Der Weltkampf um Ehre und Recht.

Die Erforschung des Krieges in seiner wahren Begebenheit, auf amtlichen Urkunden und Akten beruhend.

Unter Beteiligung von 70 hervorragenden Mitarbeitern herausgegeben von Exzellenz Generalleutnant Max Schwarte.

Verlag von Johann Ambrosius Barth in Leipzig und Walter de Gruyter & Co. in Berlin, © 1919-1933.

Scriptorium dankt Herrn T. St. C.
für seine großzügige Spende dieser Bücher zwecks Digitalisierung auf unserer Netzseite!

Druckversion 2017 gesetzt vom Hilfsbibliothekar,
alle externen Verweise im Text führen zu den Quellen im Netz.

Mitarbeiter:

Generalleutnant a. D. Max Schwarte, Exzellenz, Oberstleutnant Walter Adam,
Generalarzt Dr. Carl Altgelt, Generalleutnant Constantin von Altrock, Major Hans Arndt,
Oberstleutnant Paul Augustin, Mehrkreispfarrer Franz Albert, Generalleutnant William Balck,
Oberst Gustav von Bartenwerffer, Korvettenkapitän Max Bastian,
Oberstleutnant Siegfried Boelcke, Generalmajor Rudolf von Borries,
Geheimrat Prof. Dr. Paul Clemen, Oberstleutnant Hermann Cron,
Kriegsgerichtsrat Dr. jur. h. c. Heinrich Dietz, Professor Wilhelm Doegen,
Generalmajor Wilhelm von Dommes, Oberstleutnant Paul Fleck,
Generalmajor Erich von Flotow, Generalleutnant August Fortmüller,
Generalmajor Hans Föst, Oberst Rudolf Frantz, Oberstleutnant Hans Garcke,
Major Hermann Geyer, Oberstleutnant Edmund Glaise, Korvettenkapitän Otto Groos,
Linienschiffsleutnant Peter Freiherr von Handel-Mazzetti, Stabsapotheker Dr. Rudolf Hanslian,
Konteradmiral Eberhard Heydel, Feldmarschalleutnant Max Hoen, Major Karl Hosse,
Professor Hauptmann a. D. Melchior von Hugo, Fregattenkapitän Emil Huning,
Fregattenleutnant Viktor Igalffy von Igaly, Oberst Friedrich Immanuel, Oberst Theodor Joachim,
Oberstleutnant Rudolf Kißling, Margarete Klante, Feldmarschalleutnant Theodor Konopicky,
Oberstleutnant Paul Krall, General der Infanterie Alfred Krauß, Ministerialrat Konrad Lau,
Fregattenkapitän Friedrich Lützow, Feldmarschalleutnant Josef Metzger, Oberst Walter Nicolai,
Oberst Dr. Erich Nigmann, Oberstabsveterinär Dr. Wilhelm Otto,
Generalmajor Anton Ritter von Pitreich, Dr. Clemens Plaßmann, Oberst Robert Ritter von Pohl,
Major Erich Prigge, Felddivisions- und Armeeoberpfarrer Walter Richter,
Vizeadmiral Bernhard Rösing, Hauptmann Rudolf Schmidt, Oberstleutnant Karl Schroeder,
Stabsveterinär Dr. Curt Schulz, Regierungsrat Major a. D. Rudolf Schumacher,
Dr. jur. et rer. pol. Kurt Schwarz, Oberpostrat Hermann Senger, Hauptmann Walter Sußdorf,
Oberst Georg Veith, Oberst Stefan von Velfen, Major Adalbert von Wallenberg,
Major Friedrich Wilhelm Freiherr von Willisen, Generalleutnant Hans von Winterfeld
Generalmajor Ernst von Wrisberg, Generalmajor Ludwig Wurtzbacher,
General der Infanterie Hans von Zwehl

Bd. 8: Die Organisationen der Kriegführung, Dritter Teil: Die Organisationen für das geistige Leben im Heere

Bearbeitet von Generalleutnant Hans v. Winterfeld, Kriegsgerichtsrat Dr. jur. h. c. Heinrich Dietz, Dr. Clemens Plassmann, Margarete Klante, Prof. Wilhelm Doegen, Wehrkreispfarrer Franz Albert, Felddivisions- und Armeeoberpfarrer Walter Richter, Dr. jur. et rer. pol. Kurt Schwarz, Regierungsrat Major a. D. Rudolf Schumacher, Prof. Hauptmann a. D. Melchior v. Hugo, Geh.-Rat. Prof. Dr. Paul Clemen, Oberstleutnant Hermann Cron, Generalmajor Ernst v. Wrisberg, Korvettenkapitän Otto Groos, Generalleutnant Constantin v. Altrock

Einleitung

Was der Krieg forderte, erfand die Wissenschaft, verwirklichte die Technik und machte kampfverwendungsfähig die Organisation.

Mit diesem Satz, den ich in der **Einleitung des ersten Bandes der "Organisationen"** aussprach und mit dem ich **den zweiten** einleitete, möchte ich auch diesem dritten und letzten Bande der Organisationen, der in der organischen - nicht der zeitlichen - Reihenfolge der Bände auch den Abschluß des ganzen Werkes bilden wird, das Geleit in die Öffentlichkeit geben.

Es mag sonderbar berühren, daß auch für das geistige Leben im Heere dieser Satz Geltung haben soll, daß also auch in dieser Richtung der Krieg forderte, die Wissenschaft erfinden, die Technik verwirklichen und die Organisation lebens- und kampfverwendungsfähig gestalten mußte. Und doch ist es so.

Nie zuvor hat ein Krieg derartig ungeheure Forderungen an die Schaffung und Erfüllung geistiger und seelischer Fürsorge gestellt, wie dieses mehr als vier Jahre dauernde, erschütternde Ringen an das deutsche Volk. Schon der Umstand, daß zu der - gegen ein Kulturvolk als Zwangsmaßregel für undenkbar gehaltenen - **leiblichen Blockade des Körpers und der materiellen der Kriegsbedürfnisse** auch eine geistige Blockade rücksichtslos aufgerichtet wurde, die zielbewußt den deutschen Sinnen und Gedanken alles Erhebende fernhielt, aber alles Niederdrückende, alles Vergiftende fördernd über die Grenzen ließ, unterschied die Atmosphäre, in der das deutsche Volk lebte und kämpfte, hungerte und starb, völlig von allem, was je einem geistig höchststehenden Volke auferlegt worden ist. Bei dem völligen Ineinanderwachsen von Volk und Heer, wie es im Deutschland des Weltkrieges bestand, wirkte sich diese Blockade nicht nur in der Heimat, sondern durch diese zersetzend und vernichtend auch im Heere aus.

Hinzu traten die materiellen Unbequemlichkeiten und die auf die Dauer unerträglich scheinende Entbehrung des gewohnten leiblichen und geistigen Behagens, die in einem solchen Maße Geist und Seele beeinflußten, daß aus dieser Gefahr eine schwere Anforderung des Krieges erwuchs; eine Anforderung, die von Monat zu Monat, schließlich von Tag zu Tag einen tieferen Einfluß ausübte - und die, trotz allen Mühens und Sorgens, schließlich nicht hat erfüllt werden können.

Wer den Weltkrieg nicht vorausgesehen hatte oder sich gegen die Erkenntnis seines Nahens verschloß (und das war bei den leitenden Stellen der deutschen Regierung durchweg der Fall), der hatte naturgemäß an irgendwelche Kriegsvorbereitungen für die Pflege der geistigen und seelischen Kräfte im Heere nicht gedacht. Aber selbst die wenigen, die mit der Möglichkeit eines längeren Krieges gerechnet hatten, konnten einen Kampf von dieser Dauer und diesen äußeren und inneren Einflüssen nicht ahnen. So hatten auch sie die Notwendigkeit umfassender Fürsorge für das geistige Leben im Heere in dem notwendig werdenden Umfange nicht vorausgesehen. Wie sich aber bei den physischen Bedürfnissen die brutale Gewalt des Krieges unerbittlich und rücksichtslos durchsetzte

und Befriedigung heischte, so geschah es auch zur Erfüllung der psychischen und ethischen Bedürfnisse: der Krieg forderte. Er forderte auch hier unerbittlich und rücksichtslos; und wie dort, so zwang er auch in dieser Hinsicht das deutsche Volk, alle seine geistigen Kräfte und das ganze Rüstzeug seines Wollens und Könnens einzusetzen, um auch hier Sieger zu bleiben.

Schon früh, sobald die ersten Sorgen über die Möglichkeit einer längeren Kriegsdauer und über deren Folgen in den Seelen der Führer aufstanden - vor allem jener höheren Führer, die mit der Truppe in steter, unmittelbarer Fühlung lebten, - sahen diese ein, daß alles Denkbare, und zwar sofort, geschehen müsse, um das Innenleben ihrer Soldaten auf jener Höhe zu halten, die zum Ertragen solcher ungeheuren Beanspruchung unentbehrlich war. Sie fühlten instinktiv aber auch die furchtbare Schwere dieser an sie herantretenden neuen Aufgabe, besonders als ihnen selbst die erschlaffende Lähmung des entsetzlichen Drucks des Stellungskrieges zum Bewußtsein kam, der alle nach lebendiger Betätigung drängenden Regungen der Seele langsam und unrettbar zu ersticken drohte.

Schon im Winter 1914/15 traten die ersten Anforderungen dieser Art auf, und zwar gleichzeitig nach verschiedenen Richtungen. Nicht nur die Individualität jedes einzelnen Mannes im Vielmillionenheere stellte Ansprüche in verschiedener Form; auf sie konnte in dem Ringen der Massen selbstverständlich nur in beschränktem Maße Rücksicht genommen werden. Aber auf die Verschiedenheit der Bedingungen, unter denen die Soldaten leben und kämpfen, wohnen und arbeiten sollten - im Ost und West und Südost, im reichen Frankreich, im wenig bietenden Rußland, in den Gebirgswüsten des Balkan und den Steppen Asiens - mußte geachtet werden, wollte man den Bedürfnissen, soweit dies überhaupt möglich, gerecht werden.

Bald schon und je länger der Krieg dauerte, immer mehr machte sich die Loslösung aus dem gewohnten Leben und von den in ihm wirkenden ethischen Momenten geltend. Diese Rücksicht wurde vielleicht bei keinem anderen Volke in gleicher Stärke wirksam, wie im deutschen, weil es nach seiner Charakter- und Gemütsveranlagung sich stärker als andere von diesen Einflüssen gefesselt fühlt. Was 1914 im ersten Rausch der Begeisterung vergessen oder unterdrückt worden war, was man in der Voraussetzung eines schnellen Kriegsendes auf kurze Zeit auch ganz ausschalten zu können glaubte, die Sorge um die Familie, um den Bestand der bisherigen Errungenschaften, um die eigene Zukunft, das ließ sich in den langen, schlaflosen, langweiligen Nächten des Stellungskrieges nicht aus den Gedanken fernhalten. Und diese Frage mußte sich um so schärfer geltend machen, je mehr man aus Zeitungen, Briefen und eigener Erkenntnis auf Urlaub sehen mußte, daß unter der Peitsche der **Propaganda** und unter dem Druck der **Hungerblockade** der Wille des Volkes zermürbte, die bewußte Unterdrückung des Kampfwillens durch zersetzende Elemente zunahm, und daß die Regierung, ohne jedes Verständnis für den unerbittlichen Zwang des Krieges, nicht die Energie aufbrachte, den Kampfwillen, die hohen geistigen Kräfte des Volkes lebendig zu halten, sondern selbst fremden Einflüssen im Innern und feindlichen Drohungen von außen erlag.

Hinzutrat, daß die gesetzlichen Bindungen des bürgerlichen Lebens sich bis an die Front geltend machen mußten, sollte nicht die wirtschaftliche und Verwaltungs-Organisation des Staates zusammenbrechen. Der Zwang des Krieges hinderte vielfach die Möglichkeit, diese Verpflichtungen persönlicher, beruflicher usw. Art im eigenen und in der Familie Interesse zu erledigen. Verluste, Vernichtung der mühsam aufgebauten Existenz, Hunger und Not der daheimgebliebenen Lieben waren Folgen, die sich lastend auf die Stimmung legten.

Je länger der Krieg dauerte, je größer die Opfer wurden, die er forderte, je stärker der Bedarf an Ersatz zur Ausfüllung der Lücken in den Verbänden, desto geringer wurde die Auslese unter den zum Heere Eingezogenen. Tausende, Hunderttausende der Tapfersten, der Besten, der körperlich Kräftigsten ruhten im fremden Land, Zehntausend der Brauchbarsten rief der Zwang der dauernd

gesteigerten Kriegsrüstung in die Arbeitsstätten der Heimat und bannte sie dort. Da mußte von Monat zu Monat die Güte der zum Waffendienst Einberufenen geringer werden, besonders dann, als man auf die heranwachsende Jugend greifen mußte, die der unerfreulichen Entwicklung der Dinge in der Heimat längere Zeit preisgegeben und dadurch moralisch infiziert war. Wohl sahen die Heeresverwaltung und alle Organe die Notwendigkeit ein, gerade jetzt mehr noch als früher auf die sittlichen Begriffe der jungen Soldaten einzuwirken. Aber in Verkennung der alten Wahrheit, daß in Zeiten der Not nur eiserne Strenge allein Zucht und Ordnung in der aus den gesellschaftlichen Fesseln geratenen Masse aufrecht halten kann, gaben sie dem in diesen Dingen völlig verständnislosen Drängen der Volksvertreter und der gutgemeinten Milde der Landesfürsten nach, indem sie es zuließen, daß auch im Heere die scharfen Richtlinien des Strafrechts verlassen und eine fast überall verfehlte Milde zugelassen wurde. Die unglückliche Auffassung, in Kriegszeiten durch Nachsicht und Milde, anstatt durch gerechte Strenge Einfluß zu gewinnen und die Disziplin zu schützen, hat sich daheim und im Heere furchtbar gerächt.

Mit vielen fremden Völkern trat der deutsche Soldat, wenn auch als Sieger im besetzten Lande, in engste Berührung. Er ordnete an, er befahl - der fremde Mann mußte sich fügen. Aber das jahrelange enge Zusammenleben der Besatzungstruppen mit der fremden Bevölkerung, das kürzere der zur Ruhe oder Ausbildung zurückgezogenen Divisionen übte doch einen starken, nachhaltigen Einfluß auch auf die seelische Stimmung der Soldaten aus. Es ist deshalb wohlüberlegt geschehen, daß der **Abschnitt über die Verwaltung Belgiens** nicht in den zweiten Band der Organisationen aufgenommen ist. Was Belgien zur Erleichterung der Organisation des physischen Lebens im Heere beitrug, war verhältnismäßig gering gegenüber dem Einfluß, den es auf das geistige Leben gewinnen sollte. Nicht minder stark war der Einfluß, den die Berührung mit den Völkern Osteuropas ausübte. Aber neben Belgien auch die Verwaltung Polens und der weiten Gebiete des russischen Reiches zu schildern, war - wie so vieles andere - des Raumes halber nicht möglich. Ein Gesamtbild der Einwirkungen des Krieges auf das geistige und seelische Leben im Heere zu geben, wäre gewiß eine ebenso schwere, wie dankbare Aufgabe gewesen; sie hätte aber für sich allein ein mehrbändiges Werk gefordert.

So ist dieser Band 10 [1] bewußt Stückwerk geblieben. Kaleidoskopartig sind die Hauptkräfte, von denen das Innenleben des Heeres bestimmt wurde, nebeneinandergesetzt, um die charakteristischen Züge des ungeheuren Erlebens festzuhalten. Daß auf diese Weise kein einheitliches Ganzbild entstehen konnte, darüber war ich mir bei der Wahl der zu schildernden Gebiete klar. Vielleicht wird man auch den Vorwurf erheben, daß bei der Wahl nicht immer das Richtige getroffen sei. Daß sie nicht leicht war, daß die nachfolgenden Abschnitte die Organisationen und ihren Einfluß auch nur in großen Zügen kennzeichnen können, sei ohne weiteres zugegeben. Dazu kommt endlich, daß - wie es auch in den beiden ersten Bänden der Fall war - hier überhaupt zum ersten Male in der kriegsgeschichtlichen Literatur der Versuch gemacht ist, über die rein militärischen Ereignisse hinaus ein Gesamtbild aller Kräfte festzuhalten, die auf den Verlauf des Krieges und seinen Ausgang entscheidenden Einfluß ausgeübt haben.

Rein militärisch und militärpolitisch würde der Weltkrieg vielleicht einen anderen Abschluß gefunden haben, wenn nicht die außerhalb der kriegerischen Handlungen wirkenden Einflüsse physischer und psychischer Natur vielfach hemmend und zerstörend eingegriffen hätten. Jedenfalls ist die Entwicklung des Krieges nur zu begreifen, wenn auch alle diese anderen Einflüsse in ihrer Bedeutung gleichfalls berücksichtigt werden.

Von den deutscherseits in Verwaltung genommenen Gebieten ist zur Schilderung Belgien gewählt worden. Das soll nicht bedeuten, daß es gewissermaßen als Beispiel angesehen werden soll, das als erstes in Verwaltung genommen wurde und nach dessen Vorbild die anderen Verwaltungsgebiete Oberost, Polen, Rumänien und Italien aufgebaut worden sind. Im Gegenteil! Das einzige, was ihnen allen gemeinsam war, ist die deutsche Gründlichkeit des Aufbaus und die Pflichttreue in der Arbeit;

sonst sind sie in ihrer ganzen Art völlig verschieden voneinander. Nicht eine, sondern viele, sehr viele Ursachen haben an dieser Verschiedenartigkeit mitgewirkt, auf die im einzelnen hier nicht eingegangen werden kann; immer suchte man das nach der militärischen und politischen Lage und nach den örtlichen Verhältnissen erfolgreichste System des Verwaltungsaufbaus zu schaffen.

Belgien wurde von Beginn an aus den militärischen Rücksichten so weit herausgelöst, wie es nach Lage der Dinge überhaupt möglich war; die ganze Verwaltung baute sich auf ziviltechnischen Gesichtspunkten auf. (Eine ähnliche Verwaltung des besetzten französischen Gebiets kam nicht in Frage, da die Ausdehnung desselben nie so groß war, daß es anders denn als Etappengebiet für die deutschen Armeen angesehen werden konnte.)

Als der Oberbefehlshaber Ost daran ging, die von ihm eroberten Gebiete in Verwaltung zu nehmen, tat er das nach rein militärischen Rücksichten. Der Verwaltungsapparat arbeitete dort ebenso gut, wie in Belgien, aber er trug ein ausgeprägt militärisches Aussehen.

Bei dem Aufbau der Verwaltung Polens konnten die Erfahrungen ausgenutzt werden, die man bis dahin mit Belgien gemacht hatte. Sie reizten keineswegs dazu, auch hier eine reine Zivilverwaltung einzurichten. So wurde ein Mittelding halb militärischer, halb ziviler Verwaltung eingerichtet, die - nicht der Obersten Heeresleitung unterstehend - lange Jahre hindurch, äußerlich wenigstens, zur Zufriedenheit arbeitete. Immerhin waren ihre Ergebnisse aber (abgesehen von den nicht immer erfreulichen Gegensätzen zu dem österreichisch-verwalteten Teil des polnischen Gebiets) keineswegs derart, daß man nach der Eroberung Rumäniens die gleiche Art dort eingeführt hätte. Die militärischen Gesichtspunkte verlangten eine noch schärfere Berücksichtigung, als es in Polen geschehen war. So entstand in Rumänien eine Art stark erweiterten Etappengebiets, auch insofern, als das dortige Generalgouvernement den obersten militärischen Organen unterstellt blieb, während Belgien und Warschau aus diesen herausgelöst waren.

In Serbien hatte Deutschland für die nötige Sicherung seiner militärischen Interessen Sorge getragen, auf die Verwaltung aber zugunsten Bulgariens und Österreich-Ungarns verzichtet. - Bei der geringen Ausdehnung des deutscherseits verwalteten italienischen Gebiets konnte es sich nur um eine Art von Etappenverwaltung handeln.

Daß die deutsche Verwaltung alles aufbot, um die Verwaltungen bestens zu organisieren, ist selbstverständlich; daß ihr große Erfolge beschieden gewesen sind, muß verneint werden. In dem Streben, nur beste Kräfte für die Verwaltung der besetzten Gebiete heranzuziehen, ist die Regierung sogar zu weit gegangen - so weit, daß das Herausholen der mit ihren Verwaltungsbezirken aus der Friedenszeit, ihren Bedürfnissen und ihren Leistungsmöglichkeiten vertrauten älteren Beamten und ihr Ersatz durch ungeschulte, oft jugendliche Vertreter sich durch schwere Mißerfolge bitter gerächt hat.

Die Gabe, die Herzen anderer zu gewinnen, besitzt der Deutsche überhaupt nicht. Das ist ihm auch in den besetzten Gebieten nicht geglückt. Was an Gutem geleistet wurde (z. B. Pünktlichkeit und Ordnung im Post- und Verkehrswesen usw.), das wurde von der Bevölkerung gern benutzt und auch - widerwillig - anerkannt. Aber die nüchterne, etwas rauhe Art, die peinliche Ordnung und Pflichterfüllung, die ernste schwere Art des Verkehrs und die oft aufdringlich wirkende Überzeugung des eigenen besseren Könnens stießen überall, in Ost und West, ab. Die gerade dem unaufrichtigen, durchweg zur Unwahrheit und zur Intrige neigenden Belgier gegenüber gezeigte Milde, die dann allerdings zuweilen in bestimmten Fällen durch besonders schroffe Eingriffe unterbrochen wurde, hat keineswegs dazu beigetragen, die Bevölkerung davon zu überzeugen, daß die rücksichtslose Ausnutzung des Kriegsrechts - auch völlig innerhalb der völkerrechtlichen Bindungen, die sie selbst und ihre Verbündeten keineswegs innehielten - ihnen ganz andere Lasten auferlegt haben würde, als es jetzt geschah. Gerade die Schilderung der Verwaltung Belgiens ist

dazu angetan, die Ungeheuerlichkeit belgischen Frevels und belgischer Brutalität der Nachkriegszeit, also im Frieden, in den von ihnen besetzten Gebieten an Rhein und Ruhr zu kennzeichnen als das, was sie sind. Vielleicht würde die jetzige grenzenlose Überheblichkeit der an sich feigen Belgier nie aufgetreten sein, wenn man Belgien die Kriegsjahre hindurch unerbittlich unter schärfstem Kriegsgesetz gehalten, alle Verstöße und die vielen schweren Vergehen rücksichtslos geahndet und **die völkerrechtswidrige Aushungerung der deutschen Gesamtbevölkerung durch die Blockade** mit einer Aushungerung Belgiens als Gegenmaßregel beantwortet hätte, anstatt durch ein sogenanntes neutrales Hilfskomitee schwerste militärische Nachteile auf sich zu nehmen.

Daß auch in Polen das weitgehende Entgegenkommen und das durch den unaufrichtigen polnischen Charakter keineswegs gerechtfertigte Vertrauen Beselers und Bethmann-Hollwegs wirkungslos geblieben sind, kennzeichnet die durch betrügerische Versprechungen militärischer Hilfe erreichte Unabhängigkeitserklärung und Polens Verhalten in der späteren Kriegs- und der Nachkriegszeit.

Die gleiche Weichheit und sentimentale Milde als ein Irrtum deutscher Charakteranlage prägt sich, wie schon kurz angedeutet, in der mehrfachen Milderung des Militärstrafrechts aus. Der verhängnisvolle Irrtum deutscher Idealisten in der Heimat, daß eine Verweichlichung des Strafrechts und wiederholte Amnestien mit ganzen oder teilweisen Straferlassen (selbst bei rein militärischen Delikten, wie Fahnenflucht, Entfernung von der Truppe usw.) die Stimmung im Heere heben könnten, hat in stärkstem Maße bei der Zermürbung der Disziplin des Heeres mitgewirkt. Franzosen und Engländer haben nach dieser Richtung eine klarere Erkenntnis von den im Wesen des absoluten Krieges liegenden rücksichtslosen Notwendigkeiten gezeigt und genau entgegengesetzt gehandelt. Der Krieg geht in seiner rauhen Realität über alle idealen Bestrebungen unerbittlich hinweg.

Von nicht geringem Einfluß auf die Stimmung im Heere war auch das Problem der Fürsorge für die Kriegsgefangenen. Daß auch aus deutschen Truppenteilen Betörte, Verhetzte vielleicht sogar wirklich aus idealen, nicht nur aus Feigheitsregungen heraus zu den Feinden übergelaufen sind, kann leider nicht bestritten werden. In sehr viel größerer Zahl aber traf **das bittere Los der Kriegsgefangenschaft** die Besten und Tapfersten, die auf Befehl oder, bei zurückgehendem Gefecht, auch aus eigenem Entschluß sich opfernd aushielten, um die Masse der Kameraden für andere Kampfzwecke zu retten. Bei allen - und schließlich konnte jedem das Los zufallen - mußte es aber einen starken Einfluß auf ihr Tun und Handeln ausüben, wenn jeder wußte, daß der Gegner nach kraftvoller Gegenwehr in ihm den tapferen Gegner achtete, nicht aber in ihm den verachteten "*boche*" oder den verhaßten "*hun*" erblickte; wenn er überzeugt war, daß, wenn ihm in der ehrenvoll erlittenen Gefangenschaft Mißhandlungen auferlegt wurden, die heimatliche Macht nicht nur die Gewalt, sondern auch den festen Willen hatte, Abhilfe zu erzwingen.

Es mag von idealer Auffassung, von Güte des Herzens, Christenliebe und anderen wundervollen Charaktereigenschaften zeugen - für die Betroffenen war es nur ein elender Trost, daß deutscher Humanitätsdusel auf kraftvolle Vergeltung verzichtete, obschon der Regierung nach und nach bekannt wurde, **welche menschenunwürdige Behandlung die Feinde ihren tapferen Volksgenossen angedeihen ließ**. Wenn in den folgenden Abschnitten von den Gegnern nur zwei, Frankreich und Rußland, in ihrer Behandlung deutscher Kriegsgefangener charakterisiert sind, so deshalb, weil sie die große Mehrzahl deutscher Kriegsgefangener bei sich aufnehmen mußten. Während des Krieges und nach demselben hat **infame lügnerische Propaganda** das Niederträchtigste über die Behandlung feindlicher Kriegsgefangener durch Deutschland in die Welt geschrieen, und selbstverständlich hat es die Welt ebenso geglaubt, wie **die abgehackten Kinderhände und abgeschnittenen Frauenbrüste der Belgier**. Daß man nie in der Lage gewesen ist, ein derartiges Opfer angeblicher deutscher Grausamkeit als Beweis zu zeigen, gegen diesen Beweis haben sich die Betörten und die Aufhetzer mit vollem Bewußtsein verschlossen. Daß

neutrale Kommissionen nach Besuch deutscher Gefangenenlager stets in anerkennendem Sinn berichteten, hat den Bann so wenig von den betrogenen Geistern genommen, daß auch heute noch ein Vergleich der Behandlung deutscher und feindlicher Kriegsgefangener von den Gegnern als unmöglich abgelehnt wird.

Die in diesem Bande gebotenen rein sachlichen Darstellungen werden bei den Feinden keine Freude, sicher aber Verdächtigungen und Widerspruch erwecken; wir erwarten vertrauensvoll den Wahrheitsbeweis solcher Behauptungen. **Den mißhandelten deutschen Kriegsgefangenen** gegenüber aber hat die deutsche Regierung ein Verbrechen begangen, daß sie, die bis zum Sommer 1918 über ein Vielfaches an feindlichen Gefangenen verfügte, nicht rücksichtslos eine Besserung für die mißhandelten eigenen Tapferen erzwang - von dem schmachvollen Belassen derselben in der Gefangenschaft nach Kriegsende ganz zu schweigen.

Die Völker der ganzen Welt hatten sich in Einigkeit zusammengefunden, um Deutschland zu vernichten; in den Gefangenenlagern, wo man sie zuerst zusammen unterbringen mußte, schlugen sie sich vom ersten Tage ab. Es ist mir stets unverständlich geblieben, weshalb sentimentale deutsche Kommandanten beschleunigt auf getrennte Unterbringung hinarbeiteten, anstatt dem gegenseitigen Schädeleinschlagen befriedigt zuzuschauen und so die Innigkeit der Entente zu fördern. Alle weißen Völker in allen Lagern gründlich durcheinander gemischt und untergebracht - das hätte doch auch am besten der Einheitlichkeit des allen gemeinsamen Vernichtungswillens gegen Deutschland entsprochen. Und als die ersten sicheren Nachrichten von der **zielbewußten schmachvollen Demütigung Deutscher durch die von Schwarzen ausgeübte Überwachung bei der Arbeit** eingingen - wer konnte die deutsche Regierung an den einzig wirksamen Repressalien hindern, die weißen Gefangenengruppen in den Lagern schwarzen Unteroffizieren zu unterstellen? Ein hochmütiger Brite unter einem eingeborenen indischen Unteroffizier, ein eitler Franzose unter einem senegalesischen *caporal* - das hätte Stürme der Entrüstung, aber Erleichterung für die deutschen Märtyrer gebracht und (vielleicht) die heutige französische Kriegführung mit Schwarzen am Rhein unmöglich gemacht.

Daß England sich stärker an die völkerrechtlichen Bindungen hielt, sofern es nicht, wie bei den von ihm gefürchteten Unterseebootsbesatzungen, bewußt Angst und Schrecken durch brutale Behandlung erregen wollte, sei zugegeben. Nicht vergessen seien aber andrerseits die über alle Begriffe furchtbaren Leiden, die Rumänien unseren armen Volksgenossen auferlegte. Die "Hölle von Sipote" kann und wird ihm auf Jahrhunderte nicht verziehen werden.

Was Deutschland an geistiger Fürsorge neben einer - im Hinblick auf die Not des eigenen Volkes - viel zu weit gehenden leiblichen Fürsorge für die feindlichen Kriegsgefangenen tat, hat kein anderes Volk auf sich genommen. Und **die infame englische Hungerblockade gegen Greise, Frauen und Kinder** hat es die Gefangenen kaum fühlen lassen; und doch hatten die Gegner die Unverschämtheit, gegen die von ihnen selbst herbeigeführte Notwendigkeit der Verminderung der Gefangenenportionen Einspruch zu erheben! Was hätten sie wohl im gleichen Falle getan?

Die bisher genannten Probleme konnten nur indirekt die Stimmung der Truppe beeinflussen.

Den stärksten Einfluß mußte derjenige Faktor geistigen Willens ausüben, der unmittelbar von Person zu Person ausging und das Seelenleben dort zu stärken suchte, wo von Kindheit auf ein warmes Innenleben schon gepflegt worden war. Wer von seinem Gottesglauben auch nur Bruchstücke in das Mannesalter sich erhalten hatte, mußte angesichts der steten, niemals völlig aufhörenden Gefahr plötzlichen Todes mit seinen Gedanken aufnahmefähiger, in seiner Seele empfänglicher für die Mahnungen und Tröstungen seines Glaubens werden. In keiner anderen Richtung trat deshalb die geistige Macht der Persönlichkeit so stark in Geltung, wie in der Seelsorge. Alle, die als Pfarrer hinausgingen, haben ihre Schuldigkeit getan; aber der Segen, den der

einzelne wirkte, der Einfluß, den er ausübte, das Vertrauen, das er sich gewann - alles das hing nicht von dem ehrlichen Eifer, sondern von der Kraft der Persönlichkeit ab. Sie alle haben unendlich viel getan, um in guten, und noch mehr in schlimmen Stunden Gottvertrauen, Standhaftigkeit und unerschütterlichen Glauben im Heere lebendig und wirksam zu halten.

Der gleichen tiefen Gemütsstimmung, dem gleichen warmen Gefühl entsprach auch die Fürsorge der Soldaten um den gefallenen Kameraden und seine Ruhestätte. Die unendliche Güte des Gemüts, die nur dem Deutschen in diesem Grade eigen ist, prägte sich in auffallender Weise aus in der rührenden Sorge um die sterblichen Überreste des neben ihm gefallenen Kameraden; aus ihr schöpfte er seine Stärke in dem Bewußtsein, daß auch ihn die gleiche kameradschaftliche Liebe betreuen würde, sollte ihm der Tod durch ein feindliches Geschoß beschieden sein.

Zu den ethischen Einflüssen, die hier wirksam wurden, trat stärkend und beruhigend das Bewußtsein, daß treue Fürsorge auch für die materiellen Grundlagen in einer späteren Zukunft sorgen werde, wenn ihm Tod oder Siechtum beschieden sein sollte. Es würde der menschlichen Denkart nicht entsprechen, wenn sich der Gedanke an den Tod für das Vaterland oder an Verstümmelung nicht leichter hätte tragen lassen in der Gewißheit, daß das dankbare Volk seiner Pflicht der Dankbarkeit in stärkstem Maße nachkommen würde. Es liegt in der Erscheinungsform dieses Krieges, in seiner gigantischen Größe nach Dauer und nach der Zahl der davon Betroffenen, daß in diesem Abschnitt die Darstellung zeitlich weit über das Kriegsende hat hinausgeführt werden müssen. Erst die Nachkriegszeit hat - in leider stark beschränktem Umfange - das wahrmachen können, was die Truppe schon draußen als Gewißheit annahm. Daß sie vielen den Tod hat leichter machen helfen, ist gewiß; daß sie nicht in dem Maße zur Wirklichkeit werden konnte, wie es ein der Pflicht seiner Dankbarkeit bewußtes Volk gern getan hätte, ist begründet in der Beschränktheit der dafür verfügbaren Mittel infolge des Kriegsausgangs und der späteren Folgen des **Friedensdiktats**.

Wie weit sich im Kriege die Fürsorge in kultureller Hinsicht deutscherseits ausdehnte, wird - wenn es auch wieder nur indirekt auf das geistige Leben des Heeres wirken mochte - in dem **Abschnitt "Kunstschutz"** in großen Zügen nachgewiesen. Wer unter Lebensgefahr Kunstschätze für den Gegner zu retten unternimmt, die dieser selbst, wenn auch in der anerkennenswerten Absicht, seine Heimat vom Feinde zu befreien, zu zerstören sich anschickt, der zeigt eine Kulturhöhe, die bisher von keinem Volk erreicht wurde. Um so niedriger und gemeiner ist die von den Feinden propagierte infame Verleumdung des beabsichtigten Raubes, die auch heute noch aufrechterhalten wird, obgleich alle Kulturwerte, die unter feindlichem Feuer überhaupt geborgen werden konnten, längst freiwillig an die Feinde zurückgegeben sind; darin offenbart sich eine Schamlosigkeit sondergleichen. Ob von den Gegnern auch nur einer sich zur gleichen Rettungstat bereit gefunden hätte? Daß unseren Soldaten die Möglichkeit gegeben wurde, unter sachverständiger Führung alles das kennenzulernen und zu genießen, was hohe Kultur an unvergänglich Schönem im Lauf langer Jahrhunderte in fremden Ländern geschaffen hat, ist vielleicht nicht von allen Soldaten in gleicher Stärke verstanden, von der großen Mehrzahl aber freudig aufgenommen worden.

Eindringlicher, weil unmittelbarer, und wohl in der Wirkung stark von der Gesamtheit des Heeres dankbar empfunden, waren die Bestrebungen, die das geistige Leben der Heimat, trotz aller Hemmnisse des Krieges, unter den Soldaten aufrechterhalten und vertiefen wollten. Bei einem Krieg von kurzer Dauer hätte, wie es noch 1870 der Fall war, auch ein Heer von der hohen geistigen Kulturstufe des deutschen vielleicht ohne erhebliche Zufuhr geistiger Nahrung, wenn auch unter starkem Hungergefühl bestehen können. Der nach Zeitdauer und Eigenart ungewöhnliche Weltkrieg forderte diese Zufuhr in gleich herrischer Weise, wie den Nachschub der leiblichen Bedürfnisse. Es war des Volkes Unglück, daß die Regierung auch auf diesem Gebiet völlig versagte. Die Führer der Truppen erkannten diese Not bald und halfen sich und ihren Untergebenen in mehr oder minder erfolgreicher Form. Ihre Unterstützung fanden sie vor allem in den charitativen Vereinen der Heimat, die außerordentlich viele, vom Heere tief dankbar anerkannte Wohltaten damit

vollbrachten. Es dauerte längere Zeit, bis die Oberste Heeresleitung die dringende Notwendigkeit einer umfangreichen Fürsorge auch ihrerseits erkannte. Wenn ihr vom besten Willen getragenes Eingreifen nicht immer Verständnis bei der Truppe fand, so ist das erklärlich; ihre Mitwirkung mußte gleichartig sein und konnte sich nicht den individuellen Bedürfnissen der in den Regimentern vereinigten engeren Volksgenossenschaften so anpassen, wie es der sorgenden, verständnisvollen Arbeit der unmittelbaren, der gleichen engeren Heimat entstammenden Vorgesetzten gelungen war. Ihr Eingreifen wirkte schematisch, war aber in dieser Form nötig, als das schnelle Verschieben der Divisionen zur Ausnutzung der jetzt bodenständig gewordenen Einrichtungen zwang.

Die Regierung stand diesem Bedürfnis geistiger Art des Heeres ganz verständnislos gegenüber - sie versagte vollkommen. Wie sie den seelischen Aufschwung des Kriegsbeginns, den eisernen Kampf- und Siegeswillen in der Heimat nicht in kraftvollem Leben zu halten verstand, so trat sie dem im Heere erkannten Bedürfnis und der Fürsorge der Heeresleitung oft hemmend, zum mindesten aber teilnahmlos gegenüber - ein klägliches Bild der Verständnislosigkeit für die Forderungen einer eisernen, aber unendlich großen Zeit!

Ohne die intensivste Mitarbeit und Unterstützung, ohne das tiefe Verständnis der Reichsleitung konnte aber die Wirkung dieser Fürsorgearbeit nicht zum vollen Erfolge führen. Die ungehemmte Wühlarbeit zersetzender Umstürzler und der moralische Zusammenbruch in vielfach unwürdigster Gestalt waren die notwendige Folge dieses Versagens in der Heimat und schließlich auch im Heere. Das unendlich Große, was von anderen Stellen mit beschränkten Mitteln, aber unbeschränktem Opferwillen geleistet worden ist, fordert um so mehr volle Würdigung und ehrliche Bewunderung.

Zu einem ganz anderen Gebiet des geistigen Lebens im Heere führen die letzten Abschnitte.

Der ganze ungeheure Organismus des Heeres bedurfte zur Erfüllung der ihm gestellten schweren Aufgabe einer geistigen Spitze, die ihn einmal lebensfähig und kampfverwendungsfähig erhielt, ihn vor allem aber so zu leiten wußte, daß er jener Aufgabe, der schwersten, die es auf Erden gibt, gerecht werden konnte. Die letzte höchste Spitze, die dem Ganzen Leben und Bewegung gab, konnte sich, sollte die Einheitlichkeit aller Lebensäußerungen gewahrt bleiben, nur in einer überragenden Persönlichkeit finden. Um aber ihren Willen in die Tat zu übersetzen, bedurfte diese einer vorzüglich geschulten Organisation von geistigen Helfern, deren sorgsam durchdachter Aufbau Höchstleistungen nach allen Richtungen gewährleistete. War auch die Grundlage dieser Organisation durch die im Kriege 1870/71 erfolgreich bewährte Einrichtung gegeben, so forderten die unendlich gesteigerten Ansprüche des Krieges und die in ihm wirksam werdenden, vielfach vermehrten lebendigen Kräfte eine Erweiterung, eine Steigerung der Leistungen, die unmöglich hatte vorausgesehen werden können.

Was die obersten Kommando- und Verwaltungsbehörden an gewaltigen Leistungen zustande gebracht haben, gehört der Geschichte an. Wie sie sich zusammensetzten, wie sie sich zu verantwortungsschwerer, einheitlicher Zusammenarbeit im selbstlosen Dienste des Volkes zusammenfanden: das dem deutschen Volke der Zukunft als Erinnerung zu bewahren, ist eine um so größere Pflicht, als Angst und Feigheit der sogenannten Sieger in dem furchtbaren Ringen die völlige Vernichtung dieser Seele des deutschen Heeres erzwungen haben, und als das in Gärung und wirklichkeitsfremden Bestrebungen sich aufreibende Deutschland der Gegenwart kein Gefühl dafür aufbringt, was es an Dankbarkeit den Männern schuldet, ohne deren aufopferungsvolle Arbeit ihre eigene Existenz und des Volkes Bestehen (mag es heute auch noch so kümmerlich sein) überhaupt wesenlos geworden wäre.

Im letzten Abschnitt des Bandes, der - wie schon gesagt - aus räumlichen Gründen kein einheitliches Ganzes hat werden können, ist der unendlich schwere Versuch gemacht, dem im Heere verkörperten Teil des deutschen Volkes und den in ihm während des Krieges wirksam gewesenen

geistigen Kräften und Strömungen ein Wahrzeichen für spätere Geschlechter zu geben.

Man muß dem Heere in diesen Kriegsjahren selbst angehört, den Pulsschlag seines Lebens selbst mitgefühlt, sein Tun und Handeln, sein Kämpfen und Siegen, seinen Stolz und seine Trauer, sein Dulden und Sterben selbst miterlebt, mit forschenden Augen, mit offenen Sinnen und tiefer Einempfindung in das innerste körperliche und geistige Getriebe hineingeblickt haben, um das volle Verständnis zu gewinnen für die Wirkungen des ungeheuren Geschehens, in das es verstrickt, in dem es selbst mitzuwirken berufen war und in dem es, wenn es sein Geschick auch nicht hat meistern können, erst dann unterlegen ist, nachdem es Gewaltiges, bis dahin nie Erlebtes vollbracht hat; um die Ursachen und Gründe aufzuzeigen, die dieses "beste Heer aller Zeiten" nach einem siegversprechenden Beginn, nach zahllosen Heldentaten, nach opfermutigem Dulden und Handeln zum Schluß in einer Katastrophe haben zugrunde gehen lassen, wie sie gleichfalls in dieser Tragik kaum ein Vorbild gehabt hat.

Aus dem tiefen Verständnis dieses Abschnittes und der in ihm liegenden eindringlichen Lehre werden Deutsche der Zukunft begreifen, was einst im Weltkriege fehlte und was ihnen selbst not tut. Wenn sie das verstehen, dann ist für sie kein Grund zur Verzweiflung, wohl aber zum Glauben an diese Zukunft.

Max Schwarte

Anmerkung:

1 Anm. d. Scriptorium: die beiden Bände von Professor Dr. Hermann Oncken, die in diesem Werk, wie es in seiner endgültigen Form erschien, **Band 9** und **10** darstellen, waren ursprünglich als Bd. 6 und 7 geplant. Die **unerwartete Verzögerung dieser beiden Bände** hat in den bereits vorher veröffentlichten Bänden gelegentlich dort zu Fehlern geführt, wo diese sich ziffernmäßig auf die beiden noch ausstehenden Bände bezogen. ...zurück...

Inhalt:

Kapitel 1: Die deutsche Verwaltung des Generalgouvernements in Belgien 1914-1918

Generalleutnant Hans v. Winterfeld

1. Das Königreich Belgien, Land und Leute.

Von den rauhen Hochflächen der Ardennen südlich der Maas bis zur klimatisch milderen Nordseeküste in Flandern zieht sich in einer Ausdehnung von je etwa 250 km nach der Länge und Breite das Land hin, welches vor dem Weltkriege dem Namen nach neutral war und sich während des Krieges und nachher als einer der haßerfülltesten Gegner Deutschlands erwies.

Gleich einem Keil ist Belgien von Norden her zwischen Deutschland und Frankreich eingeschlagen, mit beiden durch zahllose wirtschaftliche Beziehungen verbunden, bis zum Kriege auch mit beiden in durchaus freundschaftlicher Weise verkehrend. Erst der Krieg schuf eine Änderung. Belgien mußte in deutsche Verwaltung genommen werden und unterstand ihr während eines Zeitraumes von über vier Jahren, in denen Freund und Feind Gelegenheit hatte, sich davon zu überzeugen, was sie unter den schwierigsten Verhältnissen zu leisten imstande sei.

Zur Beurteilung der deutschen Verwaltung in Belgien ist eine kurze Beschreibung des Landes und seiner Bewohner unerläßlich.

Belgien wird von der Maas und der Schelde mit ihren Zuflüssen im allgemeinen in der Richtung von Südwesten nach Nordosten durchströmt. Die Maas in tief eingerissenem, oft steilwandigem Bette rasch dahineilend, die Schelde bis weit ins Inland hinein den Gezeiten des Meeres unterliegend und träge durch flaches Land dahinschleichend. Beide durch ein ausgedehntes Kanalnetz verbunden.

Das Land südlich der Maas und ihres linken Nebenflusses, der Sambre, wird von den Ardennen und ihren Ausläufern eingenommen, einem flachrückigen Waldgebirge, welches sich besonders für Weidewirtschaft, in seinem nördlicheren Teile auch für den Ackerbau eignet.

Von der Maas bis zum Meere ist das Land meist eben, eignet sich vortrefflich zum Acker-, in seiner westlichen Hälfte wegen seines fetten Bodens und feuchten, milden Seeklimas im besonderen für den die üppigsten Erträge liefernden Gartenbau. Nur der nordöstlichste, an Holland angrenzende Teil, die Kampine, ist ein weniger fruchtbares Land, an die großen Heideflächen in Nordwestdeutschland erinnernd.

Die Zucht der schweren belgischen Pferderasse und sehr günstige Bedingungen für die Rindviehzucht bilden eine Besonderheit des belgischen Bodens. Bedeutendes wird hierin geleistet.

Die etwa 7½ Millionen Menschen zählende Bevölkerung zerfällt in zwei streng unterschiedene Rassen, die Flamen im Norden, die Wallonen im Süden. Beide trennt etwa die gleichzeitig eine scharfe Sprachgrenze bildende Linie Visé - Wawre - Menin. Die Hauptstadt Brüssel ist in der Mehrheit ihrer Bevölkerung flämisch, nur die Oberschicht wallonisch-französisch.

Die Flamen, welche im ganzen die Mehrheit der Bevölkerung bilden, sind ein rein germanischer Stamm, ihre Schriftsprache ist das Holländische. Sie sind schwerfällig, mißtrauisch und genossen im Königreich nicht diejenige Stellung, die ihnen durch ihre Zahl gebührt hätte. Ihre nur dünne Oberschicht, einschließlich des größten Teils der sehr einflußreichen Geistlichkeit war in der Mehrheit französischen Einflüssen unterlegen. In Verbindung mit der wallonischen Minderheit, die romanischen Stammes, lebhaft und leicht beweglich ist, hatte sich die Regierung ganz in deren Sinne entwickelt, das flämische Element vollständig unterdrückend.

Wirtschaftliche Betriebsamkeit erfüllt beide Volksstämme etwa gleichmäßig; sie ist aber doch nicht so hoch entwickelt wie in allen Teilen des Deutschen Reiches. Tiefe Unwissenheit und mangelnde Kultur in den unteren Volksschichten steht in krassem Gegensatz zu der verfeinerten Lebenshaltung der höheren Bevölkerungsklassen. Ein ausgesprochener Hang zum Wohlleben und zur Bequemlichkeit ist ein sehr bezeichnender Charakterzug des Belgiers.

Militärisch brauchbar ist die Bevölkerung nicht; von der allgemeinen Dienstpflicht wußte sie bis kurz vor dem Kriege nur von Hörensagen; offener Widerstand gegen die deutsche Besetzung lag ihr daher nach Erledigung der ersten Franktireurkämpfe gänzlich fern.

Dabei fehlte es aber nicht an Patriotismus in sämtlichen Bevölkerungsschichten, welcher sich mit allen geheimen Mitteln gegen die deutsche Besetzung wendete und in der oft hinterlistigen und wenig offenen Wesensart des Volkes eine treffliche Unterstützung fand. Auch die germanischen Flamen wollten mit ganz geringen Ausnahmen von Deutschland nichts wissen. Sie wollten Flamen sein, höchstens vielleicht noch Holländer, aber niemals Deutsche, ein Umstand, der in Deutschland oft übersehen wird.

Belgien ist ein reiches Land. Zwar kann die große Menge seiner Bewohner mit Lebensmitteln, besonders mit Brotgetreide, nur für einen Teil des Jahres aus eigenem Boden versorgt werden. Aber die mineralischen Bodenschätze, ausgenutzt zur Fabrikation hochwertiger Erzeugnisse aus eingeführten Rohstoffen und gefördert durch einen umfangreichen Handel mit den Grenzländern, besonders Deutschland und Frankreich, und mit Übersee, verschafften dem Lande ein großes Maß materiellen Gedeihens.

Die sehr starke Industrie folgt in ihrer Lage im allgemeinen dem Vorkommen an Kohle in den drei großen Becken von Lüttich, Charleroi und Mons. So hat sich an der Maas und ihren Zuflüssen, der Ourthe und Sambre, eine großartige Metallbearbeitungs- und chemische Industrie entwickelt, und umfangreiche Steinbruchsanlagen sind in allen dem Maasgebiet zugehörenden Flußtälern zu finden. Bei Verviers ist eine bedeutende Wollspinnerei und -weberei und an der Lys in Flandern die Flachs- und Leinenbearbeitung und Baumwollspinnerei sowie die Spitzenindustrie zu Hause. Auch Brüssel und Antwerpen sind industrielle Mittelpunkte.

Der Haupthandelsplatz, besonders für den Überseehandel, ist Antwerpen. Der größte Teil des hier betriebenen Umschlages bezog sich in Friedenszeiten auf die nach und von Deutschland, Nordfrankreich und der Schweiz gehenden und kommenden Güter. Mit der großen Kolonie des Kongobeckens herrschte reger Verkehr, und zahlreiche belgische Industrie- und Handelsinteressen bestanden mit Südamerika und Ostasien, wo große belgische Kapitalien arbeiteten. Dabei wurde der bei weitem größte Teil dieses Handels durch englische und in immer steigendem Maße durch deutsche Schiffahrtslinien besorgt, während die belgische Handelsflotte nur recht bescheiden war.

2. Die erste Einrichtung des Generalgouvernements bis zum Abschluß der Einmarschkämpfe.

Die politischen Beziehungen Belgiens vor dem Kriege zu behandeln, ist hier nicht der Ort; sie werden an anderer Stelle erörtert werden. Auch die ersten kriegerischen Ereignisse auf belgischem Boden gehören nicht in den Rahmen der folgenden Darstellung.

Als die deutschen Heere, im besonderen die 1. - 4. Armee, im August 1914 Belgien im Fluge durcheilten und große Strecken besetzten Landes hinter ihrer Front ließen, ergab sich die Notwendigkeit, diese Teile in geordnete Verwaltung zu nehmen.

Nach dem Vorbilde der Jahre 1870/71 und auf Grund der Bestimmungen der Kriegsetappenordnung wurde vom Chef des Generalstabs des Feldheeres die Bildung des Generalgouvernements in Belgien vorgeschlagen und durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 26. August 1914 angeordnet. Die entsprechenden Vorfragen waren bereits früher geklärt, so daß der neu ernannte Generalgouverneur, **Generalfeldmarschall Freiherr v. d. Goltz**, mit kleinem Stabe bereits am 26. August in Lüttich eintreffen konnte. Am selben Tage wurde ihm in der Person des preußischen Regierungspräsidenten von Aachen, Freiherrn v. Sandt, ein Chef der einzurichtenden Zivilverwaltung beigeordnet.

Vorläufig waren die Verhältnisse zwar noch wenig geklärt, aber auch zunächst rein militärischer Art.

Bei weitem noch nicht das ganze Gebiet des späteren Generalgouvernements war im Besitz der deutschen Truppen. Die auf ihrem rechten Flügel marschierende 1. Armee hatte mit den nördlichsten Teilen über Tongern - Diest - Aerschot - nördlich Brüssel vorbei - Lessines gerade die belgisch-französische Grenze überschritten. Die belgische Armee war nach der Zentralfestung Antwerpen zurückgedrückt; ihr gegenüber stand das III. Reservekorps als Rückensicherung der deutschen Armeen und ihrer rückwärtigen Verbindungen. Andere deutsche Verbände, Teile der in Lüttich und Namur zurückgelassenen Etappentruppen, unter ihnen besonders die gemischte 26. und 37. Landwehrbrigade und die 1. Reserve-Ersatzbrigade, deckten gegen die Provinz Limburg und gegen die Scheldelinie, hinter welcher die Verhältnisse beim Feinde gänzlich ungeklärt lagen. Man mußte dort erhebliche Teile des belgischen Feldheeres und englische Truppen von unbekannter Stärke vermuten.

Südlich und südöstlich der vom äußersten rechten deutschen Flügel durchzogenen Linie hatte der Kampf aufgehört, auch der Franktireurkrieg. Die scharfen deutschen Maßnahmen hatten der Bevölkerung eine heilsame Lehre erteilt. Das ganze Land war angefüllt mit deutschen Truppen und Formationen aller Art, welche die vorwärtseilenden Heere zu erreichen strebten, und mit den Teilen des XI. Armeekorps und des Garde-Reservekorps, die von der Westfront nach dem Osten gezogen wurden.

So war denn für wichtigere zivile Verwaltungsanordnungen vorläufig noch kein Raum; das gesamte Land war noch Etappen- und Operationsgebiet.

Es handelte sich zunächst um Abrechnung mit dem in der rechten Flanke und im Rücken stehenden Feinde. Da vermutet werden mußte, daß die große Festung Antwerpen englischen Truppen, welche zur See anlangen konnten, als Operationsbasis dienen würde, ordnete die Oberste Heeresleitung am 9. September die Wegnahme der Festung an, und unterstellte die dafür bestimmte Angriffsarmee dem General der Infanterie v. Beseler. Sein III. Reservekorps bildete ihren Kern; außerdem traten zu ihr die Marinedivision, später die 4. Ersatzdivision, das durch den Fall von Maubeuge frei gewordene Belagerungsgerät und große Teile der Truppen des Generalgouvernements.

Einige schwere Krisen, welche vor diesem Tage durch Ausfälle der Belgier aus Antwerpen entstanden waren, konnten mit Hilfe des auf dem Durchmarsch befindlichen IX. Reservekorps und durch zeitweise Ausladung von Truppen der 7. Armee behoben werden, welche auf dem Transport vom Elsaß nach Nordfrankreich begriffen waren.

Die Festung fiel durch abgekürzten Angriff am 9./10. Oktober. Große Teile der Truppen des Generalgouvernements hatten an den zum Teil sehr verlustreichen Kämpfen ruhmvoll teilgenommen. Unmittelbar anschließend wurde die Verfolgung des zum größten Teil aus Antwerpen entkommenen belgischen Heeres sofort aufgenommen.

Die Angriffsarmee war zeitweise dem Armee-Oberkommando 7, dann dem Generalgouverneur

unterstellt worden, und der Generalfeldmarschall hatte sich fast täglich von seinem Amtssitze Brüssel aus auf die Gefechtsfelder begeben und an den Kämpfen teilgenommen.

Die sofort in der Richtung auf die flandrische Küste unternommene Verfolgung traf nicht mehr auf stärkeren Widerstand. Gent wurde am 12., Brügge am 14., Ostende am 15. Oktober erreicht.

Die inzwischen aus den neuformierten XXII., XXIII., XXVI., XXVII. und dem III. Reservekorps umgebildete 4. Armee war gefolgt und an der Yser bei Ypern auf die durch Franzosen und Engländer verstärkten Belgier gestoßen. Am 18. Oktober begann die Schlacht an der Yser. Bis zum deutschen Zusammenbruch kam hier die Front mit geringen Schwankungen zum Stehen.

Ganz Belgien, soweit es überhaupt in deutscher Hand gewesen ist, war nunmehr von feindlichen Truppen gesäubert.

Es konnte jetzt an die Einrichtung der deutschen Verwaltung gegangen werden.

3. Die organisatorischen Grundlagen.

Die Grundlage der Verwaltung war bestimmungsmäßig die vielgenannte Haager Landkriegsordnung, besonders ihr § 43. Nach ihren Bestimmungen sollten alle Anordnungen getroffen werden. Bei der Dehnbarkeit dieser nicht einmal von allen Kulturnationen angenommenen völkerrechtlichen Vereinbarungen war es natürlich, daß sogar zwischen den verschiedenen deutschen Behörden Unterschiede in der Auffassung vorkamen. Um wieviel mehr mußte dies geschehen, wenn Regierungsmaßregeln den Belgiern oder im weiteren Sinne den feindlichen Regierungen oder sogar den neutralen irgendwie störend vorkamen.

Indessen ist es jedenfalls Tatsache, daß die deutsche Verwaltung in Belgien zu jeder Zeit von dem Bestreben geleitet wurde, den Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung nachzukommen und in ihrem Sinne zu handeln, wenn für neue Verhältnisse Bestimmungen fehlten.

Daß sie damit nicht immer den Beifall der feindlichen oder neutralen Regierungen, Parteien und Presse fanden, mußte ertragen werden. Fand doch sogar zuweilen die deutsche Öffentlichkeit Vorwürfe und Verständnislosigkeit für die Okkupationsregierung.

Die Gesichtspunkte, auf welche alle Anordnungen des Generalgouverneurs hinzielen mußten, kann man kurz in den drei folgenden zusammenfassen.

1. Das Land mußte derartig in Ruhe und Ordnung gehalten werden, daß die deutschen Westheere ihre Kampfhandlungen ohne Rücksicht auf das, was in ihrem Rücken sich ereignete, führen konnten.

2. Die Hilfsmittel, welche Belgien für die deutsche Kriegführung liefern konnte, mußten mindestens so ausgenutzt werden, wie dies in der Heimat geschah; diese sollte dadurch möglichst entlastet werden.

3. Unter Berücksichtigung des letzteren Umstandes waren die Lebens- und wirtschaftlichen Bedingungen der Bevölkerung erträglich zu gestalten, Landwirtschaft, Handel und Industrie mußten wieder belebt werden.

Dabei war es oft nicht einfach, die richtige Mitte zu finden zwischen den Anforderungen, welche von den verschiedenen Seiten an das Generalgouvernement herantraten.

Durch die Einsetzungsorder vom 26. August 1914 war das Generalgouvernement niemand unterstellt als Seiner Majestät dem Kaiser allein; weder der Reichskanzler noch die Oberste Heeresleitung in der Person des Chefs des Generalstabs des Feldheeres, noch der Kriegsminister waren Vorgesetzte des Generalgouverneurs. Wohl hatte Seine Majestät der Kaiser dem Chef des Generalstabs die Befugnis gegeben, in seinem Namen Befehle operativer Art zu erteilen; auch hatte natürlich der Kriegsminister die Berechtigung, Anordnungen wirtschaftlicher Art für die deutschen Truppen zu geben; und der Reichskanzler und seine Organe blieben oder wurden vorgesetzte Behörden der Beamten der Zivilverwaltung. Aber für alles, was außer in operativer Beziehung anzuordnen war, blieb der Generalgouverneur allein dem Kaiser gegenüber verantwortlich. Ihm war in seiner Instruktion "unumschränkte Vollmacht" gegeben worden. Davon konnte ihn auch nicht entlasten, daß in den vier Jahren deutscher Verwaltung von allen Seiten Aufforderungen, Bitten, Klagen, Insinuationen usw. an das Generalgouvernement gelangten, welche in diesem oder jenem Sinne und meist sehr energisch Erlaß oder Aufhebung irgendwelcher Anordnungen verlangten. Es war eben nicht möglich, es jedem recht zu machen.

Zweifellos wäre es richtiger gewesen, von vornherein die ganze Organisation anders einzurichten und das Generalgouvernement der Obersten Heeresleitung in allen Dingen zu unterstellen, so wie es im weiteren Verlauf des Krieges mit Rumänien geschah, wo auch Raum für ein Generalgouvernement vorhanden war, aber dennoch nur eine reine Militärverwaltung eingerichtet wurde. Viele Unklarheiten und Reibungen wären dann vermieden worden.

Die Verwaltung des Generalgouvernements entwickelte sich eben als erste ihrer Art ganz allmählich je nach den eintretenden, meist gar nicht vorauszusehenden Bedürfnissen, ohne Anlehnung an einen passenden Vorgang und wurde schließlich zwangsläufig ein ziemlich kompliziertes Gebilde.

Einrichtungen, die sich manchmal im späteren Verlauf als weniger zweckmäßig herausstellten, konnten dann nicht immer abgeschafft oder grundlegend verändert werden, weil die Zeit oder die sachlichen, besonders aber die persönlichen Mittel dazu fehlten. Der in der Heimat sich bald einstellende Menschenmangel trat auch in Belgiens Verwaltung störend in die Erscheinung. Oft mußte mit den Reichsbehörden um einzelne Persönlichkeiten gefeilscht werden, welche im Generalgouvernement unbedingt gebraucht wurden.

Die Verhältnisse brachten es mit sich, daß die Tätigkeit der militärischen Dienststellen sich oft auf Gebiete erstrecken mußte, deren Bewirtschaftung wohl eigentlich der Zivilverwaltung obgelegen hätte, wie sich im Laufe des langdauernden Krieges herausstellte, oder daß der Zivilverwaltung Aufgaben erwuchsen, die sie ohne die militärischen Hilfsmittel nicht erfüllen konnte. Beide waren häufig aufeinander angewiesen.

Daß die Verhältnisse in vieler Beziehung unklar waren und unklar bleiben mußten, unterliegt somit keinem Zweifel. Daß dadurch Gelegenheit zu Reibungen aller Art gegeben war, ist natürlich, und nur dem gegenseitigen Verständnis und Takt der beteiligten Persönlichkeiten ist es zu danken, daß schwere Konflikte auch mit außerhalb des Generalgouvernements stehenden Behörden ausblieben oder schnell ausgeglichen wurden.

Ein Umstand, welcher eine große Wichtigkeit für die Regierung Belgiens hatte, ist die Tatsache, daß die deutsche Verwaltung in gewissem Sinne als vorübergehende Nachfolgerin der belgischen Regierung angesehen wurde. Sie war es ja insofern, als sie erklärt hatte und auch tatsächlich bestrebt war, gemäß den bestehenden belgischen Gesetzen und, wo es möglich war, auch mit den belgischen Beamten regieren zu wollen.

Daß dieser Standpunkt auch vom Gegner und den Neutralen angenommen war, wird dadurch bewiesen, daß die beim König der Belgier beglaubigten neutralen Gesandten und der päpstliche

Nuntius nach einigem Zweifel in Brüssel blieben oder ihre Vertreter beließen, mit denen der Generalgouverneur in durchaus korrekte geschäftliche Beziehungen trat. Im Lauf des Krieges schieden ja die Vertreter der neu auf den Kampfplatz tretenden Mächte, so namentlich derjenige der Vereinigten Staaten von Nordamerika, aus. Aber die übrigen, in erster Linie der spanische und der Vertreter des holländischen Gesandten, blieben dauernd anwesend.

Auch die mit Deutschland verbündeten Länder, Österreich-Ungarn, die Türkei und Bulgarien, hatten ständige Vertreter als Kommissare beim Generalgouverneur.

So konnte er in Belgien die ihm übertragene Gewalt ausüben fast als ein absoluter Herrscher, ohne Volksvertretung und mit den ihm allein verantwortlichen Gehilfen, wenn man so will, seinen Ministern.

Aber eine gewisse Kontrolle bestand doch. Für die Geldgebarung, die von der deutschen Verwaltung für belgische Zwecke aus belgischen Fonds betätigt wurde, blieb der belgische Rechnungshof bestehen, und für die gleichartige deutsche wurde ein Kommissar des Rechnungshofes des Deutschen Reichs eingesetzt.

4. Die Militärverwaltung.

Militärpolitische Einteilung.

Nach der Abberufung des ersten Generalgouverneurs, des **Generalfeldmarschalls Freiherr v. d. Goltz**, welcher schon am 27. November 1914 der Person des Kaisers der Ottomanen zugeteilt wurde, war Generaloberst Freiherr v. Bissing zum Generalgouverneur ernannt worden. Als er am 18. April 1917 aus seiner rastlosen dienstlichen Tätigkeit durch den Tod abgerufen wurde, folgte ihm in seiner Dienststellung der Generaloberst Freiherr v. Falkenhausen, welcher bis zur Auflösung des Generalgouvernements im Amte blieb.

Das Gebiet des Generalgouvernements in Belgien ist im Laufe der Zeit vielfachen Veränderungen unterworfen gewesen.

Nach der Eroberung von Antwerpen und Erreichung der Küste durch die deutschen Truppen ist es am größten gewesen. Es umfaßte damals die neun belgischen Provinzen, soweit nicht noch Kämpfe in Westflandern tobten, und den französischen Gebietsteil der Kommandantur Maubeuge, bald auch den tief in Belgien einschneidenden französischen Givetzipfel.

Als dann im Verlauf des Stellungskrieges an der Westfront die scharfe und genaue Abgrenzung des Operations- und Etappengebiets der einzelnen Armeen, ja die starke Vergrößerung des letzteren nötig wurde, mußten größere Teile des Gebiets vom Generalgouvernement wieder abgetrennt werden.

Dies geschah schon bald mit Ost- und Westflandern, im Lauf der Zeit folgten Maubeuge und der Kreis Tournai; im Zusammenhang mit der Verkürzung der deutschen Front durch den Rückzug in die Siegfriedstellung wurden große Teile der Provinzen Hennegau mit Mons und Luxemburg mit Arel abgezweigt. Als dann im Jahre 1918 es immer deutlicher wurde, daß die deutschen Linien vielleicht noch weiter nach Osten verlegt werden mußten, wurde die Etappengrenze bis zu einer Linie dicht westlich Brüssel zurückgezogen, und als schließlich die deutschen Heere den Rückzug antraten, kam die gänzliche Auflösung des Generalgouvernements in Frage. Zwar wollte der Reichskanzler die Aufrechterhaltung wenigstens des Begriffs des Generalgouvernements als solchen bis zum letzten Augenblick aus politischen Gründen gewahrt wissen, und es blieben daher

auch noch, als die zurückgehenden deutschen Heere schon die Hauptstadt Brüssel erreicht hatten, Teile des Landes mit Brüssel als Enklave im Etappengebiet als Generalgouvernement bestehen. Erst am 9. November 1918 wurden auch diese Teile zur Etappe, während die Behörde als solche auch dann noch weiter bestehen bleiben sollte.

Ein genaueres Eingehen auf die Einzelheiten der Verhandlungen über die anderweitige Abgrenzung der Etappengebiete würde zu weit führen. Es genüge zu erwähnen, daß die Armeen und ihre Etappeninspektionen sehr weitgehende Rechte in den ihnen neu zuzuteilenden Gebieten des Generalgouvernements erstrebten. Es lag ihnen daran, diese Gebiete wirtschaftlich für ihre Truppen und Heeresbetriebe, besonders auch die Arbeitskraft der Bevölkerung auszunutzen. Diese Wünsche waren an sich durchaus verständlich. Aus politischen Gründen aber mußten dem Generalgouverneur im Einvernehmen mit der Obersten Heeresleitung so bedeutende Befugnisse im Rahmen seiner Zivilverwaltung belassen werden, daß die Etappenbehörden in dieser Beziehung großenteils ausgeschaltet waren. Aus Gründen der Einheitlichkeit in der Behandlung der inneren und der Kirchenpolitik wurde dies als durchaus nötig erachtet.

So blieben bis zuletzt auch in den vom Generalgouvernement abgetrennten Teilen Belgiens die Präsidenten der Zivilverwaltung mit ihren Organen dem Chef dieser Verwaltung beim Generalgouverneur unmittelbar unterstellt.

Daß aus diesen Gründen zeitweise sehr schwierige Verhältnisse für die Verwaltung sowohl, wie für die Armee- und Etappenbehörden und nicht zum wenigsten für die Einwohner eintraten, ist nur natürlich. So war z. B. die Provinz Hennegau zeitweise unter fünf verschiedene Befehlsinstanzen aufgeteilt. Ihre Teile gehörten zu den Operationsgebieten der 4. und 6. Armee, zu den Etappengebieten derselben und zum Generalgouvernement. In jedem dieser Gebiete galt zum großen Teil verschiedenes Recht. Das war störend, aber nicht zu ändern.

Die erste systematische Einteilung des Gebiets des Generalgouvernements erfolgte am 1. November 1914. Bis dahin waren von den durchziehenden Armeen in den Festungen, Städten und sonstigen wichtigen Orten Gouverneure, Kommandanten und Etappenkommandanten je nach Bedarf bestellt worden. Auch der Generalgouverneur hatte für einige Gebietsteile Bezirksinspekteure eingesetzt.

Nunmehr wurde in jeder der bisherigen neun belgischen Provinzen Lüttich, Namur, Luxemburg, Brabant, Limburg, Hennegau, Antwerpen, Ost- und Westflandern je ein höherer General mit seinem Stabe als Militärgouverneur eingesetzt. Die Hauptstädte und gleichzeitig Amtssitze dieser Gouvernements waren Lüttich, Namur, Arel (Arlon), Brüssel, Hasselt, Mons, Antwerpen, Gent und Brügge. In den drei Festungen Antwerpen, Lüttich, Namur und in der Landeshauptstadt Brüssel gab es außerdem noch je ein (Festungs-)Gouvernement. Diese letzteren bestanden bis zum März 1915 und wurden dann mit den Militärgouvernements der betreffenden Provinz verschmolzen, weil die doppelte Einrichtung sich als überflüssig erwies. Das Gouvernement von Brabant hieß von nun an: Gouvernement von Brüssel und Brabant. In der großen Festung Antwerpen fand die Vereinigung der beiden Gouvernements erst später statt.

Eine endgültige Regelung war für Ost- und Westflandern damit aber noch nicht gefunden. Der Zustand, daß im Etappen-, ja sogar im Operationsgebiet der 4. Armee militärische Behörden des Generalgouvernements wirken sollten, erwies sich bald als unhaltbar, und mit der endgültigen Zuteilung der beiden Provinzen an die 4. Armee gingen die beiden Gouvernements ein, und die ihnen unterstellten Behörden und Truppen traten zur 4. Armee.

Als selbständiger Verwaltungsbezirk trat die Kommandantur Maubeuge mit ihrem französischen Gebiet unter das Generalgouvernement. Die einspringende Lage dieses Teiles erforderte dies. Dasselbe geschah Ende 1914 mit dem französischen Gebiet von Givet und Fumay, wo dieselben

Verhältnisse obwalteten.

Den Gouverneuren unterstellt waren die Präsidenten der Zivilverwaltung; ihre Aufgabe geht aus ihrem Namen hervor. Sie waren gleichzeitig Untergebene des Chefs der Zivilverwaltung.

Für ihre militärischen Aufgaben unterstanden den Gouverneuren die Kreischefs, in jeder Provinz zwei bis vier, im Durchschnitt drei, Militärbefehlshaber, unter deren Kommando die bisherigen belgischen Verwaltungsbezirke, die Arrondissements, zusammengefaßt waren. Auch ihnen waren Verwaltungsbeamte beigeordnet.

Das Nähere über die Tätigkeit dieser Zivilbehörden bleibt späteren Darlegungen vorbehalten.

Stärke und Aufgaben der Besatzungstruppen.

Jeder Provinz zugeteilt waren entsprechende Teile der Besatzungstruppen. Sie bestanden aus allen Waffengattungen. Je nach der Kriegslage und etwa neu auftretenden Aufgaben wechselte ihre Stärke und Zusammensetzung.

Bei Beginn der Besetzung, zu einer Zeit, wo die kriegerische Zukunft nicht zu übersehen war und wo man natürlich nicht ahnen konnte, wessen man sich von der immerhin aufgeregten Bevölkerung zu versehen hatte, war die Truppenzahl sehr erheblich.

Am 1. April 1915 betrug beispielsweise ihre Stärke 102 Bataillone Infanterie, 32 Eskadrons, einige Batterien Feld- und zahlreiche Bataillone und Batterien Fußartillerie. Dazu traten Maschinengewehrkompagnien und technische Formationen aller Art. Naturgemäß waren dies alles nicht Truppen erster Linie, sondern mit wenigen Ausnahmen Landsturm und Landwehr ältester Jahrgänge. Aber auch von diesen wurden im Lauf der Zeit viele geschlossene Truppenteile und noch mehr einzelne Mannschaften nach den verschiedensten Kriegsschauplätzen abtransportiert, wo sie auch in vorderster Linie treu ihre Pflicht taten.

Stets ist seitens des Generalgouvernements den Anforderungen der Obersten Heeresleitung auf Abgabe von neuen Truppen bereitwilligst stattgegeben worden, obwohl ihm die Erfüllung seiner Aufgaben damit immer mehr erschwert und seinen Truppen eine fast nicht mehr zu leistende Diensttätigkeit aufgelegt wurde. Aber besser als die Kameraden im Schützengraben und Trichterfeld hatten sie es immer noch, und so leisteten sie ihren Dienst bis zuletzt treu und zuverlässig.

Für den bei den Truppen des Generalgouvernements herrschenden Geist sprechen die nachstehenden Tatsachen.

Die letzten Truppen des Generalgouvernements, welche der Verfasser dieser Zeilen unter seinem Befehl hatte, waren bis zum 15. November 1918 zwei rheinische und zwei bayerische Landsturmbataillone, welche an diesem Tage auf Befehl und fest in der Hand ihrer Führer aus der Gegend von Verviers in die Heimat abmarschierten. Der Stab des Generalgouvernements, 200 Offiziere und 1400 Mann, wurde vom 18. November 1918 ab in Bad Harzburg planmäßig demobil gemacht, nachdem er in zwei Transporten quer durch das von Arbeiter- und Soldatenräten beherrschte Deutschland ordnungsmäßig gefahren war. Und die Pferde des Stabes erreichten mit einem Fußmarsch von 660 km Länge von Brüssel aus denselben Demobilmachungsort, ohne einen Mann oder ein Pferd einzubüßen. Wahrlich Beweise von Treue und Pflichtgefühl. Der Abschied von allen diesen Leuten war schmerzlich, aber erhebend durch die Beweise wahrer Kameradschaft und militärischen Standesbewußtseins. Daß auch Ausnahmen vorkamen, ist selbstverständlich.

Außer den dauernd zum Besatzungsheere des Generalgouvernements gehörenden waren zeitweise andere große Truppenmengen in Belgien untergebracht.

Aus der Front gezogene Divisionen, welchen eine längere Ruhe in den guten belgischen Quartieren zugedacht war, und andere, welche außerdem gegen zeitweise von England durch Holland oder von Holland allein zu besorgende Gefahren an der holländischen Grenze bereitgestellt wurden, nahmen den Truppen des Generalgouvernements manchen Dienst ab.

Außer den überwiesenen entstanden im Generalgouvernement neue Truppen durch bereits frühzeitig betriebene Aufstellung von Neuformationen. Aus Freiwilligen wurden vor allem Maschinengewehrformationen in großer Zahl aufgestellt, aber auch Feldartilleriebatterien mit Beutematerial gebildet, und das Landwehrinfanterieregiment 56 entstand aus felddienstfähigen Landwehrleuten der Landsturmbataillone. Dieses letztere Regiment, auf dem belgischen Truppenübungsplatz Beverloo gebildet, war der Ursprung der Infanterieersatztruppe dieses Namens, welche der Feldarmee viele tausend Mann Ersatz lieferte. Sie wurde am 2. August 1915 vom Kriegsministerium übernommen, unterstand nunmehr diesem, war aber in wirtschaftlicher Beziehung weiter von dem Generalgouvernement abhängig. In der ersten Zeit erhielt sie ihren Ersatz aus den Truppen in Belgien, bald aber wurden ihr in regelmäßigem Wechsel Rekruten von den heimischen Ersatzbehörden zugewiesen, damit die guten Unterbringungs- und Ausbildungsmöglichkeiten des belgischen Übungsplatzes ausgenutzt werden konnten. Es befanden sich hier dauernd über 10 000 Mann gleichzeitig in der Ausbildung.

Recht interessant waren übrigens manche Verhältnisse auf dem Übungsplatz. Als ihn die deutsche Verwaltung übernahm, waren seine neuesten Einrichtungen im Ausbau noch nicht vollendet. Immerhin war der Bauplan soweit einwandfrei zu übersehen, daß eine Unterbringung von mindestens 30 000 Mann gleichzeitig ohne weiteres möglich war. Die Garnisonbäckerei war auf eine Lieferung von 60 000 Brotportionen täglich zugeschnitten. Da niemals Truppen in dieser Kopfstärke gleichzeitig auf dem räumlich nicht sehr großen Platze üben konnten, die riesige Größe der Einrichtungen der Stärke des kleinen belgischen Friedensheeres auch nicht annähernd angepaßt war und außerdem die neuesten Bauten genau englischen Mustern entsprachen, so bestand wohl Grund zu eigentümlichen Vermutungen. Beweise dafür, daß dies alles für englische Zwecke und mit englischem Gelde hergestellt sei, haben sich natürlich nicht beibringen lassen.

Die Aufgaben militärischer Art, welche die Gouvernements nach den Bestimmungen des Generalgouvernements mit den unterstellten Truppen zu leisten hatten, waren von der allerverschiedensten Art.

Zunächst blieb ein Teil von ihnen, naturgemäß die kampfkräftigsten, in den verschiedenen Landesteilen verteilt, zur Verfügung des Generalgouverneurs für besondere Fälle. Sie nahmen zwar an dem allgemeinen Dienst teil, durften aber nur so verwendet werden, daß sie in kürzester Zeit zur Niederschlagung etwaiger Unruhen oder für andere Zwecke herausgezogen werden konnten. Es mußte angestrebt werden, daß sie durch eingehendere feldmäßige Ausbildung und bessere Ausrüstung mit Waffen, Pferden und Gerät den kampfkräftigsten Teil der Besatzungstruppen bildeten.

Die Sicherheitsbesatzung der drei großen Festungen beanspruchte weiter erhebliche Truppenmengen. Daher fand natürlich hier, aber auch in den anderen zahlreichen Ortschaften, ein umfangreicher Wachtdienst statt. Die zahllosen militärischen Einrichtungen mit ihren für die deutsche Kriegswirtschaft unersetzlichen Vorräten forderten viele Kräfte.

Fast am wichtigsten aber war der Bahnsicherungsdienst. Das belgische Bahnnetz hat in den vier Kriegsjahren wohl die größten Transportleistungen an der Westfront bewältigt. Die auf diesem

Kriegsschauplatz jemals verwendeten Truppen sind sicherlich alle mehrmals auf diesen Transportstraßen gefahren worden. Dabei waren die Eisenbahnverhältnisse noch besonders ungünstig, da das sonst weitverzweigte belgische Bahnnetz nur an wenigen, technisch auch besonders empfindlichen Stellen mit dem deutschen zusammenhing.

Eine schwere Beschädigung der zahlreichen Tunnels und Brücken bei Lüttich z. B. hätte sicher verhängnisvolle Folgen für die Transportbewegung haben müssen. So mußten denn alle Strecken, und besonders die zahlreichen Kunstbauten, eingehend bewacht werden. Viele Landsturmbataillone waren daher, in kleine Wachen zerlegt, an der Strecke verteilt und lebten so ihrem schweren und besonders eintönigen Dienst. Von der sonst im Wachtdienst vorgeschriebenen Zahl von wachtfreien Nächten konnte natürlich keine Rede sein; das hätte zu viel Mannschaften erfordert; so mußte denn schließlich der Mann eine um die andere Nacht, zeitweise sogar dauernd Posten stehen. Trotz dieser geisttötenden Anstrengung gelang es aber jede größere Bahnzerstörung zu verhindern, obwohl es an Versuchen aller Art dazu seitens fanatisierter Einwohner oder besonderer vom Feinde entsandter Sprengkommandos nicht fehlte. Was zur Erleichterung dieses Nachtdienstes getan werden konnte, geschah natürlich. Die Ablösungsmöglichkeit der Bataillone hatte aber ihre Grenze in ihrer verhältnismäßig nicht großen und immer abnehmenden Anzahl.

Nächst dem Bahnschutz bildete ein Haupttätigkeitsfeld der Besatzungstruppen der Grenzschutz. Das Gebiet des Generalgouvernements bildete in seinem ganzen Umfang einen selbständigen eigenen Wirtschaftsverband. Aus diesem Grunde und um der Spionage entgegenzuarbeiten, waren die Grenzen gegen Holland, Deutschland, Luxemburg sowohl wie auch gegen die Etappengebiete der einzelnen Armeen streng abgeschlossen. Die Abschließung gegen Holland begann bereits im November 1914. Zivilpersonen, auch deutsche, durften diese Grenzen nur mit Pässen überschreiten, und die Aus- und Einfuhr von Gütern, außer Heeresgütern, war aus Zoll- und anderen Gründen an bestimmte Regeln und Genehmigungen gebunden. Die Sicherung dieser Beschränkungen mußte durch Bewachung gewährleistet werden. Diese hätte ganz erhebliche Truppenmengen in Anspruch genommen, wenn sie überall mit der gleichen Strenge hätte zur Durchführung kommen sollen. Die Grenzen gegen die Etappengebiete waren im ganzen weniger wichtig, weil der Verkehr zwischen dem Generalgouvernement und ihnen an und für sich recht gering geworden war, wenn man den militärischen Verkehr nicht berücksichtigt. Die Bewachung an diesen Grenzen wurde daher auch schon im August 1916 eingestellt. Notwendig war aber eine genaue Überwachung der Grenze gegen Holland. Ohne eine solche wäre es nicht möglich gewesen, dem Übertritt von Belgien nach Holland und der Ausfuhr vieler für die deutsche Kriegswirtschaft nötiger Güter entgegenzutreten. An dieser wichtigsten Grenze wurde daher ein technisches Mittel angewendet: ein elektrisch geladener Drahtzaun von solcher Höhe, daß seine Überschreitung ohne besondere Vorrichtungen überhaupt nicht, und immer mit Lebensgefahr verbunden war. Er lief nahe der Grenze, möglichst gradlinig von der deutsch-holländischen Grenze bis zum Meere, war durch Schaltposten bedient und Tag und Nacht von Landsturm bewacht. Einzelne Übergänge an Hauptstraßen und Eisenbahnen dienten dem erlaubten Verkehr. Diese sehr umfangreiche Arbeit war am 15. September 1916 fertig geworden und ersparte eine große Menge Bewachungstruppen. Wie notwendig diese Einrichtung war, zeigt der Umstand, daß sehr häufig, manchmal tagelang hintereinander, an diesem Zaun Personen verunglückten, welche die Grenze unerlaubterweise überschreiten wollten, Schmuggler, Spione, Deserteure usw. An immer neuen Versuchen der Technik, Einrichtungen zu ersinnen, welche die Wirkungen des Zaunes hindern sollten, fehlte es nicht. Gummihandschuhe zum Zerschneiden des Drahtes, Leitern und vielerlei andere Apparate zum Überklettern oder Durchkriechen des Zaunes waren am beliebtesten.

Die Überwachung der Bevölkerung.

Der Grenzzaun war eine der hauptsächlichsten Vorkehrungen zur Überwachung der Bevölkerung.

Es war klar, daß die deutschen Behörden auf das genaueste über die Sinnesart und die Stimmung der Bevölkerung, sowie über die unvermeidlichen Bewegungen, welche der Verkehr und andere Verhältnisse hervorrief, unterrichtet sein mußten, um etwaigen gegen die deutsche Besetzung gerichteten Bestrebungen rechtzeitig vorbeugen zu können.

Bei Beginn der Besetzung war ganz naturgemäß die Stimmung der Bevölkerung ausgesprochen deutschfeindlich, und ist es mit geringen Ausnahmen, die später zu erwähnen sein werden, geblieben. Diese Feindseligkeit äußerte sich zunächst, wie bekannt, in den Ausschreitungen des von den Regierungsorganen geförderten Franktireurkrieges. Als die deutschen Maßnahmen dem ein Ende bereitet hatte, glimmte der Deutschenhaß unter der Asche weiter und äußerte sich in passivem Widerstand, zeitweilig hervortretenden wörtlichen oder tätlichen Angriffen auf einzelne deutsche Heeresangehörige, dem Aufkommen einer giftigen geheimen Presse und einem ausgedehnten und sehr gefährlichen Spionagedienst. Der hinterlistige, aber im Grunde feige Volkscharakter der Belgier hat größere Volkserhebungen gänzlich verhindert. Zwar kamen im Laufe der Zeit mehrfach Warnungen an die deutschen Behörden, besagend, daß mit großen Arbeiteraufständen gerechnet werden müsse; niemals aber kam es zu derartigen Bewegungen. Zwar brachen Aufstände aus; diese erwiesen sich aber fast immer als Lohnkämpfe oder hatten bessere Verpflegung zum Ziel und konnten meist schnell beigelegt werden.

Ein weiteres Stimmungsmoment war die Angst vor der deutschen Besatzung. Die von der Feindespresse betriebene Schilderung der "deutschen Greuel" hatte viele Tausende von Einwohnern, besonders der wohlhabenden Kreise zur Flucht nach Holland, England und Frankreich bewogen, wo sie, fern von der Heimat, meist in recht bedrängter Lage lebten. Ihre Besitztümer wären besser gewahrt gewesen, wenn die Leute in ihren Wohnungen geblieben wären und sich mit der deutschen Besatzung schiedlich-friedlich, wie dies meist geschah, auseinandergesetzt hätten. Besonders während der Belagerung von Antwerpen waren Hunderttausende von Einwohnern auf holländisches Gebiet übergetreten, sehr zum Leidwesen der dortigen Regierung.

Ein fernerer Grund zur Abwanderung war für die im wehrpflichtigen Alter stehenden Männer der weit verbreitete Glaube, daß sie zum Dienst im deutschen Heere gepreßt werden würden. Daß auch eine ganze Anzahl Männer über die Grenze gingen, um teils freiwillig, teils dem Aufgebot ihrer Regierung folgend im belgischen Heere zu dienen, soll nicht verschwiegen werden.

Besonders merkwürdig war die Leichtigkeit, mit welcher die belgische Bevölkerung den oft auftauchenden Gerüchten der unwahrscheinlichsten Art Glauben schenkte und wie sich ihr zugehende Nachrichten in ihrer Stimmung äußerten. Die offiziellen deutschen Berichte hat sie bis zum Schluß meist nicht geglaubt; dagegen äußerte sie Freude und Zuversicht, wenn von irgendeiner Seite die sichere Nachricht aufkam, daß z. B. in fünf Tagen der König der Belgier wieder in seiner Hauptstadt eintreffen würde und ähnliches. Jede auch nur vorübergehende Veränderung an der deutschen Front wirkte auf Grund der feindlichen Heeresberichte erhebend oder niederdrückend.

Um diese Stimmungen der Volksseele aufmerksam überwachen zu können, tat die deutsche Militärverwaltung alles, um die infolge der Kriegshandlungen eingetretenen Verschiebungen der Bevölkerung wieder auszugleichen und letztere wieder seßhaft zu machen. Im Benehmen mit der holländischen Regierung erging die Aufforderung zur Rückkehr an die nach Holland Geflohenen unter Zusicherung der Straflosigkeit und Betonung der ganz selbstverständlichen Mitteilung, daß niemand in das deutsche Heer eingestellt werden würde.

Um nun die Einwohner gut unter Aufsicht zu halten, wurde für jeden von ihnen ein Personalausweis vorgeschrieben und eine scharfe Beschränkung der Freizügigkeit eingeführt. Diese wurde indessen so gestaltet, daß der notwendige und auch für Deutschland wichtige Handel und Verkehr aufrechterhalten blieb. Bald wurden auch die Beschränkungen immer mehr abgebaut.

Dem gleichen Zweck diente die möglichst schleunige Rückführung der in den ersten Kriegsmonaten in großer Anzahl nach deutschen Gefangenenlagern überführten Zivilgefangenen, Geiseln usw. In allen Fällen, in denen nicht ein dringendes deutsches Interesse vorlag, wenn also den Betreffenden keine Schuld nachgewiesen werden konnte, wurden sie in ihre Heimat entlassen. Von solchen Vergünstigungen ausgeschlossen blieben natürlich auch später solche Persönlichkeiten, die durch richterlichen Spruch oder besondere Verwaltungsmaßregeln zur Internierung nach Deutschland bestimmt wurden. Diese Internierung war sehr gefürchtet. Sie wurde verhältnismäßig nicht sehr oft angewendet. Die Verhängung dieser Strafe wurde dem Generalgouvernement durch die Einflüsse der Heimat nicht leicht gemacht. In vielen Einzelfällen versuchten deutsche Politiker und andere einflußreiche Personen, selbst Reichsbehörden, in diese Maßregelungen einzugreifen. Politische oder Verwandtschaftsgründe waren meist die Ursache von unberechtigten und daher unzulässigen, man kann ruhig sagen unpatriotischen Einmischungen.

Zur Überwachung der Bevölkerung waren beim Stabe des Generalgouvernements die Paßbehörden, die Leitung des Meldewesens und die Zentralpolizeistelle eingerichtet. Jede hatte in den Provinzen ihre Sonderorgane.

Die Ein- und Ausreise nach und von Belgien konnte nur mit einem von der Paßzentrale ausgestellten Paß geschehen. Deutsche mußten die Erlaubnis zur Einreise vorher nachsuchen. Die Erlaubnis wurde oft verweigert; das Generalgouvernement sicherte sich auf diese Weise gegen eine Überflutung durch unlautere Elemente, die oft genug versuchten, in Belgien unerlaubte wirtschaftliche Vorteile zu erlangen. Eine Ausnahme von dem Paßzwang bildete das sogenannte Grenzzonengebiet, welches in dem Augenblick in die Erscheinung trat, als der elektrische Grenzzaun fertiggestellt war. Um seine Linienführung und Bewachung möglichst einfach zu gestalten, folgte er nicht überall dem sehr gewundenen Laufe der holländisch-belgischen Grenze. Große ausspringende Zipfel belgischen Landes wurden so von dem übrigen Gebiet des Generalgouvernements abgetrennt. Da die Paßkontrolle nur am Grenzzaun selber stattfinden konnte, war der Verkehr zwischen Holland und dem außerhalb des Zaunes liegenden Belgien, eben dem Grenzzonengebiet, unbeschränkt. Die entstehenden Nachteile waren ganz unwesentlich.

Für die Überwachung der wehrfähigen Belgier bestanden die Meldeämter. In regelmäßigen, kurz bemessenen Zwischenräumen wurden die Leute nach den genau geführten Listen kontrolliert, und strenge Strafen ahndeten etwaige Versäumnisse. Eine besondere Kategorie von Leuten bildeten hierbei die Mitglieder der ehemaligen *Garde civique*. Ursprünglich als eine Art Bürgerwehr im politischen Sinne gedacht, hatte sie zum Teil, und zwar auf Anweisung ihrer Regierung, sich am Kampfe beteiligt. Trotzdem war und blieb es unklar, ob alle ihre Teile im völkerrechtlichen Sinne als Bestandteil der bewaffneten Macht zu betrachten seien. Nur wenige, die im Gefecht gefangen worden waren, blieben daher Kriegsgefangene; die übrigen wurden durch eine Loyalitätserklärung zu friedlichem Verhalten verpflichtet und nur, wenn sie diese verweigerten, nach Deutschland abgeschoben. Alle mußten sich aber durch die Meldeämter kontrollieren lassen.

Außer der Beaufsichtigung der wehrpflichtigen Belgier lag den Meldeämtern auch die Kontrolle von Franzosen, Engländern und sonstigen feindlichen Ausländern und der deutschen Wehrpflichtigen ob.

Die feindlichen Ausländer mußten verschieden behandelt werden. Bei den Franzosen hinderte schon die große im Lande vorhandene Zahl die Internierung; auch hätte man sie nur in Deutschland internieren können und dort die Anzahl der überflüssigen Esser vermehrt. So wurden nur diejenigen Persönlichkeiten abgeschoben, deren Verbleiben in Belgien wirkliche Gefahren für die deutsche Besetzung gehabt hätte. Ein näheres Eingehen hierauf würde zu weit führen.

Die Zentralpolizeistelle, welche mit der Geheimen Feldpolizei des Feldheeres in enger Verbindung

stand, hatte mit ihren Organen als Haupttätigkeit die Untersuchung in Spionagefällen, gegen unerlaubte Auswanderung, gegen die geheime in Belgien erscheinende Presse und gegen Falschmünzerei zu führen. Die Aburteilung nach abgeschlossener Untersuchung lag den deutschen Militärgerichten ob, welche sonst nur noch diejenigen Straffälle behandelten, in denen irgendein deutsches Interesse berührt wurde. Die gesamte rein belgische Gerichtsbarkeit blieb den belgischen Gerichten überlassen.

Spionage lag dem Belgier seiner ganzen Anlage nach besonders gut. Die Gelegenheit war auch zu günstig; in der dichten Bevölkerungsmasse konnte der einzelne leicht ungestört beobachten oder unbemerkt, wenn nötig, verschwinden. Die zahlreichen deutschen Soldaten waren leider meist leicht auszuforschen, und der ungeheure militärische Transportverkehr auf den Bahnen ließ sich in sinnreicher Weise gut auskundschaften. Die Grenze war nicht weit, die Bevölkerung half dem Spion in jeder Weise, und in Holland saßen die umfangreichen englischen und französischen Bureaus, die gute Nachrichten mit Gold aufwogen. So war die feindliche Nachrichtenorganisation immer glänzend über alles unterrichtet, was in Belgien vorging und welche Truppenverschiebungen die Oberste Heeresleitung vornahm.

Trotz dieser großen Schwierigkeiten gelang es der Zentralpolizeistelle, doch eine sehr große Zahl von umfangreichen Spionageorganisationen aufzudecken und viele der Schuldigen der Strafe zuzuführen. Man mußte sorgfältig zwischen solchen Schuldigen unterscheiden, welche oft mit großer Hingabe aus Vaterlandsliebe sich schuldig gemacht hatten, und solchen, die nur aus schnöder Geldgier handelten. Den Standpunkt der ersteren konnte man durchaus anerkennen, wenn sie auch weitaus die gefährlicheren waren und im deutschen Interesse keinerlei Schonung gewärtigen konnten. Die Handlungsweise der anderen war einfach verächtlich. Unter den ersteren befanden sich viele fanatische katholische Geistliche. Ihre notwendige Verurteilung führte häufig zu Zwischenfällen mit Vertretern des Päpstlichen Stuhles oder mit einflußreichen Mitgliedern der deutschen Zentrumspartei.

Ebenso häufig und nicht minder gefährlich waren diejenigen Organisationen, welche die Zuführung von wehrpflichtigen Belgiern oder noch im Lande befindlichen englischen und französischen Soldaten, meist entwichenen Kriegsgefangenen, an die feindlichen Heere zum Zweck hatten. Auch für sie waren die schwersten Strafen angedroht.

Wie gefährlich diese Organisationen waren, beweisen die zahlreichen Gefechte, welche von den Grenzschutztruppen mit Banden solcher Grenzläufer geführt werden mußten, wobei es auf beiden Seiten Tote und Verwundete gab.

Es kam sogar vor, daß solche Banden sich mit raffinierter Schlauheit in den Besitz deutscher Dampfer setzten und auf tollkühner Fahrt die Maas hinab, ein Wehr im hochangeschwollenen Flußbett überspringend oder eine provisorische Brücke durchbrechend, unter dem Feuer der Grenzbewachung das holländische Gebiet erreichten. In einem solchen Fall war allerdings der Schiffsführer ein deutscher Soldat elsässischer Abstammung gewesen und mit den Grenzbrechern verschwunden.

Die Zahl der für die vorgenannten Verbrechen geführten Kapitalprozesse war Legion. Viele Todesurteile wurden gefällt, eine nicht geringe Zahl auch vollstreckt. Dasjenige, welches am meisten Aufsehen erregte und der Propaganda wegen "der deutschen Greuel" willkommenen Stoff gab, war **die Erschießung der Engländerin Miß Cavell in Brüssel**. Ganz einwandfrei war erwiesen, auch hatte sie eingestanden, einer ganzen Anzahl ihrer Landsleute zur Überschreitung der Grenze verholfen zu haben. Sie war die Leiterin der Angelegenheit gewesen. Das Urteil konnte nach den Gesetzen nicht anders lauten als auf Todesstrafe. Es wurde gesetzmäßig gesprochen, bestätigt und vollstreckt. Alles andere ist eine Propagandafabel.

Daß England sich über das Urteil erregte, ist natürlich. Vom englischen Standpunkte aus war Miß Cavell eine Heldin, vom deutschen aus verdiente sie den Tod. Daß die englische Regierung die Rechtmäßigkeit des Urteils anerkannt hat, beweist der Umstand, daß die an dem Prozeß beteiligten deutschen Offiziere und Beamten nicht auf der Liste der sogenannten "Kriegsverbrecher" standen, was allgemein erwartet wurde.

Immerhin hatte der entstandene Lärm die unerwünschte Folge, daß Frauen, welche weiterhin zum Tode verurteilt werden mußten, auf Anweisung des deutschen Kaisers nicht hingerichtet, sondern begnadigt wurden. Das Ergebnis war, daß nunmehr in steigender Anzahl Frauen an den gefährdetsten Stellen in der Spionage auftraten. Sie wußten, daß ihnen nichts Schlimmes passieren würde.

Einen des Humors nicht entbehrenden Kampf führte die deutsche Polizei gegen die geheime belgische Presse, besonders gegen die von Zeit zu Zeit erscheinende *La libre Belgique*. Es war ein sehr geschickt, manchmal geistreich redigiertes Machwerk, welches in unflätiger Weise die deutsche Verwaltung, besonders auch die Persönlichkeiten der jeweiligen Generalgouverneure angriff. Gedruckt in irgendeiner unbekannten Druckerei, erschien sie plötzlich in Tausenden von Abdrücken im ganzen Lande und erregte den Jubel der Belgier. Der oder die eigentlichen Verfasser sind nie entdeckt worden, die Druckereien wurden oft ausgehoben, aber immer wieder fanden sich neue.

Ebenso ging es mit den Falschmünzerbanden. Großes Unheil ist nicht entstanden. Eine Bande, welche mit dem größten Fleiß und kaum glaublicher Sorgfalt arbeitete, konnte gerade noch vor dem letzten Abschluß ihrer Vorbereitungen zum Druck deutschen Papiergeldes gefaßt werden. Die Ergebnisse ihrer Tätigkeit waren so vortrefflich, daß sicher schwerer Schaden entstanden wäre.

Unterstützung fanden die deutschen Beamten in ihren Untersuchungen bei vielen Belgiern, welche sich nicht scheuten, gegen klingenden Lohn oder aus persönlichen Gründen ihre Landsleute zu verraten. Es war nicht anders als wie im Deutschen Reich, wo nach Friedensschluß sich für die Ententekommissionen Deutsche als Denunzianten finden.

Ein polizeilicher Kleinkrieg wurde auch geführt gegen das Tragen nationalistischer Abzeichen, Fähnchen, Rosetten, Schleifen usw., welche verboten werden mußten, da sie zu Demonstrationszwecken, besonders an belgischen Gedenktagen, viel verwendet wurden.

Eine beliebte Herausforderung seitens der Belgier war auch das Spielen von vaterländischen Liedern, besonders der "Brabançonne" an solchen Tagen. Mancher Organist mußte seinen Patriotismus büßen, wenn er in der Kirche am Schluß des Gottesdienstes dieses Lied, vielfach geschickt unter musikalischen Variationen versteckt, von der Orgel ertönen ließ. Diese Maßregelung kann kleinlich erscheinen, war bei der Sinnesart der Belgier aber durchaus notwendig. Duldsamkeit hätte sofort größere Unverschämtheiten hervorgerufen.

Dagegen hat niemals im Gebiet des Generalgouvernements die kleinliche Schikane der Grußverpflichtung der Bevölkerung vor deutschen Fahnen oder Offizieren bestanden. Möglicherweise hat irgendwo ein übereifriger Befehlshaber Ähnliches angeordnet. Von seiten des Generalgouvernements ist aber immer, wenn derartiges zu seiner Kenntnis kam, dagegen eingeschritten worden. Die Maßregel war unnötig und ihre Befolgung nicht zu überwachen.

Alle durch die deutschen Gerichte bestraften oder sonstwie gemaßregelten Belgier konnten, wie schon erwähnt, nach Deutschland abgeschoben werden. Allmählich erreichte die Zahl der in Deutschland Festgehaltenen eine solche Höhe, daß zur Entlastung der Heimat neue Maßnahmen getroffen werden mußten.

So wurden denn unter Aufwand erheblicher Mittel die alte Zitadelle in Diest und eine riesige Kaserne in Vilvorde als Gefangenenlager und als Strafgefängnis eingerichtet und eine große Anzahl Belgier aus Deutschland dorthin zurückgeführt. Die Bewachung verursachte manche Schwierigkeiten.

Sehr bezeichnend ist der Umstand, daß die Kaserne in Vilvorde sich in einem so schlechten Bauzustande befand, und zwar schon vor Kriegsausbruch, daß man deutschen Truppen niemals dauernd eine solche Unterkunft zugemutet hätte.

Trotz der bedeutenden für diese Einrichtungen aufgewendeten Mittel gaben sie den Belgiern Anlaß zu allerlei Unzufriedenheit. Von seiten der belgischen Regierung sowohl wie durch Vermittelung des spanischen Gesandten in Brüssel kamen bewegliche Klagen über angebliche Mißstände. Selbstverständlich erwiesen sie sich als unbegründet und wurden abgelehnt. Ebenso aber auch das Verlangen, dem Gesandten ein Aufsichtsrecht über die Anstalten einzuräumen, weil zwar die spanische Botschaft in Berlin die Schutzmacht für die belgischen Interessen, aber der spanische Gesandte in Brüssel in keiner Weise als Vertreter dieser Macht für diese gefangenen Belgier beglaubigt war.

Verteidigungseinrichtungen des Generalgouvernements.

Wie gegen den inneren Feind, so mußte aber auch Vorsorge getroffen werden, daß kriegerischen Handlungen des Feindes auf dem Boden des Generalgouvernements Widerstand geleistet werden konnte.

Die drei Festungen Antwerpen, Lüttich und Namur galten bis zum Kriegsbeginn als modern. Mit ihrem Gürtel aus panzerstarrenden Betonforts hielt man sie in Belgien für uneinnehmbar. Die deutsche Artillerie brach die Panzerfesten in wenigen Tagen, wobei einige von ihnen einfach in die Luft geflogen waren.

Ähnliches konnte natürlich erfolgen, wenn die Festen nunmehr in deutscher Hand einem feindlichen Angriff gegenüber hätten verteidigt werden müssen. Denn auch der Gegner verfügte bald über schwerste Artillerie von ähnlicher Wirkung. So mußte denn der Wiederausbau der Festungen unter anderen Gesichtspunkten erfolgen.

Da niemand auf die jahrelange Dauer des Krieges rechnen konnte, verbot sich, auch wegen der Kosten, die Ausführung noch stärkerer und besser gedeckter Panzerwerke von selbst. Von weit her sichtbare Panzertürme, wie es die meisten in den drei Festungen waren, erwiesen sich überhaupt als zwecklos, da sie in kürzester Zeit erledigt sein mußten. Auch war der Beton in den belgischen Forts, wie die Untersuchungen deutscher Sachverständiger ergaben, häufig von schlechter Beschaffenheit; die Werke hatten sich überhaupt als Menschenfallen erwiesen.

Deshalb wurde von ihrem Ausbau gänzlich abgesehen. Es wurden auf den zum Feinde gelegenen Fronten, bei Lüttich und Namur nach Westen, bei Antwerpen von Westen bis Nordosten (gegen Holland) Feldstellungen angelegt, welche etwa denen entsprachen, die an der Westfront an den gut ausgebauten Fronten bestanden. Die Forts mit der in ihnen enthaltenen Artillerie wurden als solche aufgegeben, die riesigen Eisenmassen der Türme sollten der deutschen Kriegswirtschaft als Schrott dienen.

Ob die Neuanlagen den manchmal von Monat zu Monat wechselnden Anforderungen der Feldbefestigung dauernd gewachsen geblieben wären, darf füglich bezweifelt werden. Was heute Vorschrift war, mußte morgen anderen Angriffsmitteln gegenüber zwecklos werden. So blieb der

Ausbau dauernd im Fluß; schließlich wurde Lüttich am 1. Juli 1916 als Festung aufgegeben; Namur wäre wohl auch bei längerer Dauer des Krieges gefolgt. Gebaut wurde auch hier seit 1915 nicht mehr. Bei Antwerpen lag die Sache insofern etwas anders, als es auf der wahrscheinlichen Angriffsfront im Westen und zum Teil im Norden durch künstliche Überschwemmung gut gesichert werden konnte.

Bei Antwerpen war die Sicherung gegen Norden besonders nötig, denn die holländische Grenze war sehr nahe. Zwar war Holland neutral und im ganzen, besonders in seiner Armee, meist deutschfreundlich. Aber die Landung englischer Truppen auch unter Nichtachtung des Völkerrechts oder sonstiger englischer Zwang konnte eines Tages die Neutralität des kleinen Staates in kriegerische Feindseligkeit verkehren. Mehrfach schien dieser Fall in greifbare Nähe zu treten. Dagegen mußte vorgesorgt werden.

Außer der Vorbereitung der Nordfront von Antwerpen diente dazu die Herrichtung von Hindernissen und kleinen Brückenköpfen an den Übergängen des Turnhouter Kanals. Von Antwerpen bis Turnhout, parallel der holländisch-belgischen Grenze laufend, war er nicht als eine starre Verteidigungslinie gedacht, sondern als ein Hindernis gegen feindliche Aufklärung und kleinere Abteilungen, in dessen Schutze eigene Truppen gedeckt versammelt werden konnten.

Auch sonst war der Kriegsfall mit Holland, den natürlich niemand auf deutscher Seite wünschte, wohl vorbereitet. Sollte es dazu kommen, so wollte die Oberste Heeresleitung sich nicht in der Verteidigung halten, sondern sofort selbst zum Angriff schreiten. Konzentrisch von zwei Seiten her, aus dem preußischen Ostfriesland und den belgischen Provinzen Antwerpen und Limburg, sollte er erfolgen. Stets waren die dafür nötigen Truppen bestimmt, die Etappeneinrichtungen bis auf die Einzelheiten vorbereitet. Selbst Truppen des Generalgouvernements sollten daran teilnehmen, welche für diesen Zweck auch auf dem Truppenübungsplatz Beverloo in größeren Verbänden geschult wurden.

Die Verkehrseinrichtungen.

Wenn auch der öffentliche Verkehr im militärischen Interesse sehr eingeschränkt werden mußte, so blieben doch eine große Anzahl Verkehrsangelegenheiten seitens der Behörden des Generalgouvernements zu bearbeiten, deren Regelung auch über das Kriegsende hinaus für Belgien und seine Bewohner von bleibendem Vorteil werden sollte.

Der Betrieb der hauptsächlichsten Verkehrsmittel, der Eisenbahn, der militärischen Schiffahrt, der Post und Telegraphie, lag zwar besonderen, dem Generalgouvernement gegenüber selbständigen militärischen oder Zivilbehörden ob, von denen später zu reden sein wird. Es gab aber außerdem noch genug Dienstzweige, deren sachgemäße Bewirtschaftung dem Generalgouvernement und seinen Organisationen verblieben war. Unterhaltung und Neubau von Wasserstraßen nebst den dazugehörigen Brücken und sonstigen Anlagen, Landstraßenbau und -unterhaltung, die nicht rein im militärischen Interesse liegende Schiffahrt, die Regelung und Ausnutzung des Kraftwagenverkehrs und schließlich auch die Angelegenheiten der Landesaufnahme gehören hierher.

Für den Land- und Wasserstraßenbau, der natürlich in erster Linie militärische Bedeutung hatte und behielt, sorgte die dem Generalgouvernement unterstehende sehr umfangreiche Behörde der Baudirektion, ähnlich wie sie bei den Etappeninspektionen bestand.

Noch viele Jahre wird man in Belgien wissen, wenn auch vielleicht nicht öffentlich betonen, was sie für das Wohl des Landes geleistet hat.

Das Wasserstraßennetz in Belgien war in der Ausdehnung gut entwickelt. Die beiden Hauptflüsse des Landes, Maas und Schelde, und viele ihrer Zuflüsse waren schiffbar, wo nötig kanalisiert. Beide waren verbunden durch ein wohl ausgedachtes, gut unterhaltenes Kanalnetz, welches allerdings den Nachteil besaß, daß einige seiner Hauptstrecken nur Schiffen von verhältnismäßig geringem Fassungsraum die Durchfahrt gestattete, und daher im ganzen nicht sehr brauchbar war.

Infolge der sehr weitgehenden Selbstverwaltung der einzelnen Landesteile und sogar Gemeinden, kamen selten einheitlich gehaltene Pläne für Neu- oder Umbauten von Wasserstraßen zur Ausführung. Verzögerungen, die oft viele Jahre ausmachten, hinderten die nötigsten Verbesserungen, weil die verschiedenen Parteiinteressen der Beteiligten in den meist leidenschaftlich geführten Kämpfen nicht zu vereinigen waren und eine entscheidende Instanz zum Ausgleichen fehlte. So blieben z. B. wichtige Kanäle für größere Kähne unbenutzbar, weil nur Teile von ihnen auf die größere Breite und Tiefe umgebaut wurden. Es kam soweit, daß von Sachverständigen behauptet und bewiesen werden konnte, die belgischen Wasserstraßen brächten wirtschaftlich gegenüber den Eisenbahnen keinen Vorteil, man müsse daher letztere verbessern und die große Zahl von noch unerledigten Kanalplänen zurückstellen.

Mit den Nachbarländern Holland und Frankreich bestanden vielfache Verbindungen; besonders die Kanäle, welche die belgisch-französische Grenze erreichten, fanden fast immer auf der anderen Seite einen passenden Wasserweg. Nur mit Deutschland gab es keine unmittelbare Verbindung; immer mußte für diesen Schiffsverkehr der Umweg durch Holland zur Maas oder Schelde gewählt werden. Zwar waren schon früher Pläne für große Kanalbauten zwischen Deutschland und Belgien erörtert worden; aber ein wirkliches Studium der Frage entstand erst während des Krieges von deutscher Seite. Die Schwierigkeiten technischer Art wären wegen der starken Höhenunterschiede am rechten Maasufer sicher sehr groß geworden. Deutsche Tatkraft hätte sie ohne Zweifel überwunden. Dazu kam es aber nicht, denn im ersten Teil des Krieges wurde merkwürdigerweise auf die Ausnutzung der Wasserstraßen für den Heeresnachschub wenig Wert gelegt, und so erschien ein Kanalneubau an dieser Stelle als nicht wichtig genug. Im späteren Verlauf, als die Verkehrsmittel der Eisenbahn sich verschlechterten, aber die Anforderungen an sie immer größer wurden, würde man gerne dieses Entlastungsmittel besessen haben; aber nun wäre es zu spät gewesen, auch wenn die Zeit zum Bau ausgereicht hätte.

Im Generalgouvernement war der Wert guter Wasserverbindungen sofort erkannt worden. Es mag wohl an der Notwendigkeit, sie an Stelle der für den Zivilverkehr wenig verwendbaren Eisenbahnen zu benutzen, gelegen haben.

Zunächst handelte es sich darum, die vorhandenen Wasserwege wiederherzustellen, wenn sie beschädigt waren. Unendlicher Schaden hätte entstehen können, wenn von den zahlreichen Schleusen oder Wehren eine größere Zahl zerstört gewesen wäre. Davon war zum Glück nichts geschehen. Nur von den vielen größeren und kleineren Brücken waren eine ganze Anzahl von Belgiern und Franzosen auf dem Rückzuge gesprengt worden. Die wichtigsten zum Glück nicht. So war z. B. von sechs großen Maasbrücken in Lüttich durch ein Mißverständnis nur eine einzige zerstört worden und damit ein für den deutschen Vormarsch unschätzbares Hilfsmittel erhalten geblieben.

Die in den Flußbetten liegenden Brückentrümmer waren ein schweres Schiffahrtshindernis; sie mußten zunächst fortgeräumt werden. Mit Hilfe mancher neuartiger Erfindungen und Einrichtungen gelang dies verhältnismäßig schnell. Was an Schiffahrtsgesellschaften in Belgien vorhanden war, wurde nun bald in Betrieb gesetzt. Aber hier zeigten sich große Schwierigkeiten. Im Frieden war der Verkehr zwischen Holland, Belgien und Frankreich mit den Schiffen dieser drei Länder unbeschränkt vor sich gegangen. Jetzt fanden sich nicht mehr viele belgische und französische vor. Manche waren zerstört worden, sehr viele waren ins besetzte Frankreich oder besonders nach

Holland entflohen und hatten aus Angst vor den Deutschen keine Lust zurückzukehren. Sie fürchteten mit Recht die Beschlagnahme. Die holländischen Schiffe blieben vorerst aus Neutralitätsgründen aus. So war die Lage wegen der erschwerten Kohlen- und Lebensmittelversorgung recht brennend geworden.

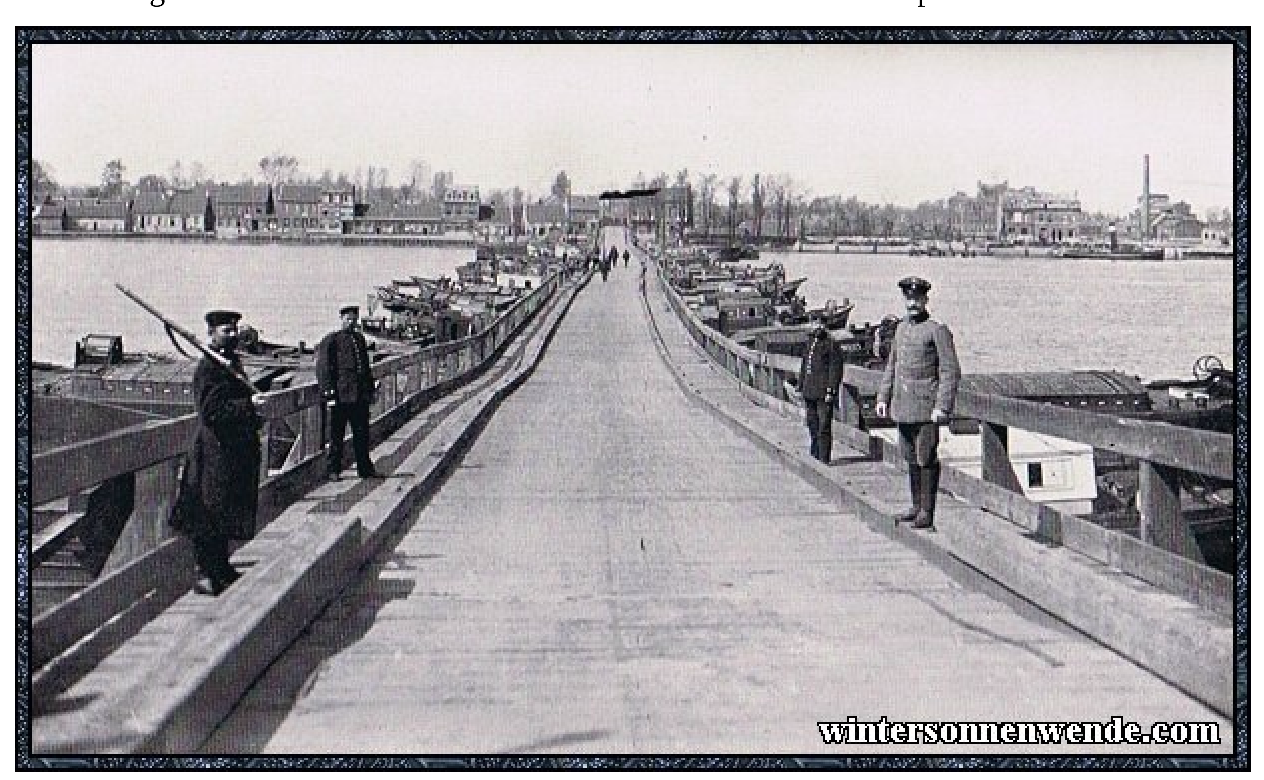
Es wurde nun durch das Generalgouvernement alles getan, um die im Lande verbliebenen Mittel für die Schiffahrt nutzbar zu machen. Aber diese genügten nicht annähernd. Es galt sich im Auslande umzutun. Holland mit seinem gleichfalls gut ausgebildeten Wasserstraßennetz kam allein in Frage.

An die nach Holland geflohenen belgischen Schiffer wurde herangetreten. Viele gewann man durch Zusicherungen von Vorteilen und Erleichterungen aller Art, und bald waren viele auch überzeugt, welche guten Geschäfte sie machten, wenn sie sich der deutschen Kriegswirtschaft zur Verfügung stellten. Nur verlangten sie, wie auch sonst in Belgien Industrie und Handel, von der besetzenden Macht einen gewissen Druck, eine Art Zwang, damit sie ihren Landsleuten und der fernen Regierung gegenüber sich mit der Nötigung durch den Feind entschuldigen konnten.

Aber auch diese Mittel genügten noch nicht; denn viele belgische Schiffer blieben freiwillig in Holland, anderen waren ihre Schiffe durch die Agenten der Entente zum Nachteile Deutschlands abgekauft worden.

So blieb denn nichts übrig, als Schiffe aus holländischem Besitze selber zu erwerben; auf direktem Wege war dies aus Gründen der Neutralität nicht möglich. Die holländische Regierung konnte den Verkauf holländischer Schiffe an deutsche Behörden nicht gestatten, ohne sich englischen Verboten oder Repressalien auszusetzen. Aber es gab auch deutsche Sympathien und Interessenten in Holland; und so bildete sich bald eine holländische Schiffahrtsgesellschaft, deren Schiffe in Belgien zu fahren bereit waren. Die eigentlichen Leiter dieser Gesellschaft waren Mitglieder des Stabes des Generalgouvernements, deren Zivilberuf sie für diesen Dienst besonders geeignet machte. Die Finanzierung geschah aus belgischen Mitteln der deutschen Verwaltung, da diese Verkehrsmaßnahmen ja auch Belgien zugute kamen.

Das Generalgouvernement hat sich dann im Laufe der Zeit einen Schiffspark von mehreren



Armierungsbrücke bei Burght bei Antwerpen.

hunderttausend Tonnen beschafft, mit dem auch in umfangreichstem Maße Transporte für Kriegszwecke, Holz, Schotter, Kies usw. gefahren wurde.

Von diesen Schiffahrtsverhältnissen wurde nicht viel gesprochen, um nicht die Helfer der deutschen Verwaltung in Holland zu schädigen. Die näheren Zusammenhänge waren nur ganz wenigen Wissenden bekannt.

Wie die Inbetriebsetzung bereits vorhandener, so ließ sich die deutsche Verwaltung auch die Vollendung erst angefangener belgischer Wasserstraßen angelegen sein. Hier sind es besonders zwei Werke, welche den Belgiern die deutsche Verwaltung noch lange in die Erinnerung rufen werden.

Im Canal du Centre befindet sich in der Gegend von La-Louvière eine Strecke, deren Bau, obwohl bereits in den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts begonnen, aus innerpolitischen Gründen nicht hatte fertiggestellt werden können. Die sehr großen Höhenunterschiede hatten hier die Anwendung eines technisch sehr wirksamen, damals überhaupt nur einmal, und zwar in Deutschland, bei Henrichenburg angewendeten Mittels, eines sogenannten Schiffshebewerks notwendig gemacht, weil gewöhnliche Schleusenanlagen die Schwierigkeiten nicht hätten überwinden können. Vier dieser gewaltigen Bauwerke fand die deutsche Bauverwaltung unvollendet vor, und trotz aller Schwierigkeiten in der Beschaffung von Personal und Material wurden sie alle nach und nach der Vollendung zugeführt.

Dasselbe war mit dem Seekanal von Brüssel zur Schelde der Fall. Auch seine schließliche Vollendung verdankt Belgien der deutschen Verwaltung.

Diese Verbesserungen kamen natürlich auch den deutschen Bedürfnissen zugute. Aber als die voraussichtlich sehr lange Zeit in Anspruch nehmende Fortführung der Bauten vom Generalgouvernement beschlossen wurde, konnte niemand die Dauer des Krieges voraussehen, und so sind sie um der Sache selbst willen vollendet worden.

Außer der Wiederherstellung der Wasserwege waren aber auch besonders die Landverbindungen zu pflegen. Auch sie kamen natürlich den deutschen Interessen zugute. Zunächst handelte es sich um den Neubau der vielen zerstörten Brücken. Die meisten waren behelfsmäßig schnell wiederhergestellt. Dies genügte aber auf die Dauer keineswegs, und es entstanden daher nach und nach unter Leitung der deutschen Baudirektion jene vielen Brücken, deren technische Vollendung und gefällige Formen für die Leistungsfähigkeit der großen deutschen Firmen, die sie ausführten, ein Denkmal bilden, welches der praktische Sinn der Belgier voraussichtlich besser erhalten wird als manches andere.

Belgien ist berühmt durch sein weitverzweigtes, vorzüglich unterhaltenes Straßennetz. Seine Erhaltung und Verbesserung war die stete Sorge der Militärverwaltung. Wer auf belgischen Straßen marschierte oder im Kraftwagen dahinflog, kennt die Erfolge dieser Sorge.

Zur Ausführung dieser Werke war die Ausnutzung vieler Fabriken und besonders auch Steinbrüche im Lande unerläßlich und lag sowohl im deutschen wie im belgischen Interesse. Alles dieses belastete selbstverständlich den Geldbeutel des Reiches nicht. Aus belgischen Mitteln, auf Grund des aus belgischen Steuern und Abgaben gespeisten Haushaltsetats, wurden die Ausgaben geleistet. Bis zu guter Letzt konnten die deutschen Heere noch die Tätigkeit der deutschen Verwaltung genießen. Denn der deutsche Rückzug durch Belgien im Jahre 1918 hätte ohne die guten Brücken und Straßen in der geschehenen Weise überhaupt nicht geleistet werden können.

Die Tätigkeit anderer nicht dem Generalgouvernement unterstellter Behörden fällt in den Rahmen dieser Betrachtungen und kann nicht übergangen werden, wenn auch das Generalgouvernement für

sie nicht zuständig war. In erster Linie kommen hier die Verwaltungen der belgischen Eisenbahnen, Post und Telegraphen in Betracht. Selbstverständlich stockten sie bei Annäherung der deutschen Truppen sofort sämtlich. Da diese Einrichtungen unter Kriegsverhältnissen zunächst nur im militärischen Interesse benutzt werden können, wurden sie, soweit möglich sofort, dann allmählich in immer weiterem Umfange dem Betrieb übergeben, bis schließlich das ganze belgische Eisenbahnnetz, mit Ausnahme weniger unwichtiger Strecken, im rein militärischen Betrieb stand, der mit der Zeit, soweit es die militärischen Interessen zuließen, auch den Bedürfnissen der Zivilbevölkerung gerecht zu werden suchte. Die Beschränkungen blieben aber natürlich immer sehr einschneidend. Daher blieb denn die Eisenbahn dauernd nur ihren militärischen Vorgesetzten, dem Chef des Feldeisenbahnwesens und weiter dem Chef des Generalstabs des Feldheeres allein unterstellt. Die Militärgeneraldirektion der Eisenbahnen in Brüssel blieb dem Generalgouvernement gegenüber auf ihrem Gebiet, wozu alle ihre Einrichtungen gehörten, also ganz souverän. Es ist klar, daß daraus viele Reibungen entstanden, da die für ganz andere Zwecke arbeitenden Eisenbahnbehörden durch viele notwendige Verordnungen des Generalgouvernements gestört werden mußten. So waren besonders die wirtschaftlichen Ein- und Ausfuhrverordnungen des Generalgouvernements ein Grund für dauernde Verhandlungen.

Der Betrieb wurde in den oberen Stellen durch rein deutsches Personal und mit sehr vielem deutschen rollenden Material aufrechterhalten, während die unteren Stellen auch durch Belgier besetzt waren, welche außerdem das zahlreiche Werkstätten- und sonstige Arbeiterpersonal stellten. Man hat mit ihnen im ganzen gute Erfahrungen gemacht. Streikbewegungen kamen vor, sie waren aber alle nur von kurzer Dauer. In solchen Fällen und auch bei Arbeiterbeschaffungen großen Stils nahm die sonst selbständige Militärgeneraldirektion gern die Hilfe der Organe des Generalgouvernements in Anspruch.

Da ein beschränkter Zivilverkehr schon wegen der Aufrechterhaltung von Handel und Gewerbe unbedingt notwendig war, so wurde er eingerichtet. Daß er nicht übermäßig ausgenutzt werden konnte, dafür sorgten die mit Absicht sehr hoch gehaltenen Fahrpreise.

Die Militärgeneraldirektion war bestrebt, ihre Anlagen möglichst leistungsfähig zu gestalten. Viele Um- und einige große Neubauten erwiesen sich als notwendig. Die wichtigsten dienten der Verbesserung der Verbindungen mit Deutschland. Wie schon erwähnt, waren das deutsche und belgische Eisenbahnnetz in Nordbelgien so ungünstig verbunden, daß mit geringen Ausnahmen alle Transporte den Engpaß von Lüttich durchfahren mußten. Die dortige Hauptlinie nach Brüssel stammte außerdem aus einer so frühen Zeit, daß sie technisch den Anforderungen der Neuzeit in keiner Weise gewachsen war. Die Steigung aus dem Maastal nach Zentralbelgien hinauf war eine der stärksten in Europa, so daß die langen Militärtransporte hier oft liegenblieben.

Die bald in Angriff genommene, im Jahre 1917 fertiggestellte zweigleisige Bahn von Aachen, nördlich von Lüttich die Maas überschreitend, nach Tongern, schuf die große Entlastung. Durch Tunnelbauten, riesige Dämme und großartige Brückenanlagen wurde fast jede Steigung vermieden, auch hier wieder ein Denkmal zielbewußter deutscher Technik. Auch an anderen Stellen fanden kleinere Bauten zur besseren Verbindung vorhandener Strecken statt.

Der Militärgeneraldirektion angegliedert war die Militärkanaldirektion, welche an Bedeutung sehr zunahm, als im späteren Verlauf des Krieges die ungeheuren Transporte an Heeresmaterial nicht mehr von der Eisenbahn bewältigt werden konnten. Mit Hilfe von beschlagnahmten belgischen und französischen Schiffen, Neubauten und Schleppern, die aus Deutschland über Holland eingeführt werden konnten, entwickelte sie eine beträchtliche Tätigkeit, die an den Schiffahrtseinrichtungen des Generalgouvernements eine große, aber als nicht gern gesehene Konkurrenz aufgefaßte Hilfe behielt.

Als im Laufe der Zeit immer mehr Gebiet des Generalgouvernements an die Etappen abgegeben wurde, also in rein militärische Verwaltung kam, wurden schließlich auch die Schiffahrtsbetriebe des Generalgouvernements an die Kanaldirektion abgegeben.

Eine besondere Rolle spielte in Belgien das Kleinbahnwesen. Die *chemins de fer vicinaux* besaßen ein sehr ausgedehntes leistungsfähiges und vortrefflich verwaltetes Netz, welches in Friedenszeiten sich als wichtiger Zubringer für die Hauptbahnen erwiesen hatte. Da ihre Spurweite den Lauf von Militärtransporten nicht erlaubte, wurden sie nunmehr ein unentbehrliches Verkehrsmittel für Einwohner und Besatzungstruppen und machten dabei glänzende Geschäfte. Dabei spielte die Sinnesart der Belgier mit, welche lieber mit der Kleinbahn weite Umwege fuhren, statt auf der Hauptbahn der deutschen Verwaltung durch das Fahrgeld einen Verdienst zuzuwenden.

Aber schon im Jahre 1915 mußten auch die Vizinalbahnen für die deutsche Kriegführung nutzbar gemacht werden. Zahlreiche Strecken, Tausende von Kilometern Gleis und viel rollendes Material mußte abgebaut werden, um an der deutschen Ostfront die riesigen verbindungsarmen Länderstrecken überwinden zu helfen. Es war nicht leicht, hier die notwendigen Bedürfnisse der belgischen Einwohnerschaft mit den militärischen in Einklang zu bringen.

Ähnlich, aber nicht ganz so abgeschlossen von den deutschen Behörden des Generalgouvernements, waltete die deutsche Post und Telegraphie in Belgien. Dieses wichtige Verkehrsmittel diente zuerst nur militärischen Zwecken in Gestalt der Feldpost und Feldtelegraphie. Aber schon sehr schnell erwiesen sich diese als unzureichend, auch wurden sie bei den fechtenden Armeen weiter vorn notwendiger gebraucht. An ihre Stelle trat sofort die Reichspost. Es gelang ihr leicht, einen sehr großen Teil der belgischen Beamten in ihre Dienste zu bekommen, die unter Leitung der höheren deutschen ihren Dienst einwandfrei versahen. Die Beobachtung aber, daß der Belgier unter den gleichen Bedingungen weniger leistet als der Deutsche, wurde auch hier gemacht.

Sehr schnell stieg die Zahl der Post- und Telegraphenämter; auch für die Belgier wurde bald Verkehr zugelassen und dieser immer mehr, allerdings unter Beschränkungen, vergrößert, schließlich sogar mit Deutschland und neutralen Ländern eingeführt.

Hierbei aber waren sehr einschneidende Überwachungen nötig, und durch die Postüberwachungsstellen wurden alle Sendungen, soweit sie nicht durch den Briefstempel einer deutschen Behörde davon befreit waren, geöffnet und gelesen. Die große Spionagegefahr nötigte hierzu.

Zu den Anordnungen der deutschen Verwaltung, welche dem Verkehr dienten, muß auch die Einrichtung der kartographischen Abteilung beim Generalgouvernement rechnen. Es war nötig, das belgische Kartenwesen für deutsche Zwecke nutzbar zu machen, und es entstand bald in den Räumen der belgischen Landesaufnahme unter Leitung deutscher sachverständiger Offiziere und Beamter ein großer und wichtiger Betrieb. Teilweise Neuvermessung und Erkundung des Landes und Herstellung von Kartenwerken wurden sofort in Angriff genommen. Eine Karte des ganzen Landes 1 : 100 000 nach dem Muster der deutschen Generalstabskarte wurde hergestellt und besaß alle bekannten Vorzüge ihres Vorbildes.

Eine Karte von Belgien 1 : 320 000 wurde noch im Jahre 1918 fertig.

Die in dieser Abteilung hergestellten Kartenblätter für die verschiedensten Zwecke der Frontarmeen gehen in die Millionen.

Die Ausnutzung des Landes in militärischem Interesse.

Wie die Ausnutzung der Verkehrseinrichtungen in Belgien selbstverständlich den deutschen Behörden oblag, so mußten auch natürlich die sächlichen und bis zu einem gewissen Grade auch die persönlichen Hilfsmittel des Landes der deutschen Kriegführung dienen. Deutschland hatte an sich kein Interesse daran, feindliche Länder auf das äußerste auszunutzen, ihnen wohl gar dadurch dauernden Schaden zuzufügen. Schon die Grundsätze des Völkerrechtes, an welche die deutsche Regierung sich zu halten gewillt war, standen dem entgegen. Wenn durch überseeische Zufuhr die der deutschen Wirtschaft fehlenden Rohstoffe hätten beschafft werden können, so erübrigte sich die Beschlagnahme in Feindesland vollkommen. Nichts wäre der Reichsleitung willkommener gewesen.

Auch einer der Grundgedanken der deutschen Kriegswirtschaft, Arbeiter zu sparen, um mehr Soldaten verfügbar zu machen, mußte auf diesen Weg hinweisen, da die Ausnutzung feindlichen Landes trotz der vielen einheimischen Arbeiter eine beträchtliche Kopfmenge an Aufsichtspersonen erforderte. Letzterer Umstand sprach besonders bei der Gewinnung des Holzes mit.

Da aber die See für die deutsche Zufuhr hermetisch gesperrt war, blieb nur die Wirtschaftsnotwehr übrig.

Es war klar, daß alle Güter, die in Belgien selber gewonnen werden konnten, der deutschen Kriegswirtschaft, also auch Volkswirtschaft zugute kamen und diese entlasteten, und es gab kaum irgendwelche Rohstoffe oder Fabrikate Belgiens, die man nicht an der deutschen Front oder im Inlande gut brauchen konnte.

Es kann nicht im Rahmen dieser Darstellung liegen, alle die zahllosen einzelnen Werte zu behandeln, die in Belgien zum deutschen Nutzen gewonnen wurden. Es müssen zunächst die wichtigsten derjenigen Dinge erwähnt werden, deren Gewinnung im unmittelbarsten Interesse der Truppen an der Front lag und die daher auch am unmittelbarsten der Bewirtschaftung durch militärische Dienststellen unterlag. Hierzu muß man die Pferdeaushebung, die Holzgewinnung, die Schotter- und Kiesausbeutung und die Einrichtung von Fabriken und Werkstätten für militärische Kampfmittel rechnen. Ferner sind erwähnenswert die zahlreichen militärischen Einrichtungen aller Art, die zwar im Gebiete des Generalgouvernements entstanden, ihm aber gar nicht oder nur lose in wirtschaftlicher Beziehung angegliedert waren und nicht zu den schon besprochenen Verkehrseinrichtungen zählten.

Eine der ersten in die Augen springenden Notwendigkeiten war die Ausnutzung des belgischen Pferdebestandes.

Belgien besaß zwar nicht die in Deutschland in vielen Provinzen blühende militärisch so wertvolle Halbblutzucht; das belgische Militärpferd, soweit es nicht schweren Schlages war, stammte meist aus England. Im Lande waren zwar einige leistungsfähige und berühmte Vollblutgestüte, die aber schon zahlenmäßig für Heereszwecke nicht in Frage kamen. Sonst blühte nur die allerdings hervorragende Zucht des schweren belgischen Kaltblüters, jenes massigen, für schwere Lasten auf guten Wegen besonders geeigneten Pferdes, welches in großen Mengen im ganzen Lande vorhanden, die größten Gewichte in langsamster Gangart bewegte. In den Ardennen gab es außerdem eine beschränkte Aufzucht eines schweren Pferdes, welches bei großer Härte und Leistungsfähigkeit auch in schnelleren Gangarten sehr brauchbar war, das Ideal eines Artilleriezugpferdes.

Der Gesamtpferdebestand in Belgien war zahlenmäßig groß. Für militärische Zwecke unbrauchbar waren aber die zahlreichen Pferde, welche in den Kohlenbergwerken, zum Teil unter Tage

verwendet wurden, so daß von der statistisch vorhandenen Zahl beträchtliche Abstriche gemacht werden mußten.

Beim ersten Durchzuge der deutschen Truppen waren selbstverständlich viele Pferde aus dem Lande mitgegangen, sei es als Ersatz für gefallene oder im Austausch für kranke und unbrauchbare der Truppen oder schließlich zur Aufstellung für neue notwendige Formationen. Als die erste Flut verrauscht war, blieben aber immer noch so viele Pferde im Lande, daß im umfangreichen Maße darauf zurückgegriffen werden konnte.

Das Generalgouvernement richtete dementsprechend zahlreiche Pferdedepots ein, welche die Aushebung der nötigen Pferde gegen Bescheinigung, später gegen Barzahlung besorgte. Die Pferde wurden gegen angemessene Taxpreise übernommen, die allerdings weitaus nicht denen entsprachen, welche die Belgier glaubten verlangen zu können.

Bei der Aushebung wurde trotz aller Gründlichkeit durchaus Rücksicht auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft genommen, die, wie noch gezeigt werden wird, für die deutsche Verwaltung von der größten Wichtigkeit war, sowie auf die Treidelschiffahrt und den nötigen Fuhrpark des *Comité National*, von welchem später die Rede sein wird. Daß die belgische Pferdezucht durch die Aushebung geschädigt wurde, ist natürlich, aber nicht annähernd in dem Maße, wie es von feindlicher Seite behauptet wurde. So wurden z. B., als es sich als notwendig erwies, auch Hengste auszuheben, besonders gute Zuchthengste in großer Zahl zurückgestellt, gerade mit Rücksicht auf Belgiens Pferdezucht. Die Zahl der dem deutschen Heere zugeführten Pferde ging in die Hunderttausende. Auch für die deutsche Heimat wurden militärisch nicht brauchbare Pferde ausgehoben und der Landwirtschaft gegen Bezahlung zur Verfügung gestellt.

Schon frühzeitig hatte sich die Wichtigkeit der Brieftaube zu Meldezwecken gezeigt. Der besonders blühende und leistungsfähige belgische Brieftaubensport konnte während des Krieges mit Rücksicht auf den feindlichen Nachrichtendienst natürlich nicht geduldet werden; er wurde aber nicht etwa vernichtet, sondern nur entsprechend beschränkt, dagegen die geeignete Nachzucht für eigene Zwecke beschlagnahmt und verwendet.

Als dann auch der Meldehund seinen Wert in der Kriegführung bewiesen hatte, konnten Tausende dieser Tiere in Belgien für deutsche Zwecke ausgehoben werden. Diese Maßregel ging dem Belgier, welcher dem Hunderennsport ganz besonders ergeben ist, sehr nahe.

Als eines der wichtigsten Hilfsmittel des Stellungskrieges war das Holz anzusehen. Beim Stellungs- und Barackenbau und für tausend andere Zwecke wurden ungeheure Holzmassen gebraucht.

Selbstverständlich nahm man dieses Holz, wo man es fand. Wenn nun auch in den Argonnen, den französischen Ardennen und an anderen Stellen Nordfrankreichs sich viel brauchbares Bauholz fand, so genügte es doch nicht annähernd den Anforderungen der Front. Transporte aus Deutschland mußten wegen der Entlastung der Eisenbahnen soweit wie möglich vermieden werden. Es mußte also auf die belgischen Wälder zurückgegriffen werden. In den nördlichen, hauptsächlich Ackerbau treibenden Landesteilen war nicht viel zu holen, aber die Karte zeigte in den südwestlich der Maas und Sambre liegenden Gegenden ungeheure Forsten. Nur entsprach die Menge des wirklich schlagbaren Holzes nicht der Größe der Wälder. Die belgische Forstwirtschaft war eine andere wie in Deutschland. Schälwaldungen in riesigem Umfange fanden sich in den Ardennen, und die großen Bestände, die man in Belgien als Grubenholz verwendete, ließ man nicht alt werden, weil aus technischen Gründen die belgischen Gruben nur Holz von schwächeren Maßen verwenden konnten.

So fanden sich denn nicht allzu viele wirklich nutzbare Waldungen, deren Ausbeutung schleunigst in Angriff genommen wurde. Die schönsten Stämme fand man in den zahlreichen Parks und an den

großen Chausseen. Es war nicht möglich, ganz auf ihre Ausnutzung zu verzichten. Aber aus ästhetischen Gründen wurden die größten Rücksichten genommen, die sich mit der Kriegsnotwendigkeit irgend verbinden ließen. Manche Deutsche fanden sogar, daß diese Schonung zu weit ginge. Dies ist aber unrichtig, denn was die Front brauchte, hat sie stets erhalten. Hätte der Krieg länger gedauert, dann hätten allerdings auch diese geschonten Bestände angegriffen werden müssen.

So manchem dieser Parks oder Wälder mit dem wunderbaren Baumwuchs ist diese deutsche Bewirtschaftung sogar gut bekommen, wenn die häufig engen Bestände durch Ausholzen Licht und Luft bekamen. Als ein Beispiel sei nur der Wald von Soignes, dicht bei Brüssel, angeführt, dem man die Herausnahme von vielen Tausenden von Eisenbahnschwellen aus seinem herrlichen Buchenbestande nicht anmerken konnte.

Die Entnahme des Holzes lag den für diesen Zweck eingesetzten militärischen deutschen Forstämtern ob; preußische, bayerische, sächsische, badische Oberförster waren die Leiter; aus Holzarbeitern, besonders bayerischen Holzknechten, gebildete Forstwirtschaftskompagnien lieferten die Vorarbeiter, und Belgier besorgten, blutenden Herzens zwar, aber eifrig die Arbeit, weil sie ja im Akkord arbeiteten. Die Einrichtung von zahlreichen Waldbahnen, großen Sägewerken und sonstigen Holzverwertungsanstalten war selbstverständlich.

In demselben Umfange wie Holz wurden auch die anderen für den Stellungsbau nötigen Baustoffe gewonnen. Es entstanden Zementfabriken, militärische Eisenwerke, die Stacheldraht, Hindernispfähle und alles nur erdenkliche Eisengerät herstellten und die heimatlichen Werke außerordentlich entlasteten.

In ganz besonders großem Umfange wurden aber die Steinbrüche und die Kieslager ausgenutzt, um den Straßenbau und die Betonbauten an den Fronten versorgen zu können. Die zunächst nur für den eigenen Bedarf arbeitende Baudirektion entwickelte sich bald zu einem Lieferanten größten Stils, welcher mit deutschen Maschinen und vielen Kriegsgefangenen Hunderttausende von Tons monatlich an die Front abfahren konnte. Die günstige Lage der meisten dieser Werke an Flüssen und Kanälen diente zu einer außerordentlichen Entlastung der Eisenbahnen. Die Ausdehnung dieser Betriebe führte bald zu einem innigen Zusammenarbeiten mit ähnlichen Unternehmungen, welche die Bergbehörden der Zivilverwaltung zu ursprünglich anderen Zwecken schon im Gange hatten.

Soweit wie möglich wurde auch die Anfertigung von Waffen und Munition ins Auge gefaßt. Solange noch Rohstoffe vorhanden waren, arbeiteten die staatlichen Pulverfabriken, und auch die zahlreichen bei Lüttich gelegenen großen Fabriken für Handfeuerwaffen wurden ausgenutzt, soweit es ging. Eine Schwierigkeit lag hierbei darin, daß der Belgier für diese offensichtlichen Kriegszwecke nur ungern arbeiten wollte, was man ihm natürlich nicht verdenken konnte. Es mußte hier mehr auf den deutschen Waffenarbeiter zurückgegriffen werden, der sich unter den Besatzungstruppen befand. Was mit diesen Kräften z. B. auf dem Gebiet der Wiederherstellung und Anpassung von erbeutetem Maschinengewehrgerät geleistet werden konnte, ist staunenswert.

Belgien besaß eine blühende Automobilindustrie, wie es ja der Reichtum des Landes und die überaus günstigen Straßenverhältnisse mit sich brachten. Die Ausnutzung dieses neuartigen Kriegsmittels ließ sich das Generalgouvernement besonders angelegen sein. Der zivile Kraftwagenverkehr wurde auf einige wenige, ganz bestimmte Ausnahmefälle beschränkt, die geeignetsten Fabriken von der militärischen Kraftfahrstelle selber in Betrieb genommen und mit den vorgefundenen Roh- und Betriebsstoffen eine rege Tätigkeit entfaltet. So entstanden unter anderem die umfangreichen Reparaturwerkstätten für den größten Teil der Armeen der Westfront in Brüssel und Charleroi.

Es wurde hier möglich, zahlreiche Lastkraftwagenkolonnen neu aufzustellen, z. B. für die in Kleinasien und Palästina verwendeten deutschen Truppen. Auch die Verrichtung von Lastkraftwagen zum Transport von Feldgeschützen zu einer Zeit, als der Pferdemangel an der Front bedrohlich wurde, konnte im Kraftwagenpark in Brüssel vorgenommen werden. Mehrere Regimenter der Heeresartillerie wurden auf diese Weise neu ausgerüstet.

Auch die Wiederherstellung der ersten erbeuteten, aber meist beschädigten englischen Tanks fand in einer besonders dafür eingerichteten Werkstatt in Charleroi statt. Für Neufertigung hätten die Rohstoffe, nicht aber die Fähigkeiten und sonstigen Möglichkeiten gefehlt.

Bis zu dem Zeitpunkt, wo die Leistungsfähigkeit der Einrichtungen des Generalgouvernements es diesem gestatteten, die Ausnutzung derjenigen Stoffe, welche die deutsche Kriegswirtschaft brauchte, besonders der sogenannten Massengüter, selber zu übernehmen, war ein besonderer Kommissar des preußischen Kriegsministeriums eingesetzt. Bald erwies sich dessen Tätigkeit als überflüssig, so daß diese Dienststelle eingezogen werden konnte.

Aber die Mitwirkung einer anderen, dem Generalgouvernement nicht unterstehenden Dienststelle wurde bald nötig. Die Ausnutzung der besetzten Gebiete in den Etappen, also besonders Nordfrankreichs, war Sache des Generalquartiermeisters im Großen Hauptquartier. Bei der räumlichen Ausdehnung der deutschen Kriegsschauplätze war eine Unterteilung dieser Dienststelle nötig. Und so wurde denn der Beauftragte des Generalquartiermeisters für die Westfront mit dem Sitze in Charleville geschaffen. Ihm lag die Aufnahme der Fühlung und die Verbindung mit den Wirtschaftsbehörden des Generalgouvernements ob. Auf diese Weise konnte der Austausch von Rohstoffen und Fabrikaten zwischen den verschiedenen Gebieten und die zweckmäßige Verteilung geregelt werden. So war z. B. die Einfuhr von großen Mengen von Eisen aus den lothringischen Werken zur Versorgung der deutschen Metallindustrie in Belgien nötig, weil dieser Rohstoff hier fehlte. Andererseits waren die belgischen Kohlen in Nordfrankreich dringend erforderlich. Diese Beziehungen führten auch dazu, daß dem "Beauftragten" einige Werke, die er für seine Zwecke selber brauchte, im Gebiet des Generalgouvernements überlassen wurden. Mit dieser Behörde stand das Generalgouvernement stets in den besten Beziehungen.

Die vielfach günstigen, von Außenstehenden aber häufig noch viel mehr überschätzten Verhältnisse in Belgien führten oft dazu, daß auch andere Behörden versuchten, sich mit oder ohne Genehmigung im Lande anzusiedeln. Es kam dazu, daß im Laufe der Zeit eine sehr große Anzahl wichtiger und umfangreicher militärischer Einrichtungen mit Zustimmung des Generalgouvernements auf belgischem Boden untergebracht wurden.

Die Kriegsnotwendigkeit zwang dazu, viele Truppenteile hinter der Front teils neu aufzustellen, teils mit den neuen Kampfverfahren bekannt zu machen, oder ihre Ausbildung zu vervollkommnen. Dies konnte einerseits nicht im Bereich des weitreichenden feindlichen Artilleriefeuers geschehen, mußte aber andererseits zur Verminderung und Beschleunigung der nötigen Transporte in möglichster Nähe der Kampfzonen stattfinden.

Die guten Unterbringungs- und Ausbildungsmöglichkeiten in Belgien boten sehr große Vorteile für die Einrichtung von Übungsplätzen. Um nur einige der wichtigsten zu nennen, seien die Feldartillerieschießschule in Ciney, der Maschinengewehrausbildungsplatz in Tongern, die Fliegerbeobachterschule in Diest, die Fliegerschießschule in Genck, der Fußartillerieschießplatz in Namur, die Nachrichtenmittelschule ebendaselbst erwähnt, lauter Übungsplätze, die viele Quadratmeilen oft des besten Landes beanspruchten. Mehrfach kam es auch vor, daß ganz plötzlich größere oder kleinere Organisationen aufgedeckt wurden, welche von benachbarten Armeen in aller Heimlichkeit eingerichtet worden waren.

Als die Bildung des Kriegsamtes in Berlin erfolgte, war auch die Einsetzung einer Kriegsamtsstelle in Brüssel zwar nicht gesetzlich, aber aus Zweckmäßigkeitsgründen in Aussicht genommen. Sie war gedacht als eine Stelle, welche der Vermittlung zwischen dem Kriegsamt und dem Generalgouvernement dienen, die gegenseitigen Wünsche und Bedürfnisse mitteilen und für den Ausgleich sorgen sollte. Als diese Stelle aber bald anfing an Überorganisation zu leiden, sich zu einem Kontrollorgan zu entwickeln, unberechtigte Eingriffe vornehmen wollte, sich als Schädling erwies, wurde sie auf Verlangen des Generalgouvernements schleunigst zu einem sehr geringen noch zulässigen Umfang abgebaut.

So wie in diesem Falle mußte überhaupt streng darauf gehalten werden, daß außenstehende deutsche Behörden sich im Generalgouvernement keine eigenen Befehlsbefugnisse aneignen konnten. So wurden z. B. auch die Anforderungen, welche seitens des "Wumba"[1] an die Lieferung von belgischen Maschinen zur Waffen- und Munitionsherstellung gestellt wurden, nur im Einvernehmen mit dem Generalgouvernement und durch dessen Behörden erfüllt.

Die zum Generalgouvernement gehörende Dienststelle des Generals der Fußartillerie besorgte die Beschlagnahme von Waffen, Maschinen, Metallen usw. in ähnlicher Weise, wie dies in Deutschland geschah. Die Einsammlung der sogenannten Sparmetalle, Kupfer, Messing, Nickel usw., die aus sogenannten Hausgeräten stammten, fand nach denselben Gesichtspunkten statt, wie in der Heimat. Dieselben Proteste, Klagen, Verheimlichungen wie dort zeigten sich hier in verstärktem Maße, konnten aber natürlich noch weniger Berücksichtigung finden.

Alle diese Betriebe und Organisationen waren im höchsten Maße auf die Mitwirkung der belgischen Arbeiter eingestellt. Die Hunderttausende, die man brauchte, fanden und bewährten sich. Durch die Einwirkungen des Krieges, die mangelnde Rohstoffzufuhr, waren viele Industrien zum Erliegen gekommen, die Arbeitslosigkeit war erschreckend; Hunderttausende feierten. Viele von ihnen begnügten sich mit der kargen Unterstützung, welche die belgischen Organisationen ihnen reichten; aber viele andere begehrten Arbeit.

Mit dem Personenwechsel in der deutschen Obersten Heeresleitung im Herbst 1916 war auch eine Wandlung in den Anschauungen über die Notwendigkeiten der Kriegführung eingetreten. Das Hindenburgprogramm erforderte ungeheure Leistungen und zahllose Arbeitskräfte. In Deutschland waren sie nicht mehr vorhanden, wenn man seine Heere nicht zu sehr schwächen sollte. Da fiel manchen Mannes Auge auf die Scharen der Arbeitslosen im besetzten Belgien. So kam es zu jener schon damals viel umstrittenen Abschiebung der belgischen Arbeitslosen, welche sich bald als ein gänzlich verfehltes Unternehmen herausstellen und der deutschen Kriegführung moralisch und politisch großen Schaden bringen sollte.

In wessen Kopf der Gedanke, belgische Arbeiter in großen Massen zur Arbeit zwangsweise nach Deutschland zu überführen, zuerst entstanden ist, wird sich schwer einwandfrei feststellen lassen. Soviel bleibt aber sicher, daß der Generalgouverneur Generaloberst Freiherr v. Bissing von Anfang an mit der äußersten Energie sich gegen die Maßregel wehrte und fast prophetisch auf die üblen Folgen hinwies.

Es ist allerdings richtig, daß in einer seiner Denkschriften, die auch in die Hände der obersten deutschen Reichsbehörden gelangte, der Gedanke ausgesprochen worden war, der großen Arbeitslosigkeit in Belgien durch Arbeitszwang zu steuern, wozu die Regierung auch nach belgischem Gesetz berechtigt war. Es bestand nämlich eine gesetzliche Bestimmung im Lande, nach welcher Arbeitslose, die sich weigerten, eine ihnen angebotene angemessene Arbeit auszuführen, dazu gezwungen werden konnten. Gemeint war aber sinngemäß nur Arbeit in Belgien und nicht zum Nutzen des Feindes.

Auf dieser Bestimmung fußend, wurde das Ersuchen an den Generalgouverneur gerichtet, 200 000 Arbeiter zwangsweise nach Deutschland schaffen zu lassen, denn er hatte die Arbeitslosenziffer schätzungsweise auf mehrere hunderttausend abgegeben. In den Etappengebieten, wo die Befehlsgewalt des Generalgouvernements aufhörte, genügte die Anordnung des Generalquartiermeisters zur Aufstellung von militärisch organisierten Arbeiterbataillonen. Diese sollten nun allerdings nicht in Deutschland, sondern in den Etappengebieten selber verwendet werden, hier aber zu ganz offensichtlicher Kriegsarbeit, nämlich zum Stellungs-, Eisenbahn- und Straßenbau.

Die Stellungnahme des Generalgouverneurs gegen die Abschiebung wurde erst erschüttert, als ihm von den sachverständigsten Persönlichkeiten der Industrie die Notwendigkeit der Arbeitergestellung dargelegt und von den verschiedensten Seiten ohne sie ein ungünstiger Ausgang des Krieges mit Sicherheit in Aussicht gestellt wurde.

Daraufhin erließ der Generalgouverneur die nötigen Befehle. Es sollten natürlich nur Arbeitslose, die für die betreffende Arbeit geeignet seien, ausgehoben werden, nachdem sie vorher auf ihren Gesundheitszustand untersucht worden waren.

Da die deutsche Militärverwaltung keine genaue Statistik über die Leute haben konnte, mußte die Mitwirkung der belgischen Gemeindeverwaltungen beansprucht werden. Sie hatten Listen, in denen die Leute verzeichnet waren, die wegen Arbeitslosigkeit Unterstützungen erhielten.

Aber die Aufforderung, diese Listen herauszugeben, wurde nur in ganz seltenen Fällen befolgt; die meisten Gemeindebehörden weigerten sich mit der Behauptung, diese Listen gehörten der später zu erwähnenden großen Organisation des *Comité National*, welches unter dem diplomatischen Schutze der neutralen Gesandten stand. Auch mit Gewalt war unter diesen Umständen nichts zu machen.

Es blieb den deutschen Kreischefs nichts anderes übrig, als nach eigenem Ermessen, den Angaben der Meldeämter usw., die Auswahl der Arbeitslosen vorzunehmen. Natürlich kamen nun viele Mißgriffe vor, denn die Bevölkerung leistete passiven Widerstand; viele Gemeindebehörden betätigten sich sogar in der Weise, daß sie die politischen Widersacher in ihren Gemeinden als arbeitslos bezeichneten, um sie loszuwerden.

Von seiten der Obersten Heeresleitung wurde dauernd auf die baldige Gestellung der Leute gedrängt, und so wurden denn in kurzer Frist etwa 60 000 Männer nach Deutschland in große Verteilungsstellen abgesendet, aus denen die deutschen Werke sich die nötigen Arbeiter heraussuchen sollten.

Ein Widerstand seitens der Bevölkerung erfolgte nur durch Proteste und unzählige Klagen. Wo der Abtransport gut organisiert war, die Eisenbahnzüge in der gerade herrschenden kalten Jahreszeit geheizt und für Verpflegung, wie vorgeschrieben, gesorgt war, ergaben sich keine Schwierigkeiten. Diese begannen erst in Deutschland.

Die meisten der Leute weigerten sich dauernd, Arbeit anzunehmen, obwohl ihnen der sehr hohe Lohn der deutschen Arbeiter und allerlei sonstige Erleichterungen gewährt wurde und sie ganz zweifellos in jeder Beziehung sehr viel günstiger gestellt waren als in ihrer Heimat. Sehr viele waren für die Arbeit ganz ungeeignet; auch waren seitens der deutschen Behörden in der Heimat manche unpraktische Anordnungen getroffen worden, um die Leute zur Arbeitsaufnahme zu veranlassen, und so war denn das Ergebnis ein recht mäßiges. Im ganzen arbeiteten etwa 30 000 Mann in Deutschland. Die übrigen wurden entweder bald auf die Reklamationen bei den deutschen Behörden in Belgien zurückgeschafft, nachdem in jedem einzelnen Fall bewiesen war, daß der betreffende Mann fälschlich als arbeitslos bezeichnet oder überhaupt gar nicht als Arbeiter zu

bezeichnen war. Die dann immer noch beträchtliche Anzahl, die nicht arbeitend in Deutschland blieb, wurde nach etwa einem halben Jahr auf ausdrücklichen Befehl des deutschen Kaisers in die Heimat entlassen, als die schädlichen Folgen des ganzen Verfahrens offensichtlich wurden.

Denn die Maßregel hatte ein ungeheures Aufsehen gemacht. Selbstverständlich hatte die feindliche Propaganda sich der Angelegenheit bemächtigt und sie über Gebühr unter willkürlicher Ausschmückung mit erfundenen oder übertriebenen Einzelheiten aufgebauscht. Die Folge waren geharnischte Proteste, Vorstellungen, politische Noten seitens der bis dahin neutralen Mächte und des Papstes an die deutsche Regierung, welche dieser die größten Schwierigkeiten bereiteten. Das gute Verhältnis mit Holland und Spanien wurde auf längere Zeit getrübt. Auch in Deutschland fanden die Belgier in weiten Kreisen Sympathie, die oft über diejenige hinausging, die den eigenen Volksgenossen dargebracht wurde.

Die ganze Angelegenheit war ein Schlag ins Wasser. Der Schaden überwog den Nachteil bei weitem. Die wenigen tausend Leute, welche freiwillig in Deutschland blieben, hatten sich nicht zu beklagen; ihre Arbeitskraft war geschätzt, wenn sie auch nicht an die des deutschen Arbeiters heranreichte.

Dagegen bewährte sich eine andere Organisation recht gut. Schon bald nach der Besetzung wandte sich die westdeutsche Großindustrie an den Generalgouverneur mit der Bitte, die Anwerbung freiwilliger Arbeiter für deutsche Fabriken zu gestatten. Dagegen war nichts einzuwenden. So entstand denn in Brüssel das Deutsche Industriebureau mit Filialen in vielen anderen Orten, welches eine private Einrichtung war, aber sich der Förderung und Begünstigung der deutschen Behörden im höchsten Grade erfreute.

Der nicht gezwungene belgische Arbeiter erkannte auch die ihm in Deutschland gebotenen Vorteile, hohen Lohn, gute Verpflegung, Urlaub, Unterstützung seiner in Belgien bleibenden Familie bald an, und so hinderte ihn sein Patriotismus keineswegs, die Arbeit, auch sogenannte Kriegsarbeit, in Deutschland gern zu suchen.

Das Industriebureau hat im Laufe der Zeit über 100 000 männliche und weibliche Arbeitskräfte nach Deutschland vermittelt, ohne der deutschen Verwaltung besondere Kosten zu verursachen oder sonstige Klagen hervorzurufen.

Militärische Sanitätseinrichtungen.

Die großen Hilfsmittel eines so reichen Landes wie Belgien kamen auch der Gesundheitspflege für die deutschen Heere zugute. Das Nächstliegende war die Einrichtung von Lazaretten für die Verwundeten und Kranken der deutschen Riesenheere. Schon die Augustschlachten 1914 brachten starke Belegung aller vorhandenen Krankenanstalten, und im weiteren Verlauf des Krieges lagen große Teile der Fronten auf belgischem Boden oder so nahe, daß weite Eisenbahntransporte erspart werden konnten. So wurden denn in allen größeren Städten umfangreiche Einrichtungen nötig, die zur Entlastung der Heimat dienten und schnelle Zuführung der Wiederhergestellten zur Truppe möglich machten.

Auch sehr große Genesenenheime fanden in Belgien Platz. Das bedeutendste war dasjenige, welches in Spa für den größten Teil der Typhus- und Ruhrrekonvaleszenten der ganzen Westfront eingerichtet wurde. Dieser luxuriöse, internationale Badeort war infolge des Krieges gänzlich verödet und bot mit seinen vielen Hotels und sonstigen bequemen Unterkunftsmöglichkeiten die denkbar günstigsten Verhältnisse für viele Tausende von Genesenen zu einer stärkenden Nachkur.

Als dann das Große Hauptquartier im letzten Kriegsjahr nach Spa gelegt werden mußte, wurde die Auflösung dieses großen Genesungsheims in andere Heilanstalten nötig. Eine ähnliche Einrichtung, aber kleineren Maßstabes, entstand im Lager Beverloo.

Eine große, infolge der Kriegsunruhen leer gewordene Erziehungsanstalt in Malonne bei Namur nahm eine Heilstätte für Verletzte auf, welche durch die Schrecknisse des Krieges geistig geschädigt worden waren.

Schon sehr bald nach der Einrichtung der deutschen Militärbehörden wurde die Ausrüstung von Verwundeten- und Krankenzügen in Angriff genommen. Eine sehr große Anzahl konnte in einigen Monaten gebildet und dem Chef des Feldsanitätswesens zur Verfügung gestellt werden. Bis zum Januar 1915 waren es bereits 20 an der Zahl.

Nach der Eroberung von Antwerpen konnten die dort vorgefundenen ungeheuren Vorräte der Festungslazarette und Hafenspeicher ausgenutzt werden, um ein Hauptsanitätsdepot großen Umfanges einzurichten, welches bis zum Kriegsende einen sehr großen Teil des Bedarfes der Westfront an Verband- und Heilmitteln lieferte.

Wie soeben erwähnt wurde, kam im letzten Kriegsjahre auch das deutsche Große Hauptquartier mit seinen zahlreichen Dienstzweigen im Bereich des Generalgouvernements unter, so daß auch die wichtigen und einschneidenden Ereignisse beim Ausbruch der deutschen Revolution 1918 auf belgischem Boden stattfanden. Der Schwerpunkt des Krieges an der Westfront hatte sich bei Kriegsende offensichtlich immer mehr nach dem nördlichen Flügel verlegt, so daß es zweckmäßig erschien, auch die Oberste Heeresleitung mehr diesem Flügel zu nähern. Es kam hinzu, daß der bisherige Unterbringungsraum des Großen Hauptquartiers Bingen - Kreuznach - Münster am Stein von der dauernden Belegung entlastet werden mußte, schließlich nicht zum wenigsten die Bedrohung der Orte durch Fliegerangriffe, welche bei der nicht großen Entfernung der feindlichen Front häufig stattfanden. Alle diese Nachteile mußten in Spa fortfallen; tatsächlich hat hier auch nie ein Fliegerangriff stattgefunden, wohl weil er wegen der sehr zerstreuten Bauart des Badeortes und des örtlichen Schutzes nur wenig Aussicht auf Erfolg hatte.

Spa mit seiner weiteren Umgebung und ein Teil von Verviers wurden zu einem besonderen Verwaltungs- und Bewachungsbezirk gemacht, da wegen der besonderen Verhältnisse ein mehrfaches Abweichen von den sonstigen wirtschaftlichen und Überwachungsbestimmungen des Generalgouvernements nötig wurde.

Alle Dienststellen des Großen Hauptquartiers konnten sehr bequem untergebracht werden, und die schöne landschaftliche Umgebung erleichterte seinen Mitgliedern die Erholung in der karg zugemessenen Ruhezeit. Daß für die Behörden des Generalgouvernements infolge der geringen räumlichen Entfernung leichte Gelegenheit zur persönlichen Erledigung wichtiger dienstlicher Fragen bestand, war eine große Annehmlichkeit.

5. Die Zivilverwaltung.

Allgemeine Organisation der Zivilverwaltung.

Der neu ernannte Verwaltungschef fand bei seinem Eintreffen in Brüssel in bezug auf die belgische Zivilverwaltung folgenden Zustand vor: Die politischen Beamten, also die Minister, die Gouverneure der Provinzen und die Arrondissementskommissare, letztere etwa den preußischen Landräten entsprechend, hatten ihre Posten verlassen; die übrigen Beamten waren geblieben, und es sah so aus, als ob die deutsche Verwaltung mit ihnen würde rechnen können.

Ein kurzer Blick auf die belgische Verfassung wird nötig sein, um die Zusammenhänge besser verstehen zu können.

In Belgien herrschte verfassungsmäßig das parlamentarische System. Zwar besaß der König das Recht, die Minister und sämtliche Staatsdiener zu ernennen, die von den Kammern beschlossenen Gesetze zu sanktionieren und zu verkünden, das Begnadigungsrecht und einige andere unbeträchtliche Gerechtsame. Das parlamentarische System zwang ihn aber, die Minister aus der Mehrheitspartei zu wählen. Hätten diese Minister ihr Amt etwa nur mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Landes verwaltet, ohne dabei die ihnen von ihrer Partei gegebene Richtlinie innezuhalten, so waren sie in den Kammern ja schnell erledigt. Der König hatte also bei ihrer Ernennung keine Wahl; er mußte die Persönlichkeiten nehmen, die ihm angeboten wurden und war daher an die jeweilige Kammermehrheit gebunden.

Bei Kriegsausbruch waren die Klerikalen seit 1884 in der Mehrheit, Liberale und Sozialisten bildeten die Minderheit.

In die Rechte des Königs war der Generalgouverneur getreten. Für ihn war das Parlament ohne Bedeutung, und dessen Befugnisse, also in erster Linie die Gesetzgebung, ging demzufolge auch auf ihn über. Er war also absoluter Herrscher.

In Belgien gab es bei Kriegsausbruch die Ministerien des Auswärtigen, des Innern, des Krieges, der Finanzen, der Justiz, der Eisenbahnen, für Industrie und Arbeit, für Kunst und Wissenschaft, für Ackerbau und öffentliche Arbeiten, für Post und Telegraphen und für die Kolonien.

Das Auswärtige, Kriegs-, Eisenbahn-, Post- und Kolonialministerium waren und blieben durch die deutsche Besetzung ausgeschaltet. Die von ihnen verwalteten Materien fielen entweder ganz fort oder duldeten eine Bearbeitung nur durch deutsche Beamte. Im Laufe der Zeit wurde das Ministerium für Post und Telegraphie auch wieder zur Mitarbeit herangezogen, um den Verkehrsdienst für die Bevölkerung mit leisten zu können.

An die Stelle der außer Landes gegangenen Minister wurde zunächst in jedem Ministerium ein deutscher Beamter als Generalreferent eingesetzt, welcher dem Verwaltungschef untergeordnet war.

Es war nun die Frage, wie sich die belgischen Beamten der besetzenden Macht gegenüber verhalten würden. Wie schon gesagt, zeigte es sich sehr bald, daß mit ihrer Mitarbeit gerechnet werden konnte. Zweifellos handelten sie damit auf Weisung ihrer geflohenen Regierung, die verständigerweise im Interesse ihrer Landeskinder so zu handeln glaubte. Aber auch die deutsche Verwaltung hatte den großen Vorteil davon, daß sie gleich mit gut eingearbeitetem Personal die Geschäfte antreten konnte und nur eine verhältnismäßig kleine Zahl deutscher Beamter anzustellen brauchte.

Natürlich war es nötig, sich der Loyalität der Beamten durch eine schriftliche Erklärung, die sie abgeben mußten, zu versichern. Dies geschah ohne Schwierigkeit, und die Gesamtheit der Beamten hat dann unter der deutschen Verwaltung ihren Dienst ordnungsmäßig getan und mit ihren deutschen Vorgesetzten und untereinander in durchaus korrekten Beziehungen gestanden.

Erst als nach 2½ Jahren die Verwaltungstrennung durchgeführt werden sollte, traten, wie zu erwarten war, Schwierigkeiten ein, deren Schilderung an anderer Stelle erfolgen wird.

Dem Chef der Zivilverwaltung war in jeder Provinz ein Präsident unterstellt, welcher den Militärgouverneuren bei- und ihnen für viele Dienstangelegenheiten auch untergeordnet war. Dieses doppelte Unterordnungsverhältnis hätte wohl zu großen Unstimmigkeiten führen können;

erfreulicherweise kamen aber nur unbedeutende Konflikte dieser Art vor, die stets bald geschlichtet werden konnten.

Die nicht militärischen Aufgaben, welche die höchsten Befehlshaber in den Provinzen, die Militärgouverneure zu erledigen und zu deren Bearbeitung sie sich der Zivilpräsidenten zu bedienen hatten, waren Wiederbelebung von Ackerbau und Handel, Verwertung der Ernte, Ausnutzung der Steuerkraft des Landes, Eintreibung der Strafkontributionen, Sicherstellung der Verpflegung der Bevölkerung, sanitäre Überwachung, Überwachung der belgischen Gerichte, der Presse, der Volksstimmung und des Verkehrs.

Ebenso wie den Militärgouverneuren die Zivilpräsidenten, waren den Kreischefs die Zivilkommissare beigeordnet und unterstellt und mit Bearbeitung derselben Gebiete im kleineren befaßt.

Die belgische Provinzialverwaltung zeichnet sich durch besonders weitgehende Befugnisse der Selbstverwaltungsorgane aus. Die Provinzialräte mit ihrem Ausschuß, der *Députation permanente*, hatten im Frieden unter den Gouverneuren die Geschäfte der Provinzialverwaltung besorgt. Unter den deutschen Militärgouverneuren taten sie es weiter zum Segen der belgischen Bevölkerung. Im Herbst 1916 erst legten die Provinzialräte ihre Ämter nieder mit der Begründung, daß durch die Abschiebung der belgischen Arbeitslosen die deutsche Verwaltung ein völkerrechtswidriges System anwende, welches sie nicht mitmachen könnten.

Aber auch dadurch änderte sich nicht sehr viel; denn an die Stelle der Provinzialräte, welche zum Beispiel bisher im Namen der Provinzen die Garantie für die Kontributionsanleihe übernommen hatten, traten nun mit denselben Aufgaben die Militärgouverneure gemeinsam mit den Zivilpräsidenten. Und auch der Geschäftsbetrieb blieb fast der gleiche. Denn die Bureaus der Provinzialräte arbeiteten weiter, und viele Mitglieder der *Députation permanente* beschäftigten sich inoffiziell mit der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten. Im allseitigen Interesse ließ man sie gerne gewähren.

Die Befugnisse der Provinzialverwaltungen erstreckten sich im allgemeinen auf die Aufstellung der Kostenanschläge und die Verwendung der Gelder für die nicht von den Gemeinden, sondern von den Provinzen zu leistenden Ausgaben, die aber nicht einmal sehr umfangreich waren.

Denn die hauptsächlichsten Verwaltungsbehörden im Lande waren die der Gemeinden, welche volle Selbstverwaltung besaßen. Der Bürgermeister mit seinen wenigen Schöffen hatte neben sich den aus der unmittelbaren Wahl der Gemeindemitglieder hervorgehenden Gemeinderat und regierte mit ihm in sehr selbständiger Weise. Auch die Lokalpolizei unterstand ihm uneingeschränkt.

Die deutsche Verwaltung ist mit den belgischen Bürgermeistern im ganzen gut ausgekommen. Die meisten sahen ein, daß es im eigensten Interesse ihrer Gemeinden läge, wenn sie sich mit der deutschen Verwaltung in einem erträglichen gegenseitigen Verhältnisse befanden. So ließ man sie denn in ihrer Machtvollkommenheit gewähren und griff nur ein, wenn sich irgendwelche Unbotmäßigkeit zeigte. Nur selten war dies nötig, wie im Falle des Bürgermeisters Max von Brüssel, der schon bald nach der Besetzung sich grobe Zuwiderhandlungen gegen die deutsche Verwaltung zuschulden kommen ließ und trotz mehrfacher Verwarnungen im Widerstande verharrte, so daß er schließlich nach Deutschland zur Internierung abgeschoben werden mußte, wo er durch Widerspenstigkeit immer neue Schwierigkeiten hervorzurufen suchte.

Im übrigen beschränkten sich die Gemeindeverwaltungen auf zahllose papierne Proteste gegen die Anordnungen der deutschen Behörden und glaubten damit unter meist schwülstigen Berufungen auf das Völkerrecht ihr Gewissen beruhigen zu können. Eine weitere Beachtung brauchten diese Proteste nur in seltenen Fällen zu finden.

Für die Anstellung aller deutschen Beamten war der Chef der Zivilverwaltung verantwortlich, hing aber dabei ganz vom Reichsamt des Innern ab; denn von diesem wurden sie überwiesen, wenn auch ein großer Teil von ihnen nicht der eigentlichen Beamtenhierarchie, sondern vielfach den freien Berufen, dem Handel und der Industrie entstammten und für ihre Posten oft von den deutschen Verwaltungsstellen erst vorgeschlagen wurden. Sie stammten aus allen deutschen Staaten; besonders fanden sich viele Süddeutsche darunter; niemals sind etwa aus dieser landsmannschaftlichen Mischung Unzuträglichkeiten entstanden. Im Gegenteil herrschte, abgesehen von den durch die menschlichen Eigenschaften bedingten Rivalitäten, Eifersüchteleien und sonstigen kleinen Unstimmigkeiten, stets ein höchst angenehmer Korpsgeist und Verkehrston untereinander und mit den Vertretern der militärischen Behörden, mit welchen ja auch dauernd die engsten Beziehungen durch die fortwährend sich berührenden Dienstgeschäfte bestanden. Fast bei jeder dienstlichen Besprechung fanden sich militärische und zivile Mitglieder zur Arbeit zusammen.

Die immerfort zunehmenden Aufgaben der deutschen Zivilverwaltung verursachten für die Bestellung der notwendigen Beamten bald Schwierigkeiten. Auch in der Heimat beanspruchten die vielen neu entstehenden kriegswirtschaftlichen Organisationen immer neue Beamte, und die Front verlangte Offiziere und Soldaten. So wurde es denn bald schwer, die geeigneten Persönlichkeiten auf die wichtigen Posten zu stellen. Wenn auch viele schon früher ausgeschiedene Beamte teilweise vorgerückten Lebensalters sich zur Verfügung stellten und unter den aus den freien Berufen hervorgegangenen Herren viele sich als besonders geeignet erwiesen, so blieb der Mangel doch bestehen, besonders als im weiteren Verlauf des Krieges der Bedarf an Heeresersatz immer wieder zur Nachprüfung der Felddienstfähigkeit des einzelnen zwang.

Nur bei wenigen felddienstfähigen Persönlichkeiten wurde seitens der Ersatzbehörden die dienstliche Unabkömmlichkeit anerkannt. Das war für den Dienst sehr störend, aber die Zwangslage der Ersatzbehörden war nun einmal nicht zu leugnen.

Die weitverbreitete Meinung, daß sich im Generalgouvernement und in den anderen besetzten Gebieten und den Etappen unter den Beamten zahlreiche Drückeberger befunden haben sollen, wird wohl am besten durch die Tatsache widerlegt, daß im Anfang des Jahres 1918 von den 3500 deutschen Beamten der Zivilverwaltung in Belgien nur 1025 wehrpflichtig und von diesen nur noch 115, d. h. 3%, im ganzen kriegsverwendungsfähig waren. Für die militärischen Behörden des Generalgouvernements fehlt die statistische Nachweisung. Aber auch unter deren Offizieren und Beamten war die Zahl der kriegsverwendungsfähigen sehr gering. Mitglieder des aktiven Standes fanden sich überhaupt nur ganz wenige, und solche unter ihnen, welche trotz schwerer Kriegsbeschädigungen ihren Dienst mit unverminderter Pflichttreue leisteten, waren eine alltägliche Erscheinung.

Mit der niedrigen Prozentzahl an Kriegsverwendungsfähigen stand das Generalgouvernement in Belgien von allen Behörden am günstigsten, selbst noch günstiger als die 170 Kriegsgesellschaften in der Heimat, bei denen sich am gleichen Zeitpunkt 3,6% kriegsverwendungsfähige Beamte befanden.

Durch die Anwendung des Hilfsdienstgesetzes wurde nur wenig gebessert. Die aus Deutschland überwiesenen, meist für die unteren Stellen bestimmten Hilfsdienstpflichtigen genügten nur in verhältnismäßig wenigen Fällen den Anforderungen. Viele mußten wegen gänzlich mangelnder Eignung, wegen Unzuverlässigkeit, auch wegen allerlei Vergehen bald wieder entlassen werden.

Ehrend muß dagegen einer Schar Angehöriger deutscher Pfadfindervereine gedacht werden, welche, im noch nicht wehrpflichtigen Alter stehend, verschiedenen Behörden in Brüssel als Boten usw. zugeteilt waren und unter guter Obhut und Fürsorge sich ganz hervorragend bewährt haben.

Der große Mangel an männlichen Beamten führte in immer steigendem Maße zur Verwendung von Frauen, von denen auch viele den Anforderungen vortrefflich entsprachen. Ihre Zahl wuchs derart, und ihre eigenen Interessen traten bald so hervor, daß ein besonderes Frauenamt unter Leitung einer ganz besonders geeigneten Dame geschaffen werden mußte. In der Lösung seiner Aufgaben auf dem Gebiete der Anstellung, Entlassung und sonstigen Fürsorge aller Art hatte dieses Amt keinen leichten Stand.

Besonders auffällig zeigte sich auch hier die große Aufmerksamkeit, die allem, was in Belgien tatsächlich oder angeblich vorkam, in der deutschen Heimat gewidmet wurde.

Von vielen, teilweise sehr hochgestellten Persönlichkeiten und Organisationen, die sich in Deutschland mit Frauenfragen beschäftigten, kamen an den Generalgouverneur Aufforderungen und Anträge in großer Zahl, er möge für die deutschen Beamtinnen in der Fremde sorgen und damit verbunden die bereitwillige Erklärung, ihn dabei durch tätige Mithilfe zu unterstützen. Mit größtem Entgegenkommen wurden solchen Anerbietungen durch den Generalgouverneur entsprochen und die nötigen Besprechungen in Brüssel vorgeschlagen.

Es entbehrte dann nicht des Humors, wenn die aus der Heimat mit großen Plänen und Vorschlägen für das Wohl der deutschen Frauen anlangenden Damen sich schon nach ganz kurzer Zeit überzeugen konnten, daß die unglaublichen Zustände, auf welche sie gefaßt und die sie abzustellen gewillt waren, gar nicht bestanden, daß vielmehr ihre vortrefflichen Absichten, die ohne Sachkenntnis ausgearbeitet waren, durch Einrichtungen des Generalgouvernements schon längst, soweit es die Verhältnisse irgend zuließen, erfüllt waren!

Bei der großen Zahl deutscher Frauen lag die Gefahr vor, daß der Dienst in einer ganz bestimmten Richtung Schaden leiden könne. Es war zu besorgen und trat auch tatsächlich manchmal in die Erscheinung, daß bei der Anstellung weiblicher Hilfskräfte verwandtschaftliche Verhältnisse eine Rolle spielen könnten, daß unnötige Stellen geschaffen und ungeeignete Persönlichkeiten eingestellt würden. Ferner war es ganz unvermeidlich, daß sich Cliquenwesen und allerlei sonstige Beziehungen ausbildeten, durch welche der Dienst Schaden leiden mußte. Zuweilen stieß man hierbei auf ganz friedensmäßige Anschauungen, welche in die Zeitverhältnisse durchaus nicht paßten. Es bedurfte zuletzt ziemlich drakonischer Maßregeln, um dem einreißenden Unwesen bei der Verwendung weiblicher Angehöriger zu steuern. Die Intrigen und Verschleierungen, um solche Maßregeln unwirksam zu machen, waren häufig und manchmal recht komisch.

Die wichtigsten unter den Zweigen der Zivilverwaltung und diejenigen, welche allmählich aus der eigentlichen Organisation der Zivilverwaltung ausschieden und zu selbständigen Abteilungen ausgebaut wurden, waren die Bank-, die Politische, die Finanzabteilung und die Abteilung für Handel und Gewerbe. Ihrer Tätigkeit wird in besonderen Abschnitten gedacht werden.

Letztere beiden wurden erst mit der Durchführung der Verwaltungstrennung selbständig.

Von den hauptsächlichsten Aufgaben, welche der deutschen Verwaltung außer den in den vorgenannten Abteilungen zu bearbeitenden oblagen, seien die folgenden genannt:

Auf dem Gebiete der Volksbildung und des Unterrichts lagen die Verhältnisse in Belgien ziemlich im argen. Die allgemeine Schulpflicht hatte bisher überhaupt nicht bestanden; erst im Juni 1914, kurz vor dem Kriege, war sie gesetzmäßig eingeführt. Die Unbildung im Volke war daher sehr groß; etwa 10'% der Bevölkerung waren Analphabeten. Durch scharfe Beaufsichtigung dieses belgischen Gesetzes suchte nun die deutsche Verwaltung dem Mangel zu steuern. Die notwendige Errichtung neuer Schulen oder Klassen in den schon bestehenden durch die Gemeinden wurde mit Nachdruck gefördert und besonders auch darauf gehalten, daß der Unterricht in der Muttersprache stattfand.

Hieran hatte es hauptsächlich gefehlt. Aus politischen Gründen hatte die französisch gesinnte Regierung den Unterricht in der französischen Sprache gefördert, den in der flämischen stark zurückgesetzt. Folge war die bedeutend geringere Volksbildung in den flämischen Landesteilen. Aus gerade umgekehrten Gründen sollte sie nun von deutscher Seite gefördert werden.

Durch den Krieg war das belgische Hochschulwesen gänzlich lahmgelegt worden. Die verschiedenen, in Belgien bestehenden Hochschulen, welche teilweise staatlichen Charakter hatten, teils nur gewisse staatliche Zuschüsse erhielten und einer Aufsicht unterlagen, hatten den Unterricht eingestellt. Es gelang nicht, die betreffenden Korporationen dazu zu bewegen, ihn wieder aufzunehmen. In mißverstandenem Patriotismus erklärten sie, dies während einer deutschen Besetzung unter keinen Umständen tun zu wollen. Den Schaden trug nicht die deutsche Verwaltung, sondern nur die Bevölkerung.

Trotzdem gelang es den deutschen Behörden, durch entsprechend gewählte Anordnungen wenigstens dem zu befürchtenden Mangel an Lehrpersonal für die Schulen zu begegnen und durchaus genügende Lehrerprüfungen durchzuführen, obwohl die geistlichen Behörden, welche gesetzlich dabei mitwirken mußten, sich auch ablehnend verhielten.

Eine Ausnahme von diesem Streik der "Intellektuellen" bildete die Wiederbelebung der Universität in Gent. Diese ging aber auch nicht von seiten der regierenden französischen, sondern von der unterdrückten flämischen Kultur aus.

Neben der Pflege des belgischen Unterrichts lag dem Generalgouverneur auch besonders die Förderung der deutschen Schulen am Herzen. In den bedeutenderen Städten, so in Brüssel, Antwerpen, Lüttich, hatten schon vor dem Kriege für die Kinder deutscher Staatsangehöriger Schulen bestanden, die, natürlich auf privater Grundlage, nach deutschem Lehrplan, sich eines großen Zuspruchs und Ansehens erfreuten. Bei Kriegsbeginn geschlossen, wurden sie bald wieder eröffnet und gelangten während der deutschen Besetzung schnell wieder zu hoher Blüte.

Eins ganz besondere Einrichtung auf diesem Gebiete bildeten die in Brüssel stattgehabten Hochschulkurse für Angehörige der Besatzungstruppen und der in der Nähe befindlichen Armeen. Nach dem Vorbilde in einigen Armeebezirken sollten sie den unter den Truppen befindlichen Studierenden Gelegenheit geben, in mehrwöchigen Kursen ihre Kenntnisse, die sie vor dem Kriege erworben hatten, wieder aufzufrischen, oder ihnen einen Gesamtüberblick über die verschiedenen Wissensgebiete zu verschaffen, der ihnen nach Kriegsende von Nutzen sein mußte. Die Möglichkeit zu einem abgeschlossenen Studium war natürlich ausgeschlossen.

Unter begeisterter Mitwirkung vieler der berühmtesten deutschen Hochschullehrer, die sich in uneigennützigster Weise zur Verfügung stellten, wurde mehreren Hunderten deutscher Studenten im grauen Rock Gelegenheit zur Wiederauffrischung ihrer Geisteskräfte nach dem langen, oft eintönigen und abstumpfenden Dienste gegeben.

Da sich in Brüssel keine für diesen Zweck passenden Hochschullokalitäten fanden, mußte auf die privaten, großartigen und besonders geeigneten Räume des "Institut Solvay" zurückgegriffen werden, einer hochherzigen Stiftung des bekannten Gelehrten und Industriellen gleichen Namens.

Die Unduldsamkeit der feindlichen Gelehrtenwelt gegen alles Deutsche zeigte sich aber auch in dieser rein wissenschaftlichen Angelegenheit, als Solvay in gehässigster Weise das sehr höfliche Ersuchen der deutschen Verwaltung ablehnte, so daß zu einer zwangsweisen Benutzung der Räume geschritten werden mußte.
Irgendeinen Schaden, auch nur allergeringster Art, haben sie natürlich nicht genommen.

Was sonst zur Förderung und Erhaltung der belgischen Wissenschaft und Kunst seitens der deutschen Behörden geschehen konnte, wurde veranlaßt, soweit es der Krieg zuließ. Meist konnte man sich darauf beschränken, störende Eingriffe zu verhindern, im übrigen den Dingen ihren Lauf zu lassen, die sich zum großen Teil von selbst wieder ziemlich friedensmäßig einstellten.

Was insbesondere die Kunstpflege angeht, so wurde dafür gesorgt, daß die Museen mit ihren reichen Schätzen wieder geöffnet wurden, und ihnen voller Schutz zuteil wurde. Die Erzählungen über Raub an belgischen Kunstschätzen sind natürlich Fabeln. Im Gegenteil wurde sogar Museumsgütern aus französischem Gebiet, welche durch englische und französische Beschießung gefährdet waren, gastliche Aufnahme in Belgien gewährt.

Wenn man das damalige belgische Theaterwesen überhaupt unter dem Begriff Kunst zusammenfassen kann, so ist auch ihm keinerlei Zwang angetan worden. Die zahlreichen Theater unterlagen einer Zensur; aber nie war Grund wegen irgendwelcher gegen die Deutschen gerichteten Bestrebungen zum Eingreifen. Die Qualität der Theaterstücke war meist sehr minderwertig, die Schauspielkunst dagegen stand auf großer Höhe.

Auch Aufführungen deutscher Truppen fanden häufig statt. In Brüssel bestand sogar ein eigenes deutsches Theater unter der Oberleitung des Generalgouvernements. Beide Arten der Darbietungen fanden vielen Beifall.

Auch die belgische Justiz unterstand dem Verwaltungschef.

Wie in allen Kulturstaaten, war auch die belgische Rechtsprechung vom Staate ganz unabhängig gewesen und sollte nur nach den Gesetzen arbeiten.

Dieser Zustand wurde unter der deutschen Verwaltung vollständig aufrechterhalten. Die für die Rechtsprechung geltenden Gesetze blieben uneingeschränkt in Kraft, und die Gerichte aller Instanzen urteilten nach ihren Bestimmungen. Als eine Folge dieser berechtigten Duldsamkeit kann vielleicht angenommen werden, daß gerichtsseitig anerkannt wurde, auch die vom Generalgouverneur als Rechtsnachfolger des Königs erlassenen Gesetze seien für die Rechtsprechung maßgebend.

Nur die Beurteilung einer Anzahl von Straftaten, welche sich gegen die Interessen der besetzenden Macht wendeten, war, wie natürlich, den deutschen Feldkriegsgerichten vorbehalten; außerdem gab es Fälle, in denen durch besondere Verordnung des Generalgouverneurs die Zuständigkeit dieser Gerichte besonders angeordnet war, weil sie Dinge betrafen, in denen man belgischen Richtern die Unparteilichkeit nicht zumuten konnte. Sie betrafen z. B. die Aburteilungen von Vergehen gegen deutsche kriegswirtschaftliche Verordnungen.

Eine genaue Aufsicht über die Geschäftsführung der belgischen Gerichte war selbstverständlich vorhanden.

Dieser durchaus befriedigende Zustand blieb bis zur Verwaltungstrennung im Sommer 1917 unverändert bestehen. In diesem Augenblicke trat eine grundlegende Änderung ein.

Die belgische Regierung in Le Havre und mit ihr die belgischen richterlichen Beamten mußten die Trennung des Landes in die beiden Verwaltungsbezirke Flandern und Wallonien als ein hochverräterisches Unternehmen ansehen. Es war daher vom juristischen Standpunkte aus durchaus begreiflich, daß die belgische höchste Gerichtsbehörde in Brüssel, welche für solche Verbrechen zuständig war, die Bestrafung von Persönlichkeiten anstrebte, welche als Belgier der Teilnahme an der Verwaltungstrennung schuldig erschienen. Dies betraf einige der bekannteren Flamenführer. Die belgische Staatsanwaltschaft ließ sie verhaften.

Natürlich mußte die deutsche Verwaltung, welche die Trennung des Landes ja angeordnet hatte, diese Verhaftung als eine Herausforderung aufnehmen und konnte sie nicht dulden.

Die betreffenden Persönlichkeiten wurden sofort in Freiheit gesetzt, aber nun erklärte der belgische Gerichtshof, daß er unter diesen Umständen seine Tätigkeit einstellen müßte.

Langwierige Verhandlungen, sowie angedrohte und in Einzelfällen auch durchgeführte Abschiebungen nach Deutschland wegen Widersetzlichkeit hatten kein Ergebnis; im Gegenteil schlossen sich diesem Richterstreik fast alle belgischen Gerichte im ganzen Lande an, mit der Begründung, daß durch die Arbeitsniederlegung der höchsten Gerichtsinstanz auch ihre Tätigkeit folgerichtig beeinträchtigt würde.

Diese Geschäftseinstellung mußte schließlich als endgültig angesehen werden.

Es hätte ja nun der Ausweg gefunden werden können, die gerichtliche Tätigkeit im allgemeinen in diesem Zustande zu belassen und für die Fälle, in denen ein deutsches Interesse irgendwie berührt sein konnte, die Zuständigkeit der Kriegsgerichte anzuordnen.

Aus mehrfachen praktischen Gründen, besonders auch aus völkerrechtlichen, erschien es aber besser, die ordentlichen Gerichte wieder in Tätigkeit zu setzen, indem die Stelle der belgischen deutsche Gerichtspersonen einnahmen, die dann nach belgischem Recht urteilen konnten. Die sofort unternommenen Maßregeln führten dann bald dazu, daß trotz des großen Personalmangels die nötige Anzahl deutscher Richter gewonnen wurde, um den Dienst, wenn auch nur notdürftig, wieder aufzunehmen. Diese Einrichtung bestand bis zum Ende des Krieges.

Soweit es möglich war, wurden einschneidende Maßnahmen getroffen, um schon während des Krieges auch die äußerlichen Kriegsschäden im Lande zu heilen. Dies bezog sich ganz besonders auf die Wiederherstellung von zerstörten Wohnstätten.

Die Zahl der zerstörten Häuser im Lande war nicht annähernd so groß, als man nach den Fabeln der feindlichen Propaganda hätte annehmen müssen. Selbst wenn man alle diejenigen Häuser, die irgendeinen, wenn auch nur ganz geringen Schaden aufwiesen, mitrechnen will, bilden sie nur einen kleinen Prozentsatz der im ganzen vorhandenen. Allerdings vereinigten sich an einzelnen Stellen, wo heftige Kämpfe stattgefunden hatten, die Zerstörungen zu manchmal grausigen Bildern. Die Städte Visé, nördlich Lüttich, Dinant, zum Teil Löwen und andere sahen schlimm aus, aber andererseits wies die große Mehrzahl aller Ortschaften überhaupt keine Beschädigungen auf. Auch in den meisten stark beschädigten Orten waren es vielfach nur einzelne Stadtteile, in denen die großen Schäden gedrängt waren. So war z. B. in Löwen, welches angeblich in Asche gelegt sein sollte, nur ein Zehntel der Häuser zerstört, allerdings in den Hauptstraßen der Stadt. Merkwürdigerweise stand mitten in diesem Teil vollständig unbeschädigt die Perle mittelalterlicher flämischer Baukunst, das berühmte Rathaus, vor dem Brande durch deutsche Offiziere und Soldaten geschützt.

Natürlich sah es im Kampfgebiet in Westflandern anders aus. Hier war auch während des Krieges nichts zu machen.

Die Einwohner der zerstörten Gebäude, soweit sie nicht geflohen waren, hausten in meist recht primitiven Notwohnungen. Diesem Zustande mußte ein Ende gemacht werden. Es handelte sich zunächst darum, die Trümmermassen zu beseitigen, ehe man an den Wiederaufbau gehen konnte. Bei den meisten Gemeinden, die auf die Ausräumung hingewiesen wurden, fand die Verwaltung Indolenz oder ausgesprochenen bösen Willen. In falsch verstandenem Patriotismus glaubten viele Belgier, daß die Erhaltung der Ruinen als Schandmal der deutschen Greuel eine Pflicht für sie sei.

Ja, es wird sogar behauptet, daß schon eine Gesellschaft in der Bildung begriffen gewesen sei, welche diese Ruinen nach dem Kriege zum Ziele von Gesellschaftsreisen für sensationslüsterne Fremde machen wollte.

Wie dem auch sei, es wurde die Niederlegung der Ruinen und die Fortschaffung des Schuttes angeordnet. Hierdurch konnten viele Arbeitslose Beschäftigung finden. Diejenigen Gemeinden, welche unter allerlei Vorwänden sich weigerten, mußten Strafkontributionen zahlen und fügten sich dann.

Für den Aufbau wurden den Besitzern verschiedene Erleichterungen gewährt, auch in bezug auf Erlangung der Baugelder, und so begann denn an vielen Stellen neues Leben aus den Ruinen zu blühen.

Wo es nötig erschien und größere Gebäudekomplexe wiederherzustellen waren, war die Verwaltung mit der Bearbeitung zweckmäßiger und gefälliger Baupläne beschäftigt. Zu ihrer Ausführung ist es nicht mehr gekommen.

Aber auf einem weiteren Gebiet verwandter Art wurden sehr bedeutende Erfolge erzielt, auf dem der Einrichtung von Kriegerfriedhöfen.

Ein sehr großer Teil der Augustschlachten des Jahres 1914 hatten auf belgischem Boden stattgefunden. Die Namen Lüttich, Namur, Antwerpen, Mons, Charleroi, Dinant, Neufchâteau sagen genug. Viele Tausende deutscher, französischer, englischer, belgischer Krieger lagen weit zerstreut oder in Massengräbern in belgischer Erde. Ihnen sollte eine würdige Ruhestätte bereitet werden.

An vielen Stellen, meist landschaftlich schön gelegen, wurde das nötige Land erworben und die Gefallenen, soweit es irgend möglich war, umgebettet, wobei mit allen Mitteln versucht wurde festzustellen, wem die vielfach unbekannten Überreste angehörten. Sie wurden dann mit standfesten, würdigen Kreuzen und Namen und Daten versehen, die ganze Anlage gärtnerisch geschmückt und der Obhut der belgischen Gemeinden übergeben. Freund und Feind ruhten dort ohne äußeren Unterschied in der Bestattungsweise.

Die traurige Arbeit lag besonderen von Offizieren geleiteten Gräberkommandos ob, welche mit einer ganz außerordentlichen Zuverlässigkeit arbeiteten und eine Ehre darin suchten, von den als unbekannt bezeichneten Toten eine möglichst große Anzahl noch nachträglich festzustellen. Es gelang dies auf deutscher Seite durch Nachfragen in der Heimat und auf andere Weise bei ungefähr 90% dieser Unbekannten. Bei den feindlichen Toten war es schwerer, da die Verbindungen mit deren Heimatsländern nicht in derselben Weise bestanden. Immerhin konnten viele Anfragen, die über das Schweizer Rote Kreuz nach dem Verbleib feindlicher Heeresangehöriger an das Generalgouvernement gelangten, aufklärend beantwortet werden.

Einen interessanten Beitrag für die Beurteilung der gegenseitigen Waffenwirkung in den Kämpfen liefert der Umstand, daß auf diesen Friedhöfen die Anzahl der feindlichen Gräber die der deutschen in der Gesamtzahl immer überwog. Meist war die Zahl der feindlichen Gefallenen ein Vielfaches der Deutschen, öfters bis zum Dreifachen. Die geringe Zahl der nach Deutschland Überführten kam für die Gesamtzahl in dieser Hinsicht nicht in Betracht.

Beachtenswert ist auch die Tatsache, daß die deutschen Uniformen und Ausrüstungsstücke, die in den Gräbern gefunden wurden, viel besser waren als z. B. die französischen. Der graue Mantel und der so oft geschmähte Infanteriestiefel waren nach mehreren Jahren des Liegens in der Erde oft noch sehr gut erhalten, während die französischen Sachen wie Zunder zerfallen waren.

Ob diese Kriegerfriedhöfe nach der Wiederherstellung der belgischen Hoheitsrechte unbeschädigt und so wohlgepflegt bleiben werden, ist natürlich nicht vorauszusehen. Bei der Einweihung hatten seinerzeit mehrere der belgischen Gemeindebehörden unaufgefordert die ausdrückliche Verpflichtung übernommen, für die Friedhöfe zu sorgen. Es ist zu hoffen, daß dies allgemein geschehen ist und so bleiben wird.

Eine unter normalen Verhältnissen sehr wichtige Aufgabe der inneren Verwaltung, nämlich die Handhabung der Polizeigewalt, war im Generalgouvernement nur von geringerer Bedeutung. Die politische und die Militärpolizei behandelten für sich sehr weite Abschnitte dieses Verwaltungszweiges; für andere waren die mit weitgehenden Selbstverwaltungsrechten ausgestatteten Gemeinden zuständig. Man beließ ihnen diese Rechte, und es stellte sich heraus, daß die Polizeiorgane der Belgier im ganzen genommen ihre Pflichten sehr ordentlich und zuverlässig erfüllten. Schon wenn man ihre äußere Haltung und ihr Benehmen gegenüber den Organen der deutschen Verwaltung betrachtete, hatte man einen guten Eindruck, und dieser steigerte sich, wenn man beobachten konnte, wie sie ihren Dienst stets in gutem Einvernehmen mit den deutschen Polizeibehörden versahen. Um ihnen ihre Autorität nicht zu beschränken, sondern noch zu stärken, wurde auch stets darauf gehalten, daß ein notwendiges Einschreiten der Polizei immer durch die belgischen Beamten erfolgte; auch ihre Bewaffnung durften sie behalten.

Trotzdem aber konnte es nötig werden, zur Beaufsichtigung der belgischen Bevölkerung in bezug auf die vielen nötig gewordenen wirtschaftlichen Verordnungen besondere Organe zu verwenden. Für diese Zwecke reichte schon die Zahl der belgischen Polizisten nicht aus. Es wurde nötig, im Einvernehmen mit den militärischen Behörden eine große Zahl von Kontrolleuren aus den Besatzungstruppen zu verwenden, welche z. B. die Befolgung der Bestimmungen für die Lebensmittelwirtschaft, für die Verbesserung von Ackerbau und Viehzucht und ähnliche Verordnungen im Auge zu halten hatten.

Denn auch in dieser Hinsicht mußte viel durch die deutsche Verwaltung geschehen, schon um in Verbindung mit den Bestrebungen der Zentral-Erntekommission die landwirtschaftliche Erzeugung möglichst ergiebig zu gestalten.

Eine bedeutende Steigerung der Lehensmittelerzeugung war in Belgien nicht möglich. In denjenigen Landesteilen, welche sich nach Klima und Bodenverhältnissen für den Ackerbau eigneten, stand er in höchster Blüte. Weniger günstig für die Bestellung erwiesen sich eigentlich nur die Ardennengegenden der Provinz Luxemburg und die Kampine in der Provinz Limburg. An beiden Stellen gestattete der Boden nur den Anbau weniger ertragreicher Früchte, in den Ardennen wurde dies durch ungünstigere klimatische Verhältnisse noch verschlimmert. Im übrigen Belgien aber war das Land zwar örtlich sehr verschieden, aber überall für bestimmte Kulturgewächse hervorragend geeignet, das Klima milde und von einer gleichmäßigen, sehr günstigen durchschnittlichen Feuchtigkeit.

Die Verteilung und Ausnutzung des Grund und Bodens trug zwar sehr zu den im Verhältnis zur Gesamtfläche unerhört hohen Erträgnissen bei, war aber doch andererseits der Grund dafür, daß nur ein sehr geringer Teil des Hauptnahrungsmittels der Bevölkerung, des Brotkornes, im Lande selbst gewonnen werden konnte.

Es gehört nämlich zwar der größte Teil des Landes in Belgien Großgrundbesitzern, aber nur in seltenen Fällen bewirtschaften diese ihre Güter selbst. Der Adel, die Kirche und, immer mehr zunehmend, städtische Kapitalisten verpachten in den allermeisten Fällen ihr Land und sichern sich so eine gleichmäßig fließende Bodenrente.

Bei der sehr großen Nachfrage nach ländlichen Grundstücken aus den Kreisen der dichten

Bevölkerung führte dies System zu einer immer größeren Zahl von Kleinbesitzern und Pächtern und daraus folgender Verkleinerung der einzelnen Grundstücke. Von den auf diese Weise sich bildenden Zwergbetrieben in der Hand von Tagelöhnern und städtischen Industriearbeitern entstanden vor dem Kriege jährlich mehrere Tausend.

Aus dieser stetigen Zunahme kleinster Betriebe folgte aber eine zwar überaus intensive Bearbeitung und Ausnutzung des Bodens, aber auch die Bevorzugung besonders wertvoller Kulturpflanzen, namentlich der Handelsgewächse und der Gemüse, vielfach unter allmählicher Zurückdrängung des Anbaues von Brotfrucht und Kartoffeln.

Dies war mit ein Grund, daß Belgien nur etwa ein Fünftel des für die Bevölkerung nötigen Brotkornes erzeugen konnte, während die normalen Kartoffelernten allerdings noch für den Bedarf ausreichten.

Wenn nun auch durch die amerikanische Einfuhr das für die Belgier sonst noch erforderliche Getreide oder Mehl geliefert wurde, so lag doch eine Verbesserung oder mindestens keine Verschlechterung dieses Ernteverhältnisses im dringendsten deutschen Interesse. Denn schließlich konnte aus irgendeinem Grunde das amerikanische Hilfswerk plötzlich aufhören, und dann hätte Belgien sich selbst ernähren müssen.

Ganz von selbst aber ging es hier in der Landwirtschaft wie anderwärts auch. Der Landwirt baute das an, was ihm den meisten Nutzen bringen mußte, und so lag die Gefahr vor, daß der Anbau der Körnerfrüchte weiter zurückging. Dem mußte vorgebeugt werden, und dies geschah durch Bestimmungen, welche einen gewissen Anbauzwang für die wichtigeren Gewächse bezweckten. Wie immer aber konnte der Zwang eher zur Verringerung als zur Vermehrung der landwirtschaftlichen Erzeugung führen.

Da im Generalgouvernement die Zwangswirtschaft nur in beschränktem Maße angewendet zu werden brauchte, so konnte sich die Verwaltung sonst auf Eingriffe beschränken, welche nicht störend, sondern fördernd auf die Landwirtschaft einwirkten.

Es wurde unter anderem mit Nachdruck dahin gewirkt, daß brach und öde liegendes Land möglichst auch bestellt wurde, und in dieser Beziehung viel erreicht.

Im ganzen ging es den belgischen Landwirten während des Krieges sehr gut; einen besonderen Vorteil gegenüber anderen kriegführenden Ländern genossen sie durch das Vorhandensein vieler Arbeitskräfte, da der belgischen Regierung die Heranziehung ihrer Untertanen zum Heeresdienst nicht annähernd in gleichem Maße gelingen konnte wie anderswo.

Im Zusammenhange mit der Landwirtschaft verdienten auch die Verordnungen, betreffend die Ausübung der Jagd, eine Erwähnung.

Die Untersagung der Führung von Schußwaffen brachte es mit sich, daß nur Deutschen, und zwar deutschen Offizieren, das Jagdrecht zugebilligt werden konnte; selbstverständlich unterlag es einer besonderen Erlaubnis und mußte nach Bestimmungen, die den deutschen ähnlich waren, ausgeübt werden. Sie bezweckten die Ausnutzung, aber auch die Pflege des Wildstandes und regelten alles damit Zusammenhängende, Wildschaden usw. Das erlegte Wild gehörte dem Jagdbesitzer; er mußte es zu bestimmten Preisen verkaufen, zu welchen es aber auch der Schütze für sich behalten konnte. Trophäen blieben dem Schützen.

Aus Rücksichten auf die Landwirtschaft mußte es zeitweise notwendig werden, das Schwarzwild, welches sich während des Krieges besonders in den Ardennen aus Mangel an Abschuß bedeutend

vermehrt hatte, zu beschränken, zu welchem Zweck besondere Jagden abgehalten und dauernde Jagdpatrouillen gestellt wurden.

Eine Maßregel ganz besonderer Art zeigte sich im Weltkriege vielfach als nötig, die Verpflanzung ganzer Bevölkerungen. Im Altertum und noch im Mittelalter nichts Ungewöhnliches, war doch in der Neuzeit die zwangsweise Austreibung von Volksmassen aus ihrer Heimat als eine Grausamkeit empfunden und nur selten noch angewendet worden. Den Russen in Ostpreußen und den Franzosen im Elsaß blieb es vorbehalten, große Mengen von Menschen jeden Alters und Geschlechtes in die Gefangenschaft zu verschleppen, wo sie noch dazu unmenschlich behandelt wurden. Aber auch auf deutscher Seite zeigte sich im Laufe des Krieges die Notwendigkeit ähnlicher Maßregeln, hier aber gerade aus Gründen der Menschlichkeit. Die großen Strecken Landes, welche von dem jahrelangen Stellungskrieg in unmittelbarste Mitleidenschaft gezogen waren, beherbergten zum Teil eine dichte Bevölkerung, so besonders in Nordfrankreich mit seinen vielen Industriezentren. Konnte schon im Frieden ihre Ernährung nicht ohne Einfuhr stattfinden, so war diese Möglichkeit im Kriege noch mehr erschwert. Wenn auch die *Commission for relief* für diese Bevölkerung sorgte, so war diese Hilfe doch nicht ausreichend, und so herrschte hier meist bittere Not, welcher die deutsche Verwaltung mit ihren beschränkten Mitteln auch nicht abhelfen konnte, wenn auch die deutschen Soldaten mit den Notleidenden oft ihre karge Kost teilten.

Auch die fortschreitende Zerstörung der Ortschaften durch die immer weiter schießende feindliche Artillerie und die dadurch zunehmende Lebensgefahr machte das Verbleiben der Leute in ihrer Heimat zur Unmöglichkeit.

Diese Gründe hatten schon frühzeitig dazu geführt, mit der französischen Regierung wegen der Abschiebung der Bevölkerung in das von deutschen Truppen nichtbesetzte Frankreich in Verbindung zu treten. Einflußreiche Persönlichkeiten aus dem besetzten Gebiet sahen die Notwendigkeit natürlich auch ein und förderten diese Bestrebungen. Eine Abschiebung in die Etappen oder gar nach Deutschland hätte die Lebensgefahr, nicht aber die Not ausgeschaltet und kam daher nicht für dauernd in Frage. So kamen also schon 1915 Vereinbarungen zustande, wonach regelmäßige Transporte über die Schweiz nach Frankreich geleitet werden konnten. Die unmittelbare Zuführung etwa über die nahe gegenüberliegenden Schützengräben hinaus wäre sicher auch möglich und zweifellos das einfachste gewesen. Dies wäre aber an der entschiedenen Weigerung der Franzosen gescheitert, die dahinter wohl irgendwelche verräterische Absichten der Deutschen vermutet hätten.

Es mußte daher ein Verfahren angewendet werden, welches der feindlichen Greuelpropaganda ganz unberechtigterweise Stoff zu den bösartigsten Verleumdungen gab.

Da die auszusiedelnden Menschenmassen sehr groß waren - es handelte sich um Hunderttausende -, die Schweiz aber nur eine beschränkte Zahl täglich durch ihr Land fahren konnte, so mußte die Abbeförderung sehr lange Zeit dauern; es kamen auch Gründe der Kriegführung hinzu, welche das ganze Verfahren erschwerte. Zur Sicherung der deutschen Truppen mußten die Abschüblinge, nachdem sie das Kampfgebiet verlassen hatten, im rückwärtigen Gebiet eine sogenannte Nachrichtenquarantäne durchmachen, damit ihre neuesten Kenntnisse der deutschen Stellungen usw. nicht in Frankreich verwertet werden konnten. Auch war es nicht möglich, alle vorhandenen Leute zu entlassen, da die militärdienstfähigen Männer, oder solche Knaben, die voraussichtlich bald in das entsprechende Alter traten, nicht dem französischen Heere zugeführt werden konnten. Auch gewisse Kranke ließ die Schweiz nicht über ihr Gebiet. Es kamen daher schmerzliche Zerreißungen von einzelnen Familien vor, deren Mitglieder in verschiedener Weise zu behandeln waren. Die deutschen Behörden bedauerten dies am meisten.

Für Belgien war dieses Verfahren besonders einschneidend, weil das Land mit seinen zahlreichen

wohlgebauten und nicht zerstörten Ortschaften ein vortreffliches Reservoir zur vorübergehenden Unterbringung von Hunderttausenden von Menschen bieten konnte.

Die erste Anforderung dieser Art für das Generalgouvernement war die Aufnahme von vielen Hunderten von Geisteskranken und Insassen anderer Pflegeanstalten, deren Unterbringung wegen der besonderen Verhältnisse dieser Leute natürlich nicht einfach war. Die dann folgenden größeren Massen kamen verhältnismäßig leicht unter. Sie wurden planmäßig über das ganze Land, mit Ausschluß der großen Städte, besonders auf die ländlichen Bezirke verteilt, wo auch die Ernährungsverhältnisse günstiger waren. Die belgische Bevölkerung nahm die Leute zunächst sehr freundlich und hilfreich auf, bald aber wurden sie doch nur als recht lästig empfunden und demgemäß auch behandelt. Es war ja natürlich, daß sie durch ihre sehr große Zahl die Ernährungsverhältnisse für die Belgier verschlechtern mußten. Zwar sorgte das *Comité national* ohne die geringste Widerrede und in wahrhaft großzügiger Weise für die ganze Masse der Abschüblinge; aber viele von ihnen waren doch in der Lage, sich auch mit ihren eigenen Mitteln Nahrung zu kaufen und diese den Belgiern zu schmälern.

Der Weitertransport erfolgte dann nach der Anzahl von Zügen, welche die Schweiz jeweils bereit war anzunehmen. Die Zusammenstellung dieser Transporte, welche nach Basel geleitet werden mußten, erforderte besondere Sorgfalt, da die Schweiz sehr scharfe Bedingungen gestellt hatte. Die Zahl der Menschen, das Gepäck, das mitzunehmende Geld und vieles andere war genau vorgeschrieben und mußte streng innegehalten werden, weil sonst die Weiterführung des im deutschen Interesse sehr wichtigen Werkes gefährdet war.

Der Abfluß erfolgte ziemlich langsam, und es befanden sich daher dauernd Hunderttausende von Mehreinwohnern im Generalgouvernement. Daß diese Transporte seitens der deutschen Behörde selbstverständlich in nötigenfalls erwärmten Personenwagen unter Mitgabe von Verpflegung, Zuteilung von Ärzten und Pflegepersonal mit Rücksicht auf die vielen Frauen und Kinder erfolgten, braucht nicht erst besonders erwähnt zu werden. Trotzdem war es eine traurige, aber durch den Krieg, und besonders durch die Maßregeln der Feinde, erzwungene Angelegenheit.

Bei vielen von den zahlreichen Aufgaben, deren Bearbeitung den Zivilverwaltungen des Generalgouvernements oblag, war sie auch in den Gebieten der Etappen der 4. und 6. Armee zuständig.

In sehr vielen Beziehungen lagen in diesen, verschiedenen Verwaltungssphären angehörenden Landesteilen die Verhältnisse so gleichartig, daß eine einheitliche, nach denselben Grundsätzen arbeitende Verwaltungspraxis notwendig war, soweit es die militärischen Bedürfnisse irgend zuließen. Natürlich war es oft für die Behörden der Etappen und Armeen nicht leicht, die Berechtigung dieser Grundsätze einzusehen, da sie ja viel mehr nur nach militärischen Rücksichten zu handeln brauchten als der Generalgouverneur, in dessen Gesichtskreis auch in erster Linie außen- und innerpolitische Beziehungen, auch solche der Reichsleitung, fallen mußten.

Bei den vielen Verhandlungen über diese verwickelten Etappenfragen wurde immer wieder von den Etappenbehörden betont, daß sie in ihrem eigenen Gebiet gegenüber vielen Verwaltungsanordnungen rechtlos seien, und daß dieser Zustand geändert werden müsse. Die Berechtigung dieser Klagen konnte häufig zugegeben werden; aber von den für die Etappen zuständigen Organen des Generalquartiermeisters wurde schließlich immer darauf hingewiesen, daß, solange die militärischen Möglichkeiten es irgend zuließen, an diesem Zustande der Dinge nichts geändert werden könne. Wichtige politische Gründe der Reichsleitung mußten hier den Vorrang haben.

So erstreckte sich die Zuständigkeit der Behörden des Generalgouverneurs auf die Presse,

Flamenfrage, Kirchenpolitik, Kultus, Schulverwaltung, Kunstpflege, belgische Justiz, Gewerbeaufsicht, Geld- und Bankwesen, Steuern, Viehzucht, Lebensmittelversorgung der Bevölkerung und Beamtenfragen. Für diese Arbeitsgebiete blieben die Präsidenten der Zivilverwaltungen der betreffenden Provinzen zuständig, wenn auch deren Militärgouverneure keinerlei Machtbefugnisse mehr besaßen, insoweit diese Teile nicht mehr zum Generalgouvernement gehörten.

Die Präsidenten mußten zur Erledigung ihrer Dienstgeschäfte die Etappenbehörden als Vermittler anrufen, ein Verfahren, welches sich trotz seiner natürlichen Umständlichkeiten im allgemeinen bewährt hat.

Die notwendigen auch für das Etappengebiet bestimmten allgemeinen Anordnungen schickte das Generalgouvernement auf dem Wege über die Etappeninspektion an die Armee-Oberkommandos, welche nach voraufgegangener Prüfung die entsprechenden Befehle erließen.

So war die Stellung des Präsidenten der Zivilverwaltung im Etappengebiet mehr die eines Mittlers und erforderte in erster Linie verständnisvollen Takt. Zivilkommissare waren in den Etappengebieten nicht vorhanden, ihre Aufgaben wurden von den militärischen Etappenbehörden mit übernommen.

Nachdem ein allgemeiner Überblick über die Organisation der deutschen Zivilverwaltung in ihrer Zentrale gewonnen ist, müssen nun die wichtigsten Hauptzweige ins Auge gefaßt werden, welchen von Anfang an eine gewisse Selbständigkeit innewohnen mußte, die allmählich zur vollen Loslösung von der Zentralverwaltung führte.

Die Bankabteilung.

Das reiche Industrie- und Handelsland Belgien war natürlich im Besitze eines sehr ausgedehnten und weitverzweigten Bankwesens. Schon in der ersten Zeit der Besetzung erwies sich die Notwendigkeit, an dieser Stelle helfend und regelnd einzugreifen. Denn einmal hatte die belgische Regierung schon am 2. August 1914, also auch schon vor Kriegsausbruch, ein Moratorium erlassen, und andererseits war von der belgischen Nationalbank auf Weisung des Staatsministeriums vom 26. desselben Monats der gesamte Metall- und Notenbestand, sämtliche Klischees und Stempel für Anfertigung neuer Noten, sowie der größte Teil der bei ihr niedergelegten Staats- und Privatguthaben, auch die Wertpapiere der *Caisse Générale d'Epargne et de Retraite* nach England überführt worden. Letztere enthielt die große Masse der Sparguthaben der Bevölkerung.

Die gesamte Geldwirtschaft in Belgien war dadurch ins Stocken gekommen, denn es war ohne weiteres klar, daß der Verbleib der als Grundlage für das Geldwesen Belgiens dienenden Werte der als Staatsbank wirkenden privaten Belgischen Nationalbank im feindlichen Auslande jede Sicherheit des Geldverkehrs im Lande hinfällig machen mußte.

Auch die belgischen Finanzleute sahen diesen zu befürchtenden Schaden voraus und machten sofort Versuche zu seiner Behebung. Die deutsche Regierung gestattete, daß eine Kommission aus Mitgliedern des Verwaltungsrates der Nationalbank nach London reiste, um von der englischen Bank die Rückgabe der hauptsächlichsten Werte zu erlangen. Von ihr an den belgischen Finanzminister in Le Havre verwiesen, erfuhren sie von ihm, daß von einer Rückführung nach Belgien keine Rede sei, daß er vielmehr sich ausdrücklich die Verfügung über die in London befindlichen Werte der Nationalbank vorbehalte.

Auch weitere Versuche von belgischer Seite schlugen fehl.

Zur Bearbeitung, Klärung und Regelung dieser schwierigen Fragen wurde daher schon im September 1914 beim Generalgouvernement ein Generalkommissar für die Banken eingesetzt.

Seine umfangreiche Aufgabe bestand in erster Linie darin, die fehlende Grundlage für das Geld- und Bankwesen durch eine neue zu ersetzen. Demnächst mußte die nun allmählich hieraus entstehende Bankabteilung die Beaufsichtigung sämtlicher belgischer Banken, sowie eintretendenfalls ihre Zwangsverwaltung, die Bearbeitung der Geld- und Währungsfragen, die nötigen Zahlungsverbote und die Sperrung feindlicher Vermögen und zahlreiche andere finanzielle Maßnahmen, in den Bereich ihrer Tätigkeit ziehen. Besonders wichtig war auch die Sicherung der Aufbringung der dem Lande auferlegten Kontribution.

So wuchs auch diese Abteilung zu einem großen Organismus mit dem Sitze in Brüssel und vielen Nebenstellen in den größeren Städten heran. Sie unterstand zunächst dem Chef der Zivilverwaltung.

Eine der ersten Anordnungen des Generalkommissars war die Erwirkung eines Zahlungsverbotes nach England und Frankreich durch den Generalgouverneur; es war selbstverständlich ausgeschlossen, daß aus Belgien irgendwelche Werte ins feindliche Ausland abflossen, auf die vielleicht aus irgendeinem Grunde von seiten der deutschen Verwaltung später hätte die Hand gelegt werden müssen. Dasselbe war ja seitens der feindlichen Staaten natürlich schon lange geschehen. Zur Beaufsichtigung dieser nötigen Maßnahme wurden in die Verwaltungen der Banken deutsche Beamte hineingesetzt. Dasselbe wurde nach und nach in bezug auf die übrigen Feindstaaten angeordnet.

Eine weitere, besonders wichtige Maßnahme zur Neubelebung des durch den Abzug der staatlichen Werte gestörten Geldumlaufes war die Schaffung eines neuen Notensystems.

Wenn das bisherige Notenprivileg der *Banque nationale* aufrechterhalten geblieben wäre, so hätte es zum Schaden des Landes und der deutschen Verwaltung auf der feindlichen Seite ausgenutzt werden können.

Es wurde also das Notenprivileg, das Recht zur Ausgabe von neuen Banknoten der Nationalbank entzogen. Die bisher von ihr ausgegebenen Noten behielten das Umlaufsrecht, aber mit Zwangskurs, weil sie sonst wahrscheinlich doch, aber mit bedeutendem Agio, gehandelt worden wären. Nur wenn sie an die Bank wieder zurückgelangten, durften sie nicht wieder in den Verkehr gebracht werden.

Gouverneur und Staatskommissar der Nationalbank wurden abgesetzt.

Die Schaffung neuer Wertzeichen war aber ebenso nötig. Es wurde daher einem der ältesten und besten belgischen Bankinstitute, der *Société Générale du Belgique*, das der Nationalbank entzogene Notenausgaberecht neu verliehen und deren Noten mit Zwangskurs nach dem Friedenswert des Frankens zur Mark ausgegeben.

Da auch in Belgien, wie überall, das Metallgeld vollständig verschwunden war, mußten Scheidemünzen aus Zink neu geprägt werden.

Das Notenausgaberecht wurde mit der Auflegung von Kontributionen in Verbindung gebracht. Nach den Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung besaß die besetzende Macht das Recht, Belgien zur Deckung der Kosten für das Besatzungsheer mit heranzuziehen. Das konnte nicht im Wege der ordentlichen Finanzgebarung bewerkstelligt werden, welche ja im eigentlichen Sinne der Verwaltung des Landes dienen sollte. Außerdem war es ausgeschlossen, die erforderlichen großen Summen durch Steuern und Abgaben, auch wenn diese beträchtlich erhöht worden wären, aufzubringen.

Dazu mußten außerordentliche Mittel dienen. Eine Anleihe des belgischen Staates war in der Kriegszeit nicht unterzubringen, und eine Beschlagnahme etwa vorhandener Werte würde auch kein brauchbares Ergebnis gebracht haben, wie später noch ausgeführt werden wird.

Durch Verhandlungen mit den belgischen Banken und den Selbstverwaltungsbehörden der neun belgischen Provinzen kam ein Abkommen zustande, nach welchem von den Provinzen eine Schuld von 480 Millionen Franken auf ein Jahr übernommen wurde, die in monatlichen Beträgen von 40 Millionen in den neuen Noten der *Société Générale* an die deutsche Feldkriegskasse gezahlt wurden. Die erste dieser Zahlungen erfolgte im Dezember 1914, und jede weitere wurde monatlich pünktlich geleistet.

Da die Kosten der Besatzung durch diesen Betrag aber nicht gedeckt werden konnten, erwies sich eine Erhöhung auf 50 Millionen Franken monatlich nach Ablauf des ersten Jahres als nötig, und auch dies wurde durch weitere Verhandlungen mit den Banken und Provinzen erreicht. Die von diesen garantierten Schatzscheine wurden in den Bankdepots hinterlegt.

Im Laufe der Zeit hatte sich bei manchen deutschen Behörden, so z. B. beim Reichsamt des Inneren und beim Kriegsministerium die Überzeugung gebildet, daß diese Kontribution für das reiche Belgien viel zu niedrig sei und für 1917 mindestens das Doppelte betragen müßte. Man machte sich in Deutschland vielfach von dem angeblichen Reichtum des Landes einen sehr unrichtigen Begriff, der wohl zum Teil durch den Anblick von Dingen entstanden sein mag, die man in Deutschland in den Läden nicht mehr zu sehen bekam, die aber der besonderen belgischen Verhältnisse wegen hier noch vorhanden waren.

In den Kreisen der Sachverständigen der deutschen Verwaltung wurde die Möglichkeit einer so starken Erhöhung der Kontribution ohne Zwangsmittel für ausgeschlossen erklärt, und nur eine Erhöhung auf 60 Millionen monatlich zugegeben.

Die Reichsbehörden konnten erst von diesem Standpunkt des Generalgouverneurs überzeugt werden, als dieser von ihnen die Übernahme der Verantwortung für die Folgen forderte, welche durch die zwangsweise Auflegung der neuen erhöhten Kontribution entstehen müßten; er konnte diese Verantwortung für sich nur ablehnen. Es war nämlich so gut wie sicher, daß niemand in Belgien die Garantie der neuen inneren Anleihe übernehmen, und daß sonach nichts anderes übrigbleiben würde, als die in den geschlossenen Depots der Banken liegenden Wertpapiere zu beschlagnahmen. Wieviel das ergeben würde, konnte niemand sagen. Jedenfalls war es weniger als die Beträge, welche sicher in der Bank von England als deutsche Depots lagen. Ohne Zweifel hätten die Engländer mit der Beschlagnahme dieses deutschen Besitzes geantwortet, und so wäre der Schaden für Deutschland viel größer gewesen. Außerdem wären die in den belgischen Banken beschlagnahmten Werte, soweit sie aus feindlichen Ländern stammten, sofort für ungültig erklärt worden, hätten somit für Deutschland auch keinen Nutzen gehabt. Ferner war als Vergeltung für diesen vom Gegner als Raub anzusehenden Vorgang das Aufhören des spanisch-amerikanischen Hilfswerkes zu befürchten.

Auch die Reichsbehörden wollten die Verantwortung für diese Folgen nicht übernehmen, und so blieb denn der Vorschlag des Generalgouvernements mit 60 Millionen monatlich bestehen. Die Einigung mit den belgischen Finanzleuten gelang dann auch schnell. Eine Änderung ergab sich aber hierbei doch insofern, als nicht mehr die Provinzialräte für die Provinzen die Garantie übernahmen, weil sie ihre Ämter nicht mehr ausübten, sondern an ihrer Stelle durch Verfügung des Generalgouverneurs die Militärgouverneure in Gemeinschaft mit den Zivilpräsidenten als Verwalter der Provinzen dazu bestimmt wurden.

Durch die großen Summen der Kontribution, welche fast ganz im Lande blieben, da die neuen

belgischen Noten anderswo keinen Kurs hatten, wurde der Geldumlauf wieder in Gang gebracht. Requisitionen gegen Gutscheine waren seit Dezember 1914 verboten, und dadurch kamen weiter sehr große Beträge auch deutschen Geldes in Umlauf. Auch für dieses wurde der Friedenskurs von 1 Mark = 1,25 Franken als Zwangskurs festgesetzt, was zu keinerlei Schwierigkeiten führte.

Sogar eine schnelle, wenigstens indirekte Bezahlung der beschlagnahmten Massengüter wurde von deutscher Seite zugestanden. Man verstand darunter große Lager von Rohstoffen und anderen Erzeugnissen aus belgischem Besitz, die für die deutsche Wirtschaft nötig waren und daher beschlagnahmt werden mußten. Bei der Einnahme von Antwerpen waren z. B. große Vorräte aller Art gefunden worden.

Der Wert dieser Güter wurde nun in Deutschland bei Banken auf ein gesperrtes Konto eingezahlt, und die *Société Générale* konnte den belgischen Besitzern für einen sehr hohen Prozentsatz darauf Kredit geben.

Schließlich wurden auch noch die belgischen Friedensguthaben in den deutschen Banken freigegeben.

Alle diese Maßregeln führten bald eine sehr große Geldflüssigkeit im Lande herbei. Dies zeigte sich unter anderem in der Leichtigkeit, mit der viele Gemeinden Anleihen aufnehmen konnten, die sie zur Deckung ihrer natürlich sehr großen Kriegsausgaben brauchten. Vermehrte Unterstützungen aller Art an notleidende Einwohner, vielerlei durch den Kriegszustand erhöhte Ausgaben und nicht zuletzt die Zahlung von Strafkontributionen für irgendwelche Vergehen gegen die deutsche Besatzung erforderten bedeutende Summen.

Aus allen diesen Darlegungen dürfte wohl zur Genüge hervorgehen, daß die deutsche Verwaltung auch auf diesem Gebiet in keiner Weise, wie ihr von feindlicher Seite so oft vorgeworfen wird, Belgien ausgeraubt hat. Was unter Kriegsverhältnissen im deutschen Interesse geschehen mußte, wurde selbstverständlich getan, aber darüber hinaus auch immer wieder dafür gesorgt, daß belgisches Wirtschaftsleben durch schwierige Geldverhältnisse möglichst wenig gestört werden sollte.

Die Folge war auch, daß bald an den allmählichen Abbau des Moratoriums gedacht werden konnte, dessen sich die belgischen Geldinstitute ihren Kunden gegenüber teilweise schon frühzeitig nicht mehr bedient hatten.

Schließlich konnte sogar im Jahre 1918 die Börse in Brüssel, welche bis dahin ein ziemlich ungeregeltes Dasein im Stillen geführt hatte, wieder offiziell eröffnet werden und einen sehr lebhaften Verkehr beginnen.

Die politische Abteilung.

Allgemeine Aufgaben.

Bereits in den ersten Tagen des Bestehens des Generalgouvernements war der Generalgouverneur in die Lage versetzt worden, sich mit Aufgaben der äußeren Politik beschäftigen zu müssen. Die Gesandten der neutralen Staaten, welche beim König der Belgier beglaubigt gewesen waren, befanden sich zum Teil noch in Brüssel und hatten nicht die Absicht, die Stadt zu verlassen. Es mußte also ein auf der Grundlage des Völkerrechts und der diplomatischen Gepflogenheiten beruhendes Verhältnis mit ihnen gefunden werden. Es zeigte sich bald, daß die deutsche Verwaltung aus ihrer Anwesenheit manchen wesentlichen Nutzen würde ziehen können.

Eine der ersten Gelegenheiten, wo ein Mitglied einer dieser fremden Missionen für deutsche Zwecke Verwendung finden konnte, war die Belagerung von Antwerpen. Durch den spanischen Marineattaché wurde die nach der Haager Landkriegsordnung notwendige Mitteilung über das bevorstehende Bombardement in der Festung abgegeben. Schnell häuften sich die Beziehungen außenpolitischer Art, so daß ein besonderes Organ zur Bearbeitung dieser Aufgaben im Rahmen der Zivilverwaltung geschaffen werden mußte. Der dafür nötige Beamte fand sich unter den im Generalgouvernement befindlichen deutschen Offizieren in der Person eines höheren Diplomaten.

Bald zeigte es sich, daß viele der in das Gebiet der politischen Abteilung fallenden Aufgaben mit dem Wesen der deutschen Zivilverwaltung nur in losem Zusammenhange standen. Schon im Februar 1915 wurde die Politische Abteilung aus dem Rahmen der Zivilverwaltung losgelöst und als selbständige Behörde dem Generalgouverneur unmittelbar unterstellt. In diesem Verhältnis änderte sich bis zum Kriegsende nichts.

Auch diese Abteilung stand in der Person ihres verantwortlichen Chefs in einem doppelten Unterordnungsverhältnis. Der Reichskanzler, durch Vermittlung des Auswärtigen Amtes, war Vorgesetzter des Abteilungschefs geblieben und nutzte diese Lage ganz natürlich in mancherlei Angelegenheiten aus, die mit dem Generalgouvernement nur in sehr losem oder gar keinem Zusammenhange standen. Die Vorteile und Nachteile einer solchen Doppelstellung zeigten sich im Laufe der Zeit häufig. Sie lagen im Wesen der Sache begründet.

Die Aufgaben, welche der neuen Abteilung bei ihrem Entstehen zugewiesen wurden, waren recht mannigfaltig.

Sie betrafen im wesentlichen den diplomatischen Verkehr mit den in Belgien gebliebenen neutralen Gesandten, besonders auch in bezug auf die amerikanische, später spanisch-niederländische Hilfskommission, innerpolitisch die Flamen- und die kirchlichen Angelegenheiten, die Regelung der Pressefragen und die Durchforschung der belgischen Staatsarchive.

Die Anwesenheit der neutralen Gesandten und die gemeinsame Arbeit mit ihnen war deswegen recht wichtig, weil sich in Belgien sehr viele Ausländer aufhielten, deren Beziehungen vielerlei Aufsicht und Regelungen erforderten. Sehr viele Holländer und Franzosen lebten dauernd in Belgien, aber auch zahlreiche Engländer hatten hier ihren Wohnsitz. Die Anwesenheit der feindlichen Ausländer war an sich nicht wünschenswert. Es geschah daher alles, um ihre Anzahl zu vermindern. Die von feindlicher Seite für Deutsche angeordnete scharfe Internierung wurde von deutscher Seite für die Engländer so wenig wie möglich angewendet. Wo sie nötig war, wurden die betreffenden Leute nach Deutschland in die Internierungslager geschafft. Im übrigen wurden möglichst viele Personen, die es selbst bezahlen konnten, zur freiwilligen Abreise in ihre Heimat auf dem Wege über Holland veranlaßt.

Die vielen vorhandenen Franzosen wurden nicht anders behandelt als die auf französischem Gebiet wohnenden, denn es war natürlich unerheblich, ob ein Franzose in Nordfrankreich oder in dem unmittelbar anschließenden Belgien wohnte; nur unterlagen sie einer scharfen Überwachungs- und Meldepflicht.

Für die zurückbleibenden feindlichen Ausländer waren die neutralen Gesandten die Vertreter ihrer Schutzmächte. Es ergaben sich hieraus zahllose Beziehungen wegen Aus- und Einreise- und Paßangelegenheiten, Vermögensfragen und Dingen völkerrechtlicher Art. Die Gesandten, zu denen auch der päpstliche Nuntius gehörte, genossen alle den Diplomaten zustehenden Rechte der Exterritorialität, welche sich auch auf alle zu ihrer Gesandtschaft gehörenden Personen erstreckte. Sogar Grundstücke, die unter ihrem Schutze standen, darunter auch Belgiern gehörende, und die durch neutrale Landesfarben geschützt waren, unterlagen z. B. nicht dem Einquartierungszwang.

Manche Fehler, die in der ersten Zeit der Besetzung durch zu weitherzige Zusicherungen an diese Gesandten gemacht worden waren, erregten später mit Recht böses Blut, konnten nun aber nur sehr schwer wieder ausgeglichen werden.

Sogar die Möglichkeit freien Verkehrs über die Grenze, auch im Kraftwagen für ihre diplomatische Post, konnte den Gesandten nicht versagt werden. Sie barg ja die große Gefahr unerlaubter Nachrichtenübermittlung ins feindliche Ausland, konnte aber nicht unterbunden werden, solange nicht zwingende Beweise für verbotene Handlungsweise vorlag, und diese waren trotz häufig vorhandener Verdachtsmomente schwer zu erlangen. Gewiß war den Gesandten selber ein solches bewußtes Übertreten der Bestimmungen nicht zuzutrauen; aber diese Post war meist sehr umfangreich, und alle den Gesandtschaften in irgendeiner Weise nahestehenden Personen waren nicht gleichmäßig vertrauenswürdig.

Unter den Diplomaten waren die wichtigsten der nordamerikanische, spanische und der Vertreter des niederländischen Gesandten. Der erste, Brand-Withlock, kein zünftiger Diplomat, schien weniger politische, sondern mehr künstlerische und wissenschaftliche Interessen zu haben. Daß er seine politischen Eigenschaften und Gesinnungen stark zu verheimlichen verstanden hatte, zeigten seine Äußerungen und Veröffentlichungen nach seiner später erfolgten Rückkehr nach Amerika. Er benutzte die in Belgien gemachten Beobachtungen und erlangten Kenntnisse zu groben Entstellungen und gehässigen Verleumdungen der deutschen Verwaltung. Die anderen beiden waren ihrem Amte voll gewachsen. Beide waren deutschfreundlich, wenigstens äußerlich und vielleicht nur im Sinne ihrer Souveräne handelnd, die ja stets nach der deutschen Seite neigten, soweit ihre Regierungen es ihnen gestatteten.

Besonders der spanische Gesandte Marquis de Villalobar war ein außerordentlich kluger und gewandter Diplomat, mit dem es sich angenehm und leicht verhandeln ließ, und welcher der deutschen Sache auch manchen Dienst geleistet hat. Man mußte sich nur vorsehen, daß man bei Verhandlungen mit ihm vermöge seiner überlegenen Gewandtheit nicht den kürzeren zog.

Wie aber doch auch sonst deutschfreundliche Ausländer häufig unter dem Eindrucke der feindlichen Propaganda über angebliche deutsche Greuel standen, zeigte der Umstand, daß der holländische Geschäftsträger noch im Jahre 1917 einmal gesprächsweise erwähnte, in seinem Besitze befänden sich Materialien, welche zur Anlegung von Bränden dienen sollten, und die er selber von deutschen Soldaten im August 1914 in Löwen erhalten habe. Bei näherer Untersuchung ergab sich, daß es Körner der Pulverladung deutscher Feldgeschütze waren, die in ihrer eigentümlichen Form einem Laien verdächtig erscheinen konnten, im übrigen für den angeblichen Zweck natürlich weder bestimmt noch geeignet waren.

Besonders in Angelegenheiten des später zu erwähnenden amerikanischen Ernährungswerkes waren zahllose Verhandlungen mit den Gesandten nötig. Es bestand dafür eine besondere, der Politischen Abteilung angegliederte Kommission, V. C. N. genannt, welche aus Vertretern der wichtigsten deutschen Behörden gebildet war und die Vermittelung mit dem *Comité national* zu leisten hatte. Diese Aufgabe war nicht immer leicht, wenn anscheinende Übergriffe von seiten deutscher Behörden oder Einzelpersonen, oder andererseits von seiten des Komitees oder seiner ausländischen Unterstützungskräfte vorzuliegen schienen.

Zur Politischen Abteilung gehörte weiter die Pressezentrale, welche ihrerseits in eine Nachrichtenabteilung und eine Zensurabteilung zerfiel. Ihre Zwecke sind durch die Namen bereits gekennzeichnet.

Es war klar, daß die belgische öffentliche Meinung mit Nachrichten versorgt werden mußte. Dies durfte nicht im deutschfeindlichen Sinne erfolgen, sondern im deutschen Interesse war es nötig, daß

wichtige Nachrichten über deutsche Verhältnisse überhaupt, über diejenigen im Generalgouvernement im besonderen, der Bevölkerung zugänglich gemacht wurden. In diesem Sinne wurde die zunächst ganz eingegangene, bald aber in vielen verschiedenen Erzeugnissen wieder auflebende Tagespresse beeinflußt. Zeitungen, welche sich diesen Bestrebungen gefügig zeigten, wurden unterstützt oder neu auf den Plan gerufen.

Als Organe dieser Pressezentrale waren den Militärgouverneuren besondere Pressedelegierte zugeteilt, welche in ihrem Bereich die entsprechenden Aufgaben zu lösen hatten. Hauptwert mußte von ihnen in den flämischen Provinzen auf die Förderung der flämischen Presse gelegt werden. Da auch in dem flandrischen Etappengebiet sehr große Interessen dieser Art zu vertreten waren, ergaben sich häufig Reibungen mit den Etappenbehörden, die oft nach anderen Gesichtspunkten zu arbeiten gezwungen waren, wie die Behörden des Generalgouvernements, oder auf eigene Faust Politik trieben.

Das Gebiet der Presse wäre eigentlich wohl mehr der Bearbeitung durch die inneren Verwaltungsbehörden zuzuteilen gewesen. Im ersten Zeitraum der deutschen Besetzung war dies auch tatsächlich so gewesen. Als aber die Betonung der politischen Wichtigkeit der Flamenfrage immer mehr in den Vordergrund trat, wurden die hierfür von einschneidender Bedeutung werdenden Presseangelegenheiten der Politischen Abteilung übertragen.

Erst mit Durchführung der Verwaltungstrennung im Jahre 1917 wurde die Presseabteilung den beiden Verwaltungschefs für ihre Sondergebiete überwiesen. Es war naturgemäß, daß dem Verwaltungschef für Flandern, dem nunmehr in erster Linie die Förderung der Flamenbewegung oblag, auch die Verfügung über das starke Machtmittel der Presse gegeben wurde. Dasselbe galt für Wallonien.

Die Kontrolle der belgischen Ausfuhr während des Krieges war dem Kommissar des Kriegs-ministeriums übertragen gewesen, solange die Beibehaltung dieser Dienststelle nötig erschienen war. Mit ihrer Aufhebung im Herbst 1915 ging sie auf die auch mit außenwirtschaftlichen Fragen befaßte Politische Abteilung über. Nur eine Anzahl Artikel, welche ganz besonderen Aufgaben der deutschen Kriegswirtschaft dienen sollten, unterlagen der Beaufsichtigung anderer Verwaltungsbehörden. Es waren dies besonders Lebens-, Genuß- und Futtermittel, alle Erzeugnisse der Kraftwagenindustrie, Öle, Fette, Kohlen, Metalle und Metallbearbeitungsmaschinen.

Bei Bearbeitung dieser oft schwierigen Fragen arbeitete die Politische Abteilung im engen Zusammenhang mit der Abteilung für Handel und Gewerbe.

Ein besonderer Delegierter des Generalgouverneurs war hauptsächlich für solche Zwecke der deutschen Gesandtschaft im Haag zugeteilt, da Holland für die Ausfuhr in erster Linie in Frage kam.

Bei der Besetzung der belgischen Hauptstadt Brüssel mußte es natürlich von höchstem Werte sein, die belgischen Staatsarchive, soweit sie nicht von der geflüchteten Regierung mitgenommen waren, in die Hand zu bekommen. Die Durchforschung der vorgefundenen reichen Schätze wurde der Politischen Abteilung übertragen.

Viele für Belgiens politische Beziehungen vor dem Kriege und bis zum Kriege wichtige Akten-stücke wurden einer genauen Durchsicht unterzogen. Besonders die Ministerien des Auswärtigen und des Krieges lieferten reiche Ausbeute. Schon während des Krieges wurden Teile dieser Akten veröffentlicht, um nachweisen zu können, daß Belgien durch sein politisches Verhalten vor dem Kriege seine Besetzung durch Deutschland selbst verschuldet, und daß Deutschland nicht zum Kriege mit der Entente getrieben habe.

Daß der letztere Beweis für jeden, der in der Lage und des Willens ist, Aktenstücke richtig zu lesen, besonders aus den Gesandtschaftsberichten des langjährigen belgischen Gesandten in Berlin, des Barons Greindl, klar erbracht ist, unterliegt keinem Zweifel mehr.

Nicht so klar konnte ersteres aus dem aufgefundenen Material erwiesen werden. Zwar wurden allerlei Schriftstücke ermittelt, aus denen sich klar ergab, daß Verhandlungen von englischer Seite mit belgischen Behörden über gemeinsame Kriegführung und ähnliches stattgefunden hatten; der von deutscher militärischer Seite schon lange gehegte, und in dieser Beziehung wohl auch auf Wahrheit beruhende Verdacht konnte aber durch wirklich schlüssige Beweise nicht erhärtet werden. Es wurde nicht klar, inwieweit die verantwortlichen englischen und belgischen Staatsbehörden mit diesen Verhandlungen befaßt gewesen, ob aus vorläufigen Verabredungen endgültige Vereinbarungen entstanden waren. Auch die einwandfrei erwiesene häufige Anwesenheit französischer und englischer Generalstabsoffiziere zu dienstlichen Reisen mit Wissen der belgischen Regierung war zwar verdächtig, aber bewies nichts Endgültiges.

Im Spätsommer 1918 wurde noch einmal ein vereinzelter Fund in einem bis dahin unbenutzten Schreibtisch der deutschen Kommandantur in Brüssel gemacht, die ihre Geschäftszimmer in den Räumen des belgischen Ministeriums des Auswärtigen hatte. Es fand sich dort **ein Paket Originalberichte** belgischer Gesandter aus Berlin, London, Paris und anderen Hauptstädten, umfassend etwa die letzten sechs Wochen vor Kriegsbeginn. Anscheinend waren sie noch nicht in die betreffenden Aktenstücke eingeordnet gewesen und bei der eiligen Flucht der Behörden aus Brüssel vergessen worden. Darunter befand sich ein Originalbericht des belgischen Gesandten in Paris, Guilleaume, von ihm selbst unterzeichnet, vom 31. Juli 1914, also von einem Tage, an dem von irgendeiner deutschen Kriegserklärung oder von einer Verletzung der belgischen Neutralität keine Rede sein konnte, an seinen vorgesetzten Minister.

An diesem Tage meldete der belgische Militärattaché in Paris seinem Gesandten unter anderem, daß ihm vom Chef des 2. Bureaus des Generalstabes, welches der Mobilmachungsabteilung im deutschen Großen Generalstabe entsprach, dienstlich mitgeteilt worden sei, der englische Militärattaché habe soeben erklärt, im Falle eines deutschen Angriffs auf Frankreich könne dieses auf englische Hilfe mit allen Mitteln, auch mit den Waffen, rechnen. Ob und in welcher Weise dieses auffällige Schriftstück seitens des deutschen Auswärtigen Amtes, dessen Staatssekretär es ausgehändigt wurde, verwertet worden ist oder vielleicht noch werden soll, entzieht sich bisher der Kenntnis.

Zwei besonders wichtige Gebiete, deren Bearbeitung der Politischen Abteilung vorbehalten war, betrafen die Kirchenpolitik und die Flamenbewegung. Jedem von beiden muß ein besonderer Abschnitt gewidmet werden, da sie für die Beurteilung der Tätigkeit der deutschen Verwaltung in Belgien von ungewöhnlichem Wert sind.

Die Kirchenpolitik.

Die belgische Bevölkerung ist zu so überwiegendem Teile katholisch, daß der verschwindende protestantische Bevölkerungsteil irgendeine Bedeutung überhaupt nicht besitzt. Obwohl weite Kreise der Einwohner besonders in den wallonischen Landesteilen politisch liberal oder sozialistisch gesonnen waren, hatte doch die klerikale Partei und mit ihr die katholische Kirche die politische Gewalt in Händen. Ihr Einfluß auf die großen Schichten des geistig weniger regsamen niederen Volkes war bedeutend und wurde durch den sehr zahlreichen Klerus, unterstützt von vielen Klöstern und geistlichen Einrichtungen aller Art, besonders auch Schulen, in ganz bestimmter Richtung ausgeübt. Mit Ausnahme weniger Geistlicher, besonders jüngerer, deren Anschauungen im flämischen Volkstum wurzelten, war der belgische Klerus durchaus französisch orientiert. An seiner Spitze der Erzbischof von Mecheln, der Kardinal Mercier.

Aus dem wallonischen Landesteil mit französischer Muttersprache gebürtig, hatte er schon von selbst die französische Geistesrichtung der belgischen Oberschichten. Dazu kam, daß er in der deutschen Verwaltung den Landesfeind und die Vertretung derjenigen Gewalten sah, in welchen er von den Zeiten der Reformation und des Dreißigjährigen Krieges her den unversöhnlichen Feind seines Bekenntnisses erblicken zu müssen glaubte. Es kam hinzu, daß der Kardinal und mit ihm die Geistlichkeit eine Schmälerung ihres bis jetzt übermächtigen Einflusses im Lande und in der Regierung durch die deutsche Besetzung, deren Dauer man ja nicht übersehen konnte, befürchten mußte. Es war anzunehmen, daß die deutsche Regierung paritätisch, also im Sinne dieser Geistlichkeit ungerecht handeln würde, und dagegen glaubte letztere mit allen Mitteln angehen zu müssen.

Es muß dagegen besonders betont werden, daß den Generalgouverneuren nichts ferner lag, als etwa einen Kulturkampf in Belgien zu entfesseln, ein Beginnen, dessen Unsinnigkeit in dem rein katholischen Lande in die Augen springen mußte. Diese Auffassung wurde auch zu wiederholten Malen den klerikalen Kreisen in Belgien und auch in Deutschland, wo auch manchmal Spuren einer solchen Befürchtung auftauchten, ausdrücklich kundgetan.

Dem belgischen Klerus lag aber nichts daran, den Glauben an eine solche drohende Unterdrückung seiner Kirche im Volke zu zerstören, weil er eben eine Minderung seines Einflusses befürchtete.

Obwohl die deutsche Verwaltung sich also peinlich jedes Eingriffes in die kirchlichen Gerechtsame und Verhältnisse enthielt, sich dauernd in der Verteidigung befand und nur selten gezwungenermaßen zu Maßregeln greifen mußte, welche die Freiheit einzelner Organe der Kirche beeinflussen konnten, wie es eben die Kriegszeit mit sich brachte, kam der von Kardinal Mercier entfesselte Kampf nicht zum Stillstand, nahm vielmehr immer schärfere Formen an.

Letzterer hatte sehr bald erkannt, daß der Generalgouverneur in seinem Verhalten gegen die katholische Kirche in Belgien stets durch die deutsche Regierung gefesselt werden würde, die sich in ihrer innerpolitischen Schwäche unter dem Einflusse des deutschen Zentrums befand. So konnte er sich manches herausnehmen, wissend, daß der Generalgouverneur immer von seiner Regierung gehindert werden würde, selbst wenn er in der Notwehr Anordnungen treffen mußte, welche den Interessen der Kirche in Belgien abträglich waren.

Wie geflissentlich von deutscher Seite versucht wurde, sich mit der höchsten geistlichen Stelle im Lande von vornherein auf einen guten Fuß zu stellen, zeigt der Umstand, daß der neuernannte Generalgouverneur, **Generalfeldmarschall Freiherr v. d. Goltz**, sich beeilte, dem Kardinal Mercier den Besuch zu erwidern, welchen er ihm zur Vorbringung verschiedener Klagen gemacht hatte.

Dasselbe tat dann später auch sein Nachfolger, der Generaloberst Freiherr v. Bissing.

Es kann nicht erwiesen werden, wo zuerst in Belgien die Überzeugung entstanden ist, daß von seiten der deutschen Regierung die feste Absicht bestünde, die belgische Bevölkerung evangelisch zu machen. Die Annahme, daß die höhere belgische Geistlichkeit diesen Glauben gehabt habe, würde gänzlich fehlgehen. Dazu war sie doch zu klug.

Aber ebenso sicher ist, daß sie nie diesem Glauben entgegengetreten ist, und dadurch allein schon ihn unterstützte, da sie ja gar kein Interesse daran haben konnte, ihn zu bekämpfen. So hatte sich diese Anschauung in vielen belgischen Köpfen befestigt und diente natürlich dem Klerus dazu, seine Anhänger noch fester um das Glaubenspanier zu scharen.

Die belgischen Geistlichen waren insofern Staatsbeamte, als sie einen Teil ihrer Gehälter von der

belgischen Regierung erhalten hatten. Wie von allen anderen Staatsbeamten mußte also von ihnen die Erklärung verlangt werden, daß sie sich jeder feindlichen Handlung gegen die deutsche Verwaltung enthalten wollten, widrigenfalls sie des Gehaltes verlustig gingen. Obwohl er nicht der Vorgesetzte der übrigen belgischen Bischöfe und deren Geistlicher, sondern nur *Primus inter pares* war, übernahm im Einverständnis mit der deutschen Verwaltung nun der Kardinal die Gesamtverpflichtung und damit Verantwortung für alle Geistlichen, was natürlich eine große Vereinfachung bedeutete.

Es bleibe dahingestellt, ob sein Einfluß auf den Klerus nicht weit genug reichte, oder ob er ihn nicht anwenden wollte - Tatsache ist jedenfalls, daß sehr viele Geistliche in schwere Verfehlungen gegen die deutsche Obrigkeit verwickelt wurden, mehr jedenfalls, als nach ihrem Prozentsatz innerhalb der Bevölkerung natürlich gewesen wäre. In mehreren geistlichen Instituten fanden sich im Laufe der Zeit Organisationen, welche die Abwanderung von jungen Belgiern über die Grenze bezweckten, und die Zahl der einzelnen Geistlichen, welche in Spionageprozesse verwickelt wurden, war sehr groß. Sie mußten behandelt werden wie andere Verbrecher ähnlicher Art, und mancher büßte seine Schuld mit dem Tode.

Mehrfach wurde verlangt, daß in dieser Weise schuldige Geistliche ihren geistlichen Oberen zur Bestrafung übergeben werden sollten. Dieses Verlangen war ganz abwegig. Denn irgendeine Sicherheit, daß diese Leute bestraft werden würden, bestand natürlich nicht; es wäre geradezu eine Belohnung der Spionage gewesen.

Denn der Kardinal selbst hielt sich nicht im Rahmen der von ihm gegebenen Loyalitätserklärung. Es war ihm auf seinen Wunsch jede Verkehrsmöglichkeit gegeben worden; er durfte seinen Kraftwagen für seine zahlreichen Reisen benutzen, es bestand Zensurfreiheit für seine Hirtenbriefe und sonstigen Erlasse, und auch sein Postverkehr mit dem Heiligen Stuhl durch Vermittlung des in Brüssel residierenden Nuntius war unbeschränkt.

Trotzdem erließ er am 1. Januar 1915 einen Hirtenbrief an seine Diözesanen, dessen Inhalt von Hetzereien gegen die deutsche Behörde erfüllt war; er wurde von allen Kanzeln verlesen; natürlich wurde er sofort beschlagnahmt, aber der Schaden war nun einmal geschehen. Vom Standpunkt des belgischen Patrioten hatte der Kardinal zweifellos recht, vom deutschen natürlich nicht, und so ergaben sich aus diesem Zwiespalt bei der leidenschaftlichen Natur des Kirchenfürsten die schwersten Zerwürfnisse.

Natürlich blieben die Streitigkeiten nicht auf Belgien beschränkt. Die deutsche und ausländische Presse nahm zu der Angelegenheit Stellung; der Kardinal rechtfertigte sich schriftlich, protestierte und wandte sich an seine geistlichen Kollegen in Deutschland und den Papst. Als die ersteren sich seinem Standpunkt nicht anschlossen, behauptete er, sie seien über seine Angelegenheiten, besonders über den Text seines Hirtenbriefes, nicht unterrichtet, was nicht den Tatsachen entsprach, und suchte immer wieder durch spitzfindige Denkschriften und Erwiderungen seine Gegner ins Unrecht zu setzen und sich reinzuwaschen.

Selbst eine Reise nach Rom, um dort seinen Standpunkt klarzustellen, wurde ihm genehmigt, selbstverständlich nur nach Abgabe des Versprechens, im Auslande nicht hetzerisch gegen Deutschland zu wirken. Auch dieser Verpflichtung kam er nicht nach. Im Gegenteil scheute er sich nicht, in Rom ein Zusammentreffen mit Briand, dem damaligen französischen Ministerpräsidenten, zu suchen. Was dort besprochen wurde, entzieht sich natürlich deutscher Kenntnis; deutschfeindlich war es in jedem Falle, und das Verhalten des Kardinals verstieß in gröblichster Weise gegen sein gegebenes Versprechen.

Die Frage wurde damit brennend, ob Mercier wegen dieses Wortbruches die Rückkehr in seine

Diözese überhaupt gestattet werden sollte. Der Generalgouverneur war sehr entschieden dagegen, aber die Reichsleitung beging den schweren Fehler, die Wiedereinreise zu erlauben, vermutlich auf Betreiben deutscher klerikaler Kreise. Zwar wären bei einem Verbot zweifellos im ersten Augenblick einige Schwierigkeiten entstanden, die deutsche Regierung wäre im In- und Auslande angegriffen worden, aber bei der Offensichtlichkeit der Schuld hätten sich die aufgeregten Wogen bald wieder beruhigt. Ein Quell vieler künftiger Unannehmlichkeiten wäre von vornherein verstopft worden.

Immerhin war erreicht, daß auch der Papst das Verhalten Merciers mißbilligte und ihn zu einwandfreiem Benehmen gegen die besetzende Macht anhielt. Der Erfolg war nicht durchschlagend, und wenn auch fürderhin nicht gerade schwere Verstöße des Kardinals zu verzeichnen waren, so flammte seine Unbotmäßigkeit bei jeder Gelegenheit auf, falls einmal von geistlicher oder deutscher untergeordneter Stelle irgendwo ein Übergriff stattgefunden hatte oder es wenigstens so schien. Unter den belgischen Geistlichen gab es sehr streitbare Naturen, und verschiedene andere Bischöfe machten der deutschen Verwaltung viel zu schaffen.

Auch dem vermittelnden Verhalten der deutschen katholischen Militärgeistlichkeit gelang es nicht immer, Streitigkeiten vorzubeugen. Wenn es einmal gelungen war, aus einem Hirtenbrief, dessen Erscheinen bevorstand, durch gütliches Zureden einige besonders verhetzende Stellen rechtzeitig zu entfernen, dann ergab sicher kurze Zeit darauf eine angebliche Verkehrsbeschränkung für einen Bischof neuen Grund zum Streit.

Es muß dabei auch berücksichtigt werden, daß dem Generalgouverneur auch in den belgischen Etappengebieten die Führung der Kirchenpolitik ausdrücklich von der Obersten Heeresleitung zugesprochen worden war, um ihre Einheitlichkeit zu wahren, daß aber die Armee- und Etappenbehörden ganz natürlich oft ganz andere Interessen hatten, die mit den geistlichen zusammenstießen. Daraus entstand wieder eine Fülle von Streitpunkten, in denen das Generalgouvernement ausgleichend und vermittelnd einzugreifen berufen war.

Besonders heftige Konflikte entstanden über die Frage der Benutzung katholischer Kirchen für evangelischen Gottesdienst.

In Nordfrankreich hatten sich keine Schwierigkeiten in dieser Kirchenfrage gezeigt. Evangelische und katholische Militärgeistliche hielten abwechselnd Gottesdienst in derselben Kirche für ihre Gemeindemitglieder ab. Die Sache verlief im besten Einvernehmen. Auch im belgisch-flandrischen Etappengebiet hatten sich die Bischöfe von Brügge und Gent wohl oder übel mit der Abhaltung evangelischer Gottesdienste in einigen ihrer Kirchen einverstanden erklärt. Ganz anders im Gebiete des Generalgouvernements.

Zur Abhaltung des Gottesdienstes bedurfte es einer ausdrücklichen Genehmigung des zuständigen Bischofs. Denn wenn ohne seine Genehmigung etwa die Beschlagnahme einer katholischen Kirche für evangelischen Gottesdienst erfolgt wäre, so war er nach kanonischem Recht verpflichtet, die Kirche mit dem Interdikt zu belegen. Dies bedeutete, daß in einer solchen Kirche kein katholischer Gottesdienst stattfinden durfte, bis das Interdikt wieder aufgehoben wurde. Auch die deutschen katholischen Militärgeistlichen mußten sich dem fügen, denn auch für sie bestand das kanonische Recht. So wäre es denn gekommen, daß in Ortschaften mit nur einer Kirche entweder kein evangelischer oder kein katholischer Gottesdienst stattfinden konnte. In den Orten des Generalgouvernements war durch den Kardinal und die durchaus in seinem Fahrwasser segelnden Bischöfe von Lüttich und Namur in keinem Falle die Genehmigung zur Benutzung einer Kirche gegeben worden. Natürlich traf dies auch auf Gebiete zu, welche im Laufe der Zeit an die Etappen abgetreten wurden. Deren Behörden wiederum, die es in ihren alten Gebieten ja anders gewohnt waren, hatten meist kein Verständnis für die andersgearteten Verhältnisse im Generalgouvernement

und erlaubten sich manchmal Übergriffe oder drohten wenigstens damit. Grund genug zu schweren Protesten seitens der Bischöfe und des Kardinals und keine Möglichkeit, ihnen auch nur mit dem Schein des Rechtes entgegenzutreten.

Fast ebenso große Unannehmlichkeiten entstanden, wenn den Bischöfen zeitweise die Bewegungsfreiheit in den Etappen verwehrt wurde. Sie brauchten diese Freiheit für ihre Visitations- und Firmungsreisen und zu anderen kirchlichen Zwecken. Zu gewissen Zeiten, besonders bei der Vorbereitung großer Angriffe u. dgl. mußten aber die Armeen den Zivilverkehr gänzlich sperren, um die Geheimhaltung möglichst zu sichern, also ganz mit Recht. Es war aber natürlich ganz ausgeschlossen, einem solchen Kirchenfürsten Verständnis für derartige Notwendigkeiten beizubringen. Er bestand auf seinem Schein und der Protest und Konflikt war fertig.

Fast den schlimmsten Grund zu schweren kirchlichen Ärgernissen hatte aber die drohende Beschlagnahme der belgischen Kirchenglocken gegeben.

Schon im Deutschen Reich hatte diese Kriegsnotwendigkeit in weiten Kreisen große Unruhe erregt. Nur die bittere Not und der dringende Bedarf an Bronzemetall hatte auch die katholische Geistlichkeit zur freiwilligen Ablieferung dieser geweihten Kirchengeräte veranlaßt.

Nun wurde von weiten Kreisen in der Heimat verlangt, daß auch in Belgien die Glocken beschlagnahmt werden sollten. In Frankreich entstanden weniger Umstände, um so mehr, da viele Kirchen dort in den Kämpfen schwer beschädigt oder ganz zerstört waren.

In Belgien war auf freiwillige Ablieferung natürlich unter keinen Umständen zu rechnen. Die Beschlagnahme hätte einen Kirchenfrevel bedeutet, aber nicht nur in Belgien, sondern auch in deutschen katholischen Kreisen und natürlich in Rom schweres Ärgernis erregt. Dieses begann sich bereits zu äußern, als nur eine Bestandaufnahme angeordnet wurde, um die Menge des in Frage kommenden Metalls festzustellen. Die Schwierigkeiten wurden so groß, daß schließlich die Reichsleitung von der Beschlagnahme abzusehen vorschlug. Ob beim weiteren Fortgange des Krieges die Notwendigkeit nicht schließlich doch eingetreten wäre, ist schwer zu sagen. Wie die Bestandaufnahme ergeben hatte, war die Metallmenge nicht einmal groß. Es handelte sich um einige hundert Tonnen im ganzen.

Zur Leitung aller dieser sehr schwierigen Verhandlungen war der Chef der Politischen Abteilung berufen und dem Generalgouverneur verantwortlich. Es bedeutete für ihn eine wahre Sysiphusarbeit, dem Kardinal in die Irrgänge der spitzfindigen Dialektik seiner Schriftsätze zu folgen, in denen er immer wieder das Völkerrechtswidrige und Antikirchliche der Maßregeln des Generalgouverneurs zu beweisen und sich und die Geistlichkeit als harmlos und von loyalstem Willen erfüllt hinzustellen suchte.

Die Flamenbewegung.

Obwohl die deutsche Zivilverwaltung in Belgien zunächst nichts mit den nationalen Unterschieden zwischen Flamen und Wallonen zu tun hatte, ja dieselben planmäßig außer acht ließ, brachte es doch bald die Gewalt der Umstände mit sich, daß sie sich immer mehr damit beschäftigen mußte, weil es sich herausstellte, daß die Ausnutzung der völkischen Interessen in Belgien für deutsche Zwecke vielleicht recht wichtig werden könne.

Mit großer Leidenschaft geführt, aber ohne größere sichtbare Erfolge, tobte in Belgien der Kampf der flämischen Volksmehrheit gegen die regierende wallonisch-französische Minderheit. Letztere zählte fast die gesamte gebildete Oberschicht des Landes zu ihren Anhängern, einschließlich vieler

geborener Flamen, und es war ihr so gelungen, ihre Macht in fast absoluter Weise im Lande zur Geltung zu bringen. Von langer Zeit her war alles geschehen, um die Flamen zu unterdrücken; ihre Sprache hatte erst in letzter Zeit eine gewisse Gleichberechtigung errungen, aber alles, was seitens der Regierungspartei geschehen konnte, um dem flämischen Volke den Aufstieg zur gebildeten Oberschicht zu verwehren, geschah mit großer Planmäßigkeit. Die Schulen, niedere wie höhere, wurden nur begünstigt, wenn sie französisch gerichtet waren, die Beamten aus wallonischen Kreisen wurden besser behandelt, und so ging mit wachsendem Erfolge die Französierung des Landes vorwärts. Es kam hinzu, daß seitens der französischen Republik den Wallonen alle geistige und materielle Unterstützung zufloß, deren französischer Chauvinismus nur fähig war, während umgekehrt das gleichstämmige Holland den Flamen in keiner Weise zu Hilfe kam. Holländische Schwerfälligkeit und die Verschiedenheit der Konfession mag dazu der Grund gewesen sein.

Trotz dieser Unterdrückung brannte in einer Anzahl flämischer Herzen hell die Erinnerung an die einstige Macht und Blüte des flandrischen Landes und Volkes und der glühende Wunsch nach ihrer Wiederkehr. In den Massen waren diese Gefühle nur dumpf vorhanden; sie lebten in stumpfer Gleichgültigkeit nur den Anforderungen des täglichen materiellen Behagens oder des notdürftigsten Kampfes um das tägliche Brot.

Sehr auffällig und ein Zeichen für die Kraft dieser nationalen Empfindung war der Umstand, daß die Verschiedenheit der Konfession und der politischen Auffassung unter den Flamenführern keine Rolle spielte; sie waren in dieser Beziehung nicht klerikal oder liberal, nicht katholisch oder evangelisch, sondern nur flämisch. Aber dieser führenden Männer gab es nur wenige.

Über diese stillen Kämpfe war in nichtbelgischen Ländern, auch in Deutschland, im ganzen nur wenig bekannt. Die wenige vorhandene Literatur darüber war schon recht alt und ziemlich verstaubt.

In diese völkischen Beziehungen mischte sich die deutsche Verwaltung.

Es hat bisher noch nicht einwandfrei festgestellt werden können, auf welche Weise der Gedanke, die Flamenbewegung deutschen Zwecken dienstbar zu machen, entstanden und von wem er zuerst fruchtbringend ins Auge gefaßt worden ist. Der Reichskanzler von Bethmann-Hollweg hat allerdings schon sehr frühzeitig, schon in den ersten Wochen der Besetzung Belgiens, auf die flämische Bewegung und ihre eventuelle Bedeutung für Deutschland aufmerksam gemacht. Dieser Hinweis fand aber damals keinen Anklang und verschwand zunächst in den Schubladen der Zivilverwaltung.

Es scheint, daß dann von anderer Seite, und zwar aus der flandrischen Front, auf dem Wege über den Kronprinzen Ruprecht von Bayern die Anregung gekommen ist, die Gegnerschaft der Flamen gegen ihre Regierung dazu zu benutzen, um durch gute Beziehungen mit ihnen und sie unterstützend die Sicherheit der deutschen in Flandern stehenden Truppen besser zu gewährleisten. Andere Anregungen kamen hinzu; von verschiedenen Seiten aus wissenschaftlichen Kreisen gelangten Denkschriften, Artikel und andere Veröffentlichungen ähnlichen Inhalts an den Generalgouverneur, so daß dieser um die Wende der Jahre 1914/15 der Angelegenheit nähertrat, die Anregung des Reichskanzlers wieder hervorholen ließ und mit dessen Einverständnis in eine aktive Betätigung der Flamenpolitik eintrat.

Es entstand nun die Frage, was sollte mit der Unterstützung der Flamen in Belgien eigentlich bezweckt und erreicht werden.

Diese Frage hängt mit der Frage der deutschen Kriegsziele, soweit sie Belgien betrafen, unlöslich zusammen.

Daß die oberste politische Leitung des Deutschen Reiches jemals auch in dieser Hinsicht klare Ziele gehabt hat, ist höchst unwahrscheinlich. Jedenfalls hat sie dieselben nie klar ausgesprochen, besonders nicht in den ersten Kriegsjahren. Über das unglückliche Bekenntnis einer Schuld gegenüber Belgien und der Verpflichtung, diese wieder gutzumachen, ist sie kaum hinausgekommen. Später wurde dann wohl erklärt, daß wir Belgien nicht behalten wollten; aber doch leuchtete es dabei durch, daß Deutschland gewisse Rechte und einen beträchtlichen Einfluß weiterhin besitzen müsse. Etwas Klares, Bestimmtes war niemals zu erfahren, trotz vielfacher Anfragen und Anregungen, die von den verschiedenen Generalgouverneuren häufig nach Berlin gerichtet wurden.

Und doch wäre diese Klarheit so dringend nötig gewesen. Denn ohne sie, ohne feste Richtlinien über das festzuhaltende Ziel war den verschiedensten Ansichten über Belgiens Schicksal Tür und Tor geöffnet. Diese konnten sich nunmehr so recht austoben. Von den Absichten, die eine vollständige Einverleibung von ganz Belgien, besonders der flandrischen Küste, in das Deutsche Reich forderten, bis zum vollen Verzicht auf irgendwelchen Einfluß im Lande, ergab sich eine reiche Abstufung. Auch die mit der Durchführung der Flamenpolitik betrauten Beamten konnten sich diesen verschiedenen Auffassungen nicht entziehen. Man kann sich also denken, an wie verschiedenen Strängen demnach gezogen wurde. Nicht zum Nutzen der Sache, denn die Flamen selber, die ein feines Gefühl für die Art des ihnen gewährten Entgegenkommens bekamen, mußten den oft zwiespältig erscheinenden Worten und Handlungen der Persönlichkeiten, mit denen sie zu tun hatten, nur zu häufig mißtrauen.

Die Auffassungen der Generalgouverneure über die Zukunft Belgiens haben sich mehrfach geändert. An den **Generalfeldmarschall Freiherr v. d. Goltz** trat die Frage noch nicht eigentlich heran, ehe er nach der Türkei berufen wurde. Vom Generaloberst Freiherr v. Bissing steht fest, daß er in den ersten Kriegsjahren auf dem Standpunkt gestanden hat, Belgien müßte in Deutschland einverleibt werden; noch im Spätjahre 1916 bekannte er sich dazu. Zuletzt war er aber dann zu der Auffassung gekommen, daß Belgien zwar selbständig, aber mit deutlicher Anlehnung, besonders in wirtschaftlicher Beziehung, an Deutschland bestehen müßte. Diese letztere Auffassung teilte der letzte Generalgouverneur Generaloberst Freiherr v. Falkenhausen.

Die Richtlinien, welche zur Verwirklichung dieses Zieles führen sollten, wurden beim Generalgouvernement festgelegt.

Um die Anlehnung an Deutschland zu erzielen, erschien es zweckmäßig, Belgien dadurch zu schwächen, daß die bisherige zentralistische Regierung einer für das flämische und wallonische Land geteilten Verwaltung Platz machen müsse. Indem so die Verwaltung im Flamland mit vielen deutschen Beamten durchsetzt worden wäre, die erst allmählich den heranzubildenden flämischen Platz machen würden, sollte der deutsche Einfluß befestigt werden, der schon durch den unvermeidlichen Gegensatz gegen den französisch-wallonischen von selbst entstehen mußte. Das in nicht zu ferner Zeit zu erreichende Ziel war also die Verwaltungstrennung.

Sie war nicht eigentlich gedacht als ein Zerfall des belgischen in zwei ganz selbständige Staaten, sondern mehr als der Weg zu einem Föderativstaat, verbunden durch Personalunion des belgischen Königshauses.

Diesem Zwecke sollte die Belebung des flämischen Selbstbewußtseins, die Zusammenfassung der völkischen Stoßkraft und die Heranbildung der nötigen Führer durch intensive Förderung der flämischen Kultur dienen. Presse, Propaganda, Unterricht, besonders auch der Hochschulunterricht, mußten gefördert werden, lauter Dinge, die vollständig im argen lagen.

So mußte ziemlich weit unten angefangen werden.

Als ein Hauptmittel zur Heranbildung von geistigen Führern des Volkes wurde die Wiederbelebung der einstmals flämischen Universität in Gent, welche inzwischen französisch geworden war, im alten Sinne angesehen. Sie war die einzige "*Hoogeschool*", welche den Flamen geboten werden konnte. Es war nicht einfach, sie auf die Füße zu stellen. Ein flämisches Professorenkollegium fehlte ganz; auch war die Gelehrtenschicht, aus denen es hätte gebildet werden können, sehr dünn; manche, die in Frage kamen, scheuten sich auch zunächst, sich so schroff in Gegensatz zu ihrer eigenen Regierung zu stellen, welche niemals in die Flamisierung dieser Universität gewilligt hätte.

Unter Heranziehung holländischer Gelehrter gelang es dann endlich, die Eröffnung der Universität im Oktober 1916 vorzunehmen. Durch Stiftung namhafter Kapitalien aus den Fonds der belgischen Verwaltung wurde die junge Hochschule auch materiell auf eigene feste Füße gestellt.

Zunächst sah es allerdings um ihre Zukunft etwas trübe aus; es fehlte nämlich an Hörern, während das Dozentenkollegium ziemlich vollzählig geworden war.

Von den als flämische Hörer geeigneten jungen Leuten waren sehr viele als Soldaten im belgischen Heere, andere in deutscher Gefangenschaft, und überhaupt war ja, wie schon geschildert, die Schicht der für höhere Bildung geeigneten Flamen noch dünn. Aber bald hob sich die Zahl der Studenten, und als im Herbst 1917 die Hochschule auf ihr einjähriges Bestehen zurückschauen konnte, da schien die Zukunft dieser Pflanzstätte flämischer Kultur gesichert. Und dies trotz des häufig hervortretenden Widerstandes, welchen vielfach die Etappenbehörden in vielleicht zu schroffer Wahrung ihrer eigenen Interessen der Universität leisteten. Eine scharfe Überwachung der Hochschulmitglieder in bezug auf ihre politische Zuverlässigkeit und die Sicherung gegen etwaige Spionagetätigkeit war ja nötig. Aber manchmal artete diese von seiten untergeordneter Organe in kleinliche Schikane aus, und so wurde es dem Generalgouvernement nicht leicht, die Rechte seiner Schützlinge immer zu wahren.

Eine der hauptsächlichsten Notwendigkeiten für die Hebung der flämischen Rasse war die Förderung ihrer Sprache. Diese galt, obwohl die Mehrheit der Bevölkerung nur ihrer mächtig war, einfach als minderwertig. Nach gesetzlicher Bestimmung waren Flämisch und Französisch zwar in der Verwaltung durchaus gleichberechtigt, in der Praxis wurde von dieser Bestimmung wenig Gebrauch gemacht: Französisch war Trumpf. Schon im Schulwesen begann die Unterdrückung, indem flämische Kinder einfach in französische Schulen gesteckt wurden, obgleich sie die gesetzliche Berechtigung zu eigenem sprachlichen Unterricht hatten. Bewußt unrichtige und gefärbte Statistik war die Unterlage für diese Ungerechtigkeit. Dem wurde zunächst Abhilfe geschaffen, indem durch sorgfältige Feststellung der eigentlichen Muttersprache der Schüler die Notwendigkeit zur Neueinrichtung einer großen Anzahl flämischer Klassen sich ergab.

Desgleichen wurde eine besondere Dienstanweisung für den Gebrauch der beiden Landessprachen in den zwei Sprachgebieten erlassen. Für die staatlichen Behörden wurde die einseitige Bevorzugung des Französischen endgültig beseitigt und den meist widerspenstigen Gemeindebehörden dasselbe nahegelegt.

Die verschiedenen Maßnahmen der Verwaltung wurden von den Flamen mit Freude und Enthusiasmus begrüßt. Von den meisten auch mit Dankbarkeit; aber nicht von allen. Denn schon bald fanden sich in echt germanischer Parteispaltung auch unter den Flamen viele, denen alle diese sorgfältig vorbereiteten deutschen Maßregeln lange nicht weit genug gingen.

Während von deutscher Seite ein systematisches Hinarbeiten auf die Trennung der Verwaltungsgebiete geplant war, sahen diese Aktivisten oder Jungflamen das einzige Heil in sofortiger reinlicher Scheidung, nicht bedenkend, daß alle Grundlagen zu so radikalem Vorgehen durchaus fehlten. Aber wie ja bei allen politischen Bewegungen die extremen Parteien das große

Wort zu führen suchen, so war es auch hier, und natürlich nicht zum Segen der Sache. Denn durch dies häufig stürmische Gebaren wurden viele der ruhigeren Elemente abgestoßen und der flämischen Sache überhaupt entfremdet. Der natürlich von seiten der belgischen Regierung in Le Havre allen diesen deutschen Anordnungen geleistete Widerstand, ihr Hinweis auf die angebliche Völkerrechtswidrigkeit des deutschen Vorgehens, ihr Drohen mit Repressalien nach beendetem Kriege, machten andere schwächere Naturen bedenklich.

So machte denn die flämische Bewegung nach anfänglichem Aufschwung nicht diejenigen stetigen Fortschritte, auf die sie selbst gehofft hatte.

Wie wenig fähig die Flamen überhaupt noch waren, ihre Geschicke selber in die Hand zu nehmen, zeigte bald die Geschichte des "Rates von Flandern". Es war immer mehr bei den Flamen der Wunsch rege geworden, an der Fortentwicklung ihrer eigenen Sache mitzuarbeiten. Eigentlich dachten sie sich das in der Gestalt einer eigenen Volksvertretung, die sie sich hätten wählen dürfen.

Selbstverständlich lag dies ganz außerhalb des Rahmens, den die deutsche Verwaltung zimmern konnte. Es war ausgeschlossen, in Kriegszeiten einen Körper entstehen zu lassen, der etwa eigene Befugnisse in der Verwaltung hätte beanspruchen können. Wohl aber konnte man sich eine Körperschaft gefallen lassen, welche in der Lage war, die flämischen Wünsche an die deutsche Verwaltung heranzutragen und eine gewisse Vermittlung zu bewirken.

In einem ziemlich primitiven Wahlverfahren wurde nun der "Rat von Flandern" zustande gebracht. Es zeigte sich schnell, wie wenig wirklich politisch wertvolle Persönlichkeiten die flämische Intelligenz bisher besaß. Denn der nicht einmal sehr zahlreiche Rat enthielt viele recht tiefstehende Mittelmäßigkeiten, weil eben nichts Besseres vorhanden war. Bald begannen auch in dem Schoße des Rates die heftigsten inneren Streitigkeiten.

Ganz selbstverständlich hatten denn auch die Flamenführer den Wunsch, von der deutschen Regierung authentisch zu erfahren, was sie von ihr bei Kriegsende und im Frieden zu erwarten hätten. Eine mehr oder minder scharfe Lossagung von ihrer bisherigen Regierung, bei vielen auch eine radikale Absage an Belgien und seinen König überhaupt war das Ziel ihrer Wünsche.

Aber zu einer klaren Stellungnahme konnte sich die deutsche Reichsleitung nicht aufschwingen. Außer allgemeinen ermunternden Redensarten brachten die vom Reichskanzler empfangenen Mitglieder des Rates nichts anderes mit, als die Überzeugung, daß Deutschland Belgien aufgeben würde und ihre Sache somit auf sich selbst gestellt sein müßte.

Auch dies war nicht geeignet, die flämische Sache weiter vorwärts zu bringen. Zwar waren einige Lichtpunkte zu verzeichnen. Einzelne Erinnerungsfeste an vaterländische Ehrentage, so an "die goldene Sporenschlacht", ein gewisses Aufblühen flämischer Theaterkunst, sowie der Presse waren sicher eindrucksvolle und wichtige Kundgebungen, aber in weiten Kreisen griff doch eine deutliche Entmutigung um sich.

Auffallend war allerdings eine Erscheinung, die plötzlich im Jahre 1918 sich bemerkbar machte und anscheinend verheißungsvolle Ausblicke eröffnete. Natürlich waren die flämischen Bestrebungen nicht nur bei der belgischen Regierung, sondern auch bei dem im nichtbesetzten belgischen Gebiete befindlichen Volksteil, dem belgischen Heere, aufmerksam verfolgt worden. Durch den stets regen, obzwar verbotenen Nachrichtenverkehr über Holland und die auch betriebene deutsche Propaganda muß bei den Truppen von den tatsächlichen Verhältnissen in Belgien mehr bekanntgeworden sein, als der eigenen Regierung lieb sein mochte.

Die sechs Infanterie- und zwei Kavalleriedivisionen starke Armee stand der 4. deutschen Armee im

äußersten Zipfel von Westflandern gegenüber; ernstere Kämpfe hatten dort seit langem nicht mehr stattgefunden, als sich eines Tages an der deutschen Front einige belgische Deserteure einfanden, die wichtige Aussagen machen zu können angaben; es waren Studenten, die erklärten, die Flamenbewegung habe auch im Heere solche Fortschritte gemacht und sei den Vorgesetzten so verdächtig und gefährlich erschienen, daß mit scharfen Unterdrückungsmaßregeln dagegen vorgegangen sei. Nichts Greifbares sei allerdings dabei festgestellt worden; immerhin sei die Stimmung in weiten Kreisen der Truppen, die ja auch in der Mehrheit völkisch-flämisch sei, derartig, daß die Vorgesetzten mit erfolgreichem Widerstand gegen die Deutschen selber nicht rechneten.

Wieweit diese Nachrichten, deren Mitteilung durch eigene Vorträge dieser Überläufer der flämischen Bevölkerung weithin bekanntgemacht wurde, der Wahrheit entsprachen und nicht übertrieben waren, ist schwer festzustellen. Ein greifbares Ergebnis konnte nicht erzielt werden. Immerhin stand bei Kriegsende das ganze belgische Heer den deutschen Truppen nicht mehr als achtunggebietender Gegner gegenüber, ohne daß große Verluste oder lange schwere Anstrengungen als Grund hierfür angegeben werden konnten.

Die ersten Truppen, die bei der Endoffensive der Entente im Herbst 1918 in das aus den Händen der deutschen Verwaltung endlich befreite Gent einrückten, waren nicht etwa Belgier, sondern Franzosen. Erst in zweiter Linie folgten bezeichnenderweise Brandkommandos, national-wallonische Truppen unter französischen Offizieren, deren einzige Aufgabe es war, die Häuser der bekannten Flamenführer in Brand zu stecken und zu plündern. Dieser Auftrag wurde planmäßig ausgeführt; die betreffenden Persönlichkeiten, soweit sie nicht schon früher sich nach Holland oder Deutschland gewendet hatten, retteten nur das nackte Leben aus den Händen dieser Kulturträger.

Wenn auch die Förderung der Flamenbewegung durch die deutsche Verwaltung sonach keine besonderen Fortschritte gemacht zu haben schien, so muß doch wohl mit durch diese Verwaltung ein tieferes Verständnis für die Berechtigung der flämischen Forderungen, für die Unmöglichkeit, auf die Dauer die entfesselte Bewegung einzudämmen, selbst der belgischen Regierung aufgegangen sein.

Zwar wurden nach der Aufgabe Belgiens durch die deutschen Heere sofort die schärfsten Maßregeln gegen die Flamenführer ergriffen. Die wenigen, die im Lande verblieben waren, wurden selbstverständlich sofort verhaftet, gegen die anderen wenigstens in Abwesenheit die schwersten Urteile wegen Hochverrat verhängt. Vom belgischen Standpunkte ein ganz selbstverständliches, pflichtmäßiges Vorgehen.

Dennoch aber haben sich viele der von deutscher Seite in vierjähriger Tätigkeit getätigten Bestrebungen durchgesetzt. Die seit Kriegsende zweimal erfolgten Parlamentswahlen haben den Flamen, wenn auch noch nicht die Mehrheit, so doch einen bedeutenden Stimmenzuwachs gebracht. Es ist ihnen in der Kammer gelungen, sich viel mehr durchzusetzen wie früher. Die Regierung muß auf ihre Wünsche hören. Die Sprachenverordnungen werden schon jetzt streng in der den Flamen erwünschten Weise durchgeführt, und die Trennung der Verwaltung in Flandern und Wallonien scheint bestehen zu bleiben.

Auch das eine Hauptziel der flämischen Bewegung, die Universität Gent mit flämischer Lehrsprache, dürfte wohl in kurzer Zeit erreicht werden, nachdem es mit dem Ausgange des Krieges naturgemäß wieder in weite Ferne gerückt schien.

Die Verwaltungstrennung.

Nachdem die Flamenpolitik des Generalgouverneurs ein stetiges, wenn auch langsames und planmäßig gefördertes Vorschreiten zum Ziel der Verwaltungstrennung bezweckte, mußte es bei ihm und den Organen seiner Verwaltung das äußerste Befremden erregen, als unvermutet im Frühjahr 1917 aus Berlin von der Reichsleitung das Verlangen ausgesprochen wurde, nunmehr schneller damit vorzugehen. Die Vorbereitungen dafür konnten noch nicht so weit gefördert sein, besonders für Flandern, daß durch eine Überhastung nicht große Unzuträglichkeiten eingetreten wären. Erst nach langem Widerstande gab der Generalgouverneur nach, so daß die endgültige Trennung in Wallonien und Flandern ins Auge gefaßt wurde. Es sei gleich vorausgeschickt, daß die Verwaltungstrennung eine ausschlaggebende Wirkung auf den Fortgang der Flamenbewegung nicht gehabt hat. Zwar ging die Fortführung der eigentlichen Flamenpolitik des Generalgouverneurs nunmehr ganz natürlich von der Politischen Abteilung auf den Chef der Verwaltung in Flandern über, weil dessen Verwaltung ja gar keinen anderen Zweck hatte, als eben im flämischen Sinne zu arbeiten. Aber nach Überwindung einiger Übergangsschwierigkeiten verschiedener Personenveränderungen änderte sich in der Sache nichts.

Die zum 1. Juli 1917 in Aussicht genommene Trennung der Verwaltung in zwei Hälften hatte den Zweck, das eine der beiden neuen Verwaltungsgebiete nur nach den Rücksichten der flämischen, das andere nach denen der wallonischen Bevölkerung zu verwalten, beide natürlich mit gebührender Berücksichtigung der deutschen militärischen Interessen, soweit es der Krieg eben verlangte.

Die Trennung war dadurch verhältnismäßig leicht, daß die Rassen- und Sprachengrenze ziemlich scharf ausgeprägt von West nach Ost lief und mit ganz geringen Ausnahmen auch die schon bestehenden politischen Grenzen dazu paßten. So konnten die Provinzen Ost- und Westflandern, Antwerpen, Limburg an Flandern, Lüttich, Luxemburg, Hennegau und Namur an Wallonien fallen. Nur der zur Provinz Brabant gehörige Kreis Nivelles mußte geteilt werden, so daß diese Provinz bloß zum größeren Teile an Flandern fiel. Die Hauptstadt Brüssel gehörte dazu.

Sobald die Belgier merkten, daß es mit der Verwaltungstrennung ernst wurde, regnete es Proteste. Besonders wurde behauptet, daß Brüssel keine überwiegende flämische Bevölkerung habe, und dazu allerlei falsche oder falsch aufgefaßte Statistiken und Beweise angeführt.

Das gegenteilige, von der deutschen Verwaltung gesammelte Material war aber so erdrückend und einwandfrei, daß kein Grund vorlag, aus solchen Rücksichten von der geplanten Maßregel abzustehen.

Eine nur geringe Schwierigkeit bot die notwendige Auseinandersetzung der nach verschiedenen Verwaltungsgebieten aufgeteilten Provinzteile. Wegen der sehr weitgehenden Selbstverwaltung wurden eine große Anzahl Verwaltungszweige davon getroffen.
Sehr viel größer war eine andere Schwierigkeit. Die Umwandlung der bisherigen einen zentralistischen Verwaltung in zwei nebeneinander auf gleichem Fuße bestehende war nach Ansicht der belgischen Regierung eine so tiefgreifende, geradezu revolutionäre Veränderung der bestehenden Staatsform, daß sie diese unter keinen Umständen anzuerkennen gewillt war. Wäre doch dadurch mindestens in einem der neuen Landesteile der überwiegende französisch gerichtete Einfluß gebrochen worden.

Die Regierung stand nicht an, die Trennung als ein hochverräterisches Unternehmen zu bezeichnen, welches nicht mehr mit den Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung im Einklang stände.

Dadurch kamen ihrer Regierung gegenüber alle diejenigen belgischen Beamten, welche bisher mit

ihrem Einverständnis auch unter der deutschen Verwaltung ihren Dienst ganz loyal getan hatten, in die Zwangslage, entweder an diesem Hochverrat teilzunehmen oder den Dienst einzustellen. In letzterem Falle gingen sie selbstverständlich ihres bisherigen Gehaltes verlustig. Natürlich war es für diese Leute ein sehr großer Gewissens- und materieller Zwang, sich in dem einen oder anderen Sinne zu entscheiden.

Im Schoße der deutschen Verwaltung war mit dieser Tatsache gerechnet worden, und gerade deswegen hatte man nicht so große Eile mit der Trennung gehabt. Man wollte erst Zeit gewinnen, um die nötige Anzahl flämischer Beamten heranzuziehen. Nun stellte sich allmählich heraus, daß viele von den höheren Beamten in den Ministerien den Dienst verweigerten. Außer ihren politischen Bedenken war bei vielen ausgesprochenermaßen der Grund der, daß es in Namur, wohin die wallonische Verwaltung verlegt werden mußte, zu langweilig sei. Außerdem sei die Wohnungsfrage für die nach Wallonien Versetzten schwierig.

Letzteres war zweifellos richtig. In dem kleinen Namur machte die Unterbringung der vielen dorthin verlegten oder ganz neuen Behörden die allergrößten Schwierigkeiten. Wieder regnete es Proteste seitens belgischer Organisationen und Einzelpersonen.

Die Aufgabe war nicht leicht zu lösen. Zunächst angewendete Zwangsmaßnahmen konnten bei der schließlich sehr großen Zahl der Streikenden nicht weitergeführt werden, und so blieb nichts übrig, als mit neu eingestellten, vielfach wenig brauchbaren Belgiern und einer größeren Zahl deutscher Beamter, welche schließlich die Heimat hergeben mußte, auszukommen.

Trotzdem gelang es in nicht zu langer Zeit, einen ziemlich vollzähligen Beamtenkörper zusammenzustellen.

An die Stellen der Chefs der Verwaltungen wurden durch Allerhöchste Kabinettsorder der preußische Landrat Haniel für Wallonien und der badische Oberamtmann Schaible für Flandern berufen. Ersterer war bisher Präsident der Zivilverwaltung im Hennegau, letzterer in der Zentralpolizeistelle des Generalgouvernements tätig gewesen. Beide kannten daher die Verhältnisse der ihnen übergebenen Verwaltungsgebiete genau; für die Wahl des letzteren war außer seiner sonstigen Eignung noch seine Angehörigkeit zum katholischen Bekenntnis, dem die Mehrzahl seiner neuen Untergebenen angehörte, bestimmend gewesen.

Die Verwaltungstrennung hatte eine weitere große Umgliederung der Zivilressorts zur Folge.

Es wäre natürlich am wünschenswertesten gewesen, wenn jede der beiden Verwaltungen für sich mit allen Abteilungen versehen gewesen wäre, die zur Führung der Geschäfte nötig waren. Dieses hätte aber zur Folge gehabt, daß einzelne Abteilungen der bisherigen Zentralverwaltungen hätten geteilt werden müssen, bei denen dies nur zur Erschwerung der Geschäfte geführt hätte. Es mußte ganz untunlich sein, die Finanzverwaltung und die Verwaltung für Handel und Gewerbe aufzuteilen. Gerade hier kam es im deutschen Interesse darauf an, in beiden Ressorts einheitlich nach denselben Gesichtspunkten zu arbeiten, was durch Stellung unter zwei verschiedene Verwaltungschefs zu den größten Schwierigkeiten hätte führen müssen. So blieb nichts übrig, als auch diese beiden Verwaltungen ganz selbständig zu machen und dem Generalgouverneur unmittelbar zu unterstellen.

In den Verhältnissen der schon bis jetzt selbständigen Bank- und Politischen Abteilung trat nur bei der letzteren eine ziemlich wichtige Änderung ein. Die bisher von ihr geleitete Abteilung für die Flamenpolitik wurde dem Verwaltungschef für Flandern als dem nunmehr allein zuständigen überwiesen und die Presseangelegenheiten in den beiden nun getrennten Landesteilen den beiden neuen Verwaltungschefs zugeteilt.

Es bestanden fortab im ganzen sechs selbständige Verwaltungen und die Zentralerntekommission unter unmittelbarer Leitung des Generalgouverneurs, sozusagen sieben gleichgestellte Zivilministerien. Da ihre Geschäftsgebiete von selber vielfach ineinander griffen - man denke nur an die Finanzabteilung, die mit allen anderen in enger geschäftlicher Berührung stand -, so war die Frage der Einsetzung einer Art Ministerpräsidenten oder eines Chefs des Zivilstabes erwogen worden, um durch ihn eine Einheitlichkeit der dem Generalgouverneur vorzutragenden Angelegenheiten zu gewährleisten.

Diese Absicht scheiterte an der Auswahl einer für diesen schwierigen Posten geeigneten Persönlichkeit. Vom Reichskanzler war beabsichtigt und vorgeschlagen worden, dem Chef der Politischen Abteilung in diesem Sinne eine überragende Stellung anzuweisen, der Generalgouverneur konnte sich aber aus mancherlei sachlichen Gründen mit diesem Gedanken nicht befreunden. Es wurde dann der Ausweg gefunden, daß ein Leiter der Zivilkanzlei des Generalgouverneurs bestellt wurde, welcher die Verbindung zwischen den Abteilungen herstellen sollte. Der betreffende Beamte ist seinem oft recht schwierigen Amte stets mit dem größten Takt erfolgreich gerecht geworden.

Die neue Verwaltungsorganisation begann nun ihre Tätigkeit. Selbstverständlich stellten sich zunächst einige Reibungen ein, aber nach nicht langer Zeit lief die Maschinerie ohne größere Schwierigkeiten noch 1½ Jahre bis zum Ende der deutschen Besetzung.

Besonders im Verwaltungsgebiet Wallonien, welches bisher in politischer Beziehung gegen Flandern wegen der besonders wichtigen Flamenfrage etwas zurückgestanden hatte, fing ein reges politisches Leben zu erblühen an.

Schon früher hatte es im Wallonenlande eine zwar schwache Partei gegeben, welche ganz bewußt den von den Französlingen gewünschten Anschluß an Frankreich wenigstens in kultureller und wirtschaftlicher Beziehung ablehnte. Sie wollten eben Wallonen sein. Es gab sogar eine eigene altertümliche wallonische Sprache, welche in einigen wenigen Bezirken in der Gegend von Lüttich noch gesprochen wurde.

Die Stärkung dieses im besonderen wallonischen Volkstums nahm sich die neue Verwaltung ganz besonders an. Begünstigt wurde dies Bestreben durch den Umstand, daß die Leitung der Presseangelegenheiten zu den Befugnissen des Verwaltungschefs gehörte.

So zeigten sich denn bald vielversprechende Anläufe zu einer neuen, nicht-antideutschen Orientierung auch in diesem Landesteil.

Ganz selbstverständlich war weiter die pflegliche Behandlung, welche die Verwaltung den nicht unbeträchtlichen Gebietsteilen in der Provinz Luxemburg angedeihen ließ, die eine deutschsprechende Bevölkerung und auch Gesinnung aufwies. In der Gegend von Arlon, nicht weit von der Grenze des Großherzogtums Luxemburg, hielten sich diese alten deutschen Sprachinseln. Durch Förderung von Schulen und ähnliche Maßregeln geschah alles, was in dieser Beziehung getan werden konnte.

Es ist wohl kein Zweifel, daß im Falle eines günstigen Kriegsausganges diese Gebiete dem Deutschen Reiche hätten gewonnen werden können, **ebenso wie dies im umgekehrten Falle, allerdings ohne die Berechtigung der Volksgemeinschaft mit Eupen und Malmedy, geschehen ist**.

Die Finanzabteilung.

Erst durch die Verwaltungstrennung war die so wichtige belgische Finanzverwaltung eine selbständige Abteilung des Generalgouvernements geworden.

Wurde die deutsche Zivilverwaltung in ihren Zielen durch die Forderungen des deutschen Interesses beeinflußt, so war sie doch andererseits durch die zur Verfügung stehenden Geldmittel beschränkt.

Es war klar, daß die deutsche Verwaltung dem Deutschen Reiche keine Kosten verursachen durfte. Für das Besatzungsheer waren ja nach völkerrechtlichen Begriffen die zu erhebenden Kontributionen bestimmt; aber auch die nicht auf diese Geldquellen angewiesene Zivilverwaltung mußte mit belgischem Gelde unterhalten werden, da sie ja für das Land selber zu arbeiten bestimmt war, allerdings unter Wahrung der Interessen der deutschen Kriegführung und Volkswirtschaft.

Der belgische Haushaltsetat betrug vor dem Kriege in Einnahme und Ausgabe etwa 800 Millionen Franken. Mit der deutschen Besatzung verminderten sich die Ausgaben um ein beträchtliches, denn selbstverständlich fielen die Kosten für das Heer, die Zivilliste, die abwesenden Minister, die Ministerien des Auswärtigen, der Kolonien, der Eisenbahnen und viele andere kleinere Ausgaben fort; auch die Staatsschuld nach dem feindlichen Ausland brauchte nicht mehr verzinst zu werden.

Andererseits waren aber auch die Einnahmen ganz erheblich zurückgegangen. Zum großen Teil ergab sich das aus dem Kriegszustande überhaupt, denn durch **die Blockade** waren die Eingangszölle und alle sonst aus dem Außenhandel eingehenden Einnahmen, sowie diejenigen aus der Kongokolonie entweder ganz fortgefallen oder sehr stark vermindert; auch die Eisenbahnen, Post und Telegraphen brachten nichts mehr ein.

Aus diesen Verminderungen auf beiden Seiten ergab sich ein Finanzbedarf, der im letzten Jahre der deutschen Verwaltung rund 300 Millionen Franken betrug.

Mit den übriggebliebenen Geldquellen der Friedenszeit konnte dieser Bedarf natürlich nicht gedeckt werden. Eine ausgiebige Umgestaltung der belgischen Steuergesetzgebung erwies sich als dringend nötig. Zum Glück konnte dies ja ohne Beanspruchung eines Parlamentes durch Verordnungen des Generalgouverneurs, welche Gesetzeskraft hatten, bewerkstelligt werden.

Die belgische Steuergesetzgebung stand auf einem ungewöhnlich unmodernen Standpunkt. Im besonderen die direkten Steuern waren sehr abänderungsbedürftig. Es bestand bisher keine Besteuerung des mobilen Vermögens und des Einkommens, die direkten Steuern waren großenteils ein Flickwerk von Auflagen auf Fenster, beschäftigte Dienstboten und Arbeiter, Maschinen, Pferde und Wagen und ähnliche an sich leicht zu erfassende Steuerobjekte, die aber jede Folgerichtigkeit und Gerechtigkeit vermissen ließen.

Weiter kannte man an direkten Steuern die Grundsteuer, Patentsteuer, letztere in mancher Hinsicht unseren Gewerbesteuern ähnlich, Bergwerksabgaben, Stempelsteuern auf allerlei Verträge, Erbschaftssteuern und ähnliches. Die meisten dieser Steuern waren so unsozial wie möglich. Diejenigen auf die vorerwähnten Luxusgegenstände konnten nur schematisch ausgestaltet werden und ließen sich daher leicht umgehen. Wohlhabende, ja reiche Leute konnten, wenn sie es geschickt, aber durchaus im Rahmen des Gesetzes anfingen, nur mit verhältnismäßig geringen Beträgen zu Steuern herangezogen werden, da ja Vermögens- oder wirklich durchgreifende Einkommensteuern vollständig fehlten.

Zu den hauptsächlichsten indirekten Steuern, welche gute Einnahmen geliefert hatten, zählten die Zucker-, Branntwein- und Brausteuer. Auch sie konnten zum Teil, weil das Rohmaterial zu den

betreffenden Fabrikationszweigen eingeschränkt werden mußte, nicht die bisherigen Erträge bringen.

Zunächst wurden also alle bestehenden Zölle, Abgaben und Steuern weiter erhoben. Auch Deutschland und die besetzten französischen Gebiete wurden weiter als Zollausland behandelt und mit aus diesem Grunde die Grenze gesperrt. Dann begann sofort die Inangriffnahme der Bearbeitung neuer Vermögens- und Einkommensteuergesetze. Die Beamten des belgischen Finanzministeriums hatten die Berechtigung dieser Steuern schon lange erkannt und beteiligten sich durchaus einwandfrei an dieser Arbeit. Es war aber sehr schwierig, die Grundlagen dafür zu finden, da eben jede Statistik über Vermögen und Einkommen bis dahin vollständig fehlte.

Bis diese Gesetzgebung daher eingeführt und wirksam werden konnte, blieb nichts anderes übrig, als von dem in Belgien schon bewährten Mittel Gebrauch zu machen, nämlich entsprechende Zuschläge zu den bestehenden Steuern, direkten und indirekten, zu machen. Durch besondere Verordnung wurden z. B. die Zuschläge für landesflüchtige Belgier, welche auf die deutsche Aufforderung nicht nach Belgien zurückkehrten, um das Vielfache erhöht.

Auch allerlei neue Besteuerungsarten für die Landwirtschaft wurden eingeführt. Sie hatte infolge des Krieges am wenigsten gelitten, hatte im Gegenteil sehr gute und sichere Einnahmen, die zum Teil wohl über das sozial Gerechte hinausgingen. Ihre günstige Lage zeigte sich auch besonders durch das Anschwellen der ländlichen Spareinrichtungen und die Tilgung von Schulden. Sie bildete daher eine ergiebige Einnahmequelle für Steuern.

So gelang es, den Geldbedürfnissen der deutschen Zivilverwaltung vollständig gerecht zu werden. Die Finanzabteilung war immer in der Lage, für neue Ausgaben Deckung zu schaffen, ohne daß irgendwie eine Aussaugung des Landes stattgefunden hätte. Trotzdem wurde diese Behauptung in der feindlichen Hetzpresse immer wiederholt.

Mit dem Augenblicke der Verwaltungstrennung hätte ja theoretisch die Teilung der Finanzabteilung in je eine für die beiden neuen Verwaltungsgebiete erfolgen sollen. Die praktische Überlegung verhinderte dies aber, weil die Trennung zu den größten Schwierigkeiten hätte führen müssen. Sie erwies sich auch als ganz überflüssig, da es schnell gelang, die Bedürfnisse der beiden neuen Verwaltungen mit der Geschäftsführung der Finanzabteilung in die beste Übereinstimmung zu bringen. So wurde nun auch die Finanzabteilung eine selbständige, dem Generalgouverneur unmittelbar unterstehende, und hat bis zum Schluß ohne Unzuträglichkeiten weiter gearbeitet.

Die Abteilung für Handel und Gewerbe.

Auch die mit vollzogener Verwaltungstrennung selbständig gewordene Abteilung für Handel und Gewerbe war aus kleinem Umfang zu einer mächtigen Organisation emporgeblüht.

Eine der ersten Bitten, die der Bischof von Lüttich dem ersten Generalgouverneur bei dessen Eintreffen in Belgien vortrug, war, daß möglichst bald Maßnahmen zur Wiederbelebung der gewerblichen Tätigkeit getroffen werden möchten. Dieser Geistliche, der erste Staatsbeamte, welcher die Verbindung mit der besetzenden Macht suchte, hatte eine der wichtigsten Fragen berührt. Denn Belgien, dessen Landwirtschaft sein Volk nicht ernähren konnte, war ja auf die Industrie und den damit verbundenen Handel zu seinem Gedeihen angewiesen. Die geringe Größe des Landes im Verhältnis zur Zahl seiner enggedrängten Bevölkerung bedingten es, daß Belgien einer sehr großen Einfuhr von Lebensmitteln bedurfte, welches es nur mit den Erzeugnissen seiner Gewerbe durch Vermittlung des Handels bezahlen konnte.

Rohstoffe aber, mit Ausnahme der Kohlen, Steine und Erden und des Flachses, fehlten dem Lande fast gänzlich, so daß die Gewerbe auch hiervon für ihre Betätigung einer sehr großen Einfuhr benötigten.

Diese Einfuhr wurde daher im ganzen so bedeutend, daß die Ausfuhr der durch Veredelung der Rohstoffe gewonnenen Fabrikate doch noch nicht die belgische Handelsbilanz zu einer aktiven gemacht hätte, wenn nicht die reichen Gewinne des Handels auch noch aus anderen Quellen geflossen wären. Diese Gewinne erwuchsen aus dem Umschlaghandel in Antwerpen, den Durchfuhreinnahmen der Eisenbahnen und Kanäle und der sehr hohen Verzinsung der in ausländischen Unternehmungen angelegten riesigen Kapitalien, sowie auch aus dem starken internationalen Bäder- und Reiseverkehr.

Daß die Industrie trotz der mangelnden Rohstoffe in Belgien ein so günstiges Betätigungsfeld finden konnte, lag an den glücklichen Arbeitsbedingungen.

Die Kohle war in nächster Nähe zu finden; die Rohstoffe konnten zum größten Teil zur See, oft bis unmittelbar zur Arbeitsstelle, und dann auf gut entwickeltem Eisenbahn- und Kanalnetz mit billigen Tarifen und nur kurzen Wegen weiterbefördert werden. Der große Menschenüberfluß lieferte viele und billige Arbeitskräfte, für die nur geringe soziale Lasten aufzubringen waren.

So waren die Gewerbe und der Handel in Belgien in der blühendsten Verfassung und in weiterem raschen Aufschwung.

Wie stark diese Zunahme war, zeigt die durchschnittliche jährliche Zunahme im Handelsgewerbe um 450 Aktien- und 650 offene Handelsgesellschaften.

In den ersten Kriegstagen waren Handel und Gewerbe sofort empfindlich in Mitleidenschaft gezogen worden. Fast gar nicht allerdings durch die unmittelbaren mechanischen Einwirkungen der Kriegshandlungen; denn die Beschädigungen durch die Gefechte waren für die industriellen Anlagen außerordentlich gering. Erst in der eigentlichen Zone des Stellungskrieges, in Westflandern, war allerdings schließlich alles durch die Kämpfe zerstört; in diesem Gelände, welches überwiegend landwirtschaftlich genutzt war, befanden sich aber verhältnismäßig nur wenige industrielle Anlagen. Die hauptsächlichsten Industrien und Handelsplätze lagen im Maastale, an der Sambre, bei Mons, Brüssel, Antwerpen, Gent und am Oberlauf der Schelde.

Zunächst standen alle diese Industrien still. Der vollständig stillgelegte Eisenbahnverkehr und der dadurch hervorgerufene Kohlenmangel war eine der Hauptursachen. Weiter aber trug sehr viel der Umstand dazu bei, daß ein großer Teil der Besitzer industrieller Werke, um den Kriegswirren zu entgehen, unter Mitnahme des flüssig zu machenden Vermögens ins Ausland geflüchtet war.

Die Grundlage der belgischen Industrie bildet die Kohle in den drei großen Becken von Lüttich, Charleroi und Mons. Zum Glück war die große Mehrzahl der Kohlengrubenbesitzer nicht geflohen, sondern hatte sich in richtiger Erkennung ihres eigenen Vorteils im Lande gehalten.

Mit ihnen trat die deutsche Verwaltung zunächst in Beziehungen. Ihr Einfluß auf ihre Arbeiter, und deren Bedürfnisse auf Erwerbsmöglichkeiten brachten es bald dahin, daß die Tätigkeit in den Kohlengruben aufgenommen wurde. Natürlich kam sie nicht überall gleichmäßig schnell in Gang, es waren auch vielfache Schwierigkeiten zu überwinden, aber im Jahre 1915 war die Kohlenförderung bereits auf zwei Drittel derjenigen des letzten Friedensjahres gestiegen und hat sich gegen Ende der Besetzung wieder beinahe der Friedensförderung genähert.

Diejenigen Industrien, welche nicht aus anderen Gründen an der Aufnahme ihrer Tätigkeit

gehindert waren, konnten also wieder mit dem nötigen Brennstoff versorgt werden. Auch die städtischen Gas- und Elektrizitätswerke konnten den nötigen Bedarf wieder bekommen, so daß auch die Verkehrsverhältnisse durch Inbetriebsetzung der Straßenbahnen sich bald wieder besserten.

Da nun auch die von deutscher militärischer Seite betriebenen Eisenbahnen und die zahllosen Kleinbahnen einen sehr großen Kohlenbedarf hatten, so ergab sich sehr bald die Notwendigkeit der einheitlichen Bewirtschaftung und Verteilung der verfügbaren Kohlenvorräte. Es wurde bei der Abteilung für Handel und Gewerbe die Kohlenzentrale errichtet, welcher im allgemeinen ähnliche Befugnisse zustanden wie den für gleiche Zwecke in Deutschland während und nach dem Kriege bestehenden Behörden. Sie wurde auch in weitgehender Weise mit der später einsetzenden Lieferung von Kohlen an neutrale Staaten, besonders an Holland, beauftragt, wofür andererseits holländische Vieh- usw. Lieferungen im Austausch nach Deutschland erfolgen konnten.

Die Beaufsichtigung der eigentlichen Kohlenförderung lag in den Händen der deutschen Bergverwaltungen in Lüttich, Charleroi und Mons.

Außer den drei vorgenannten, schon vor dem Kriege in voller Tätigkeit stehenden Revieren fand sich aber in Belgien noch eine andere große Zukunftsmöglichkeit für den Kohlenbergbau. Im Kempenlande, dem öden, an Holland anschließenden Nordostzipfel des Landes waren kurz vor dem Kriege große Lager, allerdings in sehr bedeutender Tiefe, gefunden worden, welche sich als eine Fortsetzung des rheinisch-westfälischen Kohlengebietes darstellten. Die Abteufung einiger Schächte war bei Kriegsausbruch gerade im Gange gewesen. Unter Beteiligung staatlichen und ausländischen Kapitals hatten sich mehrere große Gesellschaften zur Ausbeutung gebildet.

Die Weiterführung dieser Aufgaben lag im deutschen Interesse. Denn einer der wenigen Rohstoffe, welche **die feindliche Blockade** dem Deutschen Reiche nicht nehmen konnte, war gerade die Kohle, und davon konnte nie genug vorhanden sein, um die eigenen Bedürfnisse zu befriedigen und diejenigen der Neutralen, mit denen Deutschland Erzeugnisse austauschen wollte. Es kam hinzu, daß jede Arbeit in Belgien deutsche Arbeiter sparte und für die Front frei machte.

So wurde denn die Fortsetzung der Arbeiten an den Gruben bei Beeringen und bei Genck ungesäumt in Angriff genommen und unter Verwendung der neuesten technischen Hilfsmittel, besonders des Gefrierverfahrens zur Durchbohrung der stark wasserhaltigen Bodenschichten, schnell gefördert. Die Erschließung der kohlenführenden Schichten gelang dann auch bald, und die Förderung hatte bei Kriegsende schon eine namhafte Höhe erreicht. Daß diese Werke mit den neuesten Einrichtungen auch in bezug auf die Fürsorge für die Arbeiter, z. B. durch Förderung des Siedelungswesens, ausgestattet wurden, bedarf bei der Erwähnung einer deutschen Verwaltung keiner besonderen Versicherung.

In gleicher Weise wurden die Steinbrüche, soweit sie nicht schon zum Arbeitsgebiet der militärischen Baudirektion gehörten, in Betrieb gehalten oder neu genommen. Besonders Kalksteinbrüche als notwendige Hilfsmittel für die Eisen- und Stahlgewinnung auch im lothringischen und rheinischen Industriegebiet mußten in umfangreicher Weise ausgenutzt werden.

Die doppelte Ausnutzung der Brüche einerseits, wie schon früher dargelegt, durch die militärischen Behörden, andererseits durch die zivilen Bergverwaltungen, mag als eine wenig glückliche Arbeitszersplitterung erscheinen. Erklärlich ist sie, wie so vieles in der Verwaltung des Generalgouvernements, durch die historische Entstehung, die natürlich nicht mit der langen Dauer des Krieges rechnete. Vieles, was aus den Bedürfnissen des Augenblicks entstanden war und sich bewährte, konnte dann nicht ohne großen Schaden und Erzeugungsstörungen umgeändert werden, auch wenn die Änderung an sich zweckdienlich gewesen wäre.

Die Fühlung zwischen den Behörden, die auf dasselbe Ziel hinarbeiteten, wurde auch immer gehalten, und es gelang stets schnell, etwa auftretende Reibungen und Rivalitäten auszugleichen.

Als ein Beispiel, wie oft aus kleinen Ursachen beträchtliche Störungen eintraten, die dann wieder mit einfachen Mitteln beseitigt werden konnten, mag hier die Tatsache angeführt werden, daß die oft in Deutschland oder an der Front so dringenden Kohlen- oder Gesteintransporte häufig Verzögerungen erlitten, weil sie als Transporte der "Zivilverwaltung" anderen, militärischen Transporten nach den Bestimmungen der Militäreisenbahnordnung nachgestellt wurden. Eine daraufhin verfügte rein formelle Umbenennung der Bergbehörden schuf schnell Wandel; denn nun fuhren dieselben Güter als Transporte der "Militärbergverwaltungen" mit Vorrang.

Eine große Erschwerung für alle bergbaulichen Betriebe bildete die Versorgung mit den nötigen Sprengstoffen. War schon der Friedensbedarf in der Heimat ein sehr großer, so kam in immer steigendem Maße die Kriegführung mit ihren dauernd wachsenden Anforderungen hinzu, so daß die Sprengmittel für Belgien häufig knapp wurden. Da kam die Ausnutzung der Erfindung der flüssigen Luft für Sprengzwecke der Verwaltung zugute. Einige neu angelegte Fabriken in Belgien versorgten bald nicht nur das Generalgouvernement, sondern auch Einrichtungen der Etappengebiete.

Mit den so gewonnenen Rohstoffen des Kohlenbergbaues wurde es nun auch möglich, die sehr große belgische Metallindustrie wieder in Gang zu bringen. Metallische Rohstoffe besaß das Land allerdings nur sehr wenige; aber zunächst die Aufarbeitung der vorhandenen Bestände und weiter die Zufuhr aus dem lothringischen Erzgebiet und anderswoher ermöglichten bald die Inbetriebsetzung vieler Werke. Es lohnte sich sogar, oberschlesische Zinkerze durch ganz Deutschland zur Verarbeitung nach Antwerpen und anderen an der holländischen Grenze gelegenen Fabriken rollen zu lassen. Die Ersparung deutscher Arbeitskräfte durch die in Belgien heimischen Arbeiter bot eben sehr große Vorzüge.

Die beiden vorgenannten Industrien, Bergbau und Eisenerzeugung und -verarbeitung, dienten teils unmittelbar, teils mittelbar der deutschen Kriegswirtschaft. Von einem anderen wichtigen Industriezweig Belgiens konnte man dies nicht sagen, nämlich der Glasfabrikation. Auch sie aber wurde, soweit ihr als minder wichtig Kohlen zugeteilt werden konnten, wieder zum Aufleben gebracht. Die zahlreichen Fenster- und Spiegelglasfabriken besonders im Sambretal nahmen die Arbeit wieder auf, wenn sie auch meist nur auf Vorrat arbeiteten; denn die Ausfuhr konnte nur nach neutralen Ländern gehen und war daher beschränkt.

Die Wiederbelebung eines anderen Industriezweiges gelang dagegen nicht. Die bei Verviers blühende Tuchfabrikation und die in Flandern heimische Baumwollspinnerei mußten feiern, weil die nötigen Spinnstoffe vollständig ausblieben; auch aus Deutschland, welches selber daran Mangel hatte, konnten sie nicht eingeführt werden. Die Umstellung auf die in der Heimat notgedrungen entstandene Ersatzindustrie konnte in Belgien gar nicht versucht werden. Immerhin wurden einige für diese Ersatzindustrie verwendbare Rohstoffe, z. B. Brennesseln, auch in größeren Mengen in Belgien gewonnen und nach Deutschland geschickt.

Ein Versuch, die stilliegenden Spinnerei- und Webereimaschinen anderweitig nutzbar zu machen, kam nicht zur Ausführung. Bei einem Besuche in Belgien regte der türkische Vize-Generalissimus Enver Pascha, die Seele des Kriegswillens der Türkei, an, daß Maschinen aus Verviers nach der Türkei transportiert werden möchten, um die dort in großen Mengen angeblich vorhandene Wolle verarbeiten zu können, da der Transport nach Deutschland zu schwierig sei. Die sehr einleuchtende Anregung kam nicht zur Ausführung. Ob Transportschwierigkeiten für die Überführung der Maschinen oder die Besorgnis vor einer etwa später möglichen Konkurrenz gegen die deutsche Textilindustrie maßgebend gewesen sind, bleibt unentschieden. Wahrscheinlich sprach beides mit.

Bald gelang es auch, die zunächst stillgelegte Spitzenindustrie wieder zu beleben. Gerade durch diese, allerdings nur dem Luxus dienende, aber nur sehr wenig Rohmaterial verbrauchende hochwertige Fabrikation konnte der Arbeitslosigkeit nicht unwesentlich gesteuert werden.

Eines der wesentlichsten Hilfsmittel für die meisten der in Gang gebrachten Fabrikationszweige war die Bereitstellung der nötigen Schmiermittel für die Maschinenanlagen. Auch hierin entstand durch **die Wirkungen der Handelsblockade** sehr bald ein empfindlicher Mangel, welcher zu schleuniger Abhilfe zwang.

Zur Verwaltung der vorhandenen und Gewinnung neuer Fette und ähnlicher Erzeugnisse wurde die Ölzentrale geschaffen, die mit einem weitverzweigten Netz von Filialen, Fabriken und ähnlichen Einrichtungen sich schnell zu einer sehr leistungsfähigen Organisation entwickelte. Bald über ihren eigentlichen Zweck hinauswachsend, begann die Ölzentrale mit ihrem Stab von technisch hervorragenden Beamten unter weitgehender Ausnutzung ihrer wissenschaftlichen Hilfsmittel und Erfahrungen zur Herstellung von Erzeugnissen zu schreiten, welche kaum verwendet worden waren, ehe die Notlage des Krieges dazu zwang. Fettgewinnung aus Knochen und Tierkadavern, Entfettung der Spülwässer, Aufschließung von Stroh für Futterzwecke wurde nebst vielen anderen ähnlichen Fabrikationszweigen in Angriff genommen und zu hoher Vollkommenheit entwickelt. Auch hierin fand **die feindliche Propaganda** einen Anlaß, um ihren leichtgläubigen Völkern vorzulügen, die Deutschen gewönnen aus ihren Gefallenen unentbehrliche Hilfsmittel für ihre notleidende Volkswirtschaft. Die Verwaltung der kargen Vorräte und Zufuhren an Petroleum und Speiseölen, die Fabrikation von Karbid, Farben, Lacken und anderen Chemikalien bildete ein weiteres Arbeitsfeld der Ölzentrale.

Die Hauptstelle für Gas, Wasser und Elektrizität zeigte schon durch ihren Namen den Umfang ihrer Tätigkeit an.

Alle diese Werke konnten ihren rechten Nutzen nur entfalten, wenn sie stetig arbeiteten, wenn sie möglichst von Streit oder anderen sozialen Störungen verschont blieben.

Trotz der zweifellos in weiten Kreisen der Bevölkerung vorhandenen Haßgefühle gegen alles Deutsche, trotz manchen passiven, vereinzelt auch offenen Widerstandes ist es aber zu nennenswerten Arbeitseinstellungen nicht gekommen. Von Zeit zu Zeit flackerte einmal irgendwo ein Streik auf, aber fast immer nur kleinere Gebiete umfassend und von kurzer Dauer. Politische Gründe, etwa Widerstand gegen die deutsche Verwaltung, waren es äußerst selten, fast immer nur materielle, meist Ernährungsfragen, welche die Veranlassung bildeten. Irgendwelche Störungen der deutschen Kriegswirtschaft kamen nicht in Frage. Nur einmal, im Jahre 1918, hatte sich der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserarbeiter eine gewisse Erregung, auf politischer Grundlage beruhend, bemächtigt, welche die Gefahr eines allgemeinen Streiks dieser Leute befürchten ließ. Dies wäre deswegen besonders unangenehm auch für die deutsche Kriegführung gewesen, weil der Eisenbahnbetrieb ohne die Beleuchtungsanlagen nicht aufrechterhalten werden konnte. Bei dem riesenhaften Militärverkehr, welcher dauernd Belgien durchflutete, kann man sich die zu erwartenden schweren Folgen ausmalen. So wurde denn für diesen Fall eine militärische Nothilfe vorbereitet, zu welcher, da die zahlreichen nötigen Fachleute unter den Truppen des Generalgouvernements nicht vorhanden waren, auf Anordnung der Obersten Heeresleitung auch die angrenzenden Armeen Aushilfen stellen mußten; der drohende Streik kam nicht zum Ausbruch.

Neben diesen Industrien, deren Betrieb für die deutsche Kriegswirtschaft von zwingender Bedeutung war, wäre noch die Zucker- und Tabakindustrie zu erwähnen.

Erstere, da sie auf dem im Lande herrschenden Zuckerrübenbau beruhte, durfte eigentlich nur im Interesse der Bevölkerung betrieben werden, so daß nur die auch schon im Frieden den Bedarf stark

überschreitenden Mengen, welche ausgeführt worden waren, nach den bestehenden Vereinbarungen deutschen Verbrauchern zur Verfügung standen. Auch diese Fabrikation wurde, um eine sachgemäße Verteilung an die Berechtigten möglich zu machen, und aus steuerlichen Gründen, durch die Zuckerverteilungsstelle beaufsichtigt.

Ähnliche Einrichtungen erwiesen sich als nötig für die Bewirtschaftung des in Belgien gebauten oder aus Holland eingeführten Tabaks, welcher, da er kein Lebensmittel ist, nicht den Vereinbarungen mit dem später zu erwähnenden amerikanischen Hilfswerk unterlag. Ebenso war es mit der Alkoholgewinnung.

Die Wiederbelebung von Handel und Gewerbe bildete aber nur eine Seite der Geschäftstätigkeit. Es hatte sich bald gezeigt, daß vielfach die Tätigkeit von mehreren Werken vereinigt, wirtschaftlicher war, als wenn sie jedes für sich arbeiteten. Da aber die sparsame Ausnutzung aller Rohstoffe und Fabrikationsmaterialien besonders wichtig war, so erwies sich die Zusammenlegung mehrfach als notwendig.

Die Tätigkeit der Abteilung für Handel und Gewerbe in dieser Hinsicht erforderte somit eine große Anzahl tiefer Eingriffe in die Geschäftsgebarung der belgischen Industrie. Es muß hervorgehoben werden, daß diese sich meist in bemerkenswerter Weise den Eingriffen fügte, in den meisten Fällen natürlich deshalb, weil sie einsah, daß sie selber, soweit es unter den kriegerischen Verhältnissen möglich war, damit am besten fuhr. Allerdings befürchteten viele Werkbesitzer spätere Repressalien ihrer Regierung, wenn sie offenkundig für deutsche Interessen arbeiteten. Sie wollten sich gern auf einen von deutscher Seite ausgeübten Zwang berufen können. In solchen Fällen und bei Werken, deren Leiter geflohen waren, die aber dennoch für deutsche Zwecke betrieben werden mußten, wurden die sogenannten Zwangsverwalter eingesetzt, nach deren Weisungen gearbeitet werden sollte. Die finanziellen Ergebnisse kamen natürlich den betreffenden Werkverwaltungen zugute. Außerdem wurde die Einsetzung der Zwangsverwaltung in solchen Werken nötig und angeordnet, die entweder vom feindlichen Ausland aus geleitet wurden, oder an deren Kapital mindestens zu einem Drittel feindliche Ausländer beteiligt waren, oder bei denen wesentliche Teile ihres Betriebes im Auslande lagen, oder schließlich solche, bei deren Betrieb wesentliches deutsches oder Interesse des besetzten Belgiens vorlag. Bei den weit über die ganze Erde reichenden Verbindungen des belgischen Handels und der Industrie mußte diese Maßregel in sehr vielen Fällen angewendet werden.

In den feindlichen Ländern waren entsprechende deutsche Firmen sofort unter Sequester gestellt worden; die Schicksale der betreffenden Besitzer usw. sind ja genugsam bekannt. Es wäre nun natürlich unbillig gewesen, wenn belgische Werke vielleicht mit einem Gewinn hätten arbeiten können, der früher oder später dem übrigen feindlichen Auslande nutzbar geworden wäre. Häufig war es sehr schwierig festzustellen, ob und in welchem Maße feindliches, nicht-belgisches Kapital beteiligt war.

Nachdem im Lauf der Zeit sich herausgestellt hatte, daß in einigen feindlichen Staaten zur Liquidierung des deutschen Eigentums geschritten wurde, lag kein Grund vor, aus Vergeltungsgründen nicht dasselbe zu tun. Es war vielmehr sogar vaterländische Pflicht geworden.

Die Liquidierung ging in der Weise vor sich, daß deutschen Interessenten die Werke, die ganz oder zum großen Teil in feindlichem, nichtbelgischem Besitz waren, zum Kaufe angeboten wurden, nachdem mit der größten Sorgfalt und Unparteilichkeit der Wert ermittelt worden war, zu dem die Veräußerung mindestens erfolgen müsse. Für einige große Betriebe fanden sich auch bald Abnehmer. Die großen Gas- und Wasserwerke in Antwerpen z. B. gingen bald in die Hände der westdeutschen Schwerindustrie über.

Schwieriger waren schon die Verhältnisse bei Werken, deren Übergang in deutsche Hände zwar an sich sehr wünschenswert, deren Liquidierung aber nicht mit guten Gründen der Vergeltung zu rechtfertigen war. So hätten sich die reichen Kohlenvorkommen im Kempenlande im deutschen Besitz sicher als besonders wertvoll erwiesen, und es hatten sich auch bereits sehr namhafte Interessengemeinschaften aus der rheinischen Schwerindustrie gebildet, welche nach dem Erwerb dieser Bodenschätze trachteten.

Die deutsche Verwaltung und die Reichsleitung waren natürlich an sich dieser Stärkung der deutschen Volkswirtschaft durchaus gewogen, aber die Schwierigkeit lag darin, daß man den in belgischer Hand befindlichen Besitz nicht als Vergeltung liquidieren konnte, obgleich er ja feindlicher war, weil die belgische Regierung wegen der Schnelligkeit, mit der das Land besetzt worden war, nicht Zeit gehabt hatte, das deutsche in Belgien befindliche Eigentum ihrerseits zu liquidieren. Sie hätte es nach dem Beispiel ihrer Bundesgenossen ja sicher getan, wenn sie gekonnt hätte. Aber es war nun einmal nicht geschehen, und so fehlte die Handhabe zu Vergeltungsmaßnahmen.

Es war zwar bekannt, daß große französische Firmen, z. B. Schneider-Creusot, an den Werken im Kempenlande beteiligt waren, aber die Höhe der feindlichen Anteile war schwer festzustellen; und auch der Umstand, daß der belgische Staat nach dem geltenden Bergrecht in erheblichem Maße interessiert war, gab keinen Anlaß, etwa auf Grund des Kriegsbeuterechts, wie einmal vorgeschlagen wurde, eine Beschlagnahme vorzunehmen und dann zu liquidieren. So blieb diese Angelegenheit in der Schwebe und war bei Kriegsende noch nicht entschieden.

Selbstverständlich konnten alle diese Besitzveränderungen nur bei einem für Deutschland glücklichen Ausgang des Krieges Bestand behalten, weil sie dann im Friedensvertrage Aufnahme gefunden hätten. Der verhängnisvolle **Versailler Frieden** hat dies alles zerstört. Im Gegenteil haben ja nunmehr die Feindstaaten, darunter auch Belgien, das Recht, nach Gutdünken mit dem deutschen Eigentum in Belgien zu verfahren, und zwar auch mit dem, welches vor dem Kriege in deutschem Besitz war. In welcher Weise die belgische Regierung von diesem Recht Gebrauch zu machen beabsichtigt, ist vorläufig, im Jahre 1922, noch in keiner Weise ersichtlich; es ist aber wohl das Schlimmste zu befürchten.

Ein Umstand verdient bei den in Belgien seitens der deutschen Verwaltung getätigten Liquidationen besonders hervorgehoben zu werden. Stets ist es das Bestreben des Generalgouverneurs gewesen, bei dem Bewerb um das feindliche Eigentum in Belgien möglichst vielen Interessenten Raum zu geben und eine gesunde Konkurrenz hierin zu begünstigen.

Im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit der Abteilung für Handel und Gewerbe stehen ihre Bestrebungen zur Verbesserung der Arbeitsschutzgesetzgebung. Letztere lag in Belgien im Verhältnis zu den Zuständen in Deutschland noch sehr im argen. Man kann sagen, sie stand noch in den ersten Anfängen.

Dies war um so wunderbarer, als in Belgien im Vergleich mit anderen Ländern sowohl die niedrigsten Löhne als die längste Arbeitszeit Geltung hatten. Große Teile der industriellen Bevölkerung hatten noch eine zwölfstündige Arbeitszeit bei einem Durchschnittsverdienst von 4 Franken täglich. Die hierdurch bedingte elende Lebenshaltung wurde vermehrt durch einen erschreckenden Alkoholverbrauch, der sich schon durch die unerhörte Zahl von einem Ausschank auf durchschnittlich 35 Einwohner ausdrückt. Das tiefste soziale Elend herrschte in der Arbeiterbevölkerung.

Dabei war eine Sozialversicherung in der Form der Altersversicherung nur im Bergbau obligatorisch; im übrigen gab es freie Hilfskassen und Unterstützungsorganisationen der

Berufsvereinigungen gegen Arbeitslosigkeit, beide mit Zuschüssen des Staates oder der Gemeinden ausgestattet.

Der soziale Schutz für die Frauenarbeit versagte fast ganz; für Frauen über 21 Jahre gab es überhaupt keinen besonderen sozialen Schutz; infolgedessen wurden sie sogar in den Bergwerken zahlreich verwendet.

Versuche der Arbeiter zu sozialer Selbsthilfe bestanden daher natürlich. Es waren Gewerkschaften entstanden, deren Mitgliederzahl aber nicht sehr schnell zunahm, und die infolge der politischen Einwirkungen in sozialistische, klerikale und liberale zerfielen.

Natürlich lag in dieser Förderung sozialer Schutzbestimmungen auch der Gedanke verborgen, den Vorteil, den die belgische Industrie durch das fast vollständige Fehlen der Kosten für den Arbeiterschutz gegenüber der deutschen hatte, für die Zeit nach dem Kriege zu verringern. Denn es war klar, daß bei jeder Art des Kriegsausganges die belgische Bevölkerung sich die einmal errungenen Schutzrechte, wenn sie auch von der deutschen Verwaltung eingeführt waren, nicht wieder würde nehmen lassen.

Aber der Hauptgrund für die beabsichtigte segensreiche Tätigkeit war doch das die Generalgouverneure beseelende Gefühl, die Lage der arbeitenden Bevölkerung in Belgien nach deutschem Vorbild zu bessern. Die Unterschiede zwischen den verschiedenen Volksklassen waren in Belgien, besonders auch im Verhältnis mit Deutschland, zu kraß.

So war denn eine der ersten Verwaltungsmaßnahmen in Belgien die Inkraftsetzung eines zwar schon im Frieden erlassenen, aber noch nicht verkündeten Gesetzes zum Schutz der Frauen- und Kinderarbeit.

Die weiteren Schritte zur Einführung der sozialen Versicherung nach deutschem Muster wurden bald unternommen. Auf Grund der in Deutschland gemachten Erfahrungen und natürlich mit Berücksichtigung der in Belgien vielfach anders liegenden Verhältnisse kam das Werk zustande, dessen Auswirkung durch die Beendigung des Krieges verhindert wurde.

Ein schon vor dem Kriege von den belgischen Kammern beratenes obligatorisches Versicherungsgesetz wurde von der deutschen Verwaltung im Jahre 1918 in Kraft gesetzt.

Weitere auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge liegende Besserungen des bestehenden Zustandes werden an anderer Stelle erörtert.

Mit diesen Aufbaubestrebungen der deutschen Verwaltung nicht in Einklang zu stehen scheint ein anderer Zweig der dienstlichen Tätigkeit der Abteilung für Handel und Gewerbe, aus welcher den Deutschen von feindlicher Seite die heftigsten Vorwürfe gemacht worden sind.

Es trat wohl manchmal an die Generalgouverneure von seiten deutscher eigensüchtiger Interessenten die Anregung heran, die belgische Industrie durch Zerstörung wichtiger Anlagen gegenüber der deutschen konkurrenzunfähig zu machen, ja es wurde sogar der Vorwurf erhoben, daß durch die vom Generalgouverneur betriebene Förderung der belgischen Industrie die deutsche geschädigt würde. So wurde z. B. von seiten der deutschen Zementindustrie bemängelt, daß die in Belgien wieder in Betrieb gesetzten Zementfabriken den gleichen deutschen Werken Abbruch täten. Zunächst einmal war ein solcher Schaden gar nicht nachzuweisen; dann aber hätten die großen, durch die Zementfabrikation in Belgien erzielten Transportvorteile und Arbeitersparnisse jeden etwaigen Schaden in Deutschland wettgemacht.

Niemals ist seitens des Generalgouvernements auf Anregungen dieser Art eingegangen worden. Im Gegenteil mußte in den Fällen, wo der Abbruch industrieller Anlagen aus irgendeinem Grunde sich als nötig erwies, jedesmal der Nachweis erbracht werden, daß gerade die Niederlegung dieser Fabrik für die deutsche Kriegswirtschaft unumgänglich war.

Als ein besonders bezeichnender Fall dieser Art möge der folgende angeführt werden. Zu einem Zeitpunkt, als die Vergrößerung vieler deutscher Fabriken zur Erzeugung von Kriegsmaterial besonders dringend wurde, kam an das Generalgouvernement die Anforderung, eine Anzahl Maschinenhallen abmontieren und nach Deutschland zum Wiederaufbau befördern zu lassen. Obwohl der Generalgouverneur grundsätzlich mit der Lieferung des Verlangten, soweit es nötig sei, einverstanden war, erschien die Anzahl der abzubauenden Hallen so ungeheuerlich, daß eine sachgemäße Verwendung in Deutschland füglich bezweifelt werden mußte. Die entsprechende Anfrage ergab dann, daß allerdings eine sehr viel kleinere Anforderung berechtigt war, die nun anstandslos erfüllt wurde, um das in Deutschland knappe Material zu strecken.

Dieses war nämlich der einzige Grund, der die Niederlegung von Werken gebieterisch forderte.

Bei der bedrängten Rohstofflage der deutschen Industrie mußten die vielen in Belgien stilliegenden Fabriken mit ihren ungenutzten Maschinenanlagen eine gute Aushilfe wenigstens an Schrott liefern. Zwar hat es von vornherein den Anschein der Barbarei, wenn die Zerstörung nutzbringender Werkzeuge ins Auge gefaßt wurde. Aber vor den zwingenden Rücksichten der deutschen Kriegsnot mußten solche Bedenken schweigen, war diese doch ausschließlich eine Folge der **gegnerischen Maßregel der Blockade**. Auch wurde selbstverständlich mit größter Sachlichkeit verfahren; nur veraltete, häufig unbrauchbare Anlagen von geringem Wert wurden abgebrochen, wirklich wertvolle dagegen geschont. Ob dieser Gesichtspunkt bei noch längerer Kriegsdauer weiter hätte Geltung behalten können, kann allerdings bezweifelt werden.

Jedenfalls war es eine besondere Aufgabe der nur für solche Zwecke eingesetzten Reichsentschädigungskommission, den Zustand und Wert der abzubrechenden Werke auf das genaueste festzustellen, um später je nach Kriegsausgang die volle Erstattung des entstandenen Schadens möglich zu machen. Die Sorgfalt, mit welcher diese Behörde durch Photographieren der Fabriken und Maschinen vor der Zerstörung, durch eingehendste Besichtigungen und Berechnungen vorging, verdient die allergrößte Anerkennung.

Viele Märchen kamen auf feindlicher Seite über die barbarische Verwüstung der belgischen Industrie auf. Wo überhaupt eine Zerstörung stattfand, war sie durch die Kriegsnotwendigkeit geboten; alles andere sind **Lügen der feindlichen Propaganda**.

So ist z. B. die angeblich geschehene oder geplante Zerstörung belgischer Kohlenbergwerke eine böswillige Verleumdung.

Es wurde schon während der Besetzung Belgiens von vielen Seiten hervorgehoben, welchen Vorteil die belgische Industrie bei eigenem guten Willen zur Arbeit davon haben würde, wenn sie durch den Abbruch ihrer alten, unmodernen Werke in die Lage gesetzt wäre, mit den natürlich gewährten Entschädigungen neue, leistungsfähige wiederherzustellen. Inwieweit letzteres in den Jahren seit dem Kriege ihr gelungen sein sollte, entzieht sich der Kenntnis. In Deutschland wäre es zweifellos geschafft worden.

Die Vielseitigkeit der Abteilung für Handel und Gewerbe ist durch die vorstehende Schilderung nicht erschöpft. Eine große Fülle weiterer Aufgaben auf den Gebieten des Gewerkschaftswesens, der Gewerbe- und Schiedsgerichte, Gewerbeaufsicht, Fortbildungswesen, Handelskammern usw. gehörte zu ihrer Tätigkeit.

In sehr vielen Fällen streifte ihr Arbeitsgebiet dasjenige anderer Behörden des Generalgouvernements; besonders traf das für Belange zu, die der Tätigkeit des Oberquartiermeisters beim Stabe des Generalgouverneurs vorbehalten war. Auch hier konnte stets durch verständnisvolles Einvernehmen eine fast reibungslose Tätigkeit auf dem verwickelten Arbeitsfeld erzielt werden.

6. Die Organisation der Volksernährung.

Wie in allen kriegführenden Ländern, besonders in denen der Mittelmächte, spielte die Ernährungsfrage auch in Belgien eine besonders große Rolle.

Schon im Frieden war Belgien nicht in der Lage gewesen, seine Bevölkerung zu ernähren. Besonders die Versorgung mit Brot, welches für die Bevölkerung viel mehr wie z. B. in Deutschland ein Hauptlebensmittel ist, war bei einer Mittelernte nur für etwa 2 - 3 Monate gesichert. Das übrige mußte eingeführt werden und kam zum größten Teil von Übersee nach Antwerpen. Auch Kolonialwaren, Hülsenfrüchte, Futtermittel mußten in großen Mengen eingeführt werden, und selbst Vieh war nicht in genügendem Maße vorhanden, obgleich sogar eine Ausfuhr stattfand; nur an Gemüse und Obst war Überfluß, besonders in den feineren Sorten, so daß hierin eine starke Versorgung der Nachbarländer, auch besonders Deutschlands, Englands und Frankreichs, stattgefunden hatte.

Zu dieser Bevölkerung kamen die deutschen Truppen hinzu, zunächst die Invasionsarmeen, dann die Besatzungstruppen, die natürlich das Bestreben hatten, sich aus dem Lande zu ernähren. Der schnelle Vormarsch durch Belgien wäre gar nicht möglich gewesen ohne die großen Bestände des reichen Landes, besonders im Herbst nach der Ernte. Niemand hinderte damals die Ausnutzung des Landes für die deutschen Truppen.

Jeder Einsichtige mußte sich aber bald sagen, daß dieser Zustand nicht dauern könnte, ohne zu schweren Unannehmlichkeiten zu führen.

Die Ernährung der deutschen Heere konnte zwar, besonders als die Operationen zum Stillstand gekommen waren, durch Zufuhr aus Deutschland gesichert werden. Was sollte aber aus den 7½ Millionen Belgiern werden, wenn ihre eigenen Vorräte aufgezehrt sein würden?

Ganz abgesehen von rein menschlichen Rücksichten wäre es untunlich gewesen, diese Bevölkerungsmassen im Rücken der kämpfenden Front mit unzureichenden Subsistenzmitteln zurückzulassen. Die im Fall einer Hungersnot unausbleiblichen Unruhen und ausbrechenden Seuchen hätten die allerübelsten Folgen für die deutsche Kriegführung haben müssen, wobei noch nicht einmal in Betracht gezogen ist, daß Hunderttausende von Belgiern unmittelbar oder mittelbar, z. B. in den Kohlenbergwerken, für deutsche Zwecke arbeiten sollten.

Die Möglichkeit, aus deutschen Vorräten Aushilfen an Belgien zu liefern, wurde zwar erwogen, mußte aber mit Rücksicht auf die Knappheit im eigenen Lande von vornherein ausscheiden.

Zwar bildete sich sehr schnell in Belgien ein Hilfswerk, das *Comité de Secours et d'alimentation*, dessen Bestreben es war, mit allen Mitteln, z. B. durch Ankauf in Holland, die Ernährung der Bevölkerung sicherzustellen; aber in Ermangelung vorhandener genügender Vorräte hätte es auch nicht das Nötige leisten können.

Da kamen äußere Umstände der Abhilfe dieser Lebensmittelkrise zugute.

In Nordamerika, wo sich immer einige für humanitäre Zwecke begeisterte Leute finden mögen, war

das Mitleid für das vergewaltigte "*poor little Belgium*" rege geworden. Diese Regung benutzend, fand sich bald eine Organisation kluger und gewandter Persönlichkeiten zusammen, die unter Leitung des Mr. Hoover mit einem Hilfswerk für die belgische Bevölkerung außerordentlich günstige kaufmännische Geschäfte zu verbinden gedachten. Für die deutsche Bevölkerung hingegen gab es in den theoretisch neutralen Vereinigten Staaten nichts annähernd Gleichwertiges.

Das Verdienst, diese Hilfstätigkeit endgültig ins Werk gesetzt zu haben, wird man etwa zu gleichen Teilen der amerikanischen Regierung, vertreten durch ihren Gesandten in Brüssel, und der deutschen Verwaltung in der Person des Leiters der Politischen Abteilung, zuerkennen müssen.

Mit großem Geschick wurden die sehr verwickelten Verhandlungen begonnen und führten bald zu einem Abkommen unter Zustimmung der Reichsleitung.

Die Grundzüge des amerikanischen Ernährungswerks waren folgende. Mit dem Amtssitze in London wurde die *Commission for relief in Belgium* gebildet, deren Seele Mr. Hoover bildete, welche die für Belgien notwendigen Lebensmittel und sonstigen Waren in Amerika zusammenbrachte, auf neutralen Schiffen nach Rotterdam schaffte und sie dort dem belgischen Comité national auf Abruf zur Verfügung stellte. Die Einfuhr nach Antwerpen erfolgte dann auf holländischen und belgischen Schiffen.

Die in Amerika zum Ankauf nötigen Summen und die sonstigen entstehenden Kosten wurden der belgischen Regierung in Le Havre zunächst zur Last geschrieben und sollten später abgerechnet werden.

Die belgische Regierung stellte sich günstig zu dieser Ernährungsmöglichkeit. Sie mußte natürlich froh sein, aus der **Blockadeklemme** für ihre Landeskinder herauszukommen, wenn sie auch nicht verkennen konnte, daß die eingeführten Vorräte mittelbar oder sogar unmittelbar dem Landesfeinde zugute kommen mußten.

Nun war es ja klar, daß die Mächte der Entente diese Zufuhr niemals dulden konnten, wenn die deutsche Verwaltung in Belgien etwa die Möglichkeit gehabt hätte, diese Vorräte ebenso zu beschlagnahmen, wie sie es mit den im Lande selbst vorhandenen oder erzeugten selbstverständlich tun konnte. Das wäre zweifellos eine direkte Unterstützung der deutschen Kriegswirtschaft gewesen.

So weit konnte besonders die englische Regierung nicht gehen, der die ganze Angelegenheit schon im höchsten Grade unangenehm war, und die sie nur dulden mußte, um ihrem heimlichen amerikanischen Verbündeten das Geschäft nicht zu verderben. Daß sie allerdings ihre erzwungene Duldung dann mit dem Mäntelchen der christlichen Humanität für die belgische Bevölkerung umkleidete, war von **dem in solchen Fällen stets gewahrten englischen praktischen Standpunkt** sehr natürlich.

Es mußte daher die deutsche Verwaltung die Verpflichtung übernehmen, nicht nur die eingeführten Waren nicht zu beschlagnahmen, sondern auch die einheimischen Lebens- und Futtermittel, zu deren Ergänzung ja die amerikanische Einfuhr diente, ebenso zu behandeln, sie auch nicht gegen Bezahlung anzukaufen. Dies bezog sich natürlich nur auf die offiziellen deutschen Dienststellen. Es konnte selbstverständlich dem einzelnen Deutschen nicht verwehrt werden, sich die feilgehaltenen Lebensmittel zu kaufen oder sich in Gaststätten gegen Bezahlung verpflegen zu lassen; niemand hätte dies überwachen können. Auch die deutschen Kasinoeinrichtungen und Lazarette waren aus demselben Grunde unbeschränkt.

Diese Grundlagen der Vereinbarungen unterlagen im Lauf der Zeit dauernd Veränderungen und

Verbesserungen, letztere auch im deutschen Sinne. Auf die Einzelheiten einzugehen, verbietet der Raum; um nur ein Beispiel anzuführen, so wurde bald vereinbart, daß belgisches Obst und Gemüse, dessen Erzeugung die Bedürfnisse der belgischen Bevölkerung schon im Frieden überstiegen hatte, nach Deutschland ausgeführt werden durften. Dies bezog sich zwar in erster Linie auf gewisse Luxusgemüse und -obstsorten, kam aber doch schließlich der Heimat zugute.

Um wie beträchtliche Mengen an Lebensmitteln es sich bei der amerikanischen Einfuhr handelte, zeigt der Umstand, daß sie schon im Januar 1915 sich auf 60 000 t belief und bald auf monatlich 100 000 t stieg und sich hielt.

In erster Linie kamen hier in Frage Weizen und Mais, Hülsenfrüchte, Reis, Schmalz und andere Fette, Kakao, später auch Bekleidungsstücke.

Erwähnt muß noch werden, daß dieses Ernährungswerk später auch auf die besetzten Gebiete in Nordfrankreich ausgedehnt wurde, deren Bevölkerung sich in ähnlicher Notlage befand wie die Belgier. Die entsprechenden Vereinbarungen waren ähnliche, nur waren sie nicht vom Generalgouverneur, der für diese Gebiete nicht zuständig war, sondern vom Generalquartiermeister getätigt worden.

Die Arbeit der Kommission war für Deutschland von großem Wert. Abgesehen davon, daß die Verwaltung der Sorge für die Bevölkerung enthoben war, kamen doch durch allerlei unterirdische Kanäle auch große Mengen der Einfuhr dem deutschen Verbrauch zugute. Trotz der sonst vorzüglich arbeitenden belgischen Verteilungskommissionen kamen auch von ihrer Seite Unregelmäßigkeiten vor, welche deutschen Aufkäufern gestatteten, große Vorräte über die Grenze zu schaffen. Viele große deutsche Industrieunternehmungen hatten ihre eigenen Agenten im Lande, um ihre Arbeitermassen in Deutschland versorgen zu können. Auch die Frontarmeen suchten sich mit Nahrungs- und Genußmitteln für ihre Truppen und Großmarketendereien zu versehen. Die Kontrolle zur Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen war sehr schwierig. Es mußte jedem Deutschen widerstreben, andere Deutsche an ihrer Versorgung aus Belgien zu verhindern; es war verständlich, wenn deutsche Offiziere, welche für ihre schwer entbehrende Truppe Lebensmittel in Belgien gekauft hatten, wo es ja vieles in Hülle und Fülle gab, entrüstet über die Anordnungen des Generalgouvernements waren, wenn ihnen an der Grenze Belgiens die zu öffentlich beförderten guten Dinge abgenommen wurden. Wenn auch in solchen Fällen die entstandenen Kosten wiedererstattet wurden, so waren doch die über diese "Zustände" geäußerten Anschauungen durchaus begreiflich.

Das Generalgouvernement mußte oft zu seinem eigenen Leidwesen so handeln, um die Gefahr zu beschwören, die stets mit dem eventuellen Aufhören der Einfuhr eintreten konnte, wenn die Vereinbarungen nicht eingehalten wurden. Oft stand die Sache auf des Messers Schneide. Denn eine Quelle des Mißverständnisses und Zerwürfnisses in den Ausfuhrfragen bildete stets die auch in Belgien durchaus autonome deutsche Militäreisenbahnverwaltung, die auf ihrem Gebiet souverän war und sich an die ja nicht von ihr eingegangenen Vereinbarungen nur insoweit hielt, als es ihr paßte.

Welche Mengen an Gütern den deutschen Ernährungsbehörden, aber leider auch Schiebern großen Stils auf diese Weise zurollten, wird wohl ewig ein Rätsel bleiben. Denn es war für das Generalgouvernement unmöglich festzustellen, ob z. B. ein mit Zement beladener Waggon nicht zum größten Teile Schweinefleisch für deutsche Rechnung enthielt.

Die Kontrolle, daß die Vereinbarungen seitens der deutschen Verwaltung gehalten wurden, lag in den Händen der neutralen, in Brüssel verbliebenen Gesandten, in erster Linie des Amerikaners. Von hier aus war eine umfangreiche Organisation ins Werk gesetzt worden, die mit Genehmigung der deutschen Behörden den Überwachungsdienst ausüben mußte und durfte.

Die Kontrolle vollzog sich im allgemeinen in der Weise, daß die den Gesandten unterstehenden Persönlichkeiten durch Reisen in den Bezirken, welche den einzelnen zugewiesen waren, mit den Gemeindeverwaltungen in Verbindung traten und von den in diesen Verwaltungen sitzenden Mitgliedern des Comité national über die etwaigen Klagen wegen deutscher Übergriffe in Kenntnis gesetzt wurden, auch sonst Beschwerden, Anregungen usw. entgegennahmen. Eine Kontrolle deutscher Einrichtungen war selbstverständlich nicht gestattet. Für ihren Verkehr waren diese Mitglieder der Kommission mit eigenen Kraftwagen ausgerüstet, welche deutlich gekennzeichnet waren und auch nur auf bestimmten Strecken benutzt werden durften. Die Betriebsmittel hierfür mußten sie sich selbst aus dem Auslande einführen. Der Hauptteil der Kontrolle über die Einhaltung der Verträge durch die deutschen Behörden geschah natürlich durch Denunziationen, welche den neutralen Gesandten zugingen; diese wurden dann dem Generalgouvernement überreicht und mußten untersucht werden. Dieser Zustand mußte geduldet werden, denn sonst hätte die Einfuhr sofort aufgehört. Das Generalgouvernement war sich der dadurch heraufbeschworenen Gefahr durchaus bewußt. Denn durch die zahlreichen im Lande befindlichen Kontrollorgane, deren Bewegungsfreiheit nur wenig beschränkt werden durfte, war die Gefahr der Spionage für Ententerechnung sehr groß geworden. Sie konnten viel mehr sehen, als ihnen nur durch ihren Dienst zugänglich wurde; sie waren zwar theoretisch neutral, aber ihre Verbindungen gingen nun einmal über die Grenze, und die Gefahr der Nachrichtenübermittlung war groß. Mehrfach wurde seitens des Generalgouvernements die Frage angeschnitten, ob aus diesen Gründen nicht eine Kündigung des ganzen Hilfswerks möglich sei; stets wurde einmütig von allen deutschen Heimatsbehörden, in erster Linie vom Kriegsernährungsamt, die Unmöglichkeit betont, Belgien aus deutschen Vorräten zu ernähren. So mußte es denn damit sein Bewenden haben; denn wenn auch zahlreiche Berechnungen theoretisch ergaben, daß die belgische Bevölkerung, wenn die Rationen auf ein Mindestmaß herabgesetzt worden wären, aus dem Lande nicht ernährt, sondern höchstens durchgehungert werden konnte, so hätte die Praxis, wie in solchen Fällen ja stets, noch weniger ergeben.

Als mit dem Eintreten Amerikas in den Krieg der amerikanische Gesandte und seine Leute naturgemäß Belgien verlassen mußten, wurde die Kommission in das *Comité Hispano-Néerlandais* umgebildet, welches unter denselben Bedingungen unter Kontrolle der spanischen und holländischen Gesandtschaft in Brüssel weiteramtierte. Die Unterorgane in Belgien wurden spanischen, im besetzten Nordfrankreich holländischen Staatsangehörigen entnommen. Im übrigen änderte sich nichts Wesentliches.

Auch andere Gefahren drohten dem neutralen Hilfswerk. Der U-Bootkrieg in seinen verschiedenen Phasen wirkte mehrfach störend ein. Es kam vor, daß Schiffe der Kommission torpediert wurden, teils aus Irrtum deutscher U-Bootkommandanten, aber zum überwiegenden Teil, weil die englischen Behörden verlangten, daß auch diese Schiffe englische Häfen zur Kontrolle anliefen, und weil oft die Kapitäne aus Leichtsinn sich in die deutscherseits als Gefahrzone bezeichneten Gewässer begaben. Obwohl dem Admiralstab die Abfahrt dieser Schiffe immer rechtzeitig angezeigt wurde, kamen Mißgriffe vor. Die Folge waren immer erregte Vorstellungen und Drohungen, die man nicht einmal als unberechtigt von der Hand weisen konnte, und manchmal langwierige Stockungen in der Zufuhr. Die in Rotterdam lagernden Vorräte wurden zeitweise recht knapp.

Die weitere Verteilung in Belgien gestaltete sich dann folgendermaßen:

In Belgien übernahm das schon genannte *Comité national* die anlangenden Waren; und zwar wurde monatlich einmal bestimmt, wieviel von den Vorräten, besonders an Brotgetreide, aus Rotterdam abgerufen werden sollte.

Man muß ohne weiteres anerkennen, daß das Komitee mit zielbewußter Energie und unterstützt durch die patriotische Mitarbeit zahlreicher Belgier seine Aufgabe in vorbildlicher Weise löste. Bis

in die kleinsten Gemeinden, die feinsten Kanäle des wirtschaftlichen Lebens erstreckte sich der Einfluß, man kann beinahe sagen, die Befehlsgewalt der Leiter des Komitees, und sie fanden Gehorsam, weil überall schnell erkannt wurde, wie nützlich die ganze Einrichtung für das wirtschaftliche Leben des Landes und jedes Bewohners war. Für jede Art von Hilfsbedürftigkeit, für Arbeitslose wurde gesorgt; die Verpflegung wurde bereitgestellt, für Unbemittelte umsonst, für die anderen gegen Bezahlung; überhaupt wurde im Sinne einer Regierung an der Stelle der im Auslande befindlichen gehandelt.

In bezug auf die Regelung der Ernährung der Bevölkerung zeigte sich sehr bald, daß die deutsche Verwaltung mit dem Komitee Hand in Hand gehen müsse. Beide Parteien sahen dies ein, einigten sich auf einer gemeinsamen Basis, und während der ganzen Besatzungsdauer haben beide Gewalten mit Ausnahme weniger Gelegenheiten einträchtig und nutzbringend zusammen gewirkt.

Die vom Generalgouverneur eingesetzte Zentralerntekommission beschäftigte sich mit der Bewirtschaftung der Landesprodukte, während durch Vermittelung des Komitees die zur vollen Ernährung der Bevölkerung noch fehlenden Lebensmittel aus den Beständen der "*Commission*" zugeschossen wurden.

Zum Unterschied von dem deutschen Verfahren unterlag im Generalgouvernement nur das Brotgetreide der Beschlagnahme und Ablieferungspflicht; es wurde in großen Magazinen verwaltet, und bestimmte Rationen und die Preise in gemeinschaftlichen Sitzungen mit den Delegierten des Komitees festgesetzt. Auch die Bewirtschaftung einiger anderer Lebensmittel, z. B. Butter und Zucker, wurde einer gewissen Regelung unterworfen, während z. B. das Fleisch gänzlich markenfrei blieb. Der Erfolg war, daß alle die nicht bewirtschafteten Waren nicht vom Markte verschwanden, wie in Deutschland, sondern dauernd im freien Verkehr zu haben waren, natürlich zu entsprechend hohen Preisen. Diese letzteren sollten zwar durch eine Wucherverordnung geregelt werden, die Wirkung trat aber nur in sehr beschränktem Maße ein, wie dies vorauszusehen war.

So machten die Lebensmittelläden besonders in Brüssel für den aus Deutschland Kommenden einen geradezu aufreizenden Eindruck durch die Reichhaltigkeit ihrer Auslagen. Es wurde nicht in Rechnung gestellt, daß die bei weitem größte Menge der Käufer dieser Waren aus den auf Urlaub fahrenden Kriegern aller Grade von der Front bestand, für die Geld gar keine Rolle spielte; nur wenige Belgier konnten die teuren Waren kaufen, und diese hätten auch, wie in Deutschland, dieselben Dinge im Schleichhandel bekommen können. Die Masse der belgischen Bevölkerung, mit Ausnahme der Landleute, lebte im allgemeinen von einem nicht sehr großen, aber vorzüglichen Stück Brot und den verschiedenen durch das Komitee verteilten Suppen.

Aber die deutsche Öffentlichkeit nahm Anstoß an dem angeblichen, in Belgien herrschenden Überfluß und Wohlleben, und von den verschiedensten, auch offiziellen Seiten erging an den Generalgouverneur die Aufforderung, die Rationierung wie in Deutschland durchzuführen. Es war zwar den Betreffenden nicht klarzumachen, daß die Rationierung für das Brot, um der Vergeudung vorzubeugen, durchgeführt, für alle übrigen Dinge der hohen Preise halber und auch deswegen gar nicht nötig sei, weil das Komitee ja alles Fehlende lieferte; aber der Generalgouverneur ertrug die aus diesem Grunde gegen ihn gerichteten Angriffe und ließ es bei den von ihm erlassenen Anordnungen.

Die Heimat bedachte auch gar nicht, welches Heer von zuverlässigen Beamten die Durchführung der Rationierung erfordert hätte, die gar nicht zu haben waren. Auch wären in erster Linie die deutschen Besatzungstruppen geschädigt worden, deren Angehörige sich nach Maßgabe ihrer Privatmittel unbeschränkt versorgen konnten.

Und diesen Leuten mußte die Möglichkeit bleiben, ihre oft karge Kost zu verbessern. Trotz ihres oft

sehr schweren Dienstes im Bahnschutz oder am Grenzzaun standen ihnen nur die Garnisonverpflegung und nicht die Feldkost zu, und diese war oft recht dürftig. Nach den Vereinbarungen mit der Kommission mußte ja das Besatzungsheer aus Heimatbeständen ernährt werden, die oft nicht ausreichend waren. Daß daher Fälle von Schmuggel und unlauteren Machenschaften seitens deutscher Heeresangehöriger vorkamen, ist nicht zu verwundern.

Daß ein übermäßiger Luxus in der Lebenshaltung nicht aufkommen konnte, dafür sorgten viele Anordnungen des Generalgouverneurs, wie Festsetzung von Polizeistunden, Beschränkung der Beleuchtung in Lokalen, Einrichtung von fleischlosen Tagen und ähnliches. Sie wurden meist auf Drängen der Heimat erlassen, welcher die Verhältnisse in Belgien ein Greuel waren, da sie diese nicht zu übersehen vermochte. Immer aber wurden dadurch die Frontkämpfer geschädigt, denen nach den durchgemachten Beschwerden Erholung und auch ein gelegentliches Über-die-Stränge-Schlagen zu gönnen war. Kamen doch an manchen Tagen bis 1200 Offiziere und 3000 Mann als Durchreisende bei der Kommandantur in Brüssel für die Unterbringung zur Anmeldung.

Ein Genußmittel wenigstens stand dem Zugriff der deutschen Verwaltung aber unbeschränkt zur Verfügung. Den Vereinbarungen mit der Kommission war der Wein nicht unterworfen, weil er kein Landesprodukt war. In Belgien wurde kein Weinbau getrieben, aber der allzeit genußfrohe Belgier barg in seinen umfangreichen Kellern so bedeutende Vorräte an hochwertigen Weinen, besonders Rotweinen, daß sie alle Vorstellung übertrafen. Die Erfassung dieses Genußmittels für die Frontarmeen war Pflicht. So wurde zunächst die Beschlagnahme der Weinbestände solcher Belgier verfügt, welche das Land verlassen und der Aufforderung zur Rückkehr keine Folge geleistet hatten. Viele Millionen von Flaschen wurden so aufgefunden; es gab Privatkeller, die an 30 000 Flaschen enthielten. Einen geringen Prozentsatz erhielten die Behörden und Truppen des Generalgouvernements, alles übrige wurde dem Generalintendanten des Feldheeres zur Verfügung gestellt und in ganzen Zügen den Armeen zugeführt.

Bis zum Ende der Besetzung Belgiens waren die vorhandenen Bestände nicht aufgebraucht, und Eingriffe in die Keller der nicht ausgewanderten Belgier hatten noch nicht einmal stattgefunden.

Es mag nun die Frage kurz erörtert werden, wie die Maßnahmen für die Ernährung der belgischen Bevölkerung sich ausgewirkt haben, wie der Gesundheitszustand der Einwohner während der deutschen Besetzung gewesen sei.

Im ganzen kann man sagen, daß die Ernährung der belgischen Bevölkerung während des Krieges sich wohl auf derselben durchschnittlichen Höhe befunden haben mag wie in Deutschland. Zwar war die Brotportion etwas höher, weil der Belgier wie der Franzose an eine ganz andere Menge von Brot gewöhnt war als der Deutsche. Aber die sonstige Ernährung bestand für die unbemittelte Bevölkerung auch nur aus einem Minimum, weil eine reichlichere Nahrungsmittelzufuhr der belgischen Regierung, die schließlich dafür aufkommen mußte, ganz unerschwingliche Kosten verursacht haben würde.

Auf dem Lande lebte man natürlich viel besser als in den Industriestädten, ganz wie in Deutschland auch; nur wohlhabende Städter konnten sich kaufen, was ihnen behagte.

Schwere Schädigungen der Gesundheit sind nicht festgestellt worden; Seuchen traten nicht auf, wie ja auch in Deutschland nicht. Ob besonders eine erhöhte Kindersterblichkeit stattgefunden hat, ist nicht erwiesen. Eine Zunahme der Tuberkulose, die von belgischer Seite als Folge deutscher Bedrückung hingestellt wurde, mag wohl nicht zu bezweifeln sein; nicht aber deutsche Maßnahmen waren daran schuld, sondern **die feindliche Blockade**, die mangelhaften sanitären Einrichtungen im Lande und die Stumpfheit der Bevölkerung, welche an eine geregelte Gesundheitsüberwachung wie in Deutschland nicht gewöhnt war.

Zu irgendwelchen Konflikten aus Anlaß von Ernährungsschwierigkeiten ist es im Generalgouvernement nicht gekommen. Zeitweilige Streiks unter Schwerarbeitern, besonders im Kohlenbergbau, waren durch Ernährungszulagen schnell ausgeglichen.

7. Die wirtschaftlichen Beziehungen des Generalgouvernements zu Holland.

Bereits im Frieden waren die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Holland und Belgien sehr eng. Schon der Umstand, daß der große Seehafen Antwerpen erst durch holländisches Gebiet mit dem freien Meere in Verbindung stand, brachte zahllose Vereinigungspunkte, aber auch Reibungsflächen.

Nicht anders war es im Kriege; aber die Beziehungen wurden wesentlich anders. Im Interesse der Verhinderung feindlicher Spionage lag es der deutschen Verwaltung natürlich daran, den Verkehr über die Grenze möglichst zu überwachen, ja sogar am besten ganz zu sperren. Aber auf der anderen Seite war es mindestens ebenso wichtig, viele Dinge verschiedenster Art, die in Belgien oder an der deutschen Front notwendig gebraucht wurden, aus Holland oder mit Durchfuhr durch Holland zu erhalten, und andere zum Austausch nach Holland zu bringen, an denen in Belgien Überschuß herrschte.

So mußte ein fortwährendes Verhandeln und Feilschen stattfinden, wobei auf holländischer wie auf deutscher Seite immer dem Gesichtspunkt Rechnung getragen werden mußte, daß Holland ja neutral und auch besonders gezwungen war, seine Neutralität recht durchsichtig zu erhalten, um vor Repressalien seitens der Entente, besonders Englands, geschützt zu sein.

Denn auch Holland war, wie Belgien, ein Land, dessen Einfuhr gegenüber der Ausfuhr an Menge einen großen Überschuß aufwies, da es für seine Volksernährung und Rohstoffzufuhr für seine Fabrikation in weitem Umfange auf das Ausland, und zwar besonders von Übersee, angewiesen war. Vor der eventuellen Anwendung der äußersten Repressalie, nämlich der **Lebensmittelblockade** auch gegen Holland, herrschte im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland nicht die geringste Scheu, so völkerrechtswidrig sie gewesen wäre. Darüber bestand überall, auch in Holland, nicht der leiseste Zweifel.

Aber auch auf die Einfuhr aus Deutschland war Holland angewiesen; namentlich fehlten ihm fast gänzlich die Kohlen; und da andererseits wieder England im Kriege nicht genügend Kohlen liefern wollte oder konnte, aber auch holländische Erzeugnisse, z. B. Vieh und Butter, brauchte, so kamen schließlich sogar mit englischer Zustimmung Vereinbarungen zustande, nach denen Deutschland an Holland Kohlen, Eisen usw., und Holland umgekehrt Vieh und andere Dinge lieferte. Genaue Kontingente waren natürlich festgesetzt, und England kontrollierte sie durch eine ausgedehnte Handelsspionage auf das schärfste.

Außer diesen Dingen, die Deutschland nach Holland einführte, brauchte es aber zur Entlastung seiner Eisenbahnen, auch in Belgien, die freie Durchfuhr durch Holland auf dem sehr leistungsfähigen Wasserwege. Dem stand an sich infolge der alten bestehenden Verträge über die Rheinschiffahrt nichts im Wege, aber es war klar, daß die Wahrung der Neutralität im Kriege die Durchfuhr wenigstens von offensichtlichem Kriegsmaterial nicht erlaubte.

Daher war es nicht möglich, Waren, welche in Belgien für die deutsche Kriegswirtschaft beschlagnahmt worden waren, also z. B. künstlichen Dünger, andere Kriegsrohstoffe oder Maschinen, oder etwa gar Beutemunition durch Holland zu fahren. In einigen Fällen ließ sich die Schwierigkeit dadurch umgehen, z. B. bei Kohlenlieferungen, daß bescheinigt werden konnte, die Waren seien nicht beschlagnahmt, sondern frei gekauft worden. Dies war nur dann möglich, wenn

die betreffenden Zechenbesitzer von ihrem gewöhnlichen Standpunkt, die Kohlen nur beschlagnahmen zu lassen, aber nicht frei verkaufen zu wollen, ausnahmsweise abgingen. Das Risiko der befürchteten Vergeltung seitens ihrer fernen Regierung nach dem Kriege mußte dann durch höhere Verkaufspreise gemildert werden.

Ebenso konnte die Durchfuhr der riesigen Massen von Schotter, Kies und Bauholz von Deutschland nach Belgien nur dadurch erreicht werden, daß große Mengen dieser Stoffe für Zwecke der Zivilbevölkerung in Belgien, Eisenbahnen, Chausseen, Häuserbau, bestimmt waren. Kommissionen von holländischen Offizieren, die zeitweise nach Belgien kamen, waren mit entsprechender Kontrolle beauftragt. Man kann von ihnen rühmend hervorheben, daß sie ihres Amtes mit voller Objektivität walteten und niemals unangenehme Störungen hervorriefen.

Trotzdem mußte immer mit der Vermutung gerechnet werden, daß eines Tages die Holländer unter englischem Druck die Durchfuhr verbieten würden. Daher wurde mit aller Kraft diese Durchfuhr nicht nur nach dem augenblicklichen Bedarf geregelt, sondern im großen Umfange auf Vorrat gestapelt. Wer die ungeheuren Kiesberge und endlosen Balken- und Bretterstapel auf den viele Kilometer langen Hafenquais in Antwerpen sah, konnte überzeugt sein, daß die deutsche Front auf lange Zeit gut versorgt werden würde.

Zeitweise lagerten viele Hunderttausende von Tonnen dort, da an diesem Platz der Umschlag von den großen Rheinschiffen auf die kleineren Kanalkähne stattfand.

Die Hafenkommandantur und das Hafenamt in Antwerpen hatten stets ausreichend zu tun. Zur Wahrnehmung seiner Interessen unterhielt der Generalgouverneur bei der deutschen Gesandtschaft im Haag einen besonderen Agenten, dessen politischer und wirtschaftlicher Gewandtheit die Überwindung vieler auftretender Schwierigkeiten gelang. Mehrfach war seinem Rate der günstige Abschluß von Verhandlungen, die auch für Deutschland wichtig waren, zu verdanken.

Der Ausfuhr von Belgien nach Holland wurden natürlich weder von letzterem Lande noch von England irgendwelche Schranken gesetzt. Hier war es nun wieder das deutsche Interesse, welches die Begrenzung der Ausfuhr nach Holland verlangte. Nur solche Güter, welche schon im Frieden in großen Mengen nach Holland gingen und weder in Belgien selbst, noch für deutsche Zwecke gebraucht wurden, konnten freigegeben werden. Dies bezog sich besonders auf die Erzeugnisse der in der Gegend von Charleroi blühenden Glasindustrie, die zu Kriegsbeginn ganz stillgelegt war, dann aber infolge dieser gestatteten Ausfuhr wieder arbeiten konnte.

Alle die loyalen Grenzbeziehungen zwischen Holland und Belgien konnten aber dem deutschen Interesse nicht genügen. Bei der über Deutschland und Belgien verhängten **Blockade** konnte fast alles, Rohstoffe und Fabrikate, gebraucht werden, was im Auslande zu haben war; besonders natürlich Lebensmittel.

So entwickelte sich denn bald an der ganzen holländisch-belgischen Grenze ein reger Verkehr, den man ohne weiteres mit Schmuggel bezeichnen kann, da für die betreffenden Waren auf beiden Seiten Ausfuhrverbote bestanden.

Dieser Handel mußte die beiderseitige Grenzbewachung passieren. Den holländischen Behörden lag an der Hinderung des Schmuggels nichts besonderes, da Holland ja Überfluß an den meisten dieser Güter hatte, und für die gelieferten Waren Geld ins Land kam. So ertönte nur selten einmal ein Schuß aus einem holländischen Gewehr, der einem Schmuggler gegolten hätte, welcher seinen Handel zu offen trieb. Auch auf der deutschen Seite empfing man diese Leute mit offenen Armen; brachten sie doch Sachen in großen Mengen, die man im Deutschen Reich während des Krieges häufig nur noch vom Hörensagen kannte.

Dieser schwunghaft einsetzende "Handel auf gewundenem Wege" begann aber bald einen fühlbaren Nachteil zu zeigen. Da er gänzlich ungeregelt vor sich ging, konnte es nicht ausbleiben, daß von den hereinkommenden Vorräten sehr große Mengen in die Hand von belgischen Aufkäufern gelangten und so der belgischen und nicht der deutschen Bevölkerung zugute kamen. Auch die am Grenzzaun stehenden Landsturmtruppen waren stark beteiligt. Niemand konnte ihnen verargen, wenn sie sich selbst oder ihre Angehörigen in der Heimat mit solchen Schmuggelwaren versorgten. Aber im Unverstand oder auch aus strafbarem Eigennutz wurden oft von deutschen Soldaten solche Vorräte an Belgier verkauft und gingen dem deutschen Konsum verloren. Der Deutsche konnte dann in Brüssel nur zu wesentlich höheren Preisen dieselben Dinge kaufen, die viel billiger hätten erstanden werden können.

Es mußte daher seitens des Generalgouvernements eingegriffen werden. In Antwerpen bestand schon eine Filiale der deutschen Ölzentrale, deren Aufgabe bereits der Ankauf von Ölen und Fetten im Grenzzonengebiet und auch in Holland gewesen war. Diese Filiale wurde nun von ihrer bisherigen Hauptstelle abgelöst, auf eigene Füße gestellt und zu einer dem Generalgouverneur unmittelbar unterstellten Behörde mit dem wohlklingenden Namen "Grenzbewirtschaftung" umgestaltet. Da sie ihre Zwecke nur mit Hilfe der militärischen Dienststellen der Grenzbewachung, andererseits aber mit vielem nichtmilitärischen kaufmännischen Personal erfüllen konnte, wurde sie einem Verwaltungsrat unterstellt, welcher sich aus Mitgliedern der militärischen und der Zivilverwaltung in gleichem Maße zusammensetzte. Diese Vermischung hat stets einwandfrei gearbeitet und zu keinerlei Kompetenz- oder sonstigen Streitigkeiten geführt. Die Auswahl der betreffenden Persönlichkeiten war von vornherein unter richtigen Gesichtspunkten erfolgt. Der rein kaufmännisch geleitete Betrieb wurde durch möglichst wenige fiskalische Beschränkungen eingeengt.

Um den Ankauf der greifbaren Güter tätigen zu können, bedurfte es eines großen Kapitals. Da traf es sich gut, daß die deutsche Finanzverwaltung sehr beträchtliche Betriebsvorschüsse anweisen konnte, mit denen die Geschäfte bald im Großen getrieben werden konnten. Als dem Generalintendanten des Feldheeres der Nutzen der Organisation mitgeteilt wurde, konnte sehr bald auch von dieser Seite ein bedeutender Zuschuß zum Betriebskapital geleistet werden.

Die Verteilung der so eingeführten Güter wurde in folgender Weise geregelt. Um die Grenztruppen, auf deren Mithilfe in erster Linie gerechnet werden mußte, an dem Aufblühen dieser Einfuhr besonders zu interessieren und ihnen andererseits den Anreiz zu selbständigem Handel zu nehmen, erhielten sie für ihre Kantinen und Kasinos einen bestimmten Prozentsatz der eingeführten Waren; je tätiger sie waren, um so höher war ihr Anteil. Ebenso waren die anderen Verpflegungsanstalten des Generalgouvernements beteiligt. Streng wurde darauf gehalten, daß auf diesem Wege nicht etwa Handel getrieben oder sonstige unerlaubte Vorteile seitens einzelner Personen erzielt wurden.
Von dem ganzen übrigen Warenstock erhielt der Generalintendant des Feldheeres für seine Großmarketendereien alles, was er irgendwie brauchen konnte, und der Rest wurde der deutschen Zentral-Einkaufs-Gesellschaft, der Z. E. G., angeboten, so daß die gesamte Einfuhr restlos der Heimat zugute kam. Daß natürlich auch noch dauernd kleinere Nebenkanäle nicht gänzlich verstopft werden konnten, war bei der Länge der Grenze und dem Warenhunger der Deutschen und Belgier ganz natürlich; aber im Verhältnis zum Gesamtnutzen war dieser Verlust nur geringfügig.

Durch das Ankaufsmonopol war es der Grenzbewirtschaftung möglich, die Preise in erträglichen Grenzen zu halten und zu regulieren; natürlich waren sie infolge der ungünstigen deutschen Valuta nicht gerade niedrig, aber ganz wesentlich verschieden von den z. B. in Brüssel vielfach geforderten Wucherpreisen.

Die hauptsächlichsten Einfuhrgüter waren Vieh, Fette, Hülsenfrüchte, Kakao und Schokolade, Tabakfabrikate aller Art, Leder und Schuhe, Textilien. An Vieh wurde so viel beschafft, daß der

Bedarf der nördlichen Armeen der deutschen Westfront allein hieraus gedeckt werden konnte, an Zigarren wurden Abschlüsse getätigt, die sich auf Hunderte von Millionen Stück beliefen. Gegen Ende der deutschen Besetzung, wo die Organisation immer besser arbeitete, betrug der Umsatz in einzelnen Monaten bis 40 Millionen Franken.

Daß von seiten der Ententemächte diese Verhältnisse, soweit sie dieselben übersehen konnten, mit scheelem Auge betrachtet wurden, ist natürlich. Eine Handhabe zum Eingreifen war aber nicht vorhanden, da Holland sich streng in den Grenzen seiner Neutralität hielt. Auch auf Grund der amerikanisch-spanisch-holländischen Abmachungen konnte nichts gegen den Verbrauch dieser Lebensmittel für deutsche Zwecke eingewendet werden. Denn die Güter, welche aus Holland eingeführt wurden, waren ja gar nicht für Belgien bestimmt, sondern für Deutschland, waren also Transitgüter und unterlagen als solche nicht der wegen der Vereinbarungen mit der Kommission zugegebenen Beschlagnahmefreiheit, sondern konnten ohne weiteres von deutscher Seite verwendet werden. Diesem Standpunkt mußten sich auch die neutralen Gesandten anbequemen.

Wie verschieden Neutralität ausgelegt werden kann, ergibt sich aus den Unterschieden der holländischen und nordamerikanischen Handhabung dieses politischen Begriffes. Die holländische kam dem Deutschen Reiche zugute, die amerikanische der belgischen Bevölkerung; aber unbeabsichtigterweise auch den deutschen Interessen.

8. Die soziale Fürsorge.

Wie schon an anderer Stelle auseinandergesetzt wurde, befanden sich die Organisationen, die zum Schutz und zum Wohl der sozial tiefer stehenden Bevölkerungsschichten dienen sollen, in Belgien noch auf recht niedriger Stufe. Die in Deutschland und anderwärts festgewurzelte soziale Gesetzgebung mußte hier zum größten Teil erst eingepflanzt werden. Das Nötige über die Einführung des Gesetzes über Frauen- und Kinderarbeit z. B. ist schon gesagt worden.

Darüber hinaus aber gab es noch zahlreiche Gebiete, auf welchen seitens der Behörden eine starke Nachhilfe sich als nötig erwies, um die souveränen, allmächtigen Gemeindeverwaltungen zur Förderung gewisser sozialer Erfordernisse anzuhalten, an welcher sie es durchaus fehlen ließen. Es war dies um so notwendiger, als es in Belgien, z. B. in Brüssel im sogenannten Marollenviertel, wirtschaftliche und soziale Notstände gab, wie sie in Deutschland ganz unbekannt waren.

Von der belgischen Regierung war hier nur wenig eingegriffen worden, um die nun einmal herrschende Anschauung von der Freiheit der Selbstverwaltung möglichst wenig zu stören.

Eine der brennendsten Fragen war in dieser Beziehung die Schaffung einer wirklich brauchbaren Sittenpolizei; lag ihre Wirksamkeit doch auch besonders im dringendsten Interesse der deutschen Besatzungstruppen.

Sobald die Verwaltungsverhältnisse im Generalgouvernement daher einigermaßen gefestigt waren, nahm der Generaloberst Freiherr v. Bissing Veranlassung, auch auf diesem Gebiet bessernd vorzugehen. In den größeren Städten erwies sich die Fürsorge dieser Art natürlich am dringendsten.

Die Gemeindeverwaltungen wurden daher veranlaßt, ihre sehr dürftigen sittenpolizeilichen Einrichtungen unter Anlehnung an deutsche Muster auszubauen, wozu ihnen die Hilfe der deutschen Sanitätsoffiziere zur Verfügung gestellt wurde. Die Beaufsichtigung des Angeordneten wurde den Präsidenten der Zivilverwaltungen übertragen, welche in erster Linie darauf zu achten hatten, daß die erlassenen Verordnungen auch wirklich befolgt wurden, statt nach alter belgischer Gepflogenheit nur auf dem Papier stehenzubleiben.

Der Hauptgesichtspunkt der sittenpolizeilichen Maßnahmen war neben der Überwachung und Pflege erkrankter weiblicher Personen vor allem auch die Gewöhnung an geregelte Arbeit durch Einrichtung von Nähstuben, Waschanstalten und sonstiger Arbeitsgelegenheit.

Als eine wahre Musteranstalt erwies sich nach kurzer Zeit das große Weiberkrankenhaus St. Gillis in Brüssel, in welchem alle nötigen Einrichtungen in vorbildlicher Weise vereinigt waren.

Daß dieses Vorgehen schon während des Krieges seine Früchte trug, beweist die allmähliche Abnahme der venerischen Erkrankungen unter den Truppen des Generalgouvernements.

Der Generalgouverneur hatte natürlich zunächst versucht, für das soziale Gebiet seines Wirkens eine Unterstützung bei dem (wie in allen Ländern auch in Belgien bestehenden) Roten Kreuz zu finden. Er war dabei auf eine vollständige Verständnislosigkeit gestoßen. Der Vorstand weigerte sich durchaus, in der sozialen Fürsorge mitzuwirken, so daß nichts übrigblieb, als schon im Jahre 1915 die Leitung der Gesellschaft abzusetzen und deren Aufgaben mit ihren Mitteln unter Leitung eines deutschen Kommissars fortzuführen. In erster Linie verblieb nun dem belgischen Roten Kreuz die erste Fürsorge für belgische Kriegsbeschädigte, die als untauglich aus deutschen Gefangenenlagern in die Heimat entlassen waren, und für welche dann eine Anzahl belgischer Vereine weitersorgten, sowie die Nachrichtenvermittlung über gefallene oder vermißte belgische Soldaten.

Die Geldmittel des belgischen Roten Kreuzes waren nicht erheblich, der Zufluß nur spärlich. Der Generalgouverneur brauchte aber für seine weitreichenden Absichten mehr, und so entstand auf seine Anregung die Deutsche Zentralstelle für soziale Fürsorge beim belgischen Roten Kreuz, die, durchaus selbständig, dem Generalgouverneur unmittelbar unterstand und auch materiell vollständig auf eigenen Füßen stehen sollte.

In der Hauptsache sollte unter der durch Arbeitslosigkeit stark leidenden niederen Bevölkerung die Hilfsbedürftigkeit festgestellt und dann durch Arbeitsgewährung Unterstützung geschaffen werden. Die erste Einrichtung wurde durch Mittel, welche von privater Seite aus der Heimat kamen, bewirkt, dann sollte sich das Werk durch den Ertrag der Arbeit weiterhelfen.

Zur weiteren Durchführung der selbstgestellten Aufgaben waren von der Zentralstelle in Brüssel Fürsorgestellen im ganzen Lande verteilt, welche die zur Mithilfe herangezogenen Gemeindeverwaltungen in dieser Hinsicht beaufsichtigen und Gelegenheiten zu Hilfeleistungen ermitteln sollten.

Die Unterstützung geschah in der Form von Arbeitsgewährung als Heimarbeit oder in größeren fabrikartigen Unternehmungen. Bei ersterer fand sich als ein bedeutendes Arbeitsfeld die Strickarbeit mit aus Deutschland gelieferter Wolle.

Mehrere große Fabriken fertigten Säcke aller Art, besonders Sandsäcke für den Stellungsbau und Tabaksfabrikate an, solange die Rohstoffe ausreichten; alle diese Werke waren mit gemeinnützigen Einrichtungen, wie Konsumanstalten, Kinderkrippen für die Arbeiterinnen usw., versehen und bildeten einen beliebten Besichtigungsgegenstand für deutsche und neutrale Besucher des Kriegsschauplatzes.

Recht gut durchgeführt war die ärztliche Beratung und Hilfe, die im Anschluß an diese Einrichtungen in Gestalt von Sprechstunden und dergleichen geleistet wurde.

Zur Mitarbeit bei dieser auf einen recht bedeutenden Umfang angelegten Organisation war eine große Zahl von Hilfskräften, besonders weiblichen, aus Deutschland herangezogen worden.

In den weitesten Kreisen, auch unter den Deutschen in Belgien im besonderen, wurde über das Ganze viel geredet. Ein objektiver Beobachter muß anerkennen, daß die zweifellos vorhandenen Vorzüge der sozialen Fürsorge von den Nachteilen überwogen wurden. Allerdings nicht auf den ersten Blick und nicht dem voreingenommenen Auge sichtbar. Denn zweifellos war die soziale Fürsorge sehr geschickt aufgebaut, und dauernd wurde durch gewandte Hinweise, z. B. durch sehr gefällig angeordnete Ausstellungen, auf ihre Vorzüge aufmerksam gemacht. Aber sie verdiente nicht in dem Maße die große Beachtung, die sie sich selbst zuerkannte und auch in vielen Kreisen zu erwecken verstand. Denn in Wahrheit war ihre Leistungsfähigkeit nicht so bedeutend, wie es den Anschein hatte, und dann waren häufig die Mittel, welche verwendet wurden, zwar der selbstgestellten Aufgabe durchaus nützlich, aber dem deutschen Interesse abträglich. Vor allem war die große Zahl aus Deutschland herangezogener Helferinnen ein schweres Übel. Sie überwog weitaus den Bedarf; die einzelne hatte in den meisten Fällen nur sehr wenig zu tun. Von seiten der Leitung der sozialen Fürsorge wurde die Heranziehung deutscher Frauen geradezu gefördert, z. B. durch Einrichtung von allerlei Kursen für die Ausbildung in der Hilfsarbeit, die eine erwünschte Gelegenheit zum längeren oder kürzeren Aufenthalt in Belgien ergab und vielfach mehr als zuträglich war, auf Berücksichtigung familiärer Interessen hinauslief. Es entwickelten sich hieraus teilweise ganz friedensmäßige Zustände, die im besetzten Gebiete dem deutschen Ansehen nur Schaden tun konnten. Es war, allerdings in sehr viel kleinerem Maßstab, dasselbe, was man mit Recht in Deutschland an dem Verhalten der Franzosen im besetzten Rheinland auszusetzen hat.

Auf viele andere Bemängelungen aller Art einzugehen, würde zu weit führen.

Genug, die berechtigte Stimmung gegen die soziale Fürsorge spitzte sich allmählich derartig zu, daß der Generaloberst Freiherr v. Falkenhausen bei seiner Berufung als Generalgouverneur im Jahre 1917 Gelegenheit nahm, die Leitung der sozialen Fürsorge aufzulösen und die von ihr bearbeiteten Geschäftszweige, soweit sie von Wert waren, teils den Zivilverwaltungen, teils den militärischen Sanitätsbehörden zu unterstellen, wohin sie gehörten.

Noch einer anderen besonderen Einrichtung muß hier Erwähnung geschehen, welche zwar äußerlich nur einen kleinen Umfang hatte, aber doch im stillen eine recht rege Wirksamkeit ausübte und sehr vielen deutschen Soldaten, die ihr Weg über Brüssel führte, in angenehmer Erinnerung geblieben sein mag.

Von privater deutscher Seite wurde beim Generalgouverneur angeregt, daß einer belgischen Sonderart von Arbeiterinnen, den in der Spitzenindustrie beschäftigten, Arbeitsgelegenheit gegeben werden möchte. Mit seiner Genehmigung wurde dann diese durch den Krieg ganz stillgelegte Heimarbeit wieder belebt. Die für diese Industrie nötigen Materialien, Garne und feine Stoffe, waren zwar für die Kriegswirtschaft deutscherseits beschlagnahmt; diejenigen Mengen aber, welche zur Herstellung der feinen Spitzengebilde dienten, waren so gering, daß durch ihre Freigabe kein Schaden entstand. Auch gelang es, größere Mengen aus Holland einzuführen.

Hierdurch konnten Tausende von Heimarbeiterinnen sich wieder ihr Brot verdienen.

9. Rückblick.

Die vorstehenden Darlegungen bezwecken ein allgemeines Bild derjenigen Arbeitsgebiete zu geben, auf welchen sich die zahlreichen Behörden des Generalgouvernements in Belgien betätigen mußten.

Schon diese kurze Darstellung wird wohl erkennen lassen, daß die geschaffene Organisation eine überaus verwickelte war, und daß es sehr geschickter Hände bedurfte, um mit dieser Maschine ein

widerspenstiges Land, noch dazu in Kriegszeiten, über vier Jahre lang zu regieren.

Eine Kritik dessen, was in dieser Zeit von der deutschen Verwaltung geleistet worden ist, können und sollen diese Schilderungen nicht geben. Dazu würde bei der Vielseitigkeit der geschaffenen Verhältnisse der verfügbare Raum nicht annähernd ausreichen.

Nur soviel kann gesagt werden, daß selbstverständlich viele Einrichtungen besser hätten gemacht werden können, wenn man gewußt hätte, daß der Krieg jahrelang dauern und was für Aufgaben an die deutsche Verwaltung im Laufe der Zeit noch herantreten würden.

Vom deutschen Standpunkt aus muß ohne weiteres zugegeben werden, daß es den Generalgouverneuren und ihren Offizieren, Beamten, Soldaten und Angestellten gelungen ist, ein großes Hinterland mit einer unruhigen Bevölkerung derart im Zaum zu halten, daß die deutsche Kriegführung nie die geringste Schwierigkeit fand, daß im Gegenteil aus diesem Lande Hilfsmittel aller Art in ganz unerwartetem Ausmaße herausgezogen werden konnten. Wohl keiner der Hunderttausende von Deutschen, die längere oder kürzere Zeit auf belgischem Boden weilen konnten, wird sich den Annehmlichkeiten entzogen haben, welche der Aufenthalt in Belgien gegenüber dem Kampfgelände, aber auch gegenüber der Heimat mit ihren Ernährungsnöten bot. Wenn dabei ein gewisses Gefühl des Neides, ja der Entrüstung darüber mitsprach, daß es sich im Deutschen Reich nicht ebenso herrlich und in Freuden leben ließ, wie es in Belgien den Anschein hatte, so muß dies auf die Unkenntnis der Gründe geschoben werden, auf welchen dies angebliche, nur scheinbare Wohlleben beruhte. Es war nicht möglich und auch nicht nötig, jedem deutschen Kritiker alle diese Gründe im einzelnen auseinanderzusetzen.

Was nun die andere Seite betrifft, die Urteile, welche Belgiens Einwohner über die deutsche Besetzung fällen mögen, so kann man nur sagen, daß der belgische Patriotismus die Anwesenheit der Fremden im Lande grollend ertrug, und daß die Verwaltungs- und Ausnutzungsmaßregeln das Land oft schwer bedrückten. Aber auch das bleibt unbestritten, daß die Mehrzahl der Bevölkerung bald in ein erträgliches Verhältnis mit ihren Bedrückern kam, welches manchmal so intim wurde, daß ein Wechsel der Besatzungstruppen eintreten mußte, damit nicht etwa deutsche Interessen Schaden litten.

Wie häufig hörte man von belgischer Seite, wenn irgendwelche deutsche Anordnungen unbequem waren, nur immer wieder den Ausspruch: *C'est la guerre*. Ganze Schichten der Bevölkerung, der Landmann zumal, aber auch viele Industrielle, konnten mit ihrem materiellen Ergehen zufrieden sein, und äußerten es auch, weil sie unter der deutschen Verwaltung gut verdienen konnten.
Die oft vernommene Äußerung sachlich denkender Belgier: "Die Deutschen mögen schnell wieder gehen, aber ihre Verwaltung sollen sie uns zurücklassen", spricht Bände für die gerechte und vernünftige Art, in welcher Belgien von seinen Generalgouverneuren verwaltet wurde, wenn sie auch für manche auf extremem Standpunkt stehende Deutsche der Beweis dafür sein mag, daß Belgien nicht, wie es sich doch gehört hätte, mit Feuer und Schwert regiert worden ist.

Dieses belgische Urteil kennzeichnet die Sachlichkeit und Pflichttreue, mit welcher die Verwaltung arbeitete, auf Grund der überkommenen Tradition und Erziehung des deutschen Offiziers und Beamten.

Wenn man fragt, was etwa durch die deutsche Besetzung an dauerndem Werte geschaffen sein mag, so stehen zwei Dinge fest. Als beim deutschen Rückzug die belgische Regierung wieder ins Land kam, war ihr erstes die Aufhebung der während der Besetzungszeit ergangenen Gesetze und Verordnungen; nur eines sollte vorläufig bestehen bleiben, die deutschen Finanzgesetze, betreffend Vermögens-, Einkommen- und andere Steuern. Diese als "Lex Bissing" bezeichnete Gesetzgebung bildet nun mit einigen Abänderungen die Grundlage der belgischen Finanzgebarung.

Und die Flamenbewegung, welche nicht von den Deutschen entfacht, aber wohl gefördert wurde, ist nun im neuen Belgien zum Angelpunkt der inneren Politik geworden. Die Flamen sind zum Selbstbewußtsein erwacht, aus ihrem völkischen Dahindämmern herausgerissen, ihre Führer haben jetzt eine große und zielbewußte Gefolgschaft. Und sie wissen sich auch schon zur Geltung zu bringen, ihre Sprache hat jetzt auch praktisch die ihr gebührende Beachtung gefunden, und die Flamisierung der Universität Gent nach kurzer Unterbrechung kann nur noch eine Frage ganz kurzer Zeit sein.

Wenn nun durch deutschen Einfluß die Germanisierung des Landes gefördert sein sollte, welches vor dem Kriege rettungslos dem Aufgehen in die romanische Kulturwelt verfallen zu sein schien, dann hat die deutsche Verwaltung des Generalgouvernements mehr erreicht, als wenn ganz Belgien mit 7½ Millionen fremdsprachiger Einwohner dem Deutschen Reiche einverleibt worden wäre, wie viele Deutsche dies verlangt haben. Sie hätten die Millionen der Polen, Lothringer und Dänen vermehrt, deren Widerspenstigkeit und Unzuverlässigkeit wir im Weltkriege schmerzlich genug haben empfinden müssen.

Anmerkung:

1 [1/33]Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt. ...zurück...

Kapitel 2: Das Militärstrafrechtswesen im Kriege
Kriegsgerichtsrat Dr. jur. h. c. Heinrich Dietz

A. Beurteilende Betrachtung.

1. Ziele, Bedeutung, Mängel und Leistungen des Militärstrafrechtswesens im Kriege.

Jegliches Militärrecht ist von der Rücksichtnahme auf die Zweckbestimmung der bewaffneten Macht beherrscht. Das deutsche Militärrecht vor dem Kriege bezweckte den Schutz des Staates im Kriege und Frieden, gegen äußere und innere Feinde. Der Militärstrafgesetzgebung fiel dabei die besondere Aufgabe zu, die Erfüllung der militärischen Pflichten des Soldaten zu sichern. Sie gliederte sich so ein in die Gesamtheit der Mittel zur Erhaltung der Mannszucht (Disziplin). Der materielle Zweck gab die Richtlinie ab. Nicht auszuschalten war dabei der sittliche Gedanke der Gerechtigkeit, den keine Strafrechtspflege missen kann.

Von dem Grundbegriff der Mannszucht ist auszugehen, wenn das deutsche Militärstrafrechtswesen im Kriege in seiner ganzen weittragenden, leider nie richtig gewürdigten Bedeutung erkannt werden soll.

Die Mannszucht des Soldaten ist die Hingabe aller körperlichen, geistigen und sittlichen Kräfte zur Erfüllung der Standes- und Berufspflichten, vom Standpunkt des Vorgesetzten untrennbar mit der Aufrechterhaltung des seiner Dienststellung innewohnenden Ansehens (Autorität), vom Standpunkt des Untergebenen untrennbar mit der Unterordnung des eigenen Willens unter einen höheren (Gehorsam) verknüpft. Sie ist der Grundpfeiler jeder Armee, die Vorbedingung für jeden Erfolg. Xenophon schon nannte sie das Heil der Heere: Generalfeldmarschall Graf Moltke bezeichnete sie als die Seele der Armee.

Mit der genauen, rein äußerlichen Erziehung und Ausbildung und mit dem einfachen Gehorsam des

Soldaten ist das Wesen der Mannszucht nicht erschöpft. Der aus dem Verständnis für die hohen Aufgaben der Wehrmacht fließende Sinn für die Unterordnung unter das große Ganze sichert aber die Mannszucht in erster Linie. Es liegt klar, daß die große Masse der Soldaten noch einer von sittlichen Grundsätzen geleiteten Erziehung bedarf; vaterländischer Sinn, Ehrgefühl, Selbstgefühl, Mannhaftigkeit und Selbstbeherrschung müssen dauernd geweckt und belebt, auch der allgemeine Bildungsstand muß gehoben werden. Den Offizieren des alten Heeres als den berufsmäßigen Führern fiel die erzieherische Arbeit zu; sie waren der bleibende Kern des Heeres, die Träger des militärischen Geistes und der militärischen Ehre. Sie erst gaben, nach Jähns, der flüssigen Masse das Gepräge, die feste Form. Sie hüteten die Überlieferung und gaben dem Heere die Möglichkeit, sich als große moralische Persönlichkeit zu empfinden, die ihre Geschichte, ihre Ehre und ihre Zukunft hatte. Der Unteroffizierstand hatte die Stellung eines treuen Gehilfen. Die Erfolge der Ausbildung mußten um so größer sein, je größer die geistige, sittliche und technische Ausbildung der Vorgesetzten war. Die an den Dienstgrad oder an die Dienststellung mit Befehlsbefugnis gebundene Autorität der Vorgesetzten war das wichtige Gegenstück des Gehorsams; die gesetzliche Autorität als solche genügte aber nicht, Vorgesetzte und Untergebene mußten auch in rein menschlicher Achtung und in Treue gegenseitig verbunden sein; erst dadurch wurde die persönliche Autorität und die freudige Unterordnung gewährleistet.

Die militärische Ausbildung im alten Heere bediente sich zur Überwindung der naturgegebenen Hemmungen zunächst reiner Erziehungsmittel: des aneifernden, belebenden Wortes, der Ermahnung, des Tadels, der Zurechtweisung und der Warnung. Halfen sie nichts, so mußten Strafen eintreten; auch hier in vorsichtiger, der Person und dem Sachverhalt angepaßter Steigerung. Zunächst für die Disziplinarübertretungen (§ 1 Ziffer 1 Disziplinarstrafordnung) die kleineren und die schärferen Disziplinarstrafen, die als Verwaltungsstrafen von den für die Mannszucht verantwortlichen Führern verhängt wurden; doch war auch in leichteren Fällen bestimmter militärischer Vergehen Disziplinarbestrafung zugelassen (§ 1 Ziffer 2 der Disziplinarstrafordnung, siehe **Disziplinarstrafrecht S. 143**). Bei Verletzungen der Strafgesetze, der allgemeinen und der militärischen, trat die peinliche Strafe, die Rechtsstrafe ein, die im geordneten militärischen Strafverfahren durch Gerichte verhängt wurde (siehe unten: **Militärstrafverfahren S. 131**). Im Militärstrafgesetzbuch waren besondere, zum Teil rein militärische Strafen für die ernsteren Verstöße gegen die Standes- und Berufspflichten angedroht; sie steigerten sich im Kriege (Kriegsgesetze; siehe **Militärstrafrecht S. 126**). Den besonderen Verhältnissen des Offizierstandes dienten die Ehrengerichtsverordnungen (**siehe S. 145**). Auch sie trugen zur Erhaltung der Mannszucht bei. Gleiches galt für die militärischen Beschwerdeordnungen (**siehe S. 145**). Gerade sie brachten neben dem Disziplinarstrafrecht den ungemein wichtigen Gedanken zum Ausdruck, daß Gerechtigkeit und Mannszucht keine Gegensätze sind, sondern einander ergänzen. Es gibt keine wahre Mannszucht auf Kosten der Gerechtigkeit. Jede Ungerechtigkeit ist ein Schaden für die Mannszucht. Auch das Verordnungsrecht über Ausländer und das für Ausländer geltende, abgekürzte Verfahren (**siehe S. 135**) unterstand diesem Leitsatz.

Justitia et disciplina, Aufrechterhaltung der Mannszucht unter Wahrung des Gerechtigkeitsgedankens war das hohe Ziel des ganzen Militärstrafrechtswesens. Es befaßte sich, wie jede Strafrechtspflege, mit den höchsten irdischen Gütern, mit Ehre, Freiheit und Leben der ihm Unterworfenen. Hält man sich vor Augen, daß im großen Kriege sich der Personenkreis derer, die den militärischen Strafsatzungen unterworfen waren, von Jahr zu Jahr gesteigert hat, um schließlich fast die gesamte waffenfähige Bevölkerung von der reiferen Jugend bis zum kräftigen Mannesalter zu umfassen, daß daneben viele Millionen von Kriegsgefangenen und die Angehörigen fremder Staaten im besetzten Gebiet der deutschen Militärstrafgewalt unterworfen waren, daß mit der langen Dauer des Krieges die Zahl der Straffälligen und der Straftaten sich immer mehr steigern mußte, so wird die Größe und die Schwierigkeit der Aufgabe erkennbar, die von den militärischen Führern, besonders von allen Disziplinarvorgesetzten, von den Gerichten und allen sonstigen Organen der militärgerichtlichen Strafverfolgung zu leisten war.

Diese Leistungen lassen sich nur dann richtig würdigen, wenn man von den Verhältnissen ausgeht, die vor dem Kriege bestanden. Nach den gekennzeichneten Grundsätzen wurde vor dem Kriege in der deutschen Wehrmacht zu ihrem Vorteil gearbeitet. Vor allem der in der älteren Lehre noch wenig beachtete, vereinzelt umstrittene Gedanke, daß Gerechtigkeit und Mannszucht einander bedingen, schien in seiner sieghaften Klarheit und Reinheit immer mehr Gemeingut des deutschen Heeres zu werden. Das neuere militärrechtliche Schrifttum hatte sich seiner Pflege mit besonderer Liebe angenommen und dadurch die militärdienstliche Praxis in veredelndem Sinne beeinflußt. Es fehlte freilich nicht an Hemmungen und Erschwerungen. Die preußische Militärverwaltung mit ihrem an sich berechtigten Grundzug, Bestehendes zu erhalten, zeigte sich einer zeitgemäßen Fortbildung und Auslegung gerade der militärischen Strafsatzungen wenig geneigt; im Gegensatz zu den übrigen Kontingenten, die sich aber nicht durchsetzen konnten. Daß sich Militärjuristen so nachhaltig mit disziplinaren Fragen, mit Beschwerderecht und gar mit der Ehrengerichtsbarkeit, diesen in erster Linie den Offizieren vorbehaltenen oder sie allein angehenden, teilweise geheim behandelten Gebieten beschäftigten, wurde auch bei manchen hohen militärischen Befehlsstellen unliebsam empfunden. Man scheute neue, der amtlichen Auffassung zuwiderlaufende Auslegungen. Man verkannte sogar gelegentlich das Wesen der wissenschaftlichen Freiheit und Kritik.

Unter Berufung für die Mannszucht trat man durchaus berechtigten Meinungen oder Wünschen entgegen, die sich ohne Schädigung der Mannszucht hätten verwirklichen lassen. Das führte sogar vereinzelt zu ganz unnötiger, der Stellung und dem Ansehen des Heeres schädlicher Erweiterung der militärischen Machtbefugnisse - man denke an die leider auch von den höchsten Gerichtshöfen gegen den Geist der bestehenden Militärgesetzgebung behandelte Frage der Kontrollversammlungen; es war der Mannszucht und dem Staatswohl nicht dienlich, die zur Kontrollversammlung einberufenen Soldaten des Beurlaubtenstandes den ganzen Einberufungstag, über den eigentlichen Kontrolldienst hinaus, als den Militärstrafgesetzen unterworfen zu erklären. Die oft bitterernsten Rechtsfolgen dieser Lehre in Einzelfällen widersprachen dem allgemeinen Rechtsempfinden.

Es bestand im Heere auch vielfach das Übergewicht der Vorstellung, daß die Autorität des Vorgesetzten, selbst wenn er falsch oder ungerecht gehandelt hatte, unter allen Umständen zu schützen sei. Das zeigte sich gelegentlich in der Neigung zu ungerechtfertigt milder Beurteilung der Fälle des Mißbrauchs der Dienstgewalt und bei der Behandlung von Beschwerden; der Gerechtigkeitsgedanke kam hier manchmal auf Kosten des Untergebenen zu kurz. Gewiß war die Behandlung des Verhältnisses von Gerechtigkeit und Mannszucht (Staatswohl) nicht leicht; es besteht daher kein Anlaß anzunehmen, daß die Dienststellen nicht auch der Gerechtigkeit in gewissenhaftester Auffassung nachgestrebt haben. Man kann die Gerechtigkeit mehr im Hinblick auf das Staatswohl messen oder mehr im Hinblick auf das Wohl des einzelnen, dem sie zuteil werden soll. Ersteres wird z. B. der Fall sein, wenn man eine Strafe als gerecht bezeichnet, die militärisch zweckmäßig und notwendig ist. Nennt man sie gerecht, weil sie den Anforderungen der Mannszucht genügt und gleichzeitig im richtigen Verhältnis zur Tat steht, so tritt die Berücksichtigung der Persönlichkeit des Täters, von der die Tat nie losgelöst werden kann, schärfer hervor. Gewiß auch konnten in Beurteilung der Frage, was der Mannszucht im Einzelfall am besten diene, die Ansichten gelegentlich auseinandergehen. Das typische, den ganzen Dienstbetrieb erfassende Beispiel ist die Streitfrage, ob der militärische Ungehorsam (§§ 92, 93 M.St.G.B.) auch fahrlässig begangen werden kann. Das Reichsmilitärgericht und die amtliche Auslegung bejahten, die namhaftesten Praktiker und Theoretiker verneinten sie und konnten auch dabei auf die tägliche Übung der Disziplinarvorgesetzten hinweisen. Die schärfere Auffassung war eben undurchführbar. Sie diente durchaus nicht immer in Wahrheit der Mannszucht, wie selbstverständlich Milde am falschen Platz militärisch unverzeihlich sein konnte. In Zweifelsfällen, was der Mannszucht am besten diente, mußten Wissenschaft und Praxis den richtigen Weg suchen, letzten Endes mußte der Gesetzgeber entscheiden. Jedenfalls durfte das Heeresrecht nicht erstarren; es mußte so fortbildungsfähig sein, daß es den herrschenden Rechts- und Kulturanschauungen genügte.

2. Das Militärjustizwesen insbesondere.

Die Militärjustiz, d. h. die Militärstrafrechtspflege im engeren Sinne, der Bekämpfung der ernsteren Straftaten dienend, ist ein wichtiges geistiges Rüstzeug für die Erhaltung der Mannszucht und damit die Leistungsfähigkeit und Schlagfertigkeit der Armee. Ihre einheitliche und in wesentlichen Teilen neuzeitliche Gestaltung für das deutsche Heer und die Kaiserliche Marine durch die Militärstrafgerichtsordnung für das Deutsche Reich vom 1. Dezember 1898, in Kraft getreten am 1. Oktober 1900, erwies sich als äußerst wertvoll. Die Rechtsprechung der Militärgerichte, unter Führung des Reichsmilitärgerichts, arbeitete seitdem zielsicher, gleichmäßig und geschlossen. Gleichzeitig kam die Wissenschaft des Militärrechts zu ganz ungeahnter Blüte. Träger dieser neuen Bewegung war, unter rühmenswerter Mithilfe einzelner hervorragender Professoren des Strafrechts, der deutsche Militärrichterstand. Er war dabei auf sich selbst gestellt. Der Hemmungen, die aus dem preußischen Kontingente kamen, ist schon teilweise gedacht. Ziele und Beweggründe der neuen, die inneren Werte des Heereskörpers dauernd vermehrenden Strömung wurden leider vielfach mißdeutet. Das Streben der Kriegs- und Oberkriegsgerichtsräte, der gleichen staatlichen Fürsorge wie die stets bevorzugten Beamten der Heeresverwaltung teilhaftig zu werden, war erfolglos. Die stiefmütterliche Behandlung der preußischen Militärjustiz war schließlich sprichwörtlich geworden. Bei dieser einfachen Feststellung mag es hier sein Bewenden haben.

Für die Mobilisierung der Militärjustiz war von Amts wegen wenig geschehen. Mit einer Vorbildung der aktiven Militärrichter für die besonderen Rechtsverhältnisse eines Krieges hatten sich die amtlichen Stellen niemals befaßt. Der Mobilmachungsplan war den Militärgerichten im Frieden nicht bekanntgegeben worden, so daß über die Geschäftsführung bei Kriegsbeginn nirgends Klarheit bestand. Es war persönliche Sache des einzelnen, sich zurechtzufinden und einzuarbeiten. Glücklicherweise hatte das militärrechtliche Schrifttum einige Vorarbeiten geliefert; besonders ein Taschenbuch des Militärrechts für Kriegszeiten, erstmals 1913 erschienen, leistete der Einführung gute Dienste.

Der aktive Stand der Kriegs- und Oberkriegsgerichtsräte reichte nicht entfernt aus, um alle Kriegsstellen zu besetzen. Deswegen waren bürgerliche Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte als Hilfskriegs- und Oberkriegsgerichtsräte für mobile und immobile Stellen vorgemerkt - entsprechendes gilt für die Sekretariatsbeamten -, aber ihre Zahl erwies sich als viel zu gering. Dabei waren sie für ihre schwierigen Stellen, etwa durch planmäßigen Unterricht, Hilfsdienst bei den Militärgerichten im Frieden, amtliche Zuweisung eines Leitfadens für ihre Aufgaben, in keiner Weise gerüstet. Das Fehlen eines Beurlaubtenstandes der Militärrichter machte sich fühlbar. Viele dieser im Militärjustizdienst - dabei oft unter beschämender Zurücksetzung und Benachteiligung der aktiven Militärjustizbeamten - verwendeten Herren gehörten dem Landsturm an, waren also überhaupt nie Soldaten gewesen; sie sahen sich vor die überaus schwierige Aufgabe gestellt, sich zunächst mit den Besonderheiten des militärischen Lebens, mit militärischen Einrichtungen und militärischem Geist vertraut zu machen. Juristische Prüfungen und die Militärjustizuniform machen noch nicht zum Juristen beim Militär. Der völlig unvermittelte Übergang solcher Hilfskriegsgerichtsräte aus dem bürgerlichen in das militärische Leben mußte auf die Beurteilung der Militärjustiz im Heere zunächst ungünstig einwirken, zumal die Leistungen dieser Neulinge anfangs natürlich gering waren. Für den Ausbau einer wirksamen fachlichen Dienstaufsicht, ausgeübt durch tüchtige, aktive Beamte, geschah nichts; dem stand schon der streng festgehaltene, selbst von namhaften Heerführern vergeblich bekämpfte Dienstaltersgrundsatz entgegen. Der Mangel war im Befehlsbereich der Etappeninspektionen und gegenüber den selbständigen Divisionen besonders fühlbar. Den Stamm der Militärjustiz schwächte man auch noch dadurch, daß man die felddienstfähigen aktiven Justizbeamten aus ihrer beruflichen Stellung im Organismus des Heeres zur Verwendung als Offiziere herauszog; eine Maßnahme, die durch den Mangel an Offizieren, teilweise freilich auch durch besondere Wünsche der Beamten, veranlaßt war. Die schon in Friedenszeiten mangelhafte Ausstattung der Militärgerichte mit Fachschrifttum machte sich auch im Kriege

vielerorts fühlbar. Das stete Anwachsen der Verbrechensziffer und die Vermehrung der Truppen erforderten immer wieder neue Kräfte, Richter und Sekretäre. Man war aber nicht imstande, die Bedürfnisse überall richtig zu befriedigen; das führte zu großen Überlastungen. Es war keine leichte Aufgabe für die Militärjustiz, alle diese Erschwerungen zu überwinden; rein sachliche Erschwerungen, die später zu berühren sind, sind hierbei nicht in Rechnung gestellt.

Aber, bei allen Mängeln in der Organisation der Militärstrafrechtspflege, als Ganzes betrachtet, hat sie im Kriege Tüchtiges geleistet. Dazu befähigte sie in erster Linie der Hochstand des Militärstrafverfahrens vor dem Kriege. In der Öffentlichkeit war dieser Hochstand nie richtig bekannt geworden. Die Einschätzung der Militärjustiz litt vielmehr unter einem weitverbreiteten Mißtrauen und Vorurteil. Der Begriff "Militärjustiz" war noch in weiten Kreisen mit der Vorstellung eines mittelalterlichen geheimen Inquisitionsverfahrens verbunden, obwohl das geheime Verfahren seit 1900 überwunden war. Aufsehenerregende Militärstrafprozesse gaben der militärfeindlichen und auch der parteipolitisch darauf eingestellten Presse immer wieder Anlaß, gegen die Militär-strafrechtspflege anzukämpfen. Vereinzelte Mißstände wurden verallgemeinert, die - in sehr seltenen Fällen – hervortretende Härte militärischer Strafsatzungen wurde den Richtern in die Schuhe geschoben. Blutjustiz und Klassenjustiz waren die üblichen Schlagwörter. Nicht ohne innere Berechtigung waren Wünsche, die gegen die Einrichtung der Gerichtsherrlichkeit, gegen die Besetzung der Gerichte nur mit Offizieren (abgesehen von richterlichen Beamten) und gegen das Verfahren bei Ausschließung der Öffentlichkeit geltend gemacht wurden. Soweit hier Mängel vorhanden waren, waren es solche des Gesetzes. Das schon vor dem Kriege der Militärjustiz wenig günstige, nach der Umwälzung sich zur tollsten Beschimpfung und Verleumdung steigernde Urteil weiter Kreise war nichts weniger als zutreffend und gerecht. Darüber sind sich alle wahren Kenner einig. Schon die Ergebnisse der Kriminalstatistik für das Heer und die Marine wiesen auf gute Leistungen und Erfolge der militärischen Rechtspflege seit 1900 hin. Durch das einmütige Urteil der als Verteidiger bei den deutschen Militärgerichten wirkenden Rechtsanwälte wurde dieses Ergebnis bestätigt. Diese Männer standen außerhalb der bewaffneten Macht und mußten die unbefangensten Beurteiler sein. Aus 35 deutschen Garnisonen aller Länder des Reiches bezeugten diese Rechtsanwälte, in Beantwortung von Fragebogen, die Rechtsanwalt Rommel in Kassel versandt hatte:

a) Die Kriegsgerichte arbeiten mit äußerster Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit, meist erheblich gründlicher als die Strafkammern und Schöffengerichte (sorgfältige Vorbereitung aller Sachen, rühmenswertes Interesse und Aufmerksamkeit sämtlicher Richter).

b) Die Verhandlungen vor den Kriegsgerichten zeichnen sich durch große Objektivität aus (wohlwollendste Behandlung des Angeklagten, keine Voreingenommenheit, kameradschaftliches Entgegenkommen, Ton der Verhandlung ruhig, würdig, vornehm; streng sachliche Führung der Voruntersuchung).

c) Die Urteile der Kriegs- und Oberkriegsgerichte sind durchweg sehr milde (Mindeststrafe wird außergewöhnlich oft verhängt).

d) Ganz einmütig wird das geradezu vorbildliche Entgegenkommen der Kriegsgerichte gegenüber den Verteidigern gelobt (Verteidiger kein lästiges Übel, wie vielfach bei den Strafkammern, sondern gleichsam gleichberechtigtes Glied der Gerichte; Geschäftsgang überhaupt einfach und praktisch gestaltet).

Dieses überaus günstige Werturteil der Rechtsanwaltschaft wurde im Juni 1914 abgegeben. Rommel bemerkte dazu: Es wird vielfach im Volke Erstaunen erregen. Dazu kam es freilich nicht; denn der Krieg verhinderte, daß es in der Öffentlichkeit bekannt wurde.

Der hohe Stand der Militärstrafgerichtsbarkeit hatte verschiedene Ursachen. Günstig wirkte die

gegenüber dem bürgerlichen Strafverfahren sehr vereinfachte Gestaltung des Verfahrens. Besonders das Ermittlungsverfahren war klar, einfach, in sich abgeschlossen, einheitlich. Der Untersuchungsführer verfaßte regelmäßig die Anklage und vertrat sie; die Vorerhebungen lagen fast nur in seiner Hand. Rechtshilfe war meist entbehrlich, die Behörden des Polizei- und Sicherheitsdienstes wurden nur selten zur Mithilfe herangezogen. Die Gerichte waren einheitlich aufgebaut; jedes erstinstanzliche Urteil mußte sich die Nachprüfung im Berufungsverfahren gefallen lassen. Die Gerichte konnten ruhig arbeiten; sie waren nicht überlastet. Überlastung war das Grundübel der bürgerlichen Strafrechtspflege. Von ganz entscheidender Bedeutung war die Art der Zusammensetzung der Gerichte: Juristen und Laien waren gemeinsam zur Urteilsfindung berufen, und die Laien waren sachverständige, geistig hochstehende Richter. Die Mitwirkung der Laien zwang zur ruhigen, sorgfältigen Behandlung und erhöhte die Verantwortlichkeit der wenigen Juristen. Die Militärjuristen selbst waren bald Staatsanwälte, bald Untersuchungsrichter, bald Spruchrichter; diese Abwechslung wirkte erfrischend und bewahrte vor Einseitigkeit.

An diesem Zustande der Militärgerichtsbarkeit hat sich während des Krieges nicht viel geändert. Das Verfahren in der Heimat und überhaupt bei immobilen Angeklagten blieb genau dasselbe. Das knappere Feld- und Bordverfahren nahm zwar die Rechtsmittel, gewährte aber Rechtsbürgschaften genug. Der Kreis derer, die bei der Rechtsfindung mitwirkten, war gegenüber den Friedensverhältnissen etwas verändert. Als Richter waren neben aktiven Offizieren auch Offiziere des Beurlaubtenstandes tätig, meist in reiferem Lebensalter, ferner bürgerliche Richter, Assessoren und Rechtsanwälte, bei der Verteidigung waren alle militärischen Dienstgrade vertreten. Wohl machte sich die geringe Zahl der aus der Friedenszeit übernommenen aktiven Militärrichter besonders fühlbar, zumal man sie teilweise als Offiziere verwandte und frei gewordene planmäßige Stellen nicht wieder besetzte. Militärisch nicht genügend geschulte Hilfsrichter trafen auch, solange sie sich nicht eingelebt hatten, nicht immer den richtigen Ton, oder griffen in rein militärischen oder militärisch-technischen Fragen gelegentlich fehl. Das Beweisverfahren wurde selbstverständlich durch die besonderen Kriegsverhältnisse beeinflußt. Die Militärstrafverfahren müssen, um wirksam zu sein, besonders beschleunigt durchgeführt werden. Das war im Kriege nicht immer möglich. Die Aburteilung war, besonders durch das rasche Herumwerfen der Truppen auf den zahlreichen Kriegsschauplätzen und durch die Neubildung der Verbände, erschwert.

Im Zusammenhang damit stand der starre Grundsatz der Militärstrafgerichtsordnung, wonach die Zuständigkeit an die Person des Gerichtsherrn gebunden war. Dieser, nur ausnahmsweise durchbrochene Grundsatz paßte nicht für die Verhältnisse des Krieges. Zuständigkeitsstreitigkeiten, Aktenversendungen und Rechtshilfe mußten überhandnehmen; in weitgehendem Maße mußte von der Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen im Ermittlungsverfahren Gebrauch gemacht werden. Das mündliche und unmittelbare Verfahren in der Hauptverhandlung war also oft nicht möglich und die Zuverlässigkeit der Urteilsfindung dadurch beeinträchtigt. Justizirrtümer zum Nachteil des Angeklagten dürften gleichwohl selten vorgekommen sein; davor schützte die verhältnismäßige Einfachheit der Tatbestände und noch mehr die außerordentliche Gewissenhaftigkeit der Richter und der Anklagevertreter.

Fast immer trat in Zweifelsfällen das Streben auf, zugunsten des Angeklagten zu urteilen. Die Vertreter der Anklage gingen mit seltener Sachlichkeit vor und sahen es als Ehrenpflicht an, die für den Angeklagten sprechenden Umstände gebührend hervorzukehren; sie waren durch den steten Wechsel ihrer Tätigkeit als Untersuchungsführer, Richter und Anklagevertreter dazu erzogen. Mancher Angeklagte hat im Anklagevertreter seinen wahren Verteidiger gefunden. Gewiß hat die richtige Einschätzung der seelischen oder geistigen Verfassung eines Angeklagten oder Zeugen im Felde und in der Etappe manchmal Schwierigkeiten bereitet. Aussagen der Landeseinwohner mußten regelmäßig sehr vorsichtig aufgenommen werden. Die Zahl der körperlich und geistig unzulänglichen deutschen Soldaten nahm während des Krieges immer mehr zu. Die in Friedenszeiten überaus häufige fachärztliche Beurteilung der Angeklagten ließ sich nicht immer durch-

führen. Auch das Strafgefangenenwesen, besonders die Unterbringung in geeigneten Räumen oder Anstalten, machte Schwierigkeiten.

Die meisten Mängel dieser Art belasten die Militärstrafrechtspflege als solche nicht. Der Krieg brachte sie notgedrungen mit sich.

Die Aufgaben der Militärjustiz wurden in der zweiten Hälfte des Krieges von dem Zeitpunkt ab erschwert, wo die ersten Mauerbrecher an den festen Bau der Armee gelegt waren. Nach einzig dastehenden Großtaten des deutschen Heeres, die ein glänzendes Zeugnis für seinen Geist und seine Mannszucht ablegten, waren Zweifel und Kleinsinn in das deutsche Volk getragen worden. Volksverhetzung und ehrgeiziges Strebertum, Parteisucht und Klassenpolitik waren am Werke. Die Rückwirkung auf das Heer konnte nicht ausbleiben. Seine unlauteren Bestandteile nahmen zu, die innere Zersetzung begann. Die schärfste Anspannung der staatlichen Strafgewalt, die unbedingte Durchsetzung einer eisernen Mannszucht war das Gebot der Stunde. Es wäre notwendig gewesen, durch ein besonderes militärisches Ausnahmerecht für Strafsatzungen und Verfahren die unbedingte Pflichterfüllung aller Heeresglieder zu sichern und damit den Sieg und die Rettung des Staates zu erzwingen.

An Vorbildern fehlte es nicht. Das österreichisch-ungarische Standrecht mit grundsätzlicher Todesstrafe für eine ganze Reihe militärischer und bürgerlicher Verbrechen war bekannt. Es galt schon seit Kriegsbeginn. Es entsprach gewiß nicht den überkommenen Verhältnissen des deutschen Heeres; jetzt aber paßte es in seinen Grundgedanken, weil die Verhältnisse geändert waren. Es kann auch auf die großen Meutereien im französischen Heere nach der verunglückten Offensive des Jahres 1917 hingewiesen werden. Die französische Staatsgewalt hatte mit eiserner Faust eingegriffen und ihnen ein schnelles Ende bereitet; ganze Truppenteile wurden durch Kolonialtruppen zusammengeschossen. "*Romani imperii custos severa castrorum disciplina*" (Valerius Maximus)!

Der Schutz der deutschen Wehrmacht fiel denen zu, die die Staatsgewalt in Händen hatten. Aber in dieser Stunde der Not fehlte der große Staatsmann, der mit diktatorischer Gewalt das Steuer des Staatsschiffs in die Hände genommen hätte. Die politische Leitung des Reiches versagte. War der Grundzug der allgemeinen Staatspolitik Nachgiebigkeit und Schwäche, so mußte auch den Heerführern das Rüstzeug vorenthalten bleiben, mit dem sie den in der Armee wachsenden Geist der Drückebergerei und Unbotmäßigkeit hätten rechtzeitig bekämpfen können. Statt schärfster Strafsatzungen im Verein mit straffstem Verfahren in der Stunde höchster Gefahr erhielt das deutsche Heer mildere Strafgesetze! (R.Ges. vom 25. April 1917 und vom 25. Juli 1918.) Und weitere Milderungen wurden in Aussicht genommen! Im Sommer 1918 wurde amtlich ein umfassender Fragebogen an alle Militärgerichte versandt, der Verbesserungen der Gesetze und Verordnungen erstrebte, aber auch die wachsende Neigung zur weiteren Milderung des Militärstrafrechts offenbarte.

Zur rechten Zeit konnte das deutsche Heer eine solche Milderung seines Militärstrafrechts (obwohl das deutsche Militärstrafgesetzbuch das mildeste aller Kulturstaaten war!) und eine mildere Handhabung des Verfahrens sehr wohl vertragen. Die zunehmende Milde der Militärstrafrechtspflege in Friedenszeiten seit 1900 war eine ganz auffällige Erscheinung. Sie wurde nicht nur durch die praktische Erfahrung, sondern zahlenmäßig durch die amtliche Kriminalstatistik für das deutsche Heer und die Kaiserliche Marine bewiesen. Sie äußerte sich darin, daß Zuchthaus- und Gefängnisstrafen, besonders die langzeitigen, daneben auch die meisten Ehrenstrafen, dauernd zurückgingen. Es ist dies teilweise damit zu erklären, daß die geistig Minderwertigen in immer kleinerer Zahl eingestellt wurden, und die bewaffnete Macht in der Lage war, unlautere und unbrauchbare Bestandteile beschleunigt abzustoßen. Aber die Neigung, milde zu urteilen, bestand überhaupt. Die gleiche Erscheinung der zunehmenden Milde der Rechtsprechung wies schon die bürgerliche Rechtspflege seit Jahrzehnten auf; sie erregte dort nicht unbegründete Bedenken. Es handelte sich hier wie dort ersichtlich um Niederschlage und Strömungen, die aus dem Zeitgeist hervorgingen.

Zu besonderen Bedenken für die deutsche Wehrmacht gab die zunehmende Milde in der Handhabung des Strafrechts keinen Anlaß, weil der Abnahme der erwähnten Freiheitsstrafen eine entsprechende Zunahme der militärischen Arreststrafen, besonders der strengeren, gegenüberstand. Damit war das Sicherheitsventil gegen unangebrachte Milde gegeben. Denn kurze, aber strenge Strafen liegen nach einem Ausspruch Moltkes durchaus im Interesse des Heeres. Die in ihrem Werte leider immer wieder verkannte militärische Arreststrafe ist die einzige Strafe, welche die an jede Strafe zu stellenden, an sich auseinandergehenden beiden Anforderungen innerlich verschmilzt: zweckmäßig und gerecht zu sein. Sie paßt sich der Natur der Verfehlungen und der Person des Täters an; sie ist von kurzer Dauer, vermeidet empfindliche Störungen der Gesundheit des Täters und auch des militärischen Dienstes, sie ist fühlbar und daher warnend und abschreckend zugleich; sie wird als ernstes Übel, aber nicht als dauernder Makel hingenommen, sie drückt nieder, ohne allzu tief zu demütigen; sie erschwert weniger als Gefängnis das wirtschaftliche Fortkommen. Die Milderung bestimmter Militärstrafgesetze vor dem Kriege (R.Ges. vom 8. August 1913 und vom 14. Juli 1914) war aus verschiedenen Gründen angreifbar, im allgemeinen aber unschädlich, ja sogar erwünscht, soweit sie es ermöglichte, in zahlreichen Fällen Gefängnisstrafen durch Arreststrafen zu ersetzen.

Daß auch im Kriege mit milderen Strafgesetzen bei deutschen Soldaten auszukommen war, hatten die Erfahrungen des südafrikanischen Feldzuges erwiesen. Während eines Krieges, zumal eines lang dauernden, die Militärstrafgesetze zu mildern, war aber ein Problem, an das nur mit der allergrößten Vorsicht hätte herangegangen werden sollen. Nach den Ereignissen des Juli 1917 mußte diesem dauernden Verlangen nach Milderung aus Gründen der Staatserhaltung ein unbedingtes Halt geboten, und das ganze Strafrechtswesen mußte im Sinne einer Verschärfung auf neuen Boden gestellt werden. Eine an Milde schon an sich gewöhnte und mit immer milderen Strafgesetzen gefütterte Justiz war außerstande, aus sich selbst heraus zu schärferen Strafmitteln zu greifen, auch wenn diese durch die Verhältnisse geboten waren. Wo eine schärfere Auffassung, etwa der alten mit den Bedürfnissen des Heeres besonders vertrauten Militärjuristen, in den Kriegsgerichten hervortrat, drang sie selten durch. Zahlreiche ernste Frontfälle wurden in der Etappe oder in der Heimat von Offizieren beurteilt, die dem Frontleben und seinen verschärften Anforderungen fernstanden. Urlaubsüberschreitungen, Fahnenflucht und Drückebergerei wurden viel zu milde beurteilt. Allerdings war auch die einwandfreie Feststellung ernsterer Tatbestände oft erschwert.

Strafpolitisch verkehrt und geradezu unheilvoll in ihrer Wirkung war die Flut von Amnestien, durch die Strafen bestimmter Art allgemein erlassen oder laufende Strafverfahren niedergeschlagen wurden. Die Kontingente überboten sich darin; die regelmäßige Wiederkehr der Gnadenerlasse anläßlich bestimmter Ereignisse stand von vornherein fest. Die Wohltat der Begnadigung traf zu viele, die sie nicht verdient hatten. Die Scheu vor Straftaten und vor Strafen ging darüber verloren. Dieses System forderte geradezu zu neuen Straftaten heraus. Seine unerfreuliche Nebenwirkung mußte sein, daß die an sich zur Nachsicht neigende Justiz das schärfere Zufassen ganz verlernte und immer milder gehandhabt wurde. Das an bestimmte Voraussetzungen gebundene Begnadigung- und Strafmilderungsrecht der Gerichtsherren und obersten Befehlshaber im Kriege war notwendig und hatte sich bewährt. In jedem Einzelfalle konnte sorgfältig geprüft werden, ob solche Maßnahmen charakterbildend und auch militärisch ratsam waren. Durch die mit diesem Begnadigungsrecht sich kreuzenden fortgesetzten Amnestien wurden diese Einzelprüfungen in Menge beseitigt oder unfruchtbar gemacht.

Auch die im Kriege eingeführte Einrichtung der bedingten Strafaussetzung auf Wohlverhalten, von dem Grundgedanken beherrscht, daß der Täter seine Verfehlungen in erster Linie durch tapferes Verhalten vor dem Feinde wieder gutmachen solle, hatte ihre großen Vorzüge. Aber die Art ihrer Handhabung war nicht immer einheitlich. Der infolge der Not des Mannschaftsersatzes schärfer verfolgte Gedanke der Nutzbarmachung der Verbrecher für Heereszwecke, über den schon vor dem Kriege die Meinungen sehr auseinandergingen, führte zu einer unerwünschten Ausdehnung der

Strafaussetzung, so daß viele Unwürdige an ihr teilhatten. Es war vor allem ein unlösbarer Widerspruch, daß man nicht nur solche Verurteilte in den Frontdienst schickte, die danach strebten, an der Front ihre Vergehen wieder gutzumachen, sondern auch Gesinnungslumpen und Feiglinge, die, oder besser, weil sie es vorzogen, ihre Strafen in den Strafanstalten zu verbüßen.

Der Gedanke, die kämpfende Truppe von schlechten und vergiftenden Bestandteilen möglichst rein zu erhalten, ist eine zwingende Forderung für ein kriegstüchtiges Heer, und die Ehre, in der vordersten Linie für das Vaterland zu kämpfen, darf nicht zur Strafe herabgewürdigt werden. Zahlreich waren die Klagen von der Front, vor allem der Kompagnie- usw. Führer, daß man ihnen verbrecherische Bestandteile zuführe, die eine dauernde Gefahr für den guten Geist der kämpfenden Truppe waren. Viele wurden von der Front zurückgeschickt; andere wieder fanden Mittel und Wege, sich von der Truppe loszulösen und ihr verbrecherisches Treiben fortzusetzen. Ungünstig wirkte auch die große Schwierigkeit, das Vorleben der Straffälligen einwandfrei festzustellen. Das aus Friedenszeiten übernommene System der Strafnachweisungen bei den Registerbehörden war für die Verhältnisse des großen Krieges nicht zugeschnitten. Die während des Krieges von Soldaten begangenen Straftaten waren bestimmungsmäßig erst nach Auflösung ihres militärischen Dienstverhältnisses den Registerbehörden mitzuteilen - rein militärische waren sogar ausgenommen -, dazu noch von den Truppenteilen, die regelmäßig diese Mitteilungspflicht vergaßen. So kamen zahlreiche Vorstrafen überhaupt nicht zur Kenntnis der in ihrer Zusammensetzung wechselnden Truppenteile und erst recht nicht der Gerichte. Hier lagen empfindliche Mißstände vor; sie wurden auch erkannt; denn es wurden amtlich Vorschläge von den Militärgerichten eingefordert, wie abzuhelfen sei. Die einzig richtige und mögliche Lösung wäre die gewesen, daß jedes Gericht jedes rechtskräftige Urteil sofort den Strafregisterbehörden unmittelbar hätte mitteilen müssen. Aber man fand weder diese Lösung noch überhaupt eine andere.

Im großen deutschen Heere hatte sich nach und nach - eine Folge der schwächlichen Handhabung des Strafrechts - ein Heer der Verbrecher gebildet. Sie trieben sich auf den Bahnen, in den großen Städten, in der Etappe herum und trugen, wie u. a. General von Below urteilt, wesentlich zum Zusammenbruch bei. Diese Entwicklung wurde durch die wachsende Größe des Kriegsgebiets begünstigt; die staatliche und militärpolizeiliche Überwachung war schwer durchführbar, zumal große Teile des Kriegsgebiets der Staatshoheit der Bundesgenossen unterstanden. Es scheint, daß es auch am rechten Zusammenarbeiten der Feldgerichte mit den heimischen Polizeibehörden, besonders bei Bekämpfung der unerlaubten Entfernung und Fahnenflucht, gefehlt hat.

Das deutsche Heer war im riesenhaften Kampfe mit der ganzen Welt auf sich selbst gestellt. Nicht ohne Bedeutung ist die Zahl der Kämpfer. Gewiß hatte sich das Zahlenverhältnis immer mehr zuungunsten Deutschlands verschoben, und groß war die Sorge um die Auffüllung der Truppenbestände, schwierig der Weg der Lösung. Von Verbrechern und verbrecherisch veranlagten Bestandteilen mußte man jedenfalls die kämpfende und kampfbereite Truppe freihalten. Die erst gegen Ende des Krieges gebildeten Straf- und Militärgefangenenkompagnien und -bataillone hätten zu Beginn des Krieges errichtet und im Felde, auch an gefährlichen Stellen, allerdings unter schärfster, zuverlässiger Aufsicht, zur Arbeit verwendet werden sollen. Dann wäre der sieghafte Geist der kämpfenden Truppe, die jedenfalls über der Zahl und auch den technischen Kampfmitteln stehen muß, weniger gefährdet gewesen. Ihn zu erhalten, mußte oberste Richtschnur sein und bleiben.

So war es eine teilweise verfehlte Strafpolitik, durch die die Wirksamkeit der militärischen Strafrechtspflege in der zweiten Hälfte des Krieges gelähmt wurde. Unangebrachte, im Grunde aufgezwungene Milde war ihr typisches Kennzeichen. Nach Zeitungsberichten sind in den Jahren 1914 - 1918 gegen französische Soldaten 1627 Todesurteile verhängt worden; die Meldung weist darauf hin, daß vermutlich ein wesentlicher Teil auf das für die Mannszucht und Operationsfähigkeit der Franzosen kritische Jahr 1917 fällt. Daß gegen deutsche Soldaten Todesstrafen verhängt oder gar vollstreckt worden wären, davon hat man nur sehr wenig gehört!

Alles das hindert aber nicht, die Leistungen der Organe der Militärjustiz im Kriege unumwunden anzuerkennen. Die niedere Gerichtsbarkeit krankte freilich dauernd daran, daß sie jedes juristischen Einschlags, auch der Verteidigung, entbehren mußte. Es war begreiflich, daß man bei Einführung der Militärstrafgerichtsordnung die geschichtlich überkommene Einrichtung der Standgerichte nicht hatte preisgeben wollen. Sie ermöglichte eine besonders schnelle Justiz. Aber fehlerhaft war der Gedanke, daß die einfacheren Sachen, die den Standgerichten zufielen, zu ihrer Beurteilung weniger rechtliche Schulung bedürften. Die schlechte, falsche Behandlung der kleinen Fälle ist geradezu ein Grundübel der Rechtspflege (Mittermaier). Wo es anging, hat man im Kriege selbstverständlich solche Offiziere des Beurlaubtenstandes als Gerichtsoffiziere bestellt; die juristisch vorgebildet waren. Die Mehrzahl der Gerichtsoffiziere aber war ungeschult. Die Tüchtigeren holten sich freilich, wenn sie Gelegenheit dazu hatten, Rat und Belehrung bei den Juristen und haben oft sehr gut gearbeitet. Die Leistungen der richterlichen Militärjustizbeamten und der Sekretäre im Felde und in der Heimat waren lobenswert, vielfach mustergültig. In dieses Urteil ist selbstverständlich die überwiegende Zahl der Richter eingeschlossen, die aus der bürgerlichen Justiz oder dem Stande der Rechtsanwälte hervorgegangen waren; in der langen Kriegszeit hatten sie sich trefflich eingearbeitet.

Dabei kam das wissenschaftliche Streben nicht zu kurz. Das militärrechtliche Schrifttum im Kriege war auf der Höhe. Neben ihrer rein strafrechtlichen Tätigkeit hatten die Beamten auch Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und solche Geschäfte im Bereiche der Militärverwaltung zu erledigen, die ihnen im Verwaltungswege übertragen waren. Bedeutsam war ihre Mitwirkung im Rechtsgebiet des Belagerungszustandes. In einer Zeit der Entfaltung aller Kräfte zur Erreichung eines großen Zieles ergab es sich von selbst, daß befähigte Militärjuristen, entgegen dem anfänglichen Widerstreben der preußischen Militärjustizverwaltung, zu wertvoller freiwilliger Arbeit auf allen möglichen Gebieten, besonders der militärischen und politischen Verwaltung, von den höheren Militärbefehlshabern herangezogen wurden. Als sich das Bedürfnis herausstellte, überall, auch außerhalb der Heimat, Rechtsauskunftstellen für Heeresangehörige einzurichten, stellten sich die Militärjuristen freudig zur Verfügung. Kurz vor dem Kriege, in den Jahren 1913 und 1914, hatten besondere Militärjuristentage, die in erster Linie der geistigen Anregung und wissenschaftlichen Fortbildung dienen sollten, stattgefunden. Sie waren eine private Veranstaltung gewesen. Die preußische Militärjustizverwaltung stand ihnen ablehnend gegenüber. Der Krieg offenbarte den hohen Wert solcher Zusammenkünfte für die Heranbildung der aus dem bürgerlichen Juristenstande hervorgegangenen Kriegsgerichtsräte und für die einheitliche praktische Handhabung des weitverzweigten Rechts. Überall in den Etappen- und Operationsgebieten, meist auf Anregung höchster Befehlshaber, wiederholten sich jetzt diese Tagungen; sie wurden von Militärjuristen des aktiven Dienststandes geleitet. Eine größere, in Brüssel 1916, wurde auch von allen Militärjustizverwaltungen beschickt.

Man hat die Militärjuristen nach dem Kriege, wo noch viele in Pflichttreue bis zum Tage der Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit aushielten, getrennt von ihrer Familie, ungewiß ihres Schicksals, wo sie als wahre Kenner der Militärstrafrechtspflege unbedingt für deren Erhaltung eintraten, in unerhörter Weise geschmäht und verleumdet. Man hat behauptet, daß sie ihre Geschäfte in brutalster Weise gehandhabt hätten, blind allen Folgen gegenüber, die daraus entstehen mußten, ferner, daß ihre Rechtsprechung bewußte Rechtsbeugung und Rechtsverweigerung gewesen sei. Man hat den Kriegsgerichtsräten, die während des Krieges "ihr Gemüt mit den gemeinsten Zuchthausurteilen gefüttert" haben sollen, geraten, in die Torfmoore oder in die Kohlengruben zu gehen, um dort Arbeit zu finden, die sie während des Krieges nicht kennengelernt hätten. Wenn ihnen das nicht behage, dann sollten sie zum Teufel gehen; in der bürgerlichen Gerichtsbarkeit sei für sie kein Platz (*Hamburger Echo* vom 6. Januar 1920).

Ein amtlicher Schutz gegen derartige Anpöbelungen ist der Militärjustiz und ihren Beamten in politisch bewegter Zeit versagt geblieben. Wie grundfalsch die Strafrechtspflege des Heeres

beurteilt worden war, ist in dem scharfen, an sich vergeblichen Kampfe um ihre Aufrechterhaltung für alle einsichtigen Schichten des Volkes klargestellt worden. Die Erkenntnis wuchs, daß man mit der Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit ohne alle Not eine vielbewährte Säule aus dem Gebäude des Heerwesens herauszureißen im Begriffe war. Aber der rollende Stein war nicht mehr zu halten. Die Parteidisziplin derer, die sich für ihre Aufhebung festgelegt hatten, ließ es nicht zu, sich in letzter Stunde wieder anders zu entscheiden.

Es ist das tragische Geschick der Militärjustiz, daß sie ihre volle Ehrenrettung erst fand, als man sie zu Grabe trug. In der entscheidenden Sitzung des Reichstags vom 29. Juli 1920 haben auch die bürgerlichen Parteien, die für ihre Aufhebung stimmten, ihr die Anerkennung nicht länger versagt. Die wärmsten Worte für die Militärjustiz und ihre Beamten hat an diesem Tage ein bewährter Heerführer, der Abgeordnete General der Artillerie von Gallwitz, gefunden. Er rühmte das Selbständigkeits- und Pflichtgefühl, die absolute Charakterfestigkeit der richterlichen Militärjustiz-beamten in ihrem Verkehr mit den Gerichtsherren. Er fuhr wörtlich fort: "Unser Militärjustiz-personal ist mit einer solchen Sorgsamkeit und Gründlichkeit an seine Geschäfte herangegangen, daß es mir an dieser Stelle, wo es mir scheint, daß wir diese Institution bald zu Grabe tragen müßten, ein warm empfundenes Bedürfnis ist, diesem vortrefflichen, ehrenwerten, arbeitsamen, pflichtgetreuen Korps aus meiner langen Dienstzeit heraus und auch im Namen meiner Kameraden den wärmsten Dank abzustatten für alles das, was es getan hat, und es zu bedauern für das, was es jetzt an Herabsetzungen und minderwertiger Beurteilung hat über sich ergehen lassen müssen. Unser Militärjustizkorps ist von einem Fleiß und einem Eingehen auf seine Arbeiten gewesen, daß ich es nur als ein Muster hinstellen kann." Und am Schlusse seiner Rede: "Ich kann nur nochmals betonen, daß die Militärjustiz, auf eine lange Tätigkeit zurückblickend, ihre Aufgabe in vollster Pflichttreue, Hingebung und nicht ohne Erfolg, allerdings als Säule der militärischen Einrichtungen, erfüllt hat. Wenn jetzt so gegen sie angegangen wird, wie es zum Teil aus politischen Tendenzen geschehen ist, so muß sie sich vielleicht mit dem alten Spruch trösten: Die schlechtesten Früchte sind es nicht, an denen die Wespen nagen. Ich möchte aber hinzufügen, daß ich daran denke, daß der Baum, von dem die wespenbenagten Früchte abfallen oder durch andere abgeschlagen werden, im nächsten Jahre berufen ist, wieder neue Früchte zu tragen."

Damit sei die beurteilende allgemeine Betrachtung geschlossen. Die nachfolgenden Abschnitte geben einen knappen Überblick darüber, wie das Militärstrafrechtswesen im Kriege in seinen einzelnen Teilen gestaltet war. Beachtenswerte Erscheinungen sind dabei berücksichtigt.

B. Das Militärstrafrecht.

Aus der Fülle des Stoffgebiets greift die Betrachtung als besonders beachtenswert heraus: Die Quellen des im Kriege angewandten Strafrechts, die Bedeutung der Kriegsgesetze, die Kriegsgemeinschaft in ihren strafrechtlichen Beziehungen, den Personenkreis der Nichtsoldaten und die Normen des Militärstrafgesetzbuchs im Kriege.

1. Die Quellen des Militärstrafrechts.

Der deutsche Soldat "trug sein deutsches Strafrecht im Tornister". Es war gleichgültig, ob eine Straftat im Inlande oder Auslande begangen war. Der gleiche Grundsatz galt für alle Personen, die, ohne Soldat zu sein, dem Militärstrafgesetzbuch (M.St.G.B.) unterworfen waren. Im Machtbereich der deutschen Wehrmacht galten im Kriege zunächst das Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872, das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Juni 1871 (R.St.G.B.), daneben auch die sonstigen Strafgesetze des Reiches (beachtenswert: Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914) und der Bundesstaaten. Das gemeine

(bürgerliche) Strafrecht war grundsätzlich auf den Soldaten anwendbar. Aber das militärische Sonderstrafrecht ging vor und ergänzte auch die Bestimmungen des gemeinen Strafrechts; es wurde andererseits auch wieder aus dem gemeinen Strafrecht erklärt und ergänzt. Als strafrechtliche Ergänzungen sind zu nennen:

a) die Zweite Kaiserliche Verordnung vom 28. Dezember 1899 (Marine: vom 21. August 1900) über das außerordentliche kriegsrechtliche Verfahren gegen Ausländer und die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegen Kriegsgefangene; sie wurde während des Krieges durch zahlreiche Verordnungen und Erlasse erläutert und ergänzt. Diese, hauptsächlich dem Verfahren dienende sog. Ausländerverordnung enthielt einige neue Strafrechtssätze, verlieh den Militärbefehlshabern ein besonderes Verordnungsrecht und machte den Kriegsgebrauch, der zunächst nur als reine Kriegshandlung erschien, zur materiellen Rechtsquelle. Sie wird **unten S. 135** besonders behandelt.

b) Das ausländische Strafrecht, das, oft abgeändert oder ergänzt, neben deutschen Strafrechtsnormen gegen die Bewohner der besetzten Gebiete anzuwenden war. Findung, Auslegung und Handhabung des Strafrechts waren durch völkerrechtliche Vereinbarungen wesentlich beeinflußt. Hierher gehören vor allem das Haager Abkommen über die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs vom 18. Oktober 1907 (Landkriegsordnung), die seekriegsrechtlichen Abkommen vom gleichen Tage und das Genfer Abkommen vom 6. Juli 1906. Die Landkriegsordnung war als Anhang II in die Felddienstordnung, auch in die Zusammenstellung wichtiger Abkommen (Dienstvorschriftenetat Nr. 231) aufgenommen. Sie war innerstaatlich als Verhaltungsmaßregel nach Artikel 1 des Abkommens bestätigt und als Dienstvorschrift erklärt, "die der Armee zur Richtschnur zu dienen habe".

2. Die Kriegsgesetze.

Von altersher wurde der Soldat beim Unterricht über die militärische Pflichtenlehre (Kriegsartikel) darüber aufgeklärt, daß im Kriege gewisse Strafgesetze verschärft sind. So lernte er, jedenfalls teilweise, die "Kriegsgesetze" kennen. Der Begriff kam nur im Militärstrafgesetzbuch vor und bezog sich auf die Bestimmungen dieses Gesetzes, die für die "im Felde" begangenen Straftaten gegeben sind (Näheres § 9). Als Kriegsgesetze waren aber auch zahlreiche Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuchs und des Reichsstrafgesetzbuchs anzusprechen, die von "im Kriege, auf dem Kriegsschauplatz, vor dem Feinde, im Gefecht" u. dgl. begangenen Straftaten handeln. Durch die Kriegsgesetze wurde das Friedensstrafrecht erweitert oder verschärft; erweitert in sachlicher Hinsicht durch Tatbestände, die nur im Kriege begrifflich möglich waren (sog. eigentliche Kriegsgesetze, z. B. Gefährdung der Kriegsmacht im Felde, Übergehen zum Feinde, Fahnenflucht oder Feigheit während des Gefechts, eigenmächtiges Beutemachen, Plünderung, Verheerung oder Verwüstung, Beraubung Gefallener oder Verwundeter); in räumlicher Hinsicht dadurch, daß die Verfolgung bestimmter Straftaten im Auslande zwingend vorgeschrieben war (z. B. §§ 160, 161 des Militärstrafgesetzbuchs, betr. Straftaten auf dem Kriegsschauplatz und im besetzten Gebiet); in persönlicher Hinsicht dadurch, daß gewisse Strafvorschriften, die im Frieden nur für Soldaten galten, auf andere Personengruppen, wie Militärbeamte, bürgerliche Personen, besonders Heeresgefolge, ausländische Offiziere, erstreckt wurden. Verschärft wurden Friedensstrafgesetze durch die Erhöhung des Strafmaßes oder Herabsetzung der Bedingungen, die für die Höhe der Strafe oder für die Verfolgbarkeit im Frieden galten (wichtiges Beispiel: Diebstahl, Unterschlagung, Körperverletzung, Sittlichkeitsvergehen und -verbrechen wurden im Felde grundsätzlich ohne Strafantrag verfolgt, § 127 des Militärstrafgesetzbuchs). Auf die Kriegsgesetze des Reichsstrafgesetzbuchs - vgl. §§ 87 - 91, 329, § 4 Einführungsgesetz zum Reichsstrafgesetzbuch - ist hier nur zu verweisen. Die Kriegsgesetze des Militärstrafgesetzbuchs galten nach der Mobilmachung allgemein für alle Militärpersonen (Soldaten des aktiven Dienststandes, des Beurlaubtenstandes, Militärbeamte) vom Tage ihrer Mobilmachung bis zum Tage ihrer

Demobilmachung, ferner überall da, wo der Belagerungszustand (auch Kriegszustand genannt) verhängt worden war. Durch Verordnung vom 31. Juli 1914 war das ganze Reich in Kriegszustand erklärt worden; es galten daher überall die Kriegsgesetze. Dieser Zustand wurde durch Reichsgesetz vom 25. April 1917 gemildert. Die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Anordnungen beschränkten die Anwendbarkeit der Kriegsgesetze auf heimatlichem Boden im allgemeinen auf das Operations- und Etappengebiet, ferner auf das Meeres- und Küstengebiet.

3. Nichtsoldaten.

Das Militärstrafgesetzbuch war in erster Linie für deutsche Soldaten erlassen. Im Kriege waren ihm aber auch **a)** das Heeresgefolge (Armeetroß), zum Heer zugelassene ausländische Offiziere, Kriegsgefangene; **b)** die Militärbeamten, ferner Ausländer und Deutsche auf dem Kriegsschauplatz unterworfen (die letzten beiden Gruppen mit Einschränkungen auf bestimmte Strafgesetze). Eine reine Anwendung des Militärstrafgesetzbuchs auf die Personenkreise unter a) war ausgeschlossen, vielmehr nur eine entsprechende, sinngemäße Anwendung möglich. Es war stets zu prüfen, ob im Einzelfalle die allgemeinen oder besonderen Vorschriften paßten; z. B. konnten Personen des Heeresgefolges, soweit sie in keinem Dienstverhältnis zum Heere standen, keine Straftat begehen, die, wie Fahnenflucht, unerlaubte Entfernung oder Gefährdung der Kriegsmacht, die Verletzung einer Dienstpflicht voraussetzen; militärische Ehrenstrafen waren gegen sie nicht zu verhängen.

Bei der strafrechtlichen Behandlung der Kriegsgefangenen war die Einwirkung völkerrechtlicher Grundsätze besonders fühlbar. Die Kriegsgefangenschaft war als militärische Einrichtung aufzufassen, die sich nach militärischen Grundsätzen und in militärischen Formen vollzog. Die Kriegsgefangenen, Sicherheitsgefangene, nicht Strafgefangene, galten als Soldaten. Sie konnten vor allem strafbare Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung begehen. Ihr Militärrang war strafrechtlich bedeutungslos; er wurde nur hinsichtlich der Grade des Arrestes berücksichtigt. Militärische Ehrenstrafen gegen Kriegsgefangene galten als unzulässig. Die völkerrechtswidrige Art der feindlichen Kriegführung brachte es mit sich, daß nicht dem kriegführenden Heere angehörende Bürger der feindlichen Staaten in Verwahrung genommen wurden, die sogenannten Zivilgefangenen. Man hat sie ähnlich wie Kriegsgefangene behandelt. Dem Militärstrafgesetzbuch unterstanden sie nicht. Von ihnen zu unterscheiden sind die "Zivilarbeiter", die man erstmals in diesem Kriege in militärisch gestaltete Gruppen (Zivilarbeiterbataillone) zusammengefaßt, der militärischen Disziplin unterworfen und entsprechend den Vorschriften für Kriegsgefangene behandelt hat; ihre Verwendung zu Dienstleistungen gründete sich auf besondere Vorschriften der Landkriegsordnung. - Die Militärbeamten, die im Frieden keine militärischen Straftaten begehen konnten, waren wegen strafbarer Handlungen im Felde wichtigen Abschnitten des Militärstrafgesetzbuchs unterworfen. Leitender Gedanke dabei war, daß der Militärbeamte im Frieden Beamter, im Kriege Soldat sei. Das ist jedoch nicht wörtlich zu nehmen. Die Beamteneigenschaft und der staatsrechtlich begründete Pflichtenkreis blieben unberührt. Vor allem brachte die Unterwerfung unter die Strafvorschriften über Ungehorsam gegen Befehle in Dienstsachen keinen unbedingten militärischen Gehorsam mit sich, weder den militärischen noch den Verwaltungsvorgesetzten gegenüber. Durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 14. Mai 1917 wurden die Zivilbeamten der Militärverwaltung bei den Kriegsformationen in Militärbeamte umgewandelt.

4. Kriegsgemeinschaft.

Der große Krieg hatte auch auf deutscher Seite mehrere Staaten zur gemeinsamen Kriegführung verbunden. Daraus entwickelte sich eine Fülle strafrechtlicher und auch strafprozessualer Fragen, deren Lösung oft sehr schwierig, teilweise sehr unbefriedigend war. Es erwies sich als eine

empfindliche Lücke des deutschen Militärstrafgesetzbuchs, daß die Wehrmacht der Bundesgenossen und ihre einzelnen Truppenverbände und Angehörigen strafrechtlich nicht den eigenen gleichbehandelt werden konnten. Von unzulänglichen Ausnahmen abgesehen, hatte das Militärstrafgesetzbuch (vgl. § 4 Abs. 2) nur das deutsche Heer, die deutsche Marine und die ihnen Eingegliederten im Auge. Durch eine staatsrechtliche Vereinbarung mit Österreich-Ungarn, bekanntgegeben durch das preußische Kriegsministerium unterm 14. Mai 1917, die an § 8 des Militärstrafgesetzbuchs anknüpfte, wurde die gegenseitige Bestrafung militärischer Verbrechen und Vergehen im gemeinsamen Dienstverhältnis erreicht, soweit die Straftaten gegen Vorgesetzte und Höhere im Dienstrange begangen waren. Ein kleiner Teil der Unzuträglichkeiten war damit beseitigt.

5. Die Normen des Militärstrafgesetzbuchs im Kriege.

Das Militärstrafgesetzbuch war auf einen Angriffskrieg zugeschnitten. Der Weltkrieg brachte bald einen, in seinen Formen bisher ganz unbekannten Stellungskrieg als dauernde Erscheinung, die nur gelegentlich durch weit ausholende Angriffe mit bestimmten Zielen unterbrochen war. Die Normen des Militärstrafgesetzbuchs haben sich gleichwohl unverändert erhalten und den neuen Erscheinungsformen des Krieges angepaßt. Es ist dies ein sprechender Beleg dafür, daß das auf den Erfahrungen eines siegreichen Feldzugs aufgebaute Militärstrafgesetzbuch besser als sein Ruf war, und daß seine Normen noch immer mit der Rechtsüberzeugung der Mehrheit der Volksgenossen ethisch verwurzelt waren - vielleicht mit einer Ausnahme, die sich auf die Beurteilung der Verbrechen der Feigheit bezieht (plötzliches Versagen, Zusammenbruch, besonders in der Übermaterialschlacht, sog. Erschöpfungspsychosen).

Blieben die Normen selbst auch unberührt, so zeigte sich doch sehr bald, daß die Auslegung und Anwendung des Rechts oft neue Wege suchen mußte, die den veränderten Verhältnissen gerecht wurden. Die im Frieden, unter weitgehend gleichmäßigen Dienstverhältnissen angestrebte Einheitlichkeit der Militärstrafrechtspflege verlor unter der unabsehbaren Vielgestaltigkeit der Verhältnisse im Kriege an Bedeutung. Die allzu hohe Einschätzung des Ansehens der höchstrichterlichen Entscheidungen mußte verblassen. Dieselben militärischen Verstöße zeigten, je nach den begleitenden Umständen, häufig ein ganz anderes Gesicht. Die Feldjustiz, besonders an der Front, erforderte eine den Feldverhältnissen, vor allem der neuen Kriegstechnik angepaßte Rechtsanwendung. Sie wurde dadurch erleichtert, daß schon in Friedenszeiten die wissenschaftliche Auslegung der meisten allgemeinen und besonderen Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuchs verschiedene Wege ging, und daß die Spruchpraxis der Feldgerichte dem Machtbereich des Reichsmilitärgerichts in der Hauptsache entzogen war.

Diese fesselnde Entwicklung sei durch einige Beispiele beleuchtet: Im "Waffendienst" befand sich der im Sinne der §§ 89 und 95 des Militärstrafgesetzbuchs (betrifft Achtungsverletzung und Gehorsamsverweigerung) "unter Gewehr" handelnde Soldat. Bei Kampftruppen bildete sich mit der Dauer des Krieges die, von der im Frieden anerkannten Lehre stark abweichende Auffassung, daß - vom Wacht- und Postendienst abgesehen - bei ihnen Waffendienst Kampfdienst, im Frieden dagegen und im Felde bei bis auf weiteres herausgezogenen Verbänden Dienst mit Waffen zur Schulung für den Kampf sei. - Den Feldbedürfnissen, vor allem dem Schützengrabenkrieg, mußte sich die Abgrenzung der bei Feigheitsfällen (§§ 84 - 87 des Militärstrafgesetzbuchs) vorkommenden Tatbestandsmerkmale "während des Gefechts", "Vormarsch zum Gefecht" anpassen. - Das aus der herrschenden Rechtslehre gewonnene Ergebnis, wonach bei Feigheit nach § 87 des Militärstrafgesetzbuchs in Tateinheit mit unerlaubter Entfernung nach §§ 64, 66 daselbst auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstand es erkannt werden könne, bei Tateinheit mit unerlaubter Entfernung im Felde nach § 67 daselbst, also bei erschwerter unerlaubter Entfernung, aber nicht, hat die Feldpraxis als widersinnig und völlig unbrauchbar abgelehnt. - Nach der

Begriffsbestimmung der Fahnenflucht, an der das Reichsmilitärgericht festhielt, mußte jeder Soldat, der seine Truppe in der Absicht verließ, bei einer anderen Dienste zu tun, wegen Fahnenflucht bestraft werden. Die Feldpraxis sah sich außerstande, den Soldaten als fahnenflüchtig zu brandmarken, der einen in der Heimat stehenden Truppenverband verließ, um an der Front Dienste zu tun.

Die großen Verdienste des obersten Militärgerichtshofs um die Entwicklung und Auslegung des Kriegsstrafrechts - es liegen vier Bände Kriegsentscheidungen (Bd. 19 - 22) vor - werden durch die Feststellung, daß die Feldjustiz oft ihre eigenen Wege ging, in keiner Weise beeinträchtigt.

C. Das Militärstrafverfahren.

Der Verwirklichung des für die bewaffnete Macht geltenden materiellen Strafrechts diente das Militärstrafverfahren. Es war für Krieg und Frieden in der Militärstrafgerichtsordnung für das Deutsche Reich vom 1. Dezember 1898 geregelt. Eine wichtige weitere Rechtsquelle war besonders die erste kaiserliche Verordnung vom 28. Dezember 1899 über die Strafrechtspflege beim Heere in Kriegszeiten (Marine: vom 21. August 1900), die während des Krieges durch zahlreiche Verordnungen ergänzt wurde. Das allgemeine Urteil über das Militärstrafverfahren ist im einleitenden Abschnitt vorweggenommen. Hier ist den Grundzügen der Militärgerichtsverfassung und den Sondergestaltungen des Verfahrens während des Krieges nachzugehen.

1. Die Gerichtsherrlichkeit.

Auf die Verbindung der Gerichtsgewalt mit der militärischen Kommandogewalt hatte die Militärstrafgerichtsordnung aus Rücksicht auf die Mannszucht entscheidendes Gewicht gelegt. Die Militärgerichtsbarkeit war Ausfluß der Befehlsgewalt; die Militärgerichte waren Gerichte des Königs (der Kontingentsherren, des Kaisers bei der Marine) aus eigenem Rechte. Es entsprach dies ihrer geschichtlichen, den praktischen Bedürfnissen angepaßten Entwicklung. Die Gerichtsbarkeit wurde von den Gerichtsherren ausgeübt, d. h. von den Befehlshabern, denen sie gleichzeitig mit der Dienststelle übertragen worden war.

Der Gerichtsherr gab dem Militärstrafverfahren das eigentliche Gepräge. Er ordnete die Untersuchung an, ließ sie durch besondere Untersuchungsführer als seine Organe durchführen; er leitete das Hauptverfahren durch eine Anklageverfügung ein, er berief und besetzte das erkennende Gericht, das gewissermaßen ihm Recht sprach; er bestätigte die Vollstreckbarkeit des Urteils und machte es durch die Bestätigungsorder im Feldverfahren zu einer staatsrechtlich bedeutsamen Willenserklärung; er vollstreckte das Urteil. Auch alle sonstigen richterlichen Befugnisse, durch die die Herrschaft des Staates im gerichtlichen Verfahren zum Ausdruck kommt (Maßregeln zur Sicherung der Person des Beschuldigten, der Beweise), gingen von ihm aus. Der Gerichtsherr war der Träger der Gerichtsbarkeit, der eigentliche Richter.

2. Zum Geltungsbereich der Militärstrafgerichtsordnung.

Die Gerichtsbarkeit erstreckte sich grundsätzlich auf alle der Kommandogewalt unterworfenen Personen, und zwar wegen aller strafbaren Handlungen, auch der vor dem Diensteintritt begangenen; sie erfaßte den Täter auch noch beim Ausscheiden aus dem die Gerichtsbarkeit begründenden Verhältnis wegen der vorher begangenen Straftaten. Dieser Grundgedanke wurde jedoch in mannigfacher Weise eingeschränkt und auch erweitert. In den Personenkreis traten im Kriege besonders die Kriegsgefangenen und das Heeresgefolge. - Die bürgerliche Gerichtsbarkeit

und die militärische Sondergerichtsbarkeit liefen grundsätzlich nebeneinander her und beeinflußten sich nur insoweit, als es gesetzlich besonders bestimmt war. Den Ausnahmegerichten des Belagerungszustandes unterstanden Militärpersonen nicht.

3. Das Verfahren.

Neben das ordentliche Verfahren der Militärstrafgerichtsordnung, das schon im Frieden galt, trat im Kriege für gewisse Teile des Heeres und der Marine eine kürzere, aber doch gut arbeitende Justiz, das "Feld- und Bordverfahren". Für das Verfahren gegen Ausländer, das **nachfolgend S. 135** behandelt wird, waren besondere Bestimmungen erlassen.
Das ordentliche Verfahren galt, durch die Erklärung des Kriegszustandes unberührt, in vollem Umfange für alle immobilen Teile des Heeres und der Marine, für die Besatzungstruppen der Festungen, die zwar im Kriegszustande, aber nicht vom Feinde bedroht waren, und für die Kriegsgefangenen, soweit sie nicht dem Feld- und Bordverfahren (**s. folg. S.**) unterworfen waren. Die Gerichtsbarkeit gliederte sich in eine niedere und eine höhere.

Die niedere Gerichtsbarkeit erstreckte sich nur auf Personen, die keinen Offizierrang hatten, und umfaßte die nur mit Arrest bedrohten militärischen Vergehen, gewisse leichtere militärische und gemeine Vergehen und die Übertretungen.

Die höhere Gerichtsbarkeit erstreckte sich auf alle unter Militärstrafgerichtsbarkeit stehenden Personen und umfaßte alle Handlungen. Die niedere Gerichtsbarkeit kam im Heere in erster Linie den Regiments- und den Landwehrbezirkskommandeuren, den Kommandanten kleiner Festungen zu, die höhere dem kommandierenden General (nur in der Berufungsinstanz), Divisionskommandeuren, Gouverneuren und Kommandanten einer großen Festung oder eines in Belagerungszustand erklärten Ortes oder Distriktes. Entsprechende Regelung galt auch für die Marine. Im Verordnungswege konnte der Kreis der Gerichtsherren erweitert oder die Gerichtsbarkeit auf bestimmte Truppenteile oder Verbände eingeschränkt oder ausgedehnt werden. Als Untersuchungsführer und Vertreter der Anklage waren den niederen Gerichtsherren Offiziere (sog. Gerichtsoffiziere), den höheren Gerichtsherren richterliche Militärjustizbeamte (Kriegs- und Oberkriegsgerichtsräte) zugeordnet.

Zum Aufbau der Gerichte. Es gab:

a) Standgerichte bei der niederen Gerichtsbarkeit, mit 3 ständigen Offizieren besetzt. Die Standgerichte durften neben Einziehung nur auf Freiheitstrafen bis zu 6 Wochen und Geldstrafen bis zu 150 Mark erkennen.

b) Kriegsgerichte bei den Divisionen usw., mit 5 Richtern, mit 1 oder 2 Kriegsgerichtsräten, im übrigen mit Offizieren verschiedener Dienstgrade, je nach dem Range der Angeklagten, besetzt, nach besonderer Rolle berufen; sie waren Gerichte der ersten Instanz für alle der niederen Gerichtsbarkeit entzogenen Sachen, Berufungsgerichte gegen die Urteile der Standgerichte, auch Rechtsbeschwerdeinstanz und Beschlußgericht in einigen Fällen.

c) Oberkriegsgerichte bei den Generalkommandos usw., mit 7 Richtern, davon 2 Oberkriegsgerichtsräte, sonst mit ständigen Offizieren besetzt. Sie waren Berufungsgerichte gegen die Urteile der Kriegsgerichte, auch Rechtsbeschwerdeinstanz- und Beschlußgerichte.

d) Das Reichsmilitärgericht, der oberste Militärgerichtshof des Reichs, zerfiel in mehrere Senate, aus 7 Mitgliedern (3 oder 4 Juristen, sonst ständigen Offizieren) bestehend. Der Präsident des Reichsmilitärgerichts, ein General, hatte nur verwaltende Tätigkeit auszuüben (teilweise:

gerichtsherrnähnliche Stellung). Das Reichsmilitärgericht war Revisionsinstanz gegen die Urteile der Oberkriegsgerichte, auch Rechtsbeschwerdeinstanz und alleinentscheidendes Gericht im Wiederaufnahmeverfahren. Eine besondere Reichsmilitäranwaltschaft war ihm beigegeben.

Die Aufsicht über die Ausübung der Militärstrafgerichtsbarkeit fiel der Militärjustizverwaltung zu; im Heere vor allem den vier Kriegsministerien, in der Marine dem Reichskanzler (Reichsmarine-amt). Gewisse der Dienstaufsicht nahekommende Rechte waren den übergeordneten Gerichtsherren gewährt. Die örtliche Zuständigkeit der Gerichte hing vom Befehlsbereich des Gerichtsherren ab. Die Gestaltung des Ermittlungsverfahrens ist im einleitenden Abschnitt erwähnt. Es galt Strafverfolgungszwang. Rechtshilfe zwischen den Militärgerichten untereinander und zwischen ihnen und den bürgerlichen war gewährleistet. In der Hauptverhandlung galten die Grundsätze der Öffentlichkeit (beachtenswert: Ausschluß der Öffentlichkeit aus Gründen der Disziplin), der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit der Verhandlung, Wahrheitserforschung und der freien Beweiswürdigung. Die Urteile wurden mit dem Wegfall der Anfechtbarkeit rechtskräftig. Die Rechtskraft wurde durch Order des Gerichtsherren bestätigt, die Order wurde mit der Vollstreckungsverfügung versehen. Strafverfügungen für Übertretungen waren in beschränktem Umfange zugelassen.

Das Feld- und Bordverfahren. Es galt für die mobilen Teile des Heeres und der Marine, für die Besatzung eines festen Platzes, solange er vom Feinde bedroht war, für das Heeresgefolge beim kriegführenden Heere und für die Kriegsgefangenen, für diese nur in Feindesland, nach Allerhöchster Verordnung vom 3. Juli 1917 auch, solange sie sich im Operationsgebiet oder Meeres- oder Küstenkriegsgebiet befanden, oder soweit das Verfahren ein Verbrechen des Landes- oder Hochverrats allein oder in Tateinheit mit anderen strafbaren Handlungen betraf. Im Feld- und Bordverfahren trat der Grundsatz der Verbindung der Kommandogewalt mit der Gerichtsgewalt noch schärfer hervor. Die Zahl der mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Befehlshaber wurde immer größer. Der ordentliche Gerichtsstand gewann, freilich nur ungenügend, neben dem persönlichen an Bedeutung. Der Grundsatz, daß Gerichtsbarkeit und Disziplinargewalt in einer Hand vereinigt sein sollte, mußte häufig durchbrochen werden. Den fortwährenden örtlichen und organisatorischen Veränderungen wurde unausgesetzt durch Sonderbestimmungen Rechnung getragen.

Man unterschied Feld- und Bordstandgerichte und Feld- und Bordkriegsgerichte. Die Zuständigkeit der ersteren war sachlich erweitert; auch konnte der höhere Gerichtsherr unter bestimmten Voraussetzungen gewisse Vergehen der niederen Gerichtsbarkeit zur Aburteilung überweisen. Besetzung der Feld- und Bordstandgerichte wie im ordentlichen Verfahren, aber Berufung der Richter von Fall zu Fall. Sie waren zuständig für Freiheitsstrafen bis zu 3 Monaten, Geldstrafen bis zu 300 Mark und die Ehrenstrafe der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes. Die Feld- und Bordkriegsgerichte wurden bei den Divisionen und ihnen gleichstehenden Verbänden, bei den Etappeninspektionen und -kommandanturen gebildet, vereinzelt auch bei höheren Kommandostellen vom Generalkommando aufwärts. Besetzung wie im gewöhnlichen Verfahren; Berufung der Richter nach bestimmter Reihenfolge war aber unausführbar. Die richterlichen Militärjustizbeamten konnten durch Offiziere ersetzt werden.

Die Oberkriegsgerichte als Berufungsinstanz fielen weg; bestritten war, ob sie zur Entscheidung über Rechtsbeschwerden und Meinungsverschiedenheiten der richterlichen Beamten mit den Gerichtsherren im Felde gebildet werden konnten. Das Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung war vereinfacht. Ein schriftliches Ermittlungsverfahren war nicht notwendig, jedenfalls war es zu kürzen und zu beschleunigen. Gestellung der Personen, Zustellungen waren formlos, die Einlassungsfristen gekürzt, vereinzelte Rechtsbeschwerden fielen weg. Beschlagnahme und Durchsuchung waren erleichtert. Es genügte Bekanntgabe der Anklageverfügung, eine besondere Anklageschrift war nicht notwendig. Unwichtige Nebenfälle brauchten nicht zur Anklage gestellt zu werden. Als Verteidiger waren auch Unteroffiziere und Mannschaften zugelassen. Die Hauptverhandlung unterschied sich in nichts von der eines ordentlichen Verfahrens.

An die Stelle des Rechtsmittelverfahrens trat das Verfahren über die Bestätigung und Aufhebung der feld- und bordgerichtlichen Urteile. Die Urteile wurden durch die Bestätigung rechtskräftig und vollstreckbar. Das Recht der Bestätigung war den Gerichtsherren, in schwereren Fällen höheren Befehlshabern übertragen, teilweise verblieb es den Kontingentsherren und dem Kaiser. Das Recht, Urteile aufzuheben, übten höhere Befehlshaber vom kommandierenden General aufwärts aus. Die Urteile waren im Grunde nur Gutachten, ohne Bindung des zur Bestätigung berechtigten Befehlshabers. Der Verurteilte mußte regelmäßig vor der Entschließung über die Bestätigung des Urteils darüber gehört werden, ob und welche Beschwerden er gegen das Urteil vorzubringen habe. Die auf Todesstrafe, Zuchthaus, Gefängnis und Festungshaft bis zu einem Jahre lautenden Urteile mußten vor der Bestätigung durch einen richterlichen Militärjustizbeamten oder einen zum Richteramt befähigten Beamten oder Offizier in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht begutachtet werden, in anderen Fällen nur ausnahmsweise. Der zur Bestätigung berufene Gerichtsherr entschied nach freiem Ermessen, ob er das Urteil bestätigen wollte. Hatte er Bedenken gegen die Bestätigung, oder waren vom Gutachter wesentliche Bedenken gegen das Urteil geltend gemacht worden, so hatte er das Urteil aufzuheben oder dem zur Aufhebung berechtigten Befehlshaber vorzulegen. Dieser hatte nach Einholung eines weiteren Gutachtens zu entscheiden, ob er das Urteil aufheben oder es zur Erteilung der Bestätigung dem Gerichtsherrn zurückgeben wollte. Wurde das Urteil aufgehoben, so war ein neues Gericht zu berufen; Mitwirkung der alten Richter war ausgeschlossen. Es konnte auch die Erledigung im ordentlichen Verfahren verfügt werden. Schwebende Verfahren wurden bei Übertritt des immobilen Soldaten in das mobile Verhältnis als Feldverfahren, bei Übertritt des mobilen Soldaten in das immobile Verhältnis oder bei der Demobilmachung als ordentliche Verfahren fortgeführt. War in letzterem Falle schon ein Urteil ergangen, so durfte es noch bestätigt werden.

Das Feldverfahren war reich an Streitfragen, besonders in seinen Beziehungen zum ordentlichen Verfahren. In seinen Grundgedanken hat es sich bewährt.

D. Das kriegsgerichtliche Verfahren gegen Ausländer.

1. Die Rechtsgrundlagen der Strafgewalt über Ausländer.

Durch die Reichsverfassung war dem Kaiser die Kommandogewalt, das Imperium, gewährt. Gegenüber dem besetzten Staat war sie unbeschränkt. Der besetzende Staat übernahm die gesamte einheimische Staatsgewalt des besetzten Staates, er gestaltete sie so, wie es seinen eigenen Belangen entsprach. Der Kriegszweck: Wahrung der Machtstellung des eigenen Staates und Niederzwingung des Feindes, war Richtlinie und Schranke. Aus dem Imperium floß nicht nur die vollziehende, sondern auch die gesetzgebende Gewalt. Dem unterworfenen Feinde wurde das Recht gesetzt, teilweise unmittelbar durch kaiserliche Verordnung, teilweise durch die dazu ermächtigten Kommandostellen. Der Bildung besonderer Rechtssatzungen auf dem Gebiet des materiellen Strafrechts und des Verfahrens stand nichts entgegen.

Die wichtigsten grundlegenden Bestimmungen sind in der zweiten kaiserlichen Verordnung vom 28. Dezember 1899 über das außerordentliche kriegsrechtliche Verfahren gegen Ausländer usw. enthalten (Marine: vom 21. August 1900). Ihre gesetzliche Grundlage war § 3 Einführungsgesetz zur Militärstrafgerichtsordnung. Der Verordnung folgten während des Krieges zahlreiche erläuternde und ergänzende Verordnungen.

Die Verordnung vom 28. Dezember 1899 enthielt neben den Bestimmungen über das kriegsrechtliche Verfahren auch einige wichtige materiellstrafrechtliche Normen, die über die gesetzlich gegebenen - vergleiche die §§ 160, 161 des Militärstrafgesetzbuchs (**siehe unten**) - hinausreichten. Denn sie rechnete nicht nur mit den Strafen, die nach den Gesetzen, sondern auch mit solchen, die nach Kriegsgebrauch und wegen der Zuwiderhandlungen gegen besondere

Verordnungen der dazu ermächtigten Befehlshaber verwirkt waren; sie sah eine allgemeine, durch Proklamation beim Einmarsch bekanntzugebende Verordnung des Militärbefehlshabers vor des Inhaltes, daß alle nicht zu den Truppen des Feindes gehörigen Personen die Todesstrafe verwirkt hatten, wenn sie es unternahmen, der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder den deutschen oder den verbündeten Truppen Nachteile zuzufügen - eine Bestimmung, die über das geltende gesetzliche Strafrecht hinausging. Die Verordnung bestimmte für diese Zuwiderhandlungen und für solche, die gegen Verordnungen oder Befehle mit Strafbestimmungen der dazu ermächtigten Befehlshaber begangen wurden, das "außerordentliche kriegsrechtliche Verfahren". Sie erwähnte auch den Kriegsgebrauch als reine Kriegshandlung - Tötung des Feindes -; in diesem Sinne war der Kriegsgebrauch gegen solche Ausländer anzuwenden, die bei verräterischen Handlungen gegen deutsche oder verbündete Truppen auf frischer Tat ergriffen wurden.

Die Strafgewalt gegen Ausländer im besetzten Gebiete gründete sich sonach einmal auf geltende Strafgesetze (Lex), sodann auf den Kriegsgebrauch (besser: Kriegsbrauch), endlich auf die besonderen Verordnungen der Militärbefehlshaber (Imperium). Der Kriegsbrauch kann als besondere Rechtsquelle aus dem Grunde ausgeschieden werden, weil er kraft Allerhöchster Anordnung anzuwenden war.

Gesetze. Nach §160 und 161 des Militärstrafgesetzbuchs werden Ausländer wegen Kriegsverrats, wegen Beraubung Toter und Verwundeter auf dem Kriegsschauplatz, ferner im besetzten ausländischen Gebiete wegen solcher nach den Gesetzen des Deutschen Reiches strafbaren Handlungen bestraft, die sie gegen deutsche Truppen und Truppenangehörige und gegen kaiserliche Behörden begehen.

Der **Kriegsbrauch** stand selbstverständlich neben den strafrechtlichen Normen, ja er ging vor, wenn es die Kriegszwecke erforderten. Er war kein feststehender völkerrechtlicher Begriff, er stand in Wechselwirkungen mit dem Kriegsbrauch des Feindes, er erschien aber doch im Grunde als eine Rechtssatzung des eigenen Heeres. Er bedeutete Beschränkungen in der Kriegführung und wies andererseits auf die Befugnisse hin, die die Militärgewalt kraft ungeschriebenen Kriegsvölkerrechts bei der Kriegführung zu beanspruchen hatte. Seine Anwendung war im großen und ganzen auf kriegsverräterische Handlungen, wie Kriegsverrat, Spionage, Franktireurwesen, beschränkt; genau genommen aber konnte jedes Zuwiderhandeln gegen die Grundpflichten, die der Bevölkerung gegenüber der besetzenden Macht oblagen, nach Kriegsbrauch geahndet werden, sonach jeder Ungehorsam gegenüber Anordnungen der Militärbefehlshaber und besetzenden Behörden, jede Achtungsverletzung gegenüber deutschen Behörden, Truppen und Truppenangehörigen; es hätte zahlreicher verordnungsmäßiger Strafsatzungen der Militärbefehlshaber gar nicht bedurft.

Das **Verordnungsrecht** der Befehlshaber erstreckte sich auf alle Gebiete, die zu regeln der Kriegszweck gebot. Die Verordnungen waren rechterzeugend, mit Gesetzeskraft ausgestattet; die Gerichte waren an sie gebunden. Durch allerhöchste Anordnungen waren aber dem Verordnungsrecht gewisse Schranken gesetzt. Die Verordnungen durften nicht im Widerspruch mit Gesetzen und Verordnungen, mit völkerrechtlichen Grundsätzen und Verträgen stehen, soweit solche noch in Geltung waren. Alle Ausländer, nicht nur feindliche, waren dem Verordnungsrecht unterworfen, ganz ausnahmsweise nach der Rechtsbildung im Kriege auch deutsche bürgerliche Personen und Kriegsgefangene, deutsche Militärpersonen aber niemals. Die Entwicklung führte, besonders auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 22. November 1916, zur Unterscheidung von

a) Verordnungen und Verfügungen für die Verwaltung des feindlichen Gebietes, getrennt in Rechtsverordnungen (Gesetze) und polizeiliche Verordnungen und Verfügungen im Interesse der besetzten Gemeinden und ihrer Bewohner. Die Befehlshaber, die zu solchen Verordnungen berechtigt waren, die Art der Strafen und ihre Höhe wurden besonders bestimmt. Wenn nicht

Militärgerichte oder Militärbefehlshaber als zur Verhängung von Strafen zuständig bezeichnet wurden, hatten die Landesgerichte oder die Landesverwaltungsbehörden die Strafen festzusetzen;

b) Verordnungen und Befehle mit Strafandrohungen, ferner polizeiliche Maßnahmen zur Sicherung des Kriegszwecks und der Truppen. Verordnungen und Befehle wurden besonders getrennt, die ermächtigten Befehlshaber genau bezeichnet; Art und Höhe der Strafen stand im Ermessen der Befehlshaber, jedoch waren nur Strafen der deutschen Strafgesetze, daneben Arrest zulässig. Die Strafen wurden durch Militärbefehlshaber und Militärgerichte verhängt. Als besonders beachtenswert seien die Richtlinien über die gerichtlichen und polizeilichen Befugnisse gegenüber Ausländern genannt, die für die Generalgouvernements Warschau und Belgien ergingen.

2. Gerichtsverfassung und Verfahren.

Die Anordnung des außerordentlichen kriegsrechtlichen Verfahrens gegen Ausländer (es rechneten dazu die Zivilbeamten der feindlichen Regierung und die zu den Truppen des Feindes gehörigen Ausländer, die bei Begehung der Tat die Zeichen ihrer Zugehörigkeit zur feindlichen Wehrmacht abgelegt oder verdeckt hatten) stand nur Militärbefehlshabern zu, regelmäßig den Gerichtsherren der höheren Gerichtsbarkeit. Zuständig war der Befehlshaber, dessen Untergebene den Beschuldigten ergriffen hatten oder dem der Beschuldigte zunächst vorgeführt wurde. Einreichung des schriftlichen Tatberichts durch einen Offizier auf dem kürzesten Wege, gleichzeitig Vorführung des Beschuldigten, Gestellung der Zeugen. In schwierigen Fällen konnte ein besonderes Ermittlungsverfahren angeordnet werden, das der Untersuchungsführer mit einem Protokollführer durchführte. Die Untersuchung wurde vor dem Feldgericht selbst geführt; ausnahmsweise konnte dieses feststellen, daß noch ein Ermittlungsverfahren notwendig sei. Ein Ermittlungsverfahren durfte eingestellt werden.

Das Feldgericht bestand aus fünf erkennenden Offizierrichtern. Untersuchungsrichter war regelmäßig ein richterlicher Justizbeamter oder ein beeidigter Offizier, Protokollführer war ein Militärgerichtsschreiber oder eine verpflichtete Militärperson. Verteidigung war bei todeswürdigen Verbrechen notwendig, im übrigen allgemein durch jede Person zulässig, wenn dadurch keine Gefährdung der Sicherheit des Reichs zu besorgen war. Vereidigter Dolmetscher war notwendig, wenn der Beschuldigte oder ein Mitglied des Feldgerichts der fremden Sprache nicht mächtig war. Gang der Verhandlung: Vorführung des Beschuldigten, Beeidigung der Richter, Vernehmung des Beschuldigten und Erhebung des Beweises durch den Untersuchungsführer. Keine Förmlichkeiten des ordentlichen Verfahrens. Verlesung der Akten war zulässig, wenn ein Ermittlungsverfahren vorausgegangen war. Zusammenfassung der Ergebnisse der Beweisaufnahme durch den Untersuchungsführer in mündlichem Vortrage, Stellung der Anträge (schuldig, Höhe der Strafe - nicht schuldig). Anhörung des Beschuldigten, der das letzte Wort hatte. Geheime Beratung des Gerichts, Abstimmung im Beisein des Untersuchungs- und Protokollführers mit einfacher Mehrheit. Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung an die Richter durch den Untersuchungsführer. Aufnahme des Protokolls unter Leitung des Untersuchungsführers. Das Urteil mußte den Gegenstand der Beschuldigung unter Anführung der Strafgesetze oder der verletzten Verordnung oder unter Begründung des Kriegsbrauchs erkennen lassen. Unverzügliche Vorlage des Protokolls an den Befehlshaber zur Bestätigung des Urteils; keine Begutachtung. Die Bestätigungsorder wurde unter das Protokoll gesetzt. Das bestätigte Urteil wurde dem Beschuldigten bekanntgegeben und regelmäßig unverzüglich vollstreckt. Kein Milderungsrecht der Befehlshaber, wohl aber das Recht der Aufhebung des Urteils. In diesem Falle Überleitung in das Feld- oder Bordverfahren. Wegen der Begnadigung ergingen während des Krieges besondere Bestimmungen; Todesstrafen gegen Frauen durften seit der kaiserlichen Verordnung vom 15. Januar 1916 nicht ohne weiteres vollstreckt werden (unmittelbarer Bericht an Seine Majestät).

Bei Aburteilung von Spionen war dieses Verfahren noch durch besondere Bestimmungen vereinfacht.

Der materiellrechtliche und prozessuale Inhalt der Ausländerverordnung im Verhältnis zu den geltenden Gesetzen, die Rechtfertigung des Verordnungsrechts der Befehlshaber, seine Abgrenzung und Wirksamkeit in räumlicher und persönlicher Beziehung lösten, besonders in der ersten Hälfte des Krieges, zahlreiche Zweifel und Streitfragen aus. Allgemein gelöst wurden sie nicht. Als besonders fesselnd sei die Streitfrage erwähnt, ob durch die Verordnung wirkliches peinliches Strafrecht und echte Gerichte geschaffen worden sind. Davon ausgehend, daß der besetzte Staat ein Militärstaat sei, hat man vielfach in den strafbaren Handlungen der Ausländer nur Militärpolizeiwidrigkeiten, in den Normen des Kriegsgebrauchs keine eigentlichen Strafrechtsnormen und in den Feldgerichten nur Organe der Militärpolizei gesehen, nicht der Justiz. Es läßt sich darüber streiten. Die Grenzlinien zwischen Strafen und militärpolizeilichen Maßnahmen waren jedenfalls oft flüssig. Jedenfalls paßte sich die auch amtlich vertretene Auffassung, daß die Militärbefehlshaber im Ausländerverfahren öffentlichrechtliche Organe der Militärstrafrechtspflege mit selbständiger Verantwortlichkeit gewesen seien, der geschichtlichen Entwicklung des Militärstrafverfahrens an, das ja von der Verwaltung nie ganz losgelöst war. Danach erschien auch im Ausländerverfahren der Militärbefehlshaber als der eigentliche und alleinige Richter; er ließ seine Organe tätig werden, nahm von seinem Gericht den Spruch entgegen und entschied selbständig, ob er ihn bestätigen oder ablehnen wollte. Es stand der Militärbefehlshaber im Ausländerverfahren sogar insoweit noch freier da, als er persönlich in leichteren Fällen durch Strafverfügung den Richterspruch fällen konnte, auch nicht gezwungen war, bei hinreichendem Verdacht strafbarer Handlungen gegen Ausländer einzuschreiten.

E. Strafvollstreckung und Begnadigungswesen.

1. Strafvollstreckung.

Gesetzliche Grundlage. Die allgemeinen Bestimmungen über Vollstreckung der militärgerichtlich erkannten Strafen im Kriege waren in der Militärstrafgerichtsordnung (§ 450 - 464) und im Militärstrafgesetzbuch (§ 14, 15, 23 - 28, 44, 45) enthalten. Sie wurden durch die Vorschriften der Militärstrafvollstreckungsvorschrift, erster Teil, vom 21. November 1908, auch einzelne Bestimmungen der Friedens-, Kriegs- und Besoldungsvorschrift ergänzt. Für die Marine galt die Marinestrafvollstreckungsordnung vom 21. November 1908, ergänzt durch Bestimmungen für den Dienst an Bord vom 28. Juni 1909. Über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen im Kriegsgebiet, besonders im besetzten Gebiet, sind zahlreiche besondere Erlasse ergangen.

Strafensystem. Das Strafensystem des gemeinen Strafrechts - Hauptstrafen: Todesstrafe, Zuchthaus, Gefängnis, Festungshaft, Haft, Geldstrafe, Verweis - galt auch nach Militärstrafrecht bei gemeinen Straftaten. Das militärische Strafensystem galt für militärische und gemeine Straftaten. Hauptstrafen: Todesstrafe, Zuchthaus, Gefängnis, Festungshaft und Arrest, dieser den Rangverhältnissen angepaßt, geschieden in Stubenarrest (Marine: Kammerarrest), der gerichtlich auch als verschärfter Stubenarrest zulässig war, gelinder, mittlerer und strenger Arrest.

Die Nebenstrafen des Reichsstrafgesetzbuchs waren auch bei militärischen Verbrechen und Vergehen anwendbar. Die besonderen Ehrenstrafen des Militärstrafgesetzbuchs, zulässig wegen militärischer und gemeiner Straftaten, waren Entfernung aus dem Heere oder der Marine gegen alle Personen des Soldatenstandes, Dienstentlassung gegen Offiziere, Degradation gegen Unteroffiziere, Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes gegen Unteroffiziere und Gemeine. Einzige Nebenstrafe gegen Militärbeamte war der Amtsverlust.

Vollstreckungsweise.

a) Die Todesstrafe (im Militärstrafgesetzbuch nur bei im Felde begangenen Verbrechen angedroht) wurde durch Erschießen vollstreckt; durch Enthauptung nur dann, wenn, wie in der Heimat, die Vollstreckung auf die bürgerlichen Behörden überging.

b) Bei der Besatzungsarmee (Heimat) wurden die Freiheitsstrafen regelmäßig nach den Friedensbestimmungen vollstreckt; wenn diese nicht anwendbar waren, nach den Bestimmungen für das Feld (c).

c) Gefängnis, Haft und Arrest konnten im Felde in den nächsten, von den bürgerlichen Behörden zu stellenden oder sonst zu beschaffenden Räumen vollstreckt werden. Die für die einzelne Strafart geltenden Bestimmungen waren dabei zu beachten.

d) Während des Krieges konnte der Arrest gegen Unteroffiziere und Gemeine, wenn geeignete Arresträume fehlten, in der Weise vollstreckt werden, daß dem Bestraften für die Dauer der Strafe oder der dienstfreien Zeit eine Wache als Aufenthaltsraum zugewiesen wurde (gelinder Arrest). Bei mittlerem und strengem Arrest wurde der Bestrafte noch zu beschwerlichen Dienstverrichtungen außer der Reihe herangezogen. Durch Armeebefehl vom 18. Mai 1917 wurde das bei der aushilfsweisen Vollstreckungsweise des strengen Arrests vorgesehene zweistündige Anbinden beseitigt. Weitere Nahrungsmittel als Wasser und Brot waren bei der regelmäßigen Vollstreckungsweise des mittleren und strengen Arrestes im Felde gestattet.

2. Das Begnadigungswesen.

Das militärische Begnadigungsrecht galt als Ausfluß der Kontingentsherrlichkeit. Es stand in Strafsachen der Marine dem Kaiser, im übrigen den Königen von Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg zu. Die Mitwirkung der Bundesfürsten kraft ihrer Untertanenhoheit war durch besondere Vereinbarungen, insbesondere durch die Militärkonventionen, verschieden geregelt. Schon in Friedenszeiten war die teilweise Ausübung des Begnadigungsrechts bestimmten Stellen übertragen worden. Preußen hielt darin am meisten zurück.

Auch während des Krieges galt das schon in Friedenszeiten auf Grund der Ausführungsbestimmungen zu § 418 der Militärstrafgerichtsordnung bestehende Recht der Gerichtsherren, in gewissem Umfange militärgerichtliche Urteile bei der Bestätigung zu mildern oder Strafen zu erlassen. Dieses Gnadenrecht bezog sich auf die Herabsetzung von Freiheitsstrafen bis zum Mindestbetrag der gesetzlichen Strafdrohung, ausnahmsweise auf die Änderung der Strafart, auf Erlaß der Degradation oder der zweiten Klasse des Soldatenstandes in bestimmten Fällen, und auf Milderung der Strafen wegen Feigheit wegen nachträglicher hervorragender Beweise von Mut. Ergänzende Bestimmungen brachte für das Feldverfahren die erste kaiserliche Verordnung vom 28. Dezember 1899 (§ 12); sie ließ unter anderem zum Ausgleich von Härten, die sich aus den gesetzlichen Vorschriften über die Feldbestätigung für Verhaftete ergeben konnten, die Milderung des Urteils um die Dauer des von seiner Verkündung bis zu seiner Bestätigung laufenden Zeitraums zu.

Umfassendere Begnadigungsrechte während des Krieges waren hohen und höchsten Befehlshabern im Feldverfahren gewährt. Die Befugnisse der kommandierenden Generale und der ihnen gleichgestellten Befehlshaber gingen darin weniger weit als die Befugnisse der Oberbefehlshaber, des Generalquartiermeisters, der Gouverneure und Kommandanten eines vom Feinde bedrohten Platzes und der Generalgouverneure besetzter feindlicher Landesteile. Diese konnten, wenn triftige Gründe vorlagen, Freiheits- und Ehrenstrafen ganz oder teilweise erlassen; jene hatten dieses Recht nur in Fällen der Feigheit, wenn der Täter hervorragende Beweise von Mut vor der Verurteilung

oder vor der Vollstreckung abgelegt hatte und in Aufruhrfällen, wenn die Beteiligten, bevor ein erheblicher Nachteil entstanden war, wieder zur Ordnung zurückkehrten. Sie konnten ferner Mannschaften der zweiten Klasse des Soldatenstandes in die erste Klasse zurückversetzen und ihnen gleichzeitig bürgerliche Ehrenstrafen erlassen. Das Begnadigungswesen gegenüber feldgerichtlich verurteilten Ausländern wurde durch zahlreiche Verordnungen, die im Anschluß an die zweite kaiserliche Verordnung vom 28. Dezember 1899 ergingen, geregelt; die höchsten Militärbefehlshaber hatten die gleichen Begnadigungsrechte wie gegenüber den Truppenangehörigen.

Soweit nicht Militärbefehlshaber für Gnadenakte zuständig waren oder sie ausübten, wurden die Gnadengesuche an den Präsidenten des Reichsmilitärgerichts (bei bayerischen, sächsischen und württembergischen Heeresangehörigen an das entsprechende Kriegsministerium) geleitet; sie wurden bei der Militäranwaltschaft bearbeitet. Der Präsident des Reichsmilitärgerichts war ermächtigt, die Gesuche abschlägig zu bescheiden, die er als ungeeignet ansah, befürwortet zu werden.

Die Bestimmungen über den Einfluß von Gnadenanträgen auf die Strafvollstreckung waren in der Militärstrafvollstreckungsvorschrift, erster Teil, enthalten. Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen war in der Regel auszusetzen, wenn angenommen werden konnte, daß der Gnadenantrag nicht erfolglos sein werde.

Der Krieg brachte auch die dem Heere und der Marine im Frieden fehlende Einrichtung der bedingten Begnadigung mit sich. Der Gerichtsherr, der die Strafvollstreckung zu veranlassen hatte, konnte aus dienstlichen Gründen den Strafantritt aussetzen oder die Vollstreckung einer schon angedrohten Strafe widerruflich unterbrechen; in dringenden Fällen stand letzteres Recht auch den Gouverneuren zu. Die Ansicht des Regiments- usw. Kommandeurs war regelmäßig vor solchen Maßnahmen einzuholen. Wiederholte Strafunterbrechung war unstatthaft.

Die zahlreichen allgemeinen Gnadenerlasse während des Krieges lassen sich in folgende Gruppen teilen:

a) Erlasse zugunsten solcher Personen, die sich der Fahnenflucht und der Verletzung der Wehrpflicht schuldig gemacht hatten; sie wurden wirksam bei rechtzeitiger Rückkehr der Abwesenden. Diese Erlasse ergingen besonders zu Anfang des Krieges.

b) Erlasse, nach denen Geldstrafen, Freiheitsstrafen (in der Regel bis zu sechs Monaten) und Disziplinarstrafen nicht zu vollstrecken waren.

c) Erlasse über Niederschlagung von Strafverfahren gegen Kriegsteilnehmer und die Begnadigung von Kriegsteilnehmern; sie betrafen meist die vor der Dienstleistung bei der Truppe begangenen Straftaten.

d) Erlasse über die Löschung von Strafeinträgen in Strafregistern, militärischen und polizeilichen Listen.

Das Begnadigungs- und das Strafvollstreckungswesen ist im einleitenden **Abschnitt A** näher beurteilt. Das Ergebnis sei hier kurz zusammengefaßt: Die bedingte Strafaussetzung in Einzelfällen nach Ermessen der Befehlshaber war an sich eine gute und notwendige Einrichtung. Ihr Wert sank, wo der richtunggebende Gesichtspunkt des Anreizes zur Wiedergutmachung durch den Täter verlassen wurde. Die vielen allgemeinen Gnadenerlasse (Amnestien) wirkten nicht heilend und ausgleichend, sondern zersetzend und vergiftend. Sie beeinträchtigten empfindlich die sachgemäße Handhabung der bedingten Strafaussetzung, vermehrten die Neigung zu Straftaten und lähmten die praktische Ausübung und Wirksamkeit der Justiz.

F. Disziplinarstrafrecht, Beschwerderecht und Ehrengerichtsbarkeit.

1. Disziplinarstrafrecht.

Die Disziplinarstrafordnung für das deutsche Heer vom 31. Dezember 1872, die fast wörtlich übereinstimmende bayerische Disziplinarstrafordnung vom 12. Dezember 1872 und die Disziplinarstrafordnung für die Kaiserliche Marine vom 24. April 1914 galten auch während des Krieges. Auch die durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 2. März 1893 vorgeschriebenen Strafbücher und Prüfungshefte waren, einerlei ob es sich um mobile oder immobile Truppen handelte, in dem Umfange zu führen, der durch die Disziplinarstrafordnungen vorgeschrieben war.

Disziplinarisch bestraft wurden **Disziplinarübertretungen** und **Disziplinarvergehen**. Erstere waren die reinen Verstöße gegen den soldatischen Geist, die nicht schon durch Strafrechtssätze erfaßt waren. Disziplinarvergehen waren bestimmt bezeichnete Vergehen nach dem Militärstrafgesetzbuch, die in leichten Fällen auf dem Disziplinarwege mit der gesetzlich vorgeschriebenen Arrestart geahndet werden durften; durch richtige Disziplinarbestrafung dieser Vergehen wurde die gerichtliche Bestrafung ausgeschlossen. Der Kreis dieser Disziplinarvergehen wurde durch Reichsgesetz vom 25. April 1917 erweitert. Die Milderung gewisser Militärstrafgesetze durch Gesetz vom 25. Juli 1918 - es wurde mittlerer Arrest neben strengem Arrest zugelassen - hatte auch seine Rückwirkung auf die Bestrafung dieser Vergehen im Disziplinarwege.

Der Kreis der den Disziplinarstrafordnungen unterworfenen Personen war im Kriege bedeutend erweitert; es sind vor allem zu nennen die Kriegsgefangenen und das Heeresgefolge, Hilfsdienstpflichtige im besetzten Gebiet, ferner Militärpersonen verbündeter Staaten auf Grund besonderer Vereinbarungen: durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 22. April 1915 und 29. Juni 1916 wurden Angehörige der k. u. k. österreichisch-ungarischen Armee dem reinen deutschen Disziplinarstrafrecht (Disziplinarübertretungen) für bestimmte Fälle, besonders in preußischen Lazaretten und Kuranstalten, unterworfen (Gegenseitigkeit).

Das den Dienstgraden angepaßte Strafensystem blieb während des Krieges unverändert. Die **Strafgewalt** kam an sich nur Offizieren (Sanitätsoffizieren) zu, denen der Befehl über eine Truppenabteilung, eine Behörde usw. mit Verantwortung für die militärische Disziplin übertragen war; sie wurde grundsätzlich nur innerhalb des Befehlsbereichs ausgeübt. Sie wuchs mit der höheren Dienststelle. Soweit nicht schon allgemein durch Dienstvorschriften und besondere Order die Disziplinarstrafgewalt geregelt war, wurde sie besonders übertragen; der Krieg bot hierfür außerordentlich viele Beispiele. Der Umfang der Disziplinarstrafgewalt wurde in diesen Fällen gleichzeitig festgestellt. Beachtenswert ist: Während des Krieges wurde auch Offizierstellvertretern (sie waren Unteroffiziere), wenn sie bei vorübergehendem Fehlen aller Offiziere einer Formation die Kompagnie usw. führten, die Disziplinarstrafgewalt eines Kompagniechefs gewährt. Österreichisch-ungarische Offiziere, die zu deutschen Truppen kommandiert waren, erhielten die Disziplinarstrafgewalt ihrer Dienststellen über die ihnen unterstellten Truppenangehörigen (Allerhöchste Kabinettsorder, mitgeteilt durch das preußische Kriegsministerium unterm 22. November 1916; gegenseitige Vereinbarung).

Die wichtige Disziplinarstrafgewalt der örtlichen Befehlshaber (Gouverneure, Kommandanten, Garnisonälteste, Etappen-, Orts- und Lagerkommandanten, kommandierender General als Befehlshaber eines besonders abgegrenzten Teiles des Operationsgebietes) wurde durch mehrfache Allerhöchste Order geregelt.

Die Grundsätze über die Handhabung der Disziplinarstrafgewalt blieben unverändert. Für die Strafvollstreckung enthielt die Militärstrafvollstreckungsvorschrift die ergänzenden Bestimmungen.

Das für die aushilfsweise Vollstreckung des strengen Arrestes zulässige Anbinden wurde durch Armeebefehl vom 18. Mai 1917 beseitigt (**vgl. unter Strafvollstreckung**). Die Milderung oder der Erlaß von Disziplinarstrafen durch höhere Befehlshaber im Kriege auf Antrag der Stelle, die die Strafen verhängt hatte, war vorgesehen. Durch die allgemeinen Gnadenerlasse wurden regelmäßig auch Disziplinarstrafen getroffen. Durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 17. Juli 1917 wurden die vorher nur für Kapitulanten geltenden Bestimmungen über Löschung von Strafen in Strafbüchern auf die Militärpersonen vom Feldwebel abwärts für die Dauer des Krieges erstreckt.

Die Grundgedanken der Disziplinarstrafverordnungen waren anerkannt gut. Sie haben sich im Kriege vortrefflich bewährt. Leicht zu handhaben war das Disziplinarstrafrecht nicht. Es setzte neben Menschenkenntnis und persönlichen Erfahrungen eine gute Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen, des Geistes der Verordnungen und des Zusammenhangs mit sonstigen Rechtssatzungen voraus. Daran hat es begreiflicherweise, besonders bei jüngeren Offizieren, in deren Hand die Disziplinarstrafgewalt gelegt werden mußte, gelegentlich gefehlt.

2. Beschwerderecht.

Heer und Marine hatten je zwei Beschwerdeordnungen, deren eine für die Beschwerdeführung der Offiziere, Sanitätsoffiziere, Veterinäroffiziere und Beamten (B.O. I), die andere für die Mannschaften vom Feldwebel (Deckoffizier) abwärts (B.O. II) erlassen war; sie galten auch für die Personen des Beurlaubtenstandes. Das bayerische Heer hatte eigene Beschwerdeordnungen, die aber sonst mit den für das Heer geltenden fast wörtlich übereinstimmten. Alle Beschwerdeordnungen stammten aus den Jahren 1894 - 96. Sie galten auch während des Krieges. Durch das preußische Kriegsministerium wurden am 31. Januar 1917 erläuternde Bestimmungen über den Beschwerdeweg in Lazaretten, Genesungsheimen usw. erlassen.

Ein geordnetes Beschwerderecht war militärisches Bedürfnis. Jeder Soldat sollte wissen, daß er auch auf Schutz gegenüber kleinem Unrecht zu rechnen hatte. In der Beschwerde kam das Verlangen nach dienstlicher Abhilfe zum Ausdruck. Das Verlangen konnte jeder stellen, der glaubte, daß ihm unrecht geschehen sei. Vor allem kamen unwürdige Behandlung, strafbare Handlungen der Vorgesetzten und Kameraden, Verletzung und Schädigung dienstlicher Gerechtsame und berechtigten Standesbewußtseins in Betracht. Das gesetzlich jedermann zustehende Recht der Strafanzeige bestand unabhängig neben dem Beschwerderecht. Zur Entscheidung über Beschwerden war regelmäßig der mit Disziplinargewalt ausgestattete nächste Befehlshaber berufen. Gegen die Entscheidung war weitere Beschwerde zulässig, die in allen Fällen durch die ganze Reihe der Vorgesetzten bis zur allerhöchsten Stelle lief.

Alle Beschwerdeordnungen hatten eine Reihe gemeinsamer Grundsätze. Der Hauptunterschied zwischen den zwei Beschwerdeordnungen I und II bestand darin, daß Offiziere usw. gehalten waren, regelmäßig vor der erstmaligen Beschwerde einen Offizier als Vermittler anzugehen. Mannschaften dagegen hatten ihre Beschwerde regelmäßig dem Kompagnie- usw. Chef unmittelbar vorzutragen. Weitere Einzelheiten sind hier nicht darzustellen.

Man hat die Beschwerdeordnungen vielfach angefochten. Gewiß waren ihre Bestimmungen verbesserungsbedürftig, und eine freiere Handhabung des Verfahrens unter dem leitenden Gesichtspunkte, Gerechtigkeit und Mannszucht in richtigen Einklang zu bringen, wäre sicher möglich gewesen. Aber die Grundgedanken der Beschwerdeordnungen waren durchaus gut; der Beweis ist dadurch geführt, daß sie in der neuen Beschwerdeordnung für die Wehrmacht vom 15. November 1921 alle wiederkehren.

3. Ehrengerichtsbarkeit.

Die Ehrengerichte dienten der Pflege der bewährten Überlieferungen ritterlichen Sinnes im Offizierstand. Sie sollten die gemeinsame Ehre des Standes und die Ehre des einzelnen wahren und schützen (Bestrafung Schuldiger, Reinigung der unbegründet Verdächtigten). Die Standesgenossen selbst sollten in erster Linie urteilen, ob die Ehre des Standes oder des einzelnen gefährdet oder verletzt war. Dementsprechend lautete auch der Spruch auf Freisprechung, auf Schuldig der Gefährdung der Standesehre unter Beantragung einer Warnung, auf Schuldig der Verletzung der Standesehre unter Beantragung der Entlassung mit schlichtem Abschied, auf Schuldig der Verletzung der Standesehre unter erschwerenden Umständen mit dem Antrage auf Entfernung aus dem Offizierstande. Der Spruch war im Grunde nur ein Gutachten. Durch Entscheidung der Allerhöchsten Stelle (Bayern: teilweise des Kriegsministeriums) wurde das eigentliche und alleinige Urteil im Ehrengerichtsverfahren gesprochen.

Auch während des Krieges galten die Ehrengerichtsverordnungen für die Offiziere und Sanitätsoffiziere des Heeres vom 15. Juli 1910, für die Offiziere der Marine vom 15. Mai 1911, für die Sanitätsoffiziere der Marine vom 24. Oktober 1911, für die bayerischen Offiziere und Sanitätsoffiziere vom 27. Februar 1911. Auch die sog. Ergänzungsorder der Einführungsorder zur Ehrengerichtsverordnung vom 1. Januar 1897, betr. Ehrenhändel, blieb in Kraft.

Nur wenige ergänzende Bestimmungen mußten während des Krieges erlassen werden. Zur Klärung von Zweifeln wurde durch allerhöchste Kabinettsorder vom 15. Juli 1915 bestimmt, daß während des Kriegszustandes alle Offiziere und Sanitätsoffiziere, die im aktiven Heere in einer Offiziers- oder Sanitätsoffiziersstelle verwandt wurden, in ehrengerichtlicher Hinsicht den Offizieren und Sanitätsoffizieren des aktiven Dienststandes gleichzuachten waren. Durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 18. Juli 1917 wurde die kriegsgliederungsmäßige Unterstellung ohne Rücksicht auf die Kontingentszugehörigkeit für die Behandlung ehrengerichtlicher Angelegenheiten als maßgebend erklärt. Von Einzelheiten des Verfahrens muß hier abgesehen werden. Im Felde spielte die Ehrengerichtsbarkeit keine bemerkenswerte Rolle. Ehrengerichtliche Untersuchungen waren dort schwer durchzuführen; Angeschuldigte wurden daher regelmäßig den heimatlichen Verbänden überwiesen.

Zweikämpfe während des Krieges widersprachen den überlieferten Anschauungen des Offizierstandes.

Kapitel 3: Die Fürsorge für die Kriegsgefangenen

1. Die völkerrechtlichen Grundlagen des Kriegsgefangenenwesens im Jahre 1914.

Von Dr. Clemens Plassmann

Es mag ungewöhnlich erscheinen, wenn in diesem Werke, das von gewaltigstem Geschehen erfüllte Wirklichkeit darstellt, ein Kapitel die obenstehende theoretisch-kühle Überschrift trägt. Gleichwohl durfte dieses Kapitel nicht fehlen, ist es doch Vorbedingung zum Verständnis wichtiger Fragen, die das Kriegsgeschehen aufgerollt hat.

Das Kriegsgefangenenwesen war ein Feld, auf dem im Weltkriege erbitterte geistige Kämpfe ausgefochten wurden. Hin und her wurden die schwersten Vorwürfe geschleudert, und mit allen Mitteln seiner riesigen Propaganda hat der Bund der Feinde versucht, auch die Behandlung der Kriegsgefangenen zur geistigen Isolierung und Niederkämpfung Deutschlands zu benutzen. Mangelnder Kenntnis der völkerrechtlichen Bindungen, die die Staaten in der Frage der Kriegsgefangenenbehandlung sich auferlegt hatten, hat die feindliche Propaganda einen großen Teil

ihrer leider bedeutenden Erfolge zu danken. Es gilt daher, den Pulverdampf und die giftigen Gase zu zerstreuen, die noch auf dem geistigen Schlachtfelde lagern, will man sich in klarer Luft ein objektives Bild machen und die gegenseitigen Anschuldigungen auf ihren Wert hin prüfen. Hierzu ist eine Darstellung der Entwicklung und der Grundlagen des bei Beginn des Weltkrieges herrschenden Kriegsgefangenenrechtes unumgänglich notwendig.

Das internationale Kriegsgefangenenrecht ist ein Kind der Neuzeit; seine Grundgedanken sind im 18. Jahrhundert entstanden. Als sich Rousseaus Grundsatz durchsetzte, daß der Krieg "*une relation d'Etat à Etat*" sei, konnten dementsprechend als Feinde nicht mehr Privatpersonen gelten, sondern nur die Staaten selbst und ihr Organ, die bewaffnete Macht; damit mußte auch die alte Anschauung fallen, die den Gefangenen der persönlichen Willkür des Gefangennehmenden überantwortete und das Gefangennehmen zu einem lohnenden Geschäft machte für den, dem das Waffenglück feindliche Soldaten in die Hände gab. Jetzt waren die Kriegsgefangenen nicht mehr Privatgefangene, sondern Gefangene des feindlichen Staates. Dem einzelnen Gegner durfte nicht mehr Übles zugefügt werden, als der Kriegszweck unbedingt erforderlich machte.

Der große Preußenkönig Friedrich II. hat als erster diesen Anschauungen in einem völkerrechtlichen Vertrage Geltung verschafft und damit Pate gestanden an der Wiege des modernen Kriegsgefangenenrechtes. Am 10. September 1785 schloß Friedrich der Große mit den Vereinigten Staaten von Amerika einen Freundschafts- und Handelsvertrag, dessen Artikel 24 den Kriegsgefangenen gewidmet ist. Im Keime enthält dieser Vertrag die wichtigsten Bestimmungen, die heute noch maßgebend sind. Kriegsgefangenschaft ist nach ihm eine vom Nehmestaat verhängte Sicherheitshaft, die lediglich den Zweck verfolgt, den Betroffenen an weiterer Kriegsteilnahme zu hindern. **Dem Nehmestaat wird die Verpflichtung auferlegt, für Unterbringung und Verpflegung der in seine Hand geratenen Gefangenen in gleicher Weise wie bei seinen eigenen Soldaten zu sorgen.** Die Durchführung dieser bis in die Einzelheiten festgelegten Bestimmungen soll gewährleistet werden durch die Kontrolle besonderer Kommissare, die freien Zugang haben zu den Gefangenen und denen auch die charitative Betreuung der Gefangenen obliegt - übrigens eine Bestimmung, die nicht in das moderne Kriegsgefangenenrecht übergegangen ist.

Alles in allem ist nach diesem Vertrage die Kriegsgefangenschaft nicht mehr eine Gnade des Siegers, sondern ein Rechtsverhältnis, aus dem für den Gefangenen wie für den Nehmestaat Rechte und Pflichten erwachsen. Deutsche muß es mit besonderer Genugtuung erfüllen, daß es der größte deutsche Herrscher des 18. Jahrhunderts war, der die Anfänge des modernen Kriegsgefangenenrechtes mitgeschaffen hat; es sei auch darauf hingewiesen, daß auf der Gegenseite Benjamin Franklin diesen Vertrag mitunterzeichnete, der die Blitze der Willkür von den Kriegsgefangenen ableitete.

Von nicht zu unterschätzendem Einfluß darauf, daß die durch den Vertrag von 1785 vorgezeichneten Bahnen weitergegangen wurden, war in der Folgezeit die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in den meisten Kulturstaaten, standen sich jetzt doch nicht mehr beutelüsterne Söldlinge im Kampfe gegenüber, sondern die Bürger verschiedener Staaten.

Das 19. Jahrhundert hat die Entwicklung des Kriegsgefangenenrechtes zunächst durch Sondernormen der einzelnen Staaten fortgesetzt - es sei auf die französischen Kriegsgefangenenreglements und die Kriegsartikel der Vereinigten Staaten von Amerika hingewiesen - und hat ihm dann die endgültige völkerrechtlich bindende Form auf allgemeinen zwischenstaatlichen Konferenzen gegeben.

Die Brüsseler Konferenz, die 1874 auf Veranlassung der russischen Regierung zusammentrat, ist wohl die wichtigste Etappe auf dem Wege des modernen Kriegsgefangenenrechtes gewesen. Ihr Ziel, die Schaffung eines für alle Mächte geltenden Landkriegsrechtes, hat sie zwar nicht erreicht. Es kam lediglich zu der "Brüsseler Deklaration", die niemals ratifiziert worden ist. Doch da diese

Deklaration eine ausgezeichnete Zusammenfassung der im Laufe der Zeit entstandenen Rechtssätze war, den Zusammenhang mit der Wirklichkeit nie verlor und sich frei hielt von ideologischen Träumen, so hat sie tatsächlich wie ein Gesetz gewirkt.

Ihre Bestimmungen sind die Grundlagen gewesen, auf denen sich die Verhandlungen der beiden Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 aufbauten. In dem "Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges" vom 29. Juli 1899 hat die 1. Haager Konferenz die in Brüssel erstrebte Kodifikation des Landkriegsrechtes geschaffen. Die 2. Haager Konferenz hat am 18. Oktober 1907 ein gleich benanntes Abkommen mit nur in Einzelheiten geänderter Fassung angenommen. Die wichtigsten Kulturstaaten haben dieses Abkommen ratifiziert und sich verpflichtet, ihren Landheeren Verhaltungsmaßregeln zu geben, die dem Abkommen entsprechen.

Die "Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges", die dem Abkommen als Anlage beigefügt ist und im allgemeinen kurz als Haager Landkriegsordnung (L. K. O.) bezeichnet wird, hatte somit das Verhalten der Staaten zu bestimmen, die 1914 in den Wirbel des Weltkrieges hineingerissen wurden.

In ihren ersten Artikeln umschreibt die L. K. O. den Begriff der kriegführenden Parteien und legt damit auch den Personenkreis fest, der der Kriegsgefangenschaft unterworfen werden kann. Ganz allgemein ist das die Kriegsmacht; zu dieser rechnen nach ausdrücklicher Bestimmung der L. K. O. auch Milizen und Freischärler, vorausgesetzt, daß an ihrer Spitze ein verantwortlicher Führer steht, daß sie ein bestimmtes, aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen, die Waffen offen führen und bei ihren Unternehmungen die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachten. Auch die Bevölkerung eines nichtbesetzten Gebietes, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antrieb mit den Waffen in der Hand den Invasionstruppen entgegentritt, ohne daß sie Zeit hatte, sich in der für die Freischärler geforderten Weise zu organisieren, soll nach Artikel 2 der L. K. O. als Kriegspartei betrachtet werden, wofern sie nur die Waffen offen führt und Kriegsgesetze und Kriegsgebräuche befolgt. Diese Anerkennung der "*levée en masse*" ist ein Zugeständnis gegenüber den Kleinstaaten ohne ausreichende Militärmacht gewesen.

Die zweifelhafte Umgrenzung dessen, was als "nichtbesetztes Gebiet" anzusehen ist, gibt allerdings zu Unklarheiten Anlaß, die in der Wirklichkeit verhängnisvoll werden können. Auch muß die nur allzuhäufige Unkenntnis der Bevölkerung von den Normen der L. K. O. dazu führen, daß der Gegner mit den ihm entgegentretenden Landeseinwohnern nicht nach dem Recht der L. K. O. verfahren kann, sich vielmehr mit den schärfsten Mitteln der nicht dem Völkerrecht gemäßen Verteidigung erwehren muß.

Außer der Kriegsmacht haben noch die das Heeresgefolge bildenden Personen - die L. K. O. zählt Kriegskorrespondenten, Zeitungsberichterstatter, Marketender, Lieferanten auf - Anspruch auf Behandlung als Kriegsgefangene, vorausgesetzt, daß sie einen Ausweis der Militärbehörde des von ihnen begleiteten Heeres besitzen (Artikel 13).

Im Seekrieg können nach dem 11. Abkommen der 2. Haager Konferenz auch die Kapitäne, Offiziere und Mannschaften der feindlichen Handelsschiffe zu Kriegsgefangenen gemacht werden, soweit sie Angehörige des Feindstaates sind. Artikel 6 dieses Abkommens gibt ihnen allerdings die Möglichkeit, sich der Kriegsgefangenschaft zu entziehen durch ein förmliches schriftliches Versprechen, während der Dauer der Feindseligkeiten keinen Dienst zu nehmen, der mit den Kriegsunternehmungen in Zusammenhang steht - eine Möglichkeit, die in einem heutigen Kriege wohl kaum praktische Bedeutung hat. Die Mannschaft eines feindlichen Handelsschiffes, soweit sie einem neutralen Staat angehört, kann nicht zu Kriegsgefangenen gemacht werden; neutralen Staaten angehörende Kapitäne und Offiziere eines feindlichen Handelsschiffes dagegen müssen, um nicht der Kriegsgefangenschaft zu verfallen, sich förmlich schriftlich verpflichten, während der Dauer

des Krieges auf keinem feindlichen Schiffe Dienste zu nehmen. Feindliche, in die Streitmacht ihres Landes eingereihte Staatsangehörige, die auf einem neutralen Handelsschiffe angetroffen werden, unterliegen nach Artikel 47 der Londoner Seerechtserklärung von 1909 der Kriegsgefangenschaft.

Die stellenweise vertretene Ansicht, daß der Kreis der zur Kriegsgefangenschaft Legitimierten noch weiter ausgedehnt werden könne, muß vom Standpunkt des geltenden Rechtes aus abgelehnt werden. Die Rechtsstellung von Personen, die, ohne dem oben umrissenen Personenkreis anzugehören, von dem gegnerischen Staate festgehalten werden, ist nicht durch die Normen des Kriegsgefangenenrechtes der L. K. O. geregelt.

Dem Kriegsgefangenen steht vom Augenblick der Gefangennahme an das Völkerrecht schützend zur Seite. Es untersagt die Tötung oder Verwundung eines die Waffen streckenden oder wehrlosen Feindes, der sich auf Gnade oder Ungnade ergeben hat, ebenso wie es die Erklärung verbietet, daß kein Pardon gegeben werde (Artikel 23). Bei der Behandlung der Kriegsgefangenen soll Menschlichkeit oberster Grundsatz sein; Kriegsgefangenschaft ist nur eine Sicherungshaft. Die Schonung des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums der Gefangenen hat die feindliche Regierung zu gewährleisten. Ihrer Gewalt - nicht der der gefangennehmenden Truppenteile oder Soldaten - unterstellt die L. K. O. ja ausdrücklich die Kriegsgefangenen (Artikel 4). Jegliche durch die *ratio belli* nicht gerechtfertigte Härte ist diesen gegenüber zu vermeiden; vor Mißhandlungen und Belästigungen sind sie zu schützen. Auch ihr persönliches Eigentum ist ihnen zu belassen mit Ausnahme von Waffen, Pferden und Schriftstücken militärischen Inhalts, deren Aneignung dem Nehmestaate - nicht dem einzelnen feindlichen Soldaten - aus militärischen Gründen gestattet sein muß.

Eine Umwälzung der gesamten Gefangenenbehandlung kann allerdings eintreten, wenn der Nehmestaat sich genötigt sieht, Repressalien an ihnen durchzuführen, Böses mit Bösem vergilt, um den gegnerischen Staat zur Aufhebung von Rechtswidrigkeiten zu veranlassen, die dieser sich hat zuschulden kommen lassen. Die L. K. O. schweigt sich zwar über die Repressalien aus, doch sind sie dem Völkergewohnheitsrecht als zulässige Zwangsmittel bekannt. Sie sind auch kaum zu entbehren. Voraussetzung muß allerdings sein, daß sie nur als "*ultima ratio*" in Betracht kommen. Die beachtenswerten russischen Vorschläge zur Brüsseler Konferenz von 1874 verlangten, daß Repressalien nur im äußersten Notfall und unter Innehaltung der Gebote der Menschlichkeit angewandt werden, nicht außer Verhältnis zu der gerügten Rechtsverletzung stehen und nur vom Höchstkommandierenden verhängt werden dürften.

Die Unterbringung der Kriegsgefangenen regelt Artikel 5 der L. K. O., indem er bestimmt: "Die Kriegsgefangenen können in Städten, Festungen, Lagern oder an anderen Orten untergebracht werden mit der Verpflichtung, sich nicht über eine bestimmte Grenze hinaus zu entfernen; dagegen ist ihre Einschließung nur statthaft als unerläßliche Sicherungsmaßregel und nur während der Dauer der diese Maßregel notwendig machenden Umstände." In einem heutigen Krieg mit den der Größe der Heere entsprechenden Gefangenenzahlen wird im allgemeinen die Unterbringung nicht in Städten oder Festungen, sondern in besonderen Lagern stattfinden. Die Bewegungsfreiheit, die den Gefangenen gewährt wird, kann natürlich verschieden bemessen sein: Tausende von Kilometern fern der Front in einem wegearmen Gebiet wird sie wesentlich größer sein als in einem Lande, dessen Grenzen rasch zu erreichen sind und das von vielen Verkehrsstraßen durchschnitten wird. Auch die Nichteinhaltung der Verpflichtung, eine bestimmte Grenze nicht zu überschreiten, wird den Nehmestaat zur Beschränkung der Bewegungsfreiheit der Gefangenen veranlassen. Auf alle Fälle muß bei der Unterbringung aber der schon betonte Charakter der Sicherungshaft gewahrt bleiben; auch wenn aus wichtigen militärischen Gründen eine strenge Einschließung notwendig werden sollte, so darf sie doch niemals das Wesen einer Strafhaft annehmen, etwa in Zuchthäusern oder Gefängnissen stattfinden. Daß die Kriegsgefangenen nicht in Gegenden untergebracht werden dürfen, wo ihr Leben und ihre Gesundheit gefährdet sind, folgt aus dem Grundsatz der Menschlichkeit. Interessant ist in dieser Hinsicht die Bestimmung des bereits erwähnten preußisch-amerikani-

schen Vertrages von 1785, nach der **die Unterbringung von Kriegsgefangenen in Kolonialländern ausgeschlossen sein soll**.

Allgemein sollen nach der L. K. O. (Artikel 7) die Kriegsgefangenen bezüglich der Unterkunft auf demselben Fuße behandelt werden wie die Truppen der Regierung, die sie gefangengenommen hat. Diese Bestimmung kann für die Kriegsgefangenen zum Vorteil, aber auch sehr zum Nachteil ausschlagen, je nachdem ob sie in die Hände eines Staates von hoher Kulturstufe fallen, dessen Truppenbehandlung auf entsprechender Höhe steht, oder ob sie Gefangene eines wenig zivilisierten Landes werden.

Auch bezüglich der Nahrung und Kleidung sollen die Kriegsgefangenen wie die nehmestaatlichen Soldaten behandelt werden. Bei der sehr großen Verschiedenheit, die in Lebensweise und Nahrung zwischen den einzelnen Völkern besteht, muß dieses gleichfalls oft zu Härten führen. Die Folgen dieser allgemeinen, schematischen Bestimmung sucht die L. K. O. dadurch abzuwenden, daß sie nur mangels besonderer Verständigung zwischen den Kriegführenden über diese Fragen gelten soll. Solche besonderen Verständigungen sind in der Tat notwendig, um eine Lösung zu finden im Sinne der Menschlichkeit, die der L. K. O. als Grundsatz der Gefangenenbehandlung vorschwebt.

Die L. K. O. spricht nur von der Unterhaltspflicht des Nehmestaates; doch steht dieser Pflicht nach Völkergewohnheitsrecht ein Regreßanspruch des Nehmestaates gegen den Heimatstaat der Kriegsgefangenen gegenüber. Der Portsmouther Friede zwischen Japan und Rußland nennt die Rückerstattung der von Japan für den Unterhalt der russischen Kriegsgefangenen ausgelegten Summen ausdrücklich "die Erfüllung einer völkerrechtlichen Regreßpflicht". Dieselbe Idee liegt übrigens dem Artikel 17 der L. K. O. zugrunde; er spricht den gefangenen Offizieren Besoldung in der Höhe zu wie sie den nehmestaatlichen Offizieren gleichen Dienstgrades zusteht und erklärt die Heimatregierung für erstattungspflichtig. Dies führt zu eigenartigen Verhältnissen, wenn der Nehmestaat höhere Besoldungssätze für Offiziere hat als der Heimatstaat der kriegsgefangenen Offiziere, die auf solche Weise höher besoldet werden als ihre Kameraden gleichen Dienstgrades im Felde. Es bedarf besonderer Vereinbarung zwischen den Kriegführenden, um diese sicherlich ungewollte Folge zu beseitigen.

Die bei der Frage der Unterkunft und des Unterhalts schon hervorgehobene Gleichstellung der Kriegsgefangenen mit den Truppen des Nehmestaates kehrt wieder bei der Errichtung von Testamenten. Nach Artikel 19 der L. K. O. werden Testamente der Kriegsgefangenen unter denselben Bedingungen entgegengenommen oder errichtet wie die der Militärpersonen des eigenen Heeres. Auch für Sterbeurkunden und für die Beerdigung von Kriegsgefangenen ist der Grundsatz der Gleichstellung durchgeführt.

In der Ausübung der Religion und der Teilnahme am Gottesdienst ist den Kriegsgefangenen volle Freiheit zu lassen; Voraussetzung ist dabei, daß die Ordnungs- und Polizeivorschriften der nehmestaatlichen Militärbehörde beobachtet werden (Artikel 18 L. K. O.). Es ist also mit dieser Bestimmung wohl eine Pflicht zur Duldung der Kulthandlungen der Kriegsgefangenen, nicht aber eine Pflicht zur Einrichtung und Abhaltung von Gottesdienst für den Nehmestaat begründet.

Ungehinderter Postverkehr ist den Kriegsgefangenen grundsätzlich gestattet; es entspricht den humanen Bestrebungen der L. K. O., wenn sie bestimmt, daß Briefe, Postanweisungen, Geldsendungen und Postpakete, die für Kriegsgefangene bestimmt sind oder von ihnen abgesandt werden, von allen Postgebühren befreit sind (Artikel 16). Daß dem Nehmestaat aus militärischen Gründen die Befugnis zur Zensur des Postverkehrs der Kriegsgefangenen zustehen muß, braucht wohl kaum besonders hervorgehoben zu werden, unterliegt doch auch der Postverkehr der Zivilbevölkerung zur Kriegszeit aus denselben Gründen scharfer Kontrolle. Auch eine gewisse zahlenmäßige Beschränkung der Briefsendungen der Kriegsgefangenen wird man dem Nehmestaat zusprechen müssen,

wenn auch die L. K. O. keinerlei Bestimmungen hierüber enthält; am besten wird diese Frage durch besonderes Übereinkommen mit der anderen Kriegspartei geregelt.

Bisher war hauptsächlich die Rede von den Rechten, die die Kriegsgefangenen dem Nehmestaat gegenüber haben. Diesen ihren Rechten entspricht aber auch eine Reihe von Pflichten. Durch den Artikel 8 Abs. 1 der L. K. O. werden die Kriegsgefangenen den Gesetzen, Vorschriften und Befehlen unterstellt, die in dem Heere des Staates gelten, in dessen Gewalt sie sich befinden. Jede Unbotmäßigkeit ist der Nehmestaat berechtigt, mit der erforderlichen Strenge zu ahnden. Das Vorgesetztenverhältnis, das bisher unter den verschiedenen Klassen der gefangengenommenen Truppen herrschte, ist mit dem Augenblick der Gefangennahme aufgehoben; der Nehmestaat stellt nunmehr die Vorgesetzten. Für den inneren Betrieb in den Gefangenenlagern werden allerdings im allgemeinen die bestehenden Vorgesetztenverhältnisse unter den Kriegsgefangenen aus praktischen Gründen aufrechterhalten.

Die Unterstellung unter neue rechtliche Normen - Militärstrafgesetzbuch und Disziplinarordnung des Nehmestaates - kann für die Kriegsgefangenen naturgemäß zu manchen Härten führen. Selbstverständlich gibt es auch Delikte in den nehmestaatlichen Gesetzesvorschriften, deren Tatbestand ein Kriegsgefangener gar nicht erfüllen kann, wie z. B. die Fahnenflucht.

Flucht und Fluchtversuch des Kriegsgefangenen, die einen ganz anderen Tatbestand aufweisen, sind dagegen meist nicht in den Rechtsnormen der Nehmestaaten behandelt. Für sie hat das Völkerrecht im Artikel 8 Abs. 2 und 3 der L. K. O. eigene Bestimmungen aufgestellt. Es heißt hier: "Entwichene Kriegsgefangene, die wieder ergriffen werden, bevor es ihnen gelungen ist, ihr Heer zu erreichen, oder bevor sie das Gebiet verlassen haben, das von den Truppen, welche sie gefangengenommen hatten, besetzt ist, unterliegen disziplinarischer Bestrafung. -Kriegsgefangene, die nach gelungener Flucht von neuem gefangengenommen werden, können für die Flucht nicht bestraft werden."

Die vollendete Tat, infolge derer der Kriegsgefangene nicht nur tatsächlich, sondern auch rechtlich aufhört, Gefangener zu sein, ist also straffrei, während der Fluchtversuch, der zu keiner rechtlichen Beendigung der Kriegsgefangenschaft führt, geahndet wird, daher als selbständiges Delikt zu betrachten ist. Es ist sehr zu begrüßen, daß für ihn die L. K. O. lediglich disziplinarische Bestrafung vorsieht, wurzelt die Tat doch in dem jedem Menschen eingeborenen Freiheitstrieb und in achtens-werten vaterländischen Motiven. Den Fluchtversuch gänzlich straflos zu lassen, konnte man andererseits dem Nehmestaat im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung unter seinen Kriegsgefangenen nicht zumuten. Werden in Verbindung mit der Flucht oder dem Fluchtversuch Delikte verübt, wie die Tötung von Wachmannschaften oder Diebstahl, so unterliegen diese natürlich den für sie geltenden besonderen strafrechtlichen Normen.

Als wichtigste völkerrechtlich festgelegte Verpflichtung der Kriegsgefangenen gegenüber dem Nehmestaat ist die Arbeitspflicht anzusehen, die der Artikel 6 der L. K. O. regelt. Als Grundlage dieser Verpflichtung kommen neben dem Entschädigungsanspruch, den der Nehmestaat für den den Kriegsgefangenen gewährten Unterhalt hat, gesundheitliche und moralische Gründe in Betracht, die die Beschäftigung der Kriegsgefangenen als sehr erwünscht erscheinen lassen. Schließlich kann man dem Nehmestaat auch nicht zumuten, wertvolle Arbeitskräfte brachliegen zu lassen, während es in seiner Wirtschaft infolge des Krieges allenthalben an Armen fehlt.

Zur Arbeit herangezogen werden können nach der L. K. O. mit Ausnahme der Offiziere sämtliche Kriegsgefangene, und zwar sind sie entsprechend ihren Fähigkeiten und nach ihrem Dienstgrad zu verwenden. Die ausdrückliche Ausnahme der Offiziere von jeglicher Arbeit ist eine Neuerung der 2. Haager Konferenz gewesen, sie bedeutet die Erledigung der Erörterungen darüber, ob die Offiziere etwa zum Aufsichtsdienst, zu Bureauarbeiten und ähnlichem verwandt werden dürften.

Die Bestimmung, daß die Arbeitsverwendung nach dem Dienstgrad erfolgen soll, will die Heranziehung der verschiedenen Unteroffizierklassen zu solchen Arbeiten verhindern, die für ihren Dienstgrad nicht angemessen sind; daß ferner die Verwendung zur Arbeit entsprechend den Fähigkeiten zu erfolgen hat, soll einen Schutz für die Kriegsgefangenen aus geistig schaffenden Berufen bedeuten, die den Anstrengungen dauernder körperlicher Arbeit vielfach nicht gewachsen sind. Beide Bestimmungen sind allerdings ziemlich allgemein gehalten; bei der großen Verschiedenheit der Lebensbedingungen der einzelnen Völker sind jeweilige besondere Vereinbarungen zwischen den Kriegführenden zur genauen Umreißung der Bestimmungen sehr wünschenswert.

Aus dem Grundsatz humaner Behandlung ergibt sich schon, daß die Arbeiten, zu denen die Kriegsgefangenen herangezogen werden, nicht übermäßig sein dürfen; die L. K. O. untersagt übermäßige Arbeiten zudem noch ausdrücklich. Ein solches Übermaß von Arbeit wird man z. B. annehmen müssen, wenn die Arbeitszeit der Kriegsgefangenen die der Zivilarbeiter des Nehmestaates übersteigt oder wenn die geforderte Arbeitsleistung den Kriegsgefangenen aus anderen Gründen billigerweise nicht zugemutet werden kann, etwa bei besonders ungünstigen Arbeitsbedingungen, wie sie die Tropen für einen europäischen Kriegsgefangenen bedeuten.

Des weiteren erklärt die L. K. O., daß die Arbeiten der Kriegsgefangenen in keinerlei Beziehung zu den Kriegsunternehmungen stehen dürfen. Mit dieser Bestimmung sollte dem Gedanken Rechnung getragen werden, daß von Angehörigen der heutigen Volksheere nicht verlangt werden kann, nach ihrer Gefangennahme den Nehmestaat im Kampfe gegen das eigene Vaterland zu unterstützen. Die Fassung, die die L. K. O. dieser Bestimmung gegeben hat, ist allerdings nicht glücklich; denn es gibt in einem modernen Kriege wohl kaum ein Arbeitsgebiet, das nicht in irgendeiner Beziehung zu den Kriegsunternehmungen stünde. Die Brüsseler Deklaration hatte mit größerem Wirklichkeitssinn nur die Arbeiten untersagt, die in unmittelbarer Beziehung zu den Unternehmungen auf dem Kriegsschauplätze stehen. In dem Streben nach möglichst menschlicher Gefangenenbehandlung hat die L. K. O. hier einen Schritt zu weit getan. Wer mit den Wirklichkeiten des Lebens vertraut ist, muß sich sagen, daß die genaue Innehaltung des von ihr gegebenen Verbots praktisch unmöglich ist. In dem lebhaften Streit, der über den Umfang des Verbotes herrscht, ist man immer mehr auf die Begriffsbestimmung der Brüsseler Deklaration zurückgekommen, die eher eine Verständigung über den Umfang der verbotenen Arbeiten zuläßt, wenn eine solche überhaupt möglich ist.

Die Arbeiten, zu denen die Kriegsgefangenen Verwendung finden können, werden nach der Art ihrer Bezahlung von der L. K. O. in solche für den Staat und in solche für andere öffentliche Verwaltungen und Private eingeteilt. Die erstgenannten sollen entlohnt werden nach den Sätzen, die für Militärpersonen des eigenen Heeres bei Ausführung der gleichen Arbeiten gelten oder, falls solche Sätze nicht bestehen, nach einem den geleisteten Arbeiten entsprechenden Satz. Richtiger Ansicht nach ist diese Bestimmung der L. K. O. dahin auszulegen, daß bei ihr der Staat lediglich in seiner Eigenschaft als öffentlich-rechtliches Organ (nicht als Privatunternehmer) gemeint ist und nur solche Arbeiten in Betracht kommen, die von Heeresangehörigen ausgeführt zu werden pflegen, grundsätzlich also nur Arbeiten der Kriegsgefangenen für die Heeresverwaltung auf diese Weise zu entlohnen sind. Andere Arbeiten für den Staat sind zu behandeln wie die für die übrigen öffentlichen Verwaltungen und Private. Bei ihnen stellt die L. K. O. die Festsetzung der Bedingungen besonderen Vereinbarungen mit der Militärbehörde anheim, der die Verfügung über die Arbeitskraft der Kriegsgefangenen zusteht. Schließt die Militärbehörde mit Dritten Verträge wegen Überlassung der Kriegsgefangenen, so erlöschen damit natürlich keineswegs die völkerrechtlich festgelegten Rechte und Pflichten. Nach wie vor bleibt der Kriegsgefangene der militärischen Gewalt des Nehmestaates unterworfen, und bleibt der Nehmestaat verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Behandlung der Kriegsgefangenen, ihre Verwendung usw. in allem dem geltenden Recht entspricht.

Es mag bei der heutigen engen Verknüpfung von Wirtschaft und Krieg auf den ersten Blick verwunderlich erscheinen, daß die L. K. O. ausdrücklich eine Bestimmung aufgenommen hat (Artikel 6 Abs. II), nach der den Kriegsgefangenen auch freiwillige Arbeit gestattet werden kann. Das erklärt sich teils daraus, daß früher eine volle Ausnutzung der Arbeitskraft der Kriegsgefangenen nicht stattgefunden hat, teils daraus, daß bei einer Verwendung entsprechend dem Dienstgrad manche kriegsgefangene Unteroffiziere nicht zur Arbeit herangezogen werden, während ihnen vielleicht daran liegt, sich die mit der Arbeit verbundenen Vorteile zu verschaffen. Neben der Befreiung von dem stumpfen, müßigen Lagerleben ist das vor allem der Verdienst, der für die Kriegsgefangenen eine um so größere Rolle spielt, als ein Sold für sie völkerrechtlich nicht vorgesehen ist, abgesehen von der schon erwähnten für die Offiziere getroffenen Ausnahme.

Wie der Verdienst der Kriegsgefangenen verwendet werden soll, bestimmt die L. K. O. im letzten Absatz des Artikels 6. Nach ihm sind von dem Verdienst der Kriegsgefangenen zunächst die Unterhaltskosten zu decken, die dem Nehmestaat erwachsen; der Überschuß ist zur Verbesserung des Loses der Gefangenen zu verwenden. Dies geschieht durchweg durch Auszahlung an die Gefangenen, die mit dem so erhaltenen Gelde ihre kleineren täglichen Bedürfnisse decken, die von den Soldaten im Felde vom Solde befriedigt werden. Bleibt noch ein Rest von dem Verdienste der Kriegsgefangenen übrig, so ist er ihnen bei der Freilassung auszuhändigen.

Aus der Zeit, da der Krieg noch nicht das Aufeinanderprallen so gewaltiger Massen und Kräfte bedeutete wie in der Jetztzeit, und da der einzelne Kämpfer noch nicht völlig unterging in der Menge, hat die L. K. O. die Entlassung auf Ehrenwort übernommen. In ihren Artikeln 10 - 12 hat sie für den alten, früher viel geübten Brauch folgende Normen aufgestellt.

Eine Entlassung in die Heimat auf Ehrenwort kann nur stattfinden, wenn die Gesetze des eigenen Staates den Kriegsgefangenen dazu ermächtigen. Der Kriegsgefangene ist alsdann bei seiner persönlichen Ehre verbunden, die übernommenen Verpflichtungen dem Nehmestaat wie seinem Heimatstaat gegenüber gewissenhaft zu erfüllen. Der Heimatstaat darf in einem solchen Falle von dem auf Ehrenwort Entlassenen keinerlei Dienste annehmen oder verlangen, die dem gegebenen Wort zuwiderlaufen. Die Entlassung auf Ehrenwort setzt stets einen regelrechten Vertrag zwischen dem Gefangenen und dem Nehmestaat voraus; weder braucht der Gefangene die angebotene Entlassung auf Ehrenwort anzunehmen, noch braucht der Nehmestaat die nachgesuchte Entlassung zu gewähren. Verletzt der Entlassene die ehrenwörtlich übernommenen Verpflichtungen gegen den Nehmestaat oder dessen Verbündete und wird von neuem ergriffen, so versagt ihm das Völkerrecht den Schutz, den es den Kriegsgefangenen gewährt: er kann von den Gerichten des Nehmestaates abgeurteilt werden und sieht schärfster Bestrafung entgegen.

Neben der Entlassung in die Heimat auf Ehrenwort kennt das Völkergewohnheitsrecht auch die Einräumung größerer Bewegungsfreiheit gegen die ehrenwörtliche Verpflichtung des Kriegsgefangenen, während der Dauer der gewährten Bewegungsfreiheit keinen Fluchtversuch zu unternehmen oder vorzubereiten. Die L. K. O. behandelt diesen Fall nicht, doch wird er bereits in dem mehrfach erwähnten preußisch-amerikanischen Vertrag von 1785 vorgesehen und findet auch in den amerikanischen Kriegsartikeln Berücksichtigung (Artikel 25). Bei den heutigen Verhältnissen ist dieser ehrenwörtlichen Verpflichtung von Kriegsgefangenen wohl eine größere Bedeutung zuzuschreiben als der Entlassung in die Heimat auf Ehrenwort, bei welcher sich der Nehmestaat doch sagen muß, daß der Heimgekehrte, auch wenn er nicht selbst mehr an den kriegerischen Unternehmungen teilnimmt, in seinem Vaterlande Kräfte frei machen kann, die sich im Kampfe betätigen.

Außer der Regelung der Rechte und Pflichten der Kriegsgefangenen wendet die L. K. O. ihr Interesse auch humanitären Einrichtungen zu, an erster Stelle den Auskunftsstellen über Kriegsgefangene. Amtliche Auskunftsstellen sind beim Ausbruch der Feindseligkeiten in jedem der kriegführenden Staaten und gegebenenfalls auch in neutralen Ländern einzurichten, die Angehörige

einer der Kriegsmächte bei sich aufgenommen haben. Ihre Aufgabe ist, alle Nachrichten zu sammeln, die die Kriegsgefangenen betreffen, und die bei ihnen einlaufenden Anfragen dementsprechend zu beantworten. Eine wesentliche Erleichterung ihrer Aufgabe bedeutet es, wenn die Kriegsgefangenen ausdrücklich verpflichtet sind, auf Befragen ihren wahren Namen und Dienstgrad anzugeben und bei falschen Angaben der ihrer Klasse zustehenden Vergünstigungen verlustig gehen können (Artikel 9). Außerdem sammeln die Auskunftsstellen alle auf den Schlachtfeldern zurückgebliebenen oder von entwichenen, entlassenen, verstorbenen Kriegsgefangenen hinterlassenen Gegenstände, um sie alsdann den Berechtigten zuzustellen (Artikel 14).

Des weiteren sucht die L. K. O. den Hilfsgesellschaften für Kriegsgefangene, die ordnungsmäßig nach den Gesetzen ihres Landes gebildet sind, die Erreichung ihrer mildtätigen Ziele auf jede Weise zu erleichtern, indem sie ihren Vertretern weitgehende Freiheiten einräumt. Auch sollen Liebesgabensendungen an die Kriegsgefangenen von allen Einfuhrzöllen, sowie von Gebühren und Frachtkosten auf den Staatsbahnen frei sein.

Eine besondere Stellung unter den Kriegsgefangenen nehmen die Verwundeten und Kranken ein. Sie unterstellt die L. K. O. dem Genfer Abkommen vom 6. Juli 1906. Nach diesem sollen sie "geachtet und versorgt" werden. Unbeschadet dieser Fürsorge finden aber die allgemeinen völkerrechtlichen Regeln über Kriegsgefangene auf sie Anwendung. Indessen können die Kriegsparteien für zweckmäßig erachtete Ausnahme- und Vorzugsbestimmungen vereinbaren, insbesondere die gegenseitige Rückgabe der auf dem Schlachtfeld gebliebenen Verwundeten, die Heimsendung der transportfähigen Verwundeten und Kranken, die Übergabe von Verwundeten und Kranken an einen neutralen Staat, wenn dieser sich zu ihrer Internierung bis zum Ende der Feindseligkeiten verpflichtet.

Das ausschließlich zur Bergung, Beförderung und Behandlung von Verwundeten und Kranken sowie zur Verwaltung von Sanitätsformationen und -anstalten bestimmte Personal und die den Heeren beigegebenen Feldprediger sollen unter allen Umständen geachtet und geschützt werden; sie unterliegen, wenn sie in die Hände des Gegners geraten, nicht der Kriegsgefangenschaft. Solange ihre Tätigkeit bei den ihnen anvertrauten Verwundeten unentbehrlich ist, können sie zurückgehalten werden, dann aber sind sie in die Heimat zurückzusenden. Auf diese Weise brauchen die Arme, die keine Wunden schlagen, sondern Wunden heilen sollen, nicht untätig zu sein in Kriegsgefangenschaft, während sie anderwärts dringend verlangt werden. Zudem wird das Gefühl, nicht Kriegsgefangener zu werden, dem Sanitätspersonal helfen, auf seinem Posten auszuharren, wenn der Feind sich seiner Schützlinge bemächtigt und die Versuchung naht, die eigene Freiheit unter Preisgabe der hilflosen Verwundeten zu retten.

Die Beendigung der Kriegsgefangenschaft durch gelungene Flucht, durch Entlassung auf Ehrenwort oder gemäß dem Genfer Abkommen ist bereits erwähnt worden; der gewöhnlichste Grund ist aber die Beendigung des Krieges. "Nach dem Friedensschlusse sollen die Kriegsgefangenen binnen kürzester Frist in ihre Heimat entlassen werden" (Artikel 20 der L. K. O.). Endet der Krieg durch formlose Einstellung der Feindseligkeiten oder durch Unterjochung des Gegners, so gilt sinngemäß dasselbe. Keinen Anspruch auf sofortige Entlassung haben die Kriegsgefangenen in Untersuchungs- oder Strafhaft. Sie müssen warten bis zur rechtskräftigen Entscheidung über ihr Los oder bis zum Ablauf ihrer Strafe.

Die Innehaltung der L. K. O. hat die 2. Haager Konferenz dadurch sicherzustellen gesucht, daß sie eine Schadenersatzpflicht begründete für die Kriegsparteien, die ihre Bestimmungen verletzten und die Verantwortlichkeit der Kriegführenden für alle Handlungen festlegte, die von Angehörigen ihrer bewaffneten Macht begangen würden. Diese Schadenersatzpflicht, deren Modalitäten übrigens noch einer genauen Festsetzung bedürfen, wird allerdings zur Durchsetzung der Bestimmungen der L. K.

O. nicht ausreichen. Wesentliche Voraussetzung bleibt, daß die kriegführenden Mächte vom Geiste echter Humanität erfüllt sind. Die Bestimmungen der L. K. O. sind tote Form; Leben vermag ihnen erst dieser Geist einzuhauchen.

2. Die deutschen Kriegsgefangenen in Frankreich.

Von Dr. Clemens Plassmann

Scriptorium merkt an:
Einige Erlebnisberichte von Zeugen und Überlebenden der französischen Kriegsgefangenenlager finden Sie hier!

Organisation des französischen Kriegsgefangenenwesens.

An 400 000 Deutsche sind während der Jahre 1914 - 1918 als Kriegsgefangene in französische Hände gefallen. Sie wurden damit der Gewalt der französischen Regierung unterstellt, die nach den völkerrechtlichen Vorschriften die Verantwortung für ihre menschliche Behandlung und die Sicherung ihres Lebens, ihrer Gesundheit und ihres Eigentums übernahm.

Der erste Eindruck, den die deutschen Kriegsgefangenen **von der Beobachtung des Völkerrechts** erhielten, war meist niederschmetternder Art. Von einer Wahrung des persönlichen Eigentums war nur selten die Rede: Uhren, Brieftaschen, Geld und Orden fielen meist sofort den gierigen Händen der gefangennehmenden Truppen anheim. In allen Kriegsjahren mußten die gefangenen Deutschen immer und immer wieder über die Ausplünderungen bei der Gefangennahme klagen; man kann der französischen Regierung den Vorwurf nicht ersparen, daß sie diesem, dem Völkerrecht hohnsprechenden Treiben ihrer Truppen nicht nachdrücklichst Einhalt geboten hat.

Tiefer noch als diese Räubereien haben sich den deutschen Kriegsgefangenen in Frankreich aber die Beschimpfungen, Mißhandlungen und Demütigungen eingeprägt, denen sie nur allzuoft nach der Gefangennahme ausgesetzt waren. Es bleibt dem Verfasser unvergessen, wie er im September 1914 nach seiner Gefangennahme geschlagen, angespieen und mit Steinen geworfen worden ist, und wie auf dem Abtransport ins innere Frankreich an den Haltestellen der Pöbel aller Gesellschaftskreise und Altersstufen sich um den Zug drängte und johlend und gröhlend, oft mit nicht wiederzugebender Gemeinheit, die wehrlosen Gefangenen verhöhnte und beschimpfte. Damals wie auch später machte der zügellose Haß selbst vor Verwundeten und Kranken nicht halt. Als der Verfasser im Sommer 1917 mit einem Transport Schwerverwundeter und Kranker in einem Schweizer Sanitätszug von Lyon abfuhr, um in der Schweiz hospitalisiert zu werden, mußten auf Anordnung der Schweizer Ärzte die Vorhänge heruntergelassen werden, weil die französische Bevölkerung den Hospitalisiertenzügen mit Schimpfen, Steinwürfen, ja Schüssen den Abschiedsgruß zu geben pflegte. **Diese Erfahrungen stehen nicht vereinzelt da; Tausenden und Abertausenden deutscher Kriegsgefangener ist es sehr viel schlimmer ergangen.** Es sei besonders derjenigen gedacht, die nach der Gefangennahme noch von Rohlingen verwundet oder gar niedergemacht wurden. **Wie die berüchtigten "*nettoyers*" gehaust haben, ist sattsam bekannt geworden.** Die volle Schwere der Verantwortung für diese Untaten fällt auf die französische Regierung, welche die Ausbrüche pathologischen Hasses nicht gehindert, sondern durch ihre Greuelpropaganda geschürt und gefördert hat und in ihrem Heere schlimmste Ausschreitungen, tatenlos zusehend, hat wuchern lassen.

Waren die Kriegsgefangenen von der Front abtransportiert, so fanden sie sich in die Organisation eingegliedert, die Frankreich für seine Kriegsgefangenen geschaffen hatte. Die Zentrale lag im Kriegsministerium, und zwar in der Abteilung für Militärjustiz, was bei dem Charakter der Kriegsgefangenschaft als Sicherungs- und nicht als Strafhaft merkwürdig berührt. Erst im Jahre 1916 wurde eine selbständige Generalinspektion der Kriegsgefangenen gebildet, an deren Spitze ein Unterstaatssekretär und ein "*inspecteur général*" standen. Die nächste Stufe der Organisation war die "*région*", der französische Korpsbezirk, bei dem einem besonderen "*commandant régional*" die

Leitung des Kriegsgefangenendienstes oblag. In jeder région gab es sodann eine Anzahl Haupt- oder Stammlager, an deren Spitze meist Stabsoffiziere oder Hauptleute standen. Ihnen waren für das Rechnungswesen, das Dolmetschwesen, die Leitung des Arbeitsdienstes usw. gewöhnlich noch mehrere Offiziere beigegeben. Von den Hauptlagern hingen die Arbeitslager und Kommandos, unter dem Befehl jüngerer Offiziere oder Unteroffiziere, ab. Außerdem gab es noch besondere Lager für die kriegsgefangenen Offiziere, da diese, dem Kriegsbrauch entsprechend, getrennt von den Mannschaften untergebracht wurden.

In diese Organisation waren aber nicht einbezogen die Kriegsgefangenen, die sich im Etappengebiet und in der Armeezone befanden. Diese waren in sog. P. G.-Kompagnien (P. G. = *prisonnier de guerre*) zu etwa 200 Mann eingeteilt und unterstanden lediglich dem französischen Oberstkommandierenden. Die Willkür der unkontrollierten Militärbehörden hat die Lage dieser Gefangenen ganz besonders drückend gemacht. Erst im Jahre 1917 wurden auf deutsche Repressalien hin in der Armeezone Dienststellen geschaffen, welche die Verantwortung für die Durchführung der kriegsministeriellen Verordnungen in Gefangenensachen zu tragen hatten.

Aber nicht nur im festländischen Frankreich wurden die deutschen Kriegsgefangenen untergebracht, sondern auch auf Korsika und **in afrikanischen Kolonien**. Bereits im Herbst 1914 hat das französische Kriegsministerium begonnen, Kriegsgefangene nach Korsika zu schaffen, und zwar in Gegenden, die infolge ihrer Malaria- und Typhusepidemien in Frankreich berüchtigt sind. Es sei auf das Gefangenenlager in dem ehemaligen Zuchthaus von Aleria hingewiesen, dessen frühere Insassen man wegen des furchtbaren Klimas fortgeschafft hatte. Französische Zeitungen und geographische Werke bestätigen die schweren klimatischen Gefahren, denen die gefangenen Deutschen von der unmöglich gutgläubigen französischen Regierung ausgesetzt wurden. Noch im Jahre 1917 wiesen Schweizer Sanitätsoffiziere nachdrücklichst darauf hin, daß man Kriegsgefangene selbst nicht vorübergehend in den fiebergefährlichen Gegenden unterbringen dürfe. Das Verhalten der französischen Behörden hat Tausenden von Deutschen Leben oder Gesundheit gekostet, und erst nach mehrjährigen Bemühungen von deutscher Seite ist es gelungen, die Räumung der gefährlichen Landstriche durchzusetzen.

Ein dunkles Blatt in der französischen Gefangenenbehandlung stellen auch **die afrikanischen Lager** dar. Die Deutschen, die Frankreich in **Togo** und **Kamerun** zu Kriegsgefangenen machte, hat es in **Dahomey** untergebracht, in einem für Europäer äußerst gefährlichen Klima. Ferner wurden seit Kriegsbeginn **deutsche Gefangene nach Algerien, Tunesien und in das Sultanat Marokko verschickt** und dort vielfach in Gegenden untergebracht, die als sehr gesundheitsgefährlich bekannt waren. Malaria, Typhus und Ruhr haben unter diesen Kriegsgefangenen verheerend gehaust. Eine Räumung Afrikas von deutschen Gefangenen haben wieder erst scharfe deutsche Vergeltungsmaßnahmen herbeiführen können. Die Deportationen nach Afrika waren durch die Kriegsraison keineswegs geboten; der Zweck, den Frankreich mit ihnen verfolgte, wird in amtlichen französischen Auslassungen zynisch enthüllt; er war die völlige Vernichtung des deutschen Ansehens in jenen halbzivilisierten oder wilden Völkerschaften. Das Schauspiel, das seit dem Waffenstillstand die Schwarzen am Rhein der Welt bieten, ist das klassische Gegenstück zu diesem Verhalten, welches Frankreich und die weiße Rasse über kurz oder lang noch schwer werden büßen müssen.

Für die Unterkunftsräume der Kriegsgefangenen gelten völkerrechtlich dieselben Grundsätze wie bei den nehmestaatlichen Truppen. In früheren Kriegen konnte man die Kriegsgefangenen im allgemeinen bequem in bereits bestehenden Kasernen, Festungen usw. unterbringen. Der Weltkrieg mit seinen ungeheuren Heeresgrößen und Gefangenenzahlen hat aber schon in den ersten Wochen die Schaffung neuer Unterkünfte nötig gemacht. Das bedeutete für die erste Kriegszeit in fast allen Ländern oft eine recht behelfsmäßige Unterbringung der Kriegsgefangenen. Wenn allerdings noch 1915, ja 1916 deutsche Kriegsgefangene im Innern Frankreichs in Zeltlagern untergebracht waren, so zeigt das zum mindesten mangelnde Tatkraft und Organisationsunfähigkeit der französischen

Behörden. Auch die Unterkunft in alten Burgen und Festungen mit ihren ungesunden kalten und feuchten Räumen, die verschiedentlich vorkam, kann nicht als völkerrechtsmäßig angesprochen werden. Die typische Unterbringung der Kriegsgefangenen war aber auch in Frankreich während des Weltkrieges **das Barackenlager, das durch Stacheldraht von der Außenwelt abgesperrt war**. Das Durchschnittslager in Frankreich hatte etwa eine Belegschaft von 2000 - 3000 Mann. Die Lage der Gefangenendepots wurde vor allem in den letzten Kriegsjahren von dem örtlichen Bedürfnis nach Arbeitskräften mitbestimmt. So ist eine immer stärkere Anhäufung der Gefangenen im industriereichen Zentralmassiv und in den Hafenstädten an den Mündungen der Seine, Loire, Gironde und Rhone festzustellen.

Die Einrichtung der Gefangenenlager wird bei ihrer nur für die Kriegszeit berechneten Lebensdauer naturgemäß denkbar einfach gehalten. Leider ist aber selbst die unterste Stufe der Einfachheit in französischen Lagern oft nicht erreicht worden. Da der deutsche Soldat zudem zweifellos einen höheren Stand der Lebensführung hatte als der Franzose - vor allem in bezug auf Hygiene und Reinlichkeit -, so kann man sich seine Leiden unter den französischen Verhältnissen wohl vorstellen. Der in Deutschland großzügig durchgeführten Anlage von Spielplätzen, Theater- und Unterhaltungsräumen für die Kriegsgefangenen stand man in Frankreich verständnislos gegenüber. Eine Angleichung der deutschen und französischen Lagerverhältnisse suchten die Verhandlungen herbeizuführen, die im Frühjahr 1918 von den beiden beteiligten Staaten in Bern gepflogen wurden und mit der Berner Vereinbarung vom 26. April 1918 endeten. Nach dieser mußten die Gebäude und Baracken "allen hygienischen Anforderungen entsprechen und vollen Schutz gegen die Unbilden der Witterung bieten". Es wurde eine grundsätzliche Trennung von Schlaf- und Eßräumen gefordert, wie sie bis dahin in Frankreich nicht bestand, und ins einzelne gehende Bestimmungen für Wasch- und Brausegelegenheiten usw. getroffen. Endlich wurden auch Erholungsräume und Spielplätze vorgesehen, eine in französischen Gefangenenlagern bislang recht seltene Erscheinung. Leider haben die Bestimmungen dieser Vereinbarung sich in Frankreich bis zum Waffenstillstand nicht mehr voll auswirken können. Wie es später um sie bestellt war, wird weiter unten gezeigt werden.

Die grundsätzliche Gleichstellung der Kriegsgefangenen mit den Heeresangehörigen des Nehmestaates ist vom Völkerrecht auch bezüglich Nahrung und Kleidung vorgesehen. **Deutschlands Blockierung während des Krieges** hatte zur Folge, daß die Kriegsgefangenen in Deutschland nicht so reichlich versorgt werden konnten wie das Feldheer, zumal **Hunderttausende der deutschen Bevölkerung infolge der Hungersperre darbten und siechten**. Frankreich hat dies zum Anlaß genommen, die Rationen der deutschen Kriegsgefangenen ständig zu kürzen, so daß die Nahrungsfrage in den französischen Gefangenenlagern immer heikler wurde. In verschiedenen Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich suchte man daher eine Lösung dieser Frage zu finden. Zuletzt wurden in der bereits erwähnten Berner Vereinbarung vom 26. April 1918 einheitliche Grundsätze für die Gefangenenernährung aufgestellt. Leider sind die verschiedenen Abmachungen in vielen französischen Lagern infolge Böswilligkeit oder Liederlichkeit der Verwaltungsbehörden aber nicht eingehalten worden, so daß die Klagen der deutschen Kriegsgefangenen über die schlechte Ernährung während des ganzen Krieges nicht verstummten.

Auch die Frage der Bekleidung der Kriegsgefangenen erwies sich bei der langen Kriegsdauer und der großen Gefangenenzahl als recht schwer zu lösen. Die verschlissenen Militäruniformen wurden in Frankreich durch recht behelfsmäßige "Gefangenenuniformen" ersetzt; alle Bekleidungsstücke der Gefangenen wurden mit einem großen in Ölfarbe aufgemalten P. G. (= prisonnier de guerre) versehen. Mit der Lieferung von Wäsche, Handtüchern, Seife usw. war es in Frankreich immer schlecht bestellt. Beispielshalber sei angeführt, daß der Verfasser in seiner mehr als 33monatigen Gefangenschaft 1 Stückchen Seife, 2 Handtücher und kein Paar Unterhosen von den französischen Behörden geliefert bekommen hat. Solchen unhaltbaren Zuständen hat die Berner Vereinbarung vom 26. April 1918 durch eingehende Bestimmungen über die Bekleidung usw. der Kriegsgefangenen abzuhelfen versucht.

Kriegsgefangenenarbeit.

Einen wichtigen Platz darf die Frage der Arbeit der deutschen Kriegsgefangenen in Frankreich für sich in Anspruch nehmen.[1] Der Charakter des Weltkrieges als Wirtschaftskrieg größten Stils hat auch der Gefangenenarbeit sein Zeichen aufgedrückt und Probleme, die in früheren Kriegen von minderer Wichtigkeit waren, in den Vordergrund gedrängt. Die Wirtschaft eines jeden Staates wurde in diesem Kriege zu einem Organismus ausgestaltet, der vereint mit dem kämpfenden Heere auf Tod und Leben um den Sieg rang. Das Völkerrecht gab den Kriegsparteien die Befugnis, die Kriegsgefangenen in ihrer Hand zur Arbeit heranzuziehen, mit der Beschränkung allerdings, daß diese Arbeiten in keinerlei Beziehungen zu den Kriegsunternehmungen stehen dürften. Was Wunder, daß bei einer solchen in der Praxis des Weltkrieges wirklich nicht durchzuführenden Beschränkung die Staaten versuchten, diese Schranken immer weiter zurückzuschieben, den Kreis der verbotenen Arbeiten zu verringern! In der Berner Vereinbarung vom 15. März 1918 zwischen Deutschland und Frankreich, dem Ergebnis langer im Dezember 1917 gepflogener Verhandlungen, kommt dies deutlich zum Ausdruck; ihr Artikel 25 sieht nur noch solche Arbeit als verboten an, "die unmittelbar mit den Kriegsunternehmungen zusammenhängt". Wie eng dieses "unmittelbare Zusammenhängen" ausgelegt wurde, zeigen die Artikel 30 - 32 derselben Vereinbarung, die sich mit den im Operationsgebiet zurückbleibenden Kriegsgefangenen befassen. Auch bei der vorgeschriebenen Entfernung von 30 km hinter der Feuerlinie wird man nur schwer annehmen können, daß die Arbeit dieser Kriegsgefangenen nicht mit den Kriegsunternehmungen zusammenhängt.

Bei der gewaltigen Bedeutung der Wirtschaft für die Entscheidung des Weltkrieges hat diese Verringerung des Kreises der verbotenen Arbeiten **die Kriegsgefangenen in eine Sklavenrolle hineingezwängt**. Kriegsgefangenschaft bedeutete im Weltkrieg die Einreihung in die Arbeitsarmee des bisher mit den Waffen bekämpften Gegners. Das hat die kriegsgefangenen Deutschen besonders hart treffen müssen bei der Rücksichtslosigkeit, mit der Frankreich die größtmögliche Heranziehung der Kriegsgefangenen zur "*Défense Nationale*" durchzusetzen bestrebt war und "keine Arbeitskraft, so gering sie auch scheinen möchte, ungenützt lassen" wollte, wie es in amtlichen französischen Auslassungen ausdrücklich heißt. Daß es bei solchen Anschauungen auch nur zu oft schlecht bestellt war mit der Innehaltung des völkerrechtlichen Verbots übermäßiger Arbeit, bedarf wohl kaum der Erwähnung. Das haben besonders die Kriegsgefangenen erfahren, die, wie der Verfasser, in Hafenlagern oder industriellen Arbeitsstellen gewesen sind. Erst in der zweiten Berner Vereinbarung vom 26. April 1918 sind Vorschriften aufgestellt worden, die einer übermäßigen Ausbeutung der Kriegsgefangenen entgegentraten. Nach ihnen sollte u. a. die Arbeitsdauer die der Zivilarbeiter des betreffenden Bezirks nicht überschreiten und grundsätzlich nicht mehr als 10 Stunden betragen. Ein Anmarsch bis zu 4 km wurde allerdings in die Arbeitszeit nicht einbezogen.

Neben dieser sachlichen Begrenzung der Arbeitspflicht kommt auch noch ihre persönliche Begrenzung in Frage. Die nicht genau gehaltenen Bestimmungen der Landkriegsordnung hierüber haben zu vielen Reibereien und Schwierigkeiten Anlaß gegeben. So war **die Heranziehung von Intellektuellen zu schwerster körperlicher Arbeit** lange ein Gegenstand bitterer Vorwürfe zwischen Deutschland und Frankreich. Erst auf Grund einer deutschen Note vom 13. Dezember 1916 kam es zu einer Abmachung zwischen den beiden Staaten, nach der die Angehörigen der sog. freien Berufe, auch bei voller körperlicher Leistungsfähigkeit, von folgenden schweren Arbeiten befreit sein sollten: Arbeit unter Tage in den Bergwerken, Tunnel- und Straßenbau, Arbeit in Steinbrüchen, bei der Trockenlegung von Sümpfen, beim Laden und Ausladen von Fahrzeugen und Eisenbahnen sowie Arbeiten an den Hochöfen und an offenen Feuern in den Fabriken. In vollem Umfang durchgesetzt wurden ist diese Bestimmung allerdings niemals in Frankreich. Mit tiefem Mitleid denkt der Verfasser an manche Leidensgenossen, die bei dauernder schwerster Arbeit in Kohlenbunkern und unter Tage seelisch zugrunde gingen.

Auch die Frage der Unteroffizierarbeit verdient im Zusammenhang hiermit eine kurze Betrachtung. Sie war durch die Landkriegsordnung nicht eingehend geregelt worden und gab daher Raum zu verschiedener Behandlung durch die kriegführenden Parteien. In Deutschland wurden mancherorts die kriegsgefangenen französischen Korporale - die dem Mannschaftsstand zuzurechnen sind - zur Arbeit herangezogen. Dies nahm Frankreich 1915 zum Anlaß der Durchführung des Arbeitszwanges für **sämtliche deutsche Unteroffiziere ohne höheren Dienstgrad**. Die darauf erfolgende Anwendung der Arbeitspflicht für sämtliche französischen Korporale durch Deutschland vermochte Frankreich nicht umzustimmen. Da man auf deutscher Seite durch weitere Gegenmaßregeln nicht auch die Lage der höheren deutschen Unteroffiziere gefährden wollte, behielt schließlich der französische Standpunkt die Oberhand, und die deutschen kriegsgefangenen Unteroffiziere ohne höheren Dienstgrad wurden weiterhin wie die Mannschaften zur Arbeit herangezogen.

In der ersten Berner Vereinbarung vom März 1918 zwischen Deutschland und Frankreich wurde die Unteroffizierarbeit dann durch völkerrechtlichen Vertrag schärfer umrissen. Gemäß ihrem Artikel 35 erfolgte eine grundsätzliche Befreiung der Unteroffiziere vom Sergeanten aufwärts von der Arbeitspflicht; sie konnten nur herangezogen werden zur Überwachung der arbeitenden Kriegsgefangenen, zur Abholung und Verteilung der Postsachen und Pakete, zur Beschäftigung auf der Schreibstube sowie zu solchen Arbeiten, die zur Versorgung des Lagers oder der Kriegsgefangenen unbedingt notwendig waren, wie Küchendienst und Gartenarbeit. Zulässig sollten diese Arbeiten aber nur sein, wenn sie mit der Würde des betreffenden Dienstgrades vereinbar waren und innerhalb der Lagerumzäunung ausgeführt wurden; niedrige und schmutzige Verrichtungen wie Straßenreinigen, Kohlenarbeit usw. waren ausdrücklich untersagt.

In der Organisation der Kriegsgefangenenarbeit in Frankreich sind verschiedene Abschnitte zu unterscheiden. Zu Kriegsbeginn hatte die französische Greuelhetze gegen Deutschland die keineswegs beabsichtigte Folge, daß das Kriegsministerium die Arbeitskräfte der deutschen Kriegsgefangenen nicht unterzubringen vermochte. Scheute sich doch jedermann, Arbeiter zu beschäftigen, die nach den Zeitungen den Abschaum der Menschheit darstellten, Kindern die Hände abhackten und ähnliche Greuel zu verüben pflegten. Nur durch größtes finanzielles Entgegenkommen und eindringliche Beeinflussung vermochte man das Mißtrauen der Unternehmer gegen die kriegsgefangenen "*boches*" allmählich zu überwinden. Die Befugnis zur Überlassung von Kriegsgefangenen zur Arbeit wurde in die Hände der Regionskommandanten und Präfekten gelegt; das Kriegsministerium behielt sich lediglich die Oberaufsicht vor.

Von vornherein war es Grundsatz der Militärbehörden, die Kriegsgefangenen lediglich in nationalfranzösischem Interesse zu verwenden. Als Entschädigung für die Überlassung von Kriegsgefangenen zur Arbeit wurden vom Kriegsministerium zunächst nur die reinen Unterhaltungskosten beansprucht, die sich nach amtlicher Berechnung folgendermaßen zusammensetzten: 1,03 Fr. für Nahrung, 0,20 Fr. für Kleidung, 0,14 Fr. für Heizung und Beleuchtung; ferner wurden noch hinzugerechnet 0,20 Fr., die als "centimes de poche" für die Kriegsgefangenen selbst bestimmt waren. Bei nicht genügender Arbeitsleistung konnte diese Arbeitsprämie gestrichen werden - was übrigens ohne Grund nur allzuoft vorkam -, andererseits durften die Privatunternehmer die Summe zur Erzielung besserer Arbeitsergebnisse bis auf 0,40 Fr. (späterhin stellenweise auch mehr) erhöhen. Zur Erschwerung von Fluchtversuchen wurden diese sowie andere den Kriegsgefangenen zugehende Gelder übrigens nicht in Landesmünze, sondern in eigens hierzu hergestellten Gutscheinen, "Lagergeld", ausbezahlt, mit denen die Kriegsgefangenen ihre Einkäufe an den Lagerkantinen tätigen konnten.

Als erste der öffentlichen Verwaltungen hat das französische Landwirtschaftsministerium die Arbeitskraft der Kriegsgefangenen ausgenutzt, und zwar zu Meliorations- und Sanierungsarbeiten, wie z. B. in Korsika. (Daß die Verwendung in fiebergefährlichen korsischen Landstrichen ein

schweres Vergehen gegen das Völkerrecht war, ist oben betont worden.) Dem Landwirtschafts-ministerium folgte die Eisenbahnverwaltung und die Leitung des Wegewesens. Seit Frühjahr 1915 wurden ferner auf Veranlassung des französischen Generalstabs Kriegsgefangene in den Hafen-städten zur Löschung von Schiffen verwandt. Dann machten Industrie und Landwirtschaft in immer steigendem Maße von der Arbeitskraft der Kriegsgefangenen Gebrauch, je mehr sich infolge des Krieges Arbeitermangel fühlbar machte. So schmolz das Überangebot von Kriegsgefangenen immer mehr zusammen, und noch vor Schluß des ersten Kriegsjahres konnte die Nachfrage nach Kriegs-gefangenen nicht mehr im entfernten gedeckt werden.

Unter diesen Umständen schritt das französische Kriegsministerium zu einer Umgestaltung seiner bisherigen Grundsätze für die Kriegsgefangenenarbeit. Suchte es früher durch die Billigkeit der von ihm angebotenen Arbeitskräfte zu deren Verwendung anzureizen, so konnte und mußte es nunmehr angesichts der starken Nachfrage, der entstandenen Lohndrückerei und der ungerechtfertigten Bevorzugung der mit billigen Kriegsgefangenen arbeitenden Unternehmer die Entschädigungs-summen höher hinaufsetzen. Es forderte jetzt den Unternehmern ungefähr soviel ab, wie ihnen Zivilarbeiter kosteten; eine gewisse Spannung wurde aber für nötig gehalten, da die Leistungen der deutschen Kriegsgefangenen die Durchschnittsleistung gewöhnlicher Arbeitskräfte nicht erreichten. Auch wurde im Winter 1915/16 zu einer Rationierung in der Zuweisung von Kriegsgefangenen geschritten und die Zahl und Reihenfolge der Verwaltungen und Betriebe festgelegt, denen Kriegsgefangene gestellt werden durften.

Die Lage der kriegsgefangenen Deutschen wurde hierdurch naturgemäß sehr ungünstig beeinflußt. In rücksichtslosester Weise wurde die Zahl der im inneren Dienst der Lager Beschäftigten immer mehr eingeschränkt und jegliche Arbeitskraft ausgenutzt. Die Einrichtung besonderer "Inaptenlager" in jeder Region sollte eine möglichst scharfe Kontrolle und die vollständige Erfassung aller verfügbaren Kräfte herbeiführen. In diesen Inaptenlagern wurden die Kriegsgefangenen untergebracht, die entweder als dauernd untauglich (*inapte*) zu schwerer Arbeit oder als zeitweilig unfähig zur Außenarbeit galten. Sie wurden mit der Herstellung und Ausbesserung von Kleidungsstücken, Schuhen usw. beschäftigt, die für die Kriegsgefangenen der betreffenden Region oder für die französische Intendantur bestimmt waren. Häufige ärztliche Untersuchungen mußten für die ständige Aussiebung der Arbeitsfähigen sorgen, kurz, nichts wurde unversucht gelassen, um aus den gefangenen Deutschen das Letzte herauszuholen und sie völlig in die französische Kriegswirtschaft einzugliedern.

Strafwesen.

Nur zu eng verbunden mit der Arbeit waren für den deutschen Kriegsgefangenen in Frankreich **unter den geschilderten Verhältnissen die Strafen**. "Schlechter Wille bei der Arbeit" war der vorgegebene Grund, der unzählige Tage Arrest für die gefangenen Deutschen zur Folge gehabt hat. Die aufsichtsführenden Zivilisten und die von den Unternehmern vielfach bestochenen Wachmannschaften trieben vor allem in den Hafenstädten und Industrieorten die Kriegsgefangenen in einer Art und Weise zur Arbeit, die an Sklavenwirtschaft erinnerte. Da war es wirklich kein Wunder, wenn die vielfach sehr schlecht ernährten, zum Teil der Handarbeit ungewohnten Leute, Lehrer, Beamte, Kaufleute, den an sie gestellten Anforderungen nicht entsprechen konnten. Lohnabzug und Arrest waren die Folge. Neben dem "schlechten Willen zur Arbeit" war Arbeitsverweigerung häufig ein Grund zur Bestrafung. Oft wurden schwere langjährige Zuchthausstrafen in diesem Falle verhängt. Ebenso hat Mundraub manchem deutschen Kriegsgefangenen lange Zuchthausstrafen eingebracht.

Ein besonderes Kapitel bildet **die Behandlung der Kriegsgefangenen, die bei einem Fluchtversuch ergriffen wurden**. Gemeinste Mißhandlungen, Fußtritte, Schläge mit der

Reitpeitsche und dem Gewehrkolben waren meist das erste, das ihnen widerfuhr. Wie gemeine Verbrecher wurden sie dann häufig gefesselt und in ihr Lager abtransportiert; auch an die Steigbügel der Pferde der sie begleitenden, scharf trabenden Gendarmen hat man manche "Ausreißer" gebunden. 30 - 60 Tage strengen Arrestes erwartete sie dann bei der Ankunft im Lager. Bei der Flucht begangene Vergehen, wie Mundraub, zogen oft noch die obenerwähnten harten Strafen nach sich.

Erwähnt zu werden verdient, daß im Gegensatz zu den deutschen Verhältnissen Bestrafungen durch untergeordnete Organe an der Tagesordnung waren. Bestrafungen durch einen Offizier wurden auf dem Instanzenweg weitergemeldet und endeten regelmäßig mit einer Vervielfältigung der ursprünglichen Strafe.

Eine Besonderheit des französischen Strafwesens waren **die Daumenschrauben** und **das Mauerstehen**. Das erste mittelalterliche Folterwerkzeug hat man nicht nur in Afrika gegen gefangene Kolonialdeutsche, sondern auch in Gefangenenlagern in Frankreich angewandt.[2] Beim Mauerstehen, das besonders **im Lager Dinan** häufig war, mußte der Bestrafte mit dem Gesicht auf 10 - 20 cm an die Mauer heran stramm stehen. Alle Stunden gab es dabei als Pause einen Rundgang von 10 Minuten. Die Strafe wurde bis zu einer Dauer von 60 Tagen verhängt. Amputierte und Schwerverwundete haben sie vor einer Mauer sitzend verbringen müssen. Wer aus Schwäche oder infolge der eintretenden Gelenkschwellungen zusammenbrach, wurde für den Tag in Arrest oder ausnahmsweise in die Krankenstube gesteckt, bis die Folter fortgesetzt werden konnte.

Aus den nordafrikanischen Lagern ist ferner über **die Strafe des Einzelzeltes, "*tombeau*" genannt**, zu berichten. Eine einzige, etwa 1,50 m im Geviert große Zeltbahn wurde dachförmig aufgestellt, in der Mitte etwa ½ m von der Erde. Unter diesem Zelt mußten die Bestraften selbst bei größter Hitze liegen, Kopf und Füße kamen natürlich an den Enden heraus. Zu all den harten Strafen traten häufig noch rohe Mißhandlungen durch Vorgesetzte und Wachmannschaften.

Die deutsche Regierung hat im Laufe des Krieges große Anstrengungen gemacht, um mit Frankreich zu einer Verständigung über das Strafwesen zu kommen und das Los ihrer gefangenen Landsleute zu mildern. So kam es im August 1916 zu einem deutsch-französischen Abkommen, nach welchem alle bis zum 1. September 1916 gegen Kriegsgefangene verhängten gerichtlichen Strafen ausgesetzt und die Kriegsgefangenen aus den Strafanstalten in die gewöhnlichen Lager zurückgebracht werden sollten. Der Artikel 34 der Berner Vereinbarung vom April 1918 zwischen den beiden Staaten brachte ein neues Abkommen für die Strafvollstreckung der zwischen dem 1. September 1916 und dem 25. April 1918 von Kriegsgefangenen verübten Verbrechen und Vergehen. Nach ihm waren die verurteilten Kriegsgefangenen unverzüglich in sog. "Sicherheitslagern" unterzubringen, deren Einrichtung und Dienstbetrieb grundsätzlich ebenso sein sollte wie in den gewöhnlichen Lagern; nur Erholungsräume, Sportplätze und ähnliche Erleichterungen sollten wegfallen; auch für den Paket- und Geldverkehr und die Arbeitsverwendung wurden Einschränkungen festgelegt.

Den Schutz gerichtlich angeklagter Kriegsgefangenen übernahm die mit der Wahrung der deutschen Interessen in Frankreich betraute Macht; zuerst also die Botschaft der Vereinigten Staaten, später die Schweizer Gesandtschaft in Paris. Durch ihre Vermittlung wurde ein Verteidiger bestellt und nötigenfalls Berufung eingelegt. Erhebung der Klage, Ausgang des Verfahrens, sowie gegebenenfalls Verurteilungsgrund und Strafmaß hatte Frankreich gemäß Vereinbarung Deutschland mitzuteilen; ebenso waren von Zeit zu Zeit mit Erläuterungen versehene Listen der verurteilten Kriegsgefangenen zu übermitteln.

Die Kassierung "nachweislicher Fehlurteile" hat die deutsche Regierung verschiedentlich durch Repressalien zu erzwingen gewußt. Es sei an den Fall der Patrouille Schierstädt erinnert, die hinter der französischen Front requiriert hatte und wegen Straßenraubes verurteilt worden war.

Über **die Bestrafung der Fluchtversuche** sind jahrelang zwischen Deutschland und Frankreich Noten gewechselt worden, bis endlich die erste Berner Vereinbarung in ihrem Artikel 45 eine einheitliche Regelung dieser Frage traf. Nach diesem kam für den einfachen Fluchtversuch, auch im Wiederholungsfall, höchstens eine 30tägige Disziplinarstrafe in Frage. Waren zur Durchführung des Fluchtversuches durch Aneignung und Beschädigung fremden Eigentums andere strafbare Handlungen begangen worden, so sollte die Strafdauer 2 Monate nicht übersteigen, wenn nicht die nehmestaatlichen Gesetze die Straftat mit Zuchthaus bedrohten. Dasselbe sollte bei einem gemeinsam mit anderen Kriegsgefangenen unternommenen Fluchtversuche gelten. Bei der Behandlung wiederergriffener Ausreißer sollte jede unnötige Härte vermieden und jede wörtliche oder tätliche Beleidigung streng bestraft werden - eine Bestimmung, die bei den in Frankreich herrschenden Verhältnissen sehr am Platze war, leider dort aber keineswegs allgemein durchgeführt wurde.

Hervorgehoben zu werden verdienen auch folgende Bestimmungen der zweiten Berner Vereinbarung. Artikel 35 führt die für die deutschen Kriegsgefangenen zulässigen Arreststrafen auf: "*cellule*" für die Mannschaften und einfachen Unteroffiziere, "*arrêt de rigueur*" für *sousofficiers* und *officiers*, für die Unteroffiziere vom Sergeanten aufwärts und die Offiziere. Artikel 36 tritt übermäßig langen Arreststrafen entgegen, indem er die Höchstdauer einer Arreststrafe auf 30 Tage festsetzt. Übersteigen mehrere nacheinander zu verbüßende Strafen diese Zeit, so ist nach je 30 Tagen eine straffreie Woche einzulegen. Die Anlagen 3 und 4 der Vereinbarung regeln des näheren die technischen Fragen der Strafvollstreckung. Strafverschärfungen, wie der Gepäckmarsch, werden ausdrücklich verboten. Alle Bestimmungen haben aber in Frankreich im großen und ganzen nur ein papierenes Leben geführt.

Gefangenenlagerleben.

Die französischen Organe des Lagerdienstes bei den deutschen Kriegsgefangenen sind weiter oben bereits Gegenstand der Betrachtung gewesen. Mit ihnen allein war die Aufrechterhaltung des Lagerbetriebes aber nicht durchzuführen. Man bedurfte der Mithilfe der Kriegsgefangenen selbst. Als gegebene Organe hierzu erschienen die bisherigen Vorgesetzten. Wohl haben die französischen Militärbehörden mancherorts in der ersten Kriegszeit gerade die Unteroffiziere aller Grade möglichst schlecht behandelt und zu demütigen gesucht, um auf diese Weise die festgefügte deutsche Disziplin zu erschüttern, doch bald sahen sie ein, daß sie sich hiermit ins eigene Fleisch schnitten; denn die Lockerung der Disziplin und die Verwischung aller Unterschiede mußte die Behandlung der Kriegsgefangenen natürlich äußerst schwierig machen. Es bildete sich infolgedessen allmählich in allen Gefangenenlagern eine im wesentlichen übereinstimmende Organisation der Kriegsgefangenen heraus. An ihrer Spitze stand der deutsche Lagerführer, *chef de camp*, ein von der französischen Behörde berufener Unteroffizier, der Mittler zwischen der Kommandantur und den Kriegsgefangenen. An ihn gingen alle Lagerbefehle, die er bei den Appells bekanntzumachen hatte. Er war verantwortlich für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Lager, mußte andererseits als berufener Interessenvertreter seiner Landsleute gegenüber den französischen Behörden gelten. Die Einteilung der Lagerinsassen zu den befohlenen Arbeiten lag in seiner Hand. Unterstützt wurde er dabei von den Kompagnieführern, deutschen Unteroffizieren, denen je 100 - 200 Mann für den ganzen inneren Dienst unterstanden. Letzte Organisationsstufe war die Korporalschaft. Außerdem versahen die deutschen Unteroffiziere die Posten von Barackenältesten, Küchenleitern, Postvorständen usw. Auch den zur Arbeit herangezogenen Kriegsgefangenen wurde meist ein deutscher Vorgesetzter als Befehlsübermittler beigegeben. Die Stellung dieser Unteroffiziere war äußerst schwierig. Die im Allgemeininteresse wünschenswerte Aufrechterhaltung eines erträglichen Verhältnisses zu den französischen Behörden fand ihre Grenze da, wo die berechtigten Ansprüche der Kriegsgefangenen begannen. Hier den rechten Weg zu finden, besonders wenn auf französischer Seite Verständnislosigkeit, Ungeschicklichkeit oder Gehässigkeit herrschte, war nicht leicht. Es ist ein Ruhmestitel vieler deutscher Unteroffiziere, daß sie unter den unerquicklichsten Verhältnissen aufrecht und

gerade ihren Weg gegangen sind, die Interessen ihrer Leute mannhaft vertreten und schlechte Behandlung und lange Arreststrafen hierfür auf sich genommen haben.

Die französischen Behörden strebten natürlich dahin, möglichst solche deutsche Vorgesetzte auf die angegebenen Posten zu stellen, von denen sie keine Schwierigkeiten zu erwarten hatten. Es darf nicht verschwiegen werden, daß sie verschiedentlich willfährige Kreaturen gefunden haben, denen materielle Vorteile oder die Befriedigung ihres Machtgelüsts höher standen als die Interessen ihrer Landsleute und ihres Vaterlandes. Die Lynchjustiz, die von heimgekehrten Kriegsgefangenen an solchen Lumpen mehrfach vollzogen worden ist, spricht beredt davon, welche häßlichen Zustände so entstehen können. Für solche Fälle hatte man bei den zur ersten Berner Vereinbarung führenden Verhandlungen ein Gegengewicht schaffen wollen, als man das Institut der Hilfsausschüsse ins Leben rief. Diese sollten ein Organ reiner Selbstverwaltung der Kriegsgefangenen sein, aus freier Wahl hervorgegangen. Wichtige Befugnisse auf den Gebieten der Charitas, der noch zu behandelnden Hospitalisierung und Entlassung von Kriegsgefangenen, des Verkehrs mit der Lagerkommandantur und der Schutzmacht waren in ihre Hände gelegt. Die im besten Sinne des Wortes fortschrittliche Einrichtung hat auf französischem Boden allerdings nicht die erwarteten Erfolge gezeitigt, weil es den französischen Behörden an Verständnis und an gutem Willen vielfach gebrach.

Als selbstverständlich muß es erscheinen, daß Kriegsgefangene Gelegenheit zu geistiger Beschäftigung erhalten. Wer Kriegsgefangener gewesen ist, weiß, daß das sogar bitter notwendig ist, soll man nicht dem furchtbaren seelischen Druck erliegen, den vor allem längere Gefangenschaft - auch bei nicht ungünstigen äußeren Verhältnissen - ausübt. Amtliche französische Berichte stellen Deutsch-land das Zeugnis aus, daß es in weitem Umfang der Pflicht genügt hat, den Kriegsgefangenen in seiner Hand angemessene Gelegenheit zu geistiger Betätigung zu geben.[3]

Von Frankreich kann man dasselbe leider nicht sagen. Mühsam mußten sich hier die Kriegsgefangenen die Möglichkeit zu geistiger Beschäftigung erkämpfen. Ein bezeichnendes Licht auf die Verhältnisse in Frankreich wirft die Tatsache, daß 1914/15 **im Lager Dinan** wegen der Verfehlung eines einzelnen dem ganzen Lager 6 Monate lang jede Lektüre entzogen und neuankommende Bücher den Gefangenen nicht ausgehändigt wurden. Besonders schlimm wurde es im Jahre 1917, als Deutschland wegen der in den Gefangenenlagern Frankreichs herrschenden Verhältnisse zu Vergeltungsmaßregeln schritt, die von Frankreich mit der Aufhebung der wenigen in einzelnen Lagern erreichten Erleichterungen beantwortet wurden.

Bei den Verhandlungen, die der ersten Berner Vereinbarung vorangingen, hat man unter diesen Umständen auf die Frage der geistigen Beschäftigung der Kriegsgefangenen besonderes Gewicht gelegt. Im Artikel 40 der Vereinbarung wurde von den vertragschließenden Mächten ausdrücklich der Grundsatz anerkannt, daß den Kriegsgefangenen nach Möglichkeit Gelegenheit zu geistiger Beschäftigung und Fortbildung zu geben sei. Zur Verwirklichung dieses Grundsatzes sollte in jedem Stammlager und tunlichst auch in den größeren Arbeitslagern ein Lese- und Arbeitsraum eingerichtet werden. Die Abhaltung von Lehrkursen und Vorträgen sollte den hierfür geeigneten Kriegsgefangenen gestattet werden. Ferner wurde vereinbart, die Einrichtung von Lagerbüchereien in jeder Weise zu fördern. Für die Bücherwarte und die Lehrpersonen wurde Befreiung von der Lagerarbeit gefordert; eine Versetzung in andere Lager sollte nur in Fällen dringender Notwendigkeit stattfinden.

Diese Abmachungen haben manche Besserungen in Frankreich zur Folge gehabt und zur Durchsetzung elementarer Forderungen der Menschlichkeit in etlichen Lagern beigetragen.

Die Versorgung der Kriegsgefangenen mit geistiger Nahrung hatte sich besonders die "Deutsche Kriegsgefangenenfürsorge Bern" zum Ziel gesetzt, die der deutschen Gesandtschaft in Bern angegliedert war.[4] Durch ihre Vermittlung sind Hunderttausende von Büchern nach Frankreich

gesandt worden; sie besorgte selbst die Herausgabe von eigens für die Gefangenen bestimmten Büchern und gab einen "Sonntagsboten" für die deutschen Kriegsgefangenen in Frankreich heraus. Eine besondere Abteilung befaßte sich mit dem Lagerunterricht und ermöglichte durch die Beschaffung der nötigen Bücher vielfach erst das Zustandekommen und die Durchführung von Lehrkursen in den Gefangenenlagern. Erfolgreich bemühte sie sich auch um die spätere amtliche Anerkennung dieser Kurse in der Heimat, ja, sie setzte es endlich durch, daß durch dazu befähigte Kriegsgefangene Abschlußprüfungen abgehalten werden konnten, die dieselben Berechtigungen verliehen wie die entsprechenden staatlichen Prüfungen in der Heimat. Erwähnt zu werden verdient auch die internationale Organisation der "Christlichen Vereinigung junger Männer", die sich neben der Versendung von Typenbüchereien vor allem den Bau von Theater- und Unterhaltungsbaracken in französischen Lagern angelegen sein ließ, was bei dem Mangel solcher Einrichtungen in Frankreich von erheblicher Bedeutung war.

Über diesen für die geistigen Bedürfnisse der Kriegsgefangenen wirkenden Organisationen dürfen die übrigen Hilfsgesellschaften nicht vergessen werden, deren Aufgabe ganz allgemein die Milderung des Loses der Kriegsgefangenen war. Auf der 9. internationalen Konferenz des Roten Kreuzes in Washington war der Beschluß gefaßt worden, den Liebesgabendienst für die Kriegsgefangenen in den Arbeitsbereich des Roten Kreuzes einzubeziehen. Dementsprechend hatte das Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz gleich zu Beginn des Krieges eine Abteilung für Gefangenenfürsorge eingerichtet. Bei den Riesenverhältnissen des Weltkrieges wurde eine Dezentralisation bald unvermeidlich; zur tatsächlichen Hauptinstanz in der Fürsorgetätigkeit des Roten Kreuzes für die Kriegsgefangenen in Frankreich wuchs sich auf diese Weise der "Ausschuß für deutsche Kriegsgefangene" in Frankfurt a. M. aus. Aus seiner umfangreichen Tätigkeit seien hervorgehoben die Bearbeitung der Geldunterstützungen in Frankreich, die Vermißtennachforschung für ganz Süd- und Westdeutschland, ferner die Herausgabe der "Internen Wochenberichte", in denen er die von ihm gesammelten Berichte über die französischen Gefangenenlager für die kleineren Hilfsvereine zusammenstellte. Auch über die Veränderungen auf dem Gebiete des deutsch-französischen Gefangenenwesens wurden diese Vereine vom Frankfurter Ausschuß laufend unterrichtet. Besonders wichtig für die deutschen Gefangenen in Frankreich war ferner die Kriegsgefangenenfürsorge des Roten Kreuzes in Stuttgart, welche Vermittlungsstelle für die nach französischen Lagern bestimmten Liebesgaben war. Der Versand von Kleidungsstücken lag ausschließlich in den Händen dieser Organisation. Erwähnt seien ferner noch z. B. der Badische Landesausschuß für Gefangenenfürsorge in Freiburg i. Br. und die in vielen Städten bestehende "Hilfe für kriegsgefangene Deutsche".

Auch in neutralen Ländern haben sich die dortiger Rote-Kreuz-Organisationen bei der Liebestätigkeit für die Kriegsgefangenen viele Verdienste erworben. Von hohem Wert für die deutschen Kriegsgefangenen in Frankreich war besonders die dem Schweizer Roten Kreuz angegliederte Hilfsstelle "*Pro captivis*", die sich mit der Absendung von Typenpaketen an einzelne Kriegsgefangene befaßte, als die steigende Lebensmittelnot in Deutschland dies den Angehörigen immer schwerer machte. Der "Hilfsdienst für die Kriegs- und Zivilgefangenen in Frankreich" in Bern arbeitete in Fühlung mit "*Pro captivis*" und besorgte Sammelsendungen von Lebensmitteln und Wäsche in die französischen Gefangenenlager. Mit dem Knapperwerden der Schweizer Bestände errichtete "*Pro captivis*" übrigens eine Zweigstelle in Barcelona, um seine verdienstliche Tätigkeit in vollem Maße aufrechterhalten zu können.

In enger Verbindung mit der Fürsorgetätigkeit stand der Auskunftsdienst. Der Tätigkeit des "Frankfurter Ausschusses für deutsche Kriegsgefangene" auf diesem Gebiete ist bereits gedacht. Die gemäß Artikel 14 der Haager Landkriegsordnung errichtete amtliche Auskunftsstelle in Deutschland war das "Zentralnachweisbureau" des preußischen Kriegsministeriums. Dieses befaßte sich allerdings selbst nur mit der Auskunftserteilung über kriegsgefangene Deutsche, während es die Auskunftserteilung über die feindlichen Kriegsgefangenen dem "Zentralkomitee der deutschen

Vereine vom Roten Kreuz" delegierte. In Frankreich war amtliche Auskunftsstelle das "*Bureau de renseignements de prisonniers de guerre*". Es sei auch noch [auf] die vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz in Genf errichtete "*Agence internationale de secours et de renseignements en faveur des prisonniers de guerre*" hingewiesen, die Fürsorge- und Auskunftstätigkeit in sich vereinte.

Um die Auskunftstätigkeit möglichst schnell und genau zu gestalten, kam Deutschland mit Frankreich dahin überein, daß ein Austausch von Listen der Kriegsgefangenen stattfinden sollte. Diese Listen wurden nach den bei den Auskunftsstellen einlaufenden Mitteilungen aufgestellt und enthielten außer Vor- und Zunamen die Bezeichnung des Truppenteils, Angaben über Gesundheitszustand und Aufenthaltsort des betreffenden Kriegsgefangenen und etwaige Veränderungen. Sie sollten in regelmäßigen Zeitabschnitten, tunlichst wöchentlich, durch Vermittlung der Schutzmacht dem Heimatstaat der Kriegsgefangenen zugeleitet werden. Seit dem Sommer 1918 hat Frankreich es nicht für nötig gehalten, diese Listen gemäß den eingegangenen Verpflichtungen aufzustellen und Deutschland übermitteln zu lassen.

Tätigkeit der Schutzmacht.

Hier ist wieder die Tätigkeit der Schutzmacht gestreift, derer bereits bei den Ausführungen über die angeklagten Kriegsgefangenen gedacht wurde. Es sei nunmehr ein kurzer Überblick über das gesamte Wirken der Schutzmacht gegeben. Als erste Aufgabe kam die reine Verkehrsvermittlung zwischen den feindlichen Staaten in Betracht, wie sie sich in der obenerwähnten Listenübersendung äußert und außerdem in der Übermittlung des gesamten Notenwechsels zwischen den Kriegsparteien zutage tritt.

Weiter konnte die Amerikanische Botschaft (später die Schweizer Gesandtschaft) zu Paris auch brieflich mit den Kriegsgefangenen selbst in Verbindung treten; diese hatten das Recht, ihre Beschwerden und Wünsche bei der Pariser Schutzmachtvertretung anzubringen. Dieses Recht war zunächst allerdings nur stillschweigend anerkannt - übrigens wurde es recht oft beschnitten oder durch ungerechtfertigte Arreststrafen gänzlich unmöglich gemacht; im Artikel 49 der ersten Berner Vereinbarung wurde es dann aber ausdrücklich festgelegt. Mit der Durchführung dieses Artikels hat es jedoch in Frankreich stets gehapert.

Wichtigste Aufgabe der Schutzmacht war die direkte Kontrolle der Verhältnisse in den Kriegsgefangenenlagern selbst, die im Verlauf des Krieges zu einer ständigen Einrichtung wurde. Zuerst fanden die Besuche der Schutzmachtvertretung nur nach vorheriger Erlaubnis des französischen Kriegsministeriums statt; später konnten gemäß einem deutsch-französischen Abkommen die Besuche in den Gefangenenlagern und Lazaretten ohne besondere Genehmigung und unangesagt erfolgen, während für den Besuch an Arbeitsstellen und in Strafanstalten die Genehmigung der zuständigen Militärbehörde erforderlich war. Wegen der Wichtigkeit der gesundheitlichen Verhältnisse war meist ein Arzt Mitglied der Delegation. Die Schutzmachtvertreter pflegten unter Führung des Kommandanten das Lager zu besichtigen und dann die Wünsche, Klagen und Beschwerden der Gefangenen entgegenzunehmen. Das Ergebnis wurde alsdann in einem Bericht zusammengefaßt, der der deutschen und französischen Regierung zuging.

Diese schutzmächtlichen Inspektionen haben recht segensreich gewirkt und in manchen Fällen verhindert, daß die Willkür französischer Lagerbehörden allzu üppig wucherte. Vollkommen war die Kontrolle allerdings nicht. Oft wurden den Delegierten Potemkinsche Dörfer gezeigt, wurden Kriegsgefangene, deren Aussage man fürchtete, vorher aus dem Lager entfernt oder nicht zu den Delegierten vorgelassen. Auch stellten die Lagerbehörden gerügte Mißstände vielfach in Abrede und suchten durch Drohungen und Bestrafungen die Kriegsgefangenen von Beschwerden und

Klagen abzuhalten. Schließlich darf nicht außer acht gelassen werden, daß auf die Berichte der Delegierten mitunter sogar Courtoisie gegenüber Frankreich und politische Sympathien und Antipathien nicht ohne Einfluß gewesen sind.

Als eine weitere Kontrolle wären auch die Inspektionsreisen zu nennen, die verschiedentlich von Delegierten des Internationalen Roten Kreuzes in Frankreich unternommen worden sind. Sie haben allerdings nicht im entfernten die Bedeutung gewonnen, wie etwa die Fahrten der Vertreter des schwedischen und dänischen Roten Kreuzes in die russischen Gefangenenlager.

Postverkehr.

Was den Postverkehr der Kriegsgefangenen angeht, so haben die Verhältnisse des Weltkrieges zu Abänderungen und Ergänzungen der bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen geführt. Durch deutsch-französisches Übereinkommen wurde die Zahl der von den Gefangenen abgesandten Mitteilungen auf monatlich zwei Briefe und wöchentlich eine Postkarte festgelegt. Diese Post war einer Liegefrist von zehn Tagen unterworfen, um die Sichtbarkeit etwaiger Geheimmitteilungen mittels sympathischer Tinten herabzumindern. Die Sendungen an Kriegsgefangene waren zahlenmäßig nicht beschränkt; nicht zugelassen waren Drahtungen, telegraphische Postanweisungen, Nachnahmen. Wie von Zöllen, so wurden die Sendungen im Kriegsgefangenenverkehr auch von Ein- und Ausfuhrverboten nicht betroffen.

Hart war für die Kriegsgefangenen in Frankreich die oft als selbständige Disziplinarstrafe verhängte Postsperre, die entweder den einzelnen oder das ganze Lager traf. Als Sammelstrafe wurde sie durch die erste Berner Vereinbarung aufgehoben, als Einzelstrafe auf höchstens zwei Wochen beschränkt, wobei der Betroffene seine Angehörigen von der bevorstehenden Strafe benachrichtigen durfte.

Das Postwesen hat in Frankreich während des Krieges arg daniedergelegen, so daß häufige Störungen im Postverkehr den Gefangenen und ihren Angehörigen manche schweren Sorgen und Nöte bereitet haben. Aus Bequemlichkeit und aus Bosheit ist auch in manchen Lagern vom französischen Dolmetschpersonal die Kriegsgefangenenpost öfters vernichtet worden. **Diebereien an den Paketsendungen für die Kriegsgefangenen**, auf der Eisenbahn wie in den Lagern, waren gang und gäbe; sie haben zur Verbitterung der Gefangenen ein gerütteltes Maß beigetragen.

Offiziere.

Die Sonderstellung der Offiziere ist schon einige Male erwähnt worden. Neben der Unterbringung in besonderen Lagern und der Arbeitsbefreiung kommt vor allem die Besoldung in Frage. In Abänderung des für die Praxis unbrauchbaren Artikels 17 der Landkriegsordnung wurden durch deutsch-französische Abmachung einheitliche Besoldungssätze für die kriegsgefangenen Offiziere beider Parteien eingeführt. Vom Sold konnte der Nehmestaat bis zur Hälfte (bei Krankenhauspflege zwei Drittel) für die Verpflegung in Abzug bringen, während die Unterkunft frei war. Die Arbeitsbefreiung der Offiziere hatte zur Folge, daß diese ständig in den Lagern saßen und so unter dem Mangel an Bewegungsmöglichkeit und dem ständigen Eingeschlossensein besonders schwer zu leiden hatten. Deutschland versuchte durch ein Abkommen mit Frankreich den kriegsgefangenen Offizieren Spaziergänge außerhalb des Lagers zu ermöglichen gegen Abgabe eines zeitlich beschränkten Ehrenwortes; doch hat Frankreich das Abkommen, angeblich wegen der Gefahr von Belästigungen der Offiziere durch die Bevölkerung, nicht in Kraft treten lassen. Erst durch Artikel 39 der ersten Berner Vereinbarung konnte dieser humane Gedanke verwirklicht werden. Die zweite Berner Vereinbarung hat für die Einrichtung und den Dienstbetrieb der Offizierlager und die

Vollstreckung von Disziplinarstrafen eine einheitliche Regelung geschaffen.

Als Träger des den Franzosen so verhaßten "deutschen Militarismus" haben **die deutschen Offiziere in Frankreich** oft schwer unter den Ausbrüchen der entfesselten Volksleidenschaft zu leiden gehabt; besonders wiederergriffene Ausreißer unter ihnen wurden häufig in der gemeinsten Weise mißhandelt und gedemütigt.

Entnationalisierungspolitik.

Wurden derartige Vergehen zum großen Teil im Affekt begangen, so herrschte heimtückische Überlegung in dem ganzen System, das man unter dem Worte "Entnationalisierungspolitik" zusammenfassen kann. Es war das die andauernde hetzerische Propaganda gegen das soziale und nationale Gefüge des Deutschen Reiches, die Frankreich in großem Stil unter den deutschen Gefangenen betrieb. In erster Linie muß hier die von den französischen Behörden verteilte "Deutsche Kriegsgefangenenzeitung" gebrandmarkt werden, ein Schandblatt schlimmster Art, das des Deutschen Reiches Verfassung und Heerwesen in den Schmutz zog, sozialrevolutionäre Gedanken schürte, die einzelnen deutschen Stämme miteinander zu verfeinden suchte und durch übertriebene und falsche Nachrichten aus Deutschland die moralische Widerstandskraft der Gefangenen zu brechen sich bemühte. Ein Bekannter des Verfassers, der sich weigerte, diese Sudelzeitung unter seinen Kameraden zu verteilen, ist wegen Ungehorsams im Kriegsgebiet vor Gericht gestellt, aber freigesprochen worden, weil man einem Deutschen die Verbreitung dieses Blattes nicht zumuten könne - das beste Urteil über diese Art Propaganda. Neben der "Deutschen Kriegsgefangenenzeitung" mußten die Gefangenen aber noch eine wahre Schmutzflut anderer Schriftwerke über sich ergehen lassen, die in ähnlichem Sinne wirken sollte, durchweg aber nur Ekel und Abscheu vor solchen französischen Methoden erwecken konnte.

Besonders hervorzuheben ist Frankreichs Verhalten gegenüber den Kriegsgefangenen aus den Marken des Reiches, den Schleswig-Holsteinern, Elsaß-Lothringern und Ostprovinzlern, die nach dem Rezept Zuckerbrot und Peitsche ihrem Heimatstaat abspenstig und zum Bruch ihres Fahneneides verleitet werden sollten. Eigene Propagandalager und Straflager richtete man für sie ein, um sie kirre zu machen. Mit Stolz sei der vielen gedacht, die in beiden Arten von Lagern treu zu der Fahne standen, für die sie gekämpft hatten.

Krankenfürsorge.

Ein wenig erfreuliches Kapitel bildet auch die Behandlung der verwundeten und kranken Kriegsgefangenen in Frankreich.[5] Die größte Schuld an der oft mehr als mangelhaften Unterbringung, der mitunter haarsträubenden Unsauberkeit, dem dauernden Mangel an Heilmitteln und Verbandzeug ist der französischen Verwaltung zuzuschreiben, die bei der Erledigung der ihr gestellten Aufgaben gänzlich versagt hat. Vorschriften des französischen Kriegsministeriums selbst sprechen von dem Schlendrian, der den französischen Gesundheitsdienst in Mißkredit bringen und internationales Aufsehen erregen könne. Wenn auch gern zugegeben werden soll, daß manche Ärzte bei den herrschenden ungünstigen Verhältnissen redlich ihre Pflicht getan haben, **so liegt doch andererseits eine große Menge von Material vor, das eine mehr als leichtfertige Berufsauffassung, Nachlässigkeit und Roheiten schlimmster Art unter dem französischen Ärzte- und Pflegepersonal beweist**. Tausende und Abertausende deutscher Gefangener, die in Frankreich der Rasen deckt, wären bei besseren Lazarettverhältnissen und sachgemäßer Behandlung dem Leben erhaltengeblieben. **Französische Ärzte haben es auch fertig gebracht, den Tod ihnen anvertrauter verwundeter und kranker Kriegsgefangener mit gemeinen, haßerfüllten Redensarten zu begrüßen.**

Bei diesen dunklen Schatten im französischen Kriegsgefangenenwesen müssen die Lichtblicke doppelt angenehm berühren, die die Entlassung und Hospitalisierung für die Gefangenen bedeuteten. Im Oktober 1914 trafen Deutschland und Frankreich ein Abkommen gemäß dem Artikel 2 der zweiten Genfer Konvention, durch das bestimmten Kategorien schwerverletzter, im Militärdienst nicht mehr zu verwendender Kriegsgefangener die Rückkehr in die Heimat ermöglicht wurde. Nach langwierigen Verhandlungen, um deren Beginn und Gelingen sich besonders Papst Benedikt XV. und die Schweizer Regierung verdient machten, kam es sodann im Januar 1916 zu einer neuen deutsch-französischen Einigung, die die Hospitalisierung halbinvalider Kriegsgefangener beider Parteien in der Schweiz zur Folge hatte. Im Lauf des Krieges wurde diese neue Einrichtung immer weiter ausgebaut. Die Liste der zur Hospitalisierung berechtigenden Krankheiten erfuhr ständige Erweiterungen, so durch die Aufnahme der Stacheldrahtpsychose und des begründeten Tuberkuloseverdachts - typischer Gefangenenkrankheiten -; die Aufnahme der Malaria ermöglichte vielen an diesem Leiden siechenden Kolonialgefangenen und nach Nordafrika Deportierten endlich sachgemäße Kuren. Viele Tausende kriegsgefangener Deutscher danken dem Aufenthalt und der vorzüglichen Behandlung in der Schweiz Leben und Gesundheit.

Ausgewählt wurden die für Entlassung oder Hospitalisierung in Frage kommenden Kriegsgefangenen durch besondere Kommissionen, die zu gleichen Teilen aus schweizerischen und französischen Militärärzten bestanden. Bei Stimmengleichheit gab der rangälteste Schweizer Arzt den Ausschlag. Die Befugnisse und die Arbeitsweise der Ärztekommissionen sind durch die erste Berner Vereinbarung eingehend geregelt worden. Neben Verwundung und Krankheit wurde im Lauf des Krieges auch lange Gefangenschaftsdauer zu einem Grunde der Entlassung oder Hospitalisierung. Daß diese wahrhaft humane Einrichtung zustande kam, ist zum großen Teil wieder dem Papst und der Schweizer Regierung, sowie dem Internationalen Roten Kreuz zu danken. In der ersten Berner Vereinbarung ist der Gedanke zum ersten Male verwirklicht worden, wenn auch infolge der Haltung der französischen Regierung nur in geringem Umfange. Die zweite Vereinbarung vom April 1918 brachte dann weit größere Erfolge, die vor allem der uneigennützig menschlichen Haltung Deutschlands zuzuschreiben sind. Für die älteren Familienväter unter den Offizieren und Mannschaften wurden besondere Regelungen getroffen, die vor allem im französischen Interesse lagen. Alle übrigen Unteroffiziere, Korporale und Mannschaften mit mehr als 18monatiger Gefangenschaft sollten Kopf gegen Kopf, Grad gegen Grad in die Heimat entlassen werden, während für die entsprechenden Offiziere Hospitalisierung in der Schweiz Kopf gegen Kopf, aber ohne Rücksicht auf den Grad, vorgesehen war. Der Vereinbarung wurde fortwirkende Kraft beigelegt. Militärische Wiederverwendung im Heeresdienst an der Front und in der Etappe, sowie in den Gebieten einer dem Heimatstaat verbündeten Macht wurde ausdrücklich untersagt.

Ende Juli 1918 begannen die ersten Austauschzüge zwischen Deutschland und Frankreich durch die Schweiz zu rollen. Gegenseitige Vorwürfe über die Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen brachten häufiger wochenlange Pausen, bis Mitte Oktober wieder ein geregelter Verkehr einsetzte, dem der Waffenstillstandsvertrag vom 11. November 1918 aber ein rasches Ende bereitete.

Das Kriegsgefangenenwesen nach Waffenstillstand und Friedensschluß.

Der Waffenstillstandsvertrag bildet eine verhängnisvolle Epoche in Frankreichs Kriegsgefangenenwesen. Er brachte den alliierten Kriegsgefangenen die ersehnte Freiheit, den deutschen hoffnungslose Sklaverei. Als "wertvolles Druckmittel" sollten sie nach dem Eingeständnis des *Matin* in Frankreichs Händen bleiben, als billige Arbeitskräfte sollten sie das zerstörte Nordfrankreich wieder aufbauen. Entlassung und Hospitalisierung hörten auf, die von Frankreich während des Krieges als Forderung der Menschlichkeit hingestellt waren. Entgegen den Versprechungen des Marschalls Foch wurden am 24. Dezember 1918 durch Erlaß des französischen Kriegsministeriums alle während des Krieges eingeführten Verbesserungen in der

Gefangenenbehandlung mit einem Federstrich aufgehoben. Dem stürmischen Verlangen des deutschen Volkes nach Rückgabe seiner festgehaltenen Landsleute wurde ein starres Nein entgegengesetzt. Erst die am 7. Mai 1919 überreichten Friedensbedingungen beschäftigen sich mit den deutschen Kriegsgefangenen. Nach ihnen sollte die Heimbeförderung so bald als möglich nach dem - ins Belieben der Entente gestellten! - Inkrafttreten des Vertrages stattfinden und mit der größten Beschleunigung durchgeführt werden. Vor dem 1. Mai 1919 verhängte Disziplinarstrafen sollen ohne Einfluß auf die Heimbeförderung bleiben. Wegen sonstiger Vergehen bestrafte Gefangene können zurückbehalten werden. Die Kosten des Abtransports und die Gestellung des Transportmaterials werden Deutschland auferlegt. Eine gegenseitige Erstattung der Unterhaltskosten der Gefangenen soll nicht stattfinden.

Erst am 10. Januar 1920 - nicht infolge Deutschlands Schuld - ist der **Versailler Vertrag** in Kraft getreten. Bis dahin hat Frankreich die deutschen Gefangenen zurückbehalten, im Gegensatz zu der Haltung Englands und der Vereinigten Staaten von Amerika; trotz allen Bemühungen des deutschen Volkes, das in dem viele Millionen umfassenden "Volksbund zum Schutze der deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen" einen beredten Sprecher für seine Nöte und Sorgen, seine tiefste Empörung und Erbitterung über die französische Barbarei gefunden hatte;[6] trotz der öffentlichen Meinung der neutralen Welt, die Gefangenschaft nach Kriegsbeendigung als bare Sklaverei verurteilte. Bis zum letzten sollten die Hunderttausende von Kriegsgefangenen zu Erpressungszwecken und zur Arbeit ausgebeutet werden - ein Frevel gegen alle Grundsätze des Völkerrechtes, dessen Schandmal Frankreich niemals wird abwaschen können.

Wenn Frankreich die gerichtlich bestraften Kriegsgefangenen von der im ersten Vierteljahr 1920 erfolgenden allgemeinen Heimbeförderung ausgeschlossen hat, so kann es sich dabei auf den Buchstaben des geltenden Völkerrechts berufen. (Von Deutschland hat es allerdings die Auslieferung auch dieser Gefangenenkategorie bereits beim Waffenstillstand verlangt.) Daß Gehässigkeit gegen Deutschland die treibende Kraft bei Einnahme dieses Standpunkts war, zeigt sich besonders darin, daß die gerichtlich bestraften Kriegsgefangenen aus den Deutschland entrissenen Gebieten vorzeitig entlassen worden sind. Bis Ende 1922 hat es gedauert, ehe die letzten deutschen Kriegsgefangenen der Heimat wiedergegeben wurden.

Zum Schluß sei noch der Lage der deutschen Kriegsgefangenen in der ehemaligen Kampfzone gedacht. Schon vor Abschluß des Waffenstillstandes war der Gedanke propagiert worden, die Kriegsgefangenen zu Aufräumungs- und Aufbauarbeiten in den zerstörten Gebieten zu verwenden. Auf Grund eines Beschlusses des französischen Ministerrats vom 14. Januar 1919 ist dieser Gedanke in größtem Umfange verwirklicht worden. Mitte April befanden sich bereits 200 000 deutsche Kriegsgefangene im Aufbaugebiet, am 1. August 1919 waren es 270 000. Die völlig unhaltbaren Zustände, die infolge des überhasteten, unvorbereiteten Abtransportes eintraten, machten die Einrichtung eines besonderen Dienstes für diese Kriegsgefangenen notwendig. Am 18. März 1919 wurde deshalb der Posten eines "*général commandant les formations des p. g. r. l.*" *(r. l. = région libérée)* geschaffen, der unmittelbar dem Ministerpräsidenten unterstand. Sein Hauptquartier befand sich zu La Croix de St. Ouen bei Compiègne. Ihm waren 9 "*dépôts départementaux*" zu Lille, Arras, Amiens, Compiègne, Laon, Châlons s. M., Mézières, Nancy und Bar le Duc unterstellt, an deren Spitze je ein "*colonel commandant départemental*" stand. Von diesen Depots hingen die unter dem Befehl von Hauptleuten stehenden "*groupements*" ab. Diesen wieder unterstanden je 5 - 15 "*compagnies p. g. r. l.*", die von Leutnants oder älteren Unteroffizieren befehligt wurden. Die p. g. r. l.-Kompagnien trugen Nummern von 1 - 635. Sie bestanden aus etwa 425, später 500 Kriegsgefangenen und 40 Mann Bewachungspersonal.

Frankreich hat bei der Behandlung, Unterbringung, Arbeit, Bestrafung usw. dieser im Aufbaugebiet tätigen Kriegsgefangenen die elementarsten Forderungen des Völkerrechts und der Menschlichkeit außer acht gelassen. In amtlichen[7] und privaten Veröffentlichungen ist eine Überfülle von

Zeugnissen über die grauenvollen Zustände zusammengetragen wurden, die in der ehemaligen Kampfzone geherrscht haben. Französische Arbeiterinnen aus St. Etienne haben sich am 15. Februar 1919 an den Präsidenten des Internationalen Roten Kreuzes zu Genf gewandt und ihn gebeten, für die deutschen Kriegsgefangenen im Aufbaugebiet einzutreten. Sie schreiben unter anderem: "Die deutschen Gefangenen werden wie die Sträflinge behandelt. Sie werden wie die Hunde geschlagen und schlecht ernährt... Wir haben deswegen schon an mehrere Stellen geschrieben, leider aber ohne jeden Erfolg." Erschütternd ist auch der Bericht, den die im Mai 1919 endlich ins Aufbaugebiet zugelassenen Delegierten des Roten Kreuzes, die Schweizer Oberstleutnant Bordier und Aubert, über ihre Reise gegeben haben. "Wirklich ärgerlich" nennen sie die Zustände; die Grundlagen der Hygiene und Gesundheitspflege haben nach ihrem Bericht im Winter gefehlt, hemmungslosen Haß zeigen die Zivilarbeiter den wehrlosen Gefangenen; der Postdienst ist gänzlich zerrüttet; der Arbeitslohn wird unregelmäßig gezahlt; Verwundete und Kranke müssen arbeiten; in Kellern und unterirdischen Steinbrüchen sind die Gefangenen mitunter untergebracht, so in den Brüchen von Liverseau, Corcy (Aisne) und Missy au Bois. Von den letztgenannten sagen sie insbesondere: "Wenn man in ihre Tiefe eindringt, wo man selbst beim Schein einer Laterne sich nur tastend vorwärts bewegen kann, ergreift einen ein eisiger Schauer von Kälte... Die Kriegsgefangenen nehmen hier ihre Mahlzeiten ein, indem sie in kleinen Gruppen um qualmende Lampen sitzen, deren Rauch kaum fortzieht. Zum mindesten müssen die Gefangenen... nur während der Stunden des Schlafes gezwungen sein, in diesen Höhlen sich aufzuhalten."

So wurden wehrlose Gefangene in Frankreich behandelt, als schon die Waffen niedergelegt waren, die Frankreich zum "Kreuzzug wider den Feind der Menschheit" erhoben haben wollte. Würdig reiht sich dem oben Geschilderten der in der Pariser Zeitung *L'Oeuvre* veröffentlichte Tagesbefehl (vom 8. Januar 1919) des Kommandanten eines Gefangenenlagers bei Cercotte an, der den "sträflichen Mißbrauch" mit den für die Schweine bestimmten Speiseresten untersagt, die man in schlecht verstandenem Mitleid den Kriegsgefangenen zur Verfügung stellte.

Angesichts solcher Tatsachen hat Clemenceau es fertig gebracht, in der **Mantelnote vom 16. Juni 1919 zum Friedensvertrag den Deutschen Unmenschlichkeit in der Gefangenenbehandlung vorzuwerfen**. Clemenceau, der die Verantwortung für die Gefangenenbehandlung in Frankreich mitzutragen hat, steht es wahrhaftig nicht zu, ein solches Urteil zu fällen - der Pfeil fliegt auf den Schützen zurück -; auf ihn und einen großen Teil seiner Landsleute angewandt, mögen seine Worte aus der **Mantelnote** den Schluß dieser Darstellung bilden:

"Sie sind es, die sich hinsichtlich der Kriegsgefangenen, die sie gemacht hatten, eine Behandlung erlaubt haben, vor welcher die Völker niedrigster Kulturstufe zurückgeschreckt wären."

3. Die deutschen Kriegsgefangenen in Rußland.[8]

Von Margarete Klante[9]

Einleitung.

165 000 deutsche Soldaten und 2 082 deutsche Offiziere, neben 2 330 296 Soldaten und Offizieren der Verbündeten, insgesamt 2 497 378, kamen im Lauf des Weltkrieges in russische Gefangenschaft.

Da Rußland eine der Signatarmächte der Haager Landkriegsordnung war, lag ihm die Pflicht ob, diese Kriegsgefangenen wie die eigenen Soldaten zu behandeln. Im Geist dieser Landkriegsordnung waren auch bis auf wenige Ausnahmen die ersten allgemeinen russischen Bestimmungen über Kriegsgefangene vom 14. Oktober 1914 erlassen. Sie sprachen von einer Behandlung der

Kriegsgefangenen als "den berufenen Verteidigern ihres Landes". Sie gaben als Richtschnur die Gleichstellung mit den eigenen Soldaten in bezug auf Unterbringung, Ernährung und Behandlung und überließen alles andere bis auf detaillierte Transportvorschriften den örtlichen Behörden. Aber schon im Februar 1915 ergingen weitere Bestimmungen, die eine bedeutende Verschärfung brachten, und von da ab jagte ein Befehl den anderen, häufig entgegengesetzt den internationalen Abmachungen, so daß sich bald keine der ausführenden Behörden durchfand. Für die Kriegsgefangenen selbst sind diese Gesetze trotz zäher Bemühungen ein Buch mit sieben Siegeln geblieben.

Eine eigene Verwaltungsorganisation war für diese große Anzahl Gefangener nicht geschaffen worden. Sie wurde der Heeresorganisation des Landes eingefügt, mit dem Kriegsministerium an der Spitze, den Militärbezirken und den diesen unterstellten Ortsmilitärbehörden und Lagerkommandanten als ausführenden Organen. Das Kriegsministerium in Petersburg hatte eine eigene Abteilung für Kriegsgefangene. Eine besondere Kontrolle für die Durchführung seiner Befehle im Lande gab es nicht. Auf dem weiten Wege von der Zentrale in Petersburg durch das 22,55 Millionen Quadratkilometer große Riesenreich bis hinunter zu den Lagerkommandanten zerbröckelten die Befehle oder wurden willkürlich geändert.

Gleichzeitig setzte eine beispiellose Preßhetze gegen das Deutschtum im Lande ein. Überall waren sogar Abbildungen von deutschen Greueltaten zu finden, deren lächerliche Übertreibungen mit der allgemeinen Unbildung des Russen rechneten. Während in der Verordnung vom 14. Oktober 1914 der deutsche Kriegsgefangene als der "berufene Verteidiger seines Landes" angesprochen wurde, ließ die unter behördlicher Genehmigung schrankenlos arbeitende Propaganda kein Mittel unversucht, um ihn als den Barbaren zu brandmarken, der sich durch seine Schandtaten selbst außerhalb aller menschlichen Rechte gestellt habe. Besonders von seiten der städtischen Bevölkerung waren häufig Beschimpfungen und Mißhandlungen, wie die Zerstörung der deutschen Botschaft in Petersburg und der Deutschenpogrom in Moskau, Ufa usw., die Folge, bis der deutsche Kriegsgefangene durch seine Haltung die Lügen aufdeckte. Tiefergehend wirkte die Verbitterung nach, die in Rußland durch die Propaganda über die angeblich schimpfliche Behandlung der russischen Kriegsgefangenen in Deutschland Platz griff.

Transport.

Wenn die Gefangennahme mit ihrer anschließenden Ausplünderung bis zum letzten Pfennig, bis zur Uhr, zum Trauring und dem als Siegestrophäe so begehrten deutschen Helm hinter den Kriegsgefangenen lag, begann der "Transport". Er hat die Kriegsgefangenen vom ersten bis zum letzten Augenblick der Gefangenschaft verfolgt, gleichgültig, ob verwundet oder unverwundet. Es war selbst für diese ein unaufhörliches Hin- und Herschieben von Lazarett zu Lazarett, von Stadt zu Stadt, von Lager zu Lager. Gefangene aus Przemysl kamen von Kiew über Pensa, Petersburg nach Omsk.

Die unverwundeten und leichtverletzten Gefangenen wurden gewöhnlich im Fußmarsch durch das Etappengebiet befördert; dann nahmen Güterwagen sie auf, in die Holzpritschen eingebaut waren. Im Winter sollte ein kleiner eiserner Ofen diese fahrenden Wohnungen erwärmen. Bei den weiten Entfernungen in Rußland mußten die Kriegsgefangenen wochenlang, ja manchmal Monate bis zu 40 Mann in diesen Waggons leben. Sie sehnten sich nach einer warmen Mahlzeit, für die das Verpflegungsgeld - je 25 Kopeken für den Tag und Mann - in der Tasche des russischen Transportführers lag. Im Winter schlug sich die feuchte Luft als Eis an Decke und Wänden nieder. Zu dem Bewußtsein der Unfreiheit kamen Hunger und Kälte, und die einzige Beschäftigung bildete das Lausen. Verschmutzt und entkräftet kamen sie in den Gefangenenlagern an.

Für die Transporte bestanden sehr genaue Vorschriften von Petersburg, unter anderem auch über die Registrierung. Da nach der letzten russischen Statistik nur 21% der Bevölkerung schreiben können, blieben die Registrierungsvorschriften illusorisch. Ungezählte Kriegsgefangene wurden nie oder unter falsch geschriebenem Namen in die Gefangenenlisten aufgenommen, und erst nach Monaten, manchmal erst nach Jahren gelang es ihnen, selbst ein Lebenszeichen in die Heimat zu senden.

Den kürzesten Weg hatten die Schwerverwundeten. Von den Lazaretten der Front kamen sie teils in Lazarettzügen, teils in Güterwagen in die Hospitäler der großen Städte oder in die Provinz.

Lazarette.

In den Lazaretten war nie genügend Platz vorhanden; waren die Betten belegt, so wurde der Fußboden selbst in den Korridoren zu Hilfe genommen. Eine Trennung der Verwundeten von den Erkrankten oder eine Absonderung übertragbarer Krankheiten fand nicht statt. Bademöglichkeit gab es so gut wie nie; Betten, d. h. Strohsack und Decke, und Hospitalswäsche strotzten von Ungeziefer. Die russischen Ärzte taten nur selten gewissenhaft ihre Pflicht. Es fehlte an Personal und Material. Die Beköstigung war im Anfang reichlich, jedoch einförmig und ohne Rücksicht auf die Art des Leidens. So lagen die verwundeten Kriegsgefangenen in überfüllten Räumen, verlaust, in verbrauchter Luft, da nie ein Fenster geöffnet werden durfte, oft auf fauligem Stroh und wurden durch Unkenntnis und Gewissenlosigkeit der Ärzte und des Pflegepersonals für immer zum Krüppel. Neben einem am Oberschenkel Amputierten, der einen Fußschuß gehabt hatte, lag ein augenkranker Arzt und wartete vergeblich auf die Operation, die ihn vor völliger Blindheit retten konnte.

Wie seltene Oasen in der Wüste gab es unter den Lazaretten auch solche, die durch tüchtige Ärzte europäischen Begriffen entsprachen, z. B. in Kiew.

Eine Erhöhung der Leiden bildeten die unausgesetzten Verlegungen der Kranken. Die eigene Habe war bis auf wenige Lumpen in den Krankenhäusern abhanden gekommen, und aus diesen warf eine verbrecherische Gier nach Bereicherung die Gefangenen auf Wagen und Eisenbahn, um Verpflegungsgelder in den Taschen der Beamten verschwinden zu lassen. So gehörten Gefangene, die durch neun und mehr Hospitäler in Moskau geschleppt wurden, um nach Wochen wieder im ersten anzukommen, zur Regel. Schließlich mußten diese Verlegungen in der Nacht vor sich gehen, weil die Bevölkerung sich gegen die Roheit auflehnte, wurden doch Schwerverwundete mit Schenkel- und Beinbrüchen, frisch Amputierte, Hochfiebernde, sogar Sterbende nicht geschont. An einem Wintertage 1914 krochen in Moskau Schwerverwundete auf Händen und Füßen durch den Schnee zur nächsten Haltestelle, die ½ km vom Hospital entfernt lag.

An einigen wenigen Orten war es deutschen Zivilisten gelungen, einen Hilfsdienst in den Lazaretten und bei den Verschickungen einzurichten. Zwar gestattete eine Verordnung ausdrücklich die Bildung von Hilfsgesellschaften für die Gefangenen; aber ein anderer Erlaß hob dies für Deutsche dadurch auf, daß ihnen jede Vereinigung verboten war. So zog die Hilfsarbeit für die Kriegsgefangenen schwere Strafen nach sich. Trotzdem wurde sie viele Monate lang im Baltikum, in Moskau, Wiatka, Ufa usw. begeistert fortgesetzt, bis die Führer die Liebe zum Vaterlande in den Gefängnissen bezeugten und die Mittel versiegten.

In Petersburg sorgten für sie vom Herbst 1914 an unter den größten Erschwerungen die beiden Damen der schwedischen Gesandtschaft, deren Namen seitdem wie ein heller Stern über dem Elend der deutschen Kriegsgefangenen in Rußland stehen: Elsa Brändström und Ethel von Heidenstam.

Landesverräterische Propaganda.

Im europäischen Rußland wurden die Kriegsgefangenen in kleineren Gruppen in allen Arten leerer Gebäude zusammengezogen. Nur ausnahmsweise entstanden hier auf Truppenübungsplätzen und dergleichen große Lager. Das europäische Rußland war zudem den bevorzugten slawischen Nationalitäten vorbehalten, die hier durch Propaganda dazu gebracht werden sollten, Landesverrat zu begehen und in besonderen Regimentern die Waffen gegen ihr altes Vaterland in den Reihen der russischen Armee zu führen. Es gab Lager für Tschechen, Polen, Serben, Italiener, Elsaß-Lothringer. Nur die Propaganda unter den Tschechen ist dabei auf wirklich fruchtbaren Boden gefallen. Die Zentrale befand sich anfangs in Kiew, später in Petersburg. Ende 1916 gab es bereits ein tschechisches Korps von etwa 35 000 Mann. Auch die nicht in das kämpfende Heer eingetretenen Verräter genossen eine Vorzugsstellung durch größere Freiheit und Arbeitsmöglichkeit. Von den Elsaß-Lothringern ist nur ein verschwindend geringer Prozentsatz freiwillig zum Verräter geworden; andere hielten der bald freundlichen, bald überaus harten Behandlung in Nischni-Nowgorod, Dronjkowka, Kromi, Kaschiera nicht stand. Viele Hunderte sind gezwungen mit den Verrätern zusammen nach Frankreich transportiert und dort, ebenso wie die in Rußland verbliebenen, in Zwangslagern für ihre Treue "bestraft" worden. Der Führer dieser hochverräterischen Propaganda unter den Kriegsgefangenen in Rußland war ein französischer General namens Janin.

Die Gefangenenlager.

Die deutschfühlenden Kriegsgefangenen kamen, ebenso wie die Ungarn, fast ausschließlich in die Garnisonen längs der Sibirien durchschneidenden Bahnlinie von Omsk bis Wladiwostok. Die Steinkasernen und Holzbaracken dieser Garnisonen konnten jedoch nicht in dem Umfang geräumt werden, um allen Gefangenen Unterkunft zu bieten. Ställe, Schuppen, auch Schulen, Zirkusse und leerstehende Wohnhäuser wurden zu Hilfe genommen. Dann ging Rußland zum Bau neuer Barackenlager über, wobei die tief in die Erde eingegrabene sogenannte Erdbaracke die gebräuchlichste wurde. Der Bau der Lager gab Gelegenheit für Unterschlagungen großen Stils. Der Kommandant von Semipalatinsk baute 1915 anstatt für 5000 Mann nur Baracken für 900, unterschlug das Geld und nahm 5000 auf.

Diese Gefangenenlager wurden von einem hohen Zaun mit Wachttürmen umschlossen.

Die Plankenzäune ließen nur selten größeren Bewegungsraum. Gewöhnlich lagen die Kasernen oder Baracken so eng umschlossen, daß nur ein Teil der Gefangenen auf einmal frische Luft im Hof schöpfen konnte.

Die Lager unterstanden einem russischen Offizier als Lagerkommandanten, dem für die Verwaltung und Bewachung russische Militärkräfte zur Verfügung standen; außerdem wurden die Kriegsgefangenen zum Lagerdienst herangezogen. Von einer geordneten Verwaltung dieser bis 30 000 Gefangene fassenden Lager durch die Russen kann jedoch nicht gesprochen werden. Die zu Kommandanten der Lager bestellten Persönlichkeiten haben sich fast ausschließlich als zu ihrer Aufgabe unfähig gezeigt. In den Lagern herrschte ein Chaos sondergleichen, und nicht russischer Initiative ist es zuzuschreiben, wenn es sich langsam zu lichten begann.

In die Räume waren als einzige Einrichtung Holzpritschen in mehreren Stockwerken übereinander eingebaut; Strohsäcke oder Decken gab es nicht, und viele Gefangene haben jahrelang auf den kahlen Holzpritschen leben müssen, ohne auch nur einen Mantel zum Bedecken zu besitzen.

Die Baracken waren während der langen Wintermonate nie wirklich durchwärmt, da nicht

genügend Brennmaterial geliefert und von diesem russischerseits noch entwendet wurde.

Bade- und Waschvorrichtungen fehlten ganz oder genügten nicht für die große Menschenmenge; zudem mußte das Wasser meist von größerer Entfernung geholt werden und war deshalb immer äußerst knapp. - Kleidung und Wäsche waren bald verschlissen, Ersatz wurde nicht geliefert. Ein Waschen oder gar Wechseln der Wäsche wurde zum erstrebenswerten Luxus.

Die Ernährung war zwar im ersten Kriegsjahr der Menge nach für normale Verhältnisse ausreichend, aber die verwendeten Waren waren minderwertig. In Omsk, Nowo Nikolajewsk, Krasnojarsk zählten Köpfe und Hufe als vollwertiges Fleisch. Zudem war die Verpflegung ohne Rücksicht auf das Klima festgesetzt: in Sibirien galt dieselbe Norm wie im tropischen Turkestan. Wenn genügend Lebensmittel vorhanden waren, fehlte es an Kochmöglichkeit oder Feuerung. Außerdem stahl die russische Lagerverwaltung große Mengen. Von Frühjahr 1915 ab war die tägliche Ration auf Befehl aus Petersburg als Repressalie für die den deutschen Ernährungsverhältnissen (**Blockade!**) angepaßte Ernährungsmenge der russischen Kriegsgefangenen in Deutschland völlig unzureichend - und zu dieser Zeit herrschte dabei in Sibirien Überfluß an Nahrungsmitteln.

Unter solchen Verhältnissen ging das wenige, den Gefangenen etwa noch gebliebene Geld bald zu Ende, und Hilfe aus der Heimat blieb aus, weil eine geregelte Postverbindung nicht zustande kam. Die russische Post und Zensur standen als unüberwindliches Hindernis zwischen den Gefangenen und der Heimat. Es war erlaubt, im Monat einen Brief und 3 - 4 Karten zu schreiben, aber nur wenige davon erreichten ihr Ziel. Da alle ein- und ausgehende Gefangenenpost mehrfach zensiert wurde, waren die Zensuren überlastet und vernichteten zur Beschleunigung ganze Stöße von Briefschaften. Noch im Dezember 1916 mußte die russische Regierung die vielen Klagen als berechtigt anerkennen und versuchte Abhilfe zu schaffen. - Paket- und Geldsendungen aus Deutschland kamen abhanden oder wurden den Adressaten völlig ausgeplündert zugestellt.

Die Behandlung der Kriegsgefangenen war abhängig von der Ansicht oder Laune des Lagerkommandanten, daher willkürlich und brutal. Mißhandlungen gehörten zur Tagesordnung. So war in Rasdolnoje das Spießrutenlaufen durch Kosakenpeitschen täglicher Brauch. Die geringsten Versehen führten zu Arrest- und Gefängnisstrafen, die in Zuchthäusern gemeinsam mit russischen Verbrechern verbüßt werden mußten, da es nie genügend Arrestzellen gab. Auch warteten viele Gefangene monatelang auf ein Urteil, ohne daß diese Vorhaft irgendwie angerechnet worden wäre. Fluchtversuche wurden mit Haft bis Kriegsende bestraft, und erst nach Jahren war eine Änderung dieser Bestimmung möglich.

Zu Hunger und Entbehrungen trat die erzwungene Beschäftigungslosigkeit, denn außer dem Lagerdienst gab es im Anfang keine Arbeitsmöglichkeit. Weigerten sich doch sogar die Bauern, diese unaufhörlich als Verbrecher gebrandmarkten Deutschen als Arbeiter aufzunehmen. Bücher in deutscher Sprache gab es kaum zu kaufen; auch unterlagen sie der Zensur oder waren ebenso wie die Zeitungen, selbst die russischen, verboten. An die Einrichtung von Sport- und Spielplätzen hat nie ein Russe gedacht.

Eine tiefe Niedergeschlagenheit mußte sich der Kriegsgefangenen bemächtigen und hielt den gesunden Lebenstrieb nieder. Die von Hunger und Schmutz zermürbten Körper besaßen keine Widerstandskraft mehr und wurden eine leichte Beute der Epidemien, die das Ungeziefer ihnen zutrug. Flecktyphus, Bauchtyphus, Cholera, Ruhr, Pocken hielten Einzug in den Lagern, dazu traten Erkältungs- und Magenkrankheiten aller Art. Es starben beispielsweise in Krasnojarsk im Winter 1914/15 1300 der Gefangenen (54%), davon etwa 1000 an Flecktyphus; in Nowo Nikolajewsk blieben von 1100 Insassen einer Baracke nur 70 am Leben; in Totzkoje starben 1915 von den dort internierten 25 000 Kriegsgefangenen 17 000.

Jede Pflege war unmöglich, denn selbst da, wo eine Isolierung der Kranken von den Gesunden durchgeführt wurde, unterschieden sich die Kranken- und Genesungsbaracken in der Einrichtung nicht von den übrigen. Es fehlte an Pflegepersonal, an Medikamenten, Hygiene und Krankendiät. Die kriegsgefangenen Ärzte mußten sich den Zutritt zu ihren erkrankten Landsleuten ebenso bitter erkämpfen, wie Kameraden, die die Pflege übernehmen wollten. Die Lage der Kriegsgefangenen, wie Rußland sie gestaltet hatte, wird am besten durch die Worte einer deutschen Schwester charakterisiert:

Sie hungern alle,
sie gehen alle in Lumpen,
sie verkommen in Krankheit und Schmutz.

Den typischen Verlauf eines Gefangenendaseins gibt folgende Tabelle:

9. Juni gefangen bei Prohatin, unverwundet,
17. " Kiew,
21. " Moskau,
26. " Jaroslaw,
20. Aug. Mologa,
3. Sept. Rybinsk,
26. Okt. Nerechta,
6. Nov. Abreise nach Sibirien,
17. " Omsk,
21. " Nowo Nikolajewsk,
24. " Krasnojarsk,
1. Dez. Stretensk,
30. " gestorben an Flecktyphus.

Der Anfang zu einer Besserung dieser furchtbaren Zustände ging von den kriegsgefangenen Offizieren und Ärzten aus.

Offiziere und Ärzte.

Die Offiziere wurden sofort von den Mannschaften abgesondert, was besonders bei den Reichsdeutschen streng durchgeführt wurde. Nach der Haager Landkriegsordnung hatten sie Anspruch auf offiziermäßige Lebenshaltung. Rußland stellte ihnen leere Räume in denselben Kasernen oder Baracken wie den Mannschaften zur Verfügung und gab ein Gehalt, das nach Vereinbarung zwischen Deutschland und Rußland 50 Rubel für den Subalternoffizier, 75 Rubel für Stabsoffiziere und 125 Rubel für Generale im Monat betrug. Von diesem Gehalt waren Verpflegung, Bekleidung, Bedienung, Wäsche, kurzum das ganze Leben zu bestreiten, und außerdem sollten auch die nötigsten Möbel beschafft werden. Man zimmerte und darbte, bis Bett und Stuhl angeschafft waren. Oft erhielten Offiziere monatelang kein Gehalt, sondern wurden vor dem Zahltage in ein anderes Lager abgeschoben und ihr Gehalt unterschlagen. Zudem mußten viele Hände gestopft werden, um überhaupt zu Lebensmitteln zu kommen, oder die Verpflegung war Monopol des Kommandanten und seiner Gehilfen und mußte teuer bezahlt werden. Trotzdem gab jeder monatlich einen Teil seines Gehalts für einen Mannschaftsfonds ab, aus dem Medikamente, Desinfektionsmittel, Verbandstoffe eingekauft wurden. Die Offizierküchen gaben täglich eine Anzahl Freimahlzeiten an besonders bedürftige Mannschaften.

Mittler zwischen den Offiziers- und Mannschaftslagern waren in der Hauptsache die kriegsgefangenen Ärzte.

Die Genfer Konvention von 1906 behandelt das Schicksal der in Feindeshand gefallenen Angehörigen des Sanitätskorps in so dehnbarer Weise, daß ihre Bestimmungen in jedem der kriegführenden Länder anders ausgelegt wurden. Nur zwei Punkte der Konvention sind klar ausgedrückt: **1.** daß die Ärzte nur zur Pflege ihrer Landsleute zurückzuhalten sind, und **2.** daß sie nicht wie Kriegsgefangene behandelt werden dürfen. Gegen beide Bestimmungen hat Rußland von vornherein verstoßen. Während beispielsweise in Omsk, Samara, Liwny kriegsgefangene Ärzte beschäftigungslos konzentriert waren, herrschte in den verseuchten Kriegsgefangenenlagern bitterster Ärztemangel. Nur besonderer Energie, richtiger Einschätzung des russischen Charakters und einem glücklichen Zufall war es zuzuschreiben, wenn deutsche Ärzte bereits in der ersten Zeit ihre Landsleute behandeln durften. Gewöhnlich waren sie mit den Offizieren völlig als Kriegsgefangene zusammengelegt. Erst als die Epidemien überhand nahmen, führte man sie in die verseuchten Lager und überließ ihnen dort ohne jedes Hilfsmittel die Bekämpfung der Epidemien. Selbst die primitivsten Anforderungen an Sauberkeit und Desinfektion wurden nicht erfüllt. Schutzlos waren diese Ärzte der Ansteckung preisgegeben, und viele von ihnen starben in der Ausübung ihres Berufs. Ende 1916 wurde nach langwierigen Verhandlungen zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn und Rußland ein Abkommen geschlossen, nach dem auf je 2500 Kriegsgefangene ein Arzt und 10 Sanitätsmannschaften in Rußland zurückblieben. Etwa 30 ältere oder kranke deutsche Ärzte kamen Frühjahr 1917 in die Heimat zurück. Österreichische Ärzte hatten infolge der großen Anzahl österreichisch-ungarischer Kriegsgefangener keinen Anspruch auf Heimtransport.

Hilfsbestrebungen für die Gefangenen.

Gleichzeitig mit den von den Offizieren ausgehenden materiellen Hilfsversuchen entstanden in den Lagern Bestrebungen zur Selbsthilfe.

Energische Persönlichkeiten unter den Kriegsgefangenen übernahmen die Führung, wobei ihnen der Ordnungssinn des deutschen Soldaten zu Hilfe kam. Es wurde versucht, durch eine feste Lagerordnung und Zusammenschluß in Kompagnien das Zusammenleben auf so engem Raume erträglich zu gestalten. Die Lagerarbeiten wurden geregelt, Flick- und Schuhmacherstuben entstanden - in Beresowka wurde sogar ein Gemüsegarten angelegt -, eine namentliche Registrierung ermöglichte schnellere Austeilung der eingehenden Post, und in einigen Lagern, wie Tschita, Sauria, entstanden sogar Postanstalten nach europäischem Muster.

Wenn diese ersten Hilfsbestrebungen auch aus Mangel an Mitteln und Bewegungsfreiheit ein Notbehelf blieben, so bildeten sie doch den Wegweiser für die große Hilfsaktion, die langsam aus dem Zusammenschluß der Heimat, der Neutralen und der Gefangenen entstand.

In dem Sibirien benachbarten China wurde die furchtbare Lage der Kriegsgefangenen zuerst bekannt. Dort bildete sich unter der warmherzigen Initiative von Frau Elsa v. Hanneken, einer Deutschen, die "Hilfsaktion für deutsche und österreichisch-ungarische Kriegsgefangene in Sibirien" in Tientsin, die von 1914 an Geld und Kleidung an die Gefangenen teils durch die Post, teils durch Mittelspersonen sandte.

Später erst erreichten die Nachrichten über das Los der deutschen Kriegsgefangenen die deutsche Heimat; aber sie blieben auf einen kleinen Kreis Beteiligter beschränkt. Viele Angehörige verblieben weiter in banger Sorge und suchten Hilfe bei der Heeresverwaltung und dem Roten Kreuz.

Die amtliche Fürsorge für die Kriegsgefangenen in feindlicher Hand war dem Unterkunftsdepartement des Kriegsministeriums in Berlin unter der tatkräftigen Leitung des

Generals Friedrich übertragen und gliederte sich in Länderreferate. In unendlicher Kleinarbeit wurde dort mit einer Sammlung der Nachrichten aus Rußland begonnen.

Neben der amtlichen Tätigkeit bildeten sich schon früh in allen größeren Orten Deutschlands lokale Komitees und Schreibstuben, die den Angehörigen helfend zur Seite standen. Alle diese getrennt arbeitenden Vereinigungen schlossen sich im Januar 1915 zu einer über ganz Deutschland reichenden einheitlichen Organisation des Roten Kreuzes in den "Hilfen für kriegsgefangene Deutsche" zusammen. Für Rußland übernahm der Hamburgische Landesverein vom Roten Kreuz die Führung, da er durch Handelsbeziehungen seiner Leiter zu Skandinavien und Rußland über die besten Hilfsmöglichkeiten verfügte und diesen Weg bereits erfolgreich beschritten hatte. Er unterrichtete die angeschlossenen Hilfen über alle Nachrichten aus Rußland und alle Hilfsaktionen.

Die Hilfsaktion in Tientsin nahm die Verbindung mit der Heimat auf, und Mitteilungen der in Petersburg arbeitenden Damen der schwedischen Gesandtschaft erreichten Deutschland über Schweden.

Das natürlichste Bindeglied zwischen den Hilfsbestrebungen der Heimat und den notleidenden Gefangenen wäre die Schutzmacht gewesen, die die Interessen Deutschlands nach internationalen Gesetzen in Rußland vertrat. Amerika hatte sich bereit erklärt, dieses Amt zu übernehmen. Die amerikanische Vertretung in Rußland zeigte jedoch einen Deutschenhaß, der sie für jede Vermittlertätigkeit, die ihr nicht durch ihre Schutzmachtstellung unbedingt übertragen werden mußte, ganz ungeeignet machte. So blieb die amerikanische Botschaft in Petersburg in der Hauptsache die Vermittlerin des Notenwechsels, der sich in Gegenseitigkeit über die Lage der Kriegsgefangenen entwickelte. Die von ihr als Schutzmacht geforderten Besuche der Gefangenenlager wurden anfänglich zögernd, später gründlicher und häufiger durchgeführt. Selbst diese amerikanischen Berichte mußten den Mangel an Nahrung, Kleidung, Unterkunft und die ausgebreiteten Epidemien bestätigen; sie bilden eine der Grundlagen der vorangegangenen Lagerschilderung.

Für die als notwendig erkannte durchgreifende Hilfsaktion mußte deshalb ein Träger gefunden werden, der tatkräftig und unbeirrt unter den Kriegsgefangenen in Rußland selbst zu arbeiten gewillt war. Wie in der Haager Landkriegsordnung vorgesehen, konnte nur das Rote Kreuz neutraler Länder für eine derartige Aufgabe in Frage kommen. Nach langen diplomatischen Verhandlungen einigten sich Deutschland, Österreich-Ungarn und Rußland dahin, alle Liebesgabensendungen durch Mitglieder des schwedischen Roten Kreuzes zu verteilen. Das dänische Rote Kreuz übernahm die Bücherfürsorge und den Schutz der Schwestern, die in Gegenseitigkeit die Gefangenenlager besuchen durften.

Im September 1915 reisten erstmalig 6 Abgesandte des dänischen Roten Kreuzes in Begleitung von 3 deutschen und 3 österreichisch-ungarischen Schwestern nach Rußland. Die Delegationen hatten das Recht, die Gefangenen an allen Unterbringungsorten ungehindert aufzusuchen, wobei ihnen die Auswahl der Reisewege freistand. Sie durften die Gefangenen ohne Ohrenzeugen in ihrer Muttersprache in persönlichen Angelegenheiten sprechen, ihre Wünsche entgegennehmen und Adressen für die Angehörigen sammeln. Vor allem durften die Delegationen Geld und Liebesgaben persönlich an die Gefangenen verteilen. Der Hauptwert dieser Inspektionsreisen lag - neben der praktischen, unbedingt das Ziel erreichenden Hilfe - in den Berichten, die schonungslos die von Rußland geleugnete Wahrheit enthüllten. So schreibt der Kommandeur Drechsel über die Besichtigung in Turkestan:

> "Wenn auch die Behandlung im allgemeinen in Turkestan keine schlechte ist und die Gefangenen eine gewisse Freiheit genießen, so ist die Beköstigung ebenso ungenügend wie anderswo. Was nützt es aber, wenn die Leute auch besser behandelt werden und doch in

> solchen Massen sterben! Wir glauben, die große Sterblichkeit erklärt sich aus der gänzlich falschen Art der Ernährung, sowie auch aus der Unterernährung. In den heißen Monaten betrug die durchschnittliche tägliche Zahl der Sterbefälle auf 1000 Lazarettkranke etwa 30 - 40, jetzt in der guten Jahreszeit etwa 10."

In dem Bericht des Obersten Muus über Sibirien heißt es:

> "Die Bekleidung war mehr als mangelhaft. Meist besaßen die Soldaten nur die Kleider, die sie auf dem Leibe trugen; keiner hatte etwas in Reserve. Aber häufig hatten sie überhaupt kein Unterzeug, einzelne sogar kein Hemd, 20% buchstäblich keine Stiefel, dagegen einige Lappen um den Fuß gewickelt. Eine Decke besaß keiner."

Der Kammerherr de Vind schreibt:

> "Trotz der normierten Brotration von 2 Pfund täglich muß die Delegation die den Kriegsgefangenen zugestandene Verköstigung als unzulänglich bezeichnen und den vielfach von diesen geäußerten Klagen beistimmen. Die außerordentlich große Anzahl von Krankheitsfällen mit nicht geringer Sterblichkeitsziffer scheint in beredter Weise hiervon Zeugnis zu tragen."

Während der Reisen verteilten die deutschen Schwestern 1 235 000 Mark und die österreichisch-ungarischen Schwestern 4 500 000 Kronen. 37 000 Grußkarten der Gefangenen konnten den Angehörigen in Deutschland zugestellt werden; im ganzen wurden von dieser ersten Schwesternreise etwa 48 000 deutsche und 273 000 österreichisch-ungarische Kriegsgefangene erfaßt.

Im Sommer und Winter 1916 wurden diese Inspektionsreisen, allerdings unter strengeren Vorschriften, in Gegenseitigkeit wiederholt. Es reisten 6 dänisch-deutsche und 5 dänisch-österreichisch-ungarische Delegationen in Rußland und verteilten neben großen Mengen von Medikamenten 1 710 000 Mark und 15 500 000 Kronen. Eine offizielle Berichterstattung unterblieb dieses Mal auf russisches Verlangen - das spricht für sich selbst.

Liebesgabenversorgung über Schweden.

Um dem Mangel an Kleidung und Wäsche abzuhelfen, sammelten die Hilfen für kriegsgefangene Deutsche unter Leitung des Hamburgischen Landesvereins im Sommer 1915 binnen vier Wochen 100 000 Pakete nach einheitlichem Muster. Die deutsche und die österreichisch-ungarische Heeres-verwaltung lieferten Uniformen, Mäntel, Decken und Stiefel. Der erste Zug mit diesen Liebesgaben, ausschließlich deutschen Ursprungs, traf im November 1915 in Sibirien ein, und seitdem ist die heimatliche Hilfe bis März 1918 ununterbrochen aufrechterhalten worden; sie hat im ganzen 41 Züge mit 1016 Güterwagen umfaßt. Der Wert dieser Liebesgaben beziffert sich zum Friedensstand für Deutschland auf 19 339 950 Mark und für Österreich-Ungarn auf 85 572 990 Kronen.

Die Verteilung durch die schwedischen Delegierten sollte sich nach den Bestimmungen auf das europäische Rußland, Turkestan und Sibirien bis zum Baikalsee erstrecken. Für Ostsibirien wurde sie gemeinsam mit Österreich-Ungarn der Hilfsaktion in Tientsin übertragen; für den Winter 1915 sowie für 1916 sind von Tientsin aus insgesamt 215 000 vollständige Ausrüstungen, einschließlich Decken und 150 000 Paar Lederschuhe, nach Ostsibirien gesandt worden, außer den laufenden Paketen der Hilfsaktion, die ungefähr weitere 20 000 vollständige Ausrüstungen umfaßten. Durch mangelhafte Unterstützung seitens der amerikanischen Vertreter konnte von der für den Winter 1916 bestimmten Sendung von 140 000 Ausrüstungen nur ein Teil den Gefangenen rechtzeitig

zugestellt werden. Als Amerika im Februar 1917 auf die Seite der Gegner trat, lagerte der größte Teil der Liebesgaben unter Zollverschluß in Wladiwostok, entgegen den internationalen Gesetzen. Die schwedischen Delegierten übernahmen von da ab auch die Arbeit in Ostsibirien, die nunmehr in einer Hand vereinigt blieb.

Die Hilfsaktion in Tientsin hat von 1914 bis Mai 1918, als sie auf Betreiben der Entente liquidieren mußte, einschließlich der ihr von Deutschland und Österreich-Ungarn für Ausrüstungen gesandten Gelder im ganzen 8 033 617 mexikanische Dollar für Gefangene aufwenden können. In der Hauptsache ist ihr dies durch die Opferfreudigkeit der Deutschamerikaner, sowie der Deutschen in China, Japan und der Südsee ermöglicht worden.

Neben der gerechten Verteilung der Liebesgaben hatte die schwedische Arbeit noch eine andere Bedeutung. Die ihr zur Verfügung gestellten großen Geldmittel ermöglichten eine durchgreifende Verbesserung der Lager. Es wurden Lazarette eingerichtet und mit allem nötigen Material ausgerüstet, Waschräume eingerichtet und für Zufuhr des nötigen Wassers gesorgt. Schneider- und Schuhmacherwerkstuben entstanden, um die gewaschenen alten Sachen brauchbar zu machen. Aus den zerlumpten, verschmutzten Gefangenen wurden wieder deutsche Soldaten.

Hatten so die Heimatländer amtlich und privat getan, was in ihren Kräften stand, um die materielle Grundlage für die Hilfe zu schaffen, so fiel der schwierigere Teil der Aufgabe den schwedischen Delegierten zu. Ließen sie sich die Verhältnisse von den Russen verschleiern, so war der größte Teil der Gaben im russischen Sumpf verloren. Fanden sie nicht den rechten Weg zum Verständnis der Gefangenen, blieb die Hilfe auf der Oberfläche. Die meisten Gefangenen schämten sich in ihrem soldatischen Ehrgefühl der Gefangennahme; dazu kam, daß nach einem Befehl vom Oktober 1914 Kokarden und Gradabzeichen zu entfernen waren und ihnen oft in rohester Weise abgerissen wurden, also eine Art Degradation erfolgte. Das saß wie ein Stachel in ihnen und verstärkte die durch die furchtbaren Verhältnisse und die Nachrichtenlosigkeit wachgerufene Ansicht, sie seien Menschen niederen Grades geworden, und die ganze schimpfliche Behandlung sei Absicht und nicht russische Art. Die schwedischen Delegierten, allen voran die bereits genannten beiden Damen der Gesandtschaft, gaben den Gefangenen durch die Art der Liebesgabenverteilung die Selbstachtung zurück. Die Begleiter der ersten Liebesgabenzüge haben die Fürsorgearbeit in die einzig richtige Bahn geleitet und sich den Willen der Gefangenen in dem Kampfe mit Seuchen und Korruption zum Helfer gemacht.

Die Seuchen erloschen allmählich und haben seitdem die Gefangenenlager nicht mehr in gleich verheerendem Maße heimgesucht. Das Interesse an Zerstreuung aller Art und geistiger Beschäftigung nahm zu. Nach vielen Bemühungen war es gelungen, die Erlaubnis zur Versendung von Büchern, die vor 1914 erschienen waren, von Rußland in Gegenseitigkeit zu erlangen. Das dänische Rote Kreuz hat seitdem insgesamt etwa 800 000 Bücher teils in Bibliotheken, teils in Einzelpaketen nach Rußland gesandt, von denen der größte Teil vom Deutschen Studentendienst von 1914 in Berlin stammte. In Stockholm bildete sich ein Büchersammelkomitee, das in Schweden 98 000 Bücher sammelte und an die Gefangenen nach Rußland sandte. Die Hilfsaktion in Tientsin hat im ganzen mehrere 100 000 Bücher nach Sibirien geschickt. Die Hälfte aller Büchersendungen war wissenschaftlichen Inhalts.

Neben dem schwedischen und dänischen Roten Kreuz übernahm der Weltverein christlicher junger Männer durch amerikanische Sekretäre einen Teil der Arbeit in den Lagern. Er sorgte vor allem für Baracken zu kirchlichen und Schulzwecken und stiftete die Einrichtungen. Auch Turn- und Sportgeräte waren ihm zu danken. An erster Stelle unter seinen Einrichtungen standen seine Hilfsküchen, in denen eine kräftige Mahlzeit für geringes Entgelt gegeben wurde, und seine Verkaufsstellen. Auch vermittelte er später den Verkauf von Schnitzereien und anderen Handarbeiten der Gefangenen.

Zu dieser fortgesetzten Hilfsarbeit unter den Gefangenen traten vorübergehende Aktionen, wie die Expeditionen dänischer Ärzte und einer Ambulanz des amerikanischen Roten Kreuzes.

Kriegsgefangenenarbeit.

Inzwischen machte sich in Rußland ebenso wie in den anderen kriegführenden Ländern Mangel an Arbeitskräften bemerkbar. Anfänglich waren die Kriegsgefangenen nur zu unbezahlter Lagerarbeit herangezogen worden. Dann kamen Kommandos zu Wege- und Bahnbauten in der Nähe der Lager oder der Handwerker in die Städte. Bereits im Sommer 1915 wurde eine größere Anzahl Kriegsgefangener, besonders Slawen, der Landbevölkerung als Ersatz der einberufenen Männer überwiesen. Auch der südrussische Bergwerks- und Industriebezirk benötigte Arbeitskräfte, und Ende 1915 stand bereits mehr als die Hälfte der Gefangenen in Arbeit.

Nach der Haager Landkriegsordnung soll die Arbeit der Gefangenen bezahlt werden und nicht übermäßig sein.

Der russische Staat beanspruchte für sich nach einer Verordnung vom 7. Oktober 1914 die Gefangenenarbeit unentgeltlich und übergab die Gefangenen vollständig an die Leitungen seiner Werke. Die Bewachung ging in diesen Fällen von der Militärbehörde an die berüchtigte Gendarmerie über. In der Hauptsache handelte es sich dabei um den Bau von Bahnen, der Unternehmern übertragen worden war, wie die sogenannte Murmanbahn von Petersburg zum Eismeer, die Schwarzmeerbahn, Verbindungsstrecken im Ural und den Bau von Zweigbahnen in Sibirien, sowie um Forstarbeit. In beiden Fällen wohnten die Gefangenen häufig in Baracken, die sie aus frischem Holz primitiv selbst zimmerten und die vor Feuchtigkeit schimmelten. Die Arbeit war schwer und lang, 18 Stunden Arbeitszeit oft die Norm. Dieser schweren Arbeit stand keine genügende oder kräftige Ernährung gegenüber; eine der Arbeit entsprechende Kleidung wurde nicht geliefert. Die Behandlung war brutal und nur vom Gesichtspunkt rücksichtsloser Ausbeutung diktiert. Skorbut und andere Folgen der Unterernährung mehrten sich und führten häufig, verbunden mit Rheumatismus, zu Verkrüppelungen. Die Militärbehörden weigerten sich oft, derartig kranke Kriegsgefangene zurückzunehmen, weil sie sie gesund den Werkleitungen übergeben hatten. Dann war ein langsames Sterben die Folge, bis der Körper der Krankheit und den Entbehrungen erlag. Andere Erkrankte kamen in die Lager des europäischen Rußlands oder in die russischen Provinzlazarette, wo kaum etwas zu ihrer Pflege geschah. Sie waren durch Tuberkulose, Magenkrankheiten, Rheumatismus und Skorbut für immer arbeitsunfähig geworden. Besonders die Städte des Gouvernements Wiatka und Perm mit ihren großen Forsten, ferner die Lazarette am Schwarzen Meer und die Uralstädte haben diese Kranken aufgenommen.

Ganz gleichem Schicksal waren die Kriegsgefangenen anheimgegeben, die Unternehmern zu ähnlicher Arbeit überlassen wurden. Für sie hatte der Unternehmer an den Staat ein örtlich festgesetztes Entgelt zu zahlen und für den Lebensunterhalt zu sorgen. Auch hier übernahm die Gendarmerie die Bewachung. Die Kriegsgefangenen waren dem Arbeitgeber völlig ausgeliefert, sie hatten keine Beschwerdeinstanz, und es erfolgte nie eine Kontrolle. Der ihnen zukommende Lohn wurde oft bei weitem überholt durch die Schulden, die sie für den Ankauf schlechter Kleidung bei der Werksleitung machten.

Auch die den städtischen Verwaltungen, den Semstwos, überlassenen Kriegsgefangenen traf häufig kein besonderes Los. Von dem für sie bestimmten Lohn erhielten sie einige Kopeken, die nicht zum Ersatz der abgearbeiteten Kleidung ausreichten. Sie hatten in den Städten den Reinigungsdienst zu verrichten, waren dabei in baufälligen Häusern oder in den Bettlerasylen und Gefängnissen einquartiert und meist schlecht verpflegt. Die bei Straßenbauten oder auf den Gütern der Semstwos arbeitenden Gefangenen kamen im Winter in die Stadt zurück, wo keine Wohngelegenheit für sie

zur Verfügung stand und mußten dann monatelang dicht zusammengepfercht in den gleichen elenden Quartieren hausen.

Besser hatten es die Gefangenen da, wo ein persönliches Interesse die mit der Besserstellung verbundenen Kosten aufwog, wie bei den Handwerkern und vor allem den Bauern, denen gegenüber sich das Verhältnis schnell umkehrte; hier wurde der Kriegsgefangene der Herr durch seine unbedingte Überlegenheit. Aber auch auf großen Gütern, die vom Besitzer selbst bewirtschaftet wurden, ebenso in gewerblichen Kleinbetrieben, wurde die Gefangenenarbeit geschätzt. Eine Ausnahme zum Guten bildete auch das Grubengebiet Südrußlands mit belgischer und französischer Leitung, wo europäische Arbeitsverhältnisse vorlagen. Hier haben die deutschen Kriegsgefangenen nur unter den meist tschechischen Vorgesetzten zu leiden gehabt.

Bei der Heranziehung der Kriegsgefangenen zur Arbeit, für die 1916 die sibirischen Lager fast geräumt wurden, wurde niemals auf die Vorbildung Rücksicht genommen. Dadurch mußte die Arbeit der Gefangenen, die ohnedies nur da, wo sie mit einer gewissen Freiheit des Schaffens verbunden war, gern geleistet wurde, noch mehr entwertet werden.

Wenn man die Arbeit der Kriegsgefangenen in Rußland an vielen Orten als Sklaverei bezeichnen muß, so trifft dies ganz besonders für den Bau der Murmanbahn zu. Zu den dort arbeitenden Strafgefangenen, Chinesen und Finnen traten vom Sommer 1915 ab etwa 70 000 Kriegsgefangene. Der Bau lag in den Händen von Unternehmern, die die Kriegsgefangenen nur als Ausbeutungsobjekt ansahen - sowohl in bezug auf ihre Arbeitskraft, die sie durch frische Gefangene ersetzten, wenn die ersten erledigt waren, als auch in bezug auf ihren persönlichen Vorteil. Wo es nur anging, wurde der Gefangene bestohlen, vom Wachtmann bis hinauf zum Werksleiter, und je abgelegener die Arbeitsstelle, desto drückender war die Behandlung. Die Wachmannschaft, in der Hauptsache Tscherkessen, unterstützte dieses Raubsystem. Zu härtester langer Arbeit bei ungenügender Ernährung und Unterkunft trat ein gesundheitsschädliches Klima, da ein großer Teil der Bahn durch Sumpfgelände führt. Rheumatismus, Skorbut und 1916 auch Flecktyphus forderten von den 70 000 Kriegsgefangenen 25 000 Todesopfer, während im Herbst 1916 von den übrigen bereits 32 000 schwer erkrankt waren. Die Berichte von Flüchtlingen wurden durch Ärzte bestätigt, die Februar 1917 den Abtransport der Kranken an der Murmanbahn erlebten.

Um diesen furchtbaren Zuständen ein Ende zu machen, schritt die deutsche Regierung Oktober 1916 nach vielen vergeblichen Protesten zu Gegenmaßregeln und brachte 1000 russische Offiziere in ein Moorlager. Als Antwort brachte Rußland alle kriegsgefangenen deutschen Offiziere und Ärzte in Mannschaftsbehandlung und drohte mit weiteren Zwangsmaßnahmen. Durch Vermittlung der Vorsitzenden des schwedischen und dänischen Roten Kreuzes, der Prinzen Karl von Schweden und Waldemar von Dänemark, gelang es im Dezember 1916, eine Verständigung herbeizuführen. Der Zar verfügte den Abtransport aller deutschen Gefangenen von der Murmanbahn bis Neujahr 1917, die gegenseitigen Repressalien traten außer Kraft. (Die Murmanbahn war inzwischen beendet worden.) Viele der Überlebenden starben während des Transports, so von 202 Mann im Gefängnis von Orlow 62 und von 40 auf der Fahrt nach Moskau befindlichen unterwegs bereits 15.

Wenn auch das Hauptaugenmerk aller Hilfsbestrebungen auf örtliche Arbeit gelegt werden mußte, so wurde doch manche Besserung auf diplomatischem Wege erzielt.

Das für die Gefangenen wichtigste Ergebnis der Verhandlungen mit Rußland ist das im Sommer 1915 getroffene Abkommen über den Austausch der Schwerverwundeten und Kranken, deren Gebrechen und Leiden ihre militärische Verwendung im Heeresdienst dauernd oder für absehbare Zeit ausschloß. Die Anzahl der zum Austausch berechtigten deutschen Kriegsgefangenen war groß; trotzdem wurden gerade Deutsche am häufigsten zurückgestellt. Die Invaliden wurden in einigen Lagern gesammelt, wie Atschinsk in Ostsibirien, Omsk in Westsibirien, Taschkent für Turkestan,

Samara, Pensa, Moskau u. a. im europäischen Rußland, und ärztlich geprüft. Waren sie für den Austausch anerkannt, kamen sie in Transporten nach Petersburg. Oft fand auch eine Sammlung und Untersuchung innerhalb der Militärbezirke als Zwischenstation statt, wobei Kasan besonders gefürchtet war. In Petersburg erfolgte die endgültige Festsetzung, und besonders deutsche Kriegsgefangene wurden mit Vorliebe wieder nach Sibirien zurückgeschickt, nachdem sie gründlichst bestohlen worden waren. Im ganzen konnten auf diesem Austauschwege, der von Petersburg über Schweden und Saßnitz führte, immerhin 3617 deutsche Invaliden, Ärzte und Schwestern und 22 551 Invaliden, Ärzte und Schwestern der Verbündeten in die Heimat geholt werden.

Anfang April 1916 traten die Kriegsministerien in Berlin und Wien mit der Bitte an Dänemark heran, in Gegenseitigkeit mit Rußland kranke Kriegsgefangene in Pflege zu nehmen. Dänemark trat sofort in Unterhandlungen mit Rußland; doch erst Ende 1916 gab Rußland sein Einverständnis dahin, Kriegsgefangene, die für mindestens ein Jahr zum Militärdienst untauglich waren, in Dänemark zu internieren; ein ähnliches Abkommen wurde mit Norwegen geschlossen. Das Abkommen über den Schwerverwundetenaustausch wurde später auch auf die Internierten ausgedehnt. Im ganzen sind in Dänemark und Norwegen 696 deutsche und 1226 Kriegsgefangene der Verbündeten interniert worden.

Im November 1915 fand auf Einladung des Prinzen Karl als dem Vorsitzenden des schwedischen Roten Kreuzes die erste Konferenz über Gefangenenfragen zwischen kriegführenden Ländern in diesem Weltkrieg statt. Alle Fragen des Gefangenenwesens, wie Unterbringung, Ernährung, Kleidung, wurden dabei erörtert. Die Erlaubnis für die Gefangenen, unter sich Wohlfahrtskomitees zu gründen und vor 1914 gedruckte Bücher zu lesen, wurde in dieser Konferenz beschlossen. Außerdem wurde vereinbart, den Offizieren, die durch das Verbot der Arbeit im Dienst des feindlichen Staates härter als die Mannschaften hinter die Plankenzäune der Lager verbannt waren, mehr Bewegungsmöglichkeit durch Spaziergänge zu geben.

Im Dezember 1916 wurden in Stockholm die Besprechungen fortgesetzt, wobei eine Vorzugsbehandlung für die tuberkulösen Kriegsgefangenen im Vordergrund stand. Im August 1917 kamen österreichisch-ungarische und russische Vertreter in Stockholm zusammen, um über einen Austausch Kriegsgefangener durch die Front zu beraten, der jedoch aus militärischen Gründen nicht möglich war.

Ähnliche Bestrebungen führten im November 1917 zu einer Konferenz unter dänischem Vorsitz in Kopenhagen. Es wurde Einigkeit über einen erweiterten Austausch, über ständige Kontrolle durch neutrale Kommissionen und die allgemeine Gefangenenhaltung erzielt, doch blieben alle Konferenzbeschlüsse durch die russische Revolution für die deutschen Kriegsgefangenen bedeutungslos. Als Grundlage für die Verbesserung des internationalen Gefangenenrechts sind die Protokolle der Stockholmer und der Kopenhagener Konferenz von größter Bedeutung. Die Stockholmer Konferenz legte den Grund zu ähnlichen Besprechungen auch mit Frankreich und England.

Durch die von außen gebrachte Hilfe schufen sich die Kriegsgefangenen eine Lagerorganisation, die nicht hinter einem geordneten Städtewesen zurückstand. Nur in Ausnahmefällen haben Russen dabei mitgewirkt.

Jedes der größeren Lager verfügte nun über ein Informations- und Postbureau mit Namensregistratur.

Neben einer gründlichen Desinfektion der Baracken, wie in Omsk, Krasnojarsk, wurden in den Lagern eigene Desinfektionsanstalten eingerichtet. Die Krankenhäuser wurden mit Betten

ausgestattet, und die Ärzte verfügten über die notwendigsten Medikamente und Instrumente. Es gab Dampfbäder und Wäschereien.

Jedes Lager hatte seine Küche, Bäckerei und Kantine, die größeren auch ein eigenes Schlachthaus. Zur Verbesserung der Ernährung wurde Gemüsebau und Kleinviehzucht betrieben.

Die Werkstuben verfügten fortab über Nähmaschinen und andere, teils selbstgefertigte, teils von Tientsin oder den schwedischen Delegierten beschaffte Maschinen. Für den Bedarf der Schustereien wurde das Leder nicht nur eingekauft, sondern oft im Lager auch gegerbt.

Im Anfang hatten sich die Gefangenen Löffel, Gabel und Trinkbecher selbst geschnitzt, da sie ihnen nicht geliefert wurden. Als der eigene Bedarf gedeckt war, entstanden in dem Drang nach Betätigung Schnitzereien, wie Schachspiele, der Natur abgelauschte Figuren, Knöpfe, Kästen und Schalen, Pfeifen und Spazierstücke. Aus Knochen und Pferdehaar verfertigten die Gefangenen Zigarrenspitzen, Ringe und Schmucksachen, Kämme und Bürsten. Zu dieser Handarbeit trat durch Gerberei und Seifensiederei, Schuhkremeerzeugung, Bürstenbinderei, Korbflechterei in größerem Stil bereits der Anfang einer Industrie, die den russischen Markt als Absatzgebiet im Auge hatte. Manche Lager richteten Banken mit eigenem Lagergeld ein.

Trotzdem blieb bei dem häufigen Ortswechsel der Gefangenen alle solche Handarbeit nur eine zufällige Zerstreuung, aus der sie jeden Augenblick herausgerissen werden konnten. Ähnlich verhielt es sich mit den Schulkursen, die alle Fächer des Wissens umschlossen und von tüchtigen Lehrkräften abgehalten wurden. Die nötigen Schulbücher konnten seit der Stockholmer Konferenz beschafft werden. Jedes Lager verfügte 1916 über eine Bibliothek von mehreren tausend Bänden. Die Kurse wurden bei Eröffnung stark besucht, doch bald ließ der Lerneifer nach, und zum Schluß hatte nur eine kleine Zahl Schüler Lust und Energie zu ernsterem Studium. Von wirklichem Nutzen für das Leben sind die Sprachkurse geworden; mancher Gefangene hat in Sibirien außer russisch auch türkisch, englisch und französisch sprechen gelernt.

Den Studenten unter den Gefangenen war es oft möglich, das unterbrochene Studium wieder aufzunehmen. Als Einjährige waren sie von körperlicher Arbeit befreit. Sie standen durch den Deutschen Studentendienst von 1914 direkt oder über das dänische Rote Kreuz mit den heimischen Universitäten in Verbindung, und ihre Studien konnten ihnen bei späterem Examen in der Heimat Erleichterungen verschaffen. Sie waren die einzigen, deren Arbeit Wert für die Zukunft hatte. Viele der anderen Gefangenen hörten mit einer Beschäftigung, die für ihr eigentliches Leben bedeutungslos war, auf und überließen sich Grübeleien. Sie versuchten, sich in einem bitteren Verzicht mit den verlorenen Jahren abzufinden. Neben starker Gedächtnisschwäche wurden sie teils mutlos, teils gereizt und gerieten immer tiefer in die Stacheldrahtkrankheit hinein, die zwischen Deutschland und Frankreich sogar als Austauschgrund galt.

Zum wirklichen Trost in der Gefangenschaft wurde die Musik. Geschulte und ungeschulte Kräfte schlossen sich zu Chören zusammen. Zu den selbstgefertigten Instrumenten kamen durch die neutralen Delegierten und aus Tientsin Instrumente, die die Bildung wirklich künstlerischer Orchester zuließen. Aus Zufallslaune und mit einem Tisch als Podium bildeten sich im Laufe von zwei Jahren gute Schauspiele, die oft durch Berufsspieler geleitet wurden. Dieser Neigung der Gefangenen kamen auch die russischen Lagerbehörden mit Interesse entgegen, und so hatte 1917 jedes Lager sein Theater und Orchester.

Als Ersatz für die verbotenen Zeitungen waren zuerst die Nachrichten vom Kriegsschauplatz heimlich schriftlich verbreitet worden. Daraus entstanden im Lauf der Jahre Lagerzeitungen, die neben einer Lagerchronik die Kriegsberichte brachten. In einigen Lagern, wie Omsk, Tschita, wurden von Künstlern Almanache und Monatsschriften herausgegeben.

Bereits im ersten Jahre schlossen sich Gruppen von Turnern zusammen; durch die Unterernährung und die Enge der Lager kam es jedoch zu keiner eigentlichen sportlichen Betätigung. Mit der Besserung der Verhältnisse und der größeren Bewegungsmöglichkeit (durch den Abtransport der Masse der Gefangenen zur Arbeit) trat der gesunde Sport stärker hervor. Es kam zu sportlichen Veranstaltungen unter reger Beteiligung aller Gefangenen und sogar der russischen Bevölkerung als Zuschauer.

Ein Beispiel für die Veränderung, die in den Lagern durch die unaufhörliche Hilfe der schwedischen Delegierten und der Heimat erreicht wurde, gibt das Totzkilager. 1915 war Totzki das Totenlager, in dem von 25 000 Gefangenen 17 000 den Seuchen und den Entbehrungen zum Opfer fielen. Es gab weder ein Lazarett noch einen Waschraum, nur die üblichen Baracken mit Pritschen. 1917 verfügte das Lager über 3 Vorratshäuser, Eiskeller, Kantinen, über Brunnen, Dampfbad, Badehaus für täglich 1000 Mann und ein vorzügliches Lazarett. Außer den Werkstuben sorgten eine Schnitzerei, Schlitten- und Wagenfabrik und Seifenfabrikation für die Beschäftigung der nicht zur Außenarbeit kommandierten Gefangenen. Der Sonntag wurde durch Gottesdienste und sportliche Feste auf großen Plätzen ausgefüllt. Die Ernährung der Gefangenen war gut und die Stimmung dankbar.

Die russische Revolution.

Ende Februar 1917 begann in Petersburg die Revolution, die den Zaren stürzte. Die allgemeine Verbrüderung dehnte sich an manchen Orten auf die Kriegsgefangenen aus, ohne im allgemeinen eine Änderung ihrer Lage herbeizuführen. Als das russische Heer im Sommer 1917 zur Offensive überging, versuchte die Kerenski-Regierung ebenso wie früher die zaristische, Kriegsstimmung durch eine Hetze gegen das Deutschtum zu schaffen. In allen Städten erzählten angeblich aus deutscher Gefangenschaft heimgekehrte russische Kriegsgefangene über ihre grausame Behandlung. An wenigen Plätzen lebte der Deutschenhaß dadurch wieder auf, so z. B. bei einem Brande in Laischew, bei dem die Kriegsgefangenen, welche löschen halfen, als Brandstifter beschuldigt und teilweise tödlich mißhandelt wurden.

Fast gleichzeitig mit der Revolution übernahm an Stelle von Amerika, das als Feind in den Krieg eingetreten war, Schweden die Vertretung der deutschen Interessen in Rußland. Damit hatten die deutschen Kriegsgefangenen in der Person des schwedischen Gesandten, General Brändström, eine wirkliche Schutzmacht gewonnen.

Die österreichisch-ungarischen Interessen wurden von Dänemark durch den Gesandten v. Scavenius wahrgenommen.

Im Sommer 1917 begann die Verpflegung durch die Unordnung an vielen Orten zu stocken, so daß die Lage der in den Lagern konzentrierten Kriegsgefangenen sich ungünstiger gestaltete. Andererseits gelang es vielen durch die nachlässigere Bewachung, von der schweren Arbeit freizukommen oder zu fliehen. Diese Verhältnisse verschärften sich nach beiden Richtungen, als im November 1917 die Bolschewisten die Macht an sich rissen. Sie erklärten die Kriegsgefangenen zu freien Bürgern, hielten sich damit aber auch jeder Verpflichtung ihnen gegenüber enthoben. Die Kriegsgefangenen sollten in einer Zeit, in der der Verkehr in Unordnung geriet und die Arbeitsmöglichkeiten ständig abnahmen, selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen. Nur mit großen Schwierigkeiten gelang es den neutralen Delegierten, für die großen Lager die nötigsten Lebensmittel von den Russen zu erhalten.

Die Lage der deutschen Offiziere gestaltete sich durch die bolschewistische Revolution bedeutend schlechter. Hatte ihr Gehalt 1917 durch die Teuerung nicht mehr ausgereicht, um satt zu werden, so

wurde es Ende 1917 monatelang ganz vorenthalten. Die Bewachung lag vielfach in den Händen der zu den Bolschewisten übergegangenen Kriegsgefangenen, die "Internationalisten" genannt wurden und eine starke Propaganda unter den kriegsgefangenen Mannschaften betrieben.

Zuerst im europäischen Rußland, dann aber auch in Turkestan und Westsibirien trieben die immer chaotischer werdenden Verhältnisse die Kriegsgefangenen von den Arbeitsplätzen auf den Weg nach Westen, nach der Heimat. An den wichtigsten Knotenpunkten, wie in Wiatka, Pensa, Moskau und Petersburg errichteten die Schutzmachtvertreter und die Abgesandten der Roten Kreuze Hilfsküchen für diese umherwandernden Riesenmassen Gefangener und richteten Heime ein.

Am 15. Dezember wurde der Waffenstillstand mit Rußland abgeschlossen; die Friedensverhandlungen begannen und wurden in bezug auf die Kriegsgefangenen auf Wunsch der Russen in Petersburg geführt. Mit dem Abbruch der Friedensverhandlungen im Februar 1918 verließ die deutsche Kommission Petersburg. Am 9. Februar wurde der Frieden mit der Ukraine und am 3. März mit Rußland unterzeichnet. Die im Friedensvertrag vorgesehenen Kommissionen der Mittelmächte zur Regelung der Kriegsgefangenenfragen und des Heimtransports trafen Ende April in Rußland ein. Bei dem ungleichen Zahlenverhältnis der kriegsgefangenen Deutschen und Russen - standen doch den etwa 167 000 deutschen Kriegsgefangenen in Rußland etwa 1 430 000 russische Kriegsgefangene in Deutschland gegenüber - war es schwierig, eine Einigung über den Abtransport zu erzielen.

Die deutsche Hauptkommission in Moskau unter Leitung des Majors v. Mielecki erreichte, daß 14 deutsche Abtransportkommissionen über das europäische Rußland ausgesandt wurden, um erst dieses von Gefangenen zu leeren und dann die in Sibirien und Turkestan wartenden Kriegsgefangenen zu befreien. An erster Stelle kamen für den Abtransport die Invaliden in Frage; die gesunden Kriegsgefangenen sollten Kopf um Kopf gegen kriegsgefangene Russen ausgetauscht werden, und für die dann verbleibenden Russen sagte Deutschland den Heimtransport im gleichen Ausmaße wie beim Austausch zu. Österreich-Ungarn konnte Mitte Juli 11 Abtransportkommissionen in das europäische Rußland entsenden.

Jede Abtransportkommission sammelte an ihrem Standort die Gefangenen und sandte sie in Zügen westwärts. Bis zum Ausbruch der Revolution in Deutschland konnten im ganzen 80 000 deutsche Kriegsgefangene heimgeholt werden. Dazu kamen 21 000 deutsche Kriegsgefangene aus der Ukraine, die teils selbständig, teils durch die nach Kiew gesandte deutsche Abtransportkommission in die Heimat gelangten. Bis auf Sibirien, einige Uralgebiete und Turkestan waren November 1918 die deutschen Kriegsgefangenen heimgeholt.

Die eben erwähnten Gebiete konnten infolge des Aufstands der Tschechen in Rußland nicht erreicht werden. Diese Tschechen, fast ausschließlich ehemalige Kriegsgefangene, hatten nach Friedensschluß von der Front einen Marsch in östlicher Richtung über Samara angetreten. Sie hatten unter dem russischen Heer für ein selbständiges tschechisches Reich gekämpft, das sie mit Rußlands Hilfe aufrichten wollten. Diese Hoffnung war durch den Friedensschluß enttäuscht worden, und nun wollten sie sich über Sibirien nach dem westlichen Kriegsschauplatz einen Weg suchen. Es standen im Frühjahr 1918 etwa 80 000 bis 90 000 militärisch organisierte Tschechen in Rußland. Sie zogen in geschlossenen Abteilungen vom Süden bis an die Wolga und von da die sibirische Bahn entlang. Am 26. Mai nahm eine dieser tschechischen Abteilungen den Bahnhof Mariinsk in Westsibirien mit den Waffen in Besitz, und bis Ende Juli war die Bahnlinie von Simbirsk im europäischen Rußland bis Irkutsk am Baikalsee in Sibirien vollständig in die Hand der Tschechen gekommen. Die bürgerlichen Elemente dieser Gegenden schlossen sich überall zusammen, und im November 1918 trat der Admiral Koltschak an die Spitze dieser "weißen" Aufstandsbewegung, deren militärischen Rückhalt die tschechische Armee bildete.

Weder Admiral Koltschak noch die Tschechen erkannten den Brester Frieden an. Sie hatten den

Krieg gegen Deutschland in ihr Programm aufgenommen und betrachteten deshalb die noch in Sibirien befindlichen Kriegsgefangenen als erneut gefangengenommen. Da im Juli 1918 Landungen von Ententetruppen in Wladiwostok erfolgten, waren von da ab die Kriegsgefangenen von Samara bis Wladiwostok von jeder Verbindung mit der Heimat abgeschnitten und nunmehr in der Gefangenschaft der weißen Russen, der Tschechen und der Entente. Sie blieben in den Lagern eingeschlossen, und ihre Lage gestaltete sich immer schwieriger. Obgleich sie nie absichtlich an den Kämpfen zwischen den Roten und Weißen teilgenommen hatten, beschuldigten die Tschechen sie häufig der Spionage, um ihren Haß an den Deutschen auslassen zu können. Neutrale Delegierte, die in den abgesperrten Gebieten blieben, wurden Zeuge zahlreicher Ermordungen mit und ohne Hilfe der tschechischen Kriegsgerichte. In Samara, in Kasan, im Ural, in Krasnojarsk - überall wurden Kriegsgefangene das Opfer der Tschechen. In der Hauptsache handelte es sich dabei um Deutschösterreicher, da sich reichsdeutsche Kriegsgefangene außer den großen Offizierslagern nur in verhältnismäßig geringer Zahl beim Tschechenaufstand in den abgesperrten Gebieten befanden. Von den neutralen Delegierten wurde der Schwede Hedblom mit seinen Gehilfen und die beiden Dänen Marstrand ebenfalls getötet. Hierbei wie bei allen derartigen Ermordungen spielte die Beschlagnahme der Kassen eine große Rolle.

Zu den in Sibirien verbliebenen neutralen Delegierten trat vom Sommer 1918 eine Delegation mit Elsa Brändström und dem Grafen Stenbock an der Spitze, der es gelungen war, durch die tschechische Front Sibirien zu erreichen.

Im Heere Koltschaks gab es außer der tschechischen Armee auch polnische, serbische, rumänische und italienische Korps. Sie alle trieben unter den Kriegsgefangenen ihrer Nationalität eine rücksichtslose Rekrutierung für ihre Truppenkörper. Die Tschechen und Südslawen gingen im Herbst 1918 sogar zu Zwangsaushebungen über. Weigerungen wurden durch die schon von der Tschechenpropaganda bekannte harte Behandlung bestraft, häufig auch durch Erschießung, nachdem die Opfer selbst ihr Grab gegraben hatten.

In den Lagern begann in dieser Zeit, um das Leben zu fristen, von seiten der kriegsgefangenen Offiziere und Mannschaften eine ausgedehnte Industrie, die bald den von jeder Zufuhr abgeschnittenen sibirischen Markt versorgte. Vom täglichen Hausgerät, von Möbeln, chemischen Produkten bis zur Tabak- und Zigarettenindustrie lieferten die Kriegsgefangenen alles, was Sibirien brauchte. Es gelang ihnen, das Rohmaterial zu beschaffen und die nötigen Werkzeuge und Maschinen selbst anzufertigen. Mit Hilfe der neutralen Delegierten wurde der Ein- und Verkauf lagerweise organisiert, um Unterbietungen auszuschalten. Einen Begriff von dem Umfang dieser Lagerindustrien geben die Umsatzziffern, die beispielsweise monatlich in Kansk 500 000 Rubel, in Barnaul 750 000 Rubel, in Krasnojarsk 3 000 000 Rubel und in Irkutsk 7 000 000 Rubel betrugen. Von dem Überschuß der Arbeiten wurden die Wohlfahrtseinrichtungen der Lager aufrechterhalten. Nur dieser Tätigkeit ist es zuzuschreiben, wenn die Kriegsgefangenen der Lager in der Zeit der Tschechenherrschaft nicht verhungerten.

Außerhalb der Lager arbeiteten damals Kriegsgefangene, auch die Offiziere, auf allen Gebieten. Sie stellten nach einer russischen Statistik 50 - 80% aller Arbeiter, unter den Ingenieuren und Chemikern befanden sich 20%. Bei der tschechischen Armee arbeiteten etwa 12 000 Kriegsgefangene und bei den amerikanischen Truppen kleinere Gruppen.

Im Oktober 1919 begann der Rückzug der weißen Armee des Admirals Koltschak und der Tschechen. In fünf Monaten rückten die roten Truppen vom Ural bis zum Baikalsee vor und trieben die weiße Armee mit ihren Angehörigen vor sich her. Der Flüchtlingsstrom schleppte die Epidemien mit sich. In Nowo Nikolajewsk starben von 45 000 erkrankten Weißen 22 000, in Krasnojarsk über 40 000 Durchziehender. Dank der Abgeschlossenheit der Kriegsgefangenenlager blieben die Seuchen in diesen auf geringen Prozentsatz beschränkt.

Die Kriegsgefangenen hatten gehofft, durch die Rote Armee aus der Gefangenschaft befreit zu werden und heimreisen zu können. Doch die Sowjets brauchten die Hilfe der Kriegsgefangenen in Sibirien. Sie gaben die Heimreise nicht frei, sondern ließen den roten Elementen unter den Kriegsgefangenen, den sogenannten Internationalisten, in der Hauptsache Ungarn, freie Hand für eine rücksichtslose Propaganda. Ebenso wie zur Tschechenzeit blieben die Kriegsgefangenen von der Heimat abgeschnitten und auf sich selbst gestellt. Die neutralen Delegierten hatten bis auf Elsa Brändström die bedrohten Gebiete beim Herannahen der Roten verlassen.

Am 19. April 1920 wurde zwischen Deutschland und Rußland ein Abkommen über den Austausch der Kriegsgefangenen getroffen. Ein deutscher Vertreter reiste in Gegenseitigkeit nach Moskau, und ihm gelang es, im Sommer 1920 den Befehl zu erwirken, den Kriegsgefangenen die Heimreise zu gestatten; dieser Befehl ist häufig unterschlagen worden. Oft wurde auch die Bedingung daran geknüpft, zuerst drei Monate für die Sowjetbehörden zu arbeiten. Immerhin begann im Herbst 1920 der Abtransport nach Ost und West zu rollen. Das Internationale Rote Kreuz stellte Schiffe für den Transport über die Ostsee zur Verfügung. Im Dezember 1919 konnte eine deutsche Abtransportkommission in Wladiwostok eintreffen und einige tausend deutscher Kriegsgefangener über den Osten heimbefördern. Im Lauf des Jahres 1921 ist es endlich gelungen, die letzten deutschen Kriegsgefangenen, die heimkehren wollten, aus Rußland zu holen, nach einem Kampf um den Heimtransport von mehr als drei Jahren.

Um den Kriegsgefangenen die bitteren Jahre der Gefangenschaft zu erleichtern, hat Deutschland amtlich im ganzen 114 251 600 Goldmark für seine Kriegsgefangenen in Rußland aufgebracht.

Das Los des Kriegsgefangenen, der ihm in Erfüllung vaterländischer Pflicht zum Opfer fiel, ist eins der härtesten, die dem Menschen zufallen können. Dieses Schicksal zum Unerträglichen gesteigert zu haben, ist eine Schandtat, die Rußland selbst unter Berücksichtigung des niedrigen Kulturzustandes für immer als ein schlimmster Makel anhaften wird. [Scriptorium merkt an: anhaften, ja - aber offenbar nicht also solcher empfunden, denn **diese Schandtat hat sich während und nach dem zweiten Weltkrieg unverändert wiederholt**.]

4. Die feindlichen Kriegsgefangenen in Deutschland.
Von Wilhelm Doegen

Das deutsche Kriegsgefangenenwesen und die Behandlung der Kriegsgefangenen in Deutschland während des Weltkrieges war häufig die durchaus nicht immer berechtigte Zielscheibe amtlicher ausländischer Kritik. In diesem Beitrag soll trotzdem nicht Polemik irgendwelcher Art beigesteuert werden, sondern lediglich ganz kurz eine auf amtlichem Material beruhende Schilderung des deutschen Kriegsgefangenenwesens auf objektiver Grundlage. Der Vergleich mit den vorherstehenden Schilderungen wird für sich selbst sprechen.

Beim Schluß des Waffenstillstandes hatte die deutsche Regierung die Erwartung einer gerechten Ausgleichung für die beiderseitigen Kriegsgefangenen- und Zivilinternierten gefordert. Aber die Entente hat es 1918/19 für angemessen erachtet, wegen "der Behandlung", welche ihre in Deutschland während des Krieges gefangenen Staatsangehörigen "zu erleiden gehabt haben", das Urteil dahin zu formulieren: "Da keinerlei Vergleich zwischen der Behandlung des Kriegsgefangenen durch die deutsche Regierung einerseits und durch die alliierten und assoziierten Mächte andererseits möglich ist, so kann in dieser Hinsicht keine Gegenseitigkeit gefordert werden." Das vom Verfasser im Auftrage des Reichswehrministeriums herausgegebene Werk *Kriegsgefangene Völker*[10] hat die Widerlegung jener kränkenden, den Tatsachen nicht entsprechenden Beschuldigung erbracht.

Es steht bereit ein Chor von Zeugen aus den Kriegsgefangenen aller Länder, deren Briefe und Angaben gesammelt wurden, aus den Vertretern der neutralen Völker in den von ihnen abgeordneten beglaubigten Kommissionen und in den Visitationsprotokollen der Gesandtschaften und Botschafter aus allen Zeitteilen des Krieges: Deutschland hat, so beurkunden sie einmütig, die ihm anvertrauten Kriegsgefangenen in seinen zahlreichen Lagern bis an die Grenzen seiner Kraft gerecht und menschenwürdig behandelt. Anerkannt sind dagegen die Grundzüge der deutschen Kriegsgefangenenbehandlung in dem trefflichen Werke eines ehemals feindlichen Ausländers, des Amerikaners Conrad Hoffmann: "*In the prison camps of Germany*," das 1920 erschienen und der deutschen Auffassung zur Seite getreten ist.

Dieses Werk Hoffmanns, der eine große Anzahl deutscher Lager während des Krieges besucht hat, ist ein erstes gewichtiges, gewissenhaftes ausländisches Zeugnis für die "*well equipped camps and hospitals*" (gut ausgerüsteten Lager und Hospitäler). Hoffmann legt objektiv die Dinge dar, wie sie tatsächlich waren, ohne Lob und Beschönigung, rückt als Ausländer die Kriegsgefangenenpflege in Deutschland ins Licht und weist gleichfalls nach, daß die deutsche Regierung allen billigerweise an sie gestellten Erwartungen mit unbeflecktem Gewissen nachgekommen ist.

Die Franzosen erzählen gern das Märchen: in Deutschland seien bei Ausbruch des Krieges keine Grundsätze und einheitliche Regeln für die Behandlung der Kriegsgefangenen im eigenen Lande festgelegt gewesen.

Die Wahrheit ist diese: es bestanden nicht nur bei Kriegsausbruch zahlreiche bereits im Frieden erlassene Vorschriften über diesen Stoffkreis, vielmehr wurden schon am 11. August 1914 Bestimmungen über die Unterbringung der Kriegsgefangenen vom Kriegsministerium gegeben!

Bei diesen im Frieden ausgearbeiteten Verordnungen konnten aber die deutschen Militärbehörden auch bei der kühnsten Voraussicht nicht damit rechnen, daß Hindenburg am Ende des ersten Kriegsmonats 80 000 Mann aus einer einzigen Schlacht in die Gefangenenlager als Siegesbeute schicken würde! Man konnte sich keinesfalls auf eine Menge von Gefangenen in Deutschland vor oder bei Ausbruch des Weltkrieges durch Organisierung von Lagern vorbereiten, welche ¼ Million, 1½ Millionen, schließlich 2½ Millionen Kriegsgefangener umfaßten! Vor allem mußte es völlig außerhalb jeder deutschen Erwartung liegen, daß sich gleichzeitig Briten und Komoren, Indianer und Franzosen, Neger und Baschkiren, Russen und Kanadier, kurz die Völker der Erde in den schließlich 175 Gefangenenlagern in Deutschland zusammenfinden würden! Wohl konnte man im Frieden an Kasernen, Festungen und Truppenübungsplätze als Gefangenenlager denken und ihre hygienischen Maßnahmen, die Möglichkeiten ihrer Nahrungszufuhr, ihre Ausstattung und alle Einrichtungen für die neuen Bewohner erwägen und bereitstellen; unmöglich jedoch konnten die deutschen Militärbehörden auf so neuartige Aufgaben gefaßt sein, daß ganze Städte in kürzester Frist zu erbauen waren, um eine Masse wehrfähiger Männer, deren Kopfzahl der Gesamtbevölkerung eines größeren deutschen Bundesstaates gleichkam, schnell und sicher unterzubringen! Man stelle sich unbefangen vor die ungeheure Aufgabe, deren Lösung der Weltkrieg von Deutschland für seine Kriegsgefangenen heischte: mehrere Millionen Menschen der verschiedensten Himmelsstriche und Lebensgewohnheiten, Menschen von verschiedenster Reinlichkeit und körperlicher Gesundheit, doch alles wehrfähige Männer, mußten inmitten eines furchtbaren Krieges, der an allen Grenzen des Reiches tobte, gehütet und genährt, gekleidet und beherbergt, beschäftigt und entlohnt werden! Sie waren zu ernähren - obwohl **Deutschland fast von aller Lebensmittelzufuhr abgeschnitten war und durch die Hungerblockade aufs äußerste bedroht wurde**. Sie waren zu kleiden - und doch wurden alle Rohstoffe zur Herstellung von Bekleidung von Deutschland ferngehalten. Pflege und Disziplin waren zu leisten - und doch wurden die Wehr- und Arbeitskräfte Deutschlands auf drei gewaltigen Kriegsschauplätzen gebunden und vermindert. Deutschland sollte für ihre Gesundheit sorgen - obwohl diese Gefangenen zum Teil Völkerstämmen angehörten, für die das Klima des deutschen Landes Gift war, und die auf

Kulturstufen standen, die den Begriff der Reinlichkeit zum Teil kaum ahnten, geschweige denn mit deutscher Sauberkeit vertraut waren.

Deutschland besaß nach dem letzten Stand der Berechnung vom 10. Oktober 1918: 175 Gefangenenlager. Sie waren geteilt in etwa 95 Mannschaftslager[11] und etwa 80 Offizierslager.[11] Sämtliche Lager, in Gruppen unter die Armeekorps verteilt, unterstanden Inspektionen, die ihrerseits unmittelbar unter dem Oberbefehl des Kriegsministeriums arbeiteten.

An der Spitze des gesamten deutschen Kriegsgefangenenwesens stand der bereits verstorbene Generalmajor Friedrich, ein echt deutscher Mann von Herz und Verstand. Als verantwortlicher Leiter des Gefangenenwesens hat er durch seinen edlen, gütigen und immer hilfreichen Charakter bei allen Männern ohne Unterschiede der Partei des In- und Auslandes, in Berlin und Bern, in Brüssel und im Haag, wo die schweren Fragen des Gefangenenschicksals behandelt wurden, immer wieder gezeigt, wie sehr er sich um das Wohl und Wehe der ihm anvertrauten Völker als fühlender Mensch bemüht hat. Neben ihm ist zu nennen sein vortrefflicher Nachfolger, Oberst v. Fransecky. Ihm, mit seinem Helfer Hauptmann Mensch, war der dornige Auftrag geworden, mehr als eine Million Gefangener in der schweren Zeit des Waffenstillstandes unter unerhörten Bedingungen in kürzester Zeit schnell und sicher abzutransportieren. Glänzend hat er diesen Anspruch erfüllt. Später, nach der Abwicklungszeit unter der zielbewußten Leitung des Staatssekretärs Gresczinski, 1920, übernahm die Gesamtleitung des Kriegsgefangenenwesens die Reichszentralstelle für das Kriegsgefangenenwesen (General Bauer und Moritz Schlesinger). Sie leitete die schwierigen Abtransports der Russen in die Heimat.

Zu den Offiziers- und Mannschaftslagern traten als besondere Einrichtung "Sonderlager", über die eine kurze aufklärende Bemerkung nötig ist.

Man konnte bei Ausbruch des Krieges naturgemäß nicht darangehen, die verschiedenen Völkerstämme sofort in den einzelnen Lagern zu trennen. Die Gefangenen wurden untergebracht, wie sie eingeliefert wurden. Dieser Zustand dauerte bis Anfang 1915. Inzwischen kam das Mißliche dieses wahllosen Zusammenlegens der Ententegefangenen immer deutlicher zum Bewußtsein der deutschen Heeresleitung: der kühl ablehnende Engländer und der ebenso selbstbewußte, leidenschaftliche Franzose vertrugen sich nicht miteinander. Der in bezug auf Reinlichkeit allzu bedürfnislose Russe machte den Einklang noch schwieriger - zu schweigen von der den weißen Gefangenen zugemuteten Gemeinschaft des Lagerlebens mit ihren Kolonialvölkern, den Sudan- und Bantunegern! - Klimatische Bedenken, Nahrungsmittelfragen, hygienische Sorgen schlugen sich dazu und brachten die Heeresleitung zu dem durchaus gerechtfertigten Entschluß, die vielen in der Kriegführung gegen Deutschland vereinigten Völker der "*Entente cordiale*" in den Gefangenenlagern von einander zu trennen.

So wurden die Sonderlager eingeführt; sie haben sich durchaus bewährt. Die Kleinrussen wurden z. B. im Sonderlager Wetzlar vereinigt, während die Deutschrussen verschiedenen Sonderlagern zugeführt wurden. Engländer, Franzosen, Russen schieden sich hinfort in große nationale, voneinander unabhängige Blocks, auch wenn dasselbe Gesamtlager sie ferner umschloß. Die Mohammedaner wurden unterschieden als Tataren im Tatarenlager Zossen-Weinberge, während die Nordafrikaner sich in Wünsdorf bei Zossen zusammenfanden. Eigene Blocks wurden dort für die Zentralafrikaner (Bantu- und Sudanneger usw.) eingerichtet. Auch die Inder durften für sich in Wünsdorf-Inderlager hausen. Ende 1917 überführte man die Inder und einen großen Teil Afrikaner aus klimatischer Notwendigkeit nach dem von Deutschland besetzten Rumänien.

Beim Aufbau der einzelnen Lager waren zwei wesentliche Grundsätze maßgebend: Die Auswahl des Lagerplatzes (nach dem Gesichtspunkt der Gesundheit, der verkehrstechnischen Möglichkeit und der praktisch nationalökonomischen Frage) und die Lageranlage.

In Rücksicht auf die Gesundheit wurden die klimatischen Verhältnisse des Ortes in erster Linie erwogen. Mit Vorliebe wurden in waldreichen Bezirken, inmitten der Kieferwaldungen, große freie Plätze (Truppenübungsplätze) ausgesucht, mit leichter Möglichkeit der Bewässerung und Entwässerung; Moor- und Sumpfboden wurden von vornherein ausgeschaltet. Die Lager wurden an passenden An- und Abfuhrwegen, an Heeresstraßen, an Wasserstraßen, in der Nähe kleiner und großer freier Städte angelegt, wo die Aussicht auf eine schnelle Eisenbahnverbindung mit den amtlichen Zentralstellen zum Zwecke einer geordneten Verwaltung und aus anderen Gründen geboten war.

Von den Lagereinrichtungen war die wichtigste die Wohnbaracke, weil sie die eigentliche Wohnstätte darstellte, in deren kleinem abgeschlossenen Kreis sich das ganze Schicksal der in unfreiwilliger vierjähriger Gefangenschaft gehaltenen Menschen abspielen mußte. Die ersten Baracken waren Zeltbaracken, die in aller Eile zu Beginn des Krieges aufgeschlagen wurden, um die viel zu vielen Ankömmlinge zunächst unterzubringen.

Die Nähe der elektrischen Kraftwerke bestimmte stets die Auswahl der Lager mit; denn die elektrische Lagerbeleuchtung bildete praktisch einen wesentlichen Faktor für die gute Behandlung der Gefangenen, für die Vermeidung von Lagerbränden, für die Bewachung und Sicherheit seitens der deutschen Mannschaft während der Nacht.

Bei der Anlage eines Gefangenenlagers wurden zuvörderst vorhandene Regierungsgebäude, wie Kasernen u. dgl., für die Einrichtung der Gefangenenlager benutzt. Eingerichtet wurden in erster Linie zu Gefangenenlagern mehrere im Frieden für diese Zwecke vorgesehene Truppenübungsplätze, die weit genug von den östlichen und westlichen Kriegsschauplätzen abgelegen waren. Später wurden alte und neue Kasernen hergerichtet, geräumige Rennbahnen gemietet; allerlei Fabriken, Brauereien, zuweilen auch Schlösser wurden in Gefangenenlager umgewandelt. Einmal, auf der Weichsel in Danzig-Troyl, hat man die russischen Gefangenen auch auf Schiffen untergebracht. Nur da, wo man die unter den angeführten Gesichtspunkten geschilderten Plätze und Räume nicht zur Verfügung hatte, legte man neue Lager nach einem bestimmten grundsätzlichen Plan an. Bei der Millionenfülle der Gefangenen, auf die Deutschland keineswegs vorbereitet sein konnte, war es einfach unmöglich, die geeigneten Lager sofort zur Verfügung zu halten und gleichsam aus dem Boden zu stampfen. Die ersten Hunderttausend aber mußten sofort versorgt werden.[12]

Später wurden Holzbaracken errichtet, die in kälteren Zonen nicht hoch, mit nur kleinen Fenstern aufgebaut waren. Im allgemeinen wurden die Baracken einwändig gebaut, von außen mit schwarzer Teerpappe verklebt und benagelt, um das Innere vor kalten Luftströmungen zu schützen. Die Länge der Baracken wechselte zwischen 26 m und 89 m, die Breite der Baracken betrug durchschnittlich 12 m; später wurden Holzbaracken mit Doppelwänden, Eisenbaracken mit inneren Holzwänden, hier und da auch Baracken aus Fachwerk, aus zwei- bzw. vierseitig geschnittenen Hölzern mit gefugter rauher Brettverkleidung, auf welche zur Abhaltung der Kälte noch Dachpappe genagelt war, ausgeführt. Die Dächer wurden mit einer Lage Dachpappe auf gefugter rauher Holzschalung eingedeckt. Der Fußboden bestand aus rauhen oder glatten Brettern von zweiseitig beschnittenen Lagerhölzern. Für ausreichende Lüftung durch Ventilationsschlote war gesorgt. An den beiden Enden jeder Baracke waren je zwei Eigenräume durch Holzwände abgeschlagen: Kopfstuben für die gefangenen Unteroffiziere und für die deutschen Unteroffiziere vom Dienst. Zwischen je zwei Kopfstuben war im allgemeinen am Eingang zu jeder Baracke eine besondere Diele angelegt, die in einigen Lagern Auslaufhähne für Trink- und Waschwasser barg. Die Heizung wurde mit 4 - 6 Eisenöfen für jede Baracke von den Gefangenen selbst besorgt. Kohlen waren immer reichlich vorhanden, nur in wenigen Lagern haben sie wegen der Kohlenknappheit im Winter 1917 gefehlt.

Die innere Verwaltung und Beaufsichtigung der Gefangenenkompagnien wurde an erster Stelle

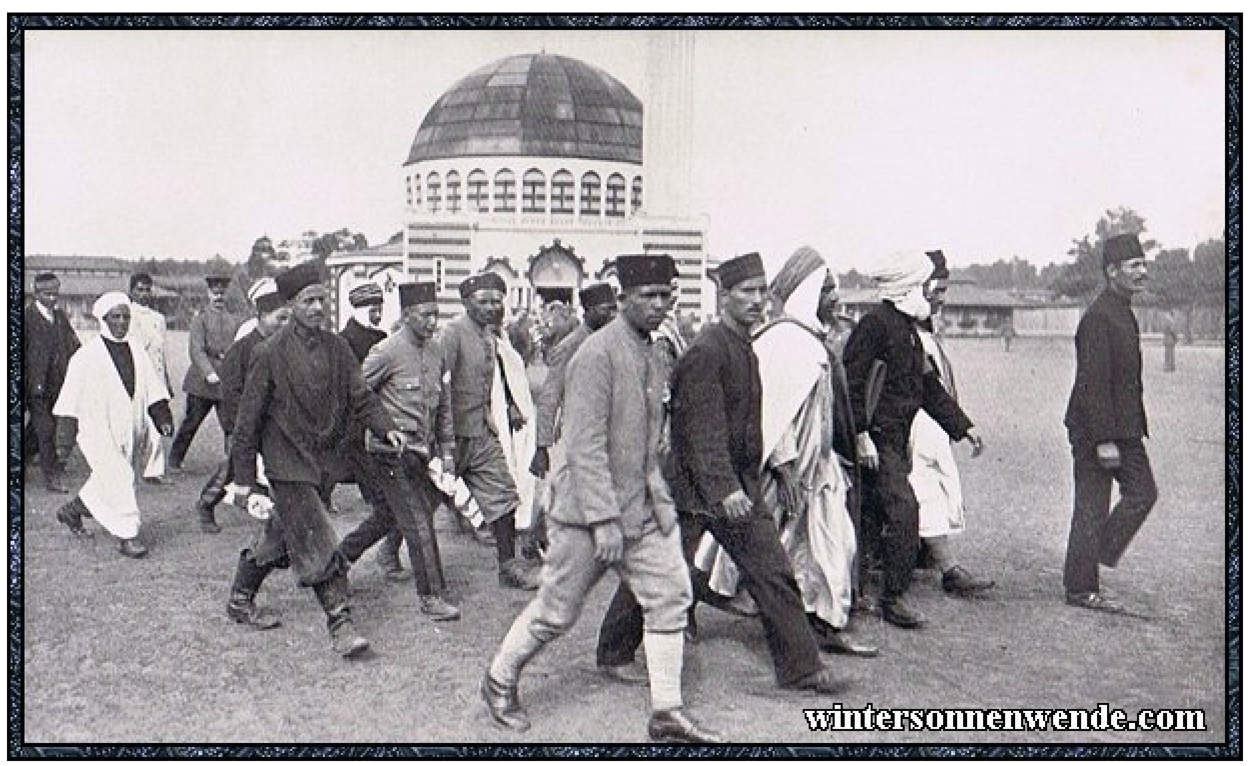
durch den der obersten Militärbehörde verantwortlichen Kommandanten mit seinem Adjutanten durchgeführt. In größeren und größten Lagern standen dem Kommandanten bis zu 12 und 20 Offiziere, allermeist ältere, erfahrene, oft sprachgewandte Hauptleute zur Seite. Als Kompagnieführer leiteten sie die Gefangenenkompagnien und waren für das Wohl und Wehe ihrer Schutzbefohlenen dem Lagerkommandanten verantwortlich.

Häufige Appelle beim Antreten zum Abzählen, zum Essen und auch sonst, oft unter der Leitung des Kompagnieoffiziers, waren angeordnet. Bei bestimmten Arbeitsleistungen im Lager übernahmen Leute vom Aufsichtspersonal, in der letzten Zeit des Krieges auch eingestellte Hilfsdienstpflichtige, diese Aufsicht. Bei Arbeiten außerhalb des Lagers wurden Wachtposten gestellt für die landwirtschaftlichen Lagerarbeiten und für Aufträge in der Stadt, wie das Abholen der täglichen Post, von Lebensmitteln u. dgl.

Vollkommen unabhängig von jeglichem Einfluß auf die anordnende Gewalt durch die Kompagnien oder andere aufsichtführende Organe war in den meisten Lagern die segensreiche Einrichtung eines freien Gefangenenausschusses geschaffen. Seine Mitglieder standen in dauernder, unmittelbarer Verbindung mit dem Lagerkommandanten selbst. Sie wurden von den gefangenen Engländern, Franzosen, Russen usw. als Vertrauensleute gewählt. Ihre Anzahl ward durch die Zahl der im Lager vertretenen Nationalitäten bestimmt. Diese Vertrauensräte haben nach allen Seiten hin einen nicht hoch genug zu wertenden Nutzen gebracht. Manche böse Nachrede und üble Behandlung gerade von weniger gebildeten Aufsehern ist durch das persönliche Eingreifen des Lagerkommandanten verhindert worden.

Zur planmäßigen Aufsicht über jedes Gefangenenlager wurden Lagerwachen als Wachtkommandos verordnet, die in des Lagers Nähe gleichfalls Baracken bezogen. Zu jedem Lager gehörte mindestens ein Landsturmbataillon nebst einer Maschinengewehrwache mit einem Major an der Spitze, der seinerseits nur dem Lagerkommandanten unterstand.

Zur ständigen Regelung der Hygiene durchzog ein Gewirr unterirdischer Rohre und Kanäle die Gefangenenlager. Wasserleitungen mit Pumpwerken und Wassertürmen, deren Anlage erhebliche Summen verschlangen, haben für frisches, gesundes Wasser gesorgt. Die Latrinen wurden in



Mohammedanische Kriegsgefangene verschiedener Stämme in Wünsdorf.

genügendem Abstande von den Wohnstätten nach gesundheitlichen Grundsätzen errichtet; mit Hilfe von Kanalisation und Kläranlagen wurden die Abwässer der Lager auf Rieselfelder abgeleitet.

Die von der Front neuankommenden Gefangenen wurden in mehrwöchentlicher Abgeschlossenheit zunächst in Sonderbaracken einer gründlichen Reinigung und Entkeimung unterzogen und in den Quarantänelagern auf Ruhr, Cholera und den gefürchteten Flecktyphus genau beobachtet. Für die Vernichtung der Bakterien, die die unheimliche Flecktyphusseuche übertrugen und verbreiteten, haben die Entlausungsanstalten die wertvollsten Dienste geleistet. Wöchentlich einmal wurden die Gefangenen in einem solchen Desinfektionsgebäude aufmerksam gereinigt und ihre Kleidung entkeimt.

Die Körperpflege und die Säuberung der Wäsche war - wie alle Lebensbedürfnisse - in den Lagern systematisch durchgedacht und mit schöner Gründlichkeit durchgeführt worden. Waschstellen im Freien, eigene Wasch- und Badehäuser und die dazugehörigen Trockenräume waren vorhanden. Eine solche Kompagnieduschstelle und -waschanstalt wies zinkblechbeschlagene Waschbecken auf, die sich an den Wänden entlang zogen, dampfende Kessel, die ständig heißes Wasser bereit hielten, in allen besser bestellten Lagern sogar eine Zentrifuge zum Trocknen der Wäsche, deren Benutzung jedem Gefangenen frei stand. Aus der Höhe starrten breitmäulig die Brausen herab, die nur auf den Augenblick warteten, wo sie ihre warmen oder kalten Wasserstrahlen erfrischend aussenden konnten. Dazu kam noch, daß sehr viele Lager geräumige Schwimmbäder besaßen, in denen sich die Gefangenen in tummelnder Lust ergehen konnten.

Ein Chefarzt übte in jedem Lager die ärztliche Leitung über die erkrankten Gefangenen aus. Je nach der Stärke der Belegung wurden ihm ein oder mehrere, gelegentlich auch fremdländische Ärzte, zur Unterstützung beigegeben.

Die Schutzimpfungen gegen Pocken, Cholera und Typhus haben sich in allen Lagern durchaus bewährt. Der erkrankte Gefangene wurde zunächst in der Revierstube vom Arzt untersucht und in leichten Fällen im Lagerlazarett untergebracht. Mehrere zu einem Block vereinigte Baracken wurden für diesen Zweck hergerichtet. Verbandzimmer, Apotheke und Badeeinrichtung fehlten selbstverständlich in keinem Lazarett. Die Krankenkost wurde nur in der Lazarettküche auf dem großen Hotelherde zubereitet. Gefangene, die schwerer erkrankten, wurden einem benachbarten Reservelazarett überwiesen.

Die Ernährung von 2½ Millionen Kriegsgefangener stellte die oberste Militärverwaltung im Verlauf des Krieges vor schwerwiegende Aufgaben und dauernde Sorgen. Die kräftigen, gesunden Männer wollten und mußten satt werden. Woher aber die gehaltvollen Lebensmittel nehmen, die nicht einmal für die Ernährung des deutschen Volkes reichten, und die, dank der **Hungerblockade der Entente**, immer knapper wurden! Ferner fehlten rein praktische Erfahrungen auf diesem Gebiete ganz. Keine erprobten Vorbilder systematischer Art wiesen hier die Wege. Eine wesentliche Schwierigkeit in der Ernährung lag ferner in der durch die völkischen Sitten bestimmten Geschmacksrichtung des Essens. Die Kost der Japaner, Italiener, Inder, Engländer, Franzosen und Afrikaner barg merkliche Unterschiede...

Die Grundlage der Gefangenenernährung bildete die Kartoffel. Etwa 1000 g Kartoffeln wurden auf den Kopf und auf den Tag errechnet. Die Konserven lieferten zuvörderst Salzschnittbohnen und Sauerkraut, sowie Dörrgemüse. Rhabarber und vor allem geringes Obst wurden mit Zugabe von Zucker zu schmackhaften Kompotten verarbeitet. Milch als Magermilch wurde herangezogen zu Kaffee, auch Kakao oder zur Bereitung von Suppen, soweit man ihrer habhaft werden konnte; die kondensierte und getrocknete Magermilch war teuer. Recht brauchbarer Magerkäse und auch frischer Quark wurden nach Möglichkeit für die Lagerküchen und für die Kantinen beschafft. Die Butter blieb für Offizierslager und Lazarette und für die Zivilbevölkerung aufgespart. In der

Fleischversorgung für die Gefangenenlager beschränkte man sich im zweiten Kriegsjahr auf wöchentlich zweimal frisches Fleisch in Gaben von 120 g mit Knochen oder 100 g ohne Knochen und einmal Pökelfleisch in gleicher Menge. Einmal wöchentlich sollte im allgemeinen eine Rate von 100 g Wurst neben Pellkartoffeln, Kartoffelsalat oder Suppe vorgesehen werden.

Als die Lebensmittelversorgung in Deutschland rationiert werden mußte, wurde der Verbrauch für die Person rein wissenschaftlich festgestellt und nach "Kalorien" bestimmt.[13]

Durch Verfügung vom 1. Juni 1915 wurde als einheitlicher Verbrauch in den Gefangenenlagern auf den Kopf und Woche folgende Menge von Nahrungsstoffen angeordnet als Dauerwaren: 200 g Zucker, 500 g Mehl (Stärkemehl, Maismehl, Tapiokamehl, Sojamehl), 100 g Pökelfleisch, 100 g Fett oder Öl, 200 g Reis, 200 g Ackerbohnen, 300 g Sojabohnen, 150 g Klippfisch, 300 g Hering.

Während der schweren deutschen Not der Ernährung erhielten die Gefangenen aus Frankreich, England und Belgien planmäßig Pakete, die in der Hauptsache Fleisch und Gemüsekonserven, Weißbrot, geräuchertes Fleisch, Hülsenfrüchte, kondensierte Milch, Schokolade usw. bargen. Die Folge davon war, daß die Gefangenen die auf den Kopf und Mann bestimmten Höchstmengen nicht mehr überall voll abnahmen. Um einer Verschwendung der Nahrungsmittel vorzubeugen, ließ die Lagerverwaltung nur noch soviel verkochen, als erfahrungsgemäß von den Gefangenen wirklich gegessen wurde.

Die für praktische Ernährung so wichtigen Lagerküchen und Bäckereien waren großzügigen Geistes auf der Grundlage der neusten Technik und der Hygiene mustergültig angelegt. Je nach dem Umfang des Lagers waren Küchen aller Größen geschaffen. In der Regel verfügte jedes Lagerbataillon über eine eigene Küche, die für 5000 - 7000 Mann ausreichte. Größere und größte Lager (wie z. B. Wittenberg) verpflegten ihre Gefangenen aus einer einzigen Zentralküche.

Die Küchen wurden von tüchtigen deutschen Sergeanten und Feldwebeln verwaltet, die im praktischen Leben des Friedens Großküchenbetriebe geleitet hatten. Ihnen standen meistens einige deutsche Unteroffiziere als aufsichtsführende Organe, weißbeschürzte französische Gefangene mit weißen Mützen als Köche und ordentliche Russen als unermüdliche Helfer und Arbeiter zur Seite.

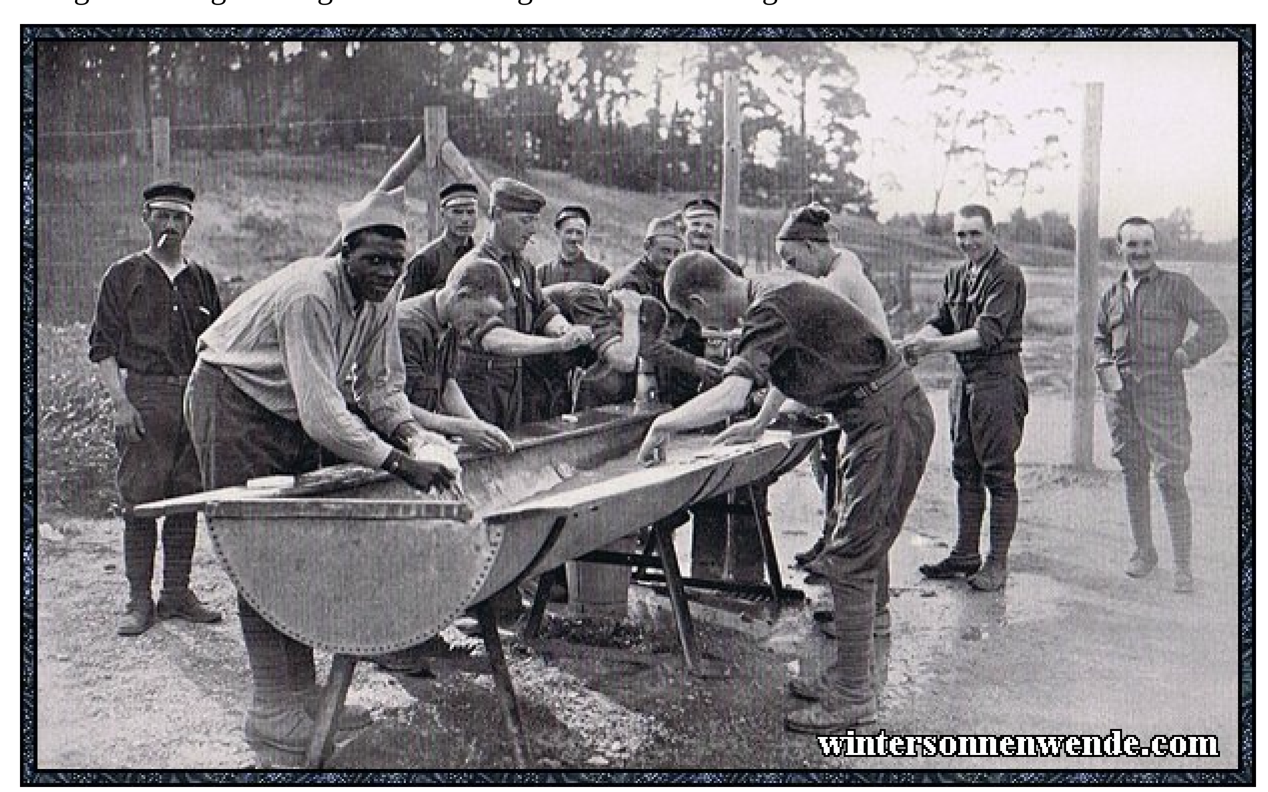
An jedem Tage nahmen der Kommandant und der Lagerarzt oder deren Stellvertreter pflichtgemäß die Kostprobe der zubereiteten Nahrung. Selbstverständlich konnten zu jeder Tageszeit unangemeldet Abgesandte der Heeresverwaltung oder andere Beauftragte die Mahlzeiten prüfen, was oft geschah, wenn inländische und ausländische Kommissionen das Lager aufsuchten.

In vielen Lagern wurden Musterbäckereien betrieben, wie man sie nicht besser den vornehmsten Hotelgroßbetrieben wünschen könnte.

Über die Bekleidung der Kriegsgefangenen haben die Berner Vereinbarungen vom 26. April 1918 als Mindestforderungen für die Einrichtung und den Dienstbetrieb in den Lagern genaue Grundsätze aufgestellt. Danach hatte der Nehmestaat Bekleidung, Wäsche und Schuhwerk zu liefern und für regelmäßigen Ersatz und Ausbesserung zu sorgen. Für jeden Kriegsgefangenen waren zuständig: 1 Kopfbedeckung, 1 Tuchhose, l Waffenrock oder Bluse, 1 Mantel, 2 Hemden, 2 Unterhosen, 2 Paar Socken, 2 Paar Stiefel, von denen ein Paar durch Hausschuhe, Holzpantoffeln oder Schuhe mit Bastsohlen ersetzt werden konnte, ferner 1 Handtuch in der Woche. Außerdem war den Arbeitern überall da, wo es die Art der Beschäftigung erforderte, 1 Arbeitsanzug aus Drillichzeug zu liefern.

Die Bekleidung der Kriegsgefangenen[14] in den deutschen Lagern setzte sich tatsächlich aus drei Gruppen von Bekleidungsstücken zusammen: **1.** Bekleidungsstücke der "feindlichen" Staaten, also die Uniformen der kriegführenden Völker. **2.** Bekleidungsstücke des Deutschen Reiches, also die

Gefangenenanzüge. **3.** Eigene Bekleidungsstücke der Gefangenen.



Im Lager der gefangenen Amerikaner: Wäschewaschen.

Die Gefangenen trafen von der Front im allgemeinen mit guter Bekleidung versehen in den Lagern ein und bedurften für geraume Zeit zunächst keiner deutschen Bekleidung, außer den Wäschestücken. Als man jedoch im größeren Umfang die Gefangenen auf auswärtige Arbeitskommandos verteilte, machte sich eine starke Abnutzung der Bekleidungsstücke und eine häufige Bestellung von Gefangenenanzügen geltend. Die Beschaffungsstellen waren, bei den unerwartet starken Mengen der Bedarfssachen, darauf nicht eingerichtet; es regelte sich auch hier Nachfrage und Angebot durchaus nicht immer sogleich ohne Schwierigkeiten. Die deutschen Gefangenenanzüge waren zum Teil aus vollwertigen Stoffen gefertigt, soweit die massenhaften Aufträge und die Kürze der Lieferfrist (bei dem im Lauf der Kriegsjahre immer fühlbarer werdenden Materialmangel) Qualitätsarbeit gestattete. Dazu kam, daß die Gefangenen, selbst bei straffer Zucht, ihre Bekleidungsstücke zumeist nicht genügend instand setzten und instand hielten. Doch muß man zugeben, daß der Besitz nur eines Anzuges (nach den Bestimmungen) es den Gefangenen sehr erschwerte, ihre Bekleidung in gewünschter Weise in Ordnung zu halten. Sie trugen die Sachen, bis sie abgenutzt waren und sich nicht mehr ausbessern ließen.

Den Versand der Bekleidungsstücke an die Gefangenen der Arbeitskommandos durch die einzelnen Kompagnien mußte man aus technischen Schwierigkeiten nach längerem Versuch aufgeben. Eigene Abteilungen zur Versorgung der Kommandos mit Bekleidungsstücken entstanden, die sogenannten Versandstellen. Sie schickten die angeforderten Stücke gegen Quittung jedes einzelnen Gefangenen und Einsendung eines unbrauchbaren Stückes gegen Abgabe eines neuen unmittelbar ab. Die notwendigen und möglichen Reparaturen an den abgegebenen Kleidungsstücken wurden in den eingerichteten Handwerkerstuben der Lager sachgemäß ausgeführt.

Im Verlauf der Zeit erwiesen sich strenge Durchführungen der Bekleidungsvorschriften als nötig. Den Fluchtversuchen und dem unerlaubten Verkehr der Kriegsgefangenen mit der Zivilbevölkerung mußte vorgebeugt, die Lagerdisziplin aufrechterhalten werden. Deshalb trug der Gefangene stets sichtbare und leicht erkenntliche Kompagnieabzeichen und Personalnummer, so daß er ohne Dolmetscher von jedermann erkannt werden konnte. Als Kompagnieabzeichen dienten aufgenähte Stoffflecken, deren Farbe und Form die Kompagnie anzeigten. Die Personalnummer wurde,

entweder in Metall, häufiger auf weißem Stoff aufgedruckt, getragen. Um den Kriegsgefangenen als solchen von weitem zu kennzeichnen, bestand die Vorschrift, daß er entweder Uniform oder Zivilkleidung mit Gefangenenabzeichen trug. Solche waren eingenähte Armbinden in dem linken Ärmel, durchgehende Längsstreifen in den Hosen, durchgehende Streifen in der Mütze.

Der Brief- und Paketverkehr der deutschen Kriegsgefangenen war eine kleine Welt für sich. Natürlich ging es dabei nicht ohne die notwendige Beschränkung der Freiheit ab. Jedes Lager errichtete eine in Abteilungen gegliederte Postprüfungsstelle, deren Tätigkeit sich recht vielseitig abwickelte. Die Lagerdolmetscher hatten die ein- und ausgehenden Briefschaften auf verfänglichen Inhalt zu prüfen, doch auch optische Prüfung und chemische Arbeit waren für Geheimschriften und andere unerlaubte Wege der Empfänger oder Absender von Briefen und Paketen in den Lagern unentbehrlich. Einem gefangenen russischen Leutnant z. B. nahm man ein vollständiges Regelbuch (Code) weg, das den Gefangenen Nachrichten vermitteln sollte. - Gefangene in einem Stammlager sandten an Kameraden auf Außenarbeit Postkarten mit Abrechnungen in Zahlenreihen - doch bei der Postprüfung ergaben diese Ausrechnungen die Nummern zweier neuformierter Regimenter! - "Phantasieschriften" waren harmlose Mitteilungen in Schriftstücken, in deren Deckung wirtschaftliche und militärische Nachrichten ins feindliche Ausland durchgeschmuggelt wurden. Charakteristische Briefe der Gefangenen wurden in beglaubigten Übersetzungen, neben der wortgetreuen Abschrift, gesammelt, zum Teil wurden die Originale auch photographiert.

An der tausendfältigen List der Kriegsgefangenen und ihrer Angehörigen, die menschlich so begreiflich war und natürlich in den Gefangenenlagern aller Länder gleichmäßig, vielleicht auch gleichartig gepflegt wurde, schärfte sich das durch die wachsende Erfahrung immer wachsamer werdende Auge der Dolmetscher und Postprüfer. So wurden in der Geheimschrift drei Gruppen unterscheiden gelernt: verborgene Schrift, die leicht übersehen werden konnte, meist mit farbloser Flüssigkeit, mit farblosen Stiften oder anderen Werkzeugen geschrieben; verkleidete Schrift als Schlüsselschrift, die der Entzifferung nach einem bestimmten System bedurfte - hierzu zählten auch an sich gleichgültige Zeichen in der Handschrift, deren Schnörkel und Häkchen, Punkte und Striche zwischen Schreiber und Empfänger verabredet waren, in gewisser Anordnung; endlich versteckte Klarschriften an unvermuteten Stellen, wo sie nur der Eingeweihte fand - z. B. unter den Briefmarken und den Seidenpapiereinlagen der Briefumschläge usw.

Ein Gefangenenlager, wie das in Stendal, wo Franzosen und Belgier, Russen und Engländer mit zusammen bald 12 000 Mann lagen, zählte wöchentlich durchschnittlich über 46 000 einlaufende und ausgehende Briefe und Karten, das ergibt bei einer Arbeitswoche von 6 Tagen eine durchschnittliche Arbeitsleistung von 7700 Briefen und Karten täglich. Ebenso genau wurden die Postanweisungen verwaltet; der Durchschnittsbetrag bei einem normalen Lager war in einem Monat ungefähr 10 000 Mark auf rund 200 Anweisungen.

Die Einführung von Lagergeld erwies sich aus vielen Gründen als durchaus notwendig. Kein Kriegsgefangener durfte grundsätzlich Bargeld mehr besitzen, sondern nur noch Lagergeld. Auch auf den Arbeitskommandos war die Entlohnung durch die Arbeitgeber in Lagergeld Vorschrift. Außerordentlich nützlich wurde für den gesamten Geldverkehr unter den Kriegsgefangenen die Einrichtung von Scheckstellen, die mit Scheckmarken in den verschiedenen Werten zur allgemeinen Zufriedenheit arbeiteten; genaue Buchführung nach kaufmännischen Gesichtspunkten hielt den gesamten Scheckverkehr in peinlicher Ordnung.

Das gleiche günstige Urteil kann man auch den Wächtern der Prüfung, Verteilung und Absendung der Pakete ausstellen. Die Pakete wurden unterschieden in Pakete für die Gefangenen im Lager, für Gefangene in Arbeitskommandos, beschädigt eingehende Pakete, Irrläuferpakete (bei mangelhafter Anschrift), Pakete ohne Adressen. Beschädigt übernommene Pakete z. B. wurden geprüft und neu verpackt. In jeder Paketprüfungsstelle arbeiteten Vertrauensleute der Kriegsgefangenen mit zur

Anfertigung von Protokollen. Nach zahlreichen Vorfällen arger Sabotage mußte die Paketprüfung ausschließlich in deutsche Hände gelegt werden. Auch sind auf der Post und auf der Bahn in der Zeit des zunehmenden Mangels an Nahrungsmitteln in der deutschen Bevölkerung Beraubungen der Pakete auf dem Transport nicht selten vorgekommen. Die Gefangenenlager haben auf alle Weise sich dagegen zu schützen versucht. Man muß erwägen, daß zu einem Stammlager oft mehr als 2500 Arbeitskommandos gehörten.

Die Vorschriften für den erlaubten Inhalt der Pakete mußten genau sein und scharf eingehalten werden. Denn jede Art von Sendung an die Gefangenen wurde zum Einschmuggeln von schriftlichen Nachrichten gefährlicher Art mißbraucht. Für die Flucht wie für die Sabotage lagen die Instrumente und die genauen Vereinbarungen und Anweisungen versteckt bei. Die Franzosen z. B. benutzten entleerte und wieder zugeklebte Walnüsse, in Makkaroniröhren wurden Nachrichten eingeschoben, die Russen backten ihre Zettel ins Brot hinein, in der Schokolade wie in den Zigarren fand man Briefe und Gegenstände. Die Pakete hatten zum Teil doppelten Boden oder doppelte Wände. Auch die Schuhe wiesen geheime Zwischenräume zwischen angenähten Sohlen auf. Im englischen Biskuit und anderswo fanden sich Kompasse und Taschenlampen, Landkarten, Zündschnüre und Brenngläser. Die unschuldigen Konservenbüchsen haben zum Teil eine verhängnisvolle Rolle gespielt zur Einführung von Mitteln, die deutsche Ernte zu vernichten und das Vieh zu schädigen.[15]

Doch alle Mühe und Sorge und auch mancher ungeschickte Übergriff allzu eifriger militärischer Vorgesetzter wurde überreich aufgewogen durch die ungezählte Freude in der Aufrechterhaltung des persönlichen Verkehrs zwischen den Kriegsgefangenen und ihren Angehörigen in der Heimat. In den festgeregelten militärischen Formen und mit der gerechten Abwehr der deutschen Verwaltung gegen Unordnung und Unfug entwickelte sich in den Briefen, in den Paketen und in den Geldsendungen ein reiches Leben, das zwischen allen Ländern der Erde von Deutschland gepflegt wurde. Rührend sind die Briefe der feindlichen Kriegsgefangenen und ihrer Verwandten und Freunde. In meinem Werk *Kriegsgefangene Völker*, Band 1, habe ich im Schlußkapitel nicht nur Zeugnisse über die Gefangenen mannigfacher Art in sachlicher Überschau zusammengestellt und neutral mitgeteilt, sondern auch Selbstzeugnisse der Gefangenen in ihren Briefen zur Kenntnis gegeben: Urteile über Lager und Lagerleben, über Ärzte und Pfleger in den Lazaretten, über Vergeltungslager, über Arbeitgeber und ihre Familien auf den Arbeitskommandos. Wer diese Stichproben aus den amtlichen Briefschätzen meiner Sammelmappen und Aktenbündel unvoreingenommen prüft, muß sich in dem Urteil bestärken lassen: die deutsche Militärverwaltung hat an dem ihm anvertrauten Menschenmaterial redlich gehandelt.

Die kulturelle Fürsorge umfaßte als Seelenkultur: Unterricht und Wissenschaft in Schule, Seminar und Hochschule, Bibliothek und Lesesaal; Zeitungswesen; Kunst und Wissenschaft in Musik, Malerei und Bildhauerei, Schnitzkunst und anderen Fertigkeiten. Die Seelsorge unter den Gefangenen widmete sich dem Kultus in der Einrichtung von Gottesdiensten in nationalen Kirchen für die Bekenner der verschiedenen Religionen, der Seelenpflege und der Anlage würdiger Friedhöfe für die in der Fremde Verstorbenen. Der Körperkultur dienten vielerlei Versammlungen, Spiel und Sport, Theater und Kino, Nationalfeste der einzelnen Völker und die aufmerksame Ermöglichung regelmäßiger Spaziergänge für die Erholung. Das gewöhnliche Maß der völkerrechtlichen Bestimmungen hat Deutschland in seiner kulturellen Fürsorge für seine Kriegsgefangenen weit überschritten!

Wenn der knappe Raum es nicht verböte, so wären viele reizvolle Bilder zu entwerfen über die erfinderische Sorgfalt, mit der man das Verlangen der fremden Pfleglinge nach Belehrung und Unterhaltung in immer neuen Weisen zu befriedigen sich bemühte. Es entstanden z. B. nicht nur regelrechte Unterrichtskurse unter wissenschaftlicher Leitung in vielen Lagern für alle Kultursprachen der Erde, sondern es bildeten sich, nach Nationen getrennt, Bibliotheken mit

wertvollen Büchern und angenehme Lesehallen, eigene Lagerzeitungen, die dem Geist und dem Witz ihrer nationalen Herausgeber jede mögliche Freiheit willig einräumten. Die Kriegsgefangenen in Deutschland lasen täglich unbehindert die amtlichen Kriegsberichte sämtlicher kriegführenden Mächte und viele Zeitungen in ihren Heimatsprachen wurden ihnen in den Grenzen des Lageretats zugänglich gemacht.

Welche Bedeutung hat die Gottesgabe der Musik in den Jahren der Kriegsgefangenschaft über die Gemüter dieser Millionen gewonnen - sie hat sie immer wieder mit der rauhen Wirklichkeit ausgesöhnt! Ergreifend war die Liebe, mit der die Gefangenen sich ihre vertrauten einheimischen Musikinstrumente, wie die russische Balalaika, selber zu bauen oder sonst zu beschaffen wußten, und andächtig stimmten ihre Chöre, wenn sie in den Gottesdiensten oder im Abendfrieden nach der Arbeit ihre Volksweisen sangen! Welch ein Reichtum an Künsten wurde in den Theateraufführungen entdeckt und in den vielen kunstgewerblichen Liebhabereien, mit denen der einzelne Gefangene sich seine knappe Heimstatt im Lager verschönte.

Maler und Bildhauer von Beruf durften sich eigene kleine Ateliers einrichten und ihrer Kunst leben; aus diesen Werkstätten der Malerei und Bildhauerei gingen viele tüchtige Arbeiten hervor, die den Völkern und Deutschland zugleich immer zur Ehre gereichen werden. Auch die kunstgewerblichen Arbeiten blühten in bunter Fülle und halfen die Schicksalszeit verschönen.

Die Opferfeste der Inder im Sonderlager Wünsdorf und die Nationalfeier des Bairamfestes im Mohammedanerlager Zossen bekundeten, bis zu welcher Höhe die nachgehende Fürsorge der Deutschen sich entwickelte. Jeder Kriegsgefangene konnte, in der Regel alle 14 Tage bis 3 Wochen, an einem Gottesdienst seines eigenen Glaubensbekenntnisses teilnehmen. Die kritische Beobachtung der zahlreichen Kriegsgefangenen war auch dabei nicht zu umgehen, aus naheliegenden Gründen; doch sorgte ein "Interkonfessioneller Hilfsausschuß für die Gefangenenseelsorge" für die Gewinnung geeigneter Persönlichkeiten, neben den gefangenen Priestern, die unverdächtig blieben, für die Abhaltung der Gottesdienste und für die Übernahme der seelsorgerischen Bedürfnisse. Auch in diesem Gebiet gab es einen beständigen Kampf zwischen Ideal und Wirklichkeit. Doch keiner großen oder kleinen Mühe wurde ausgewichen, um alle berechtigten Interessen auszugleichen.

Was die Körperkultur anlangt, so sind gegen 90 verschiedene Formen von Spiel und Sport festgestellt worden, denen sich die Gefangenen in ihren Lagern hingaben. Gern möchte man auch dieses vielfarbige Bild frohgesunder, von der deutschen Verwaltung lebhaft geförderter Bewegung und stärkender Betätigung in einzelnen Zügen aufrollen!

Zur Rechtsfrage der in Deutschland internierten Gefangenen sei im allgemeinen auf das gute Wort des in der ganzen gebildeten Welt in hohem Ansehen stehenden britischen Schriftstellers in London, Bernard Shaw, hingewiesen, der 1919 in seinen *Winken zur Friedenskonferenz* bemerkte: "Die reine Wahrheit ist, daß die Allierten genau so wie die Deutschen neben Millionen Menschen moralischen Durchschnitts auch Tausende abgefeimter Schurken einziehen mußten; was diese Schurken anrichteten, als der Krieg ihnen die beste Gelegenheit bot, kann nicht wieder gutgemacht werden. Glaubt vielleicht jemand, daß es bei der französischen, englischen oder italienischen Militärpolizei an ähnlichen Fällen mangelt?"

Mit seiner Gefangennahme war der entwaffnete Krieger unter den deutschen Rechtsschutz getreten. Das deckte ihn ebenso, wie es ihn verpflichtete. Die militärischen Kriegsgerichte haben in ernster Wahrnehmung ihrer oft dornigen Aufgabe das bedrohte Recht geschützt, sie haben zugleich in dem Kriegsgefangenen, der vor ihren Schranken stand, niemals den Menschen verkannt. Jede Schlichtung eines Rechtsstreits sollte erzieherisch und aufbauend wirken. Der immer weitergreifende Ausbau der Disziplinarstrafen statt der Gefängnisahndung für die Missetäter

vereinfachte das umständliche Gerichtsverfahren und stellte die Ordnung schnell und sicher wieder fest. Die schwereren Freiheitsstrafen bis an die Grenze des lebenslänglichen Zuchthauses mußten jedesmal nach innen und nach außen besonders gewissenhaft erwogen werden.

Die Entweichungen aus den Lagern blieb die Hauptstraftat der Gefangenen, sie wurde eine begreifliche und unvermeidliche Plage der Militärgerichte. Diebstahl und Aufsässigkeit bis zur bandenmäßigen Revolte, Mißhandlung und die Vergehen und Verbrechen wider die Sittlichkeit (bis zur unnatürlichen Unzucht) füllten im übrigen den Strafkatalog. Ein trübes Kapitel in der Rechtspflege der Gefangenenlager blieben die - durch die schlechte, völkerrechtswidrige Behandlung kriegsgefangener Deutscher - Deutschland aufgenötigten Vergeltungsakte, welche zu Notwehrbestimmungen jedesmal dann führten, wenn alle Mittel erschöpft waren, das feindliche Unrecht auf dem Wege der diplomatischen Verständigung zu beseitigen.

Die Mittel und Wirkungen der Sabotage, denen ich in meinem Werk ein umfangreiches eigenes Kapitel gewidmet habe, betreffen die böswillige Schädigung der deutschen Ernte und Betriebe, einschließlich des Viehes, durch die aus ihrer Heimat oder durch einzelne Volksgenossen im Lager aufgehetzten Kriegsgefangenen. Zum Ausstechen der Kartoffelkeime schickte Frankreich seinen Gefangenen besondere Apparate; diese Kartoffelstecher, zum kleinsten Format zusammenlegbar, wurden aus Schokoladentafeln und Zigarren gezogen usw. usw. Ich habe bereits gelegentlich der Ausführung über das Postprüfungswesen darauf hingewiesen.

Die hundertfach einwandfrei nachgewiesene Sabotage auf den Äckern und in den Fabriksälen, an den Maschinen, im Garten und im Viehstall (Pestkulturen im Trinkwasser und im Futterkrug!) stand oft vor den Gerichten zu empfindlicher Bestrafung - geschichtlich steht dafür Frankreich, das sie organisierte, am Pranger.

Die Beschäftigung der Gefangenen, die in dieser Skizze nur noch ganz kurz gestreift werden darf,[16] konnte nur allmählich organisiert werden. Vom Dezember 1914 ab wurden die meisten arbeitsfähigen Gefangenen den Arbeitskommandos zugeführt, gemäß Artikel 6 der Landkriegsordnung. Landwirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Bergbau, Industrie stellten je nach Bedarf und nach der Brauchbarkeit der Leute die ganz oder halb gesundheitlich arbeitsfähigen Mannschaften als Arbeiter ein, deren wirtschaftliche und persönliche Lage zwischen ihnen und ihren Arbeitgebern wie zwischen ihnen und dem Stammlager genau geregelt wurde, und zwar im Rahmen des Kriegsrechtes.[17] Alle 175 Lager der Deutschen haben rund 722 000 einzelne Arbeitskommandos unterhalten. - Welch Pflichtenmaß! Pensum- und Akkordarbeiten wurden zur Erziehung der Zwangsgäste zur Arbeit unterschieden. Im übrigen bildete jedes der untereinander völlig wesensverschiedenen Arbeitsgebiete seine eigene Weise aus. Viele waren dankbar für den Segen der Arbeit, die sie vor Verzweiflung bewahrte.[18]

Die systematische Verwertung der Arbeitskraft der Kriegsgefangenen war eine Lebensfrage für das deutsche Volk.

Eine ausgedehnte Inspektion, der 50 000 Mann für 17 000 Betriebe jeder Art im Jahre unterstanden, verbuchte aus den Jahren 1915 - 18 insgesamt 5165 Arbeitsunfälle und 44 Todesfälle ihrer Kriegsgefangenen. Das bedeutete: so sehr genügten die Sicherungen zum Schutz der Deutschland vom Schicksal anvertrauten Gefangenen.

Zum Abschluß dieser Darstellung sei die Übersetzung aus einem photographierten Brief eines französischen Sergeanten gestattet: "Wir werden mit Achtung behandelt. So verhielt es sich in beiden Lagern, in denen ich gewesen bin. Wir leben beinahe wie Soldaten, nur daß wir nicht frei sind. Wohnung, Beleuchtung, Heizung genügen. Wir haben Duschen, Desinfektionseinrichtung, Impfungen, Feuerwehr usw. Es gibt auch Konzerte, eine Lesehalle und eine Bibliothek!

Kommissionen aus Angehörigen neutraler Länder, Schweizer, Amerikaner, Spanier, bei denen wir uns beschweren können, suchen uns auf. Ihr seht, daß ein weiter Abstand ist zwischen dem, was wir befürchten konnten, und der Wirklichkeit." Und weiter wörtlich fährt er fort: "**Ich hoffe, daß es den deutschen Gefangenen in Frankreich ebenso ergeht als uns in Deutschland.** Solltest Du einmal, liebe Frau, einen solchen sehen, so behandle ihn, als wenn es Dein Bruder wäre; Du wirst mir damit wohl tun..."

Anmerkungen:

1 [1/163] Vgl. hierzu wie zu dem ganzen Artikel Dr. C. Plassmann: *Die deutschen Kriegsgefangenen in Frankreich 1914 - 1920. Beiträge zur Handhabung und zum Ausbau des internationalen Kriegsgefangenenrechtes*, Berlin 1921. ...zurück...

2 [1/168] Vgl. die Denkschrift des Deutschen Kolonialamtes: *Die Kolonialdeutschen in französischer Gefangenschaft.* ...zurück...

3 [1/171] Vgl. *Rapport sur le régime des prisonniers de guerre et des internés civils en Allemagne et en France par M. G. Candace, Député* (Paris, *Imprimerie de la chambre des députés* 1919) Seite 311/12. Diese Druckschrift der französischen Kammer enthält auch das übrige in diesem Artikel verwertete amtliche französische Material. ...zurück...

4 [1/172] Vgl. *Denkschrift über die geistige Beschäftigung der deutschen Gefangenen in Frankreich* von Prof. R. Woltereck. Herausgegeben von der Deutschen Kriegsgefangenenfürsorge Bern. ...zurück...

5 [1/177] Vgl. Prof. Dr. Göring: *Über die Behandlung verwundeter und kranker deutscher Gefangener in Frankreich*. Augsburg 1919. ...zurück...

6 [1/179] Vgl. Gerh. Rose: *Krieg nach dem Kriege. Der Kampf des deutschen Volkes um die Heimkehr seiner Kriegsgefangenen*, Berlin 1920. ...zurück...

7 [1/180] *Deutsche Kriegsgefangene in Feindesland*. Amtliches Material, Frankreich. Berlin 1919. ...zurück...

8 [1/182] Quellen: Berichte der amerikanischen Botschaft und schwedischen Gesandtschaft in Petersburg; Berichte des schwedischen und dänischen Roten Kreuzes; Elsa Brändström: *Unter Kriegsgefangenen in Rußland und Sibirien 1914 - 1920*. Wer sich über die furchtbare Tragödie der deutschen Kriegsgefangenen in Rußland eingehender unterrichten will, sei auf diese Schrift verwiesen, deren Erlös einem von Elsa Brändström gegründeten "Arbeitssanatorium für ehemalige deutsche Kriegsgefangene in Rußland" zufließt. ...zurück...

9 [2/182] 1914 **-** 1918 Sekretärin im Kriegsministerium, Abteilung Gefangenenschutz. ...zurück...

10 [1/205] Vgl. Wilhelm Doegen, *Kriegsgefangene Völker*. Verlag für Politik und Wirtschaft, Berlin, Potsdamer Straße. ...zurück...

11 [1/207] Mannschaftslager waren errichtet in: Ruhleben (Oberkommando in den Marken); Döberitz, Dyrotz, Müncheberg, Zossen-Weinberge, Wünsdorf (Gardeinspektion); Heilsberg (1. Inspektion); Altdamm, Schneidemühl, Stargard i. Pom. (2. Inspektion); Brandenburg a. H., Kottbus, Krossen a. O., Frankfurt a. O., Havelsberg, Guben (3. Inspektion); Altengrabow, Gardelegen, Merseburg, Quedlinburg, Salzwedel, Stendal, Klein-Wittenberg, Zerbst (4. Inspektion); Sagan, Skalmierzyce, Sprottau, Stralkowo (5. Inspektion); Lamsdorf, Neuhammer a. Queis (6. Inspektion); Dülmen, Friedrichsfeld b. Wesel, Holthausen (Kr. Buren i.W.), Minden, Münster I, Münster II, Münster III, Senne (7. Inspektion); Limburg a. L. (8. Inspektion); Güstrow, Parchim (9. Inspektion); Hameln, Holzminden, Soltau (10. Inspektion); Kassel-Niederzwehren, Strafanstalt Fulda, Göttingen, Langensalza (11. Inspektion); Heuberg b. Kaiseringen i. Baden, Mannheim, Rastatt, Tauberbischofsheim (14. Inspektion); Oberhofen (15. Inspektion); Czersk (Westpr.), Danzig-Troyl, Hammerstein (Kr. Schlochau), Tuchel (17. Inspektion); Darmstadt, Gießen, Meschede, Wetzlar, Worms (18. Inspektion); Arys, Pr.-Holland (20. Inspektion); Saarbrücken, Diedenhofen, Metz (21. Landsturminspektion); Aschaffenburg, Bayreuth, Eichstädt, Erlangen, Germersheim, Hammelburg, Landau (Pfalz), Lechfeld, Puchheim, Regensburg, Traunstein, Würzburg (Inspektion Bayern); Bautzen, Chemnitz-Ebersdorf, Königsbrück Tr.-Pl., Zwickau (Inspektion Sachsen); Hohenasperg, Ludwigsburg-Eglosheim, Münsingen, Stuttgart, Ulm (Inspektion Württemberg).

Offizierslager waren errichtet in: Stralsund-Dänholm (2. Inspektion); Beeskow, Blankenburg (Mark), Küstrin (3. Inspektion); Burg b. Magdeburg, Halle a. S., Magdeburg, Torgau (4. Inspektion); Reisen b. Lissa i. Pos. (5. Inspektion); Gnadenfrei i. Schles., Neiße, Schweidnitz (6. Inspektion); Krefeld, Gütersloh, Werl (7. Inspektion); Köln a. Rh., Trier (8. Inspektion); Augustabad-Neubrandenburg i. M., Bad Stuer i. M., Breesen, Eutin, Fürstenberg i. M. (9. Inspektion); Altenau, Berxen, Blenhorst, Celle Schloß, Klausthal, Fuchsberg b. Uchte, Helmstedt, Holzminden, Lichtenhorst, Neustadt (Südharz), Osnabrück, Scheuen-Celle, Schwarmstedt, Ströhlen, Wahmbeck b. Bodenfelde, Wildemann i. Oberharz (10. Inspektion); Bad Kolberg, Eschwege, Hannover-Münden (11. Inspektion): Freiburg i. Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Lahr i. Baden, Pforzheim, Rastatt, Villingen, Vöhrenbach (14. Inspektion); Saarlouis (16. Inspektion); Bütow, Graudenz, Mewe (Kr. Marienwerder), Straßburg i. Westpr. (17. Inspektion); Frankfurt a. M., Friedberg, Mainz, Weilburg a. L. (18. Inspektion); Neuenkirchen-Saar, Saarbrücken (21. Inspektion); Hirschberg, Ingolstadt, Landshut, Neuburg (Kammel), Plassenburg (Inspektion Bayern), Rosenberg b. Kronach, Wülzburg b. Weißenburg i. Bayern, Würzburg (Inspektion Bayern); Bischofswerda, Döbeln, Königstein (Feste), Schönfeld-Wiesa b. Annaberg i. Erzgb. (Inspektion Sachsen); Ellwangen, Stuttgart (Inspektion Württemberg). ...zurück...

12 [1/210] Über den genauen Aufbau des Lagerbildes vgl. man Wilh. Doegen, *Kriegsgefangene Völker*, Bd. 1, S. 36, desgl. Bilder und Pläne. ...zurück...

13 [1/213] Vgl. Wilh. Doegen, *Kriegsgefangene Völker*, Bd. 1, S. 61 ff. ...zurück...

14 [1/214] Vgl. hierzu Wilhelm Doegen, *Kriegsgefangene Völker*, Bd. 1, S. 66, sowie **"Der große Krieg", Bd. [7], Abschnitt Bekleidung und Ausrüstung**. ...zurück...

15 [1/217] Vergl. Wilhelm Doegen, *Kriegsgefangene Völker*, Bd. 1, S. 140 ff. Sabotage. ...zurück...

16 [1/220] Vgl. Kap. 9 meines Buches *K. V.* Bd. 1, 172 - 93. ...zurück...

17 [2/220] Die Zivilgefangenen unterstanden niemals der Arbeitspflicht in den deutschen Lagern. Ebensowenig die ausländischen Offiziere. ...zurück...

18 [3/220] Zur Herstellung von Heeresbedarf wurden die Gefangenen nur freiwillig herangezogen, niemals mit Zwang. ...zurück…

Kapitel 4: Die Seelsorge im Felde

A. Die katholische Seelsorge.

Von Wehrkreispfarrer Franz Albert, Stettin[1]

In analoger Weise wie die evangelische und in mehr als einer Beziehung brüderlich Hand in Hand mit ihr ist auch die katholische Militärseelsorge in dem größten und gewaltigsten aller Kriege an der Front, in der Etappe und in der Heimat ehrlich und unablässig bemüht gewesen, dem vor eine Riesenaufgabe gestellten deutschen Heere jene geistigen und sittlichen Kräfte zu vermitteln, die nach dem Lapidarstil der preußischen Felddienstordnung "neben der körperlichen und militärischen Ausbildung des Soldaten seinen kriegerischen Wert bedingen". Kriege sind immer Machtproben nicht nur physischer und militärischer, sondern auch geistiger und moralischer Kräfte, und letztere sind und bleiben der ersteren treibende Seele nach der alten Lehre des unsterblichen **Clausewitz**, daß die physischen Kräfte im Kriege "fast nur wie ein hölzernes Heft, während die moralischen das edle Metall, die eigentlich blank geschliffene Waffe sind". Daß aber gerade die geistigen und moralischen Kräfte ungleich mehr noch als im einzelnen Soldaten in einem Millionenheere nur in religiöser Ausprägung eine Bedeutung gewinnen können, die auf die Gefechtskraft der Truppe immer von maßgebendem, zumeist von entscheidendem Einflusse ist, hat schon der Seher des Alten Bundes den kriegführenden Völkern aller Zeiten mit der unvergänglichen Mahnung ans Herz gelegt: "Nicht auf der Größe eines Heeres beruht im Kriege der Sieg, sondern vom Himmel her, da stammt die Kraft!" (1. Makk. 3, 19.)

Damit ist der nachfolgenden Skizze über die katholische Feldseelsorge - und nur um eine Skizze kann es sich in diesem engen Rahmen handeln - hinreichend der Weg gewiesen und das Ziel gesteckt. Sie wird zunächst von der Organisation der katholischen Seelsorge an der Front, in der Etappe und in der Heimat, sodann von den verschiedenen Arten ihrer Betätigung bei den Truppen im Gefecht und bei den Truppen in Standquartieren zu handeln haben, um in einem kurzen Schlußwort in die Beantwortung der Frage auszuklingen, ob und inwieweit die katholischen Feldgeistlichen den Anforderungen gerecht geworden sind, die auch an sie die Größe der Kriegszeit stellte, ob und in welcher Weise sie die Erwartungen erfüllt haben, die mit ihrer Kirche auch ihr Vaterland auf sie setzte.

1. Die Organisation der katholischen Militärseelsorge im Kriege.

Soweit man überhaupt die deutsche Geschichte zurückverfolgen kann, war es das Ahnenerbe aller germanischen Völkerstämme, daß in ihren Kriegsheeren neben dem Dienst im Feldlager durch alle Jahrhunderte auch der Dienst der Altäre in Achtung und Ehre stand. Die Militärverwaltungen der einzelnen deutschen Truppenkontingente knüpften darum nur an alte bewährte Traditionen an, als sie im langen Verlauf des letzten Krieges immer stärkere Kräfte für die Seelsorge beim Heere mobil machten und für ihre Betätigung in zielbewußten organisatorischen Maßnahmen nach und nach auch einen immer geeigneteren Rahmen schufen.

Preußen

In keinem Kontingent des deutschen Heeres hatte sich schon in Friedenszeiten die katholische Militärseelsorge einer einheitlicheren und strafferen Organisation zu erfreuen gehabt, als in der preußischen Armee. Sie beruhte hier auf dem Breve Pius IX. "*In hac Beatissimi Petri Cathedra*" vom 22. Mai 1868 und war eine Frucht weitblickender Vereinbarungen zwischen Kirche und Staat, durch die noch unmittelbar vor dem Ausbruch des Krieges von 1870/71 in der exemten preußischen Militärseelsorge eine Institution ins Leben gerufen wurde, die, wenn auch von manchen Seiten beargwöhnt und angefeindet, dennoch mit dem Urteil zufrieden sein durfte, das ein so angesehener Kirchenrechtslehrer wie der Dompropst Dr. Linneborn, zumal in der Paderborner Zeitschrift *Theologie und Glaube*,[2] mit den Worten über sie aussprach: "Über das Institut der Militärseelsorge, wie es durch das Breve von 1868 in Preußen geschaffen ist, ein absprechendes Urteil zu fällen, wäre gewiß ungerecht, da es unbestreitbare Verdienste um die Seelsorge des Soldatenstandes im Frieden wie im Kriege sich erworben hat."

Zwar war es nur eine bescheidene Zahl von Militärpfarrern, die unter dem katholischen Feldpropst an der geistlichen Arbeit waren, als in den Heimatgarnisonen der Tambour seine ersten kriegerischen Wirbel aus dem Kalbfell lockte: 9 Militäroberpfarrer, 51 Garnison- und Divisionspfarrer und 3 Militärhilfsgeistliche, insgesamt also nur 63 hauptamtlich angestellte Militärgeistliche, denen allerdings 239 nebenamtlich mit Ausübung der Militärseelsorge beauftragte Zivilgeistliche zur Seite standen. Von den ersteren blieben die Militäroberpfarrer als Referenten bei den stellvertretenden Generalkommandos in der Heimat zurück. Die 54 Divisions- usw. Pfarrer wurden dagegen mobil gemacht und durch die Einstellung von etatmäßigen Divisionspfarrern auf Widerruf so vermehrt, daß durchweg jede preußische Division mit je einem katholischen Geistlichen ins Feld hinauszog. Ausgestattet waren diese Geistlichen mit einem Trainfahrer vom Bock, einem unberittenen Pferdewärter, einem Reitpferd, zwei Stangenpferden und einem Wagen. Als Feldgehalt bezogen sie außer der Einkleidungsbeihilfe 780 Mark im Monat, vom 1. November 1915 jedoch nur ein Gehalt, das sich aus dem Grundgehalt, dem Wohnungsgeldzuschuß des letzten Wohnortes und drei Zehnteln der Feldbesoldung der beliehenen Stelle zusammensetzte.

Nur zu bald erbrachten die blutigen Schlachten des stürmischen Vormarsches in Feindesland den Beweis, daß eine einzige Kraft nicht ausreichte, mit den Truppen einer ganzen Division auch die vielen Verwundeten in den Lazaretten ausreichend seelsorglich zu betreuen. Meist schon im Oktober 1914 wurden darum den einzelnen Divisionen je nach Bedürfnis überetatmäßige freiwillige Feldgeistliche zugeteilt. Sie waren "nicht Beamte oder Beamtenstellvertreter, sondern dem kriegführenden Heere neben den beamteten Militärgeistlichen zur Verstärkung der Seelsorge zugeteilte Zivilgeistliche". Sie standen zur Heeresverwaltung im Vertragsverhältnis und bezogen anfangs außer einer monatlichen Gratifikation von seiten des Feldpropstes kein Gehalt; erst durch kriegsministerielle Verfügung vom 29. Januar 1915 wurde ihnen ab 1. Dezember 1914 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150 Mark, durch kriegsministerielle Verfügung vom 8. Juli 1915 ab 1. August eine solche von 300 Mark gewährt. Ähnlich wie bei den Truppen im Operations-, wurde später auch die Seelsorge im Etappengebiet geregelt. Soweit planmäßige Stellen bei den Kommandanturen verfügbar waren - bei jeder Kommandantur nur je eine für einen evangelischen oder katholischen Geistlichen -, wurden sie mit etatmäßigen Lazarettpfarrern besetzt; andererseits wurden auch hier je nach Bedürfnis überetatmäßige freiwillige Lazarettgeistliche berufen; aber ebensowenig wie bei den Divisionen waren sie in der Etappe den etatmäßigen Pfarrern untergeordnet, sondern diesen in der Ausübung der Seelsorge völlig gleichgestellt.

Mit der fortschreitenden Kriegserfahrung trat indessen immer deutlicher die Notwendigkeit zutage, neben der obersten Leitung der katholischen Feldseelsorge in Berlin an Ort und Stelle bei der Armee im Felde selber Geistliche auszusuchen, die die militärgeistlichen Bedürfnisse aus eigener Anschauung kannten und demgemäß die kirchlichen Interessen bei den in Betracht kommenden militärischen Stellen desto wirksamer zu vertreten vermochten. Anfangs versuchte man es mit bloßen militärgeistlichen Referenten, zunächst bei den Etappeninspektionen,[3] später auch bei den Generalkommandos[4] bzw. Gruppenkommandos.[5] Dann wurde die Stelle eines Feldoberpfarrers des Westens[6] und später auch des Ostens geschaffen,[7] deren Tätigkeit aber wieder in Fortfall kam, als die Organisation der Seelsorge in der Ernennung von eigenen Armeeoberpfarrern für die einzelnen Armeen (seit 10. Juni 1917) ihr festes und zweckentsprechendes Rückgrat erhielt.

Damit ergab sich in der zweiten Hälfte des Krieges die folgende Gliederung: Der katholische Feldpropst Dr. Heinrich Joeppen, Titularbischof von Cisamo (seit 31. Januar 1914), vereinigte die oberste Leitung der gesamten katholischen Militärseelsorge an der Front, im Etappen-, besetzten und Heimatgebiet in seiner Hand. Er war zugleich mit der Wahrnehmung des Amtes als Marinepropst und Feldpropst der Schutztruppen beauftragt, und der ihm unterstellte Militärklerus verteilte sich auf das Feld- und Besatzungsheer, wie folgt:

I. Im Heimatgebiet.
1. Die Militäroberpfarrer bei den stellvertretenden Generalkommandos;
2. die etatmäßigen Militär- und Lazarettgeistlichen auf Widerruf
in den Standorten, Lazaretten und Kriegsgefangenenlagern;
3. die mit der Militärseelsorge beauftragten Zivilgeistlichen;
4. die vertraglich angenommenen Zivilgeistlichen.

II. Im besetzten Gebiet.
1. Die Militäroberpfarrer bei den Generalgouvernements und
2. die Gouvernementspfarrer bei denselben.

III. Im Etappengebiet.
1. Die Etappenreferenten;
2. die etatmäßigen Lazarett- bzw. Kommandanturpfarrer;
3. die überetatmäßigen freiwilligen Lazarettgeistlichen.

IV. Im Operationsgebiet.

1. Die Feldober- bzw. Armeeoberpfarrer bei den Armeeoberkommandos;
2. die Referenten bei den General- bzw. Gruppenkommandos;
3. die etatmäßigen Felddivisionspfarrer;
4. die überetatmäßigen freiwilligen Feldgeistlichen bei den Divisionen;
5. die bodenständigen Gruppengeistlichen.

Die Anzahl der Geistlichen dieser verschiedenen Klassen hat sich natürlich erst im Verlaufe des Krieges langsam gemehrt und betrug zuletzt (die Zahl der Ordensgeistlichen ist in Klammern beigefügt):

	etatmäßig	*überetatmäßig*	*zusammen*
Im Operationsgebiet	232 (88)	349 (183)	= 581 (271)
" Etappengebiet	168 (27)	154 (54)	= 322 (81)
" besetzten Gebiet	75 (26)	8 (5)	= 83 (31)
Zusammen:	475 (141)	511 (242)	= 986 (383)

Dazu kamen in den Standorten usw. des Heimatgebiets (unter Ausschluß der unter I, 3... und 4 genannten) 413 und bei der Marine 42 Geistliche, so daß die Gesamtzahl der dem preußischen Feldpropst während des Krieges unterstellten katholischen Geistlichen 1441 betrug, die freiwilligen Hilfskräfte aus dem Sanitätsdienst (geistliche Militärkrankenwärter, Geistliche der freiwilligen Krankenpflege, Geistliche in Lazarettzügen) und aus dem freiwilligen Hilfsdienst natürlich nicht mitgerechnet.

Nichtpreußische Kontingente

Die Organisation der katholischen Seelsorge bei den nichtpreußischen Kontingenten mit selbständiger Militärverwaltung wurde während des Krieges im wesentlichen nach dem preußischen Vorbild ausgebaut.

In **Bayern**, wo im Frieden die Obsorge über die katholischen Soldaten in den Händen der einzelnen Diözesanbischöfe lag, galt für den Kriegsfall der jeweilige Erzbischof von München-Freising als katholischer Feldpropst der ganzen bayrischen Armee. Die Kirche hatte diese Maßnahme durch das Breve Gregors XVI. "*Super cathedram*" vom 20. April 1841 getroffen, und die landesherrliche Genehmigung hatte sie am 16. März 1851 erhalten "unter dem Vorbehalt, daß die wirkliche Ernennung der vom hochwürdigsten Herrn Erzbischof von München-Freising ausgewählten Priester zu Feldkaplänen von Allerhöchstdemselben (S. M. dem König) auszugehen... habe". Das Breve, das die Regelung der bayrischen Militärseelsorge in gleicher Weise für Krieg und Frieden betraf, war in Friedenszeiten allerdings niemals praktisch durchgeführt worden, um so mehr muß aber anerkannt werden, daß auch die bayrische Feldseelsorge überraschend schnell in ihre Kriegsaufgabe hineingewachsen ist und unter der Ägide der beiden Kardinäle v. Bettinger († 12. April 1917) und v. Faulhaber Tüchtiges geleistet hat. Die lesenswerte Schrift von Dr. Buchberger über *Die bayrische Feldseelsorge im Weltkriege* (1916) legt dafür auch literarisch ein beredtes Zeugnis ab.

Besonders fürsorglich waren fast von Anfang an die bayrischen Lazarette mit geistlichen Seelsorgskräften betreut. Schon durch kriegsministerielle Verfügung vom 18. August 1914 waren nämlich sämtlichen Feldlazaretten und Lazarettzügen je 1, allen Kriegslazarettabteilungen je 3 katholische Geistliche zugeteilt, und durch kriegsministerielle Verfügung vom 17. September 1914 hatte jedes Feldlazarett noch einen weiteren erhalten mit der Bestimmung, daß dieser "sich den auf den Hauptverbandplätzen vorgehenden Sanitätsoffizieren der Feldlazarette anzuschließen... und die Divisionsgeistlichen im Seelsorgedienst auf den Hauptverbandplätzen zu unterstützen habe". Zwar wurden alle diese Geistlichen zunächst nur in überetatmäßigen Krankenwärterstellen verwendet, aber[8] sie durften unter Ausschluß jeder Verwendung im Krankenwärterdienste nur zur Ausübung der

Seelsorge verwendet werden; durch Kriegsministerialerlaß vom 23. Juli 1916 erhielten sie die Bezeichnung "Feldlazarettgeistliche", um zuletzt[9] den überetatmäßigen Feldgeistlichen gleichgestellt zu werden.

Insgesamt haben in der zweiten Hälfte des Krieges im Dienst der katholischen Feldseelsorge Bayerns gestanden:

	1916	*1917*	*1918*
1. Etatmäßige Divisionsgeistliche	13	22	35
2. Außeretatmäßige Divisionsgeistliche	12	18	29
3. Etatmäßige Lazarettpfarrer	—	5	17
4. Außeretatmäßige Feldgeistliche in Feld- und Kriegslazaretten, in Lazarett- und Hilfslazarettzügen	133	117	131
5. Geistliche bei den Lazaretttrupps und Lazarettzügen des Roten Kreuzes	14	12	13
Zusammen:	172	174	225

Wo sie aber auch verwendet wurden: die bayrischen Feldgeistlichen haben es an selbstloser Aufopferung in ihrem Berufe so gut wie nirgends fehlen lassen, jedenfalls aber vor ihren preußischen Amtsbrüdern die Genugtuung voraus gehabt, durch ihren zweiten Feldpropst, Erzbischof v. Faulhaber, öffentlich festgestellt zu sehen, "daß sie mit einem wahrhaft apostolischen Eifer, der die Todesgefahr im Felde und die Ansteckungsgefahr in den Lazaretten nicht fürchtete, eine ausgedehnte heilbringende Wirksamkeit entfaltet" haben.

In **Sachsen** lag die Leitung der katholischen Feldseelsorge, wie auch im Frieden schon, in den Händen des Apostolischen Vikariates Sachsen, als der verfassungsmäßig obersten katholisch-geistlichen Behörde im Königreich Sachsen. Der apostolische Vikar Dr. Franz Löbmann, Titularbischof von Priene († 1921), tat für die ihm unterstellten Geistlichen, deren Zahl allerdings nur gering war, was in seinen Kräften stand. Bemerkt zu werden verdient, daß die katholische militärkirchliche Dienstordnung für die sächsische Armee vom 10. Oktober 1912 die einzige war, die - freilich nur in einzelnen Bestimmungen - auch die Kriegsverhältnisse berücksichtigt hatte.

In **Württemberg**, das bei der Mobilmachung mit seinen beiden Divisionen auch 1 Reservedivision, während des ganzen Krieges aber insgesamt 10 (5 Infanterie-, 2 Reserve- und 3 Landwehr-) Divisionen aufgestellt hat, war der Bischof von Rottenburg, Dr. v. Keppler, der Leiter der katholischen Feldseelsorge, die im übrigen ganz nach dem preußischen Vorbild eingerichtet war und demgemäß auch gearbeitet hat.

Deutsche Reichsmarine

Bei Kriegsausbruch standen im Dienst der Marine insgesamt 17 katholische Seelsorgskräfte, nämlich: 1 Marineoberpfarrer, 7 Marinepfarrer und 9 mit der Marineseelsorge nebenamtlich beauftragte Zivilgeistliche. Im Verlauf des Krieges stieg die Zahl der hauptamtlich angestellten katholischen Marinepfarrer auf 42. Ihre Tätigkeit vollzog sich in den einzelnen Garnison- und Bordgemeinden ganz im Rahmen der Seelsorge beim Landheer, an dessen heldenhaften Kämpfen in Flandern vom Herbst 1914 bis zum Kriegsende das Marinekorps ja auch einen ruhmreichen Anteil hatte.

Schutztruppen

Bei den deutschen Schutztruppen in den überseeischen Gebieten (Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika und Tsingtau) haben **die Missionare** je nach Bedürfnis die Seelsorge ausgeübt.

2. Die katholische Seelsorge bei den Truppen im Gefecht.

War es auch ein volles Maß von wachsenden Pflichten und wechselnden Aufgaben, das auf den Schultern des katholischen Feldgeistlichen bei den Truppen im Felde lag, die Höhepunkte auch des priesterlichen Erlebens im Kriege waren unstreitig die großen Kampfhandlungen, und zwar gleicherweise die hitzigen Gefechte des unberechenbaren Bewegungskrieges, wie die furchtbaren Angriffs- und Abwehrschlachten des langen, atemraubenden Stellungskrieges. Wie sie von der kämpfenden Truppe einen ins Ungemessene gesteigerten moralischen Wert erheischten, so überantworteten sie auch den Trägern der katholischen Feldseelsorge Pflicht und Gelegenheit, ihr Höchstes und Bestes zu leisten, um die nationale Begeisterung des Heeres in die lichte Sphäre der Religion zu heben und den Soldaten mit jener Kraft zu umgürten und mit jenem Geist zu wappnen, die das Wollen und Können auch des einzelnen sicher in die schwere Rüstung des Heldenmuts der Tat, des Leidens und des Opfers wachsen ließen. Dem katholischen Feldgeistlichen, der aufgehend in dieser Pflicht und durchdrungen von diesem schweren Beruf die ihm anvertrauten Truppen von den Beschwernissen des Marsches und der Dürftigkeit der Quartiere bis in das Toben der Schlacht begleitete, um dort, wenn es not tat, selber das Diakonat der Todesbereitschaft auszuüben, fiel damit eine dreifache gewichtige Aufgabe zu: die Sorge für die Kämpfenden, die Verwundeten und die Toten.

Die Sorge für die Kämpfenden

Wie es die Erfahrung früherer Kriege gewesen, so war es bei der braven schlesischen Division, mit der ich dem Feinde entgegenzog, und so wird es vielfach gewesen sein! Als die ersten feindlichen Kugeln zischten und die ersten Granaten über die Felder surrten, senkten sich die Köpfe und die Herzen zitterten. Es ist der erste kritische Augenblick einer nahenden Schlacht, er packt die Gemüter bis in die Tiefe und spannt die Nerven bis zum Versagen. Diese Krisis wird es immer zu überwinden geben, wo im Bewegungskriege eine Truppe zum erstenmal das Pulver riecht oder wo im Stellungskriege die Wucht eines konzentrierten Feuerüberfalls auch den letzten Mann die ganze Schwere der kommenden Ereignisse ahnen läßt. Darum steht ja auch geschrieben: "Wenn die Schlacht herannaht, soll der Priester vor die Kampfreihe treten und also zum Volke reden: Höre Israel, du kämpfest heute gegen deine Feinde; dein Herz fürchte sich nicht; zage nicht, weiche nicht, noch habe Angst vor ihnen; denn der Herr, dein Gott, ist in deiner Mitte und wird für dich gegen deine Widersacher streiten, damit er dich vor der Gefahr errette" (5. Mos. 20, 2. 3).

Die rechtzeitige Vorbereitung der katholischen Soldaten auf eine bevorstehende Entscheidung war demnach die erste und die wichtigste Aufgabe, die der katholische Feldgeistliche bei der kämpfenden Truppe zu erfüllen hatte. Beim Vormarsch und im Bewegungskriege, wo die militärischen Ereignisse sich überhasteten und alles oft nur an der Gunst oder Ungunst eines einzigen Augenblickes hing, mußte der katholische Feldgeistliche froh sein, wenn es ihm in rascher Entschließung noch gelang, die einzelnen Truppenteile durch eine kurze, anfeuernde Ansprache, verbunden mit der Erteilung der allgemeinen Lossprechung oder sog. Generalabsolution, im Vertrauen auf den Beistand des Allmächtigen mit überlegenem Siegeswillen zu beseelen. Es sind das immer tiefgehende feierliche Momente gewesen, die wohl keinem aus dem Gedächtnis entschwunden sind, der sie einmal miterleben durfte.

Indessen, während im Bewegungskriege die flammende Begeisterung und das leuchtende Vorbild der Mutigen auch die Schwachen zu kühnem Handeln mit sich riß, erheischte der Stellungskrieg, daß bei dem einzelnen Feldsoldaten Kraft und Mut und Zuversicht aus tiefer seelischer Quelle flossen, wenn sie auf die Dauer nicht langsam versiegen und versagen sollten. In diesem Kriege des Wartens, der Geduld, der Langsamkeit und der Überlegung galt es vor allem, die Willenskraft zu stählen und die Truppe zur Übung jenes stillen Opfergeistes anzuhalten, der sich in der Stunde der

Gefahr auch den schwersten Prüfungen gewachsen zeigte. In ruhigen Gefechtsabschnitten und bei ruhigerer Gefechtslage ist es bei einigem Organisationstalent auf allen Kriegsschauplätzen möglich gewesen, die Truppe nicht nur mit regelmäßigem Gottesdienst, sondern auch mit allen Mitteln der Seelsorge zu betreuen. Über die Tätigkeit im eigentlichen Schützengraben herrschte freilich mancherorts die Anschauung, daß dort eine planmäßige Seelsorge nur in bescheidenem Ausmaße möglich war; aber trotzdem hat die Mehrzahl der Feldgeistlichen doch mit Recht gesteigertes Gewicht darauf gelegt, auch mit der Truppe der vordersten Front dauernd in enger Fühlung zu bleiben, um auch nach außen teilzunehmen an ihren Nöten, und um dann auf Grund der gewonnenen Erfahrung mit der Wortverkündigung beim Gottesdienst mitten in der Soldaten Herz zu treffen und nicht über ihre Köpfe hinweg zu predigen. Wer die Verhältnisse kennt, der weiß, daß der deutsche Soldat im Felde für nichts empfänglicher war, als wenn er den Feldgeistlichen sah, wie er seine Getreuen auch "vorne" in den Schützengräben besuchte, um wie an ihren täglichen Sorgen und Mühen, so auch an ihren ständigen Gefahren teilzunehmen.

Aber oft genug wuchsen die Alltagssorgen des Soldaten ins Ungemessene, und zwar in den Zeiten der schweren und andauernden Stellungskämpfe, zumal wenn sich diese durch erhöhte Gefechtsbereitschaft in Erwartung eines feindlichen oder durch Truppenkonzentrationen vor dem Einsetzen eines eigenen Angriffs frühzeitig genug angekündigt hatten, um dem einzelnen Zeit zu lassen, seinen grübelnden Gedanken nachzuhängen. Neben reifer Umsicht und gründlicher Ausnutzung aller Gelegenheiten, gehörte in solchen Zeiten die äußerste Anspannung aller geistigen und körperlichen Kräfte dazu, wenn der katholische Feldgeistliche alle Truppenteile gleichmäßig durch den Empfang der hl. Sakramente auf alle kommenden Möglichkeiten vorbereiten wollte. Wenn je, dann waren in solchen Lagen die Schleußen des Himmels offen, und es ist gar nicht zu sagen, was für ein Kapital von innerer Seelenruhe und heldenmütiger Widerstandskraft durch das priesterliche Wirken in den Seelen aufgespeichert wurde, obwohl es oft genug Gelegenheit bekam, zumal in den furchtbaren Materialschlachten des Westens, auch die Glut der härtesten Feuerprobe zu bestehen.

War eine Schlacht geschlagen, den Waffen eine günstige Entscheidung zuteil geworden, löste ein kurzer feierlicher Dankgottesdienst, bei dem der Feldgeistliche mit einem kernigen Dankgebet dem Lenker der Schlachten die Ehre des Sieges zollte, immer eine nachhaltige Wirkung aus. Ich kenne jedenfalls einen Soldatenpfarrer, dem nach den heißen Tagen der Schlacht von Longwy bei einer solchen Gelegenheit die Soldaten mit Tränen in den Augen die Hände drückten und dem sein Divisionskommandeur am Abend mit erhobenem Glase die Worte zurief: "Wir beide, Herr Pfarrer, sind von heute ab die besten Freunde!" So ist oft eine einfache, schlichte Kirchenfeier, nach schweren Erlebnissen der Gunst eines glücklichen Augenblicks abgetrotzt, das unsichtbare Ferment geworden, das den katholischen Feldgeistlichen mit seiner braven Feldgemeinde in einer Weise verkettet hat, die während des ganzen Krieges sich bewährte und, wie im gedachten Falle, auch noch segensreich fortwirkt bis auf den heutigen Tag.

Die Sorge für die Verwundeten

Gerade in den Höhestunden höchstgesteigerter militärischer Kraftentfaltung und aufregendsten soldatischen Kriegserlebens berühren sich die aktive und die passive Anspannung aller Kräfte des Leibes und der Seele bis zur gegenseitigen Verschwisterung; denn dann ist der Augenblick gekommen, in dem neben dem Heldentum der Tat, das mit stürmender Hand, koste es, was es wolle, dem Schicksal den Lorbeer des Sieges zu entwinden sucht, das Heldentum des Entsagens und Duldens seine stillen Triumphe feiert. Meist noch mitten im tosenden Schlachtenlärm, oft auch abseits in schweigender Einsamkeit liegen dann so viele Brave vom feindlichen Blei getroffen, die die Walstatt mit ihrem Blute röten und die nun nichts mehr in die Wagschale des Sieges zu legen vermögen, als die Opferkraft ihres Leidens. Was bedarf es da für helfender und erbarmender

Samariterliebe, um neben und mit den Ärzten, die alle Mittel ihrer fortgeschrittenen Kunst an den Wunden des Leibes versuchen, so vielen Verwundeten mit jener "Kraft aus der Höhe" (Luk. 24, 49) die Seele zu panzern, in der sie still und stark und geduldig wird, auch dem bittersten Weh mit männlicher Festigkeit seine schlimmsten Stachel zu nehmen. Daß die katholische Feldseelsorge in allen Phasen des hinter uns liegenden Ringens durchdrungen war von dieser barmherzigen Samariterliebe, ist anerkannt, und wenn sie überhaupt auf einem Gebiet ihres weitverzweigten Tätigkeitsfeldes ihre ganze segensvolle Kraft zur Geltung brachte, dann war es auf dem Gebiet der geistlichen Fürsorge für die Verwundeten und Sterbenden.

Hatte irgendein Waffengang seine blutigen Opfer gefordert, dann suchte und fand der katholische Feldgeistliche jedenfalls neben den Ärzten im Dienst der Verwundeten ein dankbares Feld der Betätigung. Wo es so viele Wunden, Schmerzen und Leiden gab, galt es für ihn mehr denn je, dem Soldaten in den Stunden körperlicher und geistiger Verlassenheit mit den Tröstungen der Religion und den Werken der Liebe nahe zu sein, um nicht nur als Priester, sondern auch als Mensch und Kamerad ein offenes Ohr zu zeigen für alle Wünsche, ein tröstendes Wort für jede Klage und eine hilfsbereite Hand für jeden auch noch so schweren Liebesdienst. Vorab in den Zeiten des siegreichen Bewegungskrieges haben wohl die meisten Feldgeistlichen es als ihre Pflicht betrachtet, auch schon den in der Gefechtslinie hilflos zurückgebliebenen Schwerverwundeten ihren geistlichen Beistand angedeihen zu lassen. Mit Stola und Krankenöl schritten sie nicht selten die Schlachtfelder ab und kamen dadurch in die Lage, nicht nur manchen Sterbenden auf den Weg in die Ewigkeit zu rüsten, sondern auch die Krankenträger auf so manchen Verwundeten aufmerksam zu machen, der sonst vielleicht da draußen Rasttag für immer gehalten hätte, oder auf ärztliche Hilfe so lange hätte warten müssen, bis es für ihre heilende Wirkung zu spät gewesen wäre.

War aber nach Eintritt oder in Voraussicht größerer Verluste der militärische Befehl ergangen, Truppen- oder Hauptverbandplätze einzurichten - später trat nicht selten der gegen das feindliche Feuer notdürftig sichernde Sanitätsunterstand an ihre Stelle -, dann wartete hier auf den katholischen Feldgeistlichen eine Aufgabe, die oft genug an seine Nervenkraft die größten und schwierigsten Anforderungen stellte. Das war vor allen Dingen in den ersten Kriegsmonaten der Fall, wo ein einziger Feldgeistlicher im ausgedehnten Bereich einer ganzen Division oft überall und nirgends sein mußte, um der Aufgabe gerecht zu werden, die jeder neue Schlachttag meist bis tief in die Nacht hinein an ihn stellte. Denn von den Verbandplätzen rief den katholischen Feldgeistlichen die Pflicht auch unmittelbar hinüber in die vorgeschobenen Feldlazarette, die meist in der Nähe, wenn auch nicht mehr unmittelbar im Gefechtsbereich, in geeigneten Ortschaften untergebracht waren und den Schwerverwundeten eine geregelte Lazarettpflege angedeihen ließen, bis ihre Rückbeförderung in die Kriegslazarette des Etappen- oder die Reservelazarette des Heimatgebiets möglich war. Gewiß war draußen am Feinde das gegenseitige Ringen immer hart und schwer; aber hier auf dem grobscholligen Acker unter den niedrigen Zeltplanen, dort in der dunklen Scheune oder weiter in jener halbzerschossenen Kirche auf den harten Tragbahren und dem spärlichen Stroh spielte sich ein noch viel schwereres Ringen ab, das Ringen mit dem Tode. Da hat auch der katholische Feldgeistliche bei mancher letztwilligen Verfügung mitzuwirken, manche schwere Botschaft in die Heimat zu bestellen und so manchen anderen Liebesdienst zu leisten Gelegenheit gehabt. Bei den Leidenden und Verwundeten, ja, da war das Feld, auf dem auch die katholischen Feldgeistlichen Heldenmut an den Tag legen konnten. Daß er in ihren Reihen lebte, vermag die Tatsache zu beweisen, daß ihrer eine ganze Anzahl auch dann noch den Stätten des Elends und des Wehs nicht den Rücken wandten, als in Augenblicken strategischer Umgruppierung die eigene Truppe zum Rückzuge blies, um bis zu gelegenerer Zeit mit dem schwer errungenen Boden auch die bedauernswerten Verwundeten in der Hand des nachdrängenden Feindes zu lassen. **Wohl stand das rote Kreuz, das sie auf ihrer Armbinde trugen, unter dem Schutze der Genfer Konvention (Art. 9); aber manche von ihnen haben die Härten und Nöte der Gefangenschaft doch in einer Weise zu kosten bekommen, die man vordem, wenigstens in deutschen Landen, nach der schönen Theorie von der Menschlichkeit im Kriege nicht so leicht für möglich gehalten hätte.**

Die Sorge für die Toten

Wer vor dem Feinde stirbt, der stirbt nie, dem ist der unauslöschliche Dank seines Vaterlandes geweiht; dem winkt neben dem kriegerischen Lorbeer irdischen Heldenruhms die unvergängliche Palme ewigen Siegerlohns. Denn wo der Glaube an Gott und die Liebe zum Vaterlande sich zu dem größten Opfer zusammenfanden, das ein Mensch für seine Brüder zu bringen vermag, da war der Tod auf dem Felde der Ehre ein heiliges Sterben, das die Weihe der Religion und der christliche Glaube nicht umsonst in höhere Regionen hebt. Der katholische Feldgeistliche, der in Freud und Leid, als Priester und Kamerad dem katholischen Feldsoldaten in Kampf und Streit, in Weh und Wunden bis zu seinem Tode auf dem Schlachtfeld tröstend und helfend zur Seite stand, machte sich darum auch die Sorge für die Toten zur unabweisbaren Ehrenpflicht. Durch die übernatürliche Tröstung der kirchlichen Gnadenmittel hatte er auf so manchem brechenden Kriegerauge noch den milden Schimmer seliger Verklärung leuchten sehen; nun schritt er, zunächst natürlich im Bewegungskriege, nach allen Richtungen das weite Schlachtfeld ab, sprach den Segen der Kirche über Freund und Feind, weihte die Ackerfurche, das Grab oder den Graben, die ihre sterblichen Reste umschließen sollten, und schloß, mochte seine Liebesmühe dem Freunde oder Feinde gelten, vor den in Eile aufgeworfenen Hügeln oft noch mitten im Schlachtenlärm als erster den Frieden.

Wer auch nur eines der blutigen Schlachtfelder in den heißen Augusttagen des ersten Kriegsjahres zu schauen bekam, der weiß, wie laut und eindringlich damals die Sorge für die Bergung und Beerdigung der Gefallenen nach mitleidigen Herzen und nach tätigen Händen schrie. Mir selber steht noch heute der Anblick des Schlachtfeldes von Longwy wie ein Bild des Entsetzens vor den Augen. Aber auch der Trost ist lebendig geblieben, den ich mit meinem evangelischen Kollegen damals im Herzen spürte, als es allen Schwierigkeiten zum Trotz in kürzester Zeit gelang, den Toten ein christliches Grab zu bereiten und eine Stätte wieder betretbar zu machen, über der wie eine atemraubende Wolke der Pesthauch greulicher Verwesung lag. Im späteren Verlauf des Krieges haben allerdings die mehr geregelten Verhältnisse und die vorbildlich organisierte Gräberfürsorge den Feldgeistlichen die ersten und die dringendsten Sorgen für die Bergung der Toten und die Herrichtung der Gräber vom Herzen genommen; aber auch da ist bis zuletzt ihrer aufopfernden Initiative noch Spielraum genug geblieben, vor allem durch die Feststellung und den Schmuck der Gräber das Gedächtnis der gefallenen Helden im Gedenken der Überlebenden wach zu halten und damit so viele niedergebeugte Brüder und Schwestern im deutschen Heimatland des großen Trostes gewiß zu machen, daß ihre besten und liebsten Toten nicht unbeweint und vergessen in fremder Erde ruhen mußten.

3. Die katholische Seelsorge bei den Truppen in Standquartieren.

Im allgemeinen

Während für die seelsorgliche Tätigkeit bei den Truppen im Gefecht in den meisten Fällen die Unregelmäßigkeit die Regel wurde, vieles von der günstigen Ausnutzung eines einzigen Augenblicks, alles von den durch die Kriegslage gebotenen "militärischen Notwendigkeiten" abhängig blieb, gestattete die Ausübung der Seelsorge bei den Truppen in Standquartieren ein planmäßigeres Vorgehen, meist sogar in Anlehnung an eine bis ins einzelne geregelte Gottesdienstordnung, fast allenthalben aber die zielbewußte Anwendung der aus den geregelten Verhältnissen der Friedenszeit bekannten Seelsorgsmittel. Freilich blieben auch hier mit den allgemeinen Schwierigkeiten auch die besonderen der einzelnen Kriegsschauplätze noch groß und störend genug; aber mit dem allmählichen Ausbau der Organisation wurde schließlich auch im Operationsgebiet die Einteilung in Seelsorgsbezirke - hier meist nach Truppenteilen und Ortsunterkünften: vordere und rückwärtige Bezirke (Querschnitt), Nord- und Südbezirke (Längsschnitt) - möglich, wie sie in der Etappe und im besetzten Gebiet (im Westen bedeutend

kleiner als im weitläufigen Osten) schon vorher sich als nötig erwiesen hatte. Im Operationsgebiet der Westfront hat sich in dieser Beziehung die Berufung von bodenständigen Gruppengeistlichen von dem Augenblicke an als notwendig und segensreich erwiesen, als die Divisionen selbständiger geworden, in kürzester Frist einander ablösen mußten, und nur die Generalkommandos als Gruppenkommandos mit den ihnen unterstellten Spezialtruppen als einzige bodenständige Formation dauernd auf dem gleichen Kampffeld blieben.

Innerhalb dieser Seelsorgsbezirke hatten nun die katholischen Feldgeistlichen, jeder an seiner Stelle und jeder nach dem ihm eigenen Temperament, den Truppen ihrer Feldgemeinde die Gnadenschätze zu vermitteln, wie sie die katholische Kirche in ihrem Hirtenamt, Lehramt und Priesteramt ihren Gläubigen in so reicher Fülle bietet. Zwar waren Wesenheit und Inhalt der kirchlichen Heilsverkündigung durch den Gottesdienst, die Predigt und das Sakrament unantastbar festgelegt, aber die eigenartigen Verhältnisse, Schwierigkeiten und Aufgaben, denen sich auch die katholische Feldseelsorge in diesem Kriege mit einem Male so unvermittelt gegenüber sah, haben es doch in tausend Fällen immer wieder bedauerlich erscheinen lassen, daß es sowohl von militärischer wie kirchlicher Seite an einer einheitlichen Dienstinstruktion fehlte, die sich der einzelne Feldseelsorger bei seinem Wirken zur sicheren Richtschnur hätte nehmen können. Nichts kennzeichnet die Lage besser als die bewegliche Klage des Jesuitenpaters L. Esch, des späteren Oberpfarrers der 11. Armee, die sich noch im Jahre 1917 an die Öffentlichkeit drängte:

> "Alle Mitglieder des Divisionsstabes, jeder Chefarzt eines Lazarettes, jeder Führer einer Sanitätskompagnie, jeder Kolonnenkommandeur hat seine Instruktion, was er im Felde zu tun hat; für den Feldgeistlichen besteht keine Felddienstordnung. Es liegen nur Bestimmungen vor über seine Ausrüstung mit Pferden, Wagen und über seine Uniform. So gut die Militärseelsorge für den Frieden organisiert war, für den Krieg konnte so gut wie keine Vorkehrung getroffen werden. Man soll sich halten an die Militärkirchendienstordnung des Friedens und sie anpassen an die wesentlich anders gearteten Verhältnisse des Krieges. Vorbilder, nach denen man sich bilden konnte, gab es nicht. Wohl haben auch frühere Kriege ihre Feldpastoration gehabt, aber wie die Kampfmethoden andere geworden sind als 1870/71, so kann man auch nicht mehr pastorieren wie 1870/71... Auch kirchlicherseits fehlen fast alle besonderen Instruktionen für den Kriegsfall. Es ist nicht abzustreiten, daß die Kirche fast bei ihrer gesamten Gesetzgebung im disziplinaren und liturgischen Gebiete nur die Friedensverhältnisse berücksichtigt. Wie weit darf man davon sich entbunden erachten? Anfragen zu richten an die zuständige Stelle war lange nicht möglich: Zusendungen und Entscheidungen usw. des Feldpropstes erreichten uns zu Beginn des Krieges bisweilen mit einem halben Jahr Verzögerung. Die Frage über Erlaubtheit der Generalabsolution, Erlaubtheit der heiligen Kommunion, ohne nüchtern zu sein, Zahl und Zeit der im Notfall erlaubten Messen, Aufbewahrung und Behandlung des Allerheiligsten haben manchem schwere Gewissenskonflikte bereitet, zumal bedeutende Moralisten sich widersprachen. Und je nach den Verhältnissen hatte man oft wochenlang keinen Priester in der Nähe, mit dem man sich besprechen konnte."

Eine solche offizielle und allgemeinverbindliche Dienstinstruktion ist freilich, wie seit den Tagen der Befreiungskriege schon, auch in dem letzten langen Völkerkampf bis zuletzt ein frommer Wunsch der katholischen Feldgeistlichkeit geblieben. Ein teilweiser Ersatz aber wurde dennoch geschaffen, und der Verfasser glaubt nicht unbescheiden zu sein, wenn er hier daran erinnert. Zwar nur für einen einzigen, wenn auch umfangreichen Teil des östlichen Kriegsgebiets durfte er im Juli 1917 eine gedruckte "Dienstanweisung für die katholischen Etappengeistlichen der 10. Armee" und im November gleichen Jahres eine "Dienstanweisung für die katholischen Feldgeistlichen der 10. Armee" veröffentlichen, aber beide Anweisungen haben nicht nur den Weg auch zu anderen Heeresteilen auf verschiedenen Kriegsschauplätzen gefunden, sie sind auch die Vorläufer eines eigenen *Handbuchs für die katholischen Feldgeistlichen des preußischen Heeres* geworden, das ich

im Sommer 1918 "mit Genehmigung und Empfehlung der katholischen Feldpropstei" der Öffentlichkeit übergeben konnte. Und weil diese drei Veröffentlichungen so gut wie ausschließlich durch das tiefgehende Interesse und die tatkräftige Förderung des militärischen Befehlsbereichs (Generalleutnant v. Trotta gen. v. Treyden, Generalfeldmarschall v. Eichhorn, General der Infanterie v. Falkenhayn und Justizabteilung des preußischen Kriegsministeriums) aus der Kriegstaufe gehoben worden sind, sei auf das dankbarste anerkannt, daß von seltenen Ausnahmefällen vielleicht abgesehen, die katholische Feldseelsorge im Rahmen der Kriegsmöglichkeiten von seiten der militärischen Kommando- und Verwaltungsstellen jederzeit wohlwollender Würdigung und, wo ihre Träger auf der Höhe ihrer Aufgabe standen, auch warmherziger Unterstützung sicher war, so daß auf diese Weise doch auch wieder manches von dem ausgeglichen wurde, was das Fehlen einer einheitlichen Dienstinstruktion solange zu wünschen übriggelassen hat.

Gottesdienst

Von einem bayrischen Offizier berichtet Kardinal v. Faulhaber das Wort: "Wir hatten es nicht leicht, aber wir hatten doch zwei große Freuden, die Heimatpost und unseren Feldgottesdienst." Durch die Feldpost, die die Briefe und die Gaben der fernen Lieben brachte, wurde für die Armee im Felde die Verbindung mit den Kraftquellen lebendig erhalten, die aus dem Born der Heimatliebe sprudelten; beim Feldgottesdienst wurden stets von neuem die heiligen Fäden gesponnen, die das Denken und Fühlen, das Leben und Sterben des christlichen Soldaten an seine himmlische Heimat knüpften.



Beerdigung des Leutnant d. R. Barm.

Das Bild, das der katholische Feldgottesdienst auf den einzelnen Kriegsschauplätzen darbot, war ein erhebendes und mannigfaltiges, bald getragen von majestätischer Feierlichkeit, bald umhüllt von dem kriegerischen Mantel schlichtester Einfachheit. In St. Gudula in Brüssel, in der Heinrichskirche in Warschau und in der Romanowkirche in Wilna bildete die Pracht einer berühmten Kathedrale oder einer stolzen Kaiserkirche für dieses Bild einen schönen Rahmen; aber oft nicht weniger ergreifend wirkte es in den zerschossenen Dorfkirchen, in dürftigen Scheunen, armseligen Unterständen oder mitten im freien Felde. Die Kapellenautos, die aus freiwilligen Liebesgaben des katholischen Deutschlands schon im Anfang des zweiten Kriegsjahrs an die Front beordert



wurden, haben sich scheinbar nur im Westen und auch da nur als Verkehrsmittel, nicht als "Kapelle" bewährt; dafür aber haben sich die katholischen Soldaten unter Führung ihrer Geistlichen oft genug selber in der Kunst versucht, in ihrer Mitte dem Dienste des Höchsten ein frommes Haus zu bauen, und zahlreiche katholische Feldkapellen, meist dicht hinter der Schützenlinie, legten beredtes Zeugnis dafür ab, daß der deutsche Soldat auch 1914 - 1918 noch nicht über das Lob hinausgewachsen war, das der Jesuitenpater Matthias Heimbach schon im Jahre 1715 als Feldgeistlicher im Lager vor Stralsund seiner braven Feldgemeinde gespendet hatte, wenn er also schrieb: "Das Lager vor Stralsund erlebt etwas, was mehr als hundert Jahre nicht mehr schauten, nämlich eine katholische Feldkapelle, die die Kunstfertigkeit der Soldaten in anerkennenswerter Weise zu erbauen verstand." Wo die heilige Handlung, durchweg bestehend aus dem heiligen Opfer, Gebet und Predigt, aber auch stattfand, bald getragen von den Klängen eines Trompeter- und den Weisen eines mehrstimmigen Kirchenchors oder auch nur begleitet vom Donner der Geschütze, fast immer war sie gehoben von der ergreifenden Macht des gemeinsamen Männergesangs, dem hier bald Tausende von bärtigen Kriegern ihre Stimmen liehen, während an anderer Stelle nur eine kleine Feldfamilie von den Fesseln der Kriegsnotwendigkeiten sich frei zu machen vermochte und nun mit gedämpften Liedern den Gang der heiligen Geheimnisse umkleidete. Daß der Gottesdienst wohl durchgängig durch Parole "befohlen" wurde, lag in den Verhältnissen begründet, weil das vielfach die einzige Möglichkeit war, Ort und Zeit seiner Abhaltung den zerstreuten Truppenteilen bekanntzumachen. Verständige Feldgeistliche haben aber dabei mit Recht von vornherein auf jede "Kommandierung" von Offizieren und Mannschaften Verzicht geleistet und sich, wenigstens an der Front, im großen und ganzen kaum darüber zu beklagen gehabt, daß unter dem "freiwilligen" Gottesdienstbesuch der Zweck der heiligen Handlung allzusehr gelitten habe.

Daß die Feldverhältnisse mitunter den Wunsch und das Bedürfnis nach gemeinsamen Gottesdiensten beider Konfessionen aufkommen ließen, war vor allem beim Vormarsch vor dem Zusammenstoß mit dem Feinde oder nach einem Gefecht leicht zu verstehen. Die Form, in die sie gekleidet wurden, unterlag dann der Vereinbarung zwischen den beiden Geistlichen und der beiderseits geübte konfessionelle Takt ließ wohl leicht die richtige Mitte finden. Im übrigen war der Gottesdienst sowohl im Operations-, wie im Etappen- und besetzten Gebiete ein konfessioneller, und da nach katholischer Auffassung das heilige Meßopfer seinen Hauptinhalt und seinen Mittelpunkt bildete, fand er vorschriftsgemäß durchweg in den Morgenstunden statt, wobei allerdings die anstrengende Abhaltung zweier Gottesdienste an zwei verschiedenen Orten (Bination) für den katholischen Feldgeistlichen die Regel bilden mußte, wollte er mit einiger Regelmäßigkeit dem religiösen Bedürfnis seiner ausgedehnten Feldgemeinde Genüge leisten. Die Andachten am Nachmittag oder Abend waren nur eine Art Ergänzung des Morgengottesdienstes und auch diese fanden, den einzelnen Zeiten des Kirchenjahres (Advents-, Krippen-, Fasten-, Mai-, Herz Jesu-, Rosenkranz-, Allerseelenandachten) entsprechend, eine liebe Pflege und waren mit ihrem unerschöpflichen Reichtum an Glaubens- und Gebetsmotiven ein Jungborn, an dem der katholische Soldat vor allem sein tiefes Gemütsleben mit besonderer Vorliebe zu erwärmen und zu erneuern verstand. Die ätzende Kritik der Nachkriegszeit hat sich freilich daran gewöhnt, über manche Unzulänglichkeiten auch des katholischen Feldgottesdienstes brüsk den Stab zu brechen; fast alle diese Kritiker haben sich dabei an Äußerlichkeiten geklammert, ohne bis zu der verborgenen Quelle vorzudringen, die gerade im katholischen Feldgottesdienst ungesehen und ununterbrochen den Mut der Entsagung, der Pflichterfüllung und des Opfers in das graue Einerlei des soldatischen Kriegserlebens strömen ließ.

Sakramentenspendung

Das Gold des religiösen Glaubenslebens, das der Feldgottesdienst zutage förderte, das schürfte der katholische Feldgeistliche bei der Sakramentenspendung noch sicherer und nachhaltiger aus den Tiefen der einzelnen Seele. Wer auch nur einigermaßen mit dem Wesen und der Art der Spendung des Sakraments der Buße vertraut ist, der vermag die körperlichen und geistigen Anstrengungen zu

würdigen, die für den katholischen Priester im Felde mit dem Beichthören verbunden war; aber nur wenige vermögen zu ermessen, was für eine heilende und sittigende Macht von diesem Wirken im Beichtstuhl auf die katholischen Soldaten des Feldheeres ausgegangen ist, was für ein vollgerütteltes Maß von Frieden und Glück in den niedergebeugten Herzen durch das Wort lebendig wurde: "Gehe hin in Frieden, deine Sünden sind dir vergeben!" In diesem Sinne schrieb ja auch der evangelische Divisionspfarrer Rathke: "Mit stillem Neid beobachte ich im Felde, wie katholische Soldaten ihre Pfarrer manchmal förmlich überlaufen, um zu beichten, zu mir sich aber nur sehr selten einer mit wirklich innerlichen Anliegen verirrt... Wieviel Segen kann doch ein katholischer Pfarrer... stiften, wenn er ein wirklicher Seelsorger ist! Welche Einblicke in die Tiefen eines Menschenherzens kann er tun, wieviel wertvolle Anweisungen zur christlichen Lebensführung kann er geben, die in einer für die Allgemeinheit bestimmten Predigt den einzelnen mit seinen besonderen Nöten und Sünden gar nicht in so wirksamer Weise erreichen können!" - Naturgemäß war fast immer mit der Beichte der Empfang der heiligen Kommunion verbunden. Truppenkommunionen gehörten zu den weihevollsten Handlungen im Felde und wurden darum mit aller Feierlichkeit umgeben, die nach den Verhältnissen zu entfalten möglich war, und vor so manchem schweren Waffengang ist für die kämpfende Truppe die heilige Kommunion das Brot der Starken geworden, das den Braven Heldengeist vermittelte, für viele Tausende freilich auch die letzte Wegzehrung für den langen, weiten Weg in die Ewigkeit, als auf dem blutigen Schlachtfeld sich ihr irdisches Schicksal erfüllte.

Beerdigungen

Die reiche Ernte, die der Tod unausgesetzt auf den Schlachtfeldern, in den Schützengräben und den Lazaretten hielt, eröffnete dem katholischen Feldgeistlichen ein weiteres ausgedehntes Arbeitsfeld. Die für ihr Vaterland gebliebenen Helden hatten es wohl verdient, nicht nur mit militärischen, sondern auch mit allen kirchlichen Ehren bestattet zu werden. Ob es sich dabei um eine Einzelbeerdigung oder, wie nach größeren Waffengängen, um Massenbegräbnisse handelte, wo immer es anging, wurde die Einsegnung der Toten zu einer Trauerfeier ausgestaltet, bei der der Ernst des Kriegserlebens mitunter in erschütternder Weise zum Ausdruck kam. Wohl immer wurde dabei auch eine Grabrede gehalten, so daß sich immer erneut Gelegenheit bot, auf das nachahmenswerte Vorbild christlicher Vaterlandstreue hinzuweisen und in den Überlebenden den Feuereifer der Pflicht immer wieder aufs neue zu entfachen.

Ein nicht immer leichtes Werk der Barmherzigkeit war auch die Benachrichtigung der Hinterbliebenen. Manch deutsches Haus bewahrt noch heute so manchen Brief, der aus der Feder eines unbekannten Feldgeistlichen floß und doch so lieb ist wie "Lebensblumen des letzten Lebenstages, die für die zeitliche und ewige Heimat blühten". Wie von selber schloß sich an solches Liebeswerk die rege Mitarbeit in der Gräberfürsorge (vor allem ihrer Feststellung und ihrem Schmuck). Bei diesem Mühen kam dem Geistlichen das pietätvolle Empfinden des deutschen Soldaten fördernd zu Hilfe, der auf allen Kriegsschauplätzen und selbst unter den schaurigsten Verhältnissen das Andenken und die Ruhestätten seiner für das gemeinsame Vaterland gefallenen Kameraden in einer Weise zu ehren verstand, die für alle Zeiten vorbildlich bleiben muß.

Lazarettseelsorge

Wohl die beste und fruchtbarste Möglichkeit für die religiöse Beeinflussung und die individuelle Seelenführung des einzelnen bot sich dem katholischen Priester in der Seelsorge an den Verwundeten und Kranken, die in den Lazaretten des Operations- und Etappengebietes (Feld-, Kriegs- und Etappenlazaretten, Leichtkrankenabteilungen, Seuchen- und Kriegsgefangenenlazaretten, Lazarett- und Hilfslazarettzügen) mit der gleichen Hingabe geübt wurde, wie in den Lazaretten des Heimatgebiets (Festungs-, Reserve- und Vereinslazaretten). "Da öffnete sich die bangende Seele jedem freundlichen Worte, da dürstete sie nach dem Troste, den der Geistliche ihr aus dem Vorbild des

leidenden Weltheilandes in seinem Opfertod voll Liebe bieten konnte, wenn der Verwundete oder Kranke zu ohnmächtig war, um selbst denken oder lesen zu können... Da suchten aber auch in Dankbarkeit die Lippen des Kranken noch zu lispeln, wenn ihm der Geistliche im harten Todeskampfe, im schweren Scheiden aus der Welt, fern von seinen Lieben voll Mitgefühl und Herzensgüte ein kurzes Gebet sprach und ihm die Segnungen und Gnadenmittel seiner Kirche spendete, bevor sein Auge brach" (Aufhauser).

Dieser Zweig der katholischen Kriegsseelsorge mit seinen weihevollen Lazarettandachten und trostreichen Lazarettbesuchen würde für sich allein eine ausführliche Würdigung verdienen. Denn hier gingen innere und äußere Hilfe, geistliche und leibliche Liebesdienste Hand in Hand. Und wie verschieden auch im einzelnen die Anlagen und die Betätigungsmöglichkeiten gewesen sein mögen, zu allen Zeiten des langen Krieges hat die katholische Feldseelsorge gerade darin ihre besondere Ehre gesucht, an den Verwundeten, Kranken und Sterbenden in den zahllosen Lazaretten nichts zu versäumen, was ihrem Leibe und ihrer Seele wohltun, ihre Schmerzen lindern, ihre Genesung fördern, ihre Krankheit in Segen verwandeln und den Sterbenden zur ewigen Seligkeit verhelfen konnte.

Soldatenheime

Noch heute sehe ich im Geiste die strahlenden Gesichter in meiner ersten unvergeßlichen Feldgemeinde, als es mir im Februar 1915 gelungen war, in Dannevoux ein Soldatenheim, wohl eines der ersten an der Front, zu errichten. An 10 000 Mark hatte ich zu diesem Zwecke sammeln können, an 60 Zeitungen kamen Tag um Tag fürs Heim zu mir ins Feld. Später nahm sich das Generalsekretariat der katholischen Jünglingsvereinigungen dieser schönen Aufgabe an, und bis zum 1. Januar 1918 hatte es nicht weniger als 637 Soldatenheime, 107 Kinos und Lichtbildereien, 1036 Lese- und Schreibstuben eingerichtet oder bedeutend unterstützt. Zahlreiche katholische Feldgeistliche haben der Arbeit in den Soldatenheimen einen Teil ihrer Kraft geweiht und durch Halten von Vorträgen usw. dem Feldsoldaten jene ehrbare Erholung und geistige Ablenkung zu vermitteln gesucht, die ihm noch am ehesten half, die lähmende Verdrossenheit zu bannen, die drückenden Sorgen zu tragen und den Versuchungen der Fremde leichter aus dem Wege zu gehen.

Schriftenverbreitung

Mit besonderem Eifer haben sich die katholischen Feldseelsorger neben der geistlichen auch die geistige Fürsorge der ihnen anvertrauten Truppen angelegen sein lassen und neben dem gesprochenen auch das gedruckte Wort ihren vielgestaltigen Aufgaben dienstbar gemacht. Vielfach unter persönlichen Opfern, zumeist aber unterstützt durch die karitativen Heimatorganisationen (Volksverein, Sekretariat sozialer Studentenarbeit, Verein des hl. Karl Borromäus, Arbeitsausschuß zur Verteilung von Lesestoff, Caritasverband und Kirchliche Kriegshilfe) haben sie gute Zeitschriften und Bücher mobil gemacht und ihren Gemeinden zugeleitet und dadurch bis zu einem gewissen Grade doch der oft mehr als minderwertigen Literatur entgegenarbeiten können, wie sie durch Feldbuchhandlungen usw. leider nur zu zahlreich den Weg in die Quartiere und Unterstände fand.

Kriegsgefangenenseelsorge

Auch die geistige Fürsorge für die Kriegsgefangenen, die in den zahlreichen Lagern in der Heimat und im besetzten Gebiet das schwere Los der Vereinsamung trugen, war den katholischen Militärgeistlichen eine gern geübte Pflicht. Neben Gottesdienst und Sakramentenspendung wurde vor allem auf dem Gebiet der Schriftenverbreitung an den Gefangenen ein großartiges Werk der Barmherzigkeit getan. Hier allerdings dank der großzügigen Organisation, die vor allem der Volksverein für das katholische Deutschland (Literatur für Franzosen, Belgier und Engländer), der

Berliner Hilfsausschuß für Gefangenenseelsorge (Literatur für Polen, Russen, Litauer, Letten und Esten) und die Kirchliche Kriegshilfe der deutschen Bischöfe in Paderborn (vornehmlich religiöse Literatur) entfaltet haben.

Zivilseelsorge

Daß sich die katholischen Feldgeistlichen jederzeit auch der nicht zum Heer gehörigen deutschen Eisenbahner, Zivilarbeiter und Hilfsdienstpflichtigen fürsorglich angenommen haben, versteht sich von selbst. Weit mehr aber verdient hervorgehoben zu werden die seelsorgliche Betreuung der Bewohner der besetzten Gebiete. Sowohl im Osten wie im Westen waren in weiten Gebieten die katholischen Pfarreien ohne Geistliche, die Herden ohne Hirten. Selbstlos und im vollen Einverständnis mit den zuständigen Militärbehörden haben sich da die katholischen Feldgeistlichen in die Bresche gestellt und sich in warmer Samariterliebe der verlassenen Bevölkerung angenommen. Freilich gehörte dazu bei der tiefgehenden Verbitterung, besonders auf dem westlichen Kriegsschauplatz, ein gesteigertes politisches Taktgefühl, aber die deutschen Feldgeistlichen haben es aufgebracht und so in Kirche und Schule mancherorts eine Wirksamkeit entfaltet, die vom Geiste der christlichen Versöhnung getragen, auch versöhnend wirkte. Das verlohnt sich besonders hervorzuheben im Hinblick auf die verhetzende Propaganda, die während des ganzen Krieges der bekannte "Katholische Ausschuß für französische Propaganda im Ausland" (*Comité catholique de Propagande Française à l'Etranger*) unter dem Ehrenvorsitze mehrerer französischer Kirchenfürsten vom Anfang bis zum Ende des Krieges entfaltet hat. Mit einer Hartnäckigkeit, die einer besseren Sache würdig gewesen wäre, hat er neben dem Kampf mit den Waffen einen Feldzug der Lüge in Szene gesetzt, der ganz ohne allen Zweifel zu den bedauerlichsten Erscheinungen gehört, die der abgelaufene Krieg gezeitigt hat. Jedenfalls hat der genannte Ausschuß dadurch, daß er mit der deutschen Armee auch die ganze deutsche Nation als die geschworene Feindin aller Religion und Sittlichkeit vor aller Welt gebrandmarkt hat, dem deutschen Namen einen Makel angehängt, der für die Beurteilung des deutschen Volkes im ganzen Auslande bis auf den heutigen Tag von den nachteiligsten Folgen geblieben ist.

4. Schlußwort.

Diese Skizze könnte vielfach unvollständig erscheinen, würde sie nicht auch noch in Kürze zu der Frage Stellung nehmen, ob die katholische Feldseelsorge, vor allem bei der Armee im Felde, auch die segensreichen Folgen gezeitigt hat, die man von Anfang an von ihr erwartete. Dieser Frage aus dem Wege gehen, hieße, sich vor ihr fürchten und das um so mehr, als auch die katholische Feldseelsorge sich leider daran hat gewöhnen müssen, aus geistlichen und weltlichen Kreisen, aus gesprochenem und geschriebenem Wort, aus Volks- und Parlamentsversammlungen Urteile und Anklagen über sich ergehen zu lassen, die zumeist ebensowenig vom Geiste liebevollen Verständnisses getragen waren, als sie einer wirklich erschöpfenden Kenntnis und einer wahrhaft objektiven Würdigung der einschlägigen Verhältnisse und der in Betracht kommenden Faktoren entsprachen.

Daß bei der Mobilmachung der katholischen Feldseelsorge manches zu wünschen übrigblieb, ist richtig, ebenso daß es in den ersten Kriegsjahren an einer straffen Organisation und bis zum Kriegsende an einer einheitlichen Instruktion gebrach. Die einzige Verhaltungsmaßregel, die die meisten Divisionen ihren Geistlichen beim Ausmarsch ins Feld zu überantworten wußten, war dem bekannten "roten Esel" entnommen und lautete: "Der Aufenthalt der Geistlichen ist in der Regel bei der großen Bagage." Was war da anderes möglich, als daß der katholische Feldgeistliche auf seine eigene Entschlußfähigkeit und Geistesgegenwart angewiesen, sich an dem zarten Faden der pastoralen Klugheit und des militärischen Takts in allen möglichen schwierigen Lagen mühsam zurechtsuchen mußte, um so den Weg zu finden, den ihn oft nichts anderes als sein Gewissen und

seine Verantwortungsfreudigkeit gehen hieß? Daß es bei einer solchen Lage der Dinge manchmal auch an versäumten Entschlüssen, unrichtigen Maßnahmen oder gar bedauerlichen Entgleisungen nicht gefehlt haben mag, ist um so verständlicher, als die Mehrzahl der katholischen Feldgeistlichen aus dem geruhsamen Wirken ihrer ersten Priesterjahre plötzlich und unvermittelt sich vor einer Aufgabe sahen, zu der wahrhaftig mehr gehört als nur guter Wille und ein begeistertes Herz. Dennoch bleibt es wahr, daß die katholischen Feldgeistlichen in weit überwiegender Mehrzahl, und hier vor allem die des Friedensstandes, sich rasch und sicher in ihr schweres Amt hineingelebt und im Rahmen der durch die jeweilige Operationslage dargebotenen Möglichkeiten, allen Hemmnissen zum Trotz, dennoch ihrem Berufe gerecht geworden sind. Vom grünen Tisch und aus dem gefahrlosen Stilleben der Heimat heraus ist das Kritisieren freilich leicht; nur der aber, der die ungeahnten Schwierigkeiten des Feldzugslebens aus eigener Anschauung kennenzulernen Gelegenheit hatte, kann für das, was die katholische Feldgeistlichkeit da draußen geleistet hat und was sie erreichte, das richtige Augenmaß haben, wenn auch keine Statistik die Opfer vermeldet, die dabei gebracht werden mußten, und den stillen Segen, den sie ausgelöst. Mit Recht hebt darum P. Dreiling O. F. M. hervor: "Gegenüber den einseitigen und übertriebenen Behauptungen von dem Versagen der Religion und Moral im Weltkriege ist es notwendig, zu betonen, daß eine bedeutende Minderheit bis zum Kriegsschluß einen wahren Heroismus im religiösen und sittlichen Leben bekundete." Von den anderen aber, bei denen zuletzt doch aller seelsorgerlichen Liebesmühe der Erfolg versagt geblieben, läßt sich nur mit Kardinal v. Faulhaber sagen: "Eisenpillen bringen Bluterneuerung, aber nur, wenn die Blutarmut oder Blutvergiftung nicht zu weit vorgeschritten ist."

Von Opfern wurde hier gesprochen. Das führt ganz von selbst zu den Gräbern, die auch die katholische Feldgeistlichkeit da draußen in Feindesland zurückgelassen hat, als ein überhasteter Rückzug - Gott weiß, unter welchen Verhältnissen und mit welchem Empfinden! - auch sie nach vier schweren Jahren zur Rückkehr in die Heimat zwang. Von den katholischen Feldgeistlichen des preußischen Heeres sind allein 8 vor dem Feinde auf dem Felde der Ehre gefallen: Divisionspfarrer Tiffe (31. Infanteriedivision), gefallen am 2. März 1915 im Osten; Divisionspfarrer Dr. v. Blacha (43. Reservedivision), am 18. November 1914 schwer verwundet und am 12. Mai 1915 seinen Wunden erlegen; Divisionspfarrer Dr. Schwane (22. Infanteriedivision), gefallen am 19. November 1914 bei Lodz; Divisionspfarrer Temborius (233. Infanteriedivision), gefallen am 1. Mai 1918 im Westen; Divisionspfarrer Faber (10. Infanteriedivision), gefallen am 31. Mai 1918 im Westen; Feldgeistlicher Fridolin Eisele (52. Infanteriedivision), gefallen am 5. Juni 1918 im Westen; Feldgeistlicher Kalinowski (46. Reservedivision), gefallen am 12. Juni 1918 im Westen; Divisionspfarrer Konermann (205. Infanteriedivision), am 31. Januar 1919 von den Bolschewisten in Riga erschlagen. - An Krankheit oder Erschöpfung sind weiterhin 8 katholische Geistliche gestorben: Divisionspfarrer Kaschny (12. Infanteriedivision) am 16. September 1914 im Westen; Divisionspfarrer Dr. Paulus (Generalgouvernement Brüssel) am 9. August 1916 in Brüssel; Divisionspfarrer Loselein (45. Reservedivision) am 9. September 1917; Divisionspfarrer Schäfer (Gouvernement Antwerpen) am 21. Mai 1918; Feldgeistlicher Kowalski (35. Reservedivision) am 26. Mai 1918 im Westen; Lazarettpfarrer Gottfried Eisele (Ortskommandantur 225) am 22. Juni 1918 im Westen; Lazarettpfarrer v. Kurzetkowski (Militärgouvernement Wilna) am 10. August 1918 in Wilna; Feldgeistlicher Schwarz, gestorben 11. Oktober 1918 im Kriegslazarett 266. Außerdem gefallen von bayrischen Feldgeistlichen Frick und Raith, gestorben Rackl. Ihr Andenken soll in Deutschland unvergessen sein!

Im übrigen gehört, wie so vieles andere, auch das Wirken der katholischen Feldseelsorge in den Jahren 1914 - 1918 der Geschichte an. Eine spätere Zeit wird ein reiferes und ruhigeres Urteil über sie fällen, als es die erste Zeit nach dem Kriege fertigbrachte, die heute nur zu viel von dem verbrannte, was ihr gestern noch heilig war. Jedenfalls habe ich die Überzeugung, daß, wenn auch von den Männern, die einst vor den Kanzeln und Feldaltären an ihrer Seele gesund geworden sind, gerade die edelsten und besten der grüne Rasen deckt, doch noch Zeugen jener begeisterten Tage genug am Leben blieben, die das, was sie da draußen von ihren Feldgeistlichen an religiöser Treue,

vaterländischer Begeisterung sittlicher Ertüchtigung, konfessioneller Duldung und sozialer Rücksichtnahme lernten, nicht für immer tot im Herzen tragen. Sie werden sich daran erinnern, sobald sie nur erst in ernstem Wollen gemeinsam wieder an die Bessergestaltung der Zukunft gehen. Und es kann für das deutsche Volk ein schönes und glückliches Haus auf den Trümmern der Vergangenheit erstehen, wenn es gebaut wird in dem Geiste, dem zu dienen die katholische Feldseelsorge bemüht und berufen war.

B. Die evangelische Seelsorge.

Von Walter Richter, Felddivisionspfarrer und Armeeoberpfarrer

1. Die Organisation der evangelischen Feldseelsorge.[10]

Die evangelische Feldseelsorge gründete sich auf die am 17. Oktober 1902 durch den evangelischen Feldpropst D. Richter herausgegebene evangelisch-militärkirchliche Dienstordnung. Bei der ungeheuren Ausdehnung des Weltkrieges genügte selbstverständlich die organisierte Friedensseelsorge der aktiven Militär- und Marinepfarrer (127 Militär-, 26 Marinegeistliche) nicht; sondern es sind aus Preußen 1338 außeretatmäßige freiwillige Feldgeistliche und 28 Zivilgeistliche für die Marine, aus der evangelisch-altlutherischen Kirche Preußens 8 Geistliche, aus Bayern rechts des Rheins 242, links des Rheins 37, aus Sachsen 74 und aus Württemberg 42 freiwillige Militärseelsorger aus dem Zivilkirchenstand vollberechtigt neben den aktiven Militär- und Marinepfarrern in den Dienst des Heeres getreten. Alle deutschen Landeskirchen berührten sich draußen, und - ich darf es aus eigener Anschauung bezeugen - in friedlicher und tatkräftiger Zusammenarbeit.

In der Heimat organisierte der evangelische Feldpropst D. Wölfing die Feldseelsorge. Anfänglich bestanden bei den beschränkteren Mitteln der evangelischen Kirche zweifellos einige Mißstände, die durch den fliegend schnellen Vormarsch, die Belegung riesiger Garnisonen im fremden Gebiet (Brüssel hatte 10 000 Mann Garnison und einen Pfarrer, dazu zwei große Kriegslazarette) zu erklären waren. Es war aber bereits, wie im Kriege 1870/71, vorgesehen, daß "überetatmäßige freiwillige Feldgeistliche" durch den Feldpropst ausgesandt wurden. Diese Einrichtung geschah nicht etwa erst durch Klagen und Eingaben "unberufener Ratgeber", wie Feldpropst D. Wölfing abwehrend schreiben mußte, sondern auf Grund planmäßiger Voraussicht. Pekuniär unterstützend trat ein der seit 1866 bestehende "Fonds zur Verstärkung der evangelischen Seelsorge im Felde", der zu Beginn des Weltkrieges über 150 000 Mark verfügte, und ein neugegründeter privater Verein "Ausschuß zur Unterstützung der evangelischen Militärseelsorge im Felde". Dieser hat, wenn auch mit beschränkten Mitteln, erwünschte Dienste im Anfange getan. Außerdem wurden durch Verfügung des Feldpropstes schon vom 13. Oktober 1914 Pastoren und Kandidaten der Theologie, die mit der Waffe im Felde standen, zur Ausübung der Seelsorge in solchen Fällen herangezogen, in denen bei der riesigen räumlichen Ausdehnung des Kampfgebietes aktive Felddivisionspfarrer oder freiwillige Feldgeistliche nicht zur Stelle sein konnten.

Die Einteilung der Arbeit wurde draußen zweckmäßig von den Gruppenreferenten, später von den Armeeoberpfarrern, von denen je einer aus den älteren Felddivisionspfarrern einem Armeeoberkommando zugeteilt und dem Oberbefehlshaber persönlich unterstellt war, auf gemeinsamen Konferenzen besprochen. Es ist dabei anzustreben gewesen, daß ein und dieselbe geistliche Kraft nicht immer nur den Dienst in vorderster Linie und die andere die in den Lazaretten versah, sondern daß von Zeit zu Zeit Austausch und Wechsel erfolgte. So mußte - normale Verhältnisse des Stellungskrieges angenommen - jede Formation in regelmäßigen Zwischenräumen seelsorgerisch und gottesdienstlich erfaßt werden können. Die Abnormitäten eines jagenden Vormarsches und eines oft ungeordneten Rückmarsches, der mehr und mehr mangelnden Fortbewegungsmittel der Geistlichen auf ungeheuren Entfernungen, die namenlosen Strapazen auf

eisigen Kaukasuswegen und die wirren Trichterfelder, zu denen die Schützengräben oft "eingedämmert" wurden, lassen es wohl erklärlich erscheinen, wenn trotz hingebendster Treue des Einzelgeistlichen hier und da das ersehnte Ziel nicht erreicht wurde, jeden der wackeren Kämpfer mit dem trost- und kraftspendenden Evangelium zu rechter Zeit zu versorgen.

2. Die Gottesdienste.

Welche Aufgabe lag darin! Lauter Männer hatte der Feldprediger vor sich, von denen viele innerlich dem Christentum entfremdet, doch aber beim Nahen der Gefahr eine Ahnung davon bekamen: Hier mußt du dich wie ein Kind auf stärkere Arme legen. Die Entfremdung ward dann zur Erwärmung, wenn es der Geistliche verstand, angesichts der Gemeinsamkeit der gewaltigen Aufgabe die Seelen zu dem zu führen, der seine Hand über jedes selbstlose Lebensopfer segnend streckt: Niemand hat größere Liebe, denn die, daß er sein Leben läßt für seine Freunde. Gewaltig waren naturgemäß die Unterschiede der Grundstimmung bei den wenigen Vormarschgottesdiensten, die möglich waren, und den in den Ruhestellungen angesetzten in dem immer weiter und endloser sich ausdehnenden Verlauf des Krieges. Konnte man bei den ersteren eine kräftige Fanfare auch in der Rede vertragen, wie dem Verfasser eine wunderbar schöne Abendfeier mit einem Infanteriebataillon unterm Sternenhimmel der Nacht und dem Wort: "Die auf den Herrn harren, kriegen neue Kraft" (Jes. 40,31) unvergeßlich bleibt, so war bei den letzteren, naturgemäß viel häufigeren eins sicher: daß sich der Prediger die Herzen seiner feldgrauen Gemeinde verschloß, wenn er rein soldatisch, etwa gar im Kommandoton, vom "Durchhalten" redete, wenn reiner Patriotismus die Rede auf die Höhe heben sollte. Es bewährte sich auch hier allein die Religion des Kreuzes und der Liebe. Je näher an die Gefahr heran, um so stärker wurde auch der innere Trieb: zurück zu dem Heiland deiner Kindertage. Anschluß an den, von dem wir singen: Mir nach! spricht Christus unser Held. Wer sein Leben lieb hat, der wird es verlieren - doch wer sein Leben verliert um meinetwillen, der wird es finden. Darum war es notwendig, daß die Predigt Gebetkraft auslöste, daß sich der Mann nicht "angepredigt" vorkam und Objekt irgendeiner Seelsorge wurde, sondern daß es gelang, ihn zum Subjekt des Könnergebets zu machen: Gott, dir ergeb ich mich! Das umfaßte den Jungen wie den Alten, den Sozialisten wie den vom Hochadel, den Jünglingsvereinler wie den Spötter. Das Wort gewann seine Kraft: Mancher, der sein Vaterunser im Schulranzen hatte stecken lassen, hat es aus dem Soldatentornister wieder hervorgesucht. Der Prediger aber mußte daneben ein Situationskünstler sein. Den Rahmen des Augenblicksbildes, der Augenblickslage, der Augenblicksstimmung wirklich wie ein Feldherr überschauen und dann oft aus dem Sattel, oft eben vom müden Pferde selbst als müder Mann gestiegen, sich mit seinen Feldgrauen in den Strom der Liebe des Gekreuzigten stürzen und aus einer Andacht von vielleicht 20 Minuten wie "neugeboren" herauskommen. Das können keine "Gefühle" oder gar Einbildungen gewesen sein! Da waren die großen Tatsachen der Ewigkeit dahinter, und es predigte sich gewaltig in aller Schlichtheit, wenn der Donner der Geschütze von fern das Begleitmotiv gab und seine Ausrufungszeichen hinter das Wort machte und der Tod, der Gedanke an das "Morgen" seine Gedankenstriche zog. Es war etwas anderes, ob man in der geschmückten Kathedrale oder in der Reitbahn von Charleville einen Weihnachtsgottesdienst hielt, oder in einer der unterirdischen Kreidehöhlen vor Reims oder einem der Forts ohne äußeres Licht als nur ein paar Kerzen, die die Pioniere herzubrachten - beides kann herrlich und erbaulich gewesen sein. Mir will es scheinen, je weniger "Raum in der Herberge", je peinlicher die Armut der äußeren Verhältnisse, je größer die Not der augenblicklichen Lage, um so tiefer das Verständnis für den, der Mensch ward und Gast war in einem fremden Lande und fand nirgends Raum, um uns die Ewigkeit zur Heimat zu machen. Es war ein Unterschied, ob man nach schweren Tagen der abgelösten Truppe einen Ruhegottesdienst bot, oder ob man draußen in dem aufgeweichten Lehmboden der Argonnen stand und im Regen angesichts der täglich anwachsenden Gräber der Kameraden predigte: Selig ist der Mann, der die Anfechtung erduldet; denn nachdem er bewähret ist, wird er die Krone des Lebens empfangen. Es war ein Unterschied, ob man Pfingsten feiern konnte auf einem Anemonenteppich hingestreckt im fliegersicheren Laubdach grünen

Waldes, oder ob "Blut und Feuer und Rauchdampf" um die Forts von Verdun die Pfingstflammen waren, die zu letzter Einigkeit vor dem letzten Todesgange die Glieder der Truppe zu eherner Kette zusammenschlossen.

Ist es nicht klar, daß da der Gedanke an ein "Kommandiertsein" zum "Kirchgang", je riesenhafter die Größe der Stunde wuchs, wie von selbst abfiel? Hier war niemand "kommandiert", weil alle ihrem Gott zu Befehl und Gehorsam standen bis zum letzten Atemzug und bis zum letzten Fetzen Kraft. Paul Oskar Höcker hat wohl "an der Spitze seiner Kompagnie" das treffende Wort gefunden:

> "Das Eine bitt' ich dich: Laß mich recht sterben! Nicht mit einem Wimmern auf den Lippen. Auch nicht mit einem letzten Jammern im Herzen. Um einen frohen glücklichen Soldatentod bitt' ich dich... Wenn geschieden sein soll, so sei es als guter Christ und treuer Deutscher. Herrgott, in deine Hände befehle ich meinen Leib. Nein, nein, meine Seele bitte ich dich in deine Hand zu nehmen und es soll mein schönster Gruß an meine Lieben der eine sein: Für diese Pflicht im Felde sein Leben zu lassen ist gerade so schön wie heimzukehren. Und nun mag es rasseln, donnern, tosen - ich lächle. Der Boden zittert. Ein Hagel von Ackerkrume durchschlägt unsre Bedachung. Ich zucke mit keiner Wimper. So ruhig ist mir, so gehoben. Das also war das Wunder des Gebets: die Kraft zu einem glückhaften Soldatentod zu finden."

Um dem vielfach geschmähten zwangsweisen Kirchgang die Spitze abzubrechen, haben viele Feldgeistliche Abendandachten bei völlig freiwilliger Beteiligung veranstaltet. Beim heiligen Abendmahl fiel selbstverständlich auch der leiseste Zwang weg. Und siehe, sie kamen alle und sie kamen gern, wenn sie im Feldgeistlichen den besten Freund und guten Kameraden sahen, der seine feldgrauen Brüder nicht in die Hand eines mohammedanischen Kismet: "Wen's treffen soll, den trifft's", noch eines heidnischen blinden Fatums legte, sondern in die Hände Eines, den wir unsern Vater in dem Himmel nennen dürfen, in der Kraft dessen, der sein Leben gab zu einer Erlösung für viele.

Aber das Bild wäre nicht ehrlich und vollständig, wenn wir nicht rückhaltlos darauf hinwiesen, daß mit der Länge und zuletzt der Aussichtslosigkeit des Krieges auch eine gewisse Religionsmüdigkeit in den Reihen unserer Kämpfer festzustellen gewesen wäre. Das Urteil eines Sozialisten ist natürlich weit übers Ziel hinausgeschossen, daß er - von einem Mann abgesehen - nie ein Wort von Gott, nie ein Gebet, nie einen Ewigkeitsgedanken aus den Reihen der Leute hätte äußern hören. Wie man in den Wald ruft, so hallt es zurück. Ruft man ein "Nein" in die Truppe, so kommt auch ein "Nein" zurück. Aber solche Neinsager haben die Truppe nicht verstanden und sind nicht ihr Freund gewesen. Wir standen vor der Tatsache: Die Leute kämpfen nicht mehr aus Begeisterung, sondern aus harter Pflicht. Verstand es dann der Geistliche, diesen Gedanken zu vertiefen, an den Kreuzeshelden und Heiland Jesus festzubinden: Auch er hat nichts gewollt, als alles von ihm wich, als seinen Weg ans Kreuz in Gehorsam und Liebe zu gehen - und das war der Weg zum Heil von Millionen, dann beugten sich die Häupter still, wenn auch die Augen nicht mehr so leuchteten wie früher, und das Zentrum des Mannes, der Wille, ward dadurch gestärkt vor den Menschen, daß er sich bedingungslos beugte vor Gott. Der Rückzug und die Auflösung des Heeres lösten ja leider auch die Ordnungen der schönen Soldatengottesdienste auf, und es war wohl mit das Traurigste am Anblick der ehrwürdigen Hof- und Garnisonkirche in Potsdam, wie der Alten Garnisonkirche in Berlin, wie die großen Emporen, auf denen sonst des Kaisers Garden saßen, in Leere gähnten. Aber eins sei zur Steuer der Wahrheit festgestellt: Ein großer Teil der alten Mannschaften und Unteroffiziere findet sich, von dem Einfluß verständiger Offiziere geleitet, wieder in ihrer alten Kirche ein, natürlich in völliger Freiwilligkeit, und es war den Offizieren wie Mannschaften der Berliner Schutzpolizei ein Selbstverständliches, trotz der Wirren des Revolutionswinters ihre Arbeitsweihe nach ihrer einstweiligen Zusammensetzung in einem großen Gottesdienst in der Alten Garnisonkirche zu Berlin, dem kameradschaftliche Besprechungen in den Hundertschaften

vorangegangen waren, zu feiern; es war ein Selbstverständliches, daß der in den Revolutionskämpfen gefallenen Kameraden in einem gleichen großen feierlichen Gedächtnisgottesdienst an gleicher Stelle gedacht wurde und aus den Reihen der Hundertschaften die Bitte erging, die Worte der Predigt dieser Gottesdienste möchten im Druck festgehalten und jedem einzelnen zur Erinnerung an die feierliche Stunde mitgegeben werden.

Sind das schlechte Zeichen? Die Religion hat abgewirtschaftet? Die Leute sind wie vom Druck erlöst, seit es keine Militärgottesdienste im alten Stil mehr gibt? Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir sagen: In der Seele auch dieses Restes vom alten Heer lebt noch die Wurzel vom alten Baum des Gebetlebens schlichter alter Soldatenfrömmigkeit. Nur wir sind alle zu wund, zu todtraurig, daß wir große laute Feiern nicht mehr ertragen können; aber in der Stille sich stärken lassen in seinem Gott, das wollen wir, das können wir auch. Darum gewinnen die Gottesdienstfeiern unserer Kriegervereine und unserer nationalen Jugendbewegung in der Gegenwart eine unerhörte Bedeutung. Auf diese Felseninsel rettet sich der Rest des guten Geistes in unserem Volk. Anbetend und feiernd wird bekannt: In allem Wandel und Wechsel der Zeiten: Gott ist dennoch derselbe geblieben. Bei allem Stürzen von Thron und Ehre: Dein Thron bleibt ewig - deine Ehre bleibt erhöht. Bei aller Entbindung von Eid und Treue: Wir sind nicht zu entbinden - und wir bleiben, wie es auf den alten Grenadiermützen vom 1. Garderegiment zu Fuß stand: *S. t. Semper talis* - immer derselbe; denn Jesus Christus, dessen Kreuz in unseren Fahnen steht, ist derselbe - heut, gestern und in Ewigkeit. Das ist unsre Hoffnung auch für die Zukunft.

3. Die Abendmahlsfeier.

Wie schon erwähnt, unterschieden sich diese schon prinzipiell von den Gottesdiensten durch den Wegfall auch des leisesten dienstlichen Druckes zur Teilnahme. Aber es wird wohl die durchgängige Erfahrung gewesen sein, daß auch hier, je ernster die nahende Gefahr, um so stärkere Abendmahlsbeteiligung stattfand. Der Begriff der an den Gottesdienst anschließenden Abendmahlsfeier, wie wir ihn aus der Heimat gewöhnt sind, fiel natürlich wegen der Kürze der zu Gebote stehenden Zeit fast überall von selbst weg. Es waren fast immer selbständige Feiern, bei denen die kurze Beichtrede am Anfang die Predigt vertrat. Bis in den vordersten Schützengraben sind solche Feiern, die dann natürlich immer unliturgischer wurden und mehr die Form des Gebets annahmen, abgehalten - und es war ein eigentümlich heiliger Gedanke, daß unsere Altardecke mit dem Eisernen Kreuz vielleicht über einen Gewehrstand oder auch eine Handgranatenkiste gelegt wurde und auf ihnen die heiligen Geräte standen. Wenn es ging, suchte man natürlich gerade zu solchen Zeiten die Ruhetage der Bataillone und setzte die Abendmahlsfeiern an in einer Kirche. Hier war Belgien für uns Evangelische ein überaus ungastliches Land. Das Generalgouvernement hatte ausdrücklich sich die Bestimmung über diese Dinge vorbehalten und es war eine bedauerliche Konzession an die Politik, daß der Sieger, der im Lande stand und zu ¾ der evangelischen Konfession angehörte, bei Wind und Wetter seine Feiern außerhalb der schönen und großen katholischen Kirchen abhalten mußte. Besonders peinlich mußte es wirken, wenn ich mit meiner Abendmahlsgemeinde wegen des Wetters einmal gezwungen war, in einem Kino auf belgischem Boden die Feier abzuhalten - und das an einem Karfreitag! Ich zog dann meist die Feier unter freiem Himmel vor und die Austeilung ging dann in der Weise vor sich, daß ich zwischen den Reihen der Soldaten schreitend dem ersten den Brotteller in die Hand gab und mit dem Kelche unmittelbar folgte und die Spendeformel so sprach: Nehmet hin und esset und trinket, dies ist der Leib und das Blut unseres Herrn Jesu Christi... und dann Trost- und Kraftsprüche der Heiligen Schrift hinterher. Mir haben oft Mannschaften gesagt, daß diese Sprüche ihnen wie eine Neukonfirmation gewesen wären. Überall war heiliger Ernst auf jungen wie bärtigen Gesichtern.

Es ist sehr schwer, die Motive des verstärkten Abendmahlsganges bei unseren Mannschaften zu psychologisieren. Beim Ausmarsch aus der Heimat kam es wohl vor, daß ganze Ersatztruppenteile

geschlossen mit ihren Offizieren zum Tisch des Herrn traten, ebenso vor bevorstehendem Sturmangriff draußen - also das Doppelmotiv: Erinnerung an den heimatlichen Glaubensboden, Treue dem Glauben und den heiligen Sitten der Väter, die wir verteidigen wollen - und Rüstung auf den eigenen Tod, wenn Gott so will. Wer kann gegen diese beiden echt soldatischen und echt christlichen Motive auch nur das geringste einwenden? Gott sieht das Herz an, und mehr hat der Mensch nicht zu geben, als sein Leben - beides treffliche innere Vorbereitungen auf heilige Abendmahlsstunden.

Am beweglichsten sind wohl die Stunden auf dem Hauptverbandplatz und im Lazarett, in denen das heilige Mahl erbeten wird. Sehr wohl erinnere ich mich der Bitte des Chefarztes von einem unsrer Feldlazarette, als sie unsern ersten Hauptverbandplatz am 23. August 1914 aufgeschlagen hatten: "Bitte nicht zu viel mit dem heiligen Abendmahl kommen - die Leute sehen Sie sonst als den Totenvogel an." Es ist der vielfach verbreitete Irrgedanke, daß das Abendmahl **Sterbe**sakrament sei und nicht viel mehr heiligste **Lebens**gemeinschaft mit dem erhöhten Jesus und der Gemeinschaft der Gläubigen, immer noch im Unterbewußtsein der Leute. Aber ich befolgte den Wunsch und habe gefunden, daß der Feldgeistliche am meisten an die Seelen der feldgrauen Gemeinde herankommt, wenn er zunächst einmal, wie Luther sagt, "helfend und fördernd in allen Leibesnöten" Kameradendienste an den hilflosen Kameraden tut und ihnen äußere Erquickungen reicht und den Sterbenden letzte Grüße an die Heimat vermittelt, zuletzt still mit ihnen betend. Der Feldgeistliche kennt die Psychologie des Verwundeten auf dem Verbandplatz nicht, der nicht vor allem eins weiß: Hier sind zum Sterben müde Leute - störe sie nicht durch gutgemeintes, aber unangebrachtes Aufsieeinreden. Nötige sie nicht zu Antworten, die ihnen Qual, oder gar (bei Brustschüssen) Gefahr bringen können. Meistenteils werden ja Sterbende für sich gelegt worden sein, wenn es irgend der Raum gestattete, und da war das eigentliche Feld des Pfarrers als Freund und Tröster, als Lebensbote und Evangelist seines Herrn.

Wieviel unzählige dankbare Briefe aus der Heimat hat der Feldgeistliche sammeln dürfen und in dieses Kapital von Frauenkraft und Frauenglauben bei Müttern, Frauen, Schwestern und Bräuten in Deutschland hineinblicken, die scharf und klar den späteren vergiftenden und verderblichen Klagebriefen aus der Heimat gegenüberstanden; am klassischsten wohl dies Mutterzeugnis, als der Feldgeistliche ihr tiefbewegt das "Vermißt" von ihrem geliebten einzigen Sohne melden mußte, der von einer Patrouille nicht zurückgekehrt war: "Lebt er noch, so ist Gott bei ihm; ist er tot, so ist er bei Gott. In beiden Fällen bin ich ganz zufrieden." Im Lazarett kam es naturgemäß ganz darauf an, ob nach langem oder kurzem Leiden der Tod eintrat. In letzterem Falle begnügte man sich auch meist mit dem Trost des Gebets und dem Kartengruß an die Lieben daheim; aber wenn man in langen Wochen innig Freund werden konnte, dann war das Herz des Sterbenden doch wie ein offenes Buch, das nun bloß aus Menschenhänden in Gottes treue Hände gelegt zu werden brauchte. Wenn ein sterbender Unteroffizier mir sagte: Nun sagen Sie mir noch einmal all die schönen Sprüche, die mich so getröstet haben in den langen Wochen. Und ich nun mit der treuen ab- und zugehenden Schwester zusammen ihm diesen Liebesdienst tun konnte und er jeden Spruch mit einem rührenden: "Danke, danke" - auf den Lippen sozusagen in sich einsog - ich stehe nicht an zu sagen: Der Mann hat denselben Trost mit hinübergenommen, als wenn ich ihm in der Sterbestunde selbst noch einmal das in seiner wochenlangen Leidenszeit wiederholt genossene heilige Abendmahl angeboten und gereicht hätte. Hier war das Wort wirklich Fleisch, Leben, Licht und Wahrheit in einer für die Ewigkeit reifen Seele geworden. Merkwürdig, daß dieser Mann augenscheinlich aus einer sonst religiös ablehnenden Familie stammte, den Gott so noch im Lazarett in Privatstunden zu sich zog aus lauter Güte.

Im übrigen wurden die Abendmahlsfeiern im Lazarett für ganze Säle oft dankbar willkommen geheißen. Es war manchmal, wenn der behandelnde Arzt dem Geistlichen freundliche Winke gab, eine leise Rücksichtnahme auf **einen** Todgeweihten, wenn man dem **ganzen** Saal das heilige Mahl anbot, damit der Betreffende sich nicht im katholischen Sinne als ein "Versehener" vorkäme. Im

allgemeinen natürlich das beste Verhältnis zu der andern Konfession. Jeder Lazarettkranke wurde begrüßt, ob Katholik, Protestant, Jude oder Dissident. - Alle haben teil an der Liebe zu Weihnachten und der sonstigen Liebe aus der Heimat, und so kam das rührende Geständnis aus einem braven katholischen Herzen: "Nicht wahr, Herr Pfarrer, katholisch und evangelisch sind doch im Grunde eins?" Ja, konnte ich ihm sagen, sie sind eins in der Liebe zu ihrem Heiland Jesus und in ihrer Liebe zur Heimat, und Gott wird beide nach ihren Werken richten. Worauf der Mann sagte: "Herr Pfarrer, bei Ihnen möchte ich zum Abendmahl gehen, aber katholisch bleiben wie meine Eltern." Solche Gedankenwelt zu stören, wäre mir wie ein Verbrechen erschienen. Katholisch und Evangelisch lebten nicht bloß in dem schwachen "Burgfrieden" miteinander, sondern sie waren Brüder an derselben Sache, die Seele unseres Volkes in seiner schwersten Stunde aufzurichten und ihre Wunden zu verbinden. Wer das nicht verstand und nicht in allen Dingen die Liebe walten ließ, die alles trägt und glaubt, hofft und überwindet, der mochte zu Hause bleiben und hetzen - ins Feld gehörte solch ein Mann nicht.

Der Feldgeistliche im Lazarett war somit im allgemeinen der gute Freund Aller, der Ärzte wie der Lazarettangestellten und Schwestern und ebenso der Kranken. Reibungen konnte es nicht geben, wenn der Geistliche die Regeln mit hineinnahm in seinen Lazarettdienst: **1.** Störe den Arzt nicht. **2.** Falle den Schwerkranken nicht auf die Nerven. **3.** Hilf wo du kannst. **4.** Sei fröhlich in Hoffnung und bringe immer ewige Hoffnung mit aller irdischen Liebe. - Sollte einmal wirklich, was bei den lange ohne wesentliche Schmerzen liegenden zahlreichen Nierenkranken, ein Hetzer in einem Saal gelegen haben, der Stimmung und Halt zu untergraben drohte, so war er nicht durch Mundverbieten und hartes Wort, sondern nur durch freundliches Zureden und helle Gründe der gemeinsamen Sache gegenüber dem gemeinsamen Feind zu überwinden.

Daß schließlich durch die Feindpresse im Vaterland auf die Lazarettkranken eine geradezu vergiftende Einwirkung ausgeübt wurde und daß mehr und mehr dadurch auch, je mehr sich der Krieg dem unglücklichen Ende zuneigte, auch schwüle Stimmung in den sonst so heldischen Lazaretten war, leuchtet ein. Es war schließlich wie ein Schlag ins Gesicht der Feldgeistlichen, die in Treue im Felde ihres Amtes auch im Lazarett gewaltet hatten, als nach der glorreichen Revolution ihnen das Betreten der Lazarette verboten und nur in dem Falle erlaubt wurde, daß ein Kranker ausdrücklich um den Besuch des Geistlichen bat. Aus welcher völligen Unkenntnis der Sachlage war dies befohlen worden - es wurde ja tatsächlich auch bald widerrufen. Wenn dem Kranken der Geistliche als Persönlichkeit und Bringer von Licht und Hoffnung gegenübertritt, dann nimmt jeder gern die Freundeshand, die sich ihm bietet, mag er sonst eine politische Gesinnung haben, welche er wolle - aber es kommt fast nie ein lazarettkranker Soldat auf den Gedanken: Ich will, entgegen dem Geist, der mich oft umgibt, entgegen dem vielleicht zu erwartenden Spott der Kameraden, den Geistlichen haben. Und das ist dann die Perfidie falscher Darstellung hinterher: Geistliche haben sich überhaupt nicht im Lazarett sehen lassen. Diese Verallgemeinerungen im Urteil ohne Sachkenntnis und Nachprüfung der Lage sind es immer, die die karikaturenhafte Verzerrung des Bildes vom Feldgeistlichen im Kriege hervorbringen.

Mag sein, daß jener Chefarzt recht hat, der über zu große Jugendlichkeit und Unerfahrenheit der Geistlichen klagt, daß auch jener Major recht hat, der schwerverwundet von einem übereifrigen Feldgeistlichen drangsaliert, statt gestützt und getröstet wurde, daß in entscheidender Stunde nicht immer das lösende und erlösende Wort gesprochen wurde - denken wir einmal ehrlich nach, in welcher ungeheueren seelischen Spannung und körperlichen Anspannung ein Geistlicher seinen Dienst in Großkampftagen bei Tag und Nacht halten mußte und dann etwa von Gründonnerstag bis zweiten Ostertag 15 Gottesdienste und 14 Abendmahlsfeiern - die Fahrten und Ritte nicht eingerechnet - so wird man es erklärlich finden, daß bei nicht hervorragend Spannkräftigen und Geistbegnadeten die Wirkung der erhofften Stunde oft genug ausblieb.

Im allgemeinen gesprochen, von einzelnen persönlichen Mängeln abgesehen, ist mit Anspannung

der letzten Kräfte gearbeitet worden. Davon legen auch die Gräber tapferer Feldgeistlicher Zeugnis ab, die in treuer Ausübung ihrer Pflicht in der Schlacht, dem Schützengraben, auf dem Hauptverbandplatz oder gar beim Gottesdienst fielen oder an Krankheiten starben, auch ist bei den Falklandinseln der tapfere Marinepfarrer Rost mit seinem Geschwader untergegangen. Viele Pfarrer sind verwundet worden und nach dem Feldzug an Krankheiten infolge des Krieges gestorben. Der Felddivisionspfarrer der 22. Reservedivision, Martin Hobohm, fiel am 8. September 1914 in der Marneschlacht, als er einem Verwundeten Hilfe und Zuspruch brachte; der freiwillige Feldgeistliche Kurt v. Wodtke am 5. Dezember 1914 im Schützengraben; von Fliegerbomben getötet wurde der freiwillige Feldgeistliche Paul Zunker am 2. Oktober 1915; der freiwillige Feldgeistliche Hans Bunnemann fiel am 7. Juli 1916 beim Suchen nach dem Verbandplatz. Am 7. Juni 1917 wurde Feldgeistlicher Paul Schieke von einer Granate getötet; kurz vor der Einstellung des Kampfes im Osten schlug eine Granate in eine Kirche, in der gerade der Felddivisionspfarrer der 2. Division, Hans Kawerau, Gottesdienst hielt, und tötete merkwürdigerweise nur den amtierenden Geistlichen, da sie gerade in den Feldaltar einschlug (20. November 1917). Der bayrische Divisionspfarrer Friedrich Eichler wurde nach Ostern 1918, ebenso wie der Felddivisionspfarrer der 19. Infanteriedivision, Wilhelm Eisenberg, am 11. Juni 1918 auf dem Hauptverbandplatz getötet; Feldgeistlicher Walter Rausch fiel auf dem Wege zu einer Artillerieformation am 2. Juni 1918 durch Granate. An Krankheiten starben: Feldgeistlicher Theodor Kruming am 23. Mai 1917, Divisionspfarrer der 3. Division, Alfred Giesler, am 21. November 1917, der Feldoberpfarrer des Westens, D. Goens, am 26. Juli 1918 in Berlin, der Feldoberpfarrer des Ostens, D. Strauß, am 24. November 1918 in Kiew. Felddivisionspfarrer der 28. Division, Hans Keller, in Stenay am 14. Oktober 1918, Feldgeistlicher Hans Deggau am 25. Oktober 1918 in Belgrad, Pfarrer Burg und Pfarrer Delius noch im Kriege. Nicht lange nach Kriegsende an den Folgen des Feldzuges Pfarrer Richter in Baden am 12. Januar 1919, Seidler in Meffersdorf in Schlesien am 26. Januar 1919 und Pfarrer Haberland in Woldegast (Mecklenburg) am 5. August 1919. Ehre sei ihrem Andenken.

4. Die Begräbnisse.

Wie oft haben wir beim Vormarsch mit seinen fliegenden Hufen darunter gelitten, daß wir nicht bei jedem Begräbnis eines tapferen Helden dabei sein konnten! Verstreut lagen nachher die Gräber, wie der Held gefallen war. Aber eins war mir immer beweglich. Und wenn es roh aus Weidenruten zusammengeflochten war: ein Kreuz haben sie immer zum Heldengrabe gegeben, und wenn man zufällig vorbeiritt, immer wurde der Pfarrer um ein Gebet am offenen Grabe gebeten. Hierbei trat der Konfessionsunterschied ganz zurück: Wir Evangelischen standen betend und segnend an den katholischen Gräbern und die katholischen Kollegen an den unseren, und die nationale Einheit bildete die Grundlage auch für eine gewisse konfessionelle Einheit. Soweit ich sehe, blieb das auch so, als der Stellungskrieg in seine Rechte getreten war. Es wurden nun, meist im Anschluß an die bestehenden Friedhöfe, besondere Soldatenfriedhöfe und Soldatenabteilungen eingerichtet und, wie ich bezeugen kann, mit vieler Liebe und reichem künstlerischen Verständnis gepflegt. Künstler, wie Donndorf, schafften wertvolle Denkmäler aus einfachem Material - es wurde Wert darauf gelegt, daß das Überkonfessionelle und Urchristliche zur Geltung kam. In Hohen-Longwy steht wohl eins der schönsten Grabdenkmäler: die Christusgestalt in einem offenen Torbogen - in Montmédy der Gekreuzigte selbst und, gleichsam im Schatten dieses Kreuzes eingemeißelt, Stahlhelm und Schwert, das Sinnbild deutscher Kraft und deutschen Glaubens. Ob wohl der blinde Haß dieses Volkes auch diese Denkmäler zerstörte und die Heilandsgestalt zu Boden riß, bloß weil Deutsche auch im Sterben voll Glauben zu dem Todesüberwinder Jesus aufschauen? Wo eine Künstlerhand solche Werte nicht schaffen konnte, wurden aus Beton einfache Obelisken oder aus Granit schlichte Säulen errichtet, die das Gedächtnis der Toten festhielten - ganze Divisionen oder einzelne Regimenter haben zahllose solcher schlichten Denkmäler in Feindesland gestiftet.

Wo die Möglichkeit bestand, wurden später die verstreuten Einzelgräber an die allgemeinen

Begräbnisstellen überführt, oder, wo das nicht mehr möglich war, mit großer Liebe jedes einzelne Heldengrab mit einem Holzzaun umgeben und bezeichnet, damit die Stelle nicht in Vergessenheit käme. Solche umzäunten Gräber habe ich vom 1. Garderegiment noch viele am Bahndamm von Courcelles le Comte gesehen, auch noch im März 1915 für die Beerdigung einer bis dahin unbeerdigt gebliebenen Patrouille, die vom August 1914 noch im Walde von Rancourt lag, mit sorgen helfen. Was waren das für erschütternde und doch erhebende Stunden an den Gräbern der Kameraden! Jene Beerdigung in der Nacht von treuen Pionieren, die durch eine Explosion auf Fort Witry vor Reims ums Leben gekommen waren: Das ganze Vorgelände Tag und Nacht unter schwerem Feuer, die Andacht in den Deckungen des Forts, und dann nur die Träger mit den Leichen, der Hauptmann und der Pfarrer am nächtlichen Grabe in strömendem Regen betend, während die großen Brummer von Reims ihren Ehrensalut zum Begräbnis geben mußten - dann ein gemeinsames Vaterunser beten, da spürt man's, daß wir alle Brüder werden in der Not, weil wir Kinder sind unseres Vaters im Himmel. Oder jenes unvergeßliche Begräbnis bei Le Breuil, wo die tapferen Sturmkolonnen eines Infanteriereserveregiments unter einem uralten wilden Birnbaum lagen, wie sie zum Sturm vorgegangen waren, und nun der alte Birnbaum zu uns sprechen mußte von der Wurzelkraft unseres Ewigkeitsglaubens, von den Früchten unserer Heimatliebe bis zum Tode und von dem grünen Wipfel der Hoffnung, die nicht zuschanden werden läßt. Hier hieß es eben: Nur nicht mechanisieren, sondern was der Geistliche redete, mußte ebenso"*ex tempore*" wie "*ex aeterno*" sein - dem Augenblick und der Ewigkeit angepaßt aus dem Bildrahmen der Stunde und der Stimmung der Truppe, in der man ja immer von selbst mitten drin stand, aber auch aus dem Bildrahmen der ewigen Werte unseres Auferstehungsglaubens, zu dem man sich immer wieder durchringen mußte, allen Thomaszweifeln und aller Eliasmüdigkeit zum Trotz.
Wirklich helfen, wirklich trösten und zu neuen Taten rufen konnte hier keine noch so gut gemeinte menschliche Tröstung, kein noch so erschütternder Ausdruck der kameradschaftlichen Totenklage, sondern nur die Glaubenskraft, die nach allen Karfreitagen sich an die Ostertatsache klammert: Ich lebe und ihr sollt auch leben. Wenn die Franzosen so verroht waren, daß sie die Leichen ihrer gefallenen Kameraden zur Deckung im Schützengraben liegen ließen, ich weiß von zwei baumlangen Friesen zu erzählen, die nach der Ablösung ihres Bataillons noch einmal in der Nacht vor die Deckung krochen - beides Familienväter! -: "Wir gehen noch unseren toten Leutnant suchen - der kann da draußen nicht liegen bleiben!" - Ich weiß von einer Maschinengewehrkompagnie, die ihren verschütteten Kompagnieführer auf der Fosse 8 bei Hulluch durch 5 Wochen Nacht für Nacht gesucht hat, bis sie ihn gefunden hatten und endlich, endlich zurückbrachten. - Warum denn? Konnten diese armseligen Erdenreste, die kaum noch Menschenähnliches an sich hatten, nicht auch draußen vergehen? Nein, in der Mannschaft lag der heilige Wille: Wir wollen an den Gräbern unserer Helden etwas hören von der Auferstehung und dem Leben, wollen neue Kraft mitnehmen fürs eigene Kämpfen, Bluten, Sterben. Und so wurde es meist so, daß bei verschiedenen Konfessionen, die bei den Begräbnissen beteiligt waren, der evangelische Pfarrer die Ansprache und der katholische die liturgischen Teile übernahm und zum Schluß der evangelische den Segen erteilte. Einmal erinnere ich mich, haben sogar feierlich der evangelische, katholische und jüdische Feldgeistliche bei drei Toten der entsprechenden Konfession bzw. Religion nebeneinander gewirkt und sich gegenseitig nicht gestört.

Wurden die Beerdigungen vorn bei großen Kampfhandlungen gehalten, so sind natürlich die Kameraden selbst, da eine geistliche Handlung unmöglich war, eingetreten und haben mit stillem Vaterunser von dem treuen Kameraden Abschied genommen. Aber wo immer es möglich war, mußte die Truppe so zu ihrem Pfarrer stehen, daß sie wußte: Er kommt, wo überhaupt auch nur an eine geordnete Beerdigung auch unter Gefahr zu denken ist. Ging der Zug vom Lazarett aus und war es möglich, von dem betreffenden Truppenteil ein Beerdigungskommando zu erlangen - was naturgemäß nicht oft sein konnte - so war es ein dankenswerter Dienst des Geistlichen, wenn er den Kameraden von den letzten Tagen oder Leidenswochen des Verstorbenen erzählte.

Derselbe Dienst galt natürlich auch in allererster Linie den Angehörigen in der Heimat. Jede Klei-

nigkeit bis zur photographischen Aufnahme des Begräbnisplatzes oder des schlichten Holzkreuzes über dem Heldengrab mußte die tiefste Bewegung und Dankbarkeit bei den Angehörigen auslösen, und es gehört wohl bei allen Feldgeistlichen mit zu den schönsten Amtserfahrungen, diesen Strom von Dank immer wieder an sich vorüberrauschen sehen zu dürfen. "Meinem Sohne kann ich nun nichts mehr schicken, nun nehmen Sie, was ich ihm sonst geschickt hätte, und geben Sie es ebenso treuen Leuten im Lazarett." Hundertfach sind solche Erfahrungen der Liebe gemacht worden.

Wie mögen nun unsere Heldenfriedhöfe aussehen, die mit so viel Liebe für Feind und Freund hergerichtet wurden! Dieser bis an den vollendeten Wahnsinn grenzende Haß unserer Feinde wird sich an den Toten ausgewirkt haben - eine echt französische Maßnahme! Hat sich doch ein französischer Priester geweigert, einen ihm zugeschickten Kranz auch nur auf dem Grabe eines Deutschen niederzulegen. Der Deutsche hat für einen solchen Grad verbissener Verblendung und wütendsten Hasses überhaupt kein Verständnis - aber er könnte von dem Nationalbewußtsein solcher Leute, so tief er sie verachten muß, immer noch lernen.

5. Soldatenheime.

Vom großartig eingerichteten bis zum schlichtesten Hüttlein, von treuen und geschickten Schwestern bedienten bis zur primitivsten Selbstbedienung haben wir sie gehabt. Selbstverständlich waren sie interkonfessionell und in den großen Städten eine wahre Wohltat. Das Brüsseler Heim wies bereits im ersten Halbjahr seines Bestehens eine Gesamtbesucherzahl von 23 000 auf, im Speisesaal wurden im Mai 1915 rund 6300 Mittags- und 2900 Abendgäste gespeist. An den Fronten wurden die Heime meist von der Intendantur geleitet; außer Gelegenheit zum Lesen, Schreiben und Essen war fast immer ein größerer Versammlungsraum da, in dem außer Kinoveranstaltungen auch Vorträge gehalten wurden, an denen sich natürlich die Feldgeistlichen in erster Linie beteiligten. Für das Marinekorps an der flandrischen Küste wurden Marineheime errichtet - das Kurhaus von Ostende war wohl das eleganteste in dieser Art und eine Sehenswürdigkeit. Für den Feldgeistlichen boten die Heime auch günstige Gelegenheit zur Schriftenverbreitung. In der Zeit der Auflösung waren die Heime immer noch Oasen in der Wüste. Besonders das Heim in Haidar Pascha hat sich noch bis 22. Januar 1919 gehalten und ist ein Segen für das versprengte Deutschtum in jener Gegend gewesen. Die Heimleiter von der Palästinafront haben unter namenlosen Mühen nur das nackte Leben retten können. Aber fast ausnahmslos ist der Nationalvereinigung zur Errichtung von Soldatenheimen, wie der deutsch-christlichen Studentenvereinigung, die sich der Heime im Osten besonders annahm, es gelungen, die Heime zu Stätten kameradschaftlicher Treue und heimischen Geistes zu machen und zum sozialen Frieden und zur Versöhnung der Gegensätze mitzuwirken.

Wir stehen am Schluß dieser Skizze über evangelische Feldseelsorge im Weltkrieg. Mit dem Heer ist auch sie bis auf kleine Reste zusammengebrochen. Aber jeder, der dabei gewesen ist, wird mit Stolz und mit Freude auf seine Dienstzeit im feldgrauen Pfarrerrock zurückblicken, wenn er sich die rechte Stellung unter Offizieren wie Mannschaften zu verschaffen gewußt hat. Was jeder Offizier tut, sich aufopfern und seinem Untergebenen dienen - das ist auch des nichtvorgesetzten Pfarrers beste Kriegskunst gewesen. Dann flogen ihm die Herzen zu, und er hat sein Teil mit dazu beigetragen zu dem Wunderwerk, daß der deutsche Siegfried treubewährt und starkbewehrt gestanden hat zu Lande und zu Wasser und in der Luft gegen eine Welt von Feinden, bis der Hagenspeer von hinten ihn zu Boden werfen half. Aber der Siegfriedsgedanke stimmt mit der Jesuskraft überein: Beide sprechen von der Auferstehung und vom Leben. Beide stehen im Zeichen der aufgehenden Sonne über allen Gräbern. Und in diesem Zeichen werden wir auch in Zukunft wieder siegen, und der Feldprediger wird neben dem Feldgrauen stehen zu Trost und Kraft bis zum letzten Atemzug und bis zum Weltgericht auch über diese Tage, die den Feldprediger mit der Truppe in dem einen einte in ungeahnter Gewalt, daß die Stimme der Ewigkeit aus dem Munde der Geschütze donnerte: Sei getreu bis an den Tod, so will ich dir die Krone des Lebens geben!

Anmerkungen:

1 [1/221] Im Kriege: 1914 **-** 1916 Felddivisionspfarrer der 12. Reservedivision; 1916 **-** 1917 Etappen- und Armeereferent der 10. Armee; 1917 bis zum Kriegsende Armeeoberpfarrer der 10. Armee und der Armeeabteilung D. ...zurück...

2 [1/222] 7. Jahrgang (1915), S. 537. ...zurück...

3 [1/224] Kriegsministerialerlaß vom 15. Dezember 1914. ...zurück...

4 [2/224] Kriegsministerialerlaß vom 21. Juli 1915. ...zurück...

5 [3/224] Kriegsministerialerlaß vom 4. Mai 1918. ...zurück...

6 [4/224] Kriegsministerialerlaß vom 3. Februar 1915. ...zurück...

7 [5/224] Kriegsministerialerlaß vom 20. Oktober 1916. ...zurück...

8 [1/226] Laut kriegsministerieller Verfügung vom 1. Dezember 1914. ...zurück...

9 [2/226] Kriegsministerialerlaß vom 20. April 1918. ...zurück...

10 [1/243] Bei der mir zur Pflicht gemachten Kürze kann nur ein ganz allgemeiner Überblick über die wichtigsten Zweige der evangelischen Feldseelsorge gegeben werden. ...zurück…

Kapitel 5: Die Fürsorge für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen[1]

Dr. jur. et rer. pol. Kurt Schwarz

1. Gesetzliche Bestimmungen der Vorkriegszeit und erste Ergänzungen.

Der Weltkrieg mit all seinen Folgeerscheinungen hat unserem Vaterland und den meisten unserer Volksgenossen schwere Wunden geschlagen, Wunden ganz verschiedener Art. Die schmerzlichsten aber sind wohl die, die er unseren Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen zugefügt hat. Wem blutet nicht das Herz immer wieder von neuem, wenn er zurückdenkt an die vielen deutschen Männer und Jünglinge, die in heller Begeisterung, in tiefem Pflichtbewußtsein gesund und frisch hinauszogen in den heiligen Kampf für Deutschlands Ehre und die nicht zurückgekehrt sind zu Weib und Kind, denen sie Lebenskameraden, Erzieher und Ernährer gewesen, die nicht heimgekommen sind zu Geschwistern und Eltern, denen sie Stütze und Trost im Alter sein sollten, oder an die vielen, die zwar in die Heimat zurückkehren durften, aber wund und siech mit gebrochenem Lebensmut, häufig nicht mehr imstande, ihren Beruf auszuüben und für sich und die Familie den Unterhalt wie bisher zu verdienen. Mit unerbittlicher Härte hat das große Kriegsgeschick in manches Menschenleben eingegriffen und manches Familienglück zerstört.

Nach der Begründung zur Novelle zum Reichsversorgungsgesetz[2] beträgt die Zahl der Kriegerwitwen aus dem letzten Kriege über 533 000, die der Kriegerhalbwaisen 1 134 000, die der Doppelwaisen 58 000, die der Kriegereltern 220 000. Die Zahl der Kriegsbeschädigten wird auf 1 275 000 ohne die 262 000 gemäß § 94 des Reichsversorgungsgesetzes abgefundenen angegeben. Sie haben 1 530 000 Kinder. Das Wort vom Dank des Vaterlandes gegenüber Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, das in den ersten begeisterten Kriegswochen des Jahres 1914 geprägt worden ist und in den verschiedensten Tonarten immer widerhallte, ist vielfach bös mißbraucht und auch mißverstanden worden und hat dadurch viel an seinem guten Klang verloren. Und doch gibt es so trefflich das Empfinden des ganzen Volkes, besonders der Daheimgebliebenen, wieder. Der

allgemeinen Wehrpflicht, nach der jeder wehrfähige Deutsche sein Leben einsetzen mußte für die Heimat, steht die Pflicht der Allgemeinheit gegenüber, für die zu sorgen, die in diesem Kampfe ihre Gesundheit geopfert, oder für ihre Hinterbliebenen, falls sie auf dem Schlachtfelde geblieben.

Andererseits war es menschlich ja nur begreiflich, daß diejenigen, die beim Ausmarsch ins Feld Angehörige zurücklassen mußten, deren Ernährer sie gewesen waren oder hätten werden sollen, die Sorge bewegte: was wird aus Weib und Kind? wer sorgt für die greisen Eltern, wenn ich nicht oder als erwerbsunfähiger Invalide zurückkehre? Der Gedanke, daß das Reich dann für sie eintreten würde und auf Grund der Gesetze den Hinterbliebenen und gegebenenfalls im Falle der Erwerbsunfähigkeit ihnen selbst eine auskömmliche Rentenversorgung gewähren wird, ließ sie ruhiger in den Kampf ziehen.

Freilich mit einer solchen Ausdehnung des Krieges, wie der des letzten, hatte bei Erlaß der bei Kriegsausbruch noch geltenden Militärversorgungsgesetze niemand rechnen können. Als sich infolge der Länge des Krieges und der Einberufung auch der ältesten (und jüngsten) Jahrgänge die Friedensvorbereitung auf diesem Gebiet als unzulänglich erwies, wurde die Versorgung und vor allem auch die Fürsorge für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen immer weiter ausgebaut. Die Fürsorge der Heimat für die Familien der Krieger und für die Hinterbliebenen gab auch den Kämpfern an der Front immer wieder neuen Mut, wenn die Sorge um die Angehörigen ihnen das Herz schwer machen wollte.

Die Rechtsgrundlage für die Versorgung der Kriegsopfer in der Zeit vor 1813/14, als noch keine Wehrpflicht bestand, war ganz anders. Auf sie näher einzugehen, wäre zum Vergleich äußerst verlockend und auch sehr lehrreich; es ist an dieser Stelle aber nicht möglich und im Hinblick auf zahlreiche andere Arbeiten nicht nötig.[3]

Im klassischen Altertum finden sich schon vereinzelte bemerkenswerte Ansätze einer Versorgung der Kriegsopfer. Zur Zeit der Landsknechte kann von einer staatlichen Versorgung derer, die im Kriegsdienst ihre Gesundheit und Erwerbsfähigkeit eingebüßt haben, nicht gesprochen werden. Wenn sie sich während ihrer Dienstzeit nichts zurückgelegt hatten, um sich in ein Stift einzukaufen, waren sie auf den Bettel angewiesen. Sie wußten auch meistens durch Auftreten in größerer Zahl und mit entsprechenden soldatischen Gebräuchen ihren Bitten den nötigen Nachdruck zu verleihen.

Von der Zeit an, da stehende Heere gebildet wurden, zeigen sich in den meisten Staaten Anfänge zu einer staatlichen Versorgung. Sie beruhte häufig auf einem Vertrag des Feldherrn mit dem Landesherrn, meistens aber war es ein Gnadenakt des Fürsten. Deshalb hießen auch die Versorgungsgebührnisse häufig Gnadentaler, Gnadensold. Neben einfacher Rentenversorgung kam vielfach die Anstellung im Zivildienst, die Einreihung in Invalidenkompagnien, die Ansiedlung in Militärkolonien oder die Unterbringung in Invalidenhäusern in Betracht. Unter den letzteren sei besonders das große Invalidenhaus in Berlin hervorgehoben, das schon der preußische König Friedrich I. nach dem Vorbild des von Ludwig XIV. gegründeten Invalidendomes (*hôtel des invalides*) in Paris bauen wollte, das aber erst unter Friedrich dem Großen zur Ausführung kam.

Für die Höhe der Versorgung war neben der Finanzfrage vor allem mitbestimmend, ob der Landesfürst größere Zuneigung für das Heer hatte und ob er mit Rücksicht auf die politische Lage besonders auf tüchtige und tapfere Truppen angewiesen war; denn eine günstige Vorsorge für die Soldaten selbst und ihre Hinterbliebenen bildete natürlich ein zugkräftiges Werbemittel und ließ die Truppen auch sorgloser in den Kampf ziehen.

Damals war der Militärdienst einfach ein Beruf, gegründet auf ein Vertragsverhältnis, ähnlich etwa dem des Beamten, wie dies jetzt wieder dank des **Diktates unserer Feinde** bei unserer Reichswehr und Reichsmarine der Fall ist.

Auf einer ganz anderen Rechtsgrundlage beruhte der Heeresdienst seit Einführung der allgemeinen Wehrpflicht, wie sie in Preußen schon während der Befreiungskriege durch § 1 des Wehrgesetzes vom 3. September 1814, für Bayern durch Titel IX der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 bestimmt worden ist.

Für das Deutsche Reich sprach diese Verpflichtung die Reichsverfassung vom 16. April 1871 mit den Worten aus: "jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen".

Daraus ergab sich für das Reich auch die Pflicht, für eine Versorgung derer Vorsorge zu treffen, die in Erfüllung dieser Pflicht Leben und Gesundheit aufs Spiel setzen. Dies geschah durch das Reichsgesetz vom 27. Juni 1871 betr. die Pensionierung der Militärpersonen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen,[4] das durch spätere Gesetze[5] einige Änderungen erfuhr. Eine weitere erhebliche Verbesserung brachte das Gesetz betr. Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen vom 31. Mai 1901.[6]

Bei Kriegsausbruch galten drei Militärversorgungsgesetze: das Offizierspensionsgesetz vom 31. Mai 1906,[7] das Mannschaftsversorgungsgesetz vom gleichen Tage[8] und das Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907.[9] In diesen drei Gesetzen sind die Versorgungsansprüche sowohl der Militärpersonen, die sich durch lange Dienstzeit, als auch derer, die sich durch eine Dienstbeschädigung ein Anrecht auf Versorgung erworben haben, wie auch ihrer Hinterbliebenen geregelt. An dieser Stelle interessieren diese Vorschriften nur so weit, als sie die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen betreffen.

Nach dem Offizierspensionsgesetz haben die Offiziere des Friedensstandes, zu denen neben den aktiven auch die des Beurlaubtenstandes und die Feldwebelleutnante gehören, und denen auch die Sanitäts- und Veterinäroffiziere und die höheren Militärbeamten gleichgestellt sind, bei kürzerer als 10jähriger Dienstzeit nur Anspruch auf Pension, wenn sie infolge einer Dienstbeschädigung zu jedem Militärdienst - nicht nur zum Felddienst, sondern auch zum Garnisondienst - unfähig sind. Die Pension beträgt bei 10jähriger oder kürzerer Dienstzeit 20/60 des zuletzt bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens. Nach vollendetem 10. Dienstjahr steigt die Pension für jedes weitere Dienstjahr um 1/60 bis zum Höchstbetrag von 45/60 des pensionsfähigen Diensteinkommens, wobei die Kriegsjahre 1914, 1915, 1916, 1917, 1918 bei Kriegsteilnehmern, die in den einzelnen Jahren an einer Gefechtshandlung teilgenommen haben oder sich wenigstens 2 Monate im Kriegsgebiet aufgehalten haben, doppelt gezählt werden.

Für die Zuerkennung eines Pensionsanspruches nach dem Offizierspensionsgesetz ist nur die Fähigkeit oder vielmehr Unfähigkeit zur Fortsetzung des Militärdienstes maßgebend. Ob und in welchem Grade der Beschädigte für seinen Zivilberuf oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch erwerbsfähig ist, ist belanglos.

Anders das Mannschaftsversorgungsgesetz, durch das die Versorgung der Unterklassen des Soldatenstandes (der Unteroffiziere und Mannschaften einschließlich der Personen der Freiwilligen Krankenpflege, soweit sie auf dem Kriegsschauplatze verwendet worden sind) geregelt ist. Diese haben bei der Entlassung aus dem aktiven Dienst Anspruch auf eine Rente, wenn und solange ihre Erwerbsfähigkeit infolge einer Dienstbeschädigung, die sie sich bei einer Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung des Militärdienstes oder durch die dem Militärdienst eigentümlichen Verhältnisse zugezogen haben, aufgehoben oder um mindestens 10% gemindert ist.

Die Höhe der Rente bemißt sich nach dem Grade der Erwerbsbeschränkung und nach dem militärischen Dienstgrad.

Bei der nach bestimmten Normen durch den Arzt zu beurteilenden Erwerbsbeschränkung ist der Beruf zu berücksichtigen, den der Beschädigte vor seiner Einstellung ausgefüllt hat. Hatte er noch keinen, so ist die allgemeine Erwerbsfähigkeit zugrunde zu legen.

Neben der Offizierspension oder Militärrente wird die einfache Verstümmelungszulage gewährt, wenn die Dienstbeschädigung den Verlust eines Gliedes, der Sprache oder des Gehörs auf beiden Ohren zur Folge hat, bei Erblindung auf beiden Seiten die doppelte Verstümmelungszulage. Ist die durch die Beschädigung bedingte Störung der Bewegungs- und Gebrauchsfähigkeit eines dieser Glieder so hochgradig, daß sie dem Verlust desselben gleichzuachten ist, oder ist sie bei anderen schweren Gesundheitsstörungen so schwer, daß sie fremde Pflege und Wartung nötig macht, so kann die einfache Verstümmelungszulage bewilligt werden, ebenso bei Verlust eines Auges, wenn auch das andere Auge nicht völlig gebrauchsfähig ist. Wenn durch das Versorgungsleiden so schweres Siechtum verursacht ist, daß der Beschädigte dauernd ans Bett gefesselt ist, und ebenso bei Geisteskrankheit kann die Verstümmelungszulage bis zum doppelten Betrag erhöht werden. Bei mehrfacher Verstümmelung, z. B. Verlust oder Gebrauchsunfähigkeit mehrerer Glieder, wird auch die Verstümmelungszulage mehrfach gewährt.

Die Beschränkung des Personenkreises der zum Bezug der Verstümmelungszulage berechtigten Personen auf die im Gesetz genannten meist äußerlich Verstümmelten, die sich den Bestimmungen älteren Rechts anschließen, erwies sich als zu eng und deshalb als Härte gegenüber den in anderer Weise, aber ebenso schwerbeschädigten Kriegern. Es wurde deshalb schon während des Krieges gestattet, daß aus anderen Kapiteln des Kriegsetats Zuwendungen in Höhe der Verstümmelungszulage gegeben werden. Durch diese Ergänzungen sollte vor allem ermöglicht werden, daß auch innerlich Kranke, z. B. Tuberkulöse, Epileptiker usw., eine der Verstümmelungszulage entsprechende Zuwendung erhalten können, die häufig viel schlimmer daran sind als Arm- oder Beinamputierte, die aber in früheren Gesetzen von der Rentenversorgung ausgeschlossen waren, und die zwar nicht völlig erwerbsunfähig sind, aber bei denen infolge der Notwendigkeit besonderer Krankenpflege oder wegen Schonungsbedürftigkeit die Lebenshaltung außerordentlich erschwert ist. Auch Kiefer- und Kopfschußverletzte zählen unter gewissen Voraussetzungen hierher. Gleich behandelt werden sollen auch Kriegsbeschädigte mit gleichzeitiger Halb-Blindheit auf beiden Augen oder mit Störung der Bewegungs- und Gebrauchsfähigkeit beider unteren oder oberen Gliedmaßen, wenn sie dem Verlust eines dieser Glieder gleichzuachten ist, ferner bei schweren Entstellungen des Gesichts, Verlust der Zeugungsorgane oder bei Verlust oder Erblindung eines Auges. Bei Erblindung beider Augen, schwerem Siechtum oder Geisteskrankheit wird die doppelte Verstümmelungszulage durch solche Zuwendungen vom doppelten Betrag auf den dreifachen erhöht.

Diejenigen Militärpersonen, deren Pensions- oder Rentenanspruch sich auf eine durch den Krieg erworbene Dienstbeschädigung gründet, erhalten außerdem noch die Kriegszulage.

Die Verstümmelungs- und die Kriegszulage werden auch neben einer Teilrente in voller Höhe gegeben, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

An Stelle der Kriegszulage - aber nicht neben ihr - kann auch die Luftdienstzulage nach dem Fürsorgegesetz für militärische Luftfahrer vom 29. Juni 1912[10] oder die Tropenzulage gewährt werden.

Während die Kapitulanten nach entsprechender Dienstzeit den Zivilversorgungsschein beanspruchen können, der eine bevorzugte Berücksichtigung im mittleren, Kanzlei- und im Unterbeamtendienst bei Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden gewähren soll (Militäranwärter), kann den nicht zu den Kapitulanten gehörigen Unteroffizieren und Mannschaften auf Antrag neben ihren Versorgungsgebührnissen ein Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst verliehen

werden. Neben Würdigkeit und Brauchbarkeit zum Beamten ist Voraussetzung, daß der Kriegsbeschädigte infolge seines Versorgungsleidens die frühere oder eine ähnliche Erwerbstätigkeit nicht wieder aufnehmen kann. Inhabern des Anstellungsscheines stehen an sich nur Stellen des Unterbeamtendienstes offen. Sie stehen den Inhabern des Zivilversorgungsscheines immer nach. Angehörige der Unterklassen des Soldatenstandes, die wegen körperlicher Gebrechen aus dem aktiven Dienst ausscheiden müssen, bei denen aber kein Rentenanspruch besteht, können bei vorliegender dringender Bedürftigkeit vorübergehend eine sogenannte "bedingte Rente" bis zur Hälfte der Vollrente erhalten.

Nach dem Militärhinterbliebenengesetz erhalten die Witwe und die ehelichen oder legitimierten Kinder der zum Feldheer gehörigen Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten wie auch der Unteroffiziere und Mannschaften, sowie der auf dem Kriegsschauplatz verwendeten Personen der Freiwilligen Krankenpflege ein nach dem Dienstrang abgestuftes Kriegswitwen- und Kriegswaisengeld, wenn ihr Gatte oder Vater im Kriege geblieben oder infolge einer Kriegsverwundung oder einer sonstigen Kriegsdienstbeschädigung gestorben ist; bei Tod infolge einer der zuletzt genannten sonstigen Kriegsdienstbeschädigung jedoch nur, wenn der Tod binnen 10 Jahren nach Friedensschluß eingetreten ist.

Den Eltern oder Großeltern der im Kriege Gefallenen kann ein Kriegselterngeld gewährt werden - aber nur für die Dauer der Bedürftigkeit. Voraussetzung ist, daß der verstorbene Kriegsteilnehmer vor Eintritt in das Feldheer oder nach seiner Entlassung aus diesem zur Zeit seines Todes oder bis zu seiner letzten Krankheit ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend bestritten hat.

Witwen von kriegsbeschädigten Kriegsteilnehmern können, wenn sie nicht aus den angegebenen Gründen schon einen Anspruch auf Kriegswitwengeld haben, also wenn z. B. der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Tode des Kriegsteilnehmers und seiner Kriegsbeschädigung nicht festgestellt werden kann, Witwenbeihilfe erhalten.

Die Militärversorgungsgesetze 1906/07 berücksichtigten zwar in weitgehendem Maße den Kriegsfall; sie trugen aber in der Hauptsache den normalen Verhältnissen des Friedensheeres Rechnung, indem der Berufsoffizier, ähnlich dem Beamten, nach langer Dienstzeit wegen hohen Alters und dadurch bedingter Dienstunfähigkeit in den Ruhestand oder der Kapitulant nach Erlangung des Zivilversorgungsscheines in den Zivildienst übertrat. Den Bedürfnissen des Weltkrieges, in dem das ganze wehrfähige Volk bis zur höchsten Grenze des wehrpflichtigen Alters unter die Fahnen gerufen wurde, konnte es nicht genügen. Dies wurde auch schon in den ersten Monaten des Krieges erkannt und dem wurde auch wegen der Rückwirkung auf die Stimmung der Frontkämpfer durch entsprechende Fürsorgemaßnahmen Rechnung getragen.

Schon im März 1915 wurde die Reformbedürftigkeit der Militärversorgungsgesetze im Reichstage besprochen. Am 19. März 1915 faßte der Reichstag den Beschluß, den Reichskanzler zu ersuchen, nach Beendigung des Krieges einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Pensionierung und die Versorgung der Kriegsinvaliden angemessen zu regeln hätte. Außerdem sollte noch in dieser, spätestens in der nächsten Tagung des Reichstags ein neuer Gesetzentwurf in bezug auf die Versorgung der Hinterbliebenen unterbreitet werden. Anschließend wurde in der Reichstagskommission für den Reichshaushalt die soziale Ausgestaltung des Mannschaftsversorgungs- und des Militärhinterbliebenengesetzes durchberaten. Dabei wurde besonders der Wunsch ausgesprochen, daß bei der Bemessung der Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse, das frühere Arbeitseinkommen und der Familienstand des Beschädigten oder Gefallenen berücksichtigt werden möge.

Von den verbündeten Regierungen wurde die Vorlage eines Gesetzentwurfs im Sinne der Wünsche

des Reichstags zum frühest möglichen Zeitpunkt auch zugesagt. Immer aber ging man davon aus, daß dies erst nach Beendigung des Krieges möglich sei. Inzwischen wurde ein Härteausgleichsfonds gebildet, der dazu dienen sollte, anerkannte Unbilligkeiten des damals geltenden Versorgungsrechts gegenüber den Kriegsteilnehmern und ihren Hinterbliebenen möglichst auszugleichen und vorhandene Lücken auszufüllen.

Aus diesem Fonds[11] wurden widerrufliche oder einmalige Zuwendungen z. B. den Personengruppen gewährt, die nach dem Militärhinterbliebenengesetz keinen Anspruch auf Hinterbliebenen-versorgung hatten, aber nach dem allgemeinen Volks- und Rechtsempfinden den Hinterbliebenen gleichzuachten und von dem Gefallenen unterhalten worden sind, so uneheliche Kinder, Stiefkinder, Adoptiv- und Pflegekinder, schuldlos geschiedene Ehefrauen, Eltern, zu deren Lebensunterhalt der Gefallene nicht, wie es das Gesetz verlangt, ganz oder überwiegend, sondern nur wesentlich beigetragen hat, oder auch Geschwister und Stiefgeschwister, wenn der Verstorbene sie vor allem, weil sie wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen erwerbsunfähig sind, ganz, überwiegend oder wesentlich mitunterhalten hat.

Diesen widerruflichen Zuwendungen war fast durchweg eigen, daß sie nur im Fall des Bedürfnisses gegeben werden durften und daß sich ihre Höhe meist auch nach dem Grade der Bedürftigkeit richtete, wobei die soziale Lage der Hinterbliebenen wohlwollend und nicht kleinlich beurteilt werden sollte. Auf diese Zuwendungen bestand aber, wie freilich auch auf manche gesetzliche Versorgungsleistung, kein rechtlich verfolgbarer Anspruch.

Von besonderer Bedeutung für die Hinterbliebenen der Unterklassen waren die widerruflichen Zuwendungen, die ihnen auf Grund des Arbeitseinkommens des Gefallenen neben der Rente gewährt wurden und die die wirtschaftlichen Nachteile, die sie durch den Tod ihrer Ernährer erlitten hatten, ausgleichen und so ein Hinabgleiten in eine tiefere soziale Schicht vermeiden sollten.

Einmalige Zuwendungen konnten besonders Verwandten der aufsteigenden Linie oder Geschwistern als Ersatz der Aufwendungen für die Berufsausbildung ihres verstorbenen Sohnes oder Bruders gegeben werden, ferner Kriegerwitwen im Falle ihrer Wiederverheiratung als Abfindungssumme.

2. Änderungen und Ergänzungen infolge der Kriegswirkungen.

Mit Rücksicht auf die Teuerungsverhältnisse, die sich schon während des Krieges, besonders gegen dessen Ende, bemerkbar machten, wurden[12] vom 1. Juli 1918 ab den Kriegsbeschädigten der Unterklassen aus dem Weltkriege oder aus früheren Kriegen, wenn sie mindestens 50% Rente erhielten, ohne Prüfung der Bedürftigkeit Rentenzuschläge gewährt, die sich nach der Höhe der Erwerbsbeschränkung, nicht nach dem Dienstgrad, richteten.

Vom gleichen Zeitpunkt ab erhielten auch die Kriegerwitwen und -waisen der Unterklassen, denen die Kriegsversorgung zugebilligt war, ohne Rücksicht auf den Dienstgrad des Gefallenen Zuschläge zur Kriegsversorgung. Voraussetzung war, daß die Hinterbliebenen Familienunterstützung[13] bezogen hatten oder noch bezogen. Damit war mittelbar die Bedürftigkeitsfrage eingeschaltet.

Die Kriegsbeschädigten, die nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz versorgt wurden, erhielten[14] vom 1. Januar 1919 ab statt der vorgenannten höhere Rentenzuschläge, die je nach dem Grade der Erwerbsbeschränkung 50, 75 und 100% der Teilrente eines Gemeinen von gleicher Erwerbsbeschränkung betrugen. Der Rentenzuschlag bei völliger Erwerbsunfähigkeit war 100% der Vollrente eines Gemeinen. Auch diese Zuschläge wurden von Amts wegen bewilligt, ohne daß die Frage der Bedürftigkeit geprüft werden durfte.

Durch die gleiche Verordnung wurde, wie schon oben erwähnt, der Kreis der zum Bezug der Verstümmelungszulage Berechtigten erweitert, vor allem wurde die doppelte Verstümmelungszulage der Kriegsblinden, Geisteskranken und schwer Siechen auf das Dreifache erhöht.

Ferner wurde[15] allen auf Grund der Militärversorgungsgesetze rentenberechtigten Personen der Unterklassen als einmalige Beihilfe neben ihren laufenden Versorgungsgebührnissen, ihren laufenden Zuwendungen und laufenden Unterstützungen für den Januar 1919 nochmals der gleiche Betrag gewährt.

Den Hinterbliebenen der Angehörigen der Unterklassen, die nach den Militärversorgungsgesetzen oder besonderen Verwaltungsbestimmungen laufende Versorgungsgebührnisse, laufende Zuwendungen oder Unterstützungen erhielten, wurde am 1. Februar 1919 eine einmalige Zulage in der halben Höhe dieser Bezüge gewährt.

Den Kriegsbeschädigten wurde außerdem[16] ein Entlassungsgeld zugebilligt.

Der Gedanke, die laufenden Zuschläge nach dem Grade der Erwerbsminderung abzustufen, war zweifellos theoretisch richtig, denn die Leichtbeschädigten konnten, zumal noch während des Krieges, leicht Arbeit finden, während dies den schwerer Beschädigten und gar den Erwerbsunfähigen häufig unmöglich war, oder sie mußten sich doch vielfach mit geringerer Entlohnung begnügen. Diese Art der Bemessung der Zuschläge machte aber eine Neuberechnung der Versorgungsgebührnisse notwendig, die ihre Auszahlung erheblich verzögerte. Dadurch wurde ihr Wert wesentlich geschmälert.

Es war daher praktisch wohl richtiger, daß[17] vom 1. Juni 1919 ab allen Kriegsbeschädigten der Unterklassen und ihren Hinterbliebenen, die Versorgungsgebührnisse erhielten, eine laufende Teuerungszulage von 40% ihrer Bezüge zuerkannt wurde.

Schon zu der Zeit, als das Reichsversorgungsgesetz vor der Verabschiedung stand, wurden diesen Personen[18] vom 1. Mai 1920 ab bis zur gesetzlichen Neuregelung ihrer Gebührnisse weitere laufende Teuerungszuschläge zu ihren laufenden Bezügen bewilligt, und zwar den Kriegsbeschädigten solche von 30%, den Kriegshinterbliebenen solche von 40%. Den Hinterbliebenen wurde außerdem[19] vom 1. September 1920 ab ein weiterer laufender Teuerungszuschlag bewilligt, der nach den Ortsklassen verschieden war. Diese nach dem 1. April 1920 gewährten Teuerungszulagen usw. mußten aber auf die nach dem Reichsversorgungsgesetz nachzuzahlenden Versorgungsgebührnisse angerechnet werden. Dies gilt jedoch nicht für die einmalige Teuerungsbeihilfe, die,[20] ähnlich wie am 1. Januar bzw. 1. Februar 1919, den Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen in der Weise gewährt wurde, daß am 1. April 1920 statt des einfachen Monatsbetrags der dreifache ausgezahlt wurde.

Wie schon erwähnt, kamen alle diese Teuerungsmaßnahmen, die ohne Prüfung der Bedürftigkeitsfrage gewährt wurden, nur den Angehörigen der Unterklassen und ihren Hinterbliebenen zugute. Den verabschiedeten Offizieren, Ärzten und höheren Beamten, wie auch ihren Hinterbliebenen konnten dafür einmalige und besondere laufende Kriegsbeihilfen gewährt werden, aber nicht allgemein von Amts wegen, sondern nur auf Antrag und im Falle des Bedürfnisses, für dessen Nachweis genaue Vorschriften[21] gegeben waren.

Alle diese Teuerungsmaßnahmen wollten nur der inzwischen eingetretenen Teuerung aller Lebensverhältnisse oder richtiger der auch damals sich schon bemerkbar machenden Entwertung der deutschen Mark möglichst rasch Rechnung tragen; sie konnten natürlich die Härten, die sich beim Vollzug der alten Militärversorgungsgesetze herausgestellt hatten, nicht ausmerzen. Sie verschärften sie sogar insofern, als sie die bisher gezahlten Beträge lediglich vervielfachten.

Die Beseitigung der Mängel des alten Rechts war eine Aufgabe, die schon nach den Beschlüssen des Reichstags und der Reichsregierung der Reform der Militärversorgungsgesetze nach dem Kriege vorbehalten werden mußte. Sie ist erfolgt durch das Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920,[22] das am 28. April 1920 von der Nationalversammlung in dritter Lesung angenommen worden war.

Nur einzelne kleine Teilgebiete sind schon während des Krieges gesetzlich geregelt worden. Wohl als eine Frucht der bodenreformerischen Gedanken, die besonders auch unter den Frontsoldaten infolge einer freilich vielleicht manchmal etwas zu weitgehenden, weil zu hohe Hoffnungen erweckenden Werbetätigkeit viele Anhänger gefunden, kann das Kapitalabfindungsgesetz vom 3. Juli 1916[23] angesprochen werden.[24]

Nach diesem Gesetz konnten sich Kriegsbeschädigte und Kriegerwitwen der Unterklassen aus dem Weltkriege - also nicht kriegsbeschädigte Offiziere und nicht Offizierswitwen - einen Teil ihrer Versorgungsgebührnisse zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes oder zum Beitritt bei einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen in Kapital abfinden lassen. Die Ansiedlung und Seßhaftmachung im Sinne dieses Gesetzes sollte sich nicht auf den Erwerb oder die Gründung landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Betriebe - sogenannter Wirtschaftsheimstätten - beschränken, sondern auch das städtische Heimstättenwesen umfassen. Eine vielleicht fast größere Bedeutung wie für den Neuerwerb von Anwesen gewann das Gesetz für die Festigung eigenen Grundbesitzes durch Verbesserung der Schuldverhältnisse, Aufbau oder Wiederherstellung von Gebäuden, Vergrößerung des Besitzes, Vervollständigung landwirtschaftlichen Inventars. Da die Kapitalabfindung die Seßhaftmachung auf eigener Scholle ermöglichen und fördern wollte, war Voraussetzung, daß die Siedlung eine Wohngelegenheit für den Abgefundenen enthält. Von der Ausdehnung der Kapitalabfindung auf Handel und Handwerk allein - ohne Verbindung mit einer Ansiedlung - wurde nach langer Beratung abgesehen, weil gewerbliche Unternehmungen regelmäßig nicht das Maß von Sicherheit für die Entwicklung böten, wie der eigene Grund und Boden. Schon hieraus ergibt sich, man möchte sagen, der Fürsorgecharakter des Gesetzes. Dieser kommt auch dadurch zum Ausdruck, daß die Kapitalabfindung nur bewilligt werden durfte, wenn nach Ansicht der obersten Militärverwaltungsbehörde, die auch die Stellen der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge zu Rate zu ziehen hatte, Gewähr für eine nützliche Verwendung des Geldes bestand. Um die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen jedenfalls davor zu bewahren, daß sie bei Mißglücken der Siedlung ihre gesamten Versorgungsgebührnisse verloren, konnten sich die Kriegsbeschädigten nur die Zulagen, die Kriegerwitwen höchstens die Hälfte ihres Witwengeldes in Kapital abfinden lassen.

Das Gesetz sah auch Maßnahmen zur Sicherung der bestimmungsgemäßen Verwendung der Abfindungssumme vor und traf im Sinne der Heimstättenbewegung Vorkehrung, um eine alsbaldige Weiterveräußerung des mit der Kapitalabfindung erworbenen Grundstücks zu verhüten. Wenn aber aus einem wichtigen Grunde, besonders zur Erlangung einer anderen Erwerbsmöglichkeit oder aus gesundheitlichen oder familiären Gründen das Grundstück veräußert werden mußte, lebten nach Rückzahlung der Abfindungssumme (entsprechend der inzwischen verflossenen Zeit vermindert) die durch Abfindung erloschenen Gebührnisse wieder auf. Auch wurden die Teuerungs- und anderen Zulagen usw., die nach den neueren Vorschriften zu den abgefundenen Rententeilen gewährt wurden, an die Abgefundenen gezahlt, so daß der Abgefundene durch die Abfindung keinerlei wirtschaftliche Nachteile erleiden konnte. Bei der fortschreitenden Geldentwertung hat der Abgefundene vielmehr den großen Vorteil, daß das Geld zu Zeiten, in denen es erheblich mehr galt, in Grundstücke umgesetzt worden ist, die ihren Sachwert behalten haben.

Durch das Gesetz zur Ergänzung des Kapitalabfindungsgesetzes vom 26. Juli 1918[25] wurden die Vorteile des Gesetzes neben Kriegsbeschädigten der Unterklassen und ihren Witwen des Weltkrieges auch solchen aus früheren Kriegen zugänglich gemacht. Das Kapitalabfindungsgesetz

für Offiziere vom gleichen Tage[26] (dieses gilt auch jetzt noch) ermöglicht auch den versorgungsberechtigten Offizieren, Sanitätsoffizieren, oberen Beamten und den ihnen gleichgestellten Personen, wie auch ihren Witwen, einen Teil ihrer Versorgungsgebührnisse in ganz ähnlicher Weise zur Ansässigmachung abfinden zu lassen. Ein wesentlicher Unterschied gegenüber der Abfindung der Rentenempfänger und ihrer Witwen besteht aber darin, daß wegen der Höhe der in Betracht kommenden Beträge die Abfindung auf die für einen Zeitraum von 10 Jahren zustehenden Versorgungsgebührnisse beschränkt ist.

Die Maßnahmen des Reichs zur Erleichterung der Ansiedlung der Kriegsbeschädigten und Kriegerwitwen wurden vielfach ergänzt durch Vorkehrungen der einzelnen Länder, besonders durch Bereitstellung von weiteren Mitteln für diese Zwecke. Für Preußen kommt hier besonders die Gesetzgebung über Rentengüter in Betracht, von denen das Gesetz zur Förderung der Ansiedlung vom 8. Mai 1916[27] erst kurz vor dem Kapitalabfindungsgesetz verabschiedet war. Dieses Gesetz kommt freilich nicht nur den Kriegsopfern zugute, sondern hat allgemeine Gültigkeit.

Das sächsische Gesetz, die Ansiedlung von Kriegsteilnehmern betreffend vom 5. Mai 1916, das also fast gleichzeitig ergangen ist, verpflichtet die Kreishauptmannschaft Dresden, die Ansiedlung von geeigneten Teilnehmern am Weltkrieg, besonders von Kriegsbeschädigten, zu vermitteln. Die Bezirksverbände sollen hierbei mitwirken.

Das bayerische Ansiedlungsgesetz vorn 15. Juli 1916[28] beschränkte seinen Wirkungskreis auf kriegsbeschädigte Rentenempfänger und schloß die Kriegshinterbliebenen von seinen Vergünstigungen aus. Die Novelle zum bayerischen Ansiedlungsgesetz vom 13. April 1922[29] hat in Anpassung an die inzwischen erfolgte Änderung der Militärversorgungsgesetzgebung durch das Reichsversorgungsgesetz den begünstigten Personenkreis dahin umschrieben, daß als Kriegsbeschädigte solche Personen anzusehen sind, deren Erwerbsbeschränkung von den Versorgungsbehörden auf Grund der jeweiligen Versorgungsgesetze in der Höhe von mindestens 10%[30] anerkannt worden ist.

Schon vor Erlaß des Reichsgesetzes über Fürsorge für Kriegsgefangene vom 15. August 1917[31] wurde allgemein die Kriegsgefangenschaft als Fortsetzung des militärischen Dienstes angesehen und die dabei erlittenen Gesundheitsstörungen und Unfälle als Dienstbeschädigung im Sinne der Militärversorgungsgesetze anerkannt. Um aber die bisweilen auftretenden juristischen Zweifel zu beseitigen und die an sich hartbetroffenen Kriegsgefangenen und ihre Angehörigen zu beruhigen, wurde durch das genannte Gesetz noch ausdrücklich - rückwirkend für den ganzen Weltkrieg - ausgesprochen, daß **Gesundheitsstörungen, die deutsche Militärpersonen usw. in feindlicher Kriegsgefangenschaft erleiden**, als Dienstbeschädigung im Sinne dieser Gesetze gelten, wenn sie infolge von Arbeiten oder durch einen Unfall oder durch die der Kriegsgefangenschaft eigentümlichen Verhältnisse verursacht oder verschlimmert worden sind. Die so beschädigten Kriegsgefangenen und ihre Hinterbliebenen erhalten daher auch die Versorgung nach den Militärversorgungsgesetzen.

Da durch die besonderen Umstände der Kriegsgefangenschaft die Beweise für die Voraussetzungen der Dienstbeschädigung häufig sehr schwer zu erbringen sind, wurde eine Bestimmung eingefügt, daß die Angaben des Beschädigten über **die Vorgänge in der Kriegsgefangenschaft** der Entscheidung über die Dienstbeschädigungsfrage zugrunde zu legen sind, soweit nicht die Umstände des Falles offenbar entgegenstehen, wie z. B. bei Überläufern, denen die Vorteile des Gesetzes nicht zugute kommen sollen. Bei Verabschiedung des Gesetzes sprach der Reichstag noch den Wunsch aus, daß die Bestimmungen zugunsten der deutschen Kriegsgefangenen auch bald auf deutsche Zivilpersonen ausgedehnt werden sollen, die infolge der Kriegsereignisse im feindlichen Ausland festgehalten worden sind.

Diese Anregung wurde zum Teil für die wehrpflichtigen Auslandsdeutschen und Zivilinternierten, die in der Absicht, Militärdienste zu leisten, auf dem Wege zum Bestimmungsort in Gefangenschaft gerieten, durch das Reichsversorgungsgesetz verwirklicht.[32]

3. Das Reichsversorgungsgesetz.

Das Gesetz über die Fürsorge für Kriegsgefangene vom 15. August 1917 und das Kapitalabfindungsgesetz vom 3. Juli 1916 nebst dem Ergänzungsgesetz vom 26. Juli 1918 sind eingearbeitet in das Reichsversorgungsgesetz. Nur das Kapitalabfindungsgesetz für Offiziere vom 26. Juli 1918 gilt weiter.

Das Militärversorgungsrecht für die Teilnehmer am Weltkrieg ist heute fast ausschließlich durch das Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920 geregelt.[33]

Das Reichsversorgungsgesetz weicht in seinen grundlegenden Bestimmungen erheblich von dem früheren Militärversorgungsrecht ab. Es schließt sich in vielen Punkten dem österreichischen Invalidenentschädigungsgesetz vom 25. April 1919[34] an, das sich wiederum zum großen Teil auf die Vorschläge des deutschen Reichsausschusses der Kriegsbeschädigtenfürsorge und des Arbeitsausschusses der Kriegerwitwen- und -waisenfürsorge stützt,[35] so daß man das neue Gesetz schon als Werk deutschen Geistes bezeichnen darf.

Während z. B. das französische Gesetz[36] und das englische Recht[37] - letzteres wahlweise neben Berücksichtigung des Arbeitseinkommens - die Versorgungsgebührnisse der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen nach dem Dienstgrade abgestuft haben, besteht in Deutschland in der Versorgung kein Unterschied mehr nach dem Dienstgrade - auch ein Beweis dafür, ob Deutschland oder seine Gegner Militaristen sind. Im Weltkrieg stand das ganze deutsche Volk im Heeresdienst, und jeder tat nach Möglichkeit seine Pflicht, gleichgültig, ob er die Achselstücke oder nur die Achselklappen trug. Es hing von mancherlei Zufällen ab, welchen Dienstgrad der einzelne erreichte, ob er schon im Frieden gedient hatte oder als Freiwilliger oder Ersatzreservist eintrat usw. Besonders hart war es, wenn jemand kurz vor der Beförderung zum Offizier verwundet wurde oder fiel, und so nicht nur den höheren Rang nicht erreichen konnte, sondern auch noch dauernd die niedrigere Versorgung erhielt. Dies gilt wenigstens für den Nichtberufssoldaten, für den vielmehr der Zivilberuf und dessen soziale Eingliederung maßgebend ist. Diesem soll durch eine Ausgleichszulage Rechnung getragen werden. Der aktive Offizier hat als Berufssoldat ähnlich dem Beamten durch seine Dienstzeit Anspruch auf eine Dienstzeitpension erworben, die sich nach Rang und Dienstalter bemißt. Dieses Recht wird den Berufssoldaten schon durch die Reichsverfassung vom 11. August 1919 gewahrt. Deshalb haben auch die aktiven Offiziere - im Gegensatz zu den Offizieren des Beurlaubtenstandes - das Recht, zwischen der Versorgung nach dem Offizierpensionsgesetz oder dem Reichsversorgungsgesetz zu wählen. Den Kapitulanten sind die durch 8-, 12- oder 18jährige Dienstzeit erworbenen Rechte gewahrt. Die Bestimmung, daß den Kriegshinterbliebenen von Amts wegen die Versorgung nach den früheren Gesetzen zu gewähren ist, wenn diese für sie günstiger ist, wird vor allem auch den Witwen und Waisen gefallener Offiziere zugute kommen.

Das Reichsversorgungsgesetz hat auch den Unterschied zwischen Dienstbeschädigung und Kriegsdienstbeschädigung beseitigt, der auch häufig zu Unbilligkeiten führte. Eine Ausnahme machen nur bestimmte Personengruppen,[38] die nur dann Versorgungsansprüche geltend machen können, wenn ihre Beschädigungen auf die besonderen nur dem Kriege eigentümlichen Verhältnisse zurückzuführen sind.

Gleich dem früheren Recht will das Reichsversorgungsgesetz keinen Schadenersatz für den durch

die Gesundheitsstörung oder den Tod verursachten Schaden im bürgerlich rechtlichen Sinne leisten,[39] wenn auch der Schadenersatzgedanke von der Militärversorgung schon wegen seiner Ähnlichkeit mit der jedem vertrauten Unfallgesetzgebung nicht ganz ferngehalten werden kann.[40]

Das neue Gesetz trägt vor allem dem Fürsorgegedanken Rechnung: "Es müssen, wie es in der Begründung heißt, manche Wünsche derjenigen Beschädigten, die in der Lage sind, sich durch eigene Kräfte selbst zu helfen, zurücktreten gegenüber dem unbedingten Gebote der nationalen Pflicht, Schwerbeschädigten, die ganz oder doch erheblich auf die Versorgung durch das Reich angewiesen sind, in ausreichendem Maße zu helfen, damit sie nicht neben körperlichen und seelischen Schmerzen von der Sorge um das tägliche Brot gequält werden. Den Schwachen und Erwerbsunfähigen unter den Beschädigten und Hinterbliebenen in erster Linie zu helfen, ist oberster Grundsatz dieses Entwurfes."

Diesem Umstande werden auch viele leichter Beschädigte im Gedanken an die treue Waffenkameradschaft im Felde gern Rechnung tragen. Ihm haben einzelne auch dadurch schon besonders rührenden Ausdruck gegeben, daß sie ihre Versorgungsgebührnisse, auf die sie selbst verzichten können, an die amtlichen Fürsorgestellen für schwerer Betroffene - meist für Kriegsblinde - überweisen ließen.

Nach dem einleitenden § 1 erhalten frühere Angehörige der deutschen Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen einer Dienstbeschädigung auf Antrag Versorgung. Doch ist die Wirksamkeit des Gesetzes auch auf eine Reihe anderer Personengruppen ausgedehnt worden, die im Zeitpunkt der Beschädigung durch Gesetz, Verwaltungsanordnung oder Vertrag in Beziehungen zur Wehrmacht standen und deren Gesundheitsstörung einer im Militärdienst erlittenen Dienstbeschädigung gleichzustellen ist. Eine bemerkenswerte Neuerung ist, daß auch die, welche auf dem Wege zum Militärdienst oder auf dem Heimwege nach der Entlassung eine Dienstbeschädigung erlitten haben, Anspruch auf Versorgung haben. Bei der Einfügung dieser Vorschrift wurde besonders an die Auslandsdeutschen gedacht, die auf der Reise nach Deutschland zum Eintritt in den Militärdienst von den Gegnern abgefangen wurden und sich in der Gefangenschaft eine Dienstbeschädigung zugezogen haben. Auch hat nicht nur, wie bisher, das auf dem Kriegsschauplatz verwendete Personal der Freiwilligen Krankenpflege, sondern auch das, das in der Heimat gepflegt hat, Versorgung zu beanspruchen. Gerade dem Pflegepersonal gegenüber war die bisherige Unterscheidung zwischen der Tätigkeit in Kriegs- und Etappenlazaretten und Heimatlazaretten wohl am wenigsten angebracht. Denn es war - vielleicht abgesehen von der kaum zu hoch zu bewertenden Gefahr durch Fernbeschießung und Fliegerangriffe - in der Heimat den gleichen Anstrengungen und Gefahren, zumal in den Seuchenlazaretten, ausgesetzt wie im Felde. Daß auch für die kriegsbeschädigten Schwestern entsprechend gesorgt wird, wird auch von den Kriegsbeschädigten selbst freudig begrüßt werden. Wissen sie doch, wie viel Zeit und Mühe die Schwestern den verwundeten und kranken Kriegsbeschädigten in unermüdlicher Selbstaufopferung gewidmet haben. Den kriegsbeschädigten Schwestern stehen nicht nur in der Versorgung, sondern auch in der Fürsorge die gleichen Rechte zu wie den kriegsbeschädigten Soldaten. Sie genießen auch, wenn die übrigen Voraussetzungen gegeben sind, den Schutz des Schwerbeschädigtengesetzes.[41]

Trotzdem das Reichsversorgungsgesetz erst am 1. April 1920 in Kraft getreten ist, ist es auch für die Personen anzuwenden, deren Versorgungsanspruch sich auf eine nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. April 1920 beendete Dienstleistung gründet, also vor allem auch auf die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen des Weltkrieges, ferner[42] mit gewissen Einschränkungen auch auf die früheren Angehörigen der deutschen Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen, soweit sie wegen Dienstbeschädigung für eine vor dem 1. August 1914 vollendete Dienstleistung nach den früheren Militärversorgungsgesetzen noch Versorgung zu beanspruchen haben. Sie können statt der Versorgung nach dem neuen Recht binnen einem Monat nach der Zustellung des

Umanerkennungsbescheides auch die nach dem alten Recht wählen.

Außerdem haben[43] auch die Angehörigen des Reichsheeres und der Marine, wenn sie an Gesundheitsstörungen leiden, die auf eine Dienstbeschädigung zurückzuführen sind, neben sonstigen Versorgungsarten des Wehrmachtversorgungsgesetzes Anspruch auf die Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetz mit einigen geringen Änderungen. Ist das Leiden zwar während der Dienstzeit entstanden, aber nicht durch eine Dienstbeschädigung verursacht, so erhalten sie nur einen Teil dieser Versorgung.

Auch die Reichsangehörigen, die durch den letzten Krieg innerhalb und außerhalb des Reichsgebietes oder durch innere Unruhen Schädigungen an Leib oder Leben erlitten haben, und nicht an sich unter das Reichsversorgungsgesetz fallen, erhalten[44] vom 1. April 1920 für sich und ihre Hinterbliebenen Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetz, das mit Rücksicht darauf, daß von solchen Schädigungen auch Jugendliche und Frauen betroffen werden konnten, in einigen Punkten ergänzt worden ist.

Voraussetzung ist, daß die Gesundheitsstörung mit einer Dienstbeschädigung in ursächlichem Zusammenhang steht. Der Begriff der Dienstbeschädigung wird gekennzeichnet als die gesundheitsschädigende Einwirkung, die durch militärische Dienstverrichtungen oder durch einen während der Ausübung des Militärdienstes erlittenen Unfall oder durch die dem Militärdienst eigentümlichen Verhältnisse herbeigeführt worden ist. Im Gesetz wird ausdrücklich ausgesprochen, daß zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Dienstbeschädigung schon die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges genügt. Auch mittelbare Folgen einer Dienstbeschädigung und vor allem die Verschlimmerung eines bestehenden Leidens infolge einer Dienstbeschädigung begründen einen Versorgungsanspruch.

Wie schon nach dem Gesetz vom 15. August 1917 werden auch Arbeiten deutscher Wehrmachtsangehöriger in unverschuldeter Kriegsgefangenschaft und die der Kriegsgefangenschaft eigentümlichen Verhältnisse dem Militärdienst und den diesem Dienst eigentümlichen Verhältnissen gleichgeachtet. Wenn nicht die Umstände des Falles entgegenstehen, sind die Angaben des Beschädigten über die Vorgänge bei der Gefangennahme und in der Gefangenschaft als Grundlage für die Entscheidung zu verwerten.

Ein großer Fortschritt des neuen Rechts ist die Aufnahme des Heilverfahrens in den Kreis der Versorgungsleistungen, und zwar als wichtigste an erster Stelle. Sein oberstes Ziel ist, die durch den Kriegsdienst geschädigte Gesundheit so gut wie möglich wiederherzustellen. Die Minderung der Rentenlast des Reiches ist nicht Selbstzweck, sondern nur eine freilich im Interesse der Allgemeinheit wichtige Nebenwirkung.

Bis zum Inkrafttreten des Reichsversorgungsgesetzes war die Heilbehandlung nur durch Verwaltungsanordnungen geregelt. Das neue Gesetz räumt dem Kriegsbeschädigten, dem Rente zugebilligt worden ist, einen Anspruch auf Heilbehandlung ein,[45] wenn durch sie eine durch Dienstbeschädigung verursachte und den Rentenanspruch begründende Gesundheitsstörung oder Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit beseitigt oder wesentlich gebessert, eine Verschlimmerung verhütet oder körperliche Beschwerden behoben werden können. Sind diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben, sondern kommt bei Hilflosen und Siechen nur dauernde Pflege in einem Heim oder - bei gemeingefährlichen Geisteskranken - Verwahrung in einer Anstalt in Frage, so wird diese nicht im Wege der Versorgungsheilbehandlung gewährt, sondern hier hat gegebenenfalls die soziale Fürsorge helfend einzugreifen. Auch wenn die Folgen einer anerkannten Dienstbeschädigung den Bezug einer Rente nicht rechtfertigen, so ist trotzdem Heilbehandlung zu gewähren, wenn dadurch eine Verschlimmerung des Versorgungsleidens verhütet werden kann.

Auch wenn der Rentenanspruch noch nicht anerkannt ist, kann die Heilbehandlung, ohne daß ein Rechtsanspruch hierauf bestünde, schon vorher eingeleitet werden. Sie kann wiederholt werden, wenn das Versorgungsleiden eine erneute Behandlung notwendig erscheinen läßt. Die Versorgungsbehörden können gegebenenfalls auch ohne Antrag des Beschädigten eine neue Heilbehandlung eintreten lassen, wenn dadurch eine Besserung des Gesundheitszustandes des Beschädigten zu erwarten ist. Verweigert der Beschädigte ohne gesetzlichen oder triftigen Grund die Heilbehandlung, und wird dadurch die Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflußt, so kann ihm auf eine bestimmte Zeit, die nach dem zu erwartenden Heilerfolg zu bemessen sein wird, die Rente ganz oder teilweise versagt werden. Er muß jedoch zuvor auf diese Folgen hingewiesen sein.

Der Beschädigte ist aber berechtigt, eine Operation abzulehnen, die in den Bestand oder die Unversehrtheit seines Körpers schwer eingreift oder die mit Lebensgefahr verbunden ist. In diesem Falle z. B. wäre die Verweigerung der Behandlung begründet und könnte daher auch keine nachteiligen Folgen für den Beschädigten nach sich ziehen.

Zur Heilbehandlung gehören ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln, sowie die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die zur Sicherung des Heilerfolges und zur Erleichterung der Folgen der Dienstbeschädigung erforderlich sind. Eine Beschränkung auf kleine Heilmittel ist, wie auch eine zeitliche Beschränkung der Behandlung, nicht vorgesehen. Sie wird vielmehr so lange fortgesetzt, bis keine Besserung des Gesundheitszustandes und keine Steigerung der Erwerbsfähigkeit mehr zu erwarten ist.

An die Stelle der ambulanten ärztlichen Behandlung kann auch Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt oder in einem Badeort treten. Hat der Beschädigte einen eigenen Haushalt oder gehört er dem Haushalt seiner Familie an, so ist in der Regel zur Einleitung der Heilanstaltspflege seine Zustimmung erforderlich. Wenn Heilanstaltspflege zwar geboten ist, sich aber nicht durchführen läßt, oder wenn der Beschädigte aus einem wichtigen Grunde in der Familie belassen werden soll, kann an ihre Stelle mit Zustimmung des Beschädigten Hauspflege treten. Die Hauspflege wie auch die Heilanstaltspflege und die ambulante Behandlung sind, gleichgültig ob der Beschädigte Kassenmitglied ist oder nicht, durch die Krankenkasse zu leisten, der das Reich die Kosten ersetzt. Die Badekuren gewährt das Reich selbst. Außerdem hat es sich den Weiterbestand von Einrichtungen zur Behandlung besonders gearteter Fälle (z. B. orthopädische Lazarette, Anstalten für Kiefer- oder Hirnverletzte) vorbehalten. Auch die Körperersatzstücke, die orthopädischen und anderen Hilfsmittel, wie auch die Führerhunde der Kriegsblinden, liefert das Reich selbst.[46]

Welche Körperersatzstücke, orthopädischen usw. Hilfsmittel das Reich zu gewähren hat, ist gesetzlich bestimmt.[47] Neben künstlichen Gliedern, Stützapparaten, orthopädischen Schuhen, werden auch Gesichtsersatzstücke, Gebisse, Perücken, Brillen, Hörapparate, Krankenfahrstühle, Selbstfahrer, Krücken und Stöcke, aber auch außergewöhnliche Kleidungsstücke, deren Tragen infolge der Beschädigung notwendig sind, wie Stumpfstrümpfe, warme und Arbeitshandschuhe für verstümmelte Hände, Prothesenhandschuhe, Kopfschutzapparate geliefert.

Den Schwerstbeschädigten, welche keinen Schirm tragen können, weil ihnen beide Arme fehlen oder weil sie dieselben dauernd zur Führung der Krücken oder Stöcke oder zur Bedienung des Selbstfahrers benötigen, wie auch den Blinden, die durch einen offenen Schirm andere gefährden würden, wird ein Regenmantel gewährt. Blinde mit Führerhund, Träger von zwei Krücken oder zwei Stöcken und Inhaber von Selbstfahrern erhalten auch Winterhandschuhe, damit ihre Hände nicht durch die Kälte unfähig werden, Hunde, Krücken, Stöcke oder Selbstfahrer zu führen. Den Armlosen, die sich weder Zug-, Knopf- oder Schnürstiefel selbst anziehen können, sind Schlüpfschuhe zugedacht, den Hüft- und Gesäßverletzten Wasser- und Luftkissen sowie Polsterkissen. Kosten für unwesentliche Abänderungen von Liegestühlen, Sitzstühlen, Fahrrädern (besonders bei Beinbeschädigten), die durch die Beschädigung notwendig werden, werden ersetzt.

Diese Behelfsmittel werden in der erforderlichen Stückzahl gewährt - künstliche Glieder z. B. für jedes verlorene Glied 2. Sie müssen dem Bedürfnis des Trägers angepaßt sein, werden auch vom Reich wieder instand gesetzt oder ersetzt, wenn sie durch natürliche Abnutzung - nicht etwa durch böswilligen oder mutwilligen Mißbrauch - schadhaft oder unbrauchbar geworden sind.

Am 1. September 1921 hatten die 63 orthopädischen Versorgungsstellen in Deutschland zu versorgen:

- Oberarmamputierte (einschließlich exartikulierte) 14 098, darunter doppelseitig 97;
- Unterarm- oder Handamputierte 9985, darunter doppelseitig 94;
- Oberschenkelamputierte und in der Hüfte Exartikulierte 31 162, davon doppelseitig 491;
- Unterschenkel- und Fußamputierte 23 791, davon doppelseitig 593;
- Träger von Stützapparaten 34 803;
- Träger von orthopädischem Schuhwerk 91 614;
- mit Selbstfahrern und Fahrstühlen ausgestattete Kriegsbeschädigte 1635.[48]

Schon in den ersten Jahren des Krieges haben sich Ärzte und Ingenieure gemeinsam besonders in den Prüfstellen für Ersatzglieder (vor allem in Charlottenburg) bemüht, einen möglichst vollkommenen Ersatz der verlorenen oder unbrauchbar gewordenen Glieder zu erfinden. Beim Bein ist dies, wie man wohl sagen darf, besser gelungen als beim Arm und bei der Hand. Ein guter Ersatz des Beines ist auch wohl noch notwendiger als der des Armes; denn ohne Kunstbein ist dem Beinamputierten die Fortbewegung ohne Krücken oder Selbstfahrer unmöglich. Sein Ersatz ist aber auch einfacher, weil die Aufgaben des Beines weitaus nicht so vielseitig sind wie die der Hand. Deren kunstreiches Gebilde vollkommen nachzumachen, ist wohl kaum möglich. Je mehr sich eine Erfindung diesem Höchstziele nähert, desto komplizierter und damit weniger brauchbar in der Praxis wird meistens die Kunsthand. Unter den willkürlich beweglichen Armen haben besonders der nach seinem amerikanischen selbst amputierten Erfinder genannte Carnes-Arm und der von Geheimrat Dr. Sauerbruch (jetzt München) ausgedachte Sauerbruch-Arm Aufsehen erregt. Sie leisten auch bei entsprechender Stumpfbeschaffenheit, und (was vor allem wichtig ist) bei starker Willenskraft des Trägers sehr gute Dienste, kommen aber nach übereinstimmendem sachverständigen Urteil wohl nur für Kopfarbeiter, aber kaum für Handarbeiter in Betracht. Für letztere eignen sich besser die Arbeitsarme mit entsprechenden Arbeitsansätzen.

Gerade bei der Wahl der Kunstglieder müssen die persönlichen Verhältnisse des Trägers weitgehend berücksichtigt werden. Dieses starke Individualisieren schließt aber keineswegs die Schaffung von Normaltypen aus, durch die der Ersatz schadhaft gewordener Teile der Prothesen erleichtert werden soll. Da das Hilfsmittel nur seinen Zweck erfüllen kann, wenn es gut sitzt und der Träger mit dem Gebrauch vertraut ist, ist der Beschädigte verpflichtet, sich dasselbe anpassen zu lassen und sich gegebenenfalls einer Ausbildung zu unterziehen.[49]

Gleichsam als Prothese erhält der Blinde, aber nur, wenn er sich bei gewöhnlichen Witterungs- und Verkehrsverhältnissen und bei mittlerer Tageshelle nicht allein ohne Hilfe auf der Straße oder einem unbekannten Platz zurechtzufinden vermag, einen Führerhund mit Hundegeschirr. Für den Unterhalt des Hundes wird ein nach Ortsklassen abgestufter und der Teuerung entsprechend wiederholt erhöhter Zuschuß gewährt. Freilich können mit den bisher gezahlten Beträgen die Führerhunde nicht völlig unterhalten werden. Deshalb erscheint eine weitere beträchtliche Erhöhung dieser Sätze notwendig.[50]

Aus diesem Betrag sind auch die Versicherungskosten, Gebühren und die etwaige Hundesteuer zu bestreiten. Dagegen werden die Kosten für Arznei und Verbandmittel sowie für tierärztliche Behandlung gegen entsprechenden Nachweis in angemessenem Umfang ersetzt. Wohl in den meisten Ländern, so z. B. in Preußen und Bayern, wird für die Führerhunde der Blinden keine

Hundesteuer oder Hundeabgabe verlangt.

Während ambulanter Heilbehandlung und bei Hauspflege erhalten die versicherten Beschädigten schon nach der Reichsversicherungsordnung oder der Satzung ihrer Kasse ein Krankengeld, der Nichtversicherte, wenn sein Einkommen durch die Erkrankung gemindert ist, ein sogenanntes Versorgungskrankengeld nach § 12 des Reichsversorgungsgesetzes, das aber ebenfalls durch die Krankenkasse ausgehändigt wird.

Für den Erfolg der Heilbehandlung ist es außerordentlich wichtig, daß der Kranke sich während der Krankheit nicht wegen des Unterhalts seiner Familie zu sorgen braucht. Deshalb ist vorgesehen, daß während der Heilanstaltspflege eines Beschädigten seinen Angehörigen ein nicht unbeträchtliches Hausgeld gegeben wird, das bei Bedürftigkeit noch durch eine Unterstützung für den Beschädigten (Taschengeld) wie auch für seine Angehörigen ergänzt werden kann. Bei Badekuren ist die Bewilligung des Hausgeldes und der Unterstützung in das Ermessen der Versorgungsbehörde gestellt.

Das Reichsversorgungsgesetz hält bis jetzt an dem Grundsatz fest, daß Versorgungsheilbehandlung nur gewährt wird, wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Krankheit und der Dienstbeschädigung angenommen werden kann. Deshalb mußte eine Ausdehnung der Versorgungsheilbehandlung auf Kriegshinterbliebene abgelehnt werden. Für sie kann, soweit sie nicht als Versicherte an sich einen Anspruch auf freie ärztliche Behandlung durch eine Krankenkasse oder die Landesversicherungsanstalt haben, nur die soziale Fürsorge eintreten. Die Heilfürsorge für die Kriegerwitwen und Kriegerwaisen war schon immer eine der wichtigsten, aber auch schwierigsten Aufgaben der sozialen Kriegshinterbliebenenfürsorge. Auch nach dieser Richtung wird wohl die Zukunft weitere Fürsorgemöglichkeiten sichern.

An zweiter Stelle nennt das Reichsversorgungsgesetz die soziale Fürsorge als einen dem bisherigen Versorgungsrecht ganz fremden Bestandteil der Versorgung. Im Gesetz wird der Anspruch des Beschädigten auf unentgeltliche Berufsausbildung näher umschrieben. Sie wird zur Wiedergewinnung der Erwerbsfähigkeit vorgenommen, soweit der Beschädigte durch seine Dienstbeschädigung in der Ausübung seines Berufs oder in der Fortsetzung einer begonnenen Ausbildung wesentlich beeinträchtigt ist. Weitere Voraussetzung ist Eignung und eifrige Arbeit des Beschädigten. In der Regel soll sie höchstens ein Jahr dauern, doch sind Ausnahmen keineswegs ausgeschlossen. Dieser "Anspruch" kann aber nicht vor den Versorgungsgerichten geltend gemacht werden. Über ihn entscheidet die zuständige Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene oder die von ihr beauftragte Stelle, auf Einspruch endgültig ihr Beirat. Über die soziale Fürsorge wird in einem späteren Abschnitt noch eingehend zu handeln sein. Ihrem ganzen Wesen nach läßt sich die soziale Fürsorge schwer oder wohl überhaupt nicht in Paragraphen festlegen. Auch das Reichsversorgungsgesetz hat davon abgesehen, nur wird allgemein ausgesprochen, daß die Fürsorgestellen den Beschädigten und Hinterbliebenen bei der Wahl eines geeigneten Berufs, bei der Berufsausbildung und bei der Unterbringung im Erwerbsleben beistehen und ihnen überhaupt behilflich sein sollen, die Folgen der Dienstbeschädigung oder des Verlustes des Ernährers nach Möglichkeit zu überwinden oder zu mildern. Im übrigen wird auf die Richtlinien des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge verwiesen.

Auch die Rentenversorgung des Reichsversorgungsgesetzes ist auf dem Fürsorgegedanken aufgebaut und weicht deshalb in vielen Punkten vom bisherigen Recht nicht unwesentlich ab. Aus diesem Gedanken heraus wird bei der Bemessung der Rente neben der Minderung der Erwerbsfähigkeit der Beruf, der Familienstand und der Wohnsitz des Beschädigten mit berücksichtigt.

Während nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz schon bei einer Erwerbsminderung von 10% eine Rente gewährt wurde, ist nach dem Reichsversorgungsgesetz eine Erwerbsbeschränkung von

mindestens 15% Voraussetzung für Bewilligung von Versorgungsgebührnissen. Eine weitere Hinaufsetzung dieser Grenze auf 25% ist geplant. Die bisherigen Empfänger von 10%igen Renten haben ihre Rente nebst allen Zulagen usw. bis 31. Dezember 1920 weitergezahlt erhalten und bekamen dann noch von Amts wegen eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages dieser Gebührnisse. Es sind auf diese Weise etwa 262 000 Rentenempfänger abgefunden worden.

In der amtlichen Begründung wird zur Festsetzung der niedrigsten Erwerbsminderungsgrenze auf 15% darauf hingewiesen, daß erfahrungsgemäß die kleineren Schäden schwer meßbar sind und daß während des Krieges nicht nur die Personen, die Militärdienst geleistet haben, in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden sind, sondern daß die Leistungsfähigkeit aller Berufskreise infolge der schlechten Ernährung und Überreizung der Nerven schwer gelitten haben. Mitbestimmend dürfte auch gewesen sein, daß gerade die Zahl der Leichtbeschädigten sehr hoch ist[51] und deshalb die Rente, die ihnen gewährt werden kann, zwar für den einzelnen verhältnismäßig niedrig und gegenüber seinem sonstigen Einkommen verschwindend klein ist, ihre Renten in der Gesamtheit aber doch recht beträchtliche Summen ausmachen. Diese Leichtbeschädigten können daher, ohne daß sie dies als ein Opfer empfinden, auf diese geringen Beträge verzichten. Die dadurch frei werdenden Gelder können - darin kommt wieder der Fürsorgegedanke zum Ausdruck - für die weitaus nicht so zahlreichen Schwer- und Schwerstbeschädigten verwendet werden, die auf die Versorgungsgebührnisse angewiesen sind. Durch die Auszahlung solch niedriger Renten erwachsen auch unverhältnismäßig hohe Verwaltungskosten.

Dabei soll der Umfang der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit nicht ausschließlich nach äußeren Merkmalen, auch nicht allein nach dem ärztlich erhobenen Befund festgestellt werden. Vielmehr sollen auch die seelischen Begleiterscheinungen oder ständigen Schmerzen, die mit der Beschädigung verbunden sind, berücksichtigt werden.

Die noch im englischen Recht vorwiegende Knochentaxe, die, ganz nach äußerlichen Merkmalen abgestuft, für gleiche Verwundungen gleiche Renten gibt, würde auch nicht dem Grundgedanken des Reichsversorgungsgesetzes entsprechen. Denn die gleichen Beschädigungen können für Angehörige verschiedener Berufe ganz verschieden wirken. Man denke z. B., wieviel schwerer ein Schmied durch den Verlust eines Gliedes betroffen wird als ein geistiger Arbeiter, wieviel härter umgekehrt Geistliche, Lehrer, Rechtsanwälte eine Schädigung der Sprachwerkzeuge trifft. Es soll aber auch nicht ausschließlich der vor der Einberufung ausgeübte Beruf maßgebend sein. Es soll vielmehr verlangt werden, daß auch der in seiner Erwerbsfähigkeit Beeinträchtigte bereit ist, jedem Erwerb nachzugehen, der ihm unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten billigerweise zugemutet werden kann.[52] Ausdrücklich wird betont, daß die Verdienst-verhältnisse keinen Maßstab bilden dürfen. Der starke Wille, alle Hemmnisse eines Gebrechens zu überwinden, wird bei vielen Kriegsbeschädigten durch die Sorge abgeschwächt, daß sie der durch besondere Anstrengung gewonnenen Erfolge dadurch gleichsam verlustig gehen könnten, daß ihre Rente entsprechend gekürzt werden könnte. Deshalb ist besonders hervorgehoben, daß der nur unter Aufwendung außergewöhnlicher Tatkraft erreichte höhere Grad der Erwerbsfähigkeit bei der Bemessung der Erwerbsminderung nicht in Rechnung gestellt werden darf.

Häufig wird es vorkommen, daß ein Beschädigter einen schweren, körperlichen Schaden erlitten hat, der ihn in seiner Erwerbsfähigkeit nicht meßbar behindert, ihn aber doch in seiner ganzen Lebensfreude - vor allem seelisch - stark beeinflußt und ihm auch nicht unbeträchtliche Sonderausgaben verursacht. Für solch schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit wird eine Versehrtheitrente gewährt. Die Sätze für die einzelnen Beschädigungen sind nach Art der Knochentaxe - hier aber wohl mit Recht[53] - bindend festgelegt.

Die Möglichkeit der Ausübung eines Berufs nimmt nicht nur arithmetisch ab mit dem Grade der

Erwerbsbehinderung. Umgekehrt wachsen die Sonderauslagen mit der stärkeren Beeinträchtigung. Deshalb wird den Schwerbeschädigten (zu denen nach dem Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter alle, die mindestens 50% erwerbsbeschränkt sind, zählen) neben der Grundrente eine Schwerbeschädigtenzulage gegeben. Die Schwerbeschädigtenzulage ersetzt gleichsam die Verstümmelungszulage des alten Rechtes, ohne deren historisch verständliche oben schon gerügte Mängel zu übernehmen; sie kommt aber allen Schwerbeschädigten, auch den innerlich Kranken, zugute und nicht nur den äußerlich Verstümmelten. Ein Teil der Aufgaben der früheren Verstümmelungszulage ist freilich auf die noch zu behandelnde Pflegezulage übergegangen.

Zur Grundrente und gegebenenfalls Schwerbeschädigtenzulage kommen noch mancherlei Zulagen.[54]

Der Reichstag hatte schon bei den Beratungen im Frühjahr 1915 den Wunsch ausgesprochen, daß die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen möglichst in ihrer bisherigen sozialen Schicht erhalten werden, was freilich bei den wirtschaftlichen Verhältnissen nach dem unglücklichen Ausgang des Krieges oft nur schwer möglich ist. Es wurde damals besonders der Gedanke der Anpassung der Rente an das frühere Berufseinkommen des Beschädigten oder des Gefallenen ausgesprochen.[55] Bei der vollständigen Umwertung, die der Krieg und besonders die Nachkriegszeit gebracht, wäre das Arbeitseinkommen wohl keine zuverlässige Grundlage.

Der vom Reichsversorgungsgesetz gewählte Maßstab scheint zuverlässiger. Er gewährt den Beschädigten eine Ausgleichszulage, wenn sie vor dem Eintritt in den Militärdienst oder als Angehörige der Wehrmacht einen Beruf ausgeübt haben, der erhebliche Kenntnisse und Fertigkeiten fordert. Sie wird erhöht, wenn der Beruf außer diesen erheblichen Kenntnissen und Fertigkeiten ein besonderes Maß von Leistung und Verantwortung verlangt. Die Ausgleichszulage wird auch dann zugebilligt, wenn nur die Beschädigung den Beschädigten hindert, einen Beruf auszuüben, den er sonst nach seinen Lebensverhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten hätte erreichen können und nach dem bisher betätigten Arbeits- und Ausbildungswillen voraussichtlich auch ausgeführt hätte oder (wie die Novelle zur Beseitigung von Härten noch anfügen wird) wenn er nur unter Aufwendung außergewöhnlicher Tatkraft einen solchen Beruf erreicht hat.

Von einer großen Gruppe von Kriegsopfern wird die Ausgleichszulage scharf bekämpft, weil sie - freilich in erheblich veränderter Form - den alten Unterschied der Versorgung nach dem Dienstgrad wieder aufleben lasse. Dieser Vorwurf erscheint unbegründet, zumal das Gesetz die Vorbildung außer Betracht läßt. Die militärische Dienststellung ist nur bei berufsmäßigen Angehörigen der Wehrmacht[56] ausschlaggebend, während bei allen übrigen Beschädigten nur die bürgerlichen Berufe in Betracht kommen.

Die Voraussetzungen für die Gewährung der einfachen Ausgleichszulage werden[57] dem überwiegenden Teil aller Kriegsbeschädigten zugute kommen.

Die Grundrente, die Schwerbeschädigten- und die Ausgleichszulage, falls eine solche in Betracht kommt, bilden zusammen die sogenannte Vollrente. Da auch die Hinterbliebenenrenten nach der Vollrente des Verstorbenen bemessen werden, wird auch bei ihnen - durch die Ausgleichszulage - die soziale Stellung der Familie berücksichtigt. Die Blinden, deren Sehvermögen so gering ist, daß es wirtschaftlich wertlos ist, erhalten immer die Vollrente. Dieser Begriff der sogenannten praktischen Blindheit umfaßt auch solche Blinde, die sich auf der Straße noch ohne fremde Hilfe zurecht finden können und deshalb auf einen Führerhund und auch auf die Pflegezulage keinen Anspruch haben.[58] Es ist erfreulich, daß - auf Anregung aus den Kreisen der Kriegsblinden selbst - nicht gesagt wird, die praktisch Blinden sind erwerbsunfähig (wie es nach dem Mannschaftsver-sorgungsgesetz angenommen werden mußte, um den Kriegsblinden die Vollrente zu geben),

sondern daß sie ohne Rücksicht darauf, wieweit sie gegebenenfalls noch als erwerbsfähig angesehen werden können oder sich selbst fühlen, kraft Gesetz die Vollrente erhalten.

Wiederum entsprechend den Anregungen des Reichsausschusses gibt das Reichsversorgungsgesetz dem Kriegsbeschädigten für jedes eheliche oder den ehelichen Kindern gleichgestellte Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine Kinderzulage von 10% Grundrente, Schwerbeschädigten- und Ausgleichszulage. Diese Sätze sollen hinaufgesetzt werden, wie die Gesetzgebung überhaupt bemüht ist, die sozialen Zulagen möglichst auszubauen und kinderreiche Familien in erster Linie zu berücksichtigen. Kämen für ein Kind mehrere Kinderzulagen in Betracht (z. B. weil beide Eltern versorgungsberechtigt sind), so wird die günstigere gewährt.

Nur wenn das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen sich nicht selbst unterhalten kann, wird[59] auch über das 18. Jahr hinaus für die ganze Dauer dieses Zustandes die Zulage gewährt, vorausgesetzt, daß der Beschädigte das Kind unentgeltlich unterhält. Den ehelichen Kindern gleichgestellt sind die ehelich erklärten und unter bestimmten Voraussetzungen die an Kindesstatt angenommenen, die Stief-, Pflege- und die unehelichen Kinder.

Im Gegensatz zu der Waisenrente, die den Waisen zusteht, ist die Kinderzulage ein Bestandteil der Rente des unterhaltspflichtigen Vaters. Sollte der Vater für seine Kinder nicht sorgen und auch die Kinderzulage für sich verbrauchen, so kann die Rente mindestens in der Höhe der Kinderzulage zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflicht gepfändet werden.[60] Die Novelle trifft Vorkehrungen, daß die Kinderzulage in den Fällen, in denen der Beschädigte nicht für das Kind sorgt, an den gesetzlichen Vertreter oder an eine andere Person gezahlt wird, die Gewähr bietet, daß die Kinderzulage auch wirklich dem Kinde zugute kommt.

Für die Zeit, in der der Beschädigte infolge der Dienstbeschädigung zu den gewöhnlichen Verrichtungen des täglichen Lebens ganz oder doch in erheblichem Umfange einer fremden Hilfskraft dauernd bedarf, erhält er als "Hilfloser" eine Pflegezulage. Sie wird auch den Blinden - auch neben dem Führerhund - zugebilligt. Bei diesen ist Voraussetzung, wie bei Bewilligung eines Führerhundes, daß der Verlust oder die Minderung des Augenlichts so schwer ist, daß der Blinde sich nicht allein auf der Straße zurechtfinden kann. Wenn die Gesundheitsstörung dauerndes Krankenlager und außergewöhnliche Pflege erfordert, so wird die Zulage erhöht. Diese erhöhte Pflegezulage kann vor allem in Betracht kommen, wenn mehrere Beschädigungen zusammentreffen, von denen jede Hilflosigkeit bedingt, z. B. Kriegsblinde, die gleichzeitig das Gehör verloren haben oder denen ein Arm oder ein Bein abgenommen ist. Die Hilflosigkeit muß zwar eine Folge der Dienstbeschädigung, braucht aber nicht ausschließlich auf eine Dienstbeschädigung zurückzuführen sein. Sie wird auch dann anzunehmen sein, wenn die Folgen der Dienstbeschädigung zusammen mit einem sonstigen Leiden Hilflosigkeit bedingen. Ich denke da, um einen tragischen Vorfall aus jüngster Zeit anzuführen, an einen einseitig gelähmten Schwerhirnverletzten, der durch einen Straßenbahnunfall noch ein Bein verloren hat. Diese Ausführungsbestimmung hat schon jetzt besondere Bedeutung für manche unter das Kriegspersonenschädengesetz fallende Personen, sie wird aber auch für viele Kriegsbeschädigte noch von großer Wichtigkeit werden, wenn die Beschwerden des Alters sich zeigen und diese zusammen mit einer schweren Beschädigung den Beschädigten hilflos machen.

Die Pflegezulage setzt nicht Gewährung der Vollrente voraus. Die Pflegezulage ist im Wege des § 87 Reichsversorgungsgesetz mehrfach erhöht worden; weitere Erhöhung ist in Aussicht genommen.

Der bedingten Rente des alten Rechtes entspricht im Reichsversorgungsgesetz das "Übergangsgeld". Dieses kann einem Angehörigen der Wehrmacht, der nach dem Gesetz nicht versorgungsberechtigt, aber beim Ausscheiden aus dem Militärdienst durch eine Gesundheitsstörung erwerbsbeschränkt ist, zugesprochen werden. Das Übergangsgeld, dessen Bewilligung in das Ermessen der

Verwaltungsbehörde gestellt ist, darf nur bei Bedürftigkeit und höchstens bis 3 Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Heeresdienst gewährt werden. An die Stelle des Übergangsgeldes kann auch Heilbehandlung einschließlich Krankengeld, Hausgeld und Unterstützung treten.

Das Reichsversorgungsgesetz hat statt des Zivilversorgungsscheins für Kapitulanten (Militäranwärter) und des Anstellungsscheins zum Unterbeamtendienst für die übrigen Unteroffiziere und Mannschaften den Beamtenschein eingeführt. Er wird neben der Rente bewilligt, setzt aber außer der Eignung zum Beamten Erwerbsminderung um wenigstens 50% und Notwendigkeit des Berufswechsels voraus.

Nach langwierigen Verhandlungen sind am 26. Juli 1922 die Anstellungsgrundsätze ergangen, die die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins (Beamtenschein des Reichsversorgungsgesetzes, Zivildienstschein des Wehrmachtsversorgungsgesetzes, Polizeiversorgungsschein des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder und des alten Zivilversorgungs- oder Anstellungsscheines) im öffentlichen Dienste regeln.[61] Der Beamtenschein muß nach der Novelle versagt werden, wenn ein Schwerbeschädigter infolge nachgewiesener Geisteskrankheit, schweren Siechtums und anderer schwerer Gebrechen eine Beamtenstelle offenbar nicht wahrnehmen kann; Blindheit und Taubheit schließen aber an sich die Verleihung des Beamtenscheins nicht aus.

Beim Tode eines Rentenempfängers wird, gleichgültig, ob der Tod auf eine Dienstbeschädigung zurückzuführen ist oder nicht, ein Sterbegeld gewährt, das abgestuft ist nach der Zugehörigkeit des Wohnorts des Verstorbenen zu einer Ortsklasse. Das Sterbegeld ist mit Rücksicht auf die fortschreitende Geldentwertung wiederholt hinaufgesetzt worden und wird noch eine beträchtliche Erhöhung und auch eine Abstufung erfahren, je nachdem der Tod eine Folge einer Dienstbeschädigung ist oder nicht. Vom Sterbegeld sind zunächst die Bestattungskosten zu bestreiten. Ein etwaiger Überschuß wird nacheinander an die Ehegattin, die Kinder, die Eltern, Großeltern, Geschwister oder Geschwisterkinder ausgehändigt, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

Unter den gleichen Voraussetzungen werden nach dem Tode eines Rentenempfängers an die genannten nächsten Verwandten die Versorgungsgebührnisse des Verstorbenen für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate ausgezahlt.

Die Gewährung von Hinterbliebenenrenten setzt voraus, daß der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung ist. Es ist nicht notwendig, daß der Verstorbene eine Dienstbeschädigungsrente bezogen hat. Wie für die Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Dienstbeschädigung, genügt auch für die Begründung eines Hinterbliebenenanspruchs die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Dienstbeschädigung und dem Tode.

Die erwerbsfähige Witwe erhält 30% der Vollrente, die der Verstorbene im Falle der Erwerbsunfähigkeit bei Lebzeiten beanspruchen konnte, als Witwenrente. Je nachdem der Verstorbene auf Grund seiner beruflichen Tätigkeit auf die einfache oder erhöhte Ausgleichszulage Anspruch hatte, ist diese auch bei der Berechnung der Witwenrente zu berücksichtigen. Solange die Witwe erwerbsunfähig ist oder wegen der Pflege und Erziehung eines oder mehrerer Kinder einem Erwerb nicht nachgehen kann, tritt eine Erhöhung der Rente ein. Diese letzte Bestimmung soll möglichst wohlwollend ausgelegt werden. Aber selbstverständlich muß die Witwe auch tatsächlich für ihre Kinder sorgen. Der Umstand, daß die Witwe einer Arbeit nachgeht, um ihre Einkünfte zu erhöhen, schließt die Bewilligung der erhöhten Witwenrente nicht aus. Sie ist auch dann zuzubilligen, wenn die Zeit und Arbeitskräfte der Mutter durch die Pflege und Erziehung ihrer Kinder so in Anspruch genommen werden, daß sie nicht oder nur unter Aufwendung außergewöhnlicher Tatkraft oder durch Einstellung eines Dienstboten usw. in etwa gleichem Umfange wie eine kinderlose Frau einen Beruf ausüben kann.

Der Begriff der Erwerbsunfähigkeit der Witwe entspricht dem der Invalidität in der Sozialversicherung; er setzt voraus, daß die Witwe wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht nur vorübergehend nicht mehr als ein Drittel dessen zu verdienen vermag, was gesunde Frauen unter sonst gleichen Voraussetzungen durch Arbeit in der Regel erwerben. Die Witwe erhält auch schon mit Vollendung des 50. Lebensjahres die erhöhte Rente der erwerbsunfähigen Witwe.[62]

Es ist nach dem Reichsversorgungsgesetz für die Gewährung der Witwenrente gleichgültig, ob die Ehe vor oder nach der Dienstbeschädigung geschlossen worden ist, welcher Zeitraum zwischen der Heirat und dem Tode liegt und welcher Altersunterschied zwischen den beiden Ehegatten bestanden hat. Voraussetzung ist nur, daß die Frau im Zeitpunkt des Todes mit dem Verstorbenen durch eine rechtsgültige Ehe verbunden war. Die Witwenrente steht auch schuldlos geschiedenen Ehefrauen zu, denen auch die wegen Geisteskrankheit des Mannes geschiedenen gleichgestellt werden.
Seit 1916 wurde den Kriegerwitwen, ohne daß ein Rechtsanspruch darauf bestanden hätte, aus dem Härteausgleichsfonds im Falle der Wiederverehelichung eine einmalige Abfindungssumme gewährt. Das neue Recht verleiht den Witwen für den Fall der Wiederverheiratung mit einem Deutschen an Stelle der Witwenrente einen Anspruch auf eine Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages der zuletzt bezogenen Rente. Das Alter der Witwe bei der neuen Eheschließung ist ohne Belang. Die Witwenrente lebt auch mit dem Tode des zweiten Ehegatten nicht wieder auf.

Analog dem Übergangsgeld kann die Witwe eines Rentenempfängers, wenn der Tod nicht durch die Dienstbeschädigung verursacht ist, und ebenso in Zukunft eine Waise im Falle der Bedürftigkeit eine Witwen- bzw. Waisenbeihilfe erhalten.

Das Reichsversorgungsgesetz findet auch auf Frauen entsprechende Anwendung, besonders auf Krankenschwestern. Stirbt nun eine solche Ehefrau an den Folgen einer Dienstbeschädigung, so erhält ihr Ehemann analog dem Kriegspersonenschädengesetz auf die Dauer der Bedürftigkeit eine Witwerrente, wenn die verstorbene Ehefrau wegen der Erwerbsunfähigkeit ihres Ehemannes seinen Lebensunterhalt wesentlich aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten hat.

Kinder eines an den Folgen einer Dienstbeschädigung Verstorbenen erhalten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine Waisenrente. Wie bei der Kinderzulage sind auch hier die für ehelich erklärten und die an Kindesstatt angenommenen Kinder, ferner unter gewissen Voraussetzungen auch die Stief- und Pflegekinder und die unehelichen Kinder, wenn die Vaterschaft des Verstorbenen glaubhaft gemacht ist, den ehelichen Kindern gleichgestellt.

Bei Waisen, die bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, wird ebenfalls die Waisenrente während der Dauer dieses Zustandes weitergezahlt.[63] Im Gegensatz zum früheren deutschen Militärversorgungsrecht tritt nach dem Reichsversorgungsgesetz keine Kürzung der Witwen- und Waisenrente ein, wenn diese zusammen die Vollrente des verstorbenen Vaters übersteigen.[64]

Die Eltern (auch Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern) oder an ihrer Stelle die Großeltern erhalten unter gewissen Voraussetzungen eine Elternrente. Anders als dies beim Kriegselterngeld im früheren Recht der Fall war, besteht auf die Elternrente ein Rechtsanspruch, der freilich im Gegensatz zu den übrigen Ansprüchen des Reichsversorgungsgesetzes Bedürftigkeit voraussetzt. Außerdem ist Bedingung, daß der Verstorbene (Sohn oder Tochter) der Ernährer der Rentenbewerber gewesen ist oder nach dem Ausscheiden aus dem Heeresdienst geworden wäre, eine Frage, die oft sehr schwer zu entscheiden ist. In der Regel wird verlangt, daß der Gefallene den Anspruchberechtigten zum mindesten überwiegend unterhalten hat. Die Leistung eines wenn auch regelmäßigen, aber nur geringen Zuschusses kann nicht als ausreichend angesehen werden. Es sind nicht nur Unterstützungen durch Bar- oder Sachleistungen zu berücksichtigen, sondern auch Mithilfe im Geschäft oder bei der Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Anwesens. Auf unsichere

Vermutungen muß häufig die Entscheidung aufgebaut werden, ob der Gefallene nach Rückkehr aus dem Felde der Ernährer seiner Eltern geworden wäre. Die Elternrente wird auch gewährt, wenn mehrere infolge von Dienstbeschädigung gestorbene Söhne gemeinsam ihre Eltern unterhalten haben.

Der Begriff der Bedürftigkeit ist im Gesetz genau umschrieben. Sie ist nur gegeben, wenn die Eltern bzw. Großeltern

1. erwerbsunfähig im Sinne der Vorschrift über die erwerbsunfähigen Witwen oder 60 Jahre alt sind,
2. keinen Unterhaltsanspruch gegenüber Personen haben, die ausreichend für sie sorgen können,
3. nur ein gewisses reichseinkommensteuerpflichtiges Einkommen haben.

Nach der Novelle darf das Einkommen eines Elternpaares die Vollrente eines erwerbsunfähigen Beschädigten nebst der Ortszulage am Wohnsitz der Eltern und der Teuerungszulage, das eines Elternteiles 60% dieses Betrages nicht übersteigen.

Wenn mehrere Söhne gestorben sind, wird die Elternrente erhöht. Der Anspruch auf Elternrente muß binnen zwei Jahren nach dem Tode des Beschädigten geltend gemacht werden. In diesem Zeitraum müssen daher die Voraussetzungen für die Gewährung der Elternrente gegeben sein. In Zukunft soll eine Elternrente, die wegen Wegfall der Bedürftigkeit entzogen werden mußte, wieder aufleben, auch wenn die Bedürftigkeit erst nach Ablauf dieser Frist wieder eintritt.

Eltern, die für den Gefallenen, besonders für seine Ausbildung, erhebliche Auslagen gemacht haben, in der Hoffnung, in ihm im Alter eine Stütze zu haben, und die bisher als teilweisen Ersatz aus dem Härteausgleichsfonds eine Unterstützung bekommen konnten, kann[65] während der Übergangszeit noch eine solche bewilligt werden, wenn ihnen nach dem Reichsversorgungsgesetz keine Elternrente zusteht.

Wenn der Tod eines Verschollenen mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, so kann seinen Hinterbliebenen auch schon vor der amtlichen Todeserklärung Hinterbliebenenrente zugebilligt werden; ein Rechtsanspruch hierauf besteht aber nicht.

In Anlehnung an das Beamtenbesoldungsrecht wird zu allen Versorgungsgebührnissen in den zu den Ortsklassen A, B, C und D gehörenden Orten eine Ortszulage bezahlt, wenn der Rentenempfänger an diesem Orte schon mindestens ein halbes Jahr lang ununterbrochen seinen Wohnsitz hat. Bei einem Wohnsitzwechsel wird die Veränderung der Ortszulage auch erst nach einem halben Jahr wirksam. Der Gesetzgeber hoffte, so einen Anreiz zur Landflucht zu beseitigen. Diese Sperrfrist von einem halben Jahr wird mit Rücksicht auf die durch den Wohnungsmangel, die hohen Umzugskosten usw. bedingte Veränderung der Verhältnisse durch die Novelle aufgehoben. Diese will auch die Ortsklasseneinstufung ändern und auch in Ortsklasse E eine Ortszulage gewähren. Die Ortsklasseneinteilung richtet sich nach der für Reichsbeamte.

Beschädigte müssen ihre Versorgungsansprüche zur Vermeidung des Ausschlusses binnen zwei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst, Hinterbliebene innerhalb zwei Jahren nach dem Tode des Beschädigten anmelden. Zeigen sich die Folgen einer Dienstbeschädigung erst nach Ablauf dieser Frist in einem Grade, daß darauf Versorgungsansprüche begründet werden können, oder verschlimmern sie sich nachher wesentlich, so kann der Anspruch auch noch binnen drei Monaten geltend gemacht werden, nachdem die Folgen der Beschädigung oder der Verschlimmerung bemerkbar geworden sind. Wenn Beschädigte oder Hinterbliebene durch Verhältnisse, die außerhalb ihres Willens liegen (falsche Belehrung durch amtliche Stellen, Mangel des erforderlichen gesetzlichen Vertreters, verspätete Kenntnis über den Tod des Verstorbenen),

oder durch entschuldbare Unkenntnis über die Fristvorschrift während eines unfreiwilligen Aufenthalts, z. B. in Kriegsgefangenschaft, die zweijährige Frist versäumt haben, so können sie ebenfalls innerhalb drei Monaten nach Wegfall des Hindernisses noch ihre Ansprüche erheben.

Die Zahlung der Versorgungsgebührnisse beginnt in der Regel mit dem auf das Ausscheiden aus dem Militärdienst oder auf die Antragstellung folgenden Monat, die Heilbehandlung und berufliche Ausbildung mit dem Tage des Ausscheidens aus dem Militärdienst oder dem Tage, an dem die Voraussetzungen für Gewährung der Heilbehandlung oder der beruflichen Ausbildung erfüllt sind, frühestens mit dem Tage der Anmeldung. Im Gegensatz zum früheren Versorgungsrecht tritt die Minderung und Entziehung der Rente nicht mit dem Ablauf des Monats ein, in dem der Bescheid zugestellt worden ist, sondern mit dem Ende des darauffolgenden Monats. Grundrente und Schwerbeschädigtenzulage dürfen überhaupt frühestens zwei Jahre nach Zustellung des Feststellungsbescheides gemindert oder entzogen werden. Nur wenn durch eine Heilbehandlung oder durch eine berufliche Ausbildung eine wesentliche und nachhaltige Besserung der Erwerbsfähigkeit erreicht ist, kann schon früher eine neue Feststellung der Versorgungsgebührnisse erfolgen.

Um für einen möglichst langen Zeitraum eine Stetigkeit in der Rente herbeizuführen und so beruhigend auf die Beschädigten zu wirken, dürfen Versorgungsgebührnisse nur neu festgestellt werden, wenn in den Verhältnissen, auf die sich die frühere Feststellung gründet, eine wesentliche Veränderung eintritt. Ist eine Änderung im Körperzustand und eine Besserung der Erwerbsfähigkeit durch Gewöhnung nicht mehr zu erwarten, wie z. B. bei Verlust des Augenlichts oder der Gliedmaßen, so kann von einer Nachuntersuchung ganz abgesehen werden.

Da sich die Beschädigten, die wegen Besserung ihrer Versorgungsleiden eine Herabsetzung oder gar Entziehung ihrer Rente zu gewärtigen haben, nach den gemachten Erfahrungen vielfach der ärztlichen Untersuchung zu entziehen suchen, soll in Zukunft die Entziehung der Rente zugelassen werden, wenn ein Rentenempfänger, trotzdem er schriftlich auf diese Folgen hingewiesen worden ist, ohne triftigen Grund einer schriftlichen Aufforderung zu einer ärztlichen Untersuchung nicht nachkommt oder sich weigert, die erforderlichen Angaben zu machen. Diese Vorschrift entspringt dem gleichen Gedanken, wie die über Versagen der Rente bei Kriegsbeschädigten, die Anordnungen für die Heilbehandlung ohne Grund nicht befolgen und dadurch ihre Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflussen. Wenn durch Verschlimmerung des Leidens ein höherer Rentenanspruch begründet ist, so soll die Rente auf Antrag wieder gewährt werden.

Die wohl am heftigsten bekämpfte Bestimmung des Reichsversorgungsgesetzes ist die des Ruhens der Rente der Beschädigten, Witwen und Waisen bei Einkommen von gewisser Höhe, gleichgültig aus welcher Quelle es kommt, ob aus Arbeit oder Kapital.[66]

Das Reichsversorgungsgesetz will den Charakter eines Fürsorgegesetzes wahren. Die erheblichen Geldmittel, die für eine entsprechende Versorgung der Schwerbeschädigten und der Hinterbliebenen benötigt werden, können nach der Gesetzesbegründung nur dann aufgebracht werden, wenn da, wo eine Versorgung wegen sonstiger Einnahmen entbehrlich erscheint, die Versorgungsgebührnisse durch Ruhensvorschriften ganz oder teilweise einbehalten werden. Dieses Ziel, das man vom Fürsorgestandpunkt aus wohl in gewissem Umfange anerkennen muß, würde nicht erreicht, wenn die Verwaltungskosten, die durch den Vollzug der Ruhensvorschriften entstehen, die durch sie ersparten Beträge ganz oder doch zu einem erheblichen Teil aufzehren würden. Diese Annahme ist wohl unzutreffend. Die praktische Bedeutung der Ruhensvorschriften scheint überhaupt erheblich überschätzt zu werden, denn nach der Begründung zur Novelle sollen 4/5 aller Beschädigten und fast alle Hinterbliebenen von den Ruhensvorschriften nicht betroffen werden.

In der ursprünglichen Fassung war ein Ruhen von 1/10 der Versorgungsgebührnisse bei einem reichseinkommensteuerpflichtigen Jahreseinkommen von über 5000 - 6000 Mark angeordnet, bei je

1000 Mark mehr Einkommen ruhte ein weiteres Zehntel, so daß bei 14 000 Mark Jahreseinkommen die gesamte Rente ausschließlich der Schwerbeschädigtenzulage ruhte. In gleicher Weise ruhten auch Witwen- und Waisenrente, wobei bisher Einkommen und Versorgungsgebührnisse von Witwe und Waisen, die in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben, zusammengezählt werden mußten. Diese Zusammenrechnung soll beseitigt werden. Die genannten Sätze wurden, zumal auch das Einkommensteuergesetz in den hier in Betracht kommenden Vorschriften geändert worden ist, wiederholt erhöht.[67] Die Einkommensgrenzen sollen künftighin von der Reichsregierung, angepaßt an die allgemeine Wirtschaftslage, neu festgesetzt werden können.

Das Arbeitseinkommen der Ehefrau muß an dem Jahreseinkommen abgezogen werden, die sonst nach dem Steuergesetz zulässigen Abzüge von allgemeinen Werbungskosten und die für den Beschädigten selbst zugelassene Ermäßigung der Einkommensteuer sind schon berücksichtigt. Dagegen dürfen die der Ermäßigung der Einkommensteuer für die Ehefrau und für die minderjährigen Kinder des Beschädigten entsprechenden Einkommensbeträge und etwaige besondere Werbungskosten, wie sie von vielen Finanzbehörden den Schwerbeschädigten wegen ihrer erhöhten Auslagen für stärkere Kleiderabnützung, kräftigere Ernährung usw. zugebilligt werden, von dem Jahreseinkommen noch abgesetzt werden.

Außer der Pflegezulage verblieb schon bisher den Schwerbeschädigten die Schwerbeschädigtenzulage mit der entsprechenden Ausgleichs- und Ortszulage. In Zukunft sollen auch die Leichtbeschädigten die niedrigste Schwerbeschädigtenzulage der 50% Erwerbsbeschränkten, aber ohne Ausgleichs- und Ortszulage, erhalten. Es soll jedem Beschäftigten ein Mindestbetrag von Versorgungsgebührnissen belassen werden, wohl gleichsam als Ersatz für seine durch die Beschädigung verursachten Sonderauslagen.

Besonders erfreulich ist, daß auf Pflegezulagenempfänger die Ruhensvorschriften nicht angewendet werden sollen, denn wenn sie trotz ihrer schweren Beschädigung etwas arbeiten und verdienen, so ist dies nur möglich durch außerordentliche Willenskraft. Es entstehen ihnen in der Regel auch sehr erhebliche Sonderauslagen, wenn sie einen Beruf ausüben, z. B. den Blinden, die in der Regel die Pflegezulage erhalten, durch die Führung, und besonders den geistig arbeitenden unter ihnen, durch die Notwendigkeit, sich zur Vorbereitung auf den Dienst vorlesen zu lassen.

Aus den gleichen Gründen soll auch bei den Witwen, die für Kinder zu sorgen haben oder als erwerbsunfähig gelten, ein Arbeitseinkommen bei der Ruhensberechnung nicht in Ansatz gebracht werden, weil diese Witwen nur unter Aufwendung außergewöhnlicher Tatkraft und unter Beiziehung besonderer Hilfskräfte einem Erwerb nachgehen können.

Die Versorgungsgesetze 1906/07 schlossen (eine Ausnahme bestand nur zugunsten des Militärfiskus auf Rückzahlung zu Unrecht bezogener Pensionen und Renten) eine Pfändung der Versorgungsgebührnisse und damit auch ihre Übertragung auf Dritte aus. Diese Vorschrift, die die Versorgungsberechtigten davor bewahren sollte, daß ihre Versorgungsgebührnisse anstatt ihnen dritten Personen zugute kommen, kann auch ungünstig für sie wirken. Häufig würde dem Versorgungsberechtigten die Übertragung und Verpfändung seiner Rente die Beschaffung von Geld wesentlich erleichtern. Deshalb gestattet das Reichsversorgungsgesetz unter gewissen Voraussetzungen die Übertragung, Verpfändung und Pfändung von Versorgungsgebührnissen aber nur - und darin kommt wieder der Fürsorgegedanke zum Ausdruck - an zuverlässige Organisationen, vor allem an die amtlichen Stellen der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, an Gemeinden, Armenverbände oder solche gemeinnützige Einrichtungen, die die behördliche Genehmigung zur Gewährung von Darlehen und Vorschüssen haben, an andere Stellen nur mit Genehmigung der Hauptfürsorgestelle. Daneben bestehen noch gesetzliche Pfandrechte wegen Ansprüchen zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht oder zur Rückzahlung zu Unrecht gezahlter Versorgungsgebührnisse oder einer nach gesetzlicher Verpflichtung gewährten Leistung.

Der Ersatzanspruch der Hauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene geht in der Regel gleichen Ansprüchen anderer Berechtigter vor.

Durch diese Möglichkeit der Darlehnsaufnahme gegen Verpfändung der Versorgungsgebührnisse ist auch den Wünschen derer in gewisser Hinsicht Rechnung getragen, die die Kapitalabfindung auch für Gründung eines Geschäfts usw. genehmigt sehen wollten. Gerade dadurch, daß den Stellen der sozialen Fürsorge ziemlich freie Hand gelassen ist, können alle gerechtfertigten Bedürfnisse befriedigt werden. Es besteht auch die erforderliche Gewähr, daß kein Mißbrauch mit dieser neuen Einrichtung, durch die mit verhältnismäßig geringen Auslagen für die Fürsorge viel Segen gestiftet werden kann, getrieben wird. Denn gerade die soziale Fürsorge hat das lebhafteste Interesse daran, daß keine gewagten Geschäfte gemacht werden. Denn im Falle eines Mißglückens wird doch letzten Endes die Fürsorge helfend eingreifen müssen.

Sachlich schließen sich diesen Bestimmungen ohne weiteres die Vorschriften über die Kapitalabfindung an, die fast wörtlich aus dem Kapitalabfindungsgesetz vom 3. Juli 1916 übernommen worden sind. Da der ganze Aufbau der Rentenversorgung im Reichsversorgungsgesetz ein anderer ist als im bisherigen Militärversorgungsrecht, da vor allem die Verstümmelungs-, Kriegs- usw. Zulagen weggefallen sind, mußten die Bestimmungen über die Beträge, die der Kapitalabfindung zugrunde gelegt werden können, abgeändert werden.

Die Kapitalabfindung soll für Beschädigte bis zu einem Viertel der voraussichtlich dauernd zahlbaren Rente einschließlich Schwerbeschädigten- und Ausgleichszulage umfassen, für Witwen die Hälfte ihrer Rente. In Zukunft soll die Höchstgrenze bei Beschädigten und Witwen auf zwei Drittel ihrer Versorgungsgebührnisse - nunmehr einschließlich der Ortszulage -, aber ohne die Kinder-, Pflege- und Teuerungszulage, hinaufgesetzt werden, so daß sich in Zukunft erheblich höhere Abfindungssummen ergeben werden. Andererseits bleiben wenigstens bei der jetzigen Höhe der Teuerungszulage noch beachtenswerte Beträge zur teilweisen Bestreitung der täglichen Bedürfnisse.

Zur Anpassung der Versorgungsgebührnisse an die Veränderungen der allgemeinen Wirtschaftslage dient die Teuerungszulage. Sie ist veränderlich und wird durch den Reichshaushaltsplan bestimmt. Vom 1. Oktober 1922 ab wurde sie so hinaufgesetzt, daß die Versorgungsgebührnisse einschließlich der bisherigen Teuerungszulage in der doppelten Höhe ausgezahlt wurden. Seit dem 1. Januar 1923 ist die Teuerungszulage erneut erhöht worden, so daß die sämtlichen Bezüge nochmals gegenüber denen im letzten Vierteljahr 1922 verdoppelt sind. Seit 1. März 1923 sind sie nochmals auf das Dreifache, also durchschnittlich auf das Zwölffache der Septemberbezüge; Sterbegeld, Pflegezulage und Unterhaltskosten für den Führerhund auf das 72fache des gesetzlichen Betrages erhöht worden. Daneben werden noch die laufenden Teuerungszuschüsse gewährt.

Mit Rücksicht auf die Verschlechterung der finanziellen Lage des Reiches wurde, als die Teuerung im Sommer 1921 immer stärker anschwoll, von einer allgemeinen Erhöhung der Teuerungszulage abgesehen.[68] Die Mittel, die das Reich zur Verfügung stellen konnte, sollten denen zugute kommen, die ihrer am meisten bedurften, vor allem den zu keiner Erwerbstätigkeit mehr fähigen Kriegsbeschädigten und Kriegerwitwen, diesen aber dafür eine möglichst ausreichende Hilfe bringen, ein Gedanke, der zweifellos eine tiefe Berechtigung hat. Nach dem Erlaß des Reichsarbeitsministeriums vom 24. September 1921[69] erhielten alle Schwerbeschädigten und Witwen ab 1. August 1921 verschieden abgestufte monatliche Zuschüsse.

Der Grundgedanke für die Einführung der laufenden Teuerungszuschüsse wurde noch schärfer ausgeprägt in dem Erlaß vom 1. Dezember 1921.[70] Dieser erhöhte rückwirkend vom 1. Oktober 1921 ab die laufenden Teuerungszuschüsse erheblich, beschränkte sie aber gleichzeitig auf die Schwerbeschädigten und Hinterbliebenen, die nicht im Erwerbsleben stehen.

Als im Erwerbsleben stehend sollte nur derjenige angesehen werden, dessen regelmäßiger - nicht nur gelegentlicher - Arbeitsverdienst oder sonstiges Einkommen (ohne die Versorgungsgebührnisse) einschließlich Erwerbslosenunterstützung, Krankengeld usw. die jeweiligen Höchstsätze der Erwerbslosenunterstützung um mindestens 1/3 übersteigt.

Die Teuerungszuschüsse waren bei den Schwerbeschädigten verschieden bemessen je nach dem Grad der Erwerbsbeschränkung, der Zahl der versorgungsberechtigten Angehörigen usw., außerdem sind für Witwen, Waisen, Eltern, Empfänger von Übergangs- und Hausgeld eigene Sätze bestimmt.[71] Vom 1. Juli 1922 ab konnten auch die Leichtbeschädigten und erwerbsfähigen Witwen die laufenden Teuerungszuschüsse erhalten, wenn sie trotz eifrigen Bemühens und trotz der Mitwirkung der Fürsorgestelle keine regelmäßige Erwerbstätigkeit hatten aufnehmen können und ihr Einkommen innerhalb der vorgenannten Grenzen blieb.

Die Bestimmungen über laufende Teuerungszuschüsse wurden in der Hauptsache übernommen in das Gesetz über Teuerungsmaßnahmen für Militärrentner,[72] das mit Wirkung vom 1. August 1922 an Stelle der bisherigen Verwaltungsanordnungen über Gewährung der Zuschüsse getreten ist. Ein wesentlicher, sehr erfreulicher Unterschied ist, daß die Einkommensgrenze nicht mehr nach den Höchstsätzen der Erwerbslosenunterstützung bemessen wird, sondern nach den laufenden Teuerungszuschüssen selbst. Übersteigt das regelmäßige Einkommen, das der Versorgungsberechtigte neben seinen Versorgungsgebührnissen bezieht, den Teuerungszuschuß, den er bei Erwerbsunfähigkeit erhält, und die Zuschüsse für Kinder und Waisen um 75%, so werden die Teuerungszuschüsse nur zum halben Betrage gewährt, übersteigen sie ihn um 125%, so fallen die Teuerungszuschüsse weg.

Von dem Einkommen dürfen in Erweiterung der bisherigen Vorschriften die nachgewiesenen tatsächlichen Unkosten abgezogen werden, die der Verfügungsberechtigte aufwenden muß, um einem Erwerb nachgehen zu können, was praktisch von großer Bedeutung ist, ferner die Beträge für den Steuerabzug und die Beiträge zur Kranken- und Invalidenversicherung.

Der Kreis der Personen, die laufende Teuerungszuschüsse bekommen können, ist im allgemeinen der gleiche wie vorher. Auch die Abstufungen entsprechen ungefähr den bisherigen Bestimmungen, es ist nur bei den Schwerbeschädigten und bei den erwerbsunfähigen Witwen je eine weitere Staffelung für die, welche nachweislich einen Erwerb nicht auszuüben imstande sind, eingefügt, die neuerdings wieder weggefallen ist.

Die Leichtbeschädigten und die erwerbsfähigen Witwen können unter den schon erwähnten Voraussetzungen im Wege des Härteausgleichs laufende Teuerungszuschüsse erhalten. Durch den Härteausgleich soll auch verhütet werden, daß etwa Kriegsbeschädigte dadurch, daß sie die unterste oder mittlere Einkommensgrenze um einen geringen Betrag übersteigen und darum nur einen geringeren oder keinen Teuerungszuschuß mehr bekommen würden, schlechter stehen, wie wenn sie einen etwas kleineren Verdienst hätten und deshalb den Teuerungszuschuß noch erhielten. Im Wege des Härteausgleichs soll z. B. auch solchen Kriegsbeschädigten geholfen werden können, deren Einkommen trotz schwerster Beschädigung die Einkommenshöchstgrenze nur wenig übersteigt, aber trotzdem wesentlich hinter dem Gesamteinkommen einschließlich der Versorgungsgebührnisse zurückbleibt, das sie ohne ihre Beschädigung erreicht hätten. Diese Bestimmungen sind kürzlich für Schwerstbeschädigte, namentlich Blinde, schwer Tuberkulöse, mehrfach Amputierte erweitert worden.[73]

Um zu verhüten, daß die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, besonders auch die Leichtbeschädigten und die erwerbsfähigen Witwen durch die laufenden Teuerungszuschüsse zur Aufgabe oder Ablehnung geeigneter Arbeit veranlaßt werden, ist bestimmt, daß Versorgungsberechtigte, die nach ihrer Arbeitsfähigkeit in der Lage sind, einem Erwerb nachzugehen, eine trotz

ihrer Leiden geeignete Tätigkeit aber nicht annehmen oder ihren Arbeitsplatz schuldhaft verloren haben, keinen Teuerungszuschuß erhalten. Bei Witwen mit Kindern soll aber auf ihre häuslichen Pflichten Rücksicht genommen werden. Von Versorgungsberechtigten, die durch eine Berufsausbildung völlig in Anspruch genommen sind, kann nicht verlangt werden, daß sie eine Arbeit übernehmen, die sie in der Fortsetzung ihrer Ausbildung behindern würde. Diese Bestimmung wird auch besonders den heute so schwer notleidenden Studenten zugute kommen können.

Von der Ermächtigung, die Teuerungszuschüsse und damit die Einkommensgrenze bei zunehmender Teuerung abzuändern, hat die Reichsregierung fast jeden Monat Gebrauch machen müssen.

Die laufenden Teuerungszuschüsse sind eigentlich ein Bestandteil der Rentenversorgung. Zur Auszahlung wären also an sich in erster Linie die Versorgungsbehörden zuständig. Ihre Gewährung ist aber an Voraussetzungen geknüpft, über die die Fürsorgestellen besser unterrichtet sind als die Versorgungsbehörden. Deshalb ist auch die Durchführung dieser Bestimmungen den Stellen der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge übertragen. An Stelle der Verwaltungs- und Spruchbehörden entscheiden, wie überhaupt in Fragen der sozialen Fürsorge in erster Linie die Fürsorgestellen und auf Beschwerden die Hauptfürsorgestellen endgültig.

Der Umstand, daß die Erhöhung der Teuerungszulage nicht Schritt gehalten hat mit der Teuerung, daß von ihr in der Zeit von Anfang 1921 bis Herbst 1922 kein Gebrauch gemacht worden ist, während die Teuerungszulagen der Beamten fortlaufend der Teuerung möglichst angepaßt wurden, hat die Kritik an dem Reichsversorgungsgesetz so verschärft, daß darob auch die Fortschritte, die es zweifellos gegenüber dem bisherigen Rechte gebracht hat, überschattet oder gar vergessen worden sind.

Es erscheint daher besonders erfreulich, daß die Teuerungszulage in Zukunft möglichst den Teuerungszuschlägen der Reichsbeamten angepaßt werden soll. Der Vollzug wird dadurch freilich wohl nicht unerheblich erschwert, denn es wird sich nicht verhüten lassen, daß bei jeder Erhöhung der Teuerungszulage die Renten rechnungsmäßig neu festgestellt werden müssen. Dies war auch der Grund, daß die auch von den zuständigen Stellen als berechtigt anerkannte Forderung auf Erhöhung der Teuerungszulage immer wieder zurückgestellt werden mußte, weil dadurch die Umanerkennung der Renten nach dem neuen Recht, die erst Ende 1922 in der Hauptsache abgeschlossen wurde, verzögert worden wäre. Um diese Rechnung möglichst zu vereinfachen, sieht der Entwurf nur "möglichste Anpassung" vor, um jeweils einen Hundertsatz wählen zu können, der das Multiplizieren leichter macht.

In letzter Zeit spielte die Rente bei ihrem geringen Betrag gegenüber den laufenden Teuerungszuschüssen eine untergeordnete Rolle. Sie vermochte bei vielen Kriegsbeschädigten nicht einmal die allein durch die Beschädigung bedingten Sonderauslagen zu decken. In Zukunft sollen die eigentlichen Versorgungsgebührnisse höher sein als die Zusatzrente, die an Stelle der laufenden Teuerungszuschüsse treten wird und ungefähr unter den gleichen Voraussetzungen gewährt werden soll wie diese.

Die Einkommensgrenze soll sich bei den Beschädigten und Empfängern von Übergangsgeld nach der Vollrente eines Erwerbsunfähigen nebst Kinderzulage, bei Witwen, Witwern oder Waisen nach der Witwenrente einer erwerbsunfähigen Witwe jeweils nebst Orts- und Teuerungszulage, aber ohne Ausgleichszulage, bestimmen.

Die volle Zusatzrente soll nur gewährt werden, wenn das Einkommen des Versorgungsberechtigten neben seinen Versorgungsgebührnissen nicht mehr als 60% dieser Beträge ausmacht. Übersteigt es 60% dieser Sätze, nicht aber 100%, so wird die halbe Zusatzrente bewilligt. Im übrigen entsprechen die Bestimmungen fast wörtlich denen des Gesetzes vom 21. Juli 1922. Auch die Zusatzrente soll in

Anlehnung an die Teuerungsmaßnahmen für die Reichsbeamten den Veränderungen der Wirtschaftslage angepaßt werden.[74]

Der Härteausgleich, § 8 des Gesetzes vom 21. Juli 1922, der nicht nur Härten dieses Gesetzes, sondern auch des Reichsversorgungsgesetzes mildern oder beseitigen sollte, wird nunmehr in das Reichsversorgungsgesetz übernommen werden.

Die Vorschriften über das Verbot der Anrechnung von Versorgungsgebührnissen auf das Arbeitsentgelt sollten schon im Herbst 1919 Gegenstand eines besonderen Gesetzes bilden,[75] wurden aber dann in das Reichsversorgungsgesetz mit aufgenommen. Der Ausschluß der Berücksichtigung der Versorgungsgebührnisse bei Bemessung von Lohn und Gehalt bezieht sich in gleicher Weise auf Kriegsbeschädigte wie Kriegshinterbliebene, gleichgültig ob sie sich im Beamten- oder Angestelltenverhältnis befinden, ob in einem öffentlichen oder privaten Betrieb. Soweit Tarifverträge diesen Bestimmungen entgegenstehen, sind sie ungültig. Wohl zu unterscheiden hiervon ist die Festsetzung einer niedrigeren Entlohnung wegen geringerer Leistungsfähigkeit infolge der Beschädigung. Sie wird durch diese Vorschriften nicht berührt.

4. Rentenverfahren.

Nach dem noch während des Krieges geltenden Militärversorgungsrecht oblag die Feststellung und Anweisung der Versorgungsgebührnisse den Militärverwaltungsbehörden, den Truppenteilen oder Bezirkskommandos, den Generalkommandos und auf Einspruch dem preußischen, bayerischen, sächsischen und württembergischen Kriegsministerium.

Der Rechtsweg an die ordentlichen Gerichte (Landgericht) war nur in ganz beschränktem Umfang zulässig. Vor allem waren der Beurteilung der Gerichte die Entscheidung über die wichtigsten Fragen entzogen, so darüber, ob eine Gesundheitsstörung als Dienstbeschädigung oder Kriegsdienstbeschädigung anzusehen ist, bei Offizieren, ob und in welchem Grad Dienstunfähigkeit vorliegt, ferner bei den Hinterbliebenen, ob der Tod mit den Folgen einer Dienstbeschädigung zusammenhängt. Über all diese Fragen entschied ein bei dem zuständigen Kriegsministerium gebildetes Kollegium aus drei Offizieren oder Beamten der Heeresverwaltung.

Der Ausschluß des Rechtsweges in den grundlegenden Fragen der Versorgung erzeugte in den Kreisen der Versorgungsberechtigten ein Gefühl der Rechtsunsicherheit und daher Beunruhigung. Schon bald nach Ausbruch des Krieges wurde daher von den Beteiligten der Wunsch nach einem Rechtsmittelverfahren, ähnlich dem in der Sozialversicherung, laut, der auch im Parlament Widerhall fand. Der Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge hat diese Frage auch als eine der ersten aufgegriffen und im Jahre 1916 Leitsätze über die Einführung eines Rechtsmittelverfahrens in Militärrentensachen aufgestellt und sie den maßgebenden Amtsstellen übermittelt.[76]

Noch bevor das Militärversorgungsrecht geändert werden konnte, wurde als eine der ersten gesetzgeberischen Maßnahmen nach Beendigung des Krieges das Verfahren in Militärversorgungssachen grundlegend umgestaltet.[77] Es wurde ein Spruchverfahren vor den Militärversorgungsgerichten und dem Reichsmilitärversorgungsgericht (in Bayern vor dem Landesmilitärversorgungsgericht) eingeführt. Diese Gerichte wurden bei den Oberversicherungsämtern, bzw. bei dem Reichsversicherungsamt (in Bayern beim Landesversicherungsamt) gebildet. Unter den 5 Beisitzern der Militärversorgungsgerichte und den 7 des Reichsmilitärversorgungsgerichtes waren 2 versorgungsberechtigte ehemalige Militärpersonen.

Es wurde auch Vorsorge getroffen, daß die schon während des Krieges ausgeschiedenen Militärpersonen noch ihre Ansprüche vor den Spruchbehörden anfechten konnten. Von dieser

Möglichkeit wurde auch ausgiebig Gebrauch gemacht, leider gerade auch von solchen Rentenbewerbern, deren Ansprüche von vornherein als aussichtslos bezeichnet werden mußten. Dadurch wurden die Spruchbehörden außerordentlich belastet, worunter bedauerlicherweise auch vielfach die Schwerbeschädigten, die mit Grund ihre Ansprüche vor den Versorgungsgerichten weiter verfolgen, durch monate-, ja jahrelange Hinauszögerung der Entscheidung zu leiden haben. Zur Beschleunigung des Verfahrens wurde neuerdings[78] die Zahl der Beisitzer bei den Berufungsgerichten von 5 auf 3, bei den Rekursgerichten von 7 auf 5 herabgesetzt. Es wirkt deshalb nunmehr in der Kammer oder im Senat jeweils nur mehr 1 aus der Wehrmacht ausgeschiedener Versorgungsberechtigter mit. Dafür ist als weiterer Beisitzer an die Stelle des früheren Vertreters der Militärverwaltung, der vielfach als Parteivertreter und darum ungeeignet zum unparteiischen Richter betrachtet wurde, eine in der sozialen Fürsorge erfahrene Person getreten, die mit dem Versorgungswesen vertraut sein muß. In der Rekursinstanz kommt noch ein richterliches Mitglied eines ordentlichen Gerichtes und ein weiteres Mitglied des Rekursgerichtes hinzu. Da inzwischen seit 1. Oktober 1919[79] das Versorgungswesen auch als eine Folge des Versailler Friedens entmilitarisiert worden war und auf Zivilbehörden (Versorgungsämter, Hauptversorgungsämter und Reichsarbeitsministerium) übergegangen ist, heißen auch die Berufungsgerichte nunmehr Versorgungsgerichte und das Rekursgericht Reichsversorgungsgericht (in Bayern Landesversorgungsgericht).

5. Soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge.[80]

Schon in den ersten Wochen des Krieges herrschte allseits das Empfinden, daß die Dankesschuld gegen die tapferen Krieger, die im Kampfe für die Heimat Gesundheit und Leben geopfert, nicht durch eine Rente für die Beschädigten oder ihre Hinterbliebenen erschöpft werden kann. Sie vermochte nach dem Geldwert bei Kriegsbeginn vielleicht den nackten Lebensunterhalt zu decken, aber wieviel mehr bedeutet der Tod des Familienvaters für die zurückgebliebene Witwe und ihre unmündigen Kinder! Sollten diese nun womöglich nicht mehr einen Beruf erlernen können, den sie bei Lebzeiten des Vaters hätten ergreifen dürfen? Sollte die Mutter, die sich bisher ausschließlich der Familie und dem Haushalt gewidmet hatte, einem Erwerb nachgehen müssen, um ihren Kindern die Ausbildung angedeihen lassen zu können, die ihr der Gatte beim Ausmarsch noch als heiligstes Vermächtnis ans Herz gelegt hatte, nicht zu vergessen der drückenden Last der alleinigen Verantwortung für die Erziehung der Kinder und des seelischen Schmerzes über den Verlust des Mannes, des Vaters oder Sohnes! Die gefallenen Helden gingen meist freudigen Mutes in den Tod, in dem Bewußtsein, daß "süß und ehrenvoll es ist, fürs Vaterland zu sterben". Wenn aber denen, die Angehörige zu versorgen hatten, etwas den Tod erleichterte, so war es das Vertrauen, daß sich dieser die Heimat und die glücklich Heimkehrenden in Liebe annehmen werden. "Niemand hat größere Liebe, denn daß er sein Leben läßt für die Brüder." Darf man dieses Bibelwort auch auf die verstorbenen Helden anwenden, so muß man auch anerkennen, daß solche Liebe auch Gegenliebe verdient, eine Gegenliebe, die sich in Taten äußert. Es würde aber wohl nicht im Sinne der Verstorbenen gelegen sein, wenn diese Liebe sich auf die Errichtung von monumentalen Denkmälern beschränken würde. Selbstverständlich soll das Andenken der Gefallenen in jeder Weise hochgehalten werden. Es erscheint aber wohl richtiger, die Ehrung durch einfache Gedenktafeln, wie sie in den meisten der Gotteshäuser angebracht worden sind, oder durch schlichte Gedenksteine auf einem Ehrenfriedhofe oder in den früheren Kasernen usw. vorzunehmen. Am besten aber bekundet das Volk seine dankbare Liebe gegenüber den Helden, indem es sich aufs Beste ihrer Hinterbliebenen annimmt.

Wohl gleiche Liebe verdienen auch die Kriegsbeschädigten, die ihre Gesundheit und ihre Arbeitskraft dem Vaterland zum Opfer bringen mußten und dies gern getan haben. Wohl mancher zog mit dem Stoßgebet "Nie schwach" in die Schlacht. In dem wild tobenden Kampf war es aber häufig leichter, stark zu bleiben, als nach der Verwundung und vor allem während der Genesungszeit, als dem Beschädigten klar zum Bewußtsein kam, daß er den alten liebgewonnenen Beruf und manche Lieblingsbeschäftigung wegen seiner Verletzung nicht mehr ausüben, oder daß ein heißersehnter

Jugendwunsch nicht mehr in Erfüllung gehen könne; wie er erfüllt war von einem unbezwinglichen Schaffensdrang, aber nicht mehr die Kraft hierzu besaß; wie er auf manche Freude seiner gesunden Tage verzichten mußte, nur um seiner Beschädigung willen. Es waren wohl schwere innere Kämpfe, die viele Schwerbeschädigte oft verschlossen in ihrer Brust durchmachen mußten, bis sie das seelische Gleichgewicht wieder fanden! "Der erste Gang mit dem hölzernen Bein war schwerer als alle Schlachten."

Erfreulicherweise sind auch in diesem Ringen die meisten der Verwundeten Sieger geblieben. Dieses stille Heldentum verdient gleiche, ja vielleicht noch größere Bewunderung wie das in der Schlacht. Es ist immer etwas tief Ergreifendes, wenn so schwer Beschädigte, z. B. Blinde, froh und frei, vollkommen glaubhaft bekennen, daß sie nach innen schauen gelernt haben, oder daß sie sich ganz mit ihrem Schicksal abgefunden und sogar erkannt haben, daß in solchem scheinbaren Unglück auch ein tiefer reicher Segen verborgen liegen kann. Oder, wie ein anderer sagte: er möchte sein Gebrechen nicht mehr missen, der Gedanke, für andere Volksgenossen es tragen zu dürfen, gebe seinem Dasein erst den höchsten Inhalt. Wenn es zum Glück den meisten der Kriegsbeschädigten gelungen ist, wieder die alte Zufriedenheit zurückzuerlangen, so ist dies neben der Begeisterung und dem gesunden Sinne der Verwundeten, vor allem auch dem günstigen Einfluß der Ärzte und besonders dem der Pflegeschwestern in den Lazaretten zuzuschreiben, denen hierfür besonderer Dank gebührt. Sie haben nicht nur den wunden Körper nach Möglichkeit gesund zu pflegen sich bemüht, sondern auch mit feinem Taktgefühl ihren Schützlingen den Rückweg in den Alltag geebnet, ihnen geholfen, trotz ihrer Verstümmelungen wieder selbständig zu werden. Es wäre für sie meist einfacher gewesen, den Verletzten die kleinen Dienste zu verrichten, als sie zur Selbsthilfe zu erziehen. Aber dies war so außerordentlich wichtig für ihre unabhängige Stellung im weiteren Leben, zumal falsch angebrachtes Mitleid der nächsten Angehörigen häufig das Freiwerden von fremder Hilfe so schwer macht. Und doch ist das Gefühl, auf solche immer angewiesen zu sein, das, was den Beschädigten am meisten bedrückt.

Das ernste Streben, denen, die im Kriege so Köstliches hingeben mußten, Liebe und Dankbarkeit zu erweisen, hat sich besonders in den ersten Kriegsmonaten, aber auch später, auch heute noch, in oft geradezu rührender Weise gezeigt, nicht nur in Beiträgen zu Sammlungen bei Opfertagen usw., sondern in sittlich noch höher zu wertenden Gaben, die persönliche Opfer an Zeit und auch oft an dem zum eigenen Lebensunterhalt Notwendigsten forderten. Die meisten Kriegsbeschädigten durften empfinden, wie sich die Daheimgebliebenen bemühten, sich in ihr schweres Los einzufühlen und es mit liebevollem Verstehenwollen und Verstehen und durch ein taktvolles Mittragen zu erleichtern. Viele können von kleinen schlichten Erlebnissen erzählen, wie vor allem auch einfache Leute und vielfach Kinder in rührender Weise und jedenfalls in bester Absicht ihre Liebe und Hilfsbereitschaft zu bekunden versucht haben und dies auch jetzt noch immer tun. Daß die angebotene Hilfe, z. B. beim Einsteigen eines Beinamputierten in die Straßenbahn, nicht die richtige war, mildert den ethischen Wert der Tat nicht. Es besteht nur die Gefahr, daß der Hilfsbereite das nächste Mal nicht den Mut findet, zuzugreifen, zumal wenn er eine schroffe Zurückweisung erfahren mußte. Es wäre richtiger, dem, der helfen will, zu sagen, wie er dies am besten kann. So dient der Betreffende auch anderen ähnlich Beschädigten am besten, zumal da dies oft wirklich schwierig zu erraten, auch bei jedem anders ist.

Wehleidiges Bemitleiden dagegen verletzt die Beschädigten eher. Es lähmt auch nur zu leicht, besonders bei schwächlichen Naturen, die Willenskraft. Solches Bedauern ist im Verein mit übermäßiger Heldenverehrung für manche Kriegsbeschädigte zum Unglück geworden. Diese gehören zu den bedauernswertesten Opfern des Krieges oder richtiger der Verziehung. Bei ihnen scheitern alle Fürsorgemaßnahmen. Dadurch, daß man ihnen immer wieder vorsagte, daß sie sich so hohe Verdienste um das Vaterland erworben, so viel für dasselbe erlitten, ist jeder Trieb zu einer Arbeit in ihnen ertötet. Statt dem verlangen sie ihr Recht auf ein sorgenloses Leben auf Kosten des Staates, womöglich gar gegenüber dem einzelnen, darauf pochend "Das tat ich für dich, was tust du

für mich". Solche Kriegsbeschädigte, die, was nachdrücklichst betont sei, zum Glück seltene Ausnahmen sind, verfallen dem Müßiggang und Bettel. Jeder Versuch der Fürsorge, sie einer geregelten Arbeit und einem ordentlichen Leben zuzuführen, bleibt erfolglos, weil dieses Gewerbe, wenn das Schamgefühl verloren ist, nicht nur müheloser, sondern auch häufig weit einträglicher ist als eine ehrliche Erwerbstätigkeit. Alle Bemühungen, das aus früheren Kriegen her verpönte Bild des kriegsinvaliden Leierkastenmannes auszurotten, scheitern an der Kurzsichtigkeit oder Gedankenlosigkeit des Publikums, das diese Bettler durch seine Gaben reichlich unterstützt und sich dabei nicht Rechenschaft gibt, wie es damit dem Beschenkten keine wahre Hilfe bringt, sondern ihm vielmehr schadet, und sich nicht einmal überlegt, ob der Bedachte wirklich "blind" oder "einarmig" ist, und ob er im Feld gewesen und die Orden und Ehrenzeichen zu Recht trägt. Die meisten Kriegsbeschädigten und auch ihre Organisationen verurteilen das Verhalten ihrer freilich meist nur angeblichen Kameraden aufs schärfste und beteiligen sich auch in anerkennenswerter Weise an dem Kampf gegen diesen Unfug. (Der Bund erblindeter Krieger z. B. schließt bettelnde Kriegsblinde aus seiner Vereinigung aus.) Wieviel Segen könnte mit dem auf solche Weise für angebliche Kriegsbeschädigte ausgegebenen Geld gestiftet werden, wenn es durch Vermittlung der Fürsorge für wirklich bedürftige Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene verwendet würde.

Diese Fehlgriffe beweisen aber auch, daß es mit dem guten Willen, den Kriegshinterbliebenen und Kriegsbeschädigten durch eine über die Rentenversorgung hinausgehende individuelle Fürsorge zu helfen, allein nicht getan war, sondern daß die gutgemeinten Absichten in geordnete Bahnen geleitet werden mußten. Dies war um so schwieriger, als bei Kriegsbeginn ähnliche Gedanken von so verschiedenen Seiten ausgingen und diese zwar fast alle dem gleichen Ziele zustrebten, aber vielfach auf recht verschiedenen Wegen. Erfreulicherweise gelang es fast in allen Bundesstaaten schon bald, die verschiedenen Bestrebungen zu vereinen. Denn wenn auch der Wunsch, nach eigenem besten Ermessen persönlich möglichst viel in der Kriegsfürsorge zu leisten, besonders in der Begeisterung der ersten Kriegszeit außerordentlich stark war, so war zum Glück damals auch mehr als in anderen Zeiten die Erkenntnis fast allgemein, daß nur Einigkeit zu einem wirklich guten Ziele führen kann. So wurden in den einzelnen Ländern unter Beteiligung von Vertretern aus allen Schichten der Bevölkerung freilich ganz verschiedene Organisationen zur Durchführung der freiwilligen sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge geschaffen.

In den meisten Ländern wurden Fürsorgestellen bei den Behörden der inneren Verwaltung gebildet und von diesen fast durchweg, ohne daß hierdurch besondere Verwaltungskosten erwuchsen, mitversehen. Daß die Fürsorgestellen dadurch gleichsam amtlichen Charakter erhielten, gewährte manche Vorteile. Vor allem ermöglichte es den militärischen Behörden, die für die Rentenregelung erforderlichen Erhebungen durch die Fürsorgestellen vornehmen zu lassen, von denen man mehr soziales Verständnis für die wirtschaftliche und seelische Not der Hinterbliebenen voraussetzen durfte als von den Polizeibehörden, denen eine solche Tätigkeit ferner liegt. Auch in den Bundesstaaten, in denen, wie in Baden und vor allem im damaligen Königreich Sachsen, die Organisation im Heimatdank mehr vereinsmäßig gestaltet war, schlossen sich die örtlichen Vereine eng an die Verwaltungsbehörden an.

Die Ausschüsse der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge waren zwar häufig bei der gleichen Stelle errichtet; viele ihrer Mitglieder waren in beiden Ausschüssen, vor allem der Vorsitzende war vielfach der gleiche. Trotzdem bestanden die beiden Ausschüsse und Fürsorgestellen fast durchweg selbständig nebeneinander.

Die Ausschüsse für die Kriegshinterbliebenenfürsorge waren gleichzeitig Organe der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen, die schon im August 1914, vor allem auf Anregung des preußischen Ministers Löbell, des bayerischen Gesandten Grafen von Lerchenfeld-Köfering und des Kommerzienrats Selberg, mit einer großzügigen Sammlung für die Kriegshinterbliebenen begonnen und zu deren wirksamer Durchführung ein engmaschiges Netz von

Landes- und Provinzial- sowie von Bezirks- und Ortsausschüssen über das ganze Reich ausgespannt hat. Sie hatten ihre Spitze in der Nationalstiftung zu Berlin. Ihr sozialer Beirat, der aus dem im Frühjahr 1915 besonders durch den inzwischen verstorbenen Sozialpolitiker Professor Dr. Ernst Francke und Fräulein Dr. Helene Simon gegründeten Arbeitsausschuß der Kriegerwitwen- und -waisenfürsorge erwachsen war, sollte vor allem Richtlinien zur einheitlichen Durchführung der Kriegshinterbliebenenfürsorge im ganzen Reich aufstellen, wie dies für die Kriegsbeschädigtenfürsorge der Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge getan hat.

Die bei den preußischen Provinzialverwaltungen gebildeten Hauptfürsorgestellen der Kriegsbeschädigtenfürsorge hatten sich auf Anregung des Landdirektors der Provinz Brandenburg und des Landeshauptmannes der Provinz Westfalen auf der außerordentlichen Landesdirektorenkonferenz am 25. August 1915 zu einer einheitlichen Durchführung der Kriegsbeschädigtenfürsorge in Preußen zusammengetan. Am 16. September 1915 schlossen sich vor allem auf Veranlassung des Königreichs Sachsen auch die meisten bei den zentralen Regierungsstellen der einzelnen Bundesstaaten gebildeten Fürsorgeorganisationen an und bildeten unter dem Vorsitz des Landesdirektors der Provinz Brandenburg den Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge.

Nach den in der Gründungsversammlung aufgestellten Richtlinien sollte dieser "den Organisationen der Kriegsbeschädigtenfürsorge durch ständigen Austausch der allerorts gemachten Erfahrungen, durch Mitteilung der wissenswerten Ereignisse und Neuerungen und durch fortlaufende Beratungen unter Zuziehung hervorragender Sachverständiger aus ganz Deutschland in allen einer Klärung und Vertiefung bedürfenden Fragen Anregung, Gutachten und Rat bringen, die Zusammenarbeit aller Fürsorgeorganisationen untereinander und mit den staatlichen Einrichtungen sowie den anerkannten privaten Wohlfahrtseinrichtungen regeln und gewährleisten, namentlich auch zu den für die Kriegsbeschädigtenfürsorge bedeutungsvollen Gesetzen und Verordnungen durch entsprechende Vorschläge und Anträge Stellung nehmen". Zu diesem Zwecke wurde eine größere Anzahl von Sonderausschüssen gebildet, in denen neben Vertretern der Hauptfürsorgestellen auch besonders sachverständige Persönlichkeiten und Organisationen vertreten waren. Der erfolgreichen Tätigkeit des Sonderausschusses für Gesetzgebung bei den Vorarbeiten für die gesetzliche Neuregelung der Rentenversorgung wurde schon gedacht. Ferner seien noch besonders erwähnt die Sonderausschüsse für die Zuständigkeit, für Heilbehandlung (mit mehreren Unterausschüssen für Nerven- und Geisteskranke, für Blinde, für Ertaubte, Schwerhörige, Stumme und Sprachgestörte), für Berufsberatung und Berufsausbildung, für Arbeitsbeschaffung, für Ansiedlung und Wohnungswesen sowie für Familienfürsorge.

Erfreulicherweise wurden die von den Sonderausschüssen entworfenen Leitsätze fast durchweg vom Reichsarbeitsausschuß einstimmig gebilligt und von den Hauptfürsorgestellen zur Grundlage ihrer praktischen Fürsorgetätigkeit gemacht. Dies war aber ihr freier Wille. Der Reichsausschuß hatte nicht die Eigenschaft einer vorgesetzten Behörde und konnte daher gegen Fürsorgestellen, deren Fürsorgetätigkeit berechtigten Grund zu Klagen gab, nicht einschreiten. Deshalb wurde immer wieder der Wunsch laut, der Reichsausschuß möchte aus einer privaten in eine amtliche Stelle umgewandelt werden. Er wurde vor allem auch von Rednern verschiedener Parteien in der Reichstagssitzung vom 22. Juni 1918[81] vertreten.

Dieser Gedanke wurde verwirklicht durch die Verordnung der Reichsregierung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Februar 1919.[82] Durch sie übernahm das Reich auch die soziale Fürsorge für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen[83] unter Mitwirkung der Einzelstaaten und Selbstverwaltungskörperschaften, ohne daß dadurch die freie Wohlfahrtspflege, ohne die die soziale Fürsorge nicht denkbar wäre, eingeschränkt werden sollte. Gleichzeitig wurde die Organisation der Fürsorge bestimmt. In der Regel ist für den Bezirk jeder unteren Verwaltungsbehörde eine amtliche Fürsorgestelle zu errichten, die meist mit den Verwaltungsbehörden, vielfach auch mit den Wohlfahrtsämtern verbunden ist, für jedes Land

sind eine oder mehrere Hauptfürsorgestellen zu bilden. Von letzterer Befugnis haben nur Preußen und Oldenburg Gebrauch gemacht. In Preußen bildet jede Provinz eine Hauptfürsorgestelle, in Oldenburg jede der drei räumlich getrennten Landesteile Oldenburg, Lübeck und Birkenfeld. Der Thüringische Staat außer Sachsen-Altenburg hatte schon während des Krieges eine gemeinsame Hauptfürsorgestelle in Weimar gebildet. Inzwischen haben sich die thüringischen Staaten zu einem Freistaat Thüringen zusammengeschlossen.

In Bayern sind zwischen die Landeshauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, die Hauptfürsorgestelle im Sinne der reichsrechtlichen Bestimmungen ist, und die Fürsorgestellen bei den Bezirksämtern und unmittelbaren Stadträten entsprechend der bayerischen Verwaltungsorganisation noch die Kreishauptfürsorgestellen bei den acht Kreisregierungen eingeschoben, auf die ein Teil der Aufgaben der Hauptfürsorgestelle übertragen ist. Sachsen hatte ebenfalls zwischen dem Sächsischen Landesamt für Kriegerfürsorge und den Bezirks- und Ortsämtern für Kriegerfürsorge, die bei den Amtshauptmannschaften und Stadträten gebildet sind, Kreisämter bei den Kreishauptmannschaften eingeschaltet, diese aber neuerdings wieder aufgegeben.

Zentralstelle für die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge wurde und ist auch jetzt noch das Reichsarbeitsministerium, dem, wie schon erwähnt, im Oktober des gleichen Jahres auch die Rentenversorgung übertragen worden ist.

Bei den Fürsorgestellen und Hauptfürsorgestellen sind Beiräte zu bilden, denen unter dem Vorsitz des Leiters der Fürsorgestelle Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und vor allem sozial erfahrene Persönlichkeiten und Vertreter der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen nach einem gesetzlich festgelegten Zahlenverhältnis angehören. Die Vertreter der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen werden von den im Bereich der Fürsorgestelle oder Hauptfürsorgestelle vorhandenen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenen-Vereinigungen vorgeschlagen, haben aber nach ihrer Berufung im Beirat und in dessen Ausschüssen nicht die Interessen ihrer Organisation und deren Mitglieder, sondern die der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen allgemein zu vertreten.

Beim Reichsarbeitsministerium ist ein Reichsausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, der aus den beiden Abteilungen Kriegsbeschädigtenfürsorge und Kriegshinterbliebenenfürsorge besteht. In den Angelegenheiten, die beiden Fürsorgezweigen gemeinsam sind, was der Regelfall ist, tagen beide zusammen. Jede der beiden Abteilungen setzt sich aus Vertretern der sämtlichen deutschen Hauptfürsorgestellen und der Vereinigungen der Kriegsbeschädigten bzw. der Kriegshinterbliebenen zusammen, die ihre Wirksamkeit auf das Reich erstrecken und eine entsprechende Mitgliederzahl haben, ferner aus einigen vom Reichsarbeitsminister bestimmten sozial erfahrenen Persönlichkeiten und aus je einem Vertreter der Volksspende für Kriegsbeschädigte (Ludendorff-Spende), bzw. in der Abteilung Kriegshinterbliebenenfürsorge der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen.

Der Reichsausschuß wie auch die Beiräte der Hauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen haben meist für Sonderfragen, die Fürsorgestellen besonders auch zur Erledigung der Unterstützungsgesuche eigene Unterausschüsse gebildet.

Noch auf der Tagung der Kriegsbeschädigtenfürsorge in Köln im August 1916 haben sich auch die Gewerkschaften und Angestelltenverbände gegen den Zusammenschluß der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen in eigenen wirtschaftlichen Vereinigungen und gegen die Absonderung von ihren Berufsverbänden, als wären sie eine besondere Gruppe, ausgesprochen. Aber schon kurz darauf bildeten sich mehrere eigene Verbände zur Vertretung der Interessen der Kriegsbeschädigten. Meist erst später nahmen sie auch die Rechte der Kriegshinterbliebenen wahr.

Eine ihrer wichtigsten Forderungen war die Zuziehung bei allen Fragen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge. Die Kriegsopfer wollten nicht nur Objekt, sondern auch Subjekt der Fürsorge sein. Diesem Wunsch war vereinzelt schon vor der Verordnung vom 8. Februar 1919 Rechnung getragen worden. Durch sie wurde er auch gesetzlich anerkannt. Es ist für Gesunde, auch wenn sie den besten Willen haben, sich in des anderen Lage hineinzudenken und -zufühlen, oft sehr schwer zu beurteilen, wie die Fürsorgemaßnahmen auf die Beschädigten wirken, wie sie sich in ihren Augen ausnehmen. Beschädigte selbst vermögen hierbei am besten sachverständigen Rat zu geben. Wenn sie selbst in der Fürsorge mitarbeiten, sehen sie umgekehrt auch, welch verschiedenartige Schwierigkeiten sich der Fürsorgearbeit entgegenstellen. Der rein negativen Kritik wird daher meist der Boden entzogen. Mit der Zuziehung ihrer Schicksalsgenossen wächst auch vielfach das Vertrauen der Befürsorgten in die Tätigkeit der Fürsorgestelle. Die Zuziehung als Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenvereinigung zu den Beiräten oder zum Reichsausschuß setzt nicht voraus, daß der Verband ausschließlich aus Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen besteht, er kann auch noch andere Interessenkreise vertreten. Freilich, bei der Berechnung der Sitze nach der Größe der Vereinigungen und bei der Prüfung, ob die Mitgliedschaft im Reichsausschuß in Betracht kommt, werden nur die Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenen-Mitglieder gezählt. Zur Zeit gehören auf Grund ihrer Reichsbedeutung und ihrer Größe dem Reichsausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge an: der Deutsche Kriegerbund (Kyffhäuser-Bund), der Einheitsverband der Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen Deutschlands, der sich kürzlich mit einigen kleineren anderen Organisationen zum Reichsverband deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebener zusammengeschlossen hat, der Internationale Bund der Kriegsopfer, der Reichsbund der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegshinterbliebenen, der Zentralverband deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebener, der Deutsche Offiziersbund und der Bund erblindeter Krieger. Dieser letztere könnte, da er nur anerkannte Kriegsblinde als Mitglieder aufnimmt, seiner Mitgliederzahl nach keinen Anspruch auf Aufnahme in den Reichsausschuß erheben. Aber da er den größten Teil aller deutschen Kriegsblinden umfaßt, wurde ihm auch ein Sitz in der Abteilung Kriegsbeschädigtenfürsorge des Reichsausschusses zugebilligt, desgleichen wohl in den Beiräten der meisten Hauptfürsorgestellen.

Neuerdings sucht sich noch eine andere Gruppe der Schwerstbeschädigten, die Hirnverletzten, zusammenzuschließen.

In der Verordnung vom 8. Februar 1919 hat das Reich auch seine Pflicht zur Durchführung der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge und daher zur wenigstens teilweisen Übernahme der Kosten hierfür anerkannt. Während des Krieges hatte das Reich für die ergänzende Kriegsbeschädigtenfürsorge nur zweimal je 5 Millionen Mark nach dem Matrikularfuß an die Länder verteilt; für die Kriegshinterbliebenenfürsorge war aber bis dahin vom Reich nichts aufgewendet. Die Kosten für die Hinterbliebenenfürsorge wurden zum Teil freiwillig von den Bundesstaaten und Gemeinden übernommen, die vor allem auch meist ohne weiteres die Verwaltungsauslagen bestritten. Wohl in der Hauptsache wurden sie aber aus Sammelmitteln gedeckt, vor allem aus der schon erwähnten Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen, der während des Krieges etwa 100 Millionen Mark zuflossen.

Die Familie Krupp hat eine Zustiftung zur Nationalstiftung gemacht: die Kruppstiftung 1915, die vor allem kinderreichen Familien Gefallener und den Hinterbliebenen von Angehörigen sozial gehobener Stände dienen soll.

Zugunsten der Kriegsbeschädigten wurde erst im Jahre 1918 zur Ergänzung der nicht genügenden Reichs-, Staats- und Gemeindemittel eine große allgemeine Sammlung im ganzen Deutschen Reich durchgeführt, die Ludendorff-Spende für Kriegsbeschädigte, der freilich in den einzelnen Ländern schon kleinere Sammlungen vorausgegangen waren. Sie hatte in einigen Monaten das für die damalige Zeit sehr hohe Ergebnis von 160 Millionen Mark. Dieser glänzende Erfolg wurden vor

allem darauf zurückgeführt, daß nach den Grundsätzen dieser Sammlung jeder Hauptfürsorgestelle das Erträgnis der Sammlung in ihrem Bereich unverkürzt zufloß,[84] und nur die Spenden einzelner großer Firmen, deren Wirkungskreis sich über den Bereich einer Hauptfürsorgestelle hinaus erstreckt, gleich den Schenkungen der Auslanddeutschen und der Heeressammlung einem Ausgleichsfonds zugeführt wurden, der wiederum zum größten Teil an die Hauptfürsorgestellen ausgeschüttet worden ist. Die Nationalstiftung hat dagegen jeweils 9/10 der in den einzelnen Ländern gesammelten Gelder diesen Ländern überlassen und das restliche 1/10 dem Ausgleichsfonds zugeführt.

Daneben wurden noch viele andere Sammlungen zugunsten der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen durchgeführt, die meist örtlichen Charakter hatten oder nur für einen nach der Waffengattung oder der Beschädigung beschränkten Personenkreis bestimmt waren.[85] Als besonders erfolgreich seien hier erwähnt die U-Bootspende für die tapferen U-Bootleute und ihre Hinterbliebenen und die Deutsche Kriegsblindenstiftung für Landheer und Flotte für die schwerbetroffenen erblindeten Krieger (**s. S. 324**).

Die Zahl der Sondersammlungen schien ins Ungemessene zu wachsen. Dadurch drohte schädliche Zersplitterung. Manche der Veranstalter, die, wie ohne weiteres zugegeben werden mag, sich von edelsten Beweggründen leiten ließen, verfügten nicht über genügende praktische Erfahrung für die Durchführung solcher Sammlungen. Manche fielen auch geschäftsgewandten gewerbsmäßigen Geschäftsführern zum Opfer, die es verstanden, einzelne angesehene Persönlichkeiten mit bekannten Namen für die Unterzeichnung eines Aufrufes zu gewinnen und dann einen unverhältnismäßig großen Teil des Sammelergebnisses in der Form von Geschäftsunkosten, Reisespesen usw. in ihre eigene Tasche zu bringen. Um diesem Übelstand abzuhelfen, wurden 1915 die Sammlungen zu Wohlfahrts- und vaterländischen Zwecken und seit 1917 auch die Mitgliederwerbung von Wohlfahrtsvereinen von einer behördlichen Genehmigung abhängig gemacht.[86]

Auch heute noch werden mit Genehmigung bisweilen Sammlungen zugunsten der Kriegsopfer weitergeführt und neu veranstaltet.[87] Die Spendenmittel spielen zwar jetzt gegenüber den erheblich beträchtlicheren öffentlichen Mitteln nur eine geringere Rolle. Sie bilden aber eine wertvolle Ergänzung, besonders in Fällen, in denen die Inanspruchnahme der Reichsmittel nicht zulässig erscheint, z. B. bei deutschstämmigen Angehörigen der früheren österreichisch-ungarischen Monarchie, die nur zum Heeresdienst nach Österreich eingerückt waren und nach Kriegsende in ihre eigentliche Heimat in Deutschland wieder zurückgekehrt sind. Der Kreis der durch die soziale Fürsorge zu betreuenden Personen ist inzwischen verschiedentlich erweitert worden.[88] Die Spendenmittel aber dürfen fast durchwegs nur für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene des Weltkrieges verwendet werden, wobei aber nicht immer verlangt wird, daß die Voraussetzungen, an die die Militärversorgungsgesetze die Gewährung von Versorgungsgebührnissen knüpfen, erfüllt sein müssen. Der weitaus überwiegende Teil der Kosten für die Soziale Fürsorge wird jetzt aber aus öffentlichen Mitteln bestritten, und zwar hat 4/5 das Reich, das restliche 1/5 haben das Land und die Selbstverwaltungskörper als Interessenquote zu tragen.[89]

Im Gegensatz zum Pensionsfonds sind die Mittel für die soziale Fürsorge im Reichshaushalt genau festgesetzt. Sie betrugen für die Jahre 1920 und 1921 je 500 Millionen Mark, von denen 100 Millionen ausschließlich als Sondermittel zugunsten der Kriegerwaisen und der Kinder Kriegsbeschädigter, vor allem für Gesundheits-, Erziehungs- und Berufsfürsorge abgezweigt waren. Für das Rechnungsjahr 1922 wurde der Betrag mit Rücksicht auf die dauernd fortschreitende Geldentwertung allmählich auf nahezu 4 Milliarden, also auf das Achtfache erhöht; die Teuerung ist aber unverhältnismäßig mehr gestiegen. Das Verhältnis wird dadurch noch etwas günstiger, daß die heute so hohen Verwaltungskosten nicht wie bisher aus diesen Mitteln bestritten werden sollen. Es ist selbstverständlich, daß mit allen Mitteln angestrebt werden muß, den Verwaltungsaufwand in der Fürsorge möglichst niedrig zu halten, um die Mittel der Fürsorge möglichst restlos den Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen zuzuführen. Trotzdem wäre es unzutreffend, einfach

nach dem Verhältnis zwischen Verwaltungs- und Fürsorgekosten einer Fürsorgestelle ihre Tätigkeit zu beurteilen. Die Fürsorge soll sich nicht in der Gewährung von Geldbeihilfen erschöpfen. Viel wirksamer und wertvoller ist eine Fürsorge, die durch Vermittlung geeigneter Arbeitsstellen ihre Schützlinge unabhängig macht von der Unterstützung durch die Fürsorge, ihnen Heilbehandlung durch andere Kostenträger vermittelt usw. Durch eine solche Tätigkeit entsteht aber nur Verwaltungsaufwand, sie verursacht kaum Fürsorgeausgaben.

Im Gegensatz zur Rentenversorgung, die genau umschriebene Rechtsansprüche ohne Prüfung der Bedürftigkeitsfrage einräumt, sollen sich die Leistungen der sozialen Fürsorge ganz dem Bedürfnis des Einzelfalles anpassen. Sie sind deshalb auch nicht gesetzlich festgelegt, vielmehr hat das Reichsversorgungsgesetz nur den Grundsatz aufgestellt, daß die Fürsorgestelle den Beschädigten und Hinterbliebenen bei der Wahl eines geeigneten Berufs, bei der Berufsausbildung und bei der Unterbringung im Erwerbsleben beizustehen hat und ihnen behilflich sein soll, die Folgen einer erlittenen Dienstbeschädigung oder des Verlustes des Ernährers nach Möglichkeit zu überwinden oder zu mildern. Im übrigen aber hat es auf die vom Reichsausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge aufgestellten Richtlinien verwiesen.[90]

Von Anfang an war wenigstens den Einsichtigen klar, daß es die beste und wirksamste Hilfe für die Kriegsbeschädigten[91] ist, wenn man ihnen die Rückkehr in eine sie voll befriedigende Berufstätigkeit ermöglicht; denn nur in einer solchen kann sich der Kriegsbeschädigte wieder als ein nützliches Glied des Volksganzen fühlen. Die Arbeit ist den Schwerbeschädigten nicht nur eine Verdienstquelle, auf die nur teilweise Erwerbsbeschränkte unbedingt angewiesen sind, sondern vor allem auch das beste Mittel, um sie vor niederdrückenden Grübeleien zu bewahren. Vielfache Erfahrungen haben gelehrt, daß sich wenigstens die jüngeren, noch halbwegs rüstigen Kriegsinvaliden auch in schön ausgestatteten Invalidenheimen, in denen ihnen alle Nahrungs-, Kleidungs- usw. Sorgen abgenommen sind, nicht wohl fühlen. Es fehlt ihnen der Segen der Arbeit, die innere Befriedigung, noch etwas zu leisten. Gerade diese soll aber auch unseren Kriegsbeschädigten zuteil werden. Diesem Ziele mußten alle Fürsorgemaßnahmen zustreben. Da diese Aufgabe für die meisten, die sich ihr widmen wollten, völlig neu war, wurde vielfach nach dem rechten Wege getastet.

Die beste Grundlage boten die Erfahrungen der Fürsorge an den Friedensgebrechlichen, vor allem an den Unfallbeschädigten, aber auch an den gebrechlichen Kindern, auf denen auch tatsächlich meistens aufgebaut wurde. Dabei durfte nicht außer acht gelassen werden, daß die Behandlung der verstümmelten und erblindeten Krieger in mancher Beziehung eine andere sein mußte als die der verkrüppelten und nichtvollsinnigen Kinder, die ihr Gebrechen schon mit zur Welt gebracht oder es doch in den Kinderjahren, in denen der Mensch noch viel anpassungsfähiger ist, erworben haben.

Freilich durfte die Berufsfrage auch nicht zu früh aufgerollt werden, um den Heilungsprozeß nicht ungünstig zu beeinflussen. Die Verwundeten oder Erkrankten mußten nach den Anstrengungen des Frontdienstes und den Anspannungen, denen ihre Nerven besonders in den der Verwundung meist vorangegangenen großen Kampftagen, aber auch vor allem nach der Verwundung durch Narkose und operative Eingriffe ausgesetzt waren, erst zu einer gewissen inneren Ruhe kommen.

Wenn aber dann die Genesung begann, da meldete sich nur zu bald die Langeweile, ein gefährlicher Gast, denn sie wird gleich dem ihr wesensverwandten Müßiggang gerne der Anfang von allen möglichen Lastern. In dankenswerter Weise bemühten sich Ton- und Vortragskünstler die Langeweile von den Lazarettinsassen fernzuhalten. Auch der Besuch von Theater und Konzert wurde den Verwundeten vielfach erleichtert. Weniger günstig wirkte Kaffeehaus- und Kinobesuch. Sie förderten nur zu leicht bei den jungen Leuten die Flucht vom Land zur Stadt.

Von weit größerer Bedeutung waren die Handfertigkeitskurse, die in vielen Heimatlazaretten zur Beschäftigung der Kranken veranstaltet wurden. Es war oft wahrhaft rührend, mit welchem Eifer

die gereiften Männer diese einfachen Kleb- und Bastelarbeiten verrichteten, und wie kindlich - mit Recht nannten die Schwestern ihre Patienten häufig "unsere Kinder" - sie sich über den Erfolg freuten, zumal wenn er trotz des Fehlens oder der Gebrauchsbehinderung der Hand usw. gelungen war. Derartige Arbeiten bildeten für viele nicht nur Zeitvertreib und Ablenkung von dem nur Trübsinn fördernden Nachgrübeln, sondern auch Übungstherapie. Aus dem gleichen Grunde wurden bisweilen in Lazaretten Schlosser-, Schreiner-, Schuster- und andere Werkstätten eingerichtet, in denen die Verwundeten nach genauer ärztlicher Weisung beschäftigt wurden als Ersatz für die eintönigen und darum ermüdenden medikomechanischen Übungen. Gleichzeitig gewannen die Verstümmelten vielfach wieder mehr Vertrauen zu ihrer Leistungsfähigkeit.

Vielfach wurden auch gleichartige Verwundete aus einem örtlichen Bezirk in Sonderlazaretten gesammelt, um die für sie zu schaffenden Einrichtungen besser auszunützen und den Kranken auch Gelegenheit zu geben, am Beispiel von Schicksalsgenossen zu lernen. Es seien besonders erwähnt die orthopädischen Lazarette, die durchweg mit orthopädischen Werkstätten, in denen die künstlichen Glieder und Stützapparate für sie hergestellt wurden, und mit Gehschulen zur Übung Beinamputierter verbunden waren. Ihnen waren meistens auch Einarmerkurse zur Ausbildung, besonders der Linkshänder im Schreiben, angeschlossen.[92] Die besonders bedauernswerten Doppeltarmamputierten, sogenannten Armlosen, sollten in dem Oskar-Helenen-Heim für Heilung und Erziehung gebrechlicher Kinder in Berlin-Dahlem untergebracht werden. Auch für die Kriegsblinden (**s. S. 324**) wurden besondere Lazarette oder doch besondere Stationen eingerichtet, in denen ihnen Gelegenheit zum Erlernen der Braille'schen Blindenschrift und Kurzschrift, des Maschinenschreibens, des Musizierens, des Korbflechtens und Bürstenmachens geboten wurde. Weiter bestanden besondere Kiefer- und Hirnverletztenabteilungen.

Da sich die Behandlung in den Lazaretten oft sehr lange hinzog, zumal wenn medikomechanische Massage oder die Ausstattung mit Kunstgliedern oder Apparaten in Frage kam, wurde den Kranken auch häufig Gelegenheit zum Besuch von Verwundetenfortbildungskursen,[93] besonders auch in Buchführung, Schönschreiben, Maschinenschreiben, Stenographieren und ähnlichem gegeben. Sie sollten gleichzeitig das Verlernte wieder beleben. Zum Teil wurden besondere Lehrgänge für Kriegsbeschädigte abgehalten, zum Teil wurde ihnen die Beteiligung an allgemeinen Kursen von den Leitern - meist unentgeltlich - gestattet.

Verschiedene Verwundete fanden freilich in solchen Kursen Gefallen am kaufmännischen Beruf oder auch am "Bureauhilfsdienst" und wollten dann zu diesem trotz der Überfüllung und ohne Rücksicht auf die persönliche Eignung übergehen, was zu manchen Enttäuschungen führte. Diejenigen, die nach der Art ihrer Verwundung oder ihrer Krankheit voraussichtlich nicht mehr für den Frontdienst in Betracht kamen, wurden sobald als möglich in ein ihrer Heimat möglichst nahes Lazarett gebracht, damit sie ihre Angehörigen nahe haben und damit sie vor allem auch wieder feste Wurzel fassen konnten in dem ihnen besonders vertrauten Heimatboden.

Wie bei den Gesunden, muß die Arbeitsfürsorge auch bei den körperlich Beschädigten Neigung und Eignung zu verbinden suchen und sich bemühen, sie in Einklang zu bringen mit der Lage des Arbeitsmarktes. Wenn möglich, soll der Beschädigte wieder in seinen bisherigen Beruf zurückkehren. In ihm fühlt er sich meist am wohlsten, mag er auch in gesunden Tagen fast ausschließlich seine Schattenseiten gesehen oder doch besprochen haben. Für diesen hat er schon die erforderlichen Fachkenntnisse. Es bleibt ihm eine neue Ausbildung erspart, die zumal in höherem Alter doch immer etwas Mißliches hat. Man lernt nicht mehr so leicht wie in den Schul- und Lernjahren im 1. und 2. Lebensjahrzehnt. Am schönsten ist es natürlich, wenn der Beschädigte wieder in seine alte Stelle zurückkehren kann und den Faden dort, wo er beim Eintritt ins Heer abgerissen ist, nur wieder anzuknüpfen braucht. Er darf hoffen, bei seinem früheren Arbeitgeber und seinen ehemaligen Mitarbeitern die meiste Rücksichtnahme zu finden.

Bei manchen schließt freilich die Art der Beschädigung die Wiederaufnahme der alten Tätigkeit, wenigstens im bisherigen Umfang, aus. Man versucht auch in solchen Fällen, wenigstens einen möglichst nahe verwandten Beruf ausfindig zu machen, in dem der Beschädigte die bisher erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen ausnützen kann. Häufig vermag der Beschädigte noch Teilarbeit zu verrichten oder die Arbeit zu überwachen. Läßt sich ein Berufswechsel nicht vermeiden, so muß ihm eine gründliche Berufsberatung vorangehen, zu der meist neben Fachvertretern der in Betracht kommenden Berufe auch der Arzt und Persönlichkeiten, die den Arbeitsmarkt zu überschauen vermögen, zugezogen werden. Für vereinzelte wurde der durch die Beschädigung notwendige Berufswechsel insofern sogar zum Glück, als sie einen Aufstieg erfuhren oder ihnen die Verwirklichung eines Jugendwunsches ermöglicht wurde.

Nach dem Reichsversorgungsgesetz hat der Beschädigte nunmehr Anspruch auf unentgeltliche berufliche Ausbildung (**vgl. S. 278**).

Die Frage, ob sich ein Einarmer, ein Beinamputierter, ein Blinder usw. für diesen oder jenen Beruf noch eignet, ist häufig außerordentlich schwer zu entscheiden. Es gibt hierfür meist keinen absoluten Maßstab, vielmehr hängt sehr viel vom einzelnen ab, vor allem von dem Maß an Willenskraft, mit der er die Hemmnisse seines Gebrechens zu überwinden versteht. Das größte Hindernis in der Arbeitsvermittlung war von jeher das Vorurteil der Gesunden, die sich kaum vorzustellen vermögen, daß die Tätigkeit, die sie mit zwei gesunden Armen und Beinen und zwei Augen verrichten, auch von Bein- und Armbeschädigten oder gar von einem Blinden versehen werden kann. Den Kriegsbeschädigten gelang es durch die besonderen Verhältnisse des Krieges häufig leichter, diese Hindernisse zu überwinden als den Friedensgebrechlichen, die aber, was ausdrücklich anerkannt sei, außerordentlich wertvolle, aber auch oft sehr schwere Pionierarbeit geleistet haben.

Aber man kann auch umgekehrt daraus, daß z. B. ein besonders energischer und tüchtiger Kriegsblinder einen Beruf voll ausfüllt, nicht ohne weiteres den Schluß ziehen, daß dies alle Blinden vermöchten, und es wäre ungerecht, einen anderen Blinden, dem dies nicht gelingt, darum geringer einzuschätzen. Daher bieten die Zusammenstellungen[94] über die Berufe, die die einzelnen Gruppen von Verletzten noch auszuüben vermögen, zwar sehr wertvolle dankenswerte Anhaltspunkte für die Berufsberatung, sie dürfen aber nicht als absoluter Maßstab angenommen werden. Dies könnte sonst zu Härten führen für einen besonders gewandten Beschädigten, der allen Sachverständigen zum Trotz eine Tätigkeit, die man einem derartig Beschädigten nicht zugetraut hat, doch auszuführen vermag. Wenn irgend möglich, sollte man wenigstens einen Versuch wagen.

Wenn freilich der Körperfehler gefährlich werden könnte für die Allgemeinheit, z. B. im öffentlichen Verkehr, so muß das Allgemeinwohl unbedingt vorangehen.

Während des Krieges war es verhältnismäßig leicht, auch erwerbsbeschränkte Kriegsbeschädigte in verhältnismäßig gut bezahlte Stellen zu bringen. Damals, unter dem unmittelbaren Eindruck der Opfer, die die Kriegsbeschädigten dem Vaterlande gebracht hatten, empfanden es alle Arbeitgeber als heilige Pflicht, Kriegsbeschädigte einzustellen. Damals herrschte auch ein außerordentlicher Mangel an vollerwerbsfähigen Arbeitskräften, so daß man froh sein mußte, überhaupt jemand halbwegs Geeigneten zu bekommen. Dieser Grund entfiel mit dem Kriegsende, mit dem Zurückströmen der gesund heimkehrenden Kriegsteilnehmer und mit der Einstellung der Kriegsindustrie. Zustatten kam dabei den Kriegsbeschädigten, daß man bei ihnen schon während des Krieges bemüht war, sie in Dauerstellungen unterzubringen, die nicht unmittelbar durch die besonderen Verhältnisse des Krieges beeinflußt waren, und daß man bei ihnen den sonst allem vorangestellten Grundsatz, alle Kräfte in erster Linie für die Kriegszwecke zu verwenden, gegenüber dem Vorgenannten in den Hintergrund treten ließ.

Trotzdem erwies sich sofort nach Kriegsende die Einführung eines gesetzlichen Zwanges zur Einstellung Schwerkriegsbeschädigter, über die die Meinungen vorher sehr geteilt waren, als unbedingt nötig.

Denn bei der unvorhergesehen raschen Demobilmachung bestand für die in ihrer Leistungsfähigkeit beschränkten Kriegsbeschädigten die große Gefahr, daß sie durch die vielen gesund zurückkommenden Kriegsteilnehmer, die auch wieder nach einer Erwerbstätigkeit suchten, verdrängt würden. Schon durch die Verordnung vom 9. Januar 1919[95] wurden daher alle öffentlichen und privaten Arbeitgeber, die eine gewisse Anzahl von Arbeitnehmern beschäftigten, verpflichtet, auf je 100 - in der Landwirtschaft auf je 50 - Beamte, Angestellte und Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts mindestens einen Schwerbeschädigten, der um wenigstens 50% in der Erwerbsfähigkeit beschränkt ist, zu beschäftigen, aber auch sonstige noch für Schwerbeschädigte geeignete Arbeitsplätze mit solchen zu besetzen. Schon vor dem Erlaß des Schwerbeschädigten-gesetzes vom 6. April 1920[96] war der Hundertsatz der einzustellenden Schwerbeschädigten allgemein auf 2% erhöht worden. Den Schwerkriegsbeschädigten wurden von Anfang an die schwer Unfallbeschädigten, die wegen eines Betriebsunfalles eine Unfallrente von wenigstens 50% erhalten, gleichgestellt. Denn auch sie sind Opfer der Arbeit für die Allgemeinheit. Daß durch diese Gleichstellung die Kriegsbeschädigten nicht verkürzt werden, dafür bürgt schon die Durchführung der Arbeitsvermittlung für Schwerbeschädigte, die den Organen der Kriegsbeschädigtenfürsorge obliegt. Zur Verhütung von Härten kann die Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene auch Kriegs- und Unfallbeschädigten, die nur eine geringere Rente erhalten, aber auch Personen, die aus anderer Ursache, z. B. durch ein angeborenes oder in der Jugend erworbenes Gebrechen, 50% oder mehr erwerbsbeschränkt sind, den Schutz des Gesetzes zuteil werden lassen, bei Teilblinden muß sie dies unter gewissen Voraussetzungen.

Von fast noch größerer praktischer Bedeutung als der Einstellungszwang waren besonders in der ersten Zeit nach dem Kriege die Kündigungsbeschränkungen, die den Arbeitgebern gegenüber Schwerbeschädigten auferlegt worden sind und zunächst in einem Kündigungsverbot bestanden. Später wurde dieses dahin abgemildert, daß die Kündigung nur wirksam wurde, wenn ihr die Hauptfürsorgestelle zustimmte.

Diese Erschwerung der Kündigung erwies sich insofern aber auch als ein zweischneidiges Schwert, als mancher Arbeitgeber, der gern über die gesetzliche Pflicht hinaus Schwerbeschädigte einstellen wollte, davor zurückschreckte, weil er befürchten mußte, sie nicht wieder entlassen zu können, wenn sie den Anforderungen der Stelle nicht gewachsen waren oder sich sonst für den Betrieb nicht eigneten. Deshalb wurden die Kündigungsbeschränkungen immer weiter abgebaut. Vor allem bedarf es jetzt nicht mehr der Zustimmung der Hauptfürsorgestelle, wenn ein Schwerbeschädigter ausdrücklich nur zur vorübergehenden Aushilfe, für einen vorübergehenden Zweck oder versuchsweise angenommen wird. Auch der Austausch eines ungeeigneten Schwerbeschädigten gegen einen etwa gleich schwer Erwerbsbeschränkten ist jetzt vorgesehen.

Mit Zustimmung der Hauptfürsorgestelle können Arbeitgeber Schwerbeschädigten Siedlungsstellen, die einen angemessenen Unterhalt des Schwerbeschädigten und seiner Familie gewährleisten, zu Eigentum oder Pacht überlassen. Dieser Schwerbeschädigte wird ihnen dann auf die gesetzliche Mindestzahl angerechnet.

Wie wirksam der gesetzliche Einstellungszwang die Unterbringung der Schwerbeschädigten beeinflußt hat, ist daraus zu ersehen, daß von etwa 250 000 Schwerkriegsbeschädigten und 100 000 Schwerunfallverletzten Ende 1922 nur etwa 17 000 noch ohne Arbeit waren. Von diesen war etwa die Hälfte dauernd arbeitsunfähig, so daß nur etwa 8000 - 9000 noch nicht versorgt waren. Aber nicht als ob es an den nötigen Arbeitsplätzen gefehlt hätte. Die Arbeitsvermittlung war in diesen Fällen meist daran gescheitert, daß trotz der für Schwerbeschädigte auch für die

Wohnungszuweisung geltenden Vergünstigungen die Wohnungsbeschaffung und der Umzug auf unüberwindliche Schwierigkeiten stieß.[97]

Die Erzielung dieser schönen Erfolge ist vor allem dem starken Arbeitswillen, der erfreulicherweise in den meisten deutschen Kriegsbeschädigten lebt, und dem tiefen Verständnis der weitaus überwiegenden Zahl der Arbeitgeber zuzuschreiben, die die Beschäftigung einer entsprechenden Zahl von Schwerkriegsbeschädigten und der in ihren Betrieben verunglückten Unfallbeschädigten als eine Ehrenpflicht betrachten, so daß nur selten von den gesetzlich zulässigen Zwangsmitteln Gebrauch gemacht werden muß. Bisweilen wurde dadurch ein mittelbarer Druck ausgeübt, daß nur Firmen, die ihrer rechtlichen und sittlichen Pflicht zur Einstellung Schwerkriegsbeschädigter voll genügt hatten, Staatsaufträge erhielten.

Verschiedene Werke haben auch besondere Vorkehrungen in ihren Betrieben getroffen, um Schwerbeschädigten eine gefahrlose Mitarbeit zu ermöglichen. Das Kleinbauwerk von Siemens-Schuckert in Siemensstadt bei Berlin hat eigene Werkstätten für Blinde und sonst Verstümmelte eingerichtet. Auch die Siemens-Schuckertwerke und die Bingwerke in Nürnberg und die Isaria-Zählerwerke in München haben eigene Blindenwerkstätten geschaffen.

Es liegt weder im Interesse der Arbeitgeber noch in dem der Schwerbeschädigten, aber auch nicht im Sinne des Gesetzgebers, wenn die Schwerbeschädigten lediglich mitgeschleppt und entlohnt werden, ohne daß sie Entsprechendes leisten, wie es anscheinend bisweilen vorkommt. Eine solche Verwendung vermag vor allem den Schwerbeschädigten selbst nicht zu befriedigen, weil sie in ihm nicht das Gefühl aufkommen lassen kann, daß er Vollwertiges leiste. In der ersten Zeit des Gesetzvollzugs war die Unterbringung der Schwerbeschädigten vielleicht bisweilen auch zu sehr ein Massenproblem. Jetzt aber, da fast alle Schwerbeschädigten einmal untergebracht sind, wird man immer mehr bemüht sein, durch individuelle Kleinarbeit für jeden eine Stelle zu ermitteln, in der er trotz seines Versorgungsleidens noch möglichst eine volle Arbeitskraft zu ersetzen vermag. Für die meisten Beschädigten wird sich bei allseitigem guten Willen solche Tätigkeit finden lassen.

Die vielfach gehörte Klage, daß der Staat bei Erfüllung der Pflicht der Beschäftigung Schwerbeschädigter nicht der Privatindustrie mit gutem Beispiel vorangehe, ist nicht begründet. Nach einer Feststellung vom 1. Juli 1922 hatten alle Reichsbehörden nicht nur ihrer gesetzlichen Pflichtzahl zur Einstellung von 2% Schwerbeschädigten genügt, sondern sie meist erheblich überschritten, im Bereich des Reichsarbeitsministeriums waren über 8% aller Arbeitsplätze mit Schwerbeschädigten besetzt.[98] Dabei ist zu berücksichtigen, daß nach den damals noch geltenden Anstellungsgrundsätzen die Behörden vor allem die Inhaber von Zivilversorgungs- und Anstellungsscheinen ohne Rücksicht auf den Grad ihrer Erwerbsminderung anstellen mußten. Die Behörden haben auch dadurch die Unterbringung Schwerbeschädigter unterstützt, daß sie z. B. bei der Vergebung von Bahnhofswirtschaften, von -verkaufsständen für Tabakwaren, Zeitungen, Bücher usw., von Postagenturen, von Brücken- und Pflasterzolleinnehmerstellen Kriegsbeschädigte bevorzugt berücksichtigten.

Fast noch schwerer als die Arbeitsversorgung der Kriegsbeschädigten ist die der Kriegshinterbliebenen. Sie ist verhältnismäßig einfach bei kinderlosen Kriegerwitwen, die schon vor der Verehelichung einen Beruf ausgeübt haben und nach dem Tod ihres Gatten wieder in diesen oder doch in eine verwandte Tätigkeit zurückkehren können. Schwieriger ist es besonders dann, wenn die Witwen für schulpflichtige Kinder zu sorgen haben und wenn sie für keinen Beruf vorgebildet und auch früher keinem solchen nachgegangen sind. Die Fürsorge hat es immer als ihr höchstes Ziel angesehen, die Mutter möglichst ihren Kindern zu erhalten, damit ihre Erziehung und Ausbildung nicht gefährdet wird. Während des Krieges war man auch besonders bemüht, die Hinterbliebenen, wenn irgend möglich, in der sozialen Schicht, in der sie der Gefallene hinterlassen hat, zu erhalten. Durch die Verschlimmerung der sozialen Lage, die der unglückliche Ausgang des

Krieges über weite Kreise des deutschen Volkes gebracht hat, läßt sich dieser hohe Grundsatz leider nicht mehr restlos durchführen. Viele Kriegerwitwen mit Kindern sind deshalb gezwungen, nach einem Verdienst zu suchen. Manche werden als Reinemachefrau in einem Bureau, als Zugehfrau eine Tätigkeit finden, die es ihnen ermöglicht, die meiste Zeit zu Hause zuzubringen. Die Heimarbeiten, die solchen Witwen die Vereinigung ihrer Mutterpflichten mit der Notwendigkeit eines Verdienstes ermöglichen, sind leider meist sehr schlecht bezahlt.

Sehr beachtenswert erscheinen die an manchen Orten von den Fürsorgestellen eingerichteten Näh- und Flickkurse, in denen Kriegerwitwen wie auch weibliche Kriegerwaisen und Töchter Kriegsbeschädigter nicht nur im Schneidern, Weißnähen, Flicken unterrichtet werden, sondern durch die sie auch häufig Heimarbeit bekommen. Vielfach werden in diesen Nähstuben auch - zuweilen aus alten Heeresbeständen - Bekleidungs- und Wäschestücke umgearbeitet oder neu hergestellt, die von den Fürsorgestellen wieder gegen Ersatz der Selbstkosten oder im Wege der Unterstützung an hilfsbedürftige Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene abgegeben werden. Bisweilen werden diese Flickstuben in Verbindung gebracht mit Wäschereien für Studenten. Sie übernehmen dann die Instandsetzung der zerrissenen Wäsche der Studierenden.

Dem vielfach geäußerten Wunsch der Ausdehnung des Einstellungszwanges nach dem Schwerbeschädigtengesetz auf Kriegshinterbliebene konnte nicht entsprochen werden. Das Schwerbeschädigtengesetz will die schützen, die durch die im Dienst für die Allgemeinheit erlittene Gesundheitsstörung in ihrer Wettbewerbsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschränkt sind. Die letzte Novelle zum Schwerbeschädigtengesetz gibt aber den Hauptfürsorgestellen die Möglichkeit, die Befreiung einzelner Arbeitgeber von der Pflicht zur Einstellung der gesetzlichen Mindestzahl von Schwerbeschädigten an die Bedingung zu knüpfen, Kriegerwitwen und Frauen Schwerstbeschädigter einzustellen oder ihnen Heimarbeit zuzuweisen. Dies kommt vor allem für Betriebe mit vorwiegend weiblichen Arbeitskräften in Betracht.

Die Ausbildung gar schon älterer Witwen für einen neuen Beruf stößt häufig auf sehr große Schwierigkeiten wegen der oft schlechten Gesundheit dieser Frauen, oder auch wegen des Mangels entsprechender Schulkenntnisse. Wie bei den Kriegsbeschädigten, muß auch bei den Kriegshinterbliebenen besonders darauf geachtet werden, etwaiges Fachwissen oder besondere Neigungen zu verwerten. Für die meisten kämen wohl Tätigkeiten in Betracht, in denen die hausmütterlichen Eigenschaften der Frau ausgenützt werden können.

Was diese Witwen, besonders auch die aus Offizierskreisen, die oft in besten Verhältnissen gelebt haben, im Verborgenen leisten und entbehren, vor allem um ihrer Kinder willen, ist oft ein tief ergreifendes stilles Heldentum. Ihnen zu helfen, ist der Fürsorge häufig dadurch erschwert, weil sich diese Hilfsbedürftigen gleich manchen Kriegsbeschädigten aus diesen Kreisen vielfach scheuen, die Fürsorge in Anspruch zu nehmen, obgleich sie ihnen ebenso wie den Hinterbliebenen der anderen Bevölkerungsschichten helfen und dabei auch ihrer sozialen Stellung und ihren besonderen Verhältnissen Rechnung tragen will. Fehlgriffe, die vereinzelt bei einigen örtlichen Stellen vorgekommen sein mögen, dürfen nicht verallgemeinert werden. Die Zentralstelle hat wiederholt Weisungen ergehen lassen, wegen taktvoller Ausübung der Fürsorge auch bei solchen begreiflicherweise besonders empfindlichen und feinfühligen Personen.

Vielleicht mit die schwerste Sorge für die ins Feld ziehenden Kämpfer war die, was aus ihren Kindern würde, wenn sie nicht mehr oder nur mehr beschränkt erwerbsfähig heimkehren würden.

Demgemäß hat es auch die Fürsorge von jeher als ihre heiligste Pflicht erachtet, den Kriegerwaisen, dem teuersten Vermächtnis der Gefallenen, soweit als irgend möglich, die Erziehung und Ausbildung zu ermöglichen, die ihnen ihr Vater bei Lebzeiten vermutlich hätte zuteil werden lassen. Es sind deshalb auch Sondermittel zugunsten von Kriegerwaisen und Kindern Kriegsbeschädigter

bereitgestellt worden,[99] aus denen den Kriegerwitwen und Schwerbeschädigten, die infolge des Verlustes des Ernährers oder infolge der schweren Beeinträchtigung ihrer Erwerbsfähigkeit die Kosten für eine entsprechende Ausbildung nicht aufbringen können, Beihilfen gegeben werden können. Die Aufwendung von öffentlichen Mitteln für die Ausbildung solcher Kriegerkinder zu einem gelernten Beruf oder zum Mittel- und Hochschulstudium kann aber natürlich nur verantwortet werden, wenn der Junge oder das Mädchen sich hierfür auch eignet. Nach den Wandlungen, die die allgemeine Anschauung gerade auch in diesen Dingen nach dem Kriege erfahren hat, läßt es sich z. B. nicht rechtfertigen, Kinder, bei denen die körperlichen oder geistigen Voraussetzungen hierfür fehlen, lediglich aus Standesrücksichten einen ungeeigneten Beruf ergreifen zu lassen, wenn auch schon aus Gründen der Pietät etwaigen Wünschen des verstorbenen Vaters nach Möglichkeit Rechnung getragen werden soll.

In ganz besonderem Maße hat sich die liebende Fürsorge der Kriegervollwaisen angenommen. Verschiedentlich war die Absicht aufgetaucht, für sie eigene Waisenhäuser zu errichten. Zum Glück brach sich aber immer wieder die Erkenntnis Bahn, daß die Unterbringung in solchen nur für Kriegerdoppelwaisen errichteten Heimen, mögen sie noch so schön ausgestattet sein, nicht im wohlverstandenen Interesse dieser Kinder liegen würde. Schon an sich erscheint die Absonderung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen nicht als das Richtige: sie sollen keine Sonderklasse werden, sondern im Volke ganz aufgehen. Für die verhältnismäßig geringe Zahl von Kriegervollwaisen, für die die Aufnahme in ein Waisenhaus in Betracht käme, wären genügend Plätze in den meist vorzüglich ausgestatteten Waisenhäusern vorhanden. Außerdem ist man schon vor dem Kriege in Fachkreisen zu der Überzeugung gekommen, daß für gesunde normale Kinder die Aufnahme in guten Familien einer Anstaltserziehung meist vorzuziehen ist; denn das Aufwachsen in der Familie ist das Natürlichste. Die Heranziehung der Kinder zu leichteren häuslichen Arbeiten, die Teilnahme an den kleinen Sorgen des Haushalts erzieht viel besser für das Leben als der Anstaltsbetrieb. Auf die Bequemlichkeiten, die ihnen dort geboten werden, müssen sie nach Verlassen der Heime meist doch verzichten, was ihnen das Angewöhnen oft erschwert.

Viele dieser Vollwaisen konnten bei den nächsten Angehörigen, bei den Großeltern oder bei den Geschwistern der Eltern liebevolle Aufnahme finden. Auch fremde Familien haben häufig solche Kriegervollwaisen nicht nur dem Gesetze nach, sondern in des Wortes tiefster Bedeutung an Kindes Statt angenommen, bisweilen als Ersatz für einen gefallenen Sohn oder weil ihnen der Kindersegen versagt geblieben. Zeitweise waren die Anerbieten, Vollwaisen zu adoptieren, so zahlreich, daß nicht allen entsprochen werden konnte. Familien und Personen, die solche Kinder nicht zu sich nehmen konnten, übernahmen vielfach die Fürsorge für sie, auch für Halbwaisen, in der Form einer Kriegspatenschaft, die sich dann häufig nicht auf finanzielle Leistungen beschränkte, sondern sich vielfach zu einem engen persönlichem Verhältnis zwischen Pate und Kind gestaltete.

Voraussetzung für eine wirksame Berufsfürsorge bei Kriegerkindern und Kriegerwitwen ist ihre Gesundheit. Diese hat meist durch die Sorge um den Gatten und Vater und durch die allgemeinen Ernährungsschwierigkeiten während und nach dem Kriege vielfach schwer Schaden gelitten. Ihr muß daher auch die Fürsorge ihr besonderes Augenmerk zuwenden.[100]

Für die Kriegerwitwen haben in vielen Fällen ja die Krankenkassen oder Landesversicherungs-anstalten einzutreten. Die Fürsorgestellen sichern häufig die Fortsetzung der Krankenhilfe durch die Kasse dadurch, daß sie durch Übernahme der Kassenbeiträge die Fortsetzung der freiwilligen Versicherung ermöglichen. In Zukunft soll die Übernahme der Heilfürsorge für bedürftige nichtversicherte Kriegshinterbliebene seitens der Krankenkassen durch Abschluß besonderer Verträge sicher gestellt werden.

Schon jetzt haben manche Fürsorgestellen mit Ärzte- und Apothekervereinigungen Verträge wegen Heilbehandlung der in ihrer Fürsorge stehenden Hinterbliebenen geschlossen. Vielfach haben sie in

Heilstätten, Sanatorien, Kinderheimen, Walderholungsstätten für Tuberkulöse usw. die bevorzugte Aufnahme von Kriegerwitwen und Kriegerkindern sichergestellt, so daß die von der Fürsorge vorgeschlagenen Frauen und Kinder bei Freiwerden von Plätzen ohne Rücksicht auf frühere Anmeldungen anderer Personen außer der Reihe aufgenommen werden.

Zur Ermöglichung einer ausgiebigen Erholungsfürsorge haben einzelne Hauptfürsorgestellen eigene Erholungsheime eingerichtet, so für Kriegerwitwen das Frauensanatorium in Görden bei Brandenburg, die Kuranstalt Villa Franziska in Stadt Brückenau, für Kriegerkinder z. B. das Kindererholungsheim Wöllershof bei Neustadt WN. (Bayern), Gaibach und Königsberg i. Franken. Auch in anderen bekannten Kindererholungsheimen, Heuberg, Wegscheide, Marienruhe in Hammelburg, in den Kinderheimen im Riesen- und Erzgebirge, wie an der Nord- und Ostsee finden durch Vermittlung der Fürsorge viele Kriegerkinder Aufnahme. Unter den Kindern, denen das neutrale Ausland (Schweiz, Schweden, Dänemark, Holland) gastliche Aufnahme und hochherzige Erholungsfürsorge gewährt hat, befanden sich jeweils zahlreiche Kriegerwaisen und Kriegsbeschädigtenkinder.

Bei der Bewilligung von Sondermitteln zur Heil- und Berufsfürsorge für Kriegerwaisen und Kinder Schwerbeschädigter wird die Frage, ob der Vater hierzu Leistungen zu machen vermöchte, falls er noch am Leben oder im Vollbesitz seiner Kräfte wäre, wohlwollend geprüft werden können, da es sich hierbei um eine vorbeugende Fürsorge handelt, die auch im Interesse der Allgemeinheit liegt.

Bei den Kindern, die aus längerer Heilbehandlung wegen orthopädischer Leiden, wegen Tuberkulose, Skrofulose, Rachitis usw. oder auch aus einem Erholungsaufenthalt zurückkehren, sorgen die Kreis- oder Bezirksfürsorgerinnen, die jetzt in den meisten Verwaltungsbezirken aufgestellt sind, durch nachgehende Fürsorge, daß der mit viel Zeit, Mühe und Kosten erreichte Kurerfolg nicht durch Vernachlässigung oder Außerachtlassung der ärztlichen Anordnungen in kurzer Zeit wieder zunichte gemacht wird. Auch hierbei wird die Fürsorge häufig eingreifen müssen durch Ermöglichung einer kräftigeren Ernährung usw.

Wie schon ausgeführt wurde, obliegt die Heilbehandlung der Kriegsbeschädigten, aber nur der wegen eines Versorgungsleidens, den Versorgungsbehörden. Soweit aber ein Erholungsaufenthalt lediglich zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit in Betracht kommt, ist dieser, falls der Kriegsbeschädigte ihn nicht selbst zu bestreiten vermag, durch die Stellen der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge zu gewähren, die das größte Interesse daran haben, daß die Kriegsbeschädigten weiter ihrem Erwerb nachgehen können.

Da erfahrungsgemäß die Nerven der Blinden durch die Berufstätigkeit und schon durch den Weg zur und von der Arbeitsstätte wegen des mangelnden Augenlichts stärker in Anspruch genommen werden, wurde ihnen in vielen Bezirken bei der Ermöglichung eines Erholungsaufenthaltes besonders weit entgegengekommen.[101]

Die größte praktische Bedeutung in der Fürsorge kommt wohl der Unterstützungstätigkeit zu. Gerade hier tritt auch stärker in Erscheinung, daß die Fürsorge eigentlich nur dann helfend eingreifen kann, wenn der Notstand durch die Beschädigung oder durch den Tod des Ernährers verursacht ist oder doch hiermit in Zusammenhang steht. Da die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, wenn irgend möglich, von der Armenpflege ferngehalten werden sollen, wird die vorgenannte Frage immer wohlwollend geprüft. Auch bei diesem Zweig der Fürsorge werden sich die Fürsorgestellen bemühen, vor allem Selbständigkeit und Selbsthilfe zu fördern. Sie werden die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen bei der Gründung eines Geschäftes, der Einrichtung einer Werkstätte, bei der Ansässigmachung, wenn sie dies nach reiflicher Prüfung als den richtigen Weg erkannt haben, in jeder Weise unterstützen durch Erschließung aller vorhandenen Hilfsquellen und durch Gewährung einer Beihilfe, eines Darlehens oder auch durch Übernahme der Bürgschaft gegenüber einem Gläubiger. Gerade dieser letzte Weg hat sich in der Praxis sehr

bewährt. Er bringt den Kriegsbeschädigten oder den Kriegshinterbliebenen gleich wirksame Hilfe wie ein Darlehen, spart aber die flüssigen Mittel der Fürsorge. Die Rückzahlung der Verbindlichkeit durch den Schuldner, auf die schon aus erzieherischen Gründen großes Gewicht gelegt werden muß, wird bei diesem Weg noch mehr als selbstverständlich empfunden und erfolgt deshalb auch meist noch reibungsloser, als wenn die Fürsorge das Darlehen gibt.

In der so wichtigen Versorgung mit Lebensmitteln, Brennstoffen, Kleidung und Wäsche nehmen die hilfsbedürftigen Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen an den allgemeinen Fürsorgemaßnahmen für die minderbemittelte Bevölkerung teil. Soweit diese nicht ausreichen, verdient im allgemeinen die Hinausgabe von Sachbezügen den Vorzug vor der Barunterstützung. Hierbei, wie auch bei der Gewährung von Heilbehandlung für die Kinder, hat es sich besonders bewährt, die Unterstützungsempfänger mit einer wenn auch geringen Interessenquote an der Kostentragung zu beteiligen, weil dadurch die hinausgegebenen Gegenstände in den Augen des Empfängers viel an Wert gewinnen und wegen der hohen Anschaffungskosten auch wirtschaftlicher behandelt werden.

Vergünstigungen mannigfacher Art wurden den Kriegsbeschädigten gewährt: besonders von der Eisenbahn[102] durch Fahrpreisermäßigung, Freifahrten für den notwendigen Begleiter, kostenloses Durchlassen des gepäcktragenden Begleiters durch die Bahnsteigsperre, Bereitstellung gesonderter Abteile für Schwerbeschädigte. Bis vor kurzem hat fast überall auch die Straßenbahn den Schwerkriegsbeschädigten, besonders den Bewegungsbehinderten und Blinden, Freifahrten oder doch Fahrpreisermäßigungen bewilligt. Den Schwerbeschädigten, die wegen ihrer Beschädigung nicht längere Zeit stehen können, werden Ausweise gegeben, daß ihnen Sitzplätze angewiesen werden, falls dies nicht die gesunden Mitfahrenden, was eigentlich eine selbstverständliche Menschenpflicht ist, von selbst tun, und daß sie bei Stellen mit starkem Parteiverkehr bevorzugt abgefertigt werden. Auch die Steuergesetzgebung sieht neben der vollkommenen Steuerfreiheit für die Versorgungsgebührnisse manche Steuererleichterung für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene vor.[103]

Nach dem Reichsheimstättengesetz[104] sind Kriegsteilnehmer, insbesondere Kriegsbeschädigte und Kriegerwitwen bei der Vergebung der Heimstätten vorzugsweise zu berücksichtigen. Dem tragen auch die Satzungen der meisten gemeinnützigen Siedlungsgenossenschaften Rechnung.

Auch bei der Wohnungszuweisung soll bei Schwerbeschädigten die Wartezeit abgekürzt werden.

In ganz besonderem Maße gebührt die Fürsorge den Schwerstbeschädigten, die zu keiner Erwerbstätigkeit mehr fähig, die dauernd hilflos und vielfach ständig ans Bett oder an den Fahrstuhl gefesselt sind. Zu ihnen gehören neben den besonders schwer Verwundeten auch schwer innerlich Kranke, vor allem auch Tuberkulöse. Um für solche tuberkulöse Kriegsbeschädigte, die nach fachärztlichem Gutachten nur im Schweizer Höhenklima geheilt oder gebessert werden können, eine geeignete Anstalt zu schaffen, hat der Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge im Jahre 1918 im Verein mit dem Roten Kreuz und der reichsdeutschen Hilfsorganisation in der Schweiz das Deutsche Kriegerkurhaus Davos-Dorf erworben und trotz der mancherlei Schwierigkeiten, die der ungünstige Stand der deutschen Mark zur Folge hatte, aufrechterhalten. Hierbei haben besonders auch die Auslanddeutschen ihre Anhänglichkeit an die Heimat durch tatkräftige Mithilfe bezeugt (vor allem der Kriegerdank der Auslanddeutschen). Vom Frühjahr 1921 bis Herbst 1922 fanden auch etwa 300 tuberkulöse Kriegerwaisen und Kriegsbeschädigtenkinder Aufnahme in dem Haus.

Nervensiechen,[105] Rückenmarksleidenden oder sonst völlig Gelähmten, mehrfach Verstümmelten usw. kann meistens nur in Heimen, die in der Regel von Ordensbrüdern oder Diakonen oder von Schwestern betrieben werden,[106] sachgemäße Pflege zuteil werden. Innerlich Kranke, die besonderer Diät bedürfen, sind auch bisweilen in Landkrankenhäusern in der Nähe ihrer Heimat untergebracht worden. Dies hat für sie noch den besonderen Vorzug, daß sie von ihren Angehörigen

öfters besucht werden können. Diese Schwerbeschädigten haben in ganz besonderem Maße unsere Dankbarkeit verdient. Diese darf sich nicht beschränken auf Gewährung eines von Unterhaltssorgen freien Daseins, sie soll und muß sich äußern in Liebesbeweisen von Mensch zu Mensch. Diese Kranken lechzen in ihrer erzwungenen Untätigkeit und Hilflosigkeit, die sie besonders schwer bedrückt, nach Ablenkung durch Besuche, durch Ausfahren, soweit dies noch möglich, durch Vorlesen, Musik vorspielen usw. Erfreulicherweise haben sich immer Personen gefunden, die solche Liebesdienste gerne übernehmen und von ihnen sehr befriedigt sind, überwältigt von der Geduld, mit der manche dieser Leidenden ihr schweres Kreuz tragen.

Zu den Schwerstbeschädigten gehören zweifellos auch die Hirnverletzten und Kriegsblinden. Während das schwere Los der Kriegsblinden allseits gewürdigt wird und sie sich des wärmsten Interesses aller Volkskreise erfreuen, werden die Hirnverletzten noch vielfach verkannt und mit Geisteskranken oder Neurotikern auf eine Stufe gestellt oder sogar als Simulanten behandelt. Sie sind deshalb auch zum Teil noch nicht der fachärztlichen Behandlung zugeführt, die ihnen Linderung und Besserung zu bringen vermag. In den Sonderlazaretten für Hirnverletzte, besonders in München (Dr. Isserlin), Bonn (Dr. Poppelreuter), Frankfurt a. M. (Dr. Goldstein), Nietleben b. Halle, Hamburg, Königsberg i. Pr.,[107] neuerdings auch in Berlin, wurden durch Übungstherapie dank der starken Willenskraft und Geduld der Patienten, wie der Ärzte und Lehrkräfte, sehr schöne, bisher kaum geahnte Erfolge erzielt. Es gehört wohl mit zum Erschütterndsten, diese Leute im besten Mannesalter auf der Schulbank sitzen zu sehen, wie sie sich - vielfach schwerer wie ABC-Schützen - mühen, das Buchstabieren, Lesen, Schreiben und Rechnen wieder zu erlernen und so die Ausfallerscheinungen im Sprech- und Denkvermögen wieder auszugleichen. Die dazu kommenden Lähmungen eines oder meist mehrerer Glieder (vielfach halbseitig), die verschiedenartigen psychischen Störungen, sowie vor allem die häufig wiederkehrenden Krämpfe und epileptischen Anfälle erschweren eine Arbeitsvermittlung bei ihnen außerordentlich. Das Tragischste ist, daß sie sich über ihre schwere Lage, ihre Unfähigkeit, das auszusprechen und zu tun, was sie möchten, klar sind: das Gefühl des Leistenwollens, aber Nichtleistenkönnens.[108]

Durch entsprechende Aufklärung der Allgemeinheit, besonders aber der Ärzte und der Fürsorgepersonen im Außendienst, müssen die noch nicht entsprechend versorgten Hirnbeschädigten ermittelt werden, damit ihnen die Fürsorge und womöglich noch die spezialärztliche Hilfe zuteil werden kann, die ihr Gesundheitszustand dringend erfordert. Die Zahl der Hirnverletzten wird auf ein Mehrfaches der Kriegsblinden geschätzt.

Kriegsblinde dürften im Reiche zwischen 3000 und 3500 vorhanden sein, da in Bayern etwas über 400 Kriegsblinde gezählt wurden.[109]

Wie sich schon seit den frühesten Zeiten den Blinden das Mitgefühl der Allgemeinheit zugewendet hat, so in begreiflicher Weise auch den Kriegsblinden, die mit dem Augenlicht dem Vaterlande ein besonders schweres Opfer gebracht haben. Diese Anteilnahme hat sich vor allem in zahlreichen Spenden, Stiftungen, Vermächtnissen für Kriegsblinde geäußert, von denen die Deutsche Kriegsblindenstiftung für Landheer und Flotte schon an anderer Stelle erwähnt worden ist.

Dieses warme Interesse hat sich erfreulicherweise auch besonders bei der Eröffnung neuer Berufe für die Kriegsblinden bekundet. Freilich hat ein großer Teil auch der Kriegsblinden noch die alten üblichen Blindenberufe des Korb- und Bürstenmachens erwählt. Zur Erleichterung der Rohstoff-beschaffung und des Warenabsatzes haben sie in verschiedenen Bezirken meist gemeinsam mit den Zivilblinden mit Hilfe der Fürsorge Genossenschaften gegründet, unter denen die badische besondere Bedeutung erlangt hat. Durch den Mangel an Rohstoffen, die großenteils aus dem valuta-starken Ausland bezogen werden müssen, ist die wirtschaftliche Lage dieser Gewerbetreibenden vielfach eine sehr schwierige. Dem Umstand haben auch das Reichsarbeitsministerium und die Hauptfürsorgestellen durch besondere Maßnahmen für die kriegsblinden Gewerbetreibenden

Rechnung getragen. Manche dieser Kriegsblinden betreiben dieses Gewerbe nur als Nebenerwerb neben einer kleinen Landwirtschaft, die sie mit Hilfe ihrer Angehörigen auch nach ihrer Erblindung weiter versehen. Für kriegsblinde Landwirte wurden nach dem Vorbild der landwirtschaftlichen Kriegsblindenschule in Straß (Österreich) auch in Deutschland besondere Kurse auf dem Gute des Grafen Hochberg in Halbau und später in Wustrau, ferner 1918 in Hochburg in Baden abgehalten.

Ganz neu waren die besonders auch von Direktor Perls vom Kleinbauwerk Siemensstadt und in Württemberg angestellten Versuche, Blinde mit Teilarbeiten in der Industrie zu beschäftigen. Sie waren von den besten Erfolgen begleitet. Ein großer Teil der Kriegsblinden findet jetzt in Fabriken Verwendung. Die meisten unter ihnen sind von dieser auch durchwegs gut bezahlten Arbeit recht befriedigt, einige freilich haben die Tätigkeit als zu aufreibend für ihre Nerven später wieder aufgegeben.

Eine nicht unbeträchtliche Zahl Kriegsblinder arbeitet als Maschinenschreiber bei staatlichen Behörden oder in Privatbetrieben. Sie bedienen sich dabei fast durchwegs der Hilfe eines Sprechapparats (Diktaphon, Parlograph). Die Kriegsblindenschule von Geh.-Rat Dr. Silex und des selbst blinden Fräuleins Betty Hirsch empfiehlt neben dem Maschinenschreiben besonders auch das Aktenheften als einen geeigneten Blindenberuf.

Einige Kriegsblinde wurden nach dem Vorbild Japans als Masseure und Heilgymnasten ausgebildet. Doch ist die Massage in Deutschland noch zu wenig eingebürgert, als daß die Blinden hätten dauernd volle Beschäftigung finden können, soweit sie nicht in Krankenhäusern verwendet werden.

Während des Krieges wurden auch die Einrichtungen für erblindete geistige Arbeiter weiter ausgebaut und besonders die Hochschulbücherei, Studienanstalt und Beratungsstelle für blinde Studierende in Marburg a. d. Lahn gegründet, die viele erblindete Mittel- und Hochschulstudierende und akademisch gebildete Kriegsblinde benützt haben. Manche Kriegsblinde sind auch wieder in geistigen Berufen tätig. Einzelne üben die Lehrtätigkeit an Volks- und Mittelschulen oder an einer Blindenanstalt wieder aus, ein erblindeter Taubstummenlehrer setzt sogar seinen Beruf in der Taubstummenanstalt fort. Einzelne Juristen und Volkswirte sind als Rechtsanwälte oder in privaten oder öffentlichen Verwaltungsstellen tätig. Einige frühere aktive Offiziere haben evangelische Theologie studiert und erfreuen sich in ihrer Prediger- und Seelsorgertätigkeit großer Beliebtheit. Daß sie selbst schwerste Leiden durchgekämpft haben, macht ihre Worte noch eindrucksvoller und gibt ihnen erhöhte Bedeutung. Diese geistig arbeitenden Blinden bedürfen meist einer sehenden Hilfskraft zum Vorlesen, am besten der Ehefrau.

Die Hochschulbücherei in Marburg dient in erster Linie wissenschaftlichen Zwecken. Gleichzeitig oder vorwiegend Unterhaltungsbücher in Blindenschrift enthalten die zwei Büchereien in Leipzig und Hamburg und die Ernst-von-Ihne-Bücherei, die auch nach der Schließung des Kriegsblindenheims I. Exz. Frau v. Ihne, Berlin, noch aufrechterhalten wurde. Außerdem stehen den Kriegsblinden durchweg auch die Büchereien der Blindenanstalten zur Verfügung. Freilich macht nur ein kleiner Teil der Kriegsblinden von diesen Möglichkeiten Gebrauch. Trotzdem sie fast alle im Lazarett die Blindenvoll- und -kurzschrift erlernt haben, ist ihnen das Lesen in der Blindenschrift doch meist zu mühsam. Sie lassen sich lieber vorlesen. Viele von ihnen spielen und hören gerne Musik. Unter den Kriegsblinden sind viele, die wegen ihres Ausgeschlossenseins von der Welt der Sehenden ein starkes Bedürfnis nach geistiger Anregung haben. Dieses zu befriedigen, sind gerade bei Blinden viele Sehende gern bereit.

Trotzdem von den meisten Sehenden der Verlust des Augenlichts als wohl das schlimmste Unglück gewertet wird, finden wir erfreulicherweise viele Blinde, die schon nach kurzer Zeit das seelische Gleichgewicht wieder gefunden haben, die wieder glücklich und zufrieden sind, weil sie nach innen schauen gelernt haben.

Zu solch ruhiger Seelenverfassung trägt wesentlich bei, daß viele Kriegsblinde ein stilles großes Glück in ihrer Ehe gefunden haben. Vor den Frauen der Schwerbeschädigten muß man die höchste Achtung haben, ihnen gebührt eine eigene Strophe im deutschen Heldenlied. Man fragt sich manchmal, ob die Frauen mehr Bewunderung verdienen, die ihren Mann noch vor dem Kriege in Vollkraft und Gesundheit kennengelernt und geheiratet haben und nun sich raschest auf die schwere Verstümmelung oder Entstellung umgestellt haben, oder diejenigen, welche den Schwerbeschädigten im vollen Bewußtsein dessen, was ihnen bevorsteht, geheiratet haben. Es sind häufig Schwestern, die auf Grund ihrer Lazarettätigkeit die Tragweite ihrer Schritte am besten beurteilen können. Daß die Rente sie locke, kann man bei deren bisheriger Höhe kaum annehmen. Vielmehr steht ihnen neben der Arbeit als Hausfrau und Mutter in Küche und Haus - und nicht selten auch in Hof und Stall - noch die oft sehr zeitraubende und körperlich wie seelisch anstrengende Pflege des Gatten bevor, häufig daneben noch an Stelle des Mannes Berufsarbeit. Der einzige Beweggrund, der diese Frauen leiten dürfte, ist wohl der echt weibliche selbstlose Gedanke: einem so schwerbeschädigten Manne noch mehr dienen zu dürfen, ihm mehr sein zu können als einem gesunden.

Möchten sich dies nur auch die Schwerbeschädigten selbst immer vorhalten, wenn sie wegen ihrer Beschädigung und der durch sie verursachten Hemmnisse ungeduldig werden wollen.

6. Schluß.

Der Weltkrieg hat viel Menschenleben und Menschenschicksale vernichtet. Nach dem enttäuschenden Kriegsende drängt sich immer wieder der Gedanke auf: sollen all diese Opfer umsonst gewesen sein? Hiergegen bäumt sich das Gerechtigkeitsgefühl auf. Sie waren auch nicht vergeblich! Das deutsche Heer hat den Feind während des Krieges von der deutschen Heimat ferngehalten. Auch für die, die ein solches Opfer gebracht haben, liegt darin ein Segen, nicht nur für sie selbst, sondern auch für andere. Wie an einigen Stellen schon angedeutet, kommen die Erfahrungen der Kriegsbeschädigtenfürsorge den Friedensgebrechlichen in mancher Beziehung zustatten, so durch die Fortschritte, die die ärztliche Kunst,[110] vor allem auch in der Prothesentechnik,[111] durch die Behandlung der vielen Verwundeten gemacht hat. Das Schwerbeschädigtengesetz kommt jetzt schon Unfallbeschädigten und auch sonstigen Erwerbsbeschränkten zugute. Vor allem aber ist zu hoffen, daß das Vorurteil über die beschränkte Leistungsfähigkeit Gebrechlicher durch das Beispiel der Kriegsbeschädigten, die trotz ihrer Beschädigungen ihre Stellungen wieder voll ausfüllen, in weiten Kreisen schwindet.

Es ist für die Kriegsbeschädigten ein versöhnender Gedanke, daß sie mithelfen dürfen, den Friedensgebrechlichen, die unter erschwerenden Verhältnissen zu kämpfen haben, die Wege zu einem besseren Dasein zu ebnen. Es ist dies gleichsam der Dank dafür, daß sich die Kriegsbeschädigtenfürsorge auf den Erfahrungen der Fürsorge für die Friedensgebrechlichen aufbauen konnte.[112] Desgleichen werden auch die Erfahrungen der Kriegshinterbliebenenfürsorge die allgemeine Wohlfahrtspflege, besonders auch die Jugendfürsorge, wirksam fördern.

Die Gefallenen und Verwundeten haben nicht umsonst gelitten, Deutschlands Kämpfer nicht umsonst gestritten. Das ist des ganzes Volkes tiefste innere Überzeugung, sein fester Glaube und seine gewisse Zuversicht!

Anmerkungen:

1 [1/257] Wegen Raummangel mußte der Beitrag erheblich gekürzt werden, vor allem mußten deshalb die vergleichenden Hinweise auf die Versorgung der Kriegsopfer in anderen Staaten weggelassen werden. ...zurück...

2 [2/257] Reichstagsdrucksache 1923 Nr. 5608. ...zurück...

3 [1/258] Vgl. darüber: Oberstabsarzt Dr. W. Haberling, "Die Entwicklung der Kriegsbeschädigtenfürsorge von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart", Heft 73 der *Veröffentl. aus dem Gebiete des Mil.-San.-Wesens*, Berlin, August Hirschwald 1918; Dr. Karl Reutti: "Die Entwicklung der Mil.-Hinterbliebenenversorgung in Deutschland", 12. Heft der *Schriften der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen*, Berlin, Carl Heymanns Verlag 1920; E. Schnackenburg: *Das Invaliden- und Versorgungswesen des brandenburgisch-preußischen Heeres bis zum Jahre 1806*, Berlin 1889; Dr. Fr. Paalzow: *Die Invalidenversorgung und Begutachtung beim Reichsheer, bei der Marine und bei den Schutztruppen, ihre Entwicklung und Neuregelung*, Berlin, August Hirschwald 1906; Paul v. Schmidt: *Der Werdegang des preußischen Heeres*, Berlin, W. Schultz-Engelhard 1903; Dr. K. Sudhoff: "Kriegsbeschädigtenfürsorge von gestern und von ehedem", in *Jahreskurse für ärztliche Fortbildung*, München, J. F. Lehmanns Verlag, 8. Jahrg., Septemberheft 1917; Dr. Hans Weber: "Die Fürsorge für Kriegsbeschädigte zur Zeit des stehenden Soldatenheeres und zur Zeit der allgemeinen Wehrpflicht sowie zur Zeit des Heerbannes und zur Zeit der Ritterheere" in *Die Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge*, 6. Jahrg. Nr. 5/6 und 7. Jahrg. Nr. 9, Berlin, Vossische Buchhandlung; M. Treffehn in *E. Nilson, Reichsversorgungsrecht und Fürsorgewesen*, Dessau 1922; *Geschichte des bayer. Heeres* im Auftrag des Kr.-Min. herausg. vom K. bayer. Kriegsarchiv München 1901 - 1909; Friedrich Münich: *Geschichte der Entwicklung der bayer. Armee seit 2 Jahrhunderten*, München 1864 (Militärinvalidenhaus Fürstenfeldbruck und Veteranenhaus Donauwörth); Dr. Karl Roßbach: *Geschichte der Entwicklung des bayer. Mil.-San.-Wesens von seinem Anfang bis zur Errichtung des neuen deutschen Reiches*, Ingolstadt 1904. ...zurück...

4 [1/260] RGBl. S. 275. ...zurück...

5 [2/260] Vom 4. April 1874 (RGBl. S. 25), vom 24. April 1886 (RGBl. S. 78), vom 17. Juni 1887 (RGBl. S. 237) - ausschließlich für Kriegshinterbliebene - und vom 22. Mai 1893 (RGBl. S. 171). ...zurück...

6 [3/260] RGBl. S. 193. ...zurück...

7 [4/260] RGBl. S. 565. ...zurück...

8 [5/260] RGBl. S. 593. ...zurück...

9 [6/260] RGBl. S. 214. - *Handbuch zum Mannschaftsversorgungsgesetz* von Demmig, 4. Aufl., Berlin 1920; *Handbuch zum Offizierspensionsgesetz* von Mahnkopf, Berlin 1918; *Handbuch zum Militärhinterbliebenengesetz* von Dr. Th. v. Olshausen, 3. Aufl., Berlin 1919; *Versorgungsansprüche der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen vor den Militärspruchbehörden* von Dr. Th. v. Olshausen und Dr. Herb. Dorn, 2. Aufl., Berlin 1920; *Leitfaden der Kriegshinterbliebenenfürsorge*, herausg. vom preußischen Kr.-Min. und der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen, 2. Aufl., Berlin 1919; M. Adam: *Das Militärversorgungsrecht*, 4 Bände, Berlin 1913 bis 1921. (Die einzelnen Versorgungsgesetze sind zum Teil auch als Sonderausgabe erschienen.) ...zurück...

10 [1/262] RGBl. S. 415. ...zurück...

11 [1/264] Kapitel 84a des Kriegsjahresetats. ...zurück...

12 [2/264] Kriegs-Min.-Erlaß vom 22. Juli 1918. ...zurück...

13 [1/265] Reichsgesetz vom 28. Februar 1888 / 4. August 1914. ...zurück...

14 [2/265] Verordnung vom 31. Dezember 1918 (RGBl. 1919 S. 2). ...zurück...

15 [3/265] Verordnung vom 31. Dezember 1918. ...zurück...

16 [4/265] Erlaß vom 15. Mai 1919. ...zurück...

17 [5/265] Erlaß des Kr.-Min. vom 7. Mai 1919. ...zurück...

18 [1/266] Erlaß vom 21. April 1920. ...zurück...

19 [2/266] Erlaß des Reichsarbeitsministeriums vom 25. Juni 1920. ...zurück...

20 [3/266] Erlaß des Reichsarbeitsministeriums vom 26. März 1920. ...zurück...

21 [4/266] Erlaß vom 5. Mai 1919, s. E. Nilson, *Reichsversorgungsrecht und Fürsorgewesen* I S. 329 ff. Dazu kommt jetzt noch der Ruhegehaltszuschuß nach dem Pensionsergänzungsgesetz vom 21. Dezember 1920 (RGBl. S. 2109) und nach den hierzu ergangenen Nachtragsgesetzen. ...zurück...

22 [5/266] RGBl. S. 989. ...zurück...

23 [1/267] RGBl. S. 680. ...zurück...

24 [2/267] Reichstagsdrucksachen 1916 Nr. 253, 350, Handausgabe: Dr. v. Schellhorn (Brügel, Ansbach), Dr. F. Koppmann (J. Schweitzer, München) und Recht (Bayer. Kommunalschriftenverlag München). ...zurück...

25 [1/268] RGBl. S. 993. ...zurück...

26 [2/268] RGBl. S. 994. ...zurück...

27 [3/268] GS. S. 51. ...zurück...

28 [4/268] GVBl. S. 135. Handausgaben hierzu von Dr. v. Schellhorn (Brügel, Ansbach), Fürnrohr (J. Schweitzer, München) und Dr. Löhner (Bayer. Kommunalschriftenverlag, München). ...zurück...

29 [5/268] GVBl. S. 269. ...zurück...

30 [1/269] Das Reichsversorgungsgesetz gewährt erst bei einer Erwerbsminderung von 15% Versorgungsgebührnisse. ...zurück...

31 [2/269] RGBl. S. 725. Vgl. *Reichstagsdrucksachen* 1917, 914 (Entwurf), 927 und 951 (Ausschußbericht), *Stenographische Berichte* Nr. 114 S. 3552 - 54 und Nr. 117 S. 3612 - 14. ...zurück...

32 [3/269] Für die übrigen erst durch das Kriegspersonenschädengesetz vom 15. Juli 1922 (RGBl. I S. 620). ...zurück...

33 [1/270] RGBl. S. 989 und die Ausführungsbestimmungen vom 16. November 1920 (RGBl. S. 1907) und vom 13. Dez. 1920 (RGBl. S. 2146). Vgl. *Drucksachen der Nationalversammlung* 1920 Nr. 2663 (Entwurf) und 2811 (Ausschußbericht), sowie stenographische Berichte der 165. und 174. Sitzung der Nationalversammlung am 17. und 28. April 1920. Handausg. von Kerschensteiner (J. Schweitzer, München), Dr. Gerth (Reimar Hobbing, Berlin), Seelmann (Stefan Geibel, Altenburg), Breme (Stilke, Berlin), in Adams *Militärversorgungsrecht*, 4. Bd. (Verlag Kameradschaft, Berlin), Nilson in *Reichsversorgungsrecht und Fürsorgewesen*, 2. Bd. (C. Dünnhaupt, Dessau), Systematische Darstellung: *Das neue Reichsversorgungsgesetz in Grundzügen und Einzelheiten* v. Dr. G. Schmid (J. Heß, Stuttgart), Kerschensteiner in *Handwörterbuch der Staatswissenschaften*, 4. Aufl., Jena 1922. - Die amtlichen Nachrichten über die Versorgung und Fürsorgeangelegenheiten der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen werden seit 1. Januar 1921 im *Reichsversorgungsblatt* veröffentlicht. Seit Herbst 1922 erscheint als Auszug aus dem *Reichsversorgungsblatt* "Die Soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene" (sämtliche im Verlag von E. S. Mittler & Sohn, Berlin). Fragen des ärztlichen Versorgungswesens werden behandelt in der *Zeitschrift für ärztlich-soziales Versorgungswesen* (E. S. Mittler & Sohn, Berlin), vorwiegend Fragen der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge in der Zeitschrift *Die Kriegsbeschädigtenfürsorge* seit 1. Mai 1918, *Die Kriegsbeschädigten- und Kriegerhinterbliebenenfürsorge* (Vossische Buchhandlung, Berlin W 62) und in *Die soziale Kriegshinterbliebenenfürsorge* (erschien bis 31. Dezember 1920 bei Carl Heymann, Berlin W 8). *Auslegungen zum Reichsversorgungsgesetz* von M. Treffehn 1921 (E. S. Mittler & Sohn, Berlin W 8). ...zurück...

34 [2/270] StGBl. Nr. 245. Die 7 Novellen sind berücksichtigt in der neuen Fassung des Gesetzes vom August 1922 (BGBl. Nr. 114), *Amtliche Nachrichten des Österreichischen Bundesministeriums für soziale Verwaltung*, 4. Jahrg. Nr. 7/8 S. 255 ff. ...zurück...

35 [3/270] Heft 6 der *Sonderschriften des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigtenfürsorge*, Berlin, Carl Heymanns Verlag 1918. ...zurück...

36 [4/270] Gesetz vom 31. März 1919 zur Abänderung der Pensionsgesetze für Landheer und Marine bezüglich erlittenen Todes, erhaltener Wunden und im Dienste zugezogener oder verschlimmerter Krankheiten. ...zurück...

37 [5/270] Verordnung vom 6. Dezember 1919 über die Renten kriegsbeschädigter Soldaten und der Familien und Angehörigen der infolge des großen Krieges gestorbenen Soldaten (Landheer) und vom 11. Juni 1920 für die Marine. ...zurück...

38 [1/271] § 88 Nr. 5, 6 und 7 RVG. ...zurück...

39 [2/271] Vgl. Dr. Schweyer in *Die Kriegsbeschädigtenfürsorge*, I. Jahrg., S. 21 ff., besonders S. 24. ...zurück...

40 [3/271] Kerschensteiner: "Der Fürsorgegedanke im Reichsversorgungsgesetz" in *Die Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge*, Berlin, Vossische Buchhandlung, 5. Jahrg. H. 5. ...zurück...

41 [1/272] Vgl. *Die Schwester*, 4. Jahrg. (1921), H. 6. ...zurück...

42 [1/273] Altrentnergesetz vom 18. Juli 1921 (RGBl. S. 953). ...zurück...

43 [2/273] § 2 und § 33 Wehrmachtsversorgungsgesetz vom 4. August 1921 (RGBl. S. 993). ...zurück...

44 [3/473] Kriegspersonenschädengesetz vom 15. Juli 1922 (RGBl. I S. 620). ...zurück...

45 [1/274] Leitsätze für die Versorgungsheilbehandlung nach dem Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920 (L.V.H.), herausg. vom Reichsarbeitsministerium Berlin 1921, Verlag von E. S. Mittler & Sohn. - Auch das österreichische, tschechische, polnische, englische, französische Recht gewährt Heilbehandlung für Versorgungsleiden. ...zurück...

46 [1/275] Schon während des Krieges hat sich der deutsche Verein für Sanitätshunde in Oldenburg sehr um die Ausbildung von Kriegsblindenhunden bemüht. ...zurück...

47 [2/275] Verordnung zur Durchführung des § 7 RVG. vom 3. Juli 1922 (RGBl. I S. 574). ...zurück...

48 [1/276] Die Entwicklung der orthopädischen Versorgung der Kriegsbeschädigten, Dr. Thomas in *Archiv für orthopädische und Unfallchirurgie*, Bd. 21 H. 1 S. 1 - 25. ...zurück...

49 [1/277] Zu diesem Zweck sind vielfach Gehschulen und Einarmschulen (z. B. die im Charlottenburger Schloß) eingerichtet worden. ...zurück...

50 [2/277] Die Novelle zum Reichsversorgungsgesetz sieht eine beträchtliche Erhöhung vor. ...zurück...

51 [1/279] Nach Presseveröffentlichungen, die anscheinend aus dem Reichsarbeitsministerium stammen, machen die Empfänger der 20%igen Rente 38,4%, die der 30%igen Rente 23,3% aller rentenberechtigten Kriegsbeschädigten aus. ...zurück...

52 [1/280] Vgl. Anhaltspunkte für die Beurteilung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (EM.) nach dem Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920, herausg. vom Reichsarbeitsministerium. ...zurück...

53 [2/280] Ziffer I der Verordnung vom 1. September 1920 (RGBl. S. 1633). ...zurück...

54 [3/280] Beide werden durch die Novelle beträchtlich erhöht und stärker (progressiv) abgestuft. ...zurück...

55 [1/281] Vgl. Reichstagsdrucksachen 1915, Beilage Nr. 57 und 75 und stenographische Berichte 1915 S. 66 f. u. S. 156 ff. sowie *Sonderschrift des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigtenfürsorge*, H. 6 S. 8 ff. ...zurück...

56 [2/281] Ziffer II Nr. 6 der Verordnung vom 1. September 1920 (RGBl. S. 1633). ...zurück...

57 [3/281] Ausführungsverordnung Ziffer III vom 1. September 1920 (RGBl. S. 1633). ...zurück...

58 [4/281] Vgl. Ausführungsbestimmungen zu § 29, zu § 5 Nr. 6, zu § 31 Nr. 8 Reichsversorgungsgesetz. ...zurück...

59 [1/282] Analog § 1708 Abs. 2 BGB. ...zurück...

60 [2/282] Ausführungsbestimmungen zu § 30 Nr. 6 RVG. ...zurück...

61 [1/283] *Zentralblatt für das Deutsche Reich* S. 445, Handausgabe von M. Adam in *Bücher der Zivilversorgung*, Bd. 1; Kameradschafts-Verlag G. m. b. H., Berlin W 35 (1922). Dort ist auch in der Einleitung ein interessanter Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Zivilversorgung der Militäranwärter, Invaliden usw. enthalten, der ja früher eine überragende Bedeutung in der Versorgung der Soldaten, besonders der Kriegsbeschädigten unter ihnen zukam. ...zurück...

62 [1/285] Die Novelle sieht zum Teil eine Erhöhung dieser Rentensätze besonders für die erwerbsunfähige Witwe und die Einfügung einer weiteren Stufe vor. ...zurück...

63 [1/286] Die Waisenrente ist bei Vollwaisen höher als bei Halbwaisen, durch die Novelle soll der Hundertsatz hinaufgesetzt werden. ...zurück...

64 [2/286] Vgl. hierzu die Gesetzesbegründung zu § 48, der für die Elternrente eine Höchstgrenze festsetzt. ...zurück...

65 [1/287] Begründung zum Entwurf des Reichsversorgungsgesetzes. ...zurück...

66 [1/288] Die Elternrente wird an sich nur bei Bedürftigkeit gewährt, ein Ruhen kann daher bei ihr nicht in Betracht kommen. ...zurück...

67 [1/289] Verordnungen über die Einkommensgrenzen im Reichsversorgungsgesetz vom 31. Mai 1921 (RGBl. S. 731, RVBl. 1921 S. 328 Nr. 666) und vom 16. Mai 1922 (RGBl. I S. 481, RVBl. 1922 S. 269 Nr. 504, *Soziale Fürsorge* S. 94 Nr. 237); Erlaß zur Durchführung der letzten Verordnung vom 31. Mai 1922 (RVBl. 1922 S. 270 Nr. 505, *Soziale Fürsorge* S. 94 Nr. 238); ferner vom 27. Februar 1923 (RVBl. 1923 S. 85 Nr. 170, *Soziale Fürsorge* 1923 S. 36 Nr. 68) nebst Erlaß vom gleichen Tag (RVBl. 1923 S. 86 Nr. 171, *Soziale Fürsorge* S. 36 Nr. 69). ...zurück...

68 [1/292] Vgl. RVBl. 1921 S. 655 Nr. 1288, *Soziale Fürsorge* 1921 S. 58 Nr. 124, Kerschensteiner in *Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt*, 31. Jahrg., Nr. 35 Spalte 945 - 47. ...zurück...

69 [2/292] RVBl. 1921 S. 540 Nr. 1048. *Soziale Fürsorge* S. 1 Nr. 1. ...zurück...

70 [3/292] RVBl. 1921 S. 617 Nr. 1219, *Soziale Fürsorge* 1921 S. 41 Nr. 91; Begründung hierzu RVBl. 1921 S. 655 Nr. 1288, *Soziale Fürsorge* 1921 S. 58 Nr. 124. ...zurück...

71 [4/292] RVBl. 1921 S. 639 Nr. 1253, *Soziale Fürsorge* 1921 S. 46 Nr. 99. ...zurück...

72 [5/292] 21. Juli 1922 (RGBl. I S. 650). - *Reichstagsdrucksache* Nr. 4192, 4555, 4665, 4706. Stenographischer Bericht über die 240. Sitzung vom 30. Juni 1922 S. 8155 - 71. Ausführungsbestimmungen vom 1. August 1922 RVBl. 1922 S. 384 Nr. 692, *Soziale Fürsorge* 1922 S. 129 Nr. 338; RVBl. 1922 S. 541 Nr. 1038, *Soziale Fürsorge* 1922 S. 202 Nr. 516. Die Verordnungen über die Erhöhung der laufenden Teuerungszuschüsse sind jeweils im *Reichsgesetzblatt*, im *Reichsversorgungsblatt* und in der *Sozialen Fürsorge* abgedruckt. ...zurück...

73 [1/293] RVBl. 1922 S. 543 Nr. 1040, *Soziale Fürsorge* 1922 S. 203 Nr. 518; RVBl. 1923 S. 82 Nr. 152, *Soziale Fürsorge* 1923 S. 36 Nr. 67. ...zurück...

74 [1/295] Unter Zugrundelegung einer Teuerungszulage von 335% berechnete der Entwurf zu der Novelle die jährlichen Ausgaben für die Durchführung des Reichsversorgungsgesetzes auf 400 Milliarden Mark, während die bisherigen Ausgaben für Versorgungsgebührnisse nach dem Stande vom Januar 1923 rund 30 Milliarden Renten und 152 Milliarden laufende Teuerungszuschüsse betrugen. In den darauffolgenden Monaten sind sie freilich nochmals beträchtlich gestiegen. Da die Teuerungszuschüsse für die Beamten inzwischen ganz erheblich erhöht werden mußten, wird auch die Teuerungszulage und die Zusatzrente beträchtlich erhöht werden müssen. Auch einzelne Sätze für Versorgungsleistungen sollen noch hinaufgesetzt werden, so daß sich noch wesentlich höhere Beträge ergeben werden. ...zurück...

75 [2/295] Drucksache 1919 Nr. 1752 der Nationalversammlung. Die Ausschußberatungen (Reichstagsdrucksache 1923 Nr. 5857) rechneten mit einem Jahresaufwand von 1400 Milliarden Mark. ...zurück...

76 [1/296] Sonderschriften des Reichsausschusses, H. 6 S. 1 ff. ...zurück...

77 [2/296] Verordnung der Reichsregierung vom 1. Februar 1919 (RGBl. S. 149 ff.); Ausführungsbestimmungen des Reichsarbeitsministeriums hierzu vom 18. Februar 1919 (RGBl. S. 217). ...zurück...

78 [1/297] Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922 (RGBl. I S. 59) nebst den Ausführungsbestimmungen vom 30. Januar 1922 (*Zentralblatt für das Deutsche Reich* S. 79), Handausgaben hierzu von Dr. Dr. Paul Kaufmann und Fritz Fuisting, Verlag von Franz Vahlen, Berlin 1922 und von Dr. Th. v. Olshausen und Th. Schulte-Holthausen, J. Schweitzer, München 1922. Reichstagdrucksachen Nr. 2856 (Entwurf) und 3226 (Ausschußbericht), stenographischer Bericht 152, Sitzung vom 17. Dezember 1921 S. 5322 - 36. Vgl. auch Sammlung der Entscheidungen des Reichsversorgungsgerichts. ...zurück...

79 [2/297] Vgl. besonders auch das Gesetz vom 15. Mai 1920 (RGBl. S. 1063). ...zurück...

80 [3/297] Vgl. außer den schon früher genannten Büchern und Zeitschriften (vor allem die *Kriegsbeschädigten- und Kriegerhinterbliebenenfürsorge*, die *Soziale Kriegshinterbliebenenfürsorge*) Dr. Franz Schweyer: *Deutsche Kriegsfürsorge*, 2. Auflage, Carl Heymanns Verlag, Berlin 1918; Dr. Oskar Weigert und Dr. Dr. Lothar Richter: *Die Versorgung und die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene nach dem geltenden Reichsrecht*, Vossische Buchhandlung, Berlin 1921; Karl Ernst Hartmann: *Lehrbuch der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge*, Selbstverlag des Verfassers, Minden 1919; *Sonderschriften des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigtenfürsorge* und *Schriften des Arbeitsausschusses der Kriegerwitwen- und -waisenfürsorge*, beide in Carl Heymanns Verlag, Berlin; zahlreiche Berichte der einzelnen Hauptfürsorgestellen, besonders auch über Konferenzen mit Wiedergabe der Vorträge; Dr. Josef Nothaas: "Die Kriegsbeschädigtenfürsorge unter besonderer Berücksichtigung Bayerns" in *Zeitschrift des Bayerischen Statistischen Landesamtes München*, J. Lindauersche Universitätsbuchdruckerei, H. 1 S. 148 - 209. ...zurück...

81 [1/303] Stenographischer Bericht über die 178. Sitzung S. 5579 ff. ...zurück...

82 [2/303] RGBl. S. 187, Richtlinien für die Durchführung vorgenannter Verordnung vom 31. März 1919 und vom 4. August 1922 (RVBl. 1922 S. 390 Nr. 701, *Soziale Fürsorge* 1922 S. 142 Nr. 358); vgl. die Organisation der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge nach dem Stand vom 1. Dezember 1920 H. 9 der *Sonderschriften des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge*, Berlin 1921, E. S. Mittler & Sohn. Vgl. zum folgenden auch *Arbeitsrecht und Arbeitsschutz* (die Sozialpolitische Gesetzgebung des Reiches seit dem 9. November 1918, 4. Abschnitt), *Versorgung und soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene*, Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61 (1921). ...zurück...

83 [3/303] Nach Artikel 7 Ziffer 11 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1383) hat das Reich die Gesetzgebung über die Fürsorge für die Kriegsteilnehmer und ihre Hinterbliebenen. ...zurück...

84 [1/306] In Preußen mußte nach Anordnung des preußischen Staatskommissars für die Kriegswohlfahrtspflege ein kleiner Bruchteil des Erträgnisses der Sammlung an einen preußischen Ausgleichsfonds abgeliefert werden. ...zurück...

85 [2/306] Siehe E. Nilson: *Reichsversorgungsrecht und Fürsorgewesen*, II. Bd. S. 651 - 83. ...zurück...

86 [1/307] Bundesratsverordnung über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege vom 22. Juli 1915 (RGBl. S. 449) und Bundesratsverordnung über Wohlfahrtspflege während des Krieges vom 15. Februar 1917 (RGBl. S. 173); vgl. dazu auch das französische Gesetz über Wohlfahrtseinrichtungen, die öffentliche Mittel in Anspruch nehmen, in *Die Bundesratsverordnung über Wohlfahrtspflege während des Krieges* von Paul Frank und S. Wronsky, J. Heß (Kriegsschriftensammlung Nr. 69), Stuttgart 1917 S. 52. Diese Vorschriften gelten auch jetzt noch. Die vielfach aufgestellte Behauptung, daß sie durch die neue Reichsverfassung aufgehoben seien, ist wiederholt von maßgebenden Stellen als unzutreffend bezeichnet worden. ...zurück...

87 [2/307] Den Hauptfürsorgestellen sind inzwischen auch die für ihren Bereich in Betracht kommenden Truppenspendemittel überwiesen worden. ...zurück...

88 [3/307] RVBl. 1921 S. 534 Nr. 1028, 1922 S. 463 Nr. 863, S. 478 Nr. 899; Auszug *Soziale Fürsorge* 1921 S. 31 Nr. 61, 1922 S. 172 Nr. 429, S. 178 Nr. 447. ...zurück...

89 [4/307] Gesetz über die Kosten der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Mai 1920 (RGBl. S 1066) nebst Ausführungsverordnung vom 9. August 1920 (RGBl. S. 1617). ...zurück...

90 [1/308] Aufgaben und Zuständigkeit der Sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge (Zuständigkeitsgrundsätze) vom 6./10. Dezember 1919 (Amtliche Nachrichten des Reichsarbeitsministeriums 1919 S. 85 auch in den verschiedenen Schriften über soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge abgedruckt). ...zurück...

91 [2/308] Jetzt wird der Ausdruck "kriegsbeschädigt" wohl ziemlich allgemein gebraucht. Die Bezeichnung "kriegsverletzt", an der besonders Schlesien und die **Hansestadt Lübeck** lange festgehalten haben, scheint die Kriegskranken auszuschließen. In Süddeutschland sprach man in den ersten Kriegsjahren vor allem von Kriegsinvaliden. Mit dem Ausdruck "invalid" verbinden alle, die mit der Invalidenversicherung nur etwas vertraut sind, den Begriff der Invalidität im Sinne der RVO., die mindestens 2/3 Erwerbsminderung voraussetzt. Das trifft aber auf die meisten Kriegsbeschädigten zum Glück nicht zu. Während unter Kriegsbeschädigten solche verstanden werden, die Schäden an ihrer Gesundheit und Erwerbsfähigkeit genommen haben, gehören zu den Kriegsgeschädigten auch die Personen, die lediglich finanzielle oder sonstige wirtschaftliche Nachteile durch den Krieg erlitten haben. ...zurück...

92 [1/310] Besonders bekannt wurde vor allem durch die Einarmfibel von Prof. Dr. Eberhard Freiherrn v. Künßberg, Karlsruhe, Braunscher Verlag, die Einarmschule im orthopädischen Lazarett von Eßlingen. ...zurück...

93 [2/310] *Militärische Invalidenfürsorge bei den Ersatztruppenteilen*, Dr. Hans Bernstein, Berlin, Vossische Buchhandlung 1917. ...zurück...

94 [1/312] Felix Krais: *Die Verwendungsmöglichkeiten für die Kriegsbeschädigten in der Industrie, in Gewerbe, Handel, Handwerk, Landwirtschaft und staatlichen Betrieben*, Stuttgart 1916; von demselben Verfasser: *Ratgeber für die Kriegsbeschädigten aller geistigen Berufe zur Nachweisung geeigneter Erwerbsmöglichkeiten*, daselbst 1920. *Arbeit für Kriegsbeschädigte*, Ergebnis einer Enquete. Veröffentlichungen des Volksgesundheitsamtes im österreichischen Staatsamt für soziale Verwaltung, Wien 1920. ...zurück...

95 [1/313] RGBl. 1919 S. 28, Verordnung vom 1. Februar 1919 (RGBl. S. 132) und zahlreiche Ergänzungsverordnungen; *Die Pflicht zur Beschäftigung Schwerbeschädigter* von Dr. Hans Boywidt und *Die Schwerbeschädigtenfürsorge der Provinz Brandenburg* von Dr. H. Beckmann; *Sonderschriften des Reichsausschusses* Heft 7 und 8, Berlin, Carl Heymann Verlag 1919; Zusammenstellung der Zeitschriftenliteratur bis Ende 1920 in *Die Kriegsbeschädigten- und Kriegerhinterbliebenenfürsorge*, 5. Jahrg., H. 8 S. 238; vgl. österr. Gesetz über die Einstellung und Beschäftigung Kriegsbeschädigter (Invalidenbeschäftigungsgesetz) vom 1. Oktober 1920, *Reichsarbeitsblatt* 1920 Nr. 4 S. 169. Über die Regelung der Arbeitsfürsorge für Schwerbeschädigte im übrigen Ausland finden sich Notizen in *Soziale Praxis* und im *Vertrauensmann* (Einheitsverband). ...zurück...

96 [2/313] RGBl. S. 458, *Drucksachen der Nationalversammlung* 1920 Nr. 1750 und Nr. 2422, stenographischer Bericht über die 139. und 155. Sitzung. Nachdem das Gesetz durch verschiedene Verordnungen abgeändert worden war, besonders durch das Gesetz vom 23. Dezember 1922 (RGBl. I S. 972; vgl. Reichstagsdrucksachen 1922 Nr. 5295, 5372, 5404, stenographischer Bericht über die 277. und 283. Sitzung), wurde es in neuer Fassung am 12. Januar 1923 im RGBl. I S. 57 veröffentlicht. Handausgabe zum Gesetz von Dr. Oskar Weigart und Dr. Otto Wölz, Berlin, Vossische Buchhandlung 1921. ...zurück...

97 [1/314] Erklärung des Reichsarbeitsministers in der 277. Sitzung des Reichstages vom 6. Dezember 1922, Stenographischer Bericht, S. 9222. ...zurück...

98 [1/315] RVBl. 1923 S. 26 Nr. 46, Auszug *Soziale Fürsorge* 1923 S. 17 Nr. 37; RVBl. 1923 S. 94 Nr. 194, Auszug *Soziale Fürsorge* 1923 S. 45 Nr. 97. ...zurück...

99 [1/317] Richtlinien des Reichsarbeitsministeriums vom 6. April 1921 für die Verwaltung und Verwendung der Sondermittel zugunsten der Kriegerwaisen und Kinder Kriegsbeschädigter (RVBl. 1921 S. 213 Nr. 442) und Richtlinien des Reichsarbeitsministers vom 4. April 1921 für die Erziehung und Ausbildung von Kriegerwaisen und von Kindern Schwerbeschädigter (RVBl. 1921 S. 215 Nr. 443). ...zurück...

100 [1/318] Siehe E. Nilson: *Reichsversorgungsrecht und Fürsorgewesen*, Bd. II S. 696 ff. ...zurück...

101 [1/320] Die Organisationen der Blinden hatten verschiedene Blindenerholungsheime in Mitteldeutschland geschaffen, auch eines auf Rügen (Binz). Jetzt besteht noch das Heim des Bundes erblindeter Krieger in Herzberg im Harz. Die Deutsche Kriegsblindenstiftung für Landheer und Flotte gewährt auch jedes zweite Jahr eine Erholungshilfe für höchstens 30 Tage. ...zurück...

102 [1/321] *Mitteilungen der bayer. Landeshauptfürsorgestelle*, 3. Jahrg. Nr. 1 u. 5. ...zurück...

103 [2/321] Dr. v. Olshausen in *Die Kriegsbeschädigten- und Kriegerhinterbliebenenfürsorge*, 5. Jahrg. S. 81 ff. u. S. 276 ff.; *Mitteilungen der bayer. Landeshauptfürsorgestelle*, 8. Jahrg. Nr. 1 u. 4. ...zurück...

104 [3/321] Vom 10. Mai 1920 (RGBl. S. 962). ...zurück...

105 [1/322] Für Nervensieche, vor allem Gehirn- und Rückenmarkskranke (wohl zu unterscheiden von sog. Neurotikern), ist durch die Stiftung eines Deutschamerikaners Heckscher im Krankenhaus rechts der Isar in München eine besondere fachärztlich geleitete Abteilung errichtet worden. ...zurück...

106 [2/322] Die Einrichtungen der Inneren Mission und der Caritas, ohne die an sich eine wirksame Durchführung der Wohlfahrtspflege kaum denkbar ist, haben sich auch ganz besondere Verdienste um diese Schwerstbeschädigten erworben, die vielfach so hilfsbedürftig sind, daß sie die Angehörigen nicht zu pflegen vermögen, denen sie aber, getrieben von warmer Nächstenliebe, in bewundernswürdiger Selbstaufopferung und Treue dienen. Auch sonst arbeitet die kirchliche wie die sonstige freie Wohlfahrtspflege, besonders das Rote Kreuz, tatkräftig und erfolgreich in der Fürsorge für unsere Kriegsopfer mit. ...zurück...

107 [3/322] *Die psychischen Schädigungen durch Kopfschuß im Kriege 1914/17*, Dr. Walter Poppelreuter, 2 Bde., Leipzig, Leopold Voß 1917; *Die Behandlung, Fürsorge und Begutachtung der Hirnverletzten*, Dr. Kurt Goldstein, Leipzig, F. C. W. Vogel 1919; "Arbeiten aus dem Versorgungskrankenhaus für Hirnverletzte in München," herausg. von Dr. M. Isserlin in *Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie*, Bd. 75, Heft 5 - 7, Berlin, Julius Springer 1922. Ferner mehrere allgemeinverständliche Aufsätze von Dr. Isserlin in *Mitteilungen der Bayer. Landeshauptfürsorgestelle*, 1. Jahrg. Nr. 9, 2. Jahrg. Nr. 7, 3. Jahrg. Nr. 7.

Eine wirksame Förderung erfuhren die verschiedenen Einrichtungen für Hirnverletzte durch den Verein "Fürsorge für hirnverletzte Krieger in Berlin", der beträchtliche Mittel für diese Schwerstbetroffenen aufgebracht hat. ...zurück...

108 [1/323] In München ist in nächster Nähe der ärztlichen Abteilung für hirnverletzte Kriegsbeschädigte, die im Schwabinger Krankenhaus untergebracht ist, auch ein Heim mit Werkstätten zur dauernden Unterbringung Schwerhirnverletzter eingerichtet. Es ist in Aussicht genommen, die an den hirnbeschädigten Kriegsbeschädigten gesammelten Erfahrungen nicht nur für gleichartig Unfallverletzte, sondern auch für hirnbeschädigte und psychisch abwegige Kinder nutzbar zu machen. ...zurück...

109 [2/323] Die Zahlen in *Die Kriegsblindenfürsorge* von Dr. Carl Strehl, Berlin, Springer 1922, S. 142 ff., dürften nach den eigenen Angaben des Verfassers (S. 67) vor allem durch Späterblindungen und nachträgliche Ermittlung von Kriegsblinden überholt sein. Aus der sonstigen umfangreichen Literatur über Kriegsblindenfürsorge seien nur hervorgehoben: "Arbeitsmöglichkeiten für Blinde, insbesondere Kriegsblinde, in gewerblichen Betrieben", E. Niepel, H. 5 der *Sonderschriften des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigtenfürsorge*, Berlin, Carl Heymanns Verlag, Berlin 1918; *Das Schicksal der Kriegsblinden und ihre Versorgung mit besonderer Berücksichtigung der Kriegsblinden Schlesiens*, Dr. med. Kurt Uhthoff, Halle, Dr. Marhold (1921) und die weiteren bei Strehl angegebenen Schriften; aus der Zeitschriftenliteratur: *Merkblatt für Kriegsblindenfürsorge*, Marie Zimmermann in *Mitteilungen der Bayer. Landeshauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene*, 3. Jahrg. Nr. 9 und von der gleichen Verfasserin: "Aufgaben der Kriegsblindenfürsorge" in *Die Kriegsbeschädigten- und Kriegerhinterbliebenenfürsorge*, 7. Jahrg. Nr. 5 S. 146 - 65. ...zurück...

110 [1/326] *Handbuch der ärztlichen Erfahrungen im Weltkrieg 1914/18*, 9 Bde., herausg. von Prof. Dr. Otto v. Schjerning, Leipzig, Joh. Ambros. Barth 1922. ...zurück...

111 [2/326] *Ersatzglieder und Arbeitshilfen für Kriegsbeschädigte und Unfallverletzte*, herausg. vom ständigen Ausschuß für Arbeiterwohlfahrt und der Prüfstelle für Ersatzglieder, Berlin, Jul. Springer 1919. ...zurück...

112 [1/327] Verschiedene Friedensgebrechliche haben auch, um ihren "Kriegskollegen" den Weg zur Wiedererlangung der Selbständigkeit und dadurch zur Wiedergewinnung der Zufriedenheit zu zeigen, ihre Erfahrungen schriftlich niedergelegt, trotzdem es ihnen sicher meist nicht leicht wurde, ihr Persönlichstes der Öffentlichkeit zu übergeben; deshalb gebührt ihnen für diese Selbstentäußerung besonderer Dank. An solchen Schriften sind zu nennen (vgl. die *Kriegsbeschädigten- und Kriegerhinterbliebenenfürsorge*, 5. Jahrg., H. 1 S. 30 - 36): Von Blinden: Paul Lang, *Den Kopf hoch*, Würzburg, Universitätsdruckerei H. Stürtz 1918; Ernst Haun, *Jugenderinnerungen eines blinden Mannes*, Stuttgart, Robert Lutz 1918; Reichsdeutscher Blindenverband, *Aus der Nacht zum Licht*, Hamburg, F. W. Vogel 1916. Von Armlosen: Carl Hermann Unthan, *Ohne Arme durchs Leben*, Karlsruhe, Braunscher Verlag 1915; Ignatz Engesser vom *Lebenskampf eines Armlosen*, Karlsruhe, Buchdruckerei Badenia 1920. Von Einarmern: Geza Graf Zichy, *Das Buch des Einarmigen*, Stuttgart-Berlin, Deutsche Verlagsanstalt 1915; Carl v. Kügelgen, *Nicht Krüppel - Sieger*, Langensalza, Hermann Beyer & Söhne 1919; ferner die kleinen Schriften von Fritz Iwand, Straßburg, und Georg Jungborn, Düsseldorf. Eine Sammlung von Bekenntnissen Friedensgebrechlicher enthält das Buch *Sieghafte Lebenskämpfer* von Hans Würtz, München, Leipzig, Fr. Seybold 1919, und eine solche von Kriegsbeschädigten das Buch des gleichen Verfassers *Der Wille siegt*, 3. Auflage, Reichsverlag Hermann Kalkhoff, Berlin 1916. ...zurück...

Kapitel 6: Fürsorge für die Gefallenen und die Kriegsgräber

Regierungsrat Major a. D. Rudolf Schumacher

Ehrung der in den Tod für das Vaterland gegangenen Helden war von jeher deutsche Sitte. Die Vorfahren errichteten in der Urzeit den gefallenen Kriegern gewaltige Bauten, und noch jetzt leuchten die Hünengräber der norddeutschen Tiefebene, aus riesigen Findlingsblöcken getürmt, weithin ins Land. Die Steinbeile und andere Feuersteinwaffen, die sich in den Begräbnisstätten finden, künden den kriegerischen Geist der Führer und Vorkämpfer, die so geehrt werden sollten. Erst nachdem unter dem Einfluß der römischen Legionen römische Kultur in deutschen Gauen Eingang gefunden hatte, erstanden die ersten künstlerisch ausgeführten Grabsteine deutscher Krieger. Diese Art der Kriegerehrung erschien den rauhen Germanen aber noch lange Zeit als reichlich unwürdig und als eine nicht hinreichende Ehrung ihrer großen Führer. Für Alarich leiteten die Goten den Busento ab, um seine Leiche im Flußbett zu versenken, dem König Theoderich errichteten sie auf den Katalaunischen Feldern einen gewaltigen Hügel. Als sich dann in den Landsknechten ein eigentlicher Soldatenstand herausbildete, kamen allmählich die Formen des einen jeden im Kampf gefallenen tapferen Krieger ehrenden Soldatenbegräbnisses auf. Es war nicht mehr lediglich Heldenehrung, die nur den Tapfersten und den Führern gezollt wurde. So entstanden auf einzelnen Schlachtfeldern der Vergangenheit die ersten prächtigen Kriegerfriedhöfe. Bei Prag und bei Leipzig bewahren noch heute sorgsam gepflegte Grabanlagen das Andenken an die gefallenen Krieger aus dem Siebenjährigen und dem Befreiungskriege. Immerhin waren noch in jener späteren Zeit derartige reinen Kriegerfriedhöfe eine Seltenheit. Im umfangreichen Maße ist die Anlegung von großen Kriegerfriedhöfen erst auf den Schlachtfeldern nach 1870 erfolgt.

Der kulturellen Bedeutung, wie sie dem deutschen Kriegergrab nach dem Weltkriege beizumessen ist, wurde jedoch auch nach 1870 noch wenig Beachtung geschenkt. Niemand hatte an eine solche Dauer des Krieges und eine so ungeheure Ausdehnung des Kriegsschauplatzes gedacht, niemand derartig erschreckende Zahlen der Opfer für möglich gehalten. So kam es, daß die Mobilmachungsvorarbeiten wie auch der Unterricht zur Vorbereitung der Truppe für den Krieg dem Kriegergrab und der Frage nach allem dem, was mit den toten Kriegern zu geschehen habe, vor Ausbruch des Weltkrieges verhältnismäßig wenig Beachtung geschenkt haben.

Gemäß Bestimmung der Kriegssanitätsordnung wurde bei der Mobilmachung zur Sammlung und Mitteilung von Nachrichten über Verwundete, Kranke, Tote und Vermißte das "Zentralnachweis-bureau" als eine selbständige Abteilung des preußischen Kriegsministeriums errichtet. Im "Genfer Abkommen" vom Jahre 1906 war die internationale Übereinkunft erreicht, durch welche die kriegführenden Nationen zum Nachrichtenaustausch über **das Schicksal der in Kriegsgefangen-**

schaft geratenen Heeresangehörigen verpflichtet waren. Jede Kriegspartei sollte danach sobald als möglich die bei den Gefallenen aufgefundenen militärischen Erkennungsmarken und Beweisstücke der Identität sowie ein Namenverzeichnis der von ihr aufgenommenen Verwundeten und Kranken deren Landesbehörden oder den Dienstbehörden ihres Heeres übermitteln. Sie sollten sich über die vorkommenden Sterbefälle gegenseitig auf dem laufenden halten. Ferner sollten sie alle zum persönlichen Gebrauch bestimmten Gegenstände, Wertsachen, Briefe usw., die auf dem Schlachtfelde gefunden oder von den in Sanitätsanstalten und -formationen sterbenden Verwundeten und Kranken hinterlassen wurden, sammeln, um sie durch deren Landesbehörden den Berechtigten übermitteln zu lassen.

Über die Bestattung der Toten besagten die Friedensbestimmungen im wesentlichen lediglich in der Kriegssanitätsordnung und in der Krankenträgerordnung, daß jeder Truppenteil nach dem Gefecht ohne höhere Anordnung dazu verpflichtet sei, das Schlachtfeld nach Verwundeten abzusuchen und für die Beerdigung der Toten zu sorgen. Personal der Sanitätskompagnien solle beigegeben werden können.

Diese Maßnahmen erwiesen sich in der Praxis bald als nicht ausreichend und nur zum Teil durchführbar bei der noch in keinem Kriege dagewesenen Zahl der Toten und der ungeheuren Geschwindigkeit der vorrückenden deutschen Truppen.

In der ersten Zeit des Bewegungskrieges war es der fechtenden Truppe selbst nur sehr vereinzelt möglich, den eigenen Toten die letzte Ehre zu erweisen. Hart war es, den zu Tode getroffenen Kameraden seinem Schicksal überlassen zu müssen, ihm nicht den letzten Freundschaftsdienst, die letzte Ehre erweisen zu können. "Kann dir die Hand nicht geben, dieweil ich eben lad', bleib du im ew'gen Leben mein treuer Kamerad." Manchem sterbenden Krieger hat die im Volkslied besungene alte Soldatenpflicht die letzten Stunden schwer gemacht, wenn das Vorwärtsgehen des Gefechts ihm den Trost und letzten Liebesdienst des treuen Kriegsgefährten vorenthielt. Dort, wo der Tod sie auf dem Schlachtfeld traf, wurden sie, gleich ob Offizier oder einfacher Soldat, bestattet, meist von den Sanitätsformationen, vielfach erst später bei dem Durchqueren der Schlachtfelder von den nachfolgenden Kolonnen unter Heranziehung der Ortseinwohner. Ein einfaches Kreuz, aus Holzlatten roh gezimmert, darüber der Helm, von der Hand eines Kameraden mit Bleistift der Name. Das war das übliche Bild. Blieb in jener ersten Zeit des unaufhaltsamen Vordringens den nachfolgenden Kolonnen nur einige Zeit zur Rast, so galt es gleich als selbstverständliche Liebespflicht, die in der Nähe gelegenen Grabstätten zu festigen und zu sichern, die Namen und Inschriften zu verstärken.

Erst der Stellungskrieg gab die Möglichkeit, dem Kriegergrab größere Sorgfalt zukommen zu lassen. Der ruhende Teil der fechtenden Truppe erhielt jetzt Gelegenheit, die Gräber seines Bezirks selbst zu betreuen. Im engeren Truppenverbande gewann die Mühewaltung für die Toten und ihre Ruhestätten ein viel persönlicheres Gepräge. Bis in die kleinsten Verbände hinab suchten die Soldaten jetzt ihren Kameraden in nächster Nähe ihres Standortes oder ihrer Stellung eine möglichst schöne Gräberanlage zu schaffen. Gewärtig, täglich selbst das Los der vorangegangenen Kameraden zu teilen, war es ihnen ein Trost, zu wissen, daß auch ihnen treue Freundeshände ein Ehrenmal errichten würden. Der Gedanke war ihnen eine Beruhigung, daß die Kameraden und Vorgesetzten Berichte in die Heimat schicken würden, die den Eltern, der Frau, der Braut oder den Kindern Kunde brachten über die letzten tapferen Taten. Es wurde ihnen zum stolzen Bewußtsein, daß ihr Grab dort draußen im Feindesland dem Heimatdorfe eine bleibende Ehrenstätte bedeuten würde. Keiner hatte damals den Wunsch, in die Heimat zurückgeführt zu werden. Sie waren stolz in dem Gedanken, am Ort der Ruhmestat ihres tapferen Regiments vereint ein Ehrenmal zu erhalten, das in der Geschichte bleibende Erwähnung finden würde, und das nach siegreicher Beendigung des Krieges die Angehörigen und Bekannten in Treue und Stolz besuchen würden.

So entstanden in jener Zeit, als noch die Eigenart jedes einzelnen sich in der Herrichtung unbeeinflußt auswirkte, die ergreifendsten Kriegergedenkstätten. Natürlich war die Art der Bestattung und die Ausschmückung der Gräber sehr verschieden und abhängig von der Nähe des Feindes und seinem Feuer. Doch vermochte die Gefahr weder Führer noch nächste Kameraden abzuhalten, selbst dicht am Schützengraben unter dem Schutze des Dunkels der Nacht an das offene Grab heranzutreten, um den Toten mit stillem Gebet der Erde zu übergeben. Die Fürsorge für die Gräber fand die mannigfaltigsten Ausdrücke der Treue und Kameradschaft über das Grab hinaus. Jeder wollte nach seinem Können und seinem Geschmack sein Bestes dazu beitragen. Welcher Kriegsteilnehmer wird sich nicht derartiger Beweise rührender Anhänglichkeit und Sorge um die Gräber in jener ersten Zeit entsinnen? Sie sind niedergelegt in zahllosen Feldbriefen an die Heimat. Ein Beispiel aus dem Briefe eines höheren Offiziers über seine Beobachtung der Soldatentreue:

> "Im siegreichen Gefecht bei ...... starb unter andern auch der Unteroffizier Ch. Br. den Heldentod. Nach jenem Gefecht begegnete mir öfters auf der Chaussee ein Soldat mit blühenden Blumentöpfen im Arm. Nun habe ich auch gefunden, wohin dieser stille, treue Mann sie trug. Dicht am nördlichen Dorfrande liegt ein einsames, mit rührender Liebe und Sorgfalt gepflegtes Grab. Ein festes Kreuz trägt die Inschrift
>
> Unteroffizier Ch... Br.....
> 2......
> gefallen am 5. Oktober 1914.
>
> Der Grabhügel ist dicht besetzt mit Blumentöpfen, in denen noch jetzt die Herbstblumen teilweise in voller Blüte stehen. Die Seitenwände sind mit kleinen Brettern versteift und sorgsam mit Grasboden belegt. Auf dem Fußboden liegt ein ziemlich großer vergoldeter Bilderrahmen, das Bild darin ist umgedreht, so daß die weiße Rückseite unter der Glasseite liegt. Auf dieser Rückseite ist mit klarer Schrift folgendes Gedicht geschrieben:
>
> Am Bachbett brennt die bitt're Beere
> In ihrer Reife tiefem Rot.
> Mir ist's, als wenn es Herzblut wäre
> Von Kameraden wund und tot.
>
> Da ruh'n die Treuen still beisammen,
> Gebettet all zum letzten Schlaf,
> Verklärt im Glanz der Sonnenflammen
> All die, die heut die Kugel traf.
>
> Und auch mein Freund ruht in der Erden,
> Mein Herz, was schlägst du laut und jach?
> Auch du mußt balde stille werden,
> Drum still mein Freund! Ich komme nach!"

Kein Zweifel, daß derartige Berichte und Nachrichten wie kaum etwas anderes geeignet waren, den Herzen der trauernden Angehörigen daheim Trost zu bringen, ganz besonders aber auch das Grauen über das Schicksal der Toten bei den noch in Furcht Bangenden zu bannen. In Wechselwirkung ließ eine zuversichtliche Stimmung im Brief aus der Heimat wiederum den Krieger leichteren Herzens in den Kampf ziehen.

Bald erkannte die Heeresverwaltung, daß eine planmäßige Nacharbeit zur dauernden und würdigen Erhaltung der Gräber nötig sei. Im preußischen Kriegsministerium wurde bei der Unterkunfts-abteilung eine besondere Stelle zur Leitung der Kriegergräberfürsorge geschaffen, die sich in

gleicher Weise auf die Angelegenheiten der eigenen, verbündeten und feindlichen Armeen erstrecken sollte. Im Frühjahr 1915 ergingen die ersten Erlasse zur Sicherstellung und Aufnahme aller auf den Schlachtfeldern sowie auf den Kirchhöfen im besetzten Gebiet beerdigten deutschen und feindlichen Soldaten. Gräber- und Totenlisten sollten baldmöglichst dem Zentralnachweisbureau im Kriegsministerium eingereicht werden. Die Feststellung der Gräber und der Bestatteten wurde im Operationsgebiet durch den fortgesetzten Wechsel der Truppen sehr erschwert. Durch Erlaß vom Juli 1916 wurde daher die Organisation einer regelrechten bodenständigen Gräberverwaltung angeordnet. In jedem Armeegebiet wurde die Gräberverwaltung in die Hand der Etappeninspektion gelegt, während in den Verwaltungsgebieten die Generalgouvernements und im Inlande die stellvertretenden Generalkommandos für sie verantwortlich waren. Die Dienstgeschäfte der Kriegergräberfürsorge sollten die Feststellung der Gräber, die Führung der Gräberlisten, die Umbettung von Kriegergräbern und deren Zusammenlegung, die Instandsetzung der Gräber und die Ausgrabung und Rückführung von Leichen von Gefallenen nach der Heimat umfassen. Das gesamte Gebiet wurde in Gräberverwaltungsbezirke eingeteilt. Auch die Gräberverwaltungsbezirke im Operationsgebiet unterstanden unmittelbar dem Etappenkommando.

Die erste und wichtigste Aufgabe der Gräberverwaltungsoffiziere wurde die Ermittelung sämtlicher in ihren Bezirken befindlichen Kriegergräber und die Feststellung der in ihnen bestatteten Krieger. Hierzu hatten die Gräberverwaltungsbezirke Gräberlisten im Anschluß an die Kreiseinteilung des Landes anzulegen. Die Friedhöfe und die einzeln liegenden Gräber waren in Pläne einzuzeichnen, Photographien waren beizulegen. Bei Ermittelung der Gräber war darauf zu achten, daß einmal aufgefundene Gräber sofort in einer Weise gekennzeichnet wurden, die ihr Wiederauffinden sicherstellte. Inschriften, die sich auf den alten, noch von der Truppe gesetzten Kreuzen befanden, sollten sofort beim Auffinden der Gräber mit dem Messer nachgeritzt werden, damit sie nicht bis zur Instandsetzung durch Witterungseinflüsse verwischt würden. Die Entzifferung verblaßter Inschriften sollte auf photographischem und chemischem Wege versucht werden. Als von größtem Wert beim Auffinden der Gräber und Feststellen der Toten wurde auf die von den Truppen aufgestellten Totenlisten verwiesen. An Hand dieser Truppenlisten sollte die Richtigkeit und Vollständigkeit der Gräberlisten nachgeprüft werden. Um die Vollständigkeit der Gräberlisten zu sichern, wurde die Truppe angewiesen, jede Beerdigung auf dem Dienstwege an die höhere Kommandobehörde zu melden. Diese sollte dann die Unterlagen an den zuständigen Gräberverwaltungsbezirk weitergeben. Als ein weiteres Mittel zur Feststellung unbekannter Toter wurde auf die Notwendigkeit einer Anfrage bei den Formationen, die die Beerdigung vorgenommen oder das Schlachtfeld aufgeräumt hatten, verwiesen. Als letztes Mittel wurde die Öffnung der Gräber bezeichnet, für die aber in jedem Falle die Genehmigung des Etappenkommandos einzuholen sei.

Ohne Zutun der Heeresverwaltung hatten bereits in den rückwärtigen Gebieten aller Fronten zunächst die zur Etappe gehörigen Landwehr- und Landsturmformationen, dann allmählich fortschreitend die nächsthöheren Befehlsstellen der Besatzung sich mit der systematischen Ausgestaltung und Sammlung der Kriegergräber befaßt. Es ist begreiflich, daß nicht alle auf diese Weise ohne einheitliche Richtlinien getroffenen Maßnahmen zweckdienlich genannt werden können, sowohl hinsichtlich Anlage der Friedhöfe und Monumentalbauten als auch in bezug auf Erhaltung der Identität. Gerade in dieser Hinsicht machte sich ein gewisser Mangel an Richtlinien des Friedensunterrichts geltend. So manche Grabstätte mit der Kreuzinschrift: "Hier ruht ein unbekannter deutscher Krieger", hätte vermieden werden können. Die mehrfache Umbettung zahlloser Toter hätte eingeschränkt werden können, die Errichtung mancher wenig geschmackvoller Monumentalbauten wäre unterblieben, wenn entsprechende Richtlinien durch den Friedensunterricht von vornherein Gemeingut der Truppe gewesen wären.

Die Anregung in der Heimatpresse und in Feldzeitungen, Beratung der Fachleute, wie Bildhauer, Gartenarchitekten, bewirkten dann in Verbindung mit den Meldungen über die Erfahrungen der Truppe und Etappe die Herausgabe weiterer einheitlicher Bestimmungen und Richtlinien seitens des

Kriegsministeriums. Grundsätzlich sollte das Grab an Ort und Stelle erhalten bleiben. "Der Soldat liegt dort am besten, wo er für das Vaterland gefallen", heißt es in dem Erlaß. Insbesondere sollten Umbettungen von Gräbern, mit denen die Erinnerung an eine hervorragende Heldentat verbunden war, nach Möglichkeit vermieden werden.

Es wurde aber nicht verkannt, daß in Gebieten, durch die der Krieg schnell durchgezogen war und in denen die Gräber vielfach in Sümpfen und dem Hochwasser ausgesetztem Gelände, am Rande der Wege, auf Äckern und Wiesen und in den Wäldern zerstreut lagen, trotzdem Umbettungen in größerem Umfange erforderlich sein würden. Auch die Umbettung vereinzelt innerhalb der Ortschaften und in Gehöften liegender Gräber war zu erwägen. Den Bewohnern unwillkommen und hinderlich, mußten sie der Gefahr der Zerstörung in besonders hohem Maße ausgesetzt sein.

Den Gräberverwaltungsbezirken wurde es jedoch zur Pflicht gemacht, von Fall zu Fall zu prüfen, ob eine Umbettung angezeigt sei. Sie bedurfte jedesmal der Genehmigung des Etappenkommandos. Die umzubettenden Gräber sollten bei Anlage von Sammelfriedhöfen grundsätzlich in Gestalt von Einzelgräbern vereinigt werden; Umbettungen in Massengräbern aus Einzelgräbern durften nur erfolgen, wenn die Namen der einzelnen Toten mit Sicherheit nicht mehr festzustellen waren. Bei Umbettungen von Unbekannten waren die körperlichen Erkennungsmale schriftlich niederzulegen. Die den Toten abgenommenen Sachen sollten in einem besonderen Beutel mit Nummer als spätere Erkennungsmittel aufbewahrt werden. Eine Photographie der früheren Grabstätte sollte der Gräberliste beigefügt werden. Alle diese letztgenannten Unterlagen waren der dem Kriegs-ministerium unterstehenden "Zentralstelle für Nachlaßsachen" zu senden. Die Umbettungen sollten, soweit diese ohne erhebliche Verzögerungen der Arbeiten durchzuführen waren, im Beisein eines Kriegsgerichtsrats, Offiziers oder Feldgeistlichen vorgenommen werden, wobei letzterer ein Protokoll aufzunehmen hätte. Es ist bekannt, daß die Ansprüche des Krieges für die Lebenden die letztgenannte weitgehende Bestimmung hinsichtlich Beteiligung eines Kriegsgerichtsrats und Feldgeistlichen undurchführbar gemacht hat.

In der Sorge für eine würdige Ausgestaltung der Kriegergräber hatte die Heeresverwaltung im Zusammenwirken mit den Ministerien der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten eine Anzahl hervorragender Künstler, Architekten, Bildhauer ehrenamtlich gewonnen. Unter weiterer Hinzuziehung von Gartenarchitekten und Baumschulbesitzern fanden Bereisungen der verschie-denen Kriegsschauplätze statt, um Erfahrungen zu sammeln und die verschiedenen Ansprüche und Ansichten zu klären. Die Ergebnisse dieser Reisen und Aussprachen wurden dann grundlegend für die Anordnungen der Heeresverwaltung. So entstanden zunächst unter dem Titel: *Kriegergräber, Beiträge zu der Frage: Wie sollen wir unsere Kriegergräber würdig erhalten?* mehrere Einzel-schriften, die allen Truppenteilen und den mit der Gräberfrage betrauten Stellen zugänglich gemacht wurden. Behandelte die erste Schrift die rein künstlerischen Grundlagen, so gab ein zweites Heft mit gleichem Titel die Richtlinien für die Bepflanzung der Einzelgräber und der Gräberanlagen. Um die fachmännische Anwendung dieser Grundsätze zu sichern, wurde eine Anzahl zur Zeit dem Heere angehörender Gartenarchitekten mit der Leitung der Ausgestaltung der Gräber betraut. Die nötigen Pflanzen wurden in opferwilliger Weise kostenlos zur Verfügung gestellt.

In dem Bestreben, die bisher gewonnene Erfahrung immer mehr zu einer möglichst einheitlichen Anwendung zu bringen und sie durch Austausch noch zu erweitern, wurden vom Kriegsministerium Mitte März 1916 alle in Betracht kommenden Behörden und die beteiligten Kreise zu einer gemeinsamen Besprechung zusammenberufen. Bei dieser waren das Feldheer, die General-gouvernements, die deutschen Heimatsbehörden, das verbündete Kaiserreich, die Künstlerschaft und die deutsche Gesellschaft für Gartenkunst vertreten. Alle schwebenden Fragen wurden noch-mals eingehend beraten. Durch Gründung von "Landesberatungsstellen" wurde die dauernde Mit-arbeit hervorragender Künstler, im Einvernehmen mit dem Kultusministerium und den Bundes-ministerien unter Angliederung an diese Zentralbehörden, gesichert. So wurde geschaffen: in

Preußen die "Staatliche Beratungsstelle für Kriegerehrungen"; in Bayern "die Bayerische Landesberatungsstelle für Kriegergräber beim kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten"; in Sachsen die "Sächsische Landesberatungsstelle für Kriegergräber beim kgl. Ministerium des Innern"; in Württemberg der "Württembergische Landesausschuß für Natur- und Heimatschutz".

Nachdem die allgemein leitenden Gesichtspunkte dieser Stellen für die praktische bautechnische Gräberfürsorge die Billigung auch eines weiteren Kreises von Künstlern aus dem ganzen Deutschen Reich gefunden hatten, wurden sie in "Leitsätze" zusammengefaßt, die an Hand von Skizzen und Abbildungen zeigten, wie mit einfachen Mitteln bei der Herrichtung von Grabstellen auch den künstlerischen Anforderungen voll genügt werden könne. Die kulturelle Bedeutung, die man inzwischen an allen maßgebenden Stellen in der Heimat, im Heer und der Marine einer würdigen Ausgestaltung der ja vornehmlich im Feindesland liegenden Kriegergräber beimaß, erhellt die nachstehende kaiserliche Kabinettsorder vom 28. Juli 1917.

> Betreff: Kriegergräber.
>
> Die Frage nach der würdigen Ehrung der Gräber der vielen im Kampfe für Thron und Vaterland gefallenen Helden bewegt in Wort und Bild, im Beraten und Schaffen, je länger je mehr aller Gedanken und Herzen im Heer und im Volke draußen und daheim. Auch die Heeresverwaltung ist um Beantwortung dieser Frage im Verein mit den heimatlichen Behörden und mit berufenen Künstlern und Fachmännern seit langem bemüht gewesen. Das Ergebnis hierzu ist in grundlegenden Erlassen, in Leitsätzen und in vorbildlichen Formen für Grabzeichen und für Friedhofanlagen zum Ausdruck gekommen, auch den leitenden Stellen im Heere zugänglich gemacht wurden.
>
> Es ist Mein Wille, daß diese in Wort und Bild gegebenen Grundlagen überall auch in die Tat umgesetzt werden: Indem sie für Kriegergräber und Soldatenfriedhöfe tunlichste Anlehnung an die Natur, schlicht soldatische Einfachheit - bei möglichster Erhaltung des von treuen Kameradenhänden Geschaffenen -, gleiche Grabzeichen für alle auf einem Friedhof, Vermeidung aufdringlichen Prunks und Aufschub großer Denkmalsanlagen verlangen, entsprechen sie, des bin Ich gewiß, sowohl dem Geiste derer, die im Kampf ihr Leben gelassen haben, wie auch dem gesunden Empfinden der überlebenden Kameraden.
>
> Ich bestimme daher, daß bei den Etappeninspektionen und bei den Generalgouvernements der besetzten Gebiete im Benehmen mit einer staatlichen Beratungsstelle ein ständiger Beirat von anerkannten, im Heeresdienste stehenden Künstlern und Gartenarchitekten berufen wird, der bei allen allgemeinen und bei wichtigeren Einzelfragen in bezug auf die Gestaltung der Kriegergräber und Kriegerfriedhöfe zu Rate zu ziehen ist. Zu diesem Beirat sind auch Vertreter der Feldgeistlichkeit heranzuziehen.
>
> Großes Hauptquartier, den 28. Februar 1917.
>
> **Wilhelm.**
>
> An das Kriegsministerium. **v. Stein.**

Diese Kabinettsorder läßt neben der organisatorischen Anordnung zugleich anschaulich erkennen, in welcher Weise und in welchem Geiste die Gestalt schaffende Arbeit der Fürsorge im Felde sich bewegen sollte. Es darf hier aber nicht unerwähnt bleiben, daß die auf diese Weise hauptsächlich durch Künstler und Architekten entstandene Beeinflussung - und zwar nicht nur nach Ansicht eines überwiegenden Teils der Angehörigen des alten Heeres - in kultureller Hinsicht oft zu nicht immer einwandfreien Erfolgen geführt hat. Vielfach wäre es durchaus nicht nötig gewesen, so manches schlichte, naive und darum künstlerisch einfache Kriegerdenkmal der Truppe zu beseitigen, um es durch andere Bauten zu ersetzen, über deren Kunstwerk man sehr geteilter Ansicht sein kann, und die vielfach einen geringeren kulturhistorischen und Dauerwert haben. Diesem Gesichtspunkt ist bis

in die neueste Zeit leider nicht immer Beachtung geschenkt worden. Es war leider nicht immer lediglich die Rücksicht auf das angeblich zu dauernder Erhaltung nicht geeignete Material des Denkmals, wenn manche unter tätiger Mithilfe der Truppe entstandene, von ihr mit Freude begrüßte, sicher nicht unschöne Schöpfung zerstört wurde, um sie durch zunftmäßige Kunst zu ersetzen.

Ebenso wie den Kriegergräbern im Felde hat die Heeresverwaltung auch den letzten Ruhestätten der in der Heimat ihren Wunden und Krankheiten ehrenvoll erlegenen Kriegern ihre Fürsorge angedeihen lassen. Während sich die Kriegergräber auf den Schlachtfeldern zunächst schon aus ihrer örtlichen Lage unschwer als solche erkennen ließen, war dies bei denen in der Heimat, die größtenteils in den vorhandenen Friedhöfen angelegt wurden, nicht in gleichem Maße der Fall. Es schien deshalb gerade hier besonders geboten, daß sich das Kriegergrab in seiner Eigenschaft als solches ausspräche. Wiederum unter Beteiligung der bundesstaatlichen Kultusministerien, der staatlichen Beratungsstellen und sonstiger Künstler wurden deshalb auch besonders für die Gräber in der Heimat allgemeingültige Richtlinien aufgestellt.

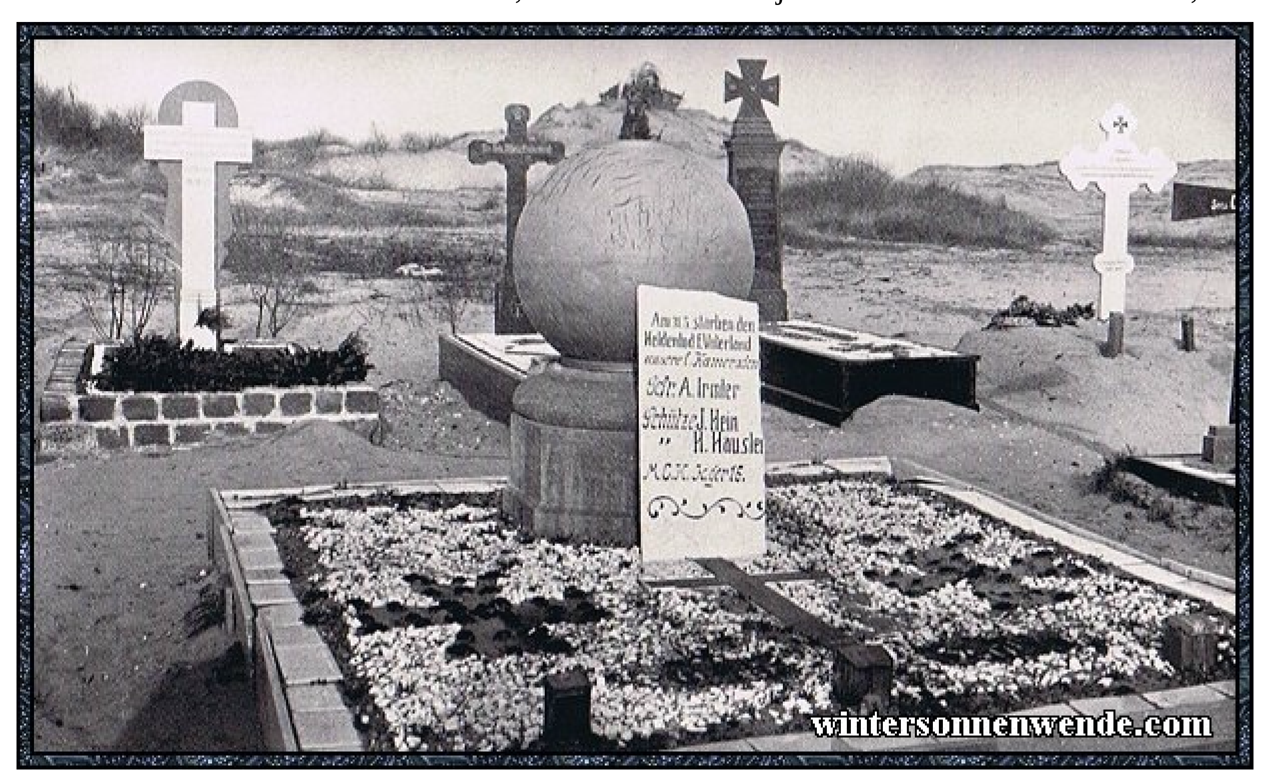
Auch für die auf verbündetem und feindlichem Gebiet liegenden deutschen Gräber sorgte die Heeresverwaltung. So wurde mit Österreich-Ungarn ein Abkommen getroffen, wonach die Fürsorge für die Gräber, gleichgültig ob eigene, verbündete oder feindliche Heeresangehörige in Frage kamen, von dem Staat übernommen wurde, in dessen Verwaltungsgebiet die Gräber lagen. Die k. u. k. Heeresverwaltung verpflichtete sich zugleich, für den Schmuck der in ihrem Bereich liegenden Gräber zu sorgen. Zu ihrer Unterstützung bei der Feststellung deutscher Kriegergräber wurde eine größere Anzahl deutscher Offiziere zu den k. u. k. Dienststellen kommandiert. Viele tausend Gräber sind auf diese Weise vor der Vergessenheit und Vernichtung bewahrt worden. Ein ähnliches Abkommen wurde auch mit der kgl. bulgarischen Regierung für das bulgarische Verwaltungsgebiet Serbiens getroffen.

Nachdem im Westen schon bei dem großen Rückzuge zahlreiche Kriegerfriedhöfe einem ungewissen Schicksal hatten überlassen werden müssen, brachte der Abschluß des Waffenstillstandes in dem besetzten Gebiet fast überall die überstürzte Einstellung der mit soviel Sorgfalt vorbereiteten und eingeleiteten, aber naturgemäß noch nicht abgeschlossenen Arbeiten. Sie bedeutete den schmerzlichen Verzicht auf die Vollendung mancher mit großer Mühe und Hingabe geschaffenen Gräberehrung.

Immerhin war aber damals doch schon erreicht, daß der weitaus grüßte Teil der riesigen Aufgabe der Kriegergräberfürsorge (abgesehen von dem Gebiet der Westfront, in dem bis zuletzt die schweren Kämpfe tobten), im wesentlichen als bewältigt angesehen werden konnte. Unter der Einwirkung des Verlustes des Krieges und der Besetzung des bisher deutscherseits verwalteten Gebiets durch die Feinde ließ sich aber schon bald diese verhältnismäßig günstige Auffassung über den Stand der deutschen Kriegergräberfürsorge nicht mehr aufrechterhalten. In einer kaum wieder gutzumachenden Weise wurde zunächst gleich der Gräbernachweis betroffen. Zahllose Grabkreuze standen noch in den Werkstätten der Etappen mit fertiggebrannter Grabinschrift bereit, konnten aber nicht mehr auf den nach sorgfältiger Umbettung fertiggestellten Friedhöfen aufgestellt werden. Den Gräberverwaltungsoffizieren waren die Inhaber vieler dieser noch unbezeichneten Gräber wohlbekannt, sie waren auch in Listen und Plänen eingetragen. Es bedurfte nur noch geringer fachkundiger Arbeit, um die Gräber der Gefahr zu entziehen, als "unbekannte Gräber" behandelt zu werden. Werden die Feinde aber sich die Mühe gemacht haben, diese Grabkreuze richtig aufzustellen und zu ergänzen? Wahrscheinlich nicht! Erschwert wird ihnen diese Arbeit jedenfalls dadurch, daß viele der hierzu unbedingt erforderlichen Akten mit den Belegungsplänen und namentlichen Gräberlisten beim Rückzug verlorengingen. Nur die wichtigsten Akten konnten damals bekanntlich gerettet und mitgeführt werden. War so bereits die Grabfeststellung gefährdet, so schwanden mit den fortschreitenden Ereignissen bald die Hoffnungen auf eine ordnungsmäßige

Vollendung der weiteren, noch unfertigen praktischen Arbeiten im Sinne der deutschen Kriegergräberfürsorge. Die gehässigen und maßlosen Ausfälle des im geistigen Leben Frankreichs eine führende Rolle spielenden Henri Labedan, der in seiner Schrift *L'autre occupation* zur direkten systematischen Zerstörung und Vernichtung der auf Frankreichs Boden errichteten deutschen Friedhofsanlagen und -denkmäler aufforderte, ließen noch darüber hinaus das Schlimmste fürchten. Seine Ausführungen sind kennzeichnend für die Empfindungen, mit denen weite Kreise der französischen und belgischen Bevölkerung auf die, Freund und Feind in gleich liebevoller Weise behandelnde, deutsche Gräberpflege blickten. Über die Beweggründe der deutschen Kriegergräberfürsorge schreibt er unter anderem z. B.:

> "Unseren Boden herabzuwürdigen, zu entehren, zu verunstalten, zu unterdrücken, zu demütigen, ihn selbst nach dem Rückzug noch besetzt zu halten, und zwar in jeder nur möglichen Weise durch seine beleidigende Kunst und seine aggressive Ästhetik, durch seinen Stil, seine Monumente, die Unverschämtheit seiner Embleme und die Heuchelei seiner Grabschriften, die Herausforderung seiner Statuen und beleidigenden Allegorien - das ist das Endziel des Deutschen, sein Kriegsplan in der Niederlage.
>
> Häuser und Schlösser sind zerstört, verbrannt, aber die letzten Ruhestätten der Herren Brandstifter recken ihre weißen turmähnlichen Portale ruhig in die Luft. Die Keller sind leer, die Gräber Frankreichs geschändet, seine Särge aufgebrochen, aber die sterblichen Überreste der Säufer und Schänder ruhen friedlich in ihren schönen Gewölben.
>
> Was werden wir angesichts dieser klugen Organisation, dieser Ausnutzung ihrer Toten seitens der Deutschen tun?...
>
> Werden wir den Einwohnern, die nicht einmal mehr den Platz ihrer in Asche liegenden Häuser auffinden konnten, die Marter auferlegen, stets auf die weiße kleine, soeben erst erbaute und geschmückte Stadt der feindlichen Toten zu blicken, geschmückt mit unseren Blumen, beschattet von unseren Bäumen, den einzigen, die man nicht umgehauen hat?
>
> Ich stelle diese notwendige Frage und überlasse es unseren Soldaten, darauf zu antworten.
>
> Wir werden die Toten nicht anrühren, die da ruhen. Da sie nun einmal hergekommen sind, um hier zu sterben, lassen wir ihnen unseren Boden. Mögen sie ihn düngen. Aber nichts weiter. Die sechs Fuß Erde, auf welche sie wie jeder Mensch ein Anrecht haben,



Kriegergrab in den Dünen von Ostende.

gelten aber nur für die Länge, nicht auch für die Höhe. Lassen wir ihnen ein einfaches kleines Holzkreuz, niedrig und gut, so sind wir schon mehr als freigebig. Und was den Rest anbetrifft... nieder mit ihm. Pickel und Mauerbrecher herbei. Nieder mit den stierköpfigen Engeln, mit den Luzifern von der Spree, den geflügelten Siegesgöttinnen, den zweiköpfigen Adlern, den Trophäen aus Zement."

Nun ist nicht zu leugnen, daß unter den zahlreichen Grabmälern, die in der ersten Zeit des Krieges pietätvoller Eifer und hochgehende Begeisterung den Kameraden errichteten, manche den Ansprüchen ruhigen gereiften Kunstverständnisses nicht standhielten. Die Organisation der deutschen Kriegergräberpflege, vor deren Zustandekommen übrigens die meisten angefochtenen Denkmäler entstanden sind, war aber gerade zur Verhütung von Entgleisungen geschaffen worden. Und was Labedan als besonderes Kennzeichen deutscher Barbarei bezeichnet hat, wurde ja von der deutschen Heeresverwaltung und den deutschen Behörden in Einmütigkeit mit den vornehmsten Künstlern erfolgreich bekämpft.

Die Folgen der allgemeinen Verhetzung konnten nicht ausbleiben, und so ist es tatsächlich dazu gekommen, daß namentlich die Franzosen, aber auch andere ihnen nahestehende Nationen, sich auf den wiedergewonnenen Friedhöfen nicht nur mit der Beseitigung von größeren Denkmälern begnügten, sondern in ihrem sinnlosen Haß auch an den einzelnen schlichten Grabzeichen vergriffen.

Nach Abschluß des Waffenstillstandes blieb der deutschen Regierung nur übrig, bei der Waffenstillstandskommission ("Wako") Einspruch zu erheben. Einen unmittelbaren Einfluß auf die Kriegergräber im Auslande hatte von jetzt ab die deutsche Regierung nicht mehr. Inmitten schmachvoller Bedrängnis und schwerer Sorge um die Zukunft des Vaterlandes, hat die alte Heeresverwaltung die einmal übernommene Pflicht und Dankbarkeit gegen die opfermutigen Streiter im Daseinskampf des Vaterlandes jedoch nicht vergessen. Durch Vermittlung der "Wako" wurden sogleich die Verbindungen erneut aufgenommen, um zunächst wenigstens die Auskunftserteilung, die Grabnachforschung und vorläufige Erhaltung der Gräber im Auslande in die Wege zu leiten. Im **Vertrag von Versailles** wurde dann als Ergebnis der Verhandlungen mit den Ententemächten die von ihnen als ein besonderes Entgegenkommen bezeichnete nachstehende Vereinbarung erreicht:

Artikel 225.

Die alliierten und assoziierten Regierungen und die deutsche Regierung werden dafür Sorge tragen, daß die Grabstätten der auf ihren Gebieten beerdigten Heeres- und Marineangehörigen mit Achtung behandelt und instandgehalten werden.

Sie verpflichten sich, jeden Ausschuß, der von irgendeiner der alliierten oder assoziierten Regierungen mit der Feststellung, der Verzeichnung, der Instandhaltung dieser Grabstätten oder der Errichtung würdiger Denkmäler auf ihnen betraut wird, anzuerkennen und in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Sie kommen ferner überein, Wünsche wegen Überführung der irdischen Reste ihrer Heeres- und Marineangehörigen in die Heimat, vorbehaltlich der Bestimmungen der Landesgesetze und der Gebote der öffentlichen Gesundheitspflege, gegenseitig nach Möglichkeit zu erfüllen.

Artikel 226.

Die Grabstätten der in Gefangenschaft verstorbenen, den verschiedenen kriegführenden Staaten angehörenden Kriegsgefangenen und Zivilinternierten sind nach Maßgabe der Bestimmungen im Artikel 225 des gegenwärtigen Vertrages würdig instandzuhalten.

Die alliierten und assoziierten Regierungen einerseits und die deutsche Regierung andererseits verpflichten sich, weiter einander zu übermitteln:

1. Eine vollständige Liste der Verstorbenen mit allen zur Feststellung der Personen dienlichen Angaben;

2. alle Auskünfte über Zahl und Ort der Gräber sämtlicher Toten, die ohne Feststellung der Person beerdigt worden sind.

Bald entsandten dann die Westmächte der Ententestaaten sowie Italien besondere "Militärkommissionen für die Vermißtennachforschung" nach Berlin, die in erster Linie die Aufgabe hatten, die ungeheure Zahl ihrer in der deutschen Kampfzone belassenen Toten und Vermißten nach den sorgfältigen deutschen Aufzeichnungen aufzustellen. Sie traten hierzu in direkte Verbindung mit dem Zentralnachweisbureau des Kriegsministeriums, das seinerseits die Militärkommissionen benutzte, um die sich aus dem Vertrag von Versailles für die deutsche Regierung in dieser Beziehung ergebenen Forderungen im unmittelbaren Benehmen zu regeln.

Der Zwang zur Auflösung des alten Heeres und zur Verringerung des Heeresetats veranlaßte die Regierung, die zukünftige Regelung aller das alte Heer betreffenden bleibenden Verpflichtungen nicht dem neugebildeten Reichswehrministerium zu übertragen, sondern sie auf die anderen Ministerien zu verteilen. Bei der Neuorganisation war es (leider jetzt erst) möglich, alle, die Angelegenheiten der Toten des Feldheeres und die Kriegergräber bearbeitenden, amtlichen Stellen in einer Behörde enger zusammenzufassen. Die geeignete Stelle war das Zentralnachweisbureau des Kriegsministeriums, das entsprechend der nicht geahnten Ausdehnung des Krieges allmählich einen ungeheuren Umfang erreicht hatte. Unter Einbeziehung des Nachweisebureaus des Marineamts, der Nachweisebureaus der Kriegsministerien in Bayern, Sachsen und Württemberg und unter Hinzuziehung der Zentralstelle für Nachlaßsachen, sowie des beim Unterkunftsdepartement des Kriegsministeriums bestehenden Referats für Kriegergräber entstand am 1. Oktober 1919 das "Zentralnachweiseamt für Kriegerverluste und Kriegergräber" ("Z. A. K.") als eine dem Reichsministerium des Innern nachgeordnete Behörde. Unter ausdrücklicher Anerkennung der Verpflichtung des Staats für die Sorge um die Erhaltung und Pflege der Kriegergräber aus dem Weltkriege wurde durch Kabinettsbeschluß mit dieser Aufgabe das Reichsministerium des Innern betraut, das diese wiederum dem "Z. A. K." übertrug.

Dem Bedürfnis zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Kriegergräberfürsorge Rechnung tragend, wurde in jener Zeit des Übergangs durch einige bis dahin im Zentralnachweisebureau des Kriegsministeriums tätige ehemalige Gräberverwaltungsoffiziere der groß angelegte "Volksbund für deutsche Kriegsgräberfürsorge" mit dem Sitz in Berlin ins Leben gerufen. Er hatte sich als Aufgabe gestellt, unabhängig von den Behörden, jedoch im Einvernehmen mit ihnen, die Herrichtung, den Schmuck und die Pflege der Kriegergrabstätten dem Volksempfinden entsprechend zu fördern, den Angehörigen der Gefallenen und Verstorbenen in allen Angelegenheiten der Kriegergräberfürsorge behilflich zu sein und die internationale Fürsorge für die Kriegergräber zu betreiben.

Auch in anderen Staaten war inzwischen die Allgemeinheit an der Kriegergräberfürsorge praktisch interessiert worden. In England hatte sich unter Beteiligung des königlichen Hauses "*The Imperial War Graves Commission*" gebildet; in Rumänien wurde durch das Kriegsministerium die "*Societatea mormintele eroilor cazuti in rasboiju*" (Verein zum Gedächtnis der im Kriege gefallenen Helden) ins Leben gerufen. In Italien und Polen entstanden ähnliche Organisationen. Alle diese Vereinigungen hatten halbamtlichen Charakter und ressortierten zunächst vom Kriegsministerium ihres Landes. Auch mit dieser Art der Organisation hatten sie, dem deutschen Volksbund gegenüber, den Vorzug, über das für eine zweckmäßige Betätigung hinsichtlich Auskunftserteilung, Grabfeststellung usw. unentbehrliche amtliche Aktenmaterial unmittelbar verfügen und sich durch die amtlichen Beziehungen leichter bei den Behörden, insbesondere im Ausland, durchsetzen zu können. Weiter ist es diesen Organisationen durch ihren gleichzeitig privaten Charakter ermöglicht, Geldmittel zu sammeln und in den Dienst der staatlichen Aufgabe zu stellen, was einer rein staatlichen Behörde als solcher kaum möglich ist. Schließlich wird dadurch, daß bei diesen

Organisationen die Ziele und Bemühungen aller Kräfte des Landes, der Behörden und der Öffentlichkeit einheitlich straff zusammengefaßt sind, einer Zersplitterung mit ihren stets unerfreulichen Erscheinungen und Nachteilen vorgebeugt.

Für die Richtung, in der sich die Arbeiten beim "Z. A. K." in der Gräberfrage zu bewegen hatten, wurden die Bestimmungen des Versailler Vertrages ausschlaggebend. Die Grundlage für alle Arbeiten mußte die auch deutscherseits eingegangene Verpflichtung zu gegenseitiger dauernder Erhaltung aller Kriegergräber bilden, der mit nachstehendem Reichsgesetz Rechnung getragen worden ist:

Gesetz über die Erhaltung der Kriegergräber aus dem Weltkrieg.
Vom 29. Dezember 1922.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1. Die Gräber der im Reichsgebiet bestatteten deutschen Krieger (Kriegergräber) werden dauernd erhalten.

§ 2. Die Sorge für die Erhaltung der Kriegergräber obliegt in Ergänzung einer Pflege von anderer Seite dem Reiche und den Ländern.

Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichsrats Ausführungsbestimmungen, in denen besonders die Grundsätze über die Feststellung und die Erstattung der entstehenden Kosten durch das Reich sowie die Richtlinien für die Pflege der Gräber aufzustellen sind.

§ 3. An Grundstücken, die nicht im Eigentum des Reichs oder der Länder stehen, besteht für die darin liegenden Kriegergräber zugunsten des Landes das dauernde Ruherecht; werden Grundstücke, die im Eigentum des Reichs oder der Länder sind, veräußert, so entsteht das dauernde Ruherecht mit der Veräußerung.

Das dauernde Ruherecht ist eine öffentliche Last, die allen öffentlichen und privaten Rechten im Range vorgeht und der Eintragung im Grundbuch nicht bedarf. Sie besteht in der Verpflichtung des jeweiligen Eigentümers des Grundstücks, die Gräber dauernd bestehen zu lassen, sie zugänglich zu erhalten und den Ländern eine Einwirkung auf ihre Instandsetzung und Erhaltung zu gestatten.

Dem Eigentümer kann aus Reichsmitteln eine Entschädigung für die Belastung des Grundstücks mit dem Ruherecht soweit gewährt werden, als es unter Berücksichtigung des Umfanges der Belastung und nach seinen Vermögens- und Erwerbsverhältnissen der Billigkeit entspricht.

§ 4. Aus besonderen Gründen können Kriegergräber, die auf reichseigenen oder in der Verwaltung des Reichs stehenden Grundstücken liegen, mit Zustimmung der obersten Reichsbehörde, die anderen Kriegergräber mit Zustimmung der obersten Landesbehörde verlegt werden. Die Zustimmung soll erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt und wenn eine andere Ruhestätte für die sterblichen Überreste gesichert ist.

§ 5. Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die Gräber aller Personen, die bei ihrem Tode Angehörige des ehemaligen deutschen Heeres oder der ehemaligen deutschen Marine oder des Heeresgefolges waren und deren Überreste seit dem 1. August 1914 innerhalb des Reichsgebiets bestattet worden sind. Gleichgestellt sind ihnen die Angehörigen der nach dem Waffenstillstande gegründeten deutschen Truppenverbände mit Ausnahme der Reichswehr, ferner die in der Gefangenschaft gestorbenen deutschen Zivilinternierten, deren Überreste in Deutschland bestattet worden sind.

Dieses Gesetz gilt auch für die im Reichsgebiete bestatteten Heeres- und Marineangehörigen der während des Weltkrieges mit dem Deutschen Reiche verbündeten Mächte. Es gilt ferner für die im Reichsgebiete bestatteten Heeres- und Marineangehörigen und Zivilinternierten der im Weltkrieg feindlichen Mächte.

Über die Frage, ob ein Grab im Einzelfalle als Kriegergrab im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges die oberste Landesbehörde

nach Anhörung des Reichsministeriums des Innern.

Berlin, den 29. Dezember 1922.

Der Reichsminister des Innern	Der Reichspräsident
Oeser.	**Ebert.**

Nachdem bereits im Kriege eingehende Richtlinien für die Herrichtung der Gräber in der Heimat, die ja mit Ausnahme von Ostpreußen fast ausschließlich auf Garnison- oder Gemeindefriedhöfen errichtet waren, Beachtung gefunden hatten, war die Vollendung dieser Arbeiten sowie die dauernde Pflege der Grabstätten verhältnismäßig einfach. Für die große Zahl der Feldgräber aus der Zeit der ersten Kämpfe in Ostpreußen waren dort schon während des Krieges besondere Gräberbauämter geschaffen, die inzwischen ihre Aufgabe in mustergültiger Weise mit Hilfe der Landesberatungsstelle den schon genannten Richtlinien entsprechend zu Ende geführt haben.

Die Zahl der deutschen Kriegergräber im Reichsgebiet, auf die sich eine unmittelbare deutsche Fürsorge nach dem Kriege im wesentlichen beschränken mußte, ist verhältnismäßig gering, wie die nachstehende Berechnung zeigt:

Deutsche Kriegergräber	Zahl der Kriegergräber
A. In Deutschland	210 000
B. Im Auslande	
Frankreich	840 000
Belgien	190 000
England	6 000
Tschechoslowakei	1 000
Deutsch-Österreich	200
Ungarn	2 000
Rumänien	23 000
Serbien	12 000
Bulgarien	800
Griechenland	200
Italien	5 000
Polen (einschließl. Galizien)	17 000
Litauen	25 000
Lettland	18 000
Estland	300
Finnland	350
Rußland (einschließl. Ukraine)	64 000[1]
Türkei	3 000
Neutrale u. Überseeländer	2 000
	1 572 850

Die Zahlen sind das Ergebnis der letzten Berechnung des "Z. A. K." Eine ganz genaue Zahlenangabe wird sich niemals ermöglichen lassen. Die Berechnung gibt zudem die Zahlen der einst vorhanden gewesenen Gräber; es ist schon heute mit einer wesentlich geringeren Gesamtsumme der noch erhaltenen Gräber zu rechnen. Wenn man der im "Z. A. K." zusammengestellten Berechnung über die Toten des Weltkrieges mit

1 814 851	Tote des Landheeres
35 770	" der Marine
1 133	" " Schutztruppe
zusammen 1 851 754 Tote	

die errechnete Zahl der Gräber gegenüberstellt, so ergibt sich ein Unterschied von ca. 20%. Dieser Prozentsatz muß als das Mindestmaß des Unterschieds angenommen werden bei Berücksichtigung der Massengräber, der nicht mehr aufzufindenden Gräber und der recht erheblichen Zahl jener Toten, die infolge von Verschüttung oder anderen Kriegseinflüssen nie bestattet werden konnten.

Die Entwicklung der Kriegergräberfürsorge im Auslande nach dem Kriege hatte im allgemeinen gezeigt, daß fast alle in Frage kommenden Staaten dieser Angelegenheit immer mehr Bedeutung beilegen und sie als eine Kulturaufgabe und damit Ehrensache ansehen, in der keine Regierung hinter einer anderen zurückstehen möchte. Dem Beispiele der Westmächte folgend, hatten auch die Regierungen der Ententemächte des Ostens und Südostens durchweg ein besonderes Amt geschaffen, das mit der Organisation einer geordneten systematischen Gräberfürsorge beauftragt wurde und dem in Ausführung des Vertrages von Versailles auch die Instandhaltung der deutschen Gräber obliegen sollte. Es lag auf der Hand, daß die fremden Behörden damit ein direktes Eingreifen der deutschen Regierung ablehnen würden.

Die Erkenntnis, daß vor allem in den östlichen Staaten infolge der überall vorhandenen Geldknappheit selbst bei tatsächlich vorhandenem guten Willen der fremden Behörden mit einer beschleunigten Erledigung und Abstellung von Mißständen nicht immer zu rechnen ist, ließ es für die deutsche Regierung erwünscht erscheinen, sich in den amtlichen Erfordernissen der Gräberfürsorge nicht allein auf die verantwortlichen fremden Organe zu verlassen. Wenn nicht Sorge getragen wurde, die einzelnen Grabstellen als solche kenntlich zu erhalten, so bestand Gefahr, daß sie verschwinden, bevor die amtlichen Herrichtungsarbeiten der fremden Regierungen vollendet sind. Ein beschränktes amtliches Eingreifen von deutscher Seite erschien daher wenigstens in allen östlichen Ländern, auch in den durch Vertrag von Versailles gebundenen Staaten, nötig und möglich durch Zusammenfassung der deutsch gesinnten Kreise in jenen Ländern im Interesse der Feststellung und Erhaltung deutscher Gräber. In Verfolgung dieser Gesichtspunkte hat das Zentralnachweiseamt daher im Benehmen mit den Auslandsvertretungen sich mit Erfolg bemüht, in allen östlichen und südöstlichen beteiligten Staaten einen größeren Kreis von Vertrauensleuten zu gewinnen, die durch einen besonderen Beauftragten bei der Gesandtschaft im Interesse der deutschen Kriegergräberfürsorge zusammengefaßt werden.

Nachstehend eine kurze Skizze über die Verhältnisse der deutschen Kriegergräberfürsorge in den einzelnen fremden Staaten.

Frankreich und Belgien. In großzügiger Organisation wurde gleich nach Kriegsschluß die systematische Instandsetzung der Kriegergräber aller Nationen nach einheitlichen für alle Krieger gleichen Richtlinien begonnen. Nachdem zunächst Zusammenlegungen der Einzelgräber stattgefunden hatten, wurde später angestrebt, die Zahl der Kriegerfriedhofsanlagen zu verringern. Zahlreiche kleine Kriegerfriedhöfe wurden zu großen Begräbnisplätzen zusammengelegt. Über die Art der Durchführung der Fürsorge wurden den deutschen Behörden nur die wichtigsten allgemeinen Grundsätze amtlich mitgeteilt. Inwieweit diesen bei den Arbeiten selbst Beachtung geschenkt wird, entzieht sich der amtlichen Kenntnis. Haben doch Frankreich und Belgien der deutschen Regierung nicht einmal gestattet, sich über den Zustand der Friedhöfe usw. durch persönliche Inaugenscheinnahme orientieren zu dürfen. Sicher ist, daß dem deutschen Empfinden für Friedhofsgestaltung nur in sehr geringem Maße Rechnung getragen wird. Über die Grabschändungen am Schluß des Krieges ist bereits berichtet. Es soll nicht verkannt werden, daß wenigstens von seiten der zuständigen französischen und belgischen Behörden seinerzeit ernste Schritte getan wurden, um dem Unwesen zu steuern. Sicher ist, daß sich die Zahl der unbekannten deutschen Gräber durch die wiederholten Umbettungen ganz außerordentlich erhöht hat.

England. Nach den amtlichen Erklärungen sorgt die britische Regierung für die meist auf geschlossenen Gefangenenfriedhöfen liegenden deutschen Gräber in derselben Weise wie für ihre

eigenen. Sämtliche Gräber sind beim "Z. A. K." listlich erfaßt; nach Mitteilung - auch von privater Seite - befinden sich die Anlagen in gutem Zustande.

Italien. Die Fürsorge liegt in der Hand des "Nationalkomitees für die Kriegsgefallenen" in Udine. Nach dem Muster der Westmächte sind in der oberitalienischen Kampfzone durch Umbettungen großzügige Friedhofsanlagen geschaffen worden.

Finnland. In Finnland sind alle deutschen Gräber auf Staatskosten instand gesetzt. Zahlreiche Denkmäler sind von Städten, Gemeinden und Bürgern gestiftet. Mit tätiger Hilfe durch den "Verein der Finnlandkämpfer" ist auch für die Zukunft die Pflege der Kriegergräber durch den Staat gewährleistet.

Estland. Neuerdings ist ein Abkommen getroffen, nach dem die estnische Regierung auf Grund der Gegenseitigkeit sich verpflichtet, die deutschen Gräber instand zu setzen und zu erhalten. Die Gräber sind im wesentlichen listenmäßig erfaßt.

Lettland und Litauen. Die Regierungen haben erklärt, daß sie Mittel für die deutschen Kriegergräber nicht bereitstellen können, die deutschen Arbeiten jedoch unterstützen und für den Schutz der Gräber sorgen werden. Umfangreiche Instandsetzungsarbeiten sind auf deutsche Rechnung unter Leitung der Organe des "Z. A. K." im Gange. Das "Z. A. K." unterhält bei beiden deutschen Vertretungen einen besonderen Beauftragten. Zahlreiche Vertrauensleute sind im Lande gewonnen. Da seitens der Regierungen keinerlei Gräberarbeiten für die eigenen Toten ausgeführt werden, findet die deutsche Gräberfürsorge allseitige Beachtung im Lande zur Hebung des deutschen Ansehens.

Polen. Nächst Frankreich enthält Polen die weitaus größte Zahl an deutschen Kriegergräbern. Ein besonderes Gräberamt ist in Warschau gebildet, erhebliche Etatsmittel sind bereitgestellt. Gräberschändungen haben stattgefunden, die Pressemeldungen haben sich jedoch vielfach als übertrieben erwiesen. Besonders in der Zone der Kämpfe mit der Sowjetarmee befinden sich die Gräber vielfach noch in sehr schlechtem Zustande. In den Gebieten aller Generalkommandos befinden sich besondere Gräberkommandos, die fortlaufend an der systematischen Instandsetzung auch der deutschen Gräber arbeiten. Für die Auskunftserteilung über die deutschen Gräber und ihre vorläufige Erhaltung sind Vertrauensleute gewonnen, mit denen die deutsche Gesandtschaft in Verbindung steht.

Tschechoslowakei. Die Kriegergräberfürsorge wird nach französischem Muster durchgeführt und durch eine besondere Behörde, "das Zentralinspektorat für Kriegergräber", geleitet.

Deutsch-Österreich. Sämtliche deutschen Gräber befinden sich in gutem Zustande und werden gut gepflegt.

Ungarn. Die deutschen Gräber werden auf ungarische Staatskosten instand gesetzt. Ein Beauftragter bei der Gesandtschaft hält gute Verbindung mit den amtlichen Behörden und veranlaßt die Auskunft, gestützt auf Vertrauensleute.

Serbien. Die praktische Durchführung der Kriegergräberfürsorge liegt unter Leitung des Kultusministeriums amtlich in den Händen der Geistlichkeit. Die amtliche Auskunftserteilung ist unter Berücksichtigung der kulturellen Verhältnisse des Landes dank der fortgesetzten Bemühungen der Gesandtschaft in Verbindung mit Vertrauensleuten gut zu nennen. Infolge des späten Einsetzens der staatlichen Fürsorge, insbesondere der Maßnahmen zum Schutze der Gräber, wird eine große Zahl nicht mehr feststellbar sein.

Rumänien. Die Gräberfürsorge ist unter staatlicher Verantwortung in die Hände der vom Kriegsministerium angeregten privaten "Vereinigung zum Gedächtnis der gefallenen Helden" gelegt. Die rumänischen Arbeiten beginnen auch für die deutschen Kriegergräber Fortschritte zu machen. Auch für die deutschen Kriegergräber besteht das "Ewige Ruherecht". Die Grabstätten unbekannter deutscher Krieger in der ehemaligen Kampfzone, bei denen eine Identifizierung vollständig ausgeschlossen ist, werden mit den gleichen Grabstätten unbekannter rumänischer Krieger vereinigt. In Siebenbürgen haben sich deutsche Kolonisten, insbesondere der sächsische Frauenverein, mit großer Hingabe der deutschen Kriegergräberfürsorge gewidmet.

Bulgarien. Bisher ist in Bulgarien leider nur sehr wenig, auch für die Gräber der eigenen Krieger, getan. Erst sehr spät hat die Regierung die Kriegergräberfürsorge organisiert und Mittel bereitgestellt. Die Auskunftserteilung wird durch gutes Zusammenarbeiten des Beauftragten bei der deutschen Gesandtschaft mit den bulgarischen Stellen erleichtert, andererseits wesentlich dadurch erschwert, daß keinerlei amtliche Statistik über die deutschen Kriegergräber im Lande bisher vorhanden war.

Türkei. Angesichts der eigenartigen Lage des ausgedehnten Kampfgebiets (in Syrien, Palästina, Suezfront usw.) ist es wahrscheinlich, daß infolge des verspäteten Einsetzens der Gräberfürsorge die Mehrzahl der Gräber nicht mehr auffindbar sein wird. An einzelnen Stellen des Landes sind Reichsdeutsche für die Organisation der deutschen Kriegergräberfürsorge gewonnen.

Japan. Die in Japan gestorbenen Gefangenen sind verbrannt und die Urnen meist nach Deutschland überführt worden. Die Leichen der im Gebiet von **Tsingtau** gefallenen Deutschen sind auf die dortigen Friedhöfe umgebettet und werden von den noch ansässigen Deutschen gepflegt.

Der Tatsache Rechnung tragend, daß eine wirksame Gräberfürsorge im Auslande dem deutschen Interesse entsprechend nur durch tatkräftige Mitwirkung der deutschen Auslandsvertretungen erfolgreich durchgeführt werden kann, wurde im Herbst 1922 durch Kabinettsbeschluß bestimmt, daß von der bisher dem Zentralnachweiseamt obliegenden Kriegergräberfürsorge ab 1. April 1923 die Pflege der deutschen Gräber im Auslande zur Zuständigkeit des Auswärtigen Amts gehören soll. Die Aufgaben der Grabnachforschung, der Gräbernachweis sowie die Auskunftserteilung hierüber, die Fragen der Leichenüberführung und Leichenumbettung sollen dagegen dem Zentralnachweiseamt verbleiben.

Mit dieser Änderung hat die organisatorische Entwicklung der deutschen Kriegergräberfürsorge dann hoffentlich die abschließende und erfolgreiche Form erreicht, die es der deutschen Regierung ermöglichen wird, ihre Ehrenpflicht gegen die Toten in der Weise zu erfüllen, die dem allgemeinen deutschen Volksempfinden entspricht. In diesem Volksempfinden wirkt sich die gleiche seelische Bewegung aus, der schon während des Krieges die Fürsorge um die gefallenen Helden und ihre Ruhestätten entsprang, die den Willen zur Hingabe für das Vaterland in stärkster Weise beeinflußte und die Vorstellung von der Möglichkeit des eigenen Todes leichter ertragen ließ.

Anmerkung:

1 [1/343] Die in Rußland befindlichen Gräber können nur schätzungsweise nach der Zahl der in Rußland Vermißten und Toten angegeben werden, da nur aus Sibirien Nachrichten über Gräber vorhanden sind. ...zurück...

Kapitel 7: Fürsorge für das geistige Leben im Heere, Wohlfahrtseinrichtungen usw.

Professor Melchior v. Hugo, Hauptmann a. D.

1. Allgemeines.

Wollte man nach früheren Kriegen über das geistige Leben im Heere berichten, so genügten einige allgemeine Angaben: Daß die Stimmung der Truppen vorzüglich gewesen, oder daß die Leute zum Küssen seien. Ein einziger Rausch trug damals Offiziere und Mannschaften über die Gipfel von Sieg und Schlacht und über die Niederungen nicht allzu ausgedehnter Stellungskämpfe hinweg; von einem besonderen geistigen Leben konnte kaum die Rede sein, noch viel weniger von einer Fürsorge für dasselbe. Selbst die wenigen Feldzeitungen dienten nur der flüchtigen Unterhaltung.

Und für die Wohlfahrt genügte die Sorge der unmittelbaren Vorgesetzten; erschöpfte sich außerdem in reichlichen Liebesgabensendungen aus der Heimat und einzelnen Bemühungen des Roten Kreuzes, sowie des Vaterländischen Frauenvereins.

In die Mobilmachungsvorbereitungen war deshalb auch später die Fürsorge für das geistige Leben nicht einbegriffen; der Wohlfahrtspflege wurde nur nebenbei gedacht, man überließ sie der Privatinitiative, der Geistlichkeit und allenfalls dem Roten Kreuze.

Man meinte, das Erleben des Krieges würde die Truppen derart ausfüllen, das kameradschaftliche Zusammensein würde für die Ruhezeiten so anregend sein, daß außer der Einrichtung von Kantinen, gelegentlichen kleinen Festlichkeiten und der Unterstützung harmloser Feldzeitungen nichts vonnöten wäre.

Für die allererste Kriegszeit, ebenso für die späteren größeren Vormarschperioden stimmte diese Auffassung auch. Aber, wie auf jedem anderen Gebiet, so führte auch auf dem Gebiet der geistigen und leiblichen Fürsorge der Weltkrieg eine Fülle von neuen Begriffen, neuen Maßnahmen herbei.

Zuerst war man von den großen Eindrücken ganz benommen. Man war ja in fremden Ländern, die man kaum vom Hörensagen kannte, lernte fremde Sprachen, Sitten und Kleidung kennen, sah blühende Städte, schöne Schlösser und eigenartige Landschaften mit unbekannten Wirtschaftsmethoden, wurde vom Geschick heute in ein weiches Bett, morgen höchstens auf ein Strohlager geworfen und ließ sich tragen von dem Lebensgefühl, das Todesgefahr und kriegerische Erfolge hervorbringen. Dazu umfaßte alle eine wundervolle Kameradschaft, eine glühende Liebe zum Vaterlande, ein Haß gegen die Feinde, die es bedrohten. Da hatte man der geistigen Anregung übergenug; und der Schwung der Seele half über körperliche Mißhelligkeiten und langweilige Stunden hinweg.

Aber der Krieg überdauerte die stürmische Begeisterung der ersten Monate. Aus einem kurzen Erleben wurde ein langes Dasein in der Fremde. Die Fronten waren der Heimat ferngerückt, erstarrten im nervenaufreibenden Stellungskrieg; langgestreckt wurden die Etappenstraßen und groß die besetzten Gebiete.

Das war dann nicht mehr das abwechslungsreiche In-den-Tag-hinein-Leben, die Spannung des Augenblicks; das wurde der hinschwelende, tödlich langweilige und doch so grausam zermürbende Grabenkrieg. - An der Front zwischen aufflammenden, zähen, fast ergebnislosen Kampftagen Zeiten dumpfen Hinbrütens in morastigen, engen und dumpfen Unterständen oder bestenfalls kasernenartig zusammengepfercht in halbzerstörten Behausungen; weiter hinten dagegen ermüdender Nachtdienst in der Etappe, inmitten fremder grollender Bevölkerung, losgelöst von Heimat und heimatlicher Sitte.

Da zeigte es sich bald, zuerst freilich bei den Bewohnern der besetzten Gebiete, dann aber auch bei den Soldaten, wie schwer es dem Menschen fällt, ohne den äußeren Zwang bürgerlicher Sitte, der Satzungen der Kulturgemeinschaft sein Leben zu gestalten. Der Krieg bringt es mit sich, daß das historisch gewordene Gefüge des Sittengesetzes aus eiserner Notwendigkeit hier und da einmal gelockert werden muß. Die Notwendigkeit zu erkennen und auf das äußerste zu beschränken, erfordert härteste Selbstzucht und Verantwortungsgefühl. Aber nicht jeder weiß Notwendigkeit und Willkür zu unterscheiden, besonders wenn der Geist ermüdet und stumpf ist und die äußeren Umstände trostlos sind. Dann, im engen Zusammenleben, überwiegen leicht die gemeinsamen leiblichen Interessen, wenn die Kameradschaft nicht mit geistigen Ideen erfüllt ist. Diese Gefahr war im Winter 1914/15 vorhanden. Das Feuer der ersten Begeisterung war ausgebrannt; an seine Stelle trat der Materialismus. Und die Manneszucht drohte zu schwinden. Sie muß auf geistigen oder seelischen Werten aufgebaut sein, wenn sie nicht zu einem Sklavengehorsam herabsinken will, der bereit ist, bei erster Gelegenheit die lästigen Fesseln zu sprengen.

Ein Volk ist nicht ungestraft längere Zeit nur Soldat. Die einseitig militärische Zucht ist jungen Leuten gut und heilsam. Aber das deutsche Heer bestand nicht mehr in der Hauptsache aus solchen grade Herangewachsenen, denen das Leben ohne äußere Ziele schön dünkt, verantwortungslos wie sie sind und im Vollgefühl ihrer Ideale und jugendlichen Körperkraft. Die meisten hatten schon im Leben und Beruf gestanden, hatten ihr Ziel und Streben unterbrechen müssen und wurden durch das Herausgerissensein aus gefestigter Umgebung und den ausschließlichen Kriegsdienst niedergedrückt.

Da war es auch seelisch eine erlösende Tat, daß von der Obersten Heeresleitung jener Befehl erging, der den Handwerker an seine gewohnten Werkzeuge, den Landmann an die Feldbestellung im Kriegsgebiet bis hart an die Front rief. Eine neue Epoche der Kriegführung hatte begonnen damit, daß das reine Kriegshandwerk verbunden wurde mit den Arbeiten eines geordneten Staatswesens. Und ganz von selbst schoben sich die gelockerten Glieder bürgerlicher Sitte wieder zusammen. Nun waren die Stunden der Arbeit reichlich und vielseitig ausgefüllt; aber auch die Zeiten der Ruhe, so kurz sie auch bemessen waren, verlangten nach einem geistigen Inhalt und gewisser Behaglichkeit. Und damit setzte die Fürsorge für das geistige Leben und die allgemeine Wohlfahrtspflege ein.

Es war in der Winterzeit 1914/15, als das Verhältnis zwischen Offizieren und Mannschaften eine Wandlung erfuhr. Gemeinsame Begeisterung, Gefahren und Erfolge hatten um das ganze deutsche Heer ein Band innigster Kameradschaft geschlungen, das verstärkt wurde durch gegenseitige Hochachtung. Die Abstufung in der Wertschätzung der Waffengattungen war verschwunden, höchstens daß die Pioniere noch mit ehrfürchtigerem Staunen betrachtet wurden als die anderen Truppenteile. Im Schützengraben selbst waren später die Lebensbedingungen noch ähnlich genug, um die Rangunterschiede verschwinden zu lassen. Anders wurde es bei den Unterkünften des Stellungskrieges. Der Unterschied zwischen Offiziersquartieren und den meist kasernenartigen Mannschaftsbehausungen, besonders bei engster Belegung, war naturgemäß groß. Erstere richteten sich sofort Kasinos ein, während letztere erst allmählich notdürftige Kantinen erhielten, soweit nicht noch Estaminets oder Kaschemmen in erreichbarer Nähe waren. Es fehlte überall ein Fleckchen, wo der Soldat ungestört einen Brief schreiben, in der Stille ein gutes Buch lesen konnte. Für die feiner organisierten Mannschaften - und wie viele hochgebildete gab es nicht darunter? - war es die größte Qual, niemals allein sein zu können; denn in dem Kantinenbetrieb gewannen die roheren Elemente naturgemäß bald die Oberhand. Gleicher Idealismus, gemeinsame Arbeit und gemeinsame Gefahren stärken und vertiefen die Kameradschaft; gemeinsames Nichtstun und Langeweile wirkt zerstörend und verflachend.

So bildete sich allmählich an manchen Stellen eine Kluft zwischen Offizieren und Mannschaften, sobald die äußere Berührung aufhörte, hauptsächlich aus dem Neid gegen die Begünstigteren. Daß die äußeren Daseinsbedingungen der Mannschaften besserungsbedürftig waren, blieb den

Offizieren nicht verborgen, und man begann durch Einrichtung von gemütlicheren Kantinen mehr für das leibliche und durch Veranstaltung von Musik und Sportsunterhaltung, sowie durch Herbeischaffung von Lesestoff für das geistige Wohl der Untergebenen zu sorgen.

Es waren zunächst nur zaghafte Versuche, ohne Vorkenntnisse und Anleitung, von warmherzigen, pflichtbewußten Offizieren unternommen, aber sie fielen auf einen dankbaren Boden. Eine neue Art von freundschaftlichem Verhältnis entstand in den Gesangvereinen, beim Sport und bei den kleinen Festen zwischen Offizieren und Mannschaften. Jeder suchte sein Bestes zu geben; man war ja so genügsam geworden!

Genügsam war man auch bei den ersten Feldzeitungen, die auftauchten, wo man eine Druckerpresse und schreibgewandte Federn fand. Es waren oft nur kleine Blättchen in der Art der Bierzeitungen, voll harmlosen Ulks; sie erschienen und verschwanden bald wieder, dem Augenblick genügend. Es war eine erste, noch unbeholfene Form, einen geistigen Niederschlag der Allgemeinstimmung zu geben und den Lesehunger zu befriedigen.

Als Lesestoff wurden verschlungen gelegentlich vom Nachschub mitgebrachte oder als Einwickelpapier von Liebesgabensendungen gebraucht gewesene alte Zeitungen, dann auch Traktätchen, die aber bald die Front zum Überdruß überschwemmten und nicht lange Anklang fanden. Sie trafen den Ton nicht, der vonnöten war. Das war blutwenig, und viel zu langsam besserten sich die Verhältnisse. Man glaubte in weiten Kreisen doch immer noch an ein nahes Kriegsende und fürchtete nur unnütze Zeit und Kraft an Wohlfahrtseinrichtungen zu verschwenden. Deshalb wurde an der Front nur sehr vereinzelt großzügiger und weitblickender darin gearbeitet.

Anders war es in der Etappe. Da waren es zuerst die christlichen Vereine, die nach dem Vorbild Englands, das in seinen vielen Kolonialkriegen Erfahrungen genug gesammelt hatte, Soldatenheime längs der Bahnlinien errichteten. Im Anfang waren es lediglich Eisenbahner- und Marineheime; aber bald fanden die Vereine tatkräftige Unterstützung seitens der Etappenkommandanten, und an allen größeren Orten erwuchsen Heime mit Verpflegung, die auch mit Lesestoff ausgestattet wurden. Die Heimatpresse organisierte einen Zeitungsversand in die besetzten Gebiete; aber es dauerte doch immerhin bis zum Herbst 1915, bis auch die Front sich einer Lieferung der Tageszeitung leidlich regelmäßig erfreuen konnte.

In den rückwärts gelegenen größeren Städten entstanden auch die ersten bedeutenderen Feldzeitungen (als bekannteste wohl die Liller Kriegszeitung). Diese sogen die kleineren Blätter größtenteils auf, so daß schließlich fast nur bei den Armee-Oberkommandos und ähnlich großen Behörden solche erschienen, nunmehr sachgemäß ausgebaut und den vielseitigsten Ansprüchen genügend.

Auch Buchhandlungen waren den Bahnlinien gefolgt; sie fanden so großen Zuspruch, daß bald jede Armee und viele kleinere Truppenverbände Kontrakte mit Buchhändlern abschlossen, deren Läden dann an allen Fronten zu finden waren. Daneben wurden fahrbare Leihbüchereien von privaten Vereinigungen in großer Anzahl den Divisionen zur Verfügung gestellt, die einen ausgesucht guten Lesestoff den Truppen vermittelten.

Kinos, Theater und Männerchöre entstanden; ernste und heitere Vorführungen aus dem Kreise der Truppenteile wurden geboten; Fußballspiel und Wassersport wurde getrieben, wo sich Gelegenheit dazu bot.

Diese Entwicklung, vom Generalquartiermeister unterstützt, erreichte im Winter 1915/16 im allgemeinen ihren Abschluß. Einzeloffiziere, niedere und höhere Kommandostellen und Vereine hatten diese Einrichtungen geschaffen, jeder so gut, wie er es verstand. Sie waren wahrlich nicht

überall vollkommen; vielerorts fehlte das Verständnis für ihre Notwendigkeit, anderwärts schien gar Überfluß zu herrschen; militärische Notwendigkeiten, vor allem die immer häufigere Verschiebung der Truppen, stellten viele Hindernisse in den Weg; die Ortskommandanturen, in deren Hände diese Einrichtungen immer mehr übergingen, waren noch nicht durchweg bodenständig.

Besonders verschieden war es natürlich auch an den verschiedenen Fronten. Im Osten und Südosten verboten die gewaltigen Frontverschiebungen und -ausdehnungen sowie sonstige örtliche und klimatische Schwierigkeiten eine Wohlfahrtspflege im oben umrissenen Sinne. Nur dort, wo sich ein Stellungskrieg herausbildete, setzte Vereinstätigkeit ein, die unter größten Schwierigkeiten und Opfern durch Einrichtung und Leitung einer besonders großzügigen Art von Soldatenheimen bis tief hinab nach Palästina den Gedanken der werktätigen Christenliebe verwirklichte. Wo es ging, tauchten Büchereien und Feldzeitungen auf. Alles andere konnte nur improvisiert aus den Truppenteilen selbst entstehen. Eine gleichmäßige Entwicklung war lediglich auf der Westfront möglich, weshalb diese auch den nachfolgenden Darlegungen in der Hauptsache zugrunde gelegt ist.

Hier trat eine gänzliche Veränderung ein im Sommer 1916 durch die Sommeschlacht.

Die veränderten taktischen Anschauungen machten die Divisionen immer mehr zu der Kampfeinheit und lösten sie von der bisherigen engen Verbindung mit ihren Generalkommandos. Letztere blieben bodenständiger als die sehr häufig und immer häufiger herumgeworfenen Divisionen. Dadurch wurden die Generalkommandos mit den ihnen unterstellten Ortskommandanturen fast die alleinigen Träger der Wohlfahrtspflege, da die Kampftruppen nur noch vorübergehend an einem Frontabschnitt weilten, der Wohlfahrtseinrichtungen wohl dringend bedurften, aber keine Kräfte übrig hatten, sie selbst in die Hand zu nehmen.

Die frohe Stimmung, die aus der Verbindung zwischen Kriegshandwerk und bürgerlicher Tätigkeit entsprungen war, schwand, als die Truppen nicht selbst mehr ihren Acker bestellten, sich selbst nicht mehr ihre Wohnungen ausbauen und ausschmücken konnten; sie waren wieder nichts weiter wie Krieger unter den erschwerendsten Umständen. Da schwand auch das fast häusliche Behagen, mit dem sie die aus ihrer Mitte geborenen Wohlfahrtseinrichtungen und Erheiterungen umgeben hatten. Die Soldatenheime wurden unpersönliche Stätten, welche die Soldaten nur als Gäste, nicht mehr als Hausgenossen betraten; bei Aufführungen und musikalischen Darbietungen fehlten die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Bühne und Zuschauerraum; man wurde kritischer in bezug auf das Gebotene und strebte mehr dem an sich unpersönlicheren Kino zu, das von jetzt ab immer stärker in den Vordergrund trat.

Auch das Verhältnis zwischen Offizier und Mann wurde hierdurch betroffen; das allgemeine Kameradschaftsgefühl trat zurück. Die Hochachtung und das Vertrauen auf die Tapferkeit und die menschlichen Eigenschaften der anderen gedieh nur noch im engsten Truppenverband; weiterhin war die Abstufung des Dienstranges maßgebend; die Wertschätzung einzelner Truppengattungen nach äußerlichen Gesichtspunkten wagte sich wieder hervor. Auch Hochmut und Neid lockerten das allgemeine Kameradschaftsgefühl. Und noch ein anderer Punkt trat mehr und mehr in die Erscheinung. Der alte Stamm aktiver Friedensoffiziere war größtenteils aus der Front, jedenfalls in den unteren Dienstgraden, verschwunden: sie waren gefallen oder so schwer verwundet, daß sie nur noch beschränkt verwendungsfähig waren; zum anderen Teil waren sie durch Beförderung zu höheren Dienstgraden den unteren Stellen entrückt. Auch die durch Aufstellung von Neuformationen bedingte große Vermehrung der Stäbe entzog einen Teil der aktiven Offiziere der Front, da für die Besetzung der Stellen, insbesondere der Generalstabsoffiziere, der Natur der Dinge nach auf den Offizier des aktiven Dienststandes zurückgegriffen werden mußte. Dazu kam noch, daß der immer größer werdende Betrieb des Feldeisenbahnchefs, der Ausbau der Feldtelegraphie, ganz besonders aber der des Feldflugwesens einen Bedarf an Offizieren forderte, bei dem auch der aktive Offizier nicht zu entbehren war.

Die Reserveoffiziere aus der Friedenszeit mit ihrer gründlichen Durchbildung und den Erfahrungen der ersten Kriegsjahre waren größtenteils zu Bataillonsführern vorgerückt.

Durch alle diese Umstände hatten die engste Fühlung mit den Mannschaften als Kompagnieführer fast durchgängig die Kriegsleutnants bekommen; als Führer im Kampf unübertroffen, hatten sie doch meist nicht die Vorbildung und Lebenserfahrung, ihren oft an Lebensalter und innerer Festigung überlegenen Untergebenen ein sicheres Vorbild zu sein. Ihnen fehlte vor allem die Schulung, die im Frieden ein festumschlossenes Offizierskorps gab, und waren im inneren Dienst ganz auf ihre erfahrenen Feldwebel angewiesen. Zwischen sie und die Mannschaften schob sich eine breite Schicht solcher, die trotz Bildung und Weltkenntnis aus irgendeinem Grunde nicht Offiziere geworden waren. Sie wurden die Vertrauten und Berater ihrer Kameraden, übten oft einen guten Einfluß, oft aber auch einen schlechten auf sie aus, entzogen jedenfalls den Offizieren einen Teil desjenigen menschlichen Vertrauens, das die erste Vorbedingung wahrer Kameradschaft ist.

Dazu kam, daß immer mehr die Erkenntnis dämmerte, wie stark das Wirtschaftsleben der Heimat durch den Krieg umgewandelt wurde. Die einen warfen sich da mit Eifer auf das Studium ihrer Fachliteratur, um nicht allzu stark in Rückstand zu kommen, wenn nach Kriegsende der Kampf ums Dasein wieder beginnen würde; und Bücher wirtschaftlichen, technischen und wissenschaftlichen Charakters konnten gar nicht genug an die Front geschafft werden.

Die anderen zermürbten sich in Sorge um die Lage ihrer Familien daheim, um ihre verlassenen Geschäfte, wußten sich keinen Rat und fielen darum leicht der Meinung zum Opfer, die Politik könne einen Ausweg schaffen. Nur in den seltensten Fällen war der eigene Kompagnieführer in der Lage, ihnen ein sicherer Mentor zu sein; an die Rechtsberatungsstellen, die bei jeder Truppe eingerichtet waren, wagte man sich nicht zu wenden - sie waren den meisten fremd. Da hatten sie größeres Vertrauen zu jenen nicht beförderten gebildeteren Kameraden, die dadurch einen großen und - wie gesagt - oft unheilvollen Einfluß innerhalb ihrer Truppe erlangten. So wurde die Scheidewand zwischen Offizieren und Mannschaften immer höher, besonders natürlich in der Etappe, wo das starke Bindeglied der Hochachtung wegen persönlicher Tapferkeit weniger vorhanden war, zu-mal das Eiserne Kreuz auch nicht mehr immer das äußere Zeichen ehrenvoll bestandenen Kampfes war.

Die Wohlfahrtseinrichtungen wurden in diesem Jahr wohl weiter ausgebaut; aber es war eine gewisse Müdigkeit eingetreten und vielerorts eine Planlosigkeit oder ein Bureaukratismus, der die Seele der Wohlfahrtseinrichtung, die Nächstenliebe, erstickte oder jene gar zu einträglichen Erwerbsquellen herabwürdigte.

Vor allem fehlte es an der Möglichkeit, dort, wo demnächst stärkere Truppenansammlungen zu erwarten und wo sie deshalb am nötigsten waren, solche Wohlfahrtseinrichtungen von langer Hand vorzubereiten.

Da schuf der Generalquartiermeister, General-Leutnant Hahndorff, im Spätsommer 1917 an der Ost- und Westfront je eine Stelle, "die Anregungen gibt und vermittelt und durch dauernde persönliche Fühlungnahme mit den Armeebehörden darauf hinwirkt, daß die bereits geschaffenen und noch zu treffenden Maßnahmen und Einrichtungen für die Anregung der Truppen im Felde der Front und der Etappe möglichst gleichmäßig zugute kommen".

Es entstanden hierdurch Zentralstellen, die bisher immer gefehlt hatten und die schmerzlich vermißt waren. Jetzt kamen sie zu einer Zeit, wo die Hindernisse fast nicht mehr zu übersteigen waren und wo vor allem die Arbeitskräfte und das Material fehlten, um vollgültige Einrichtungen zu schaffen. Auch war an der Ostfront, im Balkan und im Orient wegen der Belastung der Eisenbahnen bei den gewaltigen Entfernungen etwas Ersprießliches zu leisten so gut wie unmöglich geworden, so dringend gerade dort das Bedürfnis war. Die dortige Zentralstelle ging deshalb auch nach kurzer

Zeit wieder ein. Im Westen dagegen war es noch gelungen, verhältnismäßig große Erfolge zu erzielen.

Die Westfront bekam damals, im Herbst 1917, eine immer größere Bedeutung für den Krieg. Das äußerte sich auch in der immer stärkeren Truppenanhäufung und, damit verbunden, in den immer geringer werdenden Bedingungen des notwendigsten Behagens. Da reichten die bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen bei weitem nicht mehr aus. Es fehlte auch der Anstoß, neue zu schaffen; und die vorhandenen waren verzettelt und meist nur weit hinter der Front zu finden. Die zum Teil sehr erheblichen Einnahmen wurden von den örtlichen Truppenbehörden nach Gutdünken verwendet. So konnten sie in größeren Städten geradezu üppig ausgestattet werden; in kleinen Orten, Lagern und nahe der Front fehlten dagegen die Geldmittel, solche zu errichten oder zu erweitern. Durch die Schaffung einer Zentralstelle wurden die Truppenteile auf die Wichtigkeit derartiger Einrichtungen aufmerksam gemacht; sie sahen einen Rückhalt im Generalquartiermeister; und durch die Verfügung, daß alle aus Feldbuchhandlungen, Kinos und Soldatenheimen und sonstigen Einrichtungen kommenden Einnahmen, die sich auf viele Millionen bezifferten, restlos der Schaffung neuer Wohlfahrtseinrichtungen dienen sollten, waren die Armeen in der Lage, sich ihrer Pflege eindringlicher zu widmen.

Während beispielsweise am 1. September 1917 an der Westfront 320 Soldatenheime bestanden, andere Einrichtungen in ähnlichem Verhältnis, konnten am 1. Dezember gemeldet werden:

Soldatenheime	fertig	1043,	geplant	339
Leseräume	"	876,	"	263
Leihbüchereien	"	717,	"	222
Feldbuchhandlungen	"	449,	"	30
Theater und Vortragsräume	"	378,	"	123
Kinos	"	326,	"	93
Rechtsauskunftsstellen	über	500.		

Diese Zahlen stiegen dann bis zum Herbst 1918 auf beinahe das Doppelte.

Der Umsatz der gesamten Wohlfahrtseinrichtungen der Westfront in diesem letzten Jahre konnte überschlägig auf 180 Millionen Mark (Goldmark!) beziffert werden, wovon der Gewinn den Frontsoldaten zugute kam. Zur Einrichtung von Offizierkasinos usw. durften diese Gelder nicht verwendet werden. Außerdem hatte bis in die letzte Zeit hinein die Heimat nicht nachgelassen, auch mit finanziellen Opfern die Wohlfahrtseinrichtungen zu verbessern.

Fast gleichzeitig wurde durch den 1. Generalquartiermeister, General Ludendorff, die "Aufklärungsorganisation", oder, wie es später hieß, der "Vaterländische Unterricht" ins Leben gerufen, in dessen Leitsätzen es in Absatz 3 Ziffer 5 hieß:

> "Zum Vaterländischen Unterricht wird das Material verwendet durch:
> a) Vorträge, Unterhaltungsabende, Feldkinos und Theateraufführungen,
> b) Feldpredigten,
> c) Armeezeitungen,
> d) Feldbüchereien,
> e) Feldbuchhandlungen.
> Die zur Erholung und Aufheiterung dienenden Maßnahmen müssen in erster Linie den fechtenden Truppen und Truppen in Ruhestellung zugute kommen."

Neben jener obengenannten Zentralstelle beim Generalquartiermeister, die von einem Punkte aus die Wohlfahrtseinrichtungen fördern und ausgleichen sollte, war dadurch beim Chef des Nachrich-

tenwesens eine bis ins kleinste ausgearbeitete Organisation geschaffen, die sich bis auf die einzelnen Truppenteile erstreckte, und die sich der Wohlfahrtseinrichtungen nach Bedarf bedienen konnte. Ein enges Zusammenarbeiten jener Zentralstelle mit der Organisation des Vaterländischen Unterrichts war somit gegeben. Dem trug auch der Absatz der Dienstanweisung Rechnung, daß "den Herren der Wohlfahrtsstelle der unmittelbare Verkehr mit den Leitern der Aufklärung zu gestatten, ihnen von den ergehenden Verfügungen und stattfindenden Besprechungen Kenntnis zu geben und ein Einblick in die getroffenen Einrichtungen zu ermöglichen sei; auch ständen die Herren den Leitern der Aufklärung auf Wunsch jederzeit zur Besprechung und Beratung zur Verfügung".

Es setzte auch sofort ein Austausch der beiderseitigen Anschauungen und Anordnungen ein, und ein gedeihliches Hand-in-Hand-Arbeiten wurde bald dadurch erleichtert, daß die Leiter des Vaterländischen Unterrichts neben ihren eigentlichen Dienstobliegenheiten auch größtenteils die geistige Oberleitung über die in ihrem Armeebereich befindlichen Wohlfahrtseinrichtungen übernahmen und sich der Zentralstelle beim Generalquartiermeister in harmonischem Zusammenarbeiten bedienten. Zusammenkünfte, persönliche Rücksprachen, Besichtigungsfahrten und Austausch der Erfahrungen förderten und vereinheitlichten die Wohlfahrtseinrichtungen an der ganzen Westfront.

Der Erfolg war, daß trotz der immer größeren Anhäufung der Truppen hier die äußeren Lebensbedingungen sich im allgemeinen nicht verschlechterten, ja daß auch bei dem starken Vordringen der Fronten in Nordfrankreich rasch die Wohlfahrtseinrichtungen nachgeschoben werden konnten, was bei der schwierigen Ernährungsfrage des Frühsommers 1918 von größter Wichtigkeit war.

Die Stimmung der Truppen war im Frühjahr 1918 durch die Anfangserfolge im Westen und die Entlastung der Ostfront sehr gehoben; andererseits aber wirkten die innerpolitischen Verhältnisse Deutschlands, verstärkt durch die überaus rührige Propaganda der Feinde, niederdrückend. Der Barometer der Stimmung schwankte auf und ab, je nach den militärischen Erfolgen und Mißerfolgen und deren Ausnutzung durch die feindliche Propaganda.

Nach den Fehlschlägen bei Reims und St. Mihiel, verbunden mit dem Mangel an Kartoffeln und dem Futter für die Pferde, wurde die Stimmung der Truppen kritisch. Das Verhältnis zwischen Offizieren und Mannschaften, besonders seitdem durch heimkehrende Urlauber miesmacherische Anschauungen auch in die Front getragen wurden, ließ zu wünschen übrig. Man glaubte den Einflüsterungen, daß durch eine Waffenniederlegung ein leidlicher Versöhnungsfrieden erreicht werden könne. An dem Rückhalt in der Heimat mußte man zweifeln, da in ihr eine große Müdigkeit eingetreten war durch die zu lang andauernde schlechte Ernährung. Andererseits machte sich dort das Kriegsschiebertum immer breiter, so daß sich viele nur zu gern fragten, ob sie für solche Gesellen den Krieg fortsetzen sollten. Diese gedrückte Stimmung kam nur zu sehr in die Öffentlichkeit, wurde geflissentlich weiter verbreitet und galt als noch vorhanden, als der Tiefstand schon überwunden war.

Denn als es durchsickerte, daß die Oberste Heeresleitung beschlossen habe, die Front erheblich weiter rückwärts zu verlegen, da wurde es auch den Frontsoldaten immer mehr klar, daß es jetzt um die Verteidigung des Heimatbodens ging. Das wenig Erfolg zeigende Kämpfen um Stücke feindlichen Landes, dessen Zweck dem einfachen Soldaten nicht mehr einleuchtete, hatte ihn ermüdet. Der Gedanke aber, daß man näher den Grenzen des Heimatlandes dieses zu verteidigen habe, rückte Offiziere und Mannschaften wieder enger zusammen. So wuchs im Spätherbst 1918, in der dringenden Gefahr, bei den Kampftruppen der Geist der Gemeinschaft wieder zusehends. Aber leider nicht in der Etappe; die Heimat und die Regierung merkten zu wenig, wie gesund die Front wieder wurde jenseits des zermürbten Walles der Etappe.

Hier muß noch eines Punktes Erwähnung getan werden, der den Geist der Truppen stark beeinflußt hat.

Bei seinen nächsten Bekannten als ein forscher Kerl angesehen zu werden, ist stets bei der Durchschnittsbevölkerung, besonders im jugendlichen Alter, eine der stärksten Triebfedern aller Handlungen. Das ersetzt bei den meisten den Begriff "Ruhm", mit dem sie wenig anzufangen wissen. Der Nebenmann, die Freunde, die Kompagnie sind ihnen der Inbegriff der Welt. Wenn man bei denen angesehen ist, braucht man nicht zu bramarbasieren. Das liegt im allgemeinen unseren Helden nicht.

In der engeren Kameradschaft stufte sich die Wertschätzung ab nach dem Verdienst; die ganze Kompagnie war stolz auf solche, die sich ihr Eisernes Kreuz ehrlich verdient hatten und kannte ihre Taten.

Und wer dann verwundet war und nach der Heilung wieder zur Kompagnie zurückkehrte, kam damit in seine Welt zurück und in die Wertschätzung seiner Kameraden.

Das Heer wurde aber immer größer, die Kompagnien wurden zerpflückt, um den Stamm zu immer neuen Formationen zu bilden, sie wurden immer wieder aufgefüllt; die Verwundeten kamen zu den Ersatztruppenteilen und, sobald sie wieder felddienstfähig waren, immer seltener zu ihren alten Truppenteilen.

Es war stets ein Gegenstand tiefster, direkt erschütternder Sorge, wenn Verwundete in ein Heimatlazarett sollten, ob sie später wieder zu ihrem alten Regiment zurückkehren würden; ihre letzte Bitte beim Abtransport war fast immer nur die Bitte an die Vorgesetzten, in diesem Sinne zu wirken, sie bald wieder anzufordern.

Es war das nicht zu ändern bei dem Zwang, immer mehr Truppen jederzeit schlagfertig zu erhalten. Die Oberste Heeresleitung war sich wohl bewußt, daß sie sich damit einer der stärksten Stützen jedes Heeres begab: der Tradition. Es ist ein großer Unterschied, ob man in einem Regiment kämpft, das schon in vielen Kriegen Lorbeeren gepflückt hat, das Taten getan hat, von denen die Ehrentafeln in der Kaserne erzählten, als man lange und oft davor sinnend und träumend gestanden, oder ob man zu einer Formation gehört, die vorgestern entstanden ist und nach dem Kriege wieder verschwinden wird. Hat schon der Soldat hierfür ein ausgeprägtes Gefühl, so war das bei den Unteroffizieren und besonders bei den Offizieren um so mehr der Fall, soweit sie aus der Vorkriegszeit stammten. Es war eine Kameradschaft auf Zeit; sie konnte wohl innig und stark sein, aber es fehlte das Gefühl innerer Verpflichtung, die jede Tradition auferlegt und das einen besonderen, edlen Stolz zu erwecken pflegt.

Für die Bestimmung, daß diese neugeschaffenen Truppenteile zu einem Stammtruppenteil gehören sollten, die die Pflege der Kriegstraditionen übernehmen würden, ging das Verständnis ab - sie blieb auf dem Papier.

Aber auch andere seelische Werte mußten in Kauf gegeben werden: Bei den neuen Truppenteilen fehlten den Wiederhergestellten die Augenzeugen ihrer bisherigen Taten, sie mußten ihren Ruf erst aufs neue erwerben oder sich schon selbst zu ihren Herolden machen und galten dann leicht für Aufschneider; sie trauten dann auch den anderen nicht die Festigkeit zu, die ihnen bei den früheren Kameraden das Vorbild war; das persönliche Verhältnis der Blutsbrüderschaft zwischen den Kameraden und mit den Offizieren konnte erst mit der Zeit wiederhergestellt werden, und dann war bald die Kompagnie doch wieder ganz anders zusammengestellt.

So kam es, daß das Maulheldentum immer mehr hochkam, daß die wirklich Tüchtigen, Bescheidenen sich unverstanden und zurückgesetzt fühlten und daß ihnen der starke Anreiz fehlte, unter Freunden in der vordersten Linie zu stehen. Und da infolge der unerhörten Anstrengungen eine innere Ermüdung eintrat, die wenig dazu befähigt, auch ohne Anerkennung das Äußerste an

Pflichterfüllung zu leisten, so konnten bei den letzten großen Fehlschlägen in einzelnen Truppenteilen die Spuren von Zermürbung auftreten, die den Zustand der Truppe für für hoffnungsloser ansehen ließ, als es tatsächlich der Fall war.

Daß es nicht der Fall war, zeigte doch die allerletzte Kriegszeit, als man beim Zurückgehen auf die Antwerpenlinie gewillt war, die eigene Grenze zu schützen. Da glaubte ein jeder wieder Fühlung mit der Heimat zu bekommen; da wurde die Tapferkeit wieder persönlichstes Erlebnis; heimatlichste Pflicht; und in diesem Bewußtsein schlossen sich die Fronttruppen wieder zu Blutsbrüderschaften zusammen, die Bestand behielten, bis die Truppen bei ihrer Rückkehr in die Heimat merkten, daß sie auch hier kein Echo ihrer Empfindungen und keine Würdigung ihrer Taten mehr fanden.

Was die Front in den letzten Wochen des Krieges vielerorts an Aufopferung und heldischem Geist geleistet hat, reiht sich würdig an die Großtaten der ersten Kämpfe und Höhepunkte der Kriegsjahre an. Und dankbar erkannte sie die Unterstützung an, die sie in diesen schwersten Zeiten durch die Wohlfahrtseinrichtungen erhalten hatte.

Zu diesen Wohlfahrtseinrichtungen waren neben herumreisenden Theatertruppen und Vortragskünstlern vor allem die Hochschulkurse getreten, die sowohl der Allgemeinbildung als auch dem Fachstudium akademisch gebildeter Kreise dienten. Die Kinos waren zentralisiert worden und wurden von der Heimat in regelmäßigen Kreisläufen beliefert. Auch die Lazarette wurden systematischer mit Lesestoff versehen, Sportplätze eingerichtet, und zum Schluß tauchten immer mehr Soldatenerholungsheime hinter der Front auf. Dem Schönheitsbedürfnis kamen Kunstausstellungen, sowie aus dem Gefahrgebiet gerettete und zu Museen zusammengestellte Kunstwerke entgegen. Veröffentlichungen über im jeweiligen Bezirk vorhandene Kunstschätze und Naturschönheiten konnten den Soldaten in die Hand gegeben werden; die Soldatenheime wurden geschmackvoller ausgestaltet, und in den Kriegerfriedhöfen entstanden Anlagen, die den verwöhntesten ästhetischen Ansprüchen genügten.

So straften die Tatsachen die Behauptungen Lügen, daß das deutsche Heer unholde, barbarische Kriegshorden wären. Bis in die allerletzte Zeit hinein blühten die Wohlfahrtseinrichtungen immer mehr auf, getragen von dem Sinn fürs Hohe, Gute und Schöne, das auch dem einfachsten Mann innewohnt.

Sie blühten und wuchsen, bis sie von den Wogen des zurückflutenden Heeres mit hinweggeschwemmt wurden. Das Gefühl, im Kampf nicht vereinzelt zu stehen, liebende Fürsorge auch unter schwierigen Verhältnissen zu genießen, verband Vorgesetzte und Heimat mit dem Soldaten und nahm ihm die Ansicht, nur Schlachtopfer zu sein. Die in der Wohlfahrtspflege tätigen Personen, warmherzige Vorgesetzte und Hilfskräfte, und wahrlich nicht zuletzt die edlen Frauen, gaben einen Strahl wärmenden Behagens und eine Erhebung der Seelen, die die Rauheit des Kriegsdaseins milderten, die Liebe zum Vaterlande hoben und stärkten im Ertragen der Opfer, wie sie die Pflicht forderte. Und edler Same wurde gestreut, der auch weit über den Weltkrieg hindauert und sicherlich noch manche Früchte zeitigen wird.

2. Die Wohlfahrtseinrichtungen.

Was man im einzelnen als Wohlfahrtseinrichtungen im Felde bezeichnen kann, war auf die mannigfaltigsten Gebiete verteilt. Als Träger des geistigen Lebens sind in erster Linie anzusehen: die Soldatenheime, die Büchereien und Lesezimmer, sodann die Feldbuchhandlungen und die Kinos.

Es äußerte sich dann vornehmlich in den Feldzeitungen, in Musik und Theater, in Sport und Spiel,

in der bildenden Kunst und gewissermaßen auch in der Friedhofspflege.

Der Fortbildung des geistigen Lebens dienten dagegen das Vortrags- und Auskunftswesen, die Hochschulkurse und der Vaterländische Unterricht.

Alle diese verschiedenen Zweige können gesondert behandelt werden, obwohl sie oft eng verbunden waren.

Soldatenheime.

Marketender, die in früheren Kriegen eine große Rolle spielten und die von einer romantischen Glorie umkleidet - besonders in weiblicher Aufmachung - in vielen Köpfen spukten, gab es im Großen Kriege nicht. Was unter dem Namen jetzt verstanden wurde, waren militärisch geleitete Verkaufsstellen der Intendantur, poesielos und praktisch. Sie waren meist in Verbindung mit den Kantinen, die fast von jedem Truppenteil eingerichtet wurden, nüchternen Räumen, in denen die notwendigsten Genußmittel und kleine Bedarfsgegenstände feilgehalten wurden und in denen Bier und andere Spirituosen zu haben waren. Sie waren von Anfang an bis zum Kriegsende überall zu finden und boten einen Ersatz für die Wirtschaften, deren Besuch in feindlichen Ländern unerwünscht war, die später auch überhaupt nicht mehr vorhanden waren.

Die Soldatenheime dagegen, wenn sie diesen Namen mit Recht führten, waren anderen Geistes. Hier wurde das Hauptgewicht darauf gelegt, eine Stätte körperlicher Gemütlichkeit und geistiger Erholung zu bieten.

Schon im Frieden waren von christlichen Vereinigungen solche Heime geschaffen, vor allem in den Seestädten. Als Muster hatte man sich die Einrichtungen genommen, die von den Engländern in ihrer Heimat und in ihren häufigen Kolonialkriegen erprobt waren.

Gleich nach Kriegsbeginn hatte die Nationalvereinigung Evangelischer Jünglingsbündnisse Deutschlands als erste längs der Eisenbahnlinien Eisenbahner- und Marineheime eingerichtet, sowie in den größeren Etappenhauptorten Soldatenheime. Auch die katholischen und die anderen zu Zwecken der Kriegsfürsorge gegründeten Vereine blieben nicht zurück. So entstanden im Etappengebiet der Westfront eine stattliche Anzahl von solchen Heimen, die von Nichtsoldaten im Auftrag der Vereine geleitet wurden und auch aus der Heimat mit Geld und Nahrungsmitteln ausgestattet wurden.

Ebenfalls richteten viele Etappenkommandanten Heime ein, und manche Truppenteile gestalteten ihre Kantinen nach dem mit Freuden begrüßten Muster aus.

So waren im besetzten Gebiet des Westens bis zum Sommer 1915 schon mehr als 40 Soldatenheime entstanden; da erhielt auch die Ostfront ein ansehnliches Etappengebiet. Deutsche Jugend, die Christliche Studentenvereinigung, war es, die nun eine große Organisation schuf und in Verbindung mit den Provinzialausschüssen, Frauenvereinen, dem Roten Kreuz und anderen unter bedeutend schwierigeren Verhältnissen eine besondere Art von Soldatenheimen in den unwirtlichen Gebieten Rußlands entstehen ließ.

Bald folgten andere, und bis weit hinab, bis nach Palästina hinein, wo nur deutsche Truppen kämpften, erstreckten sich auch die Stätten deutscher christlicher Liebestätigkeit.

Gut und verständig eingerichtete Soldatenheime waren das Rückgrat aller Wohlfahrtseinrichtungen für die Truppe. Je ungünstiger die Unterbringungsverhältnisse an einem Orte waren, um so

notwendiger wurde es, daß Räume geschaffen wurden, in denen der Soldat sich aufhalten, in Ruhe lesen, Briefe schreiben und sich auf sich selbst besinnen konnte. Je dunkler, enger, ungenügender die Quartiere waren, um so mehr mußte das Soldatenheim ein Stück Häuslichkeit bieten. Das wurde denn auch allmählich immer mehr eingesehen. Und so unternahm man das Wagnis, auch Frauen mit der Fürsorge zu betrauen.

Leiteten Männer die Organisation, so waren es immer mehr die Heimschwestern, die dem Soldaten das wahre Behagen gaben. Sie fügten zum Ganzen den Glanz und den Schimmer und ruhten nimmer, wenn es galt, dem jungen Kriegsfreiwilligen die Trennung von Hause zu erleichtern, mit den älteren über ihre häuslichen Sorgen zu plaudern, die Niedergedrückten aufzuheitern und allen schmackhafte Speisen und einen sauber gedeckten Tisch zu bieten. Sie bewährten sich so ausgezeichnet, daß immer mehr hinausgesandt werden konnten. Gegen Kriegsende waren an den Fronten weit über 1000 deutsche Frauen und Mädchen in den Soldatenheimen ehrenamtlich tätig, zumeist aus den höheren Ständen.

Die größeren Soldatenheime enthielten meist außer den Wirtschaftsräumen einen Versammlungsraum mit Klavier und Musikinstrumenten, sowie Schreib-, Lese- und Spielzimmer mit einer Leihbücherei, Tageszeitungen und Wochenschriften, sowie verschiedenen Spielen. Oft waren auch Übernachtungsräume, Buchhandlungen sowie Rasier- und Badestuben angegliedert. Gerade wenn man "aus der Schweinerei" kam und an die Grenzen der Bezirke, wo eine gewisse Behaglichkeit der Lebensführung möglich war, gelangte, empfand man eine derartige Fürsorge am dankbarsten.

In den kleineren Ortschaften und in Lagern wurde das Soldatenheim, so bescheiden es oft auch war, die einzige Stätte des kameradschaftlichen Verkehrs; und die verhältnismäßig geringe Mühe, die darauf verwendet werden konnte, machte sich hundertmal bezahlt. Besonderer Wert wurde auf Sauberkeit und hübsche Ausstattung gelegt. Dem Auge wurde Erholung geboten durch geschmackvolle Bilder an den Wänden oder auch durch Ausmalung von Künstlerhand. Die oft von den Truppen selbstgefertigten Möbel waren geziert durch Gebrauchsgegenstände, die eine fleißige Erfindungsgabe aus alten Geschoßteilen usw. schuf. Vorhänge an den Fenstern und Blumen durften nicht fehlen.

So sahen die Soldatenheime aus, wo die günstigen Bedingungen vorhandener Kultur in erreichbarer Nähe waren; und auch in die Blockhäuser russischer Waldgebiete, die Baracken und Zeltlager des Orients war nach Möglichkeit Behagen gebracht, wenn auch manchmal der gute Wille die Erfüllung überwog. Eine Besonderheit waren hier die transportablen Barackenheime, die nach abgelegenen Waldlagern und unwirtlichen Gegenden geschafft wurden. Sie waren ähnlich den mittleren Soldatenheimen eingerichtet, trotz der großen Schwierigkeiten, betrieben aber auch, da die Notwendigkeit sich ergab, einen kleinen Warenhandel, aus dessen Gewinn ein Teil der hohen Unkosten gedeckt werden konnte.

Der Zahl nach standen naturgemäß die Heime der anderen Fronten hinter jenen der Westfront zurück, aber wahrlich nicht an Wichtigkeit. In Oberost und Generalgouvernement Warschau, bei der Bugarmee, in Galizien, Mazedonien und Rumänien, in der Türkei und Palästina, überall waren Soldatenheime in Stadthäusern, Blockhäusern, Baracken und Zelten zu finden. Hunderte von opferwilligen deutschen Frauen und Männern leisteten dort selbstlose Liebesarbeit und besiegelten ihren Opfermut auch mehrfach mit dem Tode; denn die Anforderungen waren in jenen fernen Ländern für den einzelnen ganz besonders groß.

Seit Herbst 1917 wurden alle im Osten frei werdenden Soldatenheime alsbald im Westen eingesetzt, dort, wo das Bedürfnis am größten war.

Die wichtigsten Heimatorganisationen waren:

Ausschuß für Soldaten- und Eisenbahnerheime an der Ost- und Südfront; Nationalvereinigung der Evangelischen Jünglingsbündnisse; Sächsischer Ausschuß zur Errichtung von Soldatenheimen; Verein Kameradschaftliche Soldatenheime Allenstein; Generalsekretariat der Katholischen Jünglingsbündnisse; Deutscher Verein vom Heiligen Lande; Marienhilfe des Norddeutschen Männer- und Jünglingsbundes; Hauptvorstand des Vaterländischen Frauenvereins; Zentralkomitee des Preußischen Landesvereins vom Roten Kreuz; Württembergischer Landesverein vom Roten Kreuz; Bayrischer Ausschuß für Soldatenheime.

Die Heimatvereine, die bald die militärische Leitung als große Erleichterung empfanden, arbeiteten mit erneutem Eifer. Es wurde möglich, die Heime rasch jeder Truppenbewegung elastisch folgen zu lassen, so daß bereits zwei Tage nach einem siegreichen Vordringen Soldatenheime hart hinter der neuen Front entstanden. Bei einem Zurückweichen konnte meist rechtzeitig Vorsorge getroffen werden, sie in gesicherteren Gegenden wieder aufzubauen. Und die Heimleiter, vor allem die über 1000 Heimschwestern haben mit solcher Pflichttreue in Gefahr ausgehalten, daß auch einige Fälle zu verzeichnen sind, wo sie ihren Opfermut mit dem Tode besiegelt haben.

Bei dem Gedenken an die edlen Frauen, die jahrelang mit der größten Hingabe unter Gefahren und Mühseligkeiten ausgehalten haben, sei auch in Dankbarkeit der verewigten Gattin des Feldmarschalls von Hindenburg gedacht, die all ihren Einfluß und ihre Herzenswärme der Soldatenfürsorge widmete. Sie glättete die manchmal auftretenden Reibungen, und ihr ist es im Verein mit I. M. der Kaiserin gelungen, das Interesse der Heimat für die Soldatenheime immer wieder wachzuhalten.

Rein wirtschaftlich waren die Heime so aufgebaut, daß die Einrichtungskosten nicht wieder herausgewirtschaftet werden durften, daß auf alle Speisen und Getränke nur ein so geringer Aufschlag zu nehmen war, daß die Betriebsunkosten gedeckt wurden. Etwaige doch entstehende Überschüsse wurden zur Neueinrichtung anderer Heime verwendet. Bei dem oft gewaltigen und im ganzen nach vielen Millionen gehenden Umsatz waren für solche Zwecke doch ganz namhafte Summen vorhanden, besonders da die Überschüsse der Feldbuchhandlungen und Kinos größtenteils auch hinzukamen.

Für das geistige Leben in den Heimen sorgten außer den Schwestern (die späterhin auch Tracht trugen) in erster Linie die Angestellten der Vereine, aber auch in weitgehendem Maße die Geistlichkeit. Bibelstunden und auch Gottesdienste fanden drin statt. Doch wurde ein Überwiegen des geistlichen Zuspruchs verhindert. Gute Büchereien waren überall vorhanden, teils von der Heimat geschenkt, teils von den Ortskommandanten, die die militärische Oberaufsicht hatten, besorgt.

Ganz zuletzt erhielten auch die Leiter des Vaterländischen Unterrichts meist einen maßgebenden Einfluß darauf. Die Schreibstuben waren stets besetzt. Dort hatten die Soldaten oft die einzige Möglichkeit, ihren Lieben zu schreiben; und da wurde das Behagen, das eine gemütliche Umgebung dem Schreiber bot, mit dem Brief auch auf die Heimat übertragen. Und unzählige Soldaten werden rückschauend sagen können: war das große Erleben an der Front - gemütliche und frohe Stimmungen haben uns die Soldatenheime geboten; sie waren ein Stück heimischen Behagens in der Fremde.

Wohl hatten die oberen Militärbehörden die Schaffung der Soldatenheime angeregt, wohl hatten sie die Vereinstätigkeit zugelassen und auch unterstützt, und überwachten sie im allgemeinen. Die Initiative aber blieb den örtlichen Kommandostellen überlassen, und die Vereine hatten vielerorts mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, weil die Ansichten der bürgerlichen Leiter oft schwierig mit den militärischen Wünschen und Notwendigkeiten in Übereinstimmung zu bringen waren.

Manchmal legten Vereinsheime zu großes Gewicht auf ihre Tätigkeit der inneren Mission oder waren unduldsam gegen Andersdenkende So kamen sie wohl in Konflikt mit den Militärpfarrern. Auch wurden die Vereinsheime, sobald sie ohne militärische Überwachung waren, oft ausgenutzt durch die vielen, die sich nicht rasch genug wieder zur Front zurückfinden wollten. Der Einkauf der notwendigen Genußmittel machte Schwierigkeiten, da er von den Einzelheimen überall in den rückwärtigen Gebieten bewerkstelligt wurde, was eine ungesunde Preistreiberei zur Folge hatte. Dazu wuchs die Gefahr, daß von den vielen Einkäufern, beispielsweise in Belgien, der Erkundung militärischer Einzelheiten durch die Einheimischen Tür und Tor geöffnet war, ganz abgesehen von den Schwierigkeiten, die das Überfluten Belgiens mit französischem Stadtgeld der deutschen Bankverwaltung machte. Deshalb entschloß sich der Generalquartiermeister, für das Soldatenheimwesen bestimmte Richtlinien zu geben.

Ein Plan, die Vereinstätigkeit unter einer halbmilitärischen Spitze zu zentralisieren, kam glück-licherweise nicht zur Ausführung; das hätte den militärischen Heimen die Mitwirkung der Vereine entzogen und diesen Vereinsheimen zu sehr die militärische Oberaufsicht genommen. Man ent-schloß sich, dem ganzen Heimwesen eine geistige Spitze zu geben, die in freier Aussprache die Vertreter der höchsten militärischen Behörden und der Vereine allmonatlich zusammenbrachte, den einzelnen Fronten aber eine einheitliche militärische Führung gestattete. Den Vereinen wurden be-stimmte, abgegrenzte Wirkungsgebiete zugewiesen, die oberen Kommandostellen veranlaßt, sich der Vereine nach Möglichkeit zu bedienen (nachdem diese bestimmte Leitsätze empfangen hatten), daneben aber auch andere Heime nach derem Muster einzurichten. Hierdurch wurde eine einheit-lichere Regelung erzielt, ohne die eigene Tatkraft und Anschauung irgendwie zu bevormunden; der Erfolg war, daß z. B. an der Westfront die Zahl der Soldatenheime in ganz kurzer Zeit von 320 auf nahezu 2000 stieg und kaum ein Unterkunftsort bis nahe an die Front ohne ein solches Heim anzutreffen war.

Da auch die Frage der Abrechnung von Überschüssen einheitlich innerhalb jeder Armee geregelt war, indem die Überschüsse großer Heime zur Stützung und Neugründung kleiner Frontheime verwendet wurden, so war die Möglichkeit gegeben, daß bei den starken Frontverschiebungen im Frühjahr 1918 die Heime rasch den Truppen elastisch folgen konnten, ohne Angst vor der Gefahr, alles zu verlieren.

Auch der Wareneinkauf wurde vereinheitlicht. Für die Ost- und Südfront waren von den Vereinen schon längst Wareneinkaufszentralen in der Heimat angelegt. An der Westfront wurde der wilde Wareneinkauf in Belgien unterbunden, in Brüssel ein Warenlager errichtet, von wo die Heime alles Notwendige beziehen konnten, und auch die Valutafrage wurde geregelt.

Die ersten militärischen Soldatenheime bauten sich auf Kantinenüberschüssen auf, die Vereine hatten große Summen dafür zusammengebracht; später jedoch erhielten sie sich fast ausschließlich durch ihre eigene Wirtschaftsführung, das Reich ist somit kaum dadurch belastet worden.

Als im letzten Kriegsjahre die Organisation des Vaterländischen Unterrichts durchgeführt war, bedienten sich die Leiter des Vaterländischen Unterrichts nicht nur der Soldatenheime für die geistige Anregung, sondern erlangten auch meist einen ideellen Einfluß darauf.

Was die Soldatenheime den deutschen Soldaten gewesen sind, läßt sich gar nicht hoch genug einschätzen. Sie gaben ihnen einen Ort der Kameradschaft und des Frohsinns, einen Ruhepunkt und häusliche Gemütlichkeit nach der Zigeunerhaftigkeit des Graben- und Quartierlebens - sie ersetzten einen Teil der fernen Heimat und des Umgangs mit edlen Frauen. Wie viele, unzählig viele sind auch moralisch gestützt worden in wilder Zeit, dank der Opferwilligkeit und Aufopferung groß-denkender Männer und Frauen. Ihnen sei der Dank der Soldaten und auch der Familien in der Heimat unvergessen.

Feldbuchhandlungen.

Kein Volk liest so gern und viel wie die Deutschen, kein Volk hat auch einen so ausgedehnten Buchhandel. Da ist's kein Wunder, daß auch in diesem Kriege die Bücherbeschaffung eine so große und immer steigende Rolle spielte. Kaum war der Vormarsch zum Stehen gekommen, so schoben sich, meist von vorsorglichen Kommandeuren gerufen, schon betriebsame Bahnhofsbuchhandlungen bis weit in das Etappengebiet vor, und in den größeren Städten der besetzten Gebiete vervollständigten die vorhandenen Buchhandlungen nach Möglichkeit ihre Lager an deutschen Büchern. Aber erst im Sommer 1915 wurden auch an der Front die ersten Feldbuchhandlungen von der Truppe selbst aufgemacht, oft zuerst kleine unscheinbare Lädchen, in denen in der Hauptsache Schreibmaterial und Ansichtspostkarten feilgehalten wurden.

Der starke Umsatz dieser Lädchen brachte die größeren Truppenverbände auf die Idee, daß solche Buchhandlungen eine gute Erwerbsquelle für die Truppen sein würden neben den idealen Vorteilen, die sie boten. Anstatt der kleinen wagemutigen Unternehmer traten große Buchhandlungsfirmen auf den Plan, mit denen Kontrakte abgeschlossen wurden. Sie erhielten jede Förderung, Hilfskräfte, gute Verkaufsräume und Transportmöglichkeiten, mußten aber einen guten Teil ihres Gewinns an die Truppen abführen; sie hatten sich nach den unter dem 3. Januar 1916 vom Generalquartiermeister herausgegebenen Grundsätzen zu richten und mußten sich eine ständige Überwachung seitens der Militärbehörden gefallen lassen.

Die Überwachung beschränkte sich darauf, daß der in Deutschland übliche Ladenpreis innegehalten wurde und daß stets eine genügende Anzahl guter und billiger Bücherreihen für die Mannschaften vorhanden sei, sowie auf die Ausmerzung obszöner oder hetzerischer Schriften. Von solchen Schriften brauchten aber im ganzen nur knapp ein Dutzend verboten und nur hier und da dem Bestreben entgegengetreten zu werden, in der Heimat unverkäufliche Bestände den unerfahrenen Mannschaften aufzuhängen.

Als besonders wichtig wurde die rasche und genügende Zustellung von Zeitungen an die Front betrachtet, zuerst mittels Autos und Radfahrer, zuletzt sogar durch Flieger.

Im letzten Jahre wurden die Zeitungen während der Großkampftage in Hunderttausenden von Exemplaren gratis an die Truppen verteilt. Gerade in solchen Zeiten ist der Hunger nach Neuigkeiten aus der Heimat und von anderen Fronten am größten.

Als im Herbst 1917 auch die gesamten Feldbuchhandlungen der Zentralstelle beim Generalquartiermeister unterstellt wurden, zeigte es sich, daß manche Mißbräuche eingerissen waren und daß einzelne Buchhändler doch wieder mehr auf ihren Vorteil sahen, als auf das Wohl der zu beliefernden Truppe. Verbesserungen der Organisation und neue Richtlinien haben diese Mißstände, wo sie vorhanden waren, beseitigt; und zu Ende des Krieges bestand ein enges Netz von Feldbuchhandlungen, das bis dicht hinter die vordersten Gräben reichte, und das in seiner sachgemäßen Ausgestaltung dem deutschen Buchhandel zur größten Ehre gereichte. Man durfte dabei nicht verkennen, welche Schwierigkeiten zu überwinden waren, vor allem was die Zufuhr neuer Sendungen anbelangte, da alle Bahnen überlastet und oft wochenlang gesperrt waren, und da in der Heimat Papiermangel und damit auch eine fühlbare Bücherknappheit eingetreten war.

Es mußte ein großer Unterschied gemacht werden zwischen den rückwärts gelegenen großen Buchhandlungen, die keiner Buchhandlung einer mittleren deutschen Stadt nachstanden, in denen jedes wichtigere Werk, jede Neuerscheinung zu haben war; zwischen kleineren, dazwischen gelegenen Läden, wo Ruhe- und Etappentruppen viel mehr Fachliteratur verlangten, und endlich den vielen Frontbuchhandlungen, wo das Bedürfnis nach leichter Unterhaltungslektüre am stärksten war.

Überhaupt war die wichtigste Frage: "Was lesen die Truppen?", und die Beantwortung dieser Frage wirft ein helles Licht auf das geistige Leben der Truppe und seine Wandlungen im Laufe der Jahre.

In der ersten Zeit wurden hauptsächlich gekauft: Ullstein und Kürschners Bücherschatz, die den ganzen Markt überschwemmten. Dazu kamen noch minderwertige Verlage, sog. Eisenbahnlektüre, Kinobüchereien und ähnliches. Man kaufte eben alles, was gedruckt war. Allmählich machte sich der Hunger nach gediegenerer geistiger Kost bemerkbar; naturwissenschaftliche und technische Werke, Reclam, Wiesbadener Volksbücher, Insel-Verlag, Raabe, Löns, Gorch Fock; aber auch philosophische Werke wurden steigend begehrt. Für religiöse Schriften sorgten meist die christlichen Vereine und die Seelsorger.

Daneben aber besonders illustrierte Zeitschriften, deren Bilder, vor allem wenn sie bunt waren, die Unterkünfte schmückten, und Werke über Kunst. Die Feldbuchhandlungen konnten der Nachfrage kaum genügen.

Das Lese- und Bildungsbedürfnis, das sich dauernd hob und sich weiterhin den gehaltvollsten Werken der deutschen Literatur zuwendete, versumpfte schließlich bei der geistigen Ermattung des letzten Kriegsjahres im sog. Klapproman und in Büchern ausgesprochen erotischen Inhalts, die aber mehr auf Umwegen in die Hand der Truppen kamen. Die Verkäufer erlangten, besonders als man immer mehr gelernte Buchhändler hierfür aus der Truppe zog, einen nicht zu unterschätzenden Einfluß. Sobald sie nicht nur ihre Ware verkauften, so wie sie verlangt wurde, sondern in verständnisvoller Weise die Kaufenden berieten, waren sie schnell Vertrauensleute in literarischen Dingen, und geistig rege Zirkel schlossen sich oft um sie. Sie lenkten die Aufmerksamkeit auf gute Bücher, schoben minderwertigere in den Hintergrund, empfahlen ihre Lieblingsbücher und konnten Schund, wenn er geradezu verlangt wurde, mit so unnachahmlicher Geringschätzung überreichen, daß den Käufer ein Gefühl der Scham überlief.

Freilich waren nicht alle Verkäufer so, und der Versuch, den man mit weiblichen Angestellten hier und da machte, war nicht sehr ermutigend. Darum ergeben Statistiken, die von einzelnen Verkaufstellen oder Armeezentralen aufgestellt wurden, nur ein ungenaues Bild der Art des Lesebedürfnisses des deutschen Heeres, zumal bei der plötzlichen Auflösung im Herbst 1918 nirgends mehr ein Inventurabschluß möglich war.

Und doch sei eine kurze Aufstellung versucht, da es ein Licht wirft auf den Geschmack der Soldaten.

Auffallend ist es, daß die herbere, mehr auf Naturbeobachtung gerichtete Art der norddeutschen Dichter am meisten Anklang fand. Löns, Raabe, Gorch Fock, Börries von Münchhausen standen obenan, daneben Gustav Freytag - freilich aber auch in letzter Zeit die Marlitt. Dann aber die spannenden Bücher von Meyrink und die Sherlok-Holmes-Bände und schließlich solche Bücher, deren buntfarbige Umschlagszeichnungen die Kauflust literarisch harmloser Gemüter anzogen. Da waren die stark begehrten Romane der Reihenbücher bekannter Verlage doch noch vorzuziehen. Sehr viel wurden auch Werke ausländischer Autoren gelesen, desgleichen solche humoristischen Inhalts, besonders wenn sie in Anthologien zusammengestellt waren. Man trug daraus auch gerne vor, da man am liebsten in Gesellschaft lacht.

Für Bücher politischen und geschichtlichen Inhalts interessierten sich wohl nur Offiziere, besonders da sie auch meist sehr teuer und umfangreich waren.

Dagegen fanden naturwissenschaftliche, technische und kaufmännische Schriften in allen Kreisen viele Käufer, ebenso solche, die sexuelle Fragen behandelten.

Während von der Kriegsliteratur die Einzeldarstellungen der Lieblingshelden, besonders der Marine und der Flieger, in aller Händen waren, liebte man Schriften, die mehr allgemeinen Inhalts die Stimmung der Truppen vom Standpunkte des Vaterländischen Unterrichts hochhalten sollten, wenig, wie auch der Einfluß der Leiter dieses Unterrichts auf die Gestaltung des Feldbuchhandels und seiner Kundschaft völlig negativ war.

Dichterworte, die einmal ins Herz gedrungen sind, leben drin fort und klingen auf, wenn auch manchmal nach langer, langer Zeit. Viele, denen in abgelegenen Orten der Heimat kaum ein Buch in die Hand gekommen ist, haben im Felde deutsche Dichter kennengelernt. Ist auch gar manches verschüttet, in stillen Stunden wird der Same keimen, der in die Herzen geflogen ist, und dazu beitragen, dem Volke den Idealismus wiederzugeben, der nur zu sehr verdorrt zu sein scheint.

Die Tageszeitungen waren ein Hauptverkaufsgegenstand der Feldbuchhandlungen. Man muß sich aber hüten, die politische Richtung des Heeres aus der Verbreitungsziffer der Parteizeitungen herauslesen zu wollen. Während sie im Osten viel gelesen wurden, kamen die Berliner Blatter für den Westen weniger in Frage. Hier konnten die Kölner und Frankfurter Tageszeitungen einen halben Tag Vorsprung vor den Berlinern gewinnen, deshalb kaufte man sie. So konnten sie zeitweise einen großen Einfluß auf den Gedankenkreis der Truppen gewinnen. Einige sogar einen geradezu zermürbenden. Denn es gab eine nahezu unbeschrankte Zulassung der Zeitungen ohne Rücksicht auf die Parteirichtung bis an die Grenzen unzulässiger Verhetzung. Und was ausnahms-weise nicht bei den Feldbuchhandlungen geduldet werden durfte, brachte die Post treulich bis in die Schützengräben. Die deutschen Zeitungen übten ja leider - im Gegensatz zur Zeitungspresse der Feinde - vielfach nicht das Maß von Selbstzucht in der Äußerung ihrer Meinungen, das nach der Lage und nach dem schweren Stande des deutschen Volkes notwendig gewesen wäre. Im allgemeinen kümmerte man sich draußen wenig um die Politik; der Kampf um das preußische Wahlrecht, der in der Heimat mit glühendem Eifer ausgefochten wurde, fand bei den meisten Soldaten kein Verständnis: Man hatte Wichtigeres zu tun und dachte, kommen wir erst als Sieger heim, so ist's noch früh genug, uns in der Heimat nach Recht und Gerechtigkeit besser einzurichten. Vorerst sollen sie uns Munition und Lebensmittel beschaffen, damit wir draußen bestehen können; haben wir unsere Arbeit getan, so wird uns der Lohn in der Heimat von selbst zufallen.

Leider waren die konservativer gerichteten Zeitungen auch in der Versendung zu konservativ; sie kamen zu spät an die Front, während die linksorientierten Blätter sich viel rascher auf die Bedürfnisse des Heeres einzustellen wußten - ein Fehler, der sich schwer gerächt hat.

Die in den besetzten Gebieten selbst gegründeten Tageszeitungen blieben in der Beliebtheit trotz größter Anstrengungen hinter denen aus der Heimat zurück.

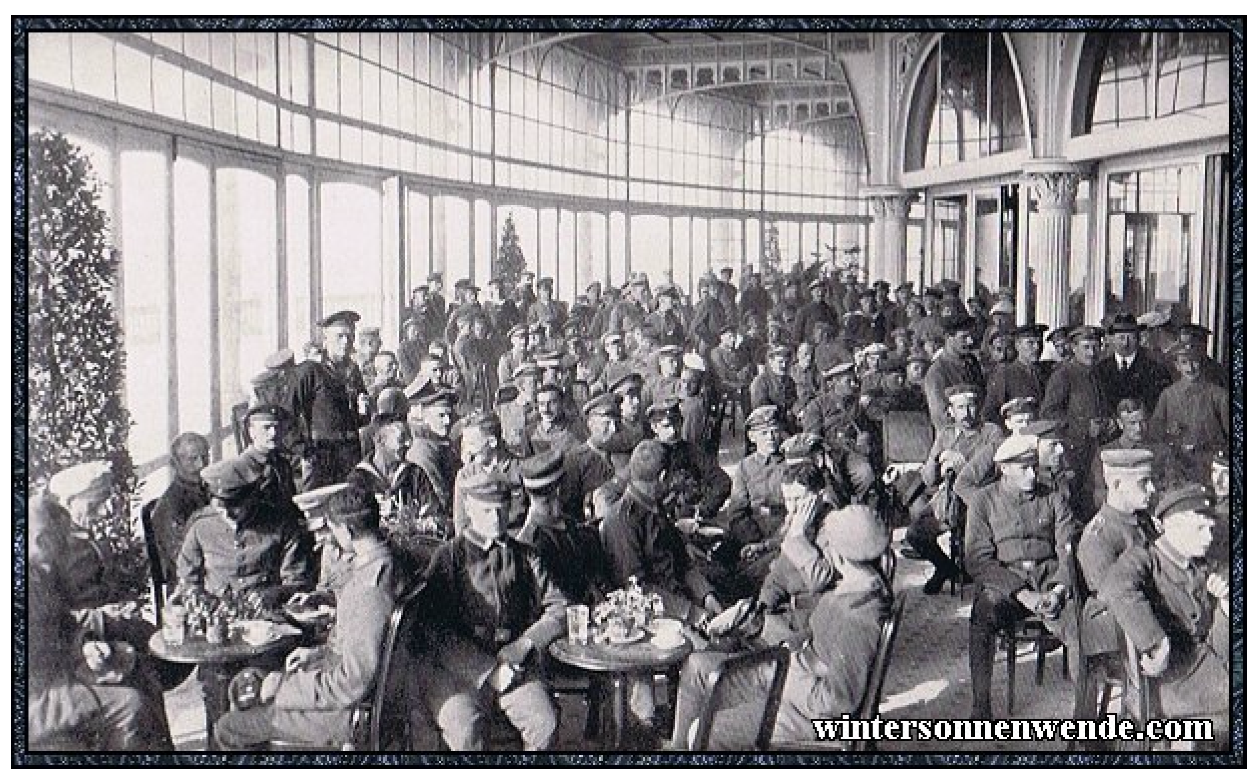
Von den Feldzeitungen wird an anderer Stelle die Rede sein.

Außerordentlich groß war in den Feldbuchhandlungen auch der Umsatz von Landkarten. Man wollte nicht in den Tag hinein leben, sondern auf den Kriegskarten an der Hand der Tagesberichte die Stellungen und Fortschritte der anderen Frontabschnitte verfolgen können, und über die allgemeine Lage waren wohl fast alle viel besser unterrichtet, als man es beispielsweise im Kriege 1870/71 war, obwohl doch die Verhältnisse unendlich viel verwickelter lagen als damals.

Die Ansichtskarten seien noch erwähnt, die in unzählbaren Massen gekauft wurden. Obwohl die übelsten Jux- und Kitschkarten, die sich in der Heimat breitmachten, fehlten, so zeigte sich doch ein betrübender Mangel an guten volkstümlichen Karten, was bei der großen Verbreitung dieses auch als Sammelgegenstand viel begehrten Kleinkunstwerks vom Stande der Kultur nur zu bedauern ist.

Der Jahresumsatz der Feldbuchhandlungen, deren Zahl gegen Ende des Krieges auf 900 an der

Westfront gestiegen war - von der Ostfront fehlen alle zuverlässigen Unterlagen - war auf eine ganz stattliche Zahl von Millionen gestiegen. Da durchschnittlich 20% davon an die Truppenkassen abgeführt werden mußten, waren diese in der Lage, ohne Zuschuß von staatlicher Seite die anderen Wohlfahrtseinrichtungen auszubauen und die später häufiger eintretenden Verluste von Buchhandlungen durch Fliegerbombenzerstörungen leicht zu verschmerzen und somit Buchläden auch bis in stark gefährdete Abschnitte vorzuschieben.



Ostende: Glasveranda des Kursaales als Soldatenheim.

Leihbüchereien.

Das Lesebedürfnis war (wie schon gesagt) sehr groß; einfache Lesewut und Bildungsdrang gingen nebeneinander her. Irgendein Buch trug wohl jeder stets mit sich herum, war es nun das Neue Testament oder ein Gedichtbuch oder eine philosophische Schrift. Zuerst wurden neben Zeitungen auch viele Traktätchen ins Feld geschickt; die Truppen wurden zeitweilig geradezu damit überschwemmt, aber sie fanden wenig Gegenliebe. Dagegen wurden die altvertrauten Sonntagsblätter der Kirchengemeinden, besonders wenn sie Lokalkolorit trugen, sehr eifrig gelesen.

Besonders frühzeitig hatten die katholischen Vereine begonnen, an die Truppenteile Unterhaltungskistchen zu senden, die außer Briefpapier und Spielen auch eine meist gut zusammengestellte Auswahl von Büchern enthielten.

Um solche Bücherkisten sammelten sich bald andere, die aus der Heimat oder von Offizieren geschenkt waren, oder die rührige Ortskommandanten bei Quartierwechsel, wo viel liegenblieb, aufsammeln ließen. So entstanden die ersten Leihbüchereien; sie waren naturgemäß wahllos zusammengestellt und wurden erst mit der Zeit besser, besonders als sie mit Hilfe der Feldbuchhandlungen und aus den dort erzielten Überschüssen ergänzt werden konnten.

Mustergültig waren die Leihbüchereien, die von den Vereinen in den großen Soldatenheimen eingerichtet und zusammengestellt wurden, ebenso in einzelnen Lazaretten.

Mit der Zeit hatte fast jeder größere Unterkunftsort, jedes Soldatenheim seinen Leseraum mit

reichhaltiger Bücherei, deren Buchbestand zwischen 200 und 5000 und mehr schwankte. Um das Stiften passender Bücher zu erleichtern, wurden mit Hilfe des preußischen Kultusministeriums verschiedene Listen aufgestellt, wie sich solche Büchereien für Fronttruppen, Etappentruppen, technische Formationen usw. am besten zusammenstellen ließen - das Beste aus schöner gehaltvoller Literatur und die wichtigsten zusammenfassenden Werke aller wissenschaftlichen und technischen Disziplinen.

Die katholische Geistlichkeit sorgte dafür, daß Unterhaltungsbücher katholischer Tendenz vorhanden waren und verbreitet wurden. Sie war im allgemeinen rühriger und für solche Zwecke besser geschult als die evangelische Geistlichkeit, obwohl es natürlich unter diesen auch viel rühmliche Ausnahmen gab.

Besonderen Segen brachten die durch den evangelischen Divisionspfarrer Hoppe organisierten fahrbaren Büchereien, von denen schließlich fast jede Division eine besaß. Sie waren gut und praktisch eingerichtet und mit großer Liebe und Verständnis zusammengestellt, konnten auch geteilt werden, so daß die Kompagnien ihre Bücherkisten bis in die Stellungen mit sich nach vorn nehmen konnten. Leider war es in der letzten Zeit nicht mehr möglich, bei den raschen und häufigen Truppenverschiebungen diese Wagen überall mitzunehmen. Sie bildeten dann meist den Grundstock zu den bodenständigen Büchereien und haben auch dort Segen gestiftet.

Kinos.

Für einen hohen Prozentsatz der Bevölkerung Deutschlands gehört der Kinobesuch zu den höchsten Genüssen des städtischen Lebens. Da ist es kein Wunder, daß auch im Kriege das Kino Eingang fand und bei Soldatenunterhaltungen mit der Zeit eine Hauptrolle spielte.

In den eroberten Städten ging man zuerst in die vorhandenen Kinotheater, sobald sie wieder in Betrieb gesetzt waren; man übernahm auch solche in eigene Verwaltung zum ausschließlichen Gebrauch der Soldaten. Aber bald fanden sich bei den Truppenteilen, vor allem in ruhigeren Unterkunftsorten, betriebsame Sachverständige, die Apparate aus der Heimat kommen ließen und die den Truppenkassen eine gute Einnahme verschafften. Denn die Scheunen und Säle, in denen die Apparate aufgeschlagen wurden, faßten kaum die Fülle der Besucher, die diese leichte und bequeme Unterhaltung genießen wollten. Und viele Leute waren ständig unterwegs, die neue Bildstreifen aus der Heimat holen mußten. Das führte natürlich zu großer Belastung der Bahn und zu anderen Unzuträglichkeiten. Auch waren die Bildstreifen, die so wahllos von den Filmverleihgeschäften entliehen wurden, nicht immer einwandfrei. Es mußte ein anderer Weg gefunden werden. Im allgemeinen war man nicht so sehr dafür, dem Kino einen allzu großen Raum in der Auffrischung der Truppen zuzubilligen. Viel anregender, vertiefender und die Kameradschaft fördernder waren doch Musik und Vortrag, belehrende Lichtbilder und gesellige Unterhaltungen, während das Kinobild ein stumpfes Alleingenießen ist, das Auge beschäftigt, aber Herz und Gemüt meistens unbeteiligt läßt.

Aber als die Anstrengungen der Truppen immer ungeheurer wurden, schwand immer mehr die Schwungkraft, aus eigenem Antrieb sich zu unterhalten oder ernsthaften Vorträgen zu folgen; da wurde das Kino geradezu notwendig.

In Berlin entstand eine große militärisch geleitete Organisation, das Bild- und Filmamt, aus dem Apparate jeder Art bezogen werden konnten, die mustergültige Filmstreifen erwarben und vermittelten und Filmtrupps ausrüsteten, die überall hingeschickt wurden, wichtige Aufnahmen zu machen. Solche Filmaufnahmen wurden in der Heimat und an der Front, ja sogar im neutralen Ausland verbreitet und fanden wegen ihrer Vortrefflichkeit großen Anklang.

Wer erinnert sich nicht der ersten Gasangriffaufnahmen, des Möwefilms und der Bildstreifen aus allen Teilen der weitausgedehnten Front? Da freuten sich die Soldaten, altbekannte Gegenden und Handlungen wiederzusehen und auch im Bilde zu erfahren, wie es den Brüdern erging dort, wohin man leider nicht selbst gekommen war. Freilich nur wahrheitsgetreue Aufnahmen fanden Gnade vor den Augen der Feldgrauen. Alle von Schauspielern gemimten, auf dem Tempelhofer Felde oder sonstwo gestellten noch so wirkungsvollen Schlachtenbilder erregten nur hohnvolles Gelächter und verächtliche Ablehnung. Belehrende Films und bessere Aufnahmen sah man gern an; von den üblichen sentimentalen Dramen wollte man weniger wissen, aber jeder humoristische Film wurde stürmisch begrüßt. Denn man wollte lachen draußen zwischen dem grausen Kriegsdasein und lachend sich einmal ganz vergessen.

Die Organisation des Bild- und Filmamtes war im Innern wie jedes große Geschäftsunternehmen, nur daß alle Angestellten Militärs waren. Nach außen hin, in ihrem Verkehr mit den Fronten, war es eine einfache Gliederung, indem bei jeder Armee ein Mittelpunkt geschaffen wurde für einen Ring von Kinos, in dem die Leihfilms kreisförmig umliefen, bis sie von der Zentrale aus neu beliefert wurden. Die Leihgebühr deckte kaum die Selbstkosten und war so angesetzt, daß die schwächeren Frontkinos von den stärker besuchten Etappenkinos in den größeren Hauptorten gestützt werden konnten. Freilich waren solche Orte, die bis dahin eine erhebliche Einnahme aus ihrem Kinobetrieb erzielt hatten, mit dieser Regelung wenig zufrieden; aber es ward hierdurch ermöglicht, daß man diese Unterhaltungsmöglichkeit auch den abgelegeneren Orten zugute kommen lassen konnte.
Im Jahre 1918 waren an der Westfront allein rund 420 Kinos im Betrieb. An den anderen Fronten war diese Organisation naturgemäß nicht so durchgebildet, dort konnten sie nur in den größeren Städten Fuß fassen. Dafür hatte man mit Glück Versuche mit fahrbaren Kinos gemacht, die rasch in Waldlager usw. geschafft werden konnten. Es waren einfache Wagengestelle, auf die der Kinoapparat montiert wurde; auf einen Anhängewagen kamen die weiteren Hilfsmittel, die den Anschluß an jede elektrische Leitung ermöglichten; in einer alten Scheune, einer geschützten Waldecke wurde die Leinwand aufgespannt. Das Abendvergnügen für die Truppe war bereit, und am anderen Morgen rollte der moderne Thespiskarren weiter.

Wo es irgend ging, hielt man an einem Eintrittspreis von 10 Pfennig fest; für manche Truppenteile nach anstrengenden Tagen wurde auch einmal eine Gratisvorstellung gegeben. Aber man durfte den Staatssäckel nicht unnötig belasten.

Einfachere Lichtbildapparate gab es zu Tausenden an der Front; Gelegenheit zum Leihen von Glasbildern gab es z. B. bei der "Bildungszentrale" in Brüssel, die überhaupt in Belgien segensreich wirkte.

So hatten redegewandte Herren die Möglichkeit, Lichtbildervorträge zu halten über alle denkbaren Stoffe. Und da waren es denn meist die Bilder aus fremden Ländern oder auch aus der schönen Heimat, die am meisten gefielen, wenn ein launiger Vortrag die Vorführung begleitete.

Daneben wurden graphische Darstellungen der Ernährungsfragen und sonstiger statistischer Themata mit Spannung betrachtet. Auch Kriegskarten, wenn darauf die Veränderungen an der Front zu sehen waren und die nötigen Erklärungen dazu gegeben wurden. Dann aber machte ein lustiger Film den Schluß, daß die Zuschauer lachend in ihre Quartiere zurückkehren konnten.

3. Feldzeitungen, Kunst und Sport.

Das geistige Leben im Heere fand seinen sichtbarsten Niederschlag in den Feldzeitungen, in Musik und Theater, in der bildenden Kunst und in Sport und Spiel.

Feldzeitungen.

Schon zur Zeit der Freiheitskriege gab es die ersten Feldzeitungen. Auch in dem Kriege 1870/71 gab es einige. Ihre volle Ausgestaltung erfuhren sie aber erst im Weltkriege. Bereits seit September und Oktober 1914 verfaßten einzelne Truppenteile Blätter zu ihrer Unterhaltung, die handschriftlich durch Umdruck oder auf einer vorgefundenen Handdruckpresse vervielfältigt wurden. Sie trugen meist den harmlos ulkigen Charakter einer "Bierzeitung". Aber schon im Herbst 1914 hatten bei der 2., 4., 6. und 7. Armee schriftstellernde Offiziere und Mannschaften den Grundstock gelegt zu ihren später so großen Zeitungen, von denen die *Liller Kriegszeitung* für lange Zeit führend auf diesem Gebiet wurde. Außer beliebten Schützengrabenwitzen waren belehrende Artikel und auch gehaltvolle Gedichte darin enthalten. Wer erinnert sich nicht des damals verbreiteten Gedichts von Ostini: "Habet acht!"? Bald kamen auch launige Zeichnungen hinzu. Es wurde der Typus geschaffen, den dann die meisten aller Feldzeitungen trugen. Und deren gab es bald eine unübersehbare Anzahl. Fast jeder Truppenteil wollte sein eigenes Blättchen haben, und der schreibgewandten Federn gab es übergenug.

Aber bald hoben sich aus dieser Überfülle, die durch den Sammeleifer der Heimat unterstützt wurde, eine Anzahl fachmännisch geleiteter und höheren Ansprüchen genügender Zeitungen heraus. Die kleineren verschwanden allmählich; schließlich behielten doch noch über 60 Zeitungen, die an der Front gedruckt wurden und fast ausschließlich auch nur Frontmitarbeiter hatten, Lebenskraft. Eine eigentliche politische Tendenz hatte keine dieser Feldzeitungen. Sie waren meist auf reine Unterhaltung eingestellt, brachten neben Scherz, Poesie und kurzen Aufsätzen allgemeineren Inhalts persönliche Erlebnisse der Mitarbeiter und Taten einzelner Truppenteile. Nur in einzelnen Blättern waren politische Leitartikel zu finden, die sich aber fern von jeder Parteipolitik hielten, sondern nur zusammenfassend über die Weltlage berichteten. Als später die Feldzeitungen der Feldpressestelle unterstellt wurden, wurden sie auch von dieser mit Aufsätzen gespeist.

Das war es aber nicht, was den Charakter der Feldzeitungen ausmachte. Der eigentliche Stempel, den sie trugen, war der frohe und doch tief besinnliche Geist, der aus den oft unbeholfenen Federn ihrer freiwilligen Mitarbeiter in seine Druckzeilen überfloß; es war die Freude, auch anderen Freude machen zu können mit der Schilderung des eigenen Erlebens, Scherze weitergeben zu können, die im Schützengraben unter Not und Tod geboren waren. Manche der Feldzeitungen wurden unter der Hand eines routinierten Redakteurs der heimischen Presse nur allzu ähnlich. Sie legen wohl Zeugnis ab von der Tüchtigkeit ihres Schriftleiters; wertvoller jedoch für die Kenntnis des menschlichen Herzens, wenn es unter dem Soldatenrock im Kriegserleben klopft, sind diejenigen Blätter, die unverfälscht die Entstehung aus der Truppe und für die Truppe widerspiegeln. Und deren gab es bis zuletzt eine ganze Menge. Sie liegen in so manchen Kriegssammlungen und werden späteren Zeiten eins der wichtigsten Zeugnisse sein für den hohen Geist, der die deutschen Truppen beseelte und für die Reinheit ihrer Gesinnung. Der Wunsch, den Truppen die Feldzeitungen umsonst zukommen zu lassen, erwies sich fast überall als undurchführbar. Die Sammelwut der Heimat entzog den Truppen zu viele Exemplare; daß die Gratiszeitung jedem zugänglich wurde, konnte nicht mehr gewährleistet werden. Auch schätzt man bekanntlich das, was in Massen verschenkt wird, wenig. Durch eine sehr gering berechnete Abonnementsgebühr gewann das Exemplar an Ansehen, das dann auch sicher in die Hände der Besteller gelangte. Nebenher wurden aber auch natürlich die Lazarette, Soldatenheime und frisch angekommene Truppenteile gratis beliefert, auch in besonderen Kampfzeiten mit solcher Verteilung nicht gespart. Einen gern gelesenen Raum in den Feldzeitungen nahm der "Briefkasten" ein, der mit der Zeit ein wertvolles Mittel zur Beratung wurde und über den weiter unten berichtet wird.

Neben dem eigentlichen Schriftleiter, der mit seinem literarischen und technischen Stabe in dem Hauptorte wohnte, wo eine leistungsfähige Druckerei vorhanden war, pflegten bei den Truppenverbänden Vertrauensleute zu sitzen, die die dortigen Eingänge sammelten und einer

Vorsichtung unterzogen. Auch ermunternden sie dort zur Mitarbeit. Auf diese Weise bildeten sich wieder hier und da geistig regsamere Kreise, die auf ihre Zeitung stolz waren.

Selbst hohe Offiziere fanden eine Erholung darin, in kurzen launigen oder ernsten Aufsätzen und Gedichten am Schreibtisch die Kriegsarbeit für kurze Stunden zu vergessen. Allgemein bekannt war's, daß unter dem Decknamen "Fritz von der Iser" sich einer unserer bekanntesten Heerführer verbarg.

Das Kriegserleben ließ freilich in seinem rastlosen Fluge wenig Zeit zur Selbstbesinnung aufkommen. Da war der Ertrag an ganz großer Kriegspoesie erstaunlich gering. Anständiges Mittelgut gab's freilich genug, aus denen sich Namen wie Walter Flex, Lersch und Goltz herausheben. Mancher feinempfundene Vers wird noch in den ungehobenen Schätzen der Feldzeitungen zu finden sein, denn das lyrische Empfinden der Truppen war groß. Nie waren die meisten der Natur und dem Tode so nahe wie dort, diese beiden tiefsten Kunstgebärer.

Wenn man bedenkt, daß die Feldzeitungen nur einem beschränkten Kreis zugänglich waren, stiegen einzelne Auflageziffern auf eine ansehnliche Höhe. An der Spitze marschierte wohl die *Liller Kriegszeitung* dank ihrer vielen Heimatabonnenten mit rund 90 000. Dann folgten der vortreffliche *Champagnekamerad* und die Zeitung der 10. Armee mit je 50 000 und zehn andere mit 20 000 - 30 000 Stück. Die meisten Feldzeitungen, soweit sie nicht auf Handdruckpressen für einen verhältnismäßig spärlichen Leserkreis angefertigt wurden, fertigten durchschnittlich 5000 - 10 000 Exemplare an.

Die Namen der Feldzeitungen geben einen Überblick über die gewaltige Ausdehnung des Kriegsgebiets: *An Flanderns Küste*, *Zeitung für Sewastopol*, *Suomi-Finnland*, *Armeezeitung Jildirim* (Damaskus), *Siegespost in Kamerun*, *Kriegszeitung von Tsingtau*, *Dobrudscha-Zeitung*, *Karpathenzeitung*, *Zwischen Maas und Mosel*, *Putna-Zeitung*, *Feldzeitung des Alpenkorps*, *Champagne-Kriegszeitung* - lassen diese Namen nicht die ganze Kriegszeit vor dem geistigen Auge noch einmal wieder auftauchen?

Die meisten der großen Kriegszeitungen hatten dabei einen viel unpersönlicheren Titel, sie nannten



Feldbuchhandlung und Lesehalle in Wolhynien.

sich Kriegszeitung der ... Armee und deuteten damit ihren offiziösen Charakter an. Andere, besonders kleinere, nahmen ihre Bezeichnung aus der Soldatensprache. Da gab's die echte Schützengrabenzeitung *Der Drahtverhau*, *Die Sappe*, *Der Horchposten*, *Der kleine Minenwerfer*, *Die Feldmütze*, aber auch noch scherzhaftere, wie *Der Eigenbrödler* bis zu den fast unverständlichen *Der Mungo*, *Der Schara-Lurch*. Zu schweigen von den Eintagserzeugnissen frohen Humors, die bei besonderen Gelegenheiten gedruckt wurden. Deren Titel gingen gern auf die Spitznamen der Truppenteile zurück oder auf gerade im Schwange befindliche Modeausdrücke. Denn die im Kriege entstandenen Ausdrücke der Soldatensprache, die viel ursprüngliche Formbildung zeigt, fanden am ehesten in solchen Gelegenheitsschriften ihren Niederschlag.

Bildende Kunst.

Zu den Mitarbeitern gehörten auch Maler und Zeichner. Lustige Karikaturen, stimmungsreiche und eindrucksvolle Landschaftszeichnungen begleiteten oft den Text. Kunstbeilagen gaben einen besonderen Wert.

Überhaupt war die Kunst im Felde gern gesehen. Es ist schon gesagt, daß nach guten Nachbildungen, besonders von farbigen Gemälden, große Nachfrage war. Auch die Kriegsmaler brauchten sich nie über Interesselosigkeit seitens der Soldaten zu beklagen. Es waren zu Anfang deren eine stattliche Anzahl den Armeen gefolgt. In abenteuerlichen, halb militärischen Kostümen suchten sie bis nahe an die Kampftruppen vorzudringen, um das Bild einer Schlacht, das in der Phantasie eines jeden Künstlers lebt, leibhaftig vor Augen zu bekommen. Jedoch kamen sie nicht auf ihre Kosten. Nur beim ersten Vormarsch und bei einem Angriff konnten sich malerische Szenen entwickeln, die dargestellt werden konnten. Aber dort durften diese Zivilisten nicht zugegen sein. Im Grabenkrieg aber war die Losung: Nur nicht gesehen werden. Und so mußten sich die Kriegsmaler mit der Nachbildung zerstörter Ortschaften oder eines verwüsteten Waldes begnügen. Viel wichtiger für die Truppen waren die unter ihnen selbst befindlichen Künstler. Von denen wurde manches Soldatenheim ausgemalt, manches Quartier geschmückt; aber fast ausnahmslos mit humorvollen Bildern. Der Soldat war es bald über, als Held dargestellt zu werden; er liebte es, sich, den "Muschko", karikiert zu sehen, wollte lachen und sich lachend wegtäuschen über die schlimmen Stunden, über den Schmutz, die Rattenplage und das Ungeziefer, das eine so garstige und geradezu unerträgliche Beigabe des Kriegslebens war.

Im Osten war es das reichlich vorhandene Holz, im Westen der leicht zu bearbeitende Kreidestein, die viele kleine Kunstwerke entstehen ließen. In der Champagne war kaum ein Unterstand, der nicht eine geschnitzte Hausmarke trug oft von künstlerischem Wert.

Andere erprobten ihrer Hände Geschicklichkeit an Gebrauchs- und Ziergegenständen, die aus den Resten von Geschoßteilen verfertigt wurden. Daß hierbei freilich der Geschmack oft viel zu wünschen übrigließ, läßt sich nicht leugnen.

Auf einer viel höheren Stufe standen die Grabkreuze und Denksteine, die den gefallenen Kameraden gesetzt wurden. Teils waren es große Denkmäler, die von Berufskünstlern entworfen waren und von Fachleuten ausgeführt wurden. Soweit sie noch erhalten sind, legen sie ein gutes Zeugnis ab von der Höhe der Kunst, die in Deutschland lebt; sie könnten aber geradeso in der Heimat und in Friedenszeiten hergestellt sein. Anders ist es mit den kleinen Denksteinen und Grabkreuzen, die Freundeshand in liebendem Gedenken den gefallenen Brüdern setzte. Da war nicht die Rede von einem künstlerischen Entwurf oder von Vorlagen, wie sie in den Grabsteingeschäften den Handwerkern zur Verfügung stehen. Da war nur etwas vorhandenes Holz oder Steinmaterial, aus denen der Handwerker mit primitiven Werkzeugen ohne Beratung das schuf, was er für gut hielt. Und siehe da, es ward gut in den meisten Fällen. Kein deutscher Heimatfriedhof kann eine solche Fülle von

einfachsten edlen Formen aufweisen, wie man sie auf den Soldatenfriedhöfen im Felde fand. Man sah dort erst, welch ein starkes Kunstempfinden und Formgefühl im deutschen Handwerker steckt, wenn er schaffen kann, unabhängig von Wünschen der Besteller und von den Moderichtungen, die ihm durch Vorlagehefte aufgezwungen werden.

In den letzten Jahren wurden auch öfters Kunstausstellungen nahe der Front veranstaltet. Sie wurden reichlich beschickt von den "Kriegsmalern", deren Zahl freilich sehr zusammengeschrumpft war, und von kunstgeübten Soldaten, die Zeit und Muße gefunden hatten, sogar im Schützengraben ihr Talent zu pflegen. Der während der Zeit in Deutschland vollzogenen Kunstbewegung standen sie freilich fast ausnahmslos fern. Die Truppen besuchten solche Kunstausstellungen gern, wie sie auch eifrig in die schönen Kirchen und reichen Museen der besetzten Gebiete gingen und mit Freude betrachteten, am liebsten unter sachverständiger Führung, die oft geboten wurde.

Das preußische Kultusministerium sandte viele der wundervollen Meßbildphotographien ins Feld, die ebenfalls in Ausstellungen gezeigt wurden oder Soldatenheime schmückten.

Unendlich viel ist auch an der Front photographiert worden. Die Aufnahmen unterlagen aber einer strengen Zensur, damit nicht militärisch wichtige Anlagen im Lichtbild in die Heimat gelangten, da sonst die Gefahr vorlag, daß sie den Feinden in die Hände gespielt wurden. Wenn auch die Mehrzahl nicht über den Durchschnitt der Amateurphotographien hinausragten, so gab es doch viele, die den höchsten Anforderungen genügten. Besonders als die Auswertung der Photographie für Erkundung usw. militärisch organisiert wurde und dadurch photographische Anstalten im Felde entstanden, die auf diesem Gebiete eine ungeahnte Entwicklung zeitigten.

Musik und Theater.

Wo deutsche Männer zusammen sind, wird gern gesungen; wenn mehrere Sangesbrüder sich treffen, gründet der Deutsche einen Gesangverein. Das war schon im Herbst 1914 und blieb so während des ganzen Krieges. Singen mag man gern, aber noch lieber hat man's, wenn auch Zuhörer vorhanden sind. Da gab es Gelegenheit, Gedenktage zu feiern. Dabei trat der Gesangverein zusammen, und andere wollten nicht zurückstehen, mit launigen Vorträgen aller Art das Fest zu verschönern. Das gefiel. Die Vorführungen wurden wiederholt, und allmählich wurden sie zu ständigen Einrichtungen. Ein Saal, eine alte Scheune wurde hergerichtet, ein Klavier war leicht zu beschaffen; Wandervögel hatten eine Gitarre, eine Mandoline entdeckt, auch sonstige Musikinstrumente fanden sich an oder wurden primitiv zusammengebaut - die "Hauskapelle" war fertig. So entstanden die ersten Brettl, die manchen langen Abend durch Frohsinn verschönten. Und als erst mal eine Bühne da war, regte sich die Lust, auch richtige Theaterstücke aufzuführen und zu sehen.

Wo den Gesangvereinen ein tüchtiger Dirigent vorstand, erhoben sie sich bald zu beachtenswerter Höhe. Dann wurden ihre Vorträge im ganzen Armeebereich gewünscht und weit darüber hinaus. Z. B. reiste der treffliche Laoner Männerchor schließlich an der ganzen Westfront herum und gab auch in der Heimat begeisternd aufgenommene Konzerte. Besonders bei Gottesdiensten und Kirchenkonzerten wirkten solche Männerchöre mit und haben vielen Hunderttausenden unvergeßliche Weihestunden verschafft. Im letzten Jahre wurde mit Unterstützung des Kultusministeriums ein Kriegsliederbuch herausgegeben, damit bei der immer anderen Zusammensetzung der Truppen ein sofortiger Neuaufbau von Männergesang möglich war.

Auch einzelne Sänger und sangeskundige Krankenschwestern, Musiker und Vortragskünstler aus der Front wurden zeitweise dienstfrei gemacht, um in der näheren und weiteren Umgebung die Truppen zu unterhalten.

Daß die Regiments- und Bataillonskapellen, unbeschadet ihrer Verwendung als Hilfskrankenträger, mit ihren aus der Heimat nachgeholten Instrumenten Vokal-, Blas- und Streichkonzerte veranstalteten, war selbstverständlich. Sie standen bald wieder auf hoher Stufe, selbst Kammermusik wurde gepflegt. Wenn sie auch meistens auf offenen Plätzen spielten, zur großen Freude der Soldaten, aber auch nach und nach der musikhungrigen Bevölkerung, so stellten sie sich auch gern zu wohltätigen Zwecken zur Verfügung, stellenweise sogar für die notleidende Bevölkerung. Dann wirkten auch in schönem Verständnis einheimische Künstler mit, und mancher Organist freute sich, bei solchen Gelegenheiten seine geliebte Kirchenorgel wieder benutzen zu dürfen. Kunstbegeisterung riß dann für Feierstunden die trennenden Schranken zwischen der Bevölkerung und dem Feinde nieder.

Nun stellten sich auch aus der Heimat Vortragskünstler zur Verfügung, zum Teil auch allererste Sterne, die in den Etappenhauptorten und auch noch näher der Front Konzerte gaben. Auch durch die Militärische Stelle beim Auswärtigen Amt wurden solche Gastspielreisen vermittelt; jedoch war es dann schwierig, den Geschmack der Truppen richtig zu treffen, auch war die Kriegslage oft an der Stelle verändert, bis die angeforderten Künstler dort eintrafen. So war hierfür eine Zentralisation untunlich, und es bewährte sich mehr ein Austausch von Armee zu Armee und die dankbare Hinnahme dessen, was gerade der Zufall bot.

In einzelnen Truppenverbänden hatten sich aus vorhandenen Berufsschauspielern Theatertrupps gebildet, die sich so vervollkommneten, daß sie einen wohlverdienten guten Ruf bekamen, sie waren teils fest an einem Ort, teils reisten sie auch umher. Natürlich waren es hauptsächlich Lustspiele, die sie auf dem Repertoire hatten, und ein dankbareres Publikum hat wohl nie ein Theater gehabt als dort, wo sie ihren Thespiskarren aufschlugen. Auch Truppen aus der Heimat zogen von Ort zu Ort; selbst große Opern wurden von deutschen Hoftheatern hier und da in den Etappenhauptorten gegeben.

Wenn der Soldat monatelang ununterbrochen in schwerer Gefahr gewesen ist, in dumpfigen feuchten Unterständen oder ganz versumpften Waldlagern gesessen hat, fern von den Segnungen jeder Kultur, körperlich und seelisch ermüdet und mit überanstrengten Nerven, dann legt sich um ihn eine Kruste der Dumpfheit und Gleichgültigkeit, die er selbst zu durchstoßen nicht mehr fähig ist.

Dort aber, im Ruhequartier, nachdem ihm Gelegenheit gegeben, einmal zu baden und auszuschlafen, wenn er auf einem Sitz im Theater weilen konnte, umgeben von Wärme und gespannter Erwartung, wenn dann gute Musik ihn umwebte, der Vorhang sich hob und wohlgekleidete Menschen, vor allem Frauen, sich auf der Bühne bewegten und das rieselnde Lachen eines fröhlichen Spieles herabklang, dort schmolz nach und nach die Kruste, die sein Herz verhärtete: befreiendes Lachen war ihm wieder gegeben, er fühlte sich wieder als Mensch.
Wer solches Auftauen eines vollgefüllten Theaters einmal erlebt hat, vergißt es sein Lebtag nicht mehr.

Sport und Spiel.

Der Sport hat erst in den letzten Jahrzehnten Eingang in Deutschland gefunden, zu allerletzt und nur im geringen Maße beim Militär. Das ist ein großer Nachteil gewesen.

Freilich das Turnen blüht schon seit hundert Jahren und hat sich aus kleinen Anfängen und zuerst in heftigem Kampf gegen die widerstrebende Regierung zu achtunggebietender Höhe entwickelt; und in der großen Kundgebung zur Jahrhundertfeier der Völkerschlacht bei Leipzig wurde auch dem kurzsichtigsten Auge die Macht und Bedeutung der Deutschen Turnerschaft klar. Auch im Heere

war das Turnen längst eingeführt; aber erst in der allerletzten Zeit begann man die vielfachen Möglichkeiten zu erkennen, die im Sport und in den Turnspielen auch außerhalb des Geräteturnens liegen zur Durchbildung des Körpers.

Es galt noch bis zum Beginn unseres Jahrhunderts bei der größten Mehrzahl der Offiziere wie auch der studierenden Jugend für etwas Untergeordnetes, Entwürdigendes, geradezu Kinderhaftes, in leichtem Sportsgewande in Gemeinschaft mit anderen Turnspielen obzuliegen. Die Kommandierung zur Militärturnanstalt in Berlin wurde meist nur von denen ersehnt, die sich zur Kriegsakademie nicht geeignet fühlten und doch eine fröhliche Zeit in der Reichshauptstadt genießen wollten. Eine Fühlung mit den großen Turn- und Sportvereinen fehlte fast gänzlich, so sehr sich auch viele tüchtige Männer dafür einsetzten. So kam es, daß bei den unerhörten Anstrengungen der ersten Kriegsmonate die im bürgerlichen Beruf stehenden Reserveoffiziere, die in ihren Freizeiten ihren Körper im Sport gestärkt hatten, im Durchschnitt leistungsfähiger waren als die aktiven Offiziere, von denen man doch eine größere Zähigkeit hätte erwarten können.

Die Selbstdisziplin, die durch Gemeinschaftsspiele erzogen wird, trug ihre Früchte in Patrouillengängen und ähnlichen Unternehmungen, die rasche Entschlußkraft erfordern und in denen sportlich durchgebildete Kriegsfreiwillige Großes leisteten.

Trotz dieser Erfahrungen spielte der Sport im weiteren Kriegsverlauf nicht die Rolle, die ihm gebührte. Viele lächelten darüber, daß die Engländer hinter ihrer Front sofort Spielplätze anlegten und große Fußballturniere veranstalteten. Wohl rüstete man, dem Kriegszwange gehorchend, Radfahrtruppen, Skiläuferkorps aus, übte sie ein und verwendete sie. Wohl duldete man, daß sich bei einzelnen Truppenteilen sportsfreudige Männer zu Turnspielen zusammenfanden, auch wohl einen Fußball aus Kantinengeldern beschafften. Auch wurde hier und da von größeren Truppenverbänden ein Sportfest veranstaltet. Aber eine planmäßige Förderung dieses wichtigen körperlichen Erziehungsmittels fehlte ganz. Es war ganz der Schwungkraft einzelner tatkräftiger Persönlichkeiten überlassen, die oft nicht einmal durchsetzen konnten, einen geeigneten Platz überwiesen zu bekommen.

Mit um so freudigerem Stolz konnte man auf das sehen, was junge frische Männer aus eigenem Anstoß leisteten an Organisation und sportlichen Gesamtleistungen, vernahm von Sportfesten in Palästina, in Polen, in Frankreich, verglich die Höchstleistungen, die erzielt wurden, mit denen der Olympischen Spiele, oder sah dem fröhlichen und doch so disziplinierten Getümmel der Fußballwettspiele zu, bei denen die Kameradschaft zwischen Offizieren und Mannschaften neu aufgefrischt wurde.

Insbesondere lockten die vielen breiten Flüsse während der heißen Sommermonate zu Schwimmen und Baden, eine Erholung nach dem Hocken in engen, schmutzigen Stollen und Unterständen. Da sah man die Flußufer belebt von kräftigen, sehnigen Gestalten, die oft nach Wochen die Möglichkeit hatten, sich zu waschen und die Glieder in den kühlen Wellen zu regen. Da waren die Flußwiesen bevölkert von solchen, die sich einer der unangenehmsten Beigaben des Krieges, der Läuseplage, zu entledigen trachteten. Denn die Entlausungsanstalten, Lausoleum genannt, waren nicht immer erreichbar. Und wo sich solche Schwimmgelegenheiten boten, wurden auch Schwimmfeste veranstaltet, bei denen die dienstfreien Mannschaften sich in Wettstreit begaben mit ihren Offizieren, von denen sie sich in ihrer adamitischen Einheitsuniform höchstens in den Leistungen unterschieden. Ungezwungene Fröhlichkeit und knabenhafter Übermut, die jeder nackten Männergesellschaft eigen sind, stempelten diese Wasserfeste zu den heitersten Veranstaltungen der Kriegszeit.

Erst allmählich erwärmten sich die oberen Kommandostellen für den Sport, kamen als Zuschauer, stifteten Preise, gaben Raum und Zeit. So gab es doch in den letzten Jahren manches Turngerät,

manchen Spielplatz hinter der Front. Und wenn die Pausen zwischen schwersten Kampfhandlungen, zwischen Kriegsarbeit und ermüdenden Märschen nicht immer kürzer geworden wären, hätte auch auf dem Gebiet des Sports eine Fürsorge stattgefunden, die derjenigen für geistige Auffrischung würdig hätte an die Seite gestellt werden können.

Kriegsgräberfürsorge.

Die eigentliche Kriegergräberfürsorge zu behandeln, ist hier nicht der Ort; sie war durch eine Abteilung des Kriegsministeriums geregelt und hatte sich zu einer großen straffen Organisation ausgewachsen. Nur soweit sie aus der Initiative der Truppen entstanden war und wie sich der ihr innewohnende Geist äußerte, sei davon die Rede. Die Sorge um die Bestattung ihrer gefallenen Kameraden und die Schmückung ihrer Gräber ist vom ersten Tage an von jeder Truppe als eine ehrenvolle Pflicht erachtet worden. In den ersten Monaten des Krieges freilich, da neben dem unbändigen Drang nach vorwärts kaum ein anderer Gedanke Platz hatte als der: "Heran an den Feind, koste was es wolle," da war der gefallene Kamerad einer, der einfach ausschied. Für die Betreuung seines Leichnams fehlte der kämpfenden Truppe meistens die Zeit; so mußten sie, die den Sieg mit ihrem Leben erkauft hatten, einfach zurückgelassen werden. Nachfolgende Truppenteile trugen dann auf den Schlachtfeldern die gebliebenen Krieger zusammen, hoben eine Grube aus und bestatteten, die in einer Gemeinschaft gekämpft hatten, auch in einem gemeinschaftlichen Grabe.

Holte sich eine verirrte Kugel, die Bombe eines Fliegers mitten aus der Kolonne ein vereinzeltes Opfer, dann erhielt auch wohl der einzelne ein Grab für sich. Die Kameraden hüllten den toten Freund in Mantel und Zeltbahn, betteten ihn in die Erde, ein kurzes Gebet - und sie mußten weiter. Von einer Bestattungsfeierlichkeit konnte so in vielen Fällen wohl nicht die Rede sein.

Doch die in den Lazaretten ihren schweren Verwundungen erlagen, wurden stets mit militärischen Ehren beigesetzt. An ihrem Grabe sprach der Feldgeistliche, und die drei Gewehrsalven ehrten zum letztenmal den toten Helden.

Einfache Kreuze auf einsamen Hügeln, die überall die Gegenden bedeckten, über die der Krieg hingebraust, kündeten nur Namen und Art dessen, den sie behüteten; oft nicht einmal das: Wo die Feststellung wegen der Eile der Beerdigung nicht möglich war, teilten die Grabzeichen nur mit: "Hier ruhen drei deutsche Krieger, sie starben fürs Vaterland."

> Gestritten, gelitten für Deutschlands Ehr',
> Die Namen kennt nur Gott der Herr!

Gab auch die drängende Eile den bestattenden Soldaten nicht die Möglichkeit, das Grab ihres Toten in letztem Liebesdienst zu schmücken, wie innerstes Verlangen es ihnen gebot, dann suchten sie wenigstens durch die Auswahl eines von der Natur besonders begünstigten Platzes dem Hügel eine schöne Lage zu geben, im Schatten eines alten Baumes, inmitten wildwuchernder Heide und roten Mohnes oder in einem alten Schloßgarten.

Die übrige Pflege dieser Gräber blieb den nachfolgenden Truppenteilen oder der Etappe überlassen. Durch Verordnungen des Kriegsministeriums und des Generalquartiermeisters wurden in den rückwärts gelegenen Gebieten die Einzelgräber, wo ihre Erhaltung nicht zu sichern war, zu Gräberfeldern und Friedhöfen zusammengelegt; im Kampfgebiet dagegen waren es die Truppen selbst, die nach Beginn des Stellungskrieges die Sorge für die Gräber ihres Bereichs übernahmen, ganz einerlei, ob sie fremden Truppenteilen angehörten oder gar die Leichen der Feinde bargen. Da war bald kein Grabhügel, der nicht Blumenschmuck aufwies oder mit Steinumrandung gegen

frühzeitigen Verfall geschützt wurde. Und dann entstanden dort jene oft wundervollen Friedhöfe, im Walde, auf einem Hügel, im Anschluß an einen vorhandenen Zivilfriedhof oder in einer verborgenen Schlucht angelegt, die selbst den Bewohnern der besetzten Gebiete Hochachtung abnötigten - Anlagen von eindringlicher Schönheit. Sie zu zieren und zu schmücken wurden die Soldaten nicht müde, und darauf erhoben sich dann Grabkreuze, Denksteine und Denkmäler, von denen gar viele in ihrer schlichten Kunstform höher standen, als im Durchschnitt auf den heimischen Werkstätten geschaffen wird.

Als die Truppen nicht mehr in der Lage waren, selbst für die in ihrem Bereich liegenden Grabstätten zu sorgen, auch die Ausdehnung der Friedhöfe zu groß wurde, organisierten die bodenständigen Kommandostellen die Kriegergräberfürsorge. Die Erfahrungen wurden gesammelt und genutzt, und es entstanden jene großen, meist nach Zweckmäßigkeit, aber mit ästhetischem Gefühl angelegten Friedhöfe, auf die auch, wo es anging, die Einzelgräber verlegt wurden. Eine große Anzahl Leichen wurde daneben von den Angehörigen in die Heimat geholt. Der Wunsch der meisten Soldaten ging aber dahin, an der Seite der Kameraden zu liegen, die mit ihnen gelebt hatten und neben ihnen gefallen waren.

Im Winter 1916/17 wurden sodann vom Kriegsministerium die Stellen der Gräberoffiziere geschaffen. Das ganze Kampfgebiet konnte hierdurch systematisch bearbeitet, die Gräber festgestellt und zusammengelegt werden und, soweit es noch möglich war, die Persönlichkeit der Toten, von denen ein hoher Prozentsatz als unbekannt beerdigt war, agnosziert werden. Eine Organisation, die segensreich arbeitete und in ihrer Zentralstelle den Krieg überdauerte.

Den Gräberverwaltungen waren je zwei Künstler zur Seite gestellt, deren Aufgabe es war, die ästhetische Seite der Gräberpflege zu überwachen.

4. Auskunftswesen, Vorträge usw.

So blühte aus den Soldatenheimen, aus Feldbuchhandlungen und Leseräumen, von Bühne und Kino ein reges geistiges Leben und fand seinen Niederschlag in allen schönen Äußerungen gesunden Geistes und Körpers. Was aber tat die Heeresverwaltung, um durch Fortbildung des Geistes jenen Äußerungen das Fundament zu geben? Es wurden verschiedene Wege beschritten. Da war zuerst das Auskunftswesen.

Auskunftswesen.

Die Fäden, die von der Heimat an die verschiedenen Fronten liefen, waren in der ersten Zeit mehr gemütlicher Art. Man dachte nicht an lange Kriegsdauer, forschte nur, ob es den Angehörigen draußen oder daheim gut ginge, und verschonte sich gegenseitig nach Möglichkeit mit geschäftlichen Fragen. Es gab auch in der Heimat keinen Streit, keine Übervorteilung, es war, als wenn über das ganze bürgerliche Leben ein Moratorium ausgesprochen sei.

Mit der Zeit aber drängten sich an die zurückgebliebene Familie immer mehr wirtschaftliche und Rechtsfragen, die an den Mann im Felde weitergegeben werden mußten. Der Briefe wurden immer mehr, die Entscheidungen forderten und die das Gemüt des Soldaten belasteten, weil er sich selbst nicht gut Rats wußte. Er wandte sich dann wohl an Kameraden oder an seinen Kompagnieführer. Aber diese letzteren waren oft sehr jung und in Dingen des bürgerlichen Lebens unerfahren. Rechtskundige gab es wohl, aber nicht bei derselben Kompagnie, oder sie hatten keine Möglichkeit, in den Gesetzessammlungen nachzuschlagen und mit den Verordnungen der Kriegszeit auf dem laufenden zu bleiben. Da wurden dann Rechtsberatungsstellen eingerichtet. Ein Angehöriger eines

größeren Truppenverbandes wurde damit beauftragt, ihm wurden die nötigsten Unterlagen zur Verfügung gestellt. Er verhandelte ehrenamtlich mit den Behörden oder Rechtsanwälten der Parteien in der Heimat und konnte in den weitaus meisten Fällen die Fragen zugunsten seines Klienten erledigen, ohne daß ein Prozeß vonnöten war. Er erteilte Auskunft, beruhigte und beriet und hatte meist andere Geschäftskundige an der Hand, die ihn in der Beratung rein wirtschaftlicher Fragen unterstützen konnten.

Es wurden diese Rechtsberater bei den Truppen eine wichtige und nutzbringende Einrichtung, und ihr Arbeitsgebiet wurde sehr groß.

Daneben aber gab es eine Fülle von Zweifelsfällen so spezieller oder allgemeinmenschlicher Natur, daß die Einzelauskunft von Mensch zu Mensch nicht genügte. Die Feldzeitungen hatten oft einen Fragekasten eingerichtet, der von jedermann gern gelesen wurde.

Diese Einrichtung wurde zum Ausgangspunkt eines großzügig organisierten Auskunftswesens genommen.

Die Anfragen, die sich oft nach vielen Tausenden beliefen, wurden nach der Häufigkeit und Wichtigkeit und nach verschiedenen Materien geordnet und dann von Sachverständigen in kleineren und größeren Aufsätzen behandelt. Die größeren Aufsätze wurden an die einzelnen Feldzeitungen verschickt, wo sie Abdruck fanden, die kleineren zusammengedruckt und von verschiedenen Armeen als besondere Auskunftsblätter herausgegeben. So gelangten sie an die Rechtsberatungsstellen bei den Truppen, wo sie als weitere Unterlagen dienten, oder sie wurden auch das Thema für Vorträge bei den Unterhaltungsabenden der Truppen.

Es waren besonders die Fragen: Mietverhältnisse, Unterstützung der Kriegerfamilien und der Hinterbliebenen, Steuersachen, Ernährungsfragen, Ehezerwürfnisse, Beförderung und Pensionen, Valuta und Kriegsanleihe usw., die immer wieder im Vordergrunde des Interesses standen.

Der Vaterländische Unterricht konnte sich diese Rechtsberatungs- und Auskunftsstellen ohne weiteres angliedern und weiter ausbauen. Es war ja selbstverständlich, daß von der Persönlichkeit des Leitenden viel abhing, in welchem Maße diese Einrichtungen das Vertrauen der Soldaten genossen; jedoch waren die Grundlagen gegeben, daß sie auch im schlimmsten Falle doch noch segensreich wirken konnten für alle solche, die fern der Heimat ihre Angelegenheiten zu ordnen wünschten.

Fortbildung durch Vorträge.

Bei den fröhlichen Abenden, die mit Musik und Scherz die Truppen erheiterten, wurden schon früh auch ernste Vorträge eingeschoben. Teils waren es Lichtbilder, die eine mündliche Deutung verlangten, an die sich zwanglos allgemeine Erörterungen knüpften; teils erklärten sich Offiziere und Mannschaften bereit, aus ihrem wissenschaftlichen Fach einiges vorzutragen. Oft fand sich Gelegenheit, über die Kriegslage eine Übersicht zu geben; auch wurden aus dem Kreise der Mannschaften Fragen kriegs-, welt- und privatwirtschaftlicher Art laut, die eine allgemeinere Aufklärung verlangten. So wurde es vielerorts Sitte, regelmäßig den frohen Abenden einen ernsten wissenschaftlichen Vortrag einzugliedern. Es lag nahe, diese vereinzelten Vorträge in ein System zu bringen. Dazu kam der Wunsch, sich in fremden Sprachen fortzubilden, kaufmännische Buchführung zu lernen, über Berufsfragen das Wichtigste an Neuerungen zu hören. Größere Soldatenheime führten in diesen Dingen Kurse ein, die stark besucht wurden, natürlich nur von Etappentruppen oder solchen Personen, die länger in ruhigen Stellungen waren. Für die Fronttruppen schien es ausgeschlossen zu sein. Und doch war auch hier die Sehnsucht wach, dem hungernden Geist neue Nahrung zuzuführen.

Da entschloß man sich, in passend gelegenen Ortschaften nahe der Front Kurse wissenschaftlicher Art zu veranstalten, wozu geeignete Leute aus der Front für mehrere Tage oder auch Wochen beurlaubt wurden. Es war ein Versuch - aber der Versuch glückte. Erfrischt kehrten die Kursusteilnehmer zurück; sie hatten das frohe Bewußtsein gewonnen, daß ihr Geist doch noch nicht seine Schwungkraft verloren, und ihre neuerworbene Frische strahlte aus auf ihre Kameraden. Was zuerst belächelt und bespöttelt wurde, bekam ein ernsthaftes Gesicht. Zuerst waren es die Ärzte, die Gewinn aus solchen Vortragskursen ziehen durften; andere wissenschaftliche Fächer folgten.

Nun entstand aber eine große Gefahr: So groß die geistige Not der akademisch gebildeten Kreise unter den Truppen auch war, es stand doch zu befürchten, daß durch solche bevorzugten Kommandierungen eine Scheidewand zwischen ihnen und den minder begünstigten Kameraden errichtet würde. Unter denen gab es gar viele, die geistig regsam genug waren, um eine Weiterbildung von Herzen zu ersehnen. Es mußten auch ganz volkstümliche Vortragsreihen geschaffen werden mit Führungen durch wichtige Kriegsbetriebe, mit Lesesälen und Seminaren, in denen auf drängende Frage von sachkundiger Seite Rede und Antwort erteilt werden konnte. Und so geschah es. Manchmal in ganz kleinen und bescheidenen Ausmaßen, manchmal aber auch ganz großzügig angelegt. Es entstanden Einrichtungen, die den Volkshochschulen ähnelten.

Manches mag verfehlt gewesen sein, in vielen Punkten war der gute Wille größer als die Tat.

Waren einerseits die Vorträge bei den Truppen, die von Kameraden und auch dann und wann durch herbeigeholte Gelehrte gehalten wurden, sowie die kleineren Vortragskurse mehr auf das Verständnis der Allgemeinheit zugeschnitten, so wendeten sich die Hochschulkurse mehr an die akademisch gebildeten Kreise. Hierin wurde bei der Armeeabteilung v. Strantz der erste größere Versuch gemacht, der gut ausfiel.

Und schon wiegte man sich in der Hoffnung, daß es möglich wäre, in manchen Fächern auch an der Front zu gültigen Abschlußprüfungen zu gelangen. Das ließ sich jedoch nicht durchführen.

Doch kam im Oktober 1917 eine allgemeingehaltene Verfügung des Generalquartiermeisters heraus über Einführung von Hochschulkursen, die weiten Kreisen Rechnung trug.

In verschiedenen Armeehauptorten wurden nun solche eingerichtet, vor allem bei der Heeresgruppe Herzog Albrecht, in Straßburg, Freiburg, Karlsruhe. Hier wurden neben den humanistischen Fächern in weitgehendem Maße auch die wirtschaftlichen und technischen berücksichtigt.
Eine solch ideale Lösung war freilich nur dort möglich, wo die nahe der Front gelegenen heimischen Universitäten den Sitz der Kurse abgeben konnten. Für die später im besetzten Gebiete einzurichtenden Hochschulkurse war geplant, den deutschen Universitäten eine Patenschaft zu übertragen, die die Dozenten stellen und Lehrmittel zur Verfügung stellen sollten.

Doch waren hier und vor allem nahe an der Front die Hindernisse größer, vor allem wegen des Raummangels zur Unterbringung von Dozenten und Hörern. Auch mußte man die Überlastung der Eisenbahnen immer mehr in Rechnung ziehen.

Trotz alledem fanden solche Vorträge und Kurse nicht nur im leichter erreichbaren besetzten Gebiet Frankreichs, Belgiens und Polens, sondern auch in den entlegenen, wie z. B. in Bulgarien, Mazedonien statt, und noch in der allerletzten Kriegszeit.

Hierbei muß noch der Wechselwirkung Erwähnung getan werden, die von den von der Front zurückkehrenden Vortragenden über die Zustände in der Fremde und an der Front daheim ausgeübt wurde. Denn jeder Forscher ergriff gern die Gelegenheit, in oft schwer zugänglichen Gegenden, wie Palästina, Syrien, aber auch in Nordfrankreich, Studien zu machen. Und die Gelegenheit gab sich

vielfach, z. B. beim Ausheben von Schützengräben, wo geologische Merkwürdigkeiten, aber auch archäologische Seltenheiten zutage gefördert wurden, bei Gefangenenlagern, wo fast unbekannte Völkerstämme vertreten waren, in zerschossenen Kirchen und Schlössern, wo aus den Trümmern verschollene Kunstschätze auftauchten. Und nicht zuletzt bei technischen Erfindungen, die aus dem Zwange, mit unzureichenden Hilfsmitteln Entwässerungen, Sumpf- und Brückenbauten, schwierige Transporte und ähnliches auszuführen, gemacht wurden. Durch Feldzeitungen verbreitete Anregungen fielen bei dem Soldaten auf fruchtbaren Boden, und die Möglichkeit, sich mit Fachleuten über eigene Beobachtungen auszusprechen, wurde, wo es anging, gern ergriffen; und oft war schwer zu sagen, wer der am meisten Empfangende war, der Mann im Schützengraben oder der Forscher aus der Heimat.

Bei allen Hörern fanden solche Vorträge, die durch den Krieg bewirkte Veränderungen in den einzelnen Fächern, z. B. Rechtspflege und volkswirtschaftliche und industrielle Fragen behandelten, und Führungen durch die erstaunlich entwickelten militärischen Anlagen den größten Anklang.

Das Zutrauen zur Kraft des Volkes, wie auch des einzelnen Zuhörers, selbst dereinst wieder ein vollgültiger Vertreter seines Faches trotz der langen Unterbrechung zu werden, wuchs. Und die damit verbundene Beratung in der Fachliteratur hat vielen den Mut gegeben, die liegengebliebenen Studien bereits im Felde wieder aufzunehmen.

Vaterländischer Unterricht.

Waren somit die Wohlfahrtseinrichtungen als Träger des geistigen Lebens im Heere, seine Äußerungen in Literatur, den Künsten und im Sport, sowie die Mittel zur Fortbildung des Geistes durch den 2. Generalquartiermeister einheitlich zusammengefaßt, so wurde im August 1917 daneben eine andere Organisation durchgeführt, die dem Chef des Nachrichtenwesens unterstellt war, aber mit der des 2. Generalquartiermeisters Hand in Hand ging: der Vaterländische Unterricht.

Von einer Spitze ausgehend, neben der Front auch die Heimat erfassend, war eine wunderbar fein durchdachte Organisation geschaffen, die in ihren letzten Ausläufern bis in die kleinsten Truppenverbände reichte, und die auf dem Wege des Unterrichts die Truppen aufklären sollte über das, was in der heiligen Not des Vaterlandes am wichtigsten war; über die Notwendigkeit, durchzuhalten bis aufs Äußerste und alle anderen Fragen dem Siegeswillen unterzuordnen. Die Absicht war groß und rein, aber sie kam zu spät. Allzusehr hatte die feindliche Propaganda, die im eigenen Lande nur allzu willige Helfershelfer fand, gewirkt. Und vor allem: Derjenigen, die diesen Gedanken in die Front tragen sollten, waren viel zu wenig geworden. Geistiges Leben läßt sich nicht schematisieren und hängt durchaus von den Persönlichkeiten ab, denen seine Pflege anvertraut wird. Die waren nur in geringer Zahl verfügbar. Die Tüchtigsten unter den Offizieren deckte der grüne Rasen oder befanden sich, soweit sie nicht in höheren Stellen waren, in den Schützengräben. Von dort zog man sie nur ungern und zögernd heraus; geeigneten Unteroffizieren und Mannschaften diesen neuen Dienstzweig anzuvertrauen, scheute man sich aus Gründen der Disziplin. Man ging von der Ansicht aus, daß die Kompagnieführer die letzten Träger des Vaterländischen Unterrichts sein müßten, bedachte aber wohl zu wenig, daß diesen ganz jungen Tatmenschen die Allgemeinbildung und Lebenserfahrung zur Belehrung ihrer meist älteren Untergebenen in so wichtigen Weltanschauungsfragen fehlte. Ihnen hätte vor allem eine gründliche Vorbildung in Form von Unterrichtskursen gegeben werden müssen. Hierzu fehlte es aber wegen der wechselnden Kriegslage an Zeit; und nur in einzelnen Armeen wurde das Hauptgewicht des Vaterländischen Unterrichts auf die Erziehung der Offiziere gelegt.

So kamen mancherlei Mißgriffe vor, und oft wurde das Gegenteil von dem erreicht, was beabsichtigt war; denn bei dem ausgebildeten Nachrichtendienst, den die Feinde unterhielten,

wurde jeder Mißgriff ausgebeutet, das Vertrauen des Heeres und der Heimat zu ihren Führern mehr zu untergraben.

Es waren das Kinderkrankheiten einer Organisation, die leicht zu überwinden gewesen wären, wenn nicht die allgemeine Zuspitzung der Lage jede Minute kostbar gemacht hätte.

Und doch entwickelte sich der Vaterländische Unterricht zu einer segensreichen Einrichtung, besonders dort, wo sich ihre Leiter auf den Absatz III, Ziffer 5 ihrer Dienstanweisung stützten, die ihnen Maßnahmen zur Erholung und Erheiterung anempfahl (siehe auch **den diesbezüglichen Aufsatz in Band [6]**), und wo sie die Wohlfahrtseinrichtungen zur Grundlage ihrer Tätigkeit nahmen.

Da erwuchs ein gedeihliches Zusammenarbeiten; da wurden die Wohlfahrtseinrichtungen immer mehr mit vaterländischem Geiste gefüllt, ohne daß die allgemeine Menschenliebe, die Kameradschaftlichkeit und das Vertrauen zueinander geschmälert wurde.

Wenn vorhin gesagt wurde, daß sich der Vaterländische Unterricht als notwendig erwiesen habe, so stellt sich gleich die Frage ein: war der Geist des Heeres nach drei langen Kriegsjahren so, daß er einen Vaterländischen Unterricht notwendig hatte? Und die Antwort muß lauten: Gott sei Dank nein! Der Name nur ist irreführend gewesen.

Der Soldat, fast ohne Ausnahme, liebte sein Vaterland, für das er seit Jahr und Tag seine ganze Persönlichkeit zur Verfügung gestellt hatte, so heiß wie nur möglich. Er gab nur den Einflüsterungen nach, die ihm sagten, dem Vaterlande sei viel mehr gedient, wenn man den Krieg aufgäbe und sich verständige; er glaubte den geschickten Versicherungen der Feinde, daß eine solche Verständigung möglich sei. Der Giftnebel, der durch die aufs schärfste betriebene feindliche Propaganda über das ganze Volk und Heer verbreitet wurde, drang schon in zu viele Köpfe ein. Dem mußte entgegengetreten werden, die Nebelwolken mußten zerteilt werden. Die Regierung freilich brachte hierfür nicht die nötige Kraft auf, sie hatte sich im Kampfe mit den Parlamenten zermürbt und hatte auch wohl nicht das nötige Verständnis, vielleicht auch nicht den guten Willen dazu. Die Volksvertreter stießen sich an dem unglücklich gewählten Namen "Aufklärung", der durch seine Abänderung "Vaterländischer Unterricht" nicht verbessert wurde und besonders in der Armee Widerstand fand.

Da nun der feindlichen Propaganda in der Heimat nicht ausreichend entgegengetreten wurde, ja dort mit oder ohne bösen Willen guten Nährboden fand, so kamen die von dort zurückkehrenden Urlauber mit schlimmen Nachrichten an die Front zurück, verzagt und widerwillig. Die Truppe glaubte dann solche Nachrichten als Wahrheiten aus der Heimat werten zu können, denn durch lang andauernde unerhörte Anstrengungen wird der Geist jedes Menschen anfällig und zugänglich für Gifte, die sich wie süße Betäubungsmittel aufdrängen. Süß war der Gedanke an nahes Kriegsende und gerechten Frieden, den die feindliche Propaganda vorgaukelte, er betäubte das Heer, von dessen Schlagfertigkeit doch das Heil des Vaterlandes abhing. Dem verderblichen Gedanken hätte frühzeitig mit aller Kraft entgegengetreten werden müssen.

Und diese Abwehrmaßnahmen waren es, die unter dem Namen "Vaterländischer Unterricht" wirken sollten.

Ruhe, Behaglichkeit, liebende Sorgfalt, heitere Kameradschaft, dazu aber gesunde geistige Kost sind die Mittel, die vom Feinde eingeimpften Gifte dem Körper wieder zu entziehen. Das war's, was die Gesamtheit der Wohlfahrtseinrichtungen und die Fürsorge für geistiges Leben umschloß. Darin wirkten sie zum Wohle des einzelnen und zu dem des ganzen deutschen Volkes.

Kapitel 8: Aufgaben und Arbeiten des Kunstschutzes im Weltkriege
Paul Clemen

1. Einleitung.

Die Worte "Kunstschutz im Kriege" und "Kriegsdenkmalpflege" sind sprachlich neue Prägungen, die nicht über das Jahr 1914 zurückdatieren, und auch die Begriffe sind in dieser Fassung und dieser Ausdeutung etwas Neues. Wenn im Gefolge früherer kriegerischer Aktionen irgendwo Gelehrtenexpeditionen ausgerüstet wurden, so hatten sie den Zweck, das eben besetzte fremde Land zugunsten der Heimat zu durchdringen und zu durchforschen, und die Museumsagenten und beamteten Kunstfreunde, die etwa den Armeen des großen Napoleon beigegeben waren, hatten ganz gewiß nicht die Aufgabe, für das eroberte und besiegte Land zu sorgen; ihr Auftrag lautete vielmehr dahin, dies zugunsten des siegenden Landes auszuplündern. Man darf ohne Überhebung am Eingang dieser Darlegung betonen, daß in diesem Weltkrieg zum erstenmal konsequent der Versuch unternommen worden ist, auf feindlichem Boden für die Erhaltung der Denkmäler und Kunstschätze einer fremden Kultur zugunsten dieser fremden Kultur sich einzusetzen. Das Neue dieser ganzen Bestrebungen hat es mit sich gebracht, daß dieses Unternehmen ein vielfach unvollkommenes sein mußte, daß es oft bei dem Versuch bleiben mußte. Während für alle möglichen Zweige der Verwaltung in den besetzten Gebieten von langer Hand vorgedacht war, war die Frage einer Kunstpflege in den Vorarbeiten für die Mobilmachung außer acht gelassen worden. Die zur Ausübung des Kunstschutzes berufenen Persönlichkeiten standen unvorbereitet der Fülle der schwierigen Aufgaben gegenüber; das ließ vor allem die Vertreter der militärischen Interessen zunächst vielfach mit Zurückhaltung, gelegentlich auch mit Mißtrauen auf eine ihnen unbekannte und für sie scheinbar störende Betätigung sehen.

Die öffentliche Erörterung über Zerstörung und Schutz der Kunstdenkmäler in Feindesland setzte nach dem doppelten Unglück von Löwen und Reims in der ganzen Welt ein. Es galt damals gegenüber den ins Unmögliche gehenden Übertreibungen und gegen die vom Haß diktierten Entstellungen und Erfindungen den Tatbestand möglichst einwandfrei und klar festzustellen, und die Vergiftung der öffentlichen Meinung durch falsche Zeugnisse trieb Deutschland ganz von selbst in eine Abwehrstellung, die an sich mit dieser Arbeit nichts zu tun hatte.

Unmittelbar nach dem Krieg ist dann im Frühjahr 1919 auf Grund des amtlichen Materials von den Vertretern der deutschen und österreichischen Denkmalpflege, die während des Krieges im Heeresdienst oder im Auftrage der heimischen Regierungen an den Fronten auf den verschiedenen Kriegsschauplätzen mit der Aufgabe eines Schutzes und einer Beaufsichtigung der Kunstdenkmäler betraut waren, ein zweibändiges Werk veröffentlicht worden, das unter dem Namen *Kunstschutz im Kriege* allgemeine Erörterungen über die Möglichkeiten und die Begrenzung einer Pflege der Denkmäler und der Kunstwerke im Kriege brachte, pragmatisch Rechenschaft ablegte und Berichte über die Organisation, über die Absichten der Heeresleitung, eine Darstellung des Zustandes der Kunstwerke im Kriegsgebiet, eine Schilderung der Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung und Erforschung bot. Die hier vereinigten unabhängigen 22 Denkmalfreunde aus den Ländern der deutschen Zunge und der deutschen Kultur wollten in diesen Aufsätzen, die unter der ausdrücklichen Verantwortung der einzelnen Verfasser geschrieben sind, Zeugnis ablegen von dem strengen Ernst und von der Gewissenhaftigkeit, mit der die militärischen Behörden noch zwischen den Schlachten die Aufgaben einer friedlichen Kultur ergriffen haben. Der Text mußte damals, in einer Zeit, die noch in solchem Maße mit Erregung und Haß erfüllt war, vielfach einen apologetischen Charakter tragen. Es mußte hier manches gesagt und unterstrichen werden, was heute auszuführen nicht mehr notwendig erscheint. Bei der größeren Distanz zu den Ergebnissen ist für manchen die Skepsis gewachsen. Wir sehen heute auch über Versäumtes klarer, wie wir in der eigenen Kriegführung nur allzusehr für die gemachten technischen und taktischen Fehler einen scharfen und bösen Blick bekommen haben. Eine Darstellung dieser ganzen Bestrebungen im

Rahmen einer Veröffentlichung, die einen dokumentarischen Wert haben soll, darf heute auf diese Verteidigungsstellung von einst verzichten und an jenes Wort von Carlyle denken: "Tatsachen übertreffen alles Denken - neben ihnen sind Worte ein bloßes Stammeln und Stottern."

Die ausgleichende Gerechtigkeit, die wir in jener Veröffentlichung von 1919 angerufen hatten, ist uns noch immer nicht zuteil geworden. Wir sind bereit, bei dem Rückzug der Russen im Jahre 1915 und bei der systematischen Zerstörung des deutschen Landes ostwärts von der Weichsel den Grundsatz der militärischen Notwendigkeit bei den Handlungen unserer Gegner anzuerkennen, wollen uns das Verantwortungsgefühl ihrer Anführer vergegenwärtigen, für die bei jedem Abschnitt die Aufgabe vorlag, sich vom Feind zu lösen, und die das nur ermöglichen zu können glaubten, indem sie ihm das Nachdrängen auf jede Weise erschwerten. Wir erkennen an, daß die Orte, die im südlichen Elsaß die französische Artillerie zerstört hat, eben auch unter solchem eisernen militärischen Muß zerstört worden sind. Aber wir verlangen und fordern diese gleiche Anerkennung und Gerechtigkeit für uns und für die seitens der deutschen Heeresleitung nach sorgfältiger und gewissenhaftester Prüfung der militärischen Notwendigkeit angeordneten und verursachten Zerstörungen. Wir haben als die ersten die in vielem vorbildlichen systematischen Bergungsarbeiten an den italienischen Kunstwerken, die klug ausgedachten, fast raffinierten Schutzmaßregeln anerkannt, die die italienische Regierung den gefährdet geglaubten italienischen Kunstschätzen gegenüber in solchem Umfange hat eintreten lassen. Wir haben die umsichtige und gewissenhafte Bergungsarbeit hinter der Front verfolgt, die bei den Franzosen freilich erst sehr spät, aber dann höchst umfassend eingesetzt hat. Wir müssen voller Anerkennung konstatieren, wie selbst die Rumänen bei ihrem Vorgehen nach Siebenbürgen sich sofort der Kunstschätze fürsorglich angenommen haben. Aber wir müssen die gleiche Anerkennung für uns und unsere Verbündeten verlangen, die gleiche gerechte Wertung unserer sachlichen pflichtgemäßen Arbeit, unserer Bemühungen um die Denkmäler wie um die Sicherung der Kunstschätze auf fremdem Boden, unserer Maßnahmen zum Schutz, zur Erforschung, zur Veröffentlichung.

Der Krieg ist auf dem feindlichen Boden geführt und beendet worden, so liegen auch dort die Schlachtfelder, auf denen beide Teile gerungen haben, so liegen die Stätten der Zerstörung, an der beide kriegführenden Parteien gleichmäßigen Anteil haben, auf gegnerischem Boden, und der Gegner ist es, den dieser Verlust schwer hat treffen müssen, der darüber zu klagen hat. Hätte es die Vorsehung anders gefügt, so lägen diese Kampfplätze auf deutschem Boden, zögen sich dieselben Zonen von durch den Krieg verursachten Zerstörungen durch Deutschland, und Deutschland würde in genau derselben Weise das leidende, das klagende, das anklagende sein, wie es tatsächlich in Ostpreußen gelitten hat. Und sind nicht in Galizien, in der Bukowina weite Gebiete der alten österreichisch-ungarischen Monarchie durch die Russen verwüstet - ist nicht durch die Italiener Görz in Trümmer geschossen, das Isonzogebiet in eine Einöde verwandelt -, sind nicht selbst auf neutralem Boden in Persien durch die Russen, auf dem Balkan durch die Franzosen, ehrwürdige Denkmäler der Kunst oder des Kultus zerstört oder ausgeraubt worden? Freilich, in diesen Fällen, wo nur Deutschland und seine Verbündeten oder Neutrale die Betroffenen waren, hat sich das Gewissen der Welt nicht weiter beunruhigt. [Scriptorium merkt an: **auch 20 Jahre später nicht**.] Der ganze weltgeschichtliche Irrtum in all den damals ergangenen Anklagen war: die Kriegführung oder einer der Kriegführenden ward angeklagt - und es dürfte doch nur der Krieg selbst angeklagt werden. Nun ist dieser Krieg in seinen Kampfmitteln und in seinen Folgen ein so entsetzlicher geworden durch die rücksichtslose Einführung der vernichtenden Luftangriffe, durch die tausendfache Erhöhung und Steigerung des Artilleriefeuers, durch die unerhörte Zusammenziehung unübersehbarer Truppenmassen auf unmöglich engem Raum, die durch ihr bloßes Expansionsbestreben alles um sich zerstören mußten, daß, wie die Verluste an kostbaren Menschenleben ins Ungeheuerliche gesteigert sind gegenüber allen früheren Kriegen zusammen, auch die Zerstörung des Landes eine ungleich fürchterlichere werden mußte. Haben denn lang andauernde Kriege nicht immer in der Geschichte die Vernichtung von Werken von Menschenhand ganz automatisch nach sich gezogen? Und wenn man den Krieg auch nur als eine historische

Möglichkeit zugibt, ist je ein Krieg, der nicht nur wie eine Flamme über ein Land hinzuckte, gewesen, der nicht mit Menschenleben auch Menschenwerk zerstörte? Perioden geflissentlicher, gewissermaßen programmatischer Zerstörungen kannte die europäische Geschichte der neuen Zeit nur zwei: Die eine ist die des Bildersturms in den Niederlanden in den Jahren 1566 - 1568, der eine große unerhört reiche Kunstperiode fast ausgelöscht hat, die andere die der großen französischen Revolution, für die damals (von dem Bischof Gregoire von Blois im Konvent im Jahre 1794) das Wort von dem *Vandalisme*, aber dem *Vandalisme jacobin* geprägt wurde. Der Dreißigjährige Krieg hat in Deutschland auf einem geschlossenen Gebiet nicht so radikale Zerstörungen gebracht, wie die Pfalz sie 1678 im dritten Eroberungskriege Ludwigs XIV. zu erleiden hatte, in dem Mélac, der schon in Holland furchtbar gehaust, das blühende Land systematisch verheerte. Und schließlich ist noch größer als das Schicksal der belgischen Städte im 16. Jahrhundert das Unglück, das 1695 Brüssel traf. Die Franzosen verhängten damals unter Villeroi jenes Bombardement über die unschuldige Stadt, das bis auf die St. Gudule und das Rathaus die ganze mittelalterliche City zerstörte.

Der Historiker der Kriegsgeschichtsschreibung hätte heute festzustellen, daß mehr als bei anderen Themen bei der Schilderung der Kriegshandlungen seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts sich mit stereotyper Treue die Berichte von namenlosen Greueln wiederholen, seit den *desastros de la guerra*, in denen Goyas aufgepeitschte Phantasie sich erschöpft hatte, über die Schilderung der französisch-algerischen Expedition von Ault-Dumesnil, der indisch-englischen Kämpfe durch Kaye und Malleson, des Krimkrieges durch Bogdanovitch, des Russisch-Türkischen Krieges durch Kuropatkin, bis zu den letzten Orient- und Balkankriegen, den spanischen und italienischen Kämpfen in Nordafrika. Was zuerst als Klage gegen die Franzosen erhoben und erfunden wurde, wird dann gegen die Engländer, die Russen, die Türken, die Italiener vorgebracht. **Es gibt eine Reihe von Legenden, die immer wieder auftauchen als Fälle von Kriegshysterie, wie es psychologisch und physiologisch Krankheitsformen gibt, die nur in Verbindung mit dem Krieg auftreten und möglich erscheinen - Legenden, die in den ersten aufgeregten Berichten erscheinen, für die in einer dem Kriminalisten nur allzu bekannten Psychose Zeugen und Zeugnisse beigebracht werden, die schon der Chronist, noch mehr der nachdenkliche Geschichtsforscher zurückweist, eben weil er die Klischees kennt.** Auf die von der einen Partei vorgebrachten Anschuldigungen wegen Verübung von Greueln und völkerrechtswidrigen Handlungen antwortet die andere Partei mit den gleichen Klagen, dem gleichen Material, den gleichen Details. Es ist nicht gesagt, daß das Recht auf der Seite des am lautesten Protestierenden ist. Nach dem Balkankriege 1912 - 1913 hat die Carnegiekommission festgestellt, daß gerade die am heftigsten angefeindeten bulgarischen Truppen sich als die relativ einwandfreiesten erwiesen hatten.

Der Krieg hat nicht nur die wilden Urinstinkte der Menschheit aufgeweckt, die vier Jahre unablässiger Kriegführung haben sie entwickelt und gepflegt bei **allen** Parteien. 25 Millionen Menschen standen auf den Schlachtfeldern einander in Waffen und Haß gegenüber - und wieviel Individuen mit Neigung zu Roheitsakten, zu Eigentumsverbrechen muß man nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf jede Million ansetzen - bei **allen** Kriegführenden. Bei **allen** Kriegführenden hatte sich in der Heimat die Kriminalität verringert, weil von den Männern zwischen 20 bis 45 Jahren die kräftigsten, die kühnsten, die waghalsigsten draußen waren, und es ist nicht schwer, nach der Kriminalstatistik aller beteiligten Länder sich vorzustellen, wieviel zweifelhafte Elemente dabei rechnerisch auf die Front- und Etappentruppen kommen mußten. Dem Zwang dieser Verhältnisrechnung wird sich niemand und wird sich keine Seite der Kriegführenden entziehen wollen und entziehen dürfen. Es wird aber auch niemand irgendwelche Vergehen und Verfehlungen, mögen sie begangen sein von wem sie wollen, in Schutz nehmen können, niemand ist da, der diese verteidigen, beschönigen möchte. Seit dem letzten Kriegsfrühling 1918 hatten sich auf der Seite der Mittelmächte in manchen Verbänden, zumal in den Etappen, die Bande gefahrdrohend zu lockern begonnen. Pflichtbewußtsein und moralisches Gefühl waren mitunter abgestumpft. Der dumpfe Druck der Kriegsjahre hat auch manche sittliche Persönlichkeit

zerbrochen, und seit die Rückwärtsbewegung im letzten Kriegssommer einsetzte, wurde wieder an einzelnen Stellen dieser Defekt offenbar. Die Vorboten des moralischen und des sozialen Zusammenbruchs warfen ihre Schatten voraus. Es war eine dreifach schwere Aufgabe in dieser Welt der Zermürbung und Ermattung - Ermattung in jeder Beziehung - noch die Aufgaben eines Kunstschutzes durchzuführen.

Vieles, was durch Jahre geschont geblieben ist, ist zuletzt bei der ungeheuren Konzentration der Truppen, dem raschen Stellungswechsel und dem dadurch bedingten fortgesetzten Quartierwechsel bei der am Schluß einsetzenden Verwirrung langsam zugrunde gegangen. Manche der Schlösser an der Westfront haben dreißig-, andere mehr als fünfzigmal die Belegung gewechselt. Wenn in einem Raum, der leidlich 30 Menschen faßt, plötzlich 300 zusammengedrängt werden, wenn todmüde Truppen nach langen Märschen, oder Kampftruppen, die aus der Front kommen, hier zusammengepreßt werden, wird die Ausstattung der Räume scheinbar automatisch in den Boden und in die Wände hineingedrückt. Zweimal rückten die deutschen Truppen durch ein verwüstetes und ausgeleertes Land vor, wobei sie für jedes Quartier, jede Baracke, jedes Lazarett das Mobiliar mitbringen mußten. Für 1000 Feld- und Kriegslazarette und Erholungsheime und für die Unterkunft und die Unterstände von vier Millionen mußte durch vier Kriegsjahre die Ausstattung beschafft und erneuert werden. Es ist schwer festzustellen, ob hier die Grenze des Nötigen eingehalten worden ist, ob hier schwere Verfehlungen vorliegen.

Mit allem Ernst, allem Nachdruck und aller Feierlichkeit muß auch noch einmal an dieser Stelle, wie in allen deutschen früheren Veröffentlichungen über dieses Thema, konstatiert werden: daß bei den Zerstörungen der Ortschaften und der Verwüstung der Landschaft innerhalb der eigentlichen Kampfzone, zumal auf den großen Schlachtfeldern der flandrischen Kämpfe, der Sommeschlacht, der Kämpfe in der Champagne und um Verdun durch die schwere und leichte Artillerie sich für jeden logisch denkenden Menschen die Urheberschaft zunächst gleichmäßig auf die beiden Gegner verteilt. In den letzten Monaten haben die Alliierten ihre artilleristische Überlegenheit mit der größten Munitionsverschwendung in der rücksichtslosesten Weise ausgenutzt. Nur der einfachen logischen Konsequenz, daß von den Zerstörungen auf den Kampfplätzen durch die um ein Vielfaches überlegene feindliche Artillerie notwendig auch ein Vielfaches auf den Gegner kommen muß, der auf dieses Resultat ja doch stolz sein kann, haben sich Deutschlands Feinde konsequent zu entziehen gesucht. Wenn die Franzosen im eigenen Land eine ihrer großen denkmälerreichen Städte wie Reims, das 1870 noch eine offene Stadt war, seitdem erst - und ohne einen Widerspruch in Frankreich oder in der internationalen Kunstwelt zu finden - zur Festung umgewandelt worden ist, nun zum Stützpunkt der Front und darüber hinaus zum Ausfallstor für die große Champagne-Frühjahrsschlacht von 1917 machten, so hatten sie uns damit gezwungen, diese Stadt zu beschießen und den Gegner aus ihr zu verdrängen zu versuchen, genau so, wie dies in dem nördlichen Teil der Front dem von den Engländern gehaltenen Ypern gegenüber galt. Aber umgekehrt hat die englische und französische Artillerie ihrerseits keine Bedenken getragen, unter der gleichen militärischen Notwendigkeit mit voller Kaltblütigkeit und wohl wissend, was sie damit tat, die Stadt St. Quentin, auf die von deutscher Seite **nicht eine** Granate gefallen war, zu beschießen und sie völlig zu zermürben und zu vernichten, und auf Noyon war bis zum letzten August 1918 auch nicht eine einzige Granate von deutscher Seite gefallen. Die Stadt ist einem konzentrierten zumal auf dem Zentrum der Stadt liegenden französischen Feuer aus allen Kalibern zum Opfer gefallen. Wir erkennen ruhig den Heroismus an, der in solchem kühlen Rechnen, in solchem bewußten Aufopfern ganzer Städte zum Zwecke des militärischen Endsieges liegt. Es braucht hier nicht noch einmal gesagt zu werden, daß die Masse der durch unsere Feinde dem Boden gleichgemachten Ortschaften, der zerschossenen Kirchen und Schlösser so gewaltig ist, daß sie der Zahl der durch unsere Kriegshandlungen vernichteten Orte längst schon die Wage hält. Unsere Gegner haben auch nicht einen Augenblick gezögert, wenn es die militärische Notwendigkeit verlangte, ganze Städte und Dörfer zu zerstören. Dem Heldentum, das in diesem bewußten Vorgehen liegt, das die eigene Heimat und ihre kostbarsten Schätze dem militärischen Zweck zum Opfer bringt, dem Maß an

Hingebung, das bei unseren Gegnern zu solchem Entschluß gehört hat, wird man sich gewiß beugen: warum aber die Tat und Bedeutung eines solchen Opfers verkleinern, indem man die Handlung nun nachträglich auf das Konto des Gegners zu setzen sucht?[1] In einer großen Rede vor der französischen Kammer im November 1922 hat endlich Poincaré auf das Maß der Zerstörungen der französischen Ortschaften durch die Artillerie der Verbündeten ausdrücklich hingewiesen. Dies Eingeständnis von etwas an sich Selbstverständlichem ist von entscheidender Wichtigkeit für die ganze Frage der inneren Verpflichtung zum Wiederaufbau.

Die Oberste Heeresleitung hat den Bestrebungen für den Kunstschutz und der Fürsorge für die historischen Denkmäler in der Kriegszone wie in dem besetzten Gebiet ein weitgehendes Wohlwollen entgegengebracht und hat allen Anträgen und Wünschen gegenüber tunlichstes Entgegenkommen bewiesen. Daß sie zu einer Zeit, wo es sich um Deutschlands Sein und Nichtsein handelte, nicht mehr hierfür tun konnte, wird niemand ihr zum Vorwurf machen können. Als es sich um den Rückzug auf die Siegfriedstellung handelte, und um das Schicksal des Schlosses Coucy, hat die höchste militärische Instanz der Obersten Heeresleitung persönlich eine letzte Besichtigung des Schlosses vorgenommen, um noch einmal die Vorstellungen der Denkmalpfleger an Ort und Stelle zu prüfen. Bei den Führern der Armeen im Westen wie im Osten und Süden und den Generalgouverneuren von Belgien und Warschau fanden die Versuche und Anregungen des Kunstschutzes und die Arbeiten der Denkmälerforschung die weitestgehende Unterstützung in weiser Würdigung der Wichtigkeit und Bedeutung dieser Bestrebungen. Das Maß des Verständnisses, des Entgegenkommens der weiteren militärischen Stellen, zumal bei den unteren Behörden, war naturgemäß verschieden. Man muß ruhig zugestehen, daß es Behörden gab, die weder Verständnis für die ideelle und politische Bedeutung dieser Imponderabilien, noch für den Wert der Kunstdenkmäler an sich in ihren Bereichen und für die ihnen hierbei obliegenden Verpflichtungen besaßen. Es ist auch begreiflich, daß von Stellen, die aus der Enge eines beschränkten Abschnittes unter ungünstigen äußeren Verhältnissen urteilen mußten, die selbst im Kampf mit vielfachem Unverständnis gelitten hatten, falsche generelle Schlüsse gezogen werden konnten. Wenn man die Kriegsgeschichte nur wie die deutsche Politik im letzten Menschenalter als eine Geschichte der verpaßten Gelegenheiten auffassen will, wird man mit einiger Resignation konstatieren müssen, daß vor allem die zusammenfassende Organisation des Kunstschutzes der beweglichen Kunstwerke an der Westfront zu spät eingesetzt hat, daß zu spät den einzelnen Armeen in der Gestalt geeigneter Sachverständiger förmliche Kunstoffiziere beigegeben worden sind, und daß nicht schon bei dem ersten Vorrücken der Armeen sachverständige Berater bei den großen Stäben mit einer dienstlichen Funktion ausgestattet vorhanden waren, die im voraus, vor den Angriffen, vor der Besetzung, vor den Operationen auf die Bedeutung der ganz großen Baudenkmäler und Kunstschätze, auf die Notwendigkeit, wenigstens nach Mitteln zu suchen, sie sofort zu schützen, hinweisen konnten. Voll Dankbarkeit und mit gebührender Ehrfurcht muß endlich an dieser Stelle bekannt werden, welch persönliches Interesse der Oberste Kriegsherr an all diesen Arbeiten und Unternehmungen genommen hat, wie er seinen Traditionen getreu auch im Felde sich immer für den Schutz und die Freihaltung der großen Monumente eingesetzt hat, wie er ganz persönlich sowohl vor Reims wie vor Ypern wieder bei wichtigen Schloßbauten wie Coucy, Pinon, Marchais und Thugny die Schonung durchzusetzen versucht hat, solange es die militärischen Möglichkeiten gestatteten - wie auch die Aufnahme der Kunstdenkmäler in Belgien, auf dem Balkan und auf den asiatischen Kriegsschauplätzen sich immer seiner ganz besonderen Fürsorge erfreuen durften. In seinem Erinnerungsbuche hat sich der Kaiser selbst ganz ausdrücklich zu der Initiative auf diesem Gebiet des Schutzes der Kunstdenkmäler bekannt.[2]

Schon in den ersten Kriegsmonaten hatte es sich erwiesen, daß die internationalen Abkommen und die Bestimmungen des Völkerrechts, vor allem das Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907, in keiner Weise ausreichten. Die in den Paragraphen vorgesehenen Vorkehrungen bei Belagerung und Beschießung, um die dem Gottesdienst, der Kunst, der Wissenschaft und der Wohltätigkeit gewidmeten Gebäude soviel wie

möglich zu schonen, die dem Belagerten auferlegte Pflicht, sie mit einem deutlichen besonderen Zeichen zu versehen und dieses dem Belagerer vorher bekanntzugeben, erwiesen sich praktisch als ganz undurchführbar. Die Voraussetzung, daß sie nicht gleichzeitig zu einem militärischen Zweck Verwendung fanden, konnte in den seltensten Fällen aufrecht gehalten werden. Seit jener Wortlaut im Jahre 1899 zuerst fixiert wurde, hat die moderne Kriegführung völlig neue, damals noch nicht zu übersehende Bedingungen geschaffen. Das Schießen aus ungeheuren Entfernungen, der ganze Flugkrieg war noch nicht berücksichtigt. Gerade die Angriffe wegen der Beschießung von Reims, die gegen die deutsche Heeresleitung erhoben wurden, die öffentlichen Erörterungen, die sich daran geknüpft haben, haben die Unzulänglichkeit dieser Bestimmungen gezeigt und es dringend erwünscht scheinen lassen, nach Mitteln zu suchen, um doch wenigstens die wichtigsten Denkmäler in irgendeiner Weise zu schützen. Verhandlungen, die hierüber schon während des Winters 1915 seitens der Vertreter der deutschen und österreichischen Denkmalpflege mit neutralen Denkmalfreunden gepflogen waren, führten dazu, daß die Möglichkeit einer neutralen Vereinbarung beraten ward, der auch die Staaten der Entente beitreten sollten. Dieser Versuch stieß aber auf unvermeidliche Schwierigkeiten, vor allem auf die Unmöglichkeit einer Verständigung mit der Entente, da alle geistigen Führer dort in der Klarheit ihres Blickes geblendet schienen. So wurde zunächst im kleineren Kreise am 18. August 1915 unter dem Protektorat und der Mitwirkung des Generalgouverneurs in Belgien und unter der Leitung von Adolf von Oechelhaeuser, dem bewährten Vorsitzenden des Tages für Denkmalpflege, eine Kriegstagung für Denkmalpflege nach Brüssel berufen, an der außer den Vertretern der deutschen Bundesstaaten, Österreich-Ungarns und der Schweiz auch höhere Offiziere teilnahmen, mit denen in langen Sitzungen über die Möglichkeit eines intensiveren Schutzes wenigstens der hervorragendsten nationalen Baudenkmäler beraten wurde. Aber weder die von Cornelius Gurlitt (Dresden) vorgeschlagene Kennzeichnung durch ein internationales weithin sichtbares Kennzeichen, noch die von Ferdinand Vetter (Bern) in Vorschlag gebrachte Gründung eines goldenen Kreuzes für die Denkmäler, nach dem Beispiel des Roten Kreuzes, noch endlich das Programm für ein völkerrechtliches Abkommen, das Ernst Zitelmann (Bonn) vorlegte, mit den Entwürfen für ein internationales Bureau für Denkmalschutz im Kriege, das in Bern ständig tätig sein sollte, erwiesen sich praktisch als durchführbar. Man konnte wohl erwarten, daß die angerufene neutrale Hilfe und Vermittlung von den Neutralen gewährt werden würde, man konnte aber nicht erwarten, daß sich die kriegführenden Mächte der bedingten Aufsicht und Kontrolle der Neutralen unterwerfen würden. Die Möglichkeiten bleiben immerhin übrig, daß man einige ganz wenige hervorragende Monumente herausheben würde, die durch Vereinbarung unter dem gemeinsamen Schutz stehen würden. Durch Funkspruch oder durch neutrale Vermittlung konnte theoretisch eine Verständigung erreicht werden, solche hervorragende Denkmäler in keiner Weise zu militärischen Zwecken zu verwenden; aber die Erfahrungen dieses Krieges haben gezeigt, daß das militärische Interesse selbst bei dem guten Willen zu solchen Vereinbarungen überwiegt. Die Franzosen haben das deutsche Anerbieten, französische Wiederherstellungsarbeiten an der Kathedrale von Reims gegen entsprechende Garantien zu gestatten, abgelehnt. In dem Endkampfe, wo es sich um Sein oder Nichtsein einer ganzen Nation und um die Zukunft von Europa handelte, haben diese Rücksichten regelmäßig versagt.

2. Die Westfront.

Schon in den ersten Wochen nach dem verhängnisvollen Einmarsch in Belgien war in den Kreisen der deutschen Kunsthistoriker und Denkmalpfleger die Empfindung gewachsen von der ihnen obliegenden moralischen Verpflichtung, sich hier für den Schutz der besetzten Gebiete, in denen die einheimischen Behörden nicht mehr fungieren konnten, einzusetzen, den belgischen Behörden selbst bei ihren Schutzbestrebungen den nötigen Beistand zu leisten und zugleich den Tatbestand der Zerstörungen auch gegenüber falschen Anklagen oder Übertreibungen festzustellen. Auf Veranlassung des damaligen Generaldirektors der preußischen Museen, Wilhelm von Bode, hatte sich das preußische Kultusministerium mit dem Generalgouverneur in Belgien wie dem für die

Verwaltung zuständigen Reichsamt des Innern verständigt. Am 12. September 1914 wurde in der Person des damaligen Direktors des Kunstgewerbemuseums, des Geheimrat Dr. Otto von Falke (Berlin), ein ausgezeichneter und allseitig orientierter Kunstbeamter der Zivilverwaltung in Brüssel zugeteilt mit dem Auftrag, sich über den wirklichen Zustand aller Kunstdenkmäler zu vergewissern und für ihre Sicherung möglichst zu sorgen. Er hat dieses Amt bis zum Ende des Jahres umsichtig ausgeübt und ist sofort nach dem Abzug der belgischen Truppen auch in den belgischen Kunststädten tätig gewesen. Für die erste Revision von Bibliotheken und Archiven war im selben Herbst der Bibliotheksdirektor Prof. Milkau aus Breslau vom Kultusministerium nach Belgien entsandt worden. Die Fortsetzung des Krieges, vor allem das Unglück von Löwen, bei dem die Bibliothek unbeachtet und daher ungeschützt in Flammen aufging, gab die Lehre, daß der Kunstschutz sich auch auf die Baudenkmäler erstrecken müsse, um rechtzeitig zu warnen, auf die künstlerische Bedeutung bedrohter Bauwerke aufmerksam zu machen, nach Möglichkeit Schonung zu erwirken oder entstandene Schäden zu heilen. Für diese Seite des Kunstschutzes war am 20. Oktober 1914 auf Vorschlag des Kultusministeriums der Vorsitzende des Denkmälerrates der Rheinprovinz, Geheimrat Prof. Dr. Paul Clemen (Bonn), dem Generalgouvernement in Belgien beigegeben worden. Im nächsten Monat erhielt er den gleichen Auftrag für Frankreich. Auf Grund eines Kabinettschreibens des Kaisers vom 1. Januar 1915, das ihn ermächtigte, in jedem dringlichen Fall zur Front zu reisen, wurde er von der Obersten Heeresleitung beauftragt, das Operations- und Etappengebiet zu bereisen, um den Zustand der Baudenkmäler festzustellen und das Interesse der Denkmalpflege an ihnen wahrzunehmen. Der Auftrag wurde im Herbst 1915 auch auf den östlichen und unter dem 3. Januar 1917 auf die gesamten deutschen Kriegsschauplätze ausgedehnt. Der Generalquartiermeister bei der Obersten Heeresleitung hatte schon am 2. März 1915 generelle Bestimmungen für den Schutz der Kunstdenkmäler erlassen, nachdem vorher schon bei den einzelnen Armeen einzelne Grundsätze aufgestellt worden waren. Der Erlaß sah vor, denjenigen Kunstbesitz, der sich in zerstörten oder gänzlich verlassenen Baulichkeiten befand, zur Aufbewahrung an gesicherten Orten der nächsten Behörde des Landes oder, in Ermangelung einer solchen, einer Kommission angesehener und zuverlässiger Persönlichkeiten zu übergeben, Kircheneigentum in erster Linie den Geistlichen benachbarter Ortschaften. Grundsätzlich sei die Sicherung an Ort und Stelle anzustreben. In erster Linie seien die Landesbehörden oder, beim Fehlen solcher, zuverlässige Einwohner hierzu heranzuziehen. Eine weitere Sicherung könne durch geeignete polizeiliche Maßnahmen und die Androhung strenger Strafen wegen Zerstörung, Beraubung und Beschädigung geschaffen werden. Müssen solche Gegenstände im Interesse ihrer Erhaltung weggeführt werden, so werde auch dies grundsätzlich durch die nächste Behörde des Landes oder angesehene Landeseinwohner zu besorgen sein. Die Ortskommandanten werden am Schluß besonders auf ihre Pflicht der Erhaltung wertvollen Kunstbesitzes hingewiesen.

Auf eine Denkschrift Clemens vom 2. Oktober 1914, die damals bereits die Einsetzung einer geordneten Denkmalpflege in dem besetzten Gebiet von Frankreich anregte, hatte der Kaiser schon unter dem 8. Oktober 1914 sich grundsätzlich zustimmend ausgesprochen.

Im Laufe des Jahres 1915 ist in wiederholten Eingaben Clemens an die Oberste Heeresleitung und an den preußischen Kultusminister die Berufung von Sachverständigen an die Westfront erbeten worden, um Kunstwerke des öffentlichen und privaten Besitzes aus der Gefahrzone zu entfernen und sie dem Gewahrsam der französischen Museen im Etappenbereich zu überantworten. Die Angelegenheit wurde damals, als viel Kunstgut noch intakt war, das später Schaden nahm, leider noch aufgeschoben, weil die Einrichtung einer deutschen Verwaltungsbehörde in Frankreich abgewartet werden sollte. Am 7. Oktober 1916 wurde dann auf erneute Vorstellungen des Kultusministeriums der Museumsdirektor Dr. Theodor Demmler (Berlin) in das Hauptquartier West berufen, mit den Arbeiten des Schutzes und des Abtransportes der beweglichen Kunstschätze betraut; im nächsten Jahr wurde er zum ständigen Referenten für die Denkmalpflege beim Beauftragten des Generalquartiermeisters West bestellt. Es war damit endlich, freilich für vieles schon zu spät, die längst geforderte Instanz geschaffen.

Bei den einzelnen Armeen wurden gleichzeitig, und diesen direkt unterstellt, weitere Sachverständige aus den Kreisen der deutschen Kunsthistoriker als Kunstoffiziere eingestellt und mit den Obliegenheiten der Denkmalpflege im besonderen betraut. Von Norden nach Süden waren das: Dr. Feulner, Dr. Burg, Dr. Freiherr von Hadeln, Prof. Dr. Pinder, Dr. Weise und Dr. Reiners; ohne militärische Funktion wirkte von Anfang an daneben von seinem Sitz Metz aus in dem Bezirk der dortigen Armee der Direktor des Metzer Museums, Prof. Dr. Keune. Außerdem wurde die Arbeit unterstützt durch eine Reihe weiterer Kunstgelehrter und Architekten, die in den verschiedensten Stellungen mit Spezialaufträgen tätig waren. Auf Antrag des archäologischen Instituts bereiste im August 1918 Museumsdirektor Dr. Lehner (Bonn) den westlichen Kriegsschauplatz, um für den Schutz verschiedener archäologischer Denkmäler und Spezialsammlungen Vorschläge zu machen. In dem Gebiet des Königreichs Belgien arbeitete bei den dort stehenden Armeen die deutsche Denkmalpflege in ständiger Fühlung mit der belgischen *Commission Royale des monuments et des sites*. Selbständig und unabhängig von der Organisation an der französischen Front waren tätig als Kunstsachverständiger für Brügge bei dem Generalkommando des Marinekorps schon seit 1916 der Architekt Dr. ing. Flesche, im südlichen Westflandern Freiherr von Schenk zu Schweinsberg. Für das ganze Gebiet des Generalgouvernements war von 1916 ab, zuletzt als ständiger Kunstreferent, der Museumsassistent Bersu (Stuttgart) tätig, der sowohl auf dem Gebiet des eigentlichen Kunstschutzes bei der Bergung von Kunstwerken mitwirkte, wie er umsichtig für die Bedürfnisse der belgischen Museen zu sorgen hatte.

In Belgien ist zur Unterstützung der dem Generalgouvernement pflichtmäßig zugefallenen Denkmalpflege in den Jahren 1917 und 1918 eine vollständige bildliche Inventarisation der belgischen Kunstdenkmäler durchgeführt worden, an der sich 38 deutsche Kunsthistoriker und Architekten beteiligt haben. Über zehntausend photographische Aufnahmen und eine große Zahl von zeichnerischen Aufmessungen sind in dieser Zeit hergestellt, ein außerordentlich wichtiges kunstgeschichtliches Material ist damit für die internationale Forschung gesichert worden. Die Arbeit erfolgte durch eine von dem Generalgouvernement wie von dem Reichsamt des Innern gleichermaßen geförderte Kommission, an deren Spitze Geheimrat Clemen stand, als Geschäftsführer war Dr. Hensler tätig. Ein Teil des Ergebisses dieser Sammelarbeit liegt in den 1923 von Paul Clemen herausgegebenen beiden Bänden der *Belgischen Kunstdenkmäler* (München, Verlag F. Bruckmann) vor, dem gemeinsamen Werk von 24 Kunsthistorikern deutscher Zunge. Drei der wichtigsten gotischen Bauten des Landes waren schon 1916 in einem stattlichen Folioband *Die Klosterbauten der Cistercienser in Belgien* (Berlin, Zirkel-Verlag) von Paul Clemen und Cornelius Gurlitt veröffentlicht worden. Das sind die wichtigsten organisatorischen Maßnahmen und Einrichtungen auf dem westlichen Kriegsschauplatz.

Was konnte seitens der deutschen Verwaltung überhaupt auf diesem Kriegsschauplatz und in den besetzten Gebieten geschehen? Worin konnte überhaupt eine Tätigkeit und eine Wirksamkeit der verschiedenen Denkmalpfleger und Sachverständigen bestehen? Es ist klar, daß es selbst bei der Voraussetzung des weitesten Interesses der Heeresleitung unmöglich war, die Baudenkmäler in der eigentlichen Kampfzone selbst während der Kampfhandlungen zu schützen und etwa eine unsichtbare, aber undurchdringliche Hülle über die hervorragendsten Kirchen und Schlösser zu legen. Die Denkmalpfleger mußten zunächst ihre Aufgabe darin erblicken, immer wieder generell und von Fall zu Fall bei den verantwortlichen Stellen ihre Plaidoyers für die Denkmäler vorzubringen, auf die höhere kunstgeschichtliche und kulturgeschichtliche Bedeutung dieser Werke, auf die Pflicht, sie auch als Monumente der allgemeinen europäischen Entwicklung zu schützen, auf die politische Bedeutung dieser Frage hinzuweisen und wenigstens um eine Ausnahmestellung für die großen steinernen Denkmäler der eigenen oder der fremden Geschichte zu bitten, nach Möglichkeiten zu suchen, um eine rechtliche Bindung für alle Kriegführenden herbeizuführen, zum Zwecke der Freihaltung wenigstens der allerwichtigsten nationalen Monumente von militärischen Zwecken. Bei einer kürzeren Dauer des Krieges, bei der Annahme einer einzigen Kampagne hätte dieses Eintreten auch in vielen Fällen genutzt. Überzeugt hatten die einen Armee-Oberkommandos,

zögernd die anderen den Befehl zur Schonung und zur Freihaltung einer Reihe von erlesenen Bauwerken gegeben; was in der einen Kampagne richtig oder möglich erschien, mußte bei der nächsten dann doch aufgegeben werden. Der aus militärischen Gründen von der Obersten Heeresleitung befohlene Rückzug auf die Siegfriedstellung, der ein weiteres Glacis ohne Stützpunkte für diese ganze Stellung schaffen mußte und die Anmarschmöglichkeit tunlichst erschweren wollte, hat dann eine Reihe von bis dahin sorgfältig geschonten Schlössern doch noch vernichten müssen, und der Rückzug selbst hat dann zu dem Aufgeben einer Reihe von Sicherungen gezwungen und hat die Kriegswelle nun auch langsam über ein Gebiet vorrücken lassen, das bislang fast ganz geschont schien. Selbst Mißerfolge, Widerstände und auch Zurückweisungen (von denen der Autor erzählen könnte) durften die Denkmalpfleger in ihrem Eintreten nicht irremachen. Es galt zuletzt auch die Ehre der deutschen Kunstwissenschaft und der deutschen Denkmalpflege zu wahren, die beide in den Fällen Löwen und Reims gewissermaßen vor der ganzen Kulturwelt angeschuldigt und beleidigt erschienen. Die Empfindung, daß es sich hier für die Gegenwart und die Zukunft um eine Frage der nationalen Ehre handle, deren Wahrung eben den Vertretern der Kunstwissenschaft in erster Linie zufiele, ist auch der Grund gewesen, daß die deutschen Kunsthistoriker und Denkmalpfleger mit solcher Hartnäckigkeit selbst ungerufen immer wieder Sturm gelaufen haben. Sie sahen vielleicht auch am frühesten und am klarsten die ungeheure Bedeutung, die im Kampf um die Seelen der Völker, um die Sympathie der Welt den ehrwürdigen Palladien einer fremden Kultur und der Sorge um diese zukam. Wenn die Ziffer der geopferten, der untergegangenen und zerstörten Bauten an den weiten Kampffronten auch riesig groß ist, so ist doch auch die Zahl der Denkmäler und der Städte nicht gering, die geschont werden konnten und denen die deutsche Verwaltung ihre Fürsorge zuwandte; und vor allem gegenüber einer großen Zahl von Schloßanlagen ist es möglich gewesen, oft erst, nachdem sie beim ersten Vormarsch hart angefaßt worden waren, und nachdem sie lange eine überreiche Belegung zu tragen hatten, eine schonende und pflegerische Behandlung durchzusetzen.

Voll tiefer Trauer und mit wehem Herzen stehen wir vor den Zerstörungen in Belgien, das durch die Tragik der Weltgeschichte in diesen Strudel hineingerissen wurde. Wenn man die Verlustliste aufstellt, so darf man dieser gegenüber betonen, daß zum Glück die Denkmäler der großen Städte Brüssel und Antwerpen, der großen flandrischen Kunstzentren Gent, Brügge und Tournai die sämtlichen Monumente von Lüttich, dazu Courtrai, Hal, Nivelles, Mons, Tirlemont, Tongern unberührt aus jenen ersten Kämpfen herausgegangen sind. Nicht eine Liste und ein erläuterndes Verzeichnis der Kriegsverluste in der Reihe der architektonischen Denkmäler an der Westfront soll hier gegeben werden - das ist von deutscher Seite schon im Jahre 1916 geschehen in einem Bericht über den Zustand der Kunstdenkmäler auf dem westlichen Kriegsschauplatz und in der umfangreichen Darlegung von Joseph Sauer (Freiburg i. Br.) in einer Sonderveröffentlichung über die Zerstörung von Kirchen und Kunstdenkmälern an der Westfront und in einer Reihe von weiteren Berichten, vor allem in dem einen Kapitel des großen Kunstschutzwerkes.[3] Dabei müssen wir immer wieder betonen, daß bei den Bauten in der Front unsere Autopsie in dem Augenblick aufhörte, wo die deutschen Truppen zurückgenommen wurden, daß wir die weiteren Schicksale vielfach erst später aus belgischen und französischen, englischen und amerikanischen Veröffentlichungen und Berichten kennengelernt haben. Bei den jenseits oder vor unserer Front gelegenen Bauwerken waren wir auf die einseitigen Aussagen unserer Gegner und auf fremde, zum Teil uns durch Neutrale zugehende Berichte angewiesen. Auch die Debatte und den Kampf um die großen Monumente, deren Namen damals wie ein Feldgeschrei um die Erde getragen ward, haben wir hier nicht aufzunehmen. Man wird die Übertreibungen vieler der erregten Berichte von damals heute, wo die Kriegspsychose hinter uns liegt, mit Ruhe einschätzen und auf das richtige Maß zurückführen. Der Historiker wie der Jurist hat die von beiden Seiten vorgebrachten Aussagen und Zeugnisse gegenüberzustellen gehabt; sie haben die Angaben erwogen, auch nach der Möglichkeit, die die angeblichen Zeugen hatten, wirklich zu sehen und zu beobachten. Beide Seiten haben manche Dinge in anderer Beleuchtung ansehen gelernt, haben Irrtümer geklärt.

Da es sich bei der Auseinandersetzung über die Zerstörung von Kunstdenkmälern, über die Frage der Möglichkeit und des Wertes eines Kunstschutzes um geistige Schlachten handelte, müssen auch die Debatten, die damals für die ganze Welt im Vordergrund des Interesses standen, hier als die wichtigsten noch einmal erwähnt werden. Im Herbst 1914 trugen die beiden Schlachten den Namen Löwen und Reims; das eine wie das andere stellt für die ganze Welt, für die beiden betroffenen Länder und nicht zum wenigsten für Deutschland ein großes folgenschweres Unglück dar. In dem Fall Löwen stehen die Berichte von deutscher und von belgischer Seite sich zum Teil vollkommen gegenüber. Aber alle von belgischer Seite vorgebrachten Einzelmitteilungen haben die Tatsache nicht aus der Welt geschafft, daß in der Nacht vom 14. zum 15. August 1914 unsere Truppen einem von langer Hand vorbereiteten nächtlichen Überfall in Löwen zum Opfer fallen sollten. Der kommandierende General des IX. Reservearmeekorps von Boehn bekundet in seiner Aussage, daß bei dem nächtlichen Angriff der Gesamtverlust des Stabes 5 Offiziere, 2 Beamte, 23 Mann und 95 Pferde betrug. Die beschworenen Berichte von 50 Offizieren und Militärpersonen sagen dasselbe. Die während des Krieges entwickelte belgische Legende, die den Vorgang in Löwen als Folge einer unter den deutschen Truppen ausgebrochenen Panik hinstellen wollte, erscheint angesichts aller dieser Zeugnisse doch als eine ungeheuerliche Unmöglichkeit und ist ja auch von den Belgiern selbst wieder aufgegeben worden. Bei den sich an diesen Überfall anschließenden Kämpfen und bei dem von den deutschen Truppen verhängten Strafgericht ist nach Ausweis des amtlichen Planes ein Zehntel des Stadtbereichs und ein Achtel der Wohnstätten zerstört, und nur in der Gegend des Bahnhofes und in den beiden Parallelstraßen nach dem Zentrum der Stadt zu, das heißt überwiegend in dem moderneren Teil der Stadt, der weniger durch architektonische Denkmäler ausgezeichnet war. Die Verantwortung für alles, was hier geschehen ist, muß ausschließlich den militärischen Stellen überlassen bleiben. Es ist hier nicht der Platz, anzuklagen oder zu beschönigen. Das Rathaus, das viel bewunderte Werk des Matthäus de Layens, dessen baulicher Organismus durch den plastischen Schmuck so völlig überwuchert wird, daß es fast einem kostbaren Reliquienschrein gleicht, ist unversehrt erhalten geblieben, gerade dank der Umsicht des Kommandanten, der die brennenden Nachbarhäuser sprengen ließ, und noch während des Brandes sind, dank der Energie und Aufopferung deutscher Offiziere, die wertvollsten beweglichen Schätze aus der Peterskirche in das Rathaus gerettet worden, darunter die beiden bekannten Stücke des Dirk Bouts, vor allem sein Abendmahl.

Tief schmerzlich und in Deutschland wie überall so ernstlich beklagt und betrauert bleibt der Verlust der Bibliothek in Löwen, die mit dem ganzen Häuserblock, in den sie ohne alle schützende Brandmauern eingefügt war, in jener Feuersbrunst zugrunde ging. Es waren keine Diener, Hausleute oder Beamte anwesend, niemand, der die wertvollsten Schätze hätte retten wollen, niemand, der die deutsche Kommandobehörde auf die hier bestehende Gefahr aufmerksam machen konnte. In den wissenschaftlichen Kreisen Deutschlands ist der Untergang der Bibliothek wie ein persönlicher Schmerz empfunden worden. Es bleibt das bittere und bedrückende Gefühl zurück: "Konnte dies Unheil nicht wenigstens vermieden werden?"

Auch in Reims war es ein tragischer Unglücksfall, der damals den Brand des Daches und des großen an der Westfront der Kathedrale sich erhebenden Holzgerüstes und die dadurch verursachte schwere Beschädigung des Statuenschatzes an dem einen Teil der Front und seiner Nachbarschaft hervorgerufen hatte. Was in den Zeiten der erregten Abwehrpropaganda in Abrede gestellt war, ist durch die französischen Veröffentlichungen selbst einwandfrei zugegeben worden, nämlich, daß auf dem nordwestlichen Turm der Kathedrale sich eine Anlage für einen Beobachtungsposten befunden hatte, eine Station für drahtlose Telegraphie, ein Projekteur, ein Gerüst, eine erhöhte, weithin sichtbare Plattform, wie auch, daß in nächster Nähe des Baues französische Truppen und französische Artillerie aufgestellt waren. Die Feststellung dieser Anlage für einen Beobachtungsposten auf dem einen Turm, die Notwendigkeit, ihn zu vertreiben, haben jedenfalls den äußeren Anlaß gegeben für den Schuß auf die Kathedrale an jenem unheilvollen Septembertage 1914. Die französische Regierung hat damals die Erklärung in die Welt geschickt: Ohne sich auch

nur auf den Schein militärischer Notwendigkeit berufen zu können, einzig aus Zerstörungswut, hätten die deutschen Truppen die Kathedrale von Reims einer systematischen Beschießung unterzogen; zur gegenwärtigen Stunde sei die berühmte Kathedrale nur mehr ein Trümmerhaufen.

Diese voreilige Erklärung hatte die Regierung selbst schon in den nächsten Wochen zurücknehmen müssen. Die Zerstörung, die damals die Kathedrale erfahren hat, war keine andere, als was nach einem Dachbrand und Gerüstbrand mit allen Folgen einzutreten pflegt. Daß die Westseite so schwer litt, war durch den beklagenswerten Umstand verschuldet, daß an diesem Teil der Westfront sich ein riesenhaftes hölzernes Gerüst erhob, das für die Ausführung der Restaurationsarbeiten aufgeführt worden war, und das entgegen allen Vorsichtsmaßregeln, die verlangt hätten, die Kathedrale sofort tunlichst frei zu machen, an seinem Platze belassen war und nun bei der Beschießung Feuer fing. Der mächtige Haufen von zusammenstürzenden brennenden Balken hat damals fünf Stunden vor der Front gebrannt, ohne daß das geringste getan ward, diesen gefährlichen Feuerherd zu zerstören oder die brennenden Balken auseinanderzureißen oder das dieser ungeheuren Hitze ausgesetzte Seitenportal unter Wasser zu setzen. Erst im März 1915 sind die Portale der Kathedrale, und nun natürlich zu spät, durch Sandsackpackungen vor weiteren Beschädigungen geschützt worden. Für die deutschen Kunstfreunde und Kunstgelehrten, die nicht weniger als die Franzosen die einzige Schönheit dieser Skulpturen bewundert haben, war es ein tiefer Schmerz gewesen, daß jetzt ein Teil von ihnen so schwere Beschädigungen erlitten hatte. Immerhin nur Beschädigungen, und noch die verstümmelten Statuen zeigen wie die Torsen vom Parthenon die unsterbliche Schönheit und Würde dieser plastischen Wunderwerke. Über jenes Unglück des September 1914 dürfen die Akten als geschlossen gelten, und die Zustimmung französischer und englischer Zeitungen, die (gerade in den mit anderer Tendenz geschriebenen Berichten enthaltenen) positiven Zugeständnisse über die Tatsache der militärischen Benutzung der Kathedrale, lassen diese Frage als eine historisch klare und durchsichtige erscheinen.

Mit diesem ersten Unheil war freilich die Passionsgeschichte der Kathedrale und der unglücklichen Stadt noch nicht abgeschlossen. Die Festung Reims bildete während der vier Kriegsjahre den einen Angelpunkt der langen französischen Südfront zwischen Verdun und Soissons, den Sammelpunkt der militärischen Kräfte und das große Ausfalltor für die gewaltige Champagneschlacht, wie wiederum das Zentrum für die Schlachten des letzten Sommers. Die dem kommandierenden General vor Reims erteilten Befehle, die Kathedrale tunlichst zu schonen, sind befolgt worden, solange überhaupt eine Schonung möglich war. Erst im letzten Jahr sind bei der immer geringer werdenden Sicherheit der Ziele auch durch Einschüsse noch erhebliche Verletzungen hinzugekommen. Vorher aber schon hatte die Kathedrale auf das schwerste gelitten durch den Mangel aller Schutzvorrichtungen, die das im Anfang völlig erhaltene Gewölbe geschützt hätten. Im Oktober 1916 hatte sich der Papst Benedikt XV. an den Kaiser gewandt, um die Möglichkeit von Schutzarbeiten an der Kathedrale zu erwägen. Der Kaiser erklärte in seiner Antwort vom 7. Dezember 1916, es würde ihm große Befriedigung gewähren, die großherzigen und edlen Absichten, die zu dem Vorschlag der Schonung geführt hatten, verwirklicht zu sehen, in diesem Sinne habe er die nötigen Anweisungen gegeben. Auf die Mitteilung der Bedingungen, unter denen die Zulassung von zivilen Arbeitern auf der Kathedrale geduldet werden sollte, und auf den Vorschlag für den hier zugesicherten beschränkten Waffenstillstand ist der deutschen Regierung aber überhaupt keine Antwort zugegangen! Was in den letzten Kämpfen die Kathedrale wie die Kirche St. Remi noch zu leiden gehabt haben, haben wir mit bitterer Verwunderung dann erst aus den französischen Berichten lange nach dem Zusammenbruch erfahren.

Das dritte Denkmal, um das eine lange geistige Schlacht sich entspann, ist St. Quentin mit seiner Kathedrale, der ehemaligen Kollegiatkirche des hl. Quentinus, die seit 1876 den Titel der Basilika trägt. Die seltsame Vernachlässigung in der Gliederung des Außenbaues ließ das Bauwerk schon vor dem Krieg wie ein Paradigma zu der Anklageschrift des Maurice Barrès, *La grande pitié des églises de France*, erscheinen. Wir sahen, wie die Quentiner selbst mit großer Sorge auf "*la grande*

délabrée" blickten. Auch hier ist die Zerstörung der Kathedrale auf das Schuldkonto der Deutschen gesetzt worden. Es muß demgegenüber noch einmal betont werden, daß St. Quentin seit dem 7. Oktober 1917 unter dem schweren Feuer der Alliierten, von Norden her der Engländer, von Süden her der Franzosen lag, daß am 15. August 1917 im Laufe der seit Ende Juli verstärkten Beschießung das Dach der Kathedrale in Flammen aufging, und daß unter dem Einfluß der Witterung und des fortschreitenden Bombardements das Gewölbe im Querschiff und im Chorhaus eingestürzt war. Im Januar 1918 brachte das Bombardement das ganze Gewölbe im Chorabschluß zum Zusammenbruch. Die erneut einsetzende Beschießung im September 1918 hat das Zerstörungswerk besiegelt. Bis dahin war aber nicht ein einziges Geschoß aus deutschen Geschützen auf die Stadt gefallen, da ja eben die Deutschen in St. Quentin saßen. Man kann auch heute bei dem Rückblick auf die Ereignisse des Krieges und auf das Verhalten der Öffentlichkeit die verschiedene Behandlung des Falles von St. Quentin und des Falles von Reims nicht begreifen. Während der Protest über die erste Beschädigung der Kathedrale von Reims um die ganze Erde lief, haben über die systematische Zerstörung der Kathedrale von St. Quentin sämtliche Zeitungen der Entente in Europa wie im Ausland mit einer eisernen Beharrlichkeit geschwiegen. Daß die wertvollsten Kunstwerke der Stadt vor den englischen und französischen Geschützen gerettet wurden, ist ausschließlich der umsichtigen Fürsorge des Oberkommandos der 2. Armee zu danken. Aus der Basilika sind unter der aufopfernden Leitung des von der dortigen Armee bestellten Kunstoffiziers Leutnant Freiherrn von Hadeln und später durch die dort postierten Pioniere die frühgotischen Glasfenster aus dem Chor und dem Querschiff, sowie die kostbarsten der spätgotischen und Renaissancefenster unter ständiger Lebensgefahr mit den größten Anstrengungen herausgenommen und nach Maubeuge in Sicherheit gebracht worden.

Es war für die Durchführung dauernder wirksamer Schutzmaßregeln an der Westfront und für den systematischen Abtransport von Kunstwerken aus dem gefährdeten Gebiet unheilvoll, daß die Einsetzung einer geordneten Denkmalpflege in dem besetzten Gebiet von Frankreich, der der Kaiser schon am 8. Oktober 1914 grundsätzlich zugestimmt hatte, immer weiter hinausgeschoben ward. Es wäre nicht unbedingt notwendig gewesen, die Einrichtung einer deutschen Verwaltungsbehörde in Frankreich, mit der jene Organisation in Verbindung gebracht werden sollte, abzuwarten. Auch die wiederholten Eingaben, die im Jahr 1915 an die Oberste Heeresleitung und an den preußischen Kultusminister gerichtet wurden, in denen die Berufung von Sachverständigen an die Westfront zu diesem Zweck dringlich erbeten war, fanden zunächst kein Gehör, man nahm an, daß der oben erwähnte Generalerlaß des Generalquartiermeisters vom 2. März 1915, der diese ganze Pflege regeln sollte, ausreichende Maßregeln angäbe. Es erwies sich aber, daß diese Fürsorge ohne ständige Kontrolle, ohne fortwährenden Hinweis auf die Bedeutung dieser Maßnahmen und ohne das Gefühl, daß sie nicht nur von der Obersten Heeresleitung, sondern auch von den Augen der Heimat voll gespannter Aufmerksamkeit verfolgt wurden, unzulänglich sein mußte. Die Ortskommandanten waren mit anderen militärischen Dringlichkeiten beschäftigt, und sie waren auch in den meisten Fällen gar nicht in der Lage, das Werturteil über die kunsthistorische Bedeutung der in ihrem Bereich befindlichen Objekte zu fällen. Die ersten Schutzoperationen auf diesem Gebiet waren daher auch mehr oder weniger halb privaten Charakters und aus der persönlichen Initiative der Betreffenden hervorgegangen.

Die Arbeit der mit der Wahrnehmung der Denkmalpflege betrauten Personen bestand an der Westfront zunächst in einer Reihe von ausgedehnten, zum Teil viele Wochen umfassenden Besichtigungsreisen, bei denen sich die Aufgabe ergab, immer wieder den militärischen Stellen und Behörden an der Front und in der Etappe die Wichtigkeit einzelner Bauwerke, das Maß der Verantwortung ihnen gegenüber und die Möglichkeit eines Schutzes vorzustellen. Immer wieder mußte bei den unteren wie bei den oberen Kommandostellen Sturm gelaufen werden, um wenigstens vorläufige Maßregeln zur Schonung besonders hervorragender Bauwerke, zur Freihaltung der Schloßbauten von Belegung von Truppen und Trains, in einzelnen Fällen auch durch Rücktransport gefährdeter Kunstwerke aus der Kampfzone zu erreichen. An einer Reihe der

Besichtigungsreisen im Frühjahr 1915 nahm der Reichsfreiherr von Kerkerinck zur Borg tätigen Anteil, der sein Interesse besonders den französischen Schloßbauten zuwandte. Bei der Ausdehnung des Feldzuges und bei der Notwendigkeit, immer mehr Truppen unterzubringen, ist der Erfolg der ersten Bemühungen dieser Jahre wieder zum großen Teil ausgelöscht worden. Die Schonung oder Freihaltung der Schloßbauten von Truppen ließ sich auf die Dauer nicht aufrechterhalten, und wenn ein solches Bauwerk dreißigmal die Besetzung wechselte, so konnten die dreißig verantwortlichen Kommandanten nicht gut in gleichem Maß die Verpflichtung und Erhaltung wahrnehmen, auch die Tradition der erlassenen Sonder- und Schutzvorschriften riß bei diesem Wechsel leicht ab.

An der lothringischen Front hatte sich schon im Dezember 1914 der Direktor des Metzer Museums, Dr. Keune, selbständig in vorbildlicher Weise des Schutzes der wichtigsten Denkmäler der Plastik aus den in der hiesigen Front liegenden Städten angenommen. Aus den Kirchen von Etain, Hattonchatel und St. Mihiel sind unter seiner persönlichen Aufsicht die wertvollen Schöpfungen der lothringischen Renaissance, vor allem die Werke des Bildhauers Ligier Richier abtransportiert worden. Auch aus dem kleinen Museum in St. Mihiel konnten einzelne Stücke in Sicherheit gebracht werden. So wurde aus der Abteikirche St. Michel in St. Mihiel die große Holzgruppe *Pamoison de la vierge* abgeführt, aus der Kirche zu Etain die ergreifende Pietà des Richier, aus der Kirche zu Hattonchatel der kostbare steinerne Wandaltar.

Die Kriegsarbeit des Museums in Metz hat auch weiter sich erfolgreich um die Bergung kostbaren Kunstbesitzes, vor allem auch von Tapisserien, aus den Schlössern und Kirchen an der lothringischen Front bemüht. Von dem Ergebnis dieser Bemühungen gab die 1917 veranstaltete Kriegsausstellung im Neubau der Metzer Oberrealschule Zeugnis; die Skulpturen waren in dem Bergungsmuseum in der alten Templerkapelle auf der Zitadelle zu Metz ausgestellt. In den beiden letzten Kriegsjahren ist daneben noch eine zweite Bergungsstelle beim Gouvernement Metz unter Dr. Burchard eingerichtet worden. Die mächtigste Schöpfung des Richier, die große Grablegungsgruppe in der Kirche St. Etienne zu St. Mihiel, die aus fünfzehn lebensgroßen Figuren besteht und die schon durch die Sprengstücke der in der Kirche zerplatzenden Granaten beschädigt war, konnte nicht abtransportiert werden, sie wurde dafür nach den von den Vertretern der Denkmalpflege gegebenen Anleitungen durch Aufführung eines Bohlenverschlages und Sandsackpackungen von innen wie von außen geschützt. Diese Sandsackpackungen, wie sie die Italiener mit einer förmlichen Virtuosität auf Grund von vielfachen Erwägungen und Versuchen bei ihren Schutzmaßregeln, zumal in Venedig und der Lombardei, angewandt hatten, wie sie die Franzosen sehr viel später und leider zumeist zu spät bei den gefährdeten Denkmälern an der Kampffront, vor allem auch in Reims angewandt hatten, war das Schutzmittel, das zunächst an der ganzen Front angewandt werden konnte, und das natürlich in erster Linie für plastische Werke in Betracht kam. In einer Reihe von später zerstörten Kirchen an der französischen Nordwestfront sind solche Packungen von den deutschen militärischen Stellen im Laufe des Jahres 1915 angewandt worden, wie solche Vorsichtsmaßregeln auch in der Heimat bei der wachsenden Gefährdung durch Fliegerbomben in immer größerem Umfang Anwendung fanden.

Unter den wichtigsten Sicherungsarbeiten, die in dieser Weise in der Heimat vorgenommen wurden, sind die in Trier, in Straßburg, in Metz und Colmar, in Köln und Freiburg zu nennen. Von besonderer Bedeutung war vor allem überall die Sicherung der kostbaren Glasgemälde, die in der sorgfältigsten Weise herausgelöst und in Sicherheit gebracht werden mußten. Die Wiedereinsetzung der Glasgemälde im Kölner Dom ist erst im Winter 1922 auf 1923 vollendet worden. Wie notwendig der Schutz der wertvollsten Skulpturen und der sonstigen Objekte durch Sandsackpackungen war, bewies die Reihe der feindlichen Fliegerangriffe auf die friedlichen Städte Trier und Freiburg, in Verfolg deren die Liebfrauenkirche in Trier einen Volltreffer erhielt, der Neubau des Provinzialmuseums zu Trier durch eine französische Bombe mit seinen Schätzen zum Teil zerstört ward, das anatomische Museum zu Freiburg mit seinem unersetzlichen wissenschaftlichen Material völlig vernichtet ward. Es verstand sich von selbst, daß in den

sämtlichen Museen an der Westfront und in Süddeutschland bis nach München hin gegenüber den sich in den letzten Kriegsjahren häufenden feindlichen Fliegerangriffen der kostbarste Kunstbesitz in Sicherheit gebracht ward, entweder durch Verbringung in bombensichere Depots oder durch Abtransport in weiter zurückliegende Städte. Dasselbe geschah mit den wichtigsten Kirchenschätzen aus den großen Domen des Westens. Die umfänglichste und verantwortungsvollste Rettungsarbeit galt dem unvergleichlichen Hauptwerk der deutschen Malerei, dem großen Isenheimer Altar des Matthias Grünewald im Museum Unterlinden zu Colmar, das vor den die Stadt bedrohenden französischen Geschossen und Fliegerangriffen gesichert werden mußte. Die durch den kunstsinnigen Kronprinzen Rupprecht von Bayern ganz persönlich geförderte Bergungsaktion wurde durch den Generaldirektor der staatlichen Museen in München, Geheimrat Dr. Dörnhöffer, durchgeführt. Das Altarwerk wurde mit unendlicher Vorsicht nach München gebracht, um dort in der alten Pinakothek der längst notwendigen gründlichen Reinigung und Restauration unterzogen zu werden. Nach dem Zusammenbruch blieb das Werk noch eine Reihe von Monaten in München ausgestellt und Hunderttausende haben in dieser schmerzlichen Zeit tiefbewegt Abschied von dieser ergreifenden Schöpfung des deutschen Genius genommen.

In größerem Umfang und nach einem einheitlichen Plan konnte die Bergung des mobilen Kunstbesitzes in Nordfrankreich erst einsetzen, als unter dem 7. Oktober 1916 auf erneute Vorstellungen des preußischen Kultusministeriums (wie oben ausgeführt) der Museumsdirektor Dr. Theodor Demmler (Berlin) berufen wurde. Erst die dauernde Anwesenheit dieses hervorragenden Museumsbeamten und energischen Organisators ermöglichte ein einheitliches Vorgehen an der ganzen französischen Westfront. Die französische Front war in sechs Abschnitte geteilt, der erste zwischen Maas und Mosel mit dem Bergungsort Metz, der zweite umspann die Gegend von Verdun und die Argonnen mit dem Hauptbergungsort Montmédy, der dritte nördlich von Reims - Rethel - Vouziers mit dem Bergungsort Charleville, der vierte mit der Aisnefront und dem Bergungsort Fourmies, der fünfte die Front von Noyon bis St. Quentin mit dem Bergungsort Maubeuge, der sechste die Kampffront von Cambrai bis Lille umfassend mit dem Bergungsort Valenciennes. In diesen Abschnitten arbeiteten die Kunstoffiziere, deutsche Kunsthistoriker, die den Armee-Oberkommandos beigegeben und von diesen eingesetzt waren, die nun in erster Linie die Aufgabe hatten, den effektiven Kunstschutz auch durchzuführen, und die sich durch ihre aufopfernde und umsichtige Tätigkeit dauernden Verdienst um das französische Kunsterbe erworben haben. In den einzelnen Abschnitten waren neben dem schon genannten Museumsdirektor Keune, der allein seinen Sitz im deutschen Gebiet hatte, Dr. Reiners, Prof. Dr. Pinder, Dr. Weise, Dr. Freiherr von Hadeln, Dr. Burg und Dr. Feulner in dieser Weise tätig.

Über den ganzen Umfang der Aktion hat der Kunstreferent bei dem Vertreter des Generalquartiermeisters West, Dr. Demmler, in dem Kunstschutzwerk S. 75 - 110 ausführlich berichtet. Die Arbeit der einzelnen selbständigen Kunstoffiziere hatte schon im Jahre 1916 eingesetzt. Um eine Übersicht über die ganze Fülle der in den betreffenden Armeegebieten vorhandenen Kunstwerke zu erhalten, hatten die Sachverständigen mit weitgehender Förderung der militärischen Behörden zunächst eine Bestandsaufnahme und eine Art Inventarisation der unbeweglichen wie der beweglichen Kunstdenkmäler, zumal in und hinter der Kampfzone veranlaßt. Diese Arbeit berührte sich vielfach mit der gleichzeitigen unter der Förderung des Generalgouvernements in Belgien eingeleiteten photographischen Aufnahme und Inventarisation der wichtigsten dortigen Kunstdenkmäler. Leider ist das kostbare Material aus Frankreich, das zumal heute, wo viele der damals aufgenommenen Bauten in Trümmer liegen, von einer erhöhten Bedeutung sein würde, bei dem überstürzten Rückzug verlorengegangen oder in Feindesland geblieben. Das gilt vor allem für die Fülle der Aufnahmen und Zeichnungen, die im Gebiet der 5. Armee unter der energischen Leitung des dort seit 1916 wirkenden Dr. Reiners angefertigt worden waren. Nur ein Teil der Aufnahmen ist hier erhalten, soweit er für eine Sonderveröffentlichung in monumentaler Form, die im Verlag F. Bruckmann in München unter dem Titel *Kunstdenkmäler zwischen Maas und Mosel* erschien, in Betracht kam. In diesem reichillustrierten Werk haben Dr.

Reiners und Dr. Ewald in einzelnen Kapiteln die wichtigsten Kunstdenkmäler dieses dem deutschen Gebiet unmittelbar benachbarten Bezirkes beschrieben und sie in die kunstgeschichtliche Betrachtung eingeführt, die Publikation ist zugleich für die umsichtige Tätigkeit des Armee-Oberkommandos ein rühmliches literarisches Denkmal. Eine ähnliche groß angelegte Veröffentlichung, die beim Oberkommando der 2. Armee angeregt war, kam leider nicht zustande, und das außerordentlich wichtige kunstgeschichtliche Material, das dafür gesammelt war, ist zum größeren Teil zugrunde gegangen. In dem nördlichen Teil löste die private Initiative einzelner hier tätiger Kunstgelehrter in einem kleineren Maßstab diese Aufgabe einer zusammenfassenden Darstellung; aus der Reihe der Sonderveröffentlichungen seien hier die beiden Bändchen von Prof. Dr. Rauch über Douai und Dr. Feulner über Lille genannt.

Im Gebiet der 5. Armee vor Verdun sind aus den zerstörten und im Feuerbereich gelegenen Kirchen eine große Anzahl von Kunstwerken zurückgeführt worden. Der größte Teil wurde nach Ecouviez gebracht, einzelne Objekte nach Montmédy und nach Stenay. Aus den Kirchen der weiter rückwärts gelegenen und von der zivilen Bevölkerung zum Teil geräumten Orte wurden die Wertgegenstände den französischen Pfarrern der nächstgelegenen Orte oder, wo dies nicht möglich war, der Orts- und Etappenkommandantur übergeben. Im Gebiet der 1. Armee an der Argonnen- und Champagnefront hatte Prof. Pinder aus 26 Orten, vornehmlich aus den Kirchen, Statuen und Bilder abgeführt, als Sammelpunkt dafür kam das Museum in Charleville in Betracht. Auf Grund einer genauen Bereisung des ganzen Armeegebietes war ein Plan aufgestellt, der aus 60 Orten die Sicherung der wichtigsten Kunstwerke, sowie aus den Schlössern die Sammlungen und einzelne Bibliotheken vorsah. Die Ausführung des Planes im ganzen Umfang ward durch die militärischen Operationen vereitelt. Aus dem Gebiet der 7. Armee an der Aisnefront wurden die Kunstwerke vor allem nach einem großen Depot in Fourmies gebracht. Aus einer großen Zahl von Orten konnten die Kunstwerke geborgen werden, vor allem auch wichtige Stücke mittelalterlicher Plastik. Eine Hauptsorge betraf dann die Sicherung der in Laon befindlichen Kunstwerke, seitdem Ende Oktober 1917 die Kampffront näher gerückt war. Neben den Schätzen des Museums kamen die Bestände einer Reihe von privaten Sammlungen der Stadt in Betracht, dazu die Tapisserien in der Kathedrale, die, wie die Handschriften und Inkunabeln der Bibliothek, nach dem Museum in Valenciennes transportiert wurden. Alle diese Sicherungen erfolgten unter verständnisvoller Teilnahme der ehemaligen Behörden und Sachverständigen. In dem kleinen Museum zu La Fère war auf Anregung der Kommandantur schon vor der Räumung der Stadt, die durch den Rückzug auf die Siegfriedstellung notwendig geworden war, die Verpackung des wertvollen Kunstbesitzes, insbesondere der bedeutendsten Bilder, besorgt worden. Die Gemälde sind in das Depot nach Valenciennes eingeliefert worden.

Im Gebiet der 2. Armee lag die Verantwortung für den Rücktransport der Kunstdenkmäler in der Hand des Freiherrn von Hadeln unter der unmittelbaren Leitung des Armee-Oberkommandos. Hier handelte es sich um die ebenso wichtige und schwierige Aufgabe, bei der zu erwartenden Beschießung der Stadt durch die feindliche Artillerie frühzeitig Fürsorge für die am meisten gefährdeten Kunstwerke zu treffen und sie zu sichern. Das bedeutendste Kunstgut stellte hier die unvergleichliche Sammlung der Pastellbildnisse des berühmtesten Sohnes der Stadt St. Quentin, des Malers Quentin de la Tour, dar. Sie wurde mit der allergrößten Vorsicht nach dem Bergungsort Maubeuge überführt. Diese kleine Sammlung von erlesenen Kunstwerken des 18. Jahrhunderts hatte schon während der ganzen Zeit der deutschen Besetzung die besondere Aufmerksamkeit der deutschen Behörden sowie der deutschen Gelehrten hervorgerufen. Eine Kriegspublikation im Verlag von R. Piper, München, hatte sie dem deutschen Publikum näher gebracht, nachdem sie in Frankreich zuletzt in der Veröffentlichung von Henri Lapauze ihre Würdigung gefunden hatte. Auch von den kleineren Objekten des Museums Lécuyer, das die La Tour-Sammlung barg, wurde dreiviertel in Sicherheit gebracht. Aus dem städtischen Museum, dem Museum Fervaques im Justizpalast, wurden ein halbes Hundert der wichtigsten Gemälde verpackt, dazu eine große Anzahl von Fayencen und Gobelins und Möbeln, aus der Bibliothek eine Auswahl. Noch während die

Bergungsarbeiten im Gange waren, erhielt am 3. April 1917 der Justizpalast seinen ersten Volltreffer, am Tage darauf das Museum Lécuyer. Über einen der wichtigsten Teile der Schutzoperation, die Rettung der unschätzbaren Glasfenster aus der Basilika, ist schon oben berichtet worden. Ohne diese hingebende Tätigkeit der deutschen Sachverständigen und Techniker, die unter ständiger Lebensgefahr diese Arbeiten durchführten, wäre nicht eines dieser Fenster der feindlichen Beschießung entgangen.

Es erschien notwendig, diese Kunstwerke, zumal die Pastelle von La Tour, die nicht lange in ihren Kisten von Luft und Licht abgeschlossen bleiben konnten, an geeigneten sicheren Plätzen neu aufzustellen. In Maubeuge war hierfür das ehemalige Warenhaus "*Au pauvre diable*" zur Verfügung gestellt. Der Architekt Keller hatte hier in kürzester Zeit mit hohem Geschmack ein sehr reizvolles Museum geschaffen, in dem die Kunstwerke von St. Quentin mit anderen Schätzen, auch geretteten Möbeln, zumal aus dem Besitz des Herzogs von Vicenza aus dem Schlosse Caulaincourt, zusammengestellt waren.

An dem Nordabschnitt, in dem die drei wichtigen und volksreichen, mit Kunstwerken der verschiedensten Art gefüllten Städte Lille, Douai und Cambrai lagen, war die Gefährdung durch einen französischen Vorstoß dauernd am größten. Das Liller Museum hatte schon in den Kämpfen des Jahres 1914 etwas gelitten, die Bilder im Obergeschoß hatte der Direktor Théodore zum größten Teil rechtzeitig entfernt. Die Gefahr für dieses große Magazin wertvollsten Kunstbesitzes wuchs aber mit der Änderung in den kriegerischen Operationen. Nach sorgfältiger Erwägung aller Gefahren im vollen Gefühl der Deutschland obliegenden Verantwortung wurde im Frühjahr 1917 die Entscheidung gefällt, daß der wertvollste Teil des Museums in die nach rückwärts gelegenen Depots von Valenciennes, das man damals noch völlig gesichert glaubte, abgeführt werden sollte. Das waren über 400 Gemälde und der Schatz von Handzeichnungen aus der Sammlung Vicar, dazu eine Kollektion von Plastiken und Werken des alten Kunstgewerbes, die unter sorgfältiger Leitung nach Valenciennes gebracht wurden. In Douai hatten die Bewohner im Jahre 1917 das Angebot der Deutschen, allen künstlerisch wertvollen Privatbesitz nach Valenciennes zu bringen, leider mißtrauisch abgelehnt. Die Ereignisse des Jahres 1918 fanden deshalb die Kunstwerke der Stadt Douai noch in Douai selbst. Die Unterbringung in den Kellergewölben und den Magazinräumen des großen städtischen Museums in der von den Einwohnern geräumten Stadt erwies sich als eine sehr zweifelhafte Maßnahme, die nicht eine volle Sicherheit verbürgen konnte. Der bedeutendste kirchliche Kunstschatz der Stadt, der Altar des Jean Bellegambe, der in der Sakristei von Notre-Dame stand, und der im Museumskeller schwer gefährdet erschien, wurde im August 1914 nach Valenciennes in Sicherheit gebracht.

In Cambrai hatte seit 1916 als Kunstsachverständiger der 1. Armee Dr. Hermann Burg gewirkt und sich ganz das Vertrauen der Kunstfreunde wie der Behörden erworben, aber auch hier fanden die vielfachen Vorstellungen und Ratschläge, die von deutscher Seite in bezug auf die Sicherung des Kunstbesitzes der Stadt erteilt worden waren, keine günstige Aufnahme. Als dann plötzlich überraschend der Moment der Räumung der Stadt kam, war es für den systematischen Abtransport der beweglichen Kunstwerke schon zu spät. Trotzdem gelang es in dieser Zeit, wo die Transportmittel schon versagten, der Energie des Dr. Burg, noch eine Anzahl Lastwagen voll Privatbesitz nach Valenciennes und eine Kahnladung aus dem Museum in Douai nach Blaton zu bringen. Weiteres zurückgebliebenes Kunstgut aus dem Museum in Douai bargen Dr. Stöcklein und Dr. Götz von der 7. Armee. Der Schutz der in der geräumten Stadt zurückgebliebenen Kunstwerke erwies sich auch angesichts der sinkenden Disziplin der Truppen vielfach als ungenügend.

Für diesen ganzen Abschnitt der Nordfront wurde nun Valenciennes der gegebene Bergungsort. Hier ist in großem Maßstab für kurze Zeit der Kunstbesitz eines der wichtigsten Gebiete Frankreichs zentralisiert worden. Wieder war es Dr. Burg, der seit 1917 in Valenciennes als Sachverständiger, als Verwalter des Museums wirkte, der dann auch bei dem nötig werdenden plötzlichen Abtransport

aus der gefährdeten Stadt nach Brüssel die örtliche Leitung hatte. Seiner Tatkraft ist vor allem die Überführung der wichtigsten Schätze nach Brüssel zu danken. In diesem Sammelmuseum mit seinen ausgedehnten Kellern und in benachbarten Depots sind nun die Handschriften und Inkunabeln aus den Städten Laon, Cambrai, Douai, Valenciennes und St. Quentin geborgen worden, dazu eine Anzahl von Privatbibliotheken. In den größten Räumen des Museums konnte im Laufe des Jahres 1917 das Kostbarste der dort versammelten Bilder, Teppiche und Skulpturen vereinigt werden. Eine wunderbare Zusammenstellung von Kostbarkeiten hatte hier einen einzigartigen Überblick über eine große Periode der Kunstgeschichte Frankreichs gegeben. Neben den Schätzen der Museen waren aus Marchais, aus Arrancy, aus Bourlon und anderen Schlössern kostbare Tapisserien ausgestellt.

Im Sommer 1918 steigerten sich die Gefahren für Valenciennes, so daß Ende August die Vorbereitungen zur Verlegung getroffen werden mußten. Der Generalquartiermeister hatte auf eine Vorstellung der Berliner Akademie der Wissenschaften hin noch einmal betont, daß an eine Unterbringung des geretteten französischen Kunstgutes in Deutschland nie gedacht werden dürfe, da durchaus jede Mißdeutung vermieden werden müsse, daß diese Erhaltungsmaßregeln etwa in der Absicht des Faustpfandes oder der Aneignung geschahen. So kam, als die Räumung von ganz Frankreich bevorstand, nur Brüssel als Bergungsort in Betracht. Es sind in jenen Oktoberwochen unter den größten Schwierigkeiten, unter aufopfernder Arbeit deutscher Sachverständiger 796 Kisten mit Handschriften, Büchern und kleinen Museumsgegenständen, 753 Kisten mit Privatbesitz, 1992 Gemälde, 365 gerahmte Handzeichnungen, 327 Skulpturen und eine Menge sonstiger Einzelgegenstände abtransportiert worden. Die Fahrt mußte auf Lastkähnen vor sich gehen, da die Eisenbahnen schon verstopft waren. Am 14. November wurde der ganze Eingang der Brüsseler Stadtverwaltung übergeben, am 1. und 6. Februar 1919 unterzeichneten Dr. Demmler und Dr. Burg als Vertreter der deutschen Waffenstillstandskommission die Protokolle über den Zustand und die Anzahl der nach Brüssel transportierten Objekte, die französische Regierung erteilte daraufhin für alle diese Kunstwerke und Gegenstände Entlastung. Die übrigen Depots und Sammlungen in Maubeuge, Fourmies, Charleville, Sedan und Metz sind den Franzosen an Ort und Stelle übergeben worden. Wie notwendig der Auszug aus dem Museum in Valenciennes war, beweist der Umstand, daß es bei dem Kampf so stark beschädigt wurde, daß das obere Stockwerk nicht zu benutzen war.

Vielleicht war die Sorge der deutschen Behörden um eine Mißdeutung ihrer reinen Absichten eine übertriebene; hätte man, was das Nächstliegende gewesen wäre, diese Kunstwerke sofort hinreichend weit zurückgebracht, etwa in die rheinischen Depots und Museen und dort unter die Aufsicht von Neutralen gestellt, so würden Verluste und Beschädigungen bei dem Hin und Her, vor allem der Verlust fast der sämtlichen in den ersten Jahren geretteten Kunstwerke in den später doch von der Kriegsfurie zerstörten Orten vermieden worden sein. Wie berechtigt aber diese Sorge war, beweist der Umstand, daß selbst diese Fürsorge, die sich im vollen Licht der Öffentlichkeit vollzog, die durch Erklärungen der Obersten Heeresleitung und Funksprüche der Öffentlichkeit mitgeteilt worden war, immer wieder Mißdeutung fand. Es gehört zu dem Betrüblichsten und Beschämendsten in der Geschichte all dieser Bestrebungen, daß von der ganzen Öffentlichkeit und auch in den offiziellen Äußerungen auf französischer Seite diese Bemühungen geflissentlich gegenüber besserem Wissen mißverstanden worden sind, daß die aufopfernde Tätigkeit der deutschen Sachverständigen übersehen und geleugnet und immer, wo das Wort *sauver* am Platz gewesen wäre, das Wort *voler* in beleidigender Form eingesetzt worden ist. Sicherlich ist diese ganze Tätigkeit eine beschränkte geblieben, und es liegen Versäumnisse und Verfehlungen vor. Sicherlich war die Wirkung des Kunstschutzes und war die Beachtung, die die Bemühungen der deutschen Denkmalpfleger fanden, nach der besonderen Art ihrer Persönlichkeit wie nach der Mentalität der militärischen Behörden, mit denen sie zu tun hatten, verschieden. Das Urteil, das dann von Einzelnen auf Grund der beschränkten Kenntnis eines einzelnen größeren oder geringeren Abschnittes gefällt werden mußte, war naturgemäß ebenso verschieden. Ein Gesamturteil über die

Leistung ist nur möglich bei dem Überblick über alle Fronten. Bei der Schwierigkeit der ganzen Arbeit, bei den natürlichen Widerständen, vor allem bei dem ungeheuren Zusammendrängen der Truppen, dem tiefen Pflügen der Kriegswalzen, war das, was hier geleistet worden ist, doch etwas, was auf die ehrliche Anerkennung der gerecht denkenden Nachwelt Anspruch machen darf. Auf Dank der feindlichen Mitwelt haben die hier Beteiligten niemals gerechnet.

Wie ein Satyrspiel erscheint es, daß die französische Regierung Dr. Demmler, der sich das größte Verdienst um die Rettung des französischen Kunsterbes erworben hat, auf die Liste der auszuliefernden Kriegsverbrecher gesetzt hat und daß die französische Agentur Radio noch im Herbst 1922 die in der ganzen Ententepresse mit Behagen breitgetretene idiotische Mitteilung brachte, die Glasfenster von St. Quentin (die Maubeuge und den französischen Boden nie verlassen hatten und über deren Rückerstattung die französische Regierung schon am 1. März 1919 in aller Form Entlastung erteilt hatte) seien in Bonn im Hause des Geheimrats Clemen aufgefunden worden, und daß weder in einem noch im anderen Fall die französischen Kunstgelehrten, von ihren vorgesetzten Behörden ganz zu schweigen, sich zu der primitivsten Anstandspflicht einer einfachen Richtigstellung aufschwingen konnten.

3. Italienischer Kriegsschauplatz.

Noch in einem anderen Gebiet hatte der Kunstschutz in einer verwandten Organisation wie an der französischen Front ganz positiv die Aufgabe, wichtiges Kunstgut zu sichern, nach bestimmten Bergungsorten zu bringen und der weiteren Zerstörung zu steuern. Auf dem italienischen Boden hatten die Österreicher als die ersten zunächst hier Beteiligten den Kunstschutz eingehend und weit voraussehend organisiert. An der österreichischen Isonzofront ergab sich schon im Sommer 1915 die Notwendigkeit, Maßnahmen zu treffen, die die Sicherheit der gefährdeten Kunstschätze verbürgen sollten. Es galt, ganze Museen hier zu schützen, vor allem das archäologische Museum in Aquileja und das Landesmuseum in Görz, und daneben die beweglichen Kunstschätze in der eigentlichen Kampfzone zu sammeln, die unter sorgfältiger Leitung nach Graz, Wien oder Laibach gebracht wurden. Die Denkmalpflege war gerade in besonderer Weise dadurch alarmiert, daß die Italiener, ganz zu Beginn ihres Vorstoßes auf Görz, den Dom von Görz durch Bombenwürfe auf das schwerste beschädigten. Es waren hier der Oberkommandierende an der Südfront, der Erzherzog Eugen, der Protektor der k. k. Zentralkommission für Kunst- und historische Denkmäler in Österreich-Ungarn, und neben ihm der Feldmarschall Boroëvic, die diese Frage in jeder Weise förderten. Den an die italienische Front entsendeten Kunstsachverständigen waren genaue Instruktionen mitgegeben.

Erst der Vorstoß der deutschen Truppen zur Entlastung der österreichisch-ungarischen Front im Herbst 1917 brachte für die deutsche Verwaltung die Notwendigkeit, neben dieser österreichischen Organisation für das deutsche Etappengebiet eine eigene Organisation des Kunst- und Denkmalschutzes ins Leben zu rufen, die natürlich Hand in Hand mit der österreichischen zu arbeiten hatte.

Das Arbeitsgebiet, das für die deutschen Kunsthistoriker in Betracht kam, war das Gebiet vom Gebirge an bis zur Piave in der schmalen Front, die die Deutschen besetzt hatten. Es war ein Teil von Friaul und den Provinzen Treviso und Belluno, die wenig von den großen Kunstdenkmälern aufwiesen, aber voll an einzelnen Kunstwerken waren, zumal im kirchlichen Besitz.

Die Aufgabe war, zuerst einmal eine Kontrolle über den ganzen Reichtum an Kunstwerken auszuüben und dann die ganz unmittelbar durch die kriegerischen Ereignisse gefährdeten Denkmäler, Kirchen und Schlösser, aber auch Sammlungen und Bibliotheken zu schützen. Die größte Gefahr ist für jeden solchen Kunstbesitz immer die Besetzung durch Kampftruppen oder

durch den Strom der sich vorwärtsschiebenden Trains. Der Kunstschutz kam hier vielfach zu spät. Es sind aber Kunstwerke von erheblichem Wert, wie ausdrücklich hervorgehoben werden muß, auf dem italienischen Kriegsschauplatz überhaupt nicht zerstört worden. Die Arbeit der deutschen Kunstschutztruppen erfolgte nach den gleichen Grundsätzen wie an der Westfront, im höheren Maß gefördert durch das Entgegenkommen und das Verständnis der örtlichen Behörden, der Bischöfe und Geistlichen, der Konservatoren und Bibliothekare. Eine umfängliche Inventarisation des ganzen Gebiets erfolgte mit sorgfältigen photographischen Aufnahmen, um einen Überblick über das vorhandene Material zu haben. Die Maßnahmen der Sicherung waren, daß zunächst an Ort und Stelle die beweglichen Kunstwerke unter den Schutz des Ortskommandanten gestellt wurden.

Von der 14. Armee war eine Kunstschutztruppe gebildet, der Dr. Gräff, Dr. von Bürkel, Prof. Kurz, Dr. Ebert und Dr. Hessel angehörten, später trat noch Dr. Mannowsky bei, die obere Leitung wurde dem Geheimrat von Falke übertragen. Udine und Umgebung wurden durch von Bürkel und Ebert bearbeitet. Gräff, Kurz, später auch Mannowsky begaben sich nach Vittorio, um die Front und das nächste Hinterland aufzunehmen. Einzelne Kunstwerke wurden den lokalen Bergungsstellen in Vittorio, Pordenone, Porcia, S. Daniele, Colloredo, Gemona und Venzone übergeben, besonders wertvolle Stücke in die Bibliothek in Udine geschafft, darunter das während der Beschießung gerettete Hochaltarbild des Pordenone aus Moriago. Der schwerste Verlust an Kunstwerken, den das Land erlitten hat, ist die Zerstörung des Schlosses San Salvatore bei Susegana, das den feindlichen Geschützen zum Opfer fiel, wobei die Fresken des Tommaso da Modena und des Pordenone in der Kapelle zugrunde gingen. Als Bergungsort für die gefährdeten Werke kam vor allem Udine in Betracht. Bis zuletzt blieb Dr. Gräff, der Kunstreferent bei der deutschen Verwaltung, tätig. Unmittelbar vor dem Abzug der Truppen konnte die *Biblioteca communale* mit den in ihr vereinigten Kunstwerken und Privatbibliotheken auf Grund der geführten genauen Inventare der städtischen Verwaltung übergeben werden.

Über diesen ganzen Abschnitt der Kunsttätigkeit handelt in dem großen Kunstschutzwerk ein Bericht von Walter Mannowsky, dem ein solcher von Hans Tietze über den österreichischen Kunstschutz in Italien gegenübersteht. Dazu kommen noch die allgemeinen Kapitel von Max Dvořák, Anton Gniers und Franz von Wieser, die zugleich den Kunstschutz an der Isonzofront wie in Tirol eingehend behandeln.

4. Im Osten.

Die Absichten und Bemühungen des Kunstschutzes an der ungeheuer ausgedehnten Ostfront der Mittelmächte, von Esthland bis herunter zum Suezkanal, mußten vielfach andere sein wie im Westen und in Italien. Es handelte sich um ausgedehnte, wenig erforschte, dünn besiedelte Gebiete, es galt hier vor allem, den Bestand an Kunstdenkmälern erst einmal festzustellen. Eine eigene Behandlung verlangte der Denkmälerschutz in dem ehemaligen polnischen Gebiet. Wie die Verwaltung des ehemaligen Polen zwischen Deutschland und Österreich geteilt war, so ging auch die Kunstschutzorganisation in den Generalgouvernements Warschau und Lublin parallel. Im Generalgouvernement Warschau war am 30. September 1915 Geheimrat Clemen dem deutschen Verwaltungschef beigegeben worden zur Untersuchung des gegenwärtigen Zustandes der Kunstdenkmäler aller Art. Bei dessen Reisen im Generalgouvernement Warschau und daran anschließend in Litauen wurden die kunstgeschichtlich bemerkenswerten Denkmäler, sowohl Kirchen wie Schlösser aufgesucht, der künstlerische Inhalt, soweit er noch vorhanden war, revidiert. Über den Befund wurden eine Reihe von Denkschriften, Anträge und Berichte an den Generalgouverneur wie an den Oberbefehlshaber Ost gerichtet.
Es kam dann darauf an, im ganzen Osten wie an der westlichen Front den Umfang der durch die ersten Kriegshandlungen von beiden Seiten verursachten Zerstörungen und Beschädigungen festzustellen und erste Sicherungsmaßregeln anzuregen. Trotz der langen Dauer der Operationen

sind hier doch nicht entfernt soviel Baudenkmäler zerstört worden, wie nach den ersten sehr beunruhigenden Nachrichten zu fürchten war; am meisten machte sich die Verwüstung dort geltend, wo die Truppen sich monatelang im Stellungskrieg gegenübergestanden haben. Von wichtigen kunstgeschichtlichen Kunstdenkmälern war eigentlich nur die interessante Rochuskirche in Brochow, am Ufer der Bzura, ein hochinteressanter Bau der Spätgotik, noch als Befestigungskirche aufgeführt, zerstört, dazu in Prasznyz die Bernhardinerklosterkirche. Die größten Zerstörungen wies das Gebiet innerhalb Memel und Narew, östlich der Weichsel auf, wo die Russen bei ihrem Rückzug systematisch die Dörfer und Ortschaften verwüstet, die Schlösser und Herrensitze eingeäschert haben. Diese planmäßige Einäscherung hörte genau an der Grenze von Kongreßpolen auf.

Bei dem guten Einvernehmen, das im Gebiet des Generalgouvernements zwischen den deutschen und österreichischen Organen einerseits und den polnischen Interessenten andererseits angestrebt wurde, konnten die Bestrebungen zum Schutz des alten Kunstbesitzes sich hier viel mehr als in Belgien und Frankreich oder in Italien auf die Mitarbeit der Bevölkerung stützen. Von einer eigentlichen Denkmalpflege war während der russischen Herrschaft in dem Gouvernement nicht die Rede gewesen. Eine privater Initiative entsprungene polnische Gesellschaft für die Denkmalpflege zu Warschau, die seit 1906 bestand, hatte ohne amtliche Rechte nur von Fall zu Fall beratend zu wirken gesucht. Diese Gesellschaft zu stützen und ihr die Möglichkeit zur Betätigung zu geben, erschien jetzt als eine Aufgabe der deutschen Verwaltung, während die Exekutive natürlich der deutschen Bauverwaltung bei der deutschen Zivilverwaltung verbleiben mußte. Durch den weitblickenden kunstsinnigen Generalgouverneur von Beseler fanden auf deutschem Gebiet diese Arbeiten jede mögliche Unterstützung, als Referenten der Hochbauabteilung beteiligten sich Geh. Baurat Herrmann und Dr. Grisebach, für die Begutachtung wurde Baurat Kohte vielfach herangezogen. Auch eine eigene Archivsammlung polnischer Denkmäler wurde begründet, daneben ging nach einer Anregung des Berliner Geographen Penck die Gründung der landeskundlichen Kommission für Polen her, deren Arbeit unter der energischen wissenschaftlichen Leitung von Dr. E. Wunderlich in kurzer Zeit ein erstaunliches Ergebnis zeitigte. Das Handbuch von Polen stellte schon 1918 die erste Frucht dar, eine große Serie von Einzelschriften sollte nachfolgen. Endlich war ein besonderer Schutz den historischen Archiven zugewendet, hier war der Geh. Archivrat Dr. Warschauer, der Archivdirektor von Danzig, seit 1915 tätig mit der Aufgabe, die Hauptarchive zu Warschau zu sichern und der Benutzung zugänglich zu machen. Über diese Aufgaben hinaus fiel der Archivverwaltung der Schutz der vielen hüterlos zurückgelassenen Einzelarchive zu.

Im Gebiet des ehemaligen Großfürstentums Litauen waren ebenso schon im Herbst 1915 direkte Maßnahmen zur Sicherung der gefährdeten Kunstdenkmäler und der vereinzelten Kunstschätze und als Grundlage dazu eine Inventarisierung des Kunstbesitzes durch Clemen angeregt worden. Wilna, die ehemalige kirchenreiche Residenzstadt des Landes mit der Fülle ihrer Denkmäler, den 36 Kirchen, den Klöstern, Palästen, Kollegiatgebäuden, war unberührt erhalten, auch Grodno hatte wenig gelitten, aber die Festung Kowno hatte bei der Beschießung verschiedene Verluste erlitten. Von den kleineren Städten hatten Schaulen und Troki zu leiden gehabt, und natürlich waren es hier auch die Schlösser der polnischen Magnaten, die bei dem russischen Rückzug vielfach beschädigt und ausgeplündert worden waren.

Nach jenen ersten vorbereitenden Maßregeln des Jahres 1915 wurde dann im Frühjahr 1917 Prof. Dr. Paul Weber mit Zustimmung der Obersten Heeresleitung als Konservator der Baudenkmäler Litauens berufen, der zugleich eine Statistik der Baudenkmäler des Landes begann und ein Denkmälerarchiv anlegte. Unter den Schutzmaßregeln steht die Fürsorge für die russischen orthodoxen Kirchen voran, die nach dem Abzug der Russen meistens herrenlos waren. Die Bautenwelt des Landes fand eine vielfache Bearbeitung, das Bauernhaus, die jüdischen Kultbauten, die Volkskunst wurden besonders behandelt. Die verschiedenen deutschen Zeitungen im besetzten Gebiet, vor allem die vorbildlich geleitete Zeitung der 10. Armee brachten auch in

Sonderveröffentlichungen und Beilagen reiche Beiträge zur Landesgeschichte. Über diese ganze Literatur und die wissenschaftlichen Bestrebungen orientiert eingehend der Bericht von Paul Weber im zweiten Bande des Kunstschutzwerkes, dem sich ein Bericht von Friedr. Kullrich über die Baudenkmäler im Gebiet der Bugarmee anschließt.

Auch im Bereich von Rumänien, Serbien und Mazedonien war die Tätigkeit der deutschen und österreichischen Verwaltung auf den Schutz wie auf die Erforschung der ganzen künstlerischen Vergangenheit bedacht. Bei dem Mangel einer Übersicht über das ganze dortige Denkmälermaterial erschien es als Notwendigkeit, zunächst eine vorläufige Inventarisation der heimischen Kunstschätze aufzustellen, um damit eine Übersicht über das ganze Land zu gewinnen und gleichzeitig den Zustand der Denkmäler zu kontrollieren. Am glücklichsten lagen die Verhältnisse in Rumänien, wo in den Arbeiten der Kommission für die Kunstdenkmäler Rumäniens, in deren Bulletin wie in ihrem schon 1903 begonnenen Inventar, endlich in dem Denkmälerarchiv des Kultusministeriums eine gründliche und gewissenhafte Arbeit geleistet war. Der deutsche Kunst- und Denkmalschutz, der in Verbindung mit diesen Organisationen arbeitete und sich der besonderen Förderung der militärischen und zivilen Behörden erfreute, unterstand dem Geheimen Hofrat Dr. Ludwig Volkmann, als Kunstreferent fungierte der zum Landesrat ernannte Prof. Dr. Heinz Braune, dessen Tätigkeit sich vor allem auch auf die größeren und kleineren Museen und Sammlungen erstreckt. In Serbien hatte die österreichische Regierung schon im Herbst 1915 eine eigene Kommission zum Schutz der Archive und Museen von Belgrad ernannt, Ende Mai 1916 wurde dann der Vertreter der k. k. Zentralkommission für die Denkmalpflege, Dr. Paul Buberl, als fachmännischer Beirat dem Militärgouvernement von Belgrad beigegeben mit dem Auftrag, in erster Linie den Bestand und Erhaltungszustand der in Belgrad und im Lande befindlichen Denkmäler festzustellen. Die Stadt Belgrad hatte zum Glück nur unbedeutende Verluste erlitten, die österreichische Regierung hat sich sofort bemüht, weiterem Unheil zu steuern. Zu wissenschaftlichen Forschungen der okkupierten Gebiete bereiste dann im Auftrag des österreichischen Kultusministeriums und der Wiener Akademie im Herbst 1916 eine Expedition von österreichischen Gelehrten das Land, unter der als Archäologe Dr. Praschniker, als Kunsthistoriker Dr. Buschbeck teilnahmen. Eine unabhängige Expedition wurde dann im nächsten Jahre von der ungarischen Akademie unter der Leitung des Architekten Carl Giani ausgesandt.

In einer ganz besonderen Weise konnte sich die Tätigkeit der deutschen Denkmalpflege in Verbindung mit einer Durchforschung und Inventarisation des Landes in dem Gebiet von Mazedonien betätigen. Es wurde schon im Frühjahr 1917 seitens des dortigen General-Oberkommandos eine mazedonische landeskundliche Kommission eingesetzt, als eine Vereinigung deutscher und bulgarischer Gelehrter, die der Leitung des Generalleutnants Freiherr von Krane unterstellt war, während Generaloberarzt Prof. Brauer die Geschäftsführung hatte. Seiner Energie ist vor allem die Einleitung des großen Programms zu danken. Die Mittel wurden vor allem durch eine von dem preußischen Kultusminister befürwortete Zuwendung aus dem Dispositionsfonds des Kaisers aufgebracht. Als Kunsthistoriker trat der Kommission der Geheime Regierungsrat Dr. Paul Clemen bei, der im Herbst 1917 und im Frühjahr 1918 auf Veranlassung der Obersten Heeresleitung den Balkan bereiste mit dem Auftrag, um die Interessen der Denkmalpflege an den Baudenkmälern dieser Gebiete wahrzunehmen. Der Sekretär des deutschen archäologischen Instituts, Prof. Dr. Dragendorff, wurde seitens des preußischen Kultusministeriums als Archäologe delegiert. Er hat sich in zwei Kampagnen der Erforschung des Landes angenommen und der weiteren archäologischen Arbeit die Wege gebahnt. In dem Kunstschutzwerk hat er auch über die archäologische und kunstwissenschaftliche Arbeit des Weltkrieges in Mazedonien berichtet. Als Archäologe und Architekt wurde der Kommission Dr. Fritz Krischen beigegeben, im südlichen Teil wirkte neben ihm noch der Architekt Hans Schmidt-Annaberg, Krischen leitete auch die wichtigste Untersuchung und Ausgrabung, die in dieser Zeit in Mazedonien vorgenommen wurde, die im Gebiet der antiken Stadt Stobi, wobei die drei frühchristlichen Basiliken freigelegt wurden. Alle Aufdeckungen und Funde wurden in der sorgfältigsten Form gesichert. Als Grundlage für eine

geplante monumentale Veröffentlichung der Baudenkmäler Mazedoniens hat Dr. Krischen zusammen mit Dr. Schmidt-Annaberg von den merkwürdigen Klosterbauten des Gebietes in aufreibender monatelanger Arbeit prachtvolle große Aufnahmen hergestellt. Auch diese Arbeit ist durch den großen Zusammenbruch unterbrochen worden, doch ist zu hoffen, daß sie trotz der Ungunst der Zeiten und Verhältnisse zur Veröffentlichung des gesammelten Materials führen wird.

Es wäre ebenso noch über den Denkmalschutz an der weiteren Ostfront zu berichten, wo von Riga bis Konstantinopel sich die deutsche Verwaltung um den Schutz, wie um die Erforschung und Festlegung der in dem Gebiet der Armee liegenden Kunstwerke bemühte. Diese Tätigkeit fand noch ihre Fortsetzung in Vorderasien, bei den bekannten Stätten der deutschen Forschungsarbeiten und Ausgrabungen und vor allem in der umfangreichen und bewunderungswürdigen Arbeit, die in Syrien, Palästina und Westarabien geleistet ward. Es schloß sich weiter daran an die kunstwissenschaftliche Arbeit, die während des Krieges sich von Mesopotamien, Ostanatolien bis nach Persien und Afghanistan hin ausdehnte. Über diese Arbeit haben in dem zweiten Band des Kunstschutzwerkes Georg Karo, Theodor Wiegand und Friedrich Sarre eingehend geschrieben. Es handelte sich für die deutschen Organe wie für die militärische Verwaltung nicht nur um allgemeine Erhaltungsmaßregeln und Schutzvorrichtungen, es konnten auch etwa an der durch die Franzosen beschädigten Burg von Halicarnaß, an dem Tor von Palmyra und endlich an der Omajadenmoschee in Damaskus unmittelbar praktische Ausbesserungsarbeiten vorgenommen werden. Der Oberkommandierende der türkischen Armee, General Djemal Pascha, auf dessen Befehl eine große Veröffentlichung alter Denkmäler aus Syrien und Palästina und Westarabien mit 100 Tafeln noch 1918 im Verlag Georg Reimers durch Theodor Wiegand erschien, förderte diese Arbeiten in sehr persönlicher Weise. Was auf diesem Boden in einer weitgespannten Organisation von deutscher Seite geleistet werden konnte, ist vor allem der Energie von Theodor Wiegand zu danken, der als Kunstsachverständiger bei der 5. türkischen Armee tätig war. So hat sich auch auf den fernsten Kriegsschauplätzen unter hundertfältigen äußeren Erschwerungen der Geist der deutschen Denkmalpflege zu betätigen gesucht, und gerade jene Kriegsarbeit auf asiatischem Boden wird ein rühmliches Zeugnis von der Hingabe der deutschen Gelehrten wie von der Gesinnung der deutschen Behörden bleiben.

Anmerkungen:

1 [1/395] Vgl. zuletzt O. v. Stülpnagel, "Wer hat zerstört? Die Zerstörung Nordfrankreichs und Belgiens." Sonderheft der *Süddeutschen Monatshefte*, Dezember 1922. ...zurück...

2 [1/396] Kaiser Wilhelm II., *Ereignisse und Gestalten*. 1878 - 1918, Leipzig 1922, S. 221. ...zurück...

3 [1/402] Clemen, "Der Zustand der Kunstdenkmäler auf dem westlichen Kriegsschauplatz," in *Zeitschrift für bildende Kunst* 1919, und Sonderausgabe. - Sauer, *Die Zerstörung von Kirchen und Denkmälern an der Westfront*, Freiburg 1917. - Clemen, *Zerstörte Kunstdenkmäler an der Westfront*, Weimar 1917. - Grautoff, *Kunstverwaltung in Frankreich und Deutschland*, Bern 1915. ...zurück...

Kapitel 9: Die höchsten Kommando- und Verwaltungsbehörden

A. Die obersten Kommandobehörden des Landheeres.
Von Oberstleutnant Hermann Cron

1. Einleitung.

Kurz war einst der Weg zwischen dem Feldherrn und dem Krieger in der Front. Noch die Armee Friedrichs des Großen kannte im Frieden nur die Einteilung in Regimenter. Verhältnismäßig klein waren die Heere, die die Schlachten schlugen. Ähnlich wie Cäsar vor dem Treffen seine Legionäre durch persönliche Ansprache anfeuerte, durchritt der große Preußenkönig die Reihen seiner Truppen.

Das Zeitalter der französischen Revolution brachte die Verwendung größerer Massen. Sie mußten für Unterkunft, Marsch und Gefecht gegliedert werden, um handlich zu bleiben. Es entstanden die aus Infanterie, Kavallerie und Artillerie gebildeten Divisionen und, seit dem Jahre 1800, die Armeekorps als Zusammenfassung von 2 - 3, zuweilen auch von 4 - 5 solcher Divisionen. Gleichzeitig entwickelten sich Generalstäbe zur Unterstützung der Führer. Noch aber war es dem Feldherrn möglich, an entscheidender Stelle seinen persönlichen Einfluß auf den Soldaten auszuüben. Napoleon I. wird darin vorbildlich bleiben. Sein Generalstabschef war ihm Gehilfe, er selbst voll und ganz Feldherr.

Anders in den Kriegen von 1866 und 1870. Die Massenheere und die räumliche Ausdehnung der Kriegsschauplätze ließen diese Form der Kriegführung nicht mehr zu. In den entscheidenden Schlachten wirkten mehrere Armeen zusammen, durch Direktiven der Obersten Führung zu einheitlichem Handeln auf dem Schlachtfelde zusammengeführt. Diese, als "Oberste Heeresleitung" bezeichnet, war von den einzelnen Teilen der Front weiter entfernt als früher. Dem königlichen Bundesfeldherrn stand ein Generalstabschef mit dem bereits im Frieden vortrefflich organisierten preußischen Generalstabe zur Seite, dessen Organe sich auch in den Armee-Oberkommandos, den Generalkommandos und bei den Divisionsstäben befanden. Der Generalstabschef übte die Tätigkeit des Führers im Namen seines Königs aus.

Dieses Verhältnis blieb auch im Weltkriege bestehen. Der Chef des Generalstabes des Feldheeres war in der Tat der für alles verantwortliche Mann, wenn er auch zu wichtigen Entscheidungen der kaiserlichen Zustimmung bedurfte. Der Abglanz seiner Stellung fiel auch auf die Generalstabschefs der Armeen, deren Bedeutung im gleichen Maße stieg, wie die einzelne Armee im Weltkriege oft die Gesamtstärke der Heere früherer Zeiten übertraf. Im Jahre 1756 war das preußische Heer mit 120 000 Mann ins Feld gerückt; im Jahre 1870 zählten die drei deutschen Armeen zunächst insgesamt 384 000 Streiter, während bei Kriegsbeginn 1914 über zwei Millionen, in 8 Armeen gegliedert, das Feldheer bildeten. Friedrich der Große schlug die Schlacht bei Leuthen mit einer 35 000 Mann starken Armee, indes 1914 jedes deutsche Armeekorps 45 500 Köpfe, jedes Reservekorps deren 37 000 zählte.

Die gleichzeitige Verwendung derartiger Massen mit schnellfeuernden Waffen in ununterbrochen sich fortsetzenden Kampfhandlungen hatte eine äußerst sorgfältige Organisation zur Voraussetzung. Die ungeahnte Entwicklung auf dem Gebiete der technischen Kampfmittel, der Maschinengewehre, der Artillerie, der Minenwerfer, der Gaskampfmittel, der Luftkampfmittel, des Nachrichtenwesens und der Kraftwagen während eines langjährigen Krieges ohne Ruhepausen im feindlichen Lande unter gleichzeitiger **Blockade** der eigenen Heimat erforderte einen gewaltigen Ausbau der Gliederung und Leitung. Vor allem mußten die Nervenzentren des Heeres, die obersten Kommandobehörden, intakt erhalten und den jeweiligen Erfordernissen angepaßt werden, sollte es dauernd kampffähig bleiben.

Dem deutschen Volke ist die gewaltige geistige Arbeit der Obersten Heeresleitung nur in ihren Ergebnissen, in ihren Anordnungen und Befehlen zur Kenntnis gekommen. Die ungeheuere Arbeit selbst, die die einheitliche Führung und die richtige Verwendung der Millionen erforderte, blieb ihm verborgen. Das Wirken der Obersten Heeresleitung in das rechte Licht zu stellen und es in der Erinnerung lebendig zu erhalten, ist um so mehr Pflicht, als gerade ihre geniale Verwendung des stärksten, aber auch empfindlichsten Kriegsmittels, nämlich der im Heere verkörperten Volkskraft, die Feinde veranlaßte, durch das Friedensdiktat es dieser seiner Seele, des Generalstabes, zu berauben.

2. Die Oberste Heeresleitung 1914.

Das geistige Haupt der obersten Führung, **der Chef des Generalstabes des Feldheeres**, trat, den monarchischen Einrichtungen des Reiches entsprechend, in seinen Befehlen nicht immer persönlich hervor, sondern verschwand oft unter der sachlichen Bezeichnung "Oberste Heeresleitung". Am Sitz der Obersten Heeresleitung, im Großen Hauptquartier, befanden sich im Gefolge des Obersten Kriegsherrn, des Kaisers, der Reichskanzler, der Chef des Admiralstabes, der Kriegsminister und der Chef des Militärkabinetts. Mit diesen Stellen mußte der Generalstabschef als mit gleichgeordneten verhandeln; bei Meinungsverschiedenheiten entschied der Kaiser. Die großen Anfangserfolge stärkten naturgemäß die Stellung des Generalstabschefs, die auch nach dem Rückschlag an der Marne nichts von ihrem Nimbus verlor, sondern gerade damals einen Machtzuwachs erfuhr, indem der neue Generalstabschef zunächst die gleichzeitige Verwaltung des Kriegsministeriums in der Hand behielt.[1]

Auf den Seekrieg hatte der Generalstabschef keinen Einfluß, wohl aber stand er in dauernder Verbindung mit dem Chef des Admiralstabes. In Fragen welche die Land- und Seekriegführung gemeinsam berührten, wurde, nach General v. Falkenhayn,[2] stillschweigend angenommen, daß die Stimme des Generalstabschefs ausschlaggebend wäre. In der Praxis regelte sich das Zusammenwirken der Landmacht und der Flotte, wie bei der Eroberung der baltischen Inseln, durch Vereinbarungen der beiden höchsten Chefs.

Die Kriegführung in den Kolonien lag in der Hand des Staatssekretärs des Reichskolonialamtes, der angesichts der Abschnürung der Mittelmächte von der Außenwelt seine Einwirkung jedoch kaum geltend machen konnte.

Von entscheidender Bedeutung für die reibungslose Leitung des nach Millionen zählenden Heeres war es, daß der Generalstabschef über einen zweckmäßig eingerichteten Stab von Mitarbeitern verfügte. Im preußischen Generalstabe hatte Feldmarschall v. Moltke, wie schon erwähnt, bereits vor dem Kriege 1870/71 eine solche Organisation geschaffen. Sie wurde später von ihm und seinen Nachfolgern so zweckmäßig ausgebaut, daß sie auch im Weltkriege tadellos arbeitete und in ihren Grundzügen bis zum Kriegsende beibehalten werden konnte.

Unmittelbar unter dem Chef des Generalstabes des Feldheeres standen vier mobile Generalstabsabteilungen und der Generalquartiermeister mit mehreren Verwaltungschefs.

Die **Zentralabteilung** sichtete die eingehenden Schriftstücke und leitete sie den bearbeitenden Stellen zu. Dinge von besonderer Wichtigkeit unterbreitete sie sofort dem Generalstabschef unmittelbar. In ihr Gebiet fiel auch die - mit dem Militärkabinett gemeinsame - Bearbeitung aller persönlichen Fragen des Generalstabs, die man unter der Bezeichnung "Personalien" zusammenfaßt, so daß man sie als eine Adjutantur im großen betrachten darf.

An Bedeutung die erste Stelle nahm, wie schon ihr Name sagt, die **Operationsabteilung** ein. Sie bearbeitete die vom Chef geplanten Operationen und überwachte ihre Ausführung. Ferner hatte sie

die Kriegsgliederung auf dem laufenden zu erhalten und ihre Veränderungen zu bewirken - Operation und Kriegsgliederung stehen in innigstem Zusammenhang und in stärkster Abhängigkeit voneinander. Wie die Operationen des Heeres stets der Lage angepaßt, also verändert werden müssen, so darf auch die ursprüngliche Kriegsgliederung nicht starr festgehalten werden. Am augenfälligsten trat diese Wechselwirkung nach der Marneschlacht 1914 zutage: Übergang von der Offensive zu einer zunächst nur vorübergehend gedachten Verteidigung und gleichzeitiges Herausziehen von Verbänden einzelner Armeen zum Einsatz an anderer Stelle, sowie das Herumwerfen dreier Armeen - 4., 6. und 7. - von der Mitte bzw. dem linken Flügel nach dem rechten. Solche gewaltigen Veränderungen in der Heereseinteilung, die von Kriegsjahr zu Kriegsjahr umfangreicher wurden und deren Hauptschwierigkeit in der zweckmäßigen Verteilung der unzähligen kleinen und Sonderformationen bestand, lassen sich nur durchführen, wenn die Kriegsgliederung des ganzen Heeres trotz seiner Größe bis in seine kleinsten Teile jederzeit gleich einem aufgeschlagenen Buch der Obersten Heeresleitung vor Augen liegt. Ihre genaue Kenntnis läßt sich als entscheidende Grundlage von den Operationsentwürfen und Entschließungen ebensowenig trennen, wie die Überwachung der Organisation der Verbände und Truppen, die dritte der großen Aufgaben der Operationsabteilung, die auch eine dauernde enge Verbindung mit den Heimatbehörden erforderte. Außerdem wirkte sie bei allen wichtigen Fragen mit, die die Kriegführung mittelbar beeinflussen konnten. Ihr Bureau war gleichzeitig dasjenige des Generalstabschefs, ein Umstand von großer praktischer Bedeutung.

Die Kenntnis über die vermutliche Verteilung der feindlichen Streitkräfte vermittelte die **Nachrichtenabteilung**. Sie bearbeitete die Streitmittel der feindlichen und neutralen Staaten und beschäftigte sich mit der Kriegführung von der Seite des Gegners aus. So schuf sie der Operationsabteilung die Grundlagen für die von ihr vorzuschlagenden Entschlüsse.

Der **Abteilung III B** lag die Beschaffung aller Nachrichten von eigener, neutraler und feindlicher Seite für die Nachrichtenabteilung ob; gleichzeitig hatte sie die Spionage des Gegners zu verhindern und zu täuschen. Die Unterrichtung der Presse gehörte gleichfalls zu ihren Aufgaben.

Die **Politische Abteilung** überwachte die Militärpolitik beim Feinde und bei den Neutralen, eine Arbeit von der höchsten, oft entscheidenden Wichtigkeit. Kennzeichnend hierfür ist der Einfluß des Eintritts Italiens, Bulgariens, Rumäniens und Amerikas in den Krieg, dessen Wirkung im voraus richtig in Rechnung zu stellen geradezu Lebensnotwendigkeit bedeutete.

Der **Generalquartiermeister** war ursprünglich als Vertreter des Chefs des Generalstabes gedacht. Er hat diesen nach der Marneschlacht 1914, wennschon nur ganz vorübergehend, auch tatsächlich vertreten. Später aber blieb er auf seine eigentliche Tätigkeit auf dem Gebiete der Heeresversorgung beschränkt. Diese leitete er nach den allgemeinen Weisungen des Generalstabschefs in voller Verantwortlichkeit selbständig. Er gab die Richtlinien für die Tätigkeit des Munitions-, Feldeisenbahn-, Feldtelegraphen-, Feldsanitäts-, Verpflegungs-, Etappen- und Feldpostwesens. Die höchsten Verwaltungschefs dieser Dienstzweige mit Ausnahme der Etappenspitzen befanden sich bei ihm im Großen Hauptquartier. Auch die mit der Heeresversorgung auf das engste zusammenhängende Verwaltung der besetzten Gebiete erfolgte unter der selbständigen Leitung des Generalquartiermeisters.

Dem **Chef des Feldmunitionswesens** lag die Bereitstellung und Heranführung des Nachschubs an Waffen und Munition ob. Nach den Bedarfsmeldungen der Armee-Oberkommandos oder der Etappeninspektionen beorderte er im Benehmen mit der Operationsabteilung die Munitionszüge und eisenbahnfertigen Geräte- und Sprengmunitionsnachschübe nach vorn, soweit sie nicht den Armeen bereits in ihren Sammelstationen zur Verfügung gestellt waren, und veranlaßte durch das Allgemeine Kriegsdepartement des Kriegsministeriums die Bereitstellung weiterer Mengen.

Der **Chef des Feldeisenbahnwesens** verfügte über die Militäreisenbahnbehörden, Bau- und Betriebsformationen. Im gesamten Kriegsgebiet[3] wurde der Eisenbahndienst von ihm geleitet, wobei es sich, außer um Inbetriebnahme, oft um umfangreiche Wiederherstellungsarbeiten und Neubauten handelte. Auch die Ausnutzung der Wasserstraßen zur Entlastung der Bahn gehörte zum Arbeitsgebiet des Feldeisenbahnchefs. Die (bereits erwähnten) großen Umgruppierungen und der Nachschub erforderten im weitesten Maße seine Mitwirkung.

Die telegraphische Verbindung aller Heeresteile untereinander und des Heeres mit der Heimat fiel der Sorge des **Chefs der Feldtelegraphie** zu. Er regelte das Funken-, Telegraphen- und Fernsprechwesen im Operationsgebiet und auf der Etappe. Unmittelbar im Hauptquartier verfügte er über eine Funkenstation und eine Fernsprechabteilung zur Verbindung mit den Armee-Oberkommandos.

Der **Chef des Feldsanitätswesens** war der oberste Vorgesetzte des gesamten Sanitätspersonals. Er gab die leitenden Gesichtspunkte für den Sanitätsdienst, für Pflege und Abtransport der Verwundeten. Dazu regelte er im Einvernehmen mit dem Feldeisenbahnchef die Verteilung der Lazarettzüge und Lazarettschiffe. Auch die Freiwillige Krankenpflege gliederte er in den Heeressanitätsdienst ein. Nach den Meldungen der Armee- und Etappenärzte bestimmte der Feldsanitätschef die heimischen Lazarette, in die der Strom der Verwundeten der einzelnen Korps und der verwundeten Kriegsgefangenen abfloß, während er selbst durch die Medizinalabteilung des Kriegsministeriums fortlaufend über die Zahl der Lagerstellen in den Lazaretten des Heimatgebiets unterrichtet wurde.

Das Verpflegungswesen lag in der Hand des **Generalintendanten** als Vorgesetzten der Feld- und Etappenintendanturen und des Kriegskassenpersonals. In sein Arbeitsgebiet fiel alles, was auf Besoldungs-, Kassen- und Rechnungswesen Bezug hatte. Die Armeeintendanten meldeten ihm täglich über den Verpflegungszustand ihrer Armeen. Auf Grund dieser Angaben leitete der Generalintendant - unter Berücksichtigung des den Armeen im feindlichen Lande zur Verfügung stehenden Vorrats - den voraussichtlichen Bedarf der Armeen ihren Etappeninspektionen mit der Eisenbahn aus der Heimat zu. Hierfür gebot er über die Vorräte derjenigen Sammelstationen, die keiner Armee zugeteilt waren, und über die ihm vom Kriegsministerium zur Verfügung gestellten Vorräte. Um über diese dauernd unterrichtet zu sein, hielt er ständige Verbindung mit dem Armeeverwaltungsdepartement des Kriegsministeriums.

Der **Feldoberpostmeister** organisierte und überwachte das Feldpostwesen und den Dienst der Feldpostanstalten.

Die Weisungen an die den Armeen unterstellten **Etappeninspektionen** ließ der Generalquartiermeister diesen durch die Armee-Oberkommandos zugehen. Ebenso verfuhren auch die obengenannten Chefbehörden, sofern nicht dringende Umstände das abgekürzte Verfahren des unmittelbaren Verkehrs notwendig machten.

Als Berater in den besonderen Fragen ihrer Waffen befanden sich der **General von der Fußartillerie** und der **General des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen** als zugeteilt im Großen Hauptquartier. Sie waren, bezeichnend für die anfängliche geringe Einschätzung der Technik, zunächst in die zweite Staffel des Hauptquartiers eingeteilt und traten trotz des sofort einsetzenden Festungskampfes in der ersten Bewegungsperiode des Feldzuges nicht in Wirksamkeit.

Die guten Beziehungen der Obersten Heeresleitung zur verbündeten Donaumonarchie pflegte ein zum österreichisch-ungarischen Oberkommando entsandter **Bevollmächtigter General der Obersten Heeresleitung**, der für die Einheitlichkeit der gesamten Operationen wirken sollte, über

die Ereignisse bei dem Bundesgenossen berichtete, Mißverständnisse beseitigte und auf Maßnahmen und Vorkommnisse achtete, die den deutschen Interessen zuwiderliefen. Zum gleichen Zwecke befand sich ein k. u. k. General im deutschen Hauptquartier. In der zunächst noch neutralen Türkei stellte die schon vor dem Kriege eingerichtete **Deutsche Militärmission in Konstantinopel** eine sehr wirksame militärpolitische Vertretung dar. Bei den sonstigen neutralen Staaten waren Militärattachés beglaubigt, die zum Generalstabe zählten.

3. Die höheren Kommandobehörden 1914.

Die Übersetzung der Befehle und Anordnungen der Obersten Heeresleitung in die Tat war die Aufgabe der **Armee-Oberkommandos**. Bei Zuspitzung der Entscheidung hatte Feldmarschall v. Moltke noch bei Königgrätz, Gravelotte und Sedan die Führung auf dem Schlachtfelde übernehmen können. Das war im Weltkriege ausgeschlossen; selbst bei der großen Schlacht in Frankreich im Frühjahr 1918 handelte es sich für die Oberste Heeresleitung nicht um unmittelbare taktische Schlachtführung. Andererseits stellten aber die Massenheere ganz andere Anforderungen an die Energie der Obersten Heeresleitung, um die Einheitlichkeit der ganzen Kampfhandlungen zu sichern; sie erforderten statt der allgemeinen Direktiven von 1870 in den Zeiten größter Entscheidungen, wie die ersten Kriegswochen zeigten, schärfere Befehle und dazu auch eine solche Nähe, daß Übersicht und Eingreifen stets gewahrt blieben.

Die Einrichtungen in den Stäben der höheren Kommandobehörden beruhten auf gemeinsamer Grundlage. Die Leitung der Geschäfte lag beim Generalstabe, der bei Armeen und Armeekorps aus mehreren Offizieren unter einem besonderen Chef des Generalstabes, bei den Divisionen aus einem Generalstabsoffizier (zeitweise aus zwei) bestand. Im allgemeinen bestanden bei sämtlichen höheren Kommandobehörden im Jahre 1914 folgende Abteilungen:

- Abteilung I zur Bearbeitung aller Angelegenheiten, die sich auf die Operationen und taktische Maßnahmen bezogen, unter dem Ersten Generalstabsoffizier (Ia).
- Abteilung II für alle Personalsachen und Mannschaftsersatz unter dem Ersten Adjutanten (IIa).
- Abteilung III für Gerichtswesen und Rechtsangelegenheiten unter einem Militärjustizbeamten.
- Abteilung IVa für Intendanturwesen, Besoldungs-, Rechnungs- und Kassensachen, Verpflegung und Bekleidung unter einem Intendanten.
- Abteilung IVb für Sanitätswesen unter einem Militärarzt.
- Abteilung IVc für Veterinärwesen unter einem Veterinäroffizier.
- Abteilung IVd für Seelsorge unter einem evangelischen oder einem katholischen Feldgeistlichen; nur die höchsten Behörden hatten Vertreter beider Bekenntnisse bei sich.

Ordonnanzoffiziere, die gleichzeitig als Dolmetscher dienten, wurden im Bureaudienst mit verwendet, soweit es ihr Dienst beim Kommandeur zuließ. Ein Kommandant des Hauptquartiers bzw. Divisionsstabsquartiers vervollständigte die Reihe der allen höheren Kommandobehörden gemeinsamen Einrichtungen.

Grundsatz war, daß für alle diese Stellen im Stabe bei wichtigen Angelegenheiten der Chef des Generalstabes - bei der Division der Generalstabsoffizier - die unumgängliche Zwischeninstanz zum Oberbefehlshaber (Kommandierenden General, Divisionskommandeur) bildete, um so die Vorbedingung für die notwendige Einheitlichkeit des Zusammenarbeiten zu sichern. Daher fand Vortrag zunächst beim Generalstabschef und dann in dessen Beisein beim Führer statt. Im übrigen aber sorgten die Geschäftsordnungen dafür, daß laufende Sachen und Dinge, die keiner grundsätzlichen Entscheidung bedurften, im Rahmen der allgemeinen Weisungen des Chefs von den bearbeitenden Stellen selbständig erledigt wurden.

Die Stellung der leitenden Generalstabsoffiziere war eine sehr verantwortungsvolle. Soweit sie nicht aus der eigenen Initiative des Führers hervorgingen, entsprangen ihrer geistigen Arbeit die Anregungen zu den Entschließungen, die sie ihrem Kommandeur vorschlugen; sie sorgten für die Ausführung des Führerentschlusses in allen seinen Einzelheiten, für das Zusammenwirken aller Teile des Befehlsbereichs und für Ergänzung und Versorgung ihres Verbandes mit allem zur Kriegführung Notwendigen. Das erforderte viel Takt, nicht nur gegenüber dem Kommandeur, hinter den der Generalstabsoffizier unbedingt zurücktreten mußte, sondern auch gegenüber denjenigen Mitgliedern des Stabes, die, obwohl vielfach einer höheren Rangstufe angehörend, dennoch in Rücksicht auf die Einheitlichkeit der verantwortungsvollen Arbeit dem leitenden Generalstabs-offizier sich bis zu einem gewissen Grade unterordnen mußten. Daher begann das 1914 geltende Taschenbuch für den Generalstabsoffizier[4] mit den Worten: "Viel leisten, wenig hervortreten, mehr sein als scheinen, das muß sich jeder Generalstabsoffizier zum Wahlspruch nehmen."

Für den Oberbefehlshaber, den Kommandierenden General und den Divisionskommandeur bedeu-tete der Generalstabsoffizier also eine wesentliche Entlastung von allen führertechnischen Dingen. Die Leitung der Operationen selbst aber, der endgültige Entschluß, die Geltendmachung der Autori-tät gegenüber den untergeordneten Befehlsstellen, also die ganze ungeheure Schwere der Verant-wortung, lagen durchaus und allein beim Führer. Deshalb trugen auch alle operativen und taktischen Befehle, sowie alle Anordnungen grundsätzlicher Art stets die Unterschrift des Kommandeurs. Die oft geradezu entscheidende persönliche Beeinflussung der Truppe fiel dem Führer allein zu.

Bei der **Armee** erledigte der Chef des Generalstabes alle sonstigen Angelegenheiten selbständig unter Zeichnung "Von seiten des Armee-Oberkommandos". Da das Armeegebiet einschließlich seiner Etappe einen großen Verwaltungsbezirk darstellte und da die Armee für die Versorgung ihrer Korps mit Bedürfnissen aller Art verantwortlich war, so stand dem Generalstabschef - ähnlich wie bei der Obersten Heeresleitung - ein Oberquartiermeister zur Seite, der diese Aufgaben im Rahmen der vom Chef gezogenen Richtlinien selbständig erledigte. Gleichzeitig war der Oberquartier-meister der Vertreter des Chefs.

Die Spezialwaffen hatten je einen Stabsoffizier von der Fußartillerie vom Ingenieur- und Pionierkorps und von den Telegraphentruppen als ihre Vertreter im Armee-Oberkommando. Ihnen lag es ob, den technischen Rücksichten bei der Verwendung ihrer Waffe Beachtung zu verschaffen. Ein Bahnbeauftragter des Feldeisenbahnchefs beriet das Oberkommando in Transportangelegen-heiten und führte dessen Anträge dem Chef des Feldeisenbahnwesen zur Erledigung zu.

Bei sämtlichen Armeen im Oberkommando befand sich ein General der Pioniere, um größere technische Aufgaben, besonders bei Belagerungen, zu leiten und durchzuführen. Für die entspre-chenden Zwecke der schweren Artillerie waren bei zwei Armeen Generale der Fußartillerie, bei den übrigen je ein Fußartilleriebrigadekommando oder -regimentsstab attachiert. In Übereinstimmung mit den planmäßigen Aufgaben der Armeen verfügten diese Kommandostellen über mehr oder weniger Pionier- und Fußartilleriebelagerungsformationen. d. h. über Pionierregimenter und Pionierbelagerungstrains, über schwere Fußartilleriebataillone und -batterien, Parkkompagnien und Werkstätten der Belagerungsartillerie.

Armeearzt, Armeeveterinär, Armeeintendant, der Kommandant des Hauptquartiere und der Kommandeur der Stabswache unterstanden dem Oberquartiermeister.

Den **Generalkommandos** fehlte diese letztgenannte Stelle. Daher hingen sämtliche Abteilungen des Stabes unmittelbar vom Chef des Generalstabes ab. Seine vier Generalstabsoffiziere bildeten die Abteilungen Ia bis Id, von denen Ia die Operationen und taktischen Angelegenheiten, Ib die rückwärtigen Verbindungen und Ic das Nachrichtenwesen bearbeitete, während Id zur Unterstützung des Ia bestimmt war. Als pioniertechnischer Berater fungierte der

Bataillonskommandeur des Pionierbataillons, dessen drei Kompagnien auf die beiden Divisionen verteilt waren. Der Kommandeur der Korpsfernsprechabteilung stellte im Benehmen mit dem 3. Generalstabsoffizier (Ic) die Drahtverbindung zu den Divisionen her. Der Kommandant des Feldgendarmerietrupps sorgte in Verbindung mit dem 2. Generalstabsoffizier (Ib) für die Ausübung der Heerespolizei im Rücken des Korps.[5] Bei den aktiven Generalkommandos befand sich je ein Kommandeur der Munitionskolonnen und der Trains, bei den Reservekorps dagegen, die in dieser Beziehung geringer ausgestattet waren, vereinigte ein Kommandeur beide Stellungen in sich. Der verwaltungstechnischen Trennung nach Munitionskolonnen und Trains stand die taktische Einteilung in I. und II. Staffel gegenüber, von denen jede einen Teil der Kolonnen und Trains enthielt, so daß beispielsweise der Kommandeur der Munitionskolonnen verwaltungsmäßig Vorgesetzter sämtlicher Munitionskolonnen und zugleich taktisch Führer der I. Staffel war.

Der **Divisionsstab** von 1914 ist durch die allgemeinen Angaben über die höheren Kommandobehörden genügend charakterisiert. Besondere Erwähnung verdient jedoch der Umstand, daß er keinen Veterinär besaß. Da die großen Bagagen sämtlicher Truppen der Division für Marsch und Gefecht zusammengezogen wurden, so zählte auch ein Führer der großen Bagage zum Divisionsstabe; er empfing seine Weisungen vom Generalstabsoffizier.

Der **Kavalleriedivisionsstab** zeigt die gleiche Zusammensetzung wie der Stab einer Infanterie-division. Da aber die weitaus größere Selbständigkeit einer Kavalleriedivision auch eine entsprechende taktische Mehrarbeit bedingte, so war sie mit zwei Generalstabsoffizieren ausgestattet, von denen der jüngere zur Entlastung des älteren diente und von diesem seine Aufgaben erhielt.

Um das einheitliche Zusammenwirken von mehreren Kavalleriedivisionen zu erreichen, waren die Stellen der vier **Höheren Kavalleriekommandeure** geschaffen worden. Ihre Stäbe entsprachen denen eines Generalkommandos, jedoch ohne Feldverwaltungsbehörden, denn sie bildeten lediglich taktische Zentralstellen für die im übrigen selbständigen Divisionen.

4. Befehlsverhältnisse 1914.

Die **Oberste Heeresleitung** hatte die Kriegführung im Osten dem Oberbefehlshaber der 8. Armee mit weitgehender Selbständigkeit übertragen. Als dort die Operationen nicht nach ihrem Wunsche verliefen, griff sie korrigierend durch Befehl ein und veranlaßte durch das Militärkabinett die Bestimmung eines neuen Oberbefehlshabers und eines neuen Generalstabschefs. Im Westen wollte die Oberste Heeresleitung den entscheidenden Schlag führen und die dazu planmäßig eingesetzten sieben Armeen selbst lenken. Sie tat es mittels allgemeiner Weisungen - Direktiven - nach dem Vorbilde des Feldmarschalls Moltke aus den Jahren 1866 und 1870. Dazu hielt sie sich, darin von dem Vorbilde des großen Meisters abweichend, wohl im Hinblick auf die Frontbreite des Aufmarsches, an einem weit hinter der Front gelegenen Zentralpunkte auf und versah je nach der Lage die sieben Oberkommandos durch Funkspruch oder Kraftwagenüberbringer mit Befehlen. Die Entscheidung suchte sie sowohl durch das einheitliche Zusammenwirken der Armeen auf der ganzen Front als ganz besonders durch das Schwergewicht des rechten Flügels zu erreichen; über Reserven hinter diesem Flügel verfügte sie aber, entgegen dem ursprünglichen Schlieffenschen Plan, nicht. Die in der Heimat zurückgehaltene Nordarmee, das verstärkte IX. Reservekorps, wurde, sobald sich die Haltung Dänemarks entschieden hatte, nach Belgien nachgeführt und der rechten Flügelarmee unterstellt - zu spät, um in der Marneschlacht mitkämpfen zu können. Zur Zeit der Krisis an der Marne entsandte der Chef des Generalstabes des Feldheeres einen mit weitgehenden Vollmachten ausgestatteten Generalstabsoffizier zu den Oberkommandos, begab sich also praktisch im entscheidenden Augenblicke der unmittelbaren, persönlichen Leitung. Das Verhängnisvolle dieser Maßnahme ist bekannt.

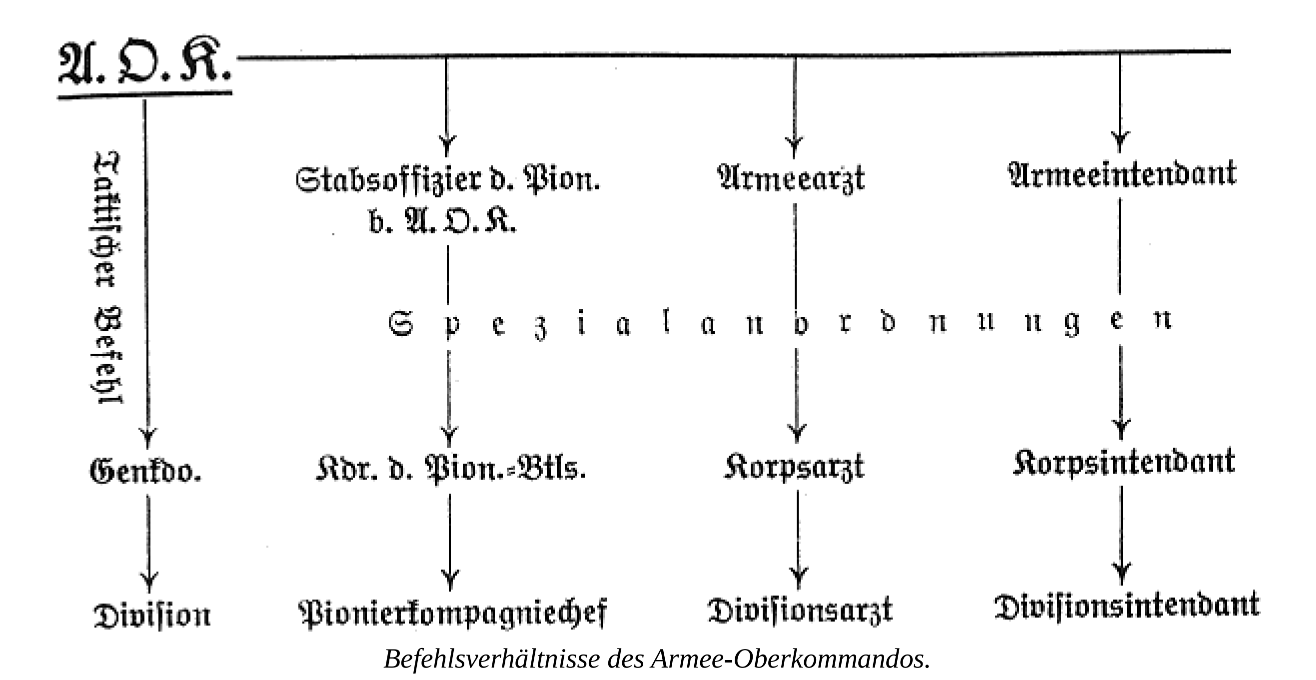
Die **Armeen** waren je nach der ihnen zugedachten Rolle in der Gesamthandlung mit einer

verschiedenen Zahl von Korps ausgestattet. Die stärkste, die 2. Armee, zählte 7 Korps, die schwächste, die 7. Armee, deren 3. Die Oberkommandos befahlen an die Generalkommandos und an ihre Etappeninspektion. Den Einfluß auf die Schlacht sicherten sie sich durch entsprechendes Ansetzen der Korps und durch Ausscheiden geschlossener Einheiten als Reserven. Auch die sogenannten Armeetruppen erhielten ihre Weisungen vom Oberkommando unmittelbar; zu ihnen zählten die Belagerungsformationen, die Armeetelegraphenabteilung, das Funkerkommando mit seinen beiden Funkenstationen, die Feldluftschiffer- und die Fliegerabteilung.

Der **Kommandierende General**, bei aktiven Korps die verantwortliche Stelle für die Ausbildung im Frieden, stellte den Hauptträger in der Leitung des Kampfes dar. Er verfügte über 2 Infanteriedivisionen und - bei aktiven Korps - über 1 Bataillon schwerer Feldhaubitzen. Diese schwere Artillerie gab ihm Gelegenheit, durch Zuteilung an eine der beiden Divisionen den Schwerpunkt des Kampfes auf die ihm geeignet erscheinende Stelle zu legen. Außer den Divisionen und der schweren Artillerie empfingen unmittelbaren Befehl vom Generalkommando der Korpsbrückentrain, der zuweilen auch einer Division untergeordnet wurde, die Fernsprechabteilung, der Scheinwerferzug, die Fliegerabteilung und die Kommandeure der Munitionskolonnen und der Trains. Diese Formationen pflegte man als Korpstruppen zu bezeichnen. Den Reservekorps fehlten das Fußartilleriebataillon, der Korpsbrückentrain, der Scheinwerferzug und die Fliegerabteilung.

Die Schlachteinheit bildete die **Infanterie-** oder die **Reservedivision**. Unmittelbar befahl der Divisionskommandeur an seine beiden Infanteriebrigadekommandeure, an das Kavallerieregiment, an die Feldartilleriebrigade - bei Reservedivisionen an das Feldartillerieregiment - an die Pionierkompagnie nebst Brückentrain und an die Sanitätskompagnie. Auch der Führer der aus einem Teil der Munitionskolonnen und Trains des Korps bestehenden Gefechtsstaffel war an die Weisungen der Division gebunden.

Bei sämtlichen Befehlen bildete die taktische Unterstellung das maßgebende Verhältnis. Das blieb auch während des ganzen Krieges unverändert. Neben diesen Unterordnungsbeziehungen aber bestand für die technischen Waffen, das Sanitätswesen und das Gebiet der Heeresversorgung noch ein zweiter, ein waffendienstlicher bzw. verwaltungsmäßiger Weg, auf dem die den Behörden beigeordneten Waffenvorgesetzten ihren besonderen technischen Einfluß geltend machen und auf dem umgekehrt die technischen Bedürfnisse der Truppe an die Spezialvorgesetzten gelangen konnten. Schematisch ergibt sich dabei etwa folgendes Bild:



Befehlsverhältnisse des Armee-Oberkommandos.

5. Organisationsänderungen auf Grund der Kriegserfahrungen.

Nachdem Generaloberst v. Moltke an seiner großen Aufgabe gescheitert war, wurde der bisherige Kriegsminister General v. Falkenhayn mit der obersten Leitung betraut. Bei ihm lag die Führung in sicheren Händen; er stellte im Westen nach dem Rückzuge an der Marne die Lage wieder her, befestigte die deutsche Front in Frankreich, zertrümmerte Serbien, erschloß den Zugang zur verbündeten Türkei und erschütterte den russischen Koloß. Den Krieg entscheidende Erfolge blieben ihm versagt. Auf dem Gebiet der Organisation hat er anregend und fördernd gewirkt, wenn auch manches von ihm Angebahnte erst unter seinem vom Vertrauen des Volkes stärker getragenen Nachfolger Hindenburg ausreifte.

Als Generalfeldmarschall v. Hindenburg zum Generalstabschef und General Ludendorff zum Ersten Generalquartiermeister ernannt wurden, entstanden vielfach Debatten, wer von den beiden großen Männern der eigentliche *spiritus rector* sei. Ludendorff selbst beantwortet diese Frage mit feinem Takt, indem er schreibt:[6] "Der Feldherr hat die Verantwortung. Er trägt sie vor der Welt und, was noch schwerer ist, vor sich, vor der eigenen Armee und dem eigenen Vaterlande. Als Chef und als Erster Generalquartiermeister war ich voll mitverantwortlich und bin mir dessen stets bewußt gewesen."

Die Verschiedenheiten in den operativen Anschauungen der drei Chefs des Generalstabes, die Art ihrer Führung des Krieges prägten sich auch in Organisationsänderungen der Obersten Heeresleitung aus. Stärker aber noch wirkte die ungeheure Steigerung der technischen Kampfmittel.

Der lange sich hinziehende Krieg litt es nicht, daß Kanzler und Kriegsminister dauernd im Hauptquartier blieben; sie wurden in der Heimat gebraucht. Auch den Kaiser entfernten die anderweitigen Pflichten als Staatsoberhaupt öfters vom Sitz der Obersten Heeresleitung. Dadurch erfuhren die vom Chef des Generalstabes angestrebten Vereinbarungen mit den Reichsbehörden zuweilen Verzögerungen. In den politischen Auffassungen des Generalstabs und der maßgebenden Männer der Reichsleitung aber entwickelten sich in diesen Jahren grundsätzliche Verschiedenheiten, deren Divergenz zu verschleiern nicht einmal notdürftig gelang. Ein Vergleich mit Friedrich dem Großen liegt nahe. Er zeigt, welches Glück es für die Kriegführung bedeutet, wenn der oberste Führer Feldherr und Staatsoberhaupt in einer Person ist. Dagegen verdient es anerkannt zu werden, daß das Kriegsministerium sich fast ausnahmslos verständnisvoll den Wünschen der Obersten Heeresleitung anpaßte, und daß auch der dem Kaiser unmittelbar unterstehende Chef des Militärkabinetts im allgemeinen meist den Forderungen des Generalstabschefs Rechnung trug.

Da Deutschland und Österreich-Ungarn zu gleicher Zeit in den Feldzug eintraten, so charakterisiert sich dieser von Anfang an als Koalitionskrieg. Eine **gemeinsame Kriegsleitung** aber war weder im Frieden vorgesehen, noch wurde sie bei Beginn des Krieges geschaffen. Sie konnte ohne Nachteil nur so lange entbehrt werden, wie die Dinge nach Wunsch liefen. Nachdem aber der Rückschlag an der Marne und die schwere Niederlage des österreichisch-ungarischen Heeres in Galizien eingetreten war, wurde die Frage gemeinsamer Kriegsleitung brennend. Sie fand jedoch zunächst ihre Lösung nicht, da Rücksichten verschiedener Art und persönliche Gegensätze der führenden Generalstabschefs Falkenhayn und Conrad es verhinderten. Im kleineren Rahmen machte sich das Fehlen einer gemeinsamen Oberleitung auf dem östlichen Kriegstheater geltend, als Hindenburg im Oktober 1914 mit der 9. Armee im Anschlusse an den Verbündeten den Vormarsch auf Warschau unternahm. Unter diesem Mangel haben auch später, in den Jahren 1915 und 1916, die Operationen auf der Ostfront dauernd gelitten, obwohl Deutschland seit September 1914 die k. u. k. Armeen in wachsendem Maße durch deutsche Truppen unterstützte. Durch den Eintritt der Türkei, Italiens und Bulgariens in den Krieg entstanden bereits im Jahre 1915 neue ausgedehnte Kriegsschauplätze, so daß die Notwendigkeit einer gemeinsamen obersten Kriegsleitung immer dringender erschien. Sie wurde zunächst nicht erreicht. Im Gegenteil - der fast gleichzeitige große Angriff der Deutschen auf

Verdun und die Offensive Österreich-Ungarns aus Tirol heraus offenbarten das Voranstellen der Sonderinteressen ebenso deutlich, wie die türkische Expedition nach Persien es dokumentierte, die völlig aus dem Rahmen der gemeinsamen Kriegsziele fiel. Das Mißlingen vor Verdun und in Tirol gab dem Gedanken der Notwendigkeit einer einheitlichen Führung neue Nahrung, indessen scheiterten die vom General v. Falkenhayn angebahnten Verhandlungen. Erst die Übernahme der deutschen Obersten Heeresleitung durch den Feldmarschall v. Hindenburg und General Ludendorff schuf die Vorbedingungen dafür: die Anwesenheit allgemein als überragend anerkannter Persönlichkeiten an der Spitze der Zentralleitung. So kam endlich am 6. September 1916 ein Abkommen mit Österreich-Ungarn zustande, dem auch Bulgarien und die Türkei beitraten. Der Oberbefehl wurde auf den Deutschen Kaiser übertragen und erstreckte sich auf die einheitliche, der Gesamtlage entsprechende Veranlagung und Durchführung der Operationen im großen, insbesondere auf die gemeinsamen Ziele, die Stärke der zu verwendenden Kräfte und die Regelung der Befehlsverhältnisse. Die einzelnen Heeresleitungen waren vor wichtigen Entscheidungen zu hören, ihr völliges Einvernehmen anzustreben. Die Anregungen konnten von jedem der Verbündeten ausgehen; die Verhandlungen führte die deutsche Oberste Heeresleitung. Man darf wohl urteilen, daß es bereits zu spät war, da Österreich-Ungarn, Bulgarien und die Türkei zu großen Leistungen nicht mehr die Kraft besaßen. Nach dem bald darauf erfolgenden Tode des Kaisers Franz Joseph hob das übertrieben gesteigerte Selbstbewußtsein Kaiser Karls die gemeinsame Oberinstanz wieder auf, noch bevor sie zur Wirksamkeit gelangte.

Die Leitung der 7 Armeen im Westen durch die Oberste Heeresleitung unmittelbar bei Beginn des Krieges versagte. Es gelang nicht, nach dem Vorbild des älteren Moltke durch Direktiven die notwendige Einheitlichkeit in den Operationen zu erzielen. Es handelte sich allerdings 1914 im Gegensatz zu 1870 statt um 3 verhältnismäßig kleine Heereskörper um 5 starke Angriffsarmeen, die zudem von Anfang an in enger Fühlung standen. Daß auch die Befehlsübermittlung auf dem entscheidenden rechten Flügel versagte, ist schon gesagt. Das Hilfsmittel, einem Oberbefehlshaber taktisch gleichzeitig eine oder mehrere andere Armeen mit zu unterstellen, erwies sich als keine glückliche Lösung, schon aus dem Grunde, weil gleichgeordnete militärische Befehlshaber sich erfahrungsgemäß nicht gern durch einen Gleichgeordneten in ihrer Selbständigkeit beschneiden lassen, weil sich die Ansichten der Armeeführer selten vollständig deckten und der zeitweise übergeordnete Befehlshaber aus menschlicher Befangenheit heraus sich von den Sonderinteressen der ihm nächsten eigenen Armee, wenn auch unbewußt, beeinflussen ließ. Die Oberste Heeresleitung kehrte daher im März 1915 dauernd zur unmittelbaren operativen Leitung der Armeen im Westen zurück und behielt dieses Verfahren bei, bis gewaltige, mehrere Armeen zur Aktion rufende Stellungsschlachten gewissermaßen von selbst eine Zusammenfassung mehrerer Armeen unter einer besonderen Zwischeninstanz, dem Heeresgruppenkommando, herbeiführten.

Im Osten, als einem der Obersten Heeresleitung trotz aller modernen Verbindungsmittel recht fernliegenden Kriegsschauplatz, war die Selbständigkeit des dortigen Oberbefehlshabers von Anfang an eine größere gewesen. Sobald sich die Bildung der 9. Armee als notwendig erwies, ergab sich ohne weiteres die Unmöglichkeit, die Operationen der 8. und 9. Armee aus dem Hauptquartier im Westen in Übereinstimmung zu bringen. Generaloberst v. Hindenburg wurde daher beauftragt, neben dem Oberbefehl der 9. Armee die Leitung der gesamten Operationen im Osten zu übernehmen. Auch dieses war nur eine vorläufige Maßregel, da das in Polen vorrückende Oberkommando der 9. Armee auf die in Ostpreußen stehende 8. Armee seinen Einfluß nicht rechtzeitig geltend machen konnte. Daher ernannte die Oberste Heeresleitung am 1. November 1914 Hindenburg zum **Oberbefehlshaber Ost** und befreite ihn von der gleichzeitigen Führung der 9. Armee. Der Oberbefehlshaber Ost bildete daher das deutsche Hauptquartier für den Osten. Dieser Zustand blieb indessen nicht lange bestehen. Die Oberste Heeresleitung hielt es für ratsam, den Krieg im Westen zunächst defensiv weiterzuführen und im Osten gemeinsam mit Österreich-Ungarn die Russen entscheidend zu schlagen. Dazu verlegte der Chef des Generalstabes des Feldheeres am 2. Mai 1915 seinen Sitz nach Pleß, wo er auch dem Hauptquartier des k. u. k. Heeres

näher war. Für die Kriegführung im Osten verfügte er an den Oberbefehlshaber Ost und an die neugebildete 11. Armee, die soeben den Durchbruch bei Gorlice-Tarnow siegreich erkämpft hatte. Am 6. Juli 1915 erhielt Generalfeldmarschall v. Mackensen den Oberbefehl über eine deutsch-österreichische **Heeresgruppe** unter Beibehalt des Oberbefehls über die 11. Armee, und am 5. August 1915 wurde die übrige Ostfront in die Heeresgruppen Hindenburg und Prinz Leopold v. Bayern geteilt. Der Oberbefehlshaber Ost blieb in der Person Hindenburgs zwar bestehen, doch erstreckte sich seine Machtbefugnis als solcher lediglich noch auf die Verwaltung der gesamten besetzten Gebiete. Am 8. September 1915 löste sich die bisherige 11. Armee auf, die Heeresgruppe Mackensen wurde zur Heeresgruppe Linsingen, und Generalfeldmarschall v. Mackensen übernahm eine neue Heeresgruppe gegen Serbien. Die Oberste Heeresleitung befahl somit seit Herbst 1915 im Osten an die Heeresgruppen Hindenburg, Prinz Leopold, Linsingen und Mackensen.

Die großen Erfolge der Russen gegen die österreichisch-ungarische Front im Sommer 1916 und die dadurch notwendige Stützung des Bundesgenossen an vielen Stellen der Front durch deutsche Truppen erzwangen endlich ein engeres Zusammenwirken der Verbündeten an der russischen Kampflinie. Dazu schuf man eine den Heeresgruppenkommandos übergeordnete Stelle, die **Heeresfront**, sowohl für die deutsche als auch für die österreichisch-ungarische Führung. Es entstanden die Heeresfronten Hindenburg und Erzherzog Karl, erstere mit den Heeresgruppen Eichhorn (bisher Hindenburg), Prinz Leopold, Linsingen und der k. u. k. 2. Armee (später k. u. k. Heeresgruppe Böhm-Ermolli), also unter bedeutender Ausdehnung des deutschen Befehlsbereichs nach Süden.

Der Eintritt Rumäniens in den Krieg führte zur Bildung der Heeresgruppe Mackensen in Rumänien, während dessen bisherige Heeresgruppe in Mazedonien vom General v. Below (Otto) übernommen wurde. Um die Wende der Jahre 1916 und 1917 ergingen also alle Weisungen der Obersten Heeresleitung für die Kriegführung gegen Rußland lediglich an den Oberbefehlshaber Ost für die gesamte östliche Heeresfront, die Anordnungen für die beiden auch untereinander getrennten Kriegsschauplätze im Südosten aber an die Heeresgruppen Mackensen und Below.

Im Westen waren während dieser Zeit die unmittelbaren Beziehungen der Armee-Oberkommandos zur Obersten Heeresleitung, obwohl diese ihren Sitz meistens in Pleß hatte, im wesentlichen unverändert geblieben. Nur die Armeen um Reims und Verdun wurden am 26. September 1915 zu einer Heeresgruppe zusammengeschlossen, deren Oberbefehlshaber der deutsche Kronprinz war, der aber gleichzeitig das Kommando über die 5. Armee beibehielt. Während der ersten Zeitspanne der Sommeschlacht bestand vom 19. Juli 1916 ab die Heeresgruppe Gallwitz; ihr Oberbefehlshaber kommandierte ebenfalls daneben eine (die 2.) Armee. Aus dieser Heeresgruppe ging am 28. August 1916 das von gleichzeitiger Armeeführung befreite Heeresgruppenkommando Kronprinz Ruprecht von Bayern hervor. Die neue Oberste Heeresleitung Hindenburg-Ludendorff führte dann die begonnene Dezentralisation folgerichtig durch. Am 1. Dezember 1916 löste sie das bisher nur außeretatmäßig bestehende Heeresgruppenkommando Deutscher Kronprinz von der 5. Armee los, und am 2. März 1917 bildete sie die Heeresgruppe Herzog Albrecht von Württemberg. Damit war die Westfront in drei große Gruppen aufgeteilt. Die Verstärkung des Westheeres im Anfange des Jahres 1918 um 3 Armeen führte zu einer Neueinteilung dieser Front, indem eine 4. Heeresgruppe unter General v. Gallwitz am 1. Februar 1918 in dem Raume um Verdun eingeschoben wurde. Eine 5., die Heeresgruppe v. Böhn, bestand nur während der Rückzugsschwierigkeiten in der Zeit vom 12. August bis 15. Oktober 1918.

Mehrfach entstanden auch Oberkommandos von Armeegruppen und **Armeeabteilungen**. Bei letzteren handelt es sich durchweg um etatisierte Oberkommandos kleinerer selbständiger Armeen, die zunächst an solchen Frontstellen entstanden, an denen ein Abflauen der Gefechtstätigkeit das Haushalten mit wenig Kräften möglich machte. So trat im September 1914 die Armeeabteilung A (Falkenhausen) an die Stelle der aus der Front gezogenen 6. und 7. Armee und es übernahm die Armeeabteilung B (Gaede) den als solchen bereits damals klar erkannten Nebenkriegsschauplatz im

Oberelsaß. Dagegen stellten die Armeegruppen meist nur eine zu bestimmten Zwecken auf Zeit befohlene Zusammenfassung von Teilen einer Armee unter einem gemeinsamen Befehlshaber dar, der jedoch zuweilen auch der Obersten Heeresleitung unmittelbar unterstand, wie das Oberkommando der Armeegruppe Beseler vor Antwerpen. Auch Übergänge von der einen zur anderen Art traten ein, sie waren jedoch stets durch die Kriegslage begründet. So wurde im Februar 1915 die Armeegruppe Gallwitz zunächst als Verbindungsglied zwischen der 8. und 9. Armee gebildet, ihr Führer im folgenden Monate mit dem Range des Oberbefehlshabers einer Armee beliehen, im August 1915 die Armeegruppe zur 12. Armee umgewandelt, im Oktober 1916 die 12. Armee zur Armeeabteilung Scheffer und diese schließlich im September 1917 auf den Abschnitt Lida (Südabschnitt der 10. Armee) reduziert.

In dauernd unmittelbaren Beziehungen zur Obersten Heeresleitung blieb das am 15. April 1916 etatisierte **Oberkommando der Küstenverteidigung** in Hamburg, dessen Aufgabe nicht nur im Küstenschutze selbst lag, sondern sich auch darauf erstreckte, Maßregeln für den Fall des Eingreifens Dänemarks und Hollands in den Krieg vorzubereiten.

Im Range der Oberbefehlshaber standen auch die **Generalgouverneure von Belgien und Warschau**. Indessen hatte der Chef des Generalstabes des Feldheeres auf sie keinen Einfluß, da sie unmittelbar vom Kaiser abhingen und ihre Weisungen für die Landesverwaltung vom Reichskanzler empfingen. Sie bildeten sonach Behörden, in denen das politische Element das militärische überwog.

Nach dem Eintritt Bulgariens in den Bund der Mittelmächte schuf die Oberste Heeresleitung die Stelle eines **Militärbevollmächtigten in Sofia**, dessen Aufgaben die gleichen waren, wie die des bevollmächtigten Generals beim k. u. k. Oberkommando; die bulgarische Heeresleitung sandte einen Bevollmächtigten ins deutsche Große Hauptquartier.

Eine Verstärkung des deutschen Einflusses auf die verbündete Kriegführung bedeutete auch die Beigabe eines **deutschen Generalstabschefs an die k. u. k. Heeresgruppe Erzherzog Karl**, die mit zahlreichen deutschen Truppen durchsetzt war. Die meisten türkischen Armeen erhielten deutsche Generalstabschefs. Der Wunsch, Bagdad den Engländern wieder zu entreißen, führte am 9. Juli 1917 zur Bildung des deutschen **Heeresgruppenkommandos F**, das schließlich aber in Palästina eingesetzt werden mußte.

Obgleich der Krieg von Anfang an in die feindlichen Länder hineingetragen worden war und dauernd in diesen seinen Schauplatz behielt, stellte sich die Gesamtlage Deutschlands schon bald als die einer belagerten Festung dar. Der Krieg wurde zum Ringen um ungeheuere befestigte Fronten. Dabei war die deutsche Oberste Heeresleitung im großen auf die Verteidigung angewiesen; daß sie diese aktiv führte, entsprach der Tradition und Erziehung des Heeres. Um aber irgendwo mit Erfolg angreifen oder einen großen feindlichen Angriff abwehren zu können, wurden Verstärkungen erforderlich, die besonders im letzteren Falle schnell herangeschafft werden mußten. Es trat somit an die Oberste Heeresleitung bereits im Jahre 1914 die Aufgabe heran, sich starke Reserven zu schaffen. Diese **"Reserven der Obersten Heeresleitung"** bestanden zunächst aus geschlossenen Korps oder Divisionen und entsprechend der wachsenden Bedeutung der technischen Waffen in immer zunehmendem Maße aus technischen Truppen: Feldartillerie, Fußartillerie, Maschinengewehrformationen, Pionieren, Minenwerfern, Gastruppen, Fliegern und Nachrichtenverbänden. Die Reserven wurden je nach der Lage hinter der Front verteilt und verwaltungsmäßig den Armeen oder Heeresgruppen unterstellt, in deren Bereich sie untergebracht waren. Hand in Hand damit ging die Ausscheidung besonderer **Heeresgruppen- und Armeereserven** durch diese Kommandostellen. Das Reserveverhältnis diente der Truppe gleichzeitig zur Ruhe, Auffrischung und Ausbildung, eine Maßregel, die durch die ununterbrochene Fortdauer der Gefechtstätigkeit an der Front schon ohnehin notwendig wurde.

Es fällt auf, daß man seit der zweiten Hälfte des Jahres 1916 statt geschlossener Korpsverbände Divisionen als Reserven der Obersten Heeresleitung bestimmte. Das hatte seinen natürlichen Grund im Zwang der Verhältnisse; die Tätigkeit an den Stellungsfronten machte nur hier und da eine Division entbehrlich. Mußten doch zuweilen mangels verfügbarer Divisionen solche aus zusammengerafften Truppen verschiedener Verbände zum Einsatz im Brennpunkt des Kampfes gebildet werden, wie die Divisionen Winkler und Fuchs in der Schlacht an der Yser. Trotzdem bemühte sich die Oberste Heeresleitung dauernd, die Divisionen unter ihren ursprünglichen Generalkommandos wieder zu vereinigen, was besonders bei der Aufstellung neuer Armeen anfänglich auch gelang. Indessen nahm die Kriegführung im Westen an Heftigkeit stetig zu, so daß die Ablösung stark mitgenommener Divisionen oft schon vor der ursprünglich beabsichtigten Zeit notwendig wurde.

Im Osten aber drückte die Wucht der russischen Massen derartig auf die verhältnismäßig dünnen deutschen Linien, daß ein dauerndes Verschieben von Truppen aus einer ruhigen Front an die bedrohten Punkte nicht nur der eigenen, sondern fast noch öfter der österreichisch-ungarischen Stellungen die Folge war. Daraus ergab sich denn schließlich die Unmöglichkeit, die alten Korpsverbände auch nur vorübergehend aufrechtzuerhalten. Die Heeresleitung Hindenburg-Ludendorff machte sich daher zwar ungern, doch entschlossen von der bisherigen Organisation frei und wies den Generalkommandos die Rolle von **Kampfgruppenkommandos** an, denen sie Divisionen in wechselnder Zahl je nach Bedarf unterstellte. Das Generalkommando verfügte danach an Stelle seiner beiden angestammten Divisionen fortan über eine wechselnde Anzahl von Schlachteinheiten, wobei die Unterschiede zwischen Infanterie-, Reserve-, Landwehr- und Ersatzdivisionen trotz des Beibehalts dieser Bezeichnungen in Fortfall kamen, ein Prozeß, dessen Anfänge schon in die ersten Kriegsmonate zurückreichen. Im Jahre 1918 waren 5 Divisionen in ein und derselben Kampfgruppe keine Seltenheit. Damit erhielten auch die Gruppenkommandos die Möglichkeit, geschlossene Divisionen für sich selbst als Reserve zu halten.

Dort, wo die taktischen Umstände zur Bildung eines neuen Gruppenkommandos aufforderten, wurden folgerichtig auch keine Armee- oder Reservekorps mehr errichtet, sondern **"Generalkommandos zur besonderen Verwendung"** etatisiert, wobei auch die im Stellungskrieg entbehrlich gewordenen Höheren Kavalleriekommandeure Verwendung fanden.

Die **Divisionen** selbst, unter die verschiedensten Gruppenkommandos tretend, bedurften infolge dieser Anordnungen eines organisatorischen Ausbaus zu selbständigen und einheitlich zusammengesetzten Schlachtkörpern. Dabei mußten auch die letzten Unterschiede zwischen den verschiedenen Arten der Divisionen, wie bereits erwähnt, verschwinden. Dagegen zwang Menschenmangel die Oberste Heeresleitung, die Erlahmung des russischen Widerstandes seit der Wende der Jahre 1916 und 1917 auszunutzen, um die kampfkräftigsten Jahrgänge aus den Ostdivisionen in die des Westens zu verschieben und den Nachersatz entsprechend zu regeln. Unterschiede qualitativer Art traten also doch wieder zutage, man konnte von West- und Ostdivisionen sprechen. Natürlich ergaben sich in der Praxis auch im Westen Unterschiede zwischen den Divisionen - Ludendorff[7] teilte sie in gute und schlechte ein -, doch lag das nicht im System, sondern in der menschlichen Schwäche begründet. Wie die Divisionen sich ausbauten, wird sich bei Besprechung der Organisationsveränderungen in den hohen Kommandobehörden infolge des Einflusses des Krieges auf die einzelnen Waffenarten zeigen. Hier sei allgemein vorausgeschickt, daß die ehemaligen Korpstruppen in den Etat der Divisionen traten, soweit sie nicht Armeetruppe wurden.

Die Länge des Krieges, die Herausbildung neuer taktischer Formen, sowie die Einführung neuer Kampfmittel einerseits und der Mangel an kriegserfahrenem Ausbildungspersonal in der Heimat andererseits machten es notwendig, die Schulung des Nachersatzes in besonderen Rekrutendepots hinter der Front zu vollenden. Zuerst bei der Infanterie schon im Jahre 1914 begonnen, fand diese

Maßnahme auch Anwendung auf die Kavallerie, Artillerie, Pioniere, Kraftfahrtruppen und den Train; ein Infanteriefeldrekrutendepot wurde in den Etat jeder Division eingestellt.

Die Bedeutung eines gleichmäßig ausgebildeten und völlig durchgearbeiteten Ersatzes wurde vor allem für die als entscheidend gedachte große Offensive von 1918 wichtig. Die Oberste Heeresleitung entschloß sich daher, einen unmittelbaren Einfluß auf die Ausbildung in den Depots selbst auszuüben, und schuf dafür am 10. Januar 1918 die ihr angegliederte Stelle eines **"Beauftragten Generals zur Überwachung der Ausbildung hinter der Westfront"**. Dieser General inspizierte die Depots und sorgte für die Gründlichkeit einer feldmäßigen Ausbildung sowie dafür, daß der Ersatz erst nach erlangter Frontreife zur Einstellung in die Truppe gelangte. Zur Unterstützung des Beauftragten Generals trat gegen Ende März 1918 bei jeder Armee des Westens ein **Inspizient der Feldrekrutendepots** in Wirksamkeit. Trotzdem gelang es nicht mehr, die Lücken mit vollwertigem Ersatz auszufüllen, da der Bedarf die Volkskraft weit überstieg.

Etwas gemildert wurde der Menschenmangel bei der Infanterie durch die außerordentliche Vermehrung der Maschinengewehrwaffe. Ihre vernichtende Wirkung hatte sich von Anfang an derartig herausgestellt, daß man geradezu gezwungen war, so viele Maschinengewehre als nur möglich anzufertigen und an die Front zu bringen. Hatten zu Beginn des Krieges die aktiven und eine Unzahl der Reserveregimenter je eine Maschinengewehrkompagnie besessen, so traten im Lauf des Krieges je eine derartige Kompagnie in den Etat jedes Infanteriebataillons und ein Maschinengewehrtrupp mit bis zu 8 leichten Maschinengewehren zu jeder Infanteriekompagnie. Diese allmähliche starke Vermehrung der Maschinengewehre gestattete die Herabsetzung der Divisionsstärken, indem zunächst an die Stelle der 2 Infanteriebrigaden von 2 Regimentern 1 Brigade zu 3 Regimentern rückte und später die Bataillonsstärken vermindert werden konnten. Auf der anderen Seite aber erforderte das Vorhandensein einer geradezu kampfentscheidenden technischen Waffe bei der Infanterie auch eine entsprechende Einflußnahme der höheren Kommandobehörden. Es wurden daher waffentechnische Stellen eingerichtet, ein **Maschinengewehroffizier beim Generalkommando** und ein **Stabsoffizier der Maschinengewehrtruppen beim Armee-Oberkommando**. Der letztere, abgekürzt als "Stomag" bezeichnet, überwachte die Ausbildung der Maschinengewehrtruppen der Armeereserve, die zur Weiterbildung des Führermaterials bestimmte Maschinengewehrschule und die Arbeiten der Maschinengewehrinstandsetzungswerkstätte seiner Armee. Für den Gerätenachschub und den Mannschaftsersatz sämtlicher Maschinengewehrformationen der Armee war er ebenso verantwortlich wie für die vorgeschobenen Depots. In entsprechend kleinerem Rahmen bewegten sich die Aufgaben des Maschinengewehroffiziers bei einem Generalkommando.

Besonders einschneidende Veränderungen hatte der Stellungskrieg für die Kavallerie zur Folge. Er ließ den Kavalleriekorps unter ihren **Höheren Kavalleriekommandeuren** keinen Raum mehr. Daher wurden schon im Dezember 1914 zwei dieser Kommandeure anderweitig verwendet, die beiden anderen im Osten, wo noch offene Landstrecken vorhanden waren, eingesetzt. Für den Bewegungskrieg 1915 erwies sich sogar die Schaffung von zwei weiteren Stellen als notwendig. Nachdem dann aber auch die Erstarrung der Ostfront endgültig geworden war, verwandelte die Oberste Heeresleitung die Höheren Kavalleriekommandeure am 20. November 1916 in Generalkommandos zur besonderen Verwendung. Von den bei der Mobilmachung aufgestellten 11 Kavalleriedivisionen wurden vier wegen Pferdemangels aufgelöst, drei seit Herbst 1916 aus dem gleichen Grunde unberitten als **Kavallerieschützendivisionen**, d. h. als Infanterie, verwendet. Ihre Stäbe erhielten die Einrichtungen des Stabes einer Infanteriedivision.

Da der Pferdemangel noch weit drückender war als derjenige an Menschen, so mußte der Erhaltung des Pferdematerials und der sachgemäßen Verteilung des Pferdeersatzes erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die hohen Kommandobehörden bis zum Generalkommando abwärts besaßen in ihrem zum Stabe gehörigen Veterinäroffizier bereits ein Organ, mit dessen Hilfe sie die Erhaltung

eines gesunden und leistungsfähigen Pferdematerials überwachen konnten. Nun erhielt auch der Divisionsstab einen **Divisionsveterinäroffizier**, dessen Wirksamkeit durch gleichzeitige Etatisierung eines Pferdelazaretts bei jeder Division noch fruchtbarer gemacht wurde. Die Seuchenverhütung und die zweckentsprechende Zusammensetzung des Futters, das infolge **der Blockade** ebenso gestreckt werden mußte wie die Nahrung des Menschen, waren für ihn wichtige Arbeitszweige.

Für die Bearbeitung der Pferdeersatzangelegenheiten trat ein **Pferdeinspizient** - Kavallerieregimentskommandeur - zu den Armee-Oberkommandos. Die trotzdem stetig zunehmende Schwierigkeit des Pferdeersatzes führte schließlich dahin, daß die Oberste Heeresleitung auch diese Sorge in ihr unmittelbares Aufsichtsgebiet einbezog. Dazu errichtete sie am 21. Februar 1918 die Stelle des **Beauftragten des Generalquartiermeisters in Pferdeangelegenheiten**, der die gesamte Beschaffung der Pferde und ihre zweckmäßige Verteilung regelte. Der Chefveterinär West wurde ihm unterstellt, während der am 1. April 1915 ins Leben gerufene Chefveterinär Ost beim Oberbefehlshaber Ost verblieb.

Die Artillerie war zu Beginn des Krieges nicht einheitlich organisiert, sondern in ihren beiden Hauptzweigen, Feld- und Fußartillerie, getrennt aufgebaut. Die Feldartilleriebrigade der Infanteriedivision sollte in erster Linie den Artilleriekampf führen, das Fußartilleriebataillon des Korps an der entscheidenden Stelle den durchschlagenden Erfolg erzwingen. Dabei mußte das schwere Bataillon von Fall zu Fall einer Feldartilleriebrigade unterstellt werden. Für Belagerungen und besondere Fälle war die Zusammenfassung schwerer Artillerie unter höheren Offizieren der eigenen Zunft vorgesehen, die sich bei dem Armee-Oberkommando befanden. Der Krieg erwies bald die hohe Bedeutung der schweren Artillerie im Bewegungs- wie im Stellungskampfe, eine Erfahrung, die übrigens schon Friedrich der Große gemacht hatte. Die schwere Artillerie wurde schon bald ein dauernd und gemeinsam mit den anderen einzusetzendes Kampfmittel auf der ganzen Ausdehnung der Fronten. Damit erwies sich ein enges grundsätzliches Zusammenarbeiten zwischen der Feld- und der Fußartillerie als notwendig, und zwar in um so höherem Grade, als die Stärke und Häufigkeit der Anlagen wuchs und schwere Kaliber auch vom Gegner immer zahlreicher zum Einsatz gelangten. Trotzdem zog erst die Oberste Heeresleitung Hindenburg-Ludendorff um die Wende der Jahre 1916/17 die logische Schlußfolgerung, indem sie die höheren Führerstellen der Feld- und der Fußartillerie in eine **für beide Waffenzweige zuständige Artillerieführung** vereinigte. Die Generale der Feldartillerie und der Fußartillerie wurden durch "Generale von der Artillerie", die Brigadekommandeure durch "Artilleriekommandeure" ersetzt.

Bei der Obersten Heeresleitung selbst verwandelte sich der General von der Fußartillerie am 16. Februar 1917 zunächst in den General der Artillerie Nr. 1 und im März 1917 in den **Generalinspekteur der Artillerieschießschulen**, der dem Großen Hauptquartier attachiert blieb. Feld- und Fußartillerieschießschulen hatten bis dahin unter besonderen Inspekteuren ohne gegenseitige Beziehungen gestanden; nunmehr sorgte der Generalinspekteur bei den sämtlichen Schießschulen im Felde und in der Heimat, daß in der Ausbildung nach einheitlichen Gesichtspunkten verfahren und vor allem das Zusammenwirken der Feld- und der schweren Artillerie als ein Hauptgesichtspunkt der Ausbildung berücksichtigt wurde.

Die **Generale von der Artillerie** blieben zur besonderen Verfügung der Obersten Heeresleitung. Sie wurden von ihr dann eingesetzt, wenn infolge der Kriegslage die artilleristische Stärke einer Armee so anwuchs, daß eine erfahrene Zentralinstanz notwendig erschien. Im Jahre 1918 war das bei fast sämtlichen Armeen im Westen der Fall. Ein General von der Artillerie vereinigte also die artilleristische Feuerleitung einer Armee in seiner Hand. Außerdem überwachte er die Ausbildung und wirkte bei Regelung des Einsatzes und der Ablösung mit.

Die am 16. Februar 1917 etatisierten **Artilleriekommandeure** traten zu den Divisionen, von denen

die Mehrzahl vordem über je einen Feldartilleriebrigadekommandeur verfügte. Der Artilleriekommandeur gebot sowohl über die nunmehr jeder Division einheitlich zugeteilte Artillerie - ein Feldartillerieregiment zu drei Abteilungen und ein Bataillon Fußartillerie -, als auch über die der Division für den Kampf jeweilig unterstellten Artillerieverbände der Armee. Er leitete sonach den Artilleriekampf nach den Weisungen des Divisionskommandeurs in einem Divisionsabschnitte und unterstand waffentechnisch unmittelbar dem General der Artillerie seiner Armee. Nur für Sonderaufgaben wurden Artillerieteile unter dem Befehl der Gruppenkommandos oder des Armee-Oberkommandos selbst gehalten, z. B. die Batterien für schwerstes Flachfeuer.

Gleichzeitig mit den Artilleriekommandeuren waren auch **artilleristische Berater** etatisiert worden, und zwar je ein Stabsoffizier der Feld- oder Fußartillerie für die Oberkommandos, je ein Stabsoffizier oder Hauptmann für die Generalkommandos. Bei den Armee-Oberkommandos bedeutete diese Maßnahme die Fortsetzung der Tätigkeit des früheren Stabsoffiziers der Fußartillerie, allerdings unter ausdrücklicher Betonung seiner Rolle als Berater - nunmehr für die gesamte Artillerie, was vorher keineswegs als selbstverständlich galt. Da dem **Stabsoffizier der Artillerie bei einem Armee-Oberkommando** bald ein umfangreiches Arbeitsgebiet erwuchs, so mußte er im Interesse seiner taktischen Tätigkeit von seinen anderen Verpflichtungen entlastet werden. Zu diesem Zwecke wurde am 5. Februar 1918 die Stelle eines **Zweiten Stabsoffiziers der Artillerie** geschaffen, so daß man seit jener Zeit bei den Armee-Oberkommandos einen "1. Stoart" und einen "2. Stoart" unterschied. Dem 2. Stoart lag im besonderen der Geschützersatz, der Gerätenachschub und die Beaufsichtigung der artilleristischen Werkstätten ob. Bei denjenigen Armeen, die über einen General der Artillerie verfügten, trat der 1. Stoart zur Bearbeitung der taktischen Artilleriebefehle, der Berichts-, Ausbildungs- und Organisationsangelegenheiten unter diesen General, während der 2. Stoart seiner Tätigkeit entsprechend dem Oberquartiermeister unterstellt blieb.

Bei den Heeresgruppenkommandos befanden sich ein artilleristischer Berater und ein Offizier für den Artilleriegerätenachschub.

Für die Generalkommandos war der artilleristische Berater eine völlige Neueinrichtung, sofern man nicht den Fußartilleriebataillonskommandeur des Korps als Sachverständigen für Steilfeuer herangezogen hatte.

Die Verschärfung der Kriegführung kam auch durch Beschießungen weit hinter der Front gelegener Ortschaften, Verkehrszentren und Depots zum Ausdruck. Zuerst gelegentlich, dann dauernd und planmäßig angewendet, entwickelte sich das Fernfeuer zu einem besonderen Dienstzweig, schwerstes Flachfeuer genannt, wofür sämtliche Kanonen mit Kaliber über 15 cm herangezogen wurden. Seine oberste Leitung lag im Großen Hauptquartier, woselbst am 2. Dezember 1916 dem General von der Fußartillerie ein besonderer Stabsoffizier hierfür zugeteilt wurde. Der **Stabsoffizier für schwerstes Flachfeuer** bearbeitete die Erfahrungen mit den schwersten Kalibern, verfolgte die technischen und ballistischen Fragen, förderte die Ausbildung, den Bahn- und Stellungsbau für die Geschütze, unterrichtete die Oberste Heeresleitung über den Stand der Vorarbeiten für den Einsatz und beriet in deren Auftrage die Kommandostellen über den Einsatz und die Aufgaben der schwersten Batterien. Bei den Armee-Oberkommandos lag die technische Vorbereitung für den Einsatz in der Hand des 1. Stoart.

Je mehr die Kämpfe im Lauf des Krieges zu Materialschlachten wurden, desto mehr hing der Erfolg von dem ausreichenden und rechtzeitigen Nachschub vor allem der Munition ab. Diese ausschlaggebende Bedeutung der Munitionsversorgung führte dazu, daß die Oberleitung von der Operationsabteilung übernommen und die Stelle des Feldmunitionschefs beim Generalquartiermeister am 14. Juni 1916 aufgelassen wurde.

Die **Munitionssektion der Operationsabteilung** entwarf das Monatsprogramm für die Bereitstellung der gesamten Munition und regelte ihre Verteilung für die Artillerie und die Infanterie; außerdem verteilte sie die Minenwerfermunition, die Nahkampf- und Nebelmittel, die Leucht- und Signalmunition. Bei den Heeresgruppen unterhielt die Oberste Heeresleitung einen **Munitionsnachrichtenoffizier**. Dem Oberquartiermeister jeder Armee aber wurde eine besondere Munitionsabteilung, an die die Divisionen durch die Gruppenkommandos regelmäßig ihren Bestand und ihren Bedarf meldeten, angegliedert. Gewissermaßen als Ergänzung dazu richteten die Armee-Oberkommandos gleichzeitig **Artillerieparkkommandos** ein, deren Kommandeur unter dem Oberquartiermeister für die Behandlung und Lagerung der Munition, sowie für die Rückführung des Leer- und Feindmaterials zuständig war.

Die mit dem Stellungskrieg eintretende Versenkung der Ziele in die schützende Erde oder ihre Unkenntlichmachung, verbunden mit der Steigerung der Entfernungen, rief bei der Artillerie ein besonderes Meßverfahren zur genauen Feststellung der Ziele ins Leben. Es wurde durch Licht- und Schallmeßtrupps ausgeübt, zu denen im Sommer 1917 noch Artillerieberichtigungstrupps zur Feststellung der Tageseinflüsse auf das Schießen hinzutraten. Um die Einheitlichkeit des Meßverfahrens auf dem westlichen Kriegsschauplatz sicherzustellen, teilte die Oberste Heeresleitung im August 1916 dem General der Fußartillerie im Großen Hauptquartier einen **Inspekteur des Artilleriemeßwesens** zu. Für das östliche Kriegstheater trat ein zweiter Inspekteur zum Stabe des Oberbefehlshabers Ost. Der Inspekteur überzeugte sich durch Besichtigungen von der richtigen Verwendung und einwandfreien Tätigkeit der genannten Trupps und prüfte die Geeignetheit der Meßoffiziere. Beide Inspekteure wurden übrigens im Frühjahr 1917 der Inspektion der Fußartillerieschießschulen in der Heimat unterstellt.

Die fast ausschließliche Erziehung der deutschen Armee im Frieden für den Angriff ließ bei dem Übergang zum Stellungskrieg den Mangel pioniermäßiger Ausbildung scharf hervortreten. Die Abneigung des Infanteristen gegen den Spaten und technische Arbeiten verschärfte diesen Zustand. Besserung trat erst ein, nachdem die Infanterie gelernt hatte, einfache Stellungsbauten selbst und mit Verständnis auszuführen. Trotzdem blieb die Bedeutung der Pionierwaffe dauernd eine ganz außerordentliche, um so mehr, als sie auch die Ausgestaltung und Entwicklung neuer Kampfmittel (Minenwerfer, Flammenwerfer, Gas) und die Aufstellung entsprechender Formationen leisten mußte und ferner der im Frieden totgesagte Minenkrieg unter der Erde wieder mächtig auflebte. Dementsprechend gewann auch die Stellung des **Generals des Ingenieur- und Pionierkorps im Großen Hauptquartier** an Bedeutung. Als oberster Waffenvorgesetzter der Pioniere und ihrer Spezialzweige hatte er einen weitreichenden Einfluß. Er beriet den Chef des Generalstabes des Feldheeres in allen Fragen seiner Waffe, besonders in bezug auf Organisation und Technik. Er sorgte dafür, daß die taktischen Kriegserfahrungen und technischen Verbesserungen und Neuerungen ausgewertet wurden und im Heere gleichmäßige Berücksichtigung fanden. Am 21. August 1918 nahm er die kürzere Bezeichnung "General der Pioniere im Großen Hauptquartier" an.

Auch die **Generale der Pioniere bei den Armee-Oberkommandos** traten aus dem engen Kreise der Belagerungsformationen heraus zu umfassender Tätigkeit. Sie beteiligten sich an allen operativen Vorarbeiten und Erkundungen in pioniertechnischer Hinsicht, machten Vorschläge für den Einsatz und die Verwendung der Pionierformationen, überwachten den sachgemäßen Ausbau aller Stellungen und Kampfzonen, leiteten den Nachschub an Gerät, Nahkampfmitteln und Minenwerfern und beaufsichtigten das Pionierfeldrekrutendepot und die Minenwerferschule ihrer Armee. Sie verfügten über die Pionierparks, den Pioniergeräteverteilerbahnhof, das Armeesprengstofflager, die Pioniersammelstelle, den Armeeminenwerferpark nebst Instandsetzungswerkstatt und das Armeepionierbaustofflager. Für den Bau rückwärtiger Stellungen unterstanden ihnen unmittelbar Baustäbe, Armierungs- und sonstige Arbeitsformationen, zu denen auch Kriegsgefangenenverbände rechneten.

Das Heeresgruppenkommando besaß in einem Stabsoffizier der Pioniere seinen technischen Beirat.

Die Regimentskommandeure der zehn bei der Mobilmachung mit den Belagerungsformationen aufgestellten Pionierregimenter wurden in die Armee-Oberkommandos übernommen, sobald der Stellungskrieg die Verwendung geschlossener Pionierregimenter hinfällig machte. Es fiel ihnen nunmehr die Durchführung größerer Pionierunternehmungen zu. Im Januar 1917 wurden sie in **Stabsoffiziere der Pioniere (Regimentskommandeure)** umbenannt, auf 18 vermehrt und den Armeen von der Obersten Heeresleitung nach Bedarf zugeteilt.

Eine Anzahl Generalkommandos im Westen erhielt der schwierigen Kampflage wegen im Mai 1917 **Stabsoffiziere der Pioniere (bei einem Generalkommando)** überwiesen, die sich als ständige pioniertechnische Ratgeber betätigen sollten. Bei sämtlichen Generalkommandos aber wurden die ursprünglich dort befindlichen Pionierbataillonskommandeure im Januar 1917 durch je einen Stabsoffizier oder Hauptmann der Pioniere ersetzt, der die Nachschubangelegenheiten für Pioniergerät, Baustoffe und Nahkampfmittel bearbeitete.

Bei einem Divisionsstabe hatte zunächst der älteste Kompagniechef der Pioniere, später auch ein besonders kommandierter Pionieroffizier die Obliegenheiten eines Kommandeurs der Pioniere wahrgenommen. Mit Errichtung eines Pionierbataillons bei jeder Division im Januar 1917 fiel jene Rolle dem **Pionierbataillonskommandeur** zu.

Die Geeignetheit der Minenwerfer als Ersatz für die Artillerie gegen solche Ziele, die für diese wegen der Nähe an der eigenen Infanterie und aus ballistischen Gründen nicht erreichbar waren, stand schon im Frieden für die Eingeweihten fest. Der Stellungskrieg auf allernächsten Entfernungen, so wie er sich im Weltkriege ausbildete, machte den Minenwerfer zu einem äußerst beliebten und verbreiteten Kampfmittel, dessen Anwendung zuerst ausschließlich bei den Pionieren lag, später zum Teil auf die Infanterie überging. Bei den hohen Kommandobehörden fand die neue Waffe ihre natürliche Vertretung durch die ihnen zugeteilten Pionieroffiziere. Zur Prüfung des Minenwerfergeräts bildete der General des Ingenieur- und Pionierkorps im Großen Hauptquartier seit Dezember 1914 nach und nach vier Stellen für **Inspizienten der Minenwerfertruppen**. Die Bedeutung der Minenwerfer für die geplanten großen Entscheidungsschläge 1918 veranlaßte aber, daß die vier Inspizienten am 24. Februar 1918 durch Verwandlung in **Stabsoffiziere der Minenwerfertruppe** zur besonderen Verfügung der Obersten Heeresleitung für die taktischen Zwecke der Waffe verfügbar gemacht wurden. Sie fanden vor allem dort Verwendung, wo der Einsatz mehrerer Minenwerferbataillone der Heeresreserve in Verbindung mit den Minenwerferkompagnien der vorderen Kampftruppen eine übergeordnete leitende Stelle erheischte. Für die Materialaufsicht dagegen bestellte die Oberste Heeresleitung unter gleichzeitiger Änderung der Benennung zwei **Inspizienten des Minenwerfergeräts**.

Auch der Gaskampf ist ein Kind des Stellungskrieges, mit dem Abblaseverfahren zunächst örtlich gebunden, mit Vervollkommnung der Gasgeschosse und Gasminen aber auch im Bewegungskrieg von entscheidendem Einfluß. Erstmalig gelangte das Gas als Kampfmittel auf deutscher Seite im April 1915 bei dem Durchbruch über Pilkem - Langemarck bis zu den Höhen östlich Ypern mit gutem Erfolg zur Anwendung. Von den Pionieren aus kleinen Anfängen entwickelt, blieb die Gaskampftruppe Pionierwaffe. Die Oberaufsicht über die zunächst gebildeten beiden Gasregimenter übte der **Inspekteur der Gasregimenter** aus, der am 10. Dezember 1916 formell dem Stabe des Generals des Ingenieur- und Pionierkorps im Großen Hauptquartier zugeteilt wurde. Die Reorganisation der Gastruppen vom 23. August 1917 brachte dem Inspekteur die Ernennung zum **Kommandeur der Gastruppen** unter Beibehalt seines Sitzes im Großen Hauptquartier. Er machte Vorschläge für den Einsatz der nunmehr sowohl mit dem Blas- als auch mit dem Werferverfahren arbeitenden Gasbataillone und überwachte Ausbildung, Disziplin, sowie die gastechnischen Fortschritte.

Für die richtige Anwendung der Gaskampfwaffen und der gleichzeitig mit diesen ausgebildeten Gasschutzmittel schaffte die Oberste Heeresleitung am 23. August 1917 besondere Stellen bei den hohen Kommandobehörden, den Stabsoffizier vom Gasdienst bei jedem Armee-Oberkommando und den Gasoffizier im Divisionsstabe. Bei den Generalkommandos versah ein Offizier des Stabes diesen Dienst nebenamtlich mit. Der **Stabsoffizier vom Gasdienst** unterstand dem Generalstabschef seiner Armee und bearbeitete alle Angelegenheiten des Gaskampfes und Gasschutzes. Auch die Beratung der Dienststellen für den eigenen Gasangriff fiel ihm zu, ebenso wie die Mitwirkung bei Unterweisung der Truppe für den Gasangriff und den Gebrauch der Gasschutzmittel. Der Nachschub der Kampfmittel aus der Heimat zur Armee lag ihm ob. Über den Stand der feindlichen Gaswaffen und deren Anwendung orientierte er sich durch Beteiligung an den Gefangenenvernehmungen. Die **Divisionsgasoffiziere** waren in gleicher Weise die Berater ihres Kommandeurs und recht eigentlich die Organe zur Überwachung der sachgemäßen Behandlung der Gaskampfwaffen und der Anwendung der Schutzmittel bei der Truppe.

Drei **Artillerieregimentsstäbe zur besonderen Verwendung** traten seit dem 1. Oktober 1916 von Fall zu Fall zu den mit artilleristischen Gasangriffen betrauten Kommandobehörden.

Die Ausnutzung elektrischer Anlagen im feindlichen Gebiet für Heereszwecke und die Verwendung der Elektrizität bis in die Drahthindernisse hinein ließen bei den Armeetruppen Starkstromformationen entstehen. Ihr gemeinsamer Befehlshaber im Armeebereich trat unter der Bezeichnung **Kommandeur der Starkstromabteilung** zum Armee-Oberkommando.

Die **Baudirektionen**, deren Hauptaufgabe die Erhaltung der Wege- und Wasserverbindungen darstellte, wurden, da ihre Tätigkeit sowohl im Etappen- als auch im Operationsgebiet lag, am 21. September 1917 von der Etappe in die Armeeformationen übernommen und dem Oberquartiermeister unterstellt.

Die Ausrüstung des Heeres mit Generalstabskarten war bei dem Ausmarsche in einem Umfange erfolgt wie nie vordem. Diese Karten haben treffliche Dienste geleistet; aber sie reichten in keiner Weise aus. Besonders auf dem östlichen Kriegsschauplatze fehlte es an Kartenmaterial. Außerdem aber lag es im Wesen des Stellungskrieges, daß die Maßstäbe der Generalstabskarten für die mit ihm verbundene Kleinarbeit nicht genügten, und daß die Notwendigkeit von Zeichnungen in größeren Abmessungen, wie sie die Festungspläne bereits aufwiesen, überall hervortrat. Daher entstanden in rascher Folge Feldvermessungsabteilungen zur Herstellung von Stellungskarten für alle Fronten. Im Juli 1915 erhielt das Kartenwesen eine feste Organisation, deren Haupt als **Chef des Kriegsvermessungswesens** dem Großen Hauptquartier angegliedert wurde. Seine Aufgaben als technischer Vorgesetzter einer großen Zahl von kleinen, auf allen Fronten verteilten Einheiten erforderten vermittelnde Stellen, die durch **Stabsoffiziere des Vermessungswesens** gebildet wurden. Allmählich erhielt jedes Armee-Oberkommando im Westen und jedes Heeresgruppenkommando im Osten einen solchen Stabsoffizier zugeteilt. Ein Ausgleich an Material, Personal und Arbeitsleistung zwischen den Armeen und Heeresgruppen aber wurde später, im März 1917, durch die Schaffung von **Kommandeuren der Vermessungstruppen** herbeigeführt, von denen je einer als Vertreter des Feldvermessungschefs die einheitliche Leitung auf dem westlichen, östlichen und südöstlichen Kriegsschauplatz übernahm. Eine bodenständige **Gruppen-** bzw. **Divisionskartenstelle** gliederte sich jedem Generalkommando und jedem Divisionsstabe der Front an; sie hatten die taktischen Erkundungsergebnisse in die Karten zu übertragen, in Verbindung mit den besonderen Artilleriemeßformationen artilleristische Aufgaben zu erledigen und die umfangreichen Bestände zu verwalten.

Für die deutschen Eisenbahnen brachte der Weltkrieg sowohl in bezug auf seine Dauer als auch auf seine Ausdehnung ganz außerordentliche Anforderungen. Militärische Formationen und zivile Behörden arbeiteten dauernd im besten Einvernehmen. Als höchste militärische Instanz gebot seit

Kriegsbeginn der **Chef des Feldeisenbahnwesens** im Großen Hauptquartier. Sein Vertreter für den russischen Kriegsschauplatz wurde als Chef des Feldeisenbahnwesens Ost bezeichnet. Mit dem serbischen Feldzuge im Herbst 1915 tat sich für Deutschland das Balkankriegsgebiet auf, und damit ergab sich eine Gliederung des Militäreisenbahnwesens nach drei Kriegsschauplätzen. Unter Aufhebung der Stelle des Feldeisenbahnchefs Ost wurden im Frühjahr 1916 drei unmittelbar vom Chef des Feldeisenbahnwesens im Großen Hauptquartier abhängende **Eisenbahntransportabteilungen** gebildet, von denen die für den Westen ihren Sitz in Charleville, die für den Osten in Kowno, die für den Südosten in Pleß nahm. Jeder dieser Abteilungen fiel die oberste Leitung und Regelung sämtlicher militärischen Transporte auf ihrem Kriegsschauplatze zu.

Das Ineinandergreifen der militärischen Transportbewegung Deutschlands mit derjenigen der verbündeten Mächte machte die Anwesenheit von Vertretern des Feldeisenbahnchefs bei den Verbündeten notwendig. Zu diesem Zweck wurden **Bevollmächtigte Generalstabsoffiziere des Feldeisenbahnchefs** nach Konstantinopel, Sofia und Wien entsandt. Auch einzelnen deutschen und österreichisch-ungarischen Heeresgruppen wies der Chef solche Bevollmächtigte je nach der Kriegslage zu. Nach dem Friedensschluß mit der Ukraine fand die letzte Aussendung bevollmächtigter Generalstabsoffiziere statt; sie gingen nach Charkow und in die Krim, um im Einvernehmen mit der Donaumonarchie den Abtransport der Getreidevorräte sicherzustellen.

Die **Bahnbeauftragten** bei den Armee-Oberkommandos und Etappeninspektionen wurden beibehalten und auch den entsprechenden Neuformationen zugeteilt.

Alle Verwaltungs- und Verkehrsangelegenheiten auf jedem der drei Kriegsschauplätze faßten die **Militärgeneraldirektionen der Eisenbahnen** in Brüssel, Warschau und Bukarest zusammen. Unmittelbar vom Feldeisenbahnchef abhängend, waren sie den Eisenbahntransportabteilungen gleichgeordnet; ihre Entstehung, zunächst als Verwaltungsräte, fällt in den November 1914, Oktober 1915 und April 1917. An der Spitze einer Militärgeneraldirektion stand ein Militäreisenbahnpräsident, dem ein höherer Beamter als Präsident des Verwaltungsrats Unterstützung leistete. Unterstellte Behörden bildeten die Militäreisenbahndirektionen und Linienkommandanturen.

Infolge der im größten Umfange nötig werdenden Bahnneu- und Wiederherstellungsbauten und der ausgedehnten Verwendung von Bauformationen mußte als Vorgesetzter der Eisenbahntruppen in einem Armeebereich ein **Kommandeur der Eisenbahntruppen** bei jedem Armee-Oberkommando bestellt werden. Ihm fiel gleichzeitig die Regelung des Klein- und Förderbahnbetriebs zu. Technisch unterstand er der zuständigen Militäreisenbahndirektion, militärdienstlich einem **Regimentskommandeur der Eisenbahntruppen**, der die höhere Leitung und Beaufsichtigung der Bauformationen mehrerer Armeen ausübte.

Auch die Wasserstraßen mußten, je länger der Krieg sich hinzog und je mehr die Abnutzung des Eisenbahnmaterials sich fühlbar machte, immer intensiver ausgenutzt werden. Organisation erwies sich auch hier als unumgängliche Voraussetzung des Erfolges. So entstanden Wasserbehörden, die im nordwestlichen Kriegsgebiet im Februar 1916 unter einer **Militärkanaldirektion** vereinigt wurden. Ihren Anschluß an die Eisenbahnbehörden fand die Kanaldirektion durch Eingliederung in die Militärgeneraldirektion Brüssel. Eine Militärkanaldirektion für Elsaß-Lothringen rief der Feldeisenbahnchef im Juni 1918 zu Straßburg in Tätigkeit.

Das Wesen der Eisenbahn als Zubringer aus den Kraftquellen der Heimat zur Front und als Verbindung der verschiedenen Kriegsschauplätze untereinander quer durch Deutschland hindurch bedingte auch eine Vertretung des Feldeisenbahnchefs in der Heimat selbst. Sie bestand zunächst in der **Eisenbahnabteilung des Stellvertretenden Generalstabes**, die den Verkehr mit den zivilen Eisenbahnbehörden vermittelte und das militärische Transportwesen in der Heimat regelte. Im Juni

1916 wurde aus einem Königsberger Privatbetrieb und der Wassertransportabteilung des Gouvernements Libau die **Schiffahrtsgruppe** bei dieser Eisenbahnabteilung gebildet. Sie sollte den Nachschub nach dem östlichen Kriegsgebiet auf dem Wasserwege bewirken und gleichzeitig die Ausnutzung der heimischen Wasserstraßen übernehmen. Im Anschluß an das Hindenburgprogramm unterstellte der Feldeisenbahnchef der Stellvertretenden Eisenbahnabteilung noch eine weitere Behörde, die im Januar 1917 errichtete **Abteilung für kriegswirtschaftliche Transporte**, deren Hauptaufgabe die Überwachung der Transportlage für die Kriegsindustrie und die Kontrolle des Wagenumlaufs und der Transportabwicklung war.

Im März 1917 sah sich der Feldeisenbahnchef veranlaßt, einen **Kommissar bei der Kriegsbetriebsleitung** des preußischen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten nach Berlin zu senden, der die militärischen Interessen den Zivilbehörden gegenüber zu vertreten hatte. Dieser Kommissar übernahm gleichzeitig die Aufsicht über die aus der Stellvertretenden Eisenbahnabteilung ausscheidende Abteilung für kriegswirtschaftliche Transporte und die Schiffahrtsgruppe, die fortan **Schiffahrtsabteilung** hieß.

Da jedoch das Arbeitsgebiet des Kommissars und dasjenige der Eisenbahnabteilung schwer abzugrenzen waren und häufig ineinander übergriffen, hob der Chef des Feldeisenbahnwesens im März 1918 sowohl die Stelle des Kommissars als auch die Stellvertretende Eisenbahnabteilung auf und übertrug die Funktionen beider auf die Abteilung für kriegswirtschaftliche Transporte, die damit gewissermaßen ihre Eltern verschlang. Sie sowohl wie auch die Schiffahrtsabteilung unterstanden nunmehr als selbständige Behörden dem Feldeisenbahnchef unmittelbar.

Die Kraftfahrtruppe war bei Kriegsanfang, abgesehen von den wenigen Jäger- und Kavalleriekraftwagenkolonnen, eine reine Etappenformation. Die Bedeutung der Kraftwagen als Zubringer und Ableiter zur und von der Front trat aber so offenkundig zutage, daß sämtliche Kommandobehörden danach trachteten, möglichst viele Automobile für ihre Zwecke einzustellen. Daraus ergab sich dann ohne weiteres die Notwendigkeit einer Vermehrung der Kraftfahrtruppen und ihrer zeitgemäßen Gliederung. Im März 1915 löste die Oberste Heeresleitung die seit der Mobilmachung im Stabe der Etappeninspekteure befindlichen **Kommandeure der Kraftfahrtruppen** aus diesem Verhältnis und teilte sie als technische Sachverständige den Armee-Oberkommandos zu. Den entscheidenden Schritt aber unternahm im Herbst 1916 die neue Oberste Heeresleitung Hindenburg-Ludendorff, indem sie die Kraftfahrformationen zur Armeetruppe machte, und dem Stabe des Generalquartiermeisters im Großen Hauptquartier einen **Chef des Feldkraftfahrwesens**, den Stäben des Oberbefehlshabers Ost und der Heeresgruppen im Westen je einen **Stabsoffizier der Kraftfahrtruppen** angliederte. Der Feldkraftfahrchef leitete das gesamte Kraftfahrwesen als Waffenvorgesetzter sämtlicher Kraftfahrformationen. Er regelte im Auftrage der Obersten Heeresleitung die Verwendung der Kraftfahrverbände und den Ausgleich zwischen den Armeen, ebenso Nachschub und Ersatz.

Die Stabsoffiziere der Kraftfahrtruppen bei den Heeresgruppen wurden im September 1918 zu **Regimentskommandeuren der Kraftfahrtruppen** ernannt und bildeten die Instanz zwischen dem Feldkraftfahrchef und den Kraftfahrkommandeuren bei den Armeen.

Seit August 1918 stellte die Oberste Heeresleitung den Armee-Oberkommandos 50 **Hauptleute der Kraftfahrtruppen** behufs bodenständiger Verwendung nach Bedarf zur Verfügung.

Die im Oktober 1916 zuerst von der Entente auf dem Schlachtfelde eingesetzten Tanks oder Kampfwagen sind das jüngste Kriegsmittel, das im Weltkriege eingeführt und ausgebildet worden ist. Wohl hauptsächlich die große Materialknappheit, eine gewisse Unterschätzung der feindlichen Kampfmittel und das Vertrauen auf die Wirkungen des uneingeschränkten Unterseebootskrieges verzögerten die Herstellung eines geeigneten deutschen Kampfwagens im Jahre 1917. Als dann im letzten Kriegsjahr deutsche Kampfwagen in die Schlacht eingriffen, haben sie zwar mit Ehren

bestanden, doch war ihre Zahl gegenüber der feindlichen allzu gering. Für die sachgemäße Verwendung der Wagen wurde im Mai 1918 ein Kommandeur der Sturmpanzerkraftwagen-abteilungen dem Feldkraftfahrchef im Großen Hauptquartier zugeteilt. Später mit der kürzeren Bezeichnung **Kommandeur der Kampfwagenabteilungen** bedacht, sollte er die Ausbildung und die technischen Angelegenheiten überwachen, Vorschläge für den Einsatz in der Schlacht machen und für Verwertung der Kriegserfahrungen sorgen. Ob es zweckmäßig war, eine ausgesprochene Kampfgruppe, wie es die Tanks waren, dem Feldkraftfahrchef, dem Haupte reiner Transportformationen, zu unterstellen, erscheint zweifelhaft.

Eine gewaltige, wohl die großartigste Entwicklung nahmen die Luftstreitkräfte. Im Anfang des Krieges befanden sich nur wenige Feldluftschiffer- und Fliegerformationen beim Feldheere, denen eine waffentechnische Zusammenfassung fehlte. Die Heeresluftschiffe aber, auf die man so große Hoffnungen setzte, erwiesen sich infolge ihrer Verwundbarkeit bald als zum Landkriege ungeeignet und verschwanden seit dem Jahre 1917 aus dem Feldheere. Dagegen wurde die Verwendung des Fesselballons für Beobachtungszwecke reich entfaltet, die der Flieger aber vervielfältigt und für Beobachtung, Bombenflug, Erkundung, Jagdflug und Eingreifen in die Erdschlacht spezialisiert. Auch die Flugabwehr durch Geschütze und Maschinengewehre, zu Beginn des Krieges nur tastende Versuche zu nennen, erreichte bald großen Umfang und gute Leistungen.

Bereits im März 1915 schuf die Oberste Heeresleitung die Stelle eines **Chefs des Feldflugwesens** im Stabe des Generalquartiermeisters und **Stabsoffiziere der Flieger** bei den Armee-Oberkommandos. Der Feldflugchef vereinigte in sich die Leitung der Flieger, der Feldluftschiffer und des für die Luftschiffahrt unentbehrlichen Wetterdienstes: auf die Flugabwehr hatte er keinen Einfluß.

Es ist eine der größten organisatorischen Taten der Obersten Heeresleitung Hindenburg-Ludendorff, daß sie im Oktober 1916 die Luftwaffe selbständig machte, indem sie ihr als Spitze den **Kommandierenden General der Luftstreitkräfte** gab, dessen Generalstabschef der bisherige Feldflugchef wurde, den man als die Seele des Flugwesens bezeichnen darf. Der Kommandierende General, abgekürzt Kogenluft genannt, unterstand nicht dem Generalquartiermeister, sondern in gleicher Weise wie seit Herbst 1916 auch der Chef des Feldeisenbahnwesens, der Generalinspekteur der Artillerieschießschulen, der General der Pioniere, der Chef des Nachrichtenwesens und der Chef des Kriegsvermessungswesens dem Chef des Generalstabes des Feldheeres und dem Ersten Generalquartiermeister unmittelbar. Dadurch wurde er befähigt, die Luftstreitkräfte in großzügiger Weise zu entwickeln, während die Stetigkeit der Weiterarbeit durch die Übernahme des bisherigen Feldflugchefs als Generalstabschef verbürgt wurde. Der Kogenluft verfügte über sämtliche Flieger-, Luftschiffer- und Flugabwehrverbände beim Feldheere, die Kriegsmittel für den Heimatluftschutz, die gleichen Aufgaben dienenden heimischen Behörden und den militärischen Wetterdienst.

Die Stabsoffiziere der Flieger bei den Armee-Oberkommandos wurden noch vor Ablauf des Jahres 1916 zu **Kommandeuren der Flieger** ernannt. Als Berater der Armee-Oberkommandos waren sie Vorgesetzte aller Fliegerverbände ihrer Armee und leiteten nach den Weisungen des Generalstabschefs den Einsatz der Fliegerverbände für Kampf, Erkundung und Luftschutz. An den Hauptkampffronten gab die Oberste Heeresleitung zum Zweck der Entlastung der Armeefliegerkommandeure den Generalkommandos **Gruppenführer der Flieger** bei.

Die Bedeutung der Photographie für die Aufklärung aus dem Flugzeuge und dem Ballon wurde frühzeitig erkannt und früh zu hervorragender Leistungsfähigkeit ausgebildet. Behufs sachgemäßer Ausweitung der Erkundungstätigkeit wurden besondere Bildabteilungen bei den Armee-Oberkommandos geschaffen. Diese Abteilungen etatisierte das Kriegsministerium im Juli 1917 als **Stabsbildabteilungen** unter je einem Stabsbildoffizier. An den Frontteilen mit besonders lebhafter Kampftätigkeit aber erwies sich auch in diesem Falle eine weitere Dezentralisation als geboten.

Daher wurden in solchen Räumen den Gruppenführern der Flieger ebenfalls Bildstellen beigegeben, die im April 1918 als bodenständige **Gruppenbildstellen** unter je einen Gruppenbildoffizier traten. Den Stabsbildabteilungen blieb in der Hauptsache die Nachprüfung und Zusammenstellung der Arbeiten der Gruppenbildstellen. Das engste Zusammenwirken der Bildformationen mit den Vermessungsabteilungen und Artilleriemeßtrupps lag in der Natur ihrer Aufgaben. Ein **Inspizient des Bildgeräts**, dem Kogenluft unmittelbar unterstellt, sorgte seit August 1918 für die wirtschaftliche Ausnutzung und pflegliche Behandlung des kostspieligen Geräts.

Für die Luftschiffertruppen, die sich inzwischen stark vermehrt hatten, wurden seit der Sommeschlacht 1916 nach und nach **Stabsoffiziere der Luftschiffer** bei den Heeresgruppen im Westen geschaffen. Im September 1917 setzte auch bei den Luftschiffern eine straffere und einheitliche Organisation ein, indem die bisherigen Stabsoffiziere bei den Heeresgruppen wegfielen und dafür zu jedem Armee-Oberkommando ein **Kommandeur der Luftschiffer** trat. Er bearbeitete vornehmlich den Einsatz und die Verteilung der Ballontrupps, sowie deren Zusammenziehung unter Abteilungsstäbe. Die dem Luftschifferkommandeur angeschlossene **Ballonzentrale** wertete die Meldungen der Ballone aus und gab die Nachrichten schleunigst an sämtliche interessierte Stellen weiter.

Die Flugabwehr erfuhr ihre erste Organisation im Juli 1915, als der **Inspekteur der Ballonabwehrkanonen** im Großen Hauptquartier geschaffen und je ein **Stabsoffizier der Ballonabwehrkanonen** den Armee-Oberkommandos im Westen, bald darauf auch jedem Heeresgruppenkommando im Osten beigegeben wurde. Die spätere Unterstellung der Flugabwehr unter den Kogenluft machte dann den Inspekteur entbehrlich; seine Geschäfte übernahm die entsprechende Abteilung im Stabe des Kogenluft. Dagegen erhielten die vorerwähnten Stabsoffiziere die Bezeichnung und die Funktionen als **Kommandeure der Flugabwehrkanonen**. Zu den Generalkommandos im Westen und zu den Armee-Oberkommandos im Osten aber wurden **Flakgruppenkommandeure**[8] gestellt. Jeder Kommandeur der Flak regelte den Einsatz und die Zusammensetzung der Flakgruppen und Flakscheinwerfer, sowie den Flugmeldedienst und sorgte im Benehmen mit dem Kommandeur der Flieger für die einheitliche Arbeit mit den Fliegern.

Den Flakgruppenkommandeuren schloß die Oberste Heeresleitung **Flugmeldezentralen** an, bei denen die Meldungen über das Nahen feindlicher Flieger zusammenliefen. Durch schnelle Weitergabe sicherten sie deren rechtzeitige Bekämpfung.

Ein Luftschutzoffizier und ein Fliegerverbindungsoffizier sicherten den Heeresgruppenkommandos den Überblick über die Verwendung der Flieger und den Einsatz der Luftschutzmittel im Bereiche ihrer Armeen.

Schon frühzeitig setzten Angriffe der feindlichen Flieger auf das deutsche Heimatgebiet ein, so daß in den betreffenden Landstrichen, den westlichen Teilen des Reiches, Abwehrmaßnahmen getroffen werden mußten. Deren Leitung hatten die Kommandierenden Generale und wurden darin seit September 1915 von dem Inspekteur der Ballonabwehrkanonen im Heimatgebiet beratend unterstützt. Nachdem jedoch der Kogenluft ernannt worden war, ging auch die Sorge für den Heimatluftschutz auf diesen über. Gleichzeitig verwandelte sich der bisherige Inspekteur als nunmehr ausführendes Organ des Kogenluft in den **Kommandeur des Heimatluftschutzes**. Als solchem unterstanden ihm die Stabsoffiziere der Flugabwehrkanonen in der Heimat, der Kommandeur der Flieger im Heimatgebiet, der Stabsoffizier der Luftschiffer im Heimatgebiet und der Stabsoffizier des Flugmeldedienstes.

Die dauernde Steigerung der Waffenwirkung und die ständige Vermehrung der Kriegsmittel erhöhte auch die Anforderungen an die Nachrichtenübermittlung, deren Hauptträger Fernsprecher und Funkentelegraphie waren. Bereits zu Beginn des Krieges besaßen die verhältnismäßig wenigen Nachrichtenformationen eine einheitliche Leitung dadurch, daß jedem Armee-Oberkommando ein

Stabsoffizier der Telegraphentruppen beigegeben war, und als oberste Spitze der Chef der Feldtelegraphie im Großen Hauptquartier bestand. In der ersten Hälfte des Krieges suchte man daher den erhöhten Anforderungen an das Verbindungswesen durch Vermehrung der Formationen und durch Ausbildung anderer Nachrichtenmittel - Blinker, Richtempfänger, Erdtelegraphen usw. - gerecht zu werden.

Ein organisatorischer Fortschritt trat erst nach dem Wechsel der Obersten Heeresleitung im Herbst 1916 ein. Der neue Chef des Generalstabes des Feldheeres bestellte für jeden der drei Kriegsschauplätze im Westen, Osten und Südosten einen **General der Telegraphentruppen** zu Vertretern des Chefs der Feldtelegraphie. Im übrigen wurde eine scharfe Trennung zwischen den Fernsprechern und Funkern durchgeführt. Infolgedessen verwandelten sich die Stabsoffiziere der Telegraphentruppen in **Kommandeure der Fernsprechtruppen** ihrer Armeen, und jedes Armee-Oberkommando erhielt außerdem noch einen **Armeefunkerkommandeur** für seine Funkerformationen. Bei jedem Gruppenkommando errichtete man die Stellen für einen **Gruppenfernsprechkommandeur** und einen **Gruppenfunkerkommandeur**.

Auf die Dauer jedoch erwies sich die getrennte Behandlung der Fernsprecher und Funker als nicht zweckmäßig, denn ihre Tätigkeit griff in der Verwendung ergänzend ineinander über. Die Oberste Heeresleitung zauderte nicht, aus den Erfahrungen die Folgerung zu ziehen und ließ im September 1917 eine neue Organisation eintreten, deren Grundgedanke die Verschmelzung der verschiedenen Zweige des Nachrichtenwesens war. Der Chef der Feldtelegraphie im Großen Hauptquartier erhielt den seinen Wirkungskreis richtiger bezeichnenden Namen **Chef des Nachrichtenwesens** und trat unmittelbar unter den Chef des Generalstabes des Feldheeres. Die Generale der Telegraphentruppen wurden entsprechend als **Nachrichtengenerale** bezeichnet. Bei den Armee-Oberkommandos übernahm je ein **Armeenachrichtenkommandeur** die Funktionen der bisherigen Fernsprech- und Funkerkommandeure, bei den Generalkommandos fand eine entsprechende Vereinigung in der Person eines **Gruppennachrichtenkommandeurs** statt. Um aber die Nachrichtenformationen noch schärfer auszunützen und ihr Zusammenwirken noch mehr zu sichern, wurden sämtlichen Divisionsstäben, auch denen der Kavalleriedivisionen, **Divisionsnachrichtenkommandeure** beigegeben.

Der Chef des Nachrichtenwesens gebot als beratendes und ausführendes Organ des Chefs des Generalstabes des Feldheeres über sämtliche Nachrichtenformationen im Felde und in der Heimat. Die Nachrichtengenerale waren verantwortlich für die einheitliche Ausgestaltung und Handhabung des Nachrichtenwesens der Armeen auf ihrem Kriegsschauplatz in technischer Hinsicht, für die Verteilung der Kräfte und deren Zusammenfassung in besonderen Lagen.

Bei den Heeresgruppen gab es je einen Nachrichtenreferenten, der einem Nachrichtengeneral unterstellt war und den Verkehr der Armeen mit dem Heeresgruppenkommando vermittelte.

Die Armeenachrichtenkommandeure waren unabhängig von dem Nachrichtenreferenten beim Heeresgruppenkommando und unterstanden waffendienstlich unmittelbar dem Nachrichtengeneral ihres Kriegsschauplatzes. Sie verfügten über die Nachrichtenformationen der Armeereserve und überwachten in technischer Hinsicht sämtliche Nachrichtentruppen ihrer Armee. Armeenachrichtenpark und Armeenachrichtenmittelschule unterstanden ihnen. Entsprechend betätigten sich die Gruppen- und Divisionsnachrichtenkommandeure.

Das Tätigkeitsfeld eines Divisionsnachrichtenkommandeurs gibt einen besonders guten Einblick in die Rolle der modernen Technik in der Schlacht. Sie tritt ohne viele Worte durch einfache Aufzählung derjenigen Stellen, mit denen der Divisionsstab dauernd verbunden war, zutage. Es liefen beispielsweise von einem Divisionsstabe aus:

a) Drahtverbindungen zu dem Gruppenkommando, den beiden Nachbardivisionen, der Fliegerabteilung, dem Ballontrupp, der Funkerstation, dem Brieftaubenschlag, dem Artilleriekommandeur, dem Infanteriebrigadekommandeur, dem Meldekopf, und ferner (wenn auch teilweise nicht direkt) zu den Fernkampfartillerieuntergruppen, der Fernwarte, den Nahkampfartillerieuntergruppen, den Infanterieregimentsstäben, den Kampftruppenkommandeuren, der Sperrfeuerartillerie, der Erdtelegraphenstation, den Bereitschaftstruppenkommandeuren, den Artillerieverbindungsoffizieren;
b) Blinkerverbindung zum Infanteriebrigadekommandeur und von diesem zu den vorderen Dienststellen;
c) Funkverbindungen nach den vorderen Dienststellen.

Dazu kamen noch die zahlreichen besonderen Nachrichtennetze für Infanterie, Artillerie, Minenwerfer, Artilleriemeßtrupp, Flugmeldedienst, Flieger und Ballone - eine verwirrende Fülle!

Die anfängliche Einstellung des Heeres auf den Bewegungskrieg kam auch in der Organisation der Munitionskolonnen und Trains zum Ausdruck. Es gab je einen Kommandeur für jede dieser Formationsarten bei den Armeekorps, während die Reservekorps nur einen einzigen Kommandeur für beide besaßen. Durch den Stellungskrieg vereinfachte sich die Tätigkeit der Kolonnen und Trains, so daß die Oberste Heeresleitung im Mai 1915 für sämtliche Korps nur noch einen **Kommandeur der Munitionskolonnen und Trains** gestattete. Der Verwischung der anfänglichen Unterschiede zwischen aktiven und Reservekorps trug sie gleichzeitig dadurch Rechnung, daß sie jedem der Kommandeure einheitlich drei **Staffelstäbe** zuwies. Als aber später die Generalkommandos sich zu Gruppenkommandos entwickelten, auf die Schwierigkeit des Pferdeersatzes Rücksicht genommen werden mußte und auch die Belastung der Eisenbahnen Einschränkungen erheischte, löste die Oberste Heeresleitung die Munitionskolonnen und Trains aus ihrer Verbindung mit den Generalkommandos und machte sie zu Armeetruppen. Dementsprechend fielen die bisherigen Kommandeure weg; dafür trat ein **Kommandeur der Munitionskolonnen und Trains beim Armee-Oberkommando** zu jeder Armee, in der Abkürzung als Akomut bezeichnet. Ihm unterstanden die sämtlichen Staffelstäbe seiner Armee und der Etappe unmittelbar.

Diese Umorganisation war jedoch lediglich auf den Stellungskrieg zugeschnitten. Sobald der Übergang zum Angriff und dem anschließend geplanten Bewegungskrieg kam, stellte sich die Notwendigkeit einer Kommandostelle für die Kolonnen und Trains bei den Gruppenkommandos heraus. Daher wurden im Februar 1918 für die Hauptkampffronten im Westen 21 **Gruppenstaffelstäbe** errichtet, so daß im Jahre 1918 die meisten Gruppenkommandos im Westen ihren Gruppenstaffelstab, die Divisionen aber sämtlich einen Staffelstab aufwiesen.

Um die Weiterentwicklung der Kolonnen und Trains im ganzen Heere einheitlich zu gestalten und die Versorgung der Armeen mit Bespannung und Feldgerät den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend zu bewirken, fügte die Oberste Heeresleitung im August 1918 dieser Organisation eine höchste Waffeninstanz hinzu, indem sie den **General der Munitionskolonnen und Trains** im Großen Hauptquartier aufstellte.

Zur Bearbeitung der mit dem Feldtraingerät zusammenhängenden Fragen wurde jedem Armee-Oberkommando ein **Stabsoffizier des Trains** zugeteilt.

Die Wiederinstandsetzung oder Ausnutzung unbrauchbaren Heeresmaterials, besonders der Waffen, und die Verwertung der Kriegsbeute erscheint zwar als etwas Selbstverständliches, war es aber in den ersten Tagen des Vorwärtsstürmens nicht. Diese Angelegenheit wurde um so wichtiger, je mehr sich die Materialknappheit infolge der Blockade bemerkbar machte. Die Oberste Heeresleitung ließ schon frühzeitig Waffensammeloffiziere bei den Armee-Oberkommandos in Tätigkeit treten. Der Mangel an Rohstoffen aller Art führte dann dazu, daß im Juli 1917 die Sammeltätigkeit bedeutend

erweitert und die Waffensammeloffiziere in Sammeloffiziere umbenannt wurden. Diese verteilten die Sammelkompagnien auf die Frontstrecken und hielten Fühlung mit den Kommandobehörden. Zu ihrer Unterstützung erhielten die Generalkommandos einen Gruppensammeloffizier, die Divisionsstäbe einen Divisionssammeloffizier. Den Sammeloffizieren bei den Armee-Oberkommandos war die Armeeversandstelle zugeteilt, die das gesammelte Material in die Heimat weiterleitete oder es an Ort und Stelle zur sofortigen Wiederbenutzung ausbesserte. Die mangelhaften Ergebnisse der Sammeltätigkeit während der Offensive im Jahre 1918 bewog die Oberste Heeresleitung am 1. Juni, einen Beauftragten des Generalquartiermeisters für das Beute- und Sammelwesen einzusetzen, der durch persönliche Beeinflussung der Kommandobehörden die Tätigkeit der Sammeloffiziere unterstützen sollte. Gleichzeitig erfolgte die Ernennung dieser Offiziere zu Stabsoffizieren des Beute- und Sammelwesens.

Zur Einziehung von Nachrichten über die feindlichen Heere und Länder durch Gefangenenvernehmung, Kundschafter, die deutschen Vertreter im neutralen Auslande und auf sonstigen Wegen, sowie zur Abwehr der feindlichen Spionage befand sich (**s. S. 425**) beim Chef des Generalstabes des Feldheeres die **Abteilung III B**. Während des Krieges wuchs sich die Nachrichtenbeschaffung dieser Abteilung bedeutend aus; die Bekämpfung der außerordentlich gesteigerten feindlichen Spionage erforderte eine immer schärfere Wachsamkeit. Die Länge des unentschiedenen Krieges begünstigte zudem die vergiftende Wirkung einer Kriegswaffe, die eigentlich weiter nichts als die Anwendung eines von England schon dauernd im Frieden angewendeten Mittels auf den Krieg war: die moralische Offensive zur seelischen Beeinflussung der Neutralen und zur Untergrabung der Stimmung im feindlichen Lande, verbunden mit zahlreichen Versuchen der Sabotage. Die Abteilung III B entwickelte sich allmählich so, daß besondere Sektionen für den Nachrichtendienst und die Spionageabwehr im Frontbereich, in der Heimat und im Auslande entstanden. Gleichzeitig erstrebte sie durch den seit Herbst 1915 zum Kriegspresseamt ausgebauten Pressedienst und durch die Oberzensurstelle maßgebenden Einfluß auf die öffentliche Meinung. Im Interesse der Aufrechterhaltung des Kriegs- und Siegeswillens im Feldheere und in den Truppenteilen der Heimat wurde im Jahre 1917 der Vaterländische Unterricht eingeführt, dessen Richtlinien gleichfalls die Abteilung III B gab. Ihre Vertretung in der Heimat fiel der Sektion III B des Stellvertretenden Generalstabes der Armee zu.

Bei allen hohen Kommandobehörden im Felde hatte die Abteilung III B ihre eigenen Organe, **Nachrichtenoffiziere der Obersten Heeresleitung** genannt. Sie betätigten sich sowohl in der Nachrichtengewinnung, besonders durch die Gefangenenvernehmung und Auswertung vor allem der schriftlichen Beutestücke, als auch in der Spionageabwehr, die bei der Kriegführung im feindlichen Lande so umfangreich war, daß die Armee-Oberkommandos sogar mit je zwei Nachrichtenoffizieren ausgestattet werden mußten. (Diese Nachrichtenoffiziere der Obersten Heeresleitung dürfen nicht mit den Nachrichtenkommandeuren verwechselt werden!)

Für die Organisation und Leitung des vaterländischen Unterrichts erhielten die Divisionsstäbe einen besonderen **Unterrichtsoffizier**.

Um die Einheitsfront zwischen der Obersten Heeresleitung und der Reichsregierung zu schaffen, errichtete die erstere im Juli 1916 die von ihr unmittelbar abhängige **Militärische Stelle des Auswärtigen Amtes** in Berlin. Sie wurde der Nachrichtenabteilung des Auswärtigen Amtes angegliedert. Ihre Aufgaben umfaßten: Entlarvung des feindlichen Lügenfeldzuges, öffentliche Darstellung der wahren jeweiligen Lage und angriffsweise Propaganda gegen die Entente. Mit der Ausdehnung ihres Tätigkeitsfeldes fand im Juli 1918 die Umbenennung der Militärischen Stelle in **Auslandsabteilung der Obersten Heeresleitung** statt. Aufsätze, Film, Bild, Plakat und Karikatur waren die Waffen, mit denen die Abteilung sowohl im Inlande wie in den besetzten Gebieten und im erreichbaren neutralen Auslande wirkte. Leider setzte ihre Tätigkeit zu spät ein, um die Versäumnisse der Regierung und besonders des Auswärtigen Amts in der Vorkriegszeit und den ersten Kriegsjahren

gutzumachen und selbst erfolgreich zu wirken, auch blieb der Gegensatz zwischen Oberster Heeresleitung und Auswärtigem Amte bestehen, so daß entscheidende Erfolge nicht mehr erzielt werden konnten.

Die Kriegführung im feindlichen Lande legte der Obersten Heeresleitung auch die Verpflichtung auf, dessen Verwaltung in die Hand zu nehmen und auf seine Ausnutzung für die deutschen Kriegsbedürfnisse bedacht zu sein. Das war um so notwendiger, als **die völkerrechtswidrige Blockade** die Einfuhr von Rohstoffen jeder Art nach Deutschland unmöglich machte. Zunächst geschah es auf Grund der Richtlinien und generellen Verfügungen des Generalquartiermeisters durch die Oberquartiermeister der Armeen und die Etappeninspekteure. Zu einer vorbildlichen Organisation erwuchs die **Verwaltung des Oberbefehlshabers Ost**. Sie besaß eine Hauptverwaltung beim Stabe Oberost selbst und besondere Landesverwaltungen für Kurland, Litauen, Wilna-Suwalki, Grodno und Bialystok. Später wurden diese Provinzen zu den Militärverwaltungen Kurland und Litauen vereinigt. Gesondert blieb die Forstverwaltung Bialowies unter ihrer Etappeninspektion.

Für die besetzten Gebiete Frankreichs und Belgiens außerhalb des Generalgouvernements entstand im September 1916 auf Veranlassung des Generalquartiermeisters eine besondere **Wirtschaftsabteilung beim Generalintendanten**. Da ihr dieser neben seiner sonstigen gewaltigen Inanspruchnahme auf die Dauer nicht genügend Aufmerksamkeit widmen konnte, richtete die Oberste Heeresleitung am 1. Januar 1917 an Stelle der Wirtschaftsabteilung eine neue Behörde, den **"Beauftragten des Generalquartiermeisters für den westlichen Kriegsschauplatz"** ein. Der **"B. d. G. West"** leitete auf Grund allgemeiner Weisungen des Generalquartiermeisters die Verwaltung und Ausnutzung des Landes und die Heeresbetriebe; auch das Generalwechselamt unterstand ihm. Gleichzeitig wurde ein **"B. d. G. Ost"** dem Stabe des Generalgouvernements Warschau zugeteilt. Die **für Rumänien eingerichtete Militärverwaltung** hing von dem Oberkommando Mackensen ab. Die Nutzbarmachung der in Oberitalien okkupierten Landstriche bewirkte seit Beginn des Jahres 1918 die **"Deutsche Vertretung im besetzten Italien"** in Udine; der Generalquartiermeister war ihr unmittelbar vorgesetzt.

Die Heeresgruppenkommandos hatten sich mit der Landesverwaltung und Heeresversorgung nicht zu befassen. Daher besaßen sie, abgesehen von besonderen Lagen, auch keinen **Oberquartiermeister**. Bei den Armeen dagegen machte die Landesverwaltung innerhalb des Operationsgebiets und die Aufsicht über die Heeresbetriebe einen wesentlichen Teil der Aufgaben des Oberquartiermeisters aus. Dieser trat dadurch in eine gewisse Konkurrenz mit dem Etappeninspekteur, der, dem Oberbefehlshaber ferner stehend, gegen Ende des Krieges mehr unter den Einfluß des Oberquartiermeisters kam, als es bei Kriegsbeginn der Fall gewesen war. Die genaue Abgrenzung der Tätigkeitsgebiete des Oberquartiermeisters und des Etappeninspekteurs hätte wertvolle Kräfte sparen können.

Prägt sich der dauernd wachsende Einfluß der Technik scharf in diesen Organisationsveränderungen der hohen Kommandobehörden aus, so war auch die starke **Beeinflussung der Befehlsverhältnisse durch Stellungskrieg und Technik** eine Neuerscheinung des Weltkrieges.

Während im Bewegungskriege von 1914 seitens der Obersten Heeresleitung nur Direktiven gegeben wurden und die obersten Kommandobehörden sich in der Befehlsgebung auf das unbedingt Notwendige beschränkten, so daß im allgemeinen der Divisionsbefehl dem Umfang nach der längste werden mußte, weil er die Grundlage für die einzelnen Truppenbefehle bildete, muß man in der späteren Kriegszeit grundsätzlich zwischen der Befehlserteilung im ruhigen Stellungskampf und derjenigen vor einer größeren Kampfhandlung unterscheiden. Im Stellungskrieg handelte es sich meist nur um die Wahrung des allgemeinen Zusammenhangs, um Ausgleich der Streitkräfte und Ergänzung der Heeresbedürfnisse. Der Erste Generalquartiermeister pflegte täglich mit den Generalstabschefs der Heeresgruppen und Armeen im Westen mittels Fernsprechers in

Meinungsaustausch zu treten. In gleicher Weise verfuhren die Armee-Oberkommandos gegenüber den Gruppenkommandos und diese gegenüber den Divisionen, so daß von vornherein eine Menge von Fragen im fernmündlichen Verkehr der Behörden untereinander geklärt wurden. Zum Teil auf Grund dieser Unterredungen oder im Verfolg schriftlicher Anträge oder aus dem Wechsel der Umstände heraus entstanden Befehle, die drahtlich oder schriftlich den unterstellten Behörden zugingen, wobei der altgewohnte Dienstweg innegehalten wurde. Damit war aber nur ein Teil der erforderlichen Anordnungen gegeben; es kamen fast täglich auch andere als die rein taktischen Stellen zur Mitwirkung. So bei allen Truppenverschiebungen der Feldeisenbahnchef und die von ihm in Bewegung zu setzenden Militäreisenbahnbehörden und Organe; bei allen Angelegenheiten der Luftstreitkräfte der Kogenluft und seine Vertreter bei den verschiedenen Kommandobehörden. Die innigen Beziehungen, die sich zwischen der Infanterie, den Pionierwaffen, der Artillerie, den Luftstreitkräften, dem Nachrichten- und Vermessungswesen infolge der ausschlaggebenden Wirkung der Technik herausgebildet hatten, ließen kaum noch eine Anordnung bei einer dieser Waffen zu, die nicht sofort Anweisungen auch für die anderen nötig gemacht hätte.

Am eindringlichsten aber trat der durch den Stellungskrieg maßgebend gewordene Einfluß der Waffentechnik zutage, wenn es sich um die Vorbereitung großer Unternehmungen handelte. Nach Art von Mobilmachungsterminkalendern mußten die für jede Kommandostelle und Truppe notwendigen Maßnahmen festgelegt werden, sei es, daß es bei einem Rückzuge (z. B. Siegfriedbewegung 1917) galt, das dicht hinter der kämpfenden Front aufgestapelte Kriegsmaterial zurückzuführen und planmäßige Zerstörungen vorzunehmen oder daß es bei einem Großangriff darauf ankam, die erforderlichen Truppenmassen und ungeheuren Munitionsmengen vom Feinde unbemerkt heranzuführen, bereitzustellen und die Kampfaufgaben zu verteilen. Dann blieb als entscheidender Schlußbefehl nur noch die von der Obersten Heeresleitung ausgehende und allen Stellen zugehende kurze Weisung, daß an dem Tage und zu jener Stunde die eigentliche Kampfhandlung zu beginnen habe.

Während die Operation fortschritt oder bei überraschendem feindlichen Angriff trat die Befehlsgebung des Bewegungskrieges wieder in ihr Recht, mußte aber infolge des beherrschenden Einflusses der Technik in weit höherem Grade als früher durch waffendienstliche Anordnungen ergänzt werden - und zwar um so mehr, wenn die entscheidenden Punkte im Lauf der Operation mehrfach wechselten und die Verschiebung des Schwergewichts der technischen Waffen, vor allem der Artillerie, Minenwerfer und Flieger, erforderten.

Eine gewaltige, großzügige Weiterentwicklung der Organisation von 1914 war so durch den Zwang der Erfordernisse des Krieges auf allen Gebieten des Heerwesens notwendig geworden. Da sich diese fortwährend änderten, blieb die Entwicklung dauernd im Fluß. Sie erreichte im Herbst 1918 ihren Höhepunkt, war aber keineswegs als abgeschlossen zu betrachten, als sie durch **das Friedensdiktat** von Grund aus zerstört wurde. Die Ausgestaltung, die sie bei Kriegsende innerhalb der einzelnen Kommandostellen gewonnen hatte, zeigen die **am Schluß dieses Abschnitts angefügten Beispiele der Geschäftsverteilung der höchsten Kommandobehörden und der Obersten Heeresleitung**. In den Einzelheiten herrschten bei den hohen Stäben mannigfaltige Verschiedenheiten, je nachdem es die besonderen, überall verschiedenen Umstände erheischten. Freiheit vom Schema und praktische Anpassungsfähigkeit an die wechselnden Grundlagen waren die Größe der deutschen organisatorischen Arbeit im Kriege!

Inmitten des gigantischen Ringens auf allen Fronten und unter dem stetig wachsenden Mangel an Menschen und Material hat die deutsche Organisation das Heer getragen und seine Schlagfertigkeit erhalten. Mit Stolz kann das deutsche Volk auf diese Leistung zurückblicken, die Geist und Willensstärke ihm ermöglichten. Sie erfüllte auch den Feind mit neidvoller Bewunderung; darum vernichtete er ihre Grundlage, den gefürchteten Generalstab, als dem siegreichen Heere das Schwert entsank.

Dem deutschen Volke aber wird die stolze Erinnerung an diese Leistungen und das Bewußtsein des im Kampfe mit der ganzen Welt erprobten Könnens ein fruchtbares Erbe sein!

6. Anhang: Die Geschäftseinteilung der höchsten Kommandobehörden und der Obersten Heeresleitung.[9]

a) Divisionsstab

Divisionskommandeur mit Erstem Generalstabsoffizier:

Abt. I: Erster und Zweiter Generalstabsoffizier nebst 2 Ordonnanzoffizieren.
Abt. II: Divisionsadjutant nebst Ordonnanzoffizier.
Abt. III: Kriegsgerichtsrat mit Rechtsauskunftsstelle.
Abt. IVa:: Divisionsintendant.
Abt. IVb: Divisionsarzt.
Abt. IVc: Divisionsveterinär.
Abt. IVd: Divisionsgeistlicher.
Kommandant des Hauptquartiers.
Führer der Großen Bagage.
Feldpostamt.
Nachrichtenoffizier der O. H. L.
Kommandeur des Pionierbataillons.
Kommandeur des Nachrichtenwesens.
Staffelstab.
Gasschutzoffizier.
Unterrichtsoffizier.
Kartenoffizier mit Divisionskartenstelle.
(Der Artilleriekommandeur war Truppenfühler und rechnete nicht zum Divisionsstabe.)

b) Generalkommando.

Kommandierender General mit Chef des Generalstabes:

Abt. I: Generalstab - unter dem Ia - mit 4 Generalstabsoffizieren, mehreren Ordonnanzoffizieren, Meldesammelstelle, Munitionsreferat und Gasreferat.
Abt. II: Adjutantur - unter dem IIa - mit 3 Adjutanten.
Abt. III: Oberkriegsgerichtsrat.
Abt. IVa: Korpsintendantur.
Abt. IVb: Korpsarzt mit Beratendem Chirurgen, Beratendem Hygieniker und Stabsapotheker.
Abt. IVc: Korpsveterinär.
Kommandant des Hauptquartiers.
Feldpostamt.
Nachrichtenoffizier der O. H. L.
Maschinengewehroffizier.
Stabsoffizier der Artillerie mit Artillerienachrichtensammelstelle und Artillerieverbindungsoffizier.
Stabsoffizier der Pioniere.
Gruppenführer der Flieger mit Gruppenbildstelle.
Gruppenkommandeur der Flugabwehrkanonen (im Westen!) mit Flugmeldezentrale.
Gruppennachrichtenkommandeur.
Hauptmann der Kraftfahrtruppen.
Gruppenstaffelstab.
Gruppensammeloffizier.
Kartenoffizier mit Gruppenkartenstelle.

c) Armee-Oberkommando.

Oberbefehlshaber mit Chef des Generalstabes:

1. Operationsabteilung (Abt. I) - unter dem Ia - mit 6 Generalstabsoffizieren und 1 Meldesammeloffizier.
2. Adjutantur (Abt. II) - unter dem IIa - mit 3 Adjutanten.
3. Oberquartiermeister mit:
   1 Generalstabsoffizier (der Abt. I).
   1 Adjutanten (der Abt. II).
   Armeejustizbeamten (Abt. III).
   Armeeintendanten (Abt. IVa) nebst landwirtschaftlichem Sachverständigen.
   Armeearzt (Abt. IVb).
   Armeegeistlichkeit: ev. und kath. Oberpfarrer (Abt. IVc1 u. 2)
   Armeeveterinär (Abt. V).
   Munitionsabteilung.
   Kommandant des Hauptquartiers.
   Armeepostdirektor.
   Zweitem Nachrichtenoffizier der O. H. L. für Abwehr.
   Bahnbeauftragtem des Feldeisenbahnchefs.
   Pferdeinspizient.
   Kommandeur der Eisenbahntruppen.
   Kommandeur der Kraftfahrtruppen.
   Kommandeur der Munitionskolonnen und Trains.
   Kommandeur der Starkstromabteilung.
   Zweitem Stabsoffizier der Artillerie.
   Artillerieparkkommando.
   Stabsoffizier des Trains.
   Stabsoffizier für das Beute- und Sammelwesen.
   Unterrichtsoffizier.
   Baudirektion.
4. Angegliederte Stäbe:
   General von der Artillerie mit Erstem Stabsoffizier der Artillerie und Artillerienachrichtenabteilung.
   General der Pioniere mit Pionierfeldrekrutendeput, Armeeminenwerferschule, Pionierparks, Armeesprengstofflager, Armeeminenwerferpark, Armeepionierbaustofflager und Pioniersammelstelle.
   Erster Nachrichtenoffizier der O. H. L.
   Inspizient der Feldrekrutendepots.
   Stabsoffizier der Maschinengewehrtruppen mit M.-G.-Schule und M.-G.-Instandsetzungswerkstätte.
   Kommandeur der Flieger mit Stabsbildabteilung.
   Kommandeur der Luftschiffer mit Ballonzentrale.
   Kommandeur der Flugabwehrkanonen (im Westen!).
   Flugabwehrkanonengruppenkommandeur mit Flugmeldezentrale (im Osten!).

   Armeenachrichtenkommandeur mit Armeenachrichtenmittelschule und Armeenachrichtenpark.
   Stabsoffizier vom Gasdienst.
   Stabsoffizier des Vermessungswesens (im Westen!).
   (Der Stabsoffizier der Pioniere - Regimentskommandeur - rechnete als Truppenkommandeur nicht zum Stabe des A. O. K.).

d) Heeresgruppenkommando.

Oberbefehlshaber mit Chef des Generalstabes:
Abt. I: Generalstab - unter dem Ia - mit 4 Generalstabsoffizieren.
Abt. II: Adjutantur - unter dem IIa - mit 2 Adjutanten.
Kommandant des Hauptquartiers.
Nachrichtenoffizier der O. H. L.
Munitionsnachrichtenoffizier der O. H. L.
Bevollmächtigter Generalstabsoffizier des Feldeisenbahnchefs.
Stabsoffizier der Artillerie.
Stabsoffizier der Pioniere.
Stabsoffizier des Vermessungswesens (im Osten!).
Stabsoffizier der Minenwerfer.
Regimentskommandeur der Kraftfahrtruppen (im Westen!).
Nachrichtenreferent.
Offizier für den Artilleriegerätenachschub.
Fliegerverbindungsoffizier.
Luftschutzoffizier.
Kommandeur der Flugabwehrkanonen (im Osten!).
Kartenoffizier.

e) Oberste Heeresleitung.

Chef des Generalstabes des Feldheeres und Erster Generalquartiermeister:
1. Zentralabteilung.
2. Operationsabteilung mit angegliederter Munitionsabteilung und Abteilung Balkan.
3. Abteilung Fremde Heere (vorher: Nachrichtenabteilung).
4. Militärpolitische Abteilung.
5. Abteilung III B.
6. Auslandsabteilung der O. H. L. in Berlin.
7. Generalquartiermeister mit Chef des Generalstabes. Ihm waren unterstellt:
Abt. I: für Heeresangelegenheiten.
Abt. II: für Angelegenheiten des besetzten Gebiets.
Abt. III: Armeeoberkriegsgerichtsrat.
Abt. IV: Veterinärwesen.
Generalintendant nebst Zentralvermittlungsstelle für Auslandskäufe für das besetzte Gebiet, Verpflegungsoffizier für die Bevölkerung Nordfrankreichs, sowie die Verteilungsstelle Nordfrankreich und Etappe Flandern für Auslandskäufe.
Chef des Feldsanitätswesens nebst Kaiserlichem Kommissar und Militärinspekteur der Freiwilligen Krankenpflege.
Chef des Feldkraftfahrwesens nebst Kommandeur der Kampfwagenabteilungen und 3 unmittelbar unterstellten Regimentskommandeuren der Kraftfahrtruppen.
General der Munitionskolonnen und Trains nebst Feldtrainschule und 4 Feldtrainrekrutendepots.
Feldoberpostmeister mit Feldoberpostinspektionen West und Ost.
Geheime Feldpolizei.
Beauftragter des Generalquartiermeisters West.
B. d. G. Ost.
B. d. G. in Pferdeangelegenheiten mit Chefveterinär West.
B. d. G. Berlin für Wiederanknüpfung der Handelsbeziehungen mit den russischen neuen Staatenbildungen.
B. d. G. für das Beute- und Sammelwesen.

Militärbergwerksdirektion Valenciennes.
Befehlshaber der Truppen in Luxemburg.
Deutsche Vertretung im besetzten Italien in Udine.
Zweiter Kommandant des Großen Hauptquartiers.

8. Chef des Feldeisenbahnwesens mit Generalstabschef und den unmittelbar unterstellten:
   3 Kriegstransportabteilungen, 3 Militärgeneraldirektionen, Abteilung für kriegswirtschaftliche Transporte, Bevollmächtigten Generalstabsoffizieren bei den Verbündeten und Heeresgruppen, sowie der Schiffahrtsabteilung.
9. Generalinspekteur der Artillerieschießschulen nebst Stabsoffizier für schwerstes Flachfeuer,
   Heeresschießschulen Bitsch, Mouzon und Maubeuge, Inspekteur der Feldartillerieschießschulen
   (in der Heimat) und Inspekteur der Fußartillerieschießschulen (in der Heimat).
10. General der Pioniere nebst Stabsoffizier der Minenwerfertruppen Nr. 1-4,
    Inspizient des Minenwerfergeräts Nr. 1 u. 2, Kommandeur der Gastruppen, Inspekteur der Pioniernahkampfmittel.
11. Chef des Nachrichtenwesens mit Chef des Generalstabes nebst drei
    unmittelbar unterstellten Nachrichtengeneralen.
12. Kommandierender General der Luftstreitkräfte mit Chef des Generalstabes nebst
    unmittelbar unterstehendem Kommandeur des Heimatluftschutzes.
13. Chef des Kriegsvermessungswesens nebst drei ihm unmittelbar
    unterstehenden Kommandeuren der Vermessungstruppen.
14. Beauftragter General der O. H. L. zur Überwachung der Ausbildung hinter der Westfront.
15. Bevollmächtigte Generale der O. H. L. in Wien, Sofia und Konstantinopel.

B. Das Kriegsministerium.

Von Generalmajor Ernst v. Wrisberg

Die Organisation des Königlich Preußischen Kriegsministeriums (KM), wie sie bei Beginn des Krieges 1914 bestand, hat sich aus den wachsenden Bedürfnissen des Heeres und den Anforderungen der politischen Verhältnisse heraus entwickelt. Sie wird daher aus diesem allmählichen Wachsen am leichtesten verständlich.

Die Organisation der preußischen Heeresverwaltung, wie sie zur Zeit vor der Niederwerfung Preußens durch Napoleon I. bestand, schildert am besten der große Reorganisator, General v. Scharnhorst, selbst in einem Bericht vom Sommer 1809 an den König. In diesem heißt es:

> "Die ehemalige Geschäftsführung der oberen Behörden des Militärs war zwischen dem General-Adjutanten, dem Kriegs-Kollegio und Militär-Departement (den Gouverneurs und Inspekteurs) geteilt. Es fehlten demnach die Einheit, Übersicht und Schnelligkeit; also das Wesentlichste zu einer guten Geschäftsführung. Der General-Adjutant, gewöhnlich ein Infanterie-Offizier ohne militärische Kenntnisse, trug ohne Vorbereitung und Beratung alle Gegenstände des Ingenieur- und Artillerie-Wesens, der höheren Anordnungen zum Kriege, des Details der Infanterie und Kavallerie usw. vor."

An einer anderen Stelle schreibt er:

> "Der damalige Geschäftsgang (1807) und das durch denselben erzeugte geistlose Formenwesen führte, ohne daß man denen, welche die Geschäfte führten, etwas zur Last zu legen Grund hat, falsche Maßregeln herbei und machte, daß unsere wenigen Ressourcen noch mehr erschöpft wurden."[10]

Diesem Zustande machte die Order des Königs vom 25. Dezember 1808 ein Ende, die auf Anregung von Scharnhorst am 1. März 1809 das Kriegsdepartement, jetzt schon vielfach Kriegsministerium genannt, ins Leben rief.

An der Spitze stand der Kriegsminister. Sein Verhältnis zum Könige und zu den übrigen Ministern und Departements sowie der Geschäftsgang waren genau festgelegt.

Zum Geschäftskreis des Kriegsdepartements gehörte alles, was auf das Militär, dessen Verfassung, Errichtung, Erhaltung und den "von solchen zu machenden Gebrauch" Bezug hatte.

Es zerfiel in das Allgemeine Kriegsdepartement, das in 3 Unterabteilungen, Divisionen genannt, alle Gegenstände, die sich auf die Verfassung und das Kommando bezogen, wie die persönlichen Verhältnisse, alles die Bildung und Verwendung der Armee in taktischer und strategischer Hinsicht Betreffende, insbesondere das Artillerie-, Ingenieur- und Festungswesen bearbeitete, und in ein Militärökonomiedepartement mit 4 Unterabteilungen, dem das Rechnungswesen, die Verpflegung, Bekleidung und die Invalidenversorgung zufielen.

Außerdem bestand ein Kriegskommissariat, das alles zu einer Mobilmachung der Armee Erforderliche vorzubereiten hatte.

Ein Justitiarius zur Beratung in Rechtssachen war dem gesamten Kriegsdepartement zugeordnet.

Hierzu trat ein Jahr später ein Ministerialbureau.

An der Spitze des Ganzen stand General v. Scharnhorst, der aber bereits Juni 1810 auf Druck Napoleons I. zurücktreten mußte.

Der erweiterte Umfang der Armee machte eine Neugestaltung notwendig, die auf Veranlassung des Generals v. Boyen durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 28. August 1814 erfolgte.

Das Kriegsministerium bestand danach aus
- dem Allgemeinen Kriegsdepartement,
- dem Generalstabsdepartement,
- dem Militärvortragsdepartement,
- dem Militärökonomiedepartement,
- dem Kriegskommissariatsdepartement.

Durch diese Neuorganisation wurde dem Wunsche v. Scharnhorsts nach einer strafferen Organisation des Generalstabs, wie sie seiner zunehmenden Bedeutung entsprach, Rechnung getragen.

Die Geschäftsteilung regelte sich in der Weise, daß die Bearbeitung aller Entwürfe für Landesverteidigung, Verteilung des Heeres im Lande, Erhöhung und Ausbildung der Streitmittel dem Generalstab, die Ausführung dagegen dem Allgemeinen Kriegsdepartement zufielen.

1821 erfolgte dann die Ernennung eines "Chefs des Generalstabes der Armee" und vier Jahre später die Auflösung des Generalstabsdepartements und der Übergang seiner Geschäfte auf den "Generalstab", der dem Kriegsministerium unterstand. Im Jahre 1883 wurde er dem Kriegsministerium koordiniert. An die verfassungsmäßigen Organe des Reichs gebunden, machte er seine Vorschläge in Angelegenheiten des Präsenzstandes des Heeres, der Dislokation, Befestigungen, Mobilmachung im allgemeinen dem Kriegsminister, der ihre endgültige Fassung festlegte und sie nach Vortrag bei Sr. M. dem Kaiser dem Reichstag gegenüber vertrat.

In demselben Jahre wurden die Personalangelegenheiten des Heeres zu einem selbständigen "Militärkabinett" vereinigt.

Der Kriegsminister blieb - und das muß betont werden - der einzige staatsrechtlich verantwortliche Ratgeber der Krone und Vertreter im Reichstag.

Nach dem Vertrag vom 23. November 1870 blieb das bayerische Kontingent ein in sich geschlossener Bestandteil des deutschen Bundesheeres mit selbständiger Verwaltung unter der Militärhoheit Sr. M. des Königs von Bayern; im Krieg trat es - und zwar mit Beginn der Mobilisierung - unter den Befehl des Bundesfeldherrn, d. h. des Deutschen Kaisers.

Die mit Sachsen abgeschlossene Militärkonvention vom 7. Februar 1867 bestimmte, daß die Königlich Sächsische Armee mit dem 1. Januar 1868 in den Etat und in die Abrechnung des Bundesheeres trat, und daß das Armeekorps dementsprechend "an den Einrichtungen des Gesamtheeres, der Central-Militär-Verwaltung, der höheren Militär-Bildungs-Anstalten etc. und dem Großen Generalstab partizipierte". Die Selbständigkeit des sächsischen Kriegsministeriums blieb.

In Württemberg bildeten gemäß Militärkonvention vom 21./25. November 1870 die Königlich Württembergischen Truppen als Teil des deutschen Bundesheeres ein in sich geschlossenes Armeekorps, dessen Verwaltung das Württembergische Kriegsministerium behielt, dessen Armeeführung aber auf das Bundesorgan überging.

In Preußen und den anderen Bundesstaaten unterstanden mit Ausnahme der im aktiven Dienst befindlichen und als solche unter den Befehlen der Truppenkommandeure stehenden Streitkräfte alle Behörden und Personen, die für die Wehrhaftigkeit des Reichs zu dienen und zu berufen waren, dem preußischen Kriegsministerium.

So war im allgemeinen die Regelung innerhalb der obersten Militärstellen des Reiches, wie sie bei Ausbruch des Krieges 1914 bestand.

Bei der Mobilmachung August 1914 erfolgte die Bildung der Obersten Heeresleitung (O. H. L.), an deren Spitze S. M. der Kaiser trat, dem als nächster Berater der Chef des Generalstabes als "Chef des Generalstabes des Feldheeres" zur Seite stand. Ihm wurde durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 2. August 1914 das Recht verliehen, im Namen des Kaisers operative Befehle zu geben. Kommandogewalt stand ihm nicht zu. Auch hatte er den Kriegsminister über seine operativen Absichten zu orientieren.

Naturgemäß hatte sich seit 1866 die Notwendigkeit eines weiteren Ausbaues des Kriegsministeriums ergeben.

Die Armee war vermehrt worden, und mit ihr waren die Anforderungen an Ausstattung dieses Heeres, besonders in technischer Beziehung, erheblich gestiegen. Immer mehr prägte sich aus, daß die gesteigerte Technik zur Technisierung der Kriegführung führte. Eine Folge war die Bildung der einzelnen Waffenabteilungen im Kriegsministerium. Nach vielfachem Hin und Her entwickelte sich dann die Organisation, wie sie bei Beginn des Krieges 1914 bestand, die natürlich in erster Linie für die Friedensbedürfnisse einschließlich der Kriegsvorbereitungen getroffen war.

Danach gliederte sich das Kriegsministerium in:

1. Zentraldepartement (ZD),
2. Allgemeines Kriegsdepartement (AD),
3. Armee-Verwaltungsdepartement (BD),

4. Unterkunftsdepartement (UD),
5. Versorgungs- und Justizdepartement (CD),
6. Remonteinspektion (RI) und
7. Medizinalabteilung (MA).

Dem Kriegsminister zunächst stand das Zentraldepartement (ZD), sein eigentliches Bureau, bei dem alle Angelegenheiten einliefen, über die er selbst die Entscheidung zu treffen beabsichtigte oder genötigt war.

Hier wurden die persönlichen Angelegenheiten der Offiziere des Kriegsministeriums und der ihm nachgeordneten Behörden, der höheren und mittleren Beamten des Kriegsministeriums, die Ordenssachen sowie die Mobilmachungsvorarbeiten für das Kriegsministerium bearbeitet.

In seinen Händen lag auch die Verwaltung gewisser Unterstützungsfonds.

Die parlamentarischen Sachen im allgemeinen und die innere Organisation des Kriegsministeriums fanden in der Ministerialabteilung (Z1) ihre Bearbeitung. Manche große Rede des Kriegsministers und manche Beantwortung einer wichtigen Interpellation des Reichstags erblickten hier den Anfang ihrer Entstehung. Sie stellte die Verbindung des Ministers mit den Volksvertretern her, eine hochwichtige Aufgabe, die der Erledigung mancher großen Angelegenheit zum Segen gereicht hat.

Die eigenen Militärattachés bei den fremden Mächten hatten sich an diese Abteilung zu wenden, um mündlich oder schriftlich Bericht über die auf ihrem Posten gemachten Erfahrungen zu erstatten und Direktiven zu erhalten. Die Militärattachés fremder Staaten bekamen hier Anweisungen und Auskunft.

Von großer Wichtigkeit war der Verkehr dieser Abteilung mit der Presse. Sie rechtzeitig über neue Pläne des Kriegsministers zu orientieren, sie aufzuklären über wichtige, das Heerwesen betreffende Vorkommnisse, durch sie Stimmung im Lande machen zu lassen, alles dies waren Aufgaben der Ministerialabteilung, die gewissenhaft und gewandt zu erfüllen bei der Bedeutung der Presse von größter Bedeutung war. Eine 1913 angeforderte besondere Pressestelle war vom Reichstag abgelehnt worden.

Der Ministerialabteilung unterstellt waren die Archiv- (Av), Bücherei- (Bv) und Druckvorschriften- (Dv) Verwaltung unter eigenen Vorständen.

Die Etatsabteilung (Z2) erledigte den Militäretat. Wer diesen niemals gesehen, geschweige denn in ihm gearbeitet hat, wird sich keinen Begriff von dem Umfang, der Genauigkeit und den Schwierigkeiten machen können, die die jährliche Aufstellung dieses Werkes verursachte. Nur wenige beherrschten ihn vollkommen. Ihn in allen seinen Positionen dem Reichstag gegenüber zu vertreten, war besonders in Anbetracht der oft auf recht eigenartigen Gründen beruhenden Wißbegier der Volksvertreter keine leichte Aufgabe, die viel Wissen, genaue Durcharbeitung und schlagfertige Rednergabe verlangte. Sie fiel dem Kriegsminister und den Departementsdirektoren bzw. Chefs der selbständigen Abteilungen zu.

Auf allen genannten Gebieten war das Zentraldepartement eine notwendige Stütze für den Minister.

Das größte und wichtigste Departement war das Allgemeine Kriegsdepartement (AD). Sein Ressort bildete "alles auf Formation, Organisation und Kommandoverhältnisse des Heeres Bezügliche". So bedarf es weiter keiner Erläuterung dafür, daß es fast an allen Sachen - außer vielleicht denen des Versorgungswesens - beteiligt war. Gerade dieser Umstand bedingte mit der Zeit eine solche Belastung des Departements, daß wiederholt zu Abzweigungen einzelner Gebiete geschritten

wurde, aber immer wieder sich das Fehlerhafte einer solchen Maßnahme zeigte, die dann auch bald wieder aufgegeben werden mußte. Es ging eben nicht anders, und der Direktor dieses Departements mußte sich damit abfinden.

Unter ihm wurden von der Armeeabteilung (A1), die im kleineren Maße das war, was das Allgemeine Kriegsdepartement im großen bildete, die Organisationsfragen im Frieden und im Kriege, sowie die Mobilmachung bearbeitet, zwei so gewaltige und verantwortungsvolle Gebiete, wie sie größer und wichtiger wohl kaum gedacht werden können. Ihre Leistungen hat der Krieg gezeigt. Die ohne Reibung sich vollzogen habende Mobilmachung eines Millionenheeres ist die größte Organisationstat der Kriegsgeschichte.

Daneben war es Aufgabe dieser Abteilung, die Bestimmungen über die jährlichen Übungen der Truppen und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, sowie die jährlichen Einstellungen und Entlassungen zu erledigen.

Hinzu kamen noch die politischen Angelegenheiten, die fremden Heere und die Landesverratssachen.

So bildete das Ressort der Armeeabteilung nicht nur ein großes Feld der Tätigkeit, sondern auch ein hochinteressantes. Ihr Chef bekam in alle Dinge Einblick, er verkehrte mit allen anderen Ministerien und lernte viele Menschen kennen, kurzum, es war eine einflußreiche, bedeutende Stellung, die der Chef der Armeeabteilung innehatte.

Aus diesen allgemeinen Gebieten des Allgemeinen Kriegsdepartements entwickelten sich die Sondergebiete.

Im allgemeinen hatte jede Waffe ihre Abteilung, die alle sie berührenden Fragen, insbesondere die der Neuformationen, der Versorgung mit Waffen, Munition und Gerät, sowie die entsprechenden Ausbildungsvorschriften zu bearbeiten hatte. In ihnen galt es, im Zusammenarbeiten mit den technischen Stellen, die schwerwiegendsten Fragen von Neukonstruktionen zu lösen. Von ihrer Bedeutung machen sich die wenigsten ein Bild; und doch braucht man sich nur vor Augen zu führen, welche Folgen die Einführung z. B. einer Kanone haben mußte, die sich später als weniger brauchbar zeigte, als angenommen war. Wie leicht war dies aber möglich! So richtig sagt Friedrich der Große: "Es ist ein großer Irrtum, wenn man in menschlichen Dingen Vollkommenheit anzutreffen glaubt: die Einbildungskraft kann sich dergleichen Truggebilde schaffen; aber die Wirklichkeit werden sie nicht erlangen."

Und nun bedenke man, daß der gemachte Fehler sich nicht so leicht abstellen ließ. Ein für die ganze Armee eingeführtes Geschütz sofort durch ein anderes zu ersetzen, verbot allein schon neben finanziellen Rücksichten die Ausbildungsfrage. Mußten doch auch alle Mannschaften des Beurlaubtenstandes mit der neuen Waffe ausgebildet werden, was nur in Jahren zu erreichen war. Die Zeit einer solchen Umbewaffnung, die nicht von heute zu morgen durchzuführen war, bildete außerdem eine Übergangsperiode, die bei einer Mobilmachung die Kriegstüchtigkeit einer Armee unbedingt beeinträchtigen mußte.

Die zur Bearbeitung der infanteristischen Sachen bestehende Infanterieabteilung (A2) mußte in erster Linie ihre Aufmerksamkeit auf die Bewaffnung der Fußtruppe richten. Das Gewehr war nach aller Ansicht vollkommen auf der Höhe, das hat der Verlauf des Krieges bestätigt. Eine brennende Frage bildete aber das Maschinengewehr (MG). Von vornherein etwas Vollkommenes auf diesem Gebiet zu erreichen, war bei der Neuheit der Waffe nur durch jahrelange praktische Erfahrungen zu erreichen. Diese aber abzuwarten, hieße die Leistungsfähigkeit der Infanterie im Vergleich zu der fremder Staaten, die schon zum großen Teil ein Maschinengewehr eingeführt hatten, verringern. So

mußte denn zur Einführung eines solchen geschritten werden, das sich, wenn ihm auch Fehler anhafteten, glänzend bewährt hat und Zeugnis von der gediegenen Arbeit der in Betracht kommenden Stellen ablegt.

Auch der Ausrüstung der Armee mit Fahrrädern war die größte Bedeutung beizumessen. Nach aller Sachverständigen Urteil mußten Fahrräder den Truppen beigegeben werden, was auch geschah. Die Versuche aber über das Modell und über die Organisation der damit ausgerüsteten Truppe rissen bis zum Kriege nicht ab.

Der Kavallerieabteilung (A3) war neben dem kavalleristischen das Militärveterinärwesen anvertraut, das sich fast aus nichts zu einer glänzenden Organisation entwickelte.

Zu dem Ressort der Feldartillerieabteilung (A4) gehörte außer den Feldartillerieangelegenheiten das Trainwesen mit allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen. Artilleristisch war das Streben der letzten Vorkriegsjahre dahin gegangen, in der schon lange erörterten Frage eines Einheitsgeschosses zu einem Ergebnis zu kommen, was auch durch Einführung eines solchen gelang. Der Train war in seiner Entwicklung nicht in dem Maße gefolgt, wie sie die anderen Truppengattungen genommen hatten. Dies mußte und wurde nachgeholt.

Die Fußartillerieabteilung (A5) und die Ingenieur- und Pionierabteilung (A6) bearbeiteten alle auf den Kampf um Festungen sich erstreckenden Fragen. Die fortwährend zunehmende Entwicklung der Artillerie mit ihren immer weiter und mächtiger wirkenden Angriffsmitteln einerseits, die hiergegen mit Erfolg gekrönten technischen Mittel der Ingenieure andererseits machten die Aufgabe nicht leicht. War heute die schwere Artillerie beherrschend, so hatte ihr morgen die Ingenieurwissenschaft den Rang abgelaufen. Es war der alte Kampf des Artilleristen gegen den Ingenieur, der sich schon durch Jahrhunderte hinzog, der Kampf zwischen Angriff und Verteidigung. Dabei war immer zu bedenken, daß das, was einmal stand, nicht von heute zu morgen umgeändert werden konnte; das verboten allein schon die damit verbundenen ungeheuren Kosten.

Das beste Beispiel für diese Tatsache gibt der Verlauf im Anfang des Weltkrieges, wo die deutschen schwersten Geschütze die von den Gegnern wenigstens für eine längere Zeit für widerstandsfähig gehaltenen Werke, wie z. B. das französische Fort Manonviller oder die belgischen Forts um Lüttich, Namur und Antwerpen, in kürzester Zeit zu Fall brachten.

Die Entwicklung der schweren und schwersten Artillerie bildet, wie der Krieg gezeigt hat, ein großes Ruhmesblatt in der Geschichte der Fußartillerieabteilung.

Andererseits legte die Pionierabteilung auf stetes Fordern ihrer Generalinspektion den größten Wert auf die Organisation und Ausbildung des Pioniers, besonders für die Aufgaben des Feldkrieges und im Infanteriedienst. Wie richtig dies war, hat der Verlauf des Krieges ergeben.

Die Entwicklung des Kraftfahrwesens und der Luftfahrt hatten die Errichtung einer Fachabteilung (A7V u. A7L) auf jedem Gebiete zur Folge. Mit ersterer wurden die Angelegenheiten, die die Ausrüstung, Ausbildung und Erhaltung der Eisenbahn- und Telegraphentruppen berührten, verbunden.

Neu und schwierig war die Tätigkeit der Luftfahrabteilung. - Das rastlose Streben des Grafen Zeppelin, dessen Wirken für die Luftfahrt bahnbrechend war, hatte zum Erfolg geführt. Als der erste Zeppelin deutsches Gebiet auf Hunderte von Kilometern überflog und ein allgemeiner Ruf der Begeisterung durch die Welt erschallte, da wurde es für die Militärverwaltung Zeit, der Konstruktion vom militärischen Standpunkt aus näher zu treten.

Nicht viel später erfolgte das Auftreten der Flugzeuge. In beiden Fragen Entscheidungen zu treffen, war unendlich schwer. Das ganze Gebiet war zu neu und zu wenig geklärt. Griff man zu früh zu, so wurde sicherlich der Vorwurf der Unfähigkeit und des Geldwegwerfens der bearbeitenden Stelle gegenüber erhoben; entschloß man sich zu spät, so blieben Anklagen schlimmster Art nicht aus. Es war ein sehr interessantes, aber auch ein ungeheuer schwieriges Problem, das der Lösung harrte.

Angegliedert waren dem Departement die Inspektion des Maschinengewehrwesens für die Ausbildung der Truppen am Maschinengewehr, die Gewehr-, Artillerie- und Verkehrstechnische Prüfungskommission, bestimmt, rein technische Fragen ihrer Gebiete zu lösen und zu prüfen, die Verwaltung des Zeughauses, ferner die Einrichtungen für das Militärveterinärwesen (wie die Inspektion und die Akademie) und in bezug auf Verwaltungssachen das Militärreitinstitut, die Offizierreitschulen und die Feldzeugmeisterei, die die gesamte Leitung der staatlichen Betriebe hatte.

Die Sicherstellung der für das Heer im Frieden und im Kriege notwendigen Verpflegung, Besoldung und Bekleidung bildete das Ressort des Armeeverwaltungsdepartements (BD) mit seinen Abteilungen B1, B2, B3 und B4.

Hierzu kam noch eine Fabrikenabteilung (B5), der die Bearbeitung allgemeiner Fragen der Verwaltung und Organisation, des Dienstbetriebes, der Arbeiterangelegenheiten, wie besonders des Versicherungswesens, der Gewerbeordnung, Arbeiterwohnungen und Unterstützungen in den staatlichen Werkstätten zufiel.

Das Unterkunftsdepartement (UD) sorgte in seinen 4 Abteilungen (U1 bis U4) für die Unterkunft der Truppen, sowie für die Beschaffung und Bewirtschaftung der Truppenübungsplätze.

Die sehr wichtigen Angelegenheiten des Ersatzwesens mit allem, was damit zusammenhing, wie alle Sachen des Beurlaubtenstandes (ausschl. Übungen), ferner die Bestimmungen über den inneren Dienst, die Musik, das Invaliditätsverfahren, innere Unruhen, Jugendpflege, Kriegervereinswesen sowie die Pensions- und Versorgungsregelung bearbeitete das Ersatz-, Versorgungs- und Justizdepartement (CD) in seinen 4 Abteilungen C1 - C4: Ersatz- (C1), Pensions- (C2), Versorgungs- (C3) und Justizabteilung (C4). Von diesem Departement ressortierten die Inspektion der Infanterieschulen, die militärischen Waisenhäuser, die Strafanstalten, die Feldpropsteien und die Armeemusikinspizienten.

Als Rechtsberater standen den Abteilungen des Kriegsministeriums drei Justitiare zur Verfügung.

Für den Ankauf und die Verteilung der für das Heer nötigen Pferde, für die Landespferdezucht vom militärischen Standpunkte aus und für die Remontedepots hatte die Remonteinspektion (RI) zu sorgen.

Das Gesundheitswesen des Heeres im Krieg und Frieden lag in den Händen der Medizinalabteilung (MA). Von ihr hingen die Sanitätsinspektionen, die Kaiser-Wilhelm-Akademie, das Sanitätsamt der militärischen Institute und die Genesungsheime für Offiziere und Sanitätsoffiziere ab.

Das war die Organisation des gewaltigen Apparats, wie sie sich aus den Erfahrungen der Kriege und Zeiten bis zum Weltkriege herausgebildet hatte.

In der festen Zuversicht, alle für die Durchführung eines Krieges notwendigen Vorbereitungen nach menschlichem Ermessen getroffen zu haben, ging das Kriegsministerium in den Kampf. Das bezeugen die Worte des damaligen Kriegsministers, die er nach Erklärung des Krieges, und nachdem er sich von allen Abteilungen des Kriegsministeriums über die getroffenen Maßnahmen

hatte Vortrag halten lassen, äußerte: "Nach menschlichem Ermessen haben wir gut gesorgt."

Eine Frage, die Gegenstand einer längeren Erörterung lange vor Ausbruch des Krieges gewesen war, wo nämlich sich der Kriegsminister im Falle eines Krieges aufzuhalten hätte, war vom Kriegsminister dahin entschieden worden, daß er als verfassungsmäßiger Kriegsminister an die Seite seines Allerhöchsten Kriegsherrn gehörte, also ins Große Hauptquartier. Diesen Standpunkt hatte auch 1870 der Kriegsminister v. Roon eingenommen, während Vertreter des Generalstabs für sein Verbleiben am Sitz seiner Behörde waren. General v. Falkenhayn ging 1914 mit dem Großen Hauptquartier ins Feld. 1916 setzte es dann die Oberste Heeresleitung durch, daß der Kriegsminister nach Berlin übersiedelte, von wo aus er zeitweise zu Immediatvorträgen bei des Königs Majestät ins Große Hauptquartier reiste.[11]

Die Tatsachen haben gezeigt, daß es nicht gut gewesen ist, den Kriegsminister an einen Ort zu binden. Seine längere Anwesenheit im Großen Hauptquartier war oft dringender als in Berlin, wo die Maschine ihren gewohnten Gang weiterlief. Andererseits war seine Anwesenheit bei seiner Behörde notwendig, wenn die Gefahr vorlag, daß Verwicklungen in der Heimat auf den Verlauf des Krieges mit seinen Anforderungen schädigend einzuwirken drohten.

Den Kriegsminister begleitete ins Große Hauptquartier ein Stab von wenigen Offizieren und einem Justitiar, deren Aufgabe es war, die Verbindung mit dem Kriegsministerium in Berlin sicherzustellen.

In Berlin trat an die Spitze des Kriegsministeriums ein stellvertretender Kriegsminister, der in allen Angelegenheiten, besonders im Reichstag, den abwesenden Kriegsminister vertrat. Der Apparat arbeitete ausgezeichnet, und es ist, wie gesagt, eine große Frage, ob es richtig war, dem wirklichen Kriegsminister seinen endgültigen Sitz in Berlin anzuweisen.

Die Friedensorganisation konnte im Weltkriege nicht beibehalten werden. Schon bei Beginn des Krieges traten einige zweckmäßige Änderungen ein. So wurde das Verwaltungsdepartement aufgelöst, sein Direktor ging als Generalintendant des Feldheeres ins Große Hauptquartier, und die Abteilungen wurden auf die anderen Departements verteilt.

Die Zusammensetzung des Kriegsministeriums ergibt nachstehende Aufstellung:

Kriegsministerium Anfang August 1914.

1. Zentraldepartement (ZD).
    a) Ministerialabteilung (Z1) mit Archiv-, Bücherei-, Druckvorschriftenverwaltung.
    b) Etatsabteilung (Z2).
    c) Zentralnachweisebureau (NB).
2. Armeeabteilung (A1), der die Ersatzwesenabteilung (C1) unterstellt war.
3. Allgemeines Kriegsdepartement (AD).
    a) Infanterieabteilung (A2).
    b) Kavallerieabteilung (A3).
    c) Feldartillerieabteilung (A4).
    d) Fußartillerieabteilung (A5).
    e) Ingenieur- und Pionierabteilung (A6).
    f) Verkehrsabteilung (A7V).
    g) Luftfahrtabteilung (A7L).
    h) Fabrikenabteilung (B5).
4. Kriegsverpflegungsabteilung (B1)
5. Friedensverpflegungsabteilung (B2).

6. Unterkunftsdepartement (UD).
   a) Unterkunftsabteilung Ost und West (U1/2).
   b) Übungsplatzabteilung (U3).
   c) Bauabteilung (U4).
   d) Bekleidungsabteilung (B3).
   e) Kassenabteilung (B4).
7. Versorgungs- und Justizdepartement (CD).
   a) Pensionsabteilung (C2).
   b) Versorgungsabteilung (C3).
   c) Justizabteilung (C4).
8. Remonteinspektion (RI).
9. Medizinalabteilung (MA).

Im weiteren Verlauf des Krieges machten sich Einflüsse und Verhältnisse geltend, die man vorher nicht hatte übersehen können. Besonders waren es die Dauer des Krieges und die ganz andere Art der Kriegführung, die eine Änderung und Umgestaltung der Organisation auf manchen Gebieten verursachten.

Die Ansichten der leitenden Stellen, die die Möglichkeit einer langen Kriegsdauer, besonders aus finanziellen Gründen, abgelehnt hatten, waren falsch gewesen; aus einem kurzen Bewegungskrieg war ein langwieriger Stellungskampf geworden. Die dadurch bedingten Anforderungen, besonders an Kriegsgerät, wurden an Umfang wie an Art und Beschaffenheit zum Teil ganz andere.

Schon gleich nach der Mobilmachung wurde der Kriegsminister von industrieller Seite darauf aufmerksam gemacht, daß die Errichtung einer Stelle zur Überwachung und Regelung der Wirtschaft in den für den Heeresbedarf benötigten Rohstoffen erforderlich sei.

In der richtigen Erkenntnis, daß durch den Eintritt Englands in die Reihen unserer Gegner mit einer längeren Dauer des Krieges gerechnet werden mußte, entschloß sich General v. Falkenhayn sofort, diese Stelle als Referat zu gründen und sie dem Allgemeinen Kriegsdepartement anzugliedern.

Die Tatsachen haben gezeigt, daß Rat und Tat richtig waren. Aus dem Referat entstand sehr bald eine selbständige Abteilung (KRA), die von ungeheurer Bedeutung wurde und deren Wirken wesentlich zum Durchhalten beitrug.

Ihre Aufgabe war, die Rohstoffe und Kraftquellen des Heimatlandes, mit Ausnahme der Nahrungsmittel, zu erfassen, sie durch Inanspruchnahme des besetzten Gebiets und durch Einkäufe im Auslande zu vermehren und sie planmäßig zu bewirtschaften. Ein gewaltiges Gebiet, das alle Maßnahmen der Vorrats-, Bedarfs- und Preisregelung umfaßte. Hierzu gehörte neben Erschließung neuer Erzeugungsmöglichkeiten und der Bewirtschaftung der im Inland und im besetzten Gebiet requirierten Güter die Mobilmachung der schon im Gebrauch befindlichen Güter und die Regelung der Einfuhr.

Der bürgerliche Bedarf mußte eingeschränkt werden. Ebenso galt es, die Rohstoffe auf die verschiedenen Zweige des Kriegs- und bürgerlichen Bedarfs zu verteilen und jegliche Ersparnis- und Ersatzmöglichkeit mitzunehmen. Höchstpreise für die bewirtschafteten Rohstoffe und Halbfabrikate waren festzusetzen und Preisvereinbarungen mit den Verbänden zu treffen.

Bewirtschaftet wurden Kohle und ihre Derivate, Mineralölerzeugnisse (außer Petroleum), die Gewinnung und Verteilung elektrischer Kraft, die Rohstoffe zur Eisenherstellung, sowie Eisen und Stahl, die unedlen Metalle, die Rohstoffe der chemischen Industrie, soweit sie nicht zur Herstellung von Pulver und Sprengstoffen erforderlich waren, Häute, Leder und Gerbstoffe, Gummi, Asbest,

Hölzer, Zement, Rohstoffe der Textilindustrie und Papier.

Im engen Zusammenhang mit ihr arbeitete die beim Allgemeinen Kriegsdepartement gegründete Abteilung für Ein- und Ausfuhr (A8), die in erster Linie dafür zu sorgen hatte, daß Rohstoffe und Fertigprodukte nicht aus dem Lande kamen, ohne daß eine zwingende Notwendigkeit vorlag.

Vor allen Dingen sollte sie verhindern, daß alles Gut, das für die Heeresverwaltung zu Landesverteidigungszwecken dienen könnte, zum mindesten nicht ohne vollwertige Kompensationen aus dem Lande ging. Durch sie waren daher bei dem hierfür zuständigen Reichsamt des Innern Aus- und Durchfuhrverbote zu beantragen. Sie behandelte die handelspolitischen Angelegenheiten, soweit Heeresinteressen in Betracht kamen, wirkte bei Einkäufen im Auslande mit und sorgte für Zentralisierung der Einfuhr.

Als nach dem Ausgang der Marneschlacht der Krieg unzweifelhaft den Charakter des Stellungskampfes annahm und viele Forderungen an Kriegsgerät sich plötzlich einstellten, mußte sich die Heeresverwaltung auf vielen Gebieten anders einstellen, so vor allem auf dem des Munitionswesens. - Hier hatte sich bei der deutschen Artillerie, ebenso wie bei der Artillerie der Gegner, der erste fühlbare Mangel, wenigstens auf dem westlichen Kriegsschauplatz, gezeigt. Der Verlauf des Krieges bis zur Marneschlacht hatte einen solchen Munitionsverbrauch gezeitigt, wie er von keiner kriegführenden Macht vorausgesehen war und auch nicht vorausgesehen werden konnte.[12]

Wenn auch bei Ausbruch der Mobilmachung die Feldzeugmeisterei angewiesen war, alle für Munitionslieferungen vorgesehenen Fabriken auf Höchstleistung zu bringen, so hatte dies doch nicht genügt: Alle Maßnahmen mußten getroffen werden, um eine erhöhte Fertigung der Munitionsartikel zu erreichen. Schrittweise, nicht sprunghaft, mußte vorgegangen werden, um das Ziel zu erreichen. Trotz größter Schwierigkeiten gelang es, die Munitionsmengen so zu steigern, daß in der zweiten Hälfte 1916, wenn auch kein Überfluß, so doch kein Mangel herrschte.

Um die Leistungen noch mehr zu heben und eine Einheitlichkeit in der Beschaffung zu erreichen, wurde am 16. September 1916 aus der Feldzeugmeisterei ein Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt beim Allgemeinen Kriegsdepartement gebildet (Wumba).

Eine notwendige Folge dieser Erweiterung war, daß die seit Kriegsbeginn beim Allgemeinen Kriegsdepartement befindliche Fabrikenabteilung (B5) zum Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt übertrat. Bei ihr wurde die Verteilungsstelle für elektrische Maschinen (B5L) eingerichtet, die die Bewirtschaftung sämtlicher für die Munitionsanfertigung notwendiger, im Inlande und im besetzten Gebiete befindlichen Maschinen in die Wege leitete.

Da im Laufe des Krieges sich die Bedeutung des Gaskampfes mehr und mehr geltend machte, wurde zunächst eine Zentralstelle für Fragen der Chemie beim Allgemeinen Kriegsdepartement geschaffen, die Ende 1916 in eine Chemische Abteilung (A10) ausgebaut wurde mit der Aufgabe, alle Gaskampf- und Gasschutzangelegenheiten zu bearbeiten, wozu die Feldgasmunitionsanstalten, die Gaskampftruppen in technischer Beziehung und die Heeresgasschule gehörten.

Sehr bald hatte es sich gezeigt, daß die Trennung des Ersatzwesens vom Allgemeinen Kriegsdepartement nicht bestehen bleiben konnte.

Die Frage des Ersatzes war eine der wichtigsten im ganzen Kriege, wenn nicht die wichtigste. Sie war von anderen im Allgemeinen Kriegsdepartement bearbeiteten Gebieten, wie z. B. Neuaufstellungen, nicht zu trennen. Der Entschluß, die Ersatzabteilung wieder zum Allgemeinen Kriegsdepartement treten zu lassen, lag auf der Hand. Er wurde schon August 1914 in die Tat umgesetzt.

Hinzu kam, daß die Angelegenheiten der Zurückstellungen vom Heeresdienst in einem besonderen Referat (AZS) behandelt wurden, das der Abteilung 8 zugeteilt war, weil diese Abteilung am wenigsten belastet war. Auch dieses Referat, das mit der Ersatzfrage eng zusammenhing, gehörte zur Ersatzabteilung, wohin es bald auch kam.

Da die Ersatzabteilung hinsichtlich des zu bearbeitenden Gebiets nunmehr zu groß geworden war, erfolgte eine Teilung dergestalt, daß die eine Abteilung als Offizier- und Unteroffizierergänzungsabteilung (C1a) die Angelegenheiten, die nicht das reine Ersatzwesen betrafen, wie Militärerziehungs- und Bildungswesen, Ergänzung der Offiziere, Reserveoffizieraspirantenkurse, inneren Dienst, Musik, Soldatenheime, Kantinenwesen, Familienunterstützungen und Dolmetscherwesen erhielt, während die andere als Ersatzabteilung (C1b) die Fragen des Ersatzes weiter zu bearbeiten hatte.

So erkennt man, wie die Forderungen der Ereignisse zu einer mächtigen Entwicklung des Allgemeinen Kriegsdepartements führten. Aus dem Departement mit 8 Abteilungen war ein solches mit 12 Abteilungen und einer Zentralstelle geworden.

Der berechtigte Wunsch der Familien, über den Verbleib ihrer Angehörigen Nachrichten zu bekommen, hatte bei Kriegsbeginn die Veranlassung gegeben, ein Zentralnachweisebureau (NB) beim Zentraldepartement zu bilden. Hier wurde eine genaue Kartothek aus Verlustlisten, Lazarettmeldungen und Gefangenenlisten auf dem laufenden gehalten. Im Verein mit dem "Roten Kreuz" und den übrigen Auskunftsstellen wurde sie ergänzt. Von dieser Stelle erfolgte die Bearbeitung und Veröffentlichung der Verlustlisten und die Ausstellung der amtlichen Bescheinigungen über den Tod von Militärpersonen des Heeres. Die Abteilung bildete auch eine beratende Stelle hilfesuchender Angehöriger. Insbesondere ließ sie es sich angelegen sein, die weitgehendsten Ermittlungen über den Verbleib der in den Verlustlisten als vermißt bezeichneten Heeresangehörigen anzustellen.

Daß mit der längeren Dauer des Krieges die Frage der Ernährung des deutschen Volkes eine brennende wurde, war klar. Um die unbedingt notwendige Sicherstellung der Ernährung für die Heeresmacht herbeizuführen, erfolgte im April 1916 die Bildung einer besonderen Abteilung (B6) beim Verwaltungsdepartement.

Die zunehmende Vermehrung der Arbeiten auf dem Gebiet der Ernährung, Bekleidung und besonders des Kassenwesens machten die Wiederherstellung des alten Verwaltungsdepartements (BD) mit den Abteilungen B1 - B4, B6 und ZK. (**s. S. 474** und **476**) notwendig. Das Departement erstand wieder am 1. März 1915.

Die ungeheure Menge von Beute erforderte eine Regelung hinsichtlich Einrichtung und Betrieb der Beutesammelstellen, der Überlassung von Beutestücken an Behörden, Gemeinden, Privatpersonen und endlich der Bestimmungen über Finder- und Bergelöhne. Dies führte März 1915 zur Bildung der "Zentralstelle für Kriegsbeute" (ZK), die nach kurzem Verbleib beim Allgemeinen Kriegsdepartement endgültig zum Armeeverwaltungsdepartement trat.

Zum Schutze der deutschen Kriegs- wie Zivilgefangenen im Auslande, für ihre Fürsorge, für die Verteilung der Liebesgaben, für Regelung der Besoldung und Beförderungen, der Geldunterstützungen, Ehrenangelegenheiten der Offiziere wurde zunächst beim Zentraldepartement eine Militäruntersuchungsstelle für Verletzung des Kriegsrechts geschaffen, die April 1915 als Abteilung für Kriegsgefangenenschutz im Ausland und Völkerrechtsverletzung (U5) zum Unterkunftsdepartement übertrat. Sie hatte auch Direktiven zur Führung neutraler Kommissionen bei Besichtigung von Gefangenenlagern zu geben, sämtliche Fälle von Verletzungen des Kriegsrechts gegen deutsche Heeresangehörige festzulegen und feindlicherseits erhobene Anschuldigungen dieser Art aufzuklären.

Die Unterbringung der über alle Erwartung zahlreichen Gefangenen, sowie die Regelung aller sie berührenden Fragen ging an die Unterkunfts- und Übungsplatzabteilungen über. Maßgebend hierfür war die im allgemeinen nicht zu große Belastung dieser Abteilungen, sowie der Umstand, daß die großen Übungsplätze naturgemäß ausgiebig zur Unterbringung der Gefangenen herangezogen werden mußten.

Diesen Abteilungen auch noch die Heranziehung der Gefangenen zur Arbeit, die geistige Arbeit in den Gefangenenlagern, die Angelegenheiten der aus der Gefangenschaft befreiten Deutschen und die der Angehörigen von deutschen Kriegsgefangenen, sowie endlich die Fragen betr. Kriegergräber und Denkmäler zu übertragen, würde zu einer Überlastung geführt haben. Man übertrug sie daher einer Dezember 1914 neugebildeten Unterkunftskriegsabteilung (UK).

Die gewaltige Ausdehnung, die infolge der großen Zahl Gefallener und Kriegsbeschädigter das Pensionswesen angenommen hatte, nötigte dazu, am 1. Oktober 1915 eine Trennung der Pensionsabteilung dergestalt vorzunehmen, daß sämtliche Pensionsangelegenheiten der Offiziere und Beamten das Arbeitsfeld der Pensionsabteilung (C2P) wurden und die Bearbeitung der Versorgung der Mannschaften der Rentenabteilung (C2R) zufiel.

Aus demselben Grunde mußte die Versorgungsabteilung (C3) im Juli 1916 in zwei Abteilungen - die Fürsorgeabteilung für Offiziere und Beamte (C3F) und die Versorgungsabteilung für Hinterbliebene (C3V) - getrennt werden.

April 1916 setzte sich infolge dieser Veränderungen das Kriegsministerium folgendermaßen zusammen:

1. Zentraldepartement (ZD).
    a) Ministerialabteilung (Z1) mit Archiv-, Bücherei-, Druckvorschriftenverwaltung.
    b) Etatsabteilung (Z2).
    c) Zentralnachweisebureau (NB).
2. Allgemeines Kriegsdepartement (AD).
    a) Armeeabteilung (A1).
    b) I. Ersatzwesenabteilung (C1a).
    c) II. Ersatzwesenabteilung (C1b).
    d) Infanterieabteilung (A2).
    e) Kavallerieabteilung (A3).
    f) Feldartillerieabteilung (A4).
    g) Fußartillerieabteilung (A5).
    h) Ingenieur- und Pionierabteilung (A6).
    i) Verkehrsabteilung (A7V).
    j) Luftfahrtabteilung (A7L).
    k) Abteilung für Aus- und Einfuhr (A8).
    l) Fabrikenabteilung (B5).
3. Armeeverwaltungsdepartement (BD).
    a) Kriegsverpflegungsabteilung (B1).
    b) Friedensverpflegungsabteilung (B2).
    c) Bekleidungsabteilung (B3).
    d) Kassenabteilung (B4).
    e) Abteilung für Volksernährungsfragen (B6).
    f) Zentralstelle für Kriegsbeute (ZK).
4. Unterkunftsdepartement (UD).
    a) Unterkunftsabteilung Ost (U1).
    b) Unterkunftsabteilung West (U2).

c) Übungsplatzabteilung (U3).
d) Bauabteilung (U4).
e) Abteilung für Kriegsgefangenenschutz im Auslande und Völkerrechtsverletzungen (U5).
f) Unterkunftskriegsabteilung (UK).

5. Versorgungs- und Justizdepartement (CD).
   a) Pensionsabteilung (C2P).
   b) Rentenabteilung (C2R).
   c) Versorgungsabteilung (C3).
   d) Justizabteilung (C4).
6. Kriegsrohstoffabteilung (KRA) mit Einkaufsabteilung beschlagnahmter Webwaren (AbW).
7. Remonteinspektion (RI).
8. Medizinalabteilung (MA), mit Zentralstelle für Nachlaßsachen (ZN).

Ende August 1916 trat ein Wechsel in der Stellenbesetzung der Obersten Heeresleitung ein, der nicht ohne Einfluß auf das Kriegsministerium sein sollte. An die Stelle von General v. Falkenhayn trat Generalfeldmarschall v. Hindenburg mit General Ludendorff.

Drei durchschlagende Ereignisse sollten der späteren Entwicklung der heimatlichen Angelegenheiten ein neues Gepräge geben:

- die Neubesetzung des Kriegsministerpostens,
- die Anweisung seines ständigen Aufenthaltsortes in Berlin und
- das sogenannte Hindenburg-Programm.

Über die beiden ersten Punkte ist schon früher gesprochen (**S. 474ff.**). An die Stelle des Generals Wild v. Hohenborn trat General v. Stein; der hochverdiente stellvertretende Kriegsminister, General v. Wandel, nahm seinen Abschied.

Das Hindenburg-Programm war die Veranlassung zur Errichtung des Kriegsamts (K) durch die Oberste Heeresleitung.

Durch das Kriegsamt sollte eine Zentralstelle für die gesamte Kriegswirtschaft geschaffen werden. In ihm sollten nicht allein die Forderungen der Obersten Heeresleitung hinsichtlich der Bereitstellung von Ersatz- und Kriegsmaterial ihre Erfüllung finden, sondern man hoffte auch durch dasselbe eine Annäherung zwischen den Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu erreichen.

Ob es zweckmäßig war, eine solche Organisation während der Zeit der höchsten Spannung zu schaffen, muß fraglich erscheinen. Eine spätere geschichtliche Untersuchung wird darüber Klarheit schaffen.

Eins steht aber schon jetzt fest, daß die Erwartungen, die die Oberste Heeresleitung an das Kriegsamt für das Aufbringen der menschlichen Kräfte gestellt hatte, sich nicht erfüllt haben.[13]
In Wirklichkeit war dem unzweifelhaft richtigen Gedanken der Einheitlichkeit im Beschaffungswesen schon Rechnung getragen worden, da nach Besprechungen mit Vertretern der Industrie bereits die bei der Feldzeugmeisterei befindliche Stelle für Beschaffung von Munition und Gerät zu einem Waffen- und Beschaffungsamt (Wumba) ausgebaut worden war, dem die Beschaffung sämtlichen Kriegsmaterials, mit Ausnahme des Pionier- und Flugzeugmateriale, zugewiesen war. Die Beschaffung des Pioniermaterials sollte hinzukommen, wenn die Einrichtung in die richtigen Bahnen gelenkt war, während die des Flugzeugmaterials wegen seiner Vielseitigkeit und Kompliziertheit bei einer besonderen Behörde bleiben mußte, woran auch später nichts geändert wurde.

Und nun das Programm, das dieses Amt erfüllen sollte!

Zunächst galt es, das von der Obersten Heeresleitung geforderte "Hilfsdienstgesetz" im Reichstag durchzubringen. Angestrebt war hiermit die Durchführung der allgemeinen Dienstpflicht in weitestem Sinne derart, daß die Heranziehung aller Kräfte, auch der Frauen, zur Wehrpflicht im Heere oder zur Arbeitspflicht ermöglicht wurde.

Der in der Forderung liegende gute Gedanke, der (nebenbei gesagt) aber auch schon nach den bestehenden Gesetzen hätte verwirklicht werden können, wurde durch das Gesetz vom 2. Dezember 1916 in der Fassung, wie es den Reichstag verließ, nicht durchgeführt. Wie in allen Ländern, wo ähnliche Gesetze entstanden, zeitigte es auch in Deutschland wenig Erfolg, statt dessen aber um so mehr Verbitterung und Schaden, da es Ungleichheiten, besonders in Besoldungsfragen, hervorrief.

Hand in Hand mit diesem Gesetz sollte das sogenannte Hindenburg-Programm erfüllt werden. In ihm forderte die Oberste Heeresleitung eine festgesetzte Anzahl von Geschützen, Maschinengewehren, Flugzeugen usw. und eine bestimmte Menge von Munition.

Die gesteckten Ziele erwiesen sich sehr schnell als zu weit. Sie mußten schon bald zurückgeschraubt werden, und man kam im allgemeinen schließlich auf das, was das Kriegsministerium bereits lange vorsorglich in die Wege geleitet hatte. Man hatte die deutsche Volks- und Wirtschaftskraft überschätzt.

Das Kriegsamt war dem Kriegsminister unterstellt. Unter seinem Chef stand der Stab, der sich in den eigentlichen Stab mit 4 Referaten und 9 Gruppen und den technischen Stab gliederte. Angegliedert war zur Bearbeitung praktischer Wirtschaftsfragen eine wissenschaftliche Kommission.

Das Amt setzte sich aus dem Kriegsersatz- und Arbeitsdepartement (ED), dem Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt (Wumba), der Kriegsrohstoffabteilung (KRA), der Abteilung für Aus- und Einfuhr (A8) und der für Volksernährung (B6) zusammen.

Die Organisation des Kriegsamts kam mehr oder weniger auf eine Zusammenfassung der bei den verschiedenen Departements befindlichen Abteilungen hinaus, die an Fragen der Aufbringung von Ersatz und Beschaffung von Kriegsmaterial und Kriegsgerät beteiligt waren. Es erübrigt sich daher, auf sie näher einzugehen, da die Tätigkeit der einzelnen Abteilungen schon besprochen worden ist.

Zu großzügig angelegt, brauchte dieser gewaltige Apparat Jahre zum Einlaufen - und diese standen nicht zur Verfügung. Infolgedessen wurde durch die neue Einrichtung nicht annähernd das erreicht, was die Oberste Heeresleitung angestrebt hatte. In Fragen des Ersatzes wurde die Schaffung des Kriegsamts geradezu verhängnisvoll, da diese Stelle der ihr gestellten Aufgabe entsprechend in erster Linie auf Hebung der Leistungen an Kriegsmaterial bedacht war. Dies mußte auf Kosten des Ersatzes gehen.

In dieser Zeit hatte sich beim Zentraldepartement die Notwendigkeit herausgestellt, eine besondere Nachrichtenabteilung (Z3) zu bilden, die hauptsächlich die Angelegenheiten des Reichstags, die Beobachtung der Tagespresse, den gesamten Verkehr mit ihr, den Schriftwechsel in Angelegenheiten der Zensur und des Kriegspresseamts, Zeitungsverbote, sowie die Verhinderung unzulässigen Vertriebs von schriftstellerischen Erzeugnissen bei den Truppen zu erledigen hatte.

Klagen der Bundesstaaten, daß sie bei Vergebung der Lieferungen zu wenig berücksichtigt würden und solche des Reichstags über zu hoch gezahlte Preise führten zur Schaffung einer Ausgleichstelle für Bundesstaaten (AdB) und einer Abteilung für Lieferungsstatistik mit Vertragsprüfungsstelle (Z4), der ein Referat für Patentfragen (Pt) angeschlossen wurde.

Da die Frage der Eroberungsgelder für Trophäen u. dgl. und die der Mannschaftsbüchereien eine erhöhte Bedeutung gewann und die Sammlung von kriegsgeschichtlichen Berichten, Akten usw. mehr und mehr in den Vordergrund trat, entschloß man sich, beim Zentraldepartement eine neue Heeresgeschichteabteilung (Z5) damit zu betrauen.

Beim Allgemeinen Kriegsdepartement trat durch die Errichtung des Kriegsamts eine Entlastung ein, indem die Abteilungen C1b, A8 und B5 (siehe **S. 481 f.**) ausschieden.

Diese Entlastung war aber nur vorübergehend. Der Umfang der Arbeiten vergrößerte sich in solchem Maße, daß man sich zu Teilungen und zur Schaffung neuer Abteilungen genötigt sah. Der schon im Frieden oftmals erwogene, aber jedesmal als unausführbar fallen gelassene Gedanke, die sehr belastete Armeeabteilung (A1) zu teilen, wurde unter dem Zwange der Not in die Tat umgesetzt.

Die bisherige Armeeabteilung sollte die Bearbeitung der Heeresgliederung im Frieden, die innere und äußere Politik, alle mit dem Belagerungszustandsgesetz zusammenhängenden Maßnahmen und die Neuregelung des Beamtenwesens der Heeresverwaltung behalten.

Das übrige, insbesondere die allgemeinen Fragen der Landesverteidigung, die Mobilmachung mit allem, was dazu gehörte, die fremden Heere, Regelung der Paßpflicht, Landesverrats- und Spionagesachen, der Grenz-, Küsten-, Bahn- und Luftschutz, die Regelung des Post- und Telegraphenwesens, die wirtschaftliche Mobilmachung und endlich die Demobilmachung fielen der neuen Mobilmachungsabteilung (AM) zu.

Die Vorarbeiten für die Demobilmachung mußten in Angriff genommen werden, um bei einem plötzlichen Ende des Krieges mit einem fertigen Plan hervortreten zu können, der sofort in Wirksamkeit gesetzt werden konnte. Tatsächlich war 1918 dieser Demobilmachungsplan fertig gedruckt.

Die Verhältnisse mit den Verbündeten wurden immer schwieriger; ihre Forderungen wuchsen gewaltig; die Arbeiten nahmen einen ungeheuren Umfang an. So mußte man sich entschließen, aus dem Referat für die verbündeten Heere im Mai 1918 eine Abteilung (A11) zu bilden.

Auch ergab sich die Notwendigkeit, die verschiedenen Zweige des Verkehrswesens in besonderen Abteilungen zu vereinigen.

Die im Juli 1917 entstehende neue Eisenbahnabteilung (AE) sollte im engen Benehmen mit den betreffenden Stellen des Feldeisenbahnchefs und des stellvertretenden Generalstabs die Fragen des Eisenbahn- und Schiffahrtwesens von allgemein militärischer Bedeutung erledigen, insbesondere die Tarif- und Zollfragen, ferner die Organisation und Aufstellung der Eisenbahntruppen, ihr Feldgerät, die Anforderungen und Beschaffungen für den Nachschub, die wirtschaftliche Ausnutzung der Eisen- und Straßenbahnen, der Wasserstraßen und aller sonstigen Mittel für Gütertransporte, sowie die Überwachung der Güter.

Aus dem nämlichen Grunde der Vereinigung entstand Juni 1917 die Abteilung für Nachrichtenmittel (ANch), zu deren Gebiet die Organisation des gesamten Nachrichtenwesens mit allen Fragen der Technik, Materialbeschaffung und des Nachschubs gehörte. Hinzu kamen das Dolmetscherwesen, das Patentwesen, soweit es das Nachrichtenmaterialgebiet betraf, und endlich die Diensthunde.

Durch diese Neuorganisationen wuchs das Departement wieder auf 14 Abteilungen an - ein Arbeitsgebiet, das auch für den gewaltigsten Arbeiter zu groß war. Man entschloß sich daher, die Abteilungen A4, A5, A6, A7V und A10 zu einem besonderen Truppendepartement (TD) zu vereinigen (August 1918).

Auch bei anderen Departements fanden in den beiden Jahren Veränderungen statt, wenn sie auch nicht von einschneidender Bedeutung waren. So wurde dem Armeeverwaltungsdepartement eine Verwaltungsstelle für reichseigene Rohstoffe (BDR) angegliedert, die den Nachweis der von der Kriegsrohstoffabteilung sichergestellten, in den Besitz des Reichs übergegangenen Rohstoffe und der dafür vom Reichsschatzamt eröffneten Kredite usw. bearbeitete.

Ferner wurde der Kassenabteilung das eigentliche Besoldungswesen genommen und eine selbständige Besoldungsabteilung (B4a) gebildet; der Umfang des Betriebes zwang dazu.

Die Aufgabe der Ernährung der riesigen Zahl von Gefangenen gestaltete sich mit der Zeit um so schwieriger, je mehr sich die Verhältnisse auf diesem Gebiet für Deutschland zuspitzten. Man sah sich genötigt, hiermit eine neue Abteilung für Gefangenenernährung (U6) zu betrauen.

Daß bei einem so großen und so lange dauernden Kriege der Sanitätsdienst an Wichtigkeit und Umfang der Aufgaben zunahm, war natürlich. Die Abteilung genügte nicht mehr; es entstand ein Sanitätsdepartement (SD) mit 3 Abteilungen. Das Arbeitsgebiet wurde dergestalt geteilt, daß das Departement als solches die Organisation des Sanitätskorps bearbeitete. Es erhielt zugewiesen: die Sanitätspersonalabteilung (SD1) die Kriegsbeschädigtenfürsorge, den militärärztlichen Dienst, das Lazarettwesen, allgemeine Fragen der Militärversorgung und das Kriegsgefangenenwesen.

Angegliedert waren ihr die Zentralstelle für Nachlaßsachen und das Hauptkrankenbuchlager.

In das Gebiet der Medizinalabteilung (S2) fielen die Gesundheitspflege im Heere, die Feldsanitätsformationen, die Freiwillige Krankenpflege und Liebesgaben sowie die medizinischen Angelegenheiten des Gaskampfes.

Die Sanitätsfürsorgeabteilung (S3) hatte die Pensionsansprüche zu bearbeiten.

Am Schluß des Krieges setzte sich das Kriegsministerium wie folgt zusammen:

1. Zentraldepartement (ZD).
   a) Ministerialabteilung (Z1).
   b) Etatsabteilung (Z2).
   c) Nachrichtenabteilung (Z3).
   d) Abteilung für Lieferungsstatistik mit Vertragsprüfungsstelle und Patentreferat (Z4).
   e) Heeresgeschichtliche Abteilung (Z5).
   f) Zentralnachweisebureau (NB).
2. Allgemeines Kriegsdepartement (AD).
   a) Armeeabteilung (A1).
   b) Mobilmachungsabteilung (AM).
   c) Offizier- und Unteroffizierergänzungsabteilung (C1a).
   d) Infanterieabteilung (A2).
   e) Kavallerieabteilung (A3).
   f) Eisenbahnabteilung (AE).
   g) Abteilung für Nachrichtenmittel (ANch).
   h) Luftfahrtabteilung (A7L).
   i) Abteilung für verbündete Heere (A11).
3. Truppendepartement (TD).
   a) Feldartillerieabteilung (A4).
   b) Fußartillerieabteilung (A5).
   c) Ingenieur- und Pionierabteilung (A6).
   d) Verkehrsabteilung (A7V).
   e) Chemische Abteilung (A10).

4. Armeeverwaltungsdepartement (BD).
    a) Kriegsverpflegungsabteilung (B1).
    b) Friedensverpflegungsabteilung B2).
    c) Bekleidungsabteilung (B3).
    d) Kassenabteilung (B4).
    e) Besoldungsabteilung (B4a).
    f) Zentralstelle für Kriegsbeute (ZK).
5. Unterkunftsdepartement (UD).
    a) Unterkunftsabteilung Ost (U1).
    b) Unterkunftsabteilung West (U2).
    c) Übungsplatzabteilung (U3).
    d) Bauabteilung (U4).
    e) Abteilung für Kriegsgefangenenschutz im Ausland und Völkerrechtsverletzungen (U5).
    f) Abteilung für Gefangenenernährung (U6).
    g) Unterkunftskriegsabteilung (UK).
    h) Fürsorgeabteilung für zurückgekehrte Kriegsgefangene (U7).
6. Versorgungs- und Justizdepartement (CD).
    a) Pensionsabteilung (C2P).
    b) Rentenabteilung (C2R).
    c) Fürsorgeabteilung für Offiziere und Beamte (C3F).
    d) Versorgungsabteilung für Hinterbliebene (C3V).
    e) Justizabteilung (C4).
7. Remonteinspektion (RI).
8. Sanitätsdepartement (SD).
    a) Sanitätspersonalabteilung (S1).
    b) Medizinalabteilung (S2).
    c) Sanitätsfürsorgeabteilung (S3).
9. Kriegsamt (K).
    A. Kriegsersatz- und Arbeitsdepartement (ED).
        a) Kriegsersatzamt (C1b).
        b) Kriegsarbeitsamt (AZSa und AZSb).
    B. Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt (Wumba).
        a) Zentralabteilung (WZ).
        b) Inspektion der technischen Institute der Infanterie (WI).
        c) " " " " " Artillerie (WA).
        d) Depotinspektion (WD).
        e) Verwaltungsinspektion (WV).
        f) Chefingenieur (WR).
    C. Kriegsrohstoffabteilung (KRA).
    D. Abteilung für Ein- und Ausfuhr (A8).

Daß ein solch gewaltiger Apparat nur dann reibungslos arbeiten konnte, wenn die Organisation bis ins kleinste sorgfältig geregelt war, ist begreiflich. Der Gang der Arbeit sei deshalb kurz charakterisiert.

Die beim Kriegsministerium einlaufenden Sachen wurden, soweit sie nicht die Anschriften der Departements oder Abteilungen trugen, von der Adjutantur ZD, später, vom Frühjahr 1917 ab, vom Hauptbureau (Hb) auf die einzelnen Departements ausgezeichnet. Hier wieder verteilte sie der Adjutant auf die einzelnen Abteilungen. Die wichtigsten Sachen wurden dem Kriegsminister oder seinem Stellvertreter und den Departementsdirektoren vorgelegt. Bearbeitete Schriftstücke gelangten auf demselben Wege zurück, um durch die Unterschrift des Departementsdirektors oder Kriegsministers, unter Umständen nach notwendig werdender Rücksprache mit dem bearbeitenden

Referenten, ihre Erledigung zu finden.

Um einen Begriff von dem Umfang der täglich durchgehenden Sachen zu geben, sei angeführt, daß ihre Zahl beim Allgemeinen Kriegsdepartement oft 2000 überstieg, von denen etwa ein Drittel zur Vorlage beim Departementsdirektor gelangten.

Wenn auch sehr viele dieser Sachen durch eine kurze Randbemerkung oder durch eine Unterschrift ihre endgültige Erledigung fanden, so blieben noch genug Fragen übrig, die einer gründlichen Bearbeitung, unter Umständen eines Vortrags bedurften.

Sachen, die den Geschäftskreis mehrerer Departements oder Abteilungen berührten, wurden von der am meisten beteiligten Abteilung zur Bearbeitung übernommen, den mitbeteiligten Stellen aber schriftlich oder mündlich Gelegenheit zur Mitprüfung gegeben.

Hierdurch entstand eine gewisse Verzögerung in der Bearbeitung, die möglichst zu beschränken, aber im Interesse der Genauigkeit und Richtigkeit der Verfügungen nicht zu vermeiden war.

Alle die, die sich veranlaßt sahen, hieraus - wie es vielfach geschehen ist - dem Kriegsministerium den Vorwurf der Verschleppung zu machen, vergessen ganz, daß es zwar einfach war, eine an einzelne niedrige Stellen gerichtete Anordnung, wenn sie einen Fehler enthielt, in kurzem und ohne Schwierigkeiten zu ändern, daß aber bei allgemeinen Erlassen an das gesamte Heer die geringste Unrichtigkeit die schwerwiegendsten Folgen haben konnte und zu umfangreichen Schreibereien führen mußte.

Zum Vortrag waren alle Sachen zu bringen, auf denen der Kriegsminister oder der Departementsdirektor dies durch einen Vermerk befohlen hatte. Unabhängig hiervon kamen die Orientierungsvorträge, die von jeder Abteilung mehrmals im Monat, von einzelnen Abteilungen sogar täglich erfolgten, und in denen die Lage und die beabsichtigten Maßnahmen vorgetragen wurden. Bei dem Umfange des zu bewältigenden Stoffes bedarf es keiner weiteren Begründung, daß diese Vorträge täglich viele Stunden in Anspruch nahmen.

Die wichtigsten, besonders das Feldheer berührenden Verfügungen gingen zur Unterschrift an den Kriegsminister im Großen Hauptquartier. Außerdem fanden Reisen der Departementsdirektoren bis zu den Referenten einschließlich in das Große Hauptquartier statt, um Kriegsminister und Oberste Heeresleitung über beabsichtigte Maßnahmen zu orientieren. Sie wurden von der Truppe gern gesehen und lohnten sich. Die Verbindung zwischen beiden Stellen des Kriegsministeriums, der im Großen Hauptquartier und der in Berlin, war in dem Maße sichergestellt, daß eine stete, gemeinsame, einheitliche Arbeit gewährleistet war.

Anträge oder Berichte der Obersten Heeresleitung gelangten, wenn sie von Wichtigkeit waren, durch den im Großen Hauptquartier befindlichen Kriegsminister an die Berliner Stelle, später direkt an diese und umgekehrt wieder wichtige Sachen dieser Stelle an die Oberste Heeresleitung. Außerdem reiste der Kriegsminister in sehr wichtigen Angelegenheiten, oder wenn er dazu aufgefordert wurde, ins Große Hauptquartier, um unter Umständen Vortrag bei Sr. M. dem Kaiser und Rücksprache mit der Obersten Heeresleitung zu nehmen. Dies trat aber sehr selten ein, da sich der Kriegsminister meist des schriftlichen Weges oder des Fernsprechers bediente.

Im übrigen herrschte eine rege Fernsprechverbindung der einzelnen Departements und Abteilungen des Kriegsministeriums mit den einzelnen Stellen der Obersten Heeresleitung, wodurch eine wesentliche Beschleunigung der Bearbeitung erreicht wurde.

Der ganze Verkehr zwischen beiden Behörden stand beim Kriegsministerium unter dem Zeichen:

zum Segen der allgemeinen vaterländischen Sache alles zu tun, um den Wünschen der Obersten Heeresleitung nachzukommen. Wo dies nicht geschehen konnte, lagen schwerwiegende Gegengründe vor.

Die durch den Krieg bedeutend vermehrte Beteiligung des Kriegsministeriums an fast allen Angelegenheiten der anderen Ministerien des Reichs und Preußens veranlaßte natürlich ein enges Zusammenarbeiten mit diesen. Wo dies erreicht wurde, so z. B. in hervorragendem Maße mit den Ministerien des Innern und des Handels und dem Reichspostamt, ging die Bearbeitung glatt und schnell vonstatten. Anders lagen die Verhältnisse da, wo Zopf, Eifersüchteleien, Starrheit in den Ansichten und andere Gründe den allgemeinen Gesichtspunkt vergessen ließen. In diesen Fallen traten oft Verzögerungen oder auch Gegenwirkungen ein, die der Sache nicht dienten.

Dazu kam, daß der Reichstag im Lauf des Krieges immer größere Forderungen stellte, denen leider fast niemals und viel zu spät ein entscheidendes Veto von den maßgebenden Regierungsstellen entgegengesetzt wurde. Gewiß mußte man berechtigten Wünschen und Forderungen der Volksvertretung nachgeben; das erforderte die Lage und ist auch in weitgehendstem Maße von der Heeresverwaltung geschehen. Aber niemals durfte man ihr Zugeständnisse machen, die zum Schaden des Ganzen, insbesondere der Verteidigung des Vaterlandes, führen mußten. Hier mußte es zu Konflikten zwischen Kriegsminister und Reichstag kommen.

Im übrigen war das Verhältnis zwischen der Heeresverwaltung und den Volksvertretern nicht schlecht. Das Streben des Kriegsministeriums, berechtigten Klagen abzuhelfen, wurde meist anerkannt. Daß es Vertreter gab, die niemals befriedigt werden konnten, sei ausdrücklich festgestellt.

Die Sitzungen des Reichstags und seiner Ausschüsse erforderten, sobald Angelegenheiten zur Sprache kamen, an denen die Heeresverwaltung beteiligt war, die Anwesenheit von mehr oder weniger zahlreichen Vertretern dieser Behörde. Dies war eine schwere Belastung der betreffenden Persönlichkeiten. Man stelle sich vor, daß der Kriegsminister und besonders die Departements-direktoren oft 6 - 7 Stunden den Sitzungen beiwohnen mußten und dadurch ihrem Dienstbetrieb entzogen wurden. Daß dies auf Kosten des Dienstes gehen mußte, war klar. Trotzdem wurden auf Abänderung dieses Übelstandes hinzielende Wünsche vom Reichstag abgelehnt. Dazu kam, daß die Sitzungen des Plenums unsinnig verlängert wurden, weil Abgeordnete gewisser Parteien immer wieder dieselben Fälle, die sie schon im Ausschuß vorgebracht und über die sie Auskunft erhalten hatten, vorzutragen sich verpflichtet fühlten, lediglich für ihre Wähler oder für ihre Partei.

Die Bundesstaaten Bayern, Sachsen und Württemberg hatten im Kriegsministerium ihre Vertreter, die die Verbindung mit ihren Kriegsministerien und der Berliner Stelle aufrechterhielten. Das gleiche einmütige herrliche Zusammenarbeiten wie im Felde, zeigte sich auch hier.

Schwieriger war schon das Verhältnis zu den Verbündeten. Es wurde dadurch so erschwert, daß ihre Forderungen auf fast allen Gebieten ungeheure waren, und daß Deutschland, das dauernd der Gebende blieb, nur mit größter Mühe gewisse Gegenleistungen erzielte. Hinzu kam, daß die Regie-rung in der Besorgnis vor einer Absplitterung der Bundesgenossen auf Nachgiebigkeit drängte.

Während im Anfang des Krieges die deutschen Militärattachés die Wünsche der Verbündeten dem preußischen Kriegsministerium zuleiteten, wurden später Bevollmächtigte dieser Behörde zu ihnen kommandiert, denen die Prüfung der Anträge zufiel. In Wien wurde ein General mit der Leitung der Stelle beauftragt. Nach dem Bukarester Frieden trat eine solche Stelle auch in Bukarest in Tätigkeit, deren Hauptaufgabe war, die Interessen der Heeresverwaltung dort zu vertreten.

In der Türkei, für die ebenso wie für die anderen Bundesgenossen in der Abteilung für verbündete

Heere (A11) des Kriegsministeriums eine Zentralstelle gebildet war, wurde eine ähnliche Stelle geschaffen. An ihre Spitze trat der Chef der türkischen Operationsabteilung, ein preußischer Offizier. Die von dieser Stelle gesammelten Bestellungen gingen durch den Bevollmächtigten des preußischen Kriegsministeriums in Konstantinopel nach Berlin. 1917 wurde im türkischen Kriegsministerium eine selbständige Zentralstelle für Heeresbestellung gebildet. Ihre Wunschlisten gingen an eine in Berlin eingerichtete türkische Einkaufs- und Abnahmekommission, die sie an das preußische Kriegsministerium weitergab. Diese Stelle hat mit dankenswerter Einsicht ihres schwierigen Amtes gewaltet und verstanden, alle sich ergebenden Schwierigkeiten zu überbrücken.

Die Verhandlungen mit Bulgarien gestalteten sich dadurch so schwierig, daß der ernsten Lage Deutschlands im allgemeinen zu wenig Rechnung getragen wurde. Aber auch hier muß rühmend und dankbar hervorgehoben werden, daß die in Deutschland auf diesem Gebiete tätigen Mitglieder sich eifrigst bemüht haben, die Wege zu ebnen.

Die Beziehungen zu Österreich-Ungarn waren den ganzen Verhältnissen entsprechend besonders eng. Jeder der beiden Staaten bemühte sich, den anderen zu unterstützen. Wenn dies von seiten Österreichs nicht immer erreicht wurde, so lag es an der ganzen unglückseligen Wirtschaft, die dort herrschte, und die durch die straffe deutsche Wirtschaft zu ersetzen, trotz des guten Willens zahlreicher Mitarbeiter, an dem Nichtwollen und leider auch der stellenweisen Unfähigkeit der höchsten nichtmilitärischen Stellen scheiterte. Auch hier sind der Wille und die Bereitwilligkeit der höchsten militärischen Stellen rühmend anzuerkennen; aber sie konnten oft nicht so, wie sie wollten.

Das unglückliche Verhältnis Österreichs zu Ungarn trug nicht zur Erleichterung der Arbeit bei.

Hinzu kam als sehr störend das Vorgehen der österreichisch-ungarischen Industrie, die, von den berufenen amtlichen Organen unterstützt, versuchte, sich in der Türkei und in Bulgarien für die Zukunft Handelsgebiete zu sichern und die unbequeme deutsche Konkurrenz auszuschalten.[14]

Das "Geschäft" verlief in der Regel so, daß eine in Berlin halbjährlich erscheinende Kommission ihren Bedarf anmeldete und begründete. Die Verhandlungen waren stets von dem Gedanken gegenseitigen Vertrauens und beiderseitiger Hilfsbereitschaft getragen. Seit 1916 wurden die beiderseitigen Forderungen in diesen Verhandlungen vereinigt.

Auf die angegebene Art glückte es, fast auf allen Gebieten den Verbündeten eine dauernde und durchgreifende Unterstützung Deutschlands sicherzustellen. Dies müssen die beteiligten Länder um der Wahrheit willen glatt zugeben.

Bildeten die den Verbündeten gegenüber übernommenen Verpflichtungen wegen ihrer außerordentlichen Höhe schon eine große Belastung des Kriegsministeriums, so waren sie doch im Vergleich zu den von seiten des Feldheeres gestellten Forderungen gering. Kein Mensch hatte einen derartigen Bedarf vorhersehen können. Als er aber eintrat, galt es mit allen Mitteln den für das Kriegsministerium geltenden Grundsatz: "Alles, was das Heer braucht, muß ihm gegeben werden", zu erfüllen.

Jeder Weg zur Erreichung dieses Ziels mußte beschritten werden. Wenn auch anfangs angestrebt wurde, an den bewährten Grundsätzen des Friedens bei Beschaffungen festzuhalten, so genügte dies sehr bald nicht mehr. Die beschaffenden Stellen mußten schon früh zu freihändiger Vergebung und mündlichen Vereinbarungen schreiten. Hierbei konnte es nicht ausbleiben, daß nicht immer nach einheitlichen Grundsätzen gehandelt wurde. Es erschienen daher die "Beschaffungsgrundsätze im Kriege", die eine wesentliche Besserung brachten.

Was aber immer noch blieb, waren die gegenseitige Konkurrenz und die Preistreibereien der beschaffenden Stellen, sowie die Erschwerung in dem Verkehr zwischen Unternehmer und Beschaffungsstellen. Diesem Übelstand wurde durch das Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt (Wumba) schon wesentlich abgeholfen, das allmählich alle Aufträge bis auf die das Verkehrs- und Nachrichtenwesen betreffenden vergab. Die Schaffung des Kriegsamts trug weiter zur Vereinheitlichung bei.

Unzertrennlich von dem Beschaffungswesen war das Ersatzwesen. Beide waren voneinander abhängig. Je größer die Forderungen an Kriegsmaterial wurden, um so mehr ging dies auf Kosten des Mannschaftsersatzes für das Heer; denn die Herstellung des Kriegsgeräts erforderte Arbeitskräfte, und zwar in vielen Fällen gelernte, die dann dem Heer entzogen werden mußten. Es war ein stetes Lavieren zwischen dem, was das Feldheer haben mußte, und dem, was die Industrie brauchte. Dabei mußte das Heer unter allen Umständen den Vorrang haben. Dieser gesunde und einzig richtige Gedanke verschob sich leider mit der Gründung des Kriegsamts und dem Hindenburg-Programm mit seinen ungeheuren Forderungen.

Die terminmäßig einzureichenden Stärken des Feldheeres gaben dem Kriegsministerium die Mittel, zu prüfen, wohin und in welcher Stärke der Ersatz gestellt werden mußte. In eiligen oder besonderen Fällen forderte die Oberste Heeresleitung beim Kriegsministerium an. Dieses wieder verteilte den Bedarf nach der Stärke des vorhandenen Ersatzes auf die stellvertretenden Generalkommandos, die hierfür monatliche Nachweisungen einzureichen hatten.

Das Verfügungsrecht über den Ersatz sowie über die noch nicht einberufenen Wehrpflichtigen behielt sich seit 1915 das Kriegsministerium vor; denn nur diese Stelle konnte den allgemeinen Überblick haben und einen gerechten Ausgleich zwischen den einzelnen Provinzen und Landesteilen schaffen.

Daneben galt es für das Kriegsministerium, auf innerpolitischem Gebiet Maßnahmen zu treffen oder sie durch die zuständige Behörde treffen zu lassen. So mußten einheitliche Bestimmungen über das Versammlungsrecht, das Belagerungszustandsgesetz und über die Anwendung der Schutzhaft an die stellvertretenden Generalkommandos ergehen. Die Handhabung der Zensur mußte geregelt werden. Ferner nötigte die immer schwieriger werdende Lage zu Verfügungen über Beschlagnahme und Enteignung von Rohstoffen, über Höchstpreise, über Handels- und Ausfuhrverbote, sowie zu Untersagungen von die Kriegswirtschaft störenden Maßnahmen.

Die Meldepflicht, der Aufenthalts- und Arbeitsstellenwechsel feindlicher Ausländer, die Bewachung und Verwendung der Kriegsgefangenen, die Verbesserung der Transportlage mußten durch Bestimmungen geregelt werden.

Zur Gewährleistung der Durchführung dieser Verordnungen und um jeden rechtlichen, durch das Belagerungszustandsgesetz, durch das die vollziehende Gewalt an die stellvertretenden kommandierenden Generale übergegangen war, entstandenen Zweifel zu heben, wurde der Kriegsminister zum Obermilitärbefehlshaber ernannt.

So hat das Kriegsministerium getreu seinen alten Traditionen gearbeitet für das Vaterland. Daß nicht alles vollkommen und richtig gewesen ist, soll ohne Zögern zugegeben werden. Aber wo findet man Vollkommenheit! "Die Menschen machen nun einmal Fehler," sagt Friedrich der Große, "und wer die wenigsten begeht, hat das Übergewicht über diejenigen, die mehr als er machen."

Die Hauptsache blieb, daß der Wille vorhanden war, alles daranzusetzen, Heer und Heimat zu erhalten. Dieser Wille hat es fertiggebracht, Deutschland gegen die Angriffe übermächtiger Feinde vier Jahre zu schützen. Wenn dann der Zusammenbruch kam, so spielten andere Gewalten und

Verhältnisse mit, auf die das Kriegsministerium leider keinen Einfluß hatte. Daß jeder im Kriegsministerium sein ganzes Können und seinen starken Willen an das große Endziel des Krieges, an den Sieg, setzte, ist zweifellos. Gegen eine abfällige Kritik tröstet ein Ausspruch des großen Königs: "Die Wahrheit bedarf keiner Waffen, um sich zu verteidigen, und keiner Gewalttätigkeit, um die Menschen zum Glauben zu bringen; sie braucht sich nur zu zeigen, und sobald ihr lebhaftes Licht die Wolken zerstreut hat, worin sie verborgen war, ist sie ihres Triumphes sicher."

C. Die obersten Behörden der Marine.

Von Korvettenkapitän Otto Groos

Es ist im Inlande wie im Auslande selbst in Fachkreisen vielfach die Meinung verbreitet gewesen, daß Großadmiral v. Tirpitz einen ebenso entscheidenden Einfluß auf die Seekriegführung gehabt habe, wie ihn etwa der Chef des Generalstabes des Feldheeres und später die Oberste Heeresleitung zu Lande ausübte. Bei der überragenden Stellung, welche der Großadmiral Jahrzehnte hindurch eingenommen hatte, ist diese Annahme auch durchaus verständlich. In Wirklichkeit trat aber mit dem Ausbruch des Krieges der Staatssekretär des Reichsmarineamts gegenüber dem Chef des bis dahin stiefmütterlich behandelten Admiralstabes in den Hintergrund, ohne daß letzterer genügende Vollmacht erhielt, um nun in seiner Hand eine straffe Zusammenfassung der auf viele einzelne Immediatbehörden verteilten Kommandogewalt herbeizuführen.

Schon im Jahre 1889 war der Grundsatz der Vereinigung von Kommando und Verwaltung in der Hand eines Admirals, eines "Chefs der Admiralität", verlassen worden. An seine Stelle war durch kaiserlichen Erlaß vom 30. März ein "Oberkommando der Marine" und ein "Reichsmarineamt" getreten. Ersteres wurde von einem Kommandierenden Admiral (mit den Pflichten und Rechten eines Kommandierenden Generals), letzteres unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers von einem Staatssekretär mit den Befugnissen einer obersten Reichsbehörde geleitet. Gleichzeitig wurde parallel der entsprechenden Einrichtung der Armee ein besonderes Kabinett für Marineangelegenheiten errichtet.

Sehr bald führte diese "Trennung der Gewalten" zu "Unsicherheiten, welche den gesunden Gang in der Fortentwicklung der Marine beeinflußten". Es wurden immer neue Ausführungsbestimmungen über den Geschäftskreis der drei oberen Behörden und ihren Verkehr mit anderen erforderlich. Reibungen dieser Art machten sich nicht nur auf dem Gebiet der operativen Vorarbeiten für den Krieg und der Überleitung der Marine vom Friedens- zum Kriegszustand, sondern auch auf anderen Gebieten der Verwaltung und des Zusammenwirkens mit der Presse in unangenehmster Weise fühlbar. Zwar wurde der dringende Wunsch nach einer wesentlichen Umgestaltung dieser Beziehungen wiederholt geäußert, aber noch im Jahre 1892 wurde eine veränderte Abgrenzung der Befugnisse durch kaiserlichen Erlaß abgelehnt. Erst als der damalige Konteradmiral Tirpitz im Jahre 1897 Staatssekretär des Reichsmarineamts wurde, nahm dieser Zustand ein Ende.

Eine Rückkehr zur alten Admiralität, wohl die beste Lösung, kam allerdings nicht in Frage, weil der Kaiser kaum geneigt war, eine Zwischeninstanz von derartigen Vollmachten, wie sie der Chef der Admiralität besessen hatte, von neuem zwischen sich und seine Lieblingsschöpfung zu stellen. Auf seinen Antrag erhielt aber der neue Staatssekretär des Reichsmarineamts durch kaiserlichen Erlaß vom 5. Mai 1898 innerhalb der Marine dieselben Befugnisse, wie sie der preußische Kriegsminister innerhalb der Armee besaß. Ihm allein fiel von nun an die Förderung der allgemeinen Seeinteressen, die Vertretung der Marine nach außen, sowie der alleinige Verkehr mit den obersten Reichs- und Staatsbehörden zu. Versuchsweise ging auch das Nachrichtenwesen sowie die politische Verwendung und die Vorbereitungen für die kriegerische Verwendung der Schiffe im Auslande vom Oberkommando auf das Reichsmarineamt über. Diesem Schritt folgte auf eine Denkschrift des Konteradmirals Tirpitz hin ein kaiserlicher Erlaß vom 14. März 1899, der die Grundlage zu der bis

zum August 1918 fast unverändert beibehaltenen Organisation der obersten Behörde der Marine bildete.

Das Oberkommando der Marine kam in Fortfall. Alle Abteilungen und Dezernate desselben wurden aufgelöst bis auf die Admiralstabsabteilung. Diese wurde unter der Bezeichnung "Admiralstab der Marine" selbständig. Außer den Admiralstabsgeschäften fiel der neuen Behörde die Bearbeitung der militär-politischen Angelegenheiten der im Auslande befindlichen Schiffe zu. Der Chef des Admiralstabes wurde dem Kaiser unmittelbar unterstellt, ebenso die Chefs der Marinestationen in Kiel und Wilhelmshaven, der Inspekteur des Bildungswesens, der Chef des I. Geschwaders (später der Chef der Hochseeflotte) und der Chef des Kreuzergeschwaders. Alle diese Befehlshaber erhielten die gerichtsherrlichen, Disziplinar- und Urlaubsbefugnisse, wie sie bisher dem Kommandierenden Admiral zugestanden hatten. Die Inspektionen des Torpedowesens und der Marineinfanterie wurden dem Kommando der Marinestation der Ostsee, die Inspektion der Marineartillerie der Marinestation der Nordsee unterstellt, jedoch blieben die bisherigen Beziehungen dieser Behörden zum Reichsmarineamt unberührt. Der Kaiser behielt sich vor, nach Ausspruch der Mobilmachung sowie alljährlich für die Dauer der Herbstmanöver einen Flottenchef zu ernennen, sowie einen Generalinspekteur, der von ihm in jedem Einzelfalle den Befehl zur Ausführung von Inspizierungen im Bereich der gesamten Marine erhalten sollte.

Die im Ausland befindlichen selbständigen Schiffskommandos wurden in allen militär-politischen Angelegenheiten dem Kaiser unmittelbar unterstellt. Die Mobilmachungsbestimmungen waren vom Staatssekretär des Reichsmarineamts zu bearbeiten.

Als Zweck des Fortfalls des Oberkommandos und der Schaffung dieser großen Zahl von Immediatbehörden wurde angegeben, daß S. M. der Kaiser, nachdem er sich entschlossen habe, den Oberbefehl über die Marine ebenso wie über die Armee selbst zu führen, es nicht für zweckmäßig erachte, wenn zwischen ihm und den einzelnen Befehlshabern eine zentrale Kommandobehörde stehe, die lediglich die kaiserlichen Befehle zu übermitteln haben würde. Demgemäß waren auch die Befehlsbefugnisse des neugeschaffenen Admiralstabes außerordentlich gering. Ihm waren **a)** die Admiralstabsgeschäfte der Marine, **b)** die Bearbeitung der militär-politischen Angelegenheiten der im Auslande befindlichen Schiffe und Verbände von Schiffen zugewiesen. Kommandogewalt besaß er nur insofern, als ihm "die Herbeiführung der allerhöchsten Befehle in militär-politischen Angelegenheiten für die Auslandschiffe" zustand. Sinn und Zweck der neuen Organisation war ohne Zweifel die von Konteradmiral Tirpitz bewußt herbeigeführte Vorherrschaft der technischen und Verwaltungsbehörde des Reichsmarineamts. Hierfür waren nach dem Wortlaut seiner Denkschrift vom 10. März 1899 folgende Gründe maßgebend:

> "Ehe der Schaffung einer großen Flotte nähergetreten werden konnte, mußte zunächst die Frage gelöst werden, wie diese Flotte beschaffen sein sollte. Das klarzustellen und zu klaren Anschauungen über die taktische und strategische Verwendung der Seestreitkräfte zu gelangen, um daraus die richtige Zusammensetzung und organisatorische Gliederung der Flotte herleiten zu können, war die große Aufgabe des vergangenen Jahrzehnts. Zur Lösung dieser Aufgabe mußten die Kräfte der Marine auf diesen einen Punkt konzentriert und Schul- sowie Versuchsaufgaben zeitweise der Hauptaufgabe untergeordnet werden. Dazu war eine starke zentrale Kommandobehörde erforderlich. Bevor das Flottengesetz möglich war, mußte das Oberkommando der Marine die große Arbeit der neunziger Jahre leisten, eine Flottentaktik zu schaffen. Nachdem dies geschehen, wird dem nächsten Jahrzehnt als Hauptaufgabe zufallen, auf Grund der Erkenntnisse und Erfahrungen der neunziger Jahre das Flottengesetz weiter auszubauen und diejenige Flotte zu schaffen, welche Euere Majestät erforderlich halten, um im kommenden Jahrhundert Deutschlands politische und wirtschaftliche Machtstellung weiter emporzuheben.
>
> Die »großen« Aufgaben der nächsten Entwicklungsperiode liegen daher nicht auf dem

> Gebiet einer zentralen Kommandobehörde, sondern werden von derjenigen Behörde zu lösen sein, welcher Euere Majestät die Beschaffung der Schiffe und des Personals sowie den organisatorischen Ausbau des bisherigen kleinen Rahmens für eine große Marine übertragen haben.
>
> Um diese Arbeit leisten zu können, bedarf die Behörde einer größeren Bewegungsfreiheit."

Diese Organisation sollte aber, wie in der Denkschrift ausdrücklich betont wurde, nicht etwas für alle Zeit Feststehendes sein, sondern nur eine Anpassung an die großen Aufgaben bedeuten, welche die nächste Entwicklungsperiode der Marine stellten, nämlich die Durchführung der Gesetze zum Ausbau der Flotte. In dieser Richtung hat sie sich, geleitet von einem Manne wie Tirpitz, glänzend bewährt, mit ihr ist in einem Jahrzehnt nachgeholt worden, was in Jahrhunderten vom deutschen Volke versäumt worden war, die Schaffung einer achtunggebietenden Seemacht. Daß dies nicht ohne gewisse Opfer möglich war, liegt auf der Hand. Daß diese Opfer aber gerade dem Admiralstab, der geistigen Vorbereitungsstelle für den Krieg, auferlegt wurden, hat sich bitter gerächt. Sehr bald sah der Admiralstab, wie aus einem Schreiben seines Chefs an den Staatssekretär im März 1900 hervorgeht, daß er mit den ihm zugestandenen personellen und materiellen Mitteln nicht imstande sei, seine Aufgabe zu erfüllen und "Seiner Majestät für die Entscheidungen über die von der Flotte im Kriege durchzuführenden Operationen die Grundlagen jederzeit zuverlässig und erschöpfend zur Verfügung zu halten." Das Nachrichtenwesen des Admiralstabes sei nicht genügend entwickelt. Auch die Durchführung der Operationen sei nicht ausreichend sichergestellt, solange in der Flotte nicht eine größere Anzahl von Seeoffizieren vorhanden sei, die durch Ausbildung und Tätigkeit im Admiralstabe mit den strategischen und allgemein militärischen Anschauungen vertraut wären. Auch die Marineakademie müsse mehr als bisher in den Dienst des Admiralstabes gestellt und parallel den Methoden des preußischen Generalstabes ein besonderes Korps von Admiralstabsoffizieren geschaffen werden.

Der Staatssekretär war anderer Ansicht. Zwar lag auch ihm die intellektuelle Vorbereitung der Marine auf den Krieg durchaus am Herzen, das vom Admiralstab vorgeschlagene Tempo der Entwicklung schien ihm jedoch zu schnell. Auch hatte er gegen die beabsichtigte Methode erhebliche Bedenken. Wie er in einem Immediatvortrag am 13. Februar 1901 ausführte, war trotz der größtmöglichen Offiziersvermehrung noch im Jahre 1908 mit einem Fehlbetrag von 300 Offizieren zu rechnen. Der bezeichnete Offiziersbedarf begreife aber nicht nur die erforderliche Zahl und Chargen in sich, sondern vor allen Dingen auch die Qualität. Während der intensivsten Zeit der Schaffung der Flotte müßten die "Qualitäten" sogar bevorzugt für den Prozeß der Schaffung selbst angelegt werden. Die Verwendung der Flotte und damit die Vergrößerung der Aufgaben des Admiralstabes folge hinterdrein. Als natürlicher Zeitpunkt für eine erste wesentliche Vergrößerung des Admiralstabes ergebe sich daher das Jahr 1904.[15]

Soviel über das Tempo. Was aber die Methode anbelange, so sei die Übertragung der für die Bedürfnisse der Armee mustergültigen Einrichtungen des Generalstabes auf die Marine bedenklich, weil die Verhältnisse der Kriegführung zur See und zu Lande zu verschieden und erstere noch nicht durch die Geschichte geklärt wären. Die Verhältnisse anderer Marinen böten hier die richtigere Anlehnung als die der Armee. Für Generalstabsoffiziere läge die Ausbildung viel stärker im Spezialgebiet der Truppenführung, der Admiralstabsoffizier müsse aber nicht bloß in jeder Charge, sondern auch in jeder Funktion des komplizierten Bordbetriebes "experter Kommißoffizier" bleiben und dürfe daher nicht in einem besonderen Korps abgesondert werden. Die Wertschätzung der Eigenschaften des Frontoffiziers dürfe nicht sinken. Besonders wurde auch in diesem Immediatvortrag darauf hingewiesen, wie notwendig es gerade im Entwicklungsstadium der Flotte sei, dem Reichsmarineamt besonders gute Kräfte zuzuführen. Wörtlich lauten die Ausführungen darüber folgendermaßen:

> "Es ist unerläßlich, an dieser Stelle einmal zu betonen, daß die Marine nicht nur in Admiralstabsstellungen Qualitäten braucht. Ja, es muß direkt ausgesprochen werden, daß in dem Stadium der »Schaffung der Flotte« das Wohl und Wehe Euerer Majestät zukünftiger Flotte viel stärker beeinflußt wird, wenn die Qualitäten an den Stellen fehlen, wo speziell die Flotte organisiert und geschaffen wird. Die allgemeine Anerkenntnis dieses Bedürfnisses ist deshalb schwieriger, weil die Leistungen auf diesen Gebieten nicht so in die oberflächliche Erscheinung, namentlich auch nicht so als persönliche Leistung in die Erscheinung treten wie bei anderen Stellen."

In einem weiteren Schreiben des Staatssekretärs vom 1. März 1901 wurde daher auch bestimmt, die Marineakademie müsse ihre jetzige Organisation und Zweckbestimmung beibehalten, "die ihr nicht nur die Heranbildung geeigneter Seeoffiziere zum Admiralstabsdienst, sondern auch zu anderen Stellungen im Bereich des Reichsmarineamts auferlegt und ermöglicht, die eine besondere Schulung nach der technischen und organisatorischen Berufsseite verlangen".

Die Notwendigkeit, den Flottenbau und damit die technische Seite und Verwaltung für die nächsten Jahre stärker in den Vordergrund zu stellen, fand schließlich in einem kaiserlichen Erlaß vom 24. Juni 1901 in folgenden Worten erneut Ausdruck:

> "So sehr ich das Streben des Admiralstabes der Marine anerkenne, für jeden einzelnen Zeitpunkt der Ausführung des Flottengesetzes die größtmögliche Leistungsfähigkeit der Marine sicherzustellen, so müssen solche Bestrebungen doch zurücktreten gegen die Notwendigkeit der baldigen Erreichung des großen Endzieles selbst. Der Admiralstab der Marine hat daher während der Ausführung des Flottengesetzes bei Lösung der ihm zufallenden taktischen und strategischen Aufgaben nur mit dem vorhandenen Personal und Material sowie mit den vorhandenen organisatorischen Formationen und Indiensthaltungen zu rechnen, für die Bereitstellung der Streitmittel aber sowie für die Art der Ausführung des Flottengesetzes das Reichsmarineamt als zuständige und mir verantwortliche Behörde zu betrachten. Es muß demgemäß der Admiralstab der Marine eine weitgehende Zurückhaltung in bezug auf das Arbeitsgebiet des Reichsmarineamts üben, indem sich derselbe im wesentlichen auf Herbeiführung von Informationen beschränkt und nur in dringenden Fällen meine Entscheidung unmittelbar anruft."

Als der Admiralstab nach dem Etat für 1908 auf 27 aktive Seeoffiziere angewachsen war, fanden - mit veranlaßt durch Personalmangel an anderer Stelle - bereits Erwägungen statt, seinen Aufgabenkreis wieder einzuschränken. Die Entwicklung des Admiralstabes entsprechend der des Großen Generalstabes der Armee als besonderes, die Marine durchsetzendes Nervensystem schien dem Staatssekretär nicht richtig, da für die Marine die Verhältnisse anders lägen. Außerdem falle zur Zeit der Schwerpunkt auf den Aufbau. Erst wenn dieser fertig, würden der Verwendung der Marine größere Kräfte gewidmet werden können. Unter diesen Umständen sei es angängig, die Zahl der Offiziere des Admiralstabes einzuschränken und die direkten Beziehungen desselben zu den Admiralstäben der Front fallen zu lassen. Die Sorge für die richtige Auswahl und weitere Verwendung der Admiralstabsoffiziere könne dem Marinekabinett übertragen werden. Innerhalb der angegebenen Grenzen aber sei es richtig und wichtig, den Admiralstab bestehen zu lassen und existenzfähig zu erhalten, zunächst deswegen, damit ein Chef des Admiralstabes als verantwortlicher Berater S. M. des Kaisers für die Befehlserteilung im Kriege vorhanden sei, ein Berater, der auf Grund der Tätigkeit seiner Behörde alle auf die Strategie zur See bezüglichen Fragen beherrsche, und ferner, damit ein Sammelplatz für alle Erfahrungen auf seestrategischem Gebiete vorhanden wäre. Als solcher sei das Flottenkommando nicht geeignet, da es Partei sei und zu dicht vor den zu behandelnden Fragen stände. Eine Behörde an Land, die einen weiteren Überblick hätte und auch die einschlägigen Fragen bei den fremden Marinen studierte, wäre besser dafür geeignet. Eine solche Behörde sei der Admiralstab.

Die Zahl der Seeoffiziere des Admiralstabes wurde danach auf einen Flaggoffizier als Chef, 13 Stabsoffiziere, 7 Kapitänleutnants und etwa 5 inaktive Offiziere festgesetzt, während das Reichsmarineamt etwa über die doppelte Anzahl verfügte. Diese Maßnahme wie die Stellungnahme des Staatssekretärs zeigt, daß die schwierige, sorgfältigste Vorbereitungen erfordernde Aufgabe des Admiralstabes in einem Kriege und die Notwendigkeit gründlicher Ausbildung einer ausreichenden Zahl von Admiralstabsoffizieren von den ausschlaggebenden Stellen nicht erkannt oder nicht anerkannt wurde. Im Kriege war dies Versäumnis nicht wieder gutzumachen.

Die Vorherrschaft der Verwaltungsbehörde, die Schaffung einer großen Zahl anderer Immediatbehörden an Stelle des Oberkommandos war von Großadmiral v. Tirpitz ausgesprochen als Übergangsorganisation während des Aufbaues der Flotte gedacht gewesen. Die Schwächen einer solchen Organisation für den Fall einer kriegerischen Verwicklung lagen auf der Hand. Als diese 1914 eintrat, war es daher der Großadmiral selbst, der in dem sicheren Gefühl, daß auch die Marine nunmehr eine einheitliche Spitze erhalten müßte, den Kaiser schon am 29. Juli bat, die Leitung derselben in eine Hand zu legen. Es schwebte ihm hierbei nicht etwa das Wiederaufleben des alten Oberkommandos vor, das bei sehr beschränkter Befehlsgewalt nichts mit der ganzen Material- und Personalbeschaffung zu tun gehabt hatte, sondern die Vereinigung des Admiralstabes und Reichsmarineamts unter einem Oberbefehlshaber mit voller Verantwortung und weitestgehenden Vollmachten.

Aus dieser Vereinigung hätte sich alles andere von selbst ergeben. Sie hätte die sofortige Beseitigung der bei dem Regierungsantritt des Kaisers hergestellten Zweiteilung der beiden obersten Marinebehörden bedeutet und damit erst die Möglichkeit einer vollen Ausnutzung der in beiden angehäuften Kräfte im Kriege eröffnet. Welchen Namen man für diese Funktion wählte und durch welche äußere Form man den Übergang zur Wiederherstellung der alten Admiralität gefunden hätte, war Nebensache, wenn nur mit der Mobilmachung an Stelle des Nebeneinanders einer ganzen Anzahl von Immediatbehörden ein Oberbefehlshaber trat, unabhängig von jedesmal einzuholenden Entscheidungen, ein "Chef der Admiralität". Organisatorisch war es dabei nach Ansicht des Großadmirals völlig belanglos, ob der Chef des Admiralstabes oder der Staatssekretär des Reichsmarineamts hierzu ernannt wurde. Es handelte sich lediglich um die Frage, wer von beiden die geeignetere Persönlichkeit sei. Unter den obwaltenden Verhältnissen allerdings konnte der Großadmiral pflichtmäßig und in Übereinstimmung mit dem Urteil des Seeoffizierkorps nur sich selbst in Vorschlag bringen. Der Kaiser war jedoch nicht geneigt, diesem Antrage Folge zu geben, andererseits aber wollte er ebensowenig der Mitarbeit des Großadmirals entraten. Das Ergebnis, wie es in einem Kabinettschreiben an Admiral v. Pohl festgelegt wurde, blieb eine "unglückselige Halbheit".

Das Schreiben lautete folgendermaßen:[16]

Berlin, den 30. Juni 1914.

> "Seine Majestät der Kaiser und König wünschen, daß Ew. Exzellenz sich in dieser sehr ernsten Zeit über das, was Ew. Exzellenz Seiner Majestät vorzutragen haben, vorher mit dem Staatssekretär des Reichsmarineamts in Verbindung setzen und im Vortrage selbst auf etwaige abweichende Ansichten des Staatssekretärs aufmerksam machen. Seine Majestät wollen, daß Ew. Exzellenz das nicht als Mißtrauen auffassen, sondern nur als den Ausdruck des durch den Ernst der Lage gegebenen Bedürfnisses Seiner Majestät, möglichst Nutzen aus dem bewährten Urteil eines auf allen Gebieten des Marinewesens erfahrenen langjährigen Beraters zu ziehen."

Die Berufung des Großadmirals zur obersten Leitung der Marine wurde sicherlich auch verhindert durch die zwischen ihm und dem Kanzler bestehenden Gegensätze. Die Ablehnung seines Antrages wäre aber zweifellos schwerer gewesen, wenn er sich auf mobilmachungsmäßig niedergelegte Vorüberlegungen hätte stützen können. So aber kam dieser Antrag, der in Wirklichkeit ja nichts

Geringeres bedeutete als die Wiederherstellung der alten Admiralität, so richtig er war, zu unerwartet, als daß im Drange aller übrigen Geschäfte der Mobilmachung die verhängnisvollen Folgen einer Ablehnung gleich in ganzer Schärfe empfunden worden wären.

Infolge der Ablehnung trat aber die eigenartige Lage ein, daß nunmehr der Schwerpunkt in der Führung der Marine plötzlich auf eine Behörde überging, die dieser Aufgabe keineswegs voll gewachsen sein konnte. Infolge der Entwicklung, welche der Admiralstab in den letzten Jahrzehnten genommen hatte, fehlte ihm die überragende Stellung den anderen Immediatbehörden gegenüber, wie sie sich in der Armee bei dem Chef des Generalstabes des Feldheeres seit den Erfolgen von 1866 und 1870 stillschweigend herausgebildet hatte und auch im Weltkriege, wenigstens nach der Marneschlacht, von neuem und immer stärker in Erscheinung trat. Eine solche Stellung im Bereich der Marine sofort für sich in Anspruch zu nehmen, wäre unter diesen Umständen wohl nur dem Großadmiral v. Tirpitz als Chef des Admiralstabes möglich gewesen. Wie die Dinge aber lagen, verblieb nunmehr der Oberbefehl über die Marine ausschließlich bei der Person des Kaisers selbst. Ihm fiel auch der Ausgleich der Meinungen der großen Zahl von Immediatbehörden zum größten Teile persönlich zu.

Da für den Kaiser neben der Verantwortung als Oberster Kriegsherr die als Staatsoberhaupt stand, traten auf diese Weise auch politische Erwägungen allzu unmittelbar in ihrem Einfluß auf seestrategische Entscheidungen in den Vordergrund, um so mehr, als bereits gegen Schluß des Jahres 1914 die Anschauungen über das zweckmäßigste Vorgehen bei Flottenkommando, Admiralstab und Staatssekretär weit auseinandergingen. Bei der räumlichen Trennung einer ganzen Anzahl der Marinebehörden von der Person des Kaisers erlangte damit das Marinekabinett und sein einflußreicher Chef, Admiral v. Müller, eine weit über das organisatorisch vorgesehene Maß hinausgehende Einwirkung auf die Seekriegführung, die sich ebenfalls in erster Linie nach der Seite politischer Hemmungen geltend machte. Dazu kam, daß Admiralstab und Reichsmarineamt im Großen Hauptquartier nur durch die Chefs dieser Behörden mit einem ganz unzulänglichen Stab vertreten waren, während der eigentliche Kommando- und Verwaltungsapparat unter Stellvertretern in Berlin geblieben war.

Noch verwickelter wurde die Lage dadurch, daß zu den zahlreichen bisherigen Immediatstellen nach Ausbruch des Krieges sehr bald weitere hinzutraten, und zwar außer dem Chef der Mittelmeerdivision und später dem Chef des Sonderkommandos in der Türkei, insbesondere der Oberbefehlshaber der Ostseestreitkräfte und der Chef des Marinekorps in Flandern. Beide Stellen waren mobilmachungsmäßig nicht vorgesehen gewesen. Erstere wurde - entgegen der ursprünglich beabsichtigten Regelung, die eine strenge und dauernde Abhängigkeit vom Nordseekriegsschauplatz und den dort zu vereinigenden Hauptseestreitkräften vorgesehen hatte - im letzten Augenblick geschaffen, letztere infolge der Entwicklung in Flandern, die nicht rechtzeitig durch operatives Zusammenarbeiten von Armee und Marine vorbedacht worden war, erforderlich. Beide waren als Seebefehlshaber, von den geringen Kräften abgesehen, die ihnen dauernd zugeteilt werden konnten, je nach der Kriegslage auf die Zuteilung von Streitkräften der Hochseeflotte angewiesen. Zwischen Flotte, Marinekorps und Oberbefehlshaber der Ostseestreitkräfte in diesen Fragen ausgleichend und entscheidend zu wirken und die Verteilung der Streitkräfte schnell genug der stets wechselnden Lage anzupassen, war bei der geschilderten Organisation kaum möglich.

Dies trat besonders in der Führung des U-Bootskrieges in Erscheinung. Ein Teil der U-Boote unterstand dem Chef der Hochseestreitkräfte, ein Teil dem kommandierenden Admiral des Marinekorps in Flandern, und nur die im Mittelmeer befindlichen, wie die U-Kreuzer, wurden schließlich dem Admiralstabe unmittelbar unterstellt. Eine Verlegung des Schwerpunktes des U-Bootseinsatzes von einem zum anderen Kriegsschauplatz erfolgte daher vielfach nicht mit der Schnelligkeit und Zielsicherheit, welche die stets wechselnde militärische Lage erforderte. Dazu wären andere Vollmachten bei der Zentralstelle notwendig gewesen. Die Gründe sind aber bereits

genannt worden, warum der Chef des Admiralstabes nicht von Kriegsbeginn an unter Übernahme der Gesamtverantwortung für die Seekriegführung nach den Richtlinien des Obersten Kriegsherrn den Frontbefehlshabern gegenüber klar zum Ausdruck gebracht hatte, daß "in straffer Befehlsform der Krieg von ihm strategisch geleitet und den Befehlshabern auf den einzelnen Kriegsschauplätzen nur in der Ausführung der von der Seekriegsleitung erteilten Befehle Selbständigkeit gelassen würde".[17] Wie wenig dies der Fall war, geht daraus hervor, daß noch im Oktober 1917 ein kaiserlicher Erlaß notwendig wurde, "solche Anordnungen, welche im Rahmen der von Seiner Majestät dem Chef des Admiralstabes gegebenen allgemeinen Richtlinien lägen, unmittelbar von Seiner Majestät kommenden Befehlen gleichzuachten".

Alle Vorstellungen, die von verschiedenen Seiten, auch der Front, wiederholt erhoben wurden, diesen unklaren Verhältnissen ein Ende zu machen, scheiterten in erster Linie immer wieder an dem Widerstand des Chefs des Marinekabinetts. Dieser Widerstand wurde erst mit der Ernennung Admiral Scheers zum Chef des Admiralstabes überwunden, der hierfür das Schwergewicht seines Sieges vor dem Skagerrak in die Wagschale werfen konnte. Seiner Ansicht nach[18] kam zwar eine dauernde Leitung der Kriegshandlungen, wie es zu Lande durch die Oberste Heeresleitung geschah, auf dem Wasser nicht in Frage.

> "Wenn die Flotte eine Schlacht verlor, würde niemand daran gedacht haben, den Admiralstabschef dafür verantwortlich zu machen, sondern nur den Flottenchef. In der Seekriegführung mußten die in der Ostsee, Nordsee, in Flandern, im Mittelmeer und sonst im Auslande eingesetzten Befehlshaber ihrer allgemein bezeichneten Aufgabe entsprechend selbständig handeln. Dennoch mußte eine Stelle vorhanden sein, welche mit der Regelung der Kräfteverteilung auch auf ein bestimmtes strategisches Ziel hinarbeitete, statt den Erfolg der Leistungen den auf den einzelnen Kriegsgebieten kommandierenden Admiralen zu überlassen." "Eine oberste Kommandostelle, deren Weisungen unbedingte Folge zu leisten war, wurde vermißt. Dies galt auch für das Gebiet des Reichsmarineamts." "Je schwieriger es bei der Verlängerung des Krieges wurde, Material und Personal für alle neuhinzukommenden Erfordernisse zu schaffen, während sich die Kriegsaufgaben auf weit entlegene Gebiete ausdehnten, um so häufiger traten Beschwerden in bezug auf Instandsetzungsarbeiten der Schiffe und U-Boote und der Ablieferung von Neubauten auf." "Große Mühe machte es, von der Heeresverwaltung dringend benötigte technische Arbeiter zu erlangen. Dringender Heeresbedarf hatte natürlich den Vorzug. Aber eine überzeugende Vertretung der Marineforderungen - Großadmiral v. Tirpitz hatte im März 1916 den Abschied genommen - hätte in vielen Fällen einen besseren Erfolg haben können, denn am guten Willen und Einsicht fehlte es der Schwesterwaffe zweifellos nicht. Um nur einen Punkt herauszuheben, hatte es eines halbjährigen Drängens, vom Juli 1917 bis zum Dezember desselben Jahres, bedurft, bis eine vom Flottenkommando vorgeschlagene Zentralstelle für alle U-Bootsangelegenheiten, das U-Bootsamt, geschaffen wurde."

Daher war nach Ansicht des Admirals auch ein Wechsel des Staatssekretärs des Reichsmarineamts notwendig, damit sich der neue für die Durchführung der zu machenden Vorschläge rückhaltlos einsetzen könnte. Das Bedenken des Chefs des Marinekabinetts, der Kaiser würde niemals darein willigen, die oberste Leitung aus der Hand zu geben, was ja in diesem Sinne auch gar nicht verlangt wurde, rechtfertigte sich nicht. Der Kaiser willigte anstandslos ein. In einem Schreiben des Chefs des Marinekabinetts vom 11. August wurde den Immediatstellen daher folgendes mitgeteilt:

> "Auf Grund des heutigen Vortrages des Chefs des Admiralstabes wollen Seine Majestät der Kaiser diesem größere Gerechtsame als bisher in bezug auf die Seekriegführung einräumen, indem ihm im Rahmen der Allerhöchst befohlenen Richtlinien für die Seekriegführung die Befugnis erteilt wird, direkte Befehle mit der Unterschrift »von seiten der Seekriegsleitung« an die Verbände oder an einzelne Befehlshaber usw. zu geben. Hierzu

soll vom Admiralstab der Marine ein besonderer Stab der Seekriegsleitung im Großen Hauptquartier mit einem Chef des Stabes an der Spitze gebildet werden. In Berlin soll der Stellvertretende Chef des Admiralstabes die laufenden Geschäfte des Admiralstabes nach den Weisungen der Seekriegsleitung führen."

Eine Rückkehr zu dem vor 1899 bestehenden Oberkommando der Marine bedeutete diese Organisationsänderung nicht, vielmehr würde sie sich bei noch längerer Dauer immer mehr zu einer ähnlichen Organisation, wie die alte Admiralität, ausgewachsen haben. Von einer zunächst beabsichtigten Gegenzeichnung von Befehlen der Seekriegsleitung durch den Staatssekretär des Reichsmarineamts wurde daher auch abgesehen. Auch dieser wurde ersterer stillschweigend unterstellt. Einen besonderen Wert erhielt die Organisationsänderung aber dadurch, daß die Seekriegsleitung ihren Sitz im Großen Hauptquartier in unmittelbarer Nähe des Obersten Kriegsherrn und der Obersten Heeresleitung nahm und dem Chef der ersteren auch ein entscheidender Einfluß auf die Besetzung der Kommandostellen und Stäbe eingeräumt und damit der bisher überwältigende Einfluß des Chefs des Marinekabinetts gebrochen wurde. Die Etatsstärke der Seekriegsleitung wurde auf 21 Seeoffiziere festgesetzt, ohne daß eine Vermehrung der Gesamtstärke des Admiralstabes eintrat.

Mit einer Verfügung vom 16. September 1918 wurde der Admiralstab der Marine "in Würdigung seiner Aufgaben und Verdienste in der Rangordnung den Zentralbehörden gleichgestellt".

Die Schaffung der Seekriegsleitung kam leider zu spät, um sich noch in entscheidenden militärischen Erfolgen auswirken zu können. Inzwischen war aber im Laufe des Krieges eine Fülle von Energie und Arbeitskraft in inneren Reibungen verlorengegangen, die man sich angesichts der unendlich schweren Aufgabe, vor welche der Weltkrieg die noch in der Entwicklung befindliche Marine gestellt hatte, hätte sparen müssen. Wie vielfältig und kompliziert der Apparat von Kampfmitteln schließlich war, der in der Marine organisatorisch bewältigt werden mußte, wird am besten aus einer Aufzählung der im September 1918 vorhandenen Seestreitkräfte deutlich.

In der Nordsee befanden sich zu dieser Zeit unter dem Befehl des Chefs der Hochseestreitkräfte 3 Linienschiffsgeschwader mit insgesamt 18 Großkampfschiffen unter der Führung von Geschwaderchefs, außerdem 5 Schlachtkreuzer, 12 kleine Kreuzer unter dem Befehlshaber der Aufklärungsstreitkräfte, 7 Torpedobootsflottillen mit 2 Führerkreuzern und 77 Booten unter dem Befehlshaber der Torpedoboote, sowie 4 U-Flottillen mit 1 Führerkreuzer, 10 Torpedo- und etwa 70 U-Booten unter dem Befehlshaber der U-Boote, schließlich 7 Luftschiffe, 1 Flugzeugkreuzer und 2 Flugzeugmutterschiffe. Auf Schiffen und Flugstationen standen 152 Flugzeuge zur Verfügung. Für den Vorposten und Geleitdienst zum Heraus- und Hereinbringen der U-Boote gab es unter dem Befehlshaber des Sicherungsverbandes der Nordsee 2 Geleitflottillen und 1 Nordseevorpostenflottille mit 186 Fischdampfern, 40 Torpedobooten und 12 Sperrbrechern sowie 14 Halbflottillen mit über 190 Fahrzeugen der verschiedensten Art für den Minensuch- und Räumdienst, dazu einen Park von Troß- und Lazarettschiffen.

Außerdem verfügte die Station der Nordsee auch noch ihrerseits über 85 Fahrzeuge für den Vorposten- und Sperrdienst in den Flußmündungen. Dieser Konzentration von Streitkräften in der Nordsee gegenüber traten die übrigen Kriegsschauplätze in den Hintergrund. In der Ostsee stand unter dem Kommando der Marinestation in Kiel ein Befehlshaber der westlichen Ostsee und ein solcher der baltischen Gewässer. Der erstere verfügte über 1 Kreuzer, 4 Hilfsstreuminendampfer, 1 Flugzeugmutterschiff, 1 Torpedobootsflotille von 12 Booten, 1 Vorpostenflottille von etwa 70 Fischdampfern und 30 Motorbooten, sowie einen besonderen Netzsperrverband für das Auslegen von Netzen gegen U-Boote. Unter dem Befehlshaber der baltischen Gewässer, der seine Flagge auf dem Küstenpanzer "Beowulf" gesetzt hatte und von Libau aus operierte, waren die Streitkräfte des Führers der Minensucher die zahlreichsten. Sie bestanden aus 4 deutschen und 5 finnischen

Minensuch- und Räumverbänden mit 2 großen Mutterschiffen für Motorboote und 145 Fahrzeugen. Dazu verfügte der Befehlshaber der baltischen Gewässer noch über 1 Torpedobootshalbflottille mit 5 Booten, 12 Kohlendampfern, Heizöl- und Proviantdampfern, 4 Lazarett- und 2 Transportschiffen. Dazu kamen im Bereich der Ostsee 63 Front-und 229 Übungsflugzeuge.

Ein gewaltiger Park von Schiffen stand für die Schul- und Versuchsbetriebe in Kiel zur Verfügung. Dort befand sich unter der Inspektion des U-Bootswesens ein U-Bootsbergungs- und Jagdverband sowie die U-Schule. Diese verfügte über 25 U-Boote, ebenso viele Torpedoboote und (abgesehen von Wohnschiffen) über eine Reihe von Dampfern, Fischerfahrzeugen und einem Kreuzer für die kriegsmäßige Darstellung feindlicher Geleitzüge bei Angriffsübungen.

Außerdem befand sich in Kiel eine wechselnde Zahl von bis zu 20 U-Booten in der Abnahme.

Die Torpedoinspektion, das Torpedoversuchskommando, die Mineninspektion, die technische Versuchskommission, die Artillerieschule und Marineschule verfügten ebenfalls über eine ganze Anzahl von Fahrzeugen für ihre Zwecke, vom Linienschiff bis zum älteren Torpedoboot, Fischdampfer und Tender. Dem kommandierenden Admiral des Marinekorps waren 3 Torpedobootsflottillen mit 33 Booten und unter dem Führer der U-Boote Flandern 2 U-Bootsflottillen mit 20 Booten fest zugeteilt. An Minensuchern, Vorpostenbooten, Fernlenk- und Motorbooten verfügte er über 72 Fahrzeuge, dazu kamen etwa 100 Flugzeuge.

Die Mittelmeerdivision in Konstantinopel bestand aus dem Schlachtkreuzer "Goeben" und 3 U-Booten mit einer entsprechenden Anzahl von Hilfsschiffen. Dagegen waren die beiden deutschen U-Bootsflottillen im Mittelmeer ebenso wie zeitweise der U-Kreuzerverband als einzige schwimmende Seestreitkräfte dem Chef des Admiralstabes militärisch unmittelbar unterstellt. Sie bestanden aus etwa 24 U-Booten, die sich auf Pola und Kattaro verteilten, und wurden von einem Befehlshaber der U-Boote des Mittelmeeres geleitet.

Auch in der Krim (Sewastopol) befand sich am Schluß des Krieges eine Marineabteilung, die über 36 Minensucher, Motorboote und Dampfer verfügte und bemüht war, die in ihre Hände gefallenen russischen Kriegsschiffe in Dienst zu stellen. Schwach besetzte Marineflugstationen befanden sich auch in Konstanza und Xanthi, Sonderkommandos der Marine selbst hinunter bis zum Euphrat.

Welches Maß von technischer und organisatorischer Leistung erforderlich war, um diese Streitkräfte zu schaffen und zu erhalten, geht aus den **Tabellen 1 bis 4** hervor, welche die Entwicklung des beweglichen Kriegsmaterials der Marine im Weltkriege enthalten. Bei der Bindung der Hauptkräfte der Nation im Landkriege war der Zuwachs während des Krieges an Linienschiffen und Schlachtkreuzern natürlich äußerst gering. Der Bestand an kleinen Kreuzern weist trotz der Neubauten infolge der eintretenden Verluste eine ständige Verringerung im Lauf der Kriegsjahre auf. Die verhältnismäßig große Zahl an älteren Linienschiffen ist, abgesehen von denen des II. Geschwaders, in der Nordsee kaum in Erscheinung getreten. Sie erwiesen sich als zu wenig widerstandsfähig gegen die Wirkungen moderner Torpedos und Minen. Schon Anfang 1916 wurde es infolge des gewaltigen Personalbedarfs für U-Boote und Minensuchbesatzungen erforderlich, diese Schiffe außer Dienst zu stellen. Ihre Geschütze fanden an den Landfronten Verwendung. Ähnlich ging es den älteren größeren Kreuzern, nachdem sie vor der Außerdienststellung, vornehmlich in der Ostsee, Verwendung gefunden hatten.

Eine ständige Steigerung erfuhr dagegen die Zahl der Torpedoboote, deren Bestand sich von 100 Fahrzeugen bei Kriegsbeginn bis Mai 1917 auf 194 hob. Dann aber trat infolge großer Verluste auch bei diesem Typ ein starker Abfall ein.

Außerordentlich gering war die Zahl der Luftschiffe und Flugzeuge bei Kriegsbeginn, wie aus

Tabelle 3 ersichtlich. Erstere erreichte im Juli 1917 mit 21 Schiffen ihren Höchstbestand, um dann schnell abzufallen, während die Fliegerwaffe, die mit 6 Land- und 6 Wasserflugzeugen begonnen hatte, im September 1918 über 775 See- und 360 Landflugzeuge verfügte.

Die weitaus interessantesten Zahlen bietet die Entwicklung der U-Boote. Der Bestand hat sich im Laufe der vier Kriegsjahre trotz aller Verluste etwa verzehnfacht.

Aus dem Gesamteindruck dieser Tabellen ergibt sich mit großer Deutlichkeit, welche gewaltigen Anstrengungen gemacht worden sind, um den wechselvollen Forderungen des Seekrieges trotz der Bindung der Hauptkräfte der Nation im Landkriege und der geschilderten organisatorischen Schwierigkeiten zu entsprechen. Ein besonderes U-Bootsamt, ein Luftamt, eine Fabrikenabteilung wurden im Reichsmarineamt geschaffen.

Die Entwicklung zum ausgesprochenen Materialkrieg hat dem Großadmiral v. Tirpitz recht gegeben, wenn er zur Vereinigung aller Kräfte der Marine auf das Endziel für die Zusammenlegung von Admiralstab und Reichsmarineamt in einer Hand, also für die Schaffung einer Zentralkommando- und Verwaltungsstelle eingetreten ist. Da dieser Gedanke jedoch organisatorisch zu wenig vorbereitet und festgelegt war, um sich gleich bei Kriegsausbruch durchzusetzen, hat sich letzten Endes die von dem Staatssekretär geschaffene Friedensorganisation im Kriege gegen ihren eigenen Schöpfer gewendet. Dies ist jedoch nur eine Teilerscheinung des Gesamtproblems. Auch die Armee hat trotz der überragenden Stellung des Chefs des Generalstabes des Feldheeres und später der Obersten Heeresleitung unter der Zweiteilung in Generalstab und Kriegsministerium gelitten. Noch bedenklicher aber war, daß weder für das Zusammenwirken von Armee und Marine noch für das Zusammenarbeiten dieser Faktoren mit Politik, Finanz und Wirtschaft Vorbedingungen geschaffen waren, welche die reibungslose und zweckmäßigste Zusammenfassung aller Kräfte der Nation zur Erreichung des Endzweckes gewährleistet hätte. Für eine derartige Behandlung des Organisationsproblems hatte man in Deutschland, sonst "dem Lande der Organisation", keine Lösung gefunden. In anderen Ländern, wo man innerhalb und außerhalb der militärischen Kreise den Krieg sicherer hatte kommen sehen und in der Verfassung vielleicht günstigere Vorbedingungen fand, ist dies besser gelungen. So besaß England schon bei Kriegsausbruch einen Reichsverteidigungsausschuß, in welchem alle den Krieg betreffenden Fragen unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten und in Gegenwart des gesamten Kabinetts nach entsprechenden Vorarbeiten von Unterausschüssen regelmäßig und eingehend beraten und die zu ergreifenden Maßnahmen mobilmachungsmäßig in den Hauptzügen festgelegt wurden. Letzten Endes führte dann der Ministerpräsident unter voller Mitverantwortung sämtlicher übrigen Minister den Krieg. In den Vereinigten Staaten sind ähnliche Grundsätze heute bereits noch viel schärfer organisatorisch festgelegt.

Auch andere Völker wenden diesem Problem des Zusammenfassens und Zusammenwirkens aller Kräfte der Nation im Kriege unter einheitlicher Leitung ihre besondere Aufmerksamkeit zu. Wichtiger allerdings als das Suchen nach der besten Organisation wird stets die Auswahl der leitenden Persönlichkeiten sein. Aber auch diese wird um so besser gelingen, je mehr in Verfassung und Organisation die Vorbedingungen hierzu geschaffen sind. Daß dies vor dem Weltkriege nicht erkannt und durchgeführt worden war, gehört zu den Ursachen des Zusammenbruchs.

[**Scriptorium merkt an:** im Original erscheinen auf den hier folgenden Seiten 508 - 510 die Tabellen 1 bis 4.]

Anmerkungen:

1 [1/424] General v. Falkenhayn vom 14. September 1914 an bis in den Januar 1915. ...zurück...

2 [2/424] v. Falkenhayn: *Die Oberste Heeresleitung* 1914-1916. ...zurück...

3 [1/426] Das Kriegsgebiet wurde im Unterschied zur Heimat so genannt. Es umfaßte als vordere Zone das Operationsgebiet, als rückwärtige das Etappengebiet. Auch die unmittelbar vom Kaiser abhängigen Generalgouvernements Belgien und Warschau rechneten dazu. ...zurück...

4 [1/429] *Anhaltspunkte für den Generalstabsdienst*. ...zurück...

5 [1/430] Das Armee-Oberkommando besaß keinen Feldgendarmerietrupp, sondern nur ein kleines Kommando Feldgendarmen für unmittelbare Zwecke. Dagegen war die Etappe mit Feldgendarmerie verhältnismäßig stark ausgerüstet, um die Sicherheit und polizeiliche Ordnung in ihrem oft sehr umfangreichen und schwer zu überwachenden Gebiet durchzuführen. ...zurück...

6 [1/433] Ludendorff: *Meine Kriegserinnerungen*. ...zurück...

7 [1/440] Ludendorff: *Meine Kriegserinnerungen*. ...zurück...

8 [1/454] Flak ist die amtliche Abkürzung für Flugabwehrkanonen. ...zurück...

9 [1/462] Die hier gegebenen Geschäftseinteilungen sind lediglich "Beispiele". In ihren Grundzügen blieben sie überall einander ähnlich, paßten sich in ihren Einzelheiten stets den örtlichen und zeitlichen Ansprüchen an. ...zurück...

10 [1/467] *Das Königl. Preuß. Kriegsministerium 1809-1909*. Herausgegeben vom Kriegsministerium. ...zurück...

11 [1/475] Weiteres hierüber siehe Wrisberg, *Erinnerungen* Bd. 2, Heer und Heimat, S. 152 u. ff. ...zurück...

12 [1/478] Vergleiche hiermit die Stimmen der Gegner. ...zurück...

13 [1/482] Ludendorff, *Erinnerungen* S. 269. ...zurück...

14 [1/491] v. Wrisberg, *Wehr und Waffen* 1914-1918. ...zurück...

15 [1/497] Die Admiralstabsabteilung des Oberkommandos der Marine bestand bei ihrer Auflösung im Jahre 1899 aus 12 Offizieren und 14 Beamten, der Admiralstab der Marine im Jahre 1901 aus 17 Offizieren und 28 Beamten. ...zurück...

16 [1/500] Vgl. *Der Krieg zur See 1914-1918*, Nordsee Bd. II, S. 99-102. ...zurück...

17 [1/502] Der *Krieg zur See 1914-1918*, Ostsee Bd. I, S. 18. ...zurück...

18 [2/502] Admiral Scheer, *Deutschlands Flotte im Weltkriege*, S. 455. ...zurück...

Kapitel 10: Das deutsche Volksheer

Generalleutnant Constantin v. Altrock

1. Entwicklung bis 1914.

Das deutsche Volksheer ist aus dem preußischen Heere Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen hervorgegangen, dem sich die anderen deutschen Kontingente angepaßt haben. Als einer der größten Organisatoren Preußens hat König Friedrich Wilhelm I. das preußische Offizierkorps und das auf scharfer Mannszucht und peinlicher Ausbildung begründete preußische Heer geschaffen. Er ist der Schöpfer von Staat, Verwaltung und Heer, der Vater des nationalpreußischen Offizierkorps. Ihm ist es gelungen, den stolzen, ungefügigen preußischen Adel für den ritterlichen Offizierstand zu gewinnen. Er setzte diesen Adel als geschlossene Führeraristokratie über das Soldatenmaterial Preußens, den kantonpflichtigen Bauernstand; er erfüllte das Offizierkorps mit dem auf strengster Pflichterfüllung gegründeten Selbstgefühl und legte den Grund, auf dem es zu

geschichtlicher Größe heranreifte. Seinem Volke rief er das Wort zu: "Jeder Untertan wird für die Waffen geboren", doch sah er sich noch außerstande, ein wirkliches Volksheer zu begründen. Zunächst mußte das noch aus den Wunden des Dreißigjährigen Krieges blutende Volk entlastet werden, was nur durch Einstellung von Ausländern in das Heer erreicht werden konnte.

Dem Preußenheere fehlte bis zum Jahre 1806 eine straffe Organisation, welche die Führung erleichtert oder auch nur ein schnelles Zusammenfassen seiner vielen Einheiten gestattet hätte, wie sie z. B. dem Napoleonischen Heere zu eigen war, wo auch Durchschnittsköpfe (wie viele Napoleonische Generale), auf diese machtvolle Organisation gestützt, hervorragende Waffentaten zu vollbringen vermochten. Dem Genius Friedrichs des Großen freilich gelang es, auch mit dem unzureichend organisierten Heere Waffentaten zu vollbringen, welche die Welt in Staunen setzten und durch die sich das kleine Preußen gegen ganz Europa behaupten konnte. So wird Friedrich der Große stets ein hehres Vorbild preußisch-deutscher Kriegskunst und Waffenherrlichkeit bleiben. Wieweit aber auch seine große Heeresschöpfung noch von einem eigentlichen Volksheere entfernt war, beweist sein Wort, das Volk solle es gar nicht merken, wenn die Armee sich schlüge.

Unter den Nachfolgern des Königs verknöcherte der Heeresmechanismus. In dem Maße, wie kriegerische Erfolge ausblieben, wurde das preußische Heer dem preußischen Volke fremder und fremder, bis das Heer schließlich einen Staat im Staate bildete und offen angefeindet wurde durch den Bureaukratismus und das Bürgertum, welch letzteres sich vor 1806 in weltbürgerlichen Gedanken erging und - unserer Zeit nicht unähnlich - erst durch die furchtbare, über Preußen hereinbrechende Not wieder auf sein Vaterland hingelenkt wurde.

In inner- und außenpolitischer Beziehung ähneln sich die Niederbrüche von 1806 und dem Weltkriege in mancher Beziehung, nicht aber in militärischer Hinsicht. 1806 hat das preußische Heer tatsächlich versagt; im Weltkriege aber hat das deutsche Volksheer Ungeheueres geleistet, wie es in der Weltgeschichte keinen Vergleich findet. Das bleibt die unzerstörbare Gewißheit des deutschen Volkes, welche sich in sittliche Kraft umsetzen wird, wenn es gilt, wiederherzustellen, was verlorenging.

Aus dem Zusammenbruch von 1806 ging das preußische Volksheer der Einigungskriege und des Weltkrieges zwangsläufig hervor: deshalb müssen zum Verständnis dieses Volksheeres auch jener Zusammenbruch und die sich aus ihm entwickelnden treibenden Kräfte kurz betrachtet werden.

Ähnlich wie vor dem Weltkriege lag auch 1806 die Hauptursache zum Mißerfolg in der schwächlichen Neutralitätspolitik Preußens, die eine günstige Gelegenheit nach der anderen versäumte. So hätten sich noch 1805 der preußischen Staats- und Heerführung im Feldzuge von Austerlitz ungewöhnlich günstige Aussichten eröffnet. Statt dessen überlieferte die preußische Politik 1806 den Staat vereinzelt und zu unglücklicher Stunde einem überlegenen Feinde.

1806 versagte die ganze preußische Staatsverwaltung, weil die zersplitterte staatliche Organisation ein Zusammenfassen der Kräfte des Landes unmöglich machte. Außer dem Kabinett des Königs gab es keine Zentralgewalt. Verantwortliche Ressortminister fehlten. Die an der Spitze der Provinzen stehenden Provinzialminister sorgten nur für ihre Sondergebiete und widerstrebten den Anforderungen des Gesamtstaates.

Das Heer war im Verfall. Bekannt ist die Überalterung des Offizierkorps und eines Teils der Unteroffiziere und Mannschaften. Sogar die Hauptleute und Rittmeister wurden von den Leutnants mit Recht als "die alten Herrn" bezeichnet. Die meisten hochbejahrten höheren Offiziere und Führer waren den Kriegsnöten körperlich und seelisch nicht mehr gewachsen. Hierdurch erklärt sich das Versagen vieler überalterter Führer, Festungsgouverneure und -kommandanten. Angesichts der Anforderungen des Krieges und des verwahrlosten Zustandes der Festungen versagte die

Spannkraft der alten Herren. Ein Drittel der Mannschaft bestand aus unzuverlässigen, der Fahnenflucht verdächtigen Ausländern. Die zwei Drittel Inländer waren infolge dauernder Beurlaubung nur milizartig ausgebildet, der seelische Zusammenhang zwischen der Truppe und den Offizieren gering.

Der Heeresverwaltung fehlte im Frieden eine einheitliche Spitze. Der sogenannte Kriegsminister war dem damaligen Kriegsministerium, dem "Oberkriegskollegium", nicht übergeordnet, sondern nur auf die Angelegenheiten der Heeresverpflegung beschränkt. Dieses Oberkriegskollegium nennt Clausewitz ein Kollegium des exakten Schlendrians ohne irgendwelche Rechte, in dem die Sicherheit des Staates verfallen sei im gewohnten Tageseinerlei und bei peinlicher Wahrung der Formen. In diesem Kollegium und in der unter den Königen Friedrich Wilhelm II. und III. tagenden "Immediat-Militär-Organisationskommission" wurden die vielfachen Warnrufe der besten Köpfe der Armee rettungslos begraben.

Für Bewaffnung und Ausrüstung war 1806 schlecht vorgesorgt. Nach Clausewitz hatte die preußische Infanterie das schlechteste Gewehr in Europa und eine unzureichende - kaum die Blöße deckend - Bekleidung. Nur die Hälfte der Batterien der reitenden Artillerie waren bespannt, von der fahrenden nur zwei. Ihre Ausrüstung war mangelhaft. Daher kam es, daß die preußische Artillerie in der Schlacht bei Jena die steilen Hänge des Saalegebiets nur mit den größten Schwierigkeiten zu überwinden vermochte, während die französische sie glatt nahm.

In der Friedenseinteilung des preußischen Heeres gab es keine Truppenkörper gemischter Waffen. Die größten Truppenkörper waren die Regimenter, die innerhalb der Hauptwaffen zu Inspektionen zusammengefaßt waren. Diese aber dienten nur Besichtigungszwecken, der "Revue", für die man ausschließlich arbeitete.

Der Kriegszweck war im Friedensdienst aus dem Auge verloren. Da man vor 1806 nur vereinzelt und gelegentlich Rekruten einstellte, fehlte auch - wie heute wieder - die alljährliche Neuausbildung der Truppen und damit der dauernde Anreiz zu dem dem preußischen Heere später eigentümlichen, nie ermüdenden Pflichtgefühl. Vor 1806 wechselten nur kurze maschinenmäßig betriebene Exerzierperioden mit täglichem umfangreichen Wachtdienst. Felddienst aller Art wurde kaum geübt.

Erst beim Kriegsausbruch 1806 wurde eine Kriegsgliederung nach Truppenkörpern aller Waffen geschaffen. Anstatt sich aber mit dieser neuen Einteilung vertraut zu machen, verbrachten die Truppen in Thüringen die Zeit mit Garnisondienst, Paroleausgaben, Parademärschen und Ruhetagen. Wie im tiefsten Frieden zog man mit den damals üblichen großen Bagagemassen durchs Land. Erst der Kanonendonner von Saalfeld brachte ein jähes Erwachen und zwang dazu, sich kriegsgemäß zu gliedern; aber noch unmittelbar vor der Schlacht von Jena wußten einzelne Regimenter nicht, welchen Korps sie angehörten.

Die heutige Art der operativen Befehlserteilung - Marschbefehle und kriegsgemäße Versammlung zum Marsch - waren unbekannt. Statt dessen versammelte man 1806 häufig alle Führer zu einer allgemeinen Befehlserteilung und ermüdete sie dadurch zwecklos. Die Truppen selbst wurden erst auf dem Sammelplatz weitläufig zusammengestellt, dann folgten dort: Paroleausgabe, bogenlange Befehle, Prüfung des Anzugs auf Sauberkeit und Strafvollzüge. Erst nach stundenlangem Warten folgte der Marsch im pedantischen Schneckentempo, oft unterbrochen durch unnötiges Halten, Anzugsprüfungen und andere Kleinigkeiten, bis die körperlichen und seelischen Kräfte der Truppe nutzlos erschöpft waren.

Bei der äußerst mangelhaften Vorbildung zum Gefecht und dem Festhalten an der alten Lineartaktik der aufrecht kämpfenden preußischen Linien gegen die im Gelände gedeckten französischen

Schützenschwärme schmolzen die preußischen Truppen unter dem feindlichen Feuer schnell zusammen. Daß auch die preußische Kavallerie versagte, lag an ihrer grundsätzlichen Zersplitterung angesichts der zusammengehaltenen französischen Kavalleriemassen. Von den Reitergeschwadern, mit denen einst ein Seydlitz, Zieten und Driesen die Schlachten des Großen Königs entschieden hatten, war nichts zu bemerken. Eine solche Truppe mußte einem Feinde gegenüber versagen, der seinen Gegner durch Schützenfeuer und gewandten Masseneinsatz seiner überlegenen Artillerie mürbe machte und dann durch Kolonnen die Entscheidung brachte. Auch bei besserer Ausbildung und Führung hätte das Preußenheer wohl gegen die kriegsgewohnten Heere und das überlegene Feldherrngenie Napoleons auf die Dauer versagt. Daß aber die Preußen selbst unter diesen hoffnungslosen Verhältnissen dennoch ihre alte Tapferkeit und Todesverachtung bewahrten, bleibt ein ehrendes Zeugnis für die Überwundenen von 1806.

Nach der Niederlage von 1806 wurde - wie heute von der Entente - das alte Heer von den Franzosen und dem eigenen Volke völlig zerschlagen, Stärke und Zusammensetzung von Napoleon vorgeschrieben und kontrolliert. Dem Neuaufbau widmeten sich die besten Köpfe der Armee, allen voran Scharnhorst und seine Helfer. Aber nur ganz allmählich erwachten durch den ständig steigenden Druck des Feindes auch die breiten Schichten des Volkes. Nach den trüben Erfahrungen des unglücklichen Feldzugs und seiner furchtbaren Folgen prägte sich indessen dem ganzen Volke allmählich die alte unzerstörbare Wahrheit ein, daß im Völkerleben und im Kriege zuletzt die sittlichen Kräfte entscheiden und daß das Vaterland hoch über allem inneren Streit stehen muß.

Zunächst galt es, Truppenkörper aller Waffen zu schaffen, um dem überlegenen Feinde mit Aussicht auf Erfolg begegnen zu können. Am 9. September 1808 wurde die Armee in 6 Brigaden zu je 7 - 8 Bataillonen und je 12 oder mehr Eskadrons formiert. Durch die Mobilmachungsinstruktion vom 12. April 1809 erhielt das Heer ein festes Gefüge. Die alte Kompagniewirtschaft wurde abgeschafft, eine geordnete Heeresverwaltung eingeführt und durch einen Etat fest umgrenzt.

Die Fechtweise wurde völlig umgestaltet, die Lineartaktik verschwand. Das Gefecht sollte durch Schützenschwärme eingeleitet und durch Kolonnen entschieden werden. In der "Instruktion zum Exerzieren der Infanterie" vom 16. Juli 1809 befahl der König: "Eine gerade ungezwungene Stellung, ein ruhiger freier Marsch ist alles, was als Gegenstand der Übung zur Parade zu betrachten sei." Weiterhin wird Ruhe, Gewandtheit und Schnelligkeit bei den "Bewegungen, die im Kriege wirklich anwendbar sind", verlangt. Alle Exerzierkünsteleien werden abgeschafft. Unter dem 15. Januar 1812 wurde das von Scharnhorst bearbeitete Exerzierreglement für die Infanterie endgültig eingeführt. Es gibt neben den formalen Festsetzungen für die Ausbildung auch Grundsätze für das Gefecht aller Waffen.

Die Ausländerwerbung, wie die bisherigen Dienstbefreiungen der besitzenden Klassen wurden abgeschafft, die Zahl der Ausgebildeten durch das Scharnhorstsche Krümperverfahren ständig vermehrt. Alle entehrenden Strafen fielen weg. Die Dienstpflicht wurde auf Ehrgefühl und Vaterlandsliebe gegründet. Für den Offizierstand sollten alle Stände gleichberechtigt sein, welche die nötige Bildung und Erziehung mitbrachten. Besonders der damals eingeführten "Offizierwahl" ist es zu danken, daß das preußische Offizierkorps sich im Wechsel der Zeiten sein Verantwortungsgefühl, sein Standesgefühl und seinen Gemeinschaftssinn bewahren konnte. In ihm ist dadurch der kräftige opferfreudige Zug der friderizianischen Armee bewahrt und bis auf den heutigen Tag erhalten geblieben. Die A. K. O. vom 6. August 1808 bestimmte: "Einen Anspruch auf Offizierstellen sollen von nun an in Friedenszeiten nur Kenntnisse und Bildung gewähren, in Kriegszeiten ausgezeichnete Tapferkeit und Überblick. Aller bisher stattgehabter Vorzug des Standes hört beim Militär ganz auf, und jeder, ohne Rücksicht auf seine Herkunft, hat gleiche Pflichten und Rechte." Daß man es hiermit ernst meinte, beweist z. B. die Tatsache, daß der spätere Chef des Generalstabes des preußischen Heeres, Reyher, aus dem Unteroffizierstande der Kavallerie hervorgegangen ist. Außer den durch Prüfungen festzustellenden wissenschaftlichen

Kenntnissen werden "Geistesgegenwart, schneller Blick, Pünktlichkeit, Ordnung und anständiges Betragen" gefordert. "Erziehung und Charakterbildung" werden hoch bewertet. Durch Einführung von Ehrengerichten wurden ungeeignete Elemente aus dem Offizierkorps abgestoßen. Ziel aller militärischen Bildung waren Charakterfestigung und Entwicklung von Urteil und Denkvermögen.

Bekannt ist es, wieviel Entsagung und Opfermut vom Volke und vom Offizierkorps in der Zeit von 1807 bis zu den Befreiungskriegen gefordert werden mußte. Es bedurfte des ganzen Idealismus der Zeit, der tiefen Liebe zum Vaterlande, um diese Leiden zu ertragen und trotz des Bruches mit so mancher lieb gewordenen Überlieferung für die heiß ersehnte Befreiung vom unerträglichen Druck des Feindes weiterzuarbeiten.

Bis 1812 war die Reorganisation der Armee schon ein gutes Stück vorwärts gekommen, die Stellung des Soldaten gehoben, die Abgeschlossenheit des Offizierkorps verschwunden und ein bisher nie geahntes Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Volk und Heer geschaffen.

Als nach der Vernichtung des französischen Heeres auf den Eisfeldern Rußlands die Befreiungsstunde 1813 schlug, konnten die zum Befreiungskampfe nötigen Streitkräfte bald aufgestellt werden. Die Bataillone wurden auf Kriegsstärke gebracht, aus Krümpern und Rekruten zahlreiche Reserveformationen gebildet. Die freiwilligen Jäger wurden geschaffen, alle Befreiungen von der Kantonspflicht aufgehoben, die allgemeine Wehrpflicht, zunächst für die Dauer des Krieges, eingeführt. Am 17. März 1813 folgte die Errichtung der Landwehr. Wer sich dem Dienste fürs Vaterland entziehen sollte, "den treffe nicht nur die Strafe des Gesetzes, sondern die Verachtung aller, die für das, was dem Menschen ehrwürdig und heilig ist, das Leben freudig zum Opfer bringen". - Das ist der Geist, ohne den auch heute ein Wiederaufstieg Deutschlands aus Schmach und Not nicht möglich ist!

Mitten im Kriege wurde am 3. September 1814 das Gesetz eingeführt, das bis zum Weltkriege das Grundgesetz für die Wehrverfassung des preußischen Staates und Deutschen Reiches bleiben sollte: die "**allgemeine Wehrpflicht**". Beim Erlaß dieses Gesetzes war die Schmach von Jena und Auerstädt bereits durch mehrere glänzende Siege getilgt; aber noch schwere Kämpfe mußten durchgefochten werden, bis der Siegeslauf nach Belle-Alliance vollendet wurde. In dieser Zeit glänzendster kriegerischer Kraftentfaltung erfüllte glühende Begeisterung das preußische Heer vom General bis zum Rekruten. Dieser Geist der Hingabe an die große vaterländische Sache überwand alle Standesunterschiede und half über die Schäden der völlig unvorbereiteten Landwehr hinweg, welche "größtenteils nur aus Bauern in Soldatenröcken, ohne Schule, ohne Disziplin" bestand.[1] Der Gedanke Yorcks war die allgemeine Losung: "Ein unglückliches Vaterland sieht mich nicht wieder!" Nach Vollendung der Befreiung durch den Sieg von Belle-Alliance konnte Blücher dem preußischen Heere stolz zurufen: "Nie wird Preußen untergehen, wenn euere Söhne und Enkel euch gleichen."

Nach dieser hohen Zeit, verkörpert durch das Preußenlied: "daß für die Freiheit meine Väter starben", folgte fast in allen deutschen Kontingenten wieder eine Epoche des Niedergangs, tatenloser Kleinlichkeitskrämerei und starrer Formen, bis endlich König Wilhelm I. das Preußenvolk und -heer wieder zu neuem Leben erweckte. Der Blutleere, die alle Völker Europas nach den Befreiungskriegen befallen hatte, war eine ungeheuere Kriegsmüdigkeit gefolgt. Die tiefe Verarmung Preußens forderte äußerste Einschränkung im Staatshaushalt. Als sich aber im Lauf der Jahrzehnte Volkswohlstand und Einwohnerzahl längst wesentlich gehoben hatten, wurde trotzdem eine übertriebene Sparsamkeit im Heere beibehalten. Während der zwanziger bis vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts hielten sich die ordentlichen Ausgaben für das Heer auf annähernd gleicher Höhe, nämlich unter jährlich 26 Millionen Talern (78 Millionen Mark).

Während nach den Befreiungskriegen die Armee noch die Hälfte aller Staatseinnahmen beansprucht

hatte, wurden 1830 nur 1/3 und 1859 sogar kaum noch 1/5 der Gesamteinnahmen für die Armee aufgewendet. Während die Einwohnerzahl sich von 1815 - 1859 von 11 auf 18 Millionen gehoben hatte, wuchs das Heer nur von 130 000 auf 135 000 Mann. Längst war man von der allgemeinen Wehrpflicht abgekommen, die eigentlich nur noch auf dem Papier stand. Als durch die Mobilmachungen von 1830/32, 1850 und 1859 wieder die Kriegsgefahr die Gemüter in Aufregung brachte, zeigten sich tiefgreifende Mißstände in Preußens Heeresverfassung. Wenigstens hatten die Mobilmachungen und die dazwischenliegenden kleineren kriegerischen Unternehmungen die Unzulänglichkeit des preußischen Heerwesens aufgedeckt und die Armee aus ihrem Friedensschlaf aufgerüttelt.

Mehrfach wurden die preußischen Waffen in kleineren kriegerischen Unternehmungen erprobt. 1846 mußten polnische Aufstandsversuche in Posen niedergeschlagen werden. Die schleswig-holsteinische Frage wurde aufgerollt und 1852 durch den Londoner Vertrag zugunsten der Dänen und zum Schaden Deutschlands entschieden, obwohl die preußischen und Bundestruppen mehrfach siegreich gewesen waren. Lichtblicke für jene Zeit wurden die siegreichen Gefechte bei Schleswig und Oeversee, der Einmarsch nach Jütland; 1849 der Sieg bei Eckernförde, die Wegnahme der dänischen Fregatte Gefion, die Vernichtung des Linienschiffs Christian VIII. und die Erstürmung der Düppeler Schanzen durch Sachsen und Bayern. Als die revolutionären Märzstürme 1848 in Preußen hereinbrachen, blieb die preußische Armee im wesentlichen staatstreu und brachte auch die zahlreichen Revolutionen in den kleineren deutschen Staaten zum Scheitern. Diese Revolutionen von 1848 und 1849 hatten allerdings in ihren idealen großdeutschen Bestrebungen gänzlich andere Ziele, als die auf eine Zersetzung der Staatsform zur Gewinnung selbstsüchtiger Parteiziele gerichtete Revolution von 1918.

Eigenartige Erscheinungen ergaben sich, als von 1851 - 1866 alle aktiven Militärpersonen das Wahlrecht auszuüben hatten. Preußische Offiziere wurden zu königstreuen Agitatoren oder Abgeordneten, bis das Wahlrecht dem Soldaten wieder genommen und damit die Armee dem parteipolitischen Treiben glücklicherweise endgültig entzogen wurde.

Als 1859 der Krieg zwischen Österreich und Frankreich auch Preußen zur Mobilmachung veranlaßte, zeigten sich die alten Übelstände wiederum mit erschreckender Deutlichkeit. Ganze Truppenteile verweigerten den Gehorsam, so daß z. B. Teile eines Gardelandwehrregiments nach Spandau auf Festung gebracht werden mußten. Die angestrengte, nur nach Friedenszielen strebende Friedensarbeit von 50 Jahren hatte das Kriegsziel völlig verlorengehen lassen. Wie vor 1806 herrschten Paradedrill und Exerzierspielereien.

Große Reorganisationen pflegen meist nur zwangläufig auf geschichtliche Katastrophen zu folgen. Eine Ausnahme hiervon macht die militärische **Wiedergeburt Preußens 1860 unter König Wilhelm I.** Mit den Erfahrungen dreier Menschenalter ausgerüstet, vertrat er die Erkenntnis, daß Preußen vor allem "Macht" nottue. Sollte Preußen in den Welthändeln, deren Vorzeichen sich bereits bemerkbar machten, bestehen, so war die Abstellung vieler Mißstände im Heere dringlich, denn wie vor 1806 war auch 1859 das preußische Heer äußerst rückständig. Wilhelm I. berief Moltke am 18. September 1858 zum Chef des Generalstabes, Roon am 5. Dezember 1859 zum Kriegsminister und Bismarck am 22. September 1862 zum Ministerpräsidenten. Die von diesen Männern vertretene Reorganisation brachte eine Verdoppelung der Armee; sie konnte aber nur gewaltsam gegen den scharfen Widerstand der politisch einseitigen Volksvertretung durchgesetzt werden. Mehrere Jahre mußte ohne Volksvertretung und ohne Budget regiert werden. Erst zweier siegreicher Kriege bedurfte es, um das preußische Volk von der Notwendigkeit der Heeresverstärkung zu überzeugen und mit ihr auszusöhnen. Auch in den Jahrzehnten vor dem Weltkriege wurde die zeitgemäße Weiterentwicklung des Heeres nicht genügend gefördert. Da es in der nachbismarckschen Periode vielfach an starken maßgebenden Persönlichkeiten für die notwendige Förderung der deutschen Heeresrüstung und die volle Ausnützung der allgemeinen

Wehrpflicht trotz der für jeden Klarblickenden erkennbar herannahenden Weltabrechnung fehlte, gewannen schließlich die Feinde Deutschlands die Vorhand in der Kriegsvorbereitung. Auch der Zeitpunkt des Losschlagens wurde, wie 1806, von Deutschlands Feinden diktiert. Unter ungünstigen politischen Voraussetzungen mußte der Weltkrieg begonnen und durchgeführt werden. Es fehlte ferner in Deutschland und bei seinem politischen Leiter von vornherein an dem notwendigen, sich einzig allein auf den Endsieg richtenden Willen. Das ist wohl zu berücksichtigen, wenn man den unglücklichen Ausgang des Weltkrieges angemessen werten will.

In der großen Werdezeit unter Kaiser Wilhelm I. stand das preußische, später deutsche Heer auf der Höhe der Leistung. Schrittweise ging unter der weisen Leitung der Bismarckschen auswärtigen Politik die Entwicklung vor sich. 1864 wurde das preußische Schwert nach langer Friedenspause zum erstenmal wieder auf seine Schärfe geprüft; 1866 bestand es gegen die Großmacht Österreich die Probe und 1870/71 brachte die Krönung des Werkes. Der frische Geist geschichtlicher Erkenntnis verhinderte das deutsche Heer, auf den Lorbeeren von 1870/71 auszuruhen. Vielmehr setzte eine unermüdliche Tätigkeit ein, als deren Endergebnis das deutsche Heer von 1914 anzusehen ist, selbst nach unseres Feindes Fochs Urteil: "die beste Armee der Welt."

Nach den siegreichen Kriegen Kaiser Wilhelms I. hatte sich die Nation wieder der hohen verantwortungsvollen Aufgabe der Offiziere, der Führer des Volkes in Waffen, erinnert und dem Offizierkorps ihre Söhne zugeführt. Große Ausgestaltung erfuhren die Kadettenanstalten, von 1717 bis zum Kriegsende 1918 Pflanzstätten des Offizierkorps. Dort wurde der Geist gepflegt, der über 200 Jahre segensreich im preußischen Heere gewirkt hat. Mußte auch die Kadettenerziehung im Hinblick auf ihren rein militärischen Zweck eine gewisse Einseitigkeit in Kauf nehmen, so fordert doch die Gerechtigkeit, festzustellen, daß die dort Erzogenen vor der Geschichte makellos bestanden haben. Mit hohem Verständnis haben die preußischen Könige ihr Offizierkorps gepflegt und trotz der schnellen Entwicklung und Vermehrung desselben unter Wilhelm I. mußten schon 1870/71 die Franzosen seine "*homogénéité admirable*" anerkennen. Wahrer Korpsgeist zeigte sich im Marschieren auf den Kanonendonner, in der Pflichttreue bis zum Tode, mit der einer für den anderen und alle fürs Vaterland eintraten. Wie König Wilhelm I. unermüdlich am Heere und Offizierkorps formte und bildete, so haben auch die großen Soldaten der verschiedenen Epochen dem Heere ihren Stempel aufgedrückt, von Scharnhorst und Boyen über den Prinzen Friedrich Karl von Preußen, Roon, Moltke und die hervorragenden Vertreter der neueren Zeit.

2. Das Heer im Weltkriege.

An seiner **Ausbildung** hat das preußisch-deutsche Heer immer mit stärkster Hingabe und größtem Eifer gearbeitet. Daß dabei Fehler und Übertreibungen nicht ausblieben, ist das Schicksal menschlicher Unvollkommenheit. Gewiß ist zeitweise dem Drill für Friedenszwecke ein übertriebener Wert beigelegt worden. Sehr lange dauerte es auch, bis die im Kriege 1870/71 gemachten Erfahrungen reglementarisch ausgewertet worden sind. Erst 1889 kam ein auf der Höhe der zeitgemäßen Gefechtsausbildung stehendes Reglement heraus. Als Ziel aller Ausbildung forderte es, Frische und Entschlußfähigkeit der Führer aller Grade auf der Höhe zu halten. Das geschah durch die sich alljährlich erneuernden Ausbildungsperioden, durch Felddienstübungen und Manöver, bei welchen von allen Offizieren Urteil, selbständige Entschlüsse und selbsttätiges Handeln verlangt wurden. Das belohnte sich tausendfältig im Kriege durch frisches, erfolgreiches Zugreifen bei allen Gelegenheiten. Die außerordentliche Kräfteanspannung im Frieden war außerdem eine vortreffliche Vorbereitung für alle Kriegsanforderungen, wie die anstandslose Bewältigung der ungeheueren deutschen Marschleistungen im Jahre 1914 bewies. Marschall Foch und viele unverdächtige Zeugen haben dieser deutschen Armee von 1914 glänzende Zeugnisse ausgestellt. Bei richtigem Aufmarsch und Einsatz hätte sie gegen die feindliche Überlegenheit 1914 die siegreiche Entscheidung bringen können, besonders dann, wenn das deutsche **Volk** sich dauernd

zu den gleichen Opfern wie die Franzosen (französischer General Buat) hätte entschließen können.

Für die Richtigkeit der deutschen Ausbildung spricht es, daß auch die Reserve- und Landwehrtruppen an Leistungen kaum hinter den aktiven zurückgeblieben sind.

Bewundernswert sind die vielen während des Krieges aufgestellten **Neuorganisationen**, die im wahrsten Sinne des Wortes ein deutsches Volksheer schufen. Nach den Erfahrungen mit den im Herbst 1914 neu aufgestellten Flandernkorps vermied man die dabei gemachten Fehler und gab den künftigen Neuformationen einen Stamm im Frieden geschulter, kriegserfahrener Führer, Unterführer und Mannschaften. Durch diese bewährten Stämme getragen, entwickelten diese Neuformationen von Anfang an eine hervorragende Kriegstüchtigkeit und vielseitige Verwendbarkeit. Der staunenswerte Umfang dieser deutschen Neuformationen ist an anderer Stelle gekennzeichnet.[2] Auch den dauernd steigenden und dabei ständig wechselnden Anforderungen des Krieges paßte sich das Heer bewundernswert an. Als aus dem opfervollen, aber frischen Bewegungskrieg der mühselige, arbeitsreiche, abstumpfende Stellungskrieg wurde, führte es ihn mit der gleichen Hingabe. Das Aushalten in der Hölle von Verdun und der Sommeschlacht sind Beispiele unübertroffenen Heldentums.

Im Stellungskampfe hatten sich die bisherigen deutschen Auffassungen über die Führung der Verteidigung in nur einer Stellung als irrig erwiesen. Nicht in einer Linie mußte die Verteidigung geführt werden, sondern nur durch Kampf aus der Tiefe versprach die Abwehr Erfolg. Angesichts dieser Wandlung ist es auffallend, daß unter Falkenhayns Kommandoführung niemals eine Auswertung der veränderten Kampfverhältnisse stattgefunden hat, keine Richtlinien an die Truppen gegeben wurden, wie sie sich im Stellungskampf und bei Durchbruchsversuchen feindlicher überlegener Angriffe zu verhalten hätten. Nach Kommandoübernahme von Hindenburg-Ludendorff setzte sofort eine umfassende Tätigkeit ein, um den Truppen Gesichtspunkte für die Kampfführung, besonders für die Abwehrschlacht gegen die an Truppenzahl und Material stark überlegenen Feinde zu geben. Dadurch wurde verhindert, daß immer wieder die gleichen Fehler blutfordernd gemacht wurden. Durch die ständige Steigerung der feindlichen Machtmittel mußten sich naturgemäß diese Richtlinien dauernd wandeln. Notgedrungen verließ man oft alte Erfahrungssätze, um das Neue zu bestehen und sich den veränderten Kampfforderungen anzupassen.

1917 glückte es, durch sogenannte **Eingreiftruppen** den mächtigen Angriffen der weit überlegenen Gegner an der Westfront mit Erfolg zu begegnen, indem zurückgehaltene Reserven dem eingebrochenen Feinde entgegengeworfen wurden. Dieses oft verlustreiche System der Eingreiftruppen erstarrte aber bald zum Schema und kennzeichnete sich schließlich häufig als falscher Einsatz der Reserven, nicht unähnlich dem unglücklichen Beispiel des zersplitterten Reserveeinsatzes von Auerstädt. Statt die neu eintreffende frische Truppe an kritischer Stelle mit ihrem gut arbeitenden Befehlsmechanismus und ihrer frischen Gefechtskraft unter ihrem eigenen Führer einheitlich einzusetzen, wurden sie oft vereinzelt und zersplittert verwendet. Manche der Divisionen, die als Eingreiftruppe verbraucht worden sind, haben durch falschen Einsatz keinen Erfolg gehabt, weil dabei alte, erprobte taktische Grundwahrheiten verletzt wurden. Die Erhaltung der Verbände ist ein Element des Sieges; auf ihr allein fußt der Einfluß des Führers auf den Geist seiner Soldaten.

Die **Verwendung und der Einsatz der deutschen Offiziere im Kriegsfalle** ist vor dem Kriege nicht richtig eingeschätzt worden. Wer aber hätte sich wohl die männermordende Wucht und Dauer des Weltkrieges vorher zutreffend vorstellen können? Wie sich schon bald schwer fühlbar machen sollte, war die Einteilung der Offiziere nicht glücklich. Die große Masse der aktiven Offiziere war in die planmäßig mobil gemachten aktiven, Reserve- und Landwehrtruppen eingestellt, so daß es schon für die im August 1914 neu aufgestellten Reservekorps an Stämmen wie an Offizieren aller Grade fehlte. Trotz alles begeisterten Opfermuts vermochten deshalb diese neuen Formationen die

schwierigen Verhältnisse der Ypernschlacht nicht zu meistern. Erst als den späteren Neuformationen kriegsgeübte Stämme von Offizieren und Mannschaften zugrunde gelegt wurden, hoben sich auch sofort die Leistungen jener neuen Truppen. Bei der ersten Einteilung und dem späteren Ersatz der Offiziere hätte man haushälterischer mit dem schwer zu ersetzenden Material umgehen sollen. Wieder ist aber darauf hinzuweisen, daß man die Länge und die Riesenverluste dieses Krieges nicht voraussehen konnte. Sonst hätte es vielleicht nahe gelegen, von Anfang an die Offiziere in fünf Staffeln einzustellen: in die aktiven, Reserve-, Landwehrtruppen, Etappe und Heimat. Dann wären die außerordentlich schweren Verluste an aktiven, also am sorgfältigsten geschulten Offizieren in der vordersten kämpfenden Truppe Anfang 1914 wohl gemildert worden und die auf vier weitere Staffelungen verteilten Offiziere zur Auffüllung der Lücken verfügbar und damit ihr stärkerer Einfluß auf lange Zeit gewahrt geblieben.

Noch schwieriger war die Frage des **Offiziersersatzes**. Wohl hat man anfangs versucht, die vielen begeisterten jungen Männer von Bildung sofort zu Offizieren auszubilden; aber die Ergebnisse waren nicht befriedigend. Die Truppe forderte, daß nur diejenigen jungen Leute Offiziere würden, die mindestens eine Zeit von etwa 6 Monaten im Felde Dienst getan hatten. Dadurch kam es, daß diese besonders geeigneten jungen Männer häufig nutzlos einem schnellen Schlachtentode preisgegeben wurden, wie das ergreifende Beispiel der begeisterten deutschen Freiwilligen in der Ypernschlacht zeigt. Zweifellos wäre eine planmäßige Ausbildung dieser Elemente trotz jenes begreiflichen Verlangens der Truppe vorzuziehen gewesen.

Schließlich hätte sich in dem vortrefflichen deutschen **Unteroffizierkorps** wohl ein geeigneter Offiziersersatz gefunden. Wohl ist mancher tüchtige Unteroffizier zum Offizier befördert worden. Im großen aber ist das Unteroffizierkorps nicht genügend ausgewertet worden, obwohl mancher kriegserprobte Unteroffizier dem gegen Ende des Krieges eingestellten unerfahrenen Offiziersersatz, welchem Lebenserfahrung und die Fähigkeit der Menschenbehandlung vielfach mangelten, vorzuziehen gewesen wäre.

Wenn trotz dieser ernsten Behinderungen sich das deutsche Heer allen wechselnden Formen des Weltkrieges anzupassen verstand, so dankt es dies der Nachwirkung der langen sorgfältigen Friedensschulung. Sie befähigte es dazu, sich nicht nur mit dem Stellungskrieg abzufinden, für den es nicht genügend ausgebildet war, sondern auch alle Formen des Bewegungskrieges (das eigentliche Ausbildungsziel) zu beherrschen, und sich dem Krieg im Hochgebirge, Mittelgebirge, in Sumpfgebieten, Waldzonen bis zum Flachland und über See anzupassen. Nie hat der Stellungskrieg dahin geführt, daß der Angriffsgeist Schaden gelitten hätte. Nicht nur die großen Offensiven aller Kriegsjahre zeigen das, sondern auch die unzähligen kleineren Unternehmungen auf allen Fronten. Aus dem Stellungskrieg heraus wurden Sturmbataillone und Stoßtrupps geschaffen, die sich als Mustertruppen kriegerischen Angriffsgeistes unter schwierigsten Verhältnissen bewährt haben.
Als das deutsche Heer 1914 in den Krieg zog, als eine Kriegserklärung der anderen folgte, hatten das deutsche Volk und das Heer keine **"Nerven"**, wenn auch fast die ganze Welt sich gegen Deutschland wandte. Am besten wird die zuversichtliche Stimmung durch jenen Unteroffizier gekennzeichnet, der an seinem Verschlag in der Mannschaftsstube die Worte anheftete: "Hier werden Kriegserklärungen entgegengenommen!" Der deutsche Ansturm war 1914 überall überwältigend. Jeder feindliche Widerstand zerbrach. Es ist nicht Schuld des deutschen Heeres, daß Schlieffens wohlerwogener Plan nicht ausgeführt wurde, wie ihn der große Mann den Nachfahren noch in der Todesstunde zugerufen hatte: "Macht mir nur den rechten Flügel stark!" Warum mußten die 6. und die 7. Armee auf dem äußersten linken deutschen Heeresflügel vor den Drahthindernissen vor Epinal und Belfort Luxusschlachten schlagen, anstatt westlich um Paris herum die von Schlieffens Genius ersonnene gewaltige Entscheidung zu bringen? Auch das folgenschwere seelische Versagen im Armee-Oberkommando 2, das dem Heere 1914 den Rückzugsbefehl aufzwang, kann ihm nicht zur Last gelegt werden. Seine Folgen aber hatte es auszukosten. Ohne starke seelische Erschütterungen können derartige Mißerfolge auch an der Truppe nicht

vorübergehen; sie hat ein außerordentlich feines Empfinden für das Versagen der Führer. Dazu kam nun der Stellungskrieg, der allmählich die Nerven entkräftete, der vor allem England und Amerika gestattete, ihre Millionenheere aufzustellen und die Neutralen gegen Deutschland allmählich mobil zu machen, bis schließlich die Menschenkraft und das Material der ganzen Welt gegen Deutschland eingesetzt wurden. König Friedrich der Große[3] hat in dieser Beziehung geäußert, "daß unsere Kriege kurz und vives seyn müssen, maßen es uns nicht conveniret, die Sachen in die Länge zu ziehen, weil ein langwieriger Krieg ohnvermerkt Unsere admirable Disciplin fallen machen und das Land depeupliren, Unsere Ressources aber erschöpfen würde". Auch über manchem anderen Wendepunkte des Weltkrieges waltete keine glückliche Hand, wie bei der vorzeitigen Entsendung der Korps vom westlichen nach dem östlichen Kriegsschauplatz, deren die Oberste Heeresleitung sogar sechs ausersehen hatte. Schließlich genügte der Ausfall jener zwei Korps, um die Krise an der Marne mit herbeizuführen. Es war die erste Nervenprobe, die man nicht bestand! Rußland wäre 1915 niederzuwerfen gewesen, wenn man mit mächtigem linken deutschen Flügel von Wilna her die russischen Linien aufgerollt und ein Ende mit Rußland gemacht hätte, anstatt durch frontales Anrennen "ordinäre Siege" im Schlieffenschen Sinne zu erfechten. Die trotz allem immer wieder erkämpften und in der Geschichte beispiellosen Siege offenbaren Kraft und Opfermut ohnegleichen. Sie verkünden das hohe Lied vom deutschen Volksheer, aber anfangs unmerklich wurde durch sie die immer spärlicher fließende deutsche Menschenkraft aufgebraucht und zermürbt. Die Nerven ließen schließlich nach.

1914 zerbrach der feindliche Widerstand überall vor dem gewaltigen Angriff. Auch als jener unbegreifliche Rückzugsbefehl 1914 langsam durchdrang, verlor anfänglich niemand die Nerven. Wenn höhere Führer Tränen vergossen, weil sie aus dem Siegeslauf zurückgehen mußten, so war das ein Zeichen innerer Wut, die glänzend stehende Lage nicht ausnutzen zu dürfen, aber kein Zeichen verlorener Nerven; und die Truppe betrachtete den Rückzug nur als eine Umgruppierung, fühlte sie sich doch als Sieger. Auch die Folgen dieses Rückzuges mit ihrem **Verlust zahlreicher deutscher Gefangener** durch die in Feindeshand fallenden Lazarette u. a. m. konnten das moralische Gefüge des Heeres nicht erweichen. Erst die aufreibenden Stellungskämpfe, die sich durch das 2. und 3. Kriegsjahr in verlustreichem Ringen hinschleppten, und dem Heere die alten kampferprobten Offiziere und Mannschaften raubten, konnten bei ständig fallender mangelhafter Ernährung und Versorgung (der Folge **der englischen Hungerblockade**) allmählich zermürbend auf Nerven und Seelen wirken.

Trübe war es, daß das Riesenmaß des Krieges es verhinderte, die verwundeten, wieder geheilten Krieger ihren alten Truppenteilen zurückzugeben. Wie viele der zurückzutransportierenden Verwundeten baten beim Abschiede flehentlich ihre Vorgesetzten, doch für ihren Rücktritt nach Heilung zum Truppenteil zu sorgen. Vergeblich! Die gewaltigen Anforderungen des großen Krieges waren mächtiger als der Wille des Kriegsministeriums, den Truppen ihre eigenen geheilten Verwundeten zurückzugeben. Es mußte den dringenden und plötzlichen Ersatzanforderungen, die oft in wenigen Stunden zu befriedigen waren, immer wieder genügen. Dem konnte oft nur durch sofortigen Einsatz aller Verfügbaren entsprochen werden. Die Treue zum alten Truppenverband war ein vielleicht nicht immer richtig gewerteter Faktor im seelischen Leben der Mannschaften. Dazu kam aber, daß der neue Ersatz vielfach der alten kampferprobten Mannschaft und ihren Offizieren nicht mehr ebenbürtig war; die Truppe[4] wurde langsam verwässert. Mit der Länge der Kriegsdauer schwand allmählich auch der gute Wille und oft die innere Energie, den Ansprüchen an Willenskraft und Nerven des Frontkämpfers zu genügen.

Die Hungerblockade hat Nerven und Geist mehr zerstört als den Leib. Daß Nerven, Wille und Seele auch über den ausgemergelten Körper gebieten können, hat dieser Krieg an unzähligen Beispielen erhärtet. Wer beugt sich nicht in Ehrfurcht vor den vielen meist unbekannt gebliebenen stillen Helden, die ihren zermürbten Körper durch eine Heldenseele zu unerhörten Leistungen befähigten? Als aber 1918 schließlich die Hoffnung auf Erfolg immer mehr schwand, als die

Überlegung allgemeiner wurde: "Es nützt doch alles nichts", da ließ auch die Spannkraft der Seele nach. Krieg und Nerven hatten einst die wunderbare Kraft der Truppe geschaffen. Als es aber dauernd "über die Kraft" ging, da wurde die Nervenkraft der Truppe schließlich zerbrochen. Das muß unabhängig von allen politischen Einflüssen festgestellt werden.

Wenn man sich mit den Ursachen des endgültigen Niederbruchs der Stimmung beschäftigt, so darf ein Moment nicht außer Betracht bleiben: das Herausbringen des Friedensangebotes am 1. Oktober 1918 mit der am 2. Oktober 1918 eingeschlossenen Waffenstillstandsforderung durch die Oberste Heeresleitung.[5] War auch die Einleitung von Friedensverhandlungen schon Monate vorher durch die Oberste Heeresleitung angeregt worden, so wurden doch durch diese unvermittelt wirkende Forderung, deren Wirkung wohl falsch eingeschätzt oder anders beabsichtigt war, Regierung, Reichstag und Volk, besonders aber Regierungs- und parlamentarische Kreise, der Ansicht, daß Deutschland militärisch ohnmächtig geworden wäre. Dieses Bekenntnis militärischer Schwache wirkte lähmend in einem Augenblick, als alle vaterländischen Kräfte zur einigen Auflehnung gegen die Bedingungen des Feindbundes zusammengefaßt werden mußten. Die Mitteilung dieser verhängnisvoll wirkenden Forderung erfolgte - in Abwesenheit des nicht hinzugezogenen Kriegsministers - durch einen Offizier der Obersten Heeresleitung vor dem engeren Ausschuß des Reichstages (Vorsitz: Vizekanzler v. Payer, Graf Westarp, v. Gamp, Stresemann, Groeber, Seyda [Pole], Fischbeck, Ebert, Haase). Dazu kam, daß auch die Form der Mitteilung nicht glücklich war. Der Verlauf der Ereignisse hat die in ihr zum Ausdruck kommende, momentan pessimistische Auffassung nicht bestätigt, auch die spätere Literatur[6] hat dies bekräftigt. Die Wirkung des Schrittes auf Regierung und Abgeordnete war aber nicht mehr zu beseitigen, zumal von einer Geheimhaltung leider keine Rede sein konnte. Die Nachricht gelangte tatsächlich auch schnell zur Front, die spätere Abschwächung konnte ihren tiefen Eindruck nicht wieder ausgleichen. Der Inhalt der Forderung mußte bei den Truppen die Hoffnungslosigkeit weiteren Kämpfens steigern.

Früh setzte mit Beginn des Stellungskrieges die **Fürsorge für das geistige und gesellige Leben im Heere** ein. War im Siegessturm von 1914 eine solche Fürsorge unnötig gewesen, da der Sieg die Seelen voll erfüllte und beflügelte, so mußten doch mit beginnendem Stellungskrieg Seele und Geist sorgsam gepflegt werden. Das wurde von den Truppenführern schnell erkannt und mit raschem Entschluß in die Tat umgesetzt.

Unermüdlich waren sie bestrebt, für ihre Truppen Mannschaftsheime zu schaffen. In der öden, wohnungsarmen sogenannten Lausechampagne mit ihrem unergründlichen Kalkschlamm und in den Argonnen waren solche Heime ebenso nötig wie in den öden Sumpfgegenden Rußlands und auf den anderen Kriegsschauplätzen. In solchen Heimen konnten Mann und Offizier im Trocknen lesen, schreiben, Karten spielen und einfache Genußmittel zu sich nehmen. Das fröhliche Leben, das sich in diesen Erholungsstätten entwickelte, bewies ihre Notwendigkeit. Auch dicht am Feinde gelang es vielfach, behaglichere Lebensbedingungen zu schaffen.[7]

Die Heimat schenkte dem Heere Bücher, Zeitungen und anderen Lesestoff; Feldzeitungen entstanden; Schreibgerät stand für jedermann zur Verfügung, und auch für Musik wurde gesorgt. Mit längerer Kriegsdauer wurden diese Wohlfahrtseinrichtungen allmählich an allen Fronten planmäßig weiter ausgestaltet und zum Teil unter weiblicher Leitung zu wahren Erholungsstätten. Buchhandlungen, Kinos, sogar Theateraufführungen, Konzerte, alles konnten die Truppen in den kurzen Erholungszeiten in den rückwärtigen Quartieren genießen.

Als die Divisionen immer mehr zu selbständigen Kampfeinheiten wurden, ging die Pflege für diese Einrichtungen an die in den Gefechtsabschnitten ortsständig verbleibenden Generalkommandos über. Damit wurde der Divisionskommandeur die letzte und höchste Stelle, welche für die körperliche wie die geistige und seelische **Pflege der Truppe** allein verantwortlich blieb. An kritischen Kampffronten forderten die dort befehligenden Generalkommandos schließlich nur noch

taktische Leistungen, nur dem Kampfzweck folgend, gezwungenermaßen vielfach ohne Rücksicht auf den Zustand der Truppen. Es wurde fortab eine der ernstesten Aufgaben des Divisionskommandeurs, der mit seiner Truppe von einer Kampffront zur anderen zog, mit den unterstellten Truppenführern immer wieder das innere Gefüge der Truppe wiederherzustellen und sie kampffähig zu erhalten.

Schon Anfang 1916 waren die Anforderungen an Ersatz durch die Steigerung der Verluste außerordentlich groß. So kam es, daß die verfügbaren Ersatztransporte vornehmlich an die kritischen Fronten geleitet werden mußten und für einzelne, nicht bedachte Stellen das Fehlen des Ersatzes aus der Heimat empfindlich fühlbar wurde. Während der Feind infolge seiner zahlreichen Formationen eine regelmäßige Ablösung seiner Truppeneinheiten aus der Kampffront ermöglichen konnte, gab es für die deutschen Kampftruppen nur höchst selten Ruhepausen. Nach schweren Kämpfen oft kaum flüchtig aufgefüllt, eilten sie - vielfach ohne die Möglichkeit dringend erwünschter Ausbildung - immer wieder zu neuer Verwendung an kritischer Stelle.

Die Nachrichten über das immer schwieriger werdende Wirtschaftsleben in der Heimat, die Sorge um die Angehörigen, Familien, verlassenen Geschäfte bedrückten die Gemüter. Jeder neue Kampftag nahm bewährte Kämpfer hinweg und lockerte damit das Gefüge der Truppe. Daß trotzdem die Truppen bis zum Ende tapfer aushalten, beweist, mit wie hohem Verständnis alle Kommandostellen von der Division einschließlich abwärts für die Erhaltung der Truppe zu sorgen verstanden. Als aber vom Sommer 1918 ab die Hoffnungslosigkeit zunahm, da war es wohl schon zu spät, durch Aufklärungsarbeit und vaterländischen Unterricht die Geister erheben zu wollen. Miesmacherische, aus der Heimat zurückkehrende Urlauber und besonders der schlechte Einfluß des jungen Ersatzes, der keinen Kampfwillen mehr mitbrachte, gewannen allmählich an Einfluß. Dabei war es in den Folgen gleichgültig, ob dieser Ersatz, planmäßig für den erstrebten Umsturz vorbereitet, bewußt werbend vorging, oder ob er durch die lang andauernde schlechte Ernährung der Heimat und ihre große Müdigkeit angesteckt, von Waffenniederlegung und Versöhnungsfrieden fabelte. Der alte Geist getreuer Kampfgemeinschaft, der noch einmal bei den Angriffen 1918 zu hohem Schwunge aufgeflammt war, begann langsam - bis zur vollen Zermürbung ganzer Truppenverbände, je nach dem Zufall der ihnen auferlegten schweren Kampfaufgaben - nachzulassen. Dennoch muß festgestellt werden, daß bis in die letzten Tage des Krieges die Kampffront unendlich viel gesunder geblieben ist als Heimat und Etappe. Das beweist die Aufopferung und der heldische Geist, die gerade in den letzten Kampfwochen zu Taten befähigten, die mit den Höhepunkten kriegerischer Leistungen des ganzen Krieges durchaus wetteifern konnten. Es hat viele Truppenteile gegeben, die buchstäblich bis zum Einsatz ihres letzten Mannes auch in den trostlosesten Endkämpfen getreu ihre Schuldigkeit getan haben. Das hat niemand mehr anerkannt als die Feinde selbst.

Der **feindliche Werbedienst** hatte schon jahrzehntelang vor dem Kriege, besonders im Kulturbereich des englischen Weltreichs und in den neutralen Staaten, erfolgreich gegen Deutschland gewirkt, ohne daß die Regierung dieser Werbearbeit durch geeignete Gegenmaßregeln begegnet wäre. Dem deutschen Volke und Volksheere gegenüber hat diese feindliche Werbetätigkeit allerdings niemals Wirkung gehabt, solange beide innerlich gesund waren. In Deutschland fehlte leider völlig das Verständnis für eine großzügige Werbearbeit und deren Abwehr vor und während des Krieges. Nur sehr allmählich und nicht immer glücklich setzte der deutsche Werbedienst ein. Aber trotz des Einsatzes sehr erheblicher Mittel blieb eine Wirkung im großen aus. Vollkommen versagt hat die Heimat bei der Abwehr der feindlichen Werbearbeit. So konnte es kommen daß diese unmittelbar auf die Kampffront wenig wirksame Werbearbeit auf dem Wege über Heimat und Etappe schließlich auch dem deutschen Heere gefährlich wurde. Ein Volksheer kann auf die Dauer nur gesund bleiben, wenn es sich auf ein gesundes Volk und gesunde rückwärtige Verbindungen stützt. Frühzeitig gelang es dem feindlichen Werbedienst, mit den Elementen, die in Deutschland den Umsturz der bestehenden Verhältnisse erstrebten, Fühlung zu gewinnen und Hand in Hand zu

arbeiten. Wechselseitig stützte man einander und beschleunigte den Auflösungsprozeß der deutschen Heimat, Etappe und gewann so schließlich auch Einfluß auf das Heer. An dieser wechselseitigen Erweichung von innen und außen ist es weit früher zugrunde gegangen, als es die erschütternden Einflüsse des furchtbaren Kriegsdramas an sich wohl vermocht hätten.

Nur skizzenhaft kann das Riesengebiet der feindlichen Werbearbeit[8] berührt werden.

Ein lockendes Ziel für den feindlichen Werbedienst war die Entzweiung der deutschen Bundesstaaten untereinander, insbesondere Preußens und Bayerns, dem eine ganze Anzahl von Flugschriften und Blättern gewidmet wurde (Wittelsbach gegen Hohenzollern!) und der tatsächlich bis zu partikularistischer Beeinflussung bayerischer Regimenter geführt hat. Gegen die Kaiserdynastie und alle deutschen Fürstenhäuser gingen die feindlichen Sirenenklänge, denen der deutsche Michel nur zu bereitwillig lauschte. Und tatsächlich hat er sein Tun und Lassen ganz nach Feindeswunsch eingerichtet: die vom Feinde bekämpften Dynastien sind verschwunden; aber der versprochene Dank der Feinde, die Liebe und Segen über Deutschland ausschütten wollten, blieb aus. An ihre Stelle traten brutale Knechtschaft ohne Ende und Zerreißung des Reiches.

Unkenntnis der feindlichen Psyche, die sich in diesen Dingen auswirkte, gehört zu den Merkmalen des deutschen Volkes einschließlich seiner Staatslenker und Volksvertreter. Kitcheners Wort gibt zu denken: "Das deutsche Heer werden wir nie besiegen. Wir verlassen uns auf den deutschen Reichstag."

Außerordentlich umfangreich wirkte der amerikanische Werbedienst. Vom Mittel- und Arbeitspunkt Paris aus bearbeiteten die Amerikaner über 100 Schweizer Einzelstellen Handel und Industrie und übertrafen hierin sogar die Engländer. Das "gerechte Eingreifen" Amerikas wurde der Welt so lange aufgedrängt, bis sie und selbstverständlich ein großer Teil des deutschen Volkes daran glaubte. In Deutschland und Österreich wurden die Volksteile gegeneinander und gegen die Regierung aufgehetzt. Broschüren dieser Art in großer Zahl aus der deutschen Schweiz wurden in Deutschland verbreitet. Mit Erfolg wurde der junge österreichische Kaiser gegen Deutschland ausgespielt.

An das deutsche Volksheer wandte sich von 1917 ab offen die feindliche Werbearbeit. Flugblätter gelangten mit Flugpost über die deutschen Linien, wie die amerikanische Flugschrift Nr. 5 (November 1917): "An die deutschen Soldaten!" Amerika kämpft nicht mit dem deutschen Volke, sondern nur mit der autokratischen (?) Regierung; es schützt die Freiheit (!) und Demokratie gegen den Kaiser und seine Junker. "Narren erwacht! Millionen haben euere Kaiser euch ausgesaugt. Kämpft nicht für Autokratie und Militarismus, gegen Freiheit und Demokratie. Kommt zu uns. Amerika kämpft auch für eure Freiheit (!), gegen euere Regierung, den Feind der Freiheit. Fahnenflucht aus einer Armee, die gegen Menschlichkeit und die wahren Interessen des deutschen Volkes kämpft, ist keine Unehre. Seid willensstark und hört auf, Sklaven zu sein." Das waren die Schlagworte, die in den Tagen des deutschen Umsturzes erschütternden Widerhall auch im deutschen Heere fanden. Die feindliche Werbearbeit konnte zufrieden sein mit dieser Wirkung. - Auch an die deutschen Internierten wandte man sich. Viele Tausende von Flugzetteln und Broschüren fanden durch diese und andere Weise ihren Weg von der Schweiz nach Deutschland. Werbeleute und Entsandte mit erheblichen Geldmitteln gelangten vom feindlichen Ausland über die Schweiz nach Deutschland. Angriffsziele blieben der Kaiser, die Fürsten, deren Apanagen und die Herbeiführung eines Friedens ohne Entschädigungen und Einverleibungen. Von Beginn 1918 wandte sich die Werbetätigkeit insbesondere gegen die deutsche Oberste Heeresleitung, vor allem gegen Ludendorff, gegen die Führer und Offiziere, als allein verantwortlich für Beginn und Fortsetzung des Krieges. In Deutschland, Österreich und den neutralen Staaten wurde die Losung ausgegeben: "Weg mit Ludendorff - und wir haben Frieden." Die Entente müsse "leider notgedrungen den Krieg fortsetzen, weil der deutsche Generalstab den Frieden verhindere". Hierzu wurden die über das Ziel hinausschießenden Kundgebungen der Alldeutschen und der

Vaterlandspartei geschickt ausgenutzt. Widerhall und emsige Mitarbeit fanden sich besonders in Österreich. Briefe deutscher Gefangener wurden gefälscht, revolutionäre Schriften in Massen eingeschmuggelt. Der Brest-Litowsker Friede wurde als Gewaltakt ausgeschlachtet, die deutsche Regierung für unfähig zu Verhandlungen erklärt, weil sie unter der Faust des Generalstabs stehe. Dieser Gärungsstoff sollte auch an die deutsche Kampffront gebracht werden.

Wichtige Glieder des feindlichen Werbestoffes waren die Reden der Ententeminister; sie priesen den Edelmut der herausgeforderten unschuldigen Entente, beklagten das geknechtete unglückliche deutsche Volk, verurteilten dessen autokratische Regierung und prägten es ihren Völkern ein, weshalb Deutschland bestraft werden müsse. Je weniger die deutschen Waffen besiegbar erschienen, desto mehr mußte die innere deutsche Front erschüttert, Unruhe hervorgerufen und Deutschland von seinen Bundesgenossen getrennt werden. Als Wilsons leitende Grundsätze erschienen, sah man sie meist als annehmbar an; aber seine Sonderbedingungen machten sie unannehmbar. Deutschland aber ist auf den plumpen Schwindel der **14 Punkte** ebenso hineingefallen wie auf alle anderen feindlichen Schlagworte!

Von Anfang 1918 drang der feindliche Werbestoff auch über Schweden und Holland nach Deutschland. Außer den alten Zersetzungsbestrebungen der Entente ließ sich eine international-sozialistische Werbearbeit in ganz Europa, wie eine ausschließlich gegen die Mittelmächte, besonders gegen Deutschland gerichtete, auf Umsturz ausgehende Wühlarbeit unterscheiden. Mächtig setzte überdies von 1918 ab die bolschewikische Werbearbeit ein, die durch den anfänglich sogar begünstigten Verkehr und Gedankenaustausch der vordersten Linien schon 1917 in verhängnisvoller Weise eingeleitet worden war. Gefördert wurde die Ausdehnung dieser Arbeit in der Front, als die aus der russischen Kriegsgefangenschaft Heimkehrenden zum Truppendienst herangezogen wurden. Kamenew und Genossen brachten Millionenbeträge für bolschewikische Werbearbeit nach Deutschland; auch Ententegeld floß den anarchistischen Gruppen zu. Ganz im Sinne der Ententeforderungen arbeiteten die Führer des Umsturzwerbedienstes. Die - doch nur durch **die Blockade** notwendig gewordene - Rationierung, ferner Luftangriffe, Unterseebootkrieg, Kriegsverlängerung usw. wurden dazu ausgeschlachtet. Als besonders wirksam wurde der Kampf gegen Ludendorff und gegen die deutschen Führer und Offiziere empfohlen, nicht nur politisch, sondern auch militärisch. Der mit staunenswerter Vielseitigkeit geführte Kampf gegen Ludendorff gipfelte immer wieder in der Forderung: "Weg mit Ludendorff und der Militärdiktatur!" Besonders stark war das Bestreben des feindlichen Werbedienstes, die schwarz-weiß-roten Farben in den Schmutz zu ziehen, wehten sie doch über den größten Erfolgen, die Deutschland seit Barbarossas Zeiten gesehen hatte. Entwertet mußten auch die deutschen Kriegsorden werden, vom *Pour le mérite* bis zum Eisernen Kreuz, dem "Blutmal". "Rückläufer" wurden aus der Gefangenschaft wohlvorbereitet zurückgesandt; amtlich zu Vorträgen zugelassen, entfalteten sie ihre verhetzende Tätigkeit und bereisten das deutsche Land als verkappte Hochverräter.
Welche verheerenden Wirkungen diese Werbearbeit ausgeübt hat, zeigt die Tatsache, daß in Deutschland fast alle feindlichen, in ihr ausgesprochenen Forderungen gewissenhaft ausgeführt worden sind. Der Kaiser und die Fürsten sind ausgetrieben, die schwarz-weiß-roten Farben beseitigt, der "Militarismus" - d. h. die deutsche Wehrkraft, die einzige zuverlässige Stütze des von Feinden umringten Vaterlandes - ist vernichtet, mit ihm Freiheit und Sicherheit; Ludendorff und die Offiziere wurden beschimpft, die Kriegsorden und Ehrenzeichen unehrlich gemacht. Fürwahr, die feindliche Werbearbeit kann mit hoher Befriedigung auf ihre Erfolge blicken. Erst der bitteren Erfahrungen der Nachkriegszeit bedurfte es, um dem betörten Volke die Augen zu öffnen. Bisher tobte Deutschland mit der Raserei des Selbstmörders gegen sich und seine höchsten Werte. Neuerdings erst lehrt die harte Not wieder klarer denken über das, was die Feinde an Lug und Trug ihm angetan.

In innerer Verbindung mit der feindlichen Werbearbeit stehen die Schlagworte **Dolchstoß** und **Dolchstoßlegende**. Von einer "Legende" zu sprechen, ist angesichts der umfangreichen radikalen

Belagsliteratur nicht angängig. Die politischen Richtungen, welche die Erweichung der Heimat und Unterwühlung des Heeres ins Werk setzten, haben eingehend und geschichtlich überzeugend von ihrer erfolgreichen Tätigkeit berichtet. Emil Barth gibt genaue Unterlagen in seinem Buche: *Aus der Werkstatt der deutschen Revolution.* Zwei Mitglieder der 3. Internationale belegen sie durch das Buch: *Unterirdische Literatur im revolutionären Deutschland während des Weltkrieges*.[9] Schon die Gliederung des Buches beweist den Zusammenhang der Auslandsarbeit mit der revolutionären Arbeit in Deutschland: **I.** Die revolutionäre Propaganda in Deutschland; **II.** Die revolutionäre Propaganda vom Ausland her. Beide gingen Hand in Hand. Das Buch bringt neben der Entwicklung der revolutionären Arbeit vom 4. August 1914, dem "Todestage der 2. Internationale" ab, zahlreiche Beispiele aus jenen "verborgenen Seltenheiten, die während des Krieges in Fabriken von Hand zu Hand gingen, als Flugblatt an die Front und, vorsichtig durch die Türspalte geworfen, ihren Weg in die Wohnung des deutschen Arbeiters fanden, oder aus der Luft herabglitten und dem ersten besten zugeweht wurden". Der Wortlaut dieser revolutionären Dokumente wiederholt sich seitenweise immer wieder - kein Zeichen für Geistesfülle, wohl aber für das richtige Erfassen der Massenseele, der dieselben Gedanken immer wieder eingehämmert wurden.

Mit der Kriegserklärung begannen Karl Liebknecht, Rosa Luxemburg und Franz Mehring die Werbearbeit. Liebknecht erfaßte schnell die Jugendorganisationen und gewann damit Einfluß, besonders auf die jüngeren, demnächst dienstpflichtig werdenden Jahrgänge. Im Frühjahr 1915 griff die Regierung zu. Liebknecht wurde Armierungssoldat, Rosa Luxemburg verhaftet und Mehrings Wochenschrift verboten. Trotzdem betätigten sich alle weiter. "Die Technik ihrer (als hektographierte Spartakusberichte) illegalen Verbreitung scheint sehr gut gewesen zu sein, denn bald waren die Spartakusbriefe selbst in kleinen Provinzstädten in allen Teilen des Reiches bekannt" und wurden durch mündliche Werbung weiterverbreitet. Die Saat, die damals gesät wurde, ging später bei Einstellung dieser Jugend ins Heer unheilvoll auf.

Im März 1916 folgte die Bildung der "Sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft" der 18 Abgeordneten, die im Reichstage den Notetat nicht bewilligt hatten, und damit auch den Feinden die gebrochene Einheitlichkeit des Kampfwillens eindringlich offenbarten. Dadurch gewann die revolutionäre Organisation erheblich an Kraft. "Von nun an folgen die Flugblätter in immer kürzeren Abständen und mit Befriedigung wird der eintretende Erfolg bestätigt." Weiter wirkte der Sturz der zaristischen Regierung "klärend und revolutionierend" auf die Massen in Deutschland. Anfang April wurden die "Unabhängige Sozialdemokratische Partei Deutschlands" und der "Spartakusbund" gegründet. Mitte April 1917 folgten große, den Heeresnachschub beeinflussende Streiks in den Industriezentren, und im Sommer wurde "infolge revolutionärer Agitation in der Marine zum erstenmal von dem Mittel der Gehorsamsverweigerung Gebrauch gemacht". Ende August trat die "Sozialdemokratische Jugendbewegung Deutschlands" öffentlich in Tätigkeit. Nach dem Siege der proletarischen Revolution in Rußland vom 7. November 1917 dehnte sich die bolschewikische Werbearbeit aus und führte Mitte Januar 1918 zu Massenstreiks in Wien und am 18. Januar auch in Deutschland, welche letztere Bewegung indessen durch die Regierung unterdrückt wurde. Damals traten auch "Arbeiterräte" als neue Errungenschaft auf den Plan.

Im März 1918 wurde wieder für einen großen Streik geworben und eine Masse von revolutionären Schriften und Flugblättern verteilt. Nun machte die revolutionäre Agitation auch unter den Frontsoldaten immer größere Fortschritte. Das Flugblatt vom Juli 1918 "Kameraden, wer wagt?" wurde an der Front massenhaft verbreitet, "dessen Einfluß auf das deutsche Heer deutlich in desorganisierender Tendenz, im Nachlassen der Disziplin und Kampfenergie sichtbar wurde,"... "um so mehr, als gleichzeitig große amerikanische Truppenteile (!) an der Westfront in Aktion traten" (also ein planmäßiges Zusammenwirken des deutschen Umsturzes mit dem Feinde!)... "Die Erkenntnis, daß die Erhebung des deutschen Proletariats allein die russische Revolution und damit die proletarische Weltrevolution retten könne, bricht sich immer mehr Bahn."

Im II. Abschnitt (Die revolutionäre sozialistische Propaganda vom Auslande her) wird klargelegt, daß diese von außen kommende Bewegung erst in den beiden letzten Kriegsjahren Einfluß gewann, aber sie wird verächtlich als "überspannter Partikularismus und demokratischer Pazifismus" abgetan. "Oppositionelle" Auslandsdeutsche waren die Träger. Von 1917 ab vereinigten sich die revolutionäre Werbearbeit von Westen und die bolschewikische von Osten her. Die "fieberhafte Tätigkeit" der deutschen Revolutionäre wird gelobt, welche auf der demokratisch-pazifistischen Werbearbeit die rein revolutionäre aufbauten. Auch der *Deutsche Revolutions-Almanach für 1919* von E. Drahn und Dr. E. Friedegg bringt vielseitige geschichtliche Unterlagen. Weiteres Material findet sich in der Tagespresse, in Flugblättern und Broschüren aller Art.

Durch diese und andere Einflüsse ließ allmählich die Stimmung bei den in der Ausbildung begriffenen Ersatztruppen nach. Die in die Heimat gelangenden Nachrichten über die hohen Verluste dämpften die Begeisterung und den Kampfwillen. Mißmutig ging man zum Dienst. Unbotmäßige mußten bestraft werden, die Zucht ließ nach, der Waffendienst wurde unbeliebt. Stetig wuchs die Zahl der Drückeberger. Auch zur Bestechung nahm man seine Zuflucht, um sich der Gefahr der Front zu entziehen. Kriegsverwendungsfähige drückten sich hinter der Front oder in der Heimat in Stellungen herum, die mit Garnisonverwendungsfähigen zu besetzen gewesen wären. Nur vorübergehend schufen die "Heldengreifer-" und "Gesundbeter"-Kommissionen in den Etappen, Ersatztruppen und Lazaretten Wandlung. Wer rechtzeitig krank wurde, versuchte sich immer wieder in das alte "Pöstchen" zurückzuschwindeln. Erwies sich der garnisondienstfähige Ersatzmann als unzulänglich, so schlüpfte wohl der alte kriegsverwendungsfähige Inhaber wieder in seine Stelle, sobald die Heldengreifer abgereist waren. Das Geschlecht der "Unabkömmlichen" saß in den Schreibstuben, Kriegsgesellschaften und Kriegsbetrieben und bezog Riesenlöhne oder Kriegsgewinne in "Nummer Sicher", während draußen Blut über Blut floß. Schon vor dem Marneangriff 1918, also im Juni, Juli, bröckelten viele Leute der Ersatztransporte unterwegs ab und die wirklich Eintreffenden waren vielfach minderwertig und widerwillig. Sie wollten nicht mehr mitmachen! Not, Entbehrungen und Unterernährung der Angehörigen der Frontkämpfer bildeten den Hauptinhalt der an die Kampffront gelangenden Briefe. In dieser Stimmung der Erweichung fand das revolutionäre Gift einen guten Nährboden. Die radikale und revolutionäre Wühlarbeit hat wesentlich dazu beigetragen, die Widerstandskraft und den Siegeswillen der Heimat zu lähmen, das Heer planmäßig anzubröckeln und schwer zu schädigen. Dadurch trifft die Revolutionäre die **"Schuld an diesem Frieden"**. Diese ungeheuerliche Tat des Zerbrechens des deutschen Kampfwillens im Ringen um Sein oder Nichtsein des Reiches bleibt ein Fluch für kommende deutsche Geschlechter.

Angesichts der **völligen Absperrung Deutschlands von aller Welt** ist es ein unvergängliches Verdienst der deutschen Technik, den Kampf gegen die **Materialerzeugung** der ganzen Welt erfolgreich aufgenommen zu haben. Es konnte aber nicht ausbleiben, daß letztere sich schließlich überlegen auswirkte. Wenn sich schon bei den Gegnern der Ruf nach mehr Munition gebieterisch geltend machte, so naturgemäß noch mehr im deutschen Heere. Wenn anfangs Munition bei den Kämpfen des deutschen Heeres zuweilen fehlte, so lag dies in dem ungeheueren, nicht vorauszusehenden Bedarf begründet. Aber auch dann, wenn Munition später schmerzlich vermißt wurde, wie z. B. bei den Sommekämpfen im Sommer 1916, lag dies nicht am Fehlen der Munition, sondern an ihrem durch unzählige Rücksichten beschränkten Einsatz. So standen z. B. im Juni und Juli 1916 an Munitionszügen zur Verfügung:

	Inf.-Mun.		*Feldart.-Mun.*		*schw. F.H.-Mun.*		*Mörser-Mun.*		*10-cm-Mun.*	
Monat	vorhanden	verbraucht	vorhanden	verbraucht	vorhanden	verbraucht	vorhanden	verbraucht	vorhanden	verbraucht
Juni	277	48	350	306,7	303	167	122	89	58	23,7
Juli	185	75	490	318	456	186	248	105	59	27

Bei dieser Bereitstellung war der Mangel nur in der Art des Einsatzes begründet. Die Oberste Heeresleitung hatte gleichzeitig für Verdun und die Sommefront zu sorgen. Der feindliche Angriff erfolgte am 1. Juni 1916 an der Somme[10] in einem Abschnitt, wo ihn die Oberste Heeresleitung trotz aller Meldungen der unterstellten Kommandobehörden nicht erwartet hatte; die an anderer Stelle bereitgestellte Munition wie die Reserven aller Waffen mußten erst an die Angriffsfront verschoben werden. So kam es, daß an der Somme zuerst die Infanterie mit Blut bezahlen mußte, was an Artillerie und Eisen fehlte. Was in der ersten Kriegszeit verhältnismäßig leicht getragen wurde, wirkte jetzt niederdrückend auf die schwer leidende Infanterie.

Durch die ungeheuere Überspannung aller Anforderungen in den letzten beiden Kriegsjahren wird auch die Unterlegenheit an **Kampfwagen (Tanks)**[11] 1918 erklärlich; immerhin hatte man den Wert und die Gefährlichkeit der Kampfwagen wohl unterschätzt; im Bau von Kampfwagen blieb Deutschland jedenfalls im Hintertreffen.

Diese feindliche Überlegenheit an wirkungsvollen technischen Kampfmitteln jeder Art machte sich je länger desto mehr geltend und stellte die Moral der deutschen Kämpfer auf ständig schwerere Proben. Mit fortschreitender Kriegsdauer wuchsen sich die Kämpfe immer mehr zu Materialschlachten aus, in denen die deutschen Truppen grundsätzlich mit überlegener feindlicher materieller Kraft zu rechnen hatten und dafür Blut einsetzen mußten. General Frhr. v. Freytag-Loringhoven[12] schildert die Überlegenheit des Feindes an Material, besonders im Luftkampf, trotz hervorragenden Opfermutes und glänzender Leistungen der deutschen Flieger.

> "Welche Massen von Flugzeugen unsere Feinde zu Beobachtungszwecken, zu Bombenabwürfen in und hinter unserer Front und zur Unterstützung ihrer angreifenden Infanterie durch Maschinengewehre von oben einzusetzen vermochten, ergibt sich z. B. daraus, daß der amerikanische Angriff gegen den Bogen von St. Mihiel am 12. September 1918 durch 550 französische und 610 amerikanische und englische, im ganzen sonach 1160 Flugzeuge, unterstützt worden ist. 2500 Geschütze und 250 Tanks haben außerdem den amerikanischen Einbruch in unsere Linien gelingen helfen. Die zuletzt massenhaft an den feindlichen Fronten auftretenden Tanks waren uns vor allem dort gefährlich, wo sie überraschend erschienen. Ihr moralischer Eindruck war um so weniger zu unterschätzen, als die deutschen Truppen zum Teil 1918 an innerem Gehalt eingebüßt hatten."

Von starkem Einfluß auf die seelische und geistige Stimmung im deutschen Heere mußten auch die Verhältnisse in den verbündeten Heeren sein, mit denen deutsche Verbände Schulter an Schulter kämpften, mit deren Schicksal sie das eigene zusammenhängend wußten. Den Niedergang des Kampfwillens bei ihnen mußten sie als Augenzeugen mit erleben und mit eigenen Opfern ausgleichen. Wenn sie trotzdem ihre Pflicht im fremden Heere bis zum Schluß erfüllten, so muß das um so höher bewertet werden, als sie sahen, daß sie für eine verlorene Sache kämpften.

An dem **Zusammenbruch des österreichisch-ungarischen Heeres** trägt das Deutschland der Vorkriegszeit zweifellos einen Teil der Schuld. Es war ein großer Fehler des deutschen Generalstabs, sich um die Kriegsbereitschaft seines Verbündeten nicht mehr gekümmert zu haben.

Schon 1886 hatte der Generalfeldmarschall Graf Dr. Waldersee[13] am 2. Juni geschrieben:

> "Es stellt sich immer mehr heraus, wie verworren und auf die Dauer unhaltbar die Verhältnisse in Österreich sind. Die Armee, die bisher das Reich zusammenhielt, wird gewaltsam nationalisiert, verliert an innerem Halt und kann den totalen Zusammenbruch nicht mehr abwenden. Ich fürchte, wir haben in Österreich einen recht geringwertigen Bundesgenossen."

Hierüber urteilte Falkenhayn:[14]

> "Dreierlei haben wir aus dem Kriege gelernt: **1.** Die Militärattachés haben vielfach versagt. **2.** Wenn man einen Bundesgenossen hat, muß man sich mehr um ihn kümmern. Eine enge Verbindung zwischen beiden Verbündeten muß bestehen, damit der eine die Eigenarten des anderen, seine Stärken und Schwächen kennenlernt. **3.** Das militärische Haupt muß im Frieden der Kriegsminister sein, dem der Generalstab untersteht."

Hierzu bemerkt General v. Wrisberg:

> "Was die geforderte enge Verbindung anlangt, so war diesem Punkt rückhaltlos zuzustimmen. Vieles wäre sicherlich anders gekommen, wenn man die österreichisch-ungarischen Verhältnisse mehr gekannt und die Bestrebungen von Conrad v. Hötzendorff, die Wehrmacht der Monarchie zu verstärken, verständnisvoll durch den Reichskanzler unterstützt hätte. Meiner Überzeugung nach hatte der Generalstab den österreichischen Verbündeten überschätzt. Hierauf bezog sich auch wohl die Äußerung Falkenhayns."

Hätte man sich hiernach nicht genaue Kenntnis über die österreichische Armee verschaffen müssen? Wäre dies geschehen und fand man die Minderwertigkeit des Bundesgenossen bestätigt, so hätte Deutschland, d. h. der Reichskanzler, alles daransetzen müssen, den österreichischen Chef des Generalstabs in seinen Forderungen um Besserung zu unterstützen. Daß sich im österreichischen Heere sehr wohl Männer von gewichtigem Einfluß gefunden hätten, um solche deutschen Forderungen kräftig zu unterstützen, darüber gibt das grundlegende Quellenwerk des Feldmarschalls **Conrad v. Hötzendorff** erschöpfende Auskunft.

Nach seinen Ausführungen liegt - wie für Deutschland - so auch für Österreich-Ungarn die Hauptursache des Zusammenbruchs vor allem in einer völlig unzulänglichen Politik vor dem Kriege, während des Krieges und bis zum Zusammenbruch. Klar und weitblickend hat Conrad die Lage stets richtig durchschaut und militärisch rücksichtslos die nötigen Forderungen daraus gezogen. Daß ihm die Politik der Donaumonarchie nicht gefolgt ist, wurde ihr Verhängnis, daß die deutsche Regierung in falscher Zurückhaltung nicht für seine Bestrebungen eintrat, ihr Schicksal.

Wie auch General **Alfred Krauß**[15] sagt, lag die

> "... größte Schwäche Österreichs in der Unfähigkeit seiner Herrscher und Regierungen, die Nationalitäten mit Staatsgefühl und einem Staatsgedanken zu erfüllen.... Im Gegensatz zu Deutschland waren die inneren Verhältnisse Österreich-Ungarns in vollstem Maße verfahren.... Die staatlichen Verhältnisse machten natürlich auch Schule im Heere. Auch in diesem fehlte daher die wahre Männlichkeit, der Mut der eigenen Meinung und der Mut, sie nach oben zu vertreten.... Jede Armee habe die Generale, die der Staat durch seine Verhältnisse und Grundsätze heranziehe und somit verdiene. Nur dort konnten Generale wie Hindenburg und Mackensen aufwachsen,... wo der Soldatenstand der anerkannt erste Stand im Staate war. Die Hälfte der Einnahmen Österreichs ging für die Bezahlung der Staatsangestellten auf. Das Beamtentum sah in der Armee den gefährlichsten Gegner seiner Geltung.... Im öffentlichen Leben herrschten überall nur persönliche Rücksichten.... Sachliche Tüchtigkeit und Arbeitskraft waren Nebensache, Name, Familienbeziehungen, Bekanntschaften waren wertvoll.... Tüchtigkeit reichte nur hin, als Zugkraft in niederen Stellungen ausgenützt zu werden.... In Österreich-Ungarn, wo der Kaiser gelegentlich der Kronlandsreisen einem jungen gräflichen Beamten, der den Bezirkshauptmann vertrat, die Hand reichte, dem danebenstehenden, im Dienste ergrauten General aber kaum ein paar Worte widmete,... wo sich der verantwortliche Beamte hinter dem unverantwortlichen Monarchen versteckte - »der Kaiser will nicht oder will « - war es kein Wunder, daß sich die

> unfähigsten Männer bedenkenlos zur Leitung des Staates berufen fühlten, wurden sie doch nie zur Verantwortung gezogen, fanden sie doch immer Deckung hinter dem Kaiser.... Nicht einmal die deutsche Staatssprache vermochte man durchzusetzen und stützte dadurch die allgemeine nationale Hetzarbeit. So konnte das Gift der deutschfeindlichen nationalen Verhetzung und Zersetzung weiterwirken und bei der immer geringeren Auswahl des Offiziersersatzes immer mehr in das Offizierkorps und damit in die Armee eindringen.
>
> Um die maßgebenden Personen, den Kriegsminister und den Chef des Generalstabs, bildeten sich Gruppen, die nur für ihre persönlichen Belange sorgten. Sachlich denkende, fühlende und handelnde Personen waren diesem System um so gefährlicher, je tüchtiger sie in ihrem Beruf waren. Sie wurden bekämpft, ferngehalten, an maßgebenden Stellen verschwärzt und in üblen Ruf gebracht, um sie unschädlich zu machen. So konnten die unfähigsten Personen in leitende Stellen kommen; dort galt ihr ganzes Sinnen dem langen Verbleiben im Amt. Trotz dieser krankhaften Verhältnisse gab es in der Beamtenschaft und im Heere, besonders im Generalstab, zahlreiche hervorragende tüchtige Männer, die nur nicht zur Geltung kommen konnten, weil sie der richtigen Führerschaft ermangelten, die sie zu einer zweckmäßigen, zum Erfolg führenden Arbeit vereinigte.
>
> So waren die inneren Verhältnisse der Monarchie, als der Krieg losbrach. Daß sie den Kampf der Monarchie namenlos erschweren mußten, war klar, um so mehr als die österreichische Regierung auch während des Krieges vollkommen untätig blieb. Sie wurde nur eifrig, wenn es sich darum handelte, dem Heere bei der Gesundung dieser Verhältnisse in den Arm zu fallen."

Diese unglücklichen Verhältnisse mußten sich um so schlimmer auswirken, weil das tragende Element im Staate die Deutschen, das einigende Band allein das Heer war. Auf das Heer erstreckten sich deshalb die gegenseitigen Nationalitätenkämpfe. Nach General Krauß war die Verweigerung der Heeresbedürfnisse das beliebteste Druckmittel der **Ungarn**. "In blinder Beschränktheit übten in dieser Beziehung die ungarischen Politiker Selbstmord an ihrem Volk und Staat. Das stärkste Stück dieser Art, dessen Wirkung sich lange im Kriege blutfordernd geltend machte, war die Verweigerung der Verstärkung der Artillerie... Als diese endlich erkauft war, verweigerte Ungarn die Erhöhung der Rekrutenzahl, die nötig war, um die neuen Artillerieformationen aufzustellen." Österreich beugte sich dem und verzichtete auch in den acht österreichischen Korps darauf, die Artillerie zu verstärken.

Das mußte mit ungeheueren Verlusten bezahlt werden. Während die deutsche Division von 12 Bataillonen 72 leichte Geschütze hatte, verfügte die österreichische von 12 - 16 Bataillonen nur über 36 leichte Geschütze. Noch während des Krieges sprach Ungarn der Militärverwaltung das Recht ab, ohne die Zustimmung der ungarischen Regierung die nötigen Geschütze usw. aus den Kriegsmitteln zu bestellen. "Diese Haltung wurde nicht geändert, als der Krieg die Zurückstellung aller Teilinteressen erforderte."

General **Auffenberg-Komarow**[16] berichtet: Erst im 3. Kriegsjahre unter Kaiser Karl "wurde die so lange und unter den schwersten Kämpfen bewahrte Einheitlichkeit der Armee endgültig preisgegeben, trotz des gegenteiligen Rates bewährter Generale. Es war dies eine der ersten, doch auch der tiefgründigsten Ursachen, die zum Zerfall der Armee führte."

Während in fast allen Ländern die breite Masse der Völker vaterländisch eingestellt war, war in Österreich das Gegenteil der Fall. "Da kamen die Rekruten oft national verhetzt, der Reichsidee diametral entgegengesetzt orientiert, zu den Fahnen, und was dem einen als Heldentum demonstriert wurde, galt dem anderen als brutale Unterdrückung, und jene, die von der einen Seite als glorreiche Märtyrer gepriesen, wurden von der anderen Seite als treulose Verräter bezeichnet."

Diesen zerreißenden Strömungen setzte sich nur das österreichische Offizierkorps entgegen,

welches im besten Sinne "anational" gewesen sei. Nur hierdurch gelang es, die Armee bis zum letzten Ende unpolitisch zu erhalten. So wurde das Offizierkorps zum Segen des bunt zusammengewürfelten Nationalitätengemisches, genannt Österreich. Auch General **Hugo Kerchnawe**[17] bezeichnet die alte österreichische Armee als "einzig verläßliche, jedenfalls aber verläßlichste Stütze" dieses Staatswesens. Herzbewegend ist das Geständnis von Auffenberg-Komarow: "Und wer immer die Geschichte des altkaiserlichen und späteren österreichisch-ungarischen Heeres einst schreiben wird, müßte als Motto setzen: »Vierhundertjährige Leidenszeit eines Offiziers«."

Je länger der Krieg dauerte, desto unzuverlässiger wurden auch die (nichtdeutschen) Ersatzmannschaften einschließlich Offizieren, bis sie schließlich ganz offen mit dem Feinde verhandelten und zu ihm übergingen. "Es war die Auflösung von innen, die unsere Reihen zerbrach." Heiß hatte All-österreich auf die jugendstarke Hand Kaiser Karls gehofft. Vergeblich! "Erst als das Reichspanier weggeworfen wurde und ganz unverständliche, völlig herostratische Verfügungen alle Bande zerrissen, zerbrach auch das eherne Gefüge, und ein stolzer alter Bau lag mit einemmal in Trümmern." So haben sich am letzten Habsburger die Sünden der Väter gerächt, daß er selbst blindwütend den Pechkranz in das brennende Staatsgebäude schleudern mußte und damit sein und seines Volkes Geschick furchtbar erfüllte.

Wenn man den Niedergang des österreichischen Heeres von hoher geschichtlicher Warte betrachtet, die Ursachen des Zusammenbruchs und die zerstörenden Kräfte wägt, kann man nicht zu einer Verurteilung der braven Männer deutschen Stammes unter Waffen[18] kommen, die einem ungeheueren Schicksal erlagen, weil es ihnen an überragender Führung durch die Jahrhunderte hindurch und in den Entscheidungsstunden des Staates gefehlt hat. - Furchtbar aber mußte die wachsende Erkenntnis dieser Dinge auf die unmittelbaren Augenzeugen, auf die mit und neben ihnen kämpfenden deutschen Truppen wirken.

Aus ähnlichen Gründen, wie in Österreich-Ungarn, brachen auch **die deutschen Fronten in der Türkei und Bulgarien** zusammen, obwohl dort deutsche Truppen bis zum letzten Augenblick ihre volle Pflicht und Schuldigkeit getan haben. In der Türkei lag der wirkliche Grund des Zusammenbruchs "in der inneren Zersetzung des ganzen türkischen Staatsorganismus, einem bis an die Wurzeln faulen Verwaltungssystem, jener Paschawirtschaft, die, allen Reformen abhold, die reichen Schätze des Landes verwerflichem Eigeninteresse nutzbar machte, statt sie zum Wohle des Ganzen zu verwenden.... Machtlos stand General v. Falkenhayn (ebenso wie Liman v. Sanders) dem Versagen der rückwärtigen türkischen Verbindungen gegenüber. Der rechtzeitige Einsatz deutscher Truppen gegen den feindlichen Ansturm war unmöglich geworden."[19] Unausrottbare Fahnenflucht fraß am Mark des türkischen Heeres. Die bewaffneten Fahnenflüchtigen stürzten sich auf die Verpflegungsstellen und lieferten den Truppen auf den rückwärtigen Verbindungen vollkommene Gefechte. Während der Transporte liefen die türkischen Rekruten davon und verkauften Waffen und Kleidung. Arabische Regimenter versagten oder liefen über. Überall herrschte Mangel, fehlte es den Türken an aller für den Feldkrieg unentbehrlichen Ausrüstung und jedem Gerät.

> "Dem konnte sich selbst eine Kerntruppe wie das deutsche Asienkorps nicht ganz entziehen.... Die deutschen Kompagnien vermochten zu Anfang im Höchstfall 70 Mann ins Gefecht zu bringen, auch das nur, wenn der Führer mit größter Sorgfalt und Strenge darauf achtete, daß jede nicht unbedingt erforderliche Verwendung eines Mannes außerhalb der Kampftruppe vermieden wurde.... Schon am Tage nach der Ankunft in Damaskus konnte man an den Straßenecken gedruckte Anschläge sehen, in denen von ungenannten Hetzern das Volk aufgefordert wurde, die Deutschen totzuschlagen, solange sie noch nicht über die nötigen Truppen in der Stadt verfügten."

Wenn es galt, den überlegenen Feind zurückzuwerfen, mußten die Deutschen einspringen; aber es kostete viel deutsches Blut und blieb oft erfolglos, weil die türkischen Anschlußtruppen häufig

versagten. Immer aber boten die deutschen Truppen bei feindlichen Angriffen als granitene Pfeiler der Front dem Sturme heldenmütigen Widerstand.

> "Es war eine tragische Fügung, daß Deutschland, seinem osmanischen Bundesgenossen die Treue haltend, in die Katastrophe hineingezogen wurde, daß deutsche Truppen fern der Heimat auf dem heißen Boden Asiens Gesundheit und Leben opfern mußten, um der Türkei den vertraglich zugesicherten Besitzstand zu erhalten.... Nicht als Sieger kehrten die deutschen Palästinakämpfer aus dem fernen Osten in die Heimat zurück; aber sie brachten das stolze Bewußtsein mit heim, daß sie auf dem Boden des heiligen Landes auch dann, als alles um sie herum zusammenbrach, die deutsche Waffenehre hochgehalten haben."

Heute ist die Türkei unter den besiegten Staaten der erste, der sich wieder für die Freiheit erhebt. So darf Deutschland hoffen, daß auch die Fäden, die Deutschland mit der Türkei verknüpften, einst wieder enger gezogen werden, daß die deutschen Toten, die auf heiligem Boden ihr Leben für ihre Verbündeten und ihre Waffenehre dahingaben, nicht vergeblich gebracht sind.

Den inneren Zusammenbruch Bulgariens kennzeichnen folgende Worte:[20]

> "Die Dürftigkeit unseres sozialen Fühlens und Nationalgefühls ist der Grund des Zusammenbruchs. Versagt haben alle: das Volk, die Intellektuellen, die politischen Führer und Gewalthaber; es ist falsch und eine Irreführung, nach einzelnen Schuldigen zu suchen. Zur Zeit der Befreiung ging unter dem Einfluß des allgemeinen Unglücks das Nationalgefühl hoch. Doch gleich nach der Befreiung dachte keiner daran, die Ansätze des Nationalgefühls zu entwickeln. Jeder kleine und große Führer der verschiedenen Parteien suchte bloß die allerniedrigsten Gefühle im Volk für seine eigenen Zwecke auszubeuten. Sie frönten den materiellen Volksinstinkten. Demagogie, Furcht, Eitelkeit, Strebertum wurden Hauptäußerungen und Mittel unseres politischen und staatlichen Lebens."

Diese Verhältnisse übertrugen sich auch auf die bulgarische Armee. Mangel an Ausrüstung, Bewaffnung, Bekleidung, Ernährung und völliges Versagen des Nachschubs, allgemeine Drückebergerei und schließlich offene Meuterei brachen das Heer zusammen. Hinzu trat aber auch Bestechung durch die Entente, deren Organ der in Sofia auch nach der Kriegserklärung verbliebene amerikanische Gesandte war. Im bulgarischen Volke selbst war die "Partei des Friedens um jeden Preis" emsig am Werke und hat zum schweren Schaden des Landes schließlich die Oberhand gewonnen.

Auch hier ist festzustellen, daß die in die bulgarische Front eingesprengten deutschen Truppen[21] bis zum letzten Augenblick ihre Schuldigkeit getan haben. Das beim Rückzuge in den mazedonischen Bergen erduldete Martyrium und alle unerhörten Leiden auf dem Rückzüge wurden mit Ehren bestanden.

Es war nötig, auf die Zusammenbrüche von Bulgarien und der Türkei einzugehen, denn gerade die Folgen der über die Südostfront schnell hereinbrechenden Katastrophen haben an der Festigkeit der deutschen Fronten erheblich gerüttelt und dort schneller zum traurigen Abschluß gedrängt.

Die bulgarische Regierung hat Deutschland den Vorwurf gemacht, sie an Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung nicht genügend unterstützt zu haben. Diesen Vorwurf hat sie als Grund des Versagens hingestellt. Der Vorwurf ist eine glatte Erfindung. Deutschland hat, wie Zahlen[22] beweisen, unterstützt, wie es nur konnte. Die bulgarische Regierung aber hat das, was ihr für die Armee gesandt wurde, dieser nicht zukommen lassen, sondern für einen künftigen Krieg zurückgehalten. Als dann die Bekleidung der bulgarischen Armee derart wurde, daß es so nicht mehr weiter ging, wurden Bekleidung und Ausrüstung direkt an die Oberkommandos gesandt. Das nahm die bulgarische Regierung übel.

Hauptschuld an dem Verhalten der bulgarischen Regierung trug der Ministerpräsident Malinoff. Er stand innerlich auf seiten der Entente. Das beweist seine Erklärung in geheimer Sobranjesitzung am 30. September: "Sie wissen meine Herren, daß ich stets gegen diesen Krieg gewesen bin." Gegen den Erwerb Morawiens und der Dobrudscha war er gleichgültig. Seine Reise zur Front kurz vor dem Zusammenbruch soll keineswegs dazu beigetragen haben, die Truppen zum Durchhalten zu begeistern, sondern Stimmung für einen Waffenstillstand und Frieden zu machen.

Auch der Chef des bulgarischen Generalstabs, General Lukow, hat aus seiner Zuneigung zur Entente kein Hehl gemacht.

3. Ursache und Schuld am Zusammenbruch.

Wer die **Ursachen des Zusammenbruchs** richtig einschätzen will, der muß auch die eigenartigen **Regungen der deutschen Volksseele** angemessen bewerten. Wenn der Dichter sagt: "In deiner Brust sind deines Schicksals Sterne," so umfaßt er damit den Zusammenhang zwischen Deutschlands Schicksal und der deutschen Volksseele. Diese ist zwiespältig zerrissen und dadurch in ihrem innersten Kern unheilvoll veranlagt für die Entwicklung und den Bestand des Volksganzen. Das beweist - leider - die deutsche Geschichte seit ihren Uranfängen.

Schon Tacitus hat den deutschen Stämmen die Erhaltung ihrer unausrottbaren Zwietracht aufrichtig gewünscht, damit Rom um so sicherer gediehe. Bereits um den Beginn der christlichen Zeitrechnung verfiel der bedeutendste deutsche Staatsmann und Feldherr der Urzeit, Arminius, der Zwietracht der deutschen Stämme. Trotz seines Varus-Sieges im Teutoburger Walde, trotz des siegreichen Zurückdrückens der gewaltigen Heere des Germanicus, der die Römergrenze bis an die Elbe ausdehnen wollte, fiel Arminius, erst 37 Jahr alt, als Opfer deutscher Zwietracht. Sein treues Weib Tusnelda wurde durch den eigenen Vater den Römern überliefert und gezwungen, in Rom vor dem Triumphwagen des Germanicus zu schreiten. - Als 3½ Jahrhunderte später das Heer des großen Alemannenbundes unter seinem Herrscher Chnodomar beim heutigen Straßburg über den Rhein ging und dem Cäsar Julian Apostata die Schlacht bei Argentoratum lieferte, da brach mitten in der Schlacht unter den Deutschen der "*Furor Teutonicus*", die angeerbte Zwietracht, hervor. Unter lautem Gebrüll zwang man mitten in laufender Schlacht die Führer aller Grade von den Pferden zu steigen. Auf diese Weise ohne Führung, wurden die Alemannen geschlagen und bis auf den letzten Mann vernichtet; der gewaltige Chnodomar mußte als Sklave nach Rom wandern, wo er bald starb. - Wieder hundert Jahre später mordeten sich deutsche Stämme in der Völkerschlacht auf den Katalaunischen Gefilden für fremde Zwecke untereinander, indem der Römer Aetius gemeinsam mit den Westgoten gegen die deutschen Stämme der Ostgoten, Gepiden, Heruler, Alemannen, Franken und andere unter Attila kämpfte. - Nach abermals hundert Jahren, in den Zwanzigjährigen Kämpfen Ostroms unter Belisar und Narses gegen die Vandalen an der nordafrikanischen Küste und gegen die Goten in Italien, war es dem Kaiser Justinian in Byzanz nur durch die Zwietracht beider Völker möglich, sie nacheinander zu vernichten, so daß heute keine Spur mehr von ihnen auffindbar ist. - Die ganze Geschichte des mittelalterlichen deutschen Kaisertums ist eine fortlaufende Auswirkung der deutschen Zwietracht und Untreue zur Verhinderung eines deutschen Einheitsstaates und Staatsgedankens. Einst waren es die Stammesfürsten, welche den deutschen Hader verewigten, heute sind es die Parteien. - Als Frankreich zur Reformationszeit bereits ein festgefügter Einheitsstaat war, da zerfleischten sich die Deutschen im Dreißigjährigen Kriege im wechselnden Bunde mit Fremden bis zur Selbstvernichtung, im Glauben, dadurch der Welt Glaubensfreiheit und Gewissensfreiheit zu erkämpfen. - Nach dem höhnischen Zeugnis von Napoleon I. haben sich die Deutschen unter ihm stets aufs beste bemüht, sich für Frankreichs Ziele gegenseitig zu zerfleischen, und dabei geglaubt, in vollstem Maße ihre Pflicht zu tun. - Nur im 19. Jahrhundert vermochte der kraftvolle Schmied der deutschen Einheit, Bismarck, die widerstrebenden deutschen Stämme und Parteien durch Blut und Eisen zur Einheit zusammenzuschweißen, indem er das Werk der großen Hohenzollernfürsten

zur Vollendung führte. Er hat Deutschland in den Sattel gehoben, aber reiten hat es, seiner Zuversicht zum Trotz, leider nicht gelernt. - So ist auch der 9. November 1918 nur eine furchtbare Wiederholung aus der vielbelasteten deutschen Geschichte. Mitten im Kriege wandte sich die Revolution gegen die eigene Kampffront und wurde dadurch mitschuldig am heutigen Frieden. Im furchtbaren, sich immer wiederholenden Kreislauf liegt Deutschland nun wieder in Not und Schande, bis erdrückende feindliche Not es zu sich selbst zurückführt. Diese furchtbare Qual wäre nicht möglich geworden ohne die Zertrümmerung des schützenden Heeres während des Krieges und nach diesem.

Wenn man nach einer deutschen "Schuld am Weltkriege" sucht, so findet man sie dem Schwergewicht nach in der deutschen **nachbismarckschen Politik**, freilich in ganz anderem, entlastendem Sinne, als sie dem deutschen Volke als erzwungene Lüge im **Versailler Diktat** aufgebürdet worden ist. Viel hat Deutschland versäumt, nicht indem es den Weltfrieden gefährdete, sondern indem es im Gegenteil für die eigene Sicherheit nicht genügend gesorgt hat. Zwei Zeitpunkte prägen sich aus den letzten Jahrzehnten besonders augenfällig ein: das Jahr 1888, in welchem dem Erben der deutschen Kaiserkrone eine Fülle von Größe und Herrlichkeit überantwortet wurde, und das Jahr des Niederbruchs, 1918, das Deutschland zu einem trostlosen Trümmerfelde machte. So konnte es kommen, daß man vielfach den Träger der Krone allein für diesen Ausgang verantwortlich gemacht hat. Auch ihn trifft sicher ein Teil der Schuld - sie trifft aber nicht ihn allein, sondern jeden einzelnen des ganzen Volkes!

Bekannt ist, daß der Feldmarschall Moltke im Reichstage 1874 prophetisch das Wort sprach, Deutschland werde, was es in einem halben Jahre mit den Waffen errungen, ein halbes Jahrhundert mit den Waffen schützen müssen, damit es ihm nicht wieder entrissen würde. Auf diese Möglichkeit wäre die äußere und innere Politik einzustellen gewesen. Wie vor 1806 ließ man aber alle Gelegenheiten vorübergehen, den wiederholt hingeworfenen Handschuh rechtzeitig aufzunehmen, wie z. B. 1905 und bei anderen Gelegenheiten, als noch alle Aussicht vorhanden war, den Kampf verhältnismäßig leichter zu bestehen. Gleichzeitig aber versäumte man, die allgemeine Wehrpflicht voll auszunutzen und die gesamten Heereseinrichtungen bis zur letzten Möglichkeit auszubauen, um zur großen Abrechnung bereit zu sein. Wie sehr Deutschland schon im Friedensausbau seiner Wehrmacht zu Lande den mutmaßlichen Feinden unterlegen war, zeigt am schärfsten eine Stichprobe aus dem Jahre 1911 an der Hand der nachstehenden Tabelle, nach welcher bereits damals die Ententestaaten den Mittelmächten jederzeit eine erhebliche Überlegenheit entgegenzusetzen vermochten. Man kann sich hiernach die Kriegsstärken leicht berechnen.

Im Jahre 1911 hielten an Friedensstärken unter Waffen:

<table>
<tr><th>Friedensstand[1]</th><th>Deutschland</th><th>Österreich-Ungarn</th><th>Frankreich</th><th>Rußland</th><th>England[4]</th></tr>
<tr><td>Armeekorps</td><td>22</td><td>16</td><td>20</td><td>35[2]</td><td>—</td></tr>
<tr><td>Infanteriedivisionen</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td>6</td></tr>
<tr><td>Kavalleriedivisionen</td><td>1</td><td>6</td><td>8</td><td>35[3]</td><td>1</td></tr>
<tr><td>Offiziere</td><td>25 880</td><td>31 907
einschl. Beamte</td><td>23 052</td><td>46 736</td><td>7 450</td></tr>
<tr><td>Unteroffiziere</td><td>88 292</td><td rowspan="2">361 553</td><td>49 369</td><td>105 000</td><td rowspan="2">134 000</td></tr>
<tr><td>Mannschaften</td><td>507 253</td><td>506 613</td><td>1 300 000</td></tr>
<tr><td>Dienstpferde u. Maultiere</td><td>118 246</td><td>75 725</td><td>118 552</td><td>226 000</td><td>22 000</td></tr>
</table>

1 Die angegebenen Zahlen stammen aus amtlichen Quellen des Jahres 1911.
2 25 europäische, 3 kaukasische, 5 sibirische, 2 mittelasiatische.
3 19 europäische, 4 kaukasische, 2 mittelasiatische.
4 Nur reguläre Truppen im Vereinigten Königreich.

Also nach der politischen Gruppierung getrennt:

Friedensstand[1]	*Mittelmächte:* Deutschland, Österreich-Ungarn	*Entente:* Frankreich, Rußland, England	
		Friedensstand	**also mehr als die Mittelmächte**
Armeekorps	38	55	17
Infanteriedivisionen	—	nebst 6 engl.	6
Kavalleriedivisionen	7	34	27
Offiziere	57 787	77 238	19 451
Unteroffiziere u. Mannschaften	957 098	2 094 982	1 137 884
Dienstpferde u. Maultiere	193 971	366 552	172 581

1 Die angegebenen Zahlen stammen aus amtlichen Quellen des Jahres 1911.

Hiernach verfügte die Entente schon 1911 über eine **Friedensüberlegenheit** von 17 Armeekorps, 6 Divisionen, 27 Kavalleriedivisionen, 19 451 Offizieren, 1 137 884 Unteroffizieren und Mannschaften, wie 172 581 Pferden. Daß hiernach nicht Deutschland, sondern seine Gegner den Krieg suchten, ist klar. Auch die in letzter Stunde (Milliardenforderung) von Deutschland eingeleiteten Heeresvermehrungen genügten nicht, um angesichts solcher Gefahr seine Wehrkraft auf die für die Sicherheit des Vaterlandes gebotene Höhe zu heben. Das hätte nur durch geschicktes Operieren, wie es Graf Schlieffen vorgezeichnet hatte, ausgeglichen werden können; aber Graf Schlieffens Nachfolger versagte. Aus dem bekanntgewordenen Geheimschriftwechsel der hauptsächlichsten Kriegstreiber der Entente ergibt sich außerdem, daß man in der Friedensliebe des deutschen Kaisers ein sicheres Mittel zu haben glaubte, um in Ruhe alle Rüstungen zu Ende zu führen und den Zeitpunkt des Losschlagens selbst bestimmen zu können.

Hiernach kann niemand ernstlich behaupten, Deutschland habe den Weltkrieg bewußt herbeigeführt. Die Verantwortung an jenen bedenklichen Unterlassungen im Ausbau seiner Wehrmacht tragen in erster Linie die regierenden Personen, dann aber auch die Volksvertretung, der Reichstag, und mit ihm das ganze Volk. Seit in Preußen-Deutschland eine Volksvertretung besteht, hat sie sich des deutschen Heeres und seiner Pflege niemals in demselben liebevollen Maße angenommen, wie die - durch den verlorenen Krieg von 1870/71 allerdings hart belehrte - französische Volksvertretung es stets getan hat und noch heute tut.

In den letzten Lebensjahren des ersten Kaisers setzten sich gewaltige Persönlichkeiten für Deutschlands Wehrmacht ein und erzwangen von der Volksvertretung den für die Sicherheit des Staates notwendigen Ausbau seiner Wehrkraft. Im nachbismarckschen Zeitalter aber blieb Deutschland allmählich hinter den voraussichtlichen Gegnern zurück, als es an den großen Vorkämpfern für die deutsche Wehrmacht und an dem nötigen Rückhalt im Volke für sie zu fehlen begann. Wohl ernannte der Träger der Krone die Reichskanzler, die den Hauptanteil am Versagen hatten, aber auch andere - bis tief hinunter ins Volk - haben versagt. Auch nicht einer der Führer der großen Parteien - ob rechts oder links - erhob seine Stimme gegen die Leitung der schwächlichen auswärtigen Politik, die Deutschland dem Abgrund entgegenführte. Selbst beim Rücktritt Bismarcks war der zu erwartende Entrüstungsschrei des deutschen Volkes ausgeblieben. Fast klanglos ging dieser Trauerakt an den hohen Würdenträgern und am gesamten Volke vorüber. Sogar das Ministerium Bismarcks blieb ohne ihn großenteils im Amte.

Wildenbruch gab mit der Sehergabe des Dichters dem aus dem Amt scheidenden Bismarck 1890 ahnungsvoll das Geleitwort: "Was wir durch dich geworden, wir wissen's und die Welt. Was ohne

dich wir bleiben, Gott sei's anheimgestellt."

Auch die der deutschen Geistesverfassung entgegenkommende marxistische Weltanschauung hat viel dazu beigetragen, ein Zusammenfassen aller vaterländischen Kräfte zu verhindern. International eingestellt, ist es ihr doch in entscheidender Zeit niemals gelungen, wesentliche internationale Kräfte ihren Zielen zur Verhinderung des Krieges oder für einen Friedensschluß, der ehrlich den Krieg beendet hätte, dienstbar zu machen. Im Gegenteil überwog und überwiegt überall in den Völkerbeziehungen eine scharfe nationale Einstellung der Völker, ausgenommen in Deutschland und Österreich, wo man durch die weltfremde Einstellung der Gedanken von Weltverbrüderung, Weltbürgertum oder Weltproletariertum träumt. Selbst das proletarische Sowjetrußland ist scharf national eingestellt und hat die alten Forderungen des Panslawismus und Allrussentums übernommen. Wenn im Ringen um Sein oder Nichtsein sich namhafte Teile eines Volkes dem Vaterlande versagen, so wird der Bestand des Staates gefährdet. Hätten die deutschen Heere vor dem Friedensschluß auch nur am Rhein mit Gewehr bei Fuß bereitgestanden, so würde man Deutschland niemals diesen Gewaltfrieden haben aufnötigen können. In der Zermürbung des Heeres während des Krieges und der freiwilligen Auflösung des Heeres sofort nach dem Waffenstillstand liegt die furchtbare Schuld des deutschen Umsturzes an diesem Frieden.

Hier erhebt sich die Frage: warum ist die Zersetzung der Front von der Heimat aus, der sogenannte "Dolchstoß", der auch in Frankreich im Jahre 1917, und zwar in erheblichem Umfange gegen die französische Kampffront geführt wurde, dort nicht erfolgreich gewesen? Weil dort politische und militärische Führer vorhanden waren, die in klarer Erkenntnis des inneren Zwecks und Ziels des Krieges mit mächtiger Hand eingriffen und die Auflehnung niederschlugen, wie es Marschall Pétain zum Heile Frankreichs energisch getan hat, ohne Rücksicht auf die hierbei fallenden Opfer.

An kraftvoller politischer Führung aber hat es auf deutscher Seite vollkommen gefehlt. Nicht einmal Kriegsziele sind dem Volk von der Staatsleitung gewiesen worden. Statt machtvoll politisch zu führen, versteckte sie sich hinter der Obersten Heeresleitung, die auf eine Meisterung der zahlreich sich erhebenden politischen Probleme nicht eingestellt sein konnte. Nichts wäre Hindenburg-Ludendorff willkommener gewesen, als die kraftvolle politische Führung eines Bismarck! Nicht ihre Schuld ist es, daß diese energische Führung immer und überall fehlte. So fällt die schwerste Verantwortung auf die politischen Führer, die es nicht fertig bekamen, in Deutschlands Schicksalsstunden die Gesamtkräfte des Staates und Volkes einheitlich zusammenzufassen und dem furchtbaren Ringen seiner Söhne Ziel und Ausblick zu geben. Ihnen und vor allem dem Reichskanzler fehlte von Anbeginn der Glaube an den Sieg; diese Hoffnungslosigkeit übertrug sich mehr und mehr auf das Volk und erschütterte schließlich die Zuversicht des kämpfenden Heeres.

Der Reichsleitung entglitt die Leitung nicht nur der äußeren, sondern auch der inneren Politik, wie die zielklare Führung des Reichstags. Sie vermochte nicht, ihn den Staatsnotwendigkeiten unterzuordnen. So mußte es dahin kommen, daß unverantwortliche Abgeordnete die Leitung an sich rissen zum Unheil für den Ausgang des Krieges und das Schicksal des Volkes. Auch diese Einflüsse mußten mit Naturnotwendigkeit auf die Kampffront wirken; sie gelangten mit den massenhaften Zeitungen aller Parteirichtungen an die Front, wo sie eifrig gelesen wurden und sich leider auch politisch auswirkten. - Dazu traten die in völliger Verkennung der feindlichen Psyche gefaßten schwächlichen Friedenskundgebungen der Regierungen und des Reichstags. Der durch Funkspruch an der Front bekanntwerdende Friedensantrag vom 16. Dezember 1916, wie die Friedensresolution des Reichstages von 1917 erweckten bei den Frontsoldaten immer wieder die Hoffnung auf Beendigung des Krieges durch einen - doch völlig ausgeschlossenen - Verständigungsfrieden und erweichten so den deutschen Kampfgeist.

Nur ganz allmählich ist trotz mancher schwerer Mißgriffe das seelische Gefüge des deutschen

Heeres von den herrlichen Tagen des deutschen Vormarsches 1914 bis zum bitteren Ende zermürbt worden. Viele Einflüsse haben dabei mitgewirkt. Wohl kann man sagen, daß die dem Heere zugemuteten Dauerbelastungen schließlich "über die Kraft" gingen, und daß man in diesem Sinne von einem seelischen Zusammenbruch der Kampffront sprechen muß. Aber wenn sich zu den schweren Angriffen und der Not durch äußere Feinde zerstörende Dauereinflüsse von innen gesellen, werden irdische Kräfte schließlich stets versiegen müssen - gingen doch der Sage nach sogar die germanischen Götter beim Weltenbrande im übermächtigen Kampfe unter. Für den Lenker des Deutschen Reiches hätte es nur ein Ziel geben dürfen: das Volk zu befähigen, länger durchzuhalten als der Feind, die Kämpfer an der Front zu tragen und zu stützen und ihren Siegeswillen zu stärken. Aber das konnte er nur, wenn er selbst an dieses Ziel glaubte!

Es ist bereits gezeigt, wie man den unterirdischen Strömungen, die auf den Umsturz der Staatsform und - als Vorbedingung dazu - auf die Zerstörung des deutschen Kampfgeistes gerichtet waren, verhältnismäßig freie Hand ließ. Wie diese Strömungen auf die Truppen und ihren Geist wirkten, dafür haben leider die meisten Truppenführer mancherlei Beweise erhalten.[23] Die zerstörenden Elemente wollten die Wehrmacht beseitigen, ehe man mit dem Feinde zum Frieden gekommen war.

Aber auch auf dem Verwaltungswege wurde das Heer erweicht. Auf Beschluß des Reichtags wurde während des Krieges das Militärstrafrecht in seiner Wirkung gelähmt, indem man viele Strafen herabsetzte, zu einer Zeit, in der die Güte des Heeres durch den Nachersatz sank. In gleichem Sinne wirkten die wiederholt ausgesprochenen Amnestien, die fast die Gewähr einer Straflosigkeit selbst für schwere Vergehen boten. Auch dies konnte (übrigens unter Zustimmung eines Teils der Armee-Oberkommandos) nur geschehen, weil der politischen Staatsleitung und dem Reichstage jedes Verständnis für den furchtbaren Ernst des Völkerringens, aber auch für die menschliche Schwäche fehlte. Die Feinde handhabten jedenfalls ihre Kriegsgesetze bis zum Ende mit erbarmungsloser Schärfe. Wie wenig begründet diese Erweichung der Kriegsgesetze war, erhellt schon aus der Tatsache, daß die deutschen Kriegsgerichte während des ganzen Krieges der deutschen Denkart gemäß an sich zu außerordentlicher Milde in ihren Urteilssprüchen neigten, und zwar gegen Freund und Feind. Wie ganz anders die Denkart der Feinde eingestellt ist, beweisen die mitten im Frieden gegen Deutsche gefällten unerhörten Urteile der französisch-belgischen Kriegsgerichte im besetzten Gebiet.

Eine Erschwerung der Lage brachte in den letzten Kriegswochen bei der an sich schwierigen Erfüllung der Waffenstillstandsbedingungen und dem schwer und übereilt auszuführenden **Rückzug** die eigenartige Neuschöpfung der **Soldatenräte**. Unter dem 12. November 1918 (Abt. VI. 5267) befahl das Armee-Oberkommando 17 u. a.: "Der Herr Feldmarschall befiehlt: Bei allen Kompagnien, Batterien, Eskadrons usw. sind Vertrauensleute zu bilden... Sie haben die Berechtigung, jederzeit Wünsche, Bitten um Aufklärung, Beschwerden ihren Bataillons-, Abteilungs- usw.-Kommandeuren vorzutragen. Der Vortrag bei höheren Dienststellen geschieht durch den Hauptausschuß der Vertrauensleute." Ein gleichzeitig beigedruckter Erlaß der neuen Regierung (Ebert, Haase, Scheidemann, Dittmann, Landsberg, Barth) aber sagte in besserer Erkenntnis der Lage viel energischer: "Wo sich Soldaten- oder Vertrauensräte gebildet haben, haben sie die Offiziere in ihrer Tätigkeit zur Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung rücksichtslos zu unterstützen." Dieser letzteren Meinung waren wohl fast alle Befehlshaber, ohne aber einer Unterstützung durch Soldatenräte wirklich zu bedürfen. Die Notwendigkeit, diese doch mindestens störenden Zwischenglieder, die Soldatenräte, amtlich einzuführen, wurde in der Front nicht verstanden und nicht gebilligt. Sie sah keine Stärkung der Disziplin in dieser Nachahmung einer russisch-revolutionären Neuschöpfung. Bisher waren die vom Obersten Kriegsherrn angestellten Vorgesetzten die berufenen Vertrauensleute der Truppe gewesen. Die ihnen aufgedrängten Berater waren aber, trotz jenes Befehls der Volksbeauftragten, keineswegs immer auf Stärkung von Zucht und Ordnung bedacht. Meist konnten aber größere Störungen des militärischen Gefüges ferngehalten, die vereinzelt hervortretenden radikalen Elemente niedergehalten werden; der gesunde

Menschenverstand der Mehrzahl der Soldaten behielt bis zuletzt die Oberhand. Für den schwierigen Rückzug z. B. über das Hohe Venn auf ungebahnter Straße im Novemberwetter und über die Eifel, den Rhein und das Sauerlandgebirge (und in gleicher Weise auf den übrigen Rückmarschstraßen), wurde die gebieterisch geforderte scharfe Mannszucht durchaus gehalten. Erst als nach Ankunft im Eisenbahnabtransportgebiet die Armee aufgelöst wurde, drängte alles nach Hause. Aber auch da war es weniger Auflehnung gegen die Mannszucht, als die Befürchtung, vielleicht doch noch dem Feinde in die Hände zu fallen und zwecklos von der Heimat zurückgehalten zu werden, wo sich alle Zucht und Ordnung gelöst zu haben schien.

Bedenklicher waren die sich in die geordneten Marschkolonnen drängenden wilden Formationen, unter ihnen am schlimmsten die eigenmächtig heimwärts strebenden Kraftfahrer, bei denen Diebstahl und Raub in besonderem Umfange auftraten. Kraftwagen mit Soldatenräten, die zum Teil mit Zivilisten und Frauenzimmern vermischt unter wehenden **roten Fahnen** durch die Lande sausten und andere ähnlich beladene militärische Fuhrwerke gehörten zu den unerfreulichsten Kennzeichen der zertrümmerten Disziplin.

In schärfster Form machte sich in diesen Tagen die Macht der Persönlichkeit auf die Soldaten geltend.[24]

Im allgemeinen war die rote Fahne innerhalb der in Zucht zurückgehenden Kampftruppen verpönt, doch drängte sie sich leider während des ganzen Rückzuges auf. In diesen erschütternden Tagen ist manche Würdelosigkeit begangen worden.

Wenig günstig wirkten die bei der Truppe einlaufenden Funksprüche und Flugblätter der Soldatenräte. Am 12. November 1918 "entbot" der "Soldatenrat des Großen Hauptquartiers" allen Kameraden, Soldatenräten des Heeres und der Heimat seinen Gruß, indem er auf erfolgreiche Unterstützung seiner Bestrebungen (!) rechnete. - Der Zentralsoldatenrat von Brüssel (Freund, Nottebohm, Horn, Siegmund, Heinig) forderte am 11. November 1918 "alle Truppenteile" auf, Soldatenräte zu wählen und legitimierte Vertreter in den Soldatenrat Brüssel zu senden (ausgerechnet nach "*rue de la loi*"). Auf Befehl wurde ihm dieser Gefallen getan und manche unbequeme Persönlichkeit dabei abgeschoben. Am 11. November 1918 drahtete wieder der Vorsitzende des Soldatenrats Brüssel: "Das Armee-Oberkommando VI hat sich dem Soldatenrat zur Verfügung gestellt." Ebenfalls am 11. November 1918 veröffentlichte der Arbeiter- und Soldatenrat Köln (B. Runowski, Gunsenheimer), daß er die Überwachung der gesamten staatlichen und kommunalen Betriebe übernommen habe. Das Ergebnis dieser Überwachung war bekanntlich überaus fragwürdig.

In den **Etappen**[25] aber wuchs sich das Unwesen der Soldatenräte zu einer Gefahr für die zurückgehenden Kampftruppen aus.

Aus der Etappe waren während des verzehrenden Krieges langsam alle brauchbaren, noch verwendungsfähigen Offiziere herausgezogen worden. Die zurückbleibenden kranken, zusammengeschossenen oder sonst für die Kampffront nicht mehr geeigneten Offiziere hatten zwar das beste Wollen, waren aber den über sie hereinbrechenden Ereignissen nicht mehr gewachsen. Ihnen entglitt die Herrschaft, und der Umsturz triumphierte. Je weiter rückwärts, desto schlimmer stand es.

Schon während noch zehnfache Übermacht auf die geschwächten deutschen Fronten loshämmerte, knisterte es im Gebälk des deutschen Reichsgebäudes, und schließlich brach es hinter dem Heere zusammen in Heimat und Etappe. Der Heeresnachschub stockte. Der Munitions- und Verpflegungs-nachschub war gefährdet. Wahnsinnige Zerstörungswut vernichtete Depots und Magazine. Allerlei Gesindel des Hinterlandes organisierte Raub und Mord. Der Lebensbedarf des Feldheeres wurde

"beschlagnahmt", verschleudert, verkauft, vernichtet.

Deutsche Fahnenflüchtige, die sich versteckt gehalten hatten, traten jetzt hervor und schändeten zusammen mit dem Abschaum des besetzten Gebiets den deutschen Namen und die deutsche Uniform. Nur mit Schamröte kann man der Vorgänge in Metz, Brüssel, Aachen, Lüttich, Mecheln, Wawre, Nivelles und an vielen anderen Orten gedenken. Billig kauften damals die Belgier und später die Deutschen der Einladezone Waffen, Ausrüstung und Bekleidung, vom Last- und Personenkraftwagen bis zum einzelnen Pferde, Maschinengewehre und jegliches Bekleidungs- und Ausrüstungsstück.[26] In den staatlichen Sammelstellen wurden z. B. die Personenkraftwagen aller Lederteile und Edelmetallteile beraubt und verwüstet. Wenn die deutschen Kampftruppen sich auf dem Dornenpfade ihrer letzten schweren Rückzugskämpfe den rückwärtigen Magazinen näherten, fanden sie meist alles sinnlos verwüstet. In Strömen flossen Reis, Grieß, Graupen, Mehl von den Waggons der Verpflegungszüge über die Bahndämme in den Schmutz. Fett- und Buttervorräte wurden erbrochen, von Schmutzstiefeln durchstampft und die Lebensmittel ungenießbar gemacht. Geheimnis der Führung blieb es, wie sie ihren Truppen Verpflegung, besonders Brot, Bekleidung, Schuhwerk, Ausrüstung und Hufbeschlag verschaffen sollte. Millionenwerte wurden dem Staate und den Großmarketendereien der Frontdivisionen geraubt. Den schwer mitgenommenen Truppen fehlten sie. Unermeßliche Staatswerte wurden verschleudert, verkauft, vernichtet. Ein starkes Zeichen für die im ganzen Heeresmechanismus in fester Hand kraftvoll nachwirkende alte Überlieferung ist es, daß es trotz allem gelang, das Frontheer durch Kampf und Entbehrung, über Gebirge und Ströme ohne wesentliche Einbuße glücklich zurückzuführen. Drei Millionen deutscher Krieger waren durch den Umsturz schwer gefährdet gewesen, der immer noch lebende alte Geist des Heeres hat sie schirmend in die Heimat zurückgeleitet.

Gleich nach dem Kriege war es eine oft gehörte Behauptung, daß der deutsche "Militarismus" versagt habe und daher - wie aus anderen Gründen mehr parteipolitischer Art - sein Vertreter, das Heer, ganz beseitigt werden müsse. Es ist derselbe Gedanke, der in der verfassunggebenden Versammlung von hoher Reichsstelle verkündet wurde: "Die Zeiten der schimmernden Wehr sind für immer vorüber!" Damals lohnte brausender Beifall den Redner. Heute gibt es wohl keinen leitenden deutschen Staatsmann mehr, welcher Partei er auch angehören möge, der nicht gern über etwas mehr "schimmernde Wehr" verfügen möchte, um das ungeheuere Unglück des Vaterlandes lindern oder wenden zu können. Es ist die alte trübe Erfahrung, daß Völker aus der Geschichte ihrer Vorfahren nichts lernen wollen. Sie glauben und folgen nur den ihnen selbst durch die Geschichte erteilten handgreiflichen Lehren, ohne zu bedenken, daß ein "Zu spät" zur entscheidenden Schicksalsfrage für Generationen werden kann. In der deutschen Geschichte wiederholt sich dies leider wohl alle hundert Jahr.

Als kurz vor dem Untergange Karthagos die alten weißhaarigen Senatoren in Tränen über das Unglück des Vaterlandes ausbrachen, da rief ihnen Hannibal zu: "Ihr hättet weinen sollen an dem Tage, als ihr die Waffen ausgeliefert habt!"

Die gleiche bittere Erkenntnis zwingt dem deutschen Volke der Vernichtungswille Frankreichs auf.

Die Sehnsucht nach dem alten deutschen Volksheer wird sicher die Gemüter in Deutschland allgewaltig ergreifen. Die Zeit wird kommen, da der Deutsche seine letzten Ersparnisse gern für seinen Wiederaufbau hingeben wird, denn Deutschlands Wehrmacht ist und bleibt Deutschlands Schicksal!

4. Die deutschen Gesamtverluste im Weltkriege.

Die Charakteristik des deutschen Volksheeres wäre unvollständig, ohne der Opfer[27] zu gedenken, welche das deutsche Volksheer im Weltkriege gebracht hat. Stärker als durch irgendeine andere

Tatsache spricht sich in ihrer Größe der Geist aus, der im Heere lebte, die Liebe zum eigenen Volke und zur Heimat, die Hergabe des eigenen Ich im Dienst des Staatsganzen, der Heldenmut der Opferwille, die treue Pflichterfüllung der Generation, die den Krieg durchkämpfte - bis dicht an den Sieg.

Die Zahl der Kriegsteilnehmer der deutschen Streitmacht beziffert sich auf 325 776 Offiziere und Fähnriche des aktiven und des Beurlaubtenstandes der Offiziere z. D., a. D. und Feldwebelleutnants, 33 406 Sanitätsoffiziere und Unterärzte, 5395 Veterinäroffiziere und Unterveterinäre, 12 590 000 Unteroffiziere und Mannschaften, 45 423 Beamte und Beamtenstellvertreter, also auf eine Gesamtzahl von 13 000 000 Köpfe.

Gesamtkriegsverluste des Deutschen Reiches an Toten:

	Offiziere	Fähnriche	Sanitäts-offiziere	Unterärzte	Veterinär-offiziere	Unter-veterinäre	Unter-offiziere und Mann-schaften	Beamte u. Beamten-stell-vertreter	Gesamt-Kopfzahl
Preußen	40 147	946	1 019	234	145	8	1 345 539	1 256	1 389 294
Bayern	4 767	116	154	24	15	2	181 032	92	186 202
Sachsen	3 356	83	89	8	14	2	119 984	64	123 600
Württem-berg	2 271	111	57	6	5	—	71 088	27	73 565
Schutz-truppen	62*	1	9	—	—	2	965	8	1 047
Marine	1 403	60	71	4	—	—	33 201	108	34 847
Zusammen	52 006	1 317	1 399	276	179	14	1 751 809	1 555	1 808 555
Dazu: Farbige bei den Schutztruppen, etwa									14 000
Insgesamt									1 822 555

* Ohne 66 Offiziere des Beurlaubtenstandes, Angehörigen des Heeres oder der Marine.

Gesamtzahl der Verwundungen bei den Kriegsformationen des Deutschen Reiches:

	Offiziere, Fähnriche u. Fahnen-junker	Sanitäts-offiziere und Unter-ärzte	Veterinär-offiziere und Unter-veterinäre	Unteroffiziere und Mannschaften	Beamte	Gesamtzahl der Verwundungen
Preußen	74 161	1 608	113	3 205 597	395	3 281 874
Bayern	9 057	258	23	424 487	55	433 880
Sachsen	7 074	198	12	300 315	34	307 633
Württemberg	4 893	92	6	186 088	18	191 097
Schutztruppen	229	12	4	964	1	1 210
Marine	799	—	—	30 286	— [1]	31 085
Verwundungen insgesamt	96 213	2 168	158	4 147 737	503	4 246 779

1 Die Beamten der Marine sind, je nach ihrem Range, bei den Offizieren bzw. Unteroffizieren und Mannschaften mitberechnet.

Gesamtverluste der deutschen Streitkräfte an Todesfällen und Verwundungen:

	Todesfälle	Verwundungen	Verluste insgesamt
Preußen	1 389 294	3 281 874	4 671 168
Bayern	186 202	433 880	620 082
Sachsen	123 600	307 633	431 233
Württemberg	73 565	191 097	264 662
Schutztruppen (ohne Farbige)	1 047	1 210	2 257
Marine	34 847	31 085	65 932
Zusammen	1 808 555	4 246 779	6 055 334

Diese Zahlen bezeugen das ungeheuere Schicksal, das dem deutschen Volksheere auferlegt worden ist. Sie regen zu ernstem Nachdenken an. Auf 2,35 Verwundungen kommt ein Todesfall. Die **Gesamtbevölkerung** des Deutschen Reiches (am 1. Dezember 1910 = 64 925 993 Köpfe) hat durch die 1 808 555 Todesfälle einen Verlust von 2,79% erlitten. Vom Hundert der **männlichen Bevölkerung** der deutschen Staaten starben unter Waffen in: Preußen nebst den durch Militärverträge angeschlossenen Bundesstaaten 5,64%, Bayern 5,62%, Sachsen 5,43%, Württemberg 6,28%, im gesamten Deutschen Reich 5,64%.

Ferner starben von:

- den **Offizieren und Fähnrichen** der Landheere und Schutztruppen an: aktiven Offizieren und Fähnrichen 24,8%, Offizieren des Beurlaubtenstandes 15,7%, Offizieren z. D., a. D. und Feldwebelleutnants 10,0%, zusammen 16,5%;
- den Offizieren und Fähnrichen der Marine 18,4%, Offizieren des Beurlaubtenstandes der Marine 10,7%, Offizieren z. D., a. D. und Feldwebelleutnants der Marine 3,4%; zusammen 13,1%;
- Sanitätsoffizieren und Unterärzten 5,0%;
- Veterinäroffizieren und Unterveterinären 3,6%;
- Unteroffizieren und Mannschaften 13,9%;
- Beamten 3,4%.
- Also von der Gesamtheit der Kriegsteilnehmer 13,9%.
- Von den aktiven Offizieren und Fähnrichen der Landheere starben, **waffenweise geschieden**, von der Infanterie 75,5% [**Scriptorium merkt an:** Druckfehler?? 7,55%?], Kavallerie 7,4%, Feldartillerie 8,5%, Fußartillerie 3%, Ingenieuren und Pionieren 3,3%, von den übrigen Hilfswaffen 2,5%.

An **Toten** kommen auf einen Offizier oder Fähnrich:

- bei den Landheeren und Schutztruppen 33 Unteroffiziere und Mannschaften;
- bei der Marine 23 Unteroffiziere und Mannschaften.

Von der Gesamtheit der Kriegsteilnehmer entfallen auf je 7 Köpfe ein Toter, **auf jeden Tag der Kriegsdauer** (2. August 1914 bis 10. Januar 1919 = 1623 Tage) 1114 Tote; **auf jede Stunde der Kriegsdauer** 46 Tote.

Diese auf dem Altar des Vaterlandes dargebrachten Kriegsopfer beweisen, in wie hohem, beispiellosem Maße das deutsche Volksheer seine Pflicht und Schuldigkeit getan hat. Sie erklären mehr als lange Erörterungen, daß es nicht am Geist des Heeres gelegen hat, wenn Deutschland den Weltkrieg verlor. Diese furchtbaren Opfer für Herd und Heimat enthalten eine Mahnung für die

Zukunft; das große Sterben des deutschen Volkes darf nicht vergeblich gewesen sein. Aus ihm keimt die sichere Hoffnung auf eine Auferstehung. Ein Volk, das die seelische Kraft hatte, ein so ungeheueres Schicksal zu bestehen, wird sich wieder durchringen zu neuem Aufstieg.

Anmerkungen:

1 [1/516] Vortrag des Prinzregenten im preußischen Staatsministerium am 8. Dezember 1859. ...zurück...

2 [1/520] Vgl. **Band [6], Organisationen I. Teil**, **Abschnitt Ausbau und Ergänzung des Heeres**. ...zurück...

3 [1/523] *General-Principia vom Kriege*, 23. Artikel. Militärische Klassiker, Friedrich der Große, S. 86. ...zurück...

4 [1/524] Ende 1917 war die ... Division beiderseits des Unterrheins bereitgestellt; ihrer vier Infanterieregimenter setzten sich fast ausnahmslos aus 18jährigem jungen Ersatz zusammen, dessen Haltung viel zu wünschen übrigließ. Geradezu erschreckend waren die in drei Monaten verhängten "gerichtlichen" Strafen, die nach vielen Hunderten zählten. Auch gegen Offiziere mußte damals wegen Vergehen vereinzelt eingeschritten werden, die Zeugnis davon ablegten, daß es diesen Personen an der Offiziereignung gebrach. Nicht selten kam es vor, daß junge Leute, die an der Grenze Posten standen, nachts auf holländisches Gebiet hinüberwechselten, um bei Bauern Lebensmittel zu erbitten, die ihnen infolge der allgemeinen Notlage nicht zugeführt werden konnten. Wenn man bedenkt, daß solche Versuche fast stets mit Lebensgefahr erkauft werden mußten, wird klar, daß neben mangelndem Kriegerstolz doch auch der Hunger schon damals eine recht ausschlaggebende Rolle spielte. Es war kein Wunder, daß sich alle Tatkräftigen aus dieser zerrüttenden Langeweile der Grenzbeobachtung hinaussehnten in die reine metallene Luft der Kampfzone. ...zurück...

5 [1/525] Vgl. *Vorgeschichte des Waffenstillstandes*. Amtliche Urkunden, herausgegeben im Auftrage des Reichsministeriums von der Reichskanzlei (Nr. 21 u. ff.), Verlag von Reimar Hobbing, Berlin 1919. ...zurück...

6 [2/525] *Das Friedens-und Waffenstillstandsangebot*. Von Ludendorff. E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW68, Kochstr. 68 - 71. 1919. - Ferner: *Kaiser und Revolution*. Von Oberstlt. a. D. Alfred Niemann. Verlag von August Scherl. 1922. Berlin SW68. ...zurück...

7 [1/526] So fehlte es Anfang 1915 der in der Winterschlacht der Champagne kämpfenden ... Reservedivision im Abschnitt Tahure - Ripont - Cernay überall noch an menschenwürdiger Unterkunft und jeglicher Anregung. Trotz der von Januar bis Ende März tobenden Schlacht gelang es, viele Wohlfahrtseinrichtungen, Offizier- und Mannschaftsheime, einzurichten und durch umfangreiche Lagerbauten, die an den taktischen Verwendungsorten der Truppen in die vom Feinde abgewandten Felshänge schußsicher eingebaut wurden, den Truppen auch während der Gefechtsverwendung verhältnismäßig günstige Lebens- und Wohnbedingungen zu schaffen. So entstanden dort 11 Lagergruppen von der vorderen Linie bis zu den rückwärtigen Unterkünften. In diesem Einbau hat die Division während der Winterschlacht und später auch in der noch schwereren Herbstschlacht der Champagne 1915 ihre Stellungen zu halten vermocht. ...zurück...

8 [1/528] Aus Frankreich stammen folgende Anfang 1917 erschienene Schriften: *Bulletin de l'Alliance française*, Dokumente über den Krieg (von der Pariser Handelskammer in verschiedenen Sprachen), Flugblatt gegen die 6. deutsche Kriegsanleihe, eingelegt in eine aufgekaufte Auflage des *Journal de Genève*. Bereits 1916 waren 12 Nummern der *Lettres à tous les Français* abgeschlossen, weiter gefälschte Stücke der *Gazettes des Ardennes* (des deutschen Nachrichtenblattes im besetzten Westgebiet), gefälschte Straßburger Post, Feldpost, Kriegsblätter für das deutsche Volk, Briefe aus Deutschland. Beachtenswert ist *La guerre, documents de la section photographique de l'Armée*, wie das Werk englischer Herkunft *The War Pictoral*, ein monatliches Bilderalbum in mehreren Sprachen, das auf dem Postwege zwischen neutrale Zeitungen eingeschmuggelt wurde. Massenhaft erschien die feindliche Werbeliteratur in der Schweiz, wie S. Grumbachs: *Das annexionistische Deutschland*, W. Siegwarts: *Großdeutschland, Mars, eine illustrierte Wochenschrift* (von der Neuen Literarischen Buchhandlung in Basel). Über die Personen deutschen Stammes, die sich zum Träger der feindlichen Werbearbeit machten, schreibt Dr. Julius W. Wernsdorf, Zürich, in *Dies Buch gehört dem Bundesrat, eine Studie über die deutschen Republikaner in der Schweiz während des Weltkrieges*. Er schildert die Gründung der deutschfeindlichen *Freien Zeitung* aus Feindesmitteln und berichtet verächtlich über Dr. Brüstlein, Dr. Grelling, Dr. Rösemeier, Dr. Schlieben, Salomon Grumbach, Fernau-Latt, Dr. J. E. Stilgebauer. Als Schlußwort bringt die englische *Morningpost* über die vaterlandsfeindlichen Fernau und Genossen die Worte: "Ein Mensch, der die Partei seiner Feinde ergreift,

während sich sein Vaterland in einen Kampf auf Leben und Tod verwickelt sieht, ist eine schmutzige Kreatur, die sich selbst mit der Bürde ewiger Schande beladet.... *My country, right or wrong*... wer sein Vaterland schädigt, wo Millionen seiner Brüder ihr Leben für dieses hingeben, mag der Zweck die Opfer rechtfertigen oder nicht, ist ein unnatürlicher Verbrecher." ...zurück...

9 [1/531] Verlag Gesellschaft und Erziehung, Berlin-Friedenau. ...zurück...

10 [1/534] Beim Einsatz der ... Reservedivision am 2. Juni 1916 westlich Peronne waren alle deutschen Fesselballone abgeschossen, deutsche Flieger kaum vorhanden. Vor der Front standen 22 feindliche Fesselballone, die weit in unsere Stellungen hineinsahen. Für eine 14-cm-Batterie war kein Schuß Munition mitgekommen, so daß um Zurückziehung gebeten werden mußte. An Artilleriemunition, besonders für die schwere Artillerie, fehlte es empfindlich. ...zurück...

11 [2/534] *Die deutschen Kampfwagen im Weltkriege*. Von L. Volckheim. Verlag E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW68. Erst Anfang 1918 ist die erste deutsche Kampfwagenabteilung im Felde eingesetzt worden, zu spät, um ihre Erfahrungen noch für den Bau von Kampfwagen nutzbar machen zu können. Im April 1918 waren 3 deutsche und 2 Beutekampfwagenabteilungen aufgestellt. 2 weitere Beutekampfwagenabteilungen waren bis Mitte Mai 1918 verwendungsbereit. Beim Kriegsende zählte die deutsche Kampfwagentruppe nur 3 deutsche und 6 Beutekampfwagenabteilungen mit je 5 Kampfwagen, also zusammen nur 45 Wagen. England dagegen sandte bereits im September 1916 seine ersten Kampfwagen in größerer Zahl auf das Gefechtsfeld, machte dadurch praktische Erfahrungen und konnte sie für den Weiterbau nutzbar machen. Im Oktober 1918 verfügte England über 6 Brigaden mit 18 Kampfwagenbataillonen. Frankreich gebot im November 1918 schon über 27 Bataillone (1215) leichter Kampfwagen. Dieser Vorsprung konnte in den letzten beiden Kriegsjahren nicht eingeholt werden An sich war der deutsche Kampfwagen sehr kampfkräftig, aber gegen die gewaltige Überzahl der feindlichen Tanks machtlos. ...zurück...

12 [1/535] *Die Psyche der Heere*. Verlag E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW68. ...zurück...

13 [1/536] *Denkwürdigkeiten* des Generalfeldmarschalls Alfred Grafen v. Waldersee, bearbeitet und herausgegeben von Heinrich Otto Meisner. I. Bd. S. 294. Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart und Berlin 1922. ...zurück...

14 [2/536] *Heer und Heimat*. Von Generalmajor a. D. v. Wrisberg, S. 21 u. 22. Verlag von K. F. Köhler, Leipzig 1921. ...zurück...

15 [1/537] *Die Ursachen unserer Niederlage*. J. F. Lehmanns Verlag, Leipzig 1920. ...zurück...

16 [1/538] *Aus Österreich-Ungarns Teilnahme am Weltkriege*. Verlag Ullstein & Co., Berlin und Wien 1920. ...zurück...

17 [1/539] *Der Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Wehrmacht im Herbst 1918*. J. F. Lehmanns Verlag, München 1921. ...zurück...

18 [2/539] An sich gut und treu geschlagen haben sich auch Ungarn und Kroaten. ...zurück...

19 [1/540] Jildirim, *Deutsche Streiter auf heiligem Boden*. (Verlag Stalling, Oldenburg 1921.) ...zurück...

20 [2/540] Bulgarische Zeitschrift *Otjetschestwo* Nr. 35 vom 14. Januar 1922. ...zurück...

21 [1/541] Vgl. *Der Endkampf in Mazedonien* 1918. Von Otto Landfried, Oberleutnant a. D. Zugleich 4. Beiheft zum *Militär-Wochenblatt*. 107. Jahrgang. Verlag von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW68, 1923. Über die tadellose Haltung der deutschen Truppen in Bulgarien sagte der deutsche Oberkommandierende der mazedonischen Heeresgruppe, General von Schultz, in seinem Abschiedsbefehl vom 9. Oktober 1918: "Nie hat ihr soldatischer Geist versagt! In zähem Widerstand, hinter Abschnitten und auf Höhen sich festklammernd, haben sie dem Feinde den leichten Erfolg verwehrt. Oft ohne alle Nachrichten, in Unkenntnis der Lage, in schwierigstem, unwegsamem Gelände haben Führer und Truppe gezeigt, daß deutsche Soldaten auch in den verzweifeltesten Lagen nicht mutlos werden, daß das Vertrauen zwischen Führer und Truppe nicht zu untergraben, deutsche Disziplin nicht zu erschüttern ist! Warnend stand jedem der Zusammenbruch einer einst tapferen Armee vor Augen.... Ehre dem Andenken unserer gefallenen Kameraden! Ihre Gräber auf mazedonischer Erde werden für immer ein Denkmal deutschen Heldentums und deutscher Soldatentugend bleiben." ...zurück...

22 [2/541] Vgl. *Wehr und Waffen* 1914-1918. Von Ernst v. Wrisberg, Generalmajor a. D. Verlag von K. F. Köhler, Leipzig 1922, S. 187 u. ff. ...zurück...

23 [1/548] Hierfür ein klassisches Beispiel: Als in den schweren Rückzugskämpfen 1918 die unheilvolle Wühlarbeit eines Haupthetzers (Soldatenrates!) in einer Reservedivision festgestellt war und der Divisionskommandeur ihn fragte, warum er denn die Arbeit des Feindes täte, antwortete er: "Wir haben die Aufgabe, die Truppen derart zu zersetzen, daß auch nicht ein Truppenteil unter irgendeinem tatkräftigen General uns noch gefährlich werden kann." ...zurück...

24 [1/549] Ein Landsturmregiment tauchte mit wehenden roten Fahnen in der Marschkolonne der ... Reservedivision auf. Der Kommandeur, ein Oberstleutnant, behauptete, machtlos dagegen zu sein. Nach der Eröffnung: "Wenn morgen noch eine rote Fahne in Ihrem Regiment zu sehen ist, wird es mit Waffengewalt aus der Marschkolonne geworfen, dann mag es sich mit den Engländern allein abfinden," verschwanden fortan die roten Fahnen. ...zurück...

25 [1/550] Einer einzigen Division, der ... Reservedivision, wurden durch Soldatenräte des Hinterlandes in Aachen und anderenorts mehrere Waggons und zwei Lastkraftwagen mit Rauchwaren und Getränken, die für den schweren Rückzug aus Marketendergeldern, also aus Geldern der Mannschaften, für Hunderttausende von Mark gekauft waren, geraubt. Man nannte das "beschlagnahmen". ...zurück...

26 [2/550] In einem kleinen belgischen Quartier war die gemauerte Müllgrube bis an den Rand gefüllt mit deutschen Stahlhelmen, die von Soldaten dorthin geworfen waren. In der Nähe von Lüttich vergnügte sich eine über die Maas gehende Truppe damit, ihre Stahlhelme in hohem Bogen in den Fluß zu werfen. ...zurück...

27 [1/552] Nach: *Vom Sterben des deutschen Offizierkorps. Die Gesamtverluste unserer Wehrmacht im Weltkriege*. Von Constantin v. Altrock, Generalleutnant a. D.; 2., erweiterte Auflage. Zugl. 1. Beiheft zum 106. Jahrgang des *Militär-Wochenblattes*. Berlin 1922. Verlag von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW68. ...zurück...